

Archiv
für
Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt
von

Reichsgerichtsrath Dr. Meves in Berlin.

Geh. Ober-Justizrath
Dalcke,
Ober-Staatsanwalt in Stettin.

und

Mugdan,
Kammergerichtsrath in Berlin.

Vierundvierzigster Jahrgang.



Berlin, 1896.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.



Inhaltsverzeichniß.

A. Abhandlungen.

Seite

B. Literatur.

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der Deutschen Oberlandesgerichte, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts x.

I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

II. Reichsstrafprozeßordnung.

III. Zur Reichsgewerbeordnung.

IV. Einzelne Preußische und Reichsgesetze.

1. Die bedingte Begnadigung in der ihr in Preußen durch den Allerh. Erlaß vom 23. Okt. 1895 gegebenen Gestalt.

Vom Reichsgerichtsrath Dr. Meves zu Leipzig.

Ein kurzer Zeitraum ist verflossen, seitdem der Kampf ausbrach, der gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen gerichtet, deren Beseitigung anstrebte und nach Ersatzmitteln für sie suchte. Eins derselben fand man in der „bedingten Verurtheilung“. Von dem Gedanken beherrscht, daß Freiheitsstrafen von kurzer Dauer nie bessernd, wohl aber häufig verschlechternd auf den Charakter des Verbrechers einzuwirken pflegten, wollte man die Strafjustiz zu einer Dienerin des philanthropischen Gedankens der Erziehung des Verbrechers, wollte sie den Zwecken der Strafvollstreckung unterthänig und die Strafe allein von der Individualität des Verbrechers abhängig machen. Der Satz, daß die Strafe lediglich eine unabwendbare Rechtsfolge der verbrecherischen That sein muß, und daß das Strafurtheil nur die Bestätigung dieser Rechtsfolge und ihre imperative Festsetzung ist, sollte nicht mehr gelten. Diesen Ideen sollte die bedingte Verurtheilung Rechnung tragen. Aus der befehlenden Formel des Urtheilstenors, aus der Norm: „Du hast gegen das Gesetz gefehlt, Du mußt dafür Deine Strafe verbüßen!“ würde ein bedingtes Gebot geworden sein, bei welchem der Strafrichter gleichsam als Inhaber eines Gnadenrechts auftritt und nach seinem Ermessen die Verbüßung der Strafe von dem Verhalten des Verurtheilten abhängig macht. Indessen hat der Gedanke in Deutschland keinen nachhaltigen und erfolgreichen Anklang gefunden, und konnte ihm auch die Berufung auf die belgische Strafgesetzgebung, welche das Institut der bedingten Verurtheilung eingeführt hatte und Vorbild für die Gesetzgebung anderer Länder geworden war,[1]) keinen Erfolg verschaffen, weil man den Angaben über die dort gewonnenen günstigen Resultate ein gewisses Mißtrauen entgegenbrachte. Und dieses Mißtrauen war ein gerechtfertigtes, wenn man dem von v. Kirchenheim[2]) reproduzirten Zeugniß des Professors Pols in Utrecht Glauben schenkt, der in seiner Recktoratsrede am 12. April 1894 „das vollständige Fiasko der Maßregel“ behauptet.

Indessen mögen doch die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten in dem Streite der Geister eine Bestätigung gefunden haben für die Wahrheit und Richtigkeit des Satzes, daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer allgemeinen Gefangenanstalt auf ein noch nicht gänzlich verdorbenes Gemüth und einen Charakter ohne besondere verbrecherische Neigungen — namentlich bei jugendlichen Missethätern — eine verderbliche Wirkung zu äußern geeignet ist, daß insbesondere die Gemeinschaft mit anderen Verbrechern nicht selten sich zu einer Schule des Verbrechens

---

[1]) cf. Stephan, Strafgesetzbuch für das Königreich Italien S. 23, Anm. 11.

[2]) v. Kirchenheim, die Litteratur des Strafrechts 1884 bis 1894, S. 15.

gestaltet und ihren Einfluß weit über die Mauern der Gefängnißanstalt hinaus erstreckt. Anstatt diesem Uebelstande durch eine Veränderung in den Einrichtungen der Gefängnisse und durch eine andere Art und Weise der Strafvollstreckung entgegenzutreten, hat man nach einem anderen Mittel gesucht und meint es gefunden zu haben in der „bedingten Begnadigung." Verschiedene Bundesstaaten,[1]) unter ihnen auch Preußen, sind dem gefolgt, haben also den Weg zur Abhülfe aus dem gerichtlichen Verfahren in die Gnadeninstanz verlegt, haben nicht den Strafrichter in der Ausübung der Strafrechtspflege beeinträchtigen wollen, sondern sind davon ausgegangen, daß wenn überhaupt Abhülfe geschaffen werden könne, das Mittel nur und allein in dem Gnadenrecht der Krone gesucht werden müsse. Jedenfalls muß dieser Einrichtung vor dem Institut der bedingten Verurtheilung der Vorzug gegeben werden. Der Spruch des Richters bleibt in seiner Bestimmtheit und seinem imperativen Wortlaute bestehen und behält seine Bedeutung und Kraft z. B. auch in Ansehung des Rückfalles, während es dort von der Willkür des Verurtheilten abhängig ist, ob das ganze Verfahren zu einer nichtssagenden Zeremonie herabgedrückt werden soll und die geistige Arbeit der Urtheilsfassung pro nihilo geschehen. Hierzu tritt, daß der Verurtheilte, wenn er bei der bedingten Begnadigung die ihm auferlegte Bedingung erfüllt, sein Freisein von der Strafverbüßung nicht dem richterlichen Ermessen, also der bei solchem Ermessen wesentlichen Persönlichkeit des Richters verdankt, sondern dem Herrscher als den Spender der Gnade, und daß er nicht, wie dort bei der bedingten Verurtheilung, auf den Erlaß der Strafverbüßung als auf eine unbedingte Folge seines Verhaltens ein Recht hat, sondern ihn auch bei redlichstem Streben nur *erhoffen* kann, also stets die Gnade des Herrschers bz. des Inhabers des Gnadenrechts als den Quell der ihm zu Theil gewordenen Wohlthat anzusehen hat. Geht man einmal von dem Gedanken aus, daß die erkannte Strafe wie ein Damoklesschwert das Haupt des Uebelthäters bedrohen soll, um ihn mit ihrem fortgesetzten Schrecken von dem Wege des Lasters und des Verbrechens zurückzuhalten, so erscheint die bedingte Begnadigung als der zutreffendere Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Ob man sich aber nicht über die Richtigkeit jenes Gedankens täuscht? Ob man sich nicht von den Erfahrungen des praktischen Lebens weit entfernt, mit der Brille eines hohen Optimismus die Dinge anschaut und lediglich ideale Menschen und Charaktere voraussetzt? Wenn auch Furcht und Angst vor der Strafvollstreckung und vor der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung der Ehre und Achtung, insonderheit wenn sie zum ersten Male droht, eine mehr oder weniger lange Zeit den Geist des Verurtheilten beherrschen mag, so verwischt doch die Zeit schließlich den Eindruck, und der namentlich auch bei jugendlichen Personen vorwaltende Leichtsinn überwindet allmählich die Wirkungen der Verurtheilung. Er schafft ein gänzliches Vergessen des Geschehenen, zumal wenn äußere Anreizungen als Versucher auftreten, oder er führt zu dem Willen und der Hoffnung, die neue That so zu verüben, daß sie nicht entdeckt oder doch der Thäter nicht überführt werden könne. Dieser Zug des menschlichen Charakters, der oft durch kindliche oder

[1]) Die Erlasse sind in den Bundesstaaten nicht völlig übereinstimmend, sondern weichen bald in dem einen, bald in dem andern Punkte von einander ab. So beschränkt Württemberg die Begnadigung lediglich auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und verlangt außer erstmaliger Verurtheilung eine Freiheitsstrafe von höchstens *dreimonatlicher* Dauer.

auch wohl verbrecherische Begierden oder Leidenschaften, wie Jähzorn, Rachsucht, Habgier, Lüsternheit, Wollust u. dgl. nur noch verstärkt wird, läßt sich mit jener Idee nicht recht in Einklang bringen.

Kann man sonach einer „bedingten Begnadigung" wohl eher, wie der bedingten Verurtheilung das Wort reden, so kann doch nicht geleugnet werden, daß auch sie und ihre Ausführung manchen, recht ernsten Bedenken begegnet. Ein näheres Eingehen auf sie — und zwar in der ihr in Preußen gegebenen Gestalt — soll diese Ansicht rechtfertigen.

I.

Der Allerhöchste, an den Justizminister gerichtete Erlaß vom 23. Okt. 1895 lautet wörtlich:

> Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober ermächtige ich Sie, solche zu Freiheitsstrafe verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Bericht wegen Erlasses oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. (JMBl. S 348.)

Es wird also nicht eine unbedingt eintretende Begnadigung als unmittelbare und nothwendige Folge der „guten Führung" verheißen, nicht eine Anordnung getroffen, die von Rechtswegen eintritt und dem demnächstigen Akte der Gnade den Charakter einer der freien Willensbestimmung des Inhabers des Gnadenrechts entflossenen Wohlthat entzieht, sondern nur die Möglichkeit eines solchen Aktes in Aussicht gestellt. Unmittelbare Folge der „guten Führung" ist nur der von dem Minister zu erstattende Bericht. Auch wird nicht volle Begnadigung versprochen, sondern neben dem Erlaß der Strafe auch bloße Milderung derselben.

Der Beantwortung der Frage, ob Begnadigung erfolgen soll, einer Frage, deren Entscheidung der König nicht delegirt, sondern sich vorbehalten hat, geht eine Prüfungszeit voraus, die einen Aufschub der Strafvollstreckung bedingt. Man hat daher bei der Erörterung des Allerh. Erlasses zu unterscheiden einestheils den vorläufigen Strafaufschub und dessen Voraussetzungen, anderntheils die Begnadigung und die Bedingungen, unter welchen sie verheißen wird.

A. Der Strafaufschub oder die Aussetzung der Strafvollstreckung.

Während die Ausübung des Gnadenrechts in der Hand des Königs verbleibt, er also prüfen will, ob die Bedingungen erfüllt sind, unter welchen er Erlaß oder Milderung der Strafe versprochen, und ob und wie weit der Gnadenausspruch angemessen sei, ist die Anordnung des Strafaufschubes dem Justizminister übertragen. Er hat den ersten Angriff zu übernehmen, hat auf Grund der ihm unterbreiteten Berichte die Prüfung eintreten zu lassen, ob der Einzelfall den Voraussetzungen entspricht, auf welchen der Erlaß ruht, und hat bejahendenfalls die Aussetzung der Strafvollstreckung und die Dauer derselben zu bestimmen.

Der Erlaß kennt nun einen Regelfall und eine Ausnahme. Indem er sich nämlich des Wortes „vornehmlich" bedient, bezeichnet er alle die Fälle, die er diesem Ausdrucke unterordnet, als Regel und läßt dem entsprechend auch Ausnahmen zu.

a) Die Regel.

Sie ruht auf folgenden Voraussetzungen:

1. Der Verurtheilte darf zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: an dem Tage, an welchem er den 19. Geburtstag begeht, steht er außerhalb dieser Voraussetzung. Wie alt er zur Zeit seiner Verurtheilung war, und welches Alter er zur Zeit der Anordnung des Strafaufschubes oder gar der Begnadigung erreicht hatte, ist völlig gleichgültig.[1]) Die dem Alter gesetzte Grenze entspricht der Norm der §§ 56, 57 StGB. Ebensowenig wie dort, wird auch hier zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts unterschieden.

2. Die Verurtheilung muß erfolgt sein zu einer Freiheitsstrafe: von vornherein sind also ausgeschlossen Verurtheilungen zu einer Geldstrafe oder zu einem Verweise, von den Freiheitsstrafen aber fällt in Folge der für den Regelfall verlangten Dauer der Strafe auch die Zuchthausstrafe fort. Es bleiben also nur übrig die Strafen zu Gefängniß,[2]) Festungshaft und Haft. Der Erlaß spricht nur von „verurtheilten" Personen und läßt es zweifelhaft, ob er lediglich solche Strafen im Auge hat, welche durch ein Urtheil auferlegt sind, und ob er nur Urtheile der Gerichte oder auch die anderer Behörden treffen will. Was zunächst die zweite Alternative anlangt, so entscheidet sie sich durch die Betrachtung, daß der Erlaß an den Justizminister gerichtet ist und die zur Vollstreckung gerichtlicher Strafen

[1]) Erachtet man als den Zweck der ganzen Maßregel, das jugendliche Alter vor den Gefahren eines Aufenthalts in einer öffentlichen Gefangenanstalt zu schützen, so muß man fragen, wie die Anordnung, daß gegen den Verurtheilten der § 57 StGB. angewendet sein müsse, diesem Zwecke dienen kann. Denn war zur Zeit der Verurtheilung und gar der Strafverbüßung der Verurtheilte schon mehr oder weniger weit über das 18. Lebensjahr hinausgelangt, so sind die Gefahren, denen er durch eine Strafverbüßung ausgesetzt ist, wesentlich andere und geringere, als die, welche einem geistig noch unentwickelten und charakterschwachen jungen Menschen drohen. Da die Zeit zwischen der That und dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch thatsächliche und processuale Vorgänge oft recht weit ausgedehnt wird, so wird in einem solchen Falle die Strafvollstreckungsbehörde erwägen müssen, ob der Fall zur Berichterstattung auch angethan ist.

[2]) Zu einem auffallenden Ergebnisse gelangt man bei der Betrachtung des Gesetzes, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. In den Fällen der §§ 3 und 5 soll auf eine absolut bestimmte Geldstrafe erkannt werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle nach § 13 Gefängnißstrafe tritt. Nach §§ 6, 8 muß in den dort gedachten Fällen neben der Geldstrafe noch eine Gefängnißstrafe festgesetzt werden. Nur statt der ersteren, nicht auch statt der letzteren kann nach § 14 der Verurtheilte zu Forst- oder Gemeindearbeiten angehalten werden. Da diese Vollstreckungsart die Uebel nicht kennt, welchen der Erlaß vorbeugen will, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Art der Strafe nicht unter den Erlaß fällt. Es würde daher, wenn Gefängnißstrafen aus § 13 und aus §§ 6 oder 8 neben einander erkannt sind, dem Verurtheilten nur wegen der letzteren die bedingte Begnadigung in Aussicht stehen und das dieses vorangehende Verfahren einzuschlagen sein, während in Ansehung der ersteren zunächst der Versuch der Vollstreckung durch Forstarbeit zu machen und erst beim Mißlingen dieses Versuchs das Begnadigungsverfahren auch wegen dieser Strafe anzuordnen wäre. Allerdings läßt sich dieser Betrachtung entgegensetzen, daß die erkannte Strafe Gefängniß ist und die Art ihrer Vollstreckung in den Urtheilstenor nicht aufgenommen werden darf. Wenn jedoch bei Aufnahme auch dieser Gefängnißstrafe in die Begnadigungsliste demnächst nach vollendeter Prüfungszeit die Begnadigung abgelehnt wird, und der Verurtheilte nunmehr die ihm auferlegte Forst- oder Gemeindearbeit verrichtet, so ist das ganze Verfahren und der Strafaufschub vergeblich gewesen. Um diesem Dilemma zu entgehen, dürfte es gerathen sein, zu unterscheiden, ob beide Arten der Gefängnißstrafen zusammentreffen oder nicht, und im ersteren Falle für beide zusammen die bedingte Begnadigung in Aussicht zu stellen, im anderen Falle aber zunächst die Vollstreckung der Strafe durch die zugelassene Arbeit zu versuchen.

eingesetzten Behörden zur Mitwirkung bei dem Verfahren berufen sind. Es folgt hieraus, daß unter den Verurtheilungen nur solche Strafverhängungen zu verstehen sind, bei welchen die Vollstreckung der festgesetzten Freiheitsstrafen den Justizbehörden obliegt. Nun kennt zwar die Strafproceßordnung auch Strafaussprüche anderer Behörden, die, wenn sie rechtskräftig geworden, die Bedeutung und Wirkung gerichtlicher Urtheile (z. B. auch beim Rückfalle) erlangen, und bei deren Vollstreckung auch die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch genommen wird (z. B. behufs Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geld- in eine Freiheitsstrafe). Es sind dies die polizeilichen Strafverfügungen und die Bescheide der Administrativ-Behörden (§§ 453 ff., § 463 StPO). Will man auf sie den Erlaß nicht anwenden, so werden eine große Reihe gerade solcher Fälle ausgeschieden, die recht eigentlich unter ihn seiner Tendenz nach fallen. Die jugendliche Person, die in leichtsinnigem Uebermuth auf der Straße ruhestörenden Lärm verursacht, der Dienstbote, der gegen die Vorschriften der Gesinde-Ordnung verstößt, sie werden, wenn durch polizeiliche Strafverfügung zu geringer Haftstrafe verurtheilt, ebenso ausgeschlossen, wie die Kinder, die ohne Hausirschein hausirend oder im Grenzbezirk mit unversteuerten, über die Grenze geschafften steuerpflichtigen Gegenständen betroffen und durch rechtskräftigen Strafbescheid mit einer nicht beitreibbaren Geldstrafe belegt worden sind. Und doch ist der Erlaß auf derartige Bestrafungen nicht anwendbar, weil ihre Vollstreckung — auch im Falle des § 463 StGO — nicht Sache der Justizbehörden ist, die höchstens zur Erledigung einer Requisition der Verwaltungsbehörden thätig werden können. Hat man die Ausschließung dieser Bestrafungen gewollt? Meint man daß Vollstreckungen von Freiheitsstrafen, wenn sie in Polizeigefängnissen erfolgen oder gar in gerichtlichen, aber nur auf Requisition der Verwaltungsbehörden keine Gefahr für Gemüth und Charakter des jugendlichen Uebelthäters in sich bergen? Jedenfalls wird man eine dem Erlaß analoge Anordnung auch für andere, als die Justizbehörden zu erwarten haben.

Anlangend die weitere Frage, ob nur Urtheile oder auch andere Entscheidungen der Gerichte in Betracht kommen, so bleibt vorerst zu beachten, daß der Gebrauch des Wortes „verurtheilt" nicht entscheidend ist, da auch die Strafprozeßordnung sich des Wortes bedient nicht blos bei Bestrafungen durch Erkenntniß, sondern auch bei anderen, eine Strafe aussprechenden Entscheidungen. Daß der Erlaß von diesem gesetzlichen Gebrauche hat abweichen wollen, ist nicht ersichtlich. Hat man daher die obige Frage im zweiten, weiteren Sinne zu beantworten, so gehören vor allen Dingen auch diejenigen zu den „verurtheilten" Personen, welche durch amtsrichterlichen Strafbefehl mit einer Freiheitsstrafe belegt sind. Sodann kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß auch die gemäß § 50 StPO.[1]) getroffene Entscheidung gegen einen ungehorsam ausgeblieben Zeugen eine Verurtheilung im Sinne des Erlasses ist. Daß sie den Charakter einer Ordnungsstrafe hat, kann dem keinen Eintrag thun.[2]) Eine andere Frage aber ist es, ob auch die vom Gericht verhängte Ordnungsstrafe

[1]) Wird sie dagegen gemäß § 375 CPO. vom Civilrichter erlassen, so findet der Erlaß keine Anwendung, weil die Vollstreckung der Strafe weder durch den StA., noch durch den Amtsrichter erfolgt.

[2]) Auf die §§ 56, 93 GVerf.G. braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil die Substituirung einer Freiheitsstrafe für die dort angedrohte Geldstrafe unstatthaft ist.

wegen Ungebühr in der Sitzung (§ 179 Ger.-Verf.-Ges.) als eine Verurtheilung im Sinne des Erlasses zu gelten hat. Die Frage ist zu verneinen, nicht weil sie nur eine Ordnungsstrafe ist, sondern weil mit ihrer Verhängung die Anordnung sofortiger Vollstreckung verbunden sein muß: eine Aussetzung der letzteren würde den Zweck der Strafe verfehlen. Hier also kann und wird kein Werth darauf gelegt, daß durch die Abbüßung der möglicher Weise drei Tage dauernden Haftstrafe der — vielleicht nur als Zeuge vernommene — jugendliche Uebelthäter ebenso an Sitte und Charakter Schaden leiden kann, als wenn er diese Zeit in Folge eines rechtskräftigen Urtheils wegen eines Delikts im Gefängniß zuzubringen hat.

Sind also nur gerichtliche[1]) Entscheidungen eine geeignete Grundlage für die bedingte Verurtheilung, so ist weiter zu erörtern:

α) Muß die Freiheitsstrafe principaliter erkannt sein, oder genügt es, wenn sie nur an die Stelle einer uneinziehbaren Geldstrafe treten soll, also nur in subsidium ausgesprochen, bez. gemäß § 491 StPO. erst nachträglich durch Umwandlung jener Geldstrafe festgesetzt worden ist? Die Tendenz des Erlasses fordert die Einbeziehung auch dieses Falles; denn es macht für die Einwirkung der Freiheitsstrafe auf den Verurtheilten wenig Unterschied, ob ihrer Verbüßung der Versuch der Einziehung der Geldstrafe vorangegangen ist oder nicht. Die Thatsache, daß durch diesen Versuch die Erörterung der Frage nach den Voraussetzungen der bedingten Begnadigung mehr oder weniger mit hinausgeschoben werden kann, ist hier von geringerem Gewicht, weil dem Verurtheilten durch das wegen der Geldstrafe fruchtlose Einschreiten der Strafvollstreckungsbehörde seine That und deren Strafbarkeit in frischem Gedächtniß bewahrt wird.

β) Findet der Erlaß auch auf das Privatklageverfahren und die in demselben — sei es principaliter oder in subsidium — erkannten Freiheitsstrafen Anwendung? Das Begnadigungsrecht ist ein unbeschränktes und wird nicht durch die Thätigkeit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden in seiner Ausübung bedingt. Wo jedoch das Gesetz selbst das öffentliche Interesse und den Strafanspruch des Staats derartig in den Hintergrund drängt, daß es die Verfolgung der That den Staatsbehörden entzieht und in die Hände des Verletzten legt, wo er also anerkennt, daß nur dieser ein Interesse an der Bestrafung des Thäters hat, da erscheint die Ausübung des Gnadenrechts als ein durch das Staatsinteresse nicht gebotener Eingriff in die privaten Rechte des Verletzten. Soll durch den Spruch des Richters die Ehre desselben wieder hergestellt und durch die Verbüßung der Strafe ihm eine Genugthuung für die widerfahrene Verletzung gewährt werden, so erlangt er durch den Eintritt der Rechtskraft des Spruchs ein unentziehbares Recht auf die Genugthuung. Anders ist es, wenn die Begnadigung, wie vorliegend, einen anderen Zweck verfolgt, wenn sie Mängeln entgegentreten will, welche der dem Staate obliegenden Vollstreckung der Strafe anhaften. In

[1]) Zu ihnen sind nicht zu zählen die Erkenntnisse der Disziplinargerichte, wenn sie gemäß § 15 Ges. v. 21. Juli 1852 auf Arreststrafen lauten, selbst wenn sie gegen einen noch nicht 18 Jahre alten Unterbeamten ergangen sein sollten.

solchem Falle ist es allerdings das öffentliche Wohl, dem der Begnadigungsakt dient und das dem Privatinteresse vorgeht. Es kann daher einem Bedenken nicht unterliegen, daß auch die im Privatklageverfahren verhängten Freiheitsstrafen dem Erlaß unterstehen. Ob freilich ein völliger Erlaß der Strafe der geeignete Akt ist, und ob nicht eine bloße Aenderung derselben angezeigt erscheint, kann zweifelhaft sein, jedoch niemals Gegenstand einer Erörterung werden, weil die Ausübung des Gnadenrechts außerhalb jeder Diskussion steht.

3. Die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen. Gleichgültig ist es, ob es sich um eine Einzelstrafe oder um eine Gesammtstrafe handelt, ob also nur ein einzelnes Delikt oder ob mehrere gleichzeitig zur Verhandlung und Entscheidung gekommen waren. Daß die Dauer von 6 Monaten sich nur auf die Gefängnißstrafe und Festungshaft beziehen kann, ergeben die §§ 77, 14 und bez. 57 StGB. Die Instruktion des Justizministers, deren später noch mehrfach gedacht werden wird, bemerkt, es habe durch die Wahl der Strafhöhe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß Fälle, die zu den „schwereren" gerechnet werden müßten, für die Anwendbarkeit des Erlasses ungeeignet seien. Es könnte aus der Bemerkung die Folgerung hergeleitet werden, daß als schwererer Fall überhaupt nur derjenige gelten solle, in welchem die erkannte Freiheitsstrafe über die Dauer von 6 Monaten hinausgeht, und daß auf jeden anderen Fall der Erlaß Anwendung finde, somit das in demselben vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen sei. Allein der Schluß wäre irrig. Denn überall da, wo das Strafminimum bis zu wenigen oder gar bis zu einem Tage Freiheitsentziehung herabsinkt, legt die Wahl eines Strafmaßes von 6 Monaten ein beredtes Zeugniß dafür ab, daß der Strafrichter sie, indem er ein so hohes Maß, ja bei Anwendung der §§ 128, 136, 301, 293, 134, 184, 241 u. s. w. das höchst zulässige für angemessen hielt, als eine in ihrer Art schwere That angesehen hat. Offenbar soll durch den Vermerk nur darauf hingewiesen werden, daß bei einer härteren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe in jedem Falle, selbst wenn für die That das gesetzliche Strafminimum 6 Monate betrüge, somit die erkannte Strafe keinen Beweis für die besondere Schwere der That liefere, die Anwendung des Erlasses ausgeschlossen sei.

4. Die Verurtheilung muß eine „erstmalige" sein. Welchen Sinn hat dieses Erforderniß? Soll durch dasselbe zum Ausdruck gebracht werden, daß derjenige nicht unter den Erlaß fällt, der bereits früher — wenn auch nur erst einmal — bestraft, gegen den also schon einmal eine Strafentscheidung zur Vollstreckung gebracht worden? Und ist nur eine solche Entscheidung gemeint, welche eine Freiheitsstrafe verhängt hatte? Es ließe sich ja für eine bejahende Beantwortung dieser Fragen manches anführen und insbesondere auch der Zweck des Erlasses geltend machen, der nicht erreicht werden könnte, wenn der Verurtheilte schon früher eine Freiheitsstrafe verbüßt gehabt, wogegen die Verbüßung einer anderen Strafe z. B. eines Verweises der Erreichung des Zwecks nicht entgegenstehen würde. Allein der Begriff des Wortes „verurtheilen" schließt eine solche Beantwortung aus und zwingt zu der Auslegung, daß die Verurtheilung nur dann eine erstmalige ist, wenn bis dahin überhaupt noch keine auf Strafe lautende Entscheidung gegen den Verurtheilten ergangen war, ohne Rücksicht darauf, welche Strafe sie zum Gegenstand gehabt, und ob bereits eine Verbüßung einer solchen stattgehabt

hat, oder nicht. Da jedoch der Begriff der „Verurtheilung" voraussetzt, daß der Entscheidung ein gesetzlich geordnetes und nach bestimmten Normen geregeltes Verfahren vorangegangen ist, so scheiden von vornherein alle peccata aus, welche der Schulzucht unterbreitet gewesen, selbst wenn sie an sich zur Zuständigkeit der Strafgerichte gehört hätten; sowie diejenigen, die Gegenstand eines besonderen Entscheides z. B. in Vormundschafts- oder Polizei-Exekutiv-Sachen geworden sind. Dagegen fragt es sich:

α) Ist unbedingt ein Urtheil erforderlich, oder genügt eine in ihrer Bedeutung und ihren Wirkungen gesetzlich dem Urtheile gleichstehende andere Entscheidung? Reicht also ein amtsrichterlicher Strafbefehl, eine polizeiliche Strafverfügung oder ein administrativer Strafbescheid aus? Man wird die zweite Alternative zu bejahen haben. Denn durch die ergangene Strafentscheidung wird erwiesen, daß sich der Verurtheilte von einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nicht freigehalten, vielmehr die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gesetzten Normen, sei es aus Leichtsinn oder Uebermuth, sei es aus bösem Willen, verletzt hat. Die Thatsache genügt, um den Begriff der „erstmaligen Verurtheilung" zu elidiren, und kommt es nicht auf die Art und das Maß der verhängten Strafe an, noch darauf, ob die Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung oder Verjährung ihre Vollstreckung ausgeschlossen worden. Allerdings kann diese Auffassung zu Härten führen, weil amtsrichterliche Strafbefehle und polizeiliche Strafverfügungen zuweilen so geringwerthige Delikte zum Gegenstand haben, daß aus ihnen eine Folgerung auf den Charakter und das Wesen des Verurtheilten nicht gezogen werden kann.[1] Wollte man jedoch deshalb diese Strafentscheidungen bei der Erläuterung des Begriffs „erstmalig" ausschließen und ihnen bei der Beantwortung der Frage, ob der Verurtheilte der Begnadigung auch würdig sei, keinen Platz einräumen, so würde dem Begriffe des „Verurtheilens" eine zu enge und dem Sprachgebrauche der Strafprozeßordnung keine Rechnung tragende Auslegung gegeben.

β) Schließt der Begriff der „erstmaligen Verurtheilung" jede frühere Verurtheilung oder nur eine rechtskräftig gewordene aus? Da die Einlegung von Rechtsmitteln stets die Möglichkeit in sich birgt, daß das Verfahren zu einem dem Verurtheilten günstigen Ausgange führt, und daß sich die angefochtene Verurtheilung als zu Unrecht ergangen darstellt, so würde man dem Verurtheilten Unrecht thun, wenn man einer früheren, nach nicht rechtskräftigen Verurtheilung einen Einfluß gestatten wollte auf die Feststellung einer „erstmaligen" Verurtheilung. Allerdings hat man als Konsequenz dieses Grundsatzes in den Kauf zu nehmen, daß möglicherweise mehrere Verurtheilungen den Anspruch auf die Behand-

[1] Die Vollstreckungsbehörde wird zu prüfen haben, ob die durch die Vorentscheidung getroffene That geeignet ist, ein schlechtes Licht auf den Charakter des Verurtheilten zu werfen, und wird je nach der Natur und der Bedeutung der verletzten Rechtsnorm ihre Schlüsse ziehen. Sie wird, falls sie die Vorstrafe für ganz unbedeutend und für die Beurtheilung der Sachlage unwesentlich erachtet, die vorliegende Verurtheilung für eine erstmalige ansehen und in dem zu erstattenden Berichte ihre Ansicht begründen.

lung einer erstmaligen erheben können.[1]) Indessen wird in den weitaus meisten Fällen diesem Uebelstande in dem Stadium des Vorprüfungsverfahrens entgegengetreten werden können.

γ) Ist auch eine im Ausland erfolgte Verurtheilung geeignet, mitgezählt zu werden? Hält man daran fest, daß es sich nicht um die Prüfung nach einem Rückfalle oder nach einer Qualifizirung der Schwere einer begangenen Strafthat handelt, sondern daß die Thatsache einer Verurtheilung lediglich ein Prüfstein ist, ob der jetzt Verurtheilte der Begnadigung würdig erscheint, so gelangt man zu dem Ergebniß einer Bejahung der Frage. Die durch das ausländische Urtheil erfolgte Konstatirung der Thatsache, daß der Verurtheilte sich gegen das Gesetz vergangen hat, ist, auch wenn das Gesetz ein ausländisches war, hinreichend für die Beurtheilung seines Charakters und genügend, um die spätere Verurtheilung als eine nicht erstmalige zu charakterisiren. Daß dagegen eine erstmalige, im Auslande ausgesprochene Verurtheilung keine Grundlage für die Anwendung des Erlasses bietet, liegt auf der Hand und folgt schon daraus, daß die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe, wenn sie überhaupt im Inlande erfolgen kann, nur im Wege der Requisition geschieht, sonach die inländischen Strafvollstreckungsbehörden nicht aus „eigenem Rechte“ in Thätigkeit treten. Den ausländischen Urtheilen stehen in jeder Beziehung in ihrem Verhältniß zu dem Erlaß die von den Militärgerichten ausgesprochenen gleich.

5. Endlich ist noch Voraussetzung des der Begnadigung vorausgehenden Strafaufschubes eine der Strafvollstreckungsbehörde obliegende Vorprüfung. Selbst wenn alle bisher erörterten Erforderniſſe gegeben sind, so folgt daraus noch nicht, daß sich der Fall zur bedingten Begnadigung eignet und erlangt der Verurtheilte keinen Anspruch auf diese und auf den Eintritt des ihr vorangehenden Verfahrens. Jede Ausübung des Gnadenrechts[2]) basirt entweder auf einer Besonderheit der Sachlage des konkreten Falles oder auf einer Berücksichtigung des Subjekts und seiner Eigenschaften. Derartige Erwägungen müssen in noch höherem Maße Platz greifen, sobald es sich um einen Gnadenakt handelt, der einerseits von Amtswegen eintreten soll, andererseits den Zweck verfolgt, die Verurtheilten vor den Gefahren einer Strafverbüßung zu bewahren. Demgemäß erscheint die Untersuchung geboten, ob der Verurtheilte der Gnade auch würdig ist und ob sie ihm zu bleibendem Vortheil gereichen werde. Beides folgt weder aus der Höhe der erkannten Strafe noch aus der Thatsache einer erstmaligen Verurtheilung. Demgemäß hat die Strafvollstreckungsbehörde, bevor sie die Vollstreckung aussetzt und den vorgeschriebenen Bericht (cf. unten) erstattet, zu untersuchen, welche Schlüsse aus der Art, wie die That verübt worden, auf den verbrecherischen Willen des Thäters und auf seinen Charakter gezogen werden können

[1]) Wenn z. B. A. gegen seine Verurtheilung wegen Thierquälerei Berufung eingelegt hat und während diese schwebt, wegen einfachen Diebstahls verurtheilt wird, so muß letztere Verurtheilung als erstmalige gelten. Wird nun die Berufung verworfen und die frühere Entscheidung rechtskräftig, so hat diese Verurtheilung den Anspruch auf den Charakter einer erstmaligen. Allerdings kann bei der Vorprüfung die frühere Entscheidung ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtskräftig geworden, beachtet werden.

[2]) Die bei besonderen Gelegenheiten ergehenden allgemeinen Gnadenerlasse machen eine Ausnahme.

und müssen, und gleichzeitig zu prüfen, ob das Verhalten des Thäters in seinem bisherigen Leben und die Verhältnisse, unter welchen er lebt, die Erwartung rechtfertigen, daß der Erlaß der Strafe erziehend und bessernd auf ihn einwirken werde.

α) Ist die Behörde nicht gleichzeitig auch diejenige gewesen, die die Strafe ausgesprochen hat, so ist sie auch an die Feststellungen der Entscheidung und die Anschauungen der entscheidenden Behörde nicht durchweg gebunden. Allerdings hat sie die rechtskräftige Verurtheilung als eine gegebene Thatsache anzuerkennen, hat auch die Art der Ausführung der That, wie festgestellt worden, gelten zu lassen. Dagegen ist sie nicht an die Erwägungen gebunden, welche die entscheidende Behörde ihrer Würdigung der Schwere der That und ihrer Strafzumessung zu Grunde gelegt hat. Sie hat vielmehr selbständig — und zwar zunächst aus dem Inhalt der Akten — zu ermitteln, aus welchen Motiven der Entschluß zur That geflossen, welche Zwecke durch sie verfolgt worden und in welcher Weise der deliktische Wille des Thäters zum Ausdruck gebracht worden ist. Sie wird dabei zu erwägen haben, daß Verführung, Leichtsinn, äußere Noth die That in milderem Lichte erscheinen lassen und auf ein weniger verdorbenes Gemüth und einen minder schlechten Charakter zu schließen gestatten, wie wenn rohe Triebe, Hang zu Missethaten und leidenschaftliche Neigungen den Trieb zur That gebildet haben.

β) Da jedoch nicht selten die Akten nach dieser Richtung hin nur ein unklares Bild gewähren, auch bisweilen nur die vielleicht einseitigen Anschauungen der die Untersuchung führenden Beamten wiederspiegeln, so kann der Schluß aus ihrem Inhalte leicht zu einem Fehlschlusse werden. Um dem vorzubeugen, muß sich in geeigneten Fällen die Prüfung auch auf das Vorleben des Verurtheilten und auf alle diejenigen Umstände und Verhältnisse erstrecken, die auf das Wesen und den Charakter des Verurtheilten eingewirkt und ihn zur Verübung der That bewogen oder verleitet haben können. Eine Auskunft der Ortsbehörde über den Leumund und Ruf der Eltern, in deren Häuslichkeit und unter deren Aufsicht der Verurtheilte lebte, wird eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der Frage bieten, aus welchem Geisteszustande und welchen Charaktereigenschaften die That entsprungen war.[1]) Weiter wird zu ermitteln bleiben, wie das Verhalten des Verurtheilten in seiner zeitigen Lebensstellung war, wie also sein Betragen in Schule, Lehre oder Gesindedienst sich darstellt, und ob auch dort sich böse Leidenschaften, verbrecherische Neigungen oder ein schlechter, jähzorniger Charakter geltend gemacht haben. Zu beachten bleibt endlich der Satz, daß die Verhältnisse, in welchen der Mensch lebt, die Umgebung, in der er sich befindet, die Arbeit, die ihn beschäftigt, die Menschen, mit denen er umgeht, von wesentlichem Einfluß auf ihn, sein Thun und Lassen, sein Wesen und seinen Charakter sind. Es wird daher auch nothwendig, alle diese Punkte zu ermitteln und der vorzunehmenden Prüfung zu Grunde zu legen.

[1]) Einer Untersuchung nach dem Vorhandensein anormaler Geisteskräfte wird es nicht bedürfen, da diese bereits durch das rechtskräftige Urtheil entschieden ist.

Hat diese in vollem Umfange stattgefunden, so ist ihr Resultat nur dann dem Verurtheilten günstig, wenn sich aus ihm ergiebt, daß die That aus entschuldbaren Motiven entsprungen ist und nicht Zeugniß ablegt von einem bereits verdorbenen Charakter, und wenn gleichzeitig aus ihm die Erwartung oder doch die Hoffnung geschöpft werden darf, es bereue der Verurtheilte seine That[1]) und habe den ernsten und festen Vorsatz gefaßt, jeden Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu vermeiden, lebe auch in Verhältnissen, die ihm die Ausführung dieses Vorsatzes erleichtern oder doch nicht erschweren. Kann die Strafvollstreckungsbehörde die Ueberzeugung davon nicht gewinnen, daß ein derartiges Resultat ihrer Prüfung vorliegt, so hat sie anzunehmen, daß die Bedingungen einer bedingten Begnadigung nicht gegeben seien.

b) Die Ausnahme.

Während bisher der Regelfall Gegenstand der Erörterungen gewesen, bleibt jetzt noch die im Erlaß zugelassene Ausnahme näher zu betrachten. Auch für sie ist unbedingt, jede Ausnahme ausschließendes Erforderniß, daß die Verurtheilung eine erstmalige gewesen, während die weiteren Voraussetzungen, nämlich das Alter des Verurtheilten und die Dauer der Freiheitsstrafe, sich ändern können. Selbstredend handelt es sich auch hier lediglich um eine Freiheitsstrafe, nicht um eine andere Strafart. Es soll also ausnahmsweise auch ein über 18 Jahre alter und zu einer längeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilter Verbrecher der bedingten Begnadigung theilhaftig werden können. Wie freilich bei dieser Ausnahme Motiv und Zweck des Erlasses zur Geltung kommen sollen, will nicht einleuchten. Der verderbliche Einfluß kurzzeitiger Freiheitsstrafen wird paralisiert durch das gereiftere Alter des Verurtheilten und durch die vorgeschrittenere Ausbildung seines Geistes und Entwickelung seines Charakters. Offensichtlich tritt hier die bedingte Begnadigung dem Institut der bedingten Verurtheilung in bedenklicher Weise nahe. Man sagt zwar dem Uebelthäter nicht: „Du wirst nur unter der Bedingung verurtheilt und hast Strafe zu erdulden, daß Du dich innerhalb einer gewissen Frist nicht von der Begehung strafbarer Handlungen frei hälst!“, aber man sagt ihm: „Du bist zwar verurtheilt, sollst aber nicht verbunden sein, Deine Strafe zu verbüßen, sondern einen Anspruch auf Begnadigung haben, wenn Du Dich innerhalb einer gewissen Frist gut führst!“ Es ist gleichsam ein Erziehungszweck, der durch den Hinweis auf die mögliche Begnadigung verfolgt wird ebenso wie bei der bedingten Verurtheilung. Daß man mit dem einen wie mit dem anderen Institut in der Regel statt wahrer Besserung nur Heuchelei oder einen jedem Sturme weichenden Schein erzielt, ist eine Lehre des täglichen Lebens.

Auch für den Ausnahmefall gelten im Allgemeinen die Sätze, die für die Regel Platz greifen. Ein besonderes Gewicht ist jedoch auf die Vorprüfung (oben ad 5) zu legen. Für sie sind die Fragen entscheidend, ob der Verurtheilte in Rücksicht auf die Qualität der begangenen That und der Beweggründe seines Handelns einer Begnadigung würdig ist, und ob er sich voraussichtlich während der Dauer

---

[1]) Ein derartiges Verlangen wird sich natürlich nicht aufstellen lassen, wenn es sich um ganz geringfügige Vergehungen wie z. B. Uebertretungen der Polizei-Verordnungen über die Sonntagsruhe handelt. Bei Bestrafungen wegen solcher Delikte wird man von dem Nachweise tiefgehender Reue absehen können und müssen, da sie das sittliche Gefühl des Menschen wenig oder gar nicht berühren.

des Strafaufschubes ihrer werth zeigen, sich also so verhalten werde, daß sie gleichsam eine Belohnung für seine Führung wird. Von diesen Grundsätzen ist bei Prüfung der That und des Vorlebens des Verurtheilten, sowie der sonstigen Verhältnisse auszugehen. —

Sicherlich giebt es eine ganze Reihe von Fällen, in welchen die Verbüßung einer Strafe für eine im Augenblick leidenschaftlicher Erregung, drängender Noth oder verletzten Ehrgefühls begangene Strafthat zu Folgen führt, die die wirthschaftliche oder sociale Stellung des Verurtheilten in Frage stellen. Es ist auch anzuerkennen, daß das Gesetz vielfach Strafen androht, die namentlich bei erstmaligen Vergehungen zu hart sind. Allein in allen solchen Fällen kann die Ausübung des Gnadenrechts Abhülfe schaffen, ohne daß es des besonderen Apparates bedarf, den nach dem Erlaß die bedingte Begnadigung erfordert.

c) Das Verfahren.

Da nicht die Strafvollstreckungsbehörde, sondern nur der Justizminister darüber zu entscheiden hat, ob ein Aufschub der Strafvollstreckung eintreten soll oder nicht so muß jede Strafsache, in welcher die erstere Behörde die Sachlage zur Befürwortung der Begnadigung für angethan erachtet, an ihn geleitet werden. Damit nun aber auch ersichtlich wird, daß sich diese Behörde in jedem Einzelfalle ihrer Verpflichtung bewußt gewesen sei und sich der nothwendigen Prüfung nicht entzogen habe, so hat der Justizminister angeordnet, daß sie bei den zur Berichterstattung nicht für geeignet erachteten Fällen einen hierauf bezüglichen Vermerk in die Akten setzen soll. Zweifelhaft bleibt bei dieser Anordnung, ob sie nur für die Regelfälle, oder auch für die Ausnahmen gilt, ob der Vermerk also nur bei jugendlichen Verurtheilten, oder bei allen erstmaligen Verurtheilungen zu machen ist, und ob die Gründe angegeben werden müssen, welche der getroffenen Entscheidung zu Grunde liegen. Nicht erkennbar ist der Zweck der Anordnung. Soll der Vermerk lediglich eine Garantie dafür sein, daß die Behörde ihrer Pflicht genügt habe, oder soll er der höheren Behörde eine Unterlage zu erneuter Prüfung der Sachlage bieten? Im ersteren Falle würde die Anordnung den Charakter einer Dienstaufsichtsmaßregel annehmen, deren praktischer Werth insofern angezweifelt werden könnte, als die den Vermerk enthaltenden Akten in den weitaus meisten Fällen niemals in die Hand eines revidierenden Beamten gelangen. Im anderen Falle dagegen ist die Frage zu verneinen. Denn selbst wenn die Oberbehörde durch einen Zufall von dem Vermerke Kenntniß erhielte und mit der Ansicht der Vollstreckungsbehörde nicht einverstanden wäre, würde doch der nunmehr erst einzuschlagende Weg behufs Herbeiführung der Begnadigung vergeblich sein, weil inzwischen die rechtskräftig erkannte Strafe längst verbüßt worden. Daß sie aber im Beschwerdewege zur Kenntniß des Vermerks gelangen sollte, ist ausgeschlossen, weil dem Verurtheilten gegen das Ermessen der Vollstreckungsbehörde irgend ein processualer Rechtsbehelf nicht zusteht, insbesondere der Beschwerdeweg nicht offen steht.[1])

---

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht hat Vertreter gefunden. Man führt aus, es sei jeder, der einen Anspruch auf die Wohlthat des Erlasses zu haben glaubt, auch berechtigt, auf dem gewöhnlichen Instanzenwege die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde anzurufen. Der Ansicht stehen folgende Bedenken entgegen.

1. Der Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung nicht publizirt, sondern nur im JMBl., gewährt sonach keinerlei Rechte, ist auch nicht zu Jedermanns Kenntniß bestimmt, sondern lediglich eine Instruktion für die Justizbehörden.

Erachtet die Vollstreckungsbehörde d. i. bei Urtheilen der Amts- und Schöffengerichte das Amtsgericht, in allen übrigen Fällen die Staatsanwaltschaft, die Sachlage zur Befürwortung geeignet, so hat sie die Vollstreckung der Strafe auszusetzen[1]) und an den Justizminister zu berichten. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen diese Berichte nicht in jedem einzelnen Falle besonders erstattet werden, vielmehr sind Formulare vorgeschrieben, in welche die einzelnen Fälle durch Ausfüllung der alle wesentlichen Punkte enthaltenden Rubriken eingetragen werden, und sollen diese so ausgefüllten Formulare von den Amtsgerichten am Schlusse eines jeden Monats an die Staatsanwaltschaft des zugehörigen Landgerichts abgegeben werden,[2]) von welcher sie in die von ihr selbst auszufüllenden

---

2. Davon, daß die Vollstreckungsbehörde von dem Erlaß keinen Gebrauch machen will, hat sie dem Verurtheilten keine amtliche Kenntniß zu geben. Er erlangt also von der Entschließung der Behörde nur dadurch Nachricht, daß die Strafe gegen ihn zur Vollstreckung gelangt. Soll die nunmehr von ihm erhobene Beschwerde nach § 494 StPO. beurtheilt werden, obwohl dieser § lediglich gerichtliche Entscheidungen, also nicht solche der Staatsanwaltschaft voraussetzt? Es würde dann die Entscheidung, welche von einem Amtsgericht, als Vollstreckungsbehörde ausgegangen, anders zu behandeln sein, wie die der Staatsanwaltschaft.

3. Ist die Beschwerde als sofortige Beschwerde zu behandeln und hat sie aufschiebende Wirkung? Um ihr diese Eigenschaften beizulegen, hätte es eines Gesetzes bedurft.

4. Wer ist Beschwerdeinstanz? Für die Anordnungen der Staatsanwaltschaft sicher der Ober-Staatsanwalt, für die des Amtsgerichts aber doch das Landgericht, gegen dessen Entscheidung wiederum Beschwerde gestattet sein würde, während gegen die Entscheidungen des Ober-Staatsanwalts doch lediglich der Justizminister Instanz ist, sodaß dieser schon in diesem Stadium der Sache mit einer Prüfung der Sachlage befaßt werden müßte.

Alle diese Bedenken sprechen deutlich gegen die Zulassung der Beschwerde. Nur durch einen in die Struktur der Strafprozeßordnung tief einschneidenden Akt der Gesetzgebung könnte das Beschwerderecht mit einem der Tendenz entsprechenden Erfolge eingeführt werden. Uebrigens würde dann auch eine ausführliche Begründung des Vermerkes nothwendig werden.

[1]) Muß der Verurtheilte von der Strafaussetzung benachrichtigt werden? In der Regel wird die Benachrichtigung nicht erforderlich sein, und würde nur die Folge haben, den Verurtheilten in einen Zustand der Unruhe und Ungewißheit über sein künftiges Schicksal zu versetzen, zu dessen Beseitigung er selbst keine Schritte thun kann. Meldet er sich dagegen freiwillig zum Antritt seiner Strafe, so muß ihm bei seiner Zurückweisung auch der Grund mitgetheilt werden, aus welchem diese erfolgt. Hat er das Recht, gegen die Anordnung der Strafaussetzung Beschwerde zu führen, oder muß er sich dieselbe, also auch das ganze weitere Verfahren und die demnächstige Begnadigung gefallen lassen? Jede Beschwerde setzt eine Belastung des Beschwerdeführers voraus; eine Maßregel, die keinerlei Nachtheile für den von ihr Betroffenen, sondern nur Vortheile im Gefolge hat, kann nicht Gegenstand der Beschwerde im Sinne des Strafprozeßrechts sein. Wenn es nun auch richtig ist, daß die Strafaussetzung insofern die Lage des Verurtheilten verschlechtern kann, als sie möglicher Weise die Strafverbüßungszeit in eine dem Bestraften ungelegenere Zeit verlegt, so genügt doch dieser Umstand nicht zur Begründung des Beschwerderechts gegen eine Anordnung, die ihrer Natur nach nur eine Wohlthat, also einen Vortheil für den Verurtheilten bezweckt, zumal trotz der Strafaussetzung dem Verurtheilten doch noch der Rechtsbehelf aus § 488 StPO. zur Seite steht. Es kann ihm also eine Befugniß zur Beschwerdeführung nicht zugestanden werden.

[2]) Hat diese das Recht, die Unvollständigkeit der Ausfüllung des Formulars zu rügen und von dem Amtsgericht eine Vervollständigung derselben zu fordern? Die Frage ist zu verneinen. Auch in Sachen der Strafvollstreckung ist das Amtsgericht nicht der Staatsanwaltschaft subordinirt oder hat nur die Stellung einer requirirten Behörde. Vielmehr ist ihr durch die Minist.-Verfügung vom 14 August 1879 (JMBl. S. 237) die Strafvollstreckung übertragen und ist es nur bei Anwendung des § 488 StPO. an eigener Entscheidung gehindert, für welche die Staatsanwaltschaft zuständig

Formulare übertragen und sodann in den ersten Tagen des nächsten Monats dem Minister eingereicht werden. Daß diese Einreichung durch Vermittelung des Ober-Staatsanwalts zu erfolgen habe, ist nicht vorgeschrieben. Diesem ist keine Mitwirkung bei dem Verfahren zugetheilt. Ausführliche Motivierungen der Intabulate in den einzelnen Rubriken sind der Regel nach nicht nothwendig, können jedoch in besonders fraglichen Fällen von großem Nutzen sein.

Da nach diesem Geschäftsgange eine ziemlich lange Zeit zwischen der Verurtheilung (zumal wenn sie in den ersten Tagen des Monats ergangen) und der Entscheidung des Ministers über Bewilligung oder Ablehnung des Strafaufschubs liegen kann, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß der Erlaß auf Haftsachen nicht anwendbar ist, daß also in Haft befindliche Personen von vornherein von der bedingten Begnadigung ausgeschlossen sind.[1]) Uebrigens würde auch auf sie die Anordnung des Strafaufschubs nicht anwendbar werden, ohne ihre Entlassung aus der Haft zur nothwendigen Folge zu haben; die Prüfungszeit muß in Freiheit verlebt werden.

d) Anordnung des Strafaufschubs.

Gelangt der Bericht an den Minister, so liegt es selbstverständlich innerhalb seiner Machtbefugnisse, eine Ergänzung desselben und Anstellung neuer Recherchen anzuordnen, wenn er eine ausreichende Unterlage für seine Entschließung in ihm nicht findet. Die Ergänzung liegt der berichtenden Behörde ob. Wird der Bericht für genügend befunden, so lehnt der Minister entweder den Strafaufschub ab, oder er bewilligt ihn.

α) Lehnt er ihn ab, erachtet er also im Widerspruch mit den Annahmen des Berichts den Verurtheilten einer Begnadigung nicht für würdig und den Fall nicht dazu angethan, ihn der Gnade des Herrschers zu empfehlen, oder hält er die Bedingungen nicht für gegeben, unter welchen ein günstiges Bestehen der Prüfungszeit zu erhoffen, so benachrichtigt er von seinem Entschlusse die berichtende Behörde, welche nunmehr — gegebenen Falls nach vorgängiger oder unter gleichzeitiger Mittheilung des Entschlusses des Ministers — mit der Vollstreckung der Strafe vorzugehen hat. Gegen diese Entscheidung des Ministers giebt es ein

---

bleibt (Nr. II. der M. V. vom 14. August 1879). Ist also die Staatsanwaltschaft nicht vorgesetzte Behörde des Amtsgerichts; so steht ihr weder ein Rügerecht, noch eine Anordnungsbefugniß zu: sie kann nur auf die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit des Berichts aufmerksam machen und die Beseitigung etwaiger Mängel anheim geben. Hierzu aber ist sie umsomehr befugt, als sie nicht blos Briefträger für die Amtsgerichte ist, sondern deren Berichte in den von ihr zu erstattenden Bericht aufnehmen muß, dem Minister sonach nur ihr, nicht auch des Amtsgerichts Bericht vorgelegt wird.

[1]) Man könnte meinen, daß diese Folge nicht auffällig sei, weil ein Fall, der die Nothwendigkeit der Verhaftung des Thäters bedingt, schon an sich die Anwendbarkeit des Erlasses ausschließe. Allein einestheils richtet sich die Haft nicht lediglich nach der Schwere der That, vielmehr giebt § 112 StPO. noch verschiedene andere Verhaftungsgründe an, die auch bei leichteren Delikten vorliegen können; andererseits kommt es häufig genug vor, daß die Anfangs schwer wiegenden Momente der That — namentlich soweit sie das subjektive Schuldmoment betreffen — im Laufe der Hauptverhandlung in weitaus milderem Lichte erscheinen. Man könnte ferner auch geltend machen, daß einer verhafteten, also in der Gefangenanstalt detinirten Person gegenüber der Zweck des Erlasses und somit der Erlaß selbst hinfällig werde. Indeß ist auch dieser Gesichtspunkt als berechtigt nicht anzuerkennen, weil in richtiger Ausführung der Untersuchungshaft der Verhaftete von jeder Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gesondert bleiben soll und somit den Gefahren der Ansteckung moralischer Verderbtheit nicht ausgesetzt ist.

Rechtsmittel nicht. Dagegen wird durch sie dem Verurtheilten der Gnadenweg nicht abgeschnitten; er kann sich vielmehr nunmehr noch in einem Gnadengesuch an den Kaiser wenden, und unterliegt dieses Gesuch der gewöhnlichen für solche Gesuche vorgeschriebenen Behandlung.

β) Bewilligt der Minister den Strafaufschub, so hat er nach seinem freien Ermessen die Dauer des Aufschubs festzusetzen und zugleich die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen, sei es während des Aufschubs, sei es nach Beendigung desselben, anderweitig über das Verhalten des Verurtheilten zu berichten ist. In ersterer Beziehung verlangt der Erlaß eine „längere" Prüfungszeit. Wenn auch der Ausdruck so unbestimmt wie möglich gehalten ist, so folgt doch aus ihm, daß die Prüfungszeit nicht überall von gleicher Dauer sein soll; in jedem Einzelfalle wird vielmehr die Eigenart der strafbaren That, die Besonderheit ihrer Ausführung und die Individualität des Verurtheilten für die Bestimmung der Dauer entscheidend sein müssen. Wenn ihr auch in dem Erlaß eine Grenze weder nach der einen noch nach der anderen Seite gesteckt ist, so erscheint doch ein allzu langer Zeitraum, wie ihn z. B. das belgische Recht bei der bedingten Verurtheilung gewählt hat, als dem Grundgedanken des Erlasses widersprechend ebenso ausgeschlossen,[1]) wie die Anordnung einer zu kurzen Dauer, welcher entgegensteht, daß der Verurtheilte in diesem Zeitraume sich durch sein Verhalten der Begnadigung würdig erweisen soll.

Darin nämlich ist die Bedingung, unter der der Aufschub der Strafvollstreckung bewilligt und die Aussicht auf Begnadigung gewährt wird, zu finden, daß sich der Verurtheilte in dieser Zeit „gut führt". Gute Führung! Welch' ein unendlich unbestimmter und dehnbarer Begriff! Ihn zu definiren oder auch nur annähernd zu begrenzen, ist ein vergebliches Bemühen; stets gestaltet und formt es sich anders je nach der Persönlichkeit, die sich seiner bedient, und stets muß sein Inhalt in andere Formeln gekleidet werden je nach dem Individuum (Bildungsstufe, Gesellschaftskreis u. s. w.), auf das er Anwendung finden soll. Da man ihm aber trotz dieser Schwierigkeiten näher treten mußte, um der Willkür der Vollstreckungsbehörden nicht völlig freies Feld zu lassen, so hat der Minister verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt, welche als Direktive zum Verständnisse des Begriffs in dem vom Erlasse gemeinten Sinne dienen sollen.

Darnach hat man in erster Linie zur guten Führung zu rechnen, daß sich der Verurtheilte keiner von irgend einem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung schuldig macht. Gleichgültig ist es, ob die That Gegenstand eines auf Strafe zielenden Verfahrens geworden ist oder ob sie wegen Mangels eines Strafan-

[1]) Wesentliche Beachtung muß bei der Fristbestimmung der § 70 StGB. finden. Da keine der der bedingten Begnadigung vorausgehenden Maßnahmen eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung darstellt, auch im Laufe der Strafaufschubszeit die Vollstreckungsbehörde nicht befugt ist, eine dem § 72 l. c. entsprechende Handlung vorzunehmen, so wird der mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils beginnende Lauf der Verjährung bis zur Entscheidung des Ministers über das Ergebniß der Prüfungszeit nicht unterbrochen. Würde nun z. B. bei einer Verurtheilung zu einer Haftstrafe bis zum Erlaß des Gnadenakts ein Zeitraum van 2 Jahren verstrichen sein, so würde die Gnadenbewilligung illusarisch sein und, wenn sie nur in einer Strafmilderung bestände, nicht beachtet und die gemilderte Strafe nicht vallstreckt werden können.

trages des Verletzten, wegen eingetretener Verjährung oder wegen sonstiger prozessualer Hindernisse nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte. Wenn z. B. der Verurtheilte während der Strafaufschubszeit in einem derjenigen Verhältnisse stand, deren der § 247 StGB. gedenkt und einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen seine Dienstherrschaft oder seinen Lehrherrn beging, so bleibt seine Führung keine gute, auch wenn von dem Verletzten seine Bestrafung nicht beantragt worden ist: ebenso, wenn sich erst nach drei Monaten herausstellt, daß er während der Aufschubszeit gegen eine der Vorschriften in den §§ 360 ff. StGB. gefehlt hat. Aber freilich giebt es eine große Reihe von Delikten, insbesondere Uebertretungen polizeilicher Anordnungen, bei welchen schon eine fast minimale Verschuldung zur Erfüllung des Thatbestandes genügt, auch die Strafandrohung bis zu den allerniedrigsten Stufen herabgeht, so daß es eine allzu scharfe Auslegung des Erlasses wäre, der Begehung eines solchen Deliktes einen Einfluß auf die Charakterisirung des Verhaltens des Verurtheilten zu gestatten. Es hat daher auch der Minister darauf hingewiesen, daß es genauer Prüfung bedürfe, ob nicht im konkreten Falle trotz der Verübung eines solchen Delikts die Führung als eine gute bezeichnet werden könne.

Sodann aber erfordert der Begriff noch weiter ein Verhalten, das auch den allgemeinen Grundsätzen der Moral und der guten Sitte nicht widerspricht. Ein störrischer Ungehorsam des Verurtheilten und ein Auflehnen gegen die Befehle desjenigen, der ihm solche zu ertheilen hat, wie des Erziehers, Dienstherrn, Lehrherrn u. s. w., ein heimtückisches, lügenhaftes Verhalten gegen Andere, geschlechtliche Ausschweifungen: alles das sind Dinge, die bei der Prüfung der „Führung" nicht unbeachtet bleiben dürfen. Daß auch hier cum grano salis zu prüfen ist, und daß insbesondere Alter, Bildungsgrad, Stellung, äußere Lebensverhältnisse zu beachten sind, liegt auf der Hand. Denn grade darin unterscheidet sich das Institut der bedingten Begnadigung, wie es in dem Erlaß gestaltet ist, von dem der bedingten Verurtheilung, daß für den Verlust der in Aussicht gestellten Straffreiheit nicht blos, wie hier, der Eintritt einer gerichtlichen Bestrafung entscheidend ist, sondern das ganze Verhalten, der Mangel der „guten Führung." Und dies gilt in noch viel ausgedehnterem Maße, wenn es sich nicht um einen Fall der Regel, sondern der Ausnahme handelt, wenn also die Begnadigung eines mehr als 18 Jahre alten Verurtheilten in Frage steht. Hier wird die Prüfung niemals den Gesichtspunkt größerer Verstandesbildung und die Anforderung stärkerer Charakterreife aus den Augen verlieren dürfen und wird deshalb einen umso strengeren Maßstab an das Verhalten legen müssen.

e) Ausführung der Anordnung.

Zu den Problemen, deren Lösung die meisten Schwierigkeiten macht und ebensoviel Takt wie Umsicht erfordert, gehört die Ueberwachung des Verurtheilten während der Prüfungszeit (Strafaufschubszeit) und die Sammlung aller derjenigen Notizen, die zur Prüfung der Führung desselben erforderlich sind. Diese Aufgabe ist nicht den Polizei- oder Ortsbehörden gestellt, auch wenn erstere zu den Staatsbehörden gehören, sonden der Vollstreckungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft bezw. dem Amtsrichter. Diese hat nun die Anordnung des Ministers dem Verurtheilten bekannt zu machen, ihm entweder eine Abschrift derselben oder eine besondere, ihren Inhalt reproduzirende Verfügung zustellen zu lassen, aus der er die Dauer des Strafaufschubes und das Erforderniß der guten Führung,

sowie die durch diese bedingte Inaussichtstellung der Befürwortung seiner Begnadigung zu ersehen in der Lage ist. Damit nun aber auch die Behörde in den Stand gesetzt wird, sich stets von dem Verhalten des Verurtheilten Kenntniß zu verschaffen, soll ihm gleichzeitig (nach der Anweisung des Ministers) aufgegeben werden, einen Wechsel seines Wohn- und Aufenthaltsortes während der Zeit des Strafaufschubs der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen und soll ihm dabei bedeutet werden, daß das Unterlassen dieser Anzeige den Verlust des Anspruchs auf die Begnadigung unweigerlich nach sich ziehen werde.[1]) Die Anzeige muß, wenn sie dem Zwecke genügen soll, dem Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes so schnell als möglich folgen, und ist deshalb in der Verfügung eine möglichst kurze Frist zur Erstattung der Anzeige zu setzen.

Sodann sind die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, um über die Führung des Verurtheilten während der s. g. Prüfungszeit, so oft es nöthig erscheint, Kenntniß zu erlangen. Eine vollständige behördliche oder gar polizeiliche Ueberwachung desselben ist ausgeschlossen, weil dadurch eine Maßregel getroffen würde, die einer Polizei-Aufsicht verzweifelt ähnlich wäre, und somit dem Verurtheilten ein Nachtheil zugefügt und seinem Rufe ein Makel beigebracht würde, für den die gegen ihn erkannte Strafe keinen Anhalt bietet. Es müssen überhaupt alle Maßnahmen vermieden werden, welche dem Ruf und dem Fortkommen des Verurtheilten nachtheilig werden könnten, weil ihm ein größeres Uebel, als in dem rechtskräftigen Urtheile ausgesprochen, nicht zugefügt, seiner Bewegungsfreiheit engere Fesseln nicht angelegt werden dürfen, als das Urtheil für angemessen erachtet hat. Es ist daher auch ausgeschlossen, von dem Verurtheilten zu verlangen, daß er sich in bestimmten Zeitabschnitten der Behörde persönlich vorstelle und ihr Zeugnisse irgend welcher Behörden oder Privatpersonen über sein Wohlverhalten vorlege. Wo aber ist denn die Quelle zu suchen, aus der die Behörde ihre Kenntniß von der Führung des Verurtheilten schöpfen soll? Das Natürlichste wäre ja, die Orts- oder die Polizeibehörde zu benutzen, um durch sie die nöthige Auskunft zu erlangen; indessen versagt dieses Mittel, weil der Verurtheilte nicht unter die Kontrolle dieser Behörden gestellt werden darf. Bei Verurtheilten, welchen ein gewissenhafter und zuverlässiger Vormund zur Seite steht, wird dieser die geeignete Person sein, die über das Verhalten des Mündels Auskunft geben kann, und von der auch anzunehmen ist, daß sie die Anfrage der Behörde und deren Zweck nicht weiterverbreiten und dadurch den Ruf des Mündels gefährden wird. Nicht dasselbe gilt von dem Vater oder den Verwandten, weil bei ihnen das verwandtschaftliche Gefühl das Urtheil über das Verhalten des Verurtheilten und demgemäß auch die erforderte Auskunft zu trüben geeignet ist. In anderen Fällen soll nach der Instruktion des Ministers bei dem Pastor, dem Lehrer, dem Dienstherrn, dem Arbeitgeber u. dergl. in diskreter Weise angefragt und um Auskunft über speziell anzugebende Fragen ersucht werden, wobei der Zweck der Anfrage wohl angegeben, zugleich aber auch darauf hingewiesen werden soll, daß durch dieselbe dem Verurtheilten kein Nachtheil zugefügt werden

[1]) Ist diese Androhung gerechtfertigt? Nach dem Erlaß soll lediglich der Mangel einer guten Führung den Anspruch auf Begnadigung beseitigen. In der Nichtbefolgung einer Weisung der Vollstreckungsbehörde liegt noch keine „nicht gute Führung“, zumal die Gründe, durch die sie herbeigeführt worden, recht verschiedenartig und wenigstens theilweise auch recht unschuldig sein können.

dürfe.[1]) Diese Ermittelungen sollen nach Ansicht der Minist.-Instruktion erst behufs Ermöglichung der Berichterstattung am Schluß der Prüfungszeit angestellt werden. Ob sie jedoch dann noch — namentlich bei mehrjähriger Dauer dieser Zeit — zu einem irgendwie zuverlässigen Resultate führen können, dürfte wohl zweifelhaft sein, da in dieser Zeit ein Personenwechsel in allen den zu Rathe zu ziehenden Stellen eingetreten sein kann. Indessen hat die Instruktion eben nur einen Fingerzeig gegeben, nicht eine Gebotsnorm aufgestellt, und muß es der Vollstreckungsbehörde überlassen bleiben, wann und wie oft sie die Einziehung der erforderlichen Information nöthig hält.

Für die regelmäßigen Fälle wird dies genügen. Indessen gestaltet sich die Sachlage im Leben häufig ganz anders. Der Verurtheilte, namentlich wenn er nach der That das 18. Lebensjahr vollendet hat, zieht in entferntere Gegenden (man denke z. B. an die s. g. Sachsengänger), wo man zwar seine Arbeitskraft verwerthet, seinem sonstigen Lebenswandel aber keine Aufmerksamkeit zuwendet. Was hilft es in solchem Falle, wenn er auch pflichtgetreu den Ort anzeigt, an welchem er Arbeit genommen? Oder er wird Schiffer oder wandert als s. g. Handwerksbursche umher. Auch wenn er dann seinen jedesmaligen Aufenthaltsort zur Anzeige bringt, wer vermag Auskunft zu geben über sein Verhalten und sein Treiben während seines Verweilens auf dem Wasser und den Wegen?[2]) Und alle diese Eventualitäten werden um so häufiger eintreten, je öfter eine längere, namentlich ein- oder mehrjährige Prüfungsfrist angeordnet werden muß und angeordnet wird. Nur das eine wird sich mit Sicherheit feststellen lassen, ob inzwischen von irgend einem Gerichte eine Verurtheilung gegen ihn ausgesprochen worden ist, vorausgesetzt freilich, daß er nicht unter falschem Namen aufgetreten ist. Denn diese Thatsache muß der Heimathsbehörde von dem betr. Gerichte zur Kenntniß gebracht und kann von ihr erfragt werden.

Nun hat aber die Vollstreckungsbehörde eine weitere Pflicht, die ihr in der Instruktion des Ministers noch besonders eingeschärft wird. Sie soll nämlich die für die Beurtheilung der „guten Führung" wesentlichen Thatsachen, die im Laufe der Strafaussetzungszeit zu ihrer Kenntniß gelangen, nicht ignoriren, d. h. sie soll derartige Thatsachen, die ohne ihre Recherchen an sie herantreten, näher feststellen und ihrer Prüfung unterwerfen. Solche Thatsachen können sein Urtheile in Civil- und Privatklagesachen, Entscheidungen der Gewerbe- oder Unfallschiedsgerichte, bei welchen der Verurtheilte sei es als Partei oder in einer anderen Rolle beschäftigt, Denunziationen, ja selbst Gerüchte über eine von dem Verurtheilten verübte Handlung. In allen solchen Fällen liegt ihr ob, dem Sachverhalte nachzugehen und festzustellen, ob sich der Verurtheilte einer That (es braucht ja eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte nicht zu sein) schuldig gemacht,

[1]) Gerade hierin liegt eine der Schwächen des ganzen Verfahrens, eine Achillesferse, die den Angriff herausfordert. Auch wenn die Anfragen und Recherchen noch so diskret erfolgen, so sind und bleiben sie, so lange der angegangenen Auskunftsperson nicht ein Schweigegebot nach Maßgabe des § 175 Ges. v. 5. April 1888 auferlegt werden kann, die Verbreiter der erfolgten Verurtheilung und können, ja werden oft genug ein wesentliches Hemmniß in dem Fortkommen des Verurtheilten bilden.

[2]) Noch ungünstiger gestaltet sich die Sache, wenn der Verurtheilte im Auslande Arbeit gefunden hat, da die dortigen Behörden zu einer Auskunftsertheilung nicht genöthigt werden können, eine Informationseinziehung durch den deutschen Gesandten aber eine in keinem Verhältniß zur Wichtigkeit der Sache stehende Maßnahme wäre.

welche seine „gute Führung“ in Frage zu stellen geeignet ist. Ist dies zu bejahen,[1]) so hat sie **unverzüglich** an den Minister den Thatbestand zu berichten, wobei sich das Amtsgericht der Staatsanwaltschaft als der vermittelnden Behörde zu bedienen hat. Dieser tritt entweder der Auffassung der Behörde bei und ordnet die Vollstreckung der Strafe an, oder erachtet die Sachlage nicht für dazu angethan, den Gnadenanspruch zu entziehen und beläßt es bei der von ihm angeordneten Strafaussetzung.

Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, so hat die Vollstreckungsbehörde nach Ablauf der Strafaussetzungszeit auf Grund der Ergebnisse ihrer Ermittelungen einen motivirten Bericht zu erstatten, in welchem sie sich darüber auszusprechen hat, ob sie die Führung des Verurtheilten in der Prüfungszeit für eine gute hält oder nicht. (Nach Anweisung des Ministers erfolgt die Berichterstattung durch Ausfüllung der Rubriken eines den betr. Behörden zugänglich gemachten Formulars.) Sollte nach Abgang des Berichts und **vor** Erledigung der Sache durch Begnadigung oder Ablehnung derselben ein Ereigniß eintreten, welches auf die Entschließung sei es des Ministers oder des Kaisers von Einfluß sein könnte, so ist dies selbstverständlich durch einen Nachtragsbericht dem Minister anzuzeigen. Wenn z. B. der Verurtheilte sich nach Ablauf der Probezeit, während welcher seine Führung gut gewesen, einer strafbaren Handlung schuldig macht, bevor noch seine Begnadigung ausgesprochen war, so hat er kein Recht, sich auf sein Verhalten während der ihm gesetzten Zeit zu berufen und Begnadigung zu beanspruchen; vielmehr muß es dem Inhaber des Gnadenrechts überlassen bleiben, diese Thatsache nach seinem Sinne zu verwerthen und z. B. aus ihr zu folgern, daß eine sittliche und moralische Besserung des Verurtheilten während der Probezeit nicht herbeigeführt worden, und daß er deshalb, da dies der Zweck der Strafaussetzung gewesen, einer Begnadigung nicht würdig sei.

Im Uebrigen befindet der Minister auf Grund des ihm erstatteten Berichts, ob er die Begnadigung befürworten solle oder nicht, wobei es ihm selbstredend auch frei steht, zunächst erst noch eine Verlängerung der Strafaussetzung anzuordnen. Daß er bei seinen Entschließungen an die Anträge der Strafvollstreckungsbehörde nicht gebunden ist, bedarf nicht besonderer Erwähnung.

B) Die Begnadigung.

1. Die Begnadigung ist nicht eine unbedingte und nothwendige Rechtsfolge der erfüllten Bedingung, nämlich der „guten Führung“ während der Zeit des Strafaufschubes; sie kann nicht im Wege der Remonstration oder der Beschwerde gegen die Berichte der Behörden gefordert und erlangt werden, sondern bleibt ein Akt der freien Willensbestimmung des Inhabers des Gnadenrechts. Seinem Ermessen ist es anheimgegeben, ob er die Begnadigung gewähren will oder nicht, und ist es selbstverständlich, daß er die seine Entschließung leitenden Gründe nicht anzugeben hat. Nun hat er zwar in dem Erlaß vom 23. Oktober

---

[1]) Gehört zu diesen Thatsachen auch die Unterlassung der Anzeige von dem Wechsel des Aufenthaltsortes? Nach der durch die Anweisung des Ministers angeordneten Androhung ist dem Verurtheilten der Verlust auf sein Anrecht zur Begnadigung als **unbedingte** Folge bezeichnet und bedarf es daher nicht erst eines nochmaligen Ausspruchs über den Eintritt dieser Folge. Da jedoch der die Strafaussetzung anordnende Ministerial-Erlaß ergangen, so ist in jedem Falle der Ungehorsam des Verurtheilten und die dadurch bewirkte Aufhebung des Strafaufschubes mittels Berichtes an den Minister zu konstatiren.

1895 Bedingungen gesetzt, bei deren Erfüllung eine Begnadigung verheißen wird, er ist jedoch an diese Bedingungen nicht gebunden und wird durch sie in seinen Willensäußerungen nicht beschränkt.

2. Unter der „Begnadigung" ist nicht bloß ein Erlaß der Strafe, sondern auch eine Milderung derselben zu verstehen, wie ja auch in dem Erlaß vom 23. Oktober 1895 neben dem Straferlasse eine Strafmilderung als Inhalt der Begnadigung ausdrücklich angegeben ist. Unter den Begriff der Strafmilderung fällt nicht allein eine Verkürzung der Strafzeit, sondern auch eine Aenderung der Strafart. Behält man im Auge, daß durch den Allerh. Erlaß lediglich Freiheitsstrafen, die bis zur Dauer von 6 Monaten erkannt sind, also Gefängniß-, Festungshaft und Haftstrafen getroffen werden, so wirft sich die Frage auf, wodurch eine Strafmilderung der letzteren Art zum Ausdruck gebracht werden könne. Die Umwandlung in eine Strafe, die ihrer Art nach vom Deutschen Strafgesetz nicht zugelassen, ihm fremd ist, liegt außerhalb des Gnadenrechts; sie ist mit den vom Gesetz gestatteten Strafarten nicht meßbar und kann von Deutschen Behörden nicht vollstreckt werden. Weder dem Inhaber des Gnadenrechts noch den Behörden steht das Recht zu, sie für eine mildere wie die umzuwandelnde und für vollstreckbar zu erklären. Es ist daher unmöglich, an die Stelle der erkannten Freiheitsstrafe die nur und allein bei Forstdiebstählen zugelassene Forst- oder Gemeindearbeit zu setzen, oder jene Strafe in Schläge oder mehrfache Verweise oder amtliche Verwarnungen und dergl. umzuwandeln. Es würde ebensowenig angängig sein, statt der Freiheitsstrafe eine der Vorschrift des § 56 Abs. 2 StGB. entsprechende oder ähnliche Anordnung zu treffen, da derselben die rechtskräftige Urtheilsfeststellung, daß der Verurtheilte mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht gehandelt habe, entgegenstehen und deshalb eine Maßregel ausschließen würde, die das Gesetz lediglich bei Strafunmündigen zuläßt. Es würde sonach als Strafmilderung eine Umwandlung in Geldstrafe oder bei Personen unter 18 Jahren in einen (jedoch nur einmal zu ertheilenden) Verweis anzusehen sein. Dagegen würde sowohl bei dieser Art der Strafmilderung wie bei der anderen das vom Strafgesetz der Strafart gegebene Minimum dem Gnadenakte keine Grenze setzen, vielmehr dem Inhaber des Gnadenrechts unbenommen bleiben, die Freiheitsstrafe bis unter die Dauer eines Tages herabzusetzen und eine den Betrag von 3 Mk. bz. 1 Mk. nicht erreichende Geldstrafe zu bestimmen; denn solche Strafe würde ihrer Art nach dem Gesetz bekannt und ihrer Höhe nach vollstreckbar sein.

Sodann wirft sich, wenn es sich nicht um Milderung, sondern um Erlaß der Strafe handelt, die weitere Frage auf, was denn erlassen wird, wie weit sich also die Begnadigung erstrecke. Es giebt eine Reihe von Delikten, bei welchen neben der Freiheitsstrafe als weitere Hauptstrafe noch Geldstrafe oder Nebenstrafen bald fakultativ, bald obligatorisch angedroht werden. Erstreckt sich auch auf sie, und wie weit, der Gnadenakt? Man hat hierbei zu unterscheiden:

a) Es ist neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe festgesetzt. Soll auch sie gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe der bedingten Begnadigung unterstehen, also auch in Ansehung ihrer von einer Strafvollstreckung vorläufig abgesehen werden? Angesichts des Erlasses ist die Frage zu verneinen, da er sich nach Wortlaut und Tendenz nur auf Freiheitsstrafen bezieht. Es unterliegt somit die Geldstrafe der Vollstreckung. Da nun aber die ihr substituirte Freiheitsstrafe unter den Erlaß

fällt, und wegen derselben Strafe nicht zweimal berichtet werden kann, so muß zuvörderst die Einziehung der Geldstrafe veranlaßt und dann erst wegen der Freiheitsstrafe, die sich gegebenenfalls um die substituirte Freiheitsstrafe erhöht, der im Erlaß vorgezeichnete Weg eingeschlagen werden. Daß hiernach derjenige, der die Geldstrafe nicht entrichten kann, besser gestellt ist, wie derjenige, dem vielleicht das letzte Pfandstück zur Deckung der Geldstrafe weggenommen worden, ist eine zu bedauernde Konsequenz des Erlasses. Eigenthümlich aber kann sich der Fall dann gestalten, wenn die erkannte Freiheitsstrafe so hoch ist, daß sie unter Hinzurechnung der der Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Monaten übersteigt. Dann wird derjenige, der die Geldstrafe zu bezahlen in der Lage ist, der bedingten Begnadigung theilhaftig, während der Arme der Wohlthat derselben verlustig geht.

Die gleichen Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn es sich bei gleichzeitiger Aburtheilung mehrerer Delikte um eine Gesammtstrafe oder eine zusammengerechnete (§§ 77, 78 StGB.) Strafe handelt, wogegen bei einer Anwendung des § 79 StGB. der Erlaß überhaupt keine Anwendung finden kann.

b) Ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Nebenstrafe erkannt, so fragt es sich, ob auch dieser die Begnadigung in Aussicht gestellt ist. Da der Erlaß ausnahmsweise auch bei anderen als jugendlichen Personen Anwendung finden soll, somit § 57 Ziff. 5 StGB. nicht durchweg Platz greift, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die rechtskräftig erkannte Strafe auch die Nebenstrafe des § 33 oder des § 35 StGB. umfaßt. Ihre Wirkung tritt gemäß § 36 l. c. mit der Rechtskraft des Urtheils ein und wird nur ihre Zeitdauer nach dem Tage der Verbüßung der Hauptstrafe berechnet. Daß auch dieser Nebenstrafe die Begnadigung verheißen, wird durch den Wortlaut des Erlasses verneint. Nun denke man sich die Verurtheilung eines jungen Mannes, der zur Zeit der That soeben das 18. Lebensjahr vollendet hatte, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Die Ausführung der That und die Umstände, unter welchen sie begangen, geben der Vollstreckungsbehörde die Ueberzeugung, daß der Verurtheilte der Gnade würdig sei. Der Minister schließt sich dieser Ansicht an und setzt eine Strafaussetzung von drei Jahren fest. Da nun die Ansicht, daß die Nebenstrafe bei dem Erlaß der Hauptstrafe von selbst wegfällt, ihre Widerlegung schon in der Norm des § 36 StGB. findet, und demgemäß die Dauer der Ehrenstrafe von dem Tage an berechnet werden muß, an welchem die Hauptstrafe im Wege der Gnade erlassen wird, so erlangt die erstere mit allen ihren im § 34 StGB. definierten Wirkungen durch das dem Gnadenakte voraufgegangene Verfahren eine Dauer, die weit über das vom Strafrichter gedachte und gewollte Maß hinausgeht,[1]) eine Dauer, die sich noch vergrößert, wenn die Begnadigung an höchster Stelle abgelehnt wird.

Anders ist es bei der Nebenstrafe der „Einziehung", die auch den jugendlichen Thäter treffen kann (z. B. im Falle des § 292 StGB., für den sie im § 295 ibid. obligatorisch vorgeschrieben ist). Ihr ist nach dem Erlaß die Begnadigung selbst dann nicht verheißen, wenn sie lediglich im öffentlichen Interesse und nicht, wie bei den Vergehungen gegen die Gesetze zum Schutz der im-

[1]) Es empfiehlt sich dringend, in solchem Falle von dem Erlasse keinen Gebrauch zu machen, und wird die Verhängung der Nebenstrafe der Behörde einen ausreichenden Anhalt bieten, ihre Maßnahme zu rechtfertigen.

materiellen Güter im Interesse des Verletzten angedroht ist. Sie muß deshalb nach eingetretener Rechtskraft ohne Rücksicht auf die Aussetzung der Hauptstrafe und auf die Möglichkeit eines Wegfalls der Verbüßung derselben zur Vollstreckung gelangen. Der Umstand, daß in einzelnen Fällen (z. B. § 155 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) an die Stelle des einzuziehenden Gegenstandes eine bestimmte Geldsumme tritt, auf welche zu erkennen ist, kann die Richtigkeit des aufgestellten Satzes nicht in Frage stellen; denn in solchem Falle ist die Geldsumme kein Theil der Strafe, sondern Ersatz für den Werth des Gegenstandes und darf ihr deshalb für den Fall ihrer Uneinziehbarkeit eine Freiheitsstrafe nicht substituirt werden.

c) Ist der Thäter außer zu einer Freiheitsstrafe auch noch zu einer an den Verletzten zu zahlenden Geldbuße verurtheilt worden, so hat auch auf diese die in Aussicht gestellte Begnadigung keinen Einfluß. Denn sie ist kein Theil der Strafe, sondern ein Ersatz für die Beschädigung und beseitigt jede Entschädigungsforderung (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 15 S. 352). Wollte der die Freiheitsstrafe treffende Gnadenakt auch sie umfassen, so würde er in das wohl erworbene Recht des Verletzten, dem sie zugesprochen worden, eingreifen und diesem einen materiellen Schaden zufügen. Das kann und will die Begnadigung nicht.

d) Endlich bleibt noch zu untersuchen, wie es sich mit der Nebenstrafe der „öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils" verhält. Sowohl die §§ 165, 200 StGB. wie verschiedene strafrechtliche Nebengesetze z. B. § 16 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, § 19 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 haben die Bestimmung, daß das eine Strafe verhängende Urtheil nach eingetretener Rechtskraft auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt gemacht, bez. dem Verletzten die Befugniß zu dieser Bekanntmachung zugesprochen werden soll. Daß die Publikation oder auch nur die Zeit derselben von der Vollstreckung der Hauptstrafe abhängig ist und bei einem Wegfall der Strafverbüßung in Folge eingetretener Begnadigung nicht zur Ausführung kommen dürfe, darüber enthalten die betreffenden Gesetze keinerlei Bestimmung. Ebensowenig wie daher anzunehmen ist, daß bei dem Wegfall der Hauptstrafe auch diese Nebenstrafe ex lege nicht vollstreckt werden dürfe, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß sich die für die Hauptstrafe in Aussicht gestellte Begnadigung auch auf sie erstrecke. Es steht ihr nicht allein der Umstand entgegen, daß die Bekanntmachung zwar die Verurtheilung, nicht aber auch die Strafverbüßung enthalten darf, sondern auch die Betrachtung, daß die Nebenstrafe neben dem Zwecke, dem Verurtheilten ein Uebel zuzufügen, noch einen anderen verfolgt, nämlich bald den, dem Verletzten eine öffentliche Genugthuung zu gewähren (§§ 164, 200 StGB., § 19 Markenschutzgeſ.), bald den, dem Publikum eine Warnung zugehen zu lassen (§ 16 Nahrungsmittelges.). Es würde daher die Begnadigung, wenn sie auch die Nebenstrafen treffen wollte, diesen Zwecken entgegentreten. Es muß deshalb die Vollstreckungsbehörde, wenn sie auch die Vollstreckung der Hauptstrafe aussetzt und den Verurtheilten der bedingten Begnadigung für würdig erachtet, dennoch mit der Veröffentlichung des Urtheils vorgehen bz. zugeben, daß der Verletzte das ihm zugesprochene Recht ausübt.

3. Die Bewilligung der Begnadigung oder deren Verweigerung ist ein Akt, den der Kaiser sich vorbehalten und nicht dem Justizminister delegirt hat. Ob ihm ein informirender Vortrag oder ein schriftlicher Bericht voranzugehen hat, und ob er auf Grund besonderer Prüfung des Verhaltens des Verurtheilten bz. seiner

„guten Führung“ erfolgt, das alles entzieht sich jeder Darstellung. Das Recht der Begnadigung ist weder an bestimmte Voraussetzungen, noch an genaue Regeln gebunden, sondern wird ausgeübt je nach dem Belieben und Willen seines Inhabers.

Ist der Wille des Kaisers dem Minister bekanntgegeben, so hat dieser die Organe der Strafvollstreckung von demselben in Kenntniß zu setzen durch Uebersendung der den Willen enthaltenden Kabinetsordre, worauf diese entweder dem Verurtheilten von der erfolgten Begnadigung Nachricht geben oder die Strafe zur Vollstreckung bringen.

II. Beurtheilung.

1. Hat man den Allerh. Erlaß lediglich als einen Gnadenakt anzusehen, so wäre schlechterdings jede kritische Besprechung derselben von vornherein ausgeschlossen; denn darüber, ob und in welcher Weise der Herrscher Gnade üben will, steht Niemandem ein Urtheil zu. Indessen ist doch nach ihrem Wesen und ihrer Natur die durch den Erlaß geschaffene Einrichtung von einem Gnadenakte wesentlich verschieden. Es ist eine dauernde Institution hergestellt, welche in ganz bestimmte Formen gekleidet und durch ein genau begrenztes Verfahren gedeckt, gewissen Personen einen Anspruch auf Berücksichtigung und bestimmten Behörden eine thatkräftige, ja entscheidende Mitwirkung bei der Ausführung ihrer Vorschriften gewährt. Man könnte vielleicht ein Analogon derselben in der durch die Minist.-Verf. vom 21. Januar 1871 (JMBl. S. 34) geregelten Einrichtung der „vorläufigen Entlassung“ von Strafgefangenen finden. Jedenfalls aber kann eine kritische Besprechung derselben sich nicht als unzulässig darstellen.

Zwei Gesichtspunkte sind es, die von der Einrichtung in der ihr gegebenen Gestaltung verfolgt werden: nämlich einmal sollen die Gefahren, die durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für Gemüth und Charakter namentlich einer noch jugendlichen Person herbeigeführt werden können, vermieden werden (daher die Beschränkung auf Freiheitsstrafen und hauptsächlich „erstmalige Verurtheilungen“), und sodann soll gleichzeitig dem Zwecke der Erziehung und moralischen Besserung des Thäters gedient werden (daher Festsetzung eines Strafaufschubes und Forderung der guten Führung).

Was nun den ersteren Gesichtspunkt anlangt, so mag die Einschränkung auf erstmalige Verurtheilung als zutreffend anerkannt werden mit Rücksicht auf die Erwägung, daß wer schon einmal oder gar öfter den Gefahren ausgesetzt gewesen, die hier vermieden werden sollen, eine besondere Berücksichtigung nach dieser Richtung hin nicht bedarf, und daß derjenige, der trotz erfolgter Begnadigung sich nicht gebessert, sondern in den alten Fehler zurückverfallen ist, erneuter Gnade nicht würdig erscheint. Dagegen bleibt unerfindlich, weshalb nur kurzzeitige Freiheitsstrafen unter den Erlaß fallen sollen, als ob bei längeren die zu vermeidenden Gefahren nicht noch größer oder zum mindesten gleich groß und dringend wären. Sodann aber läßt sich nicht erkennen, weshalb die „erstmalige“ Verurtheilung nicht lediglich auf Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe beschränkt bleiben soll, sondern auch die Verurtheilung zu einem Verweise oder einer Geldstrafe die Anwendung des Erlasses ausschließt. Will man hier den Grundsatz der „Würdigkeit“ zur Geltung bringen, so müßte doch vor allen Dingen die Qualität der vorbestraften That in Betracht gezogen und von ihr die Unterordnung unter den Erlaß abhängig gemacht werden. Was den anderen Gesichts-

punkt betrifft, so kann die zum Ausdruck gelangte „Idee" bestechend erscheinen, wenngleich oben schon dargelegt ist, daß ihre Ausführung ganz wesentlichen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Dagegen bleibt die Frage offen, weshalb diese Idee nur bei kurzen Freiheitsstrafen und nicht auch bei den gelinderen Strafarten Platz greifen soll. Kann nicht auch bei den zu einer Geldstrafe oder einem Verweise verurtheilten jugendlichen Personen durch das gleiche Verfahren auf eine Besserung und eine Charakteränderung hingewirkt werden? Weshalb soll denn der mit der gelinderen Strafe Belegte zu dem Wunsche gedrängt werden, daß er doch härter bestraft werden möchte, da er dann besser stehen würde, als bei der gelinderen Strafe?

Endlich aber erscheinen beide Gesichtspunkte nicht recht zutreffend bei der im Erlasse zugelassenen Ausnahme. Hat man dabei an Personen gedacht, die kaum erst das 18. Lebensjahr vollendet gehabt, so dürfte eine Hinausschiebung der Altersgrenze die Ausnahme unnöthig gemacht haben. In allen anderen Fällen aber scheint in jedem konkreten Falle der Hinweis auf den einzuschlagenden Gnadenweg ausreichend.

2. Hierzu tritt, daß es recht zweifelhaft ist, ob der verfolgte Zweck erreicht werden kann, ob nicht die Unsumme an Mühe und Arbeit, die nicht blos den Strafvollstreckungs-, sondern auch den höheren Behörden auferlegt ist, erfolglos übernommen werden muß. Die Befürchtung ist kaum zu bannen, daß auch diesem Institut das Loos zu Theil werden möchte, welches nach dem Ausspruch belgischer Rechtslehrer dem der bedingten Verurtheilung nach kurzer Zeit seines Bestehens zu Theil geworden ist.

Das erste Bedenken, das zu erheben ist, gründet sich auf das Mißverhältniß zwischen der Arbeitslast und dem zu ihrer Bewältigung erforderlichen Zeitverbrauch einerseits und dem durch eine nur ein- oder mehrtägige Freiheitsstrafe bedingten Uebel andererseits. Selbst wenn man zugeben wollte, daß die mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe verbundenen Gefahren für den Charakter eines jugendlichen Menschen auch schon bei einer ein- oder zweitägigen Strafe eintreten können; selbst wenn man also anerkennen müßte, daß der Charakter eines Menschen noch bildungs- und besserungsfähig ist, wenn er so wenig inneren Halt hat, daß schon ein nur auf Stunden beschränktes Zusammensein mit anderen Gefangenen zu seiner Verschlechterung gereicht; selbst wenn man endlich zuzugestehen hätte, daß es in den Gefängnißanstalten Preußens unmöglich sei, bei so kurzen Strafen den Gefangenen vor einem Zusammentreffen mit anderen Gefangenen zu bewahren und ihn vor einer Ansteckung durch moralische Verworfenheit zu behüten; so kann es doch nicht gerechtfertigt erscheinen, den ganzen Apparat von Recherchen, Berichten und Anordnungen in Bewegung zu setzen, um eine von längerer Prüfungszeit abhängige Begnadigung wegen einer so geringfügigen Strafe herbeizuführen.

Ein weiteres, schwerer wiegendes Bedenken ergiebt sich aus dem Strafaufschub und seiner Dauer. Hat die That, die zur Verhängung der Strafe geführt, ihre Basis in einem bösen und verstockten Charakter, in einer vielleicht anererbten oder durch Körperbildung geförderten verbrecherischen Anlage, in einem durch Vorbild und Beispiel anerzogenen deliktischen Sinne, so wird von vornherein die Erfüllung der der Begnadigung gesetzten Bedingung unmöglich erscheinen und deshalb von einer Aussetzung der Strafvollstreckung und von einer Berichterstattung Abstand genommen werden. Die weitaus meisten der hier in Betracht zu ziehenden

Fälle beruhen auf Leichtsinn, Unbedachtsamkeit oder auf der Befriedigung einer augenblicklich aufwallenden Leidenschaft oder eines Gelüstes. Bei derartigen Charaktereigenschaften kann wohl ein ernstes Wort und ein in Aussicht gestelltes Uebel von augenblicklicher heilsamer Wirkung sein und eine Erschütterung des geistigen Lebens herbeizuführen geeignet erscheinen. Allein im Laufe der Zeit verblaßt das Schreckbild der drohenden Strafe, die Angst vor dem Damokles-Schwerte wird durch die Gewohnheit ihrer erziehenden Kraft entkleidet und alle die Triebe, die zur That geführt haben, regen sich von neuem und wiegen sich in der Hoffnung, bei erneuter That nicht entdeckt zu werden oder verdrängen die Erinnerung an die drohende Strafverbüßung. Und je länger die Zeit des Strafaufschubs dauert, desto mehr verwischen sich die Schreckbilder der Vergangenheit. Nur da, wo in der Person eines moralisch gesunden Leiters und Erziehers ein steter Mahner und ernster Wächter dem Verurtheilten zur Seite steht, der nicht müde wird, an das Streben nach dem vorgesteckten Ziele zu erinnern, wird auf eine Erfüllung der dem Verurtheilten gestellten Bedingung fortgesetzter guter Führung und reumüthiger Besserung zu hoffen sein.

Schließlich ist noch ein drittes Bedenken hervorzuheben, das nicht minder erheblich erscheinen dürfte. Zu demselben führt der Fall, daß nach beendeter Strafaussetzung die Befürwortung der Begnadigung nicht für angemessen erachtet, oder daß diese trotz der Befürwortung versagt wird. Es muß nämlich nunmehr mit der Vollstreckung der Strafe vorgegangen werden. Allein jetzt ist der Strafe der Charakter der Gerechtigkeit und das Wesen einer nothwendigen Rechtsfolge der That fast ganz entzogen. Es ist ein von Theorie und Praxis wiederholt aufgestellter Grundsatz, daß — wenn irgend möglich — die Strafe der That auf dem Fuße zu folgen hat; sie wird sonst entweder — wie der Ordnungsruf in den Parlamenten, wenn er nicht sofort, sondern erst später, vielleicht am Tage nach der That erfolgt — zu einer inhaltslosen Form oder nimmt in den Augen des Bestraften den Charakter der Willkür an, weil mit dem Ablauf der Zeit, wenn nicht fortgesetzte Untersuchungshandlungen das Andenken an die That frisch erhalten, das Bewußtsein von der Schwere der Schuld schwindet und vielerlei Entschuldigungsgründe das Gewissen des Thäters zu entlasten pflegen. Wie soll nun nach längerer, vielleicht mehrjähriger Strafaussetzung der der Regel nach mit leichtem Sinn bedachte jugendliche Uebelthäter in der demnächstigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe noch eine gerechte Entgeltung für die That finden, deren Gedächtniß wegen der Länge der Zeit längst verblaßt ist? daß übrigens eine solche späte Strafvollstreckung auch überall da, wo der Rückfall straferschwerend wirkt, eine große Verwirrung bei der Feststellung des Rückfalles herbeizuführen geeignet ist (cf. z. B. § 142 Ver.-Zollgesetzes), ist eine vielleicht nur nebensächliche Folge.

3. Nicht unbedenklich will es auch scheinen, daß der Erlaß, der keinen Unterschied zwischen den Verurtheilungen statuirt, somit auch Anwendung zu finden hat, wenn ein Antragsdelikt Gegenstand des Strafurtheils gewesen ist, mit dem Prinzip nicht im Einklang steht, welches den Antragsdelikten zu Grunde liegt. Das Antragsrecht beruht, mag es ein absolutes oder ein relatives sein, mag es diesem oder jenem der bekannten drei für dasselbe maßgebenden Gesichtspunkte entflossen sein, in jedem Fall, auf dem Grundgedanken, daß für die Zulässigkeit der Strafverfolgung der Wille des Verletzten und sein, das öffentliche Interesse

überwiegendes Privatinteresse entscheidend sein soll. Daß sich dieses Interesse nicht blos auf die Strafverfolgung bezieht, sondern auf die Bestrafung d. h. die Verhängung der Strafe und deren Verbüßung, kann wohl nicht in Frage gestellt werden; nicht blos die gerichtliche Bestätigung der Thatsache, daß die Rechte des Antragstellers verletzt worden sind, sondern auch die Sühne für diese Verletzung will der gestellte Antrag. Es ist sonach bei allen Antragsdelikten unterschiedslos die Abbüßung der Strafe eben nur die Ausführung eines Willensaktes des Antragstellers. Allerdings hat er keine Dispositionsbefugniß über die Strafvollstreckung und vermag der Vollstreckungsbehörde nicht mehr in den Arm zu fallen, allein mit dem Bewußtsein dieses Mangels in seinen Rechten stellt er den Strafantrag, verlangt der Vater die Bestrafung des Sohnes aus § 232 oder § 247 StGB. Er wollte, daß die verhängte Strafe auch zur Vollstreckung komme. Diesen Willen des Antragstellers macht der Erlaß illusorisch. Er leiht dem Verurtheilten den Arm des Staats, um ihn der Strafvollstreckung zu entziehen. Der Strafantrag verliert seine Schärfe, das öffentliche Interesse überwiegt das des Verletzten.

4. Zum Schluß mag noch die Frage ihren Platz finden, ob sich denn das Ziel, das der Erlaß verfolgt, nicht auf anderem Wege erreichen läßt. Bei der Erörterung derselben sind zwei Punkte zu beachten, nämlich einmal der, daß es gilt, der Strafvollstreckung die Möglichkeit einer verschlechternden Einwirkung auf den Charakter des jugendlichen Verbrechers zu nehmen und sodann der, daß es darauf ankommt, mit der Zufügung des im Strafurtheil verhängten Uebels einen erzieherischen Einfluß zu verbinden. Vielleicht ließe sich das Ziel nach beiden Gesichtspunkten hin durch eine strenge Durchführung der Isolierhaft erreichen und würde dieser Weg jedenfalls der einfachste sein bei der Vollstreckung ganz kurzer Freiheitsstrafen, und umsomehr, wenn dem Gesetze entsprechend die Vollstreckung der Haftstrafe nicht mehr mit der der Gefängnißstrafe zusammentrifft, wenn sie sich also nur als eine einfache Freiheitsentziehung darstellt. Es würde dann die Freiheitsstrafe dem Karzer der Studenten und Schüler und dem gelinden Arrest der Soldaten gleichen, Strafen, die noch niemals Anlaß gegeben haben zu Klagen über eine verschlechternde Einwirkung auf den Charakter des Bestraften. Nun ist aber anzuerkennen, daß dieses Hülfsmittel bei längeren Freiheitsstrafen versagt, weil es dann eine Schwere gewinnt, die außerhalb des verhängten Urtheils liegt, und weil auch die Gefängnißanstalten keine Möglichkeit seiner Durchführung bieten. Für ein anderes, durchweg für jugendliche Verbrecher praktisches Hülfsmittel giebt das Preuß. Forstdiebstahlsgesetz ein Beispiel. Wie dort die Einsperrung in der Gefängnißzelle ersetzt werden kann durch Forst- oder Gemeindearbeit, müßte auch hier dem jugendlichen Uebelthäter die Gelegenheit gegeben werden, die Strafzeit in gemeinsamer Arbeit mit Altersgenossen, natürlich unter steter Aufsicht eines pädagogisch gebildeten Aufsehers bz. Erziehers zu verbringen, wobei diesem nicht allein Disziplinarbefugnisse, sondern auch das Recht gewährt sein müßte, die Strafverbüßenden je nach ihrem Wesen und Charakter zusammen zu bringen und gleichzeitig ihren Ehrgeiz durch Versetzung von einer Abtheilung in eine andere anzuregen. Eine Strafvollstreckung in dieser kurz angedeuteten Weise würde in Verbindung mit der Freiheitsentziehung und dem Zwange zu unbedingtem Gehorsam einen Einfluß auf das geistige und moralische Leben des jugendlichen Uebelthäters ausüben.

---

2. Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage).

Von Dr. phil. et med. G. Buschan in Stettin.

Die sichere Wiedererkennung von Personen ist ein überaus wichtiges Problem für die Gerichtspflege. Leider aber bieten die bisherigen Hilfsmittel, die zu diesem Zwecke, besonders für die Wiedererkennung von Verbrechern zu Gebote stehen, keineswegs die Garantie absoluter Zuverlässigkeit. Photographie, Abdrücke der arabeskenartigen Zeichnungen auf der Innenfläche der Fingerkuppen, Abdrücke des Gebisses in Gyps, detaillirte Beschreibung der Farbe und Zeichnung der Strahlenkrone im Auge, Abdrücke der Falten und Windungen an der Ohrmuschel und sonstige Verfahren, die in Vorschlag gebracht worden sind, mögen ja für das einzelne Individuum charakteristisch und zum Theil auch für das ganze Leben konstant, mithin zuverlässig sein, erweisen sich jedoch wegen der im gegebenen Falle damit verbundenen Umständlichkeit, d. h., wenn man aus einer großen Menge solcher Signalements das vorliegende identifiziren will, als ungenügend.

Das Problem der Identifikation beruht keineswegs in dem Auffinden neuer Merkmale, sondern vielmehr in dem Auffinden einer Klassifikation derselben, wodurch eine schnelle und übersichtliche Orientirung unter dem zur Identifizirung dienenden Material ermöglicht wird. A. Bertillon, dem Chef du service d' identification de la préfecture de police zu Paris, gebührt das große Verdienst, ein geistreiches, nicht zu komplizirtes, mit geringem Aufwand von Zeit und Geld und überdies von Jedermann ohne besondere Vorkenntnisse auszuübendes Verfahren erfonnen zu haben, auf Grund dessen eine genaue Aufnahme der für eine Persönlichkeit charakteristischen Merkmale und gleichzeitig deren schnelles und sicheres Wiedererkennen möglich ist. Auf S. 419—422 des 37. Bandes dieses Archivs hat Barre das Bertillon'sche Verfahren in flüchtigen Umrissen skizzirt. Sieben Jahre sind seit dieser Veröffentlichung verflossen, die doppelte Anzahl Jahre, seitdem das System durch den Polizeipräfekten Camescave für das Pariser Polizeiamt obligatorisch gemacht worden ist. Da erscheint es angebracht, einen Rückblick zu thun, welche Ausbreitung und Vervollkommnung dasselbe, das man jetzt kurz als Bertillonage zu bezeichnen gewohnt ist, genommen hat.[1])

Die Bertillonage beruht auf denselben Prinzipien, auf denen die natürliche Klassifikation des Pflanzen- und Thierreiches eingerichtet ist, d. h. auf der Fixation gewisser für das Individuum charakteristischer Elemente. Von allen Theilen des menschlichen Körpers bieten am Erwachsenen (jenseits des 20. Lebensjahres) die Knochen das während des ganzen Lebens konstanteste Verhalten dar; und zwar sind dies hauptsächlich solche Knochen, die durch Knochennäthe (Kopfknochen) oder durch gar nicht, oder nur in geringem Grade elastische Gelenkknorpel (Röhrenknochen der Extremitäten) mit den Nachbarknochen in Verbindung stehen. Auf der Messung solcher Knochenlängen, die keine Täuschung zulassen, beruht nun unser Verfahren. B. hat folgende 6 Knochenmaaße ausgewählt:

1. die Länge des Kopfes;
2. die Breite des Kopfes;

[1]) Vgl. meine Abhandlung im Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie 1892 (August) und meinen Art. „Bertillonage" in der Realencyklopädie der ges. Heilkunde von Prof. Eulenburg. 3. Aufl. Wien 1894, woselbst ich auch die Literatur ausführlich zusammengestellt habe.

3. die Länge des linken Fußes;
4. die Länge des linken Mittelfingers;
5. die Länge des linken kleinen Fingers;
6. die Länge des linken Vorderarmes.

Weniger konstant im oben angegebenen Sinne, aber immerhin noch innerhalb sehr geringer Grenze schwankend, sind die weiteren 5 Maaße, die B. nehmen läßt:

7. die Höhe des gesammten Körpers;
8. die Höhe des Oberkörpers;
9. die Armspannweite;
10. die Höhe des linken Ohres;
11. die Breite des linken Ohres.

Wie schon hervorgehoben, laufen bei diesen Maaßen, insbesondere bei den unter 7 und 8 angeführten, leichte Fehler unter. Die menschliche Wirbelsäule (Rückgrat) besteht nämlich aus einer Reihe von knöchernen Wirbeln, die, um den von oben aus lastenden Druck auf die unteren Wirbel etwas zu mildern und außerdem eine größere Beweglichkeit zu gestatten, durch elastische Knorpelscheiben unter einander verbunden sind. Wenn nun das Gewicht des Oberkörpers längere Zeit hindurch auf den unteren Partien lastet, also nach längerem Gehen oder Stehen, wie überhaupt nach vollendetem Tagewerk, dann wird, weil die Zwischenwirbelscheiben ein wenig flach gedrückt worden, der Körper eine geringe Einbuße an seiner Länge erleiden, die am andern Morgen, bezw. nach längerer Ruhe wieder ausgeglichen sein wird. Das Gleiche trifft für das Alter und gewisse Wirbelerkrankungen zu; denn bei beiden Zuständen werden die Knorpelplatten zur Abflachung, sogar zum Schwinden gebracht. Dieser Thatsache muß bei den Messungen selbstverständlich Rechnung getragen werden. Die Meßkarten, auf denen die so gewonnenen Maaße registrirt worden sind, werden nach einem bestimmten Eintheilungsprinzip rubrizirt, das Barre a. O. bereits geschildert hat.

Die angeführten 11 Maaße genügen vollständig zu einer exakten Identifikation und schließen eine Verwechselung vollständig aus. Nach Mies' Berechnung lassen dieselben, in je 3 Gruppen getheilt, 177 147 Zusammenstellungen zu. Außer ihnen zieht B. bei der Aufnahme des Signalements noch 7 verschiedene Verfärbungen der Regenbogenhaut in Betracht, wodurch die denkbare Zahl der Möglichkeiten auf 1 240 029 steigt. Zu diesen Merkmalen fügt er zum Ueberfluß noch solche hinzu, die sich auf die Beschaffenheit der Nase, der Haare des Kopfes und des Bartes, sowie die Farbe derselben, das Vorhandensein etwaiger Narben, Tätowirungen, Muttermäler, Leberflecke oder sonstiger auffälliger Eigenthümlichkeiten usw. beziehen, und vervollständigt das Signalement schließlich noch durch zwei photographische Aufnahmen (en face und en profil), sowie durch Notiren des Pseudonyms, des Alters 2c.

Das B.'sche System, wie ich es soeben geschildert habe, liefert absolut sichere und mathematisch-präzise Resultate; denn nach dem Urtheile seines Erfinders finden sich unter 100 000 Individuen kaum 10, die annähernd die gleichen Maaßzahlen aufweisen. Vorbedingung ist freilich, daß die Maaße nach demselben Prinzip und mit möglichst exakt gearbeiteten Instrumenten genommen werden. Außerdem muß das Verfahren ein einheitliches sein, gleichsam internationalisirt werden, damit die in dem einen Lande gewonnenen Resultate auch anderen Ländern zu Gute kommen können. Aus diesem Grunde empfieht es sich auch, das französische System, wie B. es in Paris ausübt, sich zum Muster zu nehmen.

Ehe ich auf die Meßinstrumente ꝛc. zu sprechen komme, sei mir gestattet, zuvor noch auf eine neuere Erfindung aufmerksam zu machen, die mit dem B.'schen System in engem Zusammenhange steht, dasselbe gleichsam ergänzt. Die Anthropologie hat nachgewiesen, daß zwischen der Länge der einzelnen Körpertheile und der Gesammthöhe ein bestimmtes Verhältniß existirt, und daß sich dementsprechend aus einem gegebenen Beinknochen, Armknochen ꝛc. mit annähernder Gewißheit die ganze Körpergröße rekonstruiren läßt. A. Bertillon sucht diese Beobachtung für kriminalistische Zwecke zu Nutze zu machen und vermochte auch in einigen Fällen ihren Werth für die Praxis nachzuweisen. Sein Bruder Georges trat sodann der Frage näher, ob es auch möglich wäre, aus gegebenen Kleidungsstücken, wie Schuhen, Hut, Beinkleidern, Rock und Handschuhen die Größe der von ihnen bedeckten Körpertheile mit solcher Sicherheit zu berechnen, daß die Methode für die Wiedererkennung von Verbrechern von Werth sein könnte. Zu diesem Zwecke stellte er Messungen an 200 Personen und ihren Kleidungsstücken an, die dem bureau d'identification eingeliefert wurden, und fand hierbei, daß sich zwar kein absoluter Werth für das Verhalten der Länge eines Kleidungsstückes zu der Größe des betr. Gliedes feststellen läßt, wohl aber ein solcher, der dem absoluten Werthe ziemlich nahe kommt; d. h. es lassen sich exakt die Grenzwerthe bestimmen, innerhalb deren die gesuchte Größe des betr. Gliedes variirt, sodaß es immerhin möglich ist, aus einem Kleidungsstück zu sagen, ob dasselbe einem großen, mittelgroßen oder kleinen Körpertheile (im B.'schen Sinne) angehört. Die Einzelheiten für die Berechnung der Fußlänge, der Kopflänge und Breite, der Körpergröße und der Mittelfingerlänge aus einem gegebenen Schuh, Hut, Beinkleidern, Oberkleidern und Handschuhen, wie auch umgekehrt für die Größenberechnung eines Kleidungsstückes bei gegebenen Körpermaaßen finden sich in: G. Bertillon, de la reconstruction du signalement anthropométrique au moyen des vêtements. Paris, Masson 1892. — Die Wichtigkeit dieses Problems für die Justiz leuchtet ohne Weiteres ein. Man setze den Fall, daß bei einem Verbrechen ein dekapitirter Rumpf und ein Kopf an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgefunden werden; die obige Methode ermöglicht die Entscheidung, ob beide Theile einem und demselben Menschen angehören. Oder ein Verbrecher hat am Orte seiner That eines seiner Kleidungsstücke oder auch nur eine Fußspur, bez. einen Händeabdruck hinterlassen; die gleiche Methode wird ihm auf die Spur helfen. Oder ein soeben aus dem Gefängniß entlassener Sträfling begeht sogleich eine neue That und kleidet sich von dem dabei gestohlenen Gelde vollständig neu ein; eine Nachfrage bei den Confektionsgeschäften des betr. Ortes, ob jemand Kleidungsstücke von einer bestimmten (aus den vorher gemessenen Größenverhältnissen des Körpers des muthmaßlichen Thäters berechneten) Größe gekauft habe, wird gleichfalls auf die Spur helfen.

Die Technik der Bertillonage im engeren Sinne ist eine verhältnißmäßig einfache; sie erfordert keine allzugroße Geschicklichkeit und setzt nur ganz geringe anatomische Kenntnisse voraus, die sich indessen mit Leichtigkeit einer jeden Person beibringen lassen. — Das Instrumentarium, das hierzu benöthigt wird, ist gleichfalls ein verhältnißmäßig einfaches; freilich muß es, besonders das Meßgeräth, präcis gearbeitet sein. Um zunächst die Körpergröße, sowie die Spannweite der Arme zu messen, empfiehlt sich jene Vorrichtung, wie sie auf dem Polizeibureau zu Paris üblich ist: eine Holzbekleidung der Wand, die genügend hoch (bis 2 m)

und breit (bis 2,25 m) sein muß. Ungefähr in der halben Breite derselben ist in vertikaler Richtung eine Meßskala angebracht, längs welcher ein horizontal (senkrecht zur Wandfläche) stehender Arm, der auf den Scheitel des zu Messenden einzustellen ist, verschiebbar ist; die Wand selbst dient dabei als Rückenstütze der Person. Um die Spannweite der ausgestreckten Arme messen zu können, ist an der einen Seitenkante der Holzbekleidung in Schulterhöhe eine vertikale Leiste aufgesetzt, welche die äußerste Spitze des Mittelfingers bei der Messung zu berühren hat; auf der entgegengesetzten Seite liest man sodann auf einer gleichfalls vertikal verlaufenden Graduirung mit Leichtigkeit das äußerste Ende des entsprechenden Fingers der anderen Hand ab. In Ermanglung einer hölzernen Wandbekleidung, deren Anschaffung doch immer einen gewissen Kostenaufwand erfordert, genügt es ebenfalls auch, die Länge der zu messenden Person an einen graduirten Thürpfosten festzustellen und die Armspannweite an der Eintheilung einer horizontal gehaltenen Latte zu bestimmen. — Zum Messen der Körperhöhe eignet sich ein grade 50 cm hoher Holzsessel, auf der die zu messende Person derartig zu sitzen kommt, daß ihr Rücken möglichst vollständig mit der Wandbekleidung in Berührung kommt; die nun im Sitzen gefundene Körperhöhe, abzüglich 50 cm ist die Oberkörperhöhe. — Derselbe Sessel dient zugleich als Unterlage für den zu messenden Fuß. Die Messung des Vorderarmes endlich geschieht auf einem circa 1,20 m hohen Tischchen.

Das Meßinstrumentarium im engeren Sinne besteht in einem sog. Schiebezirkel, d. i. zweien, auf einer mit Millimetereintheilung versehenen Stange senkrecht stehenden, parallelen Branchen (die eine fest, die andere auf der Querstange verschiebbar), deren Spitzen das zu messende Objekt (Kopf, Finger, Ohr) zwischen sich nehmen. Von den verschiedenen Modifikationen des Zirkels möchte ich aus eigner Erfahrung den Ranke-Hölder'schen Schiebezirkel empfehlen. Mit solchem Armentarium ausgerüstet, kann eine damit eingeübte Person das anthropometrische Signalemet innerhalb weniger Minuten aufnehmen. B. schlägt die Schnelligkeit für die Gesammtuntersuchung auf 7 Minuten an, und zwar setzt er 2 Minuten für die Aufnahme des Namens, Alters rc., 3 Minuten für die Untersuchungen etwa vorhandener Merkmale und 2 Minuten für die Messungen selbst an; es lassen sich also in einer Stunde etwa 8 Personen messen. Um möglichst schnell zu arbeiten, muß man bestrebt sein, in dem Nehmen der Maaße eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten und für die üblichen Bezeichnungen beim Notiren immer dieselben Abkürzungen anzuwenden. Nachtragen will ich hier noch, daß bei der Aufnahme die Meßzahlen und das sonstige Signalement von dem Messenden einer zweiten Person zugerufen und von dieser auf besonders vorgedruckten Formularen (Meßkarten) aufgeschrieben werden.

Die große Bedeutung der Bertillonage für das Kriminalwesen leuchtet ohne Weiteres ein. Es wurden in Paris gemessen:

	Personen	davon als Rückfällige mit richtiger Namensangabe erkannt:	als Rückfällige mit falscher Namensangabe entlarvt:
1882	225	—	—
1883	7 336	?	49
1884	10 398	?	241
1885	14 965	4 040	424
1886	15 708	4 694	352
1887	19 150	6 347	473
1888	31 283	13 143	527
1889	34 515	16 961	622
1890	34 328	19 082	614
1891	36 204	20 922	600

Die Bedeutung dieser Zahlen wird noch klarer, wenn man in Betracht zieht, wie groß die Zahl derjenigen, die der Wiedererkennung als vorherbestrafte Individuen entgehen oder erst im Gefängniß als solche erkannt werden und demgemäß bei ihrer Verurtheilung ihre Vorstrafen verheimlichen können, vor der Einführung der Bertillonage gewesen ist und wie sehr sie von dann an stetig abgenommen hat. Mir steht eine darauf bezügliche Notiz von B. zu Gebote, der zufolge noch in den Jahren 1884 und 1895 pro Jahr 200—300 Personen, die schon früher einmal verurtheilt worden waren, als solche erst im Gefängniß erkannt worden sind, hingegen schon im Jahre 1888 ihre Zahl auf 14 gesunken war, von denen die Entlarvung als Rückfällige nach der neuen Methode bei 10 nicht möglich gewesen ist, weil sie noch nicht gemessen worden waren: von 31 000 Gemessenen dieses Jahres waren somit nur 4 der Identifikation entgangen. Um noch ein Beispiel anzuführen, so hat nach der Einführung des B'schen Systems die Anzahl jener internationaler Gauner, die als pick-pocket ihr Unwesen trieben und bei der Verhaftung einen falschen Namen anzugeben pflegten, in Frankreich progressiv abgenommen: für Paris betrug ihre Zahl 1885: 65, 1886: 52, 1887: 34 und 1888: nur noch 18. Die gleichen günstigen Erfahrungen wie in Frankreich hat man auch anderwärts gemacht. Nach dem Berichte von Le Roger konnte das Institut zu Genf während des kurzen Bestehens von 4 Monaten schon 8 internationale Verbrecher durch Verständigung mit dem Pariser Bureau entlarven.

Von den vielen Versuchen, die vor Sachverständigen zur Erprobung der Zuverlässigkeit des Systems angestellt worden sind, sei hier nur der eine erwähnt, der den Theilnehmern des 2. Kongresses für kriminelle Anthropologie zu Paris 1889 vorgeführt wurde. Auf der Polizeipräfektur war kurz vorher ein Individuum aufgegriffen worden, bei dem der Verdacht vorlag, daß es einen falschen Namen angegeben habe. Vor den Anwesenden wurden an ihm die üblichen Maaße genommen und das Meßresultat dem Senator Moleschott zugestellt, der an der Hand der im Ministerium des Innern seit Jahren aufgespeicherten Signalements binnen kurzem feststellte, daß die betr. Person in der That sich einen falschen Namen beigelegt habe, daß sie ferner mit einer Persönlichkeit identisch sei, die vor 5 Jahren in Haft gewesen und dann aus Frankreich ausgewiesen worden war.

Außer für die Wiedererkennung von Verbrechern kommt der Bertillonage eine weitgehende Bedeutung für das öffentliche Leben zu. Es sei daran erinnert, daß man an Stelle des bisher üblichen Signalements allgemeinen, nichts besagenden Inhaltes auf Reisepässen, Militärpapieren, Steckbriefen, Lebensversicherungspolicen, Beglaubigungsschreiben, Vollmachten, kurz auf allen Urkunden, wo es darauf ankommt, eine Persönlichkeit ein für alle Mal so zu fixiren, daß sie mit Sicherheit zu jeder Zeit wiedererkannt werden kann, das B.'sche Signalement mit mehr Zuverlässigkeit in Anwendung bringen kann. In forensisch-medizinischer Hinsicht wird sich das Verfahren als praktisch erweisen beim Aufgreifen eines entwichenen Geisteskranken, Bewußtlosen, Verunglückten, Selbstmörders oder einer Wasserleiche, überhaupt beim Auffinden von Unbekannten, die das Opfer eines Unglücks oder eines Verbrechens geworden sind. Ganz besonders dürfte sich die Bertillonage bewähren in solchen Fällen, wo man bei der Feststellung einer Persönlichkeit auf einzelne Gliedmaßen oder einen dekapitirten Rumpf angewiesen ist, also bei Eisenbahnzusammenstößen, Explosionen, nach einem Gefecht u. ä. m. Vor-

bedingung ist für alle diese Fälle freilich, daß ein jeder Bürger sein Signalement polizeilich feststellen läßt, vielleicht bei seiner Aushebung bezw. Einstellung zum Militär. Wenn ich auch überzeugt bin, daß die Realisirung einer solchen Forderung ein Ding der entferntesten Zukunft ist, so habe ich es doch nicht für überflüssig gehalten, den weiten Ausblick, den die Bertillonage eröffnet, hier oberflächlich zu skizziren. Vorläufig wird es schon genügen, daß die Behörden sich die Einführung dieses Systems für die Entlarvung rückfälliger Verbrecher angelegen sein lassen.

Den Kostenaufwand, den die Einrichtung eines Institutes für Bertillonage (erste Anschaffung) erfordert, veranschlage auf 200—250 Mark. Was die Unterhaltung der Einrichtung betrifft, so liegt mir hierüber ein Kostenanschlag vor, den Le Royer für die Stadt Genf aufgestellt hat. Hiernach würden 1000 bis 1200 Francs pro Jahr für die Miethe eines geeigneten Lokals, für eine mäßige Besoldung der Beamten, die die Messungen dann als Nebenbeschäftigung betreiben würden und für die Aufnahme von etwa 1000 Signalements incl. der Anfertigung je zweier Photographien ausreichend sein.

Ich komme nunmehr auf die Vorbereitung der Bertillonage zu sprechen. Für ganz Frankreich ist sie durch ministerielle Erlasse der Jahre 1885 und 1888, hauptsächlich auf Veranlassung des damaligen Direktors für Strafsachen im Ministerium des Innern, Staatsrathes Louis Herbette angeordnet worden. Für dieses Land gerade hat die Wiedererkennung von Verbrechern insofern ein erhöhtes Interesse gewonnen, als 1885 ein Gesetz erlassen worden ist, das die Verbannung vorbestrafter Verbrecher in die Kolonien vorschreibt, deren Rückkehr aufs europäische Festland durch die Bertillonage nunmehr unmöglich gemacht wird. Dementsprechend ist heutigen Tags nicht nur das französische Festland, sondern auch Algier, Tunis und seine sämmtlichen Kolonien in diesem Sinne organisirt. Zu Paris besteht eine Centralstation unter der Leitung von Alphonse B. selbst, der service d'identification. Derselbe setzt sich aus einer photographischen und einer anthropometrischen Abtheilung zusammen. Die erstere ist derartig ausgestattet, daß sie in einer Nacht im besten Falle 60 000 Aufnahmen eines Verbrechers erlaubt. Das Personal jeder Abtheilung besteht aus 8 Beamten. Eine eingehende Schilderung des Pariser Identifikationsbureaus mit Grundrißplänen und Zeichnungen findet sich in L'Anthropométrie judiciaire à Paris en 1889. Paris Steinheil 1890. — Die Karten mit dem anthropometrischen Signalement aus den übrigen Central- und Zweigstationen werden im Ministerium des Innern aufbewahrt. Jedes Signalement wird in duplo angefertigt, bezw. von auswärts eingesandt. Davon kommt die eine Karte in diejenige Abtheilung, deren Karten nach den Maaßen geordnet ist, die andere in die nach dem Alphabet; die erstere Gruppe ermöglicht bei gegebenem Signalement ein Auffinden des Namens und der Vorstrafen eines Rückfälligen unter falschem Namen, die zweite bei gegebenem Namen eines schon früher gemessenen Individuums das Auffinden seines Signalements. Zu Paris werden täglich gegen 100—150 Personen gemessen, die wegen Delikte gegen das gemeine Recht eingeliefert worden, und zwar nur am Vormittage, bevor man sie dem Richter vorführt. Wie zu Paris, so bestehen auch zu Lyon und Marseille Centralbureaus und in verschiedenen anderen Städten Nebeninstitute.

Dem Beispiele Frankreichs folgten bald die Schweiz, Rußland, Rumänien, Italien, in jüngster Zeit auch England und Belgien. In England hat man

neben der Feststellung des Signalements nach dem System Bertillon, allerdings in etwas reduzirter Form, noch die Aufnahme von Fingereindrücken nach der Methode Dr. Galton's angeordnet. Die Anwendung des Fingerkuppenabdruckes behufs Identitätsnachweises, Siegelung von Urkunden ꝛc. reicht ja bereits in frühre Zeiten zurück; in China und Bengal ist sie noch heute gang und gäbe. Nähere Angaben über die Methode, die Dr. Galton an der Hand von Untersuchungen an etwa 3600 Personen studirt hat, findet man in einer Arbeit von A. Daae in der Zeitschrift f. Schweizer Strafrecht Bd. 7, 1894 S. 317. In Italien hat kürzlich Avv. Anfosso ein von der Bertillonage abweichendes Verfahren in Vorschlag gebracht: die Aufnahme bestimmter Schädelkurven mittels biegsamen Bleidrahtes und Projektion dieser Diagramme auf graduirtes Papier, dazu die Abdrücke der Innenfläche des rechten 3. und 4. Fingers und die Größe des Winkels, welchen diese beiden Finger, wenn sie aufs ausgiebigste gespreizt sind, mit einander bilden.

Von den außereuropäischen Staaten haben Argentinien, Montevideo, Brasilien, Mexiko, die Vereinigten Staaten — hier ein Privatinstitut Americain Bertillon prison bureau — und Japan nach dem Muster des Pariser Institutes ähnliche Einrichtungen ins Leben gerufen.

Was Deutschland betrifft, so hat hier bisher das Interesse für diese wichtige Neuerung darnieder gelegen, wie das Interesse für kriminalanthropologische Forschungen überhaupt in diesem Lande ein nur schwaches ist, ganz im Gegensatz zu den übrigen europäischen Kulturstaaten, wie Italien, Frankreich, Rußland, woselbst eine rege Betheiligung und ein rüstiges Mitarbeiten der Rechtskundigen an dem Ausbau der Kriminalanthropologie besteht. Bei uns haben sich meines Wissens bisher nur einige wenige anthropologisch geschulte Aerzte mit dem B.'schen Signalement abgegeben. Leider sind diese Bemühungen immer noch an dem geringen Entgegenkommen der Regierung sowie der am meisten dabei betheiligten Kreise gescheitert. Erst neuerdings scheint die preußische Regierung der Einführung des Bertillon'schen Signalements Interesse entgegen zu bringen, wenigstens hat sie jüngst einen ihrer Kriminalbeamten nach Paris entsendet, um das Verfahren an Ort und Stelle kennen zu lernen.

---

3. Ist die Versicherung an Eidesstatt im Civilprozesse ein zulässiges Beweismittel, und der Prozeßrichter hiernach eine zu ihrer Abnahme zuständige Behörde?

Von Rechtsanwalt Dr. Heß in Ellwangen.

Die vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts haben am 23. Oktober 1889 folgenden, obige Frage bejahenden Rechtssatz beschlossen.

> „Die eidesstattliche Versicherung eines Dritten ist ein zulässiges Beweismittel für die Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung im Sinne des § 266 CPO., so daß die Gerichte zur Abnahme bzw. Entgegennahme derartiger Versicherungen im Sinne des § 156 StGB. zuständig sind und die wissentlich falsche Abgabe einer solchen Versicherung unter die Strafbestimmung des § 156 StGB. fällt.“[1])

[1]) Entsch. des RG. in Straff. Bd. 19 S. 414. Der Feriensenat wollte die Frage verneinen. Seine Gründe sind nicht veröffentlicht.

Es soll in folgendem versucht werden, die Frage in verneinendem Sinne zu beantworten. In Betracht kommen von den Bestimmungen der CPO. zunächst der § 266, lautend:

> „Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft",

und der elfte Titel (§§ 440—446) betr. das Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

I. Es ist zuzugeben, daß unter „allen Beweismitteln" des § 266 a O. an sich nicht bloß die in der CPO. ausdrücklich geregelten zur Herstellung eines förmlichen Beweises dienenden Beweismittel[1]) zu verstehen sind. Allein die CPO., welche über den Eid als Beweismittel und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden umfassende Vorschriften enthält, erwähnt die Versicherung an Eidesstatt nicht. Daraus folgt, daß sie dieses Beweismittel ausschließt. Hiergegen wird eingewendet: die eidesst. Versicherung sei vor der CPO. ein so gebräuchliches Bescheinigungsmittel gewesen, daß die Absicht ihrer Beseitigung wenigstens in den Motiven zu § 266 a O hätte ausdrücklich ausgesprochen werden müssen; wenn aber die CPO. die Zulässigkeit hätte beibehalten wollen, wäre eine ausdrückliche Sanktionirung nicht mehr nothwendig gewesen. Gegen diesen Einwand spricht aber folgendes: § 14. des EinfG. zur CPO. hebt alle prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auf, soweit nicht auf sie verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden. Unter die landesrechtlichen prozessualen Vorschriften gehörten auch diejenigen, welche die eidesst. Versicherung für zulässig erklärten. Es brauchte also die Beseitigung der sie bisher anerkennenden Landesprozeßvorschriften weder im Gesetz noch in den Motiven nochmals ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Der § 14 a O. hätte im Gegentheil, weil die eidesst. Versicherung in Landesgesetzen anerkannt war, ihre Beibehaltung ausdrücklich sanktioniren müssen.

Damit erledigt sich auch der weitere Einwand: der § 266 Abs. 1 CPO. bedeute nur, daß allein die Eideszuschiebung als Beweismittel für die Glaubhaftmachung ausgeschlossen sei, im übrigen aber der Richter an die Formvorschriften der CPO. nicht gebunden sei. Denn nach dem eben Ausgeführten sind die die eidesst. Versicherung zulassenden Landesgesetze aufgehoben; unter „allen Beweismitteln" ist daher die eidesst. Versicherung nicht mitinbegriffen, eine reichsgesetzliche Vorschrift, welche sie zuläßt, besteht nicht. Das Prozeßgericht als solches darf aber auch, wenn es bei der Glaubhaftmachung auf die in der CPO. ausdrücklich geregelten Beweismittel nicht beschränkt ist, doch nicht nach den Normen eines aufgehobenen Prozeßgesetzes einen Akt vornehmen.[2])

II. Die Motive lassen aber noch ausdrücklich erkennen, daß die eidesst. Versicherung ausgeschlossen sein solle.

1. Zu § 266 (Entwurf § 256) besagen sie, in Uebereinstimmung mit der württ. CPO., dem hannov. und dem nordd. Entwurfe werde verlangt, daß die Beweisaufnahme sofort erfolgen könne, schon dadurch werde die Eideszuschiebung als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen; im übrigen seien alle Beweis-

---

[1]) Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 7 S. 287.

[2]) So Gaupp, CPO. 2. Aufl. zu § 443 Anm. I. bei Note 5, Struckmann und Koch, 6. Aufl. § 443 Anm. 2, a. M. daselbst noch bei § 266 Anm 2.

mittel zugelassen. Sodann sprechen die Motive ausdrücklich von Urkunden und Zeugen und heben unter Mittheilung der Begründung besonders hervor, daß entgegen dem Art. 409 der württ. CPO. der Antragsteller zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Behauptungen zugelassen werde. Die württ. CPO. kannte aber auch die eidesst. Versicherung als Beweismittel nicht,[1]) hätte nun die CPO. auch letztere zulassen wollen, so hätten die Motive an dieser Stelle auch diese weitere Abweichung von der württ. CPO erwähnt, und dies um so mehr, als eidliche und eidesst. Versicherung nahverwandte Beweismittel sind, und zudem auch Urkunden wie Zeugen besonders erwähnt wurden.

2. Zum gleichen Ergebniß führen die Motive zum elften Titel (CPO. §§ 440—446, Entwurf §§ 422—428), der das „Verfahren bei der Abnahme von Eiden" regelt. a) Einleitend heißt es dort:

„Um Wiederholungen zu vermeiden, stellt der Titel die Vorschriften über das Verfahren bei Abnahme der im Civilprozesse vorkommenden Eide zusammen. Die Vorschriften gelten sowohl für die Eide, welche die Parteien als zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid, als richterlichen Eid, Editionseid, Offenbarungseid, als Mittel zur Glaubhaftmachung, als auch für diejenigen Eide, welche dritte Personen, Zeugen und Sachverständige zu leisten haben."

Hier ist wieder von einer eidesst. Versicherung keine Rede; wenn aber alle Arten von Eiden aufgezählt werden, wenn die Motive ausdrücklich sagen, dieser Titel fasse die Vorschriften bei Abnahme der im Civilprozesse vorkommenden Eide zusammen, wenn selbst der Eid behufs Glaubhaftmachung erwähnt wird, nicht aber auch die eidesst. Versicherung, so kann man das doch nicht anders deuten, als daß sie ausgeschlossen sein solle.

b) Zu dem § 446 (Entwurf § 428) bemerken die Motive sodann, daß die eidesst. Versicherung an Stelle des Eides auch bei geringfügigen Sachen ausgeschlossen sein solle. Aus der ausdrücklichen Erwähnung der eidesst. Versicherung an dieser Stelle folgt wiederum, daß, wenn sie wenigstens als Mittel der Glaubhaftmachung hätte anerkannt werden sollen, dies ausdrücklich bemerkt worden wäre.

c) Aus dem zu a und b Angeführten ergiebt sich aber auch weiter: Zu „den im Civilprozesse vorkommenden Eiden", deren Abnahme im elften Titel prozessualisch geregelt werden sollte, wie die Motive zu diesem Titel sagen, gehört auch die eidesst. Versicherung; sonst wäre ja ihr Ausschluß als Surrogat des Eides, nicht bei § 446 (Entwurf § 428) ausdrücklich hervorgehoben worden. Zu diesen „Eiden" gehören aber auch diejenigen, welche nur zur Glaubhaftmachung dienen sollen, denn in der Einleitung zu diesem Titel erwähnen die Motive auch den „Eid als Mittel zur Glaubhaftmachung." Wenn also der Titel, welcher das Verfahren bei Abnahme der im Civilprozesse vorkommenden Eide, wozu nach dem eben Bemerkten auch die eidesst. Versicherungen gehören, regelt und zwar auch oweit sie Mittel zur Glaubhaftmachung sind, wenn dieser Titel über jene Versicherungen überhaupt keine Vorschriften enthält, so ist damit ausgedrückt, daß sie auch als Mittel zur Glaubhaftmachung ausgeschlossen ist; sonst hätte das Verfahren bei ihrer Abnahme hier geregelt werden müssen.

Damit erledigen sich zwei Einwände, von denen der eine sagt, es sei der nur das Glaubhafte einer Behauptung prüfende Prozeßrichter auch bezüglich des Beweisverfahrens nicht an die Formvorschriften der CPO. gebunden, und des-

[1]) Darüber Weiteres unten bei 3.

halb sei er zur Entgegennahme einer eidesst. Versicherung zuständig.[1]) Denn nach dem zu c. Gesagten schließt die CPO. die eidesst. Versicherung auch als Mittel zur Glaubhaftmachung aus. Außerdem geht aus der Erwähnung des „Eides als Mittel zur Glaubhaftmachung" in den Motiven zum 11. Titel hervor, daß dieser auch das Verfahren des nur das Glaubhafte prüfenden Prozeßrichters regeln soll.

Der zweite Einwand ist der: aus dem Schweigen der Motive über die eidesst. Versicherung als Beglaubigungsmittel und aus ihrem ausdrücklichen Ausschluß als Ersatz des körperlichen Eides in Bagatellsachen folge, daß sie nur in letzterer Hinsicht, nicht aber auch als Beglaubigungsmittel ausgeschlossen werden sollte. Demgegenüber ist ja dargelegt worden, daß der 11. Titel auch alle „Eide" als Beglaubigungsmittel regeln sollte und deshalb das Verfahren bei Abnahme der eidesst. Versicherung, auch als Beglaubigungsmittel hier hätte geregelt werden müssen, wenn man sie zulassen wollte.

3. Jeder Zweifel sollte aber schwinden, wenn man den 2. Absatz der Motive zu § 446 CPO. (Entwurf § 428) liest, in welchem der Ausschluß der eidesst. Versicherung als Surrogates der Eidesleistung in Bagatellsachen begründet wird.

a) Die Motive sagen:

„Der Einführung eines solchen Surrogates stehen erhebliche Bedenken entgegen. Sie könnte zu der Auffassung verleiten, daß die minder feierliche Form trotz der an dieselbe geknüpften gleichen prozessualischen und strafrechtlichen Folgen weniger zur Wahrhaftigkeit verpflichte als der unter den ordentlichen Formen geleistete solenne Eid."

Danach sollte die eidesst. Versicherung gar nicht „eingeführt" werden, also vom Recht der CPO. ausgeschlossen bleiben. Dabei ist nicht im mindesten davon die Rede, daß dies nur behufs Surrogirung bestimmter Eide der Fall sein sollte, obwohl ja im gleichen Titel auch der „Eid als Mittel der Glaubhaftmachung" geregelt ist. Der Ausschluß ist also ganz allgemein ausgesprochen. Die Begründung, die von den Motiven gegeben wird, giebt für die eidesst. Versicherung auch wenn sie nur Beglaubigungsmittel sein sollte.

b) Endlich fahren die Motive a. O. fort: Aus diesen Gründen habe auch die württ. CPO. die eidesst. Versicherung beseitigt. Danach sollte sie auch so beseitigt werden, wie in der württ. CPO., welche in der That jene vollständig auch als Beglaubigungsmittel beseitigt hatte. Art. 409 der württ. CPO. schließt als Bescheinigungsmittel die eidliche Versicherung der Partei und die Eideszuschiebung an den Gegner aus, und läßt nur „alle anderen im ordentlichen Verfahren zulässige Beweismittel" zu. Die Motive zu Art. 603 des Entwurfes zur württ. CPO. schließen auch die im Entwurf noch vorgesehene eidesst. Versicherung als Surrogat des Eides in Bagatellsachen aus und begründen diese „Beseitigung." Somit war in der württ. CPO. die eidesst. Versicherung sowohl als Bescheinigungsmittel wie als Eidessurrogat bei Bagatellsachen beseitigt. Wenn nun am Schlusse des 11. Titels, bei dessen Beginn der Eid behufs Glaubhaftmachung ausdrücklich erwähnt wird, die Motive bemerken, die eidesst. Versicherung solle nicht eingeführt werden, sondern auch wie in Württemberg beseitigt bleiben, so ist auch für die eidesst. Versicherung als Beglaubigungsmittel in der CPO. kein Raum mehr.

[1]) Dieser Einwand ist schon nach dem oben I. Angeführten hinfällig, weil alle anderen Formvorschriften aufgehoben sind.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StPO. §§ 267, 243. **Wird die Urtheilspublikation ausgesetzt, so können noch in der zur Verkündung des Urtheils anberaumten Hauptverhandlung neue Beweisanträge gestellt werden.** Urth. I. S. vom 3. März 1896 gegen O.

Aus den Gründen: Wenn der Vorsitzende in der Hauptverhandlung vom 10. Dez. 1895 die Beweisaufnahme für geschlossen erklärt hat, so hat er damit nur den Zeitpunkt für den Beginn der Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts und des Angeklagten gemäß § 257 StPG. bezeichnet, aber keine Prozeßhandlung vorgenommen, an welche sich gesetzliche Folgen für die Rechte der Prozeßbetheiligten knüpften. Auch der Beschluß nach Schluß der erwähnten Vorträge, daß die Urtheilsverkündung ausgesetzt werde und am 17. Dez. Vormittags stattfinde, hatte gleich dem die Urtheilsverkündung vom Vor- auf den Nachmittag verlegenden Beschlusse vom 17. Dez. nur prozeßleitende Bedeutung. Die Rechtslage für den Angeklagten war also am Beginn der Sitzung vom 17. Dez. Nachmittags noch die gleiche wie am 10. Dez. nach seiner Erklärung, daß er zu seiner Vertheidigung nichts beifügen wolle, d. h. er war trotz dieser Erklärung nicht gehindert, bis zur Urtheilsfällung noch weitere Anträge zu stellen. Denn die Wirkung eines Verzichts kann einer solchen Erklärung im Strafverfahren, dessen Aufgabe es ist, unabhängig von den Anträgen der Prozeßbetheiligten die materielle Wahrheit festzustellen, nicht beigemessen werden. Das Gericht ist verpflichtet, alle ihm während der Hauptverhandlung und durch dieselbe dargebotenen, hierauf abzielenden Behelfe zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung zu benutzen. Die Hauptverhandlung schließt aber gemäß § 259 StPO. erst mit der Verkündung des Urtheils.

Ein Verzicht konnte jedoch in jener Erklärung überhaupt nicht oder höchstens hinsichtlich der dem Angeklagten damals bekannten Thatsachen und Beweismittel gefunden werden, und der Vertheidiger konnte darum, ganz abgesehen von der Widerruflichkeit auch des so beschränkten Verzichtes unter allen Umständen vor der Urtheilsverkündung, wie er gethan hat, neue Beweisanträge über Thatsachen stellen, die seiner Angabe zufolge so spät zu seiner Kenntniß gekommen waren, daß er sie bisher nicht verwenden konnte.

Uebrigens hat das Gericht die Ablehnung dieser Beweisanträge nicht auf die Annahme eines Verzichts gestützt, sondern sich mit der Begründung begnügt, „daß auf heute lediglich Termin zur Urtheilsverkündung anberaumt ist und das Beweisverfahren nicht mehr aufgenommen werden kann.“ Diese Begründung beruht auf Rechtsirrthum. Die Urtheilsverkündung steht im Strafverfahren dem übrigen Theile der Hauptverhandlung nicht selbständig und abgelöst gegenüber; der Zusammenhang der einzelnen Theile der Hauptverhandlung gestattet, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, keine Präklusion und dies gilt namentlich von den Beweisanträgen: eine Verspätung mit der Wirkung des Ausschlusses giebt es nach § 245 StPO. nicht. Ebendarum läßt sich auch nur ungenau von einem ausschließlich zur Urtheilsverkündung anberaumten Termine reden; denn ein solcher Termin ist, da die Urtheilsverkündung nur ein weiterer Schritt in der einen und untheilbaren Hauptverhandlung ist, weiter nichts als

ein Termin zur Fortsetzung der letzteren, dessen beschränkter Inhalt nur Folge der thatsächlichen Erschöpfung der übrigen zur Hauptverhandlung gehörigen Prozeßhandlungen ist, aber sich sofort erweitert, wenn neuer Stoff geboten wird.

Uebereinstimmend hiermit hat das Reichsgericht schon wiederholt die Zulässigkeit neuer Beweisanträge und Beweisaufnahmen nach den Schlußanträgen anerkannt (Entsch. 6 S. 256, Rechtspr. Bd. 38, 634) und insbesondere auch in dem Falle der Aussetzung der Urtheilsverkündung (Entsch. Bd. 3 S. 116).

Das Gericht mußte also die Erheblichkeit der neuen Beweisanträge gerade so prüfen, als wenn sie vor dem Aussetzungsbeschlusse gestellt worden wären. Da dies weder in dem abweisenden Beschlusse, noch in den Entscheidungsgründen des Urtheils geschehen, so war die Aufhebung des Urtheils gemäß § 377[8] StPO. geboten.

G. v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel § 3. **Werden vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten vor ihrer Aushändigung an den Adressaten von der Steuerbehörde in Beschlag genommen, so ist der Adressat nicht als „Empfänger" anzusehen und verfällt selbst dann nicht der Stempelstrafe, wenn er sie bestellt hatte.** Urtheil I. S. vom 5. März 1896 gegen G.

Gründe: Soweit die Revision eine prozessuale Rüge aus der Verletzung der §§ 233, 266 StPO. herleitet, steht ihr der § 380 StPO. entgegen, da das angegriffene Urtheil in der Berufungsinstanz erlassen und die Zuständigkeit des Reichsgerichts nur in der Bestimmung des § 136 Abs. 2 GVerfG. begründet ist.

Bei der materiellrechtlichen Prüfung aber ist der Revisionsrichter genöthigt, ausschließlich diejenigen thatsächlichen Feststellungen zu berücksichtigen, die der Vorderrichter getroffen hat. Daß darnach der Angeklagte die ihm aus dem Auslande ungestempelt zugeschickten Spielkarten nicht „empfangen" hat, also in dieser Richtung der Thatbestand des § 3 Ges. v. 3. Juli 1878 nicht erfüllt ist, giebt die staatsanwaltliche Revision selbst zu. Es kann dies auch nicht zweifelhaft sein, da das erstinstanzliche Urtheil, dessen Feststellungen in der Berufungsinstanz überall Bestätigung gefunden haben, als erwiesen angesehen hat, daß die Spielkarten gar nicht in die Hände des Angeklagten gelangt, vielmehr sofort bei ihrer Ankunft auf dem Zollamte von der Steuerbehörde beschlagnahmt sind. Dafür aber, daß die andere Alternative des § 3: „Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt u. s. w." zur Verwendung hätte gelangen müssen, fehlt es an der nöthigen thatsächlichen Unterlage. Wenn man auch dem Begriffe des „Einbringens" die Bedeutung beilegen wollte, daß darunter schon jede Thätigkeit zu verstehen ist, durch welche Jemand den Eingang ungestempelter Spielkarten in das Bundesgebiet herbeiführt, und hierfür es genügen würde, wenn der Eingang auf Grund vorgängiger Bestellung seitens des Thäters erfolgt, so ist doch einerseits im Gegensatze zur Annahme der Revision in den Urtheilsfeststellungen nirgend die Rede davon, daß der Angeklagte die ihm zugeschickten Spielkarten bestellt hatte, und andererseits kann die im § 3 vorgeschriebene Verpflichtung zur Versteuerung derselben „beim Eingange" unmöglich früher beginnen, als der Besteller vom Eingange Kenntniß erhalten hat, da vorher für ihn die Möglichkeit, dem § 3 zu genügen, nämlich beim Eingange die Spielkarten anzumelden und

zur Abstempelung vorzulegen, nicht vorhanden war. In diese Lage aber, jener Verpflichtung genügen zu können, scheint der Angeklagte bei der sofortigen Beschlagnahme der Karten bei deren Eingange gar nicht gekommen zu sein.

G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken §§ 4, 7a. Der wörtliche Abdruck eines Theiles eines nur in wenigen Exemplaren zum Privatgebrauch gedruckten, im Buchhandel nicht erschienenen Schriftwerks zum Zwecke kritischer Besprechung desselben ist Nachdruck.

Urtheil I. S. vom 5. März 1896 gegen H.

Gründe: In dem Urtheil ist die Rechtmäßigkeit des vorgebrachten Strafantrages nachgewiesen worden, und es lag keine Veranlassung für dasselbe zu der Prüfung vor, ob der Angeklagte den Antragsteller für den Verletzten angesehen gehabt habe, zumal die Antragsbefugniß ausschließlich zu Gunsten des Verletzten gereichen soll und darum die Kenntniß seiner Person für den Thäter ohne Bedeutung erscheint. Einen hervorragenden literarischen Werth hat das Urtheil allerdings dem in Rede stehenden Schriftwerk nicht beigelegt, rechtlich läßt sich jedoch seine Meinung, dasselbe sei verlagsfähig gewesen, nicht beanstanden. Ob der Autor wirklich einen Verleger für dasselbe gefunden, und dieser ihm ein Honorar für die Ueberlassung des Manuskripts zur Veröffentlichung bezahlt haben würde, kann keine Beachtung finden. Auch war die Eigenschaft desselben als Schriftwerk nicht davon abhängig, daß der Autor seine geistige Arbeit zur Aufführung in der ersten Karnevalssitzung bestimmt hatte. Ebensowenig läßt sich die Annahme des Urtheils rechtlich beanstanden, daß das fragl. Manuskript noch nicht veröffentlicht gewesen sei. Denn es war nur in wenigen Exemplaren zum Privatgebrauch abgedruckt worden, nicht aber im Buchhandel für Jedermann erschienen. In der Thatsache, daß es demungeachtet, wie die Revision behauptet, zur Kenntniß einer größeren Anzahl von Personen gelangt war, ist eine Veröffentlichung desselben nicht zu finden. Der Angeklagte hätte aus derselben nur den Schluß ziehen können, daß es dem Autor auf sein ausschließliches Recht zur Veröffentlichung nicht ankomme: allein das Urtheil hat festgestellt, daß er zu diesem Schlusse unter den vorgetragenen Verhältnissen nicht berechtigt gewesen, und er hiervon auch überzeugt gewesen sei. War aber das Schriftwerk noch nicht veröffentlicht, so kann sich der Angeklagte auch nicht auf die Vorschrift des § 7a G. vom 11. Juni 1870 berufen, nach welcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werks nicht als Nachdruck angesehen werden soll. Daraus folgt, daß auch in der Kritik eines noch nicht veröffentlichten Schriftwerks dieses wörtliche Anführen unterbleiben muß.

Der Angeklagte aber hat zum Belege für die Richtigkeit seiner abfälligen Kritik achtzehn auf einander folgende Verszeilen wörtlich abgedruckt, von welchen er selbst annahm, daß sie einen wesentlichen, zur Charakterisirung des ganzen Werkes dienlichen Theil desselben enthielten. Welchen Zweck er hiermit erreichen wollte, ist gleichgültig, da es vielmehr zu seiner Bestrafung genügt, daß er, wie das Urtheil ohne Rechtsirrthum festgestellt hat, vorsätzlich diesen Theil des noch nicht veröffentlichten Schriftwerks zur öffentlichen Kenntniß bringen wollte. Ob endlich die Gründe für die Freisprechung des Mitangeklagten in Widerspruch stehen mit den Gründen, auf welche die Verurtheilung des Angeklagten gestützt

ist, verdient keine Beachtung; es genügt, daß letztere für zutreffend angesehen werden müssen.

Elsaß-Lothr. G. v. 5. Mai 1880 betr. die Erhöhung der Licenzgebühren (G. Bl. S. 115). Der § 2 Abs. 2 erstreckt sich nur auf Elsaß-Lothringische Grundbesitzer und Pächter, nicht auch auf auswärtige. Urtheil I. S. vom 9. März 1896 gegen S. u. Gen.

Gründe: Nach § 2 Abs. 2 cit. sind diejenigen Grundbesitzer oder Pächter, welche ausschließlich aus ihrer eigenen Ernte herrührenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trestern, Obst, Beerenfrüchte u. s. w. zu Branntwein verarbeiten (die s. g. Eigenbrenner) und solchen in Mengen von drei Litern und darüber verkaufen, von der Licenzsteuer befreit. Auf diese gesetzliche Vergünstigung haben sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung berufen. Das angefochtene Urtheil aber hat die Prüfung ihrer Eigenschaft als Eigenbrenner unterlassen, indem es von der Auffassung ausging, daß jene gesetzliche Ausnahmsbestimmung nur Elsaß-Lothringischen Grundbesitzern oder Pächtern zu Gute komme, weil dieselbe nur den Schutz der einheimischen Landwirthschaft namentlich auch gegen die Konkurrenz von auswärts bezwecke. Diese Auffassung ist nicht rechtsirrthümlich. Zwar macht das Gesetz seinem Wortlaute nach keinen Unterschied zwischen Elsaß-Lothringischen Eigenbrennern und auswärtigen. Allein nach den gesetzgeberischen Vorverhandlungen zum Licenzsteuergesetze muß auf diesen Unterschied geschlossen werden. Der fragliche Abs. 2 fehlte im ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes, wurde von der Berathungskommission im Landesausschusse beigefügt und von der Regierung angenommen, um das Interesse der Landwirthschaft, insbesondere das der kleinen Landwirthe zu schützen. (cf. Verh. des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen I. Bd. VII. Session, Vorlage Nr. 11 und Entwurf mit Begründung, ferner II. Bd. VII. Session S. 669, 843, 844, 874, 878.) In diesen Verhandlungen ist zwar auch wiederum nicht ausdrücklich gesagt, daß nur das Interesse der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen geschützt werden solle, allein wenn gerade die Rücksicht auf die kleinen Landwirthe den Ausschlag gegeben, wenn diese gegen Konkurrenz von auswärts geschützt werden sollen, und wenn man berücksichtigt, daß Steuergesetze einen vorwiegend territorialen Charakter an sich tragen, so ist kein anderer Schluß gerechtfertigt, als daß die Vergünstigung des Gesetzes nur dem Betriebe der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen, also denjenigen Personen, welche in diesem Theile des Deutschen Reiches gelegene Güter, sei es als Eigenthümer, sei es als Pächter, bewirthschaften, zu Gute kommen soll.

Zwar führt diese Auffassung des Gesetzes zu der Folge, daß der Nicht-Elsässer, welcher in Elsaß-Lothringen Grundbesitz bewirthschaftet und von dessen Ernten Branntwein fabrizirt und verkauft, in Bezug auf die Licenzsteuer besser gestellt ist, als der Elsässer, der das Gleiche thut, dessen Grundbesitz aber in einem deutschen Nachbarstaate gelegen ist. Allein diese Verschiedenheit erklärt sich eben aus dem schon erwähnten territorialen Charakter des Gesetzes, welcher ausschließlich den Betrieb der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen schützen soll.

Von einer Verletzung der Verfassung des Deutschen Reichs (§ 3 Abs. 1), des G. über die Freizügigkeit (§ 1 Abs. 1 und § 2) oder der Deutschen Gew.-O. (§ 1), worauf sich die Revision stützt, kann nicht die Rede sein. Nach § 5 Gew.-O. werden von dem Grundsatze des freien Gewerbebetriebes diejenigen Beschränkungen

nicht berührt, welche insbesondere auf den Steuergesetzen beruhen. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nur um eine gesetzliche Bestimmung letzterer Art. Und mit den Grundsätzen der Reichsverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes steht die Auffassung, wie sie das angefochtene Urtheil mit der fraglichen Bestimmung des Licenzsteuergesetzes verbindet, deshalb nicht im Widerspruche, weil jeder Deutsche ohne Unterschied, ob er Elsässer ist oder nicht, wenn er in Elsaß-Lothringen gelegene Güter bewirthschaftet, der Vergünstigung des Gesetzes theilhaftig wird.

KonkO. §§ 210 Z. 2 u. 3. Der Handel mit Lebensbedürfnissen z. B. mit Eiern kann in das Gebiet der Hökerei fallen, die weder durch das Vorhandensein einer festen Verkaufsstelle noch durch Geben und Nehmen von Kredit ausgeschlossen sein würde: er kann aber auch die Eigenschaft eines Vollkaufmanns und somit die Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung bedingen. Diese Verpflichtung hört mit der Aufgabe des Geschäfts auf.
Urtheil II. S. vom 13. März 1896 gegen S. u. Gen.

Aus den Gründen. . . . . Die Angeklagten bemängeln die Annahme, daß sie Vollkaufleute und mithin zur Buchführung und Bilanzziehung gesetzlich verpflichtet gewesen seien. Die Urtheilsgründe sehen jedoch als erwiesen an, daß die Angeklagten als Eierhändler ein Verkaufslokal gehabt, daß sie nicht nur in letzterem Eier verkauft, sondern solche auch auf Bestellung nach Hause geliefert haben, zu welchem Zwecke theils Pferde und Wagen gehalten, theils Handwagen benutzt wurden, daß sie ferner auch ihrerseits Bestellungen aufgesucht, sowie Kredit genommen und gegeben, und daß sie in allen Fällen einen bedeutenden Umsatz gehabt haben. Soweit diese Feststellungen in thatsächlicher Beziehung als unrichtig angefochten werden, konnte den gegentheiligen Behauptungen nach § 376 StPO. keine Berücksichtigung zu Theil werden. Im Uebrigen ist nur zuzugeben, daß der Handel mit Eiern als Lebensbedürfnissen auch in das Gebiet der Hökerei fällt, sowie daß solche auch von einer festen Verkaufsstelle aus betrieben wird und das Geben und Nehmen von Kredit nicht unbedingt ausschließt. Dagegen kann es als rechtsirrthümlich nicht bezeichnet werden, wenn der Vorderrichter aus der Gesammtheit der hervorgehobenen Umstände die „kaufmännische Art" des Geschäftsbetriebes folgert und damit die Aehnlichkeit desselben mit dem Gewerbebetriebe der Höker ausschließt. (cf. auch Urth. des erkennenden Senats v. 27. Nov. 1891 Goltd. Archiv 39 S. 337, 338.) Die Aehnlichkeit mit dem Hausirgewerbe kann zwar bei zwei der Angeklagten in Frage kommen: es ist jedoch erwiesen, daß sie ihr Hauptgeschäft in gleicher Weise wie die übrigen Angeklagten betrieben haben, wenn sie auch nebenbei noch Hausirhandel trieben. Die Anwendbarkeit des Art. 10 HGB. wird aber auch durch die weitere Feststellung ausgeschlossen, daß der Gewerbebetrieb sämmtlicher Angeklagten kein geringfügiger ist. Daß der Vorderrichter bei dieser Feststellung die verhältnißmäßig geringe Höhe des Betriebskapitals und des erzielten Gewinns außer Betracht gelassen habe, ist aus den Urtheilsgründen nicht zu entnehmen. Das entscheidende Gewicht ist allerdings auf die Höhe des Jahresumsatzes gelegt, welcher bei einzelnen der Angeklagten bis über 50,000 und 100,000 M. anstieg; allein auch dies läßt sich, obwohl die Höhe des Umsatzes mit der Art der Waare zusammenhing, rechtlich nicht beanstanden, da die in

Art. 10 vorausgesetzte Geringfügigkeit des Gewerbebetriebes den Umfang des letzteren und nicht die finanzielle Fundirung oder das Ergebniß des Geschäfts trifft . . .

Auf Rechtsirrthum dagegen beruht es, wenn der Vorderrichter die Verurtheilung zweier Angeklagten aus § 210² KO. lediglich darauf stützt, daß dieselben auch nach Aufgabe ihres Geschäfts verpflichtet gewesen seien, die Bücher „weiter fortzuführen", weil eine vollständige Lösung der in dem Geschäft eingegangenen Verbindlichkeiten noch nicht stattgefunden habe. Voraussetzung der Verpflichtung aus Art. 28, 29 HGB. ist die Kaufmannseigenschaft; diese aber wird nach Art. 4 ibid. durch den thatsächlichen Betrieb von Handelsgeschäften als Gewerbe bedingt und endigt deshalb auch mit der Einstellung dieses Betriebes (cf. Entsch. des Reichsg. in Civils. Bd. 13 S. 152). Eine Verpflichtung zur Fortführung der Bücher nach Aufgabe des Geschäfts könnte sonach nur durch positive Gesetzesvorschrift begründet werden; eine solche aber besteht nicht, vielmehr legt Art. 33 HGB. den Kaufleuten nur die Pflicht auf, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht ist aber in § 210² KO. nicht mit Strafe bedroht. Es konnte vielmehr nach Maßgabe der getroffenen Feststellungen nur in Frage kommen, ob die Angeklagte sich durch die zugestandene Vernichtung ihrer Handelsbücher strafbar gemacht haben oder nicht. . . . .

StPO. § 273. Hat der Angeklagte eine Berichtigung des Sitzungsprotokolles durch Aufnahme eines von ihm in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrages verlangt, so genügt es zur Konstatirung der Thatsache, daß der Antrag gestellt worden, wenn der Vorsitzende amtlich erklärt, er erinnere sich der Stellung des Antrages, auch wenn der Gerichtsschreiber eine gleiche Erklärung abzugeben nicht in der Lage ist.

Urtheil I. S. vom 16. März 1896 gegen W. und Gen.

Gründe: Der Hirt F. und die verehl. W. sind von den Angeklagten als Schutzzeugen benannt und zur Hauptverhandlung geladen worden. Als in letzterer erschienen ist im Sitzungsprotokoll aufgeführt die W., als nicht erschienen der F. Das Sitzungsprotokoll bezeugt die erfolgte Vernehmung von sechs Zeugen, unter denen die W. nicht befindlich ist, und im Anschluß hieran: „Auf Vernehmung der übrigen Schutzzeugen wurde allseitig verzichtet." Auf den Antrag des Vertheidigers der Angeklagten, das Protokoll zu berichtigen, da die Angeklagten wiederholt erklärt hätten, daß von ihnen auf die Zeugen F. und verehl. W. nicht verzichtet wäre und daß sie auf deren Vernehmung beständen, ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber die Ergänzung bez. Berichtigung dahin erfolgt: „Beim Aufruf der Sache ergab sich, daß der vorgeladene Zeuge F. nicht erschienen war. Auf die Anfrage des Vorsitzenden, ob auf die Vernehmung des Zeugen verzichtet werde, wurde allseitig hierauf verzichtet. Bei dem Schlusse der Verhandlung wurde nach der Erinnerung des Vorsitzenden seitens der Angeklagten bemerkt, daß die Vernehmung des F. verlangt werde. Der mitunterzeichnete Gerichtsschreiber erinnert sich nicht, daß ein solches Verlangen gestellt worden."

Die Revision ersieht nun eine Verletzung des § 244 StPO. darin, daß die beiden Zeugen F. und verehl. W., wiewohl die Angeklagten ausdrücklich erklärt hätten, daß sie um deren Vernehmung bäten, nicht vernommen seien.

Was die Schutzzeugin W. anlangt, so muß dahingestellt bleiben, was aus der Berichtigungserklärung des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, in der dieser Zeugin, trotzdem der Berichtigungsantrag dieselbe in gleicher Weise wie der Zeuge F. umfaßte, gar nicht gedacht worden, zu folgern ist, ob insbesondere bei dem Schweigen der Erklärung in dieser Richtung angenommen werden muß, daß in Betreff ihrer nach dem Verzichte auf die Vernehmung der übrigen Schutzzeugen ein Antrag auf Vernehmung dieser Zeugin überhaupt nicht eingebracht ist. Denn jedenfalls muß als dargethan angesehen werden, daß ein derartiger Antrag in Bezug auf den Zeugen F. gestellt worden. Der Gerichtsschreiber hat nicht bezeugt, daß die Vernehmung des F. nicht verlangt sei, sondern nur, daß er daran sich nicht erinnere. Es ist daher davon auszugehen, daß, wie dies der Vorsitzende bezeugt, nach dem Verzichte der Angeklagten auf die Vernehmung des Schutzzeugen F. — gleichviel ob derselbe, wie die Erklärung des Vorsitzenden annehmen läßt, unmittelbar nach der Konstatirung des Nichterschienenseins des Zeugen, oder erst nach erfolgter Vernehmung von sechs Zeugen kundgegeben ist — die Angeklagten die Vernehmung des F. verlangt haben. Freilich heißt es in der Erklärung des Vorsitzenden, daß jenes Verlangen „beim Schlusse der Verhandlung" gestellt sei. Indessen wird hieraus füglich nicht gefolgert werden können, daß zur Zeit der Antragstellung auch das Urtheil schon verkündet worden sei. War nun auch, da der Zeuge F. nicht zu den erschienenen Zeugen gehörte, das Gericht auf Grund des § 244 StPO. nicht unbedingt genöthigt, dessen Vernehmung herbeizuführen, so mußte es doch, nunmehr unter Prüfung der Erheblichkeit der in seine Wissenschaft gestellten, dem Gericht bekannt gegebenen Thatsachen, über den auf Vernehmung des Zeugen F. gerichteten Antrag Beschluß fassen. Eine hierauf gerichtete Entscheidung weist indeß weder das Sitzungsprotokoll noch die Berichtigungserklärung nach. Zwar ist die unterlassene Beschlußfassung nicht ausdrücklich gerügt, aber beim Mangel jeder Vorbescheidung des Antrags auf Vernehmung des F. ist das Revisionsgericht nicht in der Lage zu bemessen, ob die Nichtberücksichtigung des Antrags gerechtfertigt war oder nicht. Da endlich auch die Möglichkeit, daß das Urtheil anders ausgefallen sein würde, wenn der genannte Zeuge die ihm unterbreitete Wissenschaft bekundet hätte, nicht von der Hand zu weisen ist, so mußte die Aufhebung des Urtheils erfolgen.

StGB. § 242. **Begriff des „Wegnehmens". Gestattet der Dienstbote, der vom Dienstherrn mit der Abholung einer Kohlenladung vom Bahnhofe beauftragt worden, einem Dritten die Wegnahme von Kohlen, so liegt ein gegen den Dienstherrn verübter Diebstahl nicht vor, weil ihm die Kohlen nicht weggenommen worden sind.** (cf. Goltd. Arch. Bd. 43 S. 250.)

Urtheil III. S. vom 16. März 1896 gegen R.

Soweit sich die Erwägungen des Vorderrichters auf diejenigen Merkmale des Diebstahls beziehen, welche den Begriff der fremden Sache und die bewußt rechtswidrige Zueignung betreffen, sind sie rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen läßt das Urtheil eine einwandsfreie Feststellung zu der ferner in Betracht kommenden Frage vermissen, ob die Kohlen einem Anderen weggenommen sind. In dieser Beziehung genügt es nicht, daß in fremdes Eigenthum oder

juristischen Besitz wissentlich eingegriffen wird. Es wird vielmehr in erster Linie die einseitige Aufhebung fremden Gewahrsams erfordert, so daß eine Wegnahme im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn der Gewahrsam des Thäters ohne Willen desjenigen erlangt wird, welcher das physische Vermögen zur ausschließlichen Herrschaft über die Sache besaß. Ein derartiges Verhältniß des Gewahrsams, welches zwar regelmäßig mit dem juristischen Besitz verbunden sein wird, aber begrifflich davon unterschieden ist, kann bestehen neben und unabhängig von dem juristischen Besitze, insbesondere des Eigenthümers und läßt alsdann auf dem Gebiete des § 242 StGB. für die Dauer seines Bestehens den juristischen Besitz als unwesentlich zurücktreten.

Nach den Urtheilsgründen hatte der Fabrikbesitzer B. seinen Knecht Br. mit Empfangnahme und Abhebung der für ihn auf dem Bahnhofe zu G. eingetroffenen Ladung Kohlen beauftragt, und Br. sich diesem Auftrage unterzogen, das Abladen der Kohlen vom Eisenbahnwagen bewirkt, auch den größten Theil derselben auftragsgemäß abgefahren. Der zurückgebliebene Rest bildete diejenigen Kohlen, welche der Angeklagte sich nach der Annahme des Urtheils zugeeignet hat. Durch die im Auftrage seines Dienstherrn — aber, wie es scheint, ohne dessen Beisein — bewirkte Entladung des Eisenbahnwagens gelangten die Kohlen in die thatsächliche selbständige Verfügungsgewalt des Knechts Br. und in dessen Gewahrsam, mochte dieser auch zugleich durch die Empfangnahme juristischen Besitz und Eigenthum für seinen Auftraggeber erwerben. Eine Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. konnte daher nur erfolgen, wenn sie ohne Zustimmung des Knechts Br. geschah. Das Urtheil geht nun aber, wie angenommen werden muß, geradezu davon aus, daß Br. seine Zustimmung zu der Aneignung der Kohlen seitens des Angeklagten gegeben hat, indem es feststellt, daß dieser auf die durch Br. erhaltene Anregung die Kohlen mittels seines Wagens weg und nach dem Ende des Bahnhofes gefahren habe, auch weiter bemerkt, die erwähnte Thatsache der Aufforderung sei zutreffend, und ferner hervorhebt, Angeklagter habe sich gesagt, daß Br. über im Eigenthum und Gewahrsam des B. befindliche Kohlen zu verfügen nicht in der Lage sei, solche auch nicht derelinquiren könne. Zwar erwähnen die Urtheilsgründe, B. habe den Gewahrsam an den Kohlen nicht aufgegeben. Allein es ist unklar, ob dabei auf den Gewahrsam des Br. Rücksicht genommen ist, und fehlt es jedenfalls an der Darlegung, auf welche Weise B. den Gewahrsam erlangt hat. Das Besitzverhältniß des B. zu den Kohlen würde, soviel die Frage des Wegnehmens anbetrifft, dem Obigen nach rechtlich unerheblich sein, wenn die physische Herrschaft über die Kohlen ausschließlich und unmittelbar durch seinen Knecht Br. ausgeübt wurde und dieser seine Zustimmung — sei es direkt oder durch Vermittelung eines Andern — zum Fortschaffen und Aneignen der liegen gebliebenen Kohlen durch den Angeklagten ertheilte. Eine einseitige Inbesitznahme der Kohlen im Sinne des § 242 StGB. würde freilich nicht ausgeschlossen erscheinen, wenn der vermittelnde Dritte, ohne selbst thatsächlich die Kohlen in seinem Gewahrsam zu haben, und ohne Zustimmung des Br. den Angeklagten zum Fortnehmen der Kohlen ermächtigt hätte. Das Urtheil hat es aber unterlassen, durch nähere Angaben von Thatumständen die Unterlage für die Annahme eines derartigen Verhältnisses zu liefern.

Ergeben nun die vorliegenden Urtheilsgründe nicht, daß der Angeklagte, ohne Zustimmung des Inhabers des Gewahrsams sich die Kohlen zugeeignet hat so konnte die Verurtheilung wegen Diebstahls nicht aufrecht erhalten werden.

StGB. § 302a. Zum Thatbestand des Wuchers gehört die Feststellung des Mißverhältnisses zwischen dem gewährten Vermögensvortheil und der Leistung; das Gericht darf sich nicht damit begnügen, die Werthsdifferenz zwischen beiden festzustellen.

„ § 246. In der zeitweiligen Benutzung in Verwahrung gegebener Papiere und in der Verweigerung ihrer Herausgabe kann eine rechtswidrige Zueignung noch nicht erblickt werden. Urth. II. S. vom 17. März 1896 gegen M.

Aus den Gründen: .... 1. Irrig ist es allerdings, wenn die Revision davon ausgeht, daß der § 302a StGB. in der Fassung des G. vom 24. Juni 1893 ein Geschäft voraussetze, welches nach seiner rechtlichen Natur dem Darlehn ähnlich sei. Erfordert wird ein Geschäft, welches den wirthschaftlichen Zwecken des Darlehns dienen soll, und diese Zwecke bestehen regelmäßig darin, daß wirthschaftliche Bedürfnisse, zu deren Deckung in der eigenen Wirthschaft kein Geld vorhanden ist, durch die Inanspruchnahme der Geldmittel anderer Personen befriedigt werden sollen (Entsch. Bd. 28 S. 135). Daß der Angeklagte zu solchen Zwecken dem Kaufmann L. Geld gegeben hat, wird im Urtheil dargelegt. Unzutreffend ist ferner die Behauptung der Revision, daß das als strafbar angesehene Geschäft kein zweiseitiges Rechtsgeschäft sei. Der Wucher wird darin gefunden, daß der Angeklagte, nachdem früher eine andere Vereinbarung getroffen war, schließlich mit L. dahin übereingekommen ist, er solle letzterem für die Uebereignung einer Grundschuld in Höhe von 3000 M. nur 2000 M. zahlen, und daß die Uebereinkunft zur Ausführung gebracht ist. Dieses Geldgeschäft, auf welches es hier allein ankommt, war zweifellos ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Durch die Feststellung, daß L. damals seine sämmtlichen Hypothekenforderungen bereits verwerthet hatte, daß er Geldmittel nicht besaß, sein Grundstück stark belastet, sein Mobiliar theilweise gepfändet und eine Wechselschuld zu berichtigen war, wird auch die Annahme des ersten Richters genügend begründet, daß L. sich damals in einer Nothlage befand, die ihn zu erheblichen Geldopfern drängte, um sich aus ihr zu befreien.

Ungenügend begründet ist dagegen die Feststellung, daß sich der Angeklagte Vermögensvortheile hat gewähren lassen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß sie nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu seiner Leistung stehen. Das Urtheil ermangelt einer Darlegung des üblichen Zinsfußes und einer Ueberschreitung desselben. Möglicherweise hat der Angeklagte die übliche Verzinsung des von ihm gewährten Geldes schon in den Zinsen der ihm übereigneten Grundschuld erhalten: zum Ausdruck gebracht ist das nicht. Durchaus geboten aber war es, bei Ermittelung des Mißverhältnisses zwischen den gewährten Vermögensvortheilen und der Leistung in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit der Werth der Grundschuld durch unzulängliche Sicherheit beeinträchtigt worden war. Hierzu mußte sich das Gericht umsomehr veranlaßt sehen, als auch die in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen, deren Auffassung es sich angeschlossen hat, die mit 18000 M. abschließende Grundschuld nur für „ziemlich sicher“ erklärt haben. Das Gericht beschränkt sich aber auf die Erwägung, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen das belastete Grundstück mindestens 19000 M. werth gewesen sei und der Angeklagte selbst

für die Grundschuld 2800 M. habe geben wollen, und gelangt auf Grund dieser Erwägungen zu dem Ergebnisse, daß die Grundschuld mehr werth gewesen sei als 2000 M. Allein zur Anwendung des § 302a genügt es nicht, daß ein Mißverhältniß zwischen den gewährten Vermögensvortheilen und der Leistung besteht, sondern das Mißverhältniß muß ein auffälliges sein, und nach dieser Richtung hin läßt das Urtheil jede Erörterung vermissen.

2. Mit Recht macht die Revision ferner geltend, daß auf den bei Punkt III festgestellten Sachverhalt der § 246 StGB. keine Anwendung finden könne. Festgestellt wird, daß der Angeklagte einen Wechsel und andere Papiere, welche dem Kaufmann G. gehörten und die ihm letzterer zur Einsicht übergeben hatte, behalten und die Zurückgabe an den Eigenthümer mit dem Bemerken verweigert hat, er wolle die Papiere in Verwahrung nehmen. Festgestellt wird weiter, daß die Aufforderung zur Herausgabe später von G. vergeblich wiederholt ist, daß der Angeklagte die Papiere, um sie in einem Prozesse als Beweisstücke zu gebrauchen, seinem Rechtsanwalt übergeben und letzterer sie dem Eigenthümer zurückgesandt hat.

Der erste Richter erwägt: „Indem der Angeklagte die Herausgabe der Papiere verweigerte, obwohl er sie auf die Aufforderung des G. zurückgeben mußte, eignete er sie sich zu. Er wollte sie nicht für G. aufbewahren, sondern für seine Zwecke benutzen und hat dies gethan, obwohl er das nicht durfte." Hierdurch wird unverkennbar zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte nicht den Willen gehabt hat, die Papiere dem G. dauernd zu entziehen und an ihnen Eigenthumsrecht auszuüben, daß er vielmehr nur Willens gewesen ist, sie vorübergehend zu eigenen Zwecken zu gebrauchen, und daß er nur einen solchen Willen manifestirt hat. Ein so beschaffener Wille ist aber kein auf Zueignung gerichteter Wille, und es ist rechtsirrig, wenn der erste Richter das als erwiesen bezeichnete Verhalten als einen Akt der Zueignung im Sinne des § 246 qualifizirt. Zu prüfen wird sein, ob die Handlung des Angeklagten unter die Strafvorschrift des § 274 Nr. 1 StGB. fällt.

StPO. § 263. 1. Begriff der „in der Anklage bezeichneten That".
StGB. § 269. 2. Wenngleich ein mit einem Blankoaccepte versehenes Wechselformular eine beweiserhebliche Privaturkunde sein kann, kann dennoch an ihm eine nach § 269 strafbare Urkundenfälschung begangen werden.
Urtheil I. S. vom 19. März 1896 gegen L.

Gründe: Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung, im Jahre 1894 und 1895 im Inlande in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des F. zu H. dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung oder Entstellung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte. Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen und zur Begründung der Freisprechung folgendes ausgeführt. Die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betrugs seien nicht nachgewiesen. Seitens der Staatsanwaltschaft sei in der Hauptverhandlung zwar noch beantragt, den Angeklagten auch wegen Verbrechens gegen die §§ 268 Nr. 1 und 269 StGB. zu verurtheilen, weil derselbe dem mit der Unterschrift des F. versehenen Accepte über 5000 M. dessen Anordnungen zuwider

durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gegeben habe. Hierüber sei indeß nicht zu entscheiden, weil nur das auf Erlangung des Acceptes gerichtete Handeln des Angeklagten, nicht auch eine später seitens desselben bewirkte Ausfüllung des Acceptes über 5000 M. Gegenstand der Anklage sei. Außerdem habe das mit dem Accepte des F. versehene Papier bereits eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde dargestellt, habe also nicht erst durch die Ausfüllung seitens des Angekl. einen urkundlichen Inhalt erhalten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche diese Ausführungen als rechtsirrig angreift, ist begründet.

1. Der Eröffnungsbeschluß bezeichnet diejenigen Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind, nicht näher. Es erscheint deshalb, da er eine Abweichung von der Anklageschrift nicht erkennen läßt, zu seinem Verständniß die Heranziehung desselben geboten. In der Anklageschrift ist nun das strafbare Verhalten des Angeklagten nicht allein darin gefunden, daß er den F. zur Herausgabe von Accepten veranlaßte, sondern auch gerade darin, daß er das Accept über 5000 M. nicht zerrissen, sondern der Firma H. durch Indossament übertragen hat. Es ist ausgeführt, daß die dem F. drohende Präsentation der Accepte sich als eine Beschädigung des Vermögens desselben darstelle. Die Präsentation der Accepte konnte aber nur durch den Inhaber der Wechsel erfolgen. Die ganze von dem Angeklagten zu dem Zwecke entwickelte Thätigkeit, um die Firma H. in den Besitz eines rechtsgültigen, von F. acceptirten Wechsels über 5000 M. zu setzen, bildete daher einen wesentlichen Theil der dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegten That und war deshalb vom erkennenden Gericht auch zu prüfen, ob in der hierbei vom Angeklagten ausgeführten Thätigkeit eine strafbare Handlung zu finden ist.

2. Nach § 269 StGB. wird der Urkundenfälschung gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere dessen Anordnungen zuwider durch Ausführung einen urkundlichen Inhalt giebt. Der § 269 kann hiernach allerdings nicht zur Anwendung kommen, wenn eine vollständig fertige Urkunde vorliegt und dieser nur Zusätze beigefügt sind. Ein Wechselblankett ist aber keine fertige Urkunde. Demselben soll vielmehr bestimmungsgemäß durch gehörige Ausfüllung der den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Inhalt eines Wechsels gegeben werden. Mag daher ein mit einer Unterschrift versehenes Wechselblankett unter Umständen auch schon für den Beweis irgend eines Rechts oder Rechtsverhältnisses dienlich sein, so ist es im Wesentlichen doch nur ein Formular, welches zur Herstellung der Wechselurkunde dienen soll. Derjenige, welcher es ausfüllt, stellt die Wechselurkunde erst her und kann gegen die Vorschrift des § 269 verstoßen, wenn er bei der Ausfüllung den Vorschriften desjenigen, welcher das Blankett bereits mit seiner Unterschrift versehen hatte, zuwiderhandelt.

StGB. §§ 73, 247 Abs. 1. **Es ist nicht rechtsirrig, verschiedene gegen dieselbe Person verübte Diebstähle an Geld, welche aus einem einzigen Vorsatze hervorgegangen sind, für eine Deliktseinheit zu erachten. Wird eine solche Einheit bei verschiedenen Diebstählen eines Lehrlings gegen den Lehrherrn angenommen, so be-**

stimmt sich der Werth des Deliktobjektes nach der Summe des Werthes aler einzelnen Diebstähle.
Urtheil III. S. v. 19. März 1896 gegen K.

Gründe: Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte in einer größeren Reihe von Fällen seinem Lehrherrn, dem Bäckermeister H. verschiedene diesem gehörige Geldbeträge theils aus der Ladenkasse, theils aus einem Pappkästchen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, und zwar in dreien jener Fälle, wo er die Ladenkasse verschlossen fand, unter Benutzung eines Dietrichs zu deren Eröffnung. Diese Feststellungen erfüllen ohne ersichtlichen materiellen Rechtsirrthum für jeden der verschiedenen Fällen den gesetzlichen Thatbestand eines vollendeten Diebstahls und zwar eines nach § 243[3] StGB. zu beurtheilenden schweren Diebstahls in den Fällen, wo der Angeklagte einen Dietrich benutzt hat, eines einfachen Diebstahls in allen übrigen Fällen. Der erste Richter hat nicht angenommen, daß eine jede dieser Deliktshandlungen eine selbstständige Strafthat darstelle, die mit den übrigen Diebstahlsakten im Verhältniß der Realkonkurrenz stehe. Er ist vielmehr davon ausgegangen, daß diese sämmtlichen Einzelhandlungen in strafrechtlicher Hinsicht nur als eine einheitliche Strafthat aufzufassen und von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen gewesen seien. Diese Annahme wird im Urtheil begründet durch den Hinweis auf die Gleichartigkeit der Ausführung, auf die Einheit des „Verletzten“, auf die ziemlich rasche Aufeinanderfolge der Wegnahmehandlungen, sowie namentlich darauf, daß der Vorsatz des Angeklagten von vorn herein auf wiederholte Entwendungen kleinerer Geldbeträge gerichtet gewesen sei, die ihm nach seiner Absicht ermöglichen sollten, sich auf diese Weise einen Geldvorrath zu sammeln, und daß dieser Vorsatz so beschaffen gewesen sei, daß die auf die Ausführung der Einzelakte gehenden Entschließungen sich nur als der Ausfluß jenes einen die ganze fortgesetzte Thätigkeit beherrschenden Entschlusses dargestellt hätten. In dieser Urtheilsbegründung ist ein materieller Rechtsirrthum nicht zu entdecken. Nach der bereits in zahlreichen Fällen ausgesprochenen Rechtsansicht des Reichsgerichts kann trotz der Mehrheit der in der einzelnen Rechtssache als erwiesen festgestellten deliktischen äußeren Thätigkeitsakte ein einheitliches Delikt dann angenommen werden,*) wenn der erste Richter auf Grund seiner thatsächlichen Würdigung des im gegebenen Falle erwiesenen Sachstandes mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes, die Gleichartigkeit und äußeren Kontinuität der Handlungen, sowie auch die Einheit des verletzten Rechtsgutes die Ueberzeugung gewinnt, daß die mehreren Thätigkeitsakte ein innerlich zusammenhängendes Ganze bilden.

In einem Falle, welcher dem Urtheile IV. S. vom 17. März 1896 gegen J. Rep. 276/96 zu Grunde lag, hatte der Angeklagte dem Gendarm, als er von ihm in der Gaststube des Z.'schen Gastlokals zur Rede gestellt und nach seiner Wohnung gefragt wurde, in höhnischem Tone geantwortet, daß er in Berlin, Schwindelgasse Nr. 8 wohne, und hatte bald darauf bei einem weiteren Zusammentreffen mit dem Gendarm vor der Thüre des Gastlokales, als dieser ihn vorläufig festnehmen wollte, ihm gewaltsam Widerstand geleistet und dabei Lump und Hund genannt. Die Vorinstanz hatte in beiden Aeußerungen eine Beleidigung des Gendarms erblickt, daß beide als eine fortgesetzte Handlung anzusehen seien, also ein einheitliches Delikt bildeten. Diese Ansicht hat das Reichsgericht nicht gebilligt; es führt aus:

„Im Hinblick auf den im Eingange des vorinstanzlichen Urtheils dargestellten Sachverhalt ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Vorinstanz nicht von einer unrichtigen Auffassung des Begriffs des fortgesetzten Delikts ausgegangen ist, wenn sie

(cf. Entsch. 10 S. 203, 15 S. 23, 17 S. 111, 18 S. 317). Die hier bezeichneten rechtlichen Voraussetzungen für die Einheitlichkeit einer aus mehreren einzelnen deliktischen Thätigkeitsakten gebildeten Strafthat sind vom ersten Richter, wie seine Darlegungen mit hinreichender Klarheit ergeben, nicht verkannt, sondern allenthalben richtig erfaßt worden. Er stellt fest, daß der Angeklagte von Anfang an den Vorsatz gehabt habe, seinen Lehrherrn durch wiederholte diebische Wegnahme eine Reihe verschieden großer Geldbeträge zu stehlen, um sich auf diese Weise einen verhältnißmäßig größeren Geldvorrath anzusammeln, sein Vorsatz muß also im Voraus alle diese einzelnen Entwendungen als ein Ganzes umfaßt haben, und die einzelnen Entwendungen wurden von diesem allgemeinen Vorsatze sammt und sonders getragen und beherrscht. Rechtlich bedeutungslos bleibt, daß der einzelne Entwendungsakt auf einem besonderen, durch die Umstände des einzelnen Falles hervorgerufenen Entschlusse beruhte. Es liegt vor Gleichartigkeit der Handlungen; denn sie erfüllen sämmtlich den gesetzlichen Thatbestand des Diebstahls. Der Umstand, daß in gewissen Fällen der Angeklagte das Geld aus der Ladenkasse, in anderen aus einem Pappkästchen weggenommen hat, ändert an der juristischen Qualifikation der Handlungen als Diebstähle ebensowenig etwas, als der Thatbestand, daß in einigen Fällen der Diebstahl sich als ein schwerer im Sinne des § 243[3] StGB. kennzeichnet. Die einzelnen Handlungen des Angeklagten waren sonach gleichartig. Auch das Merkmal der Kontinuität erscheint gegeben. Sie folgten einander zeitlich, indem sie sämmtlich einem und demselben Ziele — der Ansammlung eines größeren Geldvorrathes — zustrebten, jede nachfolgende Entwendung wollte den bereits erzielten ökonomischen Erfolg der vorausgegangenen Entwendungen vergrößern und stand insofern mit ihnen im inneren Zusammenhange. Es liegt endlich auch Einheit des verletzten Rechtsguts vor . . . .

Liegt aber nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Annahme des Instanzrichters überhaupt nur eine Strafthat vor, so hat er rechtlich nicht geirrt, wenn er bei Bestimmung des Diebstahlsobjektes die sämmtlichen entwendeten Geldsummen zusammengerechnet hat. Da diese Summe nach der thatsächlichen und insofern unangreifbaren Würdigung des ersten Richters keinen unbedeutenden Werth darstellt, so war die Verfolgbarkeit der Handlungen nicht von einem Strafantrage des Verletzten abhängig. Frei von Rechtsirrthum erscheint es endlich, wenn der Instanzrichter die Strafe aus § 243 StGB. geschöpft hat.

---

die vorstehend erwähnte Aeußerung und die erst in einem späteren Stadium des qu. Vorfalles vorgekommene Beschimpfung des Gendarms durch die vom Angeklagten gebrauchten Worte „Lump“ und „Hund“ — deren im Eröffnungsbeschlusse allein Erwähnung geschieht — zu einer einheitlichen, nur eine Beleidigung enthaltenden That zusammengefaßt hat“. (Es wird nun ausgeführt, daß die Bedenken auf sich beruhen könnten, weil die Annahme einer einheitlichen That dem Angeklagten nicht zum Nachtheil gereiche).

„Daß ein Rechtsirrthum der Annahme des Gerichts zu Grunde lag, kann wohl nicht zweifelhaft sein, da der die verschiedenen an sich selbstständigen Akte zu einer Einheit zusammenbringende einheitliche Vorsatz selbstredend nicht vorhanden gewesen sein kann. Denn als der Angeklagte die erste Aeußerung in der Gaststube that, konnte sein auf Beleidigung des Gendarms gerichteter Vorsatz nicht schon die späteren, erst durch den nachfolgenden Hergang hervorgerufenen Schimpfworte umfassen.“

StPO. § 273. **Eine nachträgliche Berichtigung der Urtheilsgründe, welche sich als eine sachliche Aenderung derselben darstellt, ist selbst dann unzulässig, wenn sie von der Mehrzahl der Richter, welche bei der Urtheilsfassung mitgewirkt haben, unterschrieben wird.**

(cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 28 S. 247)

Urtheil IV. S. vom 20. März 1896 gegen G.

Aus den Gründen: ... Dagegen giebt die Festsetzung der Einzelstrafen für die beiden zum Nachtheile des K. begangenen schweren Diebstähle, sowie die Bildung der Gesammtstrafe zu Bedenken Anlaß. In ersterer Beziehung hat die Vorinstanz für jeden Fall eine Strafe von 4 Wochen festgesetzt, während nach § 243 StGB. beim Vorhandensein mildernder Umstände das Strafminimum drei Monate Gefängniß beträgt. Andererseits übersteigt bei Zugrundelegung der erwähnten Einzelstrafen von je vier Wochen die erkannte Gesammtstrafe von elf Monaten entgegen der Vorschrift in § 74 Abs. 3 StGB. die Summe der verwirkten Einzelstrafen.

Nach Eingang der Revisionsbegründung haben vier derjenigen Richter, welche bei dem angefochtenen Urtheile mitgewirkt haben, das Urtheil dahin berichtigt, daß in Folge eines Uebersehens im Urtheile gesagt worden sei, die Einzelstrafen seien auf vier Wochen anstatt auf vier Monate festgesetzt worden. Diese Berichtigung kann als solche keine Beachtung finden. Es liegt nicht klar zu Tage, daß es sich bei der Normirung der Einzelstrafen lediglich um einen Schreibfehler gehandelt habe; die Möglichkeit erscheint nicht ausgeschlossen, daß jene „Berichtigung" eine sachliche Aenderung des Urtheils in dem bezeichneten Punkte zum Gegenstand habe (cf. Entsch. 13 S. 268). Ebensowenig erscheint das gleichzeitig abgegebene „Promemoria" des Vorsitzenden geeignet, die Revisionsbeschwerde zu beseitigen. Andererseits ist die Möglichkeit, daß nur ein Schreibfehler in Frage stehe, nicht ausgeschlossen. Jedenfalls erscheint die Straffestsetzung sowohl hinsichtlich der beiden Einzelstrafen, wie der Gesammtstrafe unklar und widerspruchsvoll; das Urtheil mußte daher der Aufhebung unterliegen.

StGB. §§ 73, 74, 242. **Wenn die bei Begehung eines Holzdiebstahls betroffene Person das bereits vom Boden getrennte Holz in der Forst liegen läßt, dasselbe aber an einem späteren Tage abholt, so setzt sie nicht den früheren Forstdiebstahl fort, sondern begeht einen neuen, nach § 242 StGB. strafbaren Diebstahl.**

Urtheil II. S. vom 20. März 1896 gegen S.

Gründe: Durch Beschluß des Oberlandesgerichts zu K. ist gegen den Angeklagten als hinreichend verdächtig, am — im Jagen 50 des A.'schen Stadtwaldes gemeinschaftlich mit L. durch eine und dieselbe Handlung

a) eine Fichtenrundlatte und eine Quantität grüner Aeste, Holz, welches noch nicht vom Stamme getrennt war, der Stadt A. gehörig, dieser in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar mittels einer Säge, und nach zweimaliger Vorbestrafung wegen Forstdiebstahls;

b) eine Fichtenspaltlatte, der Stadt A. gehörig, dieser in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls,

unter Anwendung der §§ 1, 3, 7 des Forstdiebstahlsgesetzes und §§ 242, 244, 73 StGB. das Hauptverfahren eröffnet worden.

Gegen das erstinstanzliche Urtheil, wodurch das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Diebstahls im Rückfalle für unzulässig erklärt worden ist, hat die Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt, indem sie Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der Vorschriften des StGB. über Diebstahl durch Nichtanwendung behauptet. Der Revision war stattzugeben.

Der Vorderrichter hat folgenden Sachverhalt für erwiesen erachtet. Etwa 10 Tage vor dem 22. März hatte der Maurer L. in dem A.'schen Stadtwalde für sich in diebischer Absicht eine Fichtenspaltlatte abgesägt, diese aber in Folge Dazwischenkommens des Forstaufsehers im Walde liegen lassen müssen. Die Latte blieb an derselben Stelle des Waldes liegen, weshalb der Vorderrichter annimmt, eine „Perceptionshandlung" seitens der Forstverwaltung habe nicht stattgefunden. Andererseits wurde offenbar die Aufsicht der Forstverwaltung auf diese Fichtenspaltlatte mit erstreckt; denn der Stadtförster bemerkte, daß die Latte am 22. März von der Stelle, wo sie bis dahin gelagert hatte, verschwunden war. An diesem Tage waren L. und der Angeklagte mit zwei Schlitten und einer Säge versehen in den Stadtwald gegangen, um Holz zu entwenden, und L. hatte dem Angeklagten unterwegs mitgetheilt, daß er bei dieser Gelegenheit jene Fichtenspaltlatte mit nach Hause nehmen wolle. Dies ist auch geschehen und zwar hat Angeklagter von der Mitnahme der Spaltlatte Kenntniß gehabt, auch an deren Transporte sich wissentlich betheiligt, mag auch das Aufladen von L. allein bewirkt und die Mitnahme in dessen alleinigem Interesse erfolgt sein.

In der Thätigkeit des Angeklagten bezüglich der Spaltlatte erblickt der Vorderrichter nicht den Thatbestand der Theilnahme an einem gemeinen Diebstahl, sondern lediglich Beihülfe zum Forstdiebstahle des L. In dieser Beziehung wird davon ausgegangen, daß L., als er die Spaltlatte vom Stamm trennte, den Entschluß gefaßt habe, diese sich anzueignen; an der sofortigen Verwirklichung des Entschlusses sei er zwar durch den Forstaufseher gehindert worden, dennoch habe er seine Absicht, die Spaltlatte mitzunehmen, keinen Augenblick aufgegeben sondern nur auf eine günstige Gelegenheit gewartet, um dieselbe in seinen Gewahrsam zu bringen. Diese Gelegenheit habe er am 22. März gefunden. Die gesammte Thätigkeit des L. hinsichtlich der Spaltlatte sei daher nur als eine einheitliche Handlung anzusehen, beruhend auf dem von vornherein gefaßten Entschlusse, die noch erst vom Stamm zu trennende Latte der Forstverwaltung wegzunehmen. Die Störung durch den Forstaufseher habe, zumal Mangels einer Perceptionshandlung seitens der Forstverwaltung, eine besondere Entschließung des L. nicht bedingt, sondern nur die Vollendung der That hinausgeschoben. Hiernach habe L. sich nur eines Forstdiebstahls schuldig gemacht und dem Angeklagten, welcher unter Kenntniß der Sachlage an dem Transporte sich betheiligt habe, falle thätige Beihülfe dazu im Sinne der §§ 1^1, 3^4, 4 Forstdiebstahlsgesetzes zur Last.

Diese Ausführungen erscheinen, wie die Revision zutreffend geltend macht, durch einen Rechtsirrthum beeinflußt. Der Vorderrichter gelangt zu der An-

nahme einer einheitlichen sich fortsetzenden, als Forstdiebstahl zu qualifizirenden Handlung des L. lediglich deshalb, weil dieser seinen von vornherein gefaßten und insofern einheitlichen „Entschluß", die zunächst noch vom Stamme zu trennende Spaltlatte der Forstverwaltung wegzunehmen, bis zur Vollendung der That verfolgt habe. Allein die Einheit des Entschlusses ist nicht geeignet, die Annahme einer einheitlichen, aus mehreren Akten bestehenden strafbaren Handlung zu rechtfertigen, entscheidend ist vielmehr die Einheit des Vorsatzes. Es kann in dieser Beziehung auf die Darlegungen in den Entscheidungen des Reichsg. in Straff. Bd. 15 S. 26 u. 22 S. 237 verwiesen werden, neben denen auch die daselbst Bd. 25 S. 230, Bd. 26 S. 162 veröffentlichten Urtheile zu vergleichen sind. Im vorliegenden Falle kann dagegen, daß L. am Tage des Absägens der Spaltlatte und am 22. März, dem Tage ihrer Abholung, denselben einmal gefaßten Entschluß verfolgt habe, als auf dem Gebiete des Thatsächlichen liegend nicht angekämpft werden. Für die Einheit des Vorsatzes folgt daraus aber nichts.

An dem ersten Tage ging der Vorsatz des L. dahin, Holz, welches noch nicht vom Stamme getrennt war, der städtischen Forstverwaltung zu entwenden. Die Ausführung dieses Vorsatzes wurde durch das Dazwischentreten eines Beamten dieser Verwaltung verhindert. Die Trennung der Spaltlatte vom Stamme war zwar bewirkt worden, ihre Wegnahme jedoch nicht erfolgt. Die Strafthat, wenn sie auch im Stadium des Versuchs stehen geblieben war, erscheint als abgeschlossen und einer Fortsetzung nicht fähig. Wollte L. seinen Entschluß, die Spaltlatte sich anzueignen, ausführen, so bedurfte es dazu nach Lage der Umstände eines neuen Vorsatzes, der auch nicht mehr auf Entwendung noch nicht vom Stamme getrennten Holzes gerichtet sein konnte, sondern vielmehr dahin gehen mußte, Holz, welches bereits vorher durch menschliche Thätigkeit vom Stamme getrennt war, sich zuzueignen. Unverändert war allerdings das an dem Holze bestehende Gewahrsamsverhältniß geblieben, und darin unterscheidet der jetzige Fall sich von dem, welcher in dem von der Revision in Bezug genommenen reichsgerichtlichen Urtheile — Rechtspr. Bd. 7 S. 597 ff. — behandelt worden war; denn in diesem war das Holz von den Dieben bereits entwendet, es mußte ihnen erst wieder abgenommen werden und gelangte so von Neuem in den Gewahrsam der Forstverwaltung, die ihn vorher verloren gehabt hatte. Im vorliegenden Falle aber war die Spaltlatte aus dem Gewahrsam der Forstverwaltung überhaupt nicht herausgekommen; sie war seitens des L. zwar vom Stamme getrennt, nicht aber weggenommen worden; die Forstverwaltung behielt sie im Gewahrsam auch nach der Abtrennung vom Stamme, ohne daß es ihrerseits einer besonderen „Perceptionshandlung", auf welche das angefochtene Urtheil hindeutet, bedurfte. Der einzige Unterschied, der eingetreten war, lag darin, daß die Spaltlatte früher als Theil des Stammes, an dem sie saß, später als selbständige bewegliche Sache in der Obhut der Forstverwaltung stand.

Hierauf kommt es aber nicht an; denn entscheidend ist, daß der zunächst unternommene Forstdiebstahl, wenn er auch über das Stadium des Versuchs nicht hinaus gelangte, durch das Dazwischentreten des Forstaufsehers derartig zum Abschluß gekommen war, daß an eine Fortsetzung derselben That in dem Sinne, daß die vor und nach jenem Ereignisse liegenden Einzelhandlungen zu einer Deliktseinheit zusammengefaßt werden könnten, nicht gedacht werden kann. Denn eine solche Zusammenfassung ist nur zulässig, wenn unter den Einzelhandlungen

ein derartiger thatsächlicher und geistiger Zusammenhang besteht, daß der natürlichen Auffassung des Sachverhaltes nach keine Handlung als eine selbständige, sondern nur jede der nachfolgenden Handlungen als Fortsetzung der vorausgehenden erscheint (Entsch. Bd. 9 S. 427). Von einem solchen Zusammenhange kann im vorliegenden Falle, wo zwischen der ersten und der zweiten Handlung des L. ein Zeitraum von etwa 10 Tagen lag, keinesfalls die Rede sein.

Ist hiernach der Vorderrichter, von einer irrigen Rechtsansicht ausgehend, zu der Annahme einer einzigen, als Forstdiebstahl sich darstellenden Handlung des L. gelangt, so mußten mit dieser unhaltbaren Voraussetzung auch alle auf derselben beruhenden Folgerungen hinfällig werden. Eines näheren Eingehens auf diese bedurfte es deshalb nicht.

StPO. §§ 257, 300. **Wenn die Geschworenen, bevor sie sich zur Berathung zurückziehen, eine weitere Belehrung verlangen, und der Vorsitzende giebt dem Verlangen in der Weise statt, daß er nochmals in die Verhandlung eintritt, so muß auch der § 257 von neuem befolgt und eine neue Rechtsbelehrung ertheilt werden.**

Urtheil III. S. vom 26. März gegen W.

Gründe: Die auf Verletzung der §§ 257, 300 StPO. gestützte Revisionsbeschwerde erscheint begründet. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls haben, nachdem die Fragen bereits festgestellt waren, die Ausführungen zur Schuldfrage stattgefunden hatten und der Vorsitzende die Rechtsbelehrung ertheilt hatte, die Geschworenen, noch ehe sie sich zur Berathung zurückgezogen, „weitere Belehrung .... erbeten". Darauf „wurde die Verhandlung nochmals eröffnet", Staatsanwalt und Vertheidiger von neuem zum Wort verstattet, der Angeklagte erklärte Nichts, die Beweisaufnahme wurde wieder geschlossen und nunmehr erfolgte die Unterzeichnung und Verabfolgung der Fragen an die Geschworenen, welche sich jetzt zur Berathung zurückzogen. Dieses Verfahren verstößt, wie die Revision mit Recht rügt, mehrfach gegen wesentliche Prozeßnormen. Abgesehen von der nicht besonders gerügten formlosen Art, in der hier auf eine von den Geschworenen noch vor dem Beginn ihrer Berathungen veranlaßte Vervollständigung der Rechtsbelehrung im Widerspruch mit §§ 300 Abs. 2, 306 StPO. eingegangen worden ist, mußte unter allen Umständen, nachdem einmal Verhandlung und Beweisaufnahme wieder eröffnet worden war, die Vorschrift der §§ 257, 299 StPO. strikt beobachtet werden. Das will sagen: nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung zur Schuldfrage mußte der Angeklagte „befragt" werden, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Daß eine solche Befragung mindestens der Sache nach stattgefunden, darüber giebt das Sitzungsprotokoll keine zuverlässige und unzweideutige Auskunft. Der protokollarische Vermerk „der Angeklagte erklärte Nichts" beurkundet zunächst nur die negative Thatsache, daß der Angeklagte sich nicht geäußert hat, besagt aber nichts darüber, ob dem Angeklagten besondere Gelegenheit gegeben worden sei, sich noch einmal zu äußern. (cf. Rechtspr. des Reichsg. 4 S. 94, 5 S. 749 — Entsch. in Strafs. 9 S. 69, 23 S. 319.) Hiervon abgesehen, mußte jedenfalls die fernere, eine Verletzung des § 300 StPO. rügende Beschwerde zur Aufhebung des Urtheils führen. Nachdem einmal die Sachverhandlung und Beweisaufnahme wieder eröffnet worden, war der Vorsitzende

verpflichtet, eine erneute Erklärung mindestens nach der Richtung hin abzugeben, ob und inwieweit die neuerlichen Ergebnisse der wiederaufgenommenen Hauptverhandlung die früher ertheilte Rechtsbelehrung zu modifiziren geeignet seien. Diese Pflicht ergab sich nicht nur aus dem Wortlaut der Prozeßnorm des § 300 StPO., sie folgte vorliegendenfalls in verstärktem Maße aus der Sachlage.

G. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln § 14. Soll die Fahrlässigkeit in der Unkenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Nahrungsmittels gefunden werden, so muß nachgewiesen sein, daß diese Unkenntniß in einer Vernachlässigung der gebotenen Aufmerksamkeit ihren Grund gehabt hat.

Urtheil IV. S. vom 27. März 1896 gegen M. u. Gen.

Aus den Gründen: .... Durchgreifend erscheint die wegen materieller Gesetzesverletzung erhobene Rüge, da das erste Urtheil, wie die Revision zutreffend geltend macht, für die Annahme der Fahrlässigkeit in Ansehung des Beschwerdeführers H. eine ausreichende Grundlage nicht darbietet. Die Vorinstanz geht davon aus, daß die Kuh, deren Fleisch zum größten Theile von H. dem Mitangeklagten M. käuflich überlassen ist, an allgemeiner Tuberkulose gelitten habe, und daß in Folge dessen der Genuß des Fleisches geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist jedoch nicht für erwiesen erachtet, daß der Beschwerdeführer H. die Natur der Krankheit und die dadurch bedingte Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt habe.

Der erste Richter hat nun den Thatbestand des § 14 cit. in der Weise für gegeben erachtet, daß H. durch das Ueberlassen des Fleisches an M. aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Gegenstände als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht haben soll. Diese Annahme setzt nothwendig voraus, daß die Nichtkenntniß der Gesundheitsschädlichkeit in einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers, d. h. in einer Vernachlässigung der für ihn nach den konkreten Umständen gebotenen Aufmerksamkeit ihren Grund gehabt hat. Ein solcher Kausalzusammenhang wird jedoch aus der Begründung des Urtheils keineswegs genügend erkennbar. Wenn gesagt ist, H. habe als Landwirth wissen müssen, daß ein Rind, in dessen Lungen Eiterknoten vorgefunden wurden, mindestens verdächtig sei, so bleibt dabei schon an sich ungewiß, ob die Vorinstanz gemeint hat, H. habe aus dem Vorhandensein der Eiterknoten den Verdacht schöpfen müssen, daß der Genuß des verkauften Fleisches zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet sei. Eine Auslegung im letzteren Sinne erscheint aber auch nicht vereinbar mit den voranstehenden Ausführungen des Urtheils, die dahin gehen, daß der dem H. bekannt gewordene Zustand der Lunge noch keinen Schluß auf allgemeine, sondern höchstens auf partielle Tuberkulose zulasse, bei letzterer aber nur eine Unbrauchbarkeit der davon befallenen Theile des Thieres vorhanden sei. Hiernach erscheint unerfindlich, inwiefern H. aus der Behaftung der Lunge mit Eiterknoten den Verdacht hätte entnehmen müssen, daß die Kuh an allgemeiner Tuberkulose krank gewesen und das Fleisch derselben deshalb durchweg gesundheitsschädlich sei. Von dem Standpunkte der erwähnten Bemerkungen aus ist es ganz unklar, weshalb H. sich hätte sagen müssen, es könne mehr als eine nur partielle Tuberkulose, die eben nur die Lunge des Thieres angegriffen hatte,

vorliegen, und sich nicht ohne Fahrlässigkeit der Annahme hingeben durfte, daß das Fleisch der Kuh nach Beseitigung der infizirten inneren Theile ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit als Nahrungsmittel dienen könne.

G. über die Presse vom 7. Mai 1874 § 17. **Die durch die Presse bewirkte Veröffentlichung eines gerichtlichen Beschlusses, durch den ein Enthaftungsantrag des Angeklagten zurückgewiesen worden, verstößt gegen das Gesetz, sobald die Veröffentlichung, wenn auch erst nach Erlaß des Urtheils I. Instanz, aber vor Eintritt der Rechtskraft desselben bz. vor Erledigung des eingelegten Rechtsmittels erfolgt.**

Urtheil III. S. vom 28. März 1896 gegen W.

Aus den Gründen: Die Revision des Angeklagten entbehrt der Begründung. Der im angefochtenen Urtheile erwähnte, vom Angeklagten durch die Presse veröffentlichte Beschluß des Oberlandesgerichts zu N. ist vom ersten Richter rechtsirrthumsfrei als ein nach § 17 PreßG. zu beurtheilendes amtliches Schriftstück aus dem gegen den Redakteur G. verhandelten Strafprozesse aufgefaßt worden. Der Beschluß ist im geordneten Instanzenzuge auf eine Beschwerde ergangen, welche von G. gegen die seine Entlassung aus der Haft ablehnende Entschließung des erstinstanzlichen Richters eingelegt worden war, und er weist diese Beschwerde aus der Erwägung als unbegründet zurück, daß die von G. angebotene Kaution unter den gegebenen Umständen keine genügende Sicherheit dafür biete, daß der Angeklagte nicht die Flucht ergreifen werde. Der Beschluß berührt mithin das sachliche Gebiet des damals verhandelten Strafprozesses, er streift die Frage nach der Schuld des Angeklagten, insofern die Annahme, daß derselbe vielleicht geneigt sei, die Flucht zu ergreifen, nach Befinden als ein den Angeklagten belastendes Moment betrachtet werden konnte. Es läßt sich jedenfalls nicht sagen, daß jener Beschluß einen Punkt betreffe, der mit der Anklage gegen G. in keinerlei innerem sachlichen Zusammenhange stehe, daß er nur völlig nebensächliche, mit der Schuld oder Nichtschuld des G. völlig belanglose oder rein formale Fragen zum Gegenstande habe. Es muß demzufolge aber im Allgemeinen als möglich anerkannt werden, daß die vorzeitige Veröffentlichung des Beschlusses durch die Presse sich als geeignet erwiesen haben würde, die Unbefangenheit der bei jenem Strafprozesse betheiligten Personen zu beeinträchtigen. Schon diese Erwägung genügt aber, um auf die geschehene Veröffentlichung die Vorschrift des § 17 für anwendbar zu erachten; da sie diese Unbefangenheit der genannten Personen thunlichst schützen will und von diesem Gesichtspunkte aus vorzeitige Veröffentlichungen durch die Presse untersagt. Es ist nicht erforderlich, daß der Richter im Einzelnen erörtere und darlege, in Ansehung welches Prozeßbetheiligten und inwiefern und inwieweit dessen Unbefangenheit durch eine vorzeitige Veröffentlichung gefährdet werde, so wenig wie es geboten erscheint, daß das veröffentlichte Schriftstück bei der Entscheidung des betr. Strafprozesses als Be- oder Entlastungsmoment verwerthet worden ist. Die Erwägung und Beantwortung aller dieser Fragen kann nicht dem nach Befinden jedweder sicheren thatsächlichen Grundlage entbehrenden subjektiven Ermessen dessen überlassen werden, der die Veröffentlichung vornehmen will.

Das erstinstanzliche Urtheil stellt fest, daß der mehrerwähnte Beschluß in der gegen G. abgehaltenen öffentlichen Verhandlung nicht bekannt gemacht, daß er darin nur erwähnt worden ist, was nur dahin verstanden werden kann, daß auch keine theilweise, auszugsweise Bekanntgebung jenes Beschlusses stattgefunden habe, sondern daß nur das schließliche Resultat der Beschwerdeführung in kurzen sachlichen Worten hervorgehoben worden ist. Eine in der öffentlichen Verhandlung erfolgte Kundgebung des Beschlusses kann in einer solchen Erwähnung nicht gefunden werden.

Richtig ist endlich, daß die den Gegenstand des vorliegenden Strafprozesses bildende Veröffentlichung durch die Presse erst geschehen ist, nachdem in jenem früheren Strafverfahren gegen G. das erstinstanzliche Erkenntniß verkündet worden war. Allein dieses Erkenntniß war im Zeitpunkte der inkriminirten Veröffentlichung noch nicht rechtskräftig, sondern durch eine von G. rechtzeitig eingelegte Revision der Rechtskraft entbunden worden. Die Worte im § 17 aber „oder das Verfahren sein Ende erreicht hat" können nach ihrer allgemeinen keinerlei Einschränkung gedenkenden Fassung nur von einem endgültigen Abschlusse des Verfahrens — und zwar des gesammten eingeleiteten strafrechtlichen Verfahrens — verstanden werden, mithin, wenn das Verfahren durch Urtheil beendet wird, vom Zeitpunkte der Rechtskraft dieses Urtheils. Hierfür spricht auch der erwähnte Zweck des Gesetzes. Denn wird das erstinstanzliche Erkenntniß durch Revision angefochten, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Revisionsgericht das erstinstanzliche Urtheil aufhebt und erneute Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz anordnet. In einem solchen Falle erscheint jedoch eine Beeinträchtigung der Unbefangenheit der am Prozeß betheiligten Personen durch eine vorzeitige Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes durch die Presse noch ebenso gut möglich, als wie während der Zeit bis zur Verkündung des ersten in der Sache gefällten erstinstanzlichen Erkenntnisses. Das vom Beschwerdeführer angezogene reichsgerichtliche Urtheil enthält nichts, was für die gegentheilige Ansicht sich verwerthen ließe.

StGB. §§ 359, 350. Uebernimmt in Preußen der Gemeindevorsteher die Einziehung der Kommunalabgaben, so tritt er bei der Einziehung als Beamter auf und begeht, wenn er die eingezogenen Gelder in seinen Nutzen verwendet, eine Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder. Urtheil IV. S. vom 31. März 1896 gegen St.

Gründe: Die Revision bezeichnet die §§ 246, 350 StGB. als verletzt, weil die Vorinstanz rechtsirriger Weise angenommen, daß der Angeklagte als Ortssteuererheber Beamter gewesen sei. Die Revision verneint seine Beamteneigenschaft und hält es für unrichtig und auf falscher Auslegung des § 88 der Landgemeinde-O. vom 3. Juli 1891 beruhend, wenn die Vorinstanz die Beamtenqualität aus der Vorschrift herleiten will, daß der Gemeindevorsteher das Kassenwesen der Gemeinde zu führen oder zu beaufsichtigen habe.

Dem Angriffe ist Berechtigung nicht zuzusprechen. Vorweg kann dahingestellt bleiben, ob der für die Einziehung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 46 des G., betr. die Erhebung der Grundsteuer u. s. w. vom 8. Febr. 1867 und § 14 Abs. 1 des G. vom 25. Mai 1861, betr. die Ein-

führung einer allgemeinen Gebäudesteuer, von den Gemeinden zu bestellende Ortserheber als Beamter anzusehen ist. Denn nach den vorinstanzlichen Feststellungen sind die vom Angeklagten eingezogenen Abgaben, deren Unterschlagung ihm zur Last gelegt worden, nicht Staats-, sondern Kommunalabgaben gewesen. In Ansehung ihrer hat die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte während der Dauer seines Funktionirens als Gemeindevorsteher mit Genehmigung der Gemeinde die Geschäfte eines Ortssteuererhebers wahrgenommen habe, daß die Einziehung der alljährlich in Hebelisten einzutragenden Steuern von ihm mit Unterstützung der Gerichtsmänner geschehen, und daß die eingezogenen Steuern in das Gemeinderechnungsbuch eingetragen waren und am Schlusse des Jahres auf Grund dieses Buchs die Gemeinderechnung aufzustellen war. Daß der Angeklagte alle diese Geschäfte in amtlicher Eigenschaft ausgeführt habe, folgert die Vorinstanz aus § 88 der Landgemeinde-O., und ist ihre Folgerung trotz des Widerspruchs der Revision nicht zu beanstanden.

Der § 88 definirt die Stellung des Gemeindevorstehers gegenüber der Gemeinde und führt diejenigen Pflichten auf, welche das Gesetz dem ersteren auferlegt. Nachdem zuvörderst der allgemeine Satz aufgestellt ist, daß er die Verwaltung der Gemeinde zu führen habe, wird ihm unter Nr. 3 die Verwaltung des Gemeindevermögens und der aus ihm sich ergebenden Einkünfte anvertraut und unter Nr. 4 bestimmt, daß er die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen habe. Daß zu den hier gedachten „Einnahmen" auch die Steuern, insbesondere die Grund- und Gebäudesteuer gehören, kann nicht zweifelhaft sein. Sie werden auf Grund einer jährlich aufzustellenden und öffentlich bekannt zu machenden Hebeliste — also eines Gemeindevoranschlages — cf. §§ 34 ff. der Landgemeinde-O. bez. die diese Vorschriften ersetzenden §§ 65 ff. des Kommunalabgaben-G. vom 14. Juli 1893 — erhoben, auch kann durch Gemeindebeschluß, der sonach gleichfalls für die Einziehung wesentlich werden kann, eine andere als die gesetzliche Hebeperiode festgesetzt werden. Demgemäß fällt ihre Einziehung, Buchung und Verrechnung in das Kassenwesen der Gemeinde, welches selbst zu führen der Gemeindevorsteher an erster Stelle berufen ist.*) Da nun nach den vorinstanzlichen Feststellungen der Angeklagte die Einziehung der Steuern selbst besorgt hat und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde, so hat er eben nur eine der Funktionen seines Amtes als Gemeindevorsteher ausgeübt. Die Annahme der Vorinstanz, daß er sonach die Steuern in amtlicher Eigenschaft in Empfang genommen, und daß sie ihm also seitens der Steuerzahler nur als dem zu ihrer Empfangnahme berechtigten Beamten übergeben worden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Wenn außerdem die Revision noch der Ansicht ist, es biete der für erwiesen erachtete Sachverhalt keinen genügenden Grund für die Annahme einer Unterschlagung, so kann ihr auch hierin nicht beigetreten werden. Die Vorinstanz

*) Die Entscheidung tritt mit der desselben Senats vom 8. Februar 1895 (Entsch. Bd. 26 S. 437) nicht in Widerspruch. Denn dort handelt es sich um die Anstellung eines besonderen Ortssteuererhebers, während hier der Gemeindevorsteher selbst als Ortssteuererheber aufgetreten ist. Die dort aufgestellten Grundsätze sind daher nicht ohne Weiteres auch auf den hier vorliegenden Fall zu übertragen.

nimmt an, daß der Angeklagte die auf den Rustikalgrundstücken des Dominii F. lastenden Abgaben eingezogen und erhalten, sie jedoch weder in die Hebelisten noch den erhaltenen Betrag in die Jahresrechnung aufgenommen, sondern letzteren sich zugeeignet und in seinen Nutzen verwendet hat. Die Subsumtion dieser Thatsachen unter die §§ 350, 246 StGB. ist rechtlich bedenkenfrei . . .

StPO. § 263. Ueber die Einheit der Handlung und den Einwand „ne bis in idem" bei dem Verkauf von Lotterieloosen von in Preußen nicht genehmigten Lotterieen. Urtheil IV. S. v. 21. April 1896 gegen W.

Gründe: Der Angeklagte hat eingeräumt, 91 in Preußen wohnhaften Personen schriftliche Anerbieten des Verkaufs von Loosen einer in Preußen nicht zugelassenen Lotterie zugesendet zu haben, zur Vertheidigung gegen die dieserhalb gegen ihn erhobene Anklage aber eingewendet, daß alle diese Offerten, sowie noch eine weitere Offerte, wegen deren er bereits von dem Landgerichte zu S. bestraft worden sei, an einem Tage abgesendet worden und als ein einheitliches Delikt aufzufassen seien. Der Vorderrichter hat diesen Einwand für nicht begründet erkannt, die darauf bezüglichen Beweisanträge abgelehnt und den Angeklagten wegen 91 selbstständiger Vergehen gegen § 2 des Preuß. Ges. vom 29. Juli 1885 zu Strafe verurtheilt. In der Entscheidung erblickt die Revision eine Gesetzesverletzung, weil die in S. erfolgte Verurtheilung des Angeklagten im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Strafthat eine neue Strafverfügung überhaupt ausgeschlossen habe, jedenfalls aber in der gegenwärtigen Untersuchung dem Angeklagten 91 selbstständige Strafthaten nicht hätten zur Last gelegt werden können.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Die Ausführungen des angefochtenen Urtheils, daß der Angeklagte mit jeder Loosofferte sich eines besonderen Vergehens gegen § 2 des gedachten Gesetzes schuldig gemacht habe, sind vielfach unklar und, insoweit sie ein richtiges Verständniß zulassen, in mehrfacher Hinsicht rechtsirrthümlich.

Zweifellos genügt zur Erfüllung des Thatbestandes des in § 2 cit. vorgesehenen Vergehens schon der einmalige Verkauf oder die einmalige Verkaufsvermittelung auch nur eines Looses einer in Preußen nicht zugelassenen Lotterie. Dieses Verhältniß hindert jedoch nicht, den durch mehrfache von einander trennbare Thätigkeitsakte verwirklichten Vertrieb von Loosen verbotener Lotterien, wenn die Voraussetzungen für Annahme eines fortgesetzten Vergehens gegeben sind, zu einer Deliktseinheit zusammenzufassen (Entsch. 12 S. 115). Der Vorderrichter führt auch selbst aus, es könne daraus, daß die einzelnen hier in Frage stehenden Loosofferten an verschiedene Personen gerichtet gewesen seien, nicht der Schluß gezogen werden, daß jede Offerte einen Angriff auf ein anderes Rechtsgut enthalten habe. Andererseits aber wird angenommen, es sei deshalb, weil der Angeklagte mit jeder Offerte einen besonderen Erfolg bezielt habe, die Sache gerade so zu beurtheilen, als ob das mit den einzelnen Loosofferten angegriffene Rechtsgut ein verschiedenes gewesen sei. Dieser Satz hat keine rechtliche Basis, indem mehrere Thätigkeitsakte, von denen nach der natürlichen Anschauung jeder einzelne den Deliktsthatbestand erfüllt, zu einer einheitlichen Strafthat gerade nur insofern zusammengefaßt werden können, als der Vorsatz des Thäters von vornherein auf eine Thätigkeit gerichtet ist, welche eine mehrfache kontinuierliche

Verletzung des nämlichen Strafgesetzes zur Folge hat. Unrichtig ist deshalb die Schlußfolgerung, daß in der gegenwärtigen Untersuchung ebenso, wie bei einer gegen verschiedene Personen in Ausführung eines einheitlichen Willens verübten Körperverletzung eine Mehrheit von Strafthaten vorliege. In letzterem Falle beruht die Annahme einer Mehrheit von Strafthaten auf der Verschiedenheit des verletzten Rechtsgutes, und dieser Gesichtspunkt erleidet hier keine Anwendung.

Eine falsche Rechtsauffassung bekundet ferner die Ausführung des Vorderrichters, daß bei dem in Frage stehenden Vorgehen von der Verletzung eines Rechtsgutes überhaupt nicht die Rede sein könne. *Verletzt wird durch den verbotenen Loosvertrieb das wirthschaftliche Interesse, welches der Staat daran hat, daß nicht Loose von auswärtigen Lotterien zum Verkaufe gebracht werden.*

Unrichtig ist endlich die Annahme, daß der Verschiedenheit des bezielten Erfolges nothwendig auch eine Verschiedenheit des Vorsatzes entsprechen müsse. Es kann unmöglich in Zweifel gezogen werden, daß mehrfache Thätigkeitsakte und verschiedene Ziele Gegenstand des nämlichen Vorsatzes sein können. Gerade im vorliegenden Falle, bei der großen Anzahl der nach der Behauptung des Angeklagten gleichzeitig versendeten Loosofferten ist schwer zu begreifen, wie ein anderes Verhältniß hat unterstellt werden können. Es ist kaum denkbar, daß jeder einzelnen Versendung einer Loosofferte ein neuer, bei der vorausgegangenen Versendung noch nicht existent gewesener Vorsatz zu Grunde gelegen habe.

Rechtsirrthümlich ist hiernach die Annahme, daß dem Angeklagten 91 selbstständige Vergehen gegen § 2 cit. zur Last fallen. Ebenso hat die Verwerfung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache keine ausreichende Begründung gefunden.*) In letzterer Hinsicht hätte auf Grund der Feststellungen in dem vom

---

*) Das Reichsgericht ist in wiederholten Fällen auf Grund einer mit den obigen Ausführungen übereinstimmenden Argumentation zu der Annahme gelangt, daß, wenn die Anfertigung mehrerer derartiger Loosofferten auf demselben Vorsatze beruht und ihre Absendung durch eine Handlung, also z. B. durch gleichzeitiges Einwerfen in den Briefkasten, erfolgt ist, nur eine einzige einheitliche Strafthat vorliege. Hierbei bleibt nun aber folgende Frage zu beantworten, wie gestaltet sich die Sachlage, wenn die somit durch *eine* Handlung abgesendeten Loosofferten nach verschiedenen Bundesländern gehen, in welchen ebenso, wie in Preußen auswärtige Lotterieen nicht zugelassen und Strafen gegen Zuwiderhandlungen angedroht sind? Da es sich um landesgesetzliche Normen handelt, die sowohl in ihren Thatbestandsmerkmalen wie in ihren Strafpositionen mehr oder weniger weit auseinander gehen können, so könnte man behaupten, daß die Bestrafung in dem einen Bundesstaate ohne Einfluß auf die strafrechtliche Verfolgung in einem anderen sei und für diese niemals den Einwand des „ne bis in idem“ zu begründen vermöge. Es ergebe sich dieser Satz insbesondere dann von selbst, wenn die Voraussetzungen für die Bestrafung in einem Staate andere seien, wie in dem anderen. Wenn beispielsweise die That (also die Kaufsofferte) hier nur strafbar ist, wenn sie *gewerbsmäßig* geschieht, während sie dort ohne Rücksicht auf Gewerbsmäßigkeit mit Strafe bedroht ist, so könne doch unmöglich eine Verurtheilung wegen gewerbsmäßigen Anbietens von Loosen eine Wirksamkeit beanspruchen, die über den Geltungskreis der die Gewerbsmäßigkeit bedrohenden Norm hinausgehe, zumal der Begriff der Gewerbsmäßigkeit landesgesetzlich dort anders gestaltet sein könne, als hier; noch weniger aber erscheint es zulässig, einer durch den Mangel des Nachweises der Gewerbsmäßigkeit bedingten Freisprechung einer den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache begründende Wirkung beizulegen.

Allein dieser Rechtsansicht, so bestechend sie erscheinen könnte, ist nicht beizutreten. Es ist ein dem *Reichsrecht* angehöriger proceßrechtlicher Grundsatz, daß Niemand wegen derselben Handlung mehrmals bestraft werden kann und darf. Liegt nur *eine* That vor, durch die die Landesgesetze verschiedener Bundesstaaten verletzt worden sind, so unterliegt das Landesrecht dem Reichsrecht und ist nicht im Stande, letzeres, also

Landgerichte zu S. gegen den Angeklagten gefällten Urtheile geprüft werden müssen, ob die Thaten, welche den Gegenstand der vorliegenden Anklage bilden, nicht blos einzelne Erscheinungsformen derjenigen Strafthat ausmachen, wegen deren der Angeklagte nach seiner Behauptung bereits vom Landgerichte zu S. bestraft worden ist.

StPO. § 297. I. Wenn durch theilweise Bejahung einer den Geschworenen vorgelegten Frage der Thatbestand eines Delikts festgestellt wird, bei dem nur im Falle strafbaren Rückfalls vom Gesetze mildernde Umstände zugelassen sind, haben dann die Geschworenen über das Vorhandensein mildernder Umstände zu befinden?
StPO. § 264. II. Genügt es in solchen Fällen, wenn der Hinweis auf die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Rückfalls erst nach der Verkündung des Geschworenenspruchs erfolgt? Urtheil IV. S. vom 28. April 1896 gegen O.

Den Geschworenen war eine Frage wegen Raubes aus § 249 StGB. und zugleich die Nebenfrage nach mildernden Umständen vorgelegt worden. Sie hatten die Hauptfrage bejaht, jedoch die Anwendung von Gewalt nicht für erwiesen erachtet und die Nebenfrage verneint. Nach der Verkündung des Spruchs wurden die Angeklagten darauf hingewiesen, daß ihre Verurtheilung wegen Diebstahls im Rückfall gemäß § 244 StGB. erfolgen könne. Diese ist denn auch — und zwar unter Ausschließung mildernder Umstände — ausgesprochen worden. Die von den Angekl. eingelegte Revision wurde aus folgenden Gründen verworfen:

1. Daß die Angeklagten, obwohl durch den Geschworenenspruch nur der Thatbestand des § 242 festgestellt war, aus § 244 StGB. zu Strafe verurtheilt worden sind, giebt zu keinem rechtlichen Bedenken Anlaß, findet vielmehr seine Begründung darin, daß über die Voraussetzungen des Rückfalls, weil diese nach § 262 StPO. außerhalb der Schuldfrage liegen, vom Gericht und nicht von den Geschworenen zu entscheiden ist. Ebenso wird in der Revision mit Unrecht gerügt, daß es an einer rechtswirksamen Entscheidung über das Nichtvorhandensein mildernder Umstände mangele. Es ist nicht unbestritten, ob in einem Falle vorliegender Art entsprechend dem in § 297 StPO. aufgestellten Grundsatze über das Vorhandensein mildernder Umstände von den Geschworenen zu entscheiden ist (cf. Entsch 6 S. 243), oder ob diese Entscheidung, weil sie erst nach Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen für Anwendung des § 244 StGB. praktische

---

auch jenen allgemeinen Grundsatz auszuschließen oder außer Acht zu lassen. Es ist daher diejenige Entscheidung, welche zuerst die That der richterlichen Kognitian und Beurtheilung unterzogen hat, maßgebend und schließt jede weitere strafrechtliche Verfalgung derselben That, mag sie in demselben oder in einem anderen Bundesstaate beabsichtigt sein, unbedingt aus. Zwar könnte diese Schlußfolgerung dann Bedenken erregen, wenn die causae cognitio um deshalb zu einer Freisprechung geführt hat, weil zwar alle diejenigen Thatbestandsmerkmale, die in einem anderen Bundesstaate den Thatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, nachgewiesen, dagegen ein weiteres Merkmal nicht erwiesen ist, das in dem Staate des erkennden Gerichts nach hinzutreten muß, um die Strafbarkeit zu begründen. Da jedach auch in diesem Falle ebenso, wie bei einer Verurtheilung die That in ihrem vallen Umfange der richterlichen Prüfung und Beurtheilung unterlegen hat, über sie alsa, nicht über ihre einzelnen Merkmale eine richterliche Entscheidung ergangen ist, sa muß auch in salchem Falle der ged. Grundsatz durchgreifen, salange die Identität der That nicht in Zweifel gezagen werden kann.

Bedeutung gewinnt, vom Gerichte zu treffen ist.*) Für die gegenwärtige Sache kommt aber nichts darauf an, ob diese oder jene Ansicht den Vorzug verdient; denn da das Vorhandensein mildernder Umstände sowohl von den Geschworenen, als von dem Gericht verneint ist, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß in der gedachten Beziehung ein wirksamer Ausspruch vorliegt. Hatten die Geschworenen über das Vorhandensein mildernder Umstände zu entscheiden, so läßt sich nicht behaupten, daß nach der Formulirung der gestellten Fragen in dem vorliegenden Falle die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände, nachdem durch den Geschworenenspruch nur der Thatbestand eines einfachen Diebstahls festgestellt worden sei, keinen Sinn mehr gehabt habe. Bedeutung erlangte die Beantwortung der Frage durch die demnächstige Feststellung der Voraussetzungen für Anwendung des § 244 StGB., und diese Feststellung war erst nach Abgabe des Geschworenenspruchs durch das Gericht zu treffen. Dafür, daß die Geschworenen nach der Art und Weise der Fragestellung die Bedeutung, welche der Verneinung des Vorhandenseins mildernder Umstände zukam, verkannt hätten, fehlt es an einem Anhalte. Ohne rechtliche Basis ist jedenfalls die Behauptung der

---

*) Die Frage, ob in solchem Falle das Gericht oder die Geschworenen über die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu entscheiden haben, ist kontrovers. Auf der einen Seite macht man geltend — und diese Ansicht vertritt u. A. der Kommentar der StPO. von Loewe —, daß das Gesetz den Geschworenen die Entscheidung über die Frage nach mildernden Umständen ganz allgemein zugewiesen habe und diese Anordnung in keinem Falle beschränkt werden dürfe. Man meint, daß in einem Falle, wie demjenigen, der dem obigen Urtheile zu Grunde liegt, bei der Formulirung der Frage davon auszugehen sei, es werde bei Verneinung gewisser Thatbestandsmerkmale die Thatsache des Rückfalls von Bedeutung, sodaß die Geschworenen aus dem Inhalt der Frage zu ersehen in der Lage seien, es solle sich die ihnen wegen der Hauptfrage vorgelegte Nebenfrage nach mildernden Umständen auch gegebenenfalls auf den in der Frage gedachten Rückfall beziehen (Loewe a. O. Aufl. VIII Anm. 5 zu § 297). Indessen bietet für diese Auffassung das Gesetz wenig Anhalt. Der Entwurf der StPO. wollte überhaupt die Entscheidung über die mildernden Umstände als eine solche, die nicht die Schuld-, sondern lediglich die Straffrage betrifft, der Zuständigkeit der Geschworenen entziehen. Dem ist jedoch der Reichstag nicht beigetreten, sondern hat die Entscheidung dem Spruch der Geschworenen überwiesen, hat die Frage also gleichsam zu einem Theile der Schuldfrage gemacht, während er sie gleichzeitig wiederum von der Norm, durch welche die Abstimmung über die Schuldfrage geregelt wird, ausgenommen hat. Mag man sie nun von diesem Gesichtspunkte aus ansehen oder davon ausgehen, daß ausnahmsweise den Geschworenen ein Eingriff in die Strafzumessung gewährt worden ist; in jedem Falle liegt es auf der Hand, daß ihnen doch nur dann das Recht einer Entscheidung zustehen kann, wenn sie in der Lage sind, alle diejenigen thatsächlichen Momente ihrer Würdigung und Prüfung zu unterziehen, welche für diese Entscheidung maßgebend sind oder maßgebend werden können. Nur derjenige Richter kann die Schwere der Schuld, die Angemessenheit der zu verhängenden Strafe und somit auch das Vorhandensein mildernder Umstände richtig ermessen, dem es zusteht, die Schuldfrage in ihrem vollen Umfange zu entscheiden.

Diese Erwägung muß auch bei dem Rückfallverbrechen Platz greifen. Nur derjenige Richter, der zu bestimmen hat, ob die That im Rückfall verübt worden, der also prüfen muß, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen das Gesetz die That als ein Rückfallverbrechen mit der schweren Rückfallsstrafe bedroht, vermag auch zu beurtheilen, ob sie unter mildernden Umständen begangen. Denn gerade die Zahl der Vorvergehungen, die Qualität derselben und die Art und Schwere der Vorbestrafungen sind wesentliche Momente bei der Beurtheilung der Intensität des verbrecherischen Willens und demgemäß für die Entscheidung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände. Da nun gemäß § 262 Abs. 3 StPO. den Geschworenen die Entscheidung der Frage nach dem Rückfall entzogen ist, vielmehr lediglich dem Gericht die Prüfung der Vorbestrafungen und des Thatbestandes des Rückfalls übertragen ist, so kann in solchen Fällen auch nur das Gericht zuständig sein für die Entscheidung der Frage, ob mildernde Umstände vorliegen.

Revision, daß den Geschworenen durch eine entsprechende Fassung der ihnen vorgelegten Fragen hätte kundgegeben werden müssen, daß bei Verneinung der den Angeklagten zur Last gelegten Gewaltanwendung die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände im Hinblick auf § 244 cit. von Bedeutung sei. Die bezüglichen Ausführungen der Revision beruhen auf der Auffassung, daß von den Geschworenen nur mit Beziehung auf eine spezielle Strafbestimmung über das Vorhandensein mildernder Umstände entschieden werden könne, und diese Auffassung entspricht nicht den in der Rechtsprechung angenommenen Grundsätzen (Entsch. 5 S. 155, 14 S. 8).

2. Für den Fall, daß die Geschworenen gemäß § 305 StPO. eine ihnen vorgelegte Frage theilweise verneinen, hat es keinen rechtlichen Anstand, daß wegen der Strafthat, wie sie sich in Folge der Verneinung einzelner in der Frage aufgenommenen Thatumstände darstellt, die Verurtheilung erfolgt, obwohl der eingetretenen Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes eine besondere Hinweisung des Angeklagten nach Maßgabe des § 264 StPO. nicht vorausgegangen ist (cf. Entsch. 19. S. 224, Rechtspr. 5 S. 531). Eine Verletzung des § 264 kann also nicht darin gefunden werden, daß die Angeklagten in Abweichung von dem ihre That als Raub charakterisirenden Eröffnungsbeschlusse wegen Diebstahls verurtheilt worden sind. Insoweit die in der bezeichneten Richtung angebrachte Beschwerde speziell auf die Anwendung des § 244 StGB. Bezug hat, ist sie gleichfalls verfehlt. Durch den Hinweis, daß die Verurtheilung wegen Rückfalldiebstahls erfolgen könne, sind die Angeklagten in einer nicht mißzuverstehenden Weise auf die mögliche Anwendung des § 244 cit. aufmerksam gemacht worden, und da nicht von den Geschworenen, sondern von dem Gerichte über die Voraussetzungen des Rückfalls zu entscheiden ist, so war jener Hinweis nicht verspätet, obwohl er nach Abgabe des Geschworenenspruchs erfolgt ist. Nicht zutreffend ist auch die Ausführung der Revision, daß die Angeklagten deshalb, weil sie nicht schon vor Abgabe des Geschworenenspruchs auf die mögliche Anwendung des § 244 cit. hingewiesen worden seien, eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung erlitten hätten. Geht man von der Ansicht aus, daß nach Gestalt des vorliegenden Falles vom Gerichte über das Vorhandensein mildernder Umstände zu entscheiden war, so verliert die Ausführung über unzulässige Beschränkung der Vertheidigung von vorn herein ihre Grundlage. Die Behauptung, daß zur Ermöglichung einer sachgemäßen Vertheidigung die Angeklagten schon vor Abgabe des Geschworenenspruchs auf die mögliche Anwendung des § 244 cit. hätte hingewiesen werden müssen, kann für zutreffend aber auch nicht erachtet werden, wenn man der Ansicht folgt, daß die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände unter allen Umständen den Geschworenen kompetirt habe. Für diesen Fall mußten die Angeklagten und der Vertheidiger im Hinblick auf § 305 StPO. von vornherein ins Auge fassen, daß durch den Geschworenenspruch möglicher Weise nur der Thatbestand des Diebstahls festgestellt werden und dann je nach Umständen der § 244 StGB. zur Anwendung kommen könne. Es läßt sich insbesondere nicht sagen, daß der Vertheidiger bei Erörterung der Schuldfrage die nachträglich erfolgte Feststellung der Voraussetzungen für Anwendung des § 244 nicht habe gewärtigen können; denn wenn auch die Anklageschrift jede Angabe über die Vorbestrafungen vermissen läßt, so sind doch die Vorstrafen der Angeklagten bei deren Vernehmung über ihre persönlichen Verhältnisse nach Inhalt

des Sitzungsprotokolls zur Sprache gekommen. Deshalb konnte der Vertheidiger, — der bei seinen Ausführungen über die Schuldfrage selbst beantragt hat, wenigstens die den Angeklagten zur Last gelegte Gewaltanwendung zu verneinen, — die mögliche Anwendung des § 244 mit in Betracht ziehen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 33, 360[8]. Urtheil des Kammerger. v. 12. März 1896. S. 109/96.

Der in Heidelberg zum Doktor juris promovirte Angekl. ist zum Verlust der bürg. Ehrenrechte verurtheilt, hat aber in einem Schreiben seiner Unterschrift die Bezeichnung Dr. hinzugefügt. Der Vorderrichter hat in dem Dr. juris eine öff. Würde erblickt, darin nicht nur die Bezeichnung für eine bestimmte Gruppe der einander gleichstehenden akademischen Bürger gefunden, sondern die Doktoren für eine Anzahl von Studirten angesehen, welche durch ein bestimmtes Examen dargethan haben, daß sie eine besondere Fülle des akademischen Wissens erworben haben, und angenommen, daß die Bezeichnung als Doktor gerade zu dem Zwecke geschaffen worden sei, um bestimmte Personen auszuzeichnen, welche wegen ihres Wissens eine Ehrerbietung verdienen, und daß eine Würde sich dadurch kennzeichne, daß sie einen Anspruch auf bevorzugte Ehrerweisung gewähre. Der Vorderrichter erachtet demnach den Doktorgrad für eine Würde, indem dadurch dem Inhaber bestimmte Pflichten und Rechte, die in den einzelnen Universitäten näher bezeichnet seien — als Beispiel wird das Statut der Universität Berlin angeführt —, auferlegt und eine bestimmte Stellung im akademischen Staate mit gewissen Vorzügen vor Anderen angewiesen würde. Diese Würde sei auch eine öffentliche, weil öffentliche Würden nicht nur die vom Staate, sondern auch die von einer Korporation des öff. Rechts, also unter staatlicher Autorität verliehenen und unter staatlicher Genehmigung bestätigten seien, was bei der Doktorwürde der Fall sei, da diese auf Grund staatlich gebilligter Statuten von den Universitäten verliehen werde.

Diese Entscheidung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Insbesondere ist es nicht erkennbar rechtsirrig, wenn sie für die Bedeutung des von der Universität Heidelberg verliehenen Doktorgrades von denselben thatſ. Verhältnissen und Grundsätzen ausgeht, welche für andere Universitäten ohne Rechtsirrthum für maßgebend erachtet sind. Eines Eingehens auf „gewohnheitsrechtliche Normen", wie es die Revision verlangt, bedurfte es nicht; denn es bildet keinen Gegenstand des Gewohnheits*rechtes*, dessen Wesen in einer lange dauernden Uebung durch Thun oder Lassen, in welcher sich eine *Rechts*regel ausspricht, besteht, ob die Verleihung des Doktorgrades einen Anspruch auf Ehrung gewährt oder ob die dadurch gewährte Auszeichnung im Publikum als solche anerkannt und durch äußerlich erkennbares Verhalten bethätigt worden ist.

Die Bezugnahme der Revision auf Urtheile des Reichsg. (Entsch. 10 S. 199) und des ObTr. (Entsch. 25 S. 220, Opp. Rsp. 15 S. 335 u. 17 S. 89) geht fehl, weil diese mit der Frage, welche *Würde* als eine öffentliche anzusehen sei, sich nicht beschäftigen, die Frage aber, was als öffentliches *Amt* anzusehen sei — dies ist Gegenstand jener Urtheile, in denen es sich darum handelt, ob geistliche Aemter im Sinne des StGB. öffentliche Aemter sind — einer besonderen Beurtheilung unterliegt, übrigens aber nach Analogie dieser Entscheidungen auch

eine nur mittelbar durch den Staat, also auch durch eine unter staatlicher Autorisation von einer staatlichen korporativen Lehranstalt verliehene Würde unbedenklich zu den öff. Würden zu zählen ist.

Die „Annahme" einer Würde erfolgt auch schon durch eine Einzelhandlung, also dadurch, daß man sich den Titel in einem Falle beilegt. Hierin liegt auch die Anmaßung der Würde und es bedurfte einer weiteren thatſ. Feststellung über die Absicht des Angekl., sich diese Würde anzumaßen, umsoweniger, als Angekl. nach dieser Richtung einen besonderen Einwand nicht erhoben hat.

StGB. § 136. Urtheil des Kammerger. v. 17. Febr. 1896. S. 1289/95.

Der Bürgermeister hat die Wohnung des (im Krankenhause befindlichen) Ehemannes der — von diesem getrennt lebenden — Angekl. durch Anlegung polizeilicher Siegel verschlossen. Das Berufungsgericht hat den Beamten hierzu aus § 10 ALR. II 17 für befugt erachtet. Dies ist jedoch nicht zutreffend; denn ein polizeiliches Einschreiten setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Ein solches war aber vorliegend nicht vorhanden. Die Angekl. hatte aus der Wohnung ihres Ehemannes Sachen fortgeschafft; dadurch hat sie sich aber, selbst wenn sie nicht nur ihre eigenen, sondern auch Sachen ihres Ehemannes fortgeschafft, nicht strafbar gemacht (§ 247 StGB). Hatte der Ehemann ein Recht auf die fortgeschafften Sachen, so hatte er nur das Recht, deren Rückgabe im Wege des Civilprozesses zu erzwingen. Die ganze Angelegenheit war demnach nur eine Privatangelegenheit zwischen den beiden Eheleuten. Die Ordnung solcher privater Beziehungen aber ist der Polizei grundsätzlich entzogen. Es war Sache des Ehemannes, sein Eigenthum zu sichern. That dies der Bürgermeister als Organ der Polizei, so hat er seine Befugnisse überschritten. War aber die Siegelung eine unrechtmäßige, so war die Ablösung der Siegel keine „unbefugte".

StGB. § 148. Urth. des OLG. Darmstadt v. 22. Aug. 1895. Rev. 23/95.

Ueber die Bedeutung der Worte „nach erkannter Unechtheit" giebt die Rechtsprechung wenig Aufschluß und die Rechtslehrer sind getheilter Meinung. Der § 148 enthält gegenüber dem § 264 ein Spezialgesetz, sodaß die allgemeinen Bestimmungen des letzteren über den Betrug bei dem Münzvergehen ausgeschlossen sind und, obgleich dessen Thatbestand in der Regel auch den des Betruges enthält, dennoch nicht die Strafe aus § 263 ausgesprochen werden darf.

Das Erkennen der Eigenschaft einer Sache ist gleichbedeutend mit der Kenntniß, daß die Sache die fragliche Eigenschaft besitzt. Zur erkannten Unechtheit eines Geldstücks würde also, ganz wörtlich genommen, die Kenntniß gehören, daß dasselbe thatsächlich nachgemacht oder verfälscht sei. Dieser Sinn kann indessen den Worten nicht beigelegt werden. Es giebt eine Reihe von Fällen, in welchen die Entscheidung darüber, ob ein Geldstück echt oder unecht ist, trotz sorgfältiger Prüfung in Beziehung auf Prägung, Klang, Farbe, Befühlen und dergl. dem Laien unmöglich ist, weil ganz besondere Fachkenntnisse zum Erkennen des wahren Thatbestandes erforderlich sind. Um deswillen können die Worte nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß — ganz unabhängig vom wirklichen Thatbestand — wenigstens die persönlich subjektive Ueberzeugung von der Unechtheit zur Anwendung des § 148 erfordert wird, aber auch genügt, und daß die Straf-

bestimmung ausgeschlossen ist, sobald Zweifel bezüglich der Echtheit bestehen. Denn sobald letzteres zutrifft, kann von einer „erkannten Unechtheit" nicht gesprochen werden. Deshalb sind auch die Grundsätze bezüglich des Eventualdolus nicht anwendbar. Nach der thatſ. Feststellung bestanden aber solche Zweifel.

StGB. §§ 264, 265. Beschl. des OLG. Jena v. 1. Nov. 1895.

Der wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte F. hatte diese Strafe am 24. Mai 1878 angetreten, war am 30. März 1879 wegen Geistesstörung in die Irrenanstalt versetzt und am 6. Dez. 1893 aus letzterer Anstalt entlassen worden, nachdem ihm am 20. Nov. 1893 der noch unverbüßte Rest der Zuchthausstrafe im Gnadenwege erlassen worden war. Bereits am 26. Dez. 1893 hatte er abermals Betrügereien verübt. Die StA. erhob gegen ihn Anklage auf Grund des § 264 mit dem Antrag, das Hauptverfahren vor dem Landgericht zu eröffnen. Die Strafkammer beschloß, das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen § 263 vor dem Schöffengericht zu eröffnen, indem es den zehnjährigen Zeitraum, dessen Ablauf nach §§ 245 und 264 Abs. 3 die Rückfallstrafe ausschließt, vom 30. März 1879, dem Tage der Entlassung des F. aus dem Zuchthause und Einlieferung in die Irrenanstalt, rechnete. Auf sofortige Beschwerde wurde dieser Beschluß aufgehoben und die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Vergehens gegen § 264 vor der Strafkammer beschlossen aus folgenden Gründen: „Wenn, wie hier, die Vorstrafe theils verbüßt, theils erlassen ist, so kann sowohl nach der Fassung des nach § 264 Abs. 3 auch auf Betrug anwendbaren § 245, als auch in Anbetracht der Konsequenzen der gegentheiligen Deutung, welche jeder inneren Rechtfertigung entbehren und deshalb als der Absicht des Gesetzgebers entgegengesetzte angesehen werden müssen, der in § 245 bezeichnete zehnjährige Zeitraum nur vom Zeitpunkte der vollständigen Erledigung d. h. des Erlasses der Strafe an gerechnet werden. OLGPräsident Dr. Brüger.

StGB. § 366[1]. GewO. § 105h. Urth. des Kammergerichts v. 19. März 1896.

Die PV. des Oberpräs. der Provinz Sachsen v. 21. März 1879 ist nicht, wie die §§ 105b—g GewO. zum Arbeiterschutz, sondern hauptsächlich, wie Überschrift und Inhalt ergeben, zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen und ist, wie sich § 366[1] StGB., in welchem sie ihre gesetzliche Begründung findet, ausdrückt, eine Anordnung, welche gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage gerichtet ist. Als solche enthält sie sowohl Verbote und Beschränkungen solcher Arbeiten, welche die Sonntagsfeier und die damit verbundene äußere Ruhe zu stören geeignet sind (§ 1), als auch solcher Handlungen, die zwar keine Arbeiten sind, deren Vornahme aber das religiöse Gefühl zu verletzen und dadurch die Feier zu stören geeignet sind. Nur auf die Verbote und Beschränkungen gewisser Arbeiten kommt § 105h GewO., welcher die weitergehenden landesges. Beschränkungen der Arbeit an Sonntagen aufrecht erhält, in Betracht. Auf die Verbote anderer die Sonntagsfeier störenden Handlungen, welche nicht zu den gewerblichen Arbeiten gehören, bezieht sich § 105h nicht; sie werden daher von den Bestimmungen der GewO. über die Sonntagsruhe nicht berührt. Zu dieser letzteren Art der Verbote gehört aber das der Auszahlung des Lohns an Tagearbeiter während des Gottesdienstes, denn diese Handlung ist geeignet, das religiöse Gefühl der den Sonntag Feiernden zu ver-

letzen, zumal sie häufig zu Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen und zu lauten Kundgebungen der Arbeiter, wenn sie ihren Lohn fordern oder erhalten, Anlaß giebt. Diesem Verbote ist daher die fortdauernde Geltung nicht abzusprechen.*)

StGB. § 361[6]. Urth. des Kammerger. v. 23. März 1896. S. 93/96.

Die Gültigkeit der von der Polizeiverwaltung zur Sicherung der Gesundheit, der öff. Ordnung und des öff. Anstandes erlassenen Vorschriften für die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer poliz. Aufsicht unterstellten Weibspersonen, insbes. auch der Nr. 22, wonach eine solche Person dem kontrolirenden Beamten jederzeit bei Tage wie bei Nacht auf die erste Aufforderung ihre Wohnung zu öffnen hat, ist mit Recht angenommen; auch bedarf es zu dieser Gültigkeit keiner öff. Verkündigung, wie solche für polizeiliche Strafverordnungen allgemeiner Art erforderlich ist, vielmehr genügt es, um diese Bestimmungen den einzelnen Weibspersonen gegenüber rechtsverbindlich zu machen, wenn sie den letzteren bekannt gemacht werden. Dagegen hat der Vorderrichter den Begriff der Wohnung im Sinne der Nr. 22 rechtsirrthümlich aufgefaßt. Weder aus dieser Nr. noch aus den sonstigen Vorschriften ergiebt sich, daß unter der Wohnung einer unter Kontrole stehenden Person nur eine solche verstanden wird, welche sie allein bewohnt, oder welche sie in unerlaubter Weise mit Andern theilt oder welche ausschließlich von Kontrolmädchen bewohnt wird. Eine solche Person hat auf Verlangen des zuständigen Beamten, sofern sie nicht mit G e w a l t davon zurückgehalten wird, die Thür der von ihr bewohnten Wohnung unweigerlich zu öffnen. Nur um dieses Öffnen handelt es sich vorliegend und es kann unerörtert bleiben, ob, nachdem es erfolgt ist, der Polizeibeamte, wenn er erfahren, daß die Wohnung auch von anderen Personen bewohnt wird, welche über dieselbe zu verfügen berechtigt sind, auch gegen deren Willen oder auf deren Widerspruch für befugt zu erachten ist, die Wohnung zu b e t r e t e n.

StGB. § 367[5]. a) Urth. des OLG. Celle v. 6. Juni 1896.

Die beiden Pulver, um die es sich hier handelt, sind an sich dem freien Verkehre nicht entzogen. Richtig ist auch, daß, wenn sie miteinander gemischt werden, ein trockenes Gemenge (Nr. 4 des Verz. A. zur KaisV. vom 27. Januar 1890) entsteht, eine Zubereitung, die nach § 1 der Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden darf. Die Vorderrichter stellen fest, daß der Angekl. die beiden Pulver, jedes für sich, in einer Schachtel feilgehalten hat, daß zwei Schachteln, jede mit einem der Pulver, zu einem Packete zusammengebunden waren und daß dem Packete eine Anweisung des Inhaltes beigegeben war: „Mittel gegen Rothlauf und Milzbrand: I. Bockhornpulver . . . II. . . . Salicylsäurepulver. N. I. und II. müssen vor der Gabe gemischt werden."

---

*) Unter „Nothstand, welcher unverzüglich Abhilfe erfordert" im Sinne des § 2 Abs. 2 der PV. v. 21. März 1879 ist nicht der Nothstand des § 54 StGB. zu verstehen, vielmehr fällt darunter auch ein wirthschaftlicher Nothstand; insbes. macht bei Erntearbeiten drohendes Unwetter oder drohende Ueberschwemmung, mit denen an sich eine Gefahr für Leib und Leben nicht nothwendig verbunden ist, zur Verhütung des Verderbens der Ernte eine unverzügliche Abhilfe erforderlich. Es genügt, daß dem Angekl. die glaubhafte Mittheilung, das Wasser des vorbeifließenden Flusses sei im Steigen begriffen, gemacht worden und daß an diesem Tage Regen drohte, das Heu auch bei längerem Liegen verderben würde. (KG. 5. März 1896 S. 80/96).

Die Vorinstanzen nennen dies ein „verschleiertes Feilhalten einer Arzneimischung zum Zwecke der Umgehung der gesetzlichen Vorschrift". Mit Recht macht aber die Revisionsschrift dagegen geltend, daß der Angeklagte damit eine unter § 1 der Verordnung fallende Zubereitung nicht feilgeboten habe. Er hat vermieden, einen durch diese Vorschrift verbotenen Thatbestand herzustellen; er hat zwei, den Apotheken nicht vorbehaltene Pulver feilgehalten mit dem Rechte für den etwaigen Käufer, dieselben zu mischen und die Mischung als ein Heilmittel gegen gewisse Viehkrankheiten anzuwenden. Mag man dies eine Umgehung des Gesetzes nennen, so ist es doch rechtsirrthümlich, deshalb den nicht vorhandenen Thatbestand, der strafbar sein würde, als vorhanden anzunehmen.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. März 1896. (S. 110/96).

In der nicht mehr gültigen Kais. V. v. 4. Jan. 1875 ist im Verz. B. der liquor plumbi subacetici aufgeführt, während er unter den im Verz. B. der Kais. V. v. 27. Jan. 1890 aufgeführten Drogen und chemischen Präparaten sich nicht mehr findet. Hieraus folgt aber nicht, daß das Feilhalten dieses Präparats völlig freigegeben ist. Denn nach § 2 beider Kais. V. dürfen die im Verz. B. aufgeführten Präparate — gleichviel ob als Heilmittel oder nicht — überhaupt nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Diese generelle Beschränkung findet demnach für den liquor plumbi seit der V. v. 1890 zwar nicht mehr statt, so daß, wenn dieses Präparat nicht als Heilmittel feilgehalten oder verkauft wird, dies auch außerhalb der Apotheken geschehen kann, wohl aber greift die Beschränkung des § 1 der V. v. 27. Jan. 1890 Platz, insofern der liquor plumbi sich als eine der im Verz. A. aufgeführte Zubereitung darstellt und dessen Feilhalten als Heilmittel in Frage steht. Der Berufungsrichter hat aber festgestellt, daß der liquor unter Nr. 5 des Verz. A. fällt und daß der Angekl. ihn auch zu Heilzwecken verkauft hat.

StPO. § 183. Beschluß des OLG. Jena v. 25. Februar 1896.

Die Strafkammer hat den Antrag der StA., die Führung der zu eröffnenden Voruntersuchung dem Amtsrichter in Z. zu übertragen, abgelehnt. Der Beschwerde der StA. muß jedoch der Erfolg versagt werden. Nach § 182 StPO. hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen. Unter Eröffnung der Voruntersuchung ist derjenige Ausspruch zu verstehen, durch welchen der von der StA. erhobenen öff. Klage stattgegeben und das Verfahren insofern abgegrenzt wird, als von da ab die öff. Klage nicht mehr zurückgenommen werden kann (§ 154 StPO.). Die Führung der Voruntersuchung schließt dagegen alle diejenigen Ermittelungen in sich, welche erforderlich sind, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei (§ 188). Eröffnung und Führung der Voruntersuchung sind hiernach zwei selbständige Akte und werden als solche vom Gesetz auseinandergehalten. Wenn daher in § 183 verordnet wird, daß das Landgericht auf Antrag der StA. die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen könne, so ist damit nach dem an sich klaren Wortlaute die Eröffnung der Voruntersuchung dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter vorbehalten und dessen Entscheidung über die Eröffnung der Voruntersuchung muß nothwendig der Beschlußfassung der Strafkammer über die Uebertragung der Voruntersuchung auf einen Amtsrichter vorausgehen.

Die hier vertretene, hauptsächlich von Löwe und Dochow in deren Kommentaren zur StPO., sowie von verschiedenen OLGerichten, z. B. München (Samml. 1 S. 74), Dresden (Ann. 3 S. 93), Colmar (Arch. 40 S. 182) zur Geltung gebrachte Ansicht ist allerdings nicht unangefochten geblieben. Ein Theil der Gegner will an Stelle des Untersuchungsrichters die Strafkammer bei Uebertragung der Führung auf den Amtsrichter zugleich auch die Eröffnung der Voruntersuchung aussprechen lassen. Dem steht jedoch entgegen, daß nach dem System der StPO. die Strafkammer als solche zur eigenen Eröffnung der Voruntersuchung überhaupt nicht zuständig ist, sondern, abgesehen von den in § 179 gedachten Einwänden des Angeschuldigten, nur über die gemäß § 178 vom Untersuchungsrichter etwa angeregten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Voruntersuchung zu entscheiden, und, wenn sie dieselben für begründet erachtet, die Voruntersuchung abzulehnen, anderenfalls aber deren Eröffnung durch den Untersuchungsrichter anzuordnen hat (vergl. GVG. § 72, StPO. §§ 178, 179). Ein anderer Theil der Gegner stellt sich auf den Standpunkt, daß der mit Führung der Voruntersuchung beauftragte Amtsrichter kraft dieser — in einem weiteren Sinne zu verstehenden — Uebertragung auch die Eröffnung der Voruntersuchung zu bewirken habe. Damit würde der Amtsrichter dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter vollständig gleichgestellt werden. Wenn aber der Gesetzgeber wirklich so weit hätte gehen wollen, so hätte es nahe gelegen, dies durch eine dem § 184 entsprechende Formulirung zum bestimmten Ausdruck zu bringen. Dies ist nicht geschehen und deshalb kann in § 183 die Führung der Voruntersuchung nur in der oben entwickelten, aus der Fassung des Gesetzes sich unmittelbar ergebenden engeren Bedeutung verstanden werden. Dafür, daß auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (Hahn Mat. S. 157, 161) sich zu Gunsten der Ansicht der StA. nicht verwerthen läßt, genügt es auf die Erörterungen im cit. Beschluß des OLG. Colmar zu verweisen. OLGPräsident Dr. Brüger.

StPO. § 407. Beschluß des OLG. Celle v. 17. April 1896.

Das nach § 407 zuständige Gericht ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Berufung ergriffen worden ist, das Berufungsgericht nur dann, wenn es über die Schuldfrage entschieden hat.*) Da hier die Berufung nur verworfen ist, weil der Angekl. im Termin zur Hauptverhandlung nicht erschienen war, so ist das Urtheil des Schöffengerichts als das mit dem Antrage auf Wiederaufnahme angefochtene anzusehen. Stegemann.

StPO. § 412. Beschl. des OLG. Celle v. 2. Juni 1896.

Wenn auch im Gesetz für die Beschwerde keine besondere Form vorgesehen ist, so kann im Verfahren über die Wiederaufnahme eines geschlossenen Verfahrens eine Formlosigkeit der Beschwerde doch nur insoweit für zulässig erachtet worden, als es sich lediglich um Nachprüfung des dem Vorderrichter bereits vorgelegten und unter Beobachtung der in § 406 StPO. vorgesehenen Formvorschriften vorgetragenen Materials handelt. Werden dagegen neue Thatsachen oder Beweismittel erst in der Beschwerdeinstanz vorgebracht, so ist nach dem Zwecke des Gesetzes, ungeeignete Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens thunlichst zu

*) Ebenso OLG. Dresden 3. Nov. 1879 (Ann. 1 S. 138) und München 6. Mai 1881 (Samml. 1 S. 430) sowie Löwe zu § 407 StPO. Note 1 b.

hindern, der Antrag insoweit nicht anders zu behandeln, wie ein in erster Instanz gestatteter Antrag. Es muß also unter diesen Umständen auch für die Beschwerde die Form des § 406 gefordert werden. Stegemann.

GewO. a) § 1. Urtheil des Kammerger. v. 19. März 1896. S. 144/96.

Die Bestimmung des § 3 der PV. des Amtsvorstehers, lautend:

Vor Morgens 9 Uhr und nach Abends 7 Uhr dürfen Branntwein und sonstige Spirituosen an die unter § 2 genannten (d. h. die sich im Amtsbezirk aufhaltenden fremden, nicht ansässigen) Arbeiter überall nicht verkauft und verschänkt werden.

findet zunächst ihre gesetzliche Grundlage im § 6 der V. v. 24. Sept. 1867, woselbst als zu den Gegenständen der ortspoliz. Vorschriften (nach § 54 der Kreis-O. v. 26. Mai 1888 also auch der amts poliz. Vorschriften) gehörig unter e auch das öff. Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, sowie die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken, ferner unter f.: „Sorge für Leben und Gesundheit" aufgezählt werden. Wenn nun der § 3 den Verkauf von Spirituosen für eine gewisse Zeit an eine bestimmte Kategorie von Personen verbietet, so wird hierdurch allerdings die Ausübung des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Spirituosen, keineswegs aber die Zulassung zu diesen Arten des Gewerbebetriebs eingeschränkt; der § 3 verstößt daher auch nicht gegen § 1 Gewerbe-O. Daß die durch § 3 angeordnete Beschränkung zunächst bezweckt, der Trunksucht entgegenzuwirken, ist einleuchtend; es ist aber, ganz abgesehen davon, daß schon aus lit. e der V. v. 24. September 1867 die Zulässigkeit einer Einschränkung bei der Ausübung des Gewerbebetriebs des Angekl. folgt, anzunehmen, daß die PV. durch die Vorschrift auch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter schützen, zugleich aber für die durch trunkene Arbeiter leicht gefährdete Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Straßen und Wegen sorgen will, so daß jene Bestimmung auch auf lit. b des § 6 cit. beruht.

Ein allgemeines Verbot der Ausübung des Gewerbes in Beziehung auf alle im Amtsbezirke nicht ansässige Arbeiter ist weder mit § 3 noch überhaupt in der PV. ausgesprochen; dieser Gewerbebetrieb ist vielmehr nur hinsichtlich der Zeit und der Form, in der die Spirituosen verabreicht werden, beschränkt. Die Zweckmäßigkeit der Vorschrift hat der Richter überhaupt nicht zu prüfen; deshalb kommt es ihm auch nicht zu, die Gültigkeit einer poliz. Vorschrift davon abhängig zu machen, ob sie in gewissen Fällen nicht durchführbar ist. Von einer generellen Unmöglichkeit dieser Durchführung kann vorliegend nicht die Rede sein. Wenn aber die Befolgung solcher Vorschrift im Einzelfalle nicht möglich ist, z. B. weil der Schankwirth ohne Verschulden die fremden Arbeiter als solche nicht erkannt hat, so folgt daraus nur, daß der Zuwiderhandelnde Mangels eines Verschuldens nicht gestraft werden kann. Das Urtheil v. 15. Oktober 1888 (Jahrb. 8 S. 150) behandelt eine ganz andere Art des Verbots, dessen allgemeiner Charakter dem gesammten Publikum ungerechtfertigte, dem Civilrechte zuwiderlaufende Beschränkungen auferlegte und sich durch das G. v. 11. März 1850 nicht rechtfertigen ließ.

b) §§ 33, 147[2]. Gewerbesteuer-G. § 70. Urtheil v. 13. Februar 1896.

Für den Begriff der Gastwirthschaft im Sinne der GewO. wie des Gewerbesteuer-G. ist auch jetzt noch die Begriffsbestimmung im § 9 des G. v. 30. Mai 1820

maßgebend; auch entspricht der Begriff des offenen Lokals für die Gastwirthschaft dem Begriffe eines solchen für die Speise- und Schankwirthschaft, welche im § 10 das. begrifflich bestimmt ist. Wenn auch dieser Begriff nicht voraussetzt, daß das Lokal für sämmtliche Personen gewisser Geschäftskategorien offen stehe, so erfordert er doch immerhin sowohl wenn es sich um Speise- oder Schankwirthschaft, als auch wenn es sich um Gastwirthschaft handelt, daß das Lokal allen einem — wenn auch bestimmt begrenzten abgeschlossenen — Kreise Angehörigen im allgemeinen, also von besonderen durch die Persönlichkeit eines Einzelnen bedingten Ausnahmen abgesehen, offen stehe. Wo aber die Aufnahme in einen Raum nur in der Weise erfolgt, daß nach der Auswahl sei es des Lokalinhabers sei es eines Andren, überhaupt nur einzelnen sich in einer besonderen äußerlichen Lage befindenden Personen — mit Ausschluß aller übrigen derselben Kategorie Angehörigen und des Publikums überhaupt — dort ein Unterkommen gewährt wird, fehlt es an den Voraussetzungen eines offenen Lokals, denn es ist nicht Jedermann, der auch nur einem bestimmten Personenkreise angehört, der Zutritt gewährt.*)

c) § 37 Urth. des Kammerger. v. 13. Febr. 1896 S. 1274/95.

Es ist zwar nach der weitgreifenden Fassung des § 37 auch die Zulassung zu dem dort angeführten, die Unterhaltung des öffentl. Straßenverkehrs betr. Gewerbebetriebe der Regelung durch die Ortspolizei unterworfen. Diese Vorschrift enthält also eine derjenigen Ausnahmen und Beschränkungen von der Freiheit des Gewerbebetriebes, welche der § 1 vorsieht. Allein der Gewerbebetrieb, welcher sich mit der Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter befaßt, dient nicht der Unterhaltung des öff. Verkehrs in den Orten im Sinne des § 37, wenngleich damit auch die Abfuhr des Inhalts jener Behältnisse verbunden sein mag. Der Wortlaut und die Tendenz des § 37, sowie dessen Entstehungsgeschichte lassen erkennen, daß das Gewerbe der Abfuhrunternehmer nicht unter die in jener gesetzlichen Vorschrift aufgeführten sog. Straßengewerbe zu subsumiren ist. Dies ist auch in der Min.-Verf. v. 16. Jan. 1894 (MBl. d. i. V. S. 29) ausgesprochen, in welcher es insbesondere heißt: Die auf Grund des § 37 der Ortspolizeibehörde zustehende Befugniß, den Betrieb der Straßengewerbe von ihrer Erlaubniß abhängig zu machen, und diese Erlaubniß einer beschränkten Anzahl von Unternehmern oder nur einem einzigen Unternehmer zu ertheilen, erstreckt sich nicht auf das Abfuhrwesen."

Wenn auch die Ortspolizei der Stadt A. auf Grund des § 6 lit. b u. f. des G. v. 11. März 1850 sowie des § 366[10] StGB. befugt war, aus Fürsorge für das Leben und die Gesundheit der Einwohner und im Interesse der Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf öff. Straßen regelnd in das Abfuhrgewerbe einzugreifen und die ihr zweckdienlich erscheinenden Vorschriften zu erlassen, so erstreckt sich diese Befugniß doch nicht auf die Zulassung zum gedachten Gewerbe. Indem die PV. diese Zulassung Beschränkungen unterwirft und eine besondere Erlaubniß zu diesem Gewerbebetriebe fordert, verstößt sie gegen das im § 1 Gew.-O statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit. Die gegentheilige im Urth. v. 14. März 1895 (Arch. 43 S. 142) aufgestellte Rechtsansicht ist hiernach aufgegeben.

*) An einer „Schankstätte" fehlt es, wenn Jemand auf einem Neubau, über den er kein Verfügungsrecht hat, wo er vielmehr nur geduldet wurde, an dort beschäftigte Arbeiter, sei es auf Bestellung oder ohne solche Getränke liefert (KG. 24. Febr. 1896),

d) §§ 41a, 42b, 55a Urth. des Kammerger. v. 2. März 1896.

Das Feilbieten an öff. Orten gemäß § 42b ist nur dann nach § 55a verboten, wenn der „öff. Ort" keine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a ist. Eine offene Verkaufsstelle, welche sich in der Regel auch als ein öff. Ort darstellen wird, ist aber dann vorhanden, wenn Jemand von einer festen Stelle aus, welche er mit dem Recht der Ausschließung Anderer inne hat, Waaren verkauft. Daß besondere, für diesen Zweck bestimmte Einrichtungen getroffen sind, ist nicht erforderlich. Da vorliegend der Angeklagte an den Sonn- und Festtagen vom Hausflur aus Druckschriften verkauft hat und ihm hierzu die Erlaubniß des Hausbesitzers ertheilt ist, so sind alle Voraussetzungen für das Vorhandensein einer offenen Verkaufsstelle gegeben. Der Umstand, daß sich dieselbe an einem öff. Ort befunden hat bez. selbst als ein öff. Ort anzusehen ist, ist unerheblich.*)

e) GewO. § 73. Urth. des OLG. Darmstadt v. 11. Juli 1895.

Das Reglement des Kreisamts O. vom 13. Mai 1869, wonach die Bäcker und Brodverkäufer wöchentlich, und zwar Samstags, der Bürgermeisterei die von ihnen unterschriebenen Verzeichnisse der Preise und Gewichte, nach denen sie während der nächsten Woche die verschiedenen Sorten Brod verkaufen wollen, in doppelter Ausfertigung vorzulegen haben, ist seiner Zeit in korrekter Weise erlassen. Seine Wirksamkeit besteht solange, als nicht seine Aufhebung außer Zweifel gestellt ist. Eine solche ist aber überhaupt nicht, jedenfalls auch durch die GewO. nicht erfolgt. Nach § 73 können die Bäcker durch die Ortspolizei angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur Kenntniß des Publikums zu bringen, zu welchem Zwecke dieser Anschlag von der genannten Behörde kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen ist. Ganz in den Grenzen dieser Vorschrift hält sich das Reglement, welches innerhalb dieser Grenzen zugleich bestimmt, daß die obigen Verzeichnisse allwöchentlich am Samstag eingereicht werden sollen. Ein Grund gegen seinen materiellen Gehalt kann namentlich auch daraus nicht entnommen werden, daß in § 3 von einem polizeilich g e n e h m i g t e n Verzeichniß gesprochen wird, weil darunter nur ein von der Behörde formell attestirtes (mit polizeilichem Stempel etc. versehenes) Verzeichniß gemeint ist und gemeint sein kann. Aber auch der Umstand, daß das Reglement noch vom Kreisamt erlassen worden ist, während die GO. die betr. Befugniß in § 73 der Ortspolizeibehörde überträgt, kann für eine Beseitigung jenes Reglements nicht angeführt werden, da die in der GO. ausgesprochene Aenderung nur darin besteht, daß eine früher der h ö h e r e n Polizeibehörde zugestandene Befugniß auf die derselben u n m i t t e l b a r u n t e r s t e h e n d e übertragen ist. Aus einer solchen Steigerung der Zuständigkeit der letzteren für die Z u k u n f t folgt nicht, daß die früher von der höheren Verwaltungsbehörde in zuständiger Weise erlassenen Vorschriften hinfällig würden.

---

*) Ebensowenig liegt ein Vergehen gegen §§ 55a, 42b und 146a vor, wenn Jemand am Sonntage vor dem Hauptgottesdienste auf einem von ihm gemietheten Platz in der Ecke des von Baulichkeiten umgebenen Hofes aus einem auf einem Wagen stehenden Zober Fische feilbietet (RG. 17. Febr. 1896 S. 1297/95) oder in der nach der Straße offenen und nach dem Hofe geschlossenen gehaltenen Hausdurchfahrt, welche er vom Wirthe zum ständigen Mützenhandel gemiethet hatte und an deren Wänden die Mützen an Gestellen hängen, Mützen verkauft (RG. 17. Febr. 1896 S. 1302/95).

f) § 105b. Urth. des Kammerger. v. 13. Febr. 1896 S. 1241/95.

In dem vom Angeklagten betriebenen Putz- und Modewaarengeschäft sind an Sonntagen in der neben dem Laden befindlichen Arbeitsstube Arbeiterinnen mit Garniren von Damenhüten beschäftigt worden. Mit Recht hat hierin der Berufungsrichter den Thatbestand des § 105b erblickt. Denn die Beschäftigung der Arbeiterinnen mit der Fertigstellung der Damenhüte war eine handwerksmäßige und die Arbeitsstube, welche dauernd zu diesem Betriebe bestimmt und benutzt worden ist, ist als Werkstatt anzusehen. Die MinAnw. v. 11. März 1895 bestimmt war, daß in denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher) die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten sei. Allein vorliegend hat Angekl. selbst nicht behauptet, daß die Arbeit nur der sofortigen Befriedigung seiner Kunden in von diesen bestellten Waaren gegolten habe; es handelte sich also nicht um Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten.

g) §§ 105b, 146a Urth. des Kammerger. v. 2. März 1896. 65/96.

Nach § 105b dürfen Arbeiter im Betriebe von Werstätten während der für die Sonntagsruhe bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden und nach § 146a wird bestraft, wer den §§ 105b bis g zuwider an Sonn- nnd Festtagen Arbeitern Beschäftigung giebt. Nothwendige Voraussetzung der Strafbarkeit aus § 105b ist hiernach, daß der Gewerbetreibende seinem Arbeiter in der Werkstatt eine Arbeit überträgt oder dieser mit seinem Wissen und Willen eine Beschäftigung vornimmt. Der Angeklagte hat nun Beweis dafür angetreten, daß er seinen Lehrlingen verboten hat, an Sonntagen Nachmittags nach 2 Uhr Arbeiten in der Barbierstube vorzunehmen und daß er selbst, als seine Lehrlinge verbotswidrig um die fr. Zeit Personen rasirten, geschlafen habe. Wird dieser Beweis geführt, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß die Lehrlinge die Beschäftigung des Rasirens mit Wissen und Willen des Angeklagten vorgenommen haben, und würde in diesem Falle die Freisprechung gerechtfertigt sein.

h) §§ 105b. 41a. Urth. des Kammerger. v. 10. Febr. 1896 S. 1281/95.

Nach § 105b Abs. 2 dürfen Gehilfen an Sonn- und Festtagen nur fünf Stunden, deren Feststellung der Polizei vorbehalten ist, im Handelsgewerbe beschäftigt werden. Nach § 41a ist sonach der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen während des Sonntags mit Ausnahme der von der Polizei freigegebenen 5 Stunden untersagt. Die Sonntagsruhe umfaßt daher, abgesehen von jenen 5 Stunden, den ganzen Sonntag, das ist die Zeit von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Nachts. Diese Auslegung entspricht dem allgemeinen und gesetzlichen Sprachgebrauch, nach welchem der Sonntag mit dem Ablauf des Sonnabends, also um 12 Uhr Nachts beginnt. Sie findet aber auch in dem Zwecke des Gesetzes, nämlich den im Handelsgewerbe thätigen Personen die nöthige Ruhe und Erholung zu gewähren, ihre Begründung. Dieser Zweck würde aber vereitelt, wenn noch während der Nachtstunden des Sonntags der Handel in offenen Verkaufsstellen fortdauerte und die damit verbundene Beschäftigung der Gehilfen stattfinden dürfte.

i) § 105c Nr. 3. Urth. des Kammerger. v. 17. Febr. 1896 S. 1288/95.

Der Berufungsrichter ist auf Grund der unanfechtbaren Feststellung:

daß beide Angekl. in ihren Weißbierbrauereien am Ostermontage soviel Arbeiter beschäftigt haben, als erforderlich waren, um soviel Frischbier zu brauen,

wie am dritten Ostertage dem Weißbier zugesetzt werden mußte, um letzteres vor dem Verderben zu schützen und um am Dienstage den vollen werktägigen Betrieb aufnehmen zu können, daß nämlich das in den Bottigen vorräthige Weißbier seinen Gährungsprozeß in 3—4 Tagen durchmacht und ihm dann durch Zuguß von Frischbier neuer Gährungsstoff zugesetzt werden muß, widrigenfalls es verdirbt und nicht behufs Vertriebes auf Flaschen gezogen werden kann, daß aber das Frischbier dem Weißbier den erforderlichen Gährungsstoff nur zuführt, wenn es gerade am Tage vor der Vermengung mit dem Weißbier gebraut worden ist, daß also, um am dritten Ostertage die Herstellung von konsumfähigem d. h. mit Frischbier versetzten Weißbier zu ermöglichen, am zweiten Ostertage Frischbier gebraut werden muß,

zu dem Schlusse gelangt, daß ohne das Brauen von Frischbier am zweiten der volle werktägige Betrieb am dritten Osterfeiertage nicht aufgenommen werden könne. Hierin kann eine rechtsirrthümliche Verkennung des Begriffs eines „vollen werktägigen Betriebes“ nicht erblickt werden. Daß ein voller werktägiger Betrieb einer Weißbierbrauerei schon darin zu finden sei, daß das eigentliche Brauen stattfindet, und daß zu diesem vollen Betriebe nicht auch diejenigen technischen Operationen gehören, welche erforderlich sind, um das gebraute Bier vor dem Verderben zu schützen und dadurch das Abziehen des Bieres auf Flaschen zum Vertriebe an das Publikum sicherzustellen, kann vom rechtlichen Standpunkte aus nicht anerkannt werden. Was ein zum Betriebe einer Brauerei nothwendiger Bestandtheil ist, muß für eine wesentlich technische, also auf thatſ. Gebiete liegende Frage erachtet werden, welche nicht mit der Frage identisch ist, was einen nothw. Bestandtheil derjenigen Vorgänge bildet, die unter dem Namen des eigentlichen „Brauens“ zusammengefaßt werden.

Betriebs-O. v. 5. Juli 1892 §§ 53, 62 ff. Urtheil des KG. v. 17. Febr. 1896.

Der dienstlich in der Nähe des Bahnhofs beschäftigte Bahnmeister L. machte, als er den ihm unbekannten Angekl. auf der längs der Bahn hinführenden und an beiden Enden durch Warnungstafeln gegen unbefugtes Betreten geschützten Landstraße gehen sah, ihn aufmerksam, daß diese Straße kein öffentlicher Weg sei und forderte ihn auf, seinen Namen zu nennen. Der Annahme, daß diese Aufforderung des Beamten eine dienstliche Anordnung im Sinne des § 53 sei, steht weder der allgemeine Begriff der „dienstlichen Anordnung“, noch insbesondere der § 66 entgegen, nach welchem die Bahnpolizeibeamten befugt sind, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Denn diese Befugniß ist eine Sicherungsmaßregel, welche dazu dient, die Persönlichkeit des Kontravenienten festzustellen und greift insbesondere auch dann Platz, wenn er ohne sein Verschulden außer Stande ist, in genügender Weise sich über seine Persönlichkeit auszuweisen, schließt aber nicht die Anwendbarkeit des § 62 aus, wenn der Kontravenient entgegen dem § 53 sich weigert, der Aufforderung des Beamten zur Nennung seines Namens nachzukommen.

Ferner dient der § 66 Nr. 2, wonach „die Bahnpolizeibeamten bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein müssen“, insbesondere dazu, sie dem Publikum als Bahnpolizeibeamte kenntlich zu machen. Wenn nun der Angeklagte den Bahnmeister L. als solchen gekannt und dieser seine Dienstmütze getragen hat, so

genügte dies, um den Angeklagten gemäß § 53 zu verpflichten, den dienstlichen Anordnungen des L. Folge zu leisten, denn dieser war, was die Voraussetzung zu dieser Verpflichtung bildet, mit „einem Dienstabzeichen“ und „einem Ausweise über seine amtliche Eigenschaft versehen“, da er die Dienstmütze trug. Daß diese das „festgestellte“ Dienstabzeichen des L. gewesen, brauchte nicht festgestellt zu werden, da der § 53 nur von „einem“ Dienstabzeichen spricht.

KabO. v. 29. Febr. 1840. Feld- und ForstpolG. v. 1. April 1880 § 30[5]. Urth. des Kammerger. v. 27. Febr. 1896. (S. 48/96.)

Die KabO. v. 29. Febr. 1840 enthält besondere Bestimmungen betr. die Staatschausseen, welche durch die Vorschriften des Feld- und ForstPG. nur dann als aufgehoben angesehen werden können, wenn aus den Bestimmungen des letzteren Gesetzes unzweifelhaft hervorgeht, daß sie an die Stelle der Vorschriften der KabO. treten sollten. Dies ist aber bezüglich der Nr. 19 der zus. Vorschriften zum Chausseegeldtarif nicht der Fall. Ist aber diese Strafvorschrift nicht aufgehoben, so mußte auch die Bestrafung des Angekl., welcher unbefugt einen Chausseebaum beschädigt hat, aus der Nr. 19 und nicht aus dem Feld- und ForstPG. erfolgen, weil der in der besonderen Bestimmung der Nr. 19 vorgesehene Thatbestand begrifflich die Thatbestandsmerkmale des § 30[5] des Feld- und ForstPG., soweit diese hier in Betracht kommen, in sich schließt und in solchen Fällen dem besonderen Gesetz der Vorzug gebührt.

G. v. 11. März 1850. a) Urtheil des Kammerger. v. 10. Febr. 1896.

Die §§ 1, 2 der rechtsverbindlich erlassenen und im Amtsblatt publizirten PV. verpflichten die Aerzte, vom Auftreten der in § 2 besonders aufgeführten Krankheiten Anzeige zu machen. Der § 3 bestimmt dann: „Eine gleiche Anzeigepflicht kann den Aerzten für einzelne Orte auch beim Ausbruch anderer epidemisch-kontagiöser Krankheiten auferlegt werden.“ Der § 4 bedroht Zuwiderhandlungen gegen die§ 1,2 und 3 mit Strafe. Diese Strafandrohung soll also auch insoweit in Wirksamkeit treten, als die Bestimmungen der PV. auf eine andere Krankheit ausgedehnt werden. Geschieht letzteres so ist damit inhaltlich eine Anordnung getroffen, welche, entsprechend den Vorschriften der PV., das Unterlassen der Anzeige vom Auftreten einer weiteren Krankheit mit Strafe bedroht und sich demnach in nichts von einer poliz. Strafverordnung im Sinne der V. v. 20. Sept. 1867 unterscheidet. Die für derartige PV. gegebenen Formvorschriften haben aber, soweit sie sich auf die Publikation beziehen, gerade den Zweck, dem durch jene Polizeivorschriften betroffenen Theil des Publikums sofort kenntlich zu machen, daß es sich um eine solche poliz. Vorschrift handelt. Demnach war es für die formelle Gültigkeit auch des Erl. v. 26. Jan. 1887 (welcher die Anzeigenpflicht auf Genickstarre ausdehnt) unerläßliche Voraussetzung, daß er in der für Polizeistrafverordnungen vorgeschriebenen Weise — nämlich im Amtsblatte unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ — bekannt gemacht wurde . . . .

b) Urtheil des Kammerger. v. 20. Febr. 1896. (S. 28/96)

Nach § 80 Abs. 2 des OrganisationsG. v. 30. Juli 1880 hat der Reg.-Präsident über die Form der Verkündung, von der die Gültigkeit der Polizeiverordnung abhängt, zu bestimmen und diese Vorschrift ist im § 144 Abs. 2 des LVG. v. 30. Juli 1883 aufrecht erhalten. Der RegPräsident zu Erfurt hat

aber in der Bek. v. 25. April 1881 die Gültigkeit der von städtischen Polizeibehörden zu erlassenden Polizeiverordnungen von der Bezugnahme auf § 5 G. v. 11. März 1850 und dem Hinzufügen der Worte „mit Zustimmung des Gemeindevorstandes“ abhängig gemacht. Der § 5 cit. erfordert zwar eine Berathung mit dem Gemeindevorstande; allein die Zustimmung setzt begrifflich eine vorgängige Berathung voraus und daß in der That der Zustimmung vorliegend eine Berathung des Magistrats vorausgegangen ist, ergeben die Polizeiakten. Auch die Verkündung der PV. ist ordnungsmäßig erfolgt; denn wenn sie auch als Beilage der Nr. 2 des amtlichen Publikationsorgans beigegeben ist, so ist doch im amtlichen Theile dieser Nr. ausdrücklich auf die PV. als Beilage hingewiesen.

G. v. 24. April 1854 §§ 1, 2c. Urth. des Kammerger. v. 2. März 1896.

. . . Unerheblich ist, ob der Angekl., welcher vom Domänenpächter K. gegen Gewährung einer Wohnung in dem Tagelöhnerhause und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn angenommen worden, den Dienstvertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen hat, da auch auf einen nur mündlich geschlossenen Dienstvertrag der § 1 Anwendung findet (Urth. v. 17. Nov. 1890, Arch. 38 S 467). Auch der Umstand, daß der Angekl. zur Hauptsache Schmiedearbeiten zu liefern hat, steht nicht entgegen; denn die Annahme zur Bewirthschaftung in dem Sinne des § 2c erfordert nicht direkte Dienste für das Landgut, sondern es genügen auch Dienste, welche indirekt im Interesse der Landwirthschaft erfolgen (Urth. v. 16. Nov. 1893, Arch. 41 S. 319 Anm.). Ebensowenig schließt der Umstand, daß der Angekl. außer den Arbeiten für die Gutsherrschaft noch Arbeiten für Dritte fertigt und sich zu diesem Zwecke Gesellen und Lehrlinge hält, die Zugehörigkeit des Angekl. zu den im § 2c aufgeführten Personen aus. Endlich bezieht sich die Strafbestimmung des § 1 auch auf ein vorübergehendes unbefugtes Verlassen des Dienstes.

Schlachthaus G. v. 9. März 1881. a) § 1, 12 Urth. des KG. v. 5. März 1896.

Die Stadt A. hat einen vom Bezirksausschuß genehmigten Vertrag mit der Stadt B. geschlossen, nach welchem diese gemäß § 12 die erforderlichen Einrichtungen für ein öff. Schlachthaus im Schlachthofe zu B. für die Stadt A. bereit stellt und dieser die volle Mitbenutzung des Schlachthofes einräumt. Die Einwendungen des Angekl. — dieser hatte als Einwohner von A. auf seinem Gehöft ein Schwein nicht zum eigenen Bedarf geschlachtet — gegen die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses v. 4. Okt. 1894 treffen nicht zu.

In dem Satze des § 1 „in denjenigen Gemeinden, in welchen . .“ ist das Wort „Gemeinde“ im Sinne der öff. Korporation und nicht im räumlichen Sinne, gleichbedeutend mit Gemeindebezirk aufzufassen. Die Worte „in denjenigen Gemeinden, in welchen . . .“ wollen besagen „in denjenigen Gemeinden, welche ein Schlachthaus errichtet haben“. Der § 1 trifft demnach auch zu, wenn für eine Gemeinde ein Schlachthaus errichtet ist und wenn das Schlachthaus der Gemeinde außerhalb des Gemeindebezirks liegt. Wenn nun die Gemeinde A. mit der Stadt B. einen Vertrag dahin abgeschlossen hat, daß B. der A. die Mitbenutzung des von ihr errichteten Schlachthauses einräumt, so ist B. der Unternehmer im Sinne des § 12 geworden, welchem die Stadt A. die Errichtung des Schlachthauses für A. überlassen hat. Die Stadt A. hat durch einen Dritten für sich ein Schlachthaus errichten lassen, was nach § 12 ebenso angesehen wird, als wenn es die

Gemeinde selbst errichtet hat. Hat eine Gemeinde ein Schlachthaus für sich errichtet, dann ist dieses in der Gemeinde als öff. Korporation errichtet. Der Gemeindebeschluß steht daher nicht im Widerspruch mit § 1 G. v. 9. März 1881. Ebensowenig widerspricht er dem § 12 das., denn durch den mit der Stadt B. geschlossenen Vertrag hat die Stadt A. für die im § 4 vorgeschriebene entsprechende Einrichtung und Erhaltung des Schlachthauses gesorgt.*)

b) §§ 2^3, 14. Urth. des KG. v. 2. März 1896. S. 1255/95.

. . . Allerdings ist die PV. v. 5. April 1893 nicht rechtsgiltig, weil der Gegenstand, den sie regeln will, durch das G. v. 9. März 1881 geregelt worden ist, und demnach nur dieses Gesetz maßgebend sein kann. Mit Recht führt aber die Revision der StA. aus, daß der Vorderrichter den Begriff des „Feilhaltens" verkannt habe. Das bei einem auswärtigen Metzger bestellte Fleisch wird auch „feilgeboten", denn dieser Ausdruck ist nicht auf öff. Feilbieten beschränkt, sondern begreift jedes Bereitstellen und Zugängigmachen zum Ankauf. Auch dem Besteller einer Sorte Fleisch wird das Einzelstück zur Abnahme feilgeboten und ist durch solche Bestellung der Metzger lediglich berechtigt, dem Besteller das Fleisch anzubieten. Allerdings wird sich dieser Begriff des „Feilbietens", wie auch das Urtheil v. 24. Mai 1894 (Arch. 42 S. 161) annimmt, nur da anwenden lassen, wo sich aus dem bezüglichen Gemeindebeschlusse nicht ein eingeschränkterer Begriff ergiebt. Vorliegend ist aber die Anwendbarkeit des weiteren Begriffs ohne Zweifel, denn die Fassung des Regulativs: „Alles in den Stadtbezirk eingeführte frische Fleisch ist, bevor es feilgeboten und geliefert wird, einer Untersuchung zu unterwerfen", weist gerade darauf hin, daß auch das bestellte Fleisch der Untersuchung unterworfen werden sollte.

Einkommensteuer-G. a) §§ 9^3, 66. Urtheil der KG. v. 19. März 1896.

Die Rechtsansicht des Angekl., die an seine Kinder zu deren Unterhalt außerhalb seines Haushalts gezahlten Zinsen seien abzugsfähig, ist irrthümlich, denn der Angeklagte zahlte die Zinsen freiwillig und freiwillige Zuwendungen eines Vaters an seine Kinder sind nicht abzugsfähig. Wenn auch an sich ein Irrthum in der Auslegung des Strafgesetzes nicht vor Strafe schützt, so stellt sich doch einerseits dieser Irrthum zugleich als ein civilrechtlicher vor, nämlich über die Alimentationspflicht des Vaters bezüglich der nicht zu seinem Haushalt gehörigen Kinder, also als ein Irrthum, der die Bestrafung ausschließt und andrerseits ist auch für die Anwendbarkeit des §. 66 Abs. 2 nothwendige Voraussetzung, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens wissentlich erfolgt ist, d. h. daß der Steuerpflichtige sich der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben bez. der Verschweigung des Einkommens bewußt gewesen ist. Der Mangel dieses Bewußtseins ist thatsächlich festgestellt.

*) Auch die Bestimmung des Regulativs, welche das Tödten solcher Thiere, die wegen plötzlich eingetretenen Unfalls rasch getödtet werden müssen, außerhalb des Schlachthauses gestattet, jedoch die nach dem Tödten erforderliche Verarbeitung dieser Thiere nur im Schlachthause zuläßt, ist rechtsgültig, weil sich diese Verarbeitung, wenn man sie nicht als einen Akt des Schlachtens selbst ansieht, als eine „gewisse, mit dem Schlachten im unmittelbaren Zusammenhange stehende Verrichtung" im Sinne des G v. 9. März 1881 darstellt (KG. 13. April 1896 S. 123/96).

b) §§ 11, 66. Urtheil des RG. v. 6. Febr. 1896. S. 1251/95.

Der Angeklagte, dessen Ehefrau ein Kapitalvermögen von 10 000 Mk. besitzt, wurde von einem Einkommen von 1800 Mk. aus Gewerbebetrieb eingeschätzt, hat jedoch hiergegen Berufung eingelegt. Bei seiner durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission veranlaßten Vernehmung war er gemäß § 66 nur verpflichtet, die ihm vom vernehmenden Beamten vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, eine weitergehende Pflicht, auch ohne Befragen das Vermögen der von ihm zu vertretenden Personen anzugeben, wie sie aus § 11 für die Steuer v e r a n l a g u n g folgt, bestand für ihn damals nicht.

Insofern er aber in der Berufungsschrift das Vermögen seiner Ehefrau nicht erwähnt hat, so beruht dies auf der Annahme, er sei nicht verpflichtet, das Einkommen, welches in Zinsen des vorbehaltenen Kapitalvermögens seiner Ehefrau bestand und das ihm nicht gebührte, anzugeben; ihn schützt daher der § 59 StGB. vor Strafe, da er über öffentlich rechtliche, nicht strafrechtliche Normen, nämlich den § 11 irrte, ihm hiernach aber das Vorhandensein eines Thatumstandes, als welcher eine Norm der vorstehenden Art anzusehen ist, nicht bekannt war, welche zum Thatbestande des § 66 gehörte.

c) § 15 Abs. 3. Urtheil des RG. v. 17 Febr. 1896. S. 1286/95.

Aus dem Wortlaute des Abs. 3 ist zwar nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß er auch auf im Privatdienste stehende Personen bezüglich ihres Dienstaufwandes anzuwenden sei. Indessen spricht für diese Anwendung die Entstehungsgeschichte; bei den Berathungen des Abg.-Hauses ist die Frage, ob auch die den Privatbeamten zur Bestreitung vertragsmäßiger Verrichtungen zugebilligten Entschädigungen gleich dem Dienstaufwande des Staatsbeamten außer Ansatz zu lassen sei, vom RegVertreter bejaht worden. Von derselben Ansicht geht auch die AusfAnw. des Finanzm. v. 5. Aug. 1891 im Art. 22 Abs. 2 aus, in welchem den im Privatdienste Angestellten die Steuerfreiheit der Dienstaufwandsentschädigung im Prinzip zugebilligt und nur a u f E r f o r d e r n der Nachweis auferlegt wird, daß jene Entschädigung in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet. Diese Bestimmungen sind von entscheidender Bedeutung, da nach § 85 der Finanzm. mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt worden ist.

Literatur.

v. Kirchenheim, Prof.: **Die Litteratur des Strafrechts und der Kriminalpolitik** 1884 bis 1894. Leipzig 1896. Hinrichs'sche Buchhandlung. 95 S., Preis 1 M.

Verf. erstattet Bericht über die neuen litterarischen Erscheinungen in den Jahren 1884 bis 1894, die sich mit dem Strafrecht und bez. der Kriminalpolitik beschäftigen. Er theilt seinen Bericht in vier Theile und behandelt in dem ersten (S. 2) die allgemeinen Werke und im zweiten (S. 7) die kriminalpolitischen Schriften, bei welchen er die Kriminal-Anthropologie (S. 10), die Pönologie (S. 12) und die Reform der Strafrechtspflege (S. 14) unterscheidet. Sodann wendet sich der Bericht zu den Monographien und nimmt im dritten Theile (S. 19) die des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs, im vierten (S. 26) die der einzelnen Delikte zum Gegenstand der Besprechung.

Wenn auch, wie Verf. selbst zugiebt (z. B. S. 24 bei der Lehre von der Theilnahme), der Bericht keinen Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit macht, so gewährt er doch ein Bild von dem lebhaften Interesse, das die juristische Welt in dem Berichtszeitraume dem Strafrecht und seiner Pflege zugewendet hat, und von der regen Geistesarbeit, die diesem Gegenstande gewidmet worden. Das Streben nach Klarheit und Wahrheit ist nicht zu verkennen, wird jedoch nur zu häufig durch ein übermäßig starkes Hervortreten des Selbstbewußtseins und der Selbstüberhebung verdunkelt.

Doch wenden wir uns der Arbeit selbst zu. Verf. liefert nicht einen lediglich objektiven Bericht, sondern verschärft ihn hier und da mit kritischen Bemerkungen über den Inhalt der angeführten Schriften und mit Besprechungen der in ihnen vertretenen Ideen und Grundsätze. Er bringt auch sonst wohl seine eigene Ansicht zur Geltung und theilt gelegentlich einen Hieb aus, der selbstverständlich nach seiner Ansicht wohl berechtigt ist. Vielen seiner Ansichten — wenn auch nicht allen — stimmen wir gern bei und bekennen uns z. B. aus vollem Herzen zu dem, was S. 14 zu den Theorien über die Reform des Strafrechts gesagt ist. Nach welchem Prinzip Verf. die Auswahl der von ihm herangezogenen Schriften getroffen hat, ist uns nicht recht klar; weshalb er z. B. nicht der verschiedenen Abfertigungen gedacht hat, welche die Birkmeyer'sche Arbeit „über die Theilnahme" gefunden hat, will nicht recht einleuchten, ebenso vermögen wir einen Grund nicht zu entdecken, weshalb den „Dissertationen" ein so breiter Raum in der Arbeit gewidmet worden. Im Allgemeinen sind wir den An- und Ausführungen des Verf. gern und mit Lust gefolgt, haben die große Mühe bewundert, die er der Anfertigung der Schrift gewidmet, und haben uns an der Schärfe seines Urtheils erfreut. Ein großer Verehrer der Rechtsprechung des Reichsgerichts scheint er nicht zu sein. Da, wo wir glaubten, einer Hervorhebung reichsgerichtlicher Judikatur zu begegnen, z. B. bei den Materien des groben Unfugs, des Preßrechts, der Nahrungsmittelfälschung u. s. w., wird derselben garnicht gedacht. Dagegen wird bei der Besprechung der die Religionsdelikte betreffenden Litteratur S. 32, 33 dem Reichsgericht „großer Mangel an Verständniß" vorgeworfen und von ihm gesagt, es habe doch endlich aus der Litteratur „Belehrung geschöpft". Das Reichsgericht ist wohl an vielfache Angriffe gewöhnt; ob jedoch eine derartige Schärfe des Ausdrucks gerechtfertigt ist, und ob der ganze Vorwurf nicht auf einer ungenügenden Beachtung derjenigen Grenzen und Schranken beruht, welche das Rechtsmittel der Revision der Rechtsprechung des Reichsgerichts setzt, mag dahin gestellt bleiben, zumal Verf. ein näheres Eingehen auf seine Vorwürfe dadurch unmöglich gemacht, daß er ihnen eine Begründung nicht gegeben hat.

Trotz alledem können wir die Schrift nur empfehlen; sicherlich wird niemand, der für die Pflege des Strafrechts Interesse hegt und den neuen Erscheinungen auf dem Gebiete desselben sein Augenmerk zuwendet, sie unbefriedigt aus der Hand legen.

Dr. Mebes.

Henri Lemesle. **Les irresponsables devant la loi.** Paris, Doin 1896. 74 Seiten.

Die für unsern gegenwärtigen Kulturgrad und unsere humanen Bestrebungen gewiß beschämende Thatsache, daß bei der Beurtheilung von Delinquenten zahlreiche Irrthümer unterlaufen, insofern Geisteskranke oft genug bestraft werden, hat auf ärztlicher Seite schon wiederholt Veranlassung zu Reformvorschlägen gegeben, leider aber ohne daß diese den nöthigen Widerhall an maßgebender Stelle gefunden hätten. Der Verf., Jurist und Irrenarzt zugleich, unternimmt, beseelt von philanthropischen Absichten, einen neuen Ansturm gegen das bisherige laisser-aller. — Nach einem entwicklungsgeschichtlichen Ueberblicke der Lehre von der Verantwortlichkeit ventilirt er zunächst die Frage, ob der Arzt bei der Untersuchung eines Inkulpaten durch Juristen vertreten werden kann. Er weist nach, daß der Wirkungskreis und die Funktion beider grundverschieden von einander sind. Der Richter hat die Thatsache zu beurtheilen, der Arzt den Thäter; jener will die Gesellschaft schützen, dieser den Kranken behandeln und ihn ev. heilen u. a. m. Der Richter ist nie und nimmer im Stande, den Geisteszustand eines Beschuldigten zu beurtheilen; denn dazu gehört nicht nur gesunder Menschenverstand, sondern ein gut Theil praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Vorbildung. Man kann diesen Satz nie genug betonen, gerade zur gegenwärtigen Zeit, wo die Psychiatrie ohne Schuld in Mißkredit gekommen zu sein scheint. Aber ultra posse nemo obligatur und, wo der Verstand und die Erfahrung eines geschulten Irrenarztes nicht ausreichen, wird ein Laie kaum im Stande sein, einen Geisteszustand richtiger zu beurtheilen. Es beweist dies zur Genüge die Statistik, daß dem Richter bei der Verurtheilung Angeschuldigter oft genug Irrthümer unterlaufen. Diesem Nachweise ist das 3. Kapitel gewidmet. Es empfiehlt sich seine Lektüre für ungläubige Juristen. Um von den vielen Beispielen nur einige anzuführen, erwähne ich, daß unter den Insassen der Gefängnisse im Seine-Departement während der Jahre 1886—90 allein 255 = 50 pro Jahr, von 6276 Sträflingen des Zuchthauses Waldheim 2,7 % sich als Geisteskranke entpuppten u. a. m.

Wie diesem Uebelstande abzuhelfen ist, sucht der Verf. im 4. Kapitel zu lösen. Zunächst muß man fordern, daß die angehenden Juristen sich auf der Universität obligatorisch mit psychopathischen Zuständen befassen. Zu diesem Zweck ist der Vorschlag Lombroso's mit Freuden zu begrüßen, daß in den Strafanstalten „Kriminelle Kliniken" für Mediciner und Juristen errichtet werden. Diese sollen aber nur den Zweck haben,

den Juristen mit den Präliminarien der gerichtlichen Medizin bekannt zu machen, um die Ausführungen des Gerichtsarztes, dem allein die Entscheidung in der Beurtheilung des Geisteszustandes von Delinquenten auch fernerhin obliegen muß, zu verstehen. — Es fragt sich nun weiter, ob alle Angeschuldigten einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind? Nücke, Pelmann, Wille, Taberni sprechen sich dahin aus, daß es genügen würde, wenn man nur unter Umständen, z. B. bei recidivirenden Verbrechern, oder in zweifelhaften Fällen oder bei gewissen Formen von Geisteskrankheit (Epilepsie, chron. Alkoholismus, Morphinismus) ꝛc. das Urtheil eines sachverständigen Arztes einzuholen habe. Lemesle hingegen verlangt, daß dieses in jedem Falle zu geschehen habe. Schwierigkeiten, die mit der Einführung dieses Régimes etwa verbunden wären, lassen sich leicht bewältigen. Dies zeigt sich an dem Beispiele Belgiens. Hier werden alle Uebelthäter der belgischen Armee vor der Verurtheilung einer ärztlichen Untersuchung bezüglich ihres Geisteszustandes unterzogen. Außerdem besteht in diesem Lande ein Conseil médical d'inspection des détenus, dem die Aufgabe zufällt, den Geisteszustand der Verurtheilten zu prüfen, leider aber erst nach der Verurtheilung durch den Gerichtshof. Praktischer und richtiger wäre es, diese Prüfung vorher vornehmen zu lassen. Verf. formulirt zum Schlusse seine Forderung dahin, daß eine ärztliche Inspektion jedes Angeschuldigten jedem anderen Verfahren vorausgehen solle, damit der Arzt einschlägigen falls eine genauere Untersuchung anstellen könne und daß bis zur Verwirklichung dieser Idee eine Kommission nach Art der belgischen eingesetzt werde, um die Irrthümer der Jurisprudenz wieder gutzumachen, und daß schließlich noch Gefängnißärzte mit genügender psychiatrischer Vorbildung angestellt würden.

Wir wünschen, daß sich auch für Deutschland diese Vorschläge recht bald verwirklichen möchten. Dr. Buschan-Stettin.

Pernice: **Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit.** 2. Bd. 2. Abth. Halle, Niemeyer, 2. Aufl. 1895.

Namen bezeichnen besser als Zahlen einzelne Abschnitte der Geschichte. In diesem Sinne ist der Buchtitel Labeo zu verstehen. Der Name dieses Juristen bezeichnet eine Zeit des Ueberganges von der universellen Beschäftigung der Juristen mit Privat- und öffentlichem Recht, bürgerlichem und Pontificalrecht, mit geltendem Recht und Antiquitäten zur Beschränkung auf das Privatrecht. Labeo war in der Ausdehnung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit wie in seiner politischen Ueberzeugung der alten republikanischen Zeit treu geblieben (Pernice, Labeo, Bd. 1 Einleitung) und um dieser universellen Richtung willen eignet sich der Name Labeo trefflich zur Bezeichnung eines Werkes, das zwar der Geschichte des römischen Privatrechts zugewendet ist, aber zugleich Ausblicke auf Grundfragen des römischen Strafrechts öffnet, die nicht minder Grundfragen unseres geltenden Strafrechts sind.

In der 1. Aufl. (1878) trug das IV. Kap. des Werkes, welchem der ganze 2. Bd. gewidmet war, die Ueberschrift: Zurechnung. Unter diesem Begriff waren die Lehren vom Delikt im Allgemeinen, von den Gründen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, von dolus und culpa, bona und mala fides, diligentia, casus und culpa lata vereinigt. In der 2. Aufl., welche sich als wesentlich erweiterte Bearbeitung darstellt, ist der gemeinsame Titel: Zurechnung, weggefallen; wohl mit Recht! Denn auf die Lehren von den gegen dolose und culpose Verletzungen gewährten actiones paßte diese Bezeichnung nicht. Das 7. Buch, welches den Inhalt der 1. Abth. des 2. Bds. in der neuen Auflage bildet, hat die Ueberschrift: dolus malus und bona fides erhalten. In diesem Rahmen werden zugleich Fragen behandelt, welche der Zurechnungslehre des Strafrechts angehören. Daß die Erweiterung der Arbeit nicht ohne tiefgreifende innere Umarbeitung durchführbar war, ist selbstverständlich. Das System ist hierdurch nur wenig berührt. Den beiden ersten Abschnitten der 1. Aufl. entspricht das 1. Kap.: die Rechtswidrigkeit; der 3. und 4. Abschnitt der 1. Aufl. bildet den Inhalt des 2. Kap.: Handlung und Zurechnung; an die Stelle des 5. und 6. Abschnittes der 1. Aufl. ist das 3. Kap.: der verbrecherische Wille und das 4. Kap.: die bona und die mala fides getreten. Die Lehre von der culpa bleibt der 2. Abth. vorbehalten. Der Zweck dieser Zeitschrift rechtfertigt es, wenn die folgenden Bemerkungen sich auf die strafrechtlichen Erörterungen des Verf. beschränken.

Nach der Einleitung, in welcher P. zu allgemeinen Problemen Stellung nimmt, ohne seine Ansicht näher zu begründen, versteht der Verf. unter Delikt sowohl im Sinne von Verbrechen wie im Sinne von Privatdelikt eine rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung, unter Handlung aber eine gewollte für das rechtswidrige Ereigniß ursächliche That. Als Ursache aber bezeichnet er diejenige Thatsache, welche nicht weggedacht werden kann, wenn der Erfolg eintreten soll; Bedingung und Ursache sind nicht der Art, sondern nur der Stärke nach verschieden. P. lehnt also die Theorie von der Gleichwerthigkeit

der Bedingungen ebenso wie einige andere Kausaltheorien ab, läßt aber nicht erkennen, wie er sich mit der Thatsache abfindet, daß der Wegfall einer jeden Bedingung den Ausfall des Erfolges nach sich ziehen muß.

Die angeführten Merkmale des Deliktbegriffes bilden auch den allgemeinen Thatbestand nach römischem Recht. Jedoch findet P. die beiden Sätze nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege nirgends ausgesprochen. Während ihm der erstere Satz als selbstverständlich gilt, nimmt er an, daß der andere Satz im römischen Recht nicht anerkannt sei, weil Strafen ebenso wie Bußen willkürlich verhängt werden konnten. Zwei Aussprüche der Quellen, welche hiermit in Widerspruch stehen (l. 131 § 1 und 244 D. 50, 16) legt Verf. proceßrechtliche Bedeutung bei, indem er annimmt, die Worte: in l. 131 § 1: poena non irrogatur nisi quae quaque lege vel quo alio jure specialiter huic delicto imposita est und in l. 244: poenae certae singulorum peccatorum sunt, multae contra .... sollen nur sagen: kein Schwurgericht ohne Gesetz, weil Strafen nur durch eine quaestio verhängt werden durften. Dem Zwecke der Stellen, den Unterschied zwischen poenae und multae auseinanderzusetzen, entspricht diese Auslegung ebensowenig wie dem Wortlaut. Die Bedeutung der Rechtswidrigkeit als eines allgemeinen Deliktsmerkmales folgert P. aus der Bedeutung von injuria = id quod non jure fit. Von den Gründen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, haben die Römer frühe das eigene Recht des Thäters anerkannt, wobei sie jedoch böswilligen Rechtsmißbrauch der Rechtsüberschreitung gleich stellten. Dagegen wurden Nothstand und Nothwehr erst spät, letztere niemals bei Angriffen auf das bewegliche Vermögen berücksichtigt; bezüglich der Einwilligung des Verletzten endlich ist aus den Quellen ein Princip überhaupt nicht zu abstrahiren. Nicht in diesen Zusammenhang gehört die von P. neben den übrigen Gründen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen, an letzter Stelle genannte Culpaecompensation; während beim Mangel der Rechtswidrigkeit überhaupt kein Delikt vorliegt, ist hier Delikt gegeben. Ebenfalls als selbstverständliches Merkmal des allgemeinen Thatbestandes stellt P. fest, daß die That aus dem Willen eines zurechnungsfähigen Individuums hervorging. Im Anschluß hieran erörtert er den Einfluß der stoischen Lehre, daß Strafe der Gesinnung wegen eintreten solle auf die Bestrafung des Versuchs und von dem Dolusbegriff, dessen ursprüngliche allgemeine Bedeutung = List, Klugheit, Lug und Trug war, der sich aber bei den Juristen in einen strafrechtlichen und einen hiervon verschiedenen civilrechtlichen gespalten hat.

Schon diese kurzen Mittheilungen zeigen, daß das Buch von P. werthvolle Beiträge zu einem allgemeinen Theil des römischen Strafrechts enthält und daß diese civilistische Monographie die Beachtung der Criminalisten verdient. Kleinfeller.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow. 15 Bd. Berlin 1896 bei Vahlen. Preis gebunden 8,20 M. X und 500 S.

Der vorliegende, im April 1896 abgeschlossene Band enthält in der ersten Abtheilung (S. 1—190) 52 Beschlüsse, welche der I. Civilsenat des Kammergerichts in der Zeit vom 16. April 1894 bis zum 3. Februar 1896 in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auf weitere Beschwerde erlassen hat. In der zweiten Abtheilung (S. 193 bis 359) gelangen, vom Kammergerichtsrath Ziegler sorgfältig ausgewählt, 87 Urtheile zum Abdruck, welche der Strafsenat in der Zeit vom 28. Sept. 1893 bis zum 12. Juli 1894 — auf S. 246 muß das Datum des Urtheils statt 15. Februar 1895 wohl 1894 lauten — gefällt hat. Von diesen betreffen 9 Urtel die allgemeinen Grundsätze, insbesondere die formelle Gültigkeit von PVerordnungen, 14 die Gewerbepolizei, 12 die Steuer-, 8 die Stempelgesetze, 7 die Bau-, 5 die Land- und Wasserstraßenpolizei, 3 das Jagdrecht, 2 das Feld- und Forstpolizeigesetz, 3 das Vereinsrecht, 2 den Schulbesuch, 8 die Sonntagsruhe, 7 die Gesundheitspolizei, 2 den Gesindedienst, 1 die PV. betr. das Tragen von Abzeichen, 1 die PV. betr. Wirthschaften mit Damenbedienung, 1 das Invaliditäts-, 1 das Patent- und 1 das Lippe'sche Lotteriegesetz. Die Urtheile beschränken sich nicht, wie bisher, auf das Landesstrafrecht, vielmehr behandelt das Urtheil Nr. 73 die Frage, ob ein arztähnlicher Titel gebraucht worden, und Nr. 74 die Anwendung des § 153 GewO. auf Arbeitgeber. Ein Grund für die Mittheilung gerade dieser Urtheile aus dem Reichsstrafrechte ist nicht ersichtlich; neue Grundsätze stellen sie nicht auf, auch sonst kann ihnen eine besondere Wichtigkeit nicht beigelegt werden. In einem Anhange werden 17 Beschlüsse von OLGerichten auf weitere Beschwerde, eine Abhandlung über das altpreuß. Nachlaßtheilungsverfahren und 5 Bücheranzeigen mitgetheilt. Am Schlusse befindet sich ein alphabetisches Sachregister sowie die Bände 11—15 umfassendes Legalverzeichniß. Mugdan.

3. Die Voraussetzungen der Unzuständigkeitserklärung in § 270 der Strafprozeßordnung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Bischoff in Cottbus.

Es gehört zu den hauptsächlichsten Aufgaben einer guten Strafrechtspflege, den Zweck des Strafverfahrens, die sachgemäße Verurtheilung des Schuldigen mit möglichst wenig Mitteln zu erreichen, insbesondere die Zahl der Verhandlungen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht sowohl Sache des Gesetzgebers, als der zur Führung und Leitung des Strafprozesses berufenen Organe. Die Einwirkung des Gesetzgebers auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist im Wesentlichen eine negative. Er darf von den Organen der Strafrechtspflege keine für die Zwecke des Strafprozesses bedeutungslose Thätigkeit verlangen, insbesondere die Gerichte nicht zu überflüssigen Verhandlungen nöthigen.

Ein Gebiet, auf welchem sich diese Kunst der Sparsamkeit zu bewähren vermag, ist das der Unzuständigkeit des ursprünglich mit der Sache befaßten Strafgerichts. Hier kann nach zwei verschiedenen Richtungen hin gefehlt werden. Einmal in der Anordnung desjenigen, was im Falle der Unzuständigkeit geschehen soll. Da es sich nur darum handelt, daß das zuständige höhere Gericht in die Lage versetzt wird, den Fall sachgemäß zu entscheiden, so genügen zwei Verhandlungen, die erste vor dem unzuständigen, die zweite vor dem zuständigen Gericht. Denn die Vorbereitung der letzteren Verhandlung fällt mit der ersteren ohne Weiteres zusammen. Wird diese nach dem Gesichtspunkte einer solchen Vorbereitung ordnungsmäßig durchgeführt, so erübrigt sich ebensowohl eine Voruntersuchung als ein Eröffnungsbeschluß seitens der Beschlußkammer. Die deutsche Strafprozeßordnung ist in ihrem § 270 nach dieser Richtung hin der Aufgabe einer Inanspruchnahme möglichst weniger Kräfte der Strafrechtspflege vollkommen gerecht geworden; sie verordnet die unmittelbare Ueberweisung der Sache von dem unzuständigen an das zuständige Gericht.

Der Gesetzgeber hat aber auch dahin zu wirken, daß das zuerst mit der Sache befaßte Gericht, soweit angängig, es gar nicht zur Unzuständigkeitserklärung kommen läßt, vielmehr das Verfahren selbst materiell zum Abschluß bringt, und seine Unzuständigkeit nur dann ausspricht, wenn von dem Gerichte höherer Ordnung eine Verurtheilung des Angekl. aus der strengeren Strafbestimmung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Er darf eine zweite Verhandlung vor dem Gerichte mit höherer Zuständigkeit nicht verlangen, wenn dasselbe zu der Verurtheilung des Angekl. wegen eines schwereren Delikts voraussichtlich nicht gelangen wird. In dieser Beziehung bemerkt Glaser im Handbuche des Strafprozesses Bd. II. S. 569: „Die Inkompetenzerklärung des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung ist an sich, schon wegen der Vereitelung der für letztere getroffenen Anstalten, etwas so mißliches, daß die Gesetzgebung sie möglichst fern zu halten sucht", und verweist auf die zu demselben Zweck erlassene Bestimmung des § 269 StPO., wonach das Gericht sich nicht für unzuständig erklären darf, wenn die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört, sowie auf den § 28 GVG., wonach die Schöffengerichte die materielle Entscheidung treffen müssen, wenn auch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung der Werth der Sache oder der Betrag des Schadens die Summe von 25 M. übersteigt.

Hierbei handelt es sich im Gegensatze zu dem einzuschlagenden Verfahren im Falle der Unzuständigkeit um die Voraussetzungen, unter welchen sich das Gericht für unzuständig erklären und jenes Verfahren einleiten soll. In Bezug auf diese Frage versagt der Wortlaut des § 270. Die Ausdrücke: „Stellt sich ... die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet" sind so unbestimmt und zweideutig gehalten, daß sie für die Lösung von Zweifeln keinerlei Anhalt gewähren. Es ist daher nur naturgemäß, daß die Bestimmung jener Voraussetzungen von der Praxis, namentlich aber von den Kommentatoren der Strafprozeßordnung unternommen worden ist und nicht gerade verwunderlich, daß sich hierbei mehrfache Meinungsverschiedenheiten ergeben haben. Bei diesen Untersuchungen ist man nun aber theilweise zu Rechtssätzen gelangt, die dem Prinzipe einer möglichsten Vermeidung nutzloser Verhandlungen geradezu zuwiderlaufen. Es ist dies geschehen betreffs der von Löwe (in Note 4 seines Kommentars zu § 270 StPO) erörterten Fälle, wenn das Gericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung abweichend von dem Eröffnungsbeschlusse zwar die That für eine seine Zuständigkeit überschreitende, den Angekl. aber der Thäterschaft nicht für hinreichend verdächtig oder einen Strafausschließungsgrund für vorhanden erachtet. Das niedere Gericht soll in diesem Falle genöthigt sein, die Sache behufs einer nach aller Voraussicht zur Freisprechung führenden zweiten Verhandlung vor das höhere Gericht zu verweisen.

Eine solche zwecklose zweite Verhandlung würde vermieden werden, wenn das Gericht niederer Ordnung seine Thätigkeit in der Sache mit einer Außerverfolgsetzung des Angekl. zum Abschluß bringen dürfte. Allein einem derartigen Beschlusse, der in den Kommentaren von Keller und Geyer empfohlen wird, steht der § 259 StPO. entgegen, wonach jedes Hauptverfahren mit der Erlassung eines Urtheils schließen muß, ein Grundsatz, von dem nur dann eine Ausnahme zulässig erscheint, wenn in der Person des Angekl. liegende äußere Umstände, wie Abwesenheit oder Geisteskrankheit, der Durchführung des Verfahrens hindernd entgegenstehen (vgl. StPO. § 203), der es aber dem Richter unmöglich macht, einem anwesenden und verhandlungsfähigen Angekl. lediglich mit Rücksicht auf die für die Strafgerichte bestehenden Zuständigkeitsnormen die Lossprechung von der gegen ihn erhobenen Anklage zu versagen. In den Verhandlungen der Justizkommission (Hahn, Mat. S. 1369) begründet der Regierungsvertreter Hanauer die Zulässigkeit des Einstellungsbeschlusses mit der Ausführung, daß das Gericht in einem solchen Falle an die Stelle der Rathskammer treten und deshalb Mangels genügenden Verdachts die Einstellung zu beschließen habe. Diese Argumentation übersieht, daß der § 270 in Abs. 2 dem Gerichte nur dann die Funktionen der Rathskammer überträgt, wenn es zufolge der Unzuständigkeitserklärung die Sache vor das Gericht höherer Ordnung verweist, bei welchem sie demnächst ihre materielle Erledigung finden muß, nicht aber auch in dem Falle, daß es sich ohne eine solche Verweisung für unzuständig erklärt, wobei es niemals zum Abschlusse der Sache durch ein Urtheil kommen und der dem Verfahren zu Grunde liegende Eröffnungsbeschluß für alle Zukunft in der Schwebe bleiben würde. Etwas unbestimmt äußert sich Thilo in seinem Kommentar zu § 270. Er erachtet an sich einen Einstellungsbeschluß für ein geeignetes Auskunftsmittel, meint aber, die einmal anhängige Sache müsse doch wohl durch ein von dem Gerichte höherer

Ordnung zu erlassendes Urtheil erledigt werden. Die Mehrzahl der Kommentatoren bekennt sich mit aller Entschiedenheit zu dieser letzteren Ansicht. Sie halten in solchen Fällen eine Freisprechung durch das Gericht niederer Ordnung für ausgeschlossen und verlangen von demselben die Unzuständigkeitserklärung und Verweisung der Sache vor das höhere Gericht. So Löwe a. O., Stenglein, Dalcke, Puchelt zu § 270 und Voitus, Kontrov. I. 310. Die Zwecklosigkeit des demnächstigen Verfahrens vor dem Gerichte höherer Ordnung liegt auf der Hand. Ist der Angeklagte A. nicht der Thäter, so kann dieses Gericht niemals zu einer Verurtheilung gelangen, wenn auch die Thäterschaft des B. erwiesen ist; ist der Angeklagte wirklich geisteskrank gewesen, so ist seine Verurtheilung vor jedem Gerichte ausgeschlossen. Die Verhandlung vor dem Gerichte höherer Ordnung ist daher für die materiellen Zwecke des Strafverfahrens, die lediglich in der Bestrafung des Schuldigen bestehen, völlig bedeutungslos. Jede Freisprechung ist ein Bekenntniß menschlicher Unvollkommenheit und Kurzsichtigkeit, die nicht im Stande gewesen war, von vornherein die Schwäche des Schuldbeweises zu übersehen und sich deshalb auf eine nutzlose Prozedur eingelassen hat. Weshalb, wenn schon e i n Gericht zu der Erkenntniß dieses Irrthums gelangt ist, nun noch ein zweites mit der Sache befaßt werden soll, nur um diesen Irrthum in der Form der Freisprechung zu bekennen, ist vom kriminalpolitischen Standpunkte aus nicht einzusehen. Es fragt sich daher, ob in den unterstellten Fällen die Strafprozeßordnung wirklich dazu nöthigt, die Unzuständigkeitserklärung auszusprechen, und ob nicht vielmehr auch hierbei die Beschränkung des Verfahrens auf das für den Strafzweck Nothwendige, die sofortige Freisprechung seitens des niederen Gerichts, den Intentionen des Gesetzgebers entspricht.

Um die für die Zuständigkeitserklärung des § 270 zu erfordernden Voraussetzungen zu bestimmen, ist festzustellen, was das Gesetz unter dem „Sichdarstellen“ und was es unter der „dem Angeklagten zur Last gelegten That“ verstanden wissen will. Betrachtet man das mit der Sache zuerst befaßte Gericht lediglich als ein erkennendes, so ergiebt sich als der Sinn des „Sichdarstellens“ die U e b e r z e u g u n g des Gerichts, daß eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafthat begangen worden ist. Mit bloßem, selbst dringenden Verdachte hat das erkennende Gericht nicht mehr zu rechnen; es muß thatsächliche Feststellungen treffen, zu denen es nur auf Grund eines voll geführten Beweises gelangen kann. Der Wortlaut des § 270 scheint für diese Auslegung zu sprechen. So erklärte auch der Abg. B e c k e r in der Justizkommission (Hahn, Mat. S. 890), nach Abs. 1 des § 270 dürfe eine Verweisung an das höhere Gericht nur stattfinden, wenn das niedere Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte eine Strafthat höherer Ordnung begangen habe; es sei ihm nicht unbedenklich, ob nach dem Wortlaut des Abs. 1 das Vorhandensein eines „hinreichenden Verdachts“ genüge. Nach der Gestaltung unserer Strafprozeßordnung hat aber das mit einer Sache befaßte unzuständige Gericht neben der Funktion des erkennenden Gerichts noch eine andere zu übernehmen. Es kann als allgemeiner strafprozessualischer Grundsatz betrachtet werden, daß Jeder, der einer Strafthat hinreichend verdächtig erscheint, sich wegen derselben vor dem zuständigen Gericht zu verantworten hat. Im gewöhnlichen Laufe des Strafverfahrens hat die sog. Beschlußkammer gemäß § 201 StPO. den verdächtigen Beschuldigten an das zuständige Gericht zu verweisen. Entsteht der Verdacht einer schwereren Straf-

that aber erst vor dem erkennenden Gericht oder gestaltet er sich erst hier zu einem hinreichenden, so kann die Beschlußkammer keine Ueberweisung mehr aussprechen, weil sie gemäß der positiven Gestaltung des Strafprozesses nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr mit der Sache befaßt wird. Die Verweisung vor das zuständige Gericht kann daher in diesem Falle nur seitens des erkennenden Gerichts erfolgen, und dieses muß sich der mit den Zwecken dieser Ueberweisung in Widerspruch stehenden Freisprechung des Angeklagten enthalten. Mit dem „Sichdarstellen" kann daher nach diesen allgemeinen Grundsätzen des Strafprozesses nicht die Ueberzeugung von der Schuld, sondern nur das Hervortreten eines hinreichenden Verdachts gemeint sein. Diesen Sinn der Bestimmung ergeben auch die Motive (Hahn, Mot. S. 213): „Das Gericht wird sich bei einer Unzuständigkeitserklärung lediglich auf den Standpunkt desjenigen Richters zu stellen haben, der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt (§ 201); es wird also die Unzuständigkeit auszusprechen sein, wenn hinreichender Verdacht dafür vorhanden ist, daß das schwerere Verbrechen, im Gegensatze zu dem in der Anklage behaupteten geringeren, begangen sei."

Daß dieser Standpunkt bei den Berathungen der Justizkommission festgehalten worden ist, werden die weiter unten anzuführenden Aeußerungen ihrer Mitglieder ersehen lassen; eine von derselben Ansicht ausgehende Erklärung des Reg.-Vertreters Hanauer wurde bereits oben wiedergegeben.

Das Ergebniß ist sonach, daß die Verhandlung eine demnächstige Verurtheilung des Angeklagten wegen der schweren Strafthat mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten lassen muß. Diese muß nun aber bestehen nicht nur hinsichtlich der That-, sondern auch hinsichtlich der Rechtsfrage. Die Thatfrage anlangend, so muß die Verhandlung die zur Ueberführung des Thäters dienenden Beweise insoweit ergeben haben, daß deren nochmalige Aufnahme vor dem Gericht höherer Ordnung, möglicherweise unter Heranziehung noch weiterer erst jetzt ersichtlich gewordener Beweismittel, das Gelingen des Thäterschaftsbeweises wahrscheinlicher erscheinen läßt, als sein Mißlingen. In Betreff der Rechtsfrage muß mit demselben Grade von Wahrscheinlichkeit die Anwendung der strengeren Strafbestimmung auf die That des Angeklagten von dem Gerichte höherer Ordnung vorauszusehen sein. In dieser Beziehung kann allerdings von einem eigentlichen Verdachte nicht wohl geredet werden. Ist z. B. dem Angeklagten die Verübung einer gewissen Thätigkeit nachgewiesen, so hängt es von der Auffassung des Rechtsbegriffs der Körperverletzung ab, ob jene Thätlichkeit unter denselben zu subsumiren ist. Eine solche Rechtsfrage kann zweifelhaft sein, weil eine verschiedene Auslegung des Strafgesetzes denkbar ist. Der Angeklagte ist aber einer That nicht deshalb verdächtig, weil das Gericht höherer Ordnung möglicherweise eine für die Sache erhebliche Rechtsfrage im Gegensatze zu dem niederen Gerichte zu Ungunsten des Angeklagten entscheiden wird. Der Verdacht hat nur die vielleicht zweifelhaften Ergebnisse der Beweisaufnahme, nicht aber die Möglichkeit einer abweichenden Auslegung des Strafgesetzes zur Voraussetzung, wie denn auch in § 270 StPO. mit dem „Ergebnisse der Verhandlung" offenbar nur das Beweisergebniß gemeint ist. Auf alles dies kommt es indeß um so weniger an, als in den § 270 das Wort „Verdacht" nicht aufgenommen worden ist, und es sich doch nur darum handeln kann, ob die Verurtheilung seitens des höheren Gerichts überhaupt einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dies ist aber dann der

Fall, wenn die Handlung, die begangen zu haben der Angeklagte verdächtig ist, bei einer nicht ganz weitab liegenden Gesetzesauslegung unter den Thatbestand einer strengeren Strafbestimmung subsumirt werden kann. Das niedere Gericht darf hierbei präsumiren, daß das Gericht höherer Ordnung zweifelhafte Rechtsfragen, in Betreff deren bereits Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen sind, z. B. die Strafbarkeit des Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln, im Sinne derselben beantworten wird. Liegt eine solche Entscheidung nicht vor, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Gericht höherer Ordnung die dem Angeklagten ungünstigere Ansicht vertreten wird. Nur wenn sich auch ohne Eingreifen reichsgerichtlicher Entscheidungen über eine Rechtsfrage eine allgemeine Meinung gebildet haben sollte, wird das Gericht wiederum davon ausgehen müssen, daß das Gericht höherer Ordnung den Fall dieser Meinung gemäß beurtheilen wird, und darf seiner eigenen davon abweichenden, dem Angeklagten günstigeren Ansicht keine Folge geben. Soviel vom „Sichdarstellen".

Bei der Erörterung darüber, was „die zur Last gelegte That" im § 270 zu bedeuten hat, sind wiederum zunächst die allgemeinen Grundsätze der StPO. in Betracht zu ziehen. Hat nach diesen das Gericht das Strafgesetz auf die That in dem Sinne anzuwenden, daß darunter nur der objektive Thatbestand zu verstehen ist, gleichgültig, ob der Angeklagte oder ein Anderer die That begangen hat? Die Antwort hierauf kann nur verneinend ausfallen. Die Feststellung des sog. objektiven Thatbestandes hat in der Hauptverhandlung eine wesentlich andere Bedeutung als im Vorverfahren; sie hat in der ersteren nur zur Ausmittelung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten beizutragen. Der objektive Thatbestand ist also weiter nichts als ein Beweismittel für seine Thäterschaft und entbehrt somit jeder eigenen rechtlichen Existenz. Selbst wenn die Ermittelung einen gesetzlich straflosen objektiven Thatbestand ergiebt, gründet sich doch die Freisprechung des Angeklagten nicht darauf, daß eine strafbare Handlung nicht begangen worden ist, sondern lediglich darauf, daß sie, weil überhaupt nicht vorliegend, auch dem Angeklagten nicht bewiesen worden ist. Erst wenn die Thäterschaft des Angeklagten, auch unter Berücksichtigung aller objektiven Momente, feststeht, kann der Richter zu einer Prüfung der Anwendbarkeit des Strafgesetzes gelangen. Die Preuß. KriminalO. von 1805, die es im Gegensatze zu modernen Prozeßordnungen nicht verschmäht, auch über die äußere Anordnung prozessualer Schriftstücke Bestimmungen zu treffen, sagt daher mit vollem Rechte im § 494 hinsichtlich des Referats:

> „Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt, ob die That gegen den Angeklagten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dies der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist u. s. w."

Ist hiernach die rechtliche Qualifikation der von der Person des Angeklagten losgelösten That für das Gericht nicht beachtlich, und kann also auch eine schwerere Qualifikation der objektiven That an sich keinerlei Kompetenzbedenken begründen, so wäre es nur denkbar, daß dem Gerichte die Zuständigkeit ermangelte, die Thäterschaft oder Nichtthäterschaft des Angeklagten hinsichtlich der schwereren Strafthat festzustellen, oder, wenn ihm dies auch gestattet wäre, es doch beim Vorliegen eines solchen schwereren Delikts den desselben nicht verdächtig befundenen Angeklagten wegen seiner beschränkten Zuständigkeit nicht freisprechen dürfte.

Was den ersteren Punkt anlangt, so hat die Prüfung der Thäterschaft des Angeklagten eine Feststellung des Sinnes und der Tragweite der strengeren Strafbestimmung zur nothwendigen Voraussetzung. Denn diese Prüfung richtet sich auf die That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Sie besteht in einer Vergleichung derselben mit den einzelnen Thatbestandsmerkmalen eines möglicherweise vorliegenden schwereren Delikts und erfordert mithin hinsichtlich dieser gesetzlichen Merkmale eine bestimmte Auffassung seitens des prüfenden Gerichts. Darf das Gericht sich mit der strengeren Strafbestimmung überhaupt nicht befassen, so ist es ihm auch unmöglich, eine Handlung des Angeklagten auf ihre Subsumtionsfähigkeit unter den schwereren Thatbestand zu prüfen oder, m. a. W., über die Thäterschaft des Angeklagten nach der positiven oder negativen Seite hin zu befinden. Ist nun das Gericht niederer Ordnung durch die Beschränktheit seiner Kompetenz an einer solchen Auslegung und Beurtheilung der strengeren Strafbestimmung gehindert? Darf beispielsweise das mit einer Anklage aus § 363 StGB. befaßte Schöffengericht den Rechtsbegriff der Urkundenfälschung erörtern und bestimmen, oder überschreitet es damit die seiner Zuständigkeit gesteckten Grenzen? Daß dies nicht der Fall ist, ergiebt sich aus folgenden Beispielen. Wenn es sich um eine zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörende Begünstigung handelt, so ist festzustellen, ob die Hauptthat auch wirklich verübt worden ist oder nicht. Die Strafkammer hat diese Feststellung auch dann zu treffen, wenn die Begünstigung eines Mordes oder einer Brandstiftung in Frage steht, also von Verbrechen, zu deren Aburtheilung sie nicht kompetent ist. Bei der nach § 49a StGB. strafbaren Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens ist der Thatbestand dieses Verbrechens in allen Fällen von der Strafkammer festzustellen, also auch von ihr allein der Sinn des auf dieses Verbrechen bezüglichen Strafgesetzes zu bestimmen. Bei der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens gemäß § 241 StGB. ist zu prüfen, ob sich der gesetzliche Thatbestand des Mordes, des Todtschlags u. s. w. mit der vom Angeklagten angedrohten Handlung deckt oder nicht. Alle diese Beispiele beweisen, daß dem Gericht keiner Ordnung die Auslegung irgend welcher noch so schweren Strafbestimmung verschlossen ist. Es darf nur den Angeklagten ihretwegen weder verurtheilen noch freisprechen. Wohl aber kann es behufs einer ihm zustehenden Entscheidung die Feststellung treffen, daß eine von dem Angeklagten oder einem Andern begangene That die gesetzlichen Merkmale eines seine Zuständigkeit überschreitenden Delikts enthält oder nicht enthält. Das Schöffengericht darf also feststellen, daß die Fälschung des Legitimationspapieres sich als eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. darstellt und daran die Prüfung anschließen, ob der Angeklagte diese Urkundenfälschung begangen hat oder nicht, es darf nur nicht den Angeklagten wegen Urkundenfälschung verurtheilen oder freisprechen. Sonach kommt es nur darauf an, ob das Gericht niederer Ordnung, nachdem es hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That eine negative Feststellung getroffen, auch dann auf Freisprechung zu erkennen hat, wenn die That an sich gemäß dieser Feststellung die Grenzen seiner Zuständigkeit überschreitet und nur der Angeklagte nicht als der Thäter angesehen werden kann. Da die Zuständigkeit ebensowohl hinsichtlich der Freisprechung als hinsichtlich der Verurtheilung beschränkt ist, so würde die erstere ausgeschlossen sein, wenn sie eben von diesem seine Zuständigkeit überschreitenden Delikte erfolgte. Dies ist aber nicht der Fall.

Vielmehr wird der Angeklagte stets nur von dem ihm im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten Delikte freigesprochen. Ergiebt die Verhandlung eine andere Qualifikation der That, so wird doch deswegen keine neue Anklage erhoben, von welcher der Angeklagte freigesprochen werden könnte oder müßte. Es mag erwogen werden, ob der Angeklagte aus einem solchen veränderten rechtlichen Gesichtspunkte zu verurtheilen ist. Fällt aber diese Erwägung zu seinen Gunsten aus und muß daher seine Bestrafung aus diesem Gesichtspunkte unterbleiben, so ist doch dieses bloß negative Verhalten des Gerichts gegenüber der anderweiten Qualifikation keine Freisprechung von derselben. Denn jede Freisprechung setzt Anklage und Eröffnungsbeschluß voraus, in denen nicht etwa nur die den Gegenstand der Untersuchung bildende That historisch beschrieben wird, in denen sie vielmehr gemäß §§ 198, 205 StPO. unter Bezugnahme auf eine konkrete Strafbestimmung nach deren gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen bezeichnet werden muß. Nur wegen Verletzung des dort angeführten Strafgesetzes ist die Anklage erhoben, nur von jener Verletzung erfolgt die Freisprechung. Das verhandelnde und erkennende Gericht erhebt gegen den Angeklagten selbst dann keine neue Beschuldigung, wenn es ihn gemäß § 264 Abs. 1 StPO. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hinweist. Um wieviel weniger, wenn es erst nach Beendigung der Verhandlung bei seiner Berathung findet, daß die That unter ein schwereres Strafgesetz fällt, ohne daß vor der Entscheidung den Prozeßbetheiligten die Möglichkeit einer Beurtheilung der Sache aus diesem Gesichtspunkte eröffnet worden war. Erfolgt aber die Freisprechung nur von dem im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Delikt, so kann sich auch nur nach diesem letzteren die Zuständigkeit zur Freisprechung bestimmen. Jede spätere anderweite Qualifikation der That ist unerheblich und daher, wenn der Angeklagte nach dieser Richtung hin nicht hinreichend verdächtig erscheint, zu ignoriren. Allerdings hat diese Freisprechung die Wirkung einer Freisprechung auch von allen selbst noch so schweren Delikten, die sonst in der That gefunden werden könnten. Deshalb kann aber das niedere Gericht von der Freisprechung nicht Abstand nehmen. Denn jene Wirkung ist nicht die Folge der Freisprechung als solcher; die letztere kann daher auch nicht als eine Art Freisprechung von jenen anderen Delikten betrachtet werden. Vielmehr beruht die spätere Nichtverfolgbarkeit des Angeklagten wegen derselben That auf dem Grundsatze der von jedem Gerichte, also auch von allen Gerichten höherer Ordnung, zu respektirenden Rechtskraft der ergangenen materiellen Entscheidung; sie tritt ganz ebenso ein, wenn das Gericht den Angeklagten wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That verurtheilt hat. Zur Entscheidung mit dieser Rechtswirkung ist jedes Gericht berufen, ganz gleichgültig, wie die Grenzen seiner Zuständigkeit vom Gesetzgeber bestimmt worden sind.

Nach diesen Ausführungen überschreitet die dem Angeklagten zur Last gelegte That nur dann die Zuständigkeit des niederen Gerichts, wenn es ihn für diese That hinreichend verdächtig erachtet; liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist es nicht gehindert, die Sache durch freisprechendes Urtheil zur materiellen Erledigung zu bringen. Die That in § 270 StPO. ist also nicht nur eine solche, für deren objektives Vorhandensein ein Verdacht besteht, sondern zugleich eine solche, deren der Angeklagte nach dem Ergebnisse der Verhandlung hinreichend verdächtig erscheint.

Einer kurzen Besprechung bedarf noch der zweite im Löwe'schen Kommentar angeführte Fall, wenn nämlich dem Angeklagten, der die schwerere Strafthat begangen hat, ein Strafausschließungsgrund zur Seite steht. Hält man in einem solchen Falle den Angeklagten der That für verdächtig, weil diese äußerlich auf seine Handlung zurückgeführt werden muß, und meint man, daß dieser Verdacht durch den Strafausschließungsgrund wieder aufgehoben werde, so würde auf Grund der ersteren Annahme das niedere Gericht zur Entscheidung unzuständig sein, weil es einen der That hinreichend Verdächtigen nicht freisprechen darf. Die Würdigung des Strafausschließungsgrundes wäre dann lediglich Sache des höheren Gerichts. Diese Argumentation erscheint jedoch verfehlt. Verdacht der Thäterschaft ist nicht nur Verdacht der äußeren Handlung, durch welche das Strafgesetz verletzt wird, sondern umfaßt auch alle in der Person des Thäters liegende subjektive Schuldmomente. Zu diesen gehört das Nichtvorhandensein eines der im Gesetze vorgesehenen Strafausschließungsgründe. Gegen einen Angeklagten, der in Nothwehr gehandelt hat, der seiner Sinne nicht mächtig gewesen ist, kann ein Verdacht der Thäterschaft überhaupt nicht aufkommen, er erscheint mithin nicht verdächtig, die ihm zur Last gelegte That verübt zu haben. Ebenso wie die beschließende Kammer das Hauptverfahren dann nicht eröffnen darf, wenn ein Strafausschließungsgrund die Verurtheilung des Angeklagten aussichtslos erscheinen läßt, hat auch das Gericht niederer Ordnung in eine Prüfung darüber einzutreten, ob wegens Vorliegens von Nothwehr, von Geisteskrankheit u. s. w. das Gericht höherer Ordnung den Angeklagten voraussichtlich freisprechen würde. Ist dies das Ergebniß der Verhandlung, so ist der Angeklagte der That nicht hinreichend verdächtig, und die Freisprechung schon seitens des zuerst mit der Sache befaßten Gerichts geboten.

Es ist nun immerhin auffallend, daß der § 270 StPO. nur von der dem Angeklagten zur Last gelegten That redet, ohne ein aktives Handeln desselben auch nur anzudeuten, und man könnte deshalb meinen, daß entgegen den obigen Ausführungen nach dem Gesetz lediglich die objektive Qualifikation der Strafthat für die Zuständigkeit maßgebend sein und schon der Verdacht, daß die That, abgesehen von der Person des Thäters, ein strengeres Strafgesetz verletzt, die Unzuständigkeitserklärung zur Folge haben sollte. Daß dies jedoch keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, ergiebt die Entstehungsgeschichte. Im Entwurf lautete der §:

> „Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht."

Bei der ersten Lesung beantragte der Abg. Wolfson, statt „des Angeklagten" zu sagen: „welcher der Angeklagte verdächtig erscheint", und bemerkte dazu, sein Antrag solle klarstellen, daß das Gericht sich nicht nothwendig die Ueberzeugung davon verschafft haben müsse, daß der Beschuldigte eine schwerere Strafthat begangen: vielmehr müsse es genügen, wenn die Voraussetzungen des Verweisungsbeschlusses vorlägen, der Beschuldigte also einer schwereren That verdächtig erscheine. Liege kein Verdacht vor, so sei der Angeklagte immer freizusprechen; das wolle unzweifelhaft auch der Entwurf; deshalb sei sein Antrag wesentlich redaktionell" (Hahn, Mat. S. 888). So wurde der Antrag denn auch aufgefaßt und deshalb der Redaktionskommission überwiesen, die nunmehr die in

den Entwurf aufgenommene „That des Angeklagten" in eine „dem Angeklagten zur Last gelegte That" umgestaltete. Da sie nur mit einer anderweiten Redaktion des Wolffon'schen Antrages befaßt war, so muß und darf sie nur von der Annahme ausgegangen sein, daß die That, welcher der Angeklagte verdächtig erscheint, und die dem Angeklagten zur Last gelegte That verschiedene Ausdrücke für denselben Begriff seien. Dies war nach der negativen Seite hin insofern richtig, als beide Ausdrücke die Thäterschaft des Angeklagten nicht als zur Ueberzeugung des Gerichts feststehend kennzeichnen. Sie besagen dagegen in positiver Beziehung insofern etwas Verschiedenes, als die von Wolffon beantragte Fassung zugleich den Verdacht der Thäterschaft des Angeklagten statuirte, während die Fassung der Redaktionskommission die Person des Thäters völlig außer Betracht ließ und die in den Worten des Entwurfs „die That des Angeklagten" noch enthaltene Beziehung auf die Person des Letzteren aus dem Gesetze überhaupt entfernte. Da ihr aber, wie schon bemerkt, nur die Aufgabe gestellt war, die Bestimmung den Intentionen des Antragstellers gemäß zu formuliren, so würde der Schluß ungerechtfertigt sein, daß sie und die ihr demnächst beigetretene Justizkommission, sowie die gesetzgebenden Faktoren überhaupt durch diese Fassung den Verdacht der Thäterschaft des Angeklagten als Voraussetzung der Unzuständigkeitserklärung aus dem Gesetze hätten entfernen wollen; jener Verdacht ist vielmehr als das eigentliche Erforderniß für die Ueberweisung an das höhere Gericht bestehen geblieben, er hat nur in der jetzigen Fassung nicht denjenigen Ausdruck gefunden, der im Entwurfe und noch mehr im Wolffon'schen Antrage enthalten war. Wie sehr gerade dieser Verdacht der Thäterschaft auch noch in der zweiten Lesung, also nach jener sog. redaktionellen Aenderung, von der Justizkommission als das wesentliche Moment betrachtet wurde, ergiebt die hierbei vom Abg. Reichensperger gemachte, unwidersprochen gebliebene Bemerkung, daß das niedere Gericht nur gegen einen seiner Ansicht nach verdächtigen Angeklagten einen Verweisungsbeschluß erlassen könne (Mot. S. 1367), ganz abgesehen davon, daß das Fallenlassen einer in den Motiven und in der ersten Lesung als so wesentlich angesehenen Voraussetzung der Unzuständigkeitserklärung einer ausdrücklichen Erklärung in der Kommission bedurft hätte. Die jetzige Wortfassung spricht sonach jedenfalls nicht gegen das Erforderniß des Verdachts der Thäterschaft des Angeklagten. Dieser Verdacht ist aber ein solches Erforderniß ebensowohl nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafprozeßordnung als nach den Motiven des Entwurfs und den Aeußerungen der gesetzgebenden Faktoren.

Aus den letzteren ist noch hervorzuheben, daß auch gerade der hier erörterte Fall eines Hinausgehens lediglich des objektiven Thatbestands über die Grenzen der Zuständigkeit in der ersten Lesung diskutirt worden ist. Der Abg. Reichensperger war der Meinung, daß schon aus diesem Grunde die Unzuständigkeit ausgesprochen werden müsse, daß daher das Schöffengericht die Frage der Thäterschaft des Angeklagten außer Betracht zu lassen habe, und sonach seine Verhandlung eine Voruntersuchung und einen Eröffnungsbeschluß, bei denen auch die subjektive Seite des Falles eingehend geprüft werde, nicht ersetzen könne (Mot. S. 888). Darauf entgegnete der Reg.-Vertreter Hanauer, die Verweisung sei ja nur statthaft, wenn das Gericht den Angeklagten der schwereren That für hinreichend verdächtig halte; die Verhandlung vor dem Schöffengerichte, die sich hierüber verbreiten müsse, gewähre sonach dem Angeklagten dieselben Garantieen, wie im

gewöhnlichen Verfahren Voruntersuchung und Eröffnungsbeschluß (S. 889). Der Abg. Reichensperger hat dann bei der zweiten Lesung, wie oben angeführt, selbst den Standpunkt vertreten, daß ein Verweisungsbeschluß nur gegen den verdächtigen Angeklagten erlassen werden dürfe.

Es erübrigt noch, das Urth. des Reichsgericht vom 26. Nov. 1880 (Entsch. 3 S. 70) ins Auge zu fassen, durch welches nach dem Löwe'schen Kommentar die von ihm vertretene Ansicht unterstützt werden soll. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der in Deutschland geborene Angeklagte war nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert und hatte das dortige Staatsbürgerrecht erworben. Nach Deutschland zurückgekehrt, gab er behufs Erlangung eines Reisepasses nach Amerika vor dem amerikanischen Gesandtschaftssekretär zu Berlin die unrichtige eidliche Erklärung ab, daß er in den Vereinigten Staaten geboren sei. Er wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 156 StGB. angeklagt. Die Strafkammer erkannte auf Freisprechung, weil sie der Ansicht war, daß die Gesandtschaft keine zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde sei, daß aber auch der § 156 StGB. die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung seitens einer inländischen Behörde erfordere. Sie ließ es dahingestellt, ob nicht die Erklärung als ein wirklicher Eid im Sinne der §§ 153 bis 156 StGB. angesehen werden müsse, da auch in diesem Falle wegen des mangelnden Merkmals einer inländischen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde eine nach dem deutschen Strafgesetzbuch zu ahndende strafbare Handlung nicht angenommen werden könne.

Das Reichsgericht hob dieses Urtheil auf, indem es eine Eidesverletzung im Sinne des § 153 StGB. für gegeben erachtete, insbesondere die Gesandtschaft als eine zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde ansah, die nach dem Gesetze eine inländische nicht zu sein brauche. In Betreff der Zuständigkeitsfrage heißt es in den Gründen: „Wenn die Erklärung des Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär als ein auferlegter Eid im Sinne des § 153 StGB. zu betrachten ist, so konnte die Strafkammer die Frage, ob der Angeklagte sich durch die ihm zur Last gelegte wissentlich falsche Ableistung desselben eines Verbrechens aus § 153 StGB. schuldig gemacht hat, nicht entscheiden, da es sich alsdann um ein Verbrechen handeln würde, dessen Aburtheilung nach § 80 in Verbindung mit § 73² und § 136 GVG. dem Schwurgerichte zustand. Nach § 270 StPO. hätte daher die Strafkammer für diesen Fall durch Beschluß ihre Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das Schwurgericht verweisen müssen."

Die Strafkammer hatte, wie oben bemerkt, den Angeklagten freigesprochen, weil sie nicht nur den § 156, sondern auch den § 153 StGB. auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar erachtete, hatte also die Frage der Anwendbarkeit dieser schwereren Strafbestimmung in Erwägung gezogen. Behauptet nun das Reichsgericht, daß sie damit über ihre Zuständigkeit hinausgegangen sei, und spricht es somit den Rechtssatz aus, daß das niedere Gericht die schwerere Strafbestimmung überhaupt niemals in Betracht ziehen dürfe, vielmehr jede Thätigkeit der Subsumtion der That unter dieselbe dem höheren Gerichte überlassen müsse, selbst wenn ein negatives Resultat und eine Freisprechung des Angeklagten mit Sicherheit vorauszusehen ist? Dies würde anzunehmen sein, wenn das Reichsgericht die materiellrechtliche Seite der Sache außer Betracht gelassen und dasjenige Verhalten dargelegt hätte, welches die Strafkammer von ihrem Standpunkte der Nichtanwendbarkeit des § 153 aus hätte einschlagen sollen, gleichgültig ob dieser

Standpunkt in materieller Beziehung richtig war oder nicht. Es wäre dann das erste Erkenntniß lediglich wegen unterlassener Anwendung des § 270 StPO. aufgehoben worden, ohne daß es darauf ankam, ob bei dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte der Thatbestand des § 153 StGB. gegeben war oder nicht. Nun hat aber das Reichsgericht zunächst die materielle Seite der Sache in Betracht gezogen und unter eingehender Begründung an die Spitze seiner Ausführungen den Satz gestellt, daß der § 153 auf das vorliegende Sachverhältniß anzuwenden sei. Es rügt die Nichtanwendung dieses § und erwägt weiter, wie die Strafkammer hätte verfahren müssen, wenn sie von dieser der ihrigen entgegengesetzten Auffassung des materiellen Rechts ausgegangen wäre. Das Reichsgericht äußert sich daher über die Frage, ob die Strafkammer die schwerere Strafbestimmung des § 153, auch wenn sie dieselbe für nicht anwendbar erachtete, in Betracht ziehen und den Angeklagten freisprechen durfte, überhaupt nicht; es enthält sich in dieser Beziehung auch jeder mißbilligenden Kritik. Es prüft vielmehr, wie die Strafkammer hätte verfahren müssen, wenn sie statt ihrer unrichtigen Ansicht der Nichtanwendbarkeit des § 153 die richtige der Anwendbarkeit dieses § ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hätte. Da unter Feststellung dieses letzteren Rechtsstandpunktes bei der in thatsächlicher Beziehung zweifellosen Sachlage von einer Freisprechung des Angeklagten keine Rede sein konnte, so prüft es nur, ob die Strafkammer die sonach gebotene Verurtheilung hätte aussprechen dürfen, und kommt zu dem Schluß, daß sie vermöge ihrer beschränkten Zuständigkeit die Schuldfrage aus § 153 nicht entscheiden durfte, vielmehr sich für unzuständig erklären mußte, selbstverständlich in der Erwägung, daß der Angeklagte eines Verbrechens aus § 153 StGB. hinreichend verdächtig erscheine. Die Begründung kann gar nicht anders verstanden werden, weil sie mit den Worten beginnt: „Wenn die Erklärung des Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär als ein auferlegter Eid im Sinne des § 153 StGB. zu verstehen ist", und wenn es weiter heißt, die Strafkammer konnte die Schuldfrage aus § 153 dem Angeklagten gegenüber nicht entscheiden, so kann unter diesem an sich auch auf eine freisprechende Entscheidung beziehbaren Ausdrucke doch nur eine verurtheilende Entscheidung verstanden werden, weil eine Freisprechung nach dem konkreten Sachverhalte völlig ausgeschlossen erschien. Allerdings verschränkt das Reichsgericht der Strafkammer eine nochmalige Verhandlung und nochmalige Prüfung des Sachverhalts unter Zugrundelegung der richtigen materiellen Rechtsansicht nicht. Es vermeidet aber jeden Ausspruch darüber, was bei einem negativen Ergebnisse dieser Prüfung zu geschehen habe, insbesondere, ob für diesen Fall nicht wiederum auf Freisprechung erkannt werden dürfe. Es bemerkt nur für den nach der Sachlage zu erwartenden Fall eines positiven Ergebnisses:

> „Gelangt die Strafkammer bei ihrer Prüfung zu dem Ergebniß, daß unter Zugrundelegung der oben entwickelten Rechtssätze die mehrerwähnte Erklärung des Angeklagten ein Eid im Sinne des § 153 StGB. sei, so hat sie in Gemäßheit des § 270 StPO. durch Beschluß ihre Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das Schwurgericht zu verweisen."

Hiernach ist aus diesem Urtheil für die Behandlung derjenigen Fälle, in denen sich die dem Angeklagten zur Last gelegte That zwar als eine schwerere, aber entweder als die eines Anderen oder als eine vermöge eines Strafausschließungsgrundes straflose Handlung darstellt, nichts zu entnehmen. Wenn Löwe trotzdem das Erkenntniß dafür heranzieht, daß dem Gericht niederer Ordnung die

Prüfung der strengeren Strafbestimmung überhaupt und unabhängig von der Thäterschaft des Angeklagten versagt sei, so ist hierfür wohl seine **Ueberschrift** wesentlich mitbestimmend gewesen. Dieselbe lautet unter Nr. 3:

> „Darf die Strafkammer einen Angeklagten freisprechen, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Strafthat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, der Zuständigkeit des Schwurgerichts unterliegt?"

Die in dieser Nr. vorausgesetzte verneinende Antwort auf die aufgeworfene Frage ist in der Begründung des Urtheils nicht enthalten. Dieses verbreitet sich nicht darüber, wie die Strafkammer in dem unterstellten Falle eines Hinausgehens lediglich der objektiven That über die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu verfahren hat. Es wiederholt nur den niemals bezweifelten Rechtssatz, daß die Strafkammer einen Angeklagten vor das Schwurgericht verweisen muß, wenn er einer zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehörenden Strafthat verdächtig erscheint.

Obwohl das Reichsgericht sich darüber, wie die Strafkammer von ihrem Standpunkte aus hätte verfahren sollen, nicht geäußert hat, so ist doch diese Frage an sich nicht ohne Interesse. Nach unsern obigen Ausführungen hätte die Strafkammer nicht freisprechen dürfen, sondern ihre Unzuständigkeit aussprechen müssen. Ob die vom Angeklagten abgegebene Erklärung ein Eid oder eine eidesstattliche Versicherung war, ob die amerikanische Gesandtschaft als eine zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde betrachtet werden mußte, ob endlich in den §§ 153 bis 156 nur inländische Behörden gemeint sind, dies Alles waren Rechtsfragen, zu denen die Praxis noch keine Stellung genommen hatte und deren Zweifelhaftigkeit auf der Hand lag. Damit war die hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, daß trotz der abweichenden Ansicht der Strafkammer das Schwurgericht alle diese Fragen zu Ungunsten des Angeklagten bejahen und ihn aus § 153 StGB. verurtheilen würde. Er war sonach der Verübung eines Meineidsverbrechens hinreichend verdächtig und durfte dem hierfür allein zustnädigen Schwurgerichte nicht entzogen werden.*)

---

5. Zur Handhabung des preuß. Ges. vom 29. Juli 1885 betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien.

Vom Staatsanwalt **Fromm** zu Lüneburg.

Bei der Handhabung des G. v. 29. Juli 1885, haben sich in der Praxis nachfolgende Mißstände herausgestellt:

---

*) Bei dem berechtigten Ansehen, welches der Löwe'sche Kommentar genießt, erschien mir eine Polemik gegen die vorstehend bekämpfte Ansicht um so gerechtfertigter, als diese nach den von Löwe gegebenen Citaten als eine bisher unangefochten gebliebene angesehen werden muß In Note 4 zu § 270 StPO. werden keine Gegner aufgeführt. Die Bemerkung am Schlusse: „vgl. Glaser II. S. 573" kann doch nur so verstanden werden, daß die in Rede stehende Frage auch bei Glaser ihre Erörterung gefunden hat, und läßt jedenfalls nicht ersehen, daß Glaser die entgegengesetzte Meinung vertritt. Glaser ist aber in seinem Handbuche der Löwe'schen Meinung mit Entschiedenheit entgegengetreten, und hat S. 574 das Ergebniß der vorangegangenen Ausführungen dahin zusammengefaßt: „Ueberall, wo die Sache so liegt, daß das Gericht, hätte es über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezüglich des schwereren Delikts zu berathen, diese nicht beschließen würde, fällt es das **Urtheil** in der Sache, ohne sich durch die aufgetauchte Kompetenzfrage von der Freisprechung (von der ursprünglichen Anklage) oder von der in seiner Kompetenz liegenden Verurtheilung abhalten zu lassen, und nimmt den Ausspruch über die Ablehnung des Antrags auf Erklärung der Unzuständigkeit nur in die Entscheidungsgründe auf."

Nehmen wir den regelmäßigen Fall an. Ein Lotteriekollekteur in Mecklenburg hat 1000 schriftliche Anerbieten zum Spielen in der I. Klasse der 240. Meckl. Landeslotterie, welche nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen ist, nach Preußen versandt.*) Von diesen kommen 50 Fälle bei 10 verschiedenen Staatsanwaltschaften zur Anzeige, und jede von ihnen eröffnet, ohne Kenntniß der übrigen Anzeigen, ein Verfahren gegen den Kollekteur. In sämmtlichen zehn Verfahren wird Anklage erhoben, und es erfolgt Verurtheilung durch die zuständigen Schöffengerichte, denen mit seltenen Ausnahmen die Verhandlung und Entscheidung der Sache gemäß § 75[15] des GVerf.G. überwiesen wird. Die Schöffengerichte erkennen in Anwendung des § 2 des G. v. 29. Juli 1885 eine Geldstrafe, die, wie die Praxis lehrt, selten den Betrag von 50 Mk. übersteigen wird. Der Verurtheilte läßt nunmehr dasjenige Urtheil, welches die geringste Geldstrafe ausspricht, rechtskräftig werden, sei es, daß er ein Rechtsmittel gegen dieses überhaupt nicht einlegt, oder aber das gegen alle Urtheile eingelegte rücksichtlich dieses zurücknimmt. In den übrigen anhängigen Verfahren macht er auf Grund des rechtskräftigen Urtheils die Einrede ne bis in idem geltend und wird hiermit, wie unten näher dargelegt werden soll, in der Regel durchdringen, so daß die übrigen neun Verfahren eingestellt werden. Den Behörden ist so zweckloser Weise die Mühe und Arbeit von mehreren Verfahren, dem Staate unnöthige Kosten erwachsen; der Angeklagte ist mit einer geringen Geldstrafe fortgekommen, die zu dem aus dem unerlaubten Verhalten gezogenen Gewinn in keinem Verhältniß steht. Die Geschäftsunkosten haben sich nur um 50 Mk. Geldstrafe und die etwa 25 Mk. betragenden Kosten des Verfahrens erhöht.**)

Angesichts dieses Ergebnisses drängt sich die Frage auf, wie dieser Uebelstand zu beseitigen oder zu mildern ist, der die Autorität der Gesetze untergräbt, dem Staate zwecklose Kosten, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften unnöthige Arbeit macht. Es liegt nahe, darauf hinzuweisen, daß die Erhöhung der Strafe, die das Gesetz bis zu 1500 Mk. zuläßt, hier Abhülfe schaffen könnte. Trotzdem erscheint dieser Weg nicht gangbar, denn die Gerichte und namentlich die Schöffengerichte, werden sich kaum dazu verstehen, wegen des Vergehens in einigen Fällen, welche ihrer Beurtheilung unterliegen, eine so wirksame Geldstrafe zu verhängen, daß das Geschäft für die Angeklagten nicht mehr lohnt, der Betrag der Strafe und Kosten also den Geschäftsgewinn übersteigt. Dies ist den Gerichten auch nicht zu verargen, da sie über die wirkliche Ausdehnung des unerlaubten Geschäftsbetriebes des Angeklagten in den seltensten Fällen genügend unterrichtet sein werden, und es demnach für sie an jedem Maßstab zur Abmessung einer wirksamen Strafe fehlen wird, auch bei Erkennung hoher Strafe mancher Angeklagte mit geringerem Geschäftsbetrieb zu hart betroffen werden würde. Eine Hebung des Mißstandes ist demnach nur zu erwarten, wenn entweder jeder Fall der zur Anzeige gebrachten Verkaufsunterziehung mit Strafe belegt werden kann,

*) In welchem Umfange dieses Geschäft betrieben wird, dafür spricht die Thatsache, daß häufig diese Anerbieten nach ländlichen Orten gar nicht unter einer persönlichen Adresse, sondern unter der Nummer des Hauses oder Gehöfts versandt werden.

**) Daß das Geschäft ein einträgliches ist, dafür spricht das Vorhandensein der zahlreichen Lotteriegeschäfte in Schwerin, Neustrelitz, Braunschweig, Hamburg und an anderen Orten, deren Zahl sich noch fortdauernd vermehrt, und die jahraus jahrein Preußen mit schriftlichen Anerbieten zum Spielen in außerpreußischen Lotterien geradezu überschwemmen.

oder aber die Gerichte in die Lage versetzt werden, bei der Urtheilsfällung die Zahl derselben und hiermit den Umfang des unerlaubten Geschäftsbetriebes des Angeklagten einigermaßen zu übersehen. In erster Beziehung gehen die Gerichte in der Regel bei den Urtheilen davon aus, daß sie eine fortgesetzte Handlung annehmen, sei es schon dann, wenn nur sämmtliche Angebote und Verkäufe Loose einer Klasse oder Ziehung betreffen, sei es dann, wenn die Offerten und Loossendungen gleichzeitig zur Absendung gekommen sind.

Der § 2 bestraft denjenigen, welcher sich dem Verkauf von Loosen zu außerpreußischen, mit Königlicher Genehmigung in Preußen nicht zugelassenen Lotterien unterzieht, einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert. Dem Verkaufe von Loosen oder unterzieht sich schon derjenige, der auf solchen Verkauf abzielende Willenserklärungen abgiebt, insbesondere die Loose anbietet oder feilhält (Groschuff, die Pr. Straf-Ges. S. 105). Diese Willenserklärungen müssen nothwendigerweise entweder an das Publikum in seiner Gesammtheit oder an bestimmte Personen in Preußen gerichtet und abgegeben sein. An eine Mehrheit von Personen kann das Angebot durch eine dahingehende Willenserklärung erfolgen, indem der Thäter mehreren Anwesenden durch mündliche Erklärung, oder Abwesenden z. B. durch ein Zeitungsinserat auf einmal Loose anbietet. Dann wird nach der herrschenden Ansicht zweifelsohne nur eine Handlung vorliegen. Er kann aber auch jedem einzelnen der mehreren Personen für sich Angebote machen. Thut er dies persönlich und mündlich, so wird dies nur successive geschehen können, und werden demnach zweifellos mehrere Thätigkeitsakte vorliegen. Diese Akte sind an sich auch im Sinne des § 2 cit. selbstständige Handlungen, denn dieser § setzt ein gewerbsmäßiges Handeln, nicht voraus, statuirt also kein Kollektivdelikt.*) Demgemäß ist es an sich statthaft, jede solche einzelne Zuwiderhandlung insbesondere jedes Angebot als selbstständige Handlung anzusehen und mit besonderer Strafe zu belegen.

Eine Zusammenfassung dieser mehreren Handlungen zu einer einheitlichen kann, da, wie oben bemerkt, das Gesetz dies nicht thut, nur nach den Grundsätzen von dem fortgesetzten Delikt erfolgen. Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage nach der Gültigkeit dieser Lehre für das geltende Recht und die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit, welche beide äußerst bestritten sind,**) näher einzugehen. Die herrschende Ansicht und namentlich auch das Reichsgericht, erkennt die Gültigkeit auch für das geltende Recht an und verlangt zu deren Anwendbarkeit neben Gleichartigkeit der Begehungsform Einheit des angegriffenen Rechtsguts, und Einheit des Vorsatzes.***) Kein Einfluß ist hierfür dem Umstande beizumessen, daß der Thäter von vorn herein den Entschluß

*) Urtheil des Reichsgerichts II. S. v. 30. März 1894 (Entsch. 25 S. 230), IV. S. v. 25. Sept. 1894 (Arch. 43 S. 29), I. S. v. 25. März 1895 (a.O.) u. IV. S. v. 26. Nov. 1895 (D. 42 35/95, ungedruckt.) Vgl. auch Urtheil II. S. v. 11. Juni 1882 (Rechtsp. 4. S. 686) und III. S. v. 12. März 1885 (Entsch. 12. S. 115) über die gleichlautende Bestimmung des Art. IV Nr. 1 der Allg. Verf. v. 25. Juni 1867.

**) Vergl. Hugo Meyer Lehrbuch des D. Strafr. 5. Aufl. Not 7 zu § 61; v. Liszt desgl. 6 Aufl. Not. 2 zu § 55; Olshausen Kom. Not. 6 Abs. 3 u. Not 8 zu § 73; Oppenhoff Not. 3 Abs. 3 u. 9 zu § 74; Wachenfeld Theorie der Verbrechen Konkurrenz Seite 95 ff.

***) Vgl. Olshausen Note 8 zu § 73; Oppenhoff Note 3—6 zu § 74; v. Liszt Lehrbuch § 55 No. II (6. Aufl. S. 209); v. Meyer Lehrb. § 61 No. 1b (5. Aufl. S. 427); Wachenfeld a.O. S. 94 ff.; Goltd. Archiv 43. S. 249 ff.

gefaßt hat, in möglichst vielen oder in bestimmten mehreren Fällen das fragliche Gesetz zu übertreten. Mit diesem einheitlichen Entschlusse ist die Selbstständigkeit der in jedem Einzelfalle gefaßten Vorsätze wohl vereinbar, und die Thatsache, daß der Thäter im voraus planmäßig die Verübung einer Mehrheit wenn auch gleichartiger Straftaten beschließt, ist für sich in keiner Weise genügend die Zusammenfassung der letzteren zu einer Deliktseinheit zu rechtfertigen. (Vgl. Entsch. 15 S. 25, 22 S. 237, 23 S. 302, 25 S. 230, 26 S. 165, 27 S. 175 u. 28 S. 97; cf. auch Wachenfeld a.O. S. 96 ff.). Wenn diese Entscheidungen einen Unterschied zwischen Entschluß und Vorsatz machen, so wird dieser darin zu finden sein, einmal, daß der Entschluß dem Vorsatz zeitlich vorangehen wird, der erstere den Willenszustand vor den Ausführungshandlungen, der andere den bei diesen bezeichnet; ferner darin, daß der Entschluß mehr allgemeiner Plan ist, während der Vorsatz insbesondere auch dasjenige Objekt, dem gegenüber die verbrecherische Handlung entwickelt werden soll, nach Art, Ort und Zeit in seine Vorstellung aufgenommen haben muß.

Einheit des Vorsatzes rücksichtlich der stets zu erfordernden mehreren Thätigkeitsakte bedingt, daß der Thäter sie sämmtlich auf einmal in seine Vorstellung aufnimmt und will, also Gleichzeitigkeit des Vorsatzes für sämmtliche Thätigkeitsakte. Ist das nicht der Fall, entstehen die Vorsätze zu den einzelnen Thätigkeitsakten successive, sind sie nicht Gegenstand einer einheitlichen Vorstellung, so liegt ein einheitlicher Vorsatz nicht vor. Diese Gleichzeitigkeit des Vorsatzes bezüglich der einzelnen Thätigkeitsakte genügt aber nicht zur Annahme eines einheitlichen Vorsatzes. Auch in diesem Fall kann der Vorsatz bezüglich jedes Thätigkeitsaktes noch ein selbstständiger sein, nämlich dann, wenn er als selbstständiger auch gewollt ist. Es liegt dann nicht ein einheitlicher Vorsatz, sondern mehrere gleichzeitige Vorsätze vor. Zu dieser Annahme der Selbstständigkeit der mehreren gleichzeitigen Vorsätze wird man berechtigt sein, wenn jede oder mehrere der verschiedenen Thätigkeitsakte gegen verschiedene Objekte d. h. Handlungsobjekte gerichtet sind.*) Wer gleichzeitig den Vorsatz faßt, sowohl im A wie im B zwecks Erlangung einer Summe von je 100 Mk. einen Irrthum zu erregen und diesen Vorsatz durch mehrere natürliche Thätigkeitsakte ausführt, begeht nicht einen Betrug, sondern deren zwei. Wohl aber kann trotz mehrerer Thätigkeitsakte gegen verschiedene Handlungsobjekte eine Einheit des Vorsatzes vorliegen, nämlich dann, wenn in der Vorstellung des Thäters die mehreren Objekte in ihrer Selbstständigkeit nicht zur Erscheinung kommen, sondern unter einem einheitlichen Gesichtspunkt gleichsam zu einem Gesammtobjekt vereinigt werden. Wer eine Allee als solche beschädigen will, begeht nicht so viele Sachbeschädigungen wie er Axthiebe ausführt oder Bäume beschädigt, sondern nur eine, deren Intensität nur nach der Anzahl der beschädigten Bäume zu bemessen ist. Der Dieb, der eine Mehrzahl von Sachen aus einem Hause oder Raume, selbst in mehreren Gängen, stiehlt, begeht nicht so viel Diebstähle, wie er Sachen fortnimmt oder Gänge macht, sondern nur einen Diebstahl, wenn in seiner Vorstellung die einzelnen Sachen gar nicht in die Erscheinung getreten sind, sondern nur die Gesammtheit derselben. Dringt er jedoch bewußter und geplanter Weise

*) Ueber den Unterschied von Handlungs- und Schutzobjekt vgl. Oppenheim die Objekte des Verbrechens S. 194 f. 213 f.

selbst auf demselben Diebesgange in demselben Hause in verschiedene Gewahrsame nach einander ein und entwendet Sachen, so wird man eine Einheit des Vorsatzes nicht annehmen können, da in seiner Vorstellung schon in dieser Hinsicht die Thaten selbstständige waren. Es liegt nicht ein Vorsatz, sondern mehrere gleichzeitige vor. Der Diener endlich der sich den Inhalt an Cigarren des Cigarrenkästchens seines Herrn aneignen will, jedoch beschließt, jeden Tag nur eine Cigarre zu nehmen, damit die That nicht bemerkt wird, faßt einen einheitlichen Vorsatz, denn der Vorsatz, ist nicht auf die einzelne Cigarre gerichtet, sondern auf die Gesammtheit derselben, soweit sie in den Kasten sind. Nimmt er jedoch am ersten Tage eine Cigarre weg, selbst mit dem Plan, bei günstiger Gelegenheit die That zu wiederholen, so begeht er, wenn er von neuem stiehlt, mehrere Diebstähle Für eine solche Zusammenfassung der mehreren Objekte, gegen welche verschiedene Thätigkeitsakte entwickelt werden, zu einem Objekte in der Vorstellung des Thäters muß ein bestimmter Anhalt vorliegen, siemuß auch nach Beschaffenheit der Einzelobjekte möglich sein. Soweit die Handlungsobjekte einzelne Menschen oder höchst persönliche Rechte, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre sind, wird dies der Regel nach nicht thunlich sein; daß dies aber nicht ausnahmslos zutrifft, lehrt der im Urtheil des RG. IV v. 12. Febr. 1895 (Entsch. 27 S. 20) behandelte Fall.

Unter Einheit des Rechtsguts, die ferner erfordert wird, ist zu verstehen Einheit des Schutzobjekts (Oppenheim aO. S. 156, 183, Wachenfeld aO. S. 98).

Wenden wir diese Grundsätze auf die vorliegenden Fälle an, so ergiebt sich ohne weiteres die Gleichartigkeit der Begehungsformen. Fraglicher ist schon, ob Einheit des angegriffenen Rechtsguts, also des Schutzobjekts vorliegt Als solches erscheint bei dem vorliegenden Vergehen das fiskalische Vermögensinteresse, insbesondere die eigene Staatslotterie, ferner das vor Ausbeutung zu schützende Vermögen der einzelnen Staatsbürger. (Urtheil des RG. vom 11. Juli 1882; Rsp. 4 S. 686; Oppenheim a.O. S. 283). Im ersteren Falle würde Einheit des angegriffenen Rechtsguts vorliegen, nicht jedoch in dem anderen, da das Vermögen jedes Staatsbürgers etwas von dem des Anderen Verschiedenes, Selbständiges ist. Einheit des Vorsatzes ist nach den übrigen Ausführungen von vornherein in den Fällen ausgeschlossen, wo der Kollekteur mit dem Plan jeder geeignet erscheinenden Person Loose anzubieten, sich nach Preußen begiebt und die Loose dort gleichsam von Haus zu Haus anbietet. In diesem Plan ist ein Vorsatz noch nicht zu sehen, da er ja noch gar nicht weiß, ob es überhaupt zum Angebot kommen wird und bei wem, auch nicht etwa die Reise selbst als ein Anfang der Ausführung in Betracht kommen kann. Von einem Vorsatz in obigem Sinne wird man erst jedes Mal dann bei ihm reden können, wenn er eine solche geeignete Person trifft. Es liegen also mehrere successiv gefaßte Vorsätze vor und kein einheitlicher.*) Hat er aber schon bei seiner Reise bestimmte Personen im Auge, denen angeboten werden soll, so liegt allerdings Gleichzeitigkeit der Vorsätze vor, nicht aber deren Einheitlichkeit, da verschiedenen Personen angeboten werden soll. Es fehlt in diesen Fällen an jedem Anhalt dafür, daß der Thäter

*) Die Ansicht Oppenheims a.O. S. 285 und 282, daß bei den Ausspielungen der Vorgang der Ausspielung Handlungsobjekt sei, vermag ich nicht mich anzuschließen. Als Handlungsobjekt erscheinen, wenn auch nicht die Loose, die nur Mittel sind, die Personen, denen angeboten und verkauft wird.

diese mehrere Personen in seiner Vorstellung unter einem einheitlichen Gesichtspunkt geeinigt, zu einem Objekt zusammengefaßt hätte. Im Gegentheil, die Verschiedenheit der Personen, der jedem Einzelnen anzubietenden Loose, der Zeit und des Ortes des Angebots spricht dafür, daß er die einzelnen Thätigkeitsakte als selbstständige gewollt hat, soweit sie verschiedene Personen betreffen.

Die gleichen Grundsätze müssen nun aber Platz greifen, wenn der Kollekteur die mehreren Angebote, mit oder ohne Beifügung von Loosen, durch einen Thätigkeitsakt zur Versendung durch eine Mittelsperson z. B. die Post bringt. Man wird auch in diesem Falle nicht etwa von nur einer Handlung, einem Thätigkeitsakte, sprechen können. Die mehreren gleichzeitigen Angebote an verschiedene Adressen stellen nicht eine auf den Verkauf abzielende Willenserklärung dar, sondern jedes derselben eine solche. Bedient der Thäter sich zur Bewirkung der Angebote eines Werkzeugs, einer oder mehrerer Mittelspersonen, z. B. der Post, so handelt er lediglich durch diese; deren Handlungen sind die seinigen, denn die Begehungshandlung muß so lange als fortgesetzt betrachtet werden, bis der in Ausführung begriffene gesetzwidrige Wille das erzielte Objekt erreicht hat.*)

Der Begriff der strafbaren Handlung umfaßt nicht nur die Seitens des Thäters entwickelte persönliche Thätigkeit zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges, vorliegend Schreiben der Offerten und Uebergabe an die Postanstalt, sondern auch den Erfolg selbst.**) Demzufolge kommt auch als Ort der strafbaren Handlung für den Thäter ebenfalls derjenige in Betracht, an welchem die vom Vertreiber der Loose erzielte Wirksamkeit in die Erscheinung tritt. Er handelt an diesem Orte, indem er für seine strafbare Handlung Kräfte in Bewegung setzt oder benutzt, durch welche er das von ihm erstrebte Ziel erreicht.***) Wollte man die Thätigkeit des Kollekteurs mit der Absendungshandlung als vollendet ansehen, so würde der Kollekteur straflos sein, denn diese Thätigkeit fiele dann, als nicht in Preußen entwickelt, nicht unter das mehrerwähnte Gesetz. Demnach ist die Sachlage gerade so zu beurtheilen, als wenn jene Angebote der verschiedenen Loose, den verschiedenen Personen, in verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten von dem Kollekteur persönlich gemacht würden. Es liegen also auch hier verschiedene an sich selbstständige Thätigkeitsakte, nicht nur einer, vor, und kann hieran nichts durch die Thatsache geändert werden, daß der Thäter sich durch einen Willensakt mit seiner Mittelsperson in Verbindung setzt. Demzufolge werden aber gegen die Einheit des Vorsatzes dieselben Gründe sprechen, die bei dem mündlichen Angebot durch den Kollekteur an im voraus bestimmte Personen oben entwickelt sind.

Trotzdem würde man zur Annahme eines einheitlichen Vorsatzes in diesen Fällen der gleichzeitigen Versendung mehrerer Offerten durch die Post an verschiedene Personen vielleicht kommen können, wenn man annähme, daß dem Thäter die einzelnen Namen der Adressaten gar nicht bekannt wären, er ein Angebot an bestimmte Personen in seine Vorstellung gar nicht aufgenommen hätte, sondern sein Wille nur dahin ging, sämmtlichen, z. B. in einer Liste ent-

*) Urtheil des Kammerg. vom 19. April 1888, Jahrbuch VIII 240.

**) Urtheil des R.G. III. v. 15/16 Nov. 1883 u. 10. März 1884 Rsp. 5 S. 704 u. 6. S. 183 f.

***) Entsch. des R.G. I S. 274 u. 279, 9 S. 10, 10 S. 420, 23 S. 155; Johow's Jahrb. 3 S. 363, vgl. auch Olshausen zu § 3 StGB. Anm. 3 u. 5.

haltenen Adressen Angebote zuzusenden, und er lediglich einen solchen Auftrag seinem Comtoirpersonal ertheilte. (Vgl. Urtheil des RG. IV. S. v. 26. Nov. 1895 D. 4235/95). Da einmal diese letzteren Fälle sehr häufig sein werden, zudem bei den Gerichten die Neigung zur Annahme einer fortgesetzten Handlung auch in den anderen Fällen besteht, trotzdem sie nach den obigen Ausführungen keineswegs immer geboten oder angezeigt ist, so muß, wie oben hervorgehoben, die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Gericht bei Fällung des Urtheils den Umfang des unerlaubten Geschäftsbetriebes des Angeklagten einigermaßen übersehen und danach die Höhe der Strafe angemessen bestimmen kann.

Diese Möglichkeit ließe sich dadurch anbahnen, daß im Verwaltungswege vorgeschrieben würde, daß die Anzeigen aus der ganzen Monarchie wegen Verkaufs oder Angebots von Loosen zu bestimmten außerpreußischen Lotterien an bestimmte Staatsanwaltschaften abgegeben würden, z. B. für die Hamburger Lotterie an die Staatsanwaltschaft Altona, für die Großherzoglich Mecklenburgische Lotterie an die zu Neu-Ruppin oder Lüneburg u. s. w. Es würden immer die an das auswärtige Staatsgebiet mit ihrem Bezirk angrenzenden Staatsanwaltschaften zu wählen sein, da einmal deren Bezirk am meisten von jenen Sendungen betroffen, diese Sendungen auch dort am ehesten eintreffen werden. Die Verbindung der abgegebenen Anzeigen mit den bei der betr. Staatsanwaltschaft selbst eingegangenen würde gemäß § 3 u. 13 StPO. zu erfolgen und so wegen aller zur Anzeige gekommenen Vergehen gegen § 2 cit. auf einmal e i n e Anklage erhoben werden können. Ist eine Anzeige bei der betr. Staatsanwaltschaft aus dem eigenen Bezirk nicht eingegangen, so ist allerdings auch das betr. Landgericht nicht zuständig, und wären deshalb sämmtliche Anzeigen an eine der zuständigen Staatsanwaltschaften z. B. an die, bei der zuerst Anzeige erstattet, abzugeben. So würden auch in diesem Falle sämmtliche überhaupt zur Anzeige gebrachten Vergehen gegen § 2 cit. zur Kenntniß des urtheilenden Gerichts kommen und sämmtliche Sachen in e i n e m Verfahren und durch e i n Urtheil erledigt werden können. Die bezeichnete Staatsanwaltschaft würde sämmtliche bei ihr eingegangene und an sie abgegebene Anzeigen etwa 14 Tage nach dem Ziehungstage, der aus den Angeboten ohne Weiteres ersichtlich ist, vorlegen lassen, und dann entweder, falls noch Ermittelungen anzustellen sind, nach diesen, Anklage erheben, oder aber die Sachen an die andere Staatsanwaltschaft abgeben. Das Verfahren würde ein ähnliches sein, wie es für die aus dem Auslande nach Preußen versandten unzüchtigen Schriften bereits eingeschlagen ist. Auf diese Weise würde der vorgedachte Mißstand beseitigt, dem Gesetze mehr Achtung verschafft, dem Staate Kosten und den Behörden zwecklose Arbeit erspart werden.

---

6. Die Hauptverhandlungsprotokolle.

Von Landgerichtsrath a. D. Dr. H e r m. O r t l o f f.

Die Vorschriften in §§ 272—274 StPO. verdienen in der Praxis eine erhöhte Beachtung durch die Ausdehnung, welche sie mit Einführung der Strafprozeßnovelle und besonders der Berufung auch gegen Strafkammerurtheile erhalten. In z w e i Abschnitten mag eine Darstellung der Erfordernisse einer genügenden und einer ihrem Zweck entsprechenden Protokollführung in der Haupt-

verhandlung der Strafgerichte gegeben werden, wovon der erste sich mit den „wesentlichen Förmlichkeiten" und den äußeren Erfordernissen in § 272 und § 273 Abs. 1 und 3 nebst § 274, der zweite mit den „wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen" in Abs. 2 des § 273 in seiner Erstreckung auch auf Protokolle in Hauptverhandlungen der Strafkammern und Schwurgerichte durch die Novelle zu beschäftigen hat. In den Rechtsmittelinstanzen kommen die betr. Vorschriften entsprechend zur Anwendung. Als Abkürzung mag HV. für Hauptverhandlung und HVP. für Hauptverhandlungsprotokoll gebraucht werden.

I. Die Vorschriften im § 272 sind so selbstverständliche, daß darüber kaum noch etwas zu bemerken ist, außer zu der letzten unter Ziffer 5. Die Ausdrucksweise: „Das Protokoll über die HV. enthält," worauf unter 1 bis 5 die Erfordernisse je nach den Gerichten und Prozeßbetheiligten aufgeführt sind, deutet darauf hin, daß ein Protokoll das Erforderte als Mindestes zu enthalten habe, und daß jene relativ obligatorische Vorschriften sind. Die überall eingeführten Formulare haben dafür gesorgt, daß ein derartiges Erforderniß nicht übersehen werden kann; es ist aber Aufgabe des Protokollführers, daß er die Namen und Stellungen der unter 2 und 4 erwähnten Personen richtig aufführt, wozu ihm vor der Verhandlung ein Einblick in die Akten der Staatsanwaltschaft verhilft, wie auch zur richtigen Bezeichnung der strafbaren Handlung (nicht nach der „Anklage", wie unter Ziff 3 des § 273 statt „Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens" redigirt worden ist), welche den Gegenstand der Verhandlung zu bilden hat.

Die besonders unter 5 erforderte Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, gehört mit zu den „wesentlichen Förmlichkeiten" des § 273, wie sich aus den einschlagenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG.) und aus § 377⁶ StPO. ergiebt, wonach im Fall der Verletzung jener Vorschriften in §§ 170—179 GVG. in einer mündlichen Verhandlung das auf Grund dieser ergangene Urtheil aufzuheben ist, sofern es deshalb mit der Revision angefochten worden. Das Protokoll soll ein vollständiges Bild des äußeren Verlaufs der HV. mit ihren thatsächlichen Vorkommnissen darbieten und daher „den Gang und die Ergebnisse der HV. im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der HV. gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten". Die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen", war nach Abs. 2 des § 273 bisher nur für die HV. vor dem Schöffengericht, obligatorisch, für alle anderen HV. fakultativ, nach dem Ermessen des Gerichts oder auch nur seines Vorsitzenden — vielfach aber nicht durchgeführt.

Das Wesentliche im Gang und in den Ergebnissen der HV. besteht für das HVP. darin, daß daraus erkennbar wird, an erster Stelle, ob das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften, an zweiter aber auch darüber hinaus den sonst für wesentlich zu erachtenden Erfordernissen entspricht, wie z. B. der häufige Revisionsgrund in § 378 erkennen läßt: „wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist, der gerade gegenüber den in § 273 erwähnten

Anträgen in Frage kommt. Wie sich aus § 274 ergiebt, soll das HVP. zum ausschließlichen Beweise der „Beobachtung aller für die HV. vorschriebenen Förmlichkeiten“ dienen, wogegen in Bezug auf den diese betreffenden Inhalt nur der Nachweis der Fälschung zugelassen sein soll. Diese ausschließliche Beweiskraft besteht gegenüber etwaigen Anfechtungen seitens der Prozeßbetheiligten nur für die höhere Instanz in der vorliegenden Strafsache, soweit sie über die Gesetzmäßigkeit des Erstinstanzverfahrens zu befinden hat, und nur inbetreff der Verhandlungsakte, die in der HV. selbst unmittelbar und auch in einem als Bestandtheil derselben geltenden Theil, z. B. bei einer Besichtigung außerhalb des Gerichtssaales, vorgenommen worden sind unter Mitwahrnehmung des Protokollführers. Löwe (zu § 274) tadelt an der „Beobachtung der Förmlichkeiten“ die Ausdrucksweise, weil sie den Sinn des Gesetzes nur unvollkommen wiedergebe, da das Gericht höherer Instanz alle Vorgänge in der HV. genau so ansehen müsse, wie sie das Protokoll beurkunde, und da dieses den einzigen Beweis für die Frage bilde, welche Verhandlungsakte und wie sie stattgefunden hätten; unter den Begriff der Förmlichkeiten fielen nicht auch alle Vorkommnisse des § 273, wie die Anträge der Prozeßbetheiligten; außerdem sei das Protokoll nicht nur für die „Beobachtung“ der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch für alle Vorgänge, welche eine Nichtbeobachtung der letzteren enthielten, das einzige Beweismittel. Dem gegenüber läßt sich jedoch behaupten, daß die „Beobachtung“ in § 274 auch die Nichtbeobachtung der Vorschriften der beiden vorausgehenden Paragraphen mitumfaßt, in der Weise, daß Nichtbekundetes als Nichtgeschehenes anzusehen wäre — als Beweisregel oder Präsumtion aus § 274; dann aber konnten die in §§ 272 und 278 exemplifizirten wesentlichen Ergebnisse der HV. nicht wiederholt werden und, da sie als „alle wesentliche Förmlichkeiten“ dort generalisirt worden waren, genügte es für die Feststellung der Beweisregel im § 274 im engsten Anschluß an den Inhalt und den Gegensatz zu den im Abs. 2 des § 273 für Schöffengerichtssachen allein in Frage gestellten „wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen“ die formalen Erfordernisse zusammenzufassen als „für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten“, wohin ja vielerlei prozessualische Befugnisse und Pflichten gehören, wovon das rechtliche Gehör der Prozeßbetheiligten nach § 33 u. f. w. obenan steht. Daß die Wahrung der Förmlichkeiten in irgend einer mündlichen Verhandlung, „auf der das Urtheil beruht“, besonders in Schwurgerichtsverhandlungen, die ihre besonderen Förmlichkeiten haben, zu beobachten ist und darauf von den Prozeßbetheiligten namentlich geachtet wird, um im Mangel einer Urtheilsanfechtung durch Berufung eine Urtheilsaufhebung und erneuerte HV. zu erzielen, daß mithin das Auffinden der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren als Mittel seitens der Prozeßgegner betrachtet wird, eine Unzufriedenheit mit irgend einem Theil des Erkenntnisses geltend zu machen, ist leicht erklärlich.

Es sei die Protokollirung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit vor allen anderen Erfordernissen vorangestellt. Hier kommen ungeachtet des besten Verständnisses der Vorschriften in §§ 170 ff. GVG. in ihrer Aenderung und Ergänzung des Reichsgesetzes vom 5. April 1888, leicht Versehen der Protokollführung und Uebersehen bei deren Kontrolle vor, was, wenn auch nicht angefochten, in der Oberinstanz gerügt wird, z. B. die Feststellung, daß den Parteien Gelegenheit gegeben worden, sich über den Ausschluß der Oeffent-

lichkeit zu äußern, daß und in welcher Weise dies geschehen *) — in nicht öffentlicher Sitzung — daß und welcher Beschluß darauf vom Gericht über den Ausschluß der Oeffentlichkeit gefaßt und in öffentlicher Sitzung verkündet und sodann die Oeffentlichkeit durch Entfernung der Zuhörer und Schließung der Thüren des Zuhörerraumes ausgeschlossen worden ist. Ebenso ist zu erwähnen, daß und zu welcher Zeit des Verlaufes der HV. die Oeffentlichkeit wieder hergestellt worden ist, zumal wenn der Gerichtsbeschluß auf theilweisen Ausschluß der Oeffentlichkeit lautete, z. B. bei einzelnen Zeugenvernehmungen. Nach § 175 GVG. soll über die Ausschließung der Oeffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Wer antragsberechtigt sei, ist im Gesetz nicht gesagt, daher wird der Staatsanwalt, Privat- und Nebenkläger, Beistand, der beisitzende Schöffe, ein Geschworener der Sitzung, auch eine Auskunftsperson einen Antrag stellen dürfen, wie auch der Vorsitzende erklären darf, daß über den Ausschluß der Oeffentlichkeit nach Auffassung des Gerichtshofes zu verhandeln sei; insofern wird in § 175 „ein Betheiligter" im weiteren Sinne, also nicht als Prozeßinteressen, (Partei) zu verstehen sein. Daß vom Vorsitzenden eine unmittelbare Aufforderung an die Prozeßbetheiligten, sich über den Antrag zu äußern, ergangen sei, braucht nach RG. 11/II 1884 (E. X. 92) nicht im Protokoll zu stehen, indessen ist die Erwähnung davon zu empfehlen, besonders wenn die Prozeßbetheiligten in eine Verhandlung nicht eintreten und nur mit Zeichen der Zustimmung (Kopfnicken oder Schweigen) ihr Einverständniß erklären, so daß die Oeffentlichkeit für eine Verhandlung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit in der HV. oder für einen Theil derselben gar nicht ausgeschlossen zu werden brauchte, damit zweifellos sich ergebe, daß den Prozeßbetheiligten wenigstens die Gelegenheit zur Verhandlung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit vom Vorsitzenden gegeben worden ist, was bei der bekannten Peinlichkeit des Reichsgerichts gerade in der Feststellung der Wahrung dieser Förmlichkeit zur Vermeidung einer Urtheilsaufhebung genügen wird, während eine etwaige Bemerkung im Protokoll: „Ohne Widerspruch der Prozeßbetheiligten wurde die Oeffentlichkeit wegen .... bis zur Urtheilsverkündung ausgeschlossen", ungenügend erschien. Stenglein Komment. zu § 175 GVG. bemerkt: „Es genügt, wenn den Parteien in erkennbarer Weise zum Bewußtsein gebracht ist, daß sie eine Erklärung abgeben können. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so muß die Möglichkeit, sich zu äußern, jedem derselben gegeben werden. Die Nichtbeachtung dieser Regel zieht Aufhebung des Urtheils nach sich." RG. 9./I. 1880 (Rechtspr. I. 260. E. I. 50), 9./XI. 1880, 1./XI. 1881 u. a. m. Das Gehör eines Vertheidigers allein genügt nicht nach RG. 2./X. 1888 (Rechtspr. X. 539. E. XVIII. 138). Auch Stenglein a. a. O. S. 81 nimmt an, daß, da die einzelnen Auslassungen im Protokoll Aufnahme nicht zu finden

*) Nach RG. IV. 29./X. 1889 (E. XX. 21) muß in jedem Falle über den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit mit den Prozeßparteien verhandelt werden, bezw. ihnen Gelegenheit zur Verhandlung gegeben werden. Weiter führt ein Urtheil des RG. III. 15/XII. 1888 aus, es sei auch über den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verhandeln, wenn ein Antrag auf Verhandlung von seiten der Betheiligten nicht vorliege; die gegenwärtige Fassung des Gesetzes habe den Sinn, daß über einen Antrag regelmäßig öffentlich und nur dann in geheimer Sitzung zu verhandeln sein solle, wenn ein Prozeßbetheiligter das letztere verlange oder wenn das Gericht es für angemessen erachte.

brauchen, die Beurkundung darüber, daß verhandelt bezw. eine Einwendung gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht gemacht würde, vollständig ausreiche, da eine solche Bemerkung doch ohne Geben der Gelegenheit zu Einwendungen seitens des Vorsitzenden nicht wohl erklärlich sei. Löwe, Komment. zu § 173 in Anm. 5 und § 175 in Anm. 3 u. 4 beschreibt das Verfahren bei Ausschließung der Oeffentlichkeit dahin: „Sobald die Ausschließung beantragt oder seitens des Gerichts von Amtswegen in Anregung gebracht ist, erfolgt die einstweilige Aufhebung der Oeffentlichkeit: der Vorsitzende befiehlt, daß die etwa anwesenden Zuhörer das Sitzungszimmer einstweilen verlassen. Hierauf wird über die Ausschließung der Oeffentlichkeit verhandelt und Beschluß gefaßt. Demnächst wird das Sitzungszimmer von neuem geöffnet, und es erfolgt, nachdem auf diese Weise die Oeffentlichkeit wieder hergestellt ist, die Verkündung des Beschlusses. Lautet derselbe auf Ausschließung der Oeffentlichkeit, so findet nunmehr die Schließung des Sitzungszimmers statt. Die Thatsache, daß der Bestimmung des Abs. 1 (§ 175 GVG.) entgegen, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit in öffentlicher Sitzung verhandelt worden ist, begründet nicht die Revision. Da die Ausschließung der Oeffentlichkeit eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Ausnahmemaßregel ist, so kann die Thatsache, daß die Verhandlung öffentlich stattgefunden hat, die Revision gegen das Urtheil nicht begründen. Ebensowenig wird die Revision dadurch begründet, daß eine Handlung, welche nach Ausschluß der Oeffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung hätte geschehen sollen, in öffentlicher Sitzung vorgenommen ist; RG. III. 7./II. u. 23./IV. 1880 (Rechtspr. I. 324)." Jedenfalls muß das Protokoll auch enthalten, daß die Verkündung eines die Oeffentlichkeit ausschließenden Beschlusses, worin der gesetzliche Grund der Ausschließung ohne weitere Ausführung anzugeben ist, öffentlich erfolgt sei, weil sonst die Vorschrift des § 170 und Abs. 2 in § 175 GVG. verletzt wäre und Nichtigkeit des Verfahrens eintreten würde. Auch muß hervorgehen, daß der Beschluß ein solcher des Gerichtes, nicht blos des Vorsitzenden dieses sei, außer in dem Falle, wenn ein Betheiligter die Ausschließung der Oeffentlichkeit für die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit während der HV. begehrt, da nach der infolge des Reichsgesetzes vom 5. April 1888 veränderten Fassung des bis dahin nur zwei kurze Sätze enthaltenden § 175 GVG. das Ermessen des Gerichts schon durch einen solchen Antrag eines „Betheiligten" ausgeschlossen wird, so daß allein der Vorsitzende in Gemäßheit des § 175 Abs. 1 die Oeffentlichkeit dieser vorerstigen Verhandlung auszuschließen hat. Daß dies verkündet und thatsächlich die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, gehört in das Protokoll, obschon diese Verhandlung in öffentlicher Sitzung keineswegs eine Hinfälligkeit des Urtheils begründen würde — also nur, damit einem Versuch, aus einer Nichtbeachtung einer nichtwesentlichen, aber reglementaren Förmlichkeit ein Rechtsmittel einzuwenden, jeder Boden entzogen werde. Dagegen muß bei Vermeidung der Urtheilsaufhebung das Protokoll beurkunden, daß der die Oeffentlichkeit für die HV. ausschließende Gerichtsbeschluß, nach Wiederherstellung der während einer vorerstigen Verhandlung ausgeschlossenen Oeffentlichkeit, vom Vorsitzenden („öffentlich") verkündet worden sei, wobei der Beschluß des Gerichts mit dem betreffenden Grund selbst in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist — bei Vermeidung der Nichtigkeit aus § 377 Ziff. 5 StPO.; vergl. RG. 1./XI. 1881 in Rechtspr. III. 677, 9./XII das. IX. 715 u. a. m. Wird

der Beschluß, der in der Regel erst vor Verlesung des Beschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens verkündet wird, besonders aufgesetzt, so muß das Protokoll ihn als Anlage erwähnen, falls nicht eine Einreihung in das Protokoll selbst geschieht.

Das Bisherige gilt auch von der nach Art. II des Reichsgesetzes vom 5. April 1888 in den Abs. 2 des § 175 GVG. aufgenommenen, mit Strafdrohung für eine Verletzung verschärften Geheimhaltung seitens der nach Ausschluß der Oeffentlichkeit an der Verhandlung theilnehmenden Personen, welche das Gericht durch Beschluß „wegen Gefährdung der Staatssicherheit" auferlegen kann, welcher auch in das Sitzungsprotokoll mit aufzunehmen ist, nämlich nach öffentlicher Verkündung desselben, die vom Vorsitzenden gewöhnlich gleich mit der des die Oeffentlichkeit ausschließenden Beschlusses verbunden wird, falls nicht erst im Laufe der HV. sich Veranlassung zu einem solchen Beschlusse bietet, die bei dem Ausschluß der Oeffentlichkeit noch nicht beachtet wurde. Jede der in der HV. anwesenden Personen wird von diesem Geheimhaltungsbeschluß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten betroffen (vergl. auch Abs. 2 zu § 184 StGB., beigefügt durch Art. IV jenes Reichsgesetzes). Schon weil dieser Beschluß mit der Beschwerde (an das Landgericht bez. Oberlandesgericht, dieses auch, wenn der Gerichtshof des Schwurgerichts den Beschluß gefaßt hat — nach Ziff. 5 des § 123 GVG.) ohne aufschiebende Wirkung, angefochten werden kann, ist seine mit einer in Abs. 2 des § 175 GVG. zu versehenden Ausführung in das Protokoll aufzunehmen, desgl. wenn und daß der Vorsitzende die betreffenden Personen auf die Strafdrohung aufmerksam gemacht hat. Im allgemeinen hat das HVP. alle auf die Oeffentlichkeit Bezug habende Vorgänge der HV. zu erwähnen; denn ist diese als öffentliche bezeichnet, z. B. in einem gedruckten Formular, so ist mangels einer entgegenstehenden Bemerkung anzunehmen, daß irgend ein Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht erfolgt war. Daher ist der Vorschrift in Abs. 1 des § 174 GVG. besonders zu gedenken, wenn für die HV., deren Schluß die Urtheilsverkündung bildet, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, daß die Verkündung des Urtheils öffentlich erfolgte oder aber daß nach Abs. 2 das. nach einem vorausgegangenen besonderen Gerichtsbeschluß für die Verkündung der auch zum Urtheil gehörenden Urtheilsgründe oder eines Theils derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde, mit Angabe des einen oder anderen der im Gesetz angeführten Gründe (Besorgniß einer Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit). Die Verlesung eines Geschworenenspruches kann noch in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen werden, da hierin noch keine Urtheilsverkündung (durch den Vorsitzenden) liegt. Bloße Gerichtsbeschlüsse (nicht ein solcher auf Einstellung des Verfahrens) können ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung verkündet werden. Eine Verletzung der Vorschriften des § 174 GVG. zieht Aufhebung des Urtheils nach sich (RG. 30. I. 1880 und 26. VI. 1881 in Rspr. I. 297 u. III. 743), wozu aber nur eine Revisionsbeschwerde verhelfen kann, wenn sie nicht blos auf den Mangel einer Beurkundung der Urtheilsverkündung in öffentlicher Sitzung im Protokoll, auf dem ja das Urtheil nicht beruht, sondern sich darauf stützt, daß ohne Rechtfertigung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit in einem dazu geeigneten Beschlusse die Verkündung in nichtöffentlicher Sitzung geschehen sei (Stenglein, Komment. zu § 174 GVG. Anm. 3).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Vorschriften über die Oeffentlichkeit der HV., wie sonst auch diese als wesentliches, ja staatsrechtliches Erforderniß der streitigen Rechtspflege verfassungsmäßig auch in § 170 GVG. aufgefaßt worden ist, zu den „wesentlichen Förmlichkeiten" des § 273 StPO. gehören — man kann sagen: leider! da sehr leicht Uebersehen in Bezug hierauf im Protokolle vorkommen können und das Urtheil durchaus nicht darauf beruht, auch nicht einmal entfernt damit zusammenhängt, wie z. B. wenn als Revisionsgrund geltend gemacht und auch vom Reichsgericht gerügt wird, daß das Protokoll, welches zwar der Verkündung des die Oeffentlichkeit ausschließenden Beschlusses erwähnt, unterlassen habe, auch der hierüber vorher zu eröffnenden Parteiverhandlung zu gedenken, da doch jedenfalls, wenn ein Widerspruch von einer Seite erhoben worden wäre, dies bemerkt worden sein würde und mangels eines solchen das Einverständniß der Betheiligten anzunehmen ist — und da muß die ganze HV. wiederholt werden! S.RG., 11. II. 1884 in E. X. 93.

Was außer den in § 272 StPO. unter 1—5 als Protokollförmlichkeiten aufgezählten Mindesterfordernissen noch zu verlangen sei, enthält § 273 im Abs. 1, wie bereits bemerkt; dazu aber auch weiter die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, wohin an erster Stelle der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens gehört, nach welchem auch die in § 272 Ziff. 3 erwähnte Bezeichnung der strafbaren Handlung (nicht „nach der Anklage", was ein offenbares Redaktionsversehen ist vergl. § 242) am Kopfe des Protokolles zu erfolgen hat; ferner muß das Protokoll die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten. Die Schriftstücke anlangend, erachtet es Löwe, Kom. zu § 273 StPO. in Anm. 2. a. E. „streng genommen" für überflüssig, deren Verlesung im Protokoll mit der entsprechenden Bezeichnung zu gedenken. Dies trifft nicht zu; denn gerade insoweit ist eine solche Erwähnung nothwendig, um ermessen zu können, ob das verlesene Schriftstück auch zu denjenigen gehört, die überhaupt nach Gesetzesvorschrift (§§ 249 ff.) verlesen werden dürfen, ob der Vorsitzende bei der gesetzlich zulässigen Verlesung eine selbstständige Handlung, ohne das Gebiet der Verhandlung selbstständig zu erweitern (sog. Diskretionäre Gewalt, welche die StPO. nicht zugelassen hat) vorgenommen hat, z. B. bei den Hauptakten befindliche Beilageaktenstücke hat verlesen lassen oder daraus etwas festgestellt hat; vergl. RG. 5. VII, 29. X, 4. XI, 6. XII 1880, 20. I 1881, 19. I 1882 u. A. m. in E. II. 194, 408, III. 142, 161, 282. V. 430. Es ist also insoweit besonders auf die Verlesung der Schriftstücke in § 273 Abs. 1 hingewiesen, um ein Beweismittel im Protokoll für die Einhaltung der gesetzlichen, leicht zu überschreitenden Grenzen zur mittelbaren Erhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit zu sichern. Wenn übrigens ein gesetzlich unzulässiges Schriftstück, z. B. ein Polizeiprotokoll, ein Leumundszeugniß verlesen, bez. daraus etwas festgestellt worden ist, so wird es sich immer noch darum fragen bei Prüfung der vernichtenden Wirkung dieser Verlesung, ob auf der Kenntniß von dem Inhalt das Urtheil oder ein Theil desselben, wie die Strafzumessung, Annahme mildernder Umstände beruhe insoweit, als daraus anstatt auf unmittelbarer Erkenntniß der Richter ein Urtheil geschöpft worden ist, welches ohne eine Kenntnißnahme aus dem verlesenen Schriftstück möglicherweise anders hätte ausfallen können. Es ist auch von Bedeutung, daß das HVP. genau ersehen lasse, ob eine wirkliche Ver-

lesung oder nur eine Feststellung einer Thatsache aus dem Schriftstück erfolgt, die sonst etwa durch Auskunftspersonen mündlich in der HV. hätte dem Gericht erkennbar gemacht werden müssen, da es auch bestritten ist, ob eine bloße Constatirung aus einem nicht zu verlesenden Schriftstück, zu der ein Vorsitzender sich leicht von selbst oder auf Anregung bestimmen lassen kann, zulässig sei.

Ist in dem HVP. der Verlesung eines gesetzlich zulässigen oder nichtzulässigen Schriftstückes nicht gedacht, so läßt sich daraus nicht unbedingt entnehmen, daß sie nicht geschehen sei (RG. 17. VI 1880 nach Rspr. II. 79); denn wenn in den Urtheilsgründen darauf Bezug genommen wird, so beweisen diese mehr als das Schweigen des Protokolles über die Verlesung oder Feststellung aus dem Schriftstück und behauptet ein Remedent, daß letztere stattgefunden, ohne daß das Protokoll ihrer gedacht und ohne das die Urteilsgründe darauf Bezug genommen haben, so bleibt die Frage offen, inwieweit doch die Urtheiler davon sich hätten bestimmen lassen können, und es müßte das Verschweigen dieser Thatsache, welches nicht gerade, wie Stenglein in Anm. 3 zu § 273 meint, als Protokollfälschung anzusehen ist, durch einen Zeugenbeweis ersetzt werden, der in der Instanz noch anzuordnen bezw. nachzuholen wäre, wenn das Protokoll insoweit als unvollständig angefochten werden würde.

„Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge", wohin namentlich Thatsachen und Beweismittel, angebende Beweisanträge im Sinne des § 243 StPO. gehören, müssen auch ihrem Inhalte nach protokollirt werden, indem die Thatsache ihrer Ablehnung bez. Nichtbeachtung oder unstatthaften Zulassung durch das HVP. bewiesen werden kann, falls ein Rechtsmittel auf jene gegründet werden soll; ingleichen müssen die darauf ergehenden Beschlüsse mit Gründen in das HVP. aufgenommen werden; R. G. 2. III. 1880 in E. I. 236. Bloße Beweisanerbieten sind keine Anträge; RG. 30. V. 1884 in Rspr. VI. 390, aber die Erklärung des Vertheidigers, daß er sich einem vom Staatsanwalt (Privatankläger) gestellten Beweisantrag anschließe, ist als selbstständiger Antrag zu betrachten, der zu protokolliren ist und auf den ein Gerichtsbeschluß mit einer auch diesen deckenden Begründung nach § 243 Abs. 2 StPO. zu ergehen hat. Die Begründung eines ablehnenden Beschlusses (§ 34 StPO.) muß so klar sein, daß dem Oberinstanzgericht erkennbar wird, ob die Ablehnung des Beweisantrages aus thatsächlichen oder rechtlichen und aus welchen Gründen erfolgt sei. Der Protokollführer wird gerade hierbei Veranlassung haben, von dem Vorsitzenden eine genaue der Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechende Darlegung der Gründe zu empfangen, vergl. eine Aufführung bei Daude, die Strafprozeßordnung, 3. Aufl. S. 125 ff., was hier um so wichtiger ist, als ein Widerspruch dieser Gründe mit den späteren Urtheilsgründen zu vermeiden ist (RG. 10/20 V., 1882 in Rspr. IV. 465 u. 501).

Geht man (Reichsgericht und OAGericht zu München) von dem Satz aus, daß das Protokoll ebensowohl durch sein Schweigen beweise, daß etwas nicht geschehen sei, wie durch seine Erwähnung konstatire, daß etwas geschehen ist, was wohl über den Inhalt des § 274 hinausgehen dürfte (vergl. Schwarze Komment.), so ist umsomehr Sorgfalt auf die Erwähnung aller prozessualen Vorschriften zu verwenden, deren Nichtbeachtung für den Bestand des Urtheils folgenschwer sein kann, wie z. die Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt in § 264, die Befragung der Auskunftspersonen über ihre persönlichen

Verhältnisse, die Belehrung der privilegirten Zeugen über ihr Recht der Zeugnißverweigerung, die Vereidung oder Nichtvereidung der Auskunftspersonen u. s. w. Es muß auch Aufgabe einer an der Legalität des Verfahrens prinzipiell festhaltenden Parteivertretung sein, auf Beachtung derjenigen Vorschriften seitens des Vorsitzenden hinzuwirken, deren Nichtbeachtung Rechtsmittel veranlassen könnte, denn nichts ist leichter, als daß über die Sachleitung, besonders in schwierigen und die Aufmerksamkeit ganz in Anspruch nehmenden Fällen, vom Vorsitzenden wesentliche Formalitäten übersehen werden, wofür die Gerichtsbeisitzer ebenso verantwortlich sind, wenn sie ihren Vorsitzenden nicht auf ein Versehen aufmerksam machen. In ihrem besonderen Interesse haben aber die Parteivertreter das Recht der Antragstellung und dem Protokollführer wird es nicht unbenommen sein dürfen, da ihm ja die Beurkundung aller der in den Bereich des § 213 StPO. einschlagenden Vorschriften und Thatsachen obliegt, auf die er an erster Stelle sein Augenmerk zu richten hat, Anfragen an den Vorsitzenden wegen Aufnahme des einen oder anderen, ihm zweifelhaft erscheinenden Punktes zu stellen.

Die während der HV. „ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel“ sind nach § 273 in das Protokoll aufzunehmen; sofern sie bei der Beschlußfassung des Gerichts im Berathungszimmer besonders aufgesetzt sind, werden sie als Protokollanlage nach wörtlicher Verkündung durch den Vorsitzenden (mit oder ohne Motivirung), dem Protokoll in Urschrift angeschlossen oder abschriftlich diesem sogleich oder bei der Ausarbeitung der Notizen eingefügt.

Der Abs. 2 des § 273 enthält für die Protokolle in Hauptverhandlungen vor dem Schöffengericht die besondere Vorschrift, daß auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen darin aufzuführen seien; auf die Erweiterung dieser Vorschrift durch die Strafprozeßnovelle wird demnächst eingegangen. Im Abs. 3 das. ist noch eine besondere, alle Arten von Hauptverhandlungen betreffende Vorschrift gegeben, daß da, wo es auf die Feststellung eines Vorganges in der HV. oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung ankommt, der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen habe und daß die geschehene Verlesung und erfolgte Genehmigung der Niederschrift seitens der Betheiligten (ohne deren Unterzeichnung) und etwaige Erhebung von Einwendungen dagegen beurkundet werde. Dies kann auf einen Antrag Betheiligter oder auch von Amtswegen geschehen und zwar seitens des Vorsitzenden oder eintretenden Falles durch Gerichtsbeschluß angeordnet worden. Ein Recht der Betheiligten, eine solche wörtliche Niederschrift zu beanspruchen, z. B. zur Feststellung von sich widersprechenden Aussagen, eines Geständnisses, einer Beleidigung oder sonst strafbaren Handlung u. s. w. ist bisher nicht zugestanden worden und eine Ablehnung ist nicht anfechtbar als rechtsirrthümlich; RG. 17./XII. 1881 (E. V. 352) u. 17./II. 1888 (Rspr. X. 157). Mängel an der hier vorgeschriebenen Form des Protokolles, das auch ein Nebenprotokoll sein kann, beeinträchtigen nur dessen Beweiskraft; eventuell muß ein Zeugenbeweis aushelfen, welchenfalls eine Ausnahme von der in § 274 StPO. aufgestellten Beweisregel eintreten würde. Die in § 185 GVG. erwähnte protokollarische Feststellung wird auch hierher gehören. Da die Befugniß zu einem Antrage auf protokollarische Verlautbarung nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist, wird sie allen Betheiligten i. w. S. also auch Auskunftspersonen zustehen, freilich nur Beachtung finden, soweit nach der Meinung des Gerichts

auf die Feststellung etwas ankommt. Schwarze Komment. zu § 273 unterscheidet hier zwischen dem Antrag auf Bekundung einer Erklärung und der Bekundung dieser letzteren. Die Beurkundung, daß ein solcher Antrag gestellt, aber abgelehnt worden sei, wäre nicht von einer Genehmigung des Gerichts abhängig, sondern nach Abs. 1 des § 273 geboten, die Frage, ob der Staatsanwalt und der Angeklagte unbedingt die protokollarische Beurkundung des Inhalts jeder von ihm oder dem anderen Theile ausgegangenen Erklärung oder der Aussage eines Zeugen u. s. w. verlangen könne, sei im Gesetz verneint und über die Aufnahme in das Protokoll nur nach dem Erheblichkeitsermessen des Gerichts zu beantworten, auf welches ja die Parteiausführungen hinwirken können; mit jener Befugniß, die Bekundung jedes Antrags im Protokoll zu verlangen, sei zugleich den Betheiligten die Möglichkeit gegeben, jeden „Vorgang“ in der HV. durch das Protokoll zu bescheinigen, denn dies könne nicht abgeschnitten werden, wenn auch sonst gegen Ablehnung des Antrags nach Befinden die Vorschriften in § 273 Abs. 2 und in § 243 Abs. 2 zur Anwendung kommen könnten, während § 274 nicht eintrete. Gegen eine Verweisung auf § 273 Abs. 3 wenn für eine einfache Vertheidigungsbehauptung, wie Mangel des Rechtswidrigkeits-Bewußtseins, die Aufnahme in das Protokoll verlangt, aber abgelehnt wird (RG. 12./VII. 1880 in E. II. 202) hat sich Stenglein in Anm. 10 auf S. 481 dahin erklärt, daß das Recht, die Protokollirung von Vorkommnissen in der Sitzung zu verlangen, wozu auch Behauptungen von prozessualen Folgen gehörten, außer Zusammenhang mit der Maßregel wörtlicher Niederschrift stehe.

Es werden ja häufig während einer HV. von den Betheiligten Einwendungen und Bedenken erhoben auch bezüglich der Wahrung der Formvorschriften, die unmöglich alle in das Protokoll aufgenommen werden können, vollends wenn Zweifel über die Wesentlichkeit einer der prozessualen „für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten“ (§. 274 StPO.) entstehen, wohin aber auch alle in Buch I der StPO. enthaltenen allgemeineren Vorschriften, die auch für die HV. gelten, gehören, namentlich solche über die Einführung und Benützung der Beweismittel und die dazu gehörigen Einzelbestimmungen über die Beweisaufnahme in den Gerichtsverhandlungen. Der Vorsitzende, der während der Beweisaufnahme auch auf den Protokollführer neben manchen anderen Personen und Dingen Acht haben muß, wird in derartigen Fällen stets die Frage zu stellen haben, ob von den betreffenden Betheiligten ein „Antrag“ an die Einwendung gestellt werde? deren das Gesetz, auch in §. 243, spricht nur von Anträgen während der Beweisaufnahme, insbesondere davon, daß es, wenn ein „Beweisantrag abgelehnt werden soll oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der HV. erforderlich mache, eines Gerichtsbeschlusses bedürfe. Wenn zuweilen lebhafte Erörterungen der Betheiligten in dieser Hinsicht gepflogen werden, wird es leicht übersehen, ob ein bestimmter Antrag gestellt worden ist, sofern der Betheiligte nicht besonders auf dessen Stellung beharrt, oder aber dessen Inhalt bleibt im Protokoll unklar und ein Beschluß bleibt ausgesetzt oder unterbleibt ganz, dann muß das Oberinstanzgericht sich bei demjenigen Inhalt und der Tendenz des Antrags bescheiden, welchen und welche der Remedent ihm vorträgt, da nach §. 274 StPO. nur durch das Protokoll die Beobachtung der für die HV. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beweisen ist und

gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben *nur* der Nachweis der Fälschung zugelassen wird. Der Einwand, daß das Protokoll unvollständig sei, kann nicht eine Nichtigkeit begründen; allein wenn das Protokoll einen Beweisantrag, nicht aber eine Beschlußfassung darüber erwähnt, so ist nach der herrschenden Meinung seit der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals zu Berlin, des OLGerichts zu München und des Reichsgerichts, weil sie nicht im Protokoll bezeugt ist, auch nicht als geschehen anzusehen, und der Beweisantrag ist unerledigt geblieben, was für die Urtheilsfällung von Einfluß sein kann. Ermangelt die Inhaltsangabe des protokollirten Antrags der Klarstellung zu der Beweisaufnahme, die sich doch nur um den in dem verlesenen Eröffnungsbeschluß enthaltenen Deliktsthatbestand drehen soll, oder läßt ein solcher sich garnicht erkennen, so bleibt nur übrig, daß der vom Antragsteller in der Oberinstanz behauptete Inhalt als schon in der Vorinstanz in dem Antrag enthalten angenommen wird, da ja doch der Antrag nicht inhaltslos gedacht werden kann. Freilich lassen sich Mängel in der Antragstellung und ihrer Begründung in der Vorinstanz bei einer Unklarheit im Protokoll auf diese Weise in der Nachinstanz leicht ergänzen und ausbessern. Die Beweiskraft in § 274 ist selbstverständlich nur einem formgerechten Protokolle beizulegen, aber daran büßt ein Protokoll gewiß nicht nur bei seinen Formmängeln, wie einseitig vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer angefügten, nicht von beiden unterzeichneten Abänderungen, ein, sondern auch bei offenbarer Lückenhaftigkeit in seinem Inhalt, wo das Gesetz *wesentliche* Förmlichkeiten beobachtet und deren Einhaltung beurkundet wissen will; jede nachträgliche Berichtigung ist hier sehr bedenklich; vergl. *Schwarze*, Komment. zu § 271. Es wird sogar zur Vermeidung eines Verdachtes einseitiger Ergänzung oder sonstiger Abänderung verlangt, daß diese nur von der Hand des Protokollführers bewirkt mit dessen Unterschrift und der des Vorsitzenden zur Beglaubigung versehen werde, um die in § 274 erforderte Beweiskraft zu erhalten.*) Um jedem Zweifel zu begegnen, mag einer der Beisitzer noch mit Hinzusetzung seiner Namensschrift das betr. Protokoll in seiner Aenderung beglaubigen, was auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber über Vorkommnisse, welche von beiden in dem Protokolle zu bemerken sind, geschehen kann zur Beglaubigung der beiderseitigen Niederschriften bez. Meinungsäußerungen, wenn sie nur von einem der Dissentierenden niedergeschrieben sind. Soweit die Beweiskraft des HVP. nicht anfechtbar ist, kann auch gegen dessen Inhalt ein Gegenbeweis dagegen, z. B. durch Erklärungen der Richter in Entscheidungsgründen nicht geführt werden in Bezug auf die beurkundeten „für die HV. *vorgeschriebenen* Förmlichkeiten," wohl aber durch Entscheidungsgründe in Bezug auf den im Protokoll beurkundeten *Inhalt* von Vernehmungen

*) RG. II, 24./XI. 1891 (E. XXIII. 244) sagt u. a.: „Die Beweiskraft des Protokolles beruht auf der übereinstimmenden Beurkundung zweier Urkundspersonen, des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, und deshalb muß bei *Ergänzungen* und *Korrekturen* aus dem Protokoll selbst unzweideutig hervorgehen, daß beide die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Vorgänge übernommen haben. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Protokoll zwar von beiden Personen die Unterschrift trägt, im Kontexte aber nicht besonders beglaubigte Veränderungen enthält, die nicht von der Hand des Gerichtsschreibers sind. Derartige Vermerke, auch wenn sie von der Hand des Vorsitzenden herrühren, sind nicht von der Beschaffenheit, den Beweis zu erbringen, daß die Beschwerdeführer nach § 264 StPO. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam gemacht worden sind".

und sonstiger Beweisakte, was in der Oberinstanz und bei dem Wiederaufnahme-Verfahren berücksichtigt werden darf (vergl. OLGericht zu München in der Zeitschrift für die Gesetzgebung u. s. w. in Bayern III S. 191); denn nur gegen den Inhalt des jene Förmlichkeiten bekundenden Protokolls ist allein der Beweis der Fälschung nachgelassen nach dem Schlußsatz des § 274 StPO., wodurch Ermittelungen zum Beweise des Gegentheils oder zur Ergänzung und Berichtigung ausgeschlossen sind. Der Fälschung gleichzustellen ist eine nach Einwendung eines Rechtsmittels unstatthafte Ergänzuug oder Berichtigung des HVP. als Ausnahme von der Regel der Beweiskraft. Wäre aber bis zum Schlusse der HV. der Befugniß der Betheiligten, einen Antrag für Herstellung des nach § 274 erforderlichen Beweises widersprochen und der Antrag, weil das Vorkommniß für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht für wesentlich zu erachten sei, abgelehnt worden, so würde über diese Verweigerung der Protokollirung ein Zeugenbeweis in der Oberinstanz zuzulassen sein und insoweit eine Ausnahme von der Regel des § 274 Platz greifen; vergl. Löwe, Komment. Anm. 6 zu § 273.

Schließlich sei auf die Bemerkung Schwarze's, des Referenten in der Justizkommission zur Berathung des Entwurfes der Strafprozeßordnung und Berichterstatters, in seinem Kommentar zu §§ 271 ff. hingewiesen, daß die Vorschriften dieser §§ im Hinblick auf die wichtige Bestimmung in § 274 bei Aufnahme und Abschluß des HVP. mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten seien. Daher wird es sich empfehlen, daß besonders geschulte Protokollführer verwendet werden und für weniger geschulte Instruktionen mit übersichtlicher Zusammenstellung oder Aneinanderreihung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften als wesentliche Förmlichkeiten, ganz besonders für Abfassung der schwierigsten Protokolle in Schwurgerichtssachen, wozu auch die umsichtig abgefaßten Formulare nicht ausreichen, entworfen werden oder daß sich Protokollführer selbst eine Art Leitfaden oder Grundriß der beachtungswerthen Vorschriften entwerfen und stets bei der Protokollführung behufs der Selbstkontrolle und Gedächtnißauffrischung zur Seite legen. Dann aber ist es ebenso nothwendig, daß außer dem Vorsitzenden noch ein Beisitzer auch während der HV. die Protokollführung im Auge behalte und das ausgefertigte Protokoll genau durchprüfe und zum Zeichen dessen mit vollziehe wie der Vorsitzende.

Wie der Vorsitzende in schwereren und umfänglicheren Sachen, namentlich auch in schwurgerichtlichen Verfahren, einen Auszug aus der StPO. behufs sicherer Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Reihenfolge der einzelnen Prozeßakte mit markirten Stichworten und dazu einen gleichen aus den Akten nach seinem Vernehmungs- und Beweisaufnahmeplan anfertigt und während der HV. sich behufs der Selbstkontrolle zur Hand legt, so sollte auch der Protokollführer, der ja wegen der Beurkundung der Vorgänge einer HV., wie sie das Gesetz vorschreibt, diese und die Beobachtung der nothwendigen Förmlichkeiten stets im Auge zu behalten und deren Einhaltung wie die Gerichtsbeisitzer mit zu überwachen hat, einen derartigen Gesetzesauszug stets zur Hand haben und danach sich selbst die Einzelheiten, welche zu beachten und in das Protokoll aufzunehmen sind, kontrolliren. Dabei ist zu empfehlen, gemäß der sich aneinanderreihenden Vorgänge, welche das Gesetz in unbedingter Reihenfolge vorgeschrieben hat, oder solcher Vorschriften, die absolut beobachtet werden müssen, daß der Protokollführer

bei einem etwaigen Uebersehen seitens des Vorsitzenden und des Gerichts in irgend einer bescheidenen Weise darauf aufmerksam macht, etwa in Form einer Anfrage. So z. B. kommt es leicht vor, daß nach dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und deren Entfernung aus dem Gerichtssaal nach § 242 StPO. Abs. 2 der Vorsitzende mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse unversehens weiter zur Sache vernimmt, anstatt daß er erst, wie vorgeschrieben, den Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens verliest oder verlesen läßt, bis erst später im Laufe der Verhandlung dieses Uebersehen bemerkt und die Vorlesung nachgeholt wird. Ist der richtige Zeitpunkt der Verlesung übergangen gewesen, so muß noch einmal von vorn d. h. mit der Verlesung begonnen und dann, in Abwesenheit der Zeugen der Angeklagte zur Sache vernommen und dann weiter zur Beweisaufnahme geschritten werden. Das alles muß das HVP. genau wiedergeben und es darf nicht etwa dies einfach damit übergangen werden, daß der Protokollführer das Formular in der gedruckten Reihenfolge benutzt, ohne die geschehene Abweichung bemerklich zu machen; RG. III. 17. XI. 1892 (E. XXIII. 310) hat es für einen Revisionsgrund erachtet, wenn die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses willkürlich verschoben war, da ihm der Platz in § 242 Abs. 2 und 3 bestimmt angewiesen ist, was das HVP. auch bestimmt ersehen lassen müsse. Ferner wird beispielsweise auf die Vorschrift in § 246 besonders auch vom Protokollführer zu achten sein; es ist ein Gerichtsbeschluß über die zeitweise Entfernung eines Angeklagten aus der HV. wegen Beeinflussung eines Mitangeklagten oder einer Auskunftsperson oder wegen ordnungswidrigen Benehmens als verkündet im Protokoll zu beurkunden, ferner die Thatsache der Entfernung und des Wiedereintritts des Angeklagten in die Verhandlung, dann aber ganz besonders, was leicht übersehen wird, daß der Angeklagte vom Vorsitzenden von dem in seiner zeitweisen Abwesenheit Verhandelten in Kenntniß gesetzt worden sei, indem dies eine wesentliche, aus der Mündlichkeit des Verfahrens und der Forderung des rechtlichen Gehörs folgende absolut nothwendige und deshalb unverzichtbare Prozeßhandlung ist, die übrigens auch nach vollständiger Vernehmung etwaiger Mitangeklagten erfolgen darf, worauf der Angeklagte von seinem Fragestellungsrecht Gebrauch machen darf; RG. 6. II. 1883 (E. VIII. 49) und RG. 30. III. 1883 (Rspr. V. 202). Ueberall, wo in Einzelparagraphen von einer gerichtlichen Entschließung bez. einer solchen des Vorsitzenden während der HV. das Gehör der Prozeßparteien angeordnet ist, muß auch das Protokoll ersehen lassen, ob den Parteien solches verstattet worden, wie z. B. im § 247, worin ein solches Gehör obligatorisch vorgeschrieben ist, ehe der Vorsitzende vernommene Auskunftspersonen sich aus dem Gerichtssaal oder dem Warteraum entfernen lassen darf, da im Fall des Widerspruchs von auch nur einer Seite ein Gerichtsbeschluß verlangt werden kann; denn wenn durch eine vorzeitige Entlassung eine sich nothwendig machende Ergänzung einer Vernehmung, welche von Einfluß auf das Urtheil hätte sein können, verhindert wurde, so kann daraus ein Revisionsgrund entnommen werden; RG. 7. V. 1885 (Rspr. VII. 279).

Die Abweichungen von den in den Protokollformularen ersichtlichen Förmlichkeiten müssen besonders im HVP. markiert werden, so namentlich in Bezug auf die Nichtbeeidigung, Eides- und Aussagenverweigerungen, Verweisung von Sachverständigen auf eine allgemein stattgehabte eidliche Verpflichtung und daneben auch bei einer Vereidung solcher in der HV. als Zeugen und Sachverständigen,

ferner die Bemerkung, ob ein Sachverständiger der ganzen HV. beigewohnt hat, namentlich auch ob und daß eine vorerst ausgesetzte Vereidung noch nachgeholt worden oder mit oder ohne Gerichtsbeschluß unterblieben ist; denn wenn von der allgemeinen Formularbemerkung, daß die Zeugen vereidet worden, eine Ausnahme nicht besonders im Einzelfall deutlich kenntlich gemacht worden ist, können recht unliebsame Folgen entstehen, wie z. B. daß eine Untersuchung wegen falscher Aussage eröffnet wird, weil das Protokoll die Nichtvereidung nicht klar erkennen ließ und dann erst durch Zeugenbeweis festzustellen war, wie der Angeschuldigte fest behauptete, daß er gar nicht auf Eid ausgesagt hatte, was auch die Entscheidungsgründe nicht hatten erkennen lassen. Die Vorschrift in § 256 StPO., daß „nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstückes der Angeklagte besonders gefragt werden soll, ob er etwas zu erklären habe", ist eine nur instruktionelle, deren Unterlassung nicht als Revisionsgrund angesehen wird, nach Entscheidungen des RG. 20. XII. 1879, 15. I. 1880 (Rspr. I. 165 u. 230), 12. VII. 1880 (E. II. 202) und in den Protokollformularen pflegt die allgemeine Bemerkung zu stehen, daß es geschehen sei, was etwa im Einzelfall aus Versehen nicht geschehen ist, welchenfalls freilich dem von seinem Recht der Erwiderung keine Kenntniß habenden Angeklagten die Gelegenheit zur Aeußerung benommen sein kann, da, wo etwas darauf ankommen konnte.

Am wichtigsten sind die Protokollirungen der in §§ 248 bis 255 StPO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche die Einhaltung der Forderungen der Unmittelbarkeit und deren Ausnahmen davon betreffen, aus deren Nichtbeachtung die meisten Nichtigkeiten abgeleitet werden, insofern auf deren Beachtung das Urtheil beruhen kann. Es handelt sich hier um die Beurkundung der (gesetzmäßigen oder gesetzwidrigen) Verlesung der in jenen §§ angeführten Urkunden und zum Beweise dienenden Schriftstücke, wie schon im allgemeinen angeführt worden. RG. III. 11. IV. 1892 (E. XXIV. 58) hatte es nicht als Gesetzesverletzung erachtet, wenn bei der Vernehmung des Angeklagten in der HV. Widersprüche hervortreten oder wenn es sich um den Beweis eines früheren Geständnisses handelt, anstatt der Verlesung aus den richterlichen Protokollen nur Vorhalte daraus dem Angeklagten von dem Vorsitzenden gethan werden. RG. II. 16. II. 1894 (E. XXV. 125), im Einklang mit Urth. 29. X. 1880, spricht dem Vorsitzenden die Befugniß ab, aus ihm vorliegenden Schriftstücken, ohne deren Verlesung Thatsachen oder Umstände zu konstatiren, etwa um die Verlesung zu ersetzen, denn bei einem solchen Verfahren trete die Ansicht des Vorsitzenden über Inhalt und Tragweite der betreffenden Schriftstücke an die Stelle des Urtheils, welches sich das Gericht selbst und zwar nach eigener Kenntnißnahme ihres Inhalts bilden solle; auch dürften Leumundszeugnisse nicht durch Verlesung von Zeitungsartikeln ersetzt und damit dürfte nicht das Verbot in § 255 StPO. umgangen werden. Das HVP. hat daher sorgfältig anzugeben, ob und was von und aus Schriftstücken vom Vorsitzenden verlesen oder auch nur dem Inhalt nach konstatirt worden ist. So z. B. hat RG. IV. 14. III. 1893 (E. XXIV. 76) ein Urtheil aufgehoben, in dessen Gründen auf eine Augenscheinsvornahme Bezug genommen war, die nach Gerichtsbeschluß von einem beauftragten Richter vorgenommen und als herbeigeschafftes Beweismittel hätte verlesen werden sollen, wenn nicht von den Prozeßbetheiligten darauf verzichtet worden.

Letzteres ist nach Ausweis des Sitzungsprotokolles nicht geschehen und auch die Verlesung nicht erfolgt. Mithin war eine Feststellung auf Grund der Augenscheinseinnahme geschehen, ohne daß dieses Ergebniß Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, sonach auf einer außerhalb der letzteren gelegenen Erkenntnißquelle, was gegen § 260 StPO. verstößt". In diesem Falle war es viel wahrscheinlicher, daß das Protokoll des mit der Einnahme des Augenscheins beauftragt gewesenen Richters vorgelesen und letzterer Gegenstand der HV. war, aber im HVP. die Erwähnung davon unterblieben gewesen ist, so daß es an einer Deckung des in den Urtheilsgründen angeführten Beweisgrundes durch den erforderlichen Nachweis fehlte, woraus das Gericht seine Erkenntniß dieses Grundes geschöpft hatte, daß also ein wesentlicher Vorgang einer Beweismittelvorführung (Protokollverlesung) im HVP. übergangen war. Ganz anders ist der Fall zu betrachten, den RG. I. 3. XII. 1894 (E. XXVI. 279) behandelte: Einer protokollarischen Feststellung des vorgefundenen Sachbestandes auch in dem Falle, wenn das erkennende Gericht im Laufe der HV. eine Augenscheinseinnahme außerhalb der Gerichtsstelle vornimmt, bedarf es nicht, es entfallen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 86 u. 248 StPO. Für die Urtheilsfällung sind ausschließlich die Wahrnehmungen der sämmtlichen Mitglieder des betr. Richterkollegiums von entscheidender Bedeutung, welche, soweit sie als erheblich für die Beweiswürdigung erachtet sind, in den Gründen zur Darstellung gelangen. Es bedarf nach §§ 271 ff. nur der Konstatirung der Prozeßthatsache, daß ein Augenschein eingenommen worden sei.

Da es sich hier überall um die gesetzlich zulässige Verlesbarkeit der als Beweismittel dienenden bez. „herbeigeschafften" Urkunden und anderen Schriftstücken handelt, bedarf es im HVP. jedesmal einer zur Kontrollirung der Gesetzmäßigkeit der Beweisaufnahme erforderlichen Beurkundung und deshalb muß der Vorsitzende hierbei dem Protokollführer genaue Angaben machen, d. h. geradezu feststellen, ob ein Schriftstück, das er zur Verlesung bringt, als „herbeigeschafftes Beweismittel" im Sinne des § 244 StPO. sei und welcher Art, mit genauer Bezeichnung, auch daß und wann von der Erhebung einzelner Beweise infolge des Einverständnisses der Parteien abgesehen worden ist. Gegen den Einspruch Prozeßbetheiligter soll eine Beschränkung der Beweisaufnahme nicht eintreten und die Anträge auf theilweise oder ganze Verlesung eines Schriftstückes müssen im Falle der Ablehnung durch motivierten Gerichtsbeschluß ebenso wie dieser in das HVP. aufgenommen werden, denn wenn die Ablehnungsgründe jene Anträge und deren Ablehnung nicht ausreichend decken, so würde ein Grund zur Aufhebung eines auf dieses Beweismittel zu stützenden Urtheils gegeben sein, während dieses auf der Unterlassung der beantragten Verlesung nicht beruht, wenn die Ablehnung ausreichend begründet war, z. B. wenn der Antrag lediglich nur auf Verzögerung hinausliefe oder sonst ganz zwecklos erschiene; dieser in der Praxis befolgten Annahme entgegen hat RG. 7./I. 1888 (Rspr. X. 16) die Verlesung auf Antrag, wenn die Erheblichkeit des Beweissatzes anzuerkennen ist, für geboten erachtet. Indessen kann nach RG. 20./I. und 16./XII. 1881 (E. III. 282) der Vorsitzende, wenn es den Beweiszwecken genügt, bei der Feststellung des Inhalts eines umfangreicheren Schriftstückes den wesentlichen Inhalt daraus mittheilen (auch 10./XII. 1881 in Rspr. III. 789) und auch nur erhebliche Stellen zur Verlesung bringen nach RG. 19./II. 1893 (E. VIII. 128). Aber es können

Schriftstücke, die verlesen werden sollen, zur Einsichtnahme vorgelegt werden nach RG. 10./XII. 1881 (Rspr. III. 789), während nach 25./I. 1882 (E. V. 398), RG. 30./IV. 1881 (Rspr. 259) diese Vorlegung nur zum Beweis des Vorhandenseins und der Form der Urkunden durch Besichtigung, keineswegs zur Kenntnißnahme ihres Inhalts dienlich sein soll. Verlesbar sind zur Feststellung früherer Bestrafungen, auch von Disziplinarbeschlüssen, die darüber ergangenen Akten bez. sind Konstatirungen daraus zulässig. Verlesbare Urkunden sind auch gerichtliche Protokolle über Zeugenaussagen, jedoch nicht als Ersatz einer mündlichen Vernehmung, etwa wenn ein geladener Zeuge in der HV. nicht erschienen war und eine Vertagung oder Aussetzung der HV. auf 4 Tage vermieden werden soll, nur wenn durch die Verlesung eine bestimmt erstattete Aussage des mündlich in der HV. vernommenen Zeugen bewiesen werden soll, falls es gilt Widersprüche aufzuklären oder bei Nichtbesinnen auf jene Aussage dem Zeugen dieselbe in Erinnerung zurückzuführen. Auch hier muß im HVP. der Grund der Ausnahme von dem sonstigen Regelverbot einer derartigen Hilfsverlesung erkennbar gemacht werden; dasselbe gilt von zeugenschaftlichen und Partei-Schriftstücken, worin bestimmte Willenserklärungen beurkundet sind, was aus dem HVP. ebenfalls muß ersehen werden können, um die Gesetzmäßigkeit der Verlesung zu prüfen; vergl RG. 23./XI. 1886, 10./13. I. 1888 (Rspr. VIII. 718 u. X. 29), 22./XII. 1887 (E. XVII. 15).

Wenn auch als Regel festgehalten wird — RG. 21./VI. 1887, 27./IX. 1888 (E. XVI. 147 u. XVIII. 186), — daß die von Gerichtsbeamten aufgenommenen Augenscheinsprotokolle, soweit Wahrnehmungen jener oder dabei zugezogener Auskunftspersonen darin bekundet sind, nicht eine Vernehmung dieser Personen in der HV. ersetzen können und insoweit nicht unlesbar sein sollen, so muß es doch dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese Personen mangels klarer Erinnerung sich auf jene protokollarischen Aufzeichnungen zurückbeziehen als der Wahrheit entsprechend niedergeschrieben und als durch Mitunterschrift bezeugte, worauf ein Durchgehen jener Niederschriften mit Verlesen derselben als unentbehrlich erfolgt und so eine Wiederholung der schriftlichen Bekundungen in der HV. als unmittelbar erstattete Bekundung zu gelten haben muß; hierbei genügt es, daß im HVP. unter Verweisung auf das Augenscheinprotokoll die Vernehmungen ev. etwaige Abweichungen davon kürzlich als bewirkt oder geschehen beurkundet werden.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der richterlichen Erkenntniß, welchen die mündlichen Vorführungen in der HV. verwirklichen sollen, ist in § 249 StPO. zum Ausdruck gebracht; die gesetzlichen Ausnahmen einer strengen Durchführung enthalten §§ 250—255. Eigene Beweiserhebung und selbstständige Beweisprüfung soll das erkennende Gericht in den Stand setzen, die Wahrheit nach besten Kräften zu ermitteln und möglichst zu erschöpfen. Die Vorschrift des § 249 muß das Gericht befolgen, ungeachtet etwaiger Verzichtleistungen oder Erklärungen der Betheiligten über die Entbehrlichkeit von Vernehmungen wegen anderweiter in den Akten befindlicher Beurkundung der Zeugenaussagen u. dgl.; wäre einem Antrage auf eine unzulässige Verlesung von anderwärts beurkundeten Zeugenaussagen im Mangel eines Widerspruchs seitens des Prozeßgegners von dem Vorsitzenden entsprochen worden, so könnte doch hierdurch ein solcher Verstoß gegen § 249 nicht geheilt werden, sofern das Urtheil auf einer solchen Verlesung

mit beruht; RG. 16./VI. 1885 und 20./IX. 1887 (Rspr. VII. 401 und IX. 448). Nicht ausgeschlossen ist, daß von Auskunftspersonen (Zeugen wie Sachverständigen) zur Unterstützung ihres Gedächtnisses angefertigte Notizen (auch amtliche Berichte) bei ihrer mündlichen Vernehmung in der HV. benutzt worden dürfen, oder der Vorsitzende dabei solche zur Verlesung bringt, so daß sie als bestätigter Theil einer erstatteten Aussage zu gelten haben; RG. 9./XII. 1889 (E. XX. 150) mit 5./I. 1888 (Rspr. X. 15). Hierbei muß die Beurkundung in HVP. der Verlesung aber auch im Zusammenhang mit der Vernehmung stehend erkennbar gemacht werden. Nach § 252 ist ja allgemein nachgelassen, daß, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger erklärt, sich einer Thatsache nicht mehr erinnern zu können, der hierauf bezügliche Theil eines Protokolles über seine frühere Vernehmung „zur Unterstützung seines Gedächtnisses" verlesen werden kann, was dahin erweitert gilt, daß die Verlesung sich auf sämmtliche von dem Zeugen und einem Sachverständigen abgegebenen Aussagen erstrecken darf, wenn alle aus der Erinnerung entschwunden sein sollen; auf richterliche Vernehmungen ist dies nicht beschränkt, auch nicht auf frühere Aussagen in demselben Verfahren, auch nicht auf die Eigenschaft des Zeugen, ob er als solcher oder als Angeschuldigter eine frühere Aussage erstattet hatte; vergl. die einschlagenden Entscheidungen des Reichsgerichts bei Stenglein a. a. O. S. 447 u. Daude a. a. O. zu § 252. Die gedachte Verlesung kann auch geschehen nach § 252 Abs. 2, „wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der HV. festgestellt oder gehoben werden kann. Daß die desfallsigen Vorhalte seitens des Vorsitzenden durch Verlesen der früheren Aussagen erfolgen sollen, schien im Reichsgericht bestritten zu sein, indessen sucht Stenglein a. a. O. S. 447 eine Vereinbarkeit der früheren Aussprüche herbeizuführen in der Bemerkung: „Wenn RG. 1./III. 1883 (Rspr. V. 145) bloße Vorhalte durch den Vorsitzenden reprobiert, so darf dies nicht dahin verstanden werden, daß der Vorsitzende frühere Behauptungen nicht vorhalten dürfe (RG. 8./XII. 1884 in Rspr. VI. 785), sondern die Absicht des RG. geht dahin, daß, wenn das Gericht auf die früheren Aussagen als der Wahrheit entsprechend zurückgehen will, es dieselben nicht blos durch Vorhalten, sondern durch Verlesung und Gehör des Zeugen hierüber kennen muß; RG. 10./II. 1887 (Rspr. IX. 123)." Wieviel hier auf eine volle Verlesung der früheren Angaben ankommt, geht daraus hervor, daß die in früheren Protokollen enthaltenen Aussagen, z. B. bei Schöffengerichten erstatteten, die in der Berufungsinstanz zur Verlesung kommen müssen, im Falle des § 252, auch wenn sich die Auskunftsperson in der HV. nicht mehr zu ihnen bekennt (d. h. zu den eigenen Wahrnehmungen bez. deren Niederschreibung) bei der Entscheidung in Betracht genommen, ja für wahrscheinlicher angenommen werden können; RG. 3./V. 1888 (E. XVIII. 24) u. 30./I. 1890 (E. XX. 220).

Der Schlußsatz des § 252 ist im § 253 bezüglich eines Widerspruches den Angaben des Angeklagten mit früheren Aussagen desselben wiederholt; nach Abs. 1 das. können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß des Angeklagten dessen zu richterlichem Protokoll gebrachten Erklärungen verlesen werden. Darunter ist auch jedes Zugeständniß einer Thatsache, aus der ein Schluß auf die Schuld des Angeklagten zu ziehen ist, zu verstehen (R.-G. 23. IX. 1884 in in Rspr. VI. 554). Während im § 252 inbetreff der Auskunfts-

personen nur „Protokolle“ überhaupt erwähnt sind, weshalb nach R.-G. 20 IV 1884 (E. X. 359) mit 7. V 1880, 23. X 1880, 23. III 1885 (E. I 409, Rspr. II. 374, E. X. 118) Protokolle jedweder Art zur Unterstützung des Gedächtnisses der Auskunftsperson verlesen werden dürfen, hat § 253 die Verlesung auf richterliche Protokolle beschränkt, also solche, welche den §§ 166, 185, 186 StPO. entsprechen. Nichtrichterliche Protokolle, in denen ein Geständniß eines Angeklagten niedergeschrieben ist, dürfen auch nicht nach § 253 zur Unterstützung des Gedächtnisses eines Zeugen, der bei der Geständnißablegung zugegen war, z. B. auch des das Polizei- oder Staatsanwalts-Protokoll aufgenommen habenden Beamten, verlesen werden; RG. 18. VI. 1886 und 3. V 1888 (E. XIV. 258 und XVIII. 24). Soll also ein Geständniß durch Zeugen bewiesen werden, so darf auf andere als richterliche Protokolle gar nicht zurückgegriffen werden; jede Verlesung nichtrichterlicher Protokolle zum Beweise eines Geständnisses ist sonach gesetzwidrig und kann auch nicht durch Vernehmung derjenigen, welche ein solches Protokoll aufgenommen haben, über die Richtigkeit eines solchen unschädlich gemacht werden; RG. 10. III 1890 (E. XX. 321). Die Beschränkung auf richterliche Protokolle im Abs. 1 des § 253 muß auch mangels der Andeutung einer Erweiterung wie im vorausgehenden Paragraphen auf Abs. 2 sich erstrecken, wenn ein Widerspruch in den Angaben des Angeklagten gehoben werden soll, indem nur den richterlichen Protokollen eine derartige Beweiskraft beizulegen ist, daß selbst den darin beurkundeten und in der HV. verlesenen Aussagen des Angeklagten ein Vorzug von den in der HV. erstatteten Abweichungen gegeben werden darf. Hierin liegt die hervorragende Bedeutung gerade der Verlesung der früheren Aussagen des Angeklagten, vollends wenn ein ausreichender Grund der Abweichung der späteren von jenen nicht zu finden ist. Der von Stenglein a. a. O. Anm. 4 zu § 253 Abs. 2 befürworteten Erweiterung, wie sie im § 252 zugelassen ist, kann daher nicht zugestimmt werden, da offenbar im § 253 wegen der Bedeutung des Geständnisses für den Schuldbeweis eine engere Grenze hat gezogen werden sollen, deren Ueberschreitung in Abs. 2 des § 253 sicher unter Verweisung auf § 252 erweitert worden wäre, wenn es im Sinne der gerade hier überall in der Redaktion vorsichtig gewesenen Gesetzgebung gelegen hätte. Es ist auch nicht zu billigen, wenn in den Entscheidungen des RG. 31./III. 1885 (Rspr. VII. 212) und 11./IV. 1892 (E. XIII. 58) es in das Ermessen des Vorsitzenden bez. des Gerichts gelegt wird, ob an Stelle der Verlesung eine bloße Vorhaltung der betreffenden Stellen aus den früheren Aussagen für ausreichend erachtet werden dürfe. Selbstverständlich sind nach stattgehabter Verlesung Vorhalte zulässig, ganz besonders wegen angeblichen Nichterinnerns und zur Aufklärung von Widersprüchen, wo es gerade auf markante Darstellung und Ausdrucksweisen ankam, aus denen die Aufrichtigkeit eines früheren Geständnisses besonders hervorgeht, zumal gerade die ersten Geständnisse weit weniger den Verdacht der Erheuchelung gegen sich haben als spätere Abänderungen die Vermuthung wohlberechneter Vertheidigungstendenzen. Daß die Wiedergabe des Inhalts einer früheren Aussage eines Zeugen u. s. w. nach § 252 in der Form der Verlesung zu erfolgen habe, sobald es auf Wiedergabe des besonderen Inhalts der früheren Aussage ankommt, etwa bei Widersprüchen, ist vom RG. 1./III. 1883 (Rspr. V. 145) und 10./II. 1887 (Rspr. IX. 123) anerkannt worden, wenn auch im übrigen der Vorsitzende die Befugniß, sich auf bloße Vorhalte aus der früheren Aussage

zu beschränken, haben soll; aber die Wiedergabe eines früheren Geständnisses aus einem richterlichen Protokolle erfordert in allen Fällen, auch abgesehen von der bestimmten Ausdrucksweise, eine sichere Form, als den bloßen Vorhalt des Vorsitzenden, in den sich auch von diesem angewendete andere Ausdrucksweisen als bei einer wörtlichen Verlesung einschleichen können, wodurch, wenn dennoch die Verlesung infolge eines nicht ablehnbaren Antrags doch noch geschehen muß und der Vorhalt sich nicht mit der protokollirten Aussage in der Form oder gar im Inhalte deckt, sich für die Feststellungsweise der Vorsitzenden unangenehme Zweifel ergeben.

Für die Fälle der §§ 252, 253 ertheilt § 254 die obligatorische Vorschrift, daß hier die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen sei. Aus § 273 Abs. 1 ergiebt sich schon von selbst, daß jede Verlesung im HVP. erwähnt werden muß und der Gesetzgeber hat durch Hervorhebung einer derartigen Verpflichtung für den Protokollführer an erster, für den mitbezeugenden Vorsitzenden an zweiter Stelle der Annahme Raum gegeben, daß außerhalb der hervorgehobenen Fälle eine Erwähnung anderer Verlesungen im HVP. nicht geboten sei, wo nicht etwa sich wie im § 250 die Nothwendigkeit einer derartigen Erwähnung ergiebt, wo die richterliche Vernehmung nach Lage der Verhältnisse durch Verlesen der bereits zu Gerichtsprotokoll erstatteten Aussagen von Auskunftspersonen und Mitangeschuldigten ersetzt werden muß, selbst wenn der ganze Zeugenbeweis durch Verlesen der Zeugenaussagen aufgenommen werden müßte (RG. 8. I. 1883 in E. VII. 417). Im Abs. 3 dieses § 250 ist geordnet, daß die Verlesung nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden könne und der Grund derselben verkündet und bemerkt werden müsse, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden habe. Hier ist es Sache des Vorsitzenden, die dahin gehörigen Feststellungen bei der Verlesung aus den Beiakten bezw. den betreffenden Theilen der Hauptakten auch so zu bewirken, daß der Protokollführer den Gerichtsbeschluß nebst Gründen und die Bemerkung über die fr. Verlesung und stattgehabte oder unterbliebene Vereidung vollständig aufnehmen kann; denn wäre z. B. die letztere Notiz verabsäumt, so wäre eine Revision begründet ebenso wie bei einer unrichtigen Angabe über die Beeidigung, indem der Schlußsatz des § 250 durch dessen Vorschriften an den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung für diejenigen Fälle ausdrücklich nichts ändern wollte, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar sei. Nach den Gesetzesmotiven gilt ja der Satz, daß jede Zeugenaussage zu beschwören ist, wenn nicht ein vom Gesetze vorgesehener Grund für die Nichtbeeidigung vorliegt; dieser Satz ist auch maßgebend, wenn die unmittelbare Vernehmung der Zeugen durch Verlesung von Protokollen über gerichtliche Vernehmungen ersetzt wird, woraus folgt, daß unbeeidigte Aussagen eidesfähiger Personen in der HV. nur dann verlesen werden dürfen, wenn die nochmalige Vernehmung und die Beeidigung nicht ausführbar wäre, worüber unter Umständen das Gericht zu befinden hat. Bei dem Vorhandensein eines Zweifels, ob die Beeidigung oder Nichtbeeidigung beim Verlesen eines Gerichtsprotokolles vom Vorsitzenden erwähnt worden sei, den das HVP. erkennen ließe, ist die Aufhebung des Urtheils auf dahin gehende Beschwerde zu erwarten nach RG. 15. I., 3. III., 5. IV. 1880 (Rspr. I. 230, 418, 588) u. 20. IX. 1880 (E. II. 237) u. 26. VIII. 1885 (E. XII. 347). Der

mit Gründen versehene Gerichtsbeschluß muß natürlich verkündet werden, aber daß letzteres geschehen, braucht im HVP. nicht besonders erwähnt zu werden nach RG. 24. IV. 1880 u. 7. IX. 1880 (Rspr. I. 655, II. 204). Aus der Begründung muß hervorgehen, ob und daß der Grund als gesetzliche Voraussetzung der ausnahmsweisen Zulassung einer Verlesung noch zur Zeit ihrer Vornahme fortbestehe, z. B. bei Verlesung eines Protokolles über eine kommissarische Vernehmung; RG. 24. XI. 1880 (Rspr. II. 562); auch das ist in das HVP. nothwendig aufzunehmen als zum Gerichtsbeschluß gehörig.

Zu § 252 findet man bei Stenglein in Anm. 1 die Bemerkung, es müsse die Verlesung der früheren Aussagen der Zeugen und Sachverständigen im Protokoll beurkundet und der Grund derselben bezeichnet werden, dagegen in Anm. 4, zum Vorhalt nach § 252, der Sache des Vorsitzenden sei, bedürfe es nur bei Beanstandung eines Gerichtsbeschlusses, unter Bezugnahme auf RG. 17./III. 1884 in Rspr. IV. 210, der Protokollirung, und es sei nicht erforderlich, daß der Grund der Verlesung oder Vorhaltung im Sitzungsprotokoll angegeben werde, was wohl nur und zwar meist in den Gründen eines Beschlusses, wenn eine Partei es verlange, zu geschehen habe, unter Bezugnahme auf eine in Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 319 angeführte Entscheidung des RG. 28./VI. 1888. Es scheint hierin ein Widerspruch zu liegen, der aber durch die Anmerkung zu § 254 gehoben erscheinen mag, indem hier gesagt wird, die Verlesung von Aussagen gemäß § 252 und § 253 müsse schon gemäß des § 273 Abs. 1 im HVP. Erwähnung finden, was auch Löwe gegenüber Glaser und Meves (Goltdammers Archiv Bd. 36 S. 320 a. a. O.) annehme; der Grund der Verlesung müsse aber nicht nur dann, wenn es der Staatsanwalt oder der Angeklagte verlange, sondern auch wenn Widerspruch gegen die Verlesung erhoben werde, diese jedoch dennoch erfolge, angeführt werden; auch die Erwähnung des Grundes auf Verlangen einer Partei hätte keiner Bestimmung bedurft, denn es dürfe keiner Partei die Konstatirung eines Vorkommnisses in der Sitzung zu Protokoll versagt werden, weil das Instanzgericht darüber nicht befinden könne, ob die höhere Instanz auf einen Punkt Werth lege, bei der Zulässigkeit einer Ablehnung aber angesichts des § 274 die Parteien rechtlos wären.

Daß auch nach Verlesung eines jeden Schriftstückes, wie nach Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, der Angeklagte befragt werden „soll“, ob er etwas zu erklären habe, ist, wie oben bemerkt, eine instruktionelle Vorschrift, deren Nichtbeachtung keineswegs zur Folge hat, daß eine Urtheilsanfechtung daraus entnommen werden kann, die aber auch nicht im Protokoll zu beurkunden ist, während eine in Gemäßheit des § 256 in dem Protokollformular stehende allgemeine Bemerkung dann nicht zutrifft, wenn einmal eine solche Befragung des Angeklagten aus einem leicht vorkommenden Versehen des Vorsitzenden unterblieben wäre. Jedenfalls wäre es Aufgabe der Beisitzer, eventuell des Staatsanwalts und Vertheidigers, den Vorsitzenden erforderlichen Falles, wenn auf eine Erklärung des Angeklagten vielleicht etwas ankommen könnte, zur Stellung der im Gesetz vorgeschriebenen Frage zu veranlassen, während der Gerichtsschreiber, wenn er nicht allzu gewissenhaft sein zu sollen vermeint, anstatt die Unterlassung der Fragestellung zu beurkunden, mit Stillschweigen darüber hinweggehen darf, da diese Befragung nicht zu den wesentlichen Förmlichkeiten gehört und seinerseits deshalb eine Pflicht, den Vorsitzenden auf diese Unter-

lassung aufmerksam zu machen, nicht anzunehmen wäre, welche im übrigen jedenfalls aus der Kontrollpflicht im Beurkundungsberuf hervorgeht.

Der im § 257 erwähnte Schluß der Beweisaufnahme, der von dem Vorsitzenden verkündet worden ist, und die Schlußvorträge in ihrer Reihenfolge, sowie das letzte rechtliche Gehör des Angeklagten, sind in den Protokollformularen stereotyp erwähnt. Da es sich aber gar nicht selten ereignet, daß durch die Schlußvorträge oder selbst bei der Urtheilsberathung sich noch die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Beweisaufnahme ergiebt, so ist der verkündete Schluß stets nur ein solcher mit Vorbehalt. Nach mehrfachen Aussprüchen des Reichsgerichts ist, wenn mit den Schlußvorträgen eventuelle Anträge mit diesen in Verbindung gestellt werden, so daß vor deren Würdigung die Schuldfrage erwogen werden muß, eine gesonderte Beschlußfassung und Eröffnung vor endlichem Verhandlungsschluß nicht nothwendig, so daß die Anträge verbessert oder verändert werden und überhaupt sich die Parteien nochmals äußern können, selbst nicht, wenn prinzipal ein Beweisantrag gestellt und eventuell Freisprechung beantragt wäre nach RG. 22./XI. 1887 in Rspr. IX. 634, wogegen RG. 29./IV. 1890 in E. XX. 380 in letzterem Falle die Verkündung der Ablehnung des Beweisantrags mit der Urtheilsverkündung nicht verbunden wissen will, ohne daß zwischen beiden dem Angeklagten nochmals das Wort verstattet gewesen wäre. Ein für alle Fälle gestellter Beweisantrag muß nach vorgängigem Gehör des Angeklagten bei Vermeidung der Urtheilsaufhebung vor der Urtheilsverkündung beschieden werden — nach mehrfachen Reichsgerichtsentscheidungen; s. Stenglein a. a. O. Anm. 9 zu § 243. Die Prozeßbetheiligten müssen im Falle der Wiedereröffnung der Beweisaufnahme jedenfalls wieder zum Wort gelassen werden nach Schluß jener, außer wenn das Gericht einen nach Schluß der Beweisaufnahme gestellten neuen Beweisantrag abgelehnt hat. (RG. 23./III. und 24./X. 1881 in Rspr. III. 157 und 632). Hier überall ist eine genaue Protokollirung erforderlich und namentlich auch über Wahrung der Schlußvorschrift des § 257, daß der Angeklagte, auch neben seinem Vertheidiger, noch die Gelegenheit durch den Vorsitzenden erhalten habe, „etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen“ — eine Rechtsnorm, deren Verletzung eine Revision begründen kann, auch in dem Fall, wenn er bei Gelegenheit des „letzten Wortes“ einen Beweisantrag gestellt und darauf einen ablehnenden Bescheid des Gerichts verkündet erhalten hat; vergl. RG. 24./IX. 1883 in E. IX. 69 u. 1./XII. 1883 in Rspr. V. 749, sowie 21./IX. 1885 in Rspr. VII. 519.

Da sich an Kundgebungen der Disziplinargewalt des Vorsitzenden während der HV., insonderheit auch während der Schlußvorträge, leicht Beschwerden anschließen können, ist auch hierüber ein genaues, unter Umständen ein besonderes, Protokoll aufzunehmen, zumal wenn der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts (§ 237 Abs. 2 StPO.), wegen unnöthiger, weitschweifiger, wiederholender, den Fortgang der Verhandlung sachwidrig hemmender Ausführungen des Vertheidigers oder des Angeklagten, nach vorgängiger Androhung sich zur Entziehung des Wortes genöthigt sieht (vergl. RG. 11./II. 1882 u. 9./IV. 1886 in Rspr. IV. 152 u. VIII. 237), oder Anlaß findet gegenüber dem Staatsanwalt wegen eines dem Gesetze widersprechenden Verhaltens von seiner Sitzungspolizeibefugniß Gebrauch zu machen, indem nach RG. 6./X. 1884 in E. XI. 138 zur Auslegung des § 177 GVGes. unter Bezugnahme auf die

Materialien der Gesetzgebung und §§ 237, 241, 257, 276, 299 StPO. nicht die behördlichen Gerechtsame und Funktionen der Staatsanwaltschaft, als einer dem Gericht koordinirten Behörde, sondern deren Prozeßbefugnisse in der HV. in Frage ständen und die hier fraglichen nicht auf Grund der behördlichen Stellung, sondern nach den Grundsätzen gleicher Parteirechte in der geltenden deutschen StPO. geregelt seien. Indessen wird der Vorsitzende bei Erfolglosigkeit einer Ermahnung zur Einhaltung der Schranken immer nur noch zu einer Aufhebung der Verhandlung gelangen können nach RG. 2./III. 1881 in Rspr. III. 99. S. A. Groschuff, die Sitzungspolizei des Vorsitzenden gegenüber dem Staatsanwalt in der Deutschen Juristenzeitung 1896. I. Nr. 1 S. 8. Es kommt bei derartigen heiklen Rücksichtnahmen gerade auf den vom Vorsitzenden gebrauchten Wortlaut der Zurechtweisung oder Erinnerung an die gesetzlichen und taktgemäßen Formen an, da sich leicht daran mangels einer Resignation Beschwerden herüber und hinüber anschließen können, für deren thatsächliche Unterlagen das HVP. beweisen muß.

Endlich erwähnt § 258 StPO. noch die in § 187 u. 188 GVG. geregelten Fälle der Zuziehung eines Dolmetschers, durch den einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers bekannt gemacht werden sollen, was auch einem tauben Angeklagten gegenüber zu geschehen habe, falls nicht eine schriftliche Verständigung erfolgen könnte. Die umfassenderen Bestimmungen stehen, da sie auch für den bürgerlichen Prozeß zu gelten haben, im GVG. a. a. O. Danach müssen die Aussagen der Zeugen und Gutachten der Sachverständigen, verlesene Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse, die an die Geschworenen gerichteten Fragen und deren Beantwortung, sowie das Urtheil dem Angeklagten, äußersten Falles durch einen Dolmetscher zugänglich gemacht werden; in § 188 sind noch den tauben Angeklagten auch ausdrücklich stumme gleichgestellt und meistens sind in der Taubstummheit beide Mängel verbunden. Die Formen, welche das Gesetz für die Zuziehung von Dolmetschern vorschreibt, sind im HVP. besonders zu erwähnen, wenn auch nicht jede einzelne Mitwirkung desselben zu beurkunden ist (RG. 27) IV. 1880 in E. I. 397), und es genügt bezüglich der Schlußvorträge die Bemerkung, daß der Angeklagte darauf nichts zu bemerken gehabt, da nur die Einhaltung des rechtlichen Gehörs als revisible Rechtspflege zu kontrollieren ist. Die Führung eines Nebenprotokolles findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn es das Gericht mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden, event. mit Hilfe der Uebersetzung durch einen Dolmetscher, welche vorgelesen werden darf.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs der Strafprozeßordnung § 232 (§ 273 des Gesetzes) in der Justizkommission des Reichstags (1876) war neben den „Ergebnissen der HV. im Wesentlichen" auch die Aufnahme der Worte: „Die Ergebnisse der Vernehmungen" beschlossen worden, was aber bei der zweiten Lesung für alle Hauptverhandlungen außer der vor dem Schöffengericht, wie sich aus Abs. 2 des § 273 ergiebt, in Wegfall kam. Diese Ausnahme für die Schöffengerichte wurde mit dem Mangel eines Vorverfahrens für die dahin gehörigen Sachen und mit der nur für diese zugelassenen Berufung begründet. Ein Antrag auf Aufnahme der Bestimmung: „Es sind jedoch Aenderungen und

Zusätze bezüglich der in dem Vorverfahren erlangten Ergebnisse auf Antrag oder von Amtswegen zu protokolliren; insbesondere gilt dies von Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male gefragt werden", wurde, da er für überflüssig erklärt ward, zurückgezogen. Schwarze a. a. O. behauptet, das Protokoll der HV. sei nicht wie die Protokolle des Vorverfahrens zu einer vollständigen Wiedergabe der Aussagen bestimmt und biete daher in Bezug auf Vollständigkeit und den Inhalt der Aussagen keineswegs einen Beweis; es werde genügen, wenn (wie dies anderwärts vorgeschrieben sei) aus dem Inhalte der Vernehmungen nur soviel in das Protokoll aufgenommen werde, als die jetzige Aussage von der in dem Vorverfahren erstatteten in für die Entscheidung wesentlichen Punkten abweiche oder wesentliche Zusätze enthalte. Man ersieht hieraus, daß Schwarze den Inhalt jenes zurückgezogenen Antrags noch aufrecht erhalten hat. Aus der obligatorischen Vorschrift des Abs. 2 in § 273, daß außer den im Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen aus der HV. von dem Schöffengericht „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen" seien (RG. II. 10/II. 1880 in E. I. 199) ergiebt für alle übrigen Protokolle sich keineswegs ein Verbot einer solchen Aufnahme, sondern nur, daß sie fakultativ, d. h. lediglich in das Ermessen des Gerichts oder seines Vorsitzenden gestellt ist, wie auch Löwe, Komment. in Anm. 7, hervorgehoben hat, mit dem Hinzufügen, daß ein gänzliches Abstehen von der Protokollirung der Aussagen schon mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu empfehlen, mindestens in allen Strafsachen ein Vermerk darüber zu machen sei, ob und inwieweit der Angeklagte die That zugestanden oder bestritten habe. Unter dem 7. Dezember 1882 erließ der preußische Justizminister Dr. Friedberg eine im Justizministerialblatt für preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege, 1882, Nr. 97 eine allgemeine Verfügung dahin: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Protokolle über die Hauptverhandlungen vor Strafkammern oder Schwurgerichten nur ausnahmsweise Angaben über den Inhalt der Aussagen des Angeklagten und der sonst vernommenen Personen enthalten. In einem Falle, in welchem ein wegen Mordes Angeklagter sein früheres Geständniß, daß er die That mit Ueberlegung begangen, im Laufe der Voruntersuchung zurückgenommen hatte, war in dem Protokolle über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte hinsichtlich der Vernehmung des Angeklagten nur bemerkt, daß derselbe „sich zur Sache geäußert" habe. Aus einem solchen Verfahren ergeben sich Unzuträglichkeiten, welche in schwurgerichtlichen Sachen um so schärfer hervortreten, als hier das Protokoll auch nicht aus den Urtheilsgründen ergänzt werden kann. Allerdings hat die Strafprozeßordnung die Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll über die vor Strafkammern und Schwurgerichten stattgefundenen Hauptverhandlungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben; die Zweckmäßigkeit einer solchen Aufnahme ist jedoch nicht zu verkennen und eine verbietende Vorschrift steht derselben nicht entgegen. Der Justizminister nimmt deshalb Veranlassung die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf diesen Gegenstand hinzulenken, und muß es namentlich als wünschenswerth bezeichnen, daß aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung hervorgeht, ob und inwieweit der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That geständig gewesen ist bez. ob und inwieweit er dieselbe bestritten hat."

Dieser Erlaß wurde den Präsidenten der Oberlandesgerichte im Deutschen Reiche mitgetheilt und der des OLG. zu Jena empfahl ihn unter dem 6. März 1883 den Vorsitzenden der Strafkammern und Schwurgerichte im Bezirk des Gemeinschaftl. Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena zur Beachtung. Hiergegen wurde von dem Präsidenten des Landgerichts zu Weimar in einem Bericht an das Großherzogl. Staatsministerium in der Hauptsache geltend gemacht, daß er Bedenken trage, die Aufnahme von Aussagen der Angeklagten und Zeugen in die Protokolle der HV. geschehen zu lassen, denn die wesentliche Bestimmung dieser nur von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber zu vollziehenden Urkunde sei, die Wahrung der nothwendigen Förmlichkeiten festzustellen, während der Inhalt jener Aussagen von den *sämmtlichen Mitgliedern* des Gerichtshofes in den einen Theil des Urtheils bildenden *Gründen* festzustellen sei, wodurch es allein möglich werde festzustellen, daß die Wiedergabe der Aussagen *nicht auf einseitiger* Auffassung des Vorsitzenden, sondern auf der Wahrnehmung sämmtlicher Mitglieder des Gerichtshofes beruhten; eine genaue Wiedergabe der Aussagen in den Urtheilsgründen, welche erfolgen solle, biete eine vollkommenere Gewähr als ein Protokoll darüber. Darauf glaubte das weimarische Staatsministerium von einer Weiterverfolgung dieser Angelegenheit absehen zu sollen. In anderen Landgerichtsbezirken und bei den drei gemeinschaftlichen Schwurgerichten des Thüringischen Oberlandsgerichtsbezirks ist der Aufforderung des Oberlandesgerichts-Präsidenten zum größeren Theil Folge geleistet worden und Verfasser hat z. B. sehr vollständige Protokolle über Schwurgerichts-Hauptverhandlungen von Gerichtsschreibern des Landgerichts zu Rudolstadt aufgenommen gesehen, die in der Vollständigkeit gerade der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen nichts zu wünschen übrig ließen.

Die Motive zu dem Entwurf einer Strafprozeßnovelle von 1895/96, worin die Bestimmung im Abs. 2 des § 273 auch auf die HVP. in Schwurgerichts- und Strafkammersachen, hauptsächlich wegen des auf diese letzteren zu erstreckenden Rechtsmittels der Berufung, erweitert worden ist, bemerken hierzu, daß das Fehlen einer Bestimmung über die obligatorische Aufnahme „der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" in HVP. als ein großer Uebelstand empfunden worden sei, der sich vor Allem geltend mache, wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angebracht und mit angeblich neuen Ausführungen (§ 399 Z. 5 StPO.) begründet werde. Bei dem Mangel einer Beurkundung jeglicher Aussagen fehlt allerdings für die Prüfung, ob die angeführten Thatsachen als neue anzusehen und ob sie geeignet seien, den Antrag auf Wiederaufnahme zu rechtfertigen, dem Richter häufig die erforderliche Unterlage, wenn aus den Akten, besonders aus dem HVP. Aussagen des Angeklagten und der Auskunftspersonen, worauf ja nach dem Grundsatze der Unmittelbarkeit des mündlichen Verfahrens das Urtheil beruhen soll, in Bezug auf die Beweiswürdigung nicht zu ersehen sind, auch wie bisher nach § 266 Abs. 1 der erkennende Richter nicht verpflichtet war, im Urtheil die Beweisgründe vollständig darzulegen, aus denen er seine Schuldüberzeugung gewonnen hatte, indem er neben den erwiesenen Thatsachen, worin die gesetzlichen Merkmale des Delikts zu finden sind, nur die sog. Beweisthatsachen, aus denen der Beweis der That gefolgert wird (Indizien), nicht aber die eigentlichen Beweismittel anzugeben hat, so daß dem Gesetze genügt war, wenn der Richter zur Feststellung einer Thatsache in den Urtheilsgründen schlechthin

aussprach, er habe von dem Bestehen der fr. Thatsache seine Ueberzeugung gewonnen. Vollends in Schwurgerichtssachen fehlt jede Urtheilsbegründung des Geschworenenspruches über die That- und Schuldfrage. Daher hat der Novellenentwurf zu § 266 Abs. 1 einen mit dem Zusatz zu § 273 im engsten Zusammenhang stehenden Zusatz aufgenommen, daß bei einer Verurtheilung des Angeklagten in den Urtheilsgründen die für erwiesen erachteten Thatsachen, worin die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden wurden, und diejenigen Gründe, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind, angeführt werden müssen. Die Nothwendigkeit, bei der Abfassung des Urtheils die Beweiswürdigung (außerhalb der Geschworenensprüche) eingehender darzulegen, nöthigt überhaupt bei Berathung des Urtheils zur sorgfältigeren Prüfung der Erheblichkeit der einzelnen Beweismittel, so daß der Richter der Versuchung entrückt wird, dem Gesammteindruck, dem die Geschworenen wegen Freiheit der Urtheilsfassung sich hinzugeben nicht abgehalten werden können, sofern nicht der Obmann darauf hält, daß bei der Berathung klare Begründungen ausgesprochen werden, ein zu großes Gericht einzuräumen. Nach Einführung der Berufung auch in Strafkammersachen wird die Feststellung des Beweismaterials seitens der erkennenden Strafkammern wegen der voraussichtlichen Häufigkeit des Gebrauches dieses Rechtsmittels geradezu unentbehrlich, wenn die Berufungsinstanz wirklich ein zweites Urtheil über die Rechtsbeständigkeit der ersten fällen soll — nicht, wie bei der Revision und dem Wiederaufnahmeverfahren nach Aufhebung bez. unter Nichtbeachtung des ersten Urtheils von der Vorinstanz ein neues Urtheil auf Grund einer neuen HV. gesprochen wird. Mit jener nothwendigen Feststellung des Beweismaterials, die übrigens, wenn sie bisher auch nicht geboten, oft ganz unwillkürlich dem Urtheilsverfertiger mit in die Feder floß, geht Hand in Hand die Aufnahme der wesentlichen Beweisergebnisse in das HVP. Die Protokollführer in Strafkammersachen wie in Schwurgerichtssachen, die sich bisher mit der Ausfüllung der ihnen zur Verfügung stehenden Formulare begnügen konnten, haben nunmehr eine noch größere Aufgabe als die in Schöffengerichtssachen bisher verwendeten wegen der häufigeren Beachtung der Förmlichkeiten, besonders in Schwurgerichtssachen, und wegen der Aufwendung aller Aufmerksamkeit und Urtheilskraft in Bezug auf die Sichtung alles Unwesentlichen vom Wesentlichen in den Aussagen der vernommenen Personen, was eine Uebung, und bis zu deren Erlangung z. B. bei Referendaren als Protokollführern, ein vorbereitendes Aktenstudium, wie seitens des Vorsitzenden, voraussetzt, andererseits eine rasche und richtige Auffassung der ganzen Vorgänge in ihrer Bedeutung und Tragweite und bei der Aufnahme der Aussagen und Anträge auch ein genaues Wiedergeben der erheblichen Ausdrucksweisen; denn der Vorsitzende ist nicht wie ein Untersuchungsrichter oder beauftragter Richter bei Einzelvernehmungen, welche mit Ruhe und ohne Rücksichten auf eine rasche und ununterbrochene Beweisaufnahme das Protokoll diktiren oder wenigstens das Aufzunehmende im Umriß angeben kann, in der Lage, seine Leitung der Verhandlung auf diese Weise unterbrechen zu können. Ist der Protokollführer über die Erheblichkeit des einen oder anderen Punktes im Zweifel, so thut er besser, sich dasselbe zu notiren, als zu übergehen. In größeren und verwickelteren Sachen ist es garnicht möglich, das Protokoll sogleich in vollendet urkundlicher Form herzustellen, sondern es können zu dessen

Ausarbeitung nur kurze Bemerkungen gemacht oder Stichworte aufgezeichnet werden, woraus mit Hilfe des Gedächtnisses und Verständnisses des Zusammenhanges die urkundliche Fassung erst in der erforderlichen Reinlichkeit der Redaktion auszuarbeiten ist. Ein vortreffliches Hilfsmittel, nicht aber ein Ersatz für die Protokollurkunde, zur Ausarbeitung des Protokolles, bildet die stenographische Aufzeichnung aller Vorkommnisse und Aussagen, woraus dann mit Ueberlegung und kritischer Sichtung die wesentlichen Ergebnisse herauszuziehen und in die Protokollurkunde aufzunehmen, die aber auch für die Bearbeitung der Urtheilsgründe bei vorhandenen Zweifeln, Unsicherheiten, Widersprüchen in Aussagen zur Unterstützung des Gedächtnisses, das bei vielen hintereinander stehenden Verhandlungen sich vor Verwechselungen und Verwischungen zu hüten hat, die zuverlässigste Grundlage bilden, und auch für die Zukunft längere Zeit wegen später etwa nöthig werdenden Feststellungen aufzubewahren sind. Vergl. des Verfassers Abhandlung: „Die Kurzschrift in der Rechtspflege", Ergänzungsheft zu Bd. 15 No. 5 der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, 1888. Es wird daher für die Befähigung zur Protokollführung in Strafsachen die Fertigkeit in Handhabung der Kurzschrift, wie im Königreich Sachsen, zu erfordern sein. Die österreichische StPO. § 271 bestimmt: „Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es für angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist dieselbe stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen achtundvierzig Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen". In der Justizkommission des Deutschen Reichstags von 1876 wurde ein Antrag auf Verwendung der Stenographie gestellt, aber abgelehnt, was jetzt, nachdem die Stenographie ein so hohes und weitverbreitetes Ansehen und auch eine vielfache Verbreitung auf den meisten höheren Schulen, in einzelnen Staaten sogar obligatorisch, erlangt hat, kaum noch zu erwarten steht, zumal mit Rücksicht auf das Berufungsverfahren eine recht genaue schriftliche Feststellung der in erster Instanz abgegebenen Zeugenaussagen auch nach der Begründung zum Entwurf der Strafprozeßnovelle nicht zu entbehren ist, ganz besonders aber auch für den späteren Beweis in den sich an Zeugenaussagen mehr denn je knüpfenden Untersuchungen wegen Falscheides ebenso nothwendig wie für ein Wiederaufnahmeverfahren sind, das sich ja gerade häufig an derartige Fälle der Ueberführung falscher Zeugenaussagen anschließen muß. Vergl. des Verfassers Schrift: „Für oder wider die Berufung?" München, J. Schweitzer Verlag, 1896 (Preis M. 1,20) S. 80 ff. Dazu kommt noch eine weitere Rücksichtnahme für die Fälle, in denen ohne oder nach Erschöpfung der Rechtsmittel die landesherrliche Gnade von Verurtheilten angerufen wird, indem hier namentlich in Schwurgerichtssachen ohne ein ausführliches HVP. dem Berichterstatter aber auch alle und jede Einsicht in den Inhalt der Beweisaufnahme, also „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen", welche von denen des in den Akten bekundeten Vorverfahrens abweichen können und häufig abweichen, während sonst bei den übrigen Strafurtheilen doch wenigstens die Entscheidungsgründe im großen Ganzen auch einen Einblick in die Innerlichkeit der Strafthat, die ja am ehesten noch eine Abweichung von dem rechtskräftigen Strafurtheile begründet erscheinen läßt, er-

möglichen, was sonst in den Urtheilen der Schwurgerichte nicht hervortritt, sofern nicht der Gerichtshof bei der Strafzumessung eine kurze Andeutung darüber in das Urtheil, das sonst nur Bezug auf den ohne jede Begründung verkündeten Spruch der Geschworenen zu nehmen hat, aufgenommen hat. Der Geschworenenspruch kann nur aus einer genauen sachlichen Wiedergabe der Hauptverhandlungsergebnisse, aus allen Auslassungen und jedem Beweisakt verständlich werden, sofern er überhaupt zu verstehen ist — ohne Begründung!

Die Beurtheilung, ob das oder jene Ergebniß einer Vernehmung wesentlich sei, steht zunächst dem Protokollführer zu, unterliegt aber auch dann am meisten der des Gerichts bei der Urtheilsberathung und Begründung, die ja nach den Motiven zu § 266 Abs. 1 und § 273 Abs. 1 und 2 eine weit eingehendere als bisher werden soll. Eine Deckung der Beweiswürdigung im einzelnen in den Urtheilsgründen mit den in dem HVP. enthaltenen Ergebnissen der Vernehmungen und bekundeten sonstigen Beweisakte ist durchaus im Auge zu behalten und Widersprüche zwischen beiden müssen vermieden werden. Jedenfalls würden hier, falls letztere doch einmal vorkämen, die in den Gründen festgestellten Ergebnisse der Vernehmungen und sonstigen Beweisakte den im HVP. bekundeten vorgehen müssen, weil sie von sämmtlichen Gerichtsbeisitzern außer dem Vorsitzenden, der mit seiner Unterschrift das Protokoll zu vertreten hat, als festgestellt bezeugt werden, sodaß der Vorsitzende dadurch als majorisirt zu erachten wäre. Es ist aber auch für die Berufungsinstanz von Bedeutung zu erfahren, wenn eine abweichende Auffassung der Minorität über Beweisfeststellungen vorhanden gewesen, ob diese mit dem Protokolle im Einklang stehe, wenn in diesem ein Widerspruch mit der Majoritätsbegründung enthalten wäre. Es empfiehlt sich daher, daß das Protokoll von dem Vorsitzenden nicht eher vollzogen werde, als er das ausgefertigte Urtheil im Konzept mitsignirt hat; jedenfalls muß aber das Protokoll dem Urtheilsverfertiger ausgearbeitet bei der Ausarbeitung der Gründe vorliegen, um etwaige Mängel in der Anführung der wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme kontrolliren zu können, deren Abstellung durch Meinungsaustausch mit dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, ev. mit den Gerichtsbeisitzern herbeizuführen wäre, umsomehr als „wesentlich“ ein sehr relativer, von der Einzelbeurtheilung beeinflußter Begriff ist und das „Ergebniß“ bei unsicheren Aussagen ebenso in Zweifel gezogen werden kann. Insofern wird auch während der HV. den Prozeßbetheiligten nicht versagt werden dürfen, die Aufnahme eines ihnen „wesentlich“ erscheinenden Ergebnisses auch der Vernehmungen (auch sonstiger Beweisakte) in das HVP. zu beantragen, gleichwie die Motive zu dem Entwurfszusatz in § 273a mit Rücksicht darauf, daß bei Entscheidung der Frage, ob die für die HV. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, nach § 274 lediglich der Inhalt des Sitzungsprotokolles maßgebend sein soll, den Anspruch der Betheiligten für berechtigt erachtet haben, die Feststellung von Vorgängen, welche für jene Frage von Bedeutung sind, und die Aufnahme dieser Vorgänge die das HVP. zu verlangen, sodaß es also fortan nicht mehr von dem Ermessen des Gerichts abhängen darf, ob es auf eine solche Feststellung und Aufnahme in das Protokoll ankomme. Es ist dies besonders dann von Bedeutung, wenn sich Widersprüche zwischen Angaben in der HV. und in dem Vorverfahren ergeben, daß diese für die Glaubwürdigkeit der Aussagenden von Einfluß sind und die Richter der Instanzen hierauf aufmerksam gemacht werden, womit namentlich sich eine Mahnung

an die im Vorverfahren thätigen Beamten, welche Geständnisse, Ableugnungen des Beschuldigten, Angaben von Mitbeschuldigten und Zeugenaufnahmen, zumal diese letzteren häufiger als je der Meinung sind, nur vor Gericht und zwar erst unter Eid die Wahrheit sagen zu müssen, verbunden ist, recht vorsichtig derartige Angaben festzustellen, um nicht selbst Schaden an ihrer Glaubwürdigkeit und Pflichttreue durch den ihrigen entgegenstehenden Feststellungen zu leiden.

Wenn Löwe im Komment. Anm. 8 zu § 273 es für statthaft erachtet, bez. der im Vorverfahren, wenn auch nur außergerichtlich bekundeten Zeugenaussagen auf das darüber aufgenommene Protokoll im HVP. Bezug zu nehmen und nur etwaige Beschränkungen oder Aenderungen jener bei der Beweisaufnahme in der HV. hier zu Protokoll zu nehmen, indem es dem Grundsatz der Mündlichkeit nicht widerspreche, da eine solche Bezugnahme auf die Verhandlung und Entscheidung keinen Einfluß übe, so ist doch zu bedenken, daß eine Herbeiziehung jener Aussagen aus dem Vorverfahren in das HVP. nur dann zulässig erscheint, wenn deren Inhalt wörtlich in der HV. wiederholt oder verändert worden ist, dann aber daß bei der Theilung in der Rückbeziehung und Veränderung sehr leicht Verwechselungen oder Auslassungen erheblicher Worte oder Sätze vorkommen können, so daß der Sicherheit wegen sich eine genaue Feststellung seitens des Vorsitzenden zur Protokollaufnahme, auch mit Rücksicht auf den Protokollführer, der doch die Akten nicht wie der Vorsitzende vor sich haben kann, empfehlen dürfte, — jedenfalls außergerichtlichen Aufnahmen gegenüber.

---

7. Ein paar Worte über den dolus eventualis.

Von Dr. Alfred von Weinrich in Frankfurt a. M.

In neuester Zeit ist auf Grund einiger sensationeller Straffälle im nicht juristischen Publikum, besonders in der Tagespresse, viel vom dolus eventualis die Rede. Nicht selten hört und liest man, daß es jenen dolus überhaupt nicht gebe und dessen Annahme eine juristische Ungeheuerlichkeit sei. Aber in der Juristenwelt selbst herrscht, wie über so vieles Andere, auch hier keine Einmüthigkeit.[1]) Manche sehen nämlich nicht nur dann einen Eventualdolus als gegeben, wenn ein verbrecherischer Erfolg bedingt gewollt, sondern er wird von ihnen schon als vorhanden angenommen, wenn ein solcher Erfolg als möglich vorgestellt wird. Es würden demnach nicht nur solche Handlungen, die man bisher als Fahrlässigkeitsverbrechen bestrafte, sondern auch manche an sich straflose Handlungen zu vorsätzlichen Verbrechen, wenn der Thäter die Möglichkeit in Erwägung zog, daß sein Thun eine Strafrechtsnorm verletzen könnte.

Der Bauspekulant z. B., der als möglich annimmt, daß sein schlecht fundamentirter Bau einstürzt und Personen unter den Trümmern begräbt, wäre nicht, wie man meinen sollte, wegen fahrlässiger Tödtung bez. Körperverletzung zu bestrafen, sondern wegen vorsätzlicher. Diese Ansicht stützt sich vorzugsweise auf die Autorität Binding's. B. sagt nämlich Normen II. 410: „(Es) liege

[1]) Mit Rücksicht auf die zahlreichen Erörterungen dieser Frage im Laienpublikum und die Zweifel, die sich in der Juristenwelt bezüglich ihrer ergeben haben, hat man dieselbe auf die Tagesordnung des nächsten (XXIV.) Juristentages gesetzt

dolus ev. vor, wenn Jemand zweifelt, ob seine Handlung einen erlaubten oder unerlaubten Erfolg herbeiführen wird: er wünscht zwar jenen, handelt aber darauf los auch auf die Gefahr hin, letzteren zu verursachen." Dies steht in engem Zusammenhange mit seiner Auffassung des Unterschieds von dolus und culpa, den er Normen II. S. 124 wie folgt angiebt: „beide Schuldarten gleichen sich darin, daß etwas Verbotenes gewollt wird, sie unterscheiden sich dadurch, daß beim dolus das Wollen begleitet wird vom Bewußtsein des Widerrechtlichen des Gewollten, während bei der Fahrlässigkeit dieses Bewußtsein fehlt." Allein trotz aller scharfsinnigen Dialektik, mit der Binding diesen Satz begründet, ist es ihm nicht gelungen, zu widerlegen, daß überall da dolus vorhanden ist, wo der verbrecherische Erfolg gewollt wird, während die culpa darin besteht, daß ein verbrecherischer Erfolg zwar gegen den Willen des Handelnden herbeigeführt wurde, dieser aber die Möglichkeit jenes voraussetzen konnte, m. a. W. daß der auf den verbrecherischen Erfolg gerichtete Wille das trennende Moment von dolus und culpa bildet.

Mit Rücksicht darauf nun, daß die Beantwortung der Frage des Vorhandenseins eines Eventualdolus meist ein eine thatsächliche ist (RG. Entsch. 21. S. 422) sollen auch zur Begründung des Satzes, daß dieser im Wollen und nicht in dem Sichvorstellen der Strafthat besteht, zunächst einige Beispiele herangezogen werden. Ein dolus ev. ist jedenfalls vorhanden, wenn Jemand einem Andern eine Sache abnehmen, und ihn nur tödten will, wenn er Widerstand entgegensetzt. Der Räuber will hier für den Fall, daß sein Opfer den Gegenstand nicht gutwillig hergiebt, dessen Tod und er wird darum, wenn er ihn erschießt, auch wegen Mordes bestraft. Einen dolus ev. wird man ferner dann annehmen können, wenn Jemand zweifelt, ob die Handlung, welche er vornimmt, einen verbrecherischen Erfolg hat, er diesen Erfolg aber will. So wird, wer sich geschlechtlich mit einem Kinde unter 14 Jahren einläßt und zweifelt, ob dasselbe das kritische Alter hat, nach § 176, 3 (RGEntsch. 10, 337), wer mit einem Ehegatten, wenn er an dem Bestehen der Ehe zweifelt, wegen Ehebruchs, ferner wer unter der gleichen Voraussetzung eine zweite Ehe eingeht, wegen Bigamie (a. O. 4 S. 38), endlich ein Anwalt, der im Zweifel höhere Gebühren erhebt, als ihm zustehen nach § 352 StGB. (a. O. 16 S. 363) zu bestrafen sein.

Als „Schulfall" für den dolus ev. wird gewöhnlich die durch Thomas King in Bremerhafen im Dez. 1875 verursachte Dynamitexplosion angenommen. Die verschiedenen Lösungen desselben zeigen aber auch, wie wenig geklärt die Frage erscheint.[2]) Bald soll King nur vorsätzliche, bald nur fahrlässige, bald endlich beide Arten von Verbrechen, je nach den verschiedenen verletzten bez. getödteten Personen verübt haben. King hatte ein Schiff „Die Mosel" sehr hoch versichert und wollte dasselbe auf hoher See „mit Mann und Maus" durch eine Explosion, die er durch ein in einem auf dasselbe verbrachten Dynamitfaß befindlichem Uhrwerk zu bewerkstelligen beabsichtigte, zu Grunde gehen lassen, um dann die Versicherungssumme ziehen können. Die Explosion ging aber schon im Hafen vor sich, wodurch eine Menge Menschen sowohl auf dem Schiffe selbst, als auch in dessen Nähe ge-

---

[2]) Vgl. über diesen Fall v. Bar, Grenzboten 1876, I. 16t ff. Hälschner, Arch. 24 S. 1 ff. Heinze, Allg. Zeitung 1876, Nr. 36 u. 37. Berner, Weserzeitung, 23. Dez. 1875. Lüders, ebenda, 30. Dez. 1875. Binding, Normen II, 437. Lucas, Subjektive Verschuldung, Berlin 1883, S. 52.

tödtet bez. verletzt wurden. Bezüglich der auf der Mosel befindlichen Personen liegt jedenfalls Mord bez. Mordversuch vor. Auch gegen die noch am Land befindlichen Personen, die die Reise auf der Mosel machen wollten, wird man vorsätzliche Verbrechen annehmen müssen. Denn auch deren Tod wollte King, er wollte ihn an einem anderen Orte und zu anderer Zeit, aber er wollte ihn. Anders dagegen liegt die Sache hinsichtlich der getödteten bez. verletzten Personen, die die Reise nicht mitmachen wollten. Deren Tod bez. Körperverletzung trat gegen den Willen King's ein. Diese Verbrechen stehen in direkter Verbindung mit der zu früh erfolgten Explosion, durch die die ganze Spekulation des King vereitelt wurde. Aber sowenig er diese Vereitelung wollte, ebenso wenig wollte er den Tod bez. die Beschädigung der nicht zum Schiffe gehörenden Personen. Diese wurden durch Fahrlässigkeit getödtet bez. verletzt. Ganz ebenso liegt die Sache beim Bauspekulanten, der wohl die Möglichkeit erwägt, daß der Bau zusammenstürzt und es in Folge dessen Todte und Verwundete giebt, aber, um rasch viel Geld zu verdienen, leicht und ohne genügende Fundamentirung baut. Der Zusammensturz macht seine ganze Rechnung zu nichte, man kann darum auch nicht sagen, er habe diesen Zusammensturz und den daraus sich ergebenden Untergang der Leute gewollt. Er hat mit deren Leben gespielt, ebenso wie der Hochtourist, der es an den nöthigen Vorsichtsmaßregeln fehlen ließ und deshalb verunglückte, mit seinem eigenen Leben spielte. Er wollte seinen Tod ebensowenig, wie der gewissenlose Bauunternehmer den Tod jener Personen. Durch Erwägungen dieser Art widerlegt sich aber die Binding'sche Lehre, daß sowohl der dolose, als auch der kulpose Verbrecher etwas Verbotenes gewollt haben. Denn das Verbotene, dessentwegen in unserm Falle die Bestrafung erfolgt, ist die Tödtung bez. Verletzung der durch den Zusammenbruch des Baues Verschütteten.[3]) Ist aber diese Auffassung unhaltbar, so ist es auch die darauf fußende vom dolus ev. Denn auch in unserem Beispiele zweifelt der Bauspekulant, ob er ein bewohnbares Gebäude oder einen Schutthaufen errichtet, unter dem Leute begraben werden. Das Objekt seiner Spekulation ist die rasche Herstellung eines bewohnbaren Gebäudes, nicht dessen Zusammensturz. Nicht nur ist ihm dieser höchst unangenehm, sondern er will ihn überhaupt nicht. Es fehlt also dem dolus ev. nicht nur hier, sondern bei allen fahrlässigen Handlungen, bei denen ein verbrecherischer Erfolg als möglich angenommen wird, an jeder Unterlage.

---

8. Verurtheilung auf Grund alternativ festgestellter Thatbestände.

Von Staatsanwalt A. Wagenn, zu Bochum.

Daß von der Gerechtigkeitstheorie aus für jede Strafe das Vorhandensein einer konkreten Strafthat unbedingte Voraussetzung ist, liegt auf der Hand. Nicht so verhält es sich vom Standpunkt der relativen Strafrechtstheorien aus. Nach ihnen ist das Vorhandensein einer Strafthat im besonderen nur Veranlassung, gegen den Thäter, dessen kriminelle Beanlagung in der Strafthat

[3]) Das zu leichte Bauen ist nur dann ein Delikt, wenn es durch baupolizeiliche Vorschriften verboten ist. Dies wäre aber ein delictum sui generis und hat in unserem Falle mit dem Gegensatz von dolus und culpa nichts zu thun.

hervorgetreten ist, strafrechtlich einzuschreiten. Trotzdem wird wenigstens für absehbare Zeit auch vom Standpunkte der relativen Strafrechttheorien aus man sich kaum entschließen, das Vorhandensein einer durch richterliches Urtheil festgestellten Strafthat als Voraussetzung für die Verhängung einer kriminellen Strafe fallen zu lassen. Positiv bestimmt in dieser Hinsicht der § 266 StPO. daß die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen ergeben müssen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Das Urtheil muß also bestimmte Thatsachen feststellen und zugleich angeben, daß diese Thatsachen den Thatbestand einer bestimmten, im Gesetze fixirten Strafthat darstellen. In dieser engen Fassung hat sich die Bestimmung des § 266 als nicht den Erfordernissen der Praxis genügend gezeigt. Es kann nämlich vorkommen, daß Jemand sich in einer Weise vergangen hat, welche den Thatbestand des einen oder anderen Delikts darstellt, daß jedoch bei dem Leugnen des Angeklagten die Möglichkeit des Nachweises fehlt, in welcher der beiden (oder mehreren) in Frage kommenden Weisen er sich vergangen hat. Hier würde grundsätzlich Freisprechung einzutreten haben, da das Urtheil nicht den Erfordernissen des § 266 entsprechen kann. In einzelnen Fällen ist die Rechtsprechung so weit gegangen, eine alternative Feststellung bezüglich des Thatbestandes für zulässig zu halten, insoweit nämlich jeder der alternativ festgestellten Thatbestände unter dasselbe Strafgesetz fällt. So ist die thatf. Feststellung für zulässig erachtet, daß Jemand Gegenstände gestohlen habe mittels Einbruchs oder Einsteigens. Darüber hinaus ist aber die Praxis nicht gegangen, und konnte es füglich kaum, ohne dem § 266 entgegenzutreten.

Der Fall, daß die Beweisaufnahme lediglich das erzielt, daß der Angeklagte sich des einen oder anderen Verbrechens schuldig gemacht hat, tritt aber in der Praxis häufig ein. Zumeist handelt es sich hier um ganz bestimmte Delikte, die in einem gewissen Zusammenhang zu einander stehen. Ein häufig vorkommender Fall ist folgender: Im Besitze des Beschuldigten sind gestohlene Sachen aufgefunden worden. In erster Linie spricht das Ergebniß der Beweisaufnahme dafür, daß der Beschuldigte selbst der Dieb ist. Seine eigenen nach Lage der Sache nicht ohne Weiteres als unglaubwürdig abzuweisenden, Angaben lassen ihn jedoch, da der Fall einen ordentlichen Erwerb der Sachen für ausgeschlossen erscheinen läßt, als Hehler erscheinen. Entweder hat sich der Beschuldigte also des Diebstahls oder der Hehlerei schuldig gemacht. Weil aber der Beweis für eine der beiden Handlungen nicht zu erbringen, hätte eigentlich Freisprechung zu erfolgen. Daß diese aber den wirklichen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht entsprechen würden, ist offensichtlich. Thatsächlich findet sich denn auch die Praxis mit diesem Mißstande wohl in der Weise ab, daß der Thatbestand, welcher unter das geringere Strafgesetz fällt, als erwiesen angenommen wird. Aehnlich verhält es sich da, wo die Beweisaufnahme es fraglich läßt, ob vielleicht die Unterschlagung vorliegt. Auf anderem Gebiete liegt der Fall, daß Jemand der Nothzucht (§ 177 StGB.) angeklagt wird. Die Verhandlung läßt es zweifelhaft erscheinen, ob Gewalt angewandt ist, während sie im Uebrigen den Thatbestand des § 182 StGB. als weiter vorliegend ergiebt. In diesem Falle kann grundsätzlich § 177 nicht zur Anwendung kommen, weil das Moment der Gewaltanwendung nicht nachgewiesen ist, und § 182 nicht, da es eben zweifelhaft geblieben ist, ob nicht doch

Gewalt angewandt ist und bei Gewaltanwendung eine Verführung im Sinne des § 182 ausgeschlossen ist. Auch hier sucht sich die Praxis auf die oben gedachte Weise zu helfen.

Daß in den Fällen vorliegender Art der Gerichtshof in der Lage sein muß, eine Strafe zu verhängen, ist unbestreitbar. Ebenso ist es ein unerwünschter Zustand, wenn durch die Fiktion, daß der Thatbestand des unter ein milderes Strafgesetz fallenden Deliktes erwiesen sei, die Lücke des Gesetzes ausgefüllt wird. Darum dürfte eine Bestimmung als zweckdienlich erscheinen, welche eine Verurtheilung zuläßt, wenn feststeht, daß der Beschuldigte sich in einer Weise schuldig gemacht hat, welche den Thatbestand des einen oder anderen Deliktes darstellt. Die Strafe würde alsdann nur auf Grund des Gesetzes, welches das mildere ist, zu erfolgen haben. Selbstverständlich müßte auch bei der alternativen Feststellung der einzelnen, sich gegenseitig ausschließenden Thatbestände entsprechend den Vorschriften des § 266 StPO. verfahren werden. Besondere Bedenken dürften alsdann einer solchen Vorschrift nicht entgegenstehen, da ein genaues Eingehen auf die Thatfrage doch gesichert wäre.

---

9. Ne bis in idem.

Von Landgerichtsdirektor Retzsel zu Kaiserslautern.

Im Archiv Bd. 43 S. 245 ff. sind der Mittheilung eines reichsgerichtlichen Urtheils eine Reihe von Anmerkungen über den Grundsatz ne bis in idem beigegeben. Da wird zunächst ohne Anführung anderer Gründe, als daß sie ohne vorgängige causae cognitio ergehen, ausgesprochen, daß forst- und amtsgerichtliche Strafbefehle keine den Einwand des ne bis in idem begründende Wirkung hätten. Diese Ansicht vertritt nämlich das Reichsgericht trotz des § 450 StPO., der den rechtskräftigen Strafbefehlen dieselbe Wirkung beimißt, wie rechtskräftigen Urtheilen [1]), weil (Urth. I. S. vom 2. Juni 1881, Rspr. 3 S. 367) nur da, wo durch geordnete Mitwirkung der StA. und eine richterliche Kognition dafür Sorge getragen sei, daß die zur Anzeige gebrachte That nach allen Richtungen gewürdigt werde, man sagen könne, daß sie definitiv erledigt sei.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß ja auch die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Strafbefehle nicht statthaft sei, aber das hat seinen besonderen Grund: bei den Strafbefehlen, bei denen es sich nur um ganz einfache Sachen handelt, wird angenommen, daß der Angeklagte dadurch, daß er keinen Einwand dagegen erhebt, zugiebt, daß er die That begangen hat und die Strafe ihm nicht zu hoch ist, während die Wiederaufnahme wohl ausschließlich von solchen Angeklagten beantragt wird, die in der Hauptverhandlung die That in Abrede gestellt haben. Uebrigens kommt es ja auch bei richterlichen Urtheilen gar nicht darauf an, ob die That nach allen Richtungen gewürdigt ist, wenn die, die sie anzufechten das Recht hatten, sie rechtskräftig werden ließen; es genügt, wenn sie in der Hauptverhandlung gewürdigt werden konnten.

Es läßt sich daher kein triftiger Grund dafür anführen, daß rechtskräftige Strafbefehle nicht ebenso gut wie rechtskräftige Urtheile das ne bis in idem sollten begründen können.

[1]) S. auch Urtheil des I. S. vom 23. December 1880 (Entsch. III S. 213).

Der Schwerpunkt der zit. Anmerkungen liegt nun aber in der Stellung des Verfassers zu der Frage, wie es sich in Fällen der Idealkonkurrenz mit dem Satze ne bis in idem verhalte. In dieser Richtung hat ja das Reichsgericht schon oft (vgl. Entsch. 7 S. 437, 23 S. 307 u. a. m.) ausgesprochen, daß nach rechtskräftiger Aburtheilung einer Gesetzesverletzung die wiederholte Vorgerichtstellung des Angeklagten wegen einer mit derselben ideell konkurrirenden weiteren Gesetzesverletzung auf Grund des Satzes ne bis in idem unter allen Umständen unzulässig sei, da gemäß § 263 StPO. Gegenstand der Urtheilsfindung die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebniß der Verhandlung darstelle, der ganze historische Vorgang der richterlichen Kognition unterbreitet sei. So zweifellos es nun ist, daß, wenn der Vorgang mit all seinen strafrechtlichen Thatbestandsmerkmalen der richterlichen Kognition unterbreitet war, die strafrechtliche Qualifikation sich auf alle thatsächliche Momente desselben zu erstrecken hat und der Thäter nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils nicht noch einmal wegen desselben Vorgangs unter anderer rechtlicher Qualifikation desselben vor Gericht gestellt werden kann, so unerklärlich erscheint es, das ne bis in idem da zur Wirkung kommen zu lassen, wo die Verübung mehrerer Delikte durch eine und dieselbe Handlung in Frage steht, von denen nur eins abgeurtheilt wurde, weil das andere nicht bekannt war oder ein Antragsdelikt, aber kein Strafantrag vorlag u. s. w. Hier kann sich die richterliche Kognition nicht auf den ganzen historischen Vorgang erstrecken, sondern nur auf denjenigen Theil desselben, der die Thatbestandsmerkmale des abzuurtheilenden Delikts enthält. Fänden sich z. B. in einem historischen Vorgang die Thatbestandsmerkmale sowohl der Beleidigung als des groben Unfugs, und der Angeklagte würde, weil noch kein Strafantrag wegen der Beleidigung vorliegt, blos wegen des Unfugs vor Gericht gestellt und abgeurtheilt, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht diesen Vorgang nur darauf hin zu prüfen hat, ob er die Merkmale des Unfugs enthält, selbst wenn es finden sollte, daß auch der Thatbestand der Beleidigung gegeben ist. Die Strafe, die das Gericht verhängt, kann daher nicht gleichzeitig auch Sühne für das Antragsdelikt sein; der Richter kann für ein Delikt, das ihm gar nicht zur Kognition unterstellt war, über das er weder urtheilen soll noch konnte, von dem weder in den Entscheidungsgründen noch in der Urtelsformel auch nur ein Wort erwähnt ist, nicht eine Strafe verhängen. Daß die rechtskr. Verurtheilung wegen eines der ideell konkurrierenden Delikte die Vorgerichtstellung wegen des andern auf Grund des ne bis in idem sollte verhindern können, ist um so weniger erklärlich, als das Reichsgericht selbst (Urth. II. S. vom 19. Januar 1883, Entsch. 7 S. 437) ausgesprochen hat, daß bei idealer Konkurrenz wegen jeder Gesetzesverletzung Schuldigerklärung und Bestrafung zu erfolgen habe und nur die Besonderheit vorliege, daß die Strafe eine einheitliche und blos einem der verletzten Strafgesetze zu entnehmen sei.

Die Unhaltbarkeit der Anschauung des Reichsgerichts von der Wirkung des ne bis in idem bei idealer Konkurrenz läßt sich so recht an dem Werth und der Bedeutung, die dieser Gerichtshof dem Strafbefehl beimißt, erkennen.

Daß bei Erlassung desselben keine eingehende causae cognitio stattfinde will nach der Auffassung des Reichsgerichts sagen, daß der Beamte, der den Strafbefehl wegen eines Delikts erläßt, nicht in der Lage sei, zu prüfen, ob die Handlung — der historische Vorgang — auch noch nach einer anderen Richtung ein Delikt

bildet. Das Reichsgericht nimmt eben an, daß die causae cognitio des Richters sich auch auf das nicht unter Anklage gestellte etwa ideell konkurrirende Delikt zu erstrecken habe. „Denn nur da, wo der erkennende Richter durch das Prozeßverfahren in die Lage versetzt ist, die unter Anklage stehende That (scilicet den ganzen historischen Vorgang) nach allen Richtungen zu prüfen, kann naturgemäß auch von einem Klageverbrauch die Rede sein.“ (Entsch. 9 S. 323). Eben weil bei Erlassung des Strafbefehls nicht diese umfassende Würdigung des g a n z e n historischen Vorgangs statthatte, hindert das ne bis in idem nicht die weitere Vorgerichtstellung des Angeklagten wegen eines in diesem Vorgang liegenden andern ideell konkurrirenden Delikts. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß das Reichsgericht, wie auch aus anderen Urtheilen desselben — z. B. Entsch. 23 S. 309 — sich ergiebt, der Ansicht ist, daß der Richter, dem ein Reat zur Aburtheilung unterbreitet ist, auch ein etwa ideell damit konkurrirendes zu prüfen hat, selbst wenn aus irgend einem Grunde in dieser Richtung keine Anklage erhoben, kein Ankläger und kein Angeklagter da ist. Diese irrthümliche Anschauung hat ihren Grund in der Ausdehnung der Bestimmung des § 263 StPO. auf Fälle, auf die sie keine Anwendung finden kann.

Sehen wir uns nun die Lage, wie sie sich nach der Ansicht des Reichsgerichts gestaltet, etwas näher an: hat Jemand 2 s c h w e r e Delikte, z. B. Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB. und fahrlässige Tödtung, in idealer Konkurrenz begangen und ist er wegen des einen rechtskräftig bestraft, so kann von einer Vorgerichtstellung wegen des anderen keine Rede mehr sein auf Grund des ne bis in idem; sind es aber l e i c h t e Uebertretungen, von denen die eine durch einen Strafbefehl erledigt wird, so kann er doch noch wegen der anderen vor Gericht gestellt und bestraft werden!

Hier stoßen wir nun auf eine Schwierigkeit, die zugleich den Weg zeigt zur Lösung der Frage. Es soll und darf gemäß § 73 StGB. im Falle der idealen Konkurrenz für alle konkurrirende Delikte nur eine einzige Strafe ausgesprochen werden, die dem verletzten schwersten Strafgesetz zu entnehmen ist. Wie soll das nun hier geschehen? Darf der Richter einen rechtskräftigen Strafbefehl in seinen Bereich ziehen in der Art, daß er die durch denselben verhängte Strafe aufhebt und eine neue einheitliche ausspricht? Hierzu giebt ihm das Gesetz kein Recht, und es müßten daher 2 Strafen ausgesprochen werden, was gegen die Bestimmung des § 73 verstoßen würde.[3]) Also selbst da, wo das ne bis in idem nicht hindernd im Wege stehen soll, wäre es eine Unmöglichkeit, nach einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen des einen der ideell konkurrirenden Delikte noch eine Strafe wegen des anderen zu verhängen. Diesen Mißstand hat aber nicht das ne bis in idem, sondern der Gesetzgeber verschuldet, der ebenso wie bei der realen Konkurrenz (Gesammtstrafe) hätte Vorsorge treffen sollen, was in solchen Fällen zu geschehen hat. Wo eine Gesammtstrafe indizirt ist, aber übersehen oder deshalb, weil die frühere Verurtheilung nicht bekannt war, unterlassen wurde, sie

[3]) Die Ansicht des Reichsgerichts (Urth. II. S. vom 21. Dez. 1883, Entsch. 9 S. 324), daß der Richter die 2 Strafen u n t e r A b z u g der durch den Strafbefehl verhängten aussprechen soll, ist unhaltbar, da, abgesehen davon, daß der Strafbefehl für ihn ein noli me tangere ist, ja dann der Thäter für 2 Delikte eine geringere Strafe bekäme als wenn er nur eins begangen hätte. Auch kann man doch ungleichartige Strafen nicht von einander abziehen. Haft von Gefängniß oder Geldstrafe u. s. w.

auszusprechen, kann so lange die Strafen noch nicht verbüßt sind, auf Grund der §§ 79 StGB. und 492 StPO. dem Angeklagten noch die Wohlthat der Gesammtstrafe zu Theil werden, bei Idealkonkurrenz kann leicht die Unmöglichkeit eintreten, Sühne für alle begangenen Gesetzesverletzungen zu verhängen, da § 73 StGB. nur für den Fall gleichzeitiger Aburtheilung Vorsorge trifft, in der Weise, daß eine successive Verurtheilung absolut unmöglich ist, weil keine Bestimmungen darüber getroffen sind, wie die einheitliche Strafe bei einer zweiten Verurtheilung gebildet werden soll.[3]) Dagegen steht zwar nichts im Wege, nach einer Freisprechung den Freigesprochenen nochmal wegen eines ideell konkurrirenden Delikts vor Gericht zu stellen, da nach einer Freisprechung, beispielsweise wegen Unfugs eine Verurtheilung wegen zugleich damit begangener Beleidigung keine bis in idem ist. Der Verfasser der Anmerkungen glaubt zwar, dies stehe mit der Rechtskraft des ersten Urtheils nicht im Einklang, allein es kann nichts rechtskräftig werden, als was urtheilsmäßig ausgesprochen wurde, hier, daß der Angeklagte die eine der ihm zur Last gelegten Gesetzesverletzungen nicht begangen habe. Man kann deshalb auch nicht sagen, das Gericht habe sich mit dem ganzen historischen Vorgang befaßt und damit, daß es den Angeklagten von der einen Gesetzesverletzung freigesprochen, zugleich erkannt, daß er überhaupt keine begangen habe.[4])

---

[3]) In der Praxis läßt sich übrigens in den meisten Fällen eine gleichzeitige Aburtheilung herbeiführen.

[4]) Der Standpunkt, welchen die OLGerichte zu der obigen Frage einnehmen, ergiebt sich aus folgenden Entscheidungen:

a) Urth. des OLG. Kiel v. 31. Febr. 1890.

Die Vorinstanz stellt zwar fest, daß der Angekl. in seinem Schreiben geäußert, er werde bei Nichtzahlung der verlangten 50 Mk. der Ehefrau des Adressaten C schreiben „was er (C.) für Geschichten mit dem Hurenmensch S. treibe", hält aber die Aburtheilung der vorliegenden, von der Ehefrau S. aus §§ 181, 185 StGB. erhobenen Privatklage deshalb für unzulässig, weil der Angekl. bereits vorher auf die Anklage der StA. durch Urth. v. 6. August 1889 wegen versuchter Erpressung verurtheilt worden; denn eine Aburtheilung der durch die That neben dem Erpressungsversuch begangenen Beleidigung sei mit dem Grundsatze non bis in idem unvereinbar. Allein dieser Grundsatz reicht nur soweit als bei der früheren Entscheidung die Befugniß des Gerichts zur Umgestaltung der Strafklage reichte und wird die erhobene Strafklage durch die richterliche Entscheidung nur nach allen bei der Entscheidung möglichen strafrechtlichen Gesichtspunkten erledigt; soweit daher wegen eines entgegenstehenden rechtl. Hindernisses bei der ersten Entscheidung eine Bestrafung nicht eintreten kann, führt die erste Entscheidung einen Verbrauch der Strafklage nicht herbei und bleibt insoweit eine neue Erhebung der Strafklage zulässig. Vorliegend lag aber dem über die Erpressung erkennenden Gerichte der zur Verfolgung der Bel. erforderliche Strafantrag der S. noch nicht vor; es war daher noch nicht in der Lage, auf die fragliche That das die Bestrafung der Bel. vorsehende Strafgesetz zur Anwendung zu bringen. Nachdem aber der anfangs mangelnde Strafantrag durch Anstellung der Privatklage nachträglich gestellt war, muß unter Beobachtung des § 73 StGB. auf die zulässige ernente Aburtheilung der That unter dem Gesichtspunkte der Bel. eingegangen werden.

b) Beschl. des OLG. München v. 30. Mai 1893.

„D. E daß Johann R. von der Anklage, an einer Schlägerei zwischen Civil- und Militärpersonen, in der P. in Folge eines Hiebes das Sehvermögen verlor, sich betheiligt zu haben, durch Urtel v. . . . freigesprochen worden ist, daß also in diesem Falle lediglich die Betheiligung an einer Schlägerei, in der P. verletzt wurde, in Frage stand, während die jetzige Anklage die vorsätzliche Mißhandlung des P. durch einen von Johann R. auf das rechte Auge geführten Hieb zum Gegenstande hat. Daß demnach, wenn auch beide Handlungen in engem Zusammenhange stehen, doch nicht dasselbe konkrete Thun des Johann R. der Aburtheilung unterstellt ist, sodaß bei dem

10. Zur strafrechtlichen Bedeutung des Offenbarungseides.

Von Georg Lindenberg, Landgerichtsdirektor in Breslau.

Ein in Vermögensverfall gerathener Landwirth hatte auf Antrag eines Gläubigers den Offenbarungseid gemäß § 711 CPO. unter Bezugnahme auf ein überreichtes Vermögensverzeichniß geleistet und darin bestimmte Waffen und Jagdgeräthe aufgeführt. Als der Gläubiger die bezeichneten Gegenstände pfändete, trat der Bruder des Schuldners mit Eigenthumsansprüchen hervor und der Schuldner bestätigte als Zeuge eidlich, daß die in Anspruch genommenen Waffen und Jagdgeräthe Eigenthum des Bruders seien. Dieser Widerspruch führte zu einem Strafverfahren gegen den Schuldner, der, verantwortlich vernommen, seinen Zeugeneid für richtig erklärte und angab, bei Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Leistung des Offenbarungseides sich über das Eigenthum an den fraglichen Stücken thatsächlich geirrt zu haben.

Auf Grund dieses Zugeständnisses wegen fahrlässigen Falscheides angeklagt, wurde er von dem Landgerichte verurtheilt. Das Reichsgericht (IV. Straffenat) hat durch Urtheil v. 15. Nov. 1895 (Entsch. 27 S. 417) das Erkenntniß I. Instanz aufgehoben, indem es ausführt:

„Der Wortlaut dieser Norm (nämlich der in § 711 CPO. gesetzlich festgestellten Eidesnorm) und der Zweck des Offenbarungseides ergeben, daß die Pflicht des Schwörenden nur dahin geht, sein eigenes Vermögen vollständig anzugeben und keinen Bestandtheil desselben wissentlich zu verschweigen, damit dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger keine Vermögensstücke vorenthalten werden, welche zu seiner Befriedigung dienen könnten. Eine unvollständige Angabe liegt jedoch zweifellos dann nicht vor, wenn der Schuldner ihm nicht gehörige Sachen als sein Eigenthum bezeichnet, sofern er nur im Uebrigen alles zu seinem Vermögen gehörige angegeben hat. In diesem Falle wird dem Gläubiger nichts vorenthalten. Er kann in Folge der Aufnahme solcher Gegenstände in das Vermögensverzeichniß, die nicht Eigenthum des Schuldners sind, zwar in die Lage kommen, daß seine darauf ausgebrachte Pfändung durch die Interventionsansprüche dritter Personen vereitelt wird. Gegen diese Folgen der unrichtigen Angabe des Schuldners gewährt indessen die Norm des Manifestationseides keinen Schutz und soll ihn auch nicht gewähren."

Wenn diese Erwägungen sich in der Doktrin und Rechtsprechung als richtig behaupten, so dürfte eine Aenderung der Norm des Offenbarungseides in § 711 CPO. nicht zu umgehen sein. Denn so bedeutungslos der Rechtsfall ist, der zu der Entscheidung geführt hat, so schwerwiegend sind die Folgerungen, die aus dem Urtheil des Reichsgerichts gezogen werden müssen. Was von der Fahrlässigkeit des überschuldeten Gutsbesitzers galt, der sich in dem Wirrwarr

---

Mangel der Identität der That, deren Johann R. jetzt angeklagt ist, mit der, bezüglich deren er früher freigesprochen wurde, der Grundsatz ne bis in idem ausgeschlossen ist."

Dagegen greift jener Grundsatz durch, wenn Jemand wegen einer That verurtheilt ist und wegen der einen Bestandtheil dieser That bildenden Handlung verfolgt werden soll (Urth. des OLG. München v. 19. Mai 1886) oder wenn er wegen der einen Bestandtheil einer fortgesetzten That bildenden einzelnen Handlung bereits verurtheilt ist und jetzt wegen anderer, Bestandtheile derselben fortgesetzten That bildender Handlungen vor Gericht gestellt werden soll (München 6. Aug. 1883). Der Erlaß eines vollstreckbar gewordenen Strafbefehls schließt in keinem Falle die nochmalige Verfolgung derselben That als Vergehen aus (München 8. Mai 1884, 4. Aug. 1885 u. 10. Febr. 1886).

seiner Schuldverhältnisse nicht zurecht fand und Sachen in das zu beschwörende Inventar versehentlich aufnahm, die ihm nicht gehörten, das gilt nach den Ausführungen des Reichsgerichts ganz ebenso von dem frivolen Schuldner, der neben seinem eigenen vollständig angegebenen Hab und Gut noch allerlei andere Sachen oder selbst Forderungen wider besseres Wissen in das Vermögensverzeichniß aufnimmt, die ihm nicht gehören. Denn auch in diesem Falle ist auf den zweiten Theil der Norm des Offenbarungseides (wissentlich nichts verschwiegen habe) eine Verfolgung wegen Meineides nicht zu gründen und dem ersten Theile der Eidesnorm (daß ich mein Vermögen vollständig angegeben habe) ist nach Ansicht des Reichsgerichts eben dadurch genügt, daß der Schuldner alles zu seinem Vermögen gehörige angegeben hat, so daß dem Gläubiger keine Vermögensstücke des Schuldners vorenthalten werden. Was der Schuldner lügnerischerweise noch sonst in das Vermögensverzeichniß aufgenommen hat, obgleich es ihm nicht gehört, fällt nach Ansicht des Reichsgerichts nicht unter die Norm des Offenbarungseides. Es ist bekannt, daß böswillige Schuldner und ihre Beistände (Winkelkonsulenten) sehr vertraut mit allen Schlupfwinkeln sind, die das Gesetz und die Rechtsprechung ihnen läßt. Geht die Ansicht des Reichsgerichts betreffend die Tragweite des Offenbarungseides in weitere Kreise über, so ist ein doppelter Mißbrauch zu befürchten. Erstens liegt es nahe, daß der Schuldner, um dem verhaßten Gläubiger Schwierigkeiten zu bereiten, fingirte Vermögensstücke, ja selbst fingirte Forderungen in das Inventar aufnehmen wird. Man wende nicht ein, daß in letzterer Beziehung die in § 711 CPO. verlangte Bezeichnung des Grundes der Forderungen und der Beweismittel hindernd für solche Malversationen sei. Denn die Norm des Offenbarungseides hat nach den citirten Urtheilsgründen des Reichsgerichts nicht den Sinn, daß Schuldner beschwört, die im Vermögensverzeichnisse aufgeführten Sachen und Forderungen gehören zu seinem Vermögen, sondern nur die Bedeutung, daß ihm Sachen nicht gehören und Forderungen nicht zustehen, die in dem Inventarium fehlen. Man wende ferner auch nicht ein, daß der Gläubiger anderweit strafrechtlich gegen solche fraudulose Schritte des Schuldners geschützt sei. Es lassen sich allerdings Fälle denken, in denen die Vorspiegelung nicht existirender oder die Angabe dem Schuldner nicht gehörender Vermögensstücke und Forderungen als Betrug oder versuchter Betrug strafbar ist, sofern nämlich Schuldner in der Absicht, den Gläubiger von einem wirksamen Zugreifen abzuhalten, diesen auf falsche Fährte führt, ihm dadurch Vermögensnachtheil bereitet und sich selbst im Besitz der pfändbaren Objekte hält. Wo eine solche Absicht nicht nachweisbar ist, also namentlich in allen Fällen, in denen Schuldner wirklich nichts Pfändbares besitzt, vielmehr nur aus Bosheit und Chikane den Gläubiger irreleiten will, ist eine Bestrafung wegen Betruges unmöglich. Zweitens aber führt die reichsgerichtliche Ansicht zu dem unhaltbaren Zustande, daß durch den Offenbarungseid nichts Positives über das Vermögen des Schuldners bewiesen wird. Man sollte denken, daß, wenn der Schuldner eidlich sein Vermögen erhärtet hat, der Gläubiger wenigstens davor sicher ist, Interventionsansprüche Dritter betreffs solcher Vermögensstücke, die im Inventar offenbart worden sind, vom Schuldner selbst bestätigt zu sehen. Bricht die reichsgerichtliche Auslegung sich Bahn, so kann der Schuldner jederzeit erklären, das Inventar sei in so fern mangelhaft, als die vom Intervenienten beanspruchten Stücke dem Schuldner in Wirklichkeit nicht gehörten. Beschwört Schuldner dies,

so ist er nur zu belangen, wenn der zweite Eid sich als falsch herausstellt. Der Offenbarungseid hat in diesem Falle nicht den geringsten Werth.

Die Ansicht des Reichsgerichts würde also, wenn sie unanfechtbar wäre, im Interesse des Kreditschutzes zu einer Aenderung der Norm des Offenbarungseides nöthigen, die sich vielleicht am einfachsten durch die Einfügung des Wortes „wahrheitsgemäß" erreichen ließe, so daß der Eid wie folgt lauten müßte „daß er (Schuldner) sein Vermögen wahrheitsgemäß und vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe." Allein unserer Ansicht nach wird eine Ergänzung kaum erforderlich sein, weil sich gegen die Auslegung des Reichsgerichts Folgendes einwenden läßt.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß, wie das Reichsgericht am Schlusse seiner Ausführung darlegt, der Offenbarungseid des Schuldners den Gläubiger nicht davor schützen kann und soll, daß Dritte mit Interventionsansprüchen betreffs der im Inventar angegebenen Sachen hervortreten. Denn der Schwörende kann die Rechte Dritter nicht verkürzen. Die Frage ist aber anders zu stellen, nämlich dahin, ob der Offenbarungseid den Gläubiger davor schützen kann und soll, auf Grund der fahrlässigerweise oder wissentlich falschen Angaben des Schuldners Sachen zu pfänden, bezüglich deren der Dritte mit Erfolg interveniren kann und die der Gläubiger ohne die Angabe des Schuldners überhaupt nicht gepfändet hätte. Und diese Bedeutung muß dem Offenbarungseide beigemessen werden. Der Schuldner soll nach § 711 CPO. ein Verzeichniß seines Vermögens vorlegen und schwören, daß er sein Vermögen vollständig angegeben habe. Um Sachen, die einem Dritten gehören, soll und kann es sich bei der ganzen Maßregel nicht handeln, die im Wesentlichen dem Schuldner die Pflicht aufbürdet, bei der Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen dem Gläubiger Kenntniß von dem thatsächlichen Umfange dieses Vermögens zu geben.*) Daß jene Pflicht verletzt wird, wenn Schuldner Sachen in das Inventar aufnimmt, die ihm nicht gehören, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu prüfen bleibt noch, ob die grammatische Auslegung, die das Reichsgericht der Norm des § 711 CPO. giebt, eine zwingende ist. Wir halten es für bedenklich, daß das Reichsgericht bei Interpretation der Eidesnorm das Alleingewicht auf das Wort „vollständig" legt. Bei der Deduktion, daß die Pflicht des Schwörenden nur dahin gehe, sein eigenes Vermögen vollständig anzugeben und daß daher eine unvollständige Angabe nicht vorliege, wenn der Schuldner ihm nicht gehörige Sachen als sein Eigenthum bezeichne, sofern er nur im Uebrigen sein Vermögen vollständig angegeben habe, wird das Wort „sein" Vermögen als völlig nebensächlich neben dem Worte „vollständig" aufgefaßt. Das Wort „sein" hat aber hohe Bedeutung, aus ihm ist zu entnehmen, daß der Schwörende auch die Verantwortung dafür übernimmt, sein und nicht eines Anderen Vermögen angegeben zu haben. Die Stellung des Wortes „nur" in der Deduktion des Reichsgerichtes sieht aus wie eine petitio principii. Anstatt zu sagen, daß die Pflicht des Schwörenden nur dahin geht, sein eigenes Vermögen vollständig anzugeben, kann man mit demselben Rechte

*) S. Krech bei Gruchot Bd. 26 S. 222. Wach Zeitschr. f. Rechtgeschichte VII. S. 465 ff. Reincke, CPO zu § 711.

sagen, die Pflicht des Schwörenden gehe auch dahin, nur sein eigenes Vermögen anzugeben. Der logische Vorgang bei der Leistung des Offenbarungseides ist doch der, daß der Schuldner das Verzeichniß seines Vermögens vorlegt und eidlich erhärtet, indem er beschwört:

a) dies ist das Verzeichniß meines Vermögens,
b) es ist vollständig,
c) ich habe wissentlich nichts verschwiegen.

Das Glied a läßt sich aus dieser Kette nicht entfernen, denn ohne jenes Glied hat der ganze Eid insofern keinen Sinn, als in dem Eide nicht gesagt wird, wann, wo und wie der Schuldner sein Vermögen angegeben habe. Der Offenbarungseid unterscheidet sich insofern erheblich von dem Parteieide im Sinne des § 424 CPO., als letzterer im Wesentlichen durch die Eidesnorm das Sachverhältniß wiedergiebt, während der Offenbarungseid — ähnlich dem assertorischen Zeugeneide*) — sich auf eine anderweit deponirte Angabe bezieht, die in bestimmter Form eidlich erhärtet und dadurch zum integrirenden Bestandtheile des Eides gemacht wird. Diese Auffassung von der Bedeutung des Wortes „sein Vermögen" in der Eidesnorm dürfte sowohl dem Geiste und Zwecke des § 711, als der grammatischen Auslegung entsprechen. Hiernach würde objektiv ein falscher Eid vorliegen, wenn Schuldner Sachen, die ihm nicht gehören, in das Inventar aufnimmt und durch Leistung des Offenbarungseides als sein Vermögen ausgiebt. Somit glauben wir dargethan zu haben, daß die Eidesnorm des § 711 CPO. nicht bloß, wie das reichsgerichtliche Urtheil annimmt, die Vollständigkeit der Angabe des schuldnerischen Vermögens, sondern auch die Richtigkeit und Wahrheit des Inventars sichern soll. Immerhin wird es sich bei der bevorstehenden Umgestaltung der Civilprozeßordnung empfehlen, der Frage näher zu treten, ob die Norm des Offenbarungseides abänderungsbedürftig ist. Auf die in dieser Hinsicht durch das reichsgerichtliche Urtheil geschaffenen Bedenken sei hiermit hingewiesen.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. § 164. Es ist keine, den Thatbestand wissentlich falscher Anschuldigung nicht erfüllende bloße Uebertreibung der angezeigten That, wenn angeblich zu ihrer Erschwerung noch andere gleichartige Strafthaten des Angezeigten angeführt werden.

Urtheil IV. S. vom 19. Mai 1896 gegen M.

Gründe: In thatsächlicher Auslegung der Anzeige vom ...... hat die Vorinstanz deren Inhalt dahin festgestellt, daß durch sie der W. nicht eines einzelnen, in der Okkupation eines kranken Rehs sich bethätigenden Jagdvergehens, sondern fortgesetzter, in der B.'schen Forst mit Schlingen verübter und mit reichem Erfolge gekrönter Wilddiebereien beschuldigt werde. Die gegentheilige Behauptung

*) Krech a. O. S. 228 „Der Offenbarungseid nähert sich in seiner Form und Bedeutung dem Zeugeneide."

der Revision, es enthalte die Anzeige nur die Beschuldigung der Wilddieberei, also einer einzigen, nicht mehrerer einzelnen selbständigen Strafthaten, charakterisirt sich als ein unzulässiges Ankämpfen gegen die vorinstanzliche Feststellung, die in Folge ihrer thatsächlichen Natur jedem Revisionsangriffe entzogen ist. Auf dieser sonach unstatthaften Voraussetzung beruht der Angriff der Revision, durch den der Vorinstanz vorgeworfen wird, den Begriff einer Anzeige im Sinne des § 164 StGB. verkannt und dadurch das Gesetz verletzt zu haben. Da nämlich, so wird ausgeführt, die angezeigte strafbare Handlung Wilddieberei gewesen und nach den Annahmen der Vorinstanz der Angeklagte die behauptete Thatsache, daß W. das Reh durch unberechtigtes Jagen erlangt habe, für wahr gehalten, so könne in dem übrigen Inhalte der Anzeige lediglich eine straflose Uebertreibung der angezeigten und vom Angeklagten als wahr angenommenen Handlung erblickt werden, nicht aber eine strafbare Anzeige.

Die Unrichtigkeit seiner Grundlage entzieht dem Angriffe jeden Erfolg. Denn wenn auch Vergrößerungen und Uebertreibungen einer angezeigten wahren oder doch für wahr gehaltenen That den Thatbestand einer wissentlich falschen Anschuldigung dann nicht erfüllen, wenn sie für die strafrechtliche Charakterisirung derselben nicht wesentlich sind (Entsch. Bd. 27 S. 229), so greift diese Rechtsansicht doch nur da Platz, wo nur *eine* That Gegenstand der Anzeige ist, welche vergrößert oder übertrieben dargestellt wird, nicht aber dann, *wenn der einen für wahr gehaltenen That andere hinzugefügt werden*, um dadurch die Strafbarkeit der angezeigten Person zu vergrößern. In der Aneinanderreihung der Darstellung verschiedener, sei es gleichartiger oder ungleichartiger strafbarer Handlungen ist schlechterdings eine bloße Uebertreibung einer einzelnen dieser Handlungen nicht zu finden. Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob der Angriff der Revision ein berechtigter sein würde, wenn der Angeklagte nur die Beschuldigung der Wilddieberei, also des Kollektivdelikts der gewerbsmäßigen unberechtigten Jagdausübung erhoben hätte. Denn nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist dies eben nicht geschehen. Hiernach ist die Ausführung der Revision, daß die Behauptung, der Angezeigte habe in der B.'schen Forst unbefugt Schlingen gelegt und durch diese 33 Hasen gefangen, lediglich als Uebertreibung des angezeigten und vom Angeklagten für wahr gehaltenen, das kranke Reh betreffenden Wilddiebstahles zu gelten habe, hinfällig; nach den vorinstanzlichen Annahmen sind vielmehr durch die Behauptung neue Jagdvergehungen jener einen That hinzugefügt worden.

Die Revision macht weiter geltend, nach den Feststellungen der Vorinstanz seien dem Angeklagten von anderen Personen verschiedentlich Mittheilungen gemacht worden, aus welchen er den Verdacht habe entnehmen können und entnommen habe, daß W. auch in der B.'schen Forst unberechtigt gejagt habe. Sie folgert hieraus das Fehlen des subjektiven Schuldmomentes, da der Angeklagte auch bei diesem Punkte die Anzeige nicht wider besseres Wissen gemacht habe. Allein die Vorinstanz hat aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung die Ueberzeugung geschöpft und thatsächlich festgestellt, es habe der Angeklagte *gewußt*, daß M. in der B.'schen Forst nicht Schlingen gelegt habe, in welchen sich 33 Hasen gefangen hätten. Dieser Feststellung gegenüber kann die Ausführung der Revision gemäß § 376 StPO. keine Beachtung finden.

G. über Markenschutz v. 30. Nov. 1874 § 14. Das subjektive Schuldmoment bei der strafbaren Verletzung des Markenrechts erfordert das Wissen des Thäters, daß der Verletzte das Recht durch Erfüllung aller vom Gesetz für den Erwerb aufgestellten Anforderungen erlangt habe.

Urtheil III. S. v. 1. Juni 1896 gegen L. und Gen.

Gründe: Durch die Feststellung des angefochtenen Urtheils, daß der Angeklagte L. zur Zeit der inkriminirten That keine Kenntniß von dem der Firma S. und N. hinsichtlich des im Urtheil erwähnten Waarenzeichens zustehenden Markenschutze, namentlich in dem vorliegend in Betracht kommenden Umfange gehabt, daß er mithin dieses Markenschutzrecht nicht wissentlich verletzt habe, wird die Freisprechung des L. in rechtlich bedenkenfreier Weise getragen. Der § 14 des G. v. 30. Nov. 1874 erfordert, daß der Thäter wissentlich*) gehandelt habe. Das Wissen des Thäters muß hiernach — dem allgemeinen Charakter der vorsätzlichen Delikte entsprechend — die einzelnen Thatbestandsmomente des in Frage stehenden Vergehens insgesammt umfaßt haben, namentlich also auch den Thatumstand, daß der Verletzte das durch die Handlung des Thäters beeinträchtigte Markenschutzrecht durch Erfüllung der sämmtlichen nach dem Gesetz für den Erwerb des Schutzrechts vorgezeichneten Anforderungen erlangt habe.**) Die Begründung des angefochtenen Urtheils läßt keinen Zweifel darüber, daß der erste Richter das Vorhandensein dieses subjektiven Thatbestandserfordernisses hat verneinen und als nicht erwiesen hat hinstellen wollen, daß dem L. bewußt gewesen, daß auf Seiten der Nebenkläger diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen verwirklicht worden seien, unter denen diese nach dem angezogenen Gesetze das Schutzrecht bezüglich des in den Urtheilsgründen erwähnten Waarenzeichens in dem hier in Betracht kommenden Umfange erworben haben würden. Diese Feststellung liegt wesentlich auf thatsächlichem, der Revision nicht zugänglichen Gebiete. Daß der erste Richter hierbei von rechtsirrthümlichen Erwägungen ausgegangen sei, ist aus den Urtheilsgründen nicht ersichtlich. Was von dem Beschwerdeführer in der Revisionsrechtfertigung gegen jene Feststellung vorgebracht worden, enthält

---

*) Die Entscheidung ist mitgetheilt, weil sie die gleiche Bedeutung auch für das G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hat, denn in diesem ist im § 14 der Ausdruck „wissentlich“ in der gleichen Bedeutung gebraucht, wie im § 14 des G. vom 30. Nov. 1874. Hierzu tritt, daß nach § 24 des ersteren Gesetzes der Schutz der auf Grund des letzteren Gesetzes eingetragenen Marken noch bis zum 1. Okt. 1898 nach Maßgabe des G. v. 30. Nov. 1874 erfolgt.

**) Es könnte scheinen, als ob hier dem Thatbestandsmerkmal des „wissentlich“ eine ganz besondere Auslegung zu Theil geworden wäre, als ob nur dann der Thäter wissentlich gehandelt hätte, wenn er gewußt, daß der Verletzte alle diejenigen Schritte gethan, welche zur Erlangung des Markenrechts erforderlich waren. Da jedoch das Schutzrecht nach dem G. vom 30. Nov 1874 Dritten gegenüber durch die Eintragung in das Markenregister mit Rückwirkung bis zur Anmeldung erworben wurde (während nach dem jetzt geltenden Gesetze lediglich die Eintragung in die Zeichenrolle ohne rückwirkende Kraft entscheidend ist, so kann der Begriff des „wissentlich“ nicht anders erfüllt werden, als durch die Kenntniß der erfolgten Eintragung in das Register. Diese Kenntniß würde selbst dann für den Thatbestand des § 14 cit. Ges. genügen, wenn die Eintragung auf einer Grundlage erfolgt wäre, die nicht den sämmtlichen Anforderungen des Gesetzes entsprochen und der Thäter von diesem Mangel Wissenschaft gehabt hätte. Offenbar ist die obige Ausführung auch nur in diesem Sinne zu verstehen, da sie sich sonst mit den Grundsätzen in Widerspruch setzen würde, die im Urtheil desselben Senats vom 18. April 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 273) entwickelt sind.

nur einen rein thatsächlichen, mithin in der gegenwärtigen Instanz unstatthaften Angriff gegen die Richtigkeit der erstrichterlichen Beweiswürdigung. Auf die einzelnen hierher gehörigen Ausführungen der Revision kann daher prinzipiell nicht eingegangen werden.

Richtig ist hiernächst, daß für die Anwendung der Strafvorschrift in § 14 cit. in subjektiver Hinsicht genügt, daß der Thäter mit sog. dolus eventualis gehandelt hat. Durch die thatsächlichen Erwägungen des ersten Richters aber, L. habe recht wohl der Meinung sein können, der qu. Schutz habe u. s. w., erscheint in genügender Weise zum Ausdruck gebracht, daß nach der Ueberzeugung des ersten Richters L. im guten Glauben, die Nebenkläger hätten bezüglich des gedachten Waarenzeichens in dem hier fraglichen Umstande ein gesetzliches Schutzrecht nicht erlangt, gehandelt hat. Damit erscheint aber das Vorhandensein eines eventuellen rechtswidrigen Vorsatzes in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint.

StGB. § 164. **Durch die in der Denunziation der angezeigten That gegebene rechtliche Qualifikation wird der Thatbestand der wissentlich falschen Anschuldigung nicht begründet; er erfordert vielmehr, daß die angeführten Thatsachen geeignet sind, ein strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen. Hat aber der Anzeigende die That für dasjenige Delikt gehalten, das er zum Gegenstand seiner Anzeige gemacht hat, so fehlt das subjektive Schuldmoment.**

Urtheil II. S. vom 2. Juni 1896 gegen die S.

Gründe: Von der Angeklagten ist eine durch den Amtsvorsteher festgesetzte Strafe von 5 Mk. im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen worden. Die Beitreibung hat durch den vom Amtsvorsteher beauftragten Amtsdiener unter Zuziehung des Gemeindevorstehers stattgefunden. Der Vorfall ist von der Angeklagten zum Gegenstand einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht worden. Die Eingabe ist in der Aufschrift als Klage gegen Amtsdiener und Gemeindevorsteher wegen Erpressung bezeichnet. In der Sachdarstellung wird betont, daß die Pfändung nur dem Ortsexekutor zustehe, und am Schlusse der Anzeige auf Bestrafung des Gemeindedieners wegen Erpressung angetragen, während bezüglich des Amts- und Gemeindevorstehers Bestrafung wegen unbefugter Beauftragung anheimgegeben wird. Wegen Unklarheit des Ausdrucks ist von der Strafkammer verneint worden, daß in der Anzeige der Vorwurf einer strafbaren Handlung oder Amtspflichtverletzung gegen Amts- und Gemeindevorsteher enthalten sei. Dagegen ist die Angeklagte wegen der gegen den Amtsdiener erhobenen Beschuldigung aus § 164 StGB. verurtheilt worden. Es ist festgestellt, daß die Angeklagte sowohl der gegen sie festgesetzten Strafe, als des dem Amtsdiener von seinem Vorgesetzten ertheilten Vollstreckungsauftrages sich bewußt gewesen sei. Sodann heißt es weiter: „Wenn die Angeklagte dieses Verfahren für ungesetzlich und widerrechtlich hielt, konnte sie zuständigen Orts Beschwerde führen; wenn sie aber bei der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Amtsdieners wegen Erpressung beantragte, so beschuldigte sie denselben wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung." Lediglich hierauf ist die Verurtheilung gestützt; eine Prüfung der Sachlage in der Richtung, ob die Anzeige der Vorwurf

einer Amtspflichtverletzung gegen den Amtsdiener enthielt, ist aus den Gründen des angefochtenen Urtheils nicht zu entnehmen.

Bei dieser Begründung können die Feststellungen der Vorinstanz schon insoweit, als das Erforderniß der Anschuldigung wegen Begehung einer strafbaren Handlung objektiv in Frage kommt, für bedenkenfrei nicht erachtet werden. Die Entscheidung hierüber lag wesentlich auf thatsächlichem Gebiete; immer aber konnte dieselbe nur dadurch gefunden werden, daß einerseits der Gesammtinhalt der bezüglichen Anzeige, andererseits die Thatbestandsmerkmale des § 253 StGB. erwogen und darnach ermessen wurde, ob die Anzeige nach ihrer Darstellung des Sachverhalts — vergl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 21 S. 102, 103 — die Einleitung der Untersuchung zur Folge haben konnte. Die von der Angeklagten der angezeigten Handlung beigelegten Qualifikation war hierbei für sich allein nicht entscheidend. So wenig die bloße Bezeichnung des dem Amts- und Gemeindevorsteher zur Last gelegten Verfahrens als einer unbefugten Beauftragung die Anwendung des § 164 ausschließen konnte, wenn der Inhalt der Anzeige die That als eine zur Strafverfolgung gegen Amts- oder Gemeindevorsteher geeignete erscheinen ließ, so wenig konnte die Qualifikation als Erpressung die Anwendung des § 164 zur Folge haben, wenn die Anzeige ergab, daß eine Erpressung gegen den Amtsdiener nicht behauptet war. In dergleichen Fällen wird zu erwägen sein, ob der Gebrauch des qualifizirenden Ausdrucks als das Ergebniß, sei es einer rechtsirrthümlichen Vorstellung, sei es einer auf Beleidigung gerichteten Absicht — § 193 StGB. — zu betrachten ist. Es kommt hierbei auch das in Betracht, daß § 164 den Versuch nicht mit Strafe bedroht, mithin die Möglichkeit eines Versuchs mit untauglichem Mittel, als welches die Anschuldigung bei Unterstellung einer nur in der Vorstellung der anzeigenden Person vorhandenen Strafbarkeit unter Umständen gelten könnte, bei Anwendung des § 164 auszuscheiden ist.

Wenn hiernach schon die Feststellung des objektiven Thatbestandes eine nochmalige Prüfung der Sachlage als angezeigt darstellt, so ergiebt die weitere Nachprüfung des Urtheils, daß der erste Richter die Erfordernisse des § 164 in subjektiver Richtung durchaus unzulänglich gewürdigt hat. Er schließt die Möglichkeit nicht aus, daß die Angeklagte das Verfahren für widerrechtlich gehalten und deshalb nach ihrer Meinung Anlaß zur Beschwerde gehabt habe. Wie das Urtheil erwähnt, war von der Angeklagten ausdrücklich behauptet worden, daß sie die Abnöthigung der 5 Mk. für eine Erpressung gehalten habe. In diesem Zusammenhange durfte sich die Vorinstanz der Prüfung nicht entziehen, was die Angeklagte unter „Erpressung" verstanden hat und ob dieselbe sich des Unterschieds zwischen einer Beschwerde an zuständiger Stelle und einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft bewußt war. In Ermangelung einer bezüglichen Klarstellung ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß dieselbe Unklarheit, welche der erste Richter zu Gunsten der des Lesens und Schreibens unkundigen Angeklagten in der Richtung der Denunziation gegen Amts- und Gemeindevorsteher gefunden hat, in gleichem oder verstärkten Maße betreffs des Amtsdieners vorhanden gewesen ist.

Ges. vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern § 1. Begriff eines „neuen Modells."

Urtheil III. S. v. 4. Juni 1896 gegen N.

Gründe: Dem Rechtsmittel ist Erfolg nicht zu versagen gewesen.

Der erste Richter geht davon aus, daß der für den Nebenkläger in die Gebrauchsmusterrolle eingetragene, in den Urtheilsgründen näher beschriebene Taillenverschluß ein neues Modell im Sinne von § 1 G. v. 1. Juni 1891 sei. Der Angeklagte hatte in der Hauptverhandlung solches mit Rücksicht darauf bestritten, daß der für den Nebenkläger eingetragene Verschluß in seiner Eigenschaft als Korsettverschluß längst offenkundig benutzt worden sei, eine Behauptung, die zweifellos dahin zu verstehen sei, daß die besondere Vorrichtung, welche der Nebenkläger dazu anwendet, um der Taille eines Frauenkleides einen besseren Schluß und ein besseres Sitzen zu geben, in ihrer wesentlichen eigenartigen Beschaffenheit bereits seit längerer Zeit bekannt gewesen sei, wenngleich sie allerdings nicht als Taillen-, sondern als Korsettverschluß benutzt worden. Der Vorderrichter hat diesen Einwand als unbeachtlich bezeichnet. Die Urtheilsgründe sagen hierüber: Zugegeben auch, daß die Idee, welche dem Muster des Nebenklägers zu Grunde liege, vom Korsettverschluß genommen sei, so habe doch die Anwendung der Idee auf den Verschluß einer Kleidertaille eine besondere Gestaltung eigener Art verlangt, die sie in dem Muster des Nebenklägers gefunden habe, und es würde nach dem Gutachten der Sachverständigen, wie schon von selbst erhelle, ein Korsettverschluß ebensowenig unmittelbar an einer Kleidertaille Anwendung finden können, als der Taillenverschluß des Nebenklägers an einem Korsett.

Richtig ist hierbei, daß der Begriff der Neuheit eines Modells im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht ohne Weiteres dadurch aufgehoben wird, daß die Idee zu diesem Modelle, der wissenschaftliche oder technische Gedanke, der zur Schaffung des Modells angeregt und geführt hat, von einer bereits bekannten und offen benutzten anderweiten Vorrichtung entnommen worden ist. Schutzberechtigt und geschützt ist immer nur die konkrete Anwendung, Gestaltung oder Vorrichtung, die sich in dem angemeldeten oder in der beigefügten Beschreibung näher geschilderten Modelle verkörpert hat. Allein inwiefern nun in der That bei dem in Rede stehenden Gebrauchsmuster des Nebenklägers die dem Korsettverschlusse entnommene Idee ihre besondere, eigenartige Gestaltung gefunden hat, die bei dem Korsettverschlusse nicht vorkomme, ist in dem angefochtenen Urtheile mit keinem Worte erörtert und näher dargelegt worden. Das Urtheil hat sich vielmehr mit dem Ausspruche begnügt, daß eine solche besondere Gestaltung vorliege, und daß der Taillenverschluß des Nebenklägers nicht ohne Weiteres an einem Korsett angewandt werden könne, ebensowenig andererseits der Korsettverschluß. Ob aber der erste Richter bei diesem Ausspruche allenthalben von rechtsirrthumsfreien Erwägungen ausgegangen ist, ob er den nicht lediglich auf thatsächlichem Gebiete liegenden Begriff der besonderen eigenartigen Gestaltung durchgängig richtig erfaßt hat, ist bei dem erwähnten Mangel jedweder näheren thatsächlichen Substantiirung der richterlichen Nachprüfung unzugänglich gewesen. Schon dies müßte zu einer rechtlichen Beanstandung des angefochtenen Urtheils führen. Hierzu tritt aber noch ein zweites wesentliches Bedenken.

Der erste Richter nimmt nach den Urtheilsgründen an, daß das Gebrauchsmuster des Angeklagten eine unstatthafte Nachbildung des für den Nebenkläger H. geschützten Modells sei. Es wird in dieser Beziehung im Urtheil bemerkt, daß sich die beiden Gebrauchsmuster dem Wesen nach vollständig glichen. Im unmittelbaren Anschlusse hieran, mithin unverkennbar zur weiteren Ausführung und Be-

gründung jener Feststellung, wird im Urtheile bemerkt: „Der Vertheidiger hat zur Ausführung seiner Behauptung (nämlich, daß die beiden Muster in sich verschieden seien) auch nur noch den Umstand verwerthen wollen, daß die Stäbchen des Musters „Triumph“ aus der Verbindung gelöst werden können, die des Musters „Universal“ nicht. Zugegeben, daß sich H. diese Möglichkeit nicht mit hat schützen lassen, so ändert dies doch nichts an der Entscheidung, weil Angeklagter unbezweifelt nur Taillenverschlüsse des Musters „Triumph“ mit Stäbchen und jener mechanischen Verbindung in den Verkehr gebracht hat und die Beseitigung der Stäbchen aus der mechanischen Verbindung keine Verbesserung, sondern eine Rückkehr zu dem früheren Augenbande sein würde.“ Nach dem inneren Zusammenhange der Urtheilsgründe kann der vorstehende Satz nur dahin verstanden werden: in dem Umstande, daß bei dem Modell des Nebenklägers die Stäbchen fest angenäht, in dem Modell des Angeklagten hingegen nicht angenäht seien, sondern willkürlich in der für sie bestimmten Raum hineingeschoben und wieder daraus herausgezogen werden könnten, sei ein wesentlicher Unterschied nur deshalb nicht zu finden, weil der Angeklagte seine Muster nur mit eingeschoben gewesenen Stäbchen verkauft habe, und weil außerdem die oben geschilderte Beweglichkeit der Stäbchen für die praktische Verwendbarkeit des Verschlusses keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt, mithin keine Verbesserung des früheren Musters, sondern eine Verschlechterung darstellen würden.

Diese beiden Gründe sind jedoch rechtsirrig. Denn angenommen, der hervorgehobene Unterschied in der Verbindung der Stäbchen mit den sonstigen Bestandtheilen des Verschlusses müßte in der That vom technischen und vom rechtlichen Standpunkte aus als ein wesentlicher anerkannt werden, sei es also wesentlich, ob die Stäbchen mit dem Verschlusse fest verbunden, unbeweglich — wie beim Modell des Nebenklägers —, oder beweglich — wie beim Modell des Angeklagten — seien, so würde doch diese aus der Eigenschaft der Stäbchen als beweglicher oder als unbeweglicher Bestandtheile abzuleitende wesentliche Verschiedenheit unmöglich dadurch geändert werden können, daß bei den Gebrauchsmustern des Angeklagten zur Zeit ihres Verkaufs die Stäbchen immer eingeschoben seien. Denn hierdurch würde die Eigenschaft der Stäbchen als bewegliche Bestandtheile des Verschlusses nicht berührt, das Eingeschobensein war nur ein *zufälliges*, vom Belieben des Besitzers abhängiger Umstand. Ebenso muß, wenn die bemerkte Abweichung in der Konstruktion der beiden Verschlüsse als ein *wesentlicher* Unterschied aufzufassen wäre, völlig einflußlos erscheinen, ob diese Abweichung für den Verschluß des Angeklagten einen Rückschritt, nicht eine Verbesserung bedeuten sollte. Die Unzweckmäßigkeit, Unvortheilhaftigkeit einer an sich vorhandenen wesentlichen Verschiedenheit kann doch unmöglich die Folgerung begründen, daß eine solche wesentliche Verschiedenheit nicht bestehe. Dieser Schluß kann vielmehr nur aus anderen Umständen abgeleitet werden; nach dieser Richtung hin aber läßt es das Urtheil an einer rechtsirrthumsfreien Begründung fehlen.

StGB. §§ 243. 43. *Die gewaltsame Herstellung einer Oeffnung in der Decke eines Zimmers in der Absicht, in dem Zimmer einen Diebstahl zu begehen, ist, wenn auch die Wegnahme von Gegenständen unter Benutzung einer Oeffnung erst mehrere Tage später erfolgt, nicht Vorbereitungs-, sondern Ausführungshandlung.*

StGB. § 47. **Haben zwei Personen hierbei nach vorheriger Verabredung des Diebstahls gehandelt, so sind sie Mitthäter auch dann, wenn der eine die Oeffnung gemacht, der andere den Diebstahl begangen hat.**

Urtheil I. S. v. 4. Juni 1896 gegen G. und S.

Gründe: Nach den Feststellungen des Urtheils haben die beiden Angeklagten, als sie gemeinsam ein über dem Laden des Händlers P. befindliches Zimmer bewohnten, eines Tages besprochen, wie sie in den Laden kommen könnten, um zu stehlen. Dem Angeklagten S. gelang es schließlich, ein Brett des Fußbodens von dem darunter befindlichen Balken loszureißen, so daß man von dem Zimmer der Angeklagten in den Laden des P. sehen konnte. Etwa acht Tage später hat der Angeklagte G., als er sich allein im Zimmer befand, Sachen aus dem Laden herausgezogen und von denselben einen Arbeitskittel unter Mittheilung der Art des Erwerbes dem Mitangeklagten gegeben. Der Vorderrichter hat wegen dieses Verhaltens den G. des einfachen Diebstahls, den S. der Hehlerei für schuldig erachtet, während den beiden Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse ein gemeinschaftlich verübter Diebstahl mittels Erbrechens eines Behältnisses zur Last gelegt war. Zur Begründung seiner Ansicht führt der Vorderrichter aus, daß die Angeklagten, als S. das Brett losgerissen, nicht die Absicht gehabt haben, sofort nach Herstellung der Oeffnung einen Diebstahl zu begehen, sondern gelegentlich; daß im Losreißen des Brettes deshalb noch keine Handlung gefunden werden könne, welche einen Anfang der Ausführung des Diebstahls enthalte, dieses vielmehr als eine vorbereitende Handlung aufzufassen sei, welche auf die später ausgeführten Diebstähle ohne Einfluß geblieben sei, und daher auch der von G. mittels Benutzung der Oeffnung ausgeführte Diebstahl sich nicht als ein solcher mittels Erbrechens eines Behältnisses darstelle.

Diese Ausführung giebt zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Wenn zwischen den Angeklagten nur besprochen wäre, wie sie in den Laden des P. gelangen könnten, um etwas aus demselben wegnehmen zu können, und S. bei dieser Gelegenheit die Oeffnung durch Losreißen eines Brettes hergestellt hätte, so ließe sich die Annahme, daß in dieser Handlung noch kein Anfang eines schweren Diebstahls zu finden sei, nicht beanstanden, da in diesem Falle der Vorsatz, einen Diebstahl auszuführen, noch nicht gefaßt zu sein brauchte. Der erste Richter stellt aber an einer anderen Stelle fest, daß die Angeklagten, als S. das Brett losriß, die Absicht gehabt haben, gelegentlich einen Diebstahl im Laden zu begehen. Hiernach gewinnt es den Anschein, daß Angeklagte bereits die Begehung eines Diebstahls in dem Laden beschlossen hatten und S. in Ausführung dieses Entschlusses das Brett losriß, um die Wegnahme von Sachen zu ermöglichen. In diesem Falle würde das Losreißen des Brettes nicht eine bloße Vorbereitungshandlung, sondern bereits ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten That sein. Diesen Charakter verlor sie dadurch nicht, daß die Wegnahme der Sachen nicht unmittelbar nach der Herstellung der Oeffnung, sondern gelegentlich erfolgen sollte. Denn wenn zu der Vollendung eines Delikts mehrere natürliche Handlungen erforderlich sind, liegt ein Anfang der Ausführung desselben schon vor, wenn nur eine dieser Handlungen ausgeführt ist.

Für den Begriff der Mitthäterschaft ist sodann nicht nothwendig, daß alle Betheiligten zeitlich und räumlich zusammenhandeln. Es genügt, wenn Alle den

Vorsatz haben, die That gemeinschaftlich als eigene auszuführen, und Jeder in irgend einer die That fördernden Weise thätig geworden ist. Die beiden Angeklagten würden dennoch Mitthäter sein, wenn sie beide den Willen gehabt hätten, durch ihr Zusammenwirken einen Diebstahl in den Laden des P. zu begehen und Jeder zur Begehung des gewollten und ausgeführten Diebstahls irgend eine der Ausführung des Diebstahls dienende Thätigkeit entwickelt hat. Die Feststellungen des Urtheils lassen nun nicht genügend erkennen, ob das Gericht von der richtigen, vorstehend entwickelten Auffassung des Versuchs und der Mitthäterschaft ausgegangen ist.

Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874. §§ 7, 20 Abs. 2.

1. Wenn auf einer periodischen Druckschrift mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, ohne genaue Abgrenzung derjenigen Theile der Schrift, für welche jeder von ihnen haftet, so kann § 20 auf keinen von ihnen Anwendung finden.
2. In der Einrede des Angeklagten, daß die Veröffentlichung des betreffenden Artikels nicht zu dem ihnen überwiesenen Theile der Schrift gehöre, liegt der Einwand, daß Angeklagter von dem Inhalte des Artikels vor seiner Veröffentlichung keine Kenntniß gehabt habe. Urtheil III. S. vom 4. Juni 1896 gegen T.

Gründe: Die Revision des Angeklagten erscheint begründet. Es ist ihr zugegeben, daß die Annahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angekl. für die an sich strafbare vorzeitige Veröffentlichkeit der amtsanwaltlichen Berufungsschrift in einer in der Berufungsinstanz noch nicht zur öffentlichen Verhandlung gekommenen Strafsache wegen Zuwiderhandlung gegen das preußische Vereinsgesetz aus § 17 des Reichs-PreßG. durch die getroffenen Feststellungen nicht einwandsfrei getragen wird. Aus diesen Feststellungen ist zu entnehmen, daß auf der S. 300 des Volksblattes für H. vom 24. Dez., in welcher die Veröffentlichung enthalten ist, als verantwortlicher Redakteur für Politik, Feuilleton und Vermischtes der Angeklagte, für den übrigen Theil des Blattes aber K. benannt ist. Der Einwand des Angeklagten, daß die Veröffentlichung zu dem von K. redigirten Theile des Blattes gehört habe, ist bloß mit der Motivirung zurückgewiesen, daß unter Politik der gesammte Inhalt der Nummer zu verstehen sei, einerlei an welcher Stelle des Blattes der Artikel sich befinde, und daß die fragliche Veröffentlichung insofern Politik enthalte, als daran eine Erörterung über Vereine und Vereinsrechte sich knüpfe. Diese Auffassung giebt Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Nach § 17 Abs. 2 des PreßG. ist die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure auf periodischen Druckschriften — um eine solche handelt es sich vorliegenden Falles — nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. Hieraus folgt (cf. Entsch. Bd. 23 S. 14), daß, wenn auf einer solchen Druckschrift mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, ohne daß hierbei ihnen äußerlich scharf gegen einander abgegrenzte Theile der Zeitung als ausschließliches

Gebiet ihrer Redaktionsthätigkeit zugewiesen werden, wenn also der äußere Umfang der einem jeden zugetheilten Redaktionsthätigkeit in unklarer, die gegenseitigen Grenzen nicht in deutlich erkennbar machender Weise bezeichnet ist, solche Benennung rechtlicher Wirkung im Sinne des Preßgesetzes überhaupt entbehrt, sodaß in solchem Falle die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Redakteure nur dann und nur insoweit besteht, als sie aus den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts folgt. Diesen Rechtsgrundsatz hat das Landgericht völlig unbeachtet gelassen, indem es, ohne im gegebenen Falle in eine Prüfung der Frage der Zulässigkeit der Benennung der beiden bezeichneten Redakteure und der Rechtswirksamkeit der Benennung nach deren Form und Inhalt in dem angegebenen Sinne einzutreten, lediglich im Wege einer oberflächlichen Interpretation des Inhalts der qu. Veröffentlichung diese ohne Weiteres dem Thätigkeitsgebiete des Angeklagten zuweist, eine Auffassung, welche den Verdacht einer Verkennung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Preßgesetzes erweckt. Eine Erörterung der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen fehlt jedenfalls ganz.

Wenn aber auch die Annahme einer äußerlich genügend scharfen und klaren Bezeichnung und Abgrenzung der Gebiete der Redaktionsthätigkeit der auf dem qu. Zeitungsblatte benannten beiden Redakteure und damit die Rechtswirksamkeit der Benennung an sich und die Zugehörigkeit der inkriminirten Veröffentlichung zu dem Pensum des Angeklagten sich begründen ließe, so würde doch noch weiter in Betracht zu ziehen sein, daß nach § 20 Abs. 2 Preßgesetzes gegenüber der gesetzlichen Präsumtion der Thäterschaft des betreffenden Redakteurs der Nachweis „besonderer Umstände", durch welche die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird, zulässig ist. Unter die besonderen Umstände begreift aber das Gesetz alle Thatmomente, welche die Annahme vorsätzlich, mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts verursachten Veröffentlichung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafprozesses im Einzelfalle zu widerlegen geeignet sind (Entsch. Bd. 22 S. 79).

Nun kann der in den Gründen des angefochtenen Urtheils erwähnte Einwand des Angeklagten nicht bloß die Bedeutung einer rechtlichen Ausführung haben. Derselbe läuft vielmehr erkennbar zugleich auf die thatsächliche Behauptung hinaus, daß der Angeklagte bei der Veröffentlichung des Artikels überhaupt nicht mitgewirkt und diese ohne seine Kenntniß durch die Thätigkeit des Mitredakteurs K. verursacht sei. Es ist mit dieser Behauptung ein die Strafbarkeit des Angekl. als Thäter ausschließender Umstand geltend gemacht, über welchen das Gericht, wenngleich ein förmlicher Beweisantrag anscheinend nicht gestellt ist, nach allgemeinen preßprozeßrechtlichen Grundsätzen sich schlüssig zu machen und auszusprechen verpflichtet war (Entsch. Bd. 25 S. 406): §§ 153 Abs. 2, 243 Abs. 2 StPO. Auch nach dieser Richtung hin sind die Urtheilsgründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten lediglich aus der der Veröffentlichung gegebenen politischen Beimischung herleiten, völlig unzureichend.

StPO. §§ 409, 410. Das Gericht kann, nachdem es den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig befunden, ohne Aufnahme des angetretenen Beweises

sofort die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnen und in dieser den Beweis erheben.

Urtheil IV. S. vom 5. Juni 1896 gegen G. und Genossen.

Der Mitangeklagte L. war verurtheilt worden 1. wegen Anstiftung des Mitangeklagten G. zur Untreue; 2. wegen Anstiftung desselben G. zur Verübung eines Betrugsversuchs. In der Revisionsinstanz wurde das von L. angefochtene Urtheil wegen der Verurtheilung ad 1 aufgehoben und die Sache insoweit in die Instanz zurückverwiesen, wegen der ad 2 aber aufrecht erhalten. Bei der erneuten Verhandlung, mit der die Verhandlung in dem gegen die Verurtheilung ad 2 gerichteten Wiederaufnahmeverfahren verbunden worden, wurde L. wiederum verurtheilt, legte die Revision ein und erhob unter Anderem eine Prozeßbeschwerde, die jedoch verworfen wurde aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer L. hat eine Prozeßrüge erhoben, der folgender Sachstand zu Grunde liegt. Nachdem seine Revision gegen das Urtheil vom 15. Juni, soweit es ihn wegen Anstiftung des G. zu einem Betrugsversuche verurtheilt hatte, verworfen wurde und somit diese Entscheidung rechtskräftig geworden war, beantragte sein Vertheidiger am 4. März die Wiederaufnahme des Verfahrens. Zur Begründung seines auf § 399[5] StPO. gestützten Antrages stellte er eine Reihe von Behauptungen unter Beweis, durch die er die Glaubwürdigkeit des Mitangeklagten G. erschüttern wollte. In Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft beschloß die Vorinstanz, indem es den Antrag gemäß § 408 StPO. für zulässig erachtete, von einer Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung abzusehen, vielmehr den angetretenen Beweis in der Hauptverhandlung, die gegen den Beschwerdeführer wegen der Anstiftung des G. zur Untreue anzuberaumen war, zu erheben und in derselben das Wiederaufnahmeverfahren gleichzeitig mit dem Verfahren wegen des anderen Anklagepunktes zu erledigen. Dieser Beschluß ist zur Ausführung gelangt. Die Revision erblickt in dem Verfahren einen Verstoß gegen § 409 StPO., beschwert sich aber nur darüber, daß dem Angeklagten die dort vorgeschriebene Frist zur ferneren Erklärung vor der Hauptverhandlung entzogen worden, überhaupt das geordnete Verfahren nicht stattgefunden habe.

Der Beschwerde ist nicht beizutreten. Allerdings ordnet der § cit. ein gewisses Verfahren an, indem er bestimmt, daß Beweis zu erheben und demnächst der Angeklagte über den Ausfall der Beweiserhebung zu hören sei. Allein die Vorschrift ist keine unbedingte Gebotsnorm, sondern stellt die Aufnahme des Beweises in das Ermessen des Gerichts. Da nun der § überhaupt nur dem Zwecke dient, das Material herbeizuschaffen nicht für die Entscheidung der Schuldfrage, sondern lediglich für den Beschluß, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sofort zu verwerfen oder ob ihm stattzugeben und die Hauptverhandlung zu erneuern sei, so konnte das Gericht ohne Verletzung des Gesetzes auch ohne vorgängige Beweisaufnahme die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnen. In diesem Sinne ist denn auch der vorinstanzliche Beschluß zu verstehen; nicht erst über die Zulässigkeit des Antrages, sondern über die Schuldfrage selbst sollte und ist auch in der Hauptverhandlung verhandelt und entschieden worden.

Selbst wenn man aber dieses Verfahren nicht zu billigen vermöchte, würde doch der Beschwerdeführer gegen dasselbe ein Beschwerderecht nicht haben. Der Zweck seines Antrages war die Wiederaufnahme des Verfahrens, also die erneute Entscheidung über die Anklage gegen ihn in einer neuen Hauptverhandlung.

Dieser Zweck ist erfüllt worden, und hat somit der Beschwerdeführer erreicht, was er erreichen wollte und nur immer erreichen konnte. Es ist aber auch die Beschwerde, daß ihm zu Unrecht keine Gelegenheit, sich in Gemäßheit des § 409 cit. zu erklären, gegeben und dadurch die Ausübung einer ihm zustehenden prozessualen Befugniß abgeschnitten worden sei, hinfällig. Denn abgesehen davon, daß die Erklärung lediglich dazu hätte dienen sollen, den Antrag auf Anordnung einer Hauptverhandlung zu unterstützen, ist dem Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung wiederholt und in ausgiebiger Weise die Möglichkeit geboten worden, sich über den Ausfall der Beweisaufnahme auszulassen.

StGB. § 259. Der Vortheil, den der Hehler sich verschaffen will, kann auch ein indirekter sein; es ist nicht unter allen Umständen erforderlich, daß er sich in einer bestimmten Summe Geldes abschätzen läßt.

Urtheil IV. S. vom 5. Juni 1896 gegen St.

Der Beschwerdeführer war im Geschäfte seiner Mutter als deren Gehülfe thätig. Er hat ohne ihr Wissen und ohne besonderen Auftrag für das Geschäft Getreide und Futtermengen gekauft, Gegenstände, die gestohlen waren. Unter der Feststellung, er habe den Umständen nach annehmen müssen, daß die Verkäufer die Sachen mittels strafbarer Handlungen erlangt hätten, hat die Vorinstanz ihn der Hehlerei für schuldig erachtet. Die gegen diese Entscheidung von ihm eingelegte und unter anderem auf die Rüge einer Verkennung des Begriffsmerkmales des „Vortheils“ gestützte Revision ist verworfen aus folgenden Gründen:

Die Feststellung, daß der Beschwerdeführer um seines Vortheils willen gehandelt habe, ist allerdings knapp begründet. Indessen eine Begründung, welche den Anforderungen des § 266 StPO. entspricht, liegt vor, und diese ist nicht dazu angethan, den Verdacht zu erregen, daß ihr eine Verkennung der einschlagenden Rechtsgrundsätze zu Grunde läge.

Dem Gesetze entsprechend achtet auch die Vorinstanz für erforderlich, daß es sich für den Beschwerdeführer um die Erlangung eines eigenen Vortheils gehandelt habe; sie findet diesen aber mit dem seiner Mutter zusammenfallend und achtet dafür, daß die Verbesserung der Vermögenslage der letzteren indirekt, früher oder später, auch eine Verbesserung seiner eigenen Vermögenslage herbeiführe, und daß dieser letztere Vortheil vom Beschwerdeführer erstrebt sei.

Rechtsgrundsätzlich muß das Handeln um eines indirekten Vortheiles willen ebenso zur Erfüllung des in Rede stehenden Thatbestandsmerkmales hinreichen, wie das Handeln um eines erst in der ferneren Zukunft eintretenden Vortheils willen. Auch kann nicht erfordert werden, daß unter allen Umständen ein konkreter, nach seinem Werthe in einer bestimmten Summe Geldes abzuschätzender Vortheil, welcher den Beweggrund für das Hehlen abgegeben habe, zur Feststellung gelange. Daß der Vortheil dem Hehler erwachsen sei, ist erst recht nicht Thatbestandserforderniß des Gesetzes, welches das Handeln aus dem verwerflichen Motive des Eigennutzes mit Strafe bedroht. Es kann daher auch die Frage, ob die den Hehler zur That veranlassende Vorstellung eines aus ihr ihm entspringenden Vortheils eine mehr oder weniger bestimmte gewesen ist, nur das Gebiet der Strafausmessung berühren: für den Thatbestand genügt die allgemeine Vorstellung, daß ihm aus der

That irgendwie ein Vortheil erwachsen werde. Ein derartiges Handeln aus solcher Vorstellung heraus ist hier festgestellt. Wieweit der Feststellung thatsächliche Bedenken entgegenstehen, ist in gegenwärtiger Instanz nicht zu prüfen, sie rechtlich zu beanstanden, fehlt der Grund; insbesondere war durch § 266 StPO. ein Zwang für das Gericht, nähere thatsächliche Ausführungen in dieser Richtung zu geben, nicht begründet. Das Urtheil stellt in seiner hierher gehörenden Ausführung auch keinen allgemein gültigen Rechtssatz auf, wenn ausgesprochen wird, „der Vortheil des Sohnes falle, wenn — wie hier — nichts anderes dagegen spreche, mit dem der Mutter zusammen", sondern giebt nur der Ueberzeugung Ausdruck, daß dasjenige, was nach der Erfahrung des gemeinen Lebens regelmäßig zutreffe, auch bei den konkreten Verhältnissen des vorliegenden Falles gegeben sei.

Ob mit der Rüge, daß „inhalts des Protokolles" über diese Punkte nicht verhandelt sei, nur ein Mangel des Protokolles behauptet werden sollte, auf welchem das Urtheil nicht beruhen würde, kann dahingestellt bleiben. Der Eingang der Urtheilsgründe bezeugt, daß die Feststellungen auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung getroffen seien. Dem gegenüber kann der Beweis, daß über die einschlägigen Thatsachen nicht mündlich verhandelt sei, nicht als erbracht gelten...

StPO. § 497. Dem zur Strafe verurtheilten Angeklagten fallen auch diejenigen Kosten zur Last, welche durch eine Vertagung der Hauptverhandlung veranlaßt werden, sobald sie nicht vom Gericht derjenigen Person zur Last gelegt sind, deren Schuld die Vertagung nothwendig gemacht hat.

Urtheil II. S. vom 5. Juni 1896 gegen K.

Aus den Gründen: ... Auch hinsichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung der Strafkammer nicht zu beanstanden. Nach § 497 Abs. 1 StPO. hat der zur Strafe verurtheilte Angeklagte die Kosten mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen zu tragen. Diese Verpflichtung des Angeklagten wird lediglich dadurch beschränkt, daß gemäß gesetzlicher Vorschrift in gewissen Fällen einzelne Kosten auszusondern und dritten Personen aufzuerlegen sind, die sie durch ihr Verschulden verursacht haben. So bestimmt § 50 StPO., daß ein trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienener Zeuge in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen ist, die Verurtheilung jedoch unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist.

Nun ist allerdings, wie die Akten ergeben, im ersten Verhandlungstermine wegen Ausbleibens eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen die Vertagung der Sache und die Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung beschlossen. Durch die Vertagung sind auch Kosten, insbesondere an Zeugengebühren, entstanden, die der Angeklagte nicht verschuldet hat. Allein für die Frage, ob dem Angeklagten diese Kosten zur Last fallen, ist es ohne allen Belang, ob er sie durch sein Verschulden verursacht hat oder nicht. Seine Verpflichtung, sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen, beruht auf der Vorschrift des § 497 Abs. 1 StPO., welche einen derartigen Unterschied nicht macht, sondern die Ver-

urtheilung zur Tragung der Kosten an die einzige Voraussetzung knüpft, daß der Angeklagte zur Strafe verurtheilt ist. Nur dann würde letzterer zur Tragung der durch die Vereitelung des ersten Verhandlungstermins entstandenen Kosten nicht verbunden gewesen sein, wenn sie dem ausgebliebenen Zeugen auferlegt worden wären. Die Strafkammer hatte zu prüfen, ob das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt war oder nicht, und je nachdem sie sich für das eine oder das andere entschied, durch Beschluß die Verurtheilung des Zeugen in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auszusprechen oder die Verurtheilung zu unterlassen: sie hat von der Verurtheilung, welche von den Prozeßbetheiligten nicht beantragt war, abgesehen und so zum Ausdruck gebracht, daß sie die von dem Zeugen vorgebrachte Entschuldigung seines Ausbleibens als genügend angesehen hat. Diese Auffassung unterliegt nicht der Beurtheilung des Revisionsrichters.

StGB. § 266 Ziff. 1. **Ein Vormund, der es gestattet, daß aus dem ihm gehörigen Geschäfte sein Mündel Waaren in einer Masse entnimmt, die weit über das Bedürfniß desselben hinausgeht, handelt absichtlich zum Nachtheil des Mündels.** Urtheil I. S. vom 6. Juni 1896 gegen P.

Gründe: Der Angeklagte ist wegen Untreue gegen die von ihm bevormundeten Brüder B. verurtheilt worden. Die Revision rügt, daß der § 266 StGB. unrichtig angewendet sei, weil die festgestellten Thatsachen den Thatbestand dieses Gesetzes nicht ausmachten, insbesondere der Begriff des „absichtlich zum Nachtheil Handelns" verkannt sei.

Im angefochtenen Urtheile ist folgender Sachverhalt festgestellt: Der Angeklagte war Inhaber eines Droguen- und Chemikaliengeschäfts. Aus diesem haben, während er Vormund war, seine Mündel allerlei Waaren bezogen, Genußmittel und Luxusgegenstände, und zwar oft an einem Tage oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen in solcher Menge und in so häufiger Wiederholung, daß der Angeklagte nicht im Zweifel darüber gewesen ist, daß sie zur Befriedigung eines wirklichen und begründeten Bedürfnisses der Mündel nicht gedient haben und die Ausgaben in offenem Mißverhältniß zum Vermögen der Mündel standen. Die Verkäufe sind meist nicht vom Angeklagten selbst, sondern von dessen Sohn und einem Handlungsgehülfen abgeschlossen, doch wiederholt mit seinem Wissen und unter seiner stillschweigenden Duldung. Er hat auch die nicht gegen baar abgeschlossenen, sondern in den Geschäftsbüchern den Mündeln kreditirten Geschäfte als Ausgaben in die Vormundschaftsrechnungen übernommen, während er sich aus den von ihm vereinnahmten Zinsen des Mündelvermögens bezahlt machte. Die Beläge dieser Ausgaben sind die vom Angeklagten nach den Büchern aufgestellten Rechnungen, in denen nur einzelne Waarenposten — Gummiwaaren und Weine, die vom Angeklagten und seiner Familie mit ausgetrunken sind — unter anderer Bezeichnung aufgeführt wurden. Auf der Grundlage dieser Thatsachen gelangt der Vorderrichter zu der Schlußfeststellung, der Angeklagte habe als Vormund absichtlich zum Nachtheile seiner Mündel gehandelt, ohne zugleich festzustellen, daß der Angeklagte dabei in der Absicht gehandelt habe, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. . . . Falls darin die Verletzung einer Rechtsnorm liegen sollte, so beruht auf ihr die von der Revision angefochtene Entscheidung nicht, weil die Nichtanwendung des Abs. 2 des § 266 StGB. zu Gunsten des Angeklagten ist.

Die Revision wendet nun ein, der festgestellte Sachverhalt lasse nicht erkennen, daß das Vermögen der Mündel durch die vom Angeklagten geduldeten Ankäufe geschädigt sei, da sie in den aus dem Geschäfte des Angeklagten bezogenen Waaren ein Aequivalent von gleichem Werthe erhalten hätten; daher sei durch den Abschluß der Rechtsgeschäfte allein eine Minderung ihres Vermögens nicht eingetreten. Von der gleichen Annahme gehe auch der Vorderrichter bei der Erörterung der Frage aus, ob dem Angeklagten ein Betrugsversuch wegen der unrichtigen Angaben in den oben erwähnten Rechnungen zur Last falle. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Was zunächst die Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Urtheils anlangt, so ist sie unzutreffend, da dort nur ausgeführt wird, die unrichtige Angabe in den Belägen der Vormundschaftsrechnung stehe nicht in ursächlichem Zusammenhange mit einer Vermögensbeschädigung der Mündel. . . . Es ist weiter aber auch nicht richtig, daß eine Vermögensbeschädigung nicht vorliegen kann, wenn die dem Käufer ausgehändigte Waare den bewilligten Marktpreis wirklich hat. Das Reichsgericht hat bereits im Beschlusse vom 20. April 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 1) ausführlich dargelegt, daß es bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliege, auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt. In der Hand des gewerbsmäßigen Verkäufers kann eine Waare dem angesetzten Preise voll entsprechend sein und doch das Vermögen des Käufers durch den Erwerb zu diesem Preise sich mindern, wenn er für die Sache eine Verwerthung nicht hat und sie für ihn weder einen entsprechenden Gebrauchs- noch einen Verkaufswerth hat. Darum ist es rechtlich möglich anzunehmen, daß der Angeklagte zum Nachtheil seiner Mündel gehandelt hat, wenn er den Erwerb der Waaren zuließ, für die sie nicht mehr als den wirklichen Marktpreis zu zahlen hatten, die aber für sie einen gleichen Werth nicht hatten.

Der Vorderrichter hat aber weiter ohne Rechtsirrthum aus den festgestellten Thatsachen gefolgert, der Angeklagte habe absichtlich zum Nachtheil seiner Mündel gehandelt. Für den Thatbestand des § 266 wird nach der subjektiven Seite gefordert, daß der Thäter mit dem Bewußtsein handelt, daß seine That die Verletzung einer ihm obliegenden Pflicht ausmacht und mit dem Erfolge einer Vermögensbeschädigung des Mündels verknüpft ist. Der Angeklagte hat seine Pflichten als Vormund verletzt, indem er nicht nur der Verschwendung der Mündel nicht entgegentrat, sondern auch die von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte durch seine nachfolgende Genehmigung rechtsgültig machte. Er ist sich, wie der Vorderrichter feststellt, dieser Pflichtwidrigkeit bewußt gewesen, nachdem er bereits auf die Unzulässigkeit seines Gebahrens vom Vormundschaftsgericht hingewiesen war. Daß er sich zugleich des durch seine Pflichtwidrigkeit den Mündeln zugefügten Nachtheils bewußt gewesen ist, hat ohne Rechtsirrthum aus dem Zusammenhange der Verhältnisse gefolgert werden können. Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision sind unzutreffend . . .

Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 §§ 14. 15. StPO. § 265. Wird im Eröffnungsbeschlusse dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er wissentlich seine Waaren mit dem gesetzlich geschützten Waarenzeichen eines Andern widerrechtlich versehen habe, und in

der Sachdarstellung der Anklageschrift angegeben, daß die Waaren zum Zwecke der Täuschung ebenso verpackt gewesen seien, wie die des Andern, so ist die Strafverfolgung des Angeklagten aus § 15 Ges. vom 12. Mai 1894 nicht als die einer anderen That anzusehen. Urtheil I. S. vom 8. Juni 1896 gegen R.

Aus den Gründen: Ohne Grund rügt die Revision Verletzung der §§ 14—20 Ges. v. 12. Mai 1894. Das angefochtene Urtheil stellt aus thatsächlichen, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfenden Erwägungen fest, daß zwischen dem für die Nebenkläger geschützten Waarenzeichen und dem vom Angeklagten verwendeten so erhebliche, das Gesammtbild so wesentlich beeinflussende Abweichungen bestehen, daß eine Gefahr der Verwechselung ausgeschlossen ist. . . . Dagegen ist die Revision begründet, insofern sie geltend macht, daß der § 15 Ges. v. 12. Mai 1894 durch Nichtanwendung verletzt sei. Der Vorderrichter hält ihn für nicht anwendbar, einmal weil es an dem erforderlichen Strafantrage fehle, da lediglich und ausdrücklich ein Antrag aus § 14 gestellt sei, sodann weil es sich gegenüber der in der Anklage und in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichneten That im Fall des § 15 um eine ganz andere That handle. Beide Gründe sind irrig.

Der Eröffnungsbeschluß giebt im vorliegenden Falle nicht eine Darstellung des Vorgangs, die durch ihn dem Strafverfahren überwiesen wird, sondern nur eine allgemeine, den Wortlaut des § 14 wiedergebende Anführung der Thatbestandsmomente. Hieraus allein läßt sich daher nicht beurtheilen, welche That, d. h. welcher geschichtliche Vorgang Gegenstand der öffentlichen Klage ist und inwiefern eine Verurtheilung auf Grund eines anderen als des im Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetzes zulässig ist. Das Reichsgericht hat es nun in anderen Fällen, wo ebenfalls zu entscheiden war, welche That Gegenstand der Strafverfolgung gewesen sei, für zulässig und geboten angesehen, auf die eingehende Sachdarstellung der schriftlichen Anklage und sonstige Vorverhandlungen zurückzugreifen, um Aufklärung darüber zu gewinnen, welches konkrete Thun dem Angeklagten zur Last gelegt sei (Entsch. Bd. 12 S. 409, 15 S. 133). In Uebereinstimmung mit dem in diesen Urtheilen ausgesprochenen Grundsatze war demnach auch hier die Frage nach der Möglichkeit der Anwendung des § 15 nicht lediglich nach der Fassung des Eröffnungsbeschlusses zu beantworten.

Die Handlung des Angeklagten, die von der schriftlichen Anklage unter dem Gesichtspunkte der §§ 14. 20 a. O. verfolgt wird, wird von ihr dahin bezeichnet: der Angeklagte hätte als Konkurrent der Nebenkläger seine Waaren als „Frankfurter Heilhuffalbe" vertrieben, während das in ganz Deutschland dem kaufenden Publikum bekannte Fabrikat der Nebenkläger als „Universal-Heilhuffalbe" bezeichnet sei, und zwar in Büchsen, die nach Größe, Material, Farbenausstattung und Aufschrift denen der Nebenkläger täuschend ähnlich seien, namentlich auf der Mitte des Deckels genau wie diese ein springendes Pferd auf gelbem Grunde mit der Aufschrift „eingetragene Schutzmarke" zeige. Hiernach ist der Angeklagte nicht ausschließlich beschuldigt, ein geschütztes Waarenzeichen nachgeahmt zu haben, sondern zugleich seine Waaren mit einer Ausstattung, die innerhalb des betheiligten Verkehrskreises als Kennzeichen der Waaren der Nebenkläger gelte, versehen zu haben, und zwar ohne die Genehmigung der Nebenkläger, deren Strafantrag

die Anklage erwähnt. Nachdem nun das Gericht auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung festgestellt hatte, daß der Angeklagte durch die Wahl der gleichen Ausstattung seiner Waaren eine Täuschung der Käufer bezweckt habe, war es durch die Vorschrift des § 263 StPO. verpflichtet, zu prüfen, ob die That des Angeklagten, die nach § 14 a. O. nicht strafbar war, nicht nach § 15 zu bestrafen sei, und es hatte zuvor nur gemäß § 264 StPO. den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hinzuweisen. Der Strafantrag, der allerdings die Voraussetzung für die Verfolgung der That des Angeklagten aus diesem Gesichtspunkte ist, fehlt keineswegs; denn die Nebenkläger haben in ihrem Strafantrage dieselben, aus letzterem wörtlich in die Anklage übernommenen Handlungen dem Angeklagten zur Last gelegt und wegen dieser Handlungen auf die Einleitung des Strafverfahrens angetragen. Die Bezugnahme auf § 14 des Ges. vom 30. Nov. 1874 ist nicht als ein Ausdruck des Willens auszulegen, die Bestrafung nur für den Fall einer Verletzung des § 14 zu beantragen, sondern als ein Hinweis auf das nach der Meinung der Antragsteller anzuwendende Gesetz. An diese rechtliche Beurtheilung der That in dem Strafantrage war weder die Staatsanwaltschaft noch das erkennende Gericht gebunden.

StGB. § 61. Der wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen einen Hauseigenthümer oder dessen Verwalter gerichtete Strafantrag kann auch als gegen denjenigen gerichtet angesehen werden, der durch Nichterfüllung einer dem Hauseigenthümer gegenüber übernommenen Verbindlichkeit die Körperverletzung verursacht hat.

StGB. § 230. In der Vernachlässigung privatrechtlicher Vertragspflicht kann eine Fahrlässigkeit gefunden werden.

Urtheil II. S. vom 9. Juni 1896 gegen verehel. M.

Gründe: Angeklagte, die auf Grund der Schlußfeststellung, daß sie am 26. Januar zu B. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des H. verursacht hat, unter Anwendung des § 230 Abs. 1 StGB. verurtheilt ist, rügt in prozessualer Beziehung, daß der nach § 232 StGB. erforderliche Strafantrag nicht gestellt sei. Dieser Angriff geht fehl. Der Vorderrichter hat in dem bei den Akten befindlichen, zweifellos rechtzeitig bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen schriftlichen Strafantrag des Verletzten gegen den D. (Hauseigenthümer) „resp. dessen Verwalter“ den klaren Ausdruck für das Verlangen des Verletzten, daß der Eigenthümer des Hauses oder der an seiner Stelle für den Unfall Verantwortliche dieserhalb bestraft werde, gefunden. Bei der ihm nach Lage der Sache zustehenden freien Prüfung des Sinnes und der Bedeutung des gestellten Strafantrages hat der jetzt erkennende Senat dieser Auslegung nur beitreten können, da nicht einzusehen ist, weshalb der Verletzte wegen der ihm fahrlässiger Weise zugefügten Körperverletzung nun gerade den Hauswirth und dessen Verwalter, nicht aber einen anderen für den Unfall Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt haben wollte. Persönliche Beziehungen walten insbesondere auch gegenüber den M.'schen Eheleuten nicht ob. War aber aus dem Antrage nicht zu entnehmen, daß die Strafverfolgung gänzlich unterbleiben sollte, falls die bezeichneten Personen nicht die Thäter wären, so konnte die spätere Erklärung des Verletzten nicht weiter ins Gewicht fallen, da namentlich auch eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrages

nach § 232 Abs. 2 StGB. in Verbindung mit § 64 ibid. unzulässig war. Eine Verpflichtung des Vorderrichters, in der Hauptverhandlung den als Zeugen vernommenen Verletzten über seine Absicht bei Stellung des Strafantrages zu befragen, bestand prozessual nicht; es wäre eventuell Sache der Vertheidigung gewesen, eine Ergänzung der Vernehmung in dieser Richtung anzuregen oder von dem ihr nach § 239 Abs. 2 StPO. zustehenden Fragerechte Gebrauch zu machen.

Aber auch die Rüge einer Verletzung materieller Rechtsnormen ist nicht begründet. Die Prüfung des angefochtenen Urtheils, soweit dasselbe eine Verurtheilung ausspricht, hat einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nirgends erkennen lassen. Die Fahrlässigkeit der Angeklagten ist darin gefunden worden, daß, nachdem sie nebst ihrem Ehemanne kontraktlich dem — nach dem Straßenpolizeireglement für B. zur Bestreuung des Bürgersteiges bei eintretender Winterglätte mit abstumpfenden Material verpflichteten — Hauseigenthümer gegenüber ihrerseits die Verpflichtung übernommen hatte, im Winter, so oft es nöthig, den Bürgersteig nach polizeilicher Vorschrift zu bestreuen, dennoch am betreffenden Tage ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen war, obschon sie wußte, daß ihr mitverpflichteter Ehemann an jenem Tage dienstlich verhindert war, persönlich die Pflichten bezüglich des Bürgersteiges zu erfüllen. Es scheint nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter unter den bewandten Umständen in der Vernachlässigung der „privatrechtlichen Vertragspflicht" eine Fahrlässigkeit der Angeklagten im Sinne des § 230 StGB. erblickt hat. Er geht davon aus, daß der Hauseigenthümer nach Maßgabe des abgeschlossenen Vertrages berechtigt war, auf die M.'schen Eheleute sich betreffs der ordnungsmäßigen Reinigung und Bestreuung des Bürgersteiges zu verlassen; ob dies der Fall war, liegt auf thatsächlichem Gebiete und ist deshalb in dieser Instanz nicht nachzuprüfen. Andererseits ist festgestellt, daß die M.'schen Eheleute sich bewußt waren oder wenigstens bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Aufmerksamkeit sich bewußt sein mußten, daß, falls sie die kontraktliche Verpflichtung nicht erfüllten, ein Vorübergehender auf dem glatten Asphalt ausgleiten und sich dabei eine Verletzung zuziehen könne. Unter diesen Umständen lag in dem festgestellten passiven Verhalten der Angeklagten — zumal bei der ihr bekannten Verhinderung ihres Ehemannes — eine Unvorsichtigkeit, die für die körperliche Verletzung des H. kausal wurde, und Angesichts der ferner festgestellten Voraussehbarkeit des eingetretenen Erfolges als fahrlässige Körperverletzung strafbar war.

StGB. § 274¹. Es ist keine strafbare Vernichtung eines Wechsels, wenn bei der Verhandlung über die Prolongation der Schuld der Verpflichtete den Wechsel zerreißt und sich sodann weigert, einen neuen Prolongationswechsel auszustellen, obschon er wußte, daß der Inhaber in die Vernichtung des Wechsels nur unter der Bedingung der Ausstellung eines neuen gewilligt haben würde. Urtheil III. S. vom 11. Juni 1896 gegen T.

Gründe: Die Feststellungen des angefochtenen Urtheils sind unzureichend, um die Anwendung des § 274¹ zu rechtfertigen. Nach dem für erwiesen erachteten Thatbestande soll Angeklagter materiell als Bürge, formell als Acceptant sich für eine Schuld seines Vaters wechselmäßig verpflichtet haben, und handelte es sich

am 12. Juni 1894 darum, den an diesem Tage fällig gewordenen Wechsel durch Ausstellung eines neuen Wechsels zu ersetzen, bez. solchergestalt die Wechselschuld zu prolongiren. Der Vater des Angeklagten hatte seine Unterschrift bereits unter den neuen Wechsel als Acceptant gesetzt und sollte nunmehr die Mitunterschrift des Angeklagten erlangt werden. Zu diesem Zwecke wurde der Angeklagte in das Komptoir des Wechselgläubigers G. gerufen, um mit ihm über die Wechselprolongation zu verhandeln. Hierbei ist der alte Wechsel in mehrere Stücke zerrissen und in den Papierkorb geworfen worden. Ueber die Art, wie dies geschehen, herrscht eine gewisse Dunkelheit. Das Urtheil nimmt auf Grund der Aussage des Buchhalters W. an, der Wechsel habe vor dem letzteren auf einem Pulte gelegen, Angeklagter habe den Wechsel mit den Worten: „den können wir ja vernichten" an sich genommen, ihn zerrissen, in den Papierkorb geworfen, „darauf" sich aber geweigert, ein neues Accept zu unterzeichnen. In der weiteren thatsächlichen Erwägung, daß Angeklagter sich bewußt gewesen, wie G. stets nur dann in die Rückgabe des alten Wechsels willige, wenn er dafür ein neues Accept erhalte, wird der Angeklagte, der jede Schuld geleugnet hat, für überführt erachtet, eine ihm nicht gehörige Wechselurkunde in der Absicht, G. zu benachtheiligen, beschädigt zu haben. Das Unschlüssige dieser Begründung springt in die Augen. Von entscheidender Bedeutung muß der Thatumstand sein, ob Angeklagte, als er das alte Accept an sich nahm, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Buchhalters W. handelte. Hierüber schweigt das Urtheil. Die dabei gebrauchten, oben hervorgehobenen Worte sprechen für solche Zustimmung. Hatte aber W. etwa in der Voraussetzung, die Prolongation werde glatt erfolgen, dem Angeklagten den alten Wechsel zurückgegeben, oder glaubte auch nur der Angeklagte an die freiwillige Rückgabe des alten Accepts bez. an die Einwilligung des W. in die Vernichtung des Wechsels, so fehlt, sei es objektiv, sei es subjektiv, das Merkmal einer für den Angeklagten fremden Urkunde. Darin würde auch nichts geändert, wenn man unterstellte, Angeklagter habe arglistig den W. getäuscht, ihn glauben gemacht, er werde das neue Accept mitunterzeichnen, und ihn dadurch verleitet, in die Rückgabe und Vernichtung des alten Wechsels zu willigen. Solchenfalls könnte der vollkommen verschiedene Thatbestand des § 263 StGB. in Frage kommen, der § 274[1] StGB. aber nach wie vor unanwendbar bleiben.

Nicht ungewürdigt darf ferner, worauf die Revision mit Grund hinweist, zu Gunsten des Angeklagten das Moment bleiben, daß bei der Insolvenz des Angeklagten und dem materiellen Ursprung des Wechselgeschäfts der in erster Reihe aus dem Wechsel Haftbare der Vater des Angeklagten war, daß dieser bereits ein neues Accept dem G. eingehändigt hatte, und daß auch dieser Umstand den Angeklagten zu der Annahme bestimmt haben könnte, der Gläubiger habe an dem alten Accepte keine Rechte mehr, und er dürfe dasselbe kassiren. . . . .

StPO. §§ 259. 273. Ist das Urtheil unter Mittheilung der Gründe bereits verkündet, so ist eine spätere, wenn auch gleich nachher vorgenommene Aenderung der Urtheilsformel, die nicht in einer bloßen Verbesserung eines Schreib- oder Rechenfehlers besteht, normwidrig. Urtheil II. S. vom 12. Juni 1896 gegen G.

Gründe: Das Sitzungsprotokoll beurkundet:

„Unter Verlesung der Urtheilsformel und unter mündlicher Verkündung des wesentlichen Inhalts der Gründe wurde das Urtheil dahin verkündet, daß der Angeklagte G. der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransportes schuldig und deshalb unter Belastung mit den Kosten des Verfahrens mit einem Monat Gefängniß zu bestrafen.“

Unter diesem Vermerke befindet sich der durchstrichene Name des Gerichtsschreibers. Alsdann folgt folgender Vermerk, mit welchem das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Protokoll abschließt:

„Als der Vorsitzende bei Publikation der Entscheidungsgründe hervorhob, daß der Gerichtshof nach Lage der Sache die geringste gesetzliche Strafe als angemessene Sühne erachtet habe, wies der Vertheidiger darauf hin, daß nur in dem Falle, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt ist, die geringste Strafe einen Monat betrage, und beantragte, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Die irrige Fassung der Urtheilsformel wurde sofort zugegeben.

Der Gerichtshof zog sich darauf zur Berathung zurück. Es wurde das Urtheil dahin berichtigt und verkündet, und zwar unter Hinweis auf die bereits verkündeten Entscheidungsgründe, daß der Angeklagte der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransportes schuldig und deshalb unter Belastung mit den Kosten des Verfahrens mit einem Tage Gefängniß zu bestrafen.“

Diese Beurkundung erweist, daß nicht nur die Urtheilsformel, sondern auch die Urtheilsgründe bereits vollständig vom Vorsitzenden verkündet waren, als der Vertheidiger das Wort ergriff und darauf aufmerksam machte, daß nicht ein Monat, sondern ein Tag Gefängniß als niedrigste Strafe für das hier in Betracht kommende Vergehen im Gesetze angedroht sei. Das ergiebt sich zweifellos daraus, daß bei der Verkündung des „berichtigten“ Urtheils lediglich auf die bereits verkündeten Entscheidungsgründe hingewiesen ist.

Das Ziel der Hauptverhandlung ist die Erlassung des Urtheils. Ist dieses Ziel erreicht, so hat die Hauptverhandlung ihre Aufgabe erfüllt, es bleibt für sie nichts mehr zu thun übrig, sie ist, wie es im § 259 Abs. 1 StPO. heißt, mit der Erlassung des Urtheils geschlossen. Rechtlich existent geworden, erlassen, ist nach § 267 Abs. 1 l. c. das Urtheil, wenn seine Verkündung durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung stattgefunden hat. Ist letzteres geschehen, so ist die Hauptverhandlung beendigt, sie kann weder ergänzt noch erneuert und eine Aenderung des verkündeten Urtheils nur durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel herbeigeführt werden. Deshalb sind besondere Vorkehrungen getroffen, damit der verfügende Theil des Urtheils, der entscheidende Ausspruch des Richters, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem gefaßten Beschlusse verkündet wird. Die Motive zu § 226 des Entw. (§ 267 des Ges.) heben hervor:

Durch die Vorschrift, daß bei der Urtheilsverkündung die Urtheilsformel d. h. der entscheidende Theil des Urtheils, zu verlesen sei, will der Entwurf dazu nöthigen, daß der entscheidende Theil schon vor der Verlesung niedergeschrieben werde, und auf diese Weise Vorsorge treffen, daß Irrungen und Widersprüche zwischen dem verkündeten und dem beschlossenen Urtheile, sowie nachträgliche Zweifel über den Wortlaut der getroffenen Entscheidung thunlichst vermieden werden. cf. Hahn, Mater. Bd. 1 S. 212.

Durch das Sitzungsprotokoll wird der nur durch den Nachweis der Fälschung anfechtbare Beweis geliefert (§ 274 StPO.), daß der verfügende Theil des Urtheils dergestalt beschlossen und verkündet ist, wie dies das Protokoll beurkundet. In der Instanz kann der so festgestellte Inhalt des Urtheils materiell nicht mehr abgeändert werden. Offensichtliche Schreib- und Fassungsfehler in der

vorgelesenen Urtheilsformel dürfen allerdings nicht nach Verkündung des Urtheils berichtigt werden (Entsch. 13 S 267). Unter gewissen Voraussetzungen ist im reichsgerichtlichen Urtheile vom 15. Febr. 1887 (Entsch. 15 S. 271) auch die nachträgliche Verkündung eines aus Versehen nicht mitverkündeten Theils des beschlossenen Urtheils für zulässig erachtet. Um einen Fall solcher Art handelt es hier sich indeß nicht, wo ein bloßer Schreib- oder Fassungsfehler in der verlesenen Urtheilsformel nichts weniger als offensichtlich ist und eine Ergänzung der Formel nicht in Frage steht. Wäre eine Strafe von Einem Tage Gefängniß beschlossen und bei der Niederschrift der Formel lediglich aus Versehen an Stelle des Wortes „Tag" das Wort „Monat" gesetzt worden, so würde das Versehen bei der Verlesung der Urtheilsformel dem Vorsitzenden und sämmtlichen beisitzenden Richtern schwerlich entgangen sein. Ein solches Versehen hat auch offenbar der Vertheidiger, indem er auf den Wortlaut des Gesetzes aufmerksam machte, nicht angenommen, und ebensowenig hat sich die Strafkammer veranlaßt gesehen, das eingeschlagene Verfahren durch den Ausspruch zu rechtfertigen, daß nur ein Schreibfehler zu berichtigen sei. Letzteres wird insbesondere nicht durch den Vermerk des Protokolls: „Die irrige Fassung der Urtheilsformel wurde sofort zugegeben" zum Ausdruck gebracht. Unter den obwaltenden Umständen muß vielmehr angenommen werden, daß das Gericht die Verurtheilung des Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von Einem Monat beschlossen hatte und es durch eine irrige Auffassung des § 316 StGB., welcher bei dem Vorliegen eines straferhöhenden Umstandes Gefängniß nicht unter Einem Monat androht, zu der Verhängung dieser Strafe gelangt ist. Wie es beschlossen war, so ist das Urtheil verkündet worden; es stand kein gesetzlicher Weg offen, dieses in dem Sitzungsprotokolle beurkundete und auf Grund der Beurkundung ordnungsmäßig verkündete Urtheil in der Instanz wieder rückgängig zu machen, und es war unzulässig, daß die Strafkammer nach neuer Berathung unter der äußeren Form der Berichtigung ein anderes Urtheil fällte und verkündete.

StPO. § 253. **Ein vom Angeklagten vor der Polizeibehörde abgelegtes und dort protokollirtes Geständniß kann nicht durch Konstatirung aus dem polizeilichen Protokolle, noch durch die Erklärung des betr. Polizeibeamten, daß er das Protokoll richtig aufgenommen habe, festgestellt werden, sondern nur auf Grund einer den Inhalt des Geständnisses wiedergebenden Aussage des Beamten.** Urtheil II. S. v. 12. Juni 1896 gegen K.

Gründe: Die auf Verletzung der §§ 249, 253 Abs. 1, 260 StPO. gestützte Revisionsbeschwerde ist begründet.

Nach Inhalt der Urtheilsgründe hat der Angeklagte bestritten, die im Briefe an die Polizeibehörde zu B. vom . . . in Beziehung auf die unverehel. W. erhobene Beschuldigung des Diebstahls bei einer polizeilichen Vernehmung aufrecht erhalten zu haben. Der Vorderrichter nimmt dies jedoch als erwiesen an, weil der Kriminalschutzmann T. seiner Bekundung nach die damalige Aussage des Angeklagten so niedergeschrieben habe, wie sie gemacht worden sei, während aus der bei den Akten befindlichen Aussage, „wie in der mündlichen Verhandlung festgestellt worden", hervorgehe, daß der Angeklagte auch damals noch seine Bezichti-

gungen gegen die W. aufrecht erhalten habe. In gleicher Weise ist hinsichtlich einer anderen polizeilichen Aussage des Angeklagten vom ... „in der mündlichen Verhandlung aus den Akten festgestellt“ worden, daß der Angeklagte bei dieser Vernehmung zugegeben habe, in der Anzeige vom ..., wie in der früheren Aussage die unwahre Angabe gemacht zu haben, das von der W. mitgenommene Kleid gehöre seiner Frau. Die Behauptung des Angeklagten, daß die Aussage vom ... falsch niedergeschrieben worden sei, wird dabei für widerlegt erachtet und zwar wiederum auf Grund des Zeugnisses des Schutzmanns T., welcher auch hier bekundet habe, die Aussage so, wie sie gemacht worden, niedergeschrieben zu haben, ohne daß die Möglichkeit eines Irrthums oder Mißverständnisses vorliege.

Die Art und Weise, wie hiernach außergerichtliche Geständnisse des Angeklagten aus den polizeilichen Aussagen desselben zur Feststellung gelangt sind, kann als dem Gesetz entsprechend nicht anerkannt werden. Nach § 253 Abs. 1 StPO. war die Verlesung der polizeilichen Protokolle unstatthaft. Sollten gleichwohl die vor der Polizei abgegebenen Erklärungen des Angeklagten bei Entscheidung der Schuldfrage verwerthet werden, so konnte dies nur mittels Vernehmung der bei jenen Verhandlungen zugegen gewesenen Personen, insbesondere des protokollirenden Polizeibeamten selbst, geschehen (§ 249 StPO.). Ergab sich bei dieser Vernehmung, daß der Zeuge sich der vor ihm gemachten Aussage nicht mehr entsann, so war nicht ausgeschlossen, daß ihm insoweit das von ihm aufgenommene Protokoll zur Einsicht vorgelegt oder aus demselben Vorhalt gemacht wurde (Rspr. 8 S. 723, 9 S. 380, 475; Entsch. 18 S. 24); immerhin aber mußten die früheren Erklärungen des Angeklagten als solche dergestalt zum Gegenstand der Vernehmung gemacht werden, daß der materielle Inhalt der Zeugenaussage die ausschließliche Grundlage für die Annahme eines außergerichtlichen Geständnisses zu bilden vermochte (Entsch. 20 S. 321—323). Statt dessen hat die Strafkammer aus der Aussage des Zeugen T. lediglich den Beweis für die richtige Niederschrift des Protokolles entnommen, den Inhalt der polizeilichen Aussagen des Angeklagten aber selbständig aus den Akten festgestellt, wobei unersichtlich bleibt, wie diese Feststellung seitens des Gerichts in der Hauptverhandlung getroffen werden konnte, ohne daß eine Mittheilung des Inhalts des Protokolles erfolgte, welche im Ergebniß auf eine Verlesung derselben hinauskam. Damit sind die polizeilichen Protokolle selbst als urkundliche Beweismittel benutzt worden, was der Vorschrift des § 253 Abs. 1 StPO. widerspricht. Daß das angefochtene Urtheil auf der hiernach vorliegenden Gesetzesverletzung beruht, kann nach der Bedeutung, welche die Urtheilsgründe den polizeilichen Aussagen des Angeklagten beilegen, nicht zweifelhaft sein.

StPO. § 499. Es ist auch im Falle der nachgewiesenen Unschuld eines in Folge dieses Nachweises freigesprochenen Angeklagten keine Gebotsvorschrift, daß die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen seien.

Urtheil IV. S. vom 16. Juni 1896 gegen K.

Gründe: Die Revision rügt Verletzung des § 499 Abs. 2 StPO., weil die Strafkammer den Antrag des freigesprochenen Angeklagten, der Staatskasse

auch die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen aufzuerlegen, abgelehnt hat. Der Angriff geht fehl. Die Anwendung der bezeichneten Vorschrift ist, wie ihre Fassung ergiebt, in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt. Wenn die Vorinstanz dieses Ermessen vorliegend in der Art hat walten lassen, daß sie dem gedachten Antrage keine Folge gegeben hat, so könnte die getroffene Entscheidung einer Korrektur in der Revisionsinstanz nur unter der Voraussetzung unterliegen, daß dabei erkennbarer Weise rechtlich unzutreffende Auffassungen von Einfluß gewesen sind. Dies kann jedoch nicht anerkannt werden. Die bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urtheils lassen sich vielmehr nur dahin verstehen, daß der erste Richter lediglich auf Grund thatsächlicher, die konkrete Sachlage berücksichtigender Erwägungen zu der angegriffenen Entscheidung gelangt ist.

Was zur Bekämpfung dieser Erwägungen in der Revisionsbegründung vorgebracht ist, erscheint ohne Bedeutung. Nicht beizutreten ist insbesondere der Meinung, daß es gesetzlich unzulässig sei, wenn die Vorinstanz für die Nichtanwendung des § 499 Abs. 2 einen Grund daraus entnommen hat, daß die Erhebung der Anklage nach der derzeitigen Sachlage gerechtfertigt gewesen sei. Bei der Prüfung der Frage, ob von der durch jene Vorschrift ertheilten Befugniß im gegebenen Falle Gebrauch zu machen sei, handelt es sich wesentlich um allgemeine Rücksichten der Angemessenheit und Billigkeit. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb das erkennende Gericht rechtsgrundsätzlich verhindert sein sollte, das Maß der Verdächtigkeit des Angeschuldigten nach der Sachlage zur Zeit der Eröffnung des Hauptverfahrens dabei von seinem Standpunkte aus mit zur Beurtheilung zu ziehen. Ebenso ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz Gewicht darauf gelegt hat, daß erst in der Hauptverhandlung die Unfähigkeit des Angeklagten hervorgetreten sei, den Unterschied zwischen einer objektiv unrichtigen Aussage und einem Meineide zu begreifen.

Insoweit übrigens von der Revision geltend gemacht ist, es habe ein zwingender Anlaß zur Anwendung des § 499 Abs. 2 vorgelegen, weil die Unschuld des Angeklagten in den Augen des Vorderrichters festgestellt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Nöthigung des erkennenden Gerichts, die dem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenden nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, durch jene Gesetzesvorschrift für keinen Fall und namentlich auch nicht für den der nachgewiesenen Unschuld des Angeschuldigten begründet wird.

StGB. § 267 (Königreich Bayern). Ob der auf einer städtischen Schrannenwaage ausgestellte Waagschein eine öffentliche Urkunde ist, hängt davon ab, ob der mit der Ausstellung des Scheins befaßte Waagschreiber als ein Organ der Schrannenbehörde anzusehen ist.

Urtheil I. S. vom 18. Juni 1896 gegen O.

Gründe: Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Urtheils Getreide auf die Schranne in N. gebracht und dort auf der städtischen Schrannenwaage wiegen lassen. Nachdem vom Waagschreiber das Gewicht der einzelnen Säcke und das Gesammtgewicht auf einem mit der gedruckten Ueberschrift „Waagschein der N.'schen Schranne“ und anderem Vordrucke versehenen Formulare in der für Angabe des Gewichts bestimmten Spalte mit Bleistift eingetragen und dieser „Waagschein“ dem Angeklagten behändigt war, änderte dieser die Gewichts-

angabe 320 (Pfund) eines Sackes in 370 und suchte nun den Waagschreiber durch die Täuschung, er habe sich bei dem Zusammenzählen geirrt, zur Ausstellung eines neuen Waagscheines mit entsprechend berichtigter Ziffer des Gesammtgewichts zu bewegen. Die Strafkammer erklärt in den Entscheidungsgründen, genügende Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte die Fälschung in der Absicht vorgenommen habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, seien nicht gewonnen worden; doch nimmt sie an, der Angeklagte habe die Urkunde in rechtswidriger Absicht .... verfälscht.

Die Revision bestreitet erstlich, daß der Waagschein überhaupt als Urkunde angesehen werden könne. Sie giebt zwar zu, daß er beweisfähig, und auch, daß er zum Beweise bestimmt sei. Aber weil die Schrannenordnung der Stadt N. die Bestimmung enthält, daß der Verkäufer nach abgeschlossenem Kaufe verpflichtet sei, unter Vorlage des Waagscheines bei der Schrannenschreiberei die bezüglichen Gebühren zu entrichten, und daß nach Bezahlung und Eintrag der Gebühren und des Kaufpreises in die Schrannenlisten der Waagschein gestempelt dem Verkäufer zurückgegeben werde, meint die Revision, der Waagschein erfülle die Bestimmung, für den Beweis des Gewichts der abgewogenen Früchte zu dienen, erst dann, wenn er abgestempelt dem Verkäufer ausgehändigt sei; bis dahin sei er eine bloße Aufzeichnung über die erfolgte Abwägung. Die Zulässigkeit der Berufung auf die Schrannenordnung ist nicht zu beanstanden, da auch die Entscheidungsgründe des Urtheils darauf Bezug nehmen, sie also dem Revisionsgericht im Ganzen zur Berücksichtigung zugänglich gemacht haben. Welche besonderen Zwecke die erwähnten Bestimmungen der Schrannenordnung verfolgen, kann dahin gestellt bleiben; es ist nach ihrem Wortlaute und wegen des Zeitpunktes der Abstempelung nicht ausgeschlossen, daß diese nur den Zweck haben, die erfolgte Eintragung in die Schrannenliste und die Zahlung der Gebühren zu bestätigen, und daß sie mit dem sachlichen Inhalte des Waagscheins nichts zu thun hat. Jedenfalls ergiebt sich aus den erwähnten Bestimmungen selbst, daß der Waagschein schon vor der Abstempelung Beweisfähigkeit und Beweisbestimmung hat, nämlich mindestens soweit dem Eintragen in die Liste und der Gebührenerhebung zu Grunde zu liegen. Ob er auch den Käufern gegenüber Beweis zu liefern bestimmt sei, ist in den Entscheidungsgründen nicht geprüft .... Zur Feststellung der Urkundenqualität genügt indessen schon die erwähnte beschränkte Beweiskraft.

Ohne Rechtsgrund bezweifelt die Revision den Urkundencharakter des Waagscheins ferner deswegen, weil die betreffenden Ziffern mit Bleistift geschrieben seien. Die größere oder geringere Leichtigkeit der Vertilgung der Schriftzüge, die Dauerhaftigkeit der Urkunde hat auf ihren rechtlichen Begriff keinen Einfluß.

In zweiter Linie richtet sich die Revision gegen die Auffassung des Waagscheins als einer öffentlichen Urkunde. Der hiergegen geltend gemachte Umstand, daß er kein Siegel und keine Unterschrift trägt, ist belanglos; die oben erwähnte Vorschrift über die Abstempelung hat keine Beziehung auf die Zeit vor dem Kaufsabschlusse u. s. w. Zu dieser hier allein in Betracht kommenden Zeit gehört weder Unterschrift noch Siegel zu der vorschriftsmäßigen Form der qu. Urkunde. Dies ist eine im Urtheile ausdrücklich getroffene thatsächliche Feststellung, die nicht nachzuprüfen ist, weil sie auf dem Beweisergebnisse über die herkömmliche oder vorgeschriebene Form beruht in Vergleichung mit der hier fraglichen Urkunde.

Die von der Revision hervorgehobenen Mängel können daher nicht in's Gewicht fallen, weil der Zweck der Urkunde trotz derselben wohl erreicht werden kann.

Allein gleichwohl muß dieser Beschwerde stattgegeben werden, weil es an der nöthigen Begründung des Begriffs einer öffentlichen Urkunde fehlt. Das Urtheil hat von den beiden Arten der Entstehung einer öffentlichen Urkunde (§ 380 CPO.) die zweite angenommen, nämlich daß sie von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihres Wirkungskreises und in vorgeschriebener Form ausgestellt sei. Worauf aber die Annahme beruht, daß der Waagschreiber eine mit öffentlichem Glauben versehene Person sei, ist in den Entscheidungsgründen nirgend angegeben, und es wäre rechtsirrig, wenn hierfür als genügend erachtet worden wäre, daß der Waagschreiber amtlich zur Ausstellung der Waagscheine beauftragt war; denn dies würde nur die eine Seite erschöpfen, daß er nämlich innerhalb seines Wirkungskreises handelte. Als Urkundsperson im engeren Sinne, wie sie die Civilprozeßordnung hier voraussetzt (Entsch. 14 S. 178), kann er darum noch nicht gelten. Das Revisionsgericht ist aber auch nicht in der Lage, aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen, daß die Eigenschaft des Waagscheines als einer öffentlichen Urkunde auf die andere gesetzlich mögliche Weise begründet, nämlich daß sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen sei (cf. Entsch. 10 S. 192). Denn über die dienstliche Stellung und Aufgabe des Waagschreibers sagt das Urtheil nichts. Selbst mit Hülfe der den Akten beiliegenden Schrannenordnung, auf welche das Urtheil Bezug nimmt, läßt sich die Lücke nicht ergänzen, weil dort von Waagschreiber nur in § 17 als eines Annehmers von einzustellendem Getreide Erwähnung geschieht, sonst aber nur von einer Schrannenschreiberei und nirgend von von der Zuständigkeit eines Schrannen- oder eines Waagschreibers die Rede, deren Identität überdies zweifelhaft ist. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß diese Personen nicht Organe der Behörde sind (cf. Entsch. 18 S. 39).

Nach dieser Richtung ist somit eine wiederholte Prüfung und Feststellung des Sachverhältnisses erforderlich. Das Urtheil war somit aufzuheben.

StPO. §§ 243. 244. Hat das Gericht die Ladung eines ausgebliebenen Zeugen für nothwendig erachtet und deshalb die Verhandlung vertagt, so kann es zwar den Beschluß wieder aufheben, wenn demnächst die Prozeßbetheiligten auf die Vernehmung des Zeugen verzichten, muß jedoch die Gründe ersichtlich machen, aus denen es nunmehr die Abhörung des Zeugen nicht mehr für erforderlich hält.

Urtheil I. S. vom 18. Juni 1896 gegen E.

Aus den Gründen: In der Hauptverhandlung sind vier von den geladenen Zeugen krankheitshalber ausgeblieben. Am Schluß der Beweisaufnahme hat nach dem Sitzungsprotokoll der Vertheidiger erklärt, er wolle auf diese Zeugen nicht verzichten. Das Gericht hat darauf beschlossen, die Sache vor das Schwurgericht der nächsten Periode zu verweisen und zugleich den Angeklagten wegen Gefahr der Kollusion zu verhaften. Nach der Verkündung des Beschlusses hat der Angeklagte erklärt, auf die vier Zeugen verzichten zu wollen, der Staatsanwalt hat ebenfalls verzichtet und auf seinen Antrag ist sodann die Verhandlung

fortgesetzt, die mit der Verurtheilung des Angeklagten geendet hat. Die Revision macht mit Recht geltend, daß dieses Verfahren von einem Rechtsirrthum beeinflußt sei.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bezieht sich die Vorschrift des § 244 Abs. 1 nur auf die erschienenen Zeugen. Falls von den geladenen Zeugen welche ausbleiben, haben die Prozeßbetheiligten einen Anspruch auf Aussetzung der Verhandlung nicht, das Gericht hat vielmehr über die Erheblichkeit der Vernehmung dieser Zeugen zu entscheiden. Im vorliegenden Falle ist, da das Gericht die Aussetzung der Verhandlung anordnete, diese Entscheidung dahin ausgefallen, daß die Vernehmung der ausgebliebenen Zeugen erheblich sei. An diese Entscheidung war es nicht gebunden, es konnte von ihr aus sachlichen Gründen wieder abgehen (cf. Rspr. 8 S. 150). Aus dem Schlußprotokoll und aus dem Urtheile ist aber nicht erkennbar, daß solche Gründe zu einer abweichenden Beurtheilung der Erheblichkeit des Zeugenbeweises vorgelegen haben. Der Verzicht des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ist ein ausreichender Grund nicht, da nach der Vorschrift des § 243 das Gericht von Amtswegen die Ladung von Zeugen anordnen kann. Hat daher die Vorinstanz allein auf den Verzicht der Prozeßbetheiligten hin die Vernehmung der nach seinem eigenen Beschluß erheblichen Zeugen unterlassen, so gewinnt die Sache den Anschein, als habe das Gericht angenommen, nunmehr von Ladung und Vernehmung der Zeugen absehen zu müssen und dann hat es den § 243 durch Nichtanwendung verletzt. Das angefochtene Urtheil beruht auf dieser Gesetzesverletzung, da die Vernehmung der Zeugen zu einer anderen Beurtheilung des Beweisergebnisses durch die Geschworenen führen konnte.

StGB. § 294. Die Gewerbsmäßigkeit des Jagens kann aus dem Besitze von Waffen und Munition ebensowenig geschlossen werden, wie aus der Verbindung mehrerer Personen zu fortgesetztem Jagen.

Urtheil III. S. vom 18. Juni 1896 gegen K. u. Gen.

Aus den Gründen: Die beiden Beschwerdeführer sind wegen gewerbsmäßiger unbefugter Jagdausübung verurtheilt. Der von ihnen ergriffenen Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Gerügt ist Verletzung des § 294 StGB., mithin, wie auch die Begründung zeigt, die Annahme der Gewerbsmäßigkeit. In dieser Richtung hebt die Revisionsbegründung einen Widerspruch des Urtheils hervor, indem eine Zeugin bekunde, die Angeklagten hätten auf Thiere geschossen, die wie Kaninchen aussahen, von denen sie aber nicht wisse, ob es Hasen gewesen seien, während später vom Schießen auf Hasen gesprochen wurde. Es würde diese lückenhafte Begründung nicht nothwendig zur Aufhebung des Urtheils führen, da die Thatsache festgestellt ist, daß die Angeklagten auf Hasen schossen, und zu dieser Feststellung auch andere Indizien geführt haben können, als die Aussage jener Zeugin.

Die Gewerbsmäßigkeit, sagt das Urtheil, habe der Gerichtshof darin erblickt, daß die Angeklagten ein reiches Arsenal von Waffen und Munition gehabt hätten, obgleich sie als Soldaten nicht gedient hätten u. s. w. Da letztere nur in einer fortgesetzten Ausübung zum Zwecke des Erwerbes liegt, auf diesen Zweck aber durch den bloßen Besitz von Waffen nicht geschlossen werden kann, ebenso-

wenig aber die weiter konstatirte Verbindung zum gemeinsamen Jagen jenen Begriff erhält, so liegt der Verdacht nahe, daß das Gericht jenen Begriff verkannt hat. Wenn das Urtheil damit schließt, es bedürfe keines weiteren Beweises, da aus dem bei beiden Angeklagten vorgefundenen Material an Gewehr und Munition hervorgehe, daß sie das unberechtigte Jagen gewerbsmäßig betrieben hätten, so ist hier der Rechtsbegriff der Gewerbsmäßigkeit zwar angeführt, aber ohne ein Merkmal dafür, daß das Gericht jenen Begriff irrthumsfrei aufgefaßt hat. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, daß das Gericht schon im fortgesetzten Jagen die Gewerbsmäßigkeit glaubte finden zu dürfen, da konsequent vermieden ist, auf das Handeln des Erwerbs halber hinzuweisen. Das Urtheil konnte deshalb der Aufhebung nicht entgehen.

StGB. §§ 185, 223. In dem gewaltsamen Abschneiden eines Stückes Bart ist der Thatbestand einer Körperverletzung nicht zu finden; dagegen kann in der That eine Beleidigung erblickt werden.

Urtheil I. S. vom $\frac{25. \text{Juni}}{2. \text{Juni}}$ 1896 gegen L. u. G.

Gründe: Die Angeklagten haben den Z. in bewußtem und gewollten Zusammenwirken festgehalten und ihm gegen seinen Willen gewaltsam mit einer Scheere Stücke des Bartes weggeschnitten. Sie sind wegen Vergehens der Nöthigung (§§ 240—47 StGB.) verurtheilt; den Antrag des Staatsanwalts, die Handlung zugleich als Vergehen der Körperverletzung nach §§ 223, 223a StGB. zu bestrafen, hat die Strafkammer abgelehnt mit der Begründung, daß Z. durch die Handlung der Angeklagten weder körperlich mißhandelt noch an der Gesundheit beschädigt worden sei. Irgend ein Schmerzgefühl oder körperliches Unbehagen sei bei ihm nicht hervorgerufen worden.

Die Revision des Staatsanwalts rügt Verletzung der §§ 223, 223a, weil Schmerzerregung kein Begriffsmerkmal, sondern nur eine gewöhnliche Folge der Mißhandlung sei, und ihre Ausführungen hierüber lehnen sich an das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. April 1889 (Entsch. 19 S. 136) an. In dem dort beurtheilten Falle handelte es sich jedoch nur um die Frage, ob die Behandlung eines Menschen mit Schlägen gegen Kopf und Wangen, die unter normalen Zuständen als Mißhandlung gelte, dann nicht als solche zu bestrafen sei, wenn dieser Mensch sich in Folge einer Krankheit (Blödsinn) oder in Folge gefühlaufhebender Mittel (Schwefeläther, Chloroform u. s. w.) im Zustande von Gefühllosigkeit befindet, sodaß die Mißhandlung keinen Eindruck auf das Empfindungsvermögen des Objektes erzeugt. Man könnte aus dieser Verbindung des Mangels an Schmerzgefühl mit abnormen Zuständen folgern, daß für normale Zustände die Erregung solchen Gefühls als ein Kriterium der Mißhandlung zugegeben sei. Jedenfalls dürfen die weiteren Ausführungen nur im Zusammenhange mit der erwähnten Frage gedeutet werden. Wenn also dort die Mißhandlung als ein Behandeln, wie es nicht sein sollte, ein unangenehmes, schlimmes, übles Behandeln erklärt wird, so sollte hiermit allgemein keine allgemeine Definition gegeben, sondern nur hervorgehoben werden, daß schon im gewöhnlichen Sprachgebrauche kein Unterschied gemacht werde, ob das Objekt die Behandlung als eine unangemessene, schlimme, üble empfindet oder nicht. Denn sonst wäre, da bei

allen strafbaren Handlungen, die sich gegen die Person richten, ein Behandeln dieser Person, wie es nicht sein sollte, ein unangemessenes Behandeln stattfindet, mit einer solchen Definitive der Begriff der Körperverletzung (Mißhandlung) zu einem so ausgedehnt subsidiären oder ideell konkurrirenden gemacht, wie es weder dem Sprachgebrauche noch erweislich der Absicht des Gesetzes entspricht.

Es muß vielmehr, um der Rechtsprechung eine sichere Grundlage zu bewahren, an der vom Reichsgerichte schon wiederholt anerkannten Begriffsbestimmung festgehalten werden, daß die körperliche Mißhandlung, wie sie im §§ 223 ff. StGB. mit Strafe bedroht ist, in der vorsätzlichen und rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines Anderen besteht, durch welche in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird, mag sie zu seinem Bewußtsein kommen oder nicht. Dies ist auch der Standpunkt des Urtheils vom 16. April 1889, wie dessen Schlußabsatz deutlich erkennen läßt, und entspricht dem Wortlaute des § 223, der durch Gleichstellung der körperlichen Mißhandlung mit der Beschädigung der Gesundheit genügend zum Ausdruck bringt, daß geistige Mißhandlung, Erregung geistigen oder seelischen Unbehagens an sich nicht unter dem Begriff der Körperverletzung fällt. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß durch die körperliche Einwirkung mittelbar auch die geistige Sphäre des Mißhandelten in Mitleidenschaft gezogen wird, wie hinwieder, daß die Störung des körperlichen Wohlbefindens auch durch eine nur die Sinnennerven ohne körperliche Berührung seitens des Angreifers treffende Einwilligung geschehen kann.

Hierbei bedarf jedoch sowohl der Begriff des Wohlbefindens als auch der seiner Störung einer gewissen Beschränkung. Beide sind nur relativ, d. h. unter Wohlbefinden ist nur der Zustand zu verstehen, der ohne die fragl. Einwirkung bestehen würde, sodaß auch der Zustand eines sich bereits übel Befindenden darunter fällt, und die Störung muß von einer gewissen Erheblichkeit sein, sonst käme man dahin, in jeder Zufügung einer der kleineren Unannehmlichkeiten des Lebens, in jeder Beleidigung des Geruchs- oder Geschmackssinnes und dergl. eine fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung zu erblicken. Sache des vernünftigen Ermessens ist es, bei Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Grenze zu finden; und wenn die Strafkammer zu der Feststellung gelangt ist, durch die Handlung der Angeklagten sei irgend ein Schmerzgefühl oder körperliches Unbehagen nicht hervorgerufen worden, so war es nicht rechtsirrig, den Begriff einer Körperverletzung nicht anzunehmen.

Die Revision meint, es widerstreite dem Rechtsgefühle und sei von der Gesetzgebung sicher nicht gewollt, daß es gänzlich straflos bleibe, wenn jemand einer schlummernden Person, sei es aus Verehrung, um sich ein Andenken zu verschaffen, sei es aus Rachsucht oder Neid widerrechtlich Bart oder Zopf abschneidet. Man kann zugeben, daß wenigstens im vorliegenden Falle sich das Rechtsgefühl durch die Verurtheilung wegen Nöthigung noch nicht befriedigt findet, weil diese nur die Gewaltthätigkeit zur Erzwingung einer beliebigen Handlung oder Duldung trifft, der rechtswidrige Eingriff in die persönliche Unversehrtheit aber ungesühnt geblieben, ja nicht einmal im Strafmaß berücksichtigt zu sein scheint. Allein damit wäre der staatsanwaltschaftliche Antrag, sowie er gefaßt ist, nicht gerechtfertigt und es ist zweifelhaft, ob eine Verurtheilung dessen, der einen Anderen hinterlistig eine Locke zum Andenken abschneidet, wegen gefährlicher Körperverletzung mit

Waffengebrauch — wie der Antrag des Staatsanwalts will — dem Rechtsgefühl nicht noch mehr zuwiderlaufen würde.

Der Gesichtspunkt der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit genügt nicht, weil die Unversehrtheit des Körpers an und für sich kein strafrechtlicher Begriff und ihre Verletzung nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf die Rechtsgüter, gegen die sich der rechtswidrige Angriff richtet, unter Strafe gestellt ist. Und hier ist der Punkt, von welchem aus der Revision stattzugeben war. Das verletzte Rechtsgut kann zwar und wird in der Regel das körperliche Wohlbefinden sein, so in einem Falle des Zopfabschneidens, den Schwarze (Allg. Gerichtszeitung für das Königr. Sachsen Bd. 16 S. 247) mitgetheilt hat, dann liegt zweifellos Körperverletzung vor. Das Gesetz hat aber auch Thätlichkeiten vorgesehen, bei denen dies nicht der Fall ist, sondern das Rechtsgut der Ehre verletzt wird (§ 185 StGB.). Nach dieser Seite hat die Strafkammer die Handlung der Angeklagten noch nicht geprüft, obgleich der Verletzte durch seinen Strafantrag das Gericht in die Lage versetzt hatte, die That auch nach diesem Gesichtspunkte gemäß § 263 StPO. zu beurtheilen. Daß der Verletzte die That als Sachbeschädigung aufgefaßt und hierwegen den Strafantrag gestellt hatte, war belanglos, da ein Irrthum des Antragstellers über die rechtliche Qualifikation dem richterlichen Urtheile nicht vorgreift, und ein Zweifel über die Identität der That, wegen deren der Strafantrag gestellt worden, nicht bestehen dürfte. Ob nun im gegebenen Falle das Abschneiden des Bartes gegen den Willen des Betreffenden eine Kundgebung der Geringschätzung seiner Persönlichkeit enthielt, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Da aber die Bejahung dieser Frage keinenfalls einen Rechtsirrthum erkennen ließe, vielmehr gegebenen Falles die zutreffende Bestrafung für eine bis zur körperlichen Verunglimpfung auf gewisse Dauer getriebene Mißachtnng der fremden Persönlichkeit ermöglichen, und diese Seite der That zu dem Vergehen der Nöthigung im Verhältnisse der idealen Konkurrenz stehen würde, so unterliegt das Urtheil der Aufhebung.

Bedenken könnte hiergegen erregen, daß der Staatsanwalt nicht Verletzung des § 263 StPO., sondern nur Verletzung materiellrechtlicher Normen gerügt hat. Allein die Beschwerde ist im Grunde dagegen gerichtet, daß die Strafkammer die mittelst der Nöthigung geübte besondere Form des Eingriffes in die fremde Rechtssphäre nicht als ideell mit der Nöthigung konkurrirend anerkannt hat. Ob dieser konkurrirende Eingriff als Körperverletzung oder als Beleidigung oder auch gar nicht strafbar ist, kann natürlich erst dann in Frage kommen, wenn die Nothwendigkeit seiner Berücksichtigung neben den bloß auf § 240 StGB. bezüglichen Thatsachen festgestellt sei, wie erst jetzt geschehen. Daher ist die Revisionsbeschwerde insofern unmittelbar stattgegeben, als nunmehr die Vorinstanz in die Lage gesetzt ist, bei erneuter Prüfung der Sache allenfalls auch ideale Konkurrenz mit Körperverletzung festzustellen, wie die Revision bezweckt.

StPO. §§ 266. 377[7]. I. **Unklarheit der Urtheilsbegründung bei Angabe der Abstimmung.**

StGB. § 348. II. **Der vom Notar auf den von ihm verwendeten Stempel anzubringende Kassationsvermerk ist eine öffentliche Urkunde: ist der Tag der Kassation**

vorsätzlich falsch angegeben, so ist eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet.

StPO. § 266. III. Sind die einzelnen Fälle einer derartigen falschen Beurkundung nicht in ihrer Individualität festzustellen, so ist es nicht zulässig, auf diesen Umstand die Freisprechung zu gründen.

Urtheil IV. S. vom 10. Juli 1896 gegen T.

Gründe: I. Im angefochtenen Urtheile ist zunächst angeführt, es sei vom Zeugen B. bekundet und vom Angeklagten selbst zugestanden, daß er als Notar bei Errichtung von Urkunden, obwohl der gesetzliche Stempel erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist verwendet worden sei, als Tag der Kassirung der Stempelmaterialien vorsätzlich ein falsches, noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist gelegenes Datum angegeben habe, gleich hernach aber ausgesprochen, zwei Mitglieder der Strafkammer hätten nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß mindestens in einem Einzelfalle sämmtliche Thatbestandsmerkmale des § 348 StGB. gegeben seien. Dieser Inhalt des angefochtenen Urtheils läßt es unklar, ob das, was der Angeklagte in Uebereinstimmung mit der Bekundung des Zeugen B. zugestanden hat, für thatsächlich feststehend erachtet und nur angenommen worden ist, daß der feststehende Sachverhalt zu einer Verurtheilung des Angeklagten auf Grund des § 348 StGB. nicht genüge, oder ob das von dem Angeklagten zugestandene, „weil einzelne Fälle nicht ermittelt und geprüft werden konnten", von einer zur Verurtheilung nothwendigen Majorität für thatsächlich richtig nicht angenommen worden ist. Bei dieser Unklarheit rügt die Revision mit Recht, daß die Urtheilsbegründung den Erfordernissen des § 266 Abs. 4 StPO. nicht entspreche.

II. Könnte das angefochtene Urtheil dahin verstanden werden, daß der Vorderrichter zwar das vom Angeklagten Zugestandene für feststehend erachtet, aber angenommen habe, es seien damit die Voraussetzungen für Anwendung des § 348 StGB. noch nicht gegeben, so würde die weiter erhobene materiellrechtliche Beschwerde begründet sein.

Der Sinn des § 12 Abs. 4 des Preuß. Stempel-Ges. vom 7. März 1822 ist der, daß bei Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamten den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, der Kassationsvermerk nicht, wie sonst, durch die Steuerbehörde zu erfolgen hat, wohl aber die zur Wahrung des Stempels verpflichteten Behörden oder Beamten die rechtzeitige Beibringung des Stempels zu beurkunden haben (cf. Opp. Rspr. 6 S. 310). Da nun der Angeklagte hinsichtlich der von ihm als Notar aufgenommenen Urkunden dafür verantwortlich war, daß der tarifmäßige Stempel verwendet wurde, so war er berufen, urkundlich festzustellen, daß der Stempel innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist beigebracht worden ist (cf. § 22 Abs. 4 des Stempelges. vom 7. März 1822, Nr. 3 der Preuß. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834). Diese Beurkundung, wenn sie auch einen Theil des Notariatsaktes nicht bildete, war die Aufnahme einer Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB. (Entsch. des Reichsg. in Strafs. 9 S. 240).

III. Gegen die Anwendung der angezogenen Strafbestimmung konnte auch kein Bedenken daraus hergeleitet werden, daß die einzelnen Fälle, in denen der Angeklagte sich einer falschen Beurkuudung in der bezeichneten Richtung schuldig

gemacht hat, nicht zu ermitteln gewesen sind. War dies nicht möglich, so mußte allerdings überall das dem Angeklagten günstigste Verhältniß unterstellt werden. Letzteres gilt nicht nur hinsichtlich der Anzahl der dem Angeklagten zur Last zu legenden Strafthaten, sondern namentlich hinsichtlich der Frage, ob die Strafthaten nicht verjährt sind, und hinsichtlich solcher Umstände, welche für die Strafzumessung irgendwie erheblich werden können. Allein es ist, wenn auf Grund glaubhaften Zugeständnisses des Angeklagten die den Thatbestand des fraglichen Vergehens erschöpfenden Begriffsmerkmale als erwiesen angenommen worden sind, eine völlige Freisprechung des Angeklagten keinesfalls gerechtfertigt.

Aus der Praxis.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 68. Urth. des OLG. Marienwerder v. 10. Juli 1896.

Nachdem am 20. März 1894 der Beschluß, das Strafverfahren (wegen Wegepolizeiübertretung) auszusetzen und dem Angekl. aufzugeben, zum Nachweise seines Eigenthums an dem streitigen Wege die Civilklage anzustrengen, ergangen war, erließ der Strafrichter unterm 15. Juni 1894 an den Vertreter des Angekl. RA. M., die Anfrage, ob Angekl. sein angebliches Eigenthumsrecht an dem fraglichen Wege im Civilprozeß bereits geltend gemacht habe, und kündigte zugleich die Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung für den Fall an, daß ein bezüglicher Nachweis nicht binnen 14 Tagen geführt werden würde. Der erforderte Nachweis wurde bald darauf geführt. Am 3. Juli erließ der Strafrichter ein Ersuchen an das Prozeßgericht um Uebersendung der Prozeßakten behufs Einsichtnahme. Am 19. Sept. forderte er den RA. M., der die Rechte des Angeklagten auch in der Civilprozeßsache wahrnahm, zur Berichterstattung über das Ergebniß eines Verhandlungstermins auf. Am 27. Nov. zog er vom Prozeßgericht Auskunft darüber ein, ob in der Prozeßsache Beweisaufnahme beschlossen sei. Am 28. Januar 1895 erforderte er vom RA. M. Auskunft über die Lage des Civilprozesses und wiederholte diese Anfrage noch mehrere Male in Zeitabständen von weniger als drei Monaten. Nachdem inzwischen ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, jedoch wieder aufgehoben worden war, kam es in der Hauptverhandlung vom 21. Januar 1896 zur Urtheilsfällung.

Die Verjährung, welche im vorliegenden Falle drei Monate beträgt, würde vollendet gewesen sein, wenn, wie Revident meint, die oben bezeichneten Erkundigungen des Strafrichters über die Lage des Civilprozesses keine geeigneten Unterbrechungshandlungen im Sinne des § 68 StGB. gewesen wären. Die Meinung des Revidenten stützt sich hauptsächlich auf das Urtheil des Kammergerichts vom 4. April 1889 (Johow 9 S. 159).*) Den darin gemachten Ausführungen, die der Revision unverkennbar zur Seite stehen, kann sich das Revisions-

*) Auch das Urtheil des Kammerger. v. 15. Juni 1896 (S. 444/96) erklärt für nicht geeignet zur Unterbrechung das Ersuchen der Strafkammer an die StA. zur Beifügung der vorliegenden Strafakten, weil er lediglich den inneren Verkehr mit der StA. betreffe und deshalb ohne materiellen Gehalt für die Untersuchung sei. Gleiches habe, wenn die Verhandlung bis nach der Entscheidung des Kammergerichts in Sachen wider A ausgesetzt worden, von der Verfügung der Strafkammer um Einsendung dieser Akten zu gelten, weil sie nur dazu diene, den Richter in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, was nunmehr zur Fortsetzung der Untersuchung zu geschehen habe.

gericht jedoch nicht anschließen, nimmt vielmehr den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die vorliegende Sache fällt, obwohl der Zeit nach, doch nicht ihrem Inhalte nach unter die Novelle vom 26. März 1893, welche unter Anderem bestimmt:

„Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung."

Von der Entscheidung der Eigenthumsfrage durch den Civilrichter war die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht abhängig, sondern der Strafrichter hätte die Entscheidung dieser Frage auch selbständig treffen können. Es handelte sich hier also nicht um eine nothwendig in einem anderen Verfahren zu entscheidende Vorfrage; vielmehr hat hier der Strafrichter nur von der ihm durch § 261 Abs. 2 StPO. ertheilten Befugniß: „die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten", Gebrauch gemacht. In Bezug auf die beiden ersten Straffälle hat der Strafrichter die Erhebung der Civilklage veranlaßt und die Entscheidung des Civilrichters abgewartet; in Bezug auf den dritten Straffall*) hat er nur die Entscheidung des bereits anhängig gewesenen Civilprozesses abgewartet. Gerade dieser letzte Fall ist besonders geeignet, die Tragweite der hier vertretenen Auffassung zu zeigen.

Die in Rede stehenden Maßnahmen des Strafrichters waren keineswegs bloß Verfügungen ohne materiellen Inhalt für die Untersuchung, keine einfachen Reproduktionsverfügungen, wie sie in dem der Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 308 zu Grunde liegenden Falle vorlagen. Sie betrafen nicht lediglich den innern Geschäftsbetrieb, sondern bezweckten, dem Strafverfahren Fortgang zu geben. Der Strafrichter erblickte in der civilrechtlichen Streitfrage ein, wenn auch nicht absolutes, so doch thatsächliches Hinderniß, dessen Hinwegräumung zu erwarten stand. Wenn er sich unter diesen Umständen darauf beschränkte, theils mit dem Anwalte des Revidenten, theils mit dem Prozeßgericht in Verbindung zu treten und über die Prozeßlage Erkundigungen einzuziehen, so war dies recht eigentlich dasjenige, was er, um dem Strafverfahren Fortgang zu geben, thun konnte und mußte. Da dem Strafrichter nicht die Pflicht auferlegt ist, sondern nur die Befugniß ertheilt ist, die civilrechtliche Streitfrage selbst zu entscheiden, er aber andrerseits, wenn er die Entscheidung dem Civilrichter überläßt, sich angewiesen sieht, die Verjährung durch richterliche Handlungen fortlaufend zu unterbrechen, so erscheinen Handlungen, wie die vorgenommenen, als die einzig richtigen und zweckmäßigen. Solche Handlungen müssen als Untersuchungshandlungen angesehen werden, die wegen der begangenen Strafthat gegen die Thäter gerichtet sind. Sie unterbrechen daher gemäß § 68 StGB. die Verjährung. Vgl. auch das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Dez. 1879 in Goltd. Archiv 27 S. 452. Wenn die Revision ausführt, das einzige Mittel, die Verjährung zu unterbrechen, sei die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung, denn nur sie erfolge im gesetzlich geregelten Ver-

*) Dieser hatte sich erst nachträglich im Mai 1894 ereignet, das Gericht jedoch beschlossen, ihn mit den früheren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

fahren, so trifft dies nicht zu. Es würde einer vernünftigen Verfahrensweise widersprechen, wenn der Strafrichter genöthigt wäre, Termine anzuberaumen, deren negativer Ausgang vorauszusehen und deren Wiederaufhebung geboten ist.

Da die oben bezeichneten Maßnahmen des Strafrichters sonach geeignet waren, die Verjährung zu unterbrechen und die Unterbrechungen regelmäßig vor Ablauf der dreimonatigen Verjährungsfrist eingetreten sind, so ist die Strafverfolgung nicht verjährt.

StGB. §§ 73, 286. Preuß.LotterieG. v. 29. Juli 1885 § 2.
Urth. des Kammerger. v. 21. Mai 896. (S. 361).

Der Vorderrichter hat ausgeführt, daß der Angekl. durch das Anbieten der in Preußen nicht zugelassenen Loosantheile sich des Vergehens gegen § 2 cit. schuldig gemacht habe. Unter diesem „Anbieten" kann nur ein Anbieten zum Kauf verstanden werden. Der Vorderrichter hat hiernach festgestellt, daß der Angekl. den Willen hatte, die Loosantheile, also aliquote Theile des Originalloofes zu verkaufen, mithin das Eigenthum an diesen aliquoten Theilen auf Andere zu übertragen.

Damit im Widerspruch führt der Vorderrichter bei der rechtlichen Ausführung, betreffend das Vorliegen des Vergehens gegen § 286 StGB. weiter aus, daß der Angekl. durch die Ueberlassung der Antheilsloose nicht das Eigenthum zu ideellem Theile auf die Antheilsnehmer habe übertragen wollen, daß er vielmehr Eigenthümer der in seinen Händen befindlichen Originalloose habe bleiben wollen und geblieben sei, und daß er den Antheilsnehmern nur einen obligatorischen Anspruch gegen ihn selbst auf Auszahlung des entsprechenden Gewinnes habe gewähren wollen und gewährt habe.

Allerdings ist im vorliegenden Falle Voraussetzung für das Vorhandensein des Vergehens wider § 286, daß Angekl. nicht das Eigenthum an den aliquoten Theilen des Originalloofes an die Antheilnehmer hat übertragen wollen und nicht übertragen hat. Dieser Wille ist aber gerade Voraussetzung für die Annahme eines Vergehens gegen § 2 cit. Der Thatbestand des einen Vergehens schließt demnach den des andren Vergehens völlig aus.

StGB. § 137. Erfordernisse einer gültigen Pfändung.
Urth. des OLG. Hamburg v. 28. Mai 1896.

... Wenn die Revision bemängelt, es sei mit der Anbringung der amtlichen Siegel unter die Tischplatten und auf die Rückseiten des Siegels und der Bänke die Pfändung nicht genügend ersichtlich gemacht, daher nicht ordnungsmäßig erfolgt und sich dafür auf das Urtheil des Reichsgerichts v. 1. Okt. 1895 (Seuffert's Archiv 51 Nr. 160) bezieht, wonach die Anbringung der Siegel zum Zweck der Pfändung in einer jedem Dritten sofort in die Augen fallenden Weise zu erfolgen hat, so vermag sich das jetzt erkennende Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen, erachtet vielmehr die Auslegung, welche das Landgericht dem § 712 Abs. 2 der C.P.O. giebt, für richtig.*

*) Die Ausführung des Landgerichts lautet:
„Das Gesetz fordert nicht, daß die Pfändung so ersichtlich zu machen ist, daß jeder Dritte auf den ersten Blick ohne näheres Zusehen die Pfändung klar erkennen kann. Es verlangt nur, daß ein klares Zeichen der durch den Gerichtsvollzieher erfolgten Besitznahme vorhanden sei. Diesem Erforderniß wird aber auch genügt, wenn das

StGB. § 360 ⁸ a) Urth. des OLG. Stettin v. 10. April 1896. (S. 12/96.)

Die Bezeichnung „Musikdirektor", wird, wenn sie verliehen ist, nicht erst durch den Zusatz „Königlich" zum Titel, sondern bildet allein schon den Titel; denn ein Zusatz, der gar nicht mit Gegenstand der Verleihung ist, und durch den der Beliehene nur andeuten will, von wem er seinen Titel herleitet, kann unmöglich ein wesentlicher oder überhaupt ein Bestandtheil des Titels sein.

Es ist ferner nicht bezweifeln, daß das von Staats wegen verliehene Prädikat „Musikdirektor" ein Titel i. S. des § 360 ⁸ ist. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das Gesetz hier den Begriff „Titel" sollte in einem anderen Sinne verstanden haben, als er im gewöhnlichen Leben verstanden wird, nämlich als die von Staats wegen verliehene Bezeichnung einer amtlichen oder amtsähnlichen Stellung, und es kann namentlich nicht als Erforderniß aufgestellt werden, daß mit der Verleihung eines Titels die Erlangung eines besonderen Ranges verbunden sein mußte, und ebenso wenig können grundsätzlich Bezeichnungen, die sich auf eine gewerbliche oder wissenschaftliche Thätigkeit beziehen, vom Begriffe „Titel" als ausgeschlossen angesehen werden. In der allgemeinen Verfügung vom 8. Juli 1850, in der die Bedingungen für die Bewilligung des Prädikats „Musikdirektor" näher dargelegt werden, findet sich zwar nirgends der Ausdruck „Titel", sondern immer nur das Wort „Prädikat"; es kann aber gleichwohl nicht angenommen werden, daß die Bezeichnung „Musikdirektor", die an sich den Erfordernissen eines Titels entspricht, durch die Wahl des Wortes „Prädikat" in einen Gegensatz zum Titel hätte gebracht werden sollen.

Die Möglichkeit, daß sich Jemand durch Annahme der Bezeichnung „Musikdirektor" nach § 360 ⁸ StGB. strafbar macht, ist also gegeben, und der Annahme des Berufungsrichters, daß es jedem Musiker freistehe, sich Musikdirektor zu nennen, demnach nicht beizupflichten. Die Strafbarkeit hat aber im einzelnen Falle zur Voraussetzung, daß die Führung der Bezeichnung in der erkennbaren Absicht erfolgt, einen von Staatswegen verliehenen Titel in Anspruch zu nehmen. Bei vielen anderen Titeln wird diese Absicht allerdings ohne Weiteres anzunehmen sein; bei dem Titel „Musikdirektor" liegt die Sache aber insofern eigenthümlich, als es von je her üblich gewesen ist, daß die Vorsteher von Musikkapellen sich dieser Bezeichnung bedient haben, nur um ihre leitende Stellung zum Ausdruck zu bringen. Hier muß also in jedem Falle geprüft werden, ob die Führung des staatlichen Titels beabsichtigt war, oder ob nur die Stellung im Berufe, das Verhältniß zu anderen Musikern erkennbar gemacht werden sollte. Nur im ersten Falle würde der Thatbestand des § 360 ⁸ vorliegen, nicht aber auch im zweiten, denn daß etwa die Leiter von Musikkapellen verpflichtet wären, sich überhaupt nicht mehr Musikdirektor zu nennen, kann blos daraus, daß diese Bezeichnung auch als Titel verliehen wird, nicht gefolgert werden. Wenn sich nun

---

Siegel an der Hinterwand eines Gegenstandes oder unter der Tischplatte angebracht wird. Ersichtlich sind diese Siegel für denjenigen, der die Sachen genau ansieht in vollkommen genügender Weise. Es kommt hinzu, daß das Interesse des Schuldners es im Allgemeinen erheischt, daß die Pfändung nicht in einer allzu auffälligen Weise erfolgt. Das Recht des Gläubigers wird durch diese Art der Vornahme der Pfändung in keiner Weise berührt. Der vom Reichsgericht (Entsch. in Civils. 35 S. 333) entschiedene Fall liegt vollkommen anders als der vorliegende. Denn dort waren Pfandzeichen an dan gepfändeten Gegenständen überhaupt nicht mehr vorhanden, während hier unbestritten die Siegel an allen Mobilien noch hafteten.

der Dirigent einer Privatkapelle die Bezeichnung „Königlicher Musikdirektor" beilegt, so liegt es freilich auf der Hand, daß er nicht etwa blos seine Stellung als Leiter der Kapelle, sondern sogleich die Thatsache zum Ausdruck bringen will, daß ihm die Bezeichnung „Musikdirektor" besonders verliehen ist, und insofern, also für die Beweisfrage, ist das Beiwort „Königlich" immerhin von Bedeutung. Es ist aber nicht zuzugeben, daß die Absicht, den staatlichen Titel führen zu wollen, nur aus dem Zusatze „Königlich" gefolgert werden könnte; es ist vielmehr sehr wohl denkbar, daß eine solche Absicht auch aus anderen Umständen entnommen werden kann. Wenn sich z. B. Jemand Musikdirektor nennt, der gar nicht Leiter einer Musikkapelle ist, so wird die Annahme, daß es sich dabei blos um die Führung eines Titels handelt, mindestens sehr nahe liegen. Im vorliegenden Falle hat nun die Vorinstanz, obwohl sie irrthümlicherweise nur die Bezeichnung „Königlicher Musikdirektor" als Titel ansieht, doch zugleich festgestellt, daß dem Angekl. nicht nachgewiesen sei, daß er etwas anderes als seine leitende Stellung zum Ausdruck zu bringen beabsichtigt, und daß er namentlich nicht beabsichtigt habe, die Bezeichnung „Musikdirektor" als staatlich verliehenen Titel zu führen; diese Feststellungen mußten die Freisprechung zur Folge haben.

b) Urth. des OLG. Stettin v. 10. April 1896 (S. 18/96).

Die Revision des Angekl. will der Bezeichnung „Leibzahnarzt" überhaupt nur die Beziehung auf die Person desjenigen, dem die Dienste geleistet werden, zugestehen, nicht aber die Eigenschaft eines „Titels". Dies ist unrichtig. Auch wenn eine Bezeichnung an sich die Erweisung persönlicher Dienste ausdrückt, so daß sie vielleicht auch im Verhältniß von Privatpersonen gebraucht werden könnte, so wird sie doch dadurch zum Titel, daß sie als solcher von einem regierenden Fürsten, sei es zur Bezeichnung einer hofdienstlichen Stellung, sei es zur Ehrung, verliehen wird. Es ist aber festgestellt, daß zur Zeit, als der Angekl. sich als Meckl. Schweriner Leibzahnarzt a. D. bezeichnete, ein solcher Titel vom Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehen wurde. Damit war die Befugniß des Angekl., auf Grund der Berufung zur zahnärztlichen Praxis bei jenem Großherzoge diese Bezeichnung zu wählen, ausgeschlossen. Denn durch sie war dem Angekl. eine Befugniß zu der Führung irgend eines Titels noch nicht ertheilt. Uebrigens sind die Gründe des Vorderrichters doch auch dahin zu verstehen, daß auch bereits zur Zeit der kontraktlichen Anstellung des Angekl. die Verleihung des Titels eines Leibzahnarztes in Mecklenburg-Schwerin im Gebrauche war.

Der Vorderrichter stellt fest, daß das Prädikat „Leibzahnarzt" durch besonderes Patent ertheilt werde, und folgert hieraus, daß das Prädikat als zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zur sonstigen Ehrung verliehen und demnach als Titel zu gelten habe. Die Revision bemängelt die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung. Sie glaubt außerdem, daß ein Titel nur mit einer Rangstellung verbunden sein könne, an der es aber vorliegend bei dem „Leibzahnarzte" fehle. Die Annahme des Vorderrichters ist jedoch als gerechtfertigt anzusehen.

Der Staat hat das Interesse, die in seinem Namen ausgeübten Aemter mit Ansehen zu umgeben und deshalb die Stellung der Beamten äußerlich durch Titel, Amtskleidung und Amtsinsignien hervorzuheben und zu einer Ehrenstellung zu gestalten. Dementsprechend hat der Beamte ein Recht auf den Amtstitel. Den Schutz der staatlichen Aemter- und Ehrenverleihung bietet die Strafbestimmung des § 360[8]. Ihrem Zwecke nach bezieht sie sich auf alle Aemter; insbesondere

ist sie danach nicht auf solche Aemter beschränkt, welche eine Rangstellung gewähren. Die „Uniform, Amtskleidung, Amtszeichen" des § 360⁸ ergeben aber auch eine solche Beschränkung nicht. Deshalb ist auch die Bestimmung über den Titel allgemein auf Amtstitel zu beziehen, ohne Unterschied, ob mit dem Amte ein Rang verbunden ist oder nicht. Dies ist keineswegs nothwendig der Fall. Es giebt nicht blos untergeordnete Aemter, welche eines Ranges entbehren, sondern auch überhaupt Dienstverhältnisse ohne selbstständige Rangordnung, wie z. B. diejenigen der Reichsbeamten. An sich ist aber mit jedem Amte zugleich ein Amtstitel verbunden; sei es, daß er aus der Bezeichnung der Dienststelle sich ergiebt und mit ihr übereinstimmt oder daß er besonders beigelegt wird. Neben dem zu dem Amte als äußerliche Ehrung gehörigen Amtstitel hat sich dann in Ausübung der sog. fürstlichen Ehrenrechte das Recht der Titelverleihung ohne Amt durch die Landesherren in Deutschland entwickelt.

Zu den Ehrenrechten der Landesherren gehört sodann auch das Recht, einen Hofstaat zu bilden und die zugehörigen Bediensteten in ähnlicher Weise wie Staatsbeamte in Beziehung auf das Amt auszuzeichnen, insbesondere Aemter mit Titeln zu begründen; endlich auch hofdienstliche Titel lediglich als Titel ohne eine Stellung im Hofdienste zu verleihen. Zu den Aemtern des Hofdienstes können auch solche gehören, welche Dienstleistungen und Thätigkeiten in Beziehung auf die Person des Fürsten allein zum Gegenstand haben. Ob im Einzelnen bei einem Dienstverhältniß zum Fürsten oder zum Hofe eine derartig hofamtliche Stellung vorliegt oder nicht, wird hauptsächlich von ihrem Inhalt und der Art der Bestallung abhängen. Wird ein Zahnheilkundiger zum Leibzahnarzt eines Fürsten ernannt, so ist hier eine solche hofamtliche Stellung ebenso anzunehmen, wie bei der Ernennung zum Leibarzte oder Hofarzte, mag damit eine Rangstellung verbunden sein oder nicht. Durch die verliehene Bezeichnung wird einmal das Verhältniß zu der Person des Fürsten besonders hervorgehoben, dann aber auch eine ihm gewidmete Dienststellung als solche charakterisirt. Sodann aber handelt es sich auch um eine auf wissenschaftlicher Vorbildung beruhende besondere Kenntniß und Fertigkeit und deren Anerkennung in der Bezeichnung „Leibzahnarzt" und umsomehr ist der hofamtliche Charakter derselben anzunehmen. Der Gegensatz zu der Anerkennung blos gewerblicher Leistungen, die auf Kontraktsverhältnissen beruhen, z. B. durch die Bezeichnung als Hoflieferant, liegt darin, daß hier der Charakter einer hofamtlichen Stellung fehlt und die etwaigen Verpflichtungen einen anderen Inhalt haben. Endlich wird aber für die Frage, ob es sich um eine hofamtliche Stellung handelt, die Form der Verleihung von Erheblichkeit sein. Je mehr sie der fürstlichen Beamtenernennung gleicht, um so eher wird auch die Bejahung der Frage gerechtfertigt sein. Wie Hoftitel auch ohne entsprechendes Amt verliehen werden, so kommt dies auch bezüglich des Titels „Leibarzt" vor und es könnte nach dem Vorausgehenden auch der Titel „Leibzahnarzt" als solcher verliehen werden.

Hiernach konnte der Vorderrichter in der Bezeichnung „Leibzahnarzt" sowohl die Verleihung des Hofdienstes eines solchen mit diesem Titel als auch die bloße Titelverleihung finden. Der Angekl. hat sich als „Mecklenburg-Schweriner Leibzahnarzt a. D." bezeichnet und hiermit das nach Ausscheiden aus einem Dienste dem Staats- oder Hofbeamten zustehende Recht, den Titel fortzuführen, zum Ausdruck gebracht. Daß hierin die Annahme eines Titels im Sinne des § 360⁸

liegt, ist daher ohne Rechtsirrthum angenommen. Die Revision greift weiter die Feststellung an, daß der Angekl. sich bewußt gewesen sei, er sei zur Annahme des Titels nicht befugt. Hier bewegt sich aber der Angriff auf dem diesem Rechtsmittel entzogenen Gebiete thatsächlicher Schlußfolgerung. Wenn die Revision auch noch geltend gemacht hat, dem Angekl. sei die Erforderlichkeit eines Patents unbekannt gewesen, so konnte hieraus nicht die Befugniß zum Gebrauche dieses Titels gefolgert werden. Vielmehr konnte auch dieser Umstand nur für die Frage der subjektiven Verschuldung von Erheblichkeit sein. Da aber die Kenntniß davon, daß man zur Führung eines Titels nicht befugt sei, nicht etwa davon abhängt, ob man die Formen und Normen der Verleihung des Titels kennt, so liegt auch die Würdigung der Sachlage in dieser Richtung auf dem Gebiete thatsächlicher Entscheidung und ist der Nachprüfung insoweit entzogen.*)

StGB. §§ 360^{11}, 366^{10}. Urth. des Kammerger. v. 11. Juni 1896. (S. 438/96).

Mit Recht hat der Vorderrichter ausgeführt, daß der Thatbestand des § 360^{11} nicht vorliegt, da der Lärm, welcher durch das Pumpen des Thermalwassers erregt worden, nicht ungebührlicherweise erregt[1]) war. Die Revision der StA. macht geltend, daß es sich um eine Uebertretung des § 58 der StraßenPB. für Wiesbaden handle, welche sich in dem Rahmen des § 366^{10} StGB. bewegt, und es deshalb nicht darauf ankomme, ob die Störung der Ruhe ungebührlicherweise erregt sei. Allein der § 58, lautend „durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öff. Straßen . . die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt" kann ihre Stütze nicht in § 366^{10} finden; denn dieser hat nur solche PVerordnungen zum Gegenstande, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öff. Wegen rc. erlassen sind. Aus dem Wortlaut des § 58 geht aber hervor, daß die Bestimmung nicht zur Erhaltung der Ruhe auf öff. Wegen erlassen ist, sondern um die Ruhe innerhalb der Häuser nicht zu stören. Ebensowenig kann die lit. b des § 6 des G. v. 11. März 1850 für den § 58 eine gesetzliche Grundlage bieten, weil wiederum auf lit. b nur solche PVerordnungen gegründet werden können, welche die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Straßen bezwecken, § 58 aber ausdrücklich im Interesse der Nachtruhe der Einwohner Wiesbadens erlassen ist.

Das Verbot des § 58 könnte nun vielleicht noch in lit. f des § 6 cit. seine Stütze finden, denn die Ortspolizeibehörde wird auf Grund der lit. f für befugt zu erachten sein, die Erregung eines gesundheitsgefährlichen Geräusches oder auch die Entwickelung eines starken gesundheitsgefährlichen Rauches unter Strafandrohung zu verbieten, sobald das Geräusch oder die Rauchentwickelung geeignet ist, für

---

*) Der Begriff „unbefugt" liegt nicht blos da vor, wo eine Verleihung überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern umfaßt auch solche Fälle, wo dem Gebrauchmachen eines gehörig verliehenen Titels ein rechtliches Hinderniß entgegensteht. (Dresden, 17. Okt. 1895, Ann. 17 S. 234.)

[1]) Der Ausdruck „Erregen" erfordert ein vorsätzliches aktives Handeln, so daß eine reine Unterlassung zum Thatbestand nicht ausreicht. Eine solche könnte allerdings auch als sog. Kommissivdelikt in Betracht kommen, wenn einerseits die Pflicht zum Handeln durch das Dulden verletzt wird und andererseits Mittel zu Gebote stehen, um dasjenige, was man nicht dulden soll, zu verhindern. Hiervon kann aber dann nicht die Rede sein, wenn in den Räumen, welche von Gast- und Schankwirthen an geschlossene Gesellschaften, wie sog. Klubs, zu bestimmten Zwecken überlassen oder vermiethet werden, ruhestörender Lärm verübt wird. (Hamburg 30. April 1896, vgl. oben 43 S. 412.)

einen Theil der Bewohner eines Ortes gesundheitsschädlich zu wirken.[2]) Aber, wenn man auch annehmen wollte, daß § 58 zum Schutze der Gesundheit, im Interesse eines Theils der Einwohner Wiesbadens erlassen ist, so fehlt es an einer anwendbaren Strafbestimmung. Denn die nach § 85 der StraßenPV. auf deren Uebertretungen zur Anwendung zu bringenden Strafbestimmungen, insbes. § 366[10] StGB. sind auf eine zum Schutze der Gesundheit erlassene PV. nicht anwendbar, da nach § 366[10] die Uebertretung nur solcher PVerordnungen bedroht, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öff. Wegen ꝛc. erlassen sind.

StGB. § 366[1]. a) Urth. des Kammerger. v. 2. Juli 1896 S. 506/96.

Der § 2 der hess. SabbathO. v. 16. Aug. 1770 verbietet an den Sonn- und Festtagen alle öffentlichen Lustbarkeiten und führt als Beispiele Schauspiele, Schlittenfahrten, Scheibenschießen u. dergl. an. Nothwendiges Erforderniß zur Anwendung des § 12 ist daher, daß die betr. Lustbarkeit eine öffentliche d. h. allgemein zugängliche sei, wie dies u. A. auch beim Scheibenschießen der Fall ist. Diese Voraussetzungen treffen aber nicht zu, wenn die Pächter eines Jagdgebiets auf demselben auf dem Anstand stehend eine Jagd auf Hasen in Gemeinschaft mit den von ihnen zugezogenen Personen ausüben, mithin eine Privatjagd abhalten. Der Beschluß der Kurf. Regierung der Provinz Fulda v. 20. Okt. 1840, welcher das Jagen als Vergnügen unter die Bestimmungen der SabbathO. subsumirt, hat keine Gesetzeskraft und findet im klaren Wortlaut der letzteren keine Bestätigung. Unter das Verbot des § 10 der SabbathO. fällt die von den Angekl. ausgeübte Jagd nicht, da es an jedem thatſ. Anhalte dafür fehlt, daß sie die Jagd als Gewerbe betreibe.

b) Urth. des Kammerger. v. 4. Juni 1896 S. 397/96.

Nach lit. f. der Berliner PV. v. 24. Nov. 1853 ist der Transport von Sachen schlechthin gestattet, wenn sie weder besonderes Aufsehen erregen, noch ein erhebliches Geräusch verursachen. Danach ist der Transport solcher Sachen auch dann gestattet, wenn er in Ausübung des Gewerbeverkehrs erfolgt und insoweit ist die Bestimmung der Nr. 1 der Bekanntm. v. 20. Nov. 1844 durch die lit. f. der PV. v. 1853 eingeschränkt worden. Um einen solchen Transport handelt es sich auch vorliegend, da der Angekl. Milchhändler die (von außerhalb bezogene) Milch in Erfüllung eines geschlossenen Lieferungsvertrages zu dem Geschäftsladen des A. transportirt hat. Auf diese Handlung findet mithin die PV. v. 1853 Anwendung und danach hängt die Strafbarkeit des Angekl. davon ab, ob die von ihm transportirten Sachen (Milchkannen) ein besonderes Aufsehen oder ein erhebliches Geräusch verursacht haben.

c) Urth. des Kammerger. v. 30. April 1896. (S. 302/96).

Während des Gottesdienstes war ein in direkter Verbindung mit dem Verkaufsladen der Angekl. stehendes Fenster, hinter welchem sich ein Schaukasten mit 27 Photographien befand, nicht verhangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob

---

[2]) Ebenso kann für einen Kurort eine PV. dahin: „Die Beheizung der Backöfen der gewerbsmäßigen Bäcker mit solchem Brennmaterial, welches außerhalb der Heizstätte wahrnehmbaren Rauch verursacht, darf in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September nur zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens geschehen" gültig erlassen werden. (K.G. 30. März 1896, S. 190/96.)

letztere, soweit sie Porträts und Gruppenbilder darstellten, nur als Reklame für das photogr. Institut des Ehemanns der Angekl. dienten und deshalb nicht als „Waare“ im Sinne der OberpräsidialV. v. 21. März 1879 § 5 anzusehen. Denn festgestelltermaßen waren mehrere der ausgestellten Photographien verkäuflich und sind deshalb auch als „Waare“ anzusehen. Als Aussteller der Waare gilt derjenige, welcher sie dem Publikum sichtbar macht bez. ein solches Sichtbarmachen duldet. Wem die Gegenstände gehören, insbes. ob und zu wessen Vortheil sie verkauft werden sollen, ist gleichgiltig. Mit Recht ist die Angekl. als Ladeninhaberin für das Unterlassen des Verhängens des Fensters verantwortlich gemacht; denn, wie die Vorinstanz feststellt, gehört auch das unverhangene Fenster zum Laden der Angekl. Für die Beschaffenheit des Ladenraums ist der Ladeninhaber verantwortlich. Daß der Ehemann der Angekl. ein ausschließliches Verfügungsrecht über das unverhangene Fenster gehabt hat, ist in der Vorinstanz nicht behauptet.

StGB. § 367[3]. Urtheil des OLG. zu Celle vom 6. Juni 1896.

Nach § 2 der Kais.V. vom 27. Jan. 1890 dürfen die im Verz. B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, unter denen Strychnin und dessen Salze erwähnt sind, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Das Berufungsgericht, welches feststellt, daß zu Strychnin und dessen Salzen strychninhaltiges Getreide nicht zu rechnen ist, geht mit Recht davon aus, daß die Verordnung Ausnahmen von der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gewerbefreiheit enthält, und daß diese Ausnahmen einer strengen Auslegung unterliegen, so daß strychninhaltige Waaren nicht zu dem Strychnin gerechnet werden dürfen. Strychninweizen ist nicht, wie die Revision meint, nur eine bestimmte Form, in der Strychnin verabreicht wird, sondern es ist eine Zubereitung daraus, nämlich Getreide, welches mit einer Strychninlösung getränkt ist. Nirgends führt das Verz. B. Zubereitungen der dort verzeichneten Drogen und chemischen Präparate auf, sondern nur bisweilen Salze und Abkömmlinge derselben. Die Zubereitungen daraus werden aber regelmäßig unter die im Verz. A. aufgeführten Waaren fallen, mit denen der Handel an sich freigegeben ist, die aber als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Zutreffend führt der Berufungsrichter auch aus, daß der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit für die Frage, welche Drogen und chemischen Präparate den Apotheken vorbehalten sind, nicht maßgebend gewesen ist. Er weist auch mit Recht darauf hin, daß die ministerielle V. über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 davon ausgeht, daß der Handel mit strychninhaltigen Ungeziefermitteln den Apotheken nicht vorbehalten ist. Auf demselben Standpunkt stand der § 12 der Hildesheimer PV. über den Verkehr mit Giften vom 18. Juni 1879 (Amtsblatt für Hannover 1879 S. 200), welche zur Zeit der Geltung der früheren Kais.V. v. 4. Januar 1875, welche im Verz. B. gleichfalls Strychnin und dessen Salze aufführte, erlassen wurde. Stegemann.

StGB. § 368[10] Bewußtsein der Widerrechtlichkeit.

Urth. des OLG. Darmstadt vom 26. Juni 1896.

. . . Regelmäßig wird auch bei Uebertretungen das subjektive Erforderniß einer Verschuldung auf Seiten des Thäters aufgestellt, doch hat das StGB.

nur bei einzelnen §§ das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit („unbefugt") ausdrücklich verlangt. Meist wird dagegen bezüglich des Grades der Verschuldung Nichts bemerkt und da das StGB. keine allgemeinen Bestimmungen insoweit enthält, so muß man nach dem Grunde, dem Zusammenhange, sowie dem Zwecke des betr. Gesetzes das Erforderliche interpretiren. Unrichtig dürfte es wohl sein, zu schlußfolgern, daß überall dort, wo das StGB. den dolus nicht ausdrücklich fordert, Fahrlässigkeit genügt. Bei der einfachen Nichtbefolgung eines polizeilichen Gebots bedarf es regelmäßig nicht einmal dieser culpa. Von wesentlicher Bedeutung bleibt dagegen die Thatsache, ob durch die Uebertretung das Recht eines Dritten verletzt wird oder ob das Strafverbot nur einen polizeilichen oder vorbeugenden Zweck verfolgt. Fälle der ersteren Art finden sich z. B. in den §§ 368^9, 370 Z. 1, 2, 4, 6, hier wird stets dolus gefordert, während bei Polizeidelikten in subjektiver Hinsicht fahrlässiges Handeln dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gleichgestellt ist. Dieser Satz gilt fast unbestritten. (Olshausen S. 1287 zu Anm. 2.) Hiernach bleibt zu untersuchen, ob der § 368^{10} eine Privatrechtsverletzung bestraft oder nur einen präventiven, polizeilichen Charakter hat Rotering (Pol. Uebetr. S. 103) sowie Oppenhoff bejahen das Erstere und heben hervor, daß die Handlung einen Eingriff in fremde Jagdrechte involvire, woraus dann die Nothwendigkeit gefolgert wird, es müsse dem Thäter das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit bewiesen werden. Fällt die Prämisse als unrichtig weg, so fällt jene Schlußfolgerung in sich selbst. Daß ein Polizeidelikt nicht den dolus verlangt, wird auch von Oppenhoff (§ 360 Anm. 9. 10) nachgegeben. —

Der § 368^{10} steht nun allerdings in innigster Verbindung mit § 292, doch dient jene Bestimmung nicht als eigentliche Ergänzung des letzteren Jagdvergehens, vielmehr schließt sich die Willensrichtung in beiden Fällen geradezu aus. In § 292 wird mit Strafe bedroht, wer auf fremdem Jagdgebiete unbefugt jagt, während der Thatbestand des § 368^{10} im Gegensatze verlangt, daß der Thäter auf fremdem Jagdgebiete nicht jagend getroffen wird. Dort wird allerdings das Jagdrecht des Dritten verletzt, hier dagegen wird gerade vorausgesetzt daß es nicht beeinträchtigt ist. Die Tendenz des § 368^{10} will lediglich verhindern, daß eine solche Verletzung eintritt und verbietet zur **Vermeidung** derselben das Betreten des fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung ohne Erlaubnis 2c. Man befürchtet, daß der Jäger eine günstige Gelegenheit zum Jagen auf diesem fremden Territorium benutzen werde, sobald er sich dort jagdmäßig befindet, und wird ihm daher in vorbeugender Weise das Betreten, sowie der Aufenthalt daselbst verboten, wenn er zur Jagd ausgerüstet ist, wenn ihm also die Möglichkeit zur Seite steht, sofort thatsächlich die Jagd auszuüben.. Er hat noch kein fremdes Privatrecht verletzt — es müßten denn etwa die Voraussetzungen des § 368^9 gegeben sein —, aber er könnte vielleicht in dieses Recht eingreifen. Aus diesem Grunde und dem Zwecke der Bestimmung ergiebt sich klar, daß der cit. § 368^{10} einen polizeilichen Charakter hat, und wird dies auch vom Reichsgerichte (Rsp. 3 S. 352) angenommen. Die frühere etwa gleichlautende Bestimmung des Preuß. StGB. ist nie in anderer Weise aufgefaßt worden. Handelt es sich also bei jenem Strafverbote um eine rein jagdpolizeiliche Vorschrift, so genügt für die Verschuldung des Thäters dessen Fahrlässigkeit. Stenglein (zu § 368 Anm. 14), sowie Olshausen bemerken ausdrücklich, daß die That fahrlässig z. B. bei irrthümlicher Ueberschreitung der Grenze geschehen könne. —

Das Reichsgericht hatte in zwei Fällen (Entsch. 6 S. 375, 16 S. 203) den Thatbestand des § 292 in Verbindung mit § 368[10] in seinen rechtlichen Konsequenzen gewürdigt, doch kam hierbei die Frage des Verschuldens bezüglich der Uebertretung niemals ausdrücklich zur Beurtheilung. Nur die letztgenannte Entscheidung läßt sich indirekt verwerthen. Nach der dortigen Sachlage hatte der Thäter auf fremdem Jagdgebiete und zwar in einem Straßengraben gestanden, um auf ein in seinem Territorium befindliches Wild zu schießen. Er berief sich auf seine Ansicht, daß der Graben zur Straße gehöre, daß diese aber in der Strafvorschrift ausgenommen sei. Das Reichsgericht erklärte diese Ansicht für unbegründet, legte aber stillschweigend auf das Vorhandensein des Irrthums keinen Werth, und bestätigte hiernach implicite, daß das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Strafbarkeit nicht erforderlich sei. J. R. Schaarman.

StPO. § 122. Verfällt die Sicherheit bei Selbstmord des Angeschuldigten? Beschluß des OLG. Hamburg v. 25. Juni 1896.

Für den Angeschuldigten ist von dessen Vertheidiger gemäß § 117 StPO. eine Sicherheit von 10 000 Mk. hinterlegt worden, deren Freigabe unter der Begründung beansprucht wird, daß der inzwischen eingetretene Tod des Angeschuldigten nicht zu den Umständen gehöre, welche gemäß § 122 den Verfall der Sicherheit nach sich ziehen. Die Vorderrichter haben jedoch nach Erfüllung der im § 122 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Vorschrift den angefochtenen Beschluß erlassen, wodurch sie die erwähnte Sicherheit als der Staatskasse verfallen erklären.

Daß aber auch der Selbstmord den Verfall der Sicherheit rechtfertige, war nicht anzuerkennen. Mit Recht sagt v. Holtzendorff (Handbuch des Strafprozeßrechts I. S. 373), daß, da nur die auf Grund von Fluchtverdacht beschlossene Verhaftung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann und der Verdacht beabsichtigten Selbstmordes den Haftbefehl nicht begründet, das mit dem Selbstmorde gegebene Hinderniß des Verfahrens auch nicht geeignet ist, den Verfall der Kaution herbeizuführen. Ferner war zu erwägen, daß der Angesch. gegen die Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont wird. Mit dem Tode hört aber, einerlei, ob er absichtlich herbeigeführt oder natürlich erfolgt ist, jede Möglichkeit einer Untersuchungshaft gegen den Angesch. ohne Weiteres auf, wie zugleich jede Bedeutung des Haftbefehls, sodaß es, wie das Landgericht richtig ausführt, der damals von der StA. beantragten besonderen Aufhebung des Haftbefehls nicht bedurfte. Hört mit dem Tode des Angesch. aber jede Möglichkeit einer Untersuchungshaft gegen ihn auf und verliert damit auch der gegen ihn erlassene Haftbefehl jede Wirkung, so wird die bis dahin noch nicht verfallene Sicherheit damit, wenn dies auch im § 121 Abs. 1 nicht mit ausgesprochen ist, ebenso ipso jure frei, wie wenn der Haftbefehl gemäß § 123 aufgehoben und dadurch die nothwendige Voraussetzung für das Bestehen der Untersuchungshaft in Wegfall gebracht wird.

Daraus ergiebt sich, daß im Abs. 1 des § 122 Fälle gemeint sein müssen, in welchen der Haftbefehl trotz des Sichentziehens des Angesch. noch fortbesteht, so daß der Angesch., wenn er nur erreichbar ist, auf Grund des Haftbefehls nach wie vor zur Haft gebracht werden kann. Die dabei in Betracht kommenden Hauptfälle sind, daß der Angesch. flieht oder sich verborgen hält. Würden keine anderen Fälle denkbar sein, so würde die von den Vorderrichtern in Bezug ge-

nommene Aeußerung der Motive über das Ziel hinausschießen, aber deshalb noch kein Grund vorliegen, auch den Fall des Selbstmordes unter den § 122 Abs. 1 zu stellen. Uebrigens sind auch noch andere, unter den § 122 Abs. 1 zu subsumirende Fälle des Sichentziehens von der Untersuchung oder dem Antritte der erkannten Freiheitsstrafe wohl denkbar, wie z. B. der von der Beschwerde erwähnte Fall, daß der Angesch. die Behörde täuscht und dadurch bewirkt, daß das weitere Verfahren gegen eine untergeschobene dritte Person erfolgt oder ein Dritter die Strafe verbüßt.

GewO. a) § 38 Abs. 2. PV. v. 18. März 1885 § 12. Eintragungspflicht der Theateragenten. Urth. des Kammerger. v. 25. Juni 1896. S. 413/96.

Wenn § 12 der PV. v. 18. März 1885, welcher auch nach dem Nachtrage v. 20. Mai 1895 unverändert auf die Theateragenten Anwendung findet, vorschreibt, daß die dem Theatervermittler ertheilten Aufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen sind, so folgt hieraus noch nicht, daß sämmtliche bei dem Stellenvermittler eingehenden, also auch die nicht angenommenen Aufträge in das im § 11 a. O. vorgeschriebene Buch einzutragen sind. Der Wortlaut des § 12 zwingt nicht zu dieser Auslegung, vielmehr weist der zweite Satz des § 12, welcher den Vermerk über die Art der Erledigung des Auftrags vorschreibt, darauf hin, daß nur die angenommenen Aufträge einzutragen sind. Für die abgelehnten Aufträge ist auch eine staatliche Kontrolle nicht erforderlich. Sind nur angenommene Aufträge einzutragen und schreibt § 12 vor, daß die Rubriken des Schemas B vollständig auszufüllen sind, so folgt daraus, daß die Stellenvermittler verbunden sind, sich die Unterlagen für die Ausfüllung dieser Rubriken selbst zu beschaffen, eventuell dadurch, daß sie die erforderlichen Angaben von den Stellung suchenden Personen selbst verlangen und auf diesem Verlangen bestehen, daß sie aber, wenn diese Angaben verweigert werden, ihre Vermittlung ablehnen müssen, weil sie ihr Gewerbe nur nach Maßgabe der Gesetze und der auf Grund dieser giltig erlassenen PolVerordnungen betreiben dürfen. Nimmt ein Stellenvermittler einen Auftrag an, ohne in der Lage zu sein, das Schema B vollständig auszufüllen, so trägt er dafür auch die Verantwortung. Die Ertheilung eines Auftrags mit unvollständigen Angaben kann deshalb eine unvollständige Ausfüllung des Schemas B nicht entschuldigen; sonst würde die beabsichtigte Kontrolle völlig illusorisch werden.

b) §§ 41a, 105b, 146a. Urth. des Kammerger. v. 9. Juli 1896. S. 534/96.

. . . Zwar fällt die Gärtnerei d. h. das Aufziehen von Pflanzen aus Saamen und Stecklingen und das Pflegen derselben durch Behandlung nach den Regeln der Gartenkunst unter Benutzung von Licht, Wärme und Regen an sich nicht unter §§ 41a, 105b. Wenn aber der Gärtner mit den selbstgezogenen und überdies aus anderweitig angekauften und gepflegten Pflanzen in der Weise Handel treibt, daß er sie von einer jedermann zugänglichen Verkaufsstelle an Andere verkauft, so findet die Verbotsbestimmung des § 41a auf ihn Anwendung. Die GewO. selbst giebt keine Begriffsbestimmung des Handelsgewerbes. Nach den Motiven zur Nov. v. 1. Juni 1891 umfaßt dieser Begriff u. A. den Groß- und Kleinhandel und deckt sich mit der Auffassung der Kommission des Reichstages. Nach deren Bericht wurde der Vorschlag, statt der Worte „Inhaber von

Verkaufsstellen aller Art" „Handeltreibende" zu setzen abgelehnt und zur Beseitigung des Einwandes, daß hierunter nur diejenigen verstanden würden, welche im Sinne des HandGB. Handelsgeschäfte treiben wurde die Fassung „im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen ... beschäftigt werden" angenommen. Hiernach geht der Begriff über die durch Art. 271 u. 272 HandGB. gezogenen Grenzen hinaus.

Ein Ort, welcher dem fortgesetzten Verkaufe von Gartenerzeugnissen dient und jedermann zugänglich ist, kann ohne Rechtsirrthum als offene Verkaufsstelle angesehen werden. Dies trifft aber zu, wenn sich die Verkaufsstelle auf einem dem Zutritt des Publikums geöffneten Kirchhofe befindet.

c) § 100e Urth. des OLG. Celle v. 20. Aug. 1896.

Nach dem angefochtenen Urtheile steht thatsächlich fest, daß die Rechte des § 100e dem Baugewerkenamt zu Uelzen, in dem auch das Maurergewerbe vertreten ist, verliehen sind, daß der Angeklagte dieses Gewerbe selbstständig betreibt, daß er der Innung nicht angehört, daß er aber nach Art und Umfang seines Gewerbebetriebes zur Aufnahme fähig sei und daß er nach dem vom Regierungspräsidenten festgesetzten, für Anwendung des § 100e maßgebenden Zeitpunkte Lehrlinge angenommen hat und noch hält, auch daß diese Annahme für den Bezirk Uelzen erfolgt ist.

Auf diesen Thatbestand ist mit Recht der § 100e 148[10] angewandt. Durch die letzterwähnte Feststellung erledigt sich zunächst der Revisionsangriff, daß bei Annahme der Lehrlinge der Angekl. Mitglied der Innung in Knesebeck gewesen sei. Denn Wortlaut und Sinn des § 100e ergeben, daß die Mitgliedschaft derjenigen Innung allein in Betracht kommt, für deren Bezirk die Lehrlinge angenommen werden. — Für die „Fähigkeit" zur Aufnahme in die Innung kommen aber nur die gesetzlichen Erfordernisse, nicht die statutarischen, in Frage und von den gesetzlichen auch nur, daß die Art des Gewerbebetriebes dem § 100 entspricht.

Es kann dies nach der nicht glücklichen Fassung des § 100e allerdings zweifelhaft sein; indeß führt die Entstehungsgeschichte, wie sie im Urtheile des OLG. Stettin vom 10. April 1891 (Arch. 39 S. 88) näher erörtert ist (cf. auch ebendas. S. 451) zu der oben gegebenen Auslegung. Auch der Sinn der Gesetzesbestimmung, welche eine Garantie schaffen will für gute Ausbildung der Lehrlinge (§ 100e „welche sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat") spricht zwingend dafür, daß nicht solche Gewerbetreibende, welche wegen Mangels der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen in statutarischen Bestimmungen beruhender Unfähigkeit (mangelhafte Vorbildung pp.) Aufnahme in die Innung nicht finden können, zur Annahme von Lehrlingen befugt sein sollen.

d) §§ 105b u. e, 146a. Urth. des Kammerg. v. 13. April 1896 (S. 153. 96).

Nach der Min. Anw. betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895 (M. Bl. d. i. V. S. 46) findet, soweit Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmung der GewO. über die Sonntagsruhe keine Anwendung. Hieraus folgt, daß Badeanstalten gewöhnlicher Art, welche Reinigungsbäder verabfolgen, zugleich aber auch zu Heilzwecken bestimmt sind, den Beschränkungen der Sonntagsruhe nicht unterliegen, wenn der Betrieb ein solcher ist, daß eine gesonderte Thätigkeit für die verschiedene Art von Bädern nicht stattfindet. Denn eine solche

Anstalt bleibt eben zu Heilzwecken bestimmt, insoweit sie das Ziel verfolgt, wenn sie auch nebenbei andere Bäder verabfolgt.

e) 120 Abs. 3. Urth. des Kammerger. v. 13. Juli 1896 (S. 542 u. 543/96).

Wie bereits das Urtheil v. 24. Febr. 1896 (S. 30/96) ausgeführt hat, ist zur Durchführung der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungs-Schule im Sinne des § 120 Abs. 3 auch die Bestimmung der Unterrichtsstunden erforderlich und die zur Führung eines regelmäßigen Schulbesuchs der Schulpflichtigen, sowie deren Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen sind gerade auch durch den Unterrichtsplan, demnach wesentlich auch durch die gehörig erfolgte Festsetzung und Verkündung der Unterrichtsstunden bedingt. Diese Verkündung muß gemäß § 142 in der für Bekanntm. der Gemeinde vorgeschriebenen oder üblichen Form erfolgen. Hierzu gehört vor Allem, daß die Veröffentlichung, um ihren amtlichen Ursprung kenntlich zu machen, mit der Unterschrift der zuständigen Behörde oder des zuständigen Beamten versehen ist.

f) Urth. v. 21. Mai u. 10. Sept. 1896 (S. 328, 546 u. 549/96).

Das Ortsstatut ist, wie bereits das Urtheil v. 17. Okt. 1895 (oben 43 S. 275) angenommen hat, rechtsgültig erlassen worden, wenngleich der § 142 GewO. in der Fassung des G. v. 1. Juni 1891 erst mit 1. April 1892 in Kraft getreten und nach dem Eingang des Ortsstatuts dieses auf Grund der §§ 120, 150 sowie auch des § 142 in der Fassung des letzterwähnten Gesetzes erlassen ist, demgemäß also zuvor auch betheiligte Arbeiter gehört worden sind . . . .

Der Vorderrichter nimmt nun an, daß auch Handlungslehrlinge zu den im Statut aufgeführten Arbeitern gehören, deren Begriff durch die beigefügten Worte, insbes. das Wort „Lehrlinge" erläutert ist, und daß es den Gemeindeorganen bei Erlaß des Statuts zugestanden habe, schon damals aus dem erst am 1. April 1892 in Kraft getretenen Abs. 1 des § 154 GewO. in der Fassung v. 1. Juni 1891 bezüglich der Handlungslehrlinge Bestimmungen zu treffen, daß es auch nach § 142 GewO., welcher keine zwingende Vorschrift über Anhörung sämmtlicher Kategorien von Gewerbetreibenden enthalte, der Einwand, es seien bei der Berathung des Ortsstatuts Kaufleute nicht gehört worden, der formellen Giltigkeit des Statuts nicht entgegenstehe. Diese Ausführungen treffen zu. Auf Grund eines bereits verkündeten, die Gemeinden zum Erlasse statutarischer Bestimmungen ermächtigenden Gesetzes dürfen derartige Bestimmungen sofort auch für diejenigen Materien erlassen werden, welche vom Gesetze jenen statutarischen Anordnungen überwiesen und nach Vorschrift des Gesetzes erst zu einem späteren, der Errichtung des Statuts thatsächlich nachfolgenden Zeitpunkt in Kraft treten sollen, sofern nur bei Erlaß des Statuts die gesetzlichen Formvorschriften beobachtet sind, welche dessen Giltigkeit, auch soweit dasselbe auf jene erst später in Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes gegründet ist, und soweit darin die Regelung der erwähnten Materien stattgefunden hat, bedingen. Ein solcher Fall liegt hier vor. Betheiligte Arbeiter sind angehört. Dagegen bedurfte es nicht der Anhörung Handeltreibender, weil § 142 des G. v. 1. Juni 1891 hierüber keine speciellen Vorschriften enthält, solche aber gerade auch im Hinblick auf § 154 Abs. 1 das. gegeben sein würden, wenn es der Gesetzgeber für erforderlich erachtet hätte, daß Gewerbetreibende und Arbeiter aller durch das Statut betroffener Kategorien des Gewerbebetriebes vor der Abfassung der statutarischen Bestimmungen gehört

wurden. Selbstverständlich können letztere über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nichts festsetzen, was mit dem Gesetze selbst im Widerspruche steht; ist jedoch über diesen Zeitpunkt im Statut überhaupt nichts gesagt, so versteht es sich auch von selbst, daß hierfür die Vorschriften des Gesetzes maßgebend sind . . .

G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht § 43.

Beschluß des OLG. Hamburg v. 5. Aug. 1896.

Der § 43 cit. ist lediglich auf solche Zeichnungen und Abbildungen zu beziehen, welche bz. deren Vervielfältigungen wissenschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie dies sowohl aus den im Gesetz aufgestellten Beispielen und ihrer Gegenüberstellung gegen die Kunstwerke ersichtlich ist, als auch in den Motiven zum Gesetz (§ 45 des Entwurfs, Reichstagsverh. von 1870 Bd. 3 S. 138) ausdrücklich ausgesprochen wird und in der Literatur und Judikatur anerkannt wird (vgl. Entsch. des RG. in Strss. 15 S. 405; Dambach, 50 Gutachten über Nachdruck S. 194 und Urheberrecht zu § 43; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts § 11). Demgegenüber fällt auch nicht in's Gewicht, wenn in dem angeführten Urtheil des RG. (S. 407) die Bemerkung sich findet: Bauzeichnungen könnten, „weil einem gewerblichen Zwecke dienend", unter die Gattung der technischen Zeichnungen begriffen werden. Denn dieser Ausspruch, insoweit das darin angeführte Motiv in Betracht kommt und insofern daraus etwa hergeleitet werden könnte, daß jede Zeichnung, welche irgend einem gewerblichen Zwecke dient, um deswillen als eine technische Zeichnung im Sinne des § 43 anzusehen sei, kann nicht als richtig anerkannt werden; er würde auch im Widerspruche stehen mit dem übrigen Inhalt des angeführten Urtheils, welches ebenfalls davon ausgeht, daß nur solche Zeichnungen und Abbildungen, welche wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zu dienen bestimmt sind, unter den § 43 fallen. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein, wo es sich um einen von einem Naturalienhändler herausgegebenen, zur Vertheilung an Kauflustige bestimmten Katalog handelt, in welchem durch ihn zu beziehende Muscheln unter Beifügung ihres Namens abgebildet sind. Die mechanische Vervielfältigung solcher Abbildungen fällt somit nicht unter das Verbot des angeführten Gesetzes.*)

PreßG. v. 7. Mai 1874. a) § 5. Urth. des OLG. Stettin v. 5. Juni 1896. (S. 29/96).

Nach § 5 soll für das dort erwähnte Verbot die Ortspolizeibehörde zuständig sein. Die Auslegung der Vorinstanzen, daß damit die Behörde des Wohnsitzes des Verbreiters gemeint sei und daß deren Verbot für sämmtliche Polizeibezirke

*) Vgl. den Beschl. des OLG. Dresden v. 27. Okt. 1892, welcher ausführt:

Nachdem F. zu Festspielen die Original-Figurinen (kolorirten Originalentwürfe zu den Kostümen) angefertigt und geliefert, hat der Beschuldigte bei Gelegenheit der Festspiele Photographien der Darsteller der Hauptrollen in den nach obigen Figurinen gefertigten Originalkostümen aufgenommen und gewerbsmäßig verbreitet. Eine unmittelbare Nachbildung der Figurinen ist durch diese Aufnahme nicht erfolgt; denn es sind dadurch nicht die Figurinen als technische Zeichnungen vervielfältigt worden, sondern nur der Anblick der nach dem Muster der Figurinen vom Schneider angefertigten Gewänder auf dem Körper der damit bekleideten Künstler. Ebenso wenig liegt eine mittelbare Nachbildung vor; denn jene Gewänder sind nicht eine Nachbildung und Vervielfältigung der Zeichnungen, also des Originalwerkes, sondern ein neu geschaffenes selbständiges Werk, für das die Figurinen nur als Vorbilder gedient haben.

Hierzu kommt, daß dem Beschuldigten nur darum zu thun war, Bilder der Künstler, die bei den Festspielen die Hauptrollen dargestellt, als bleibende Erinnerung oder als Ersatz für mangelnde Selbstanschauung zu schaffen.

des deutschen Reichs Geltung habe, kann nicht für richtig gehalten werden; vielmehr ist anzunehmen einmal, daß zu dem Verbote jede Ortspolizeibehörde berechtigt ist, auch wenn der Verbreiter sein Domizil im Bezirke einer anderen Ortspolizeibehörde oder im Auslande hat, sodann aber, daß das Verbot der Ortspolizeibehörde über deren Bezirk hinaus keine Wirksamkeit hat. Es liegt in der Natur der Sache und ergiebt sich außerdem aus dem G. über die Polizeiverw. vom 11. März 1850, daß jede Polizeibehörde Anordnungen, für welche sie sachlich zuständig ist, nur für ihren Bezirk erlassen kann, daß diese Anordnungen aber auch solchen Personen gegenüber wirksam sind, die sich nur vorübergehend in dem Bezirke aufhalten. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind nur insoweit anzuerkennen, als das Gesetz etwas Anderes ausdrücklich bestimmt. Der § 5 PreßG. enthält aber keinerlei Andeutung darüber, daß hier ausnahmsweise das Verbot für einen größeren Bezirk, und zwar für das ganze Reich, Geltung haben sollte. Die Vorinstanzen wollen dies auch nur aus dem Zwecke des Gesetzes und aus den besonderen Bestimmungen, die im § 61 GewO. hinsichtlich des Geltungsbereiches der Wandergewerbescheine getroffen sind, herleiten. Allein der Zweck des Gesetzes geht doch nicht dahin, daß in allen Fällen, wo Versagungsgründe vorliegen, das Verbot des nicht gewerbsmäßigen öff. Verbreitens von Druckschriften auch ausnahmslos erfolgen soll, denn es schreibt ja nicht vor, daß verboten werden soll, sondern nur daß verboten werden darf, überläßt es also dem Ermessen der Behörde, das Verbot auszusprechen, oder nicht.

Der Umstand, daß die Behörde des Domizils des Verbreiters in der Regel über das Vorhandensein von Versagungsgründen besser unterrichtet sein wird, als eine auswärtige Behörde, fällt deshalb bei der Auslegung des Gesetzes nicht ins Gewicht. Uebrigens kann sich auch eine auswärtige Behörde, wenn sie den Erlaß eines Verbotes überhaupt für angezeigt hält, in kürzester Frist durch die Heimathsbehörde von etwaigen Versagungsgründen Kenntniß verschaffen. Schwierigkeiten könnten allerdings entstehen, wenn der Verbreiter im Auslande wohnt, aber für diesen Fall würde es, wenn die Auslegung der Vorinstanzen richtig wäre, überhaupt an einer für das Verbot zuständigen Behörde fehlen, während die Polizeibehörde des Ortes der Verbreitung bei Zugrundelegung der diesseitigen Auslegung auch hier zuständig sein würde und den Mangel eines Wohnsitzes im Inlande nach § 57b Nr. 1 GewO. sogar als Verbotsgrund geltend machen dürfte.

Aus den Bestimmungen über die Wandergewerbescheine ist aber nichts zu Gunsten der Annahme der Vorderrichter zu folgern. Richtig ist zwar, daß die in diesen Scheinen enthaltenen polizeilichen Konzessionen nicht blos für den Bezirk der ausstellenden Behörde, sondern für das ganze Reich Geltung haben; aber dies ist doch nur darauf zurückzuführen, daß es im § 60 GewO. ausdrücklich festgesetzt worden ist. Gerade der Umstand, daß man hier eine solche besondere Festsetzung überhaupt für nöthig gehalten, beweist doch, daß man sich an den Anordnungen der ausstellenden Behörde eine über deren Bezirk hinausgehende Wirksamkeit nicht beizumessen hat. Käme es auf den Vergleich mit ähnlichen Verhältnissen an, so möchten viel eher die Vorschriften in den §§ 60a, 60b und 67 GewO. passen. Auch dort ist von Genehmigungen und Verboten der Ortspolizeibehörde die Rede und es kann doch nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß damit nicht die Polizeibehörde des Wohnsitzes, sondern diejenige gemeint ist, in deren Bezirk die genehmigte oder verbotene Handlung vorgenommen werden soll

b) § 30 und Pr. PreßG. §§ 9, 10. Urth. des KG. v. 27. April 1896. S. 281.

Eine PV., welche bestimmt: „Öff. Anzeigen dürfen auf öff. Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zwecke bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln) angeschlagen werden" ist giltig. Sie findet ihre materiellrechtliche Grundlage im § 6 lit. b des G. v. 11. März 1850 und im § 366[10] StGB., denn sie bezweckt offensichtlich Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie Bequemlichkeit auf öff. Straßen und Plätzen zu wahren, indem durch das Anschlagen öffentlicher Anzeigen daselbst an beliebigen unpassenden Orten leicht eine Ansammlung von Menschen herbeigeführt werden kann, welche geeignet ist, die Ordnung und Leichtigkeit des öff. Straßenverkehrs und die Bequemlichkeit des dort verkehrenden Publikums zu beeinträchtigen. Aber auch aus § 30 des RPreßG. und den §§ 9, 10 des preuß. PreßG. kann die Ungültigkeit der PV. nicht hergeleitet werden, denn unter der „Landesgesetzgebung" im Sinne des § 30 ist auch der Erlaß von PVerordnungen zu verstehen, und die in gewissem Umfange durch § 30 aufrechterhaltenen Vorschriften der §§ 9, 10 cit. regeln nicht die Materie über die S t e l l e, an welcher auf öff. Straßen pp. Bekanntmachungen, Plakate ꝛc. angeschlagen und angeheftet werden dürfen.

ImpfG. §§ 14. Urth. des OLG. Darmstadt v. 13. Aug. 1896.

Der Angekl. hat auf die Aufforderung, seine 1891 geborene Tochter Karoline binnen 4 Wochen impfen zu lassen, ein ärztliches Attest, daß die Impfung wegen Drüsenschwellungen unterbleiben müsse, eingereicht. Der zuständige Impfarzt hat jedoch am letzten Tage der Frist das Kind untersucht und sofort entschieden, daß eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Kindes nie bestanden habe. Auf die gemäß § 16 der Instr. v. 30. April 1875 erneute schriftliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung binnen 4 Wochen hat der Angekl. nunmehr ein ärztliches Attest des Dr. G. überreicht. Auch dieses Zeugniß wurde in seiner Begründung vom zuständigen Impfarzt bezweifelt und hat dieser wiederum eine Untersuchung der Karoline in der Wohnung und im Beisein des Angekl. am 17. Januar 1896 vorgenommen, wonach er feststellte und entschied, daß dieselbe ohne jede Gefahr impfpflichtig sei. Demungeachtet hat der Angekl. diese ihm gesetzte Frist — welche erst mit dem 21. Januar 1896 abgelaufen ist — zur Bewirkung der Impfung unbenutzt verstreichen lassen. Seine Revision geht fehl, wenn sie die ärztlichen Zeugnisse, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§ 1 u. 2 des G.) nachgewiesen werden soll, und welche den Erfordernissen des § 10 entsprechend ausgestellt sind, der sachlichen Prüfung des zuständigen Impfarztes entzogen glaubt. Eine solche sachliche Kontrole ist geradezu gesetzlich vorausgesetzt und wird durch § 2 Abs. 2 besonders sanktionirt, wonach dem Impfarzt in zweifelhaften Fällen sogar die e n d g ü l t i g e Entscheidung zugewiesen ist. Das Zeugniß ist dem Impfarzt vorzulegen, welcher die Impfliste zu führen hat, damit der nicht geimpfte Impfpflichtige zur Kontrole vorgemerkt werden kann, wobei es selbstverständlich ist, daß der Impfarzt berechtigt ist, das Zeugniß als nicht geeignet abzulehnen, und nach eigenem Befund endgültig zu entscheiden, und zwar nicht nur dahin, ob die Gefahr noch fortbestehe d. h. besteht oder bestanden hat, sondern auch in der weiter gehenden Richtung, ob die bescheinigte Gefahr überhaupt niemals bestanden hat, das Zeugniß somit objektiv unrichtig war — so daß im letzteren Fall der zeitliche Befreiungsgrund

von der Impfung ganz beseitigt ist (vgl. Bemerkung des Abg. Löwe in der Sitzung vom 6. März 1874 zu § 2 Abs. 2 Sten. Berichte S. 241 in Verbindung mit der einstimmigen Annahme, sowie Urtheil des OberverwG. oben 43 S. 162—164). Daß in vorliegender Strafsache übrigens auch ein zweifelhafter Fall im Sinne des Gesetzes vorlag, um den Impfarzt zur endgültigen Entscheidung zu berechtigen, ist in den thatsächlichen Feststellungen zur Genüge zum Ausdruck gebracht und, da der Impfarzt in zweifelloser Weise bezeugt hat, daß die in den Zeugnissen bescheinigte Gesundheits- und Lebensgefahr bei der Karoline überhaupt nicht bestanden hat (in den Zeugnissen der beiden Aerzte ist übrigens auch nur eine „Gefahr" — ohne Angabe, welcher Art dieselbe ist — bescheinigt), so ist die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 mit Recht ausgeschlossen, und die erneute amtliche Aufforderung nach § 4 für berechtigt erklärt, auch darnach der Angeklagte aus § 14 Abs. 2 bestraft worden. Die Handlung, welche letztgedachte Gesetzesstelle mit Strafe bedroht, ist das thatsächliche Nichtgeimpftsein des Kindes ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist, nach deren Ablauf die Strafthat vollendet ist. Ob der Angekl. mit oder ohne besonderes Verschulden die Impfung unterlassen hat, ist für den Thatbestand des § 14 Abs. 2 bedeutungslos. J. R. Schaarman.

KrankenversG. §§ 81, 1. Urth. des Kammerger. v. 7. Mai 1896. (S. 326/96).

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Beschäftigung im Gewerbebetriebe die Hauptthätigkeit einer Person ausmacht, oder sich nur als Nebenthätigkeit darstellt. Er hat aber auch bezüglich der Zeit nur die eine Beschränkung, daß eine Versicherung nicht zu erfolgen braucht, wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus auf weniger als 1 Woche beschränkt ist. Daraus folgt, daß eine Versicherungspflicht besteht, wenn Jemand auf Grund eines Arbeitsvertrages, welche für eine längere Dauer als 1 Woche abgeschlossen ist, eine Thätigkeit im Gewerbebetriebe übernimmt und dementsprechend in ihm gegen Gehalt oder Lohn thätig ist. In diesem Falle kann es, wenn die Thätigkeit nur zeitweise, periodisch stattfindet, nicht darauf ankommen, wie lange die Beschäftigung in den einzelnen Fällen dauert, insbes. ob sie über die Dauer einer Woche hinausreicht. Das Gesetz läßt aber keinen Zweifel darüber, daß die Versicherung auch schon dann erfolgen muß, wenn zwar die Thätigkeit nicht auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung, sondern nur thatsächlich, jedoch im Zusammenhange über eine Woche hinaus ausgeübt wird; denn § 1 setzt nicht einen ausdrücklichen Arbeitsvertrag, sondern nur voraus, daß die Beschäftigung gegen Gehalt (Lohn) erfolgt. Der Vorderrichter hat daher noch zu prüfen, ob die als „Mädchen für Alles" angenommene A. ausdrücklich zum Reinigen des Schanklokals — wenn auch nur als Nebenbeschäftigung — in den Dienst des Angekl. getreten ist oder ob sie, falls eine solche Vereinbarung im Dienstvertrage nicht getroffen ist, das Reinigen in den einzelnen Fällen im Zusammenhange über den Zeitraum einer Woche hinaus besorgt hat.

G. v. 5. Juli 1887 §§ 1, 2, 12[1] u. 13. Urth. des Kammerger. v. 25. Juni 1896. (S. 487/96).

Der Angekl. hat die vom Fabrikanten M. gekauften Marzipan „Weihnachtsmännchen" feilgehalten, bei denen zur Umhüllung des Stammes der Weihnachts-

bäumchen mit Chrom und Blei gefärbtes Papier mit den Marzipan-Weihnachtsmännchen in Berührung gebracht war. Diese festgestellten Thatsachen enthalten indessen den objektiven Thatbestand der Uebertretung gegen die §§ 1, 2, 12¹ u. 13 cit. nicht. Der § 1 verbietet im Abs. 1 die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, und führt in seinem zweiten Absatz diejenigen Farbstoffe und Farbenzubereitungen auf, welche gesundheitsgefährliche Farben im Sinne des ersten Absatzes sind, darunter auch Blei und Chrom. Hergestellt sind aber die Weihnachtsmännchen vom Fabrikanten M. und schon deshalb findet der § 12, soweit er die Herstellung mit Strafe bedroht, auf den Angekl. keine Anwendung. Zur Herstellung des Marzipanmännchens (des Nahrungs- und Genußmittels) sind auch jene Farben nicht verwendet, sondern zur Herstellung des Stammes des daran angebrachten Weihnachtsbäumchens. Auch der § 2 ist nicht anwendbar. Wollte man auch die Ausdrücke „Aufbewahrung", „Verpackung", „Schutzbedeckung" im weitesten Sinne des Wortes verstehen, so ist doch das mit Chrom und Blei gefärbte Papier auch als „Umhüllung" des „Nahrungs- und Genußmittels", nämlich des Marzipanmännchens nicht benutzt worden, sondern nur zur Umhüllung des — ein Nahrungs- oder Genußmittel nicht bildenden — Weihnachtsbäumchens ....

Dagegen ist zu prüfen, ob letzteres zu den im § 4 gedachten Spielwaaren oder künstlichen Christbäumen zu zählen ist und ob, wenn dies der Fall ist, dadurch, daß das Bäumchen eine Umhüllung des Stammes erhalten hat, welche aus dem mit Chrom und Blei gefärbten Papier bestand, diese Farben indirekt zur Herstellung der Bäumchen verwendet worden sind. Wäre auch dies zu bejahen, so würde der objektive Thatbestand eine Uebertretung des § 12 Seitens des Angekl. vorliegen, sofern nicht der zweite Absatz des § 4 entgegenstehen würde.

G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 § 14.
Beschl. des OLG. Hamburg v. 2. Juni 1896.

Die angestellten Ermittelungen lassen einen Verstoß der Beschuldigten gegen den § 14 als recht möglich erscheinen. Die Flaschen und Syphons der Antragsteller sind nach deren Behauptungen, die in den vorgelegten Probestücken eine Bestätigung finden, mit ihrem Namen, ihrer Firma oder dem für sie eingetragenen Waarenzeichen versehen. Wenn die Beschuldigten nun solche Gefäße mit dem von ihnen hergestellten Mineralwasser füllten und ihren Abnehmern lieferten, so waren damit die Voraussetzungen des Gesetzes in objektiver Beziehung gegeben. Sie versahen widerrechtlich ihre Waaren mit dem Namen oder der Firma eines Andern oder mit einem nach Maßgabe des Gesetzes geschützten Waarenzeichen und brachten die widerrechtlich bezeichnete Waare in Verkehr. Haben sie vor Beginn des Vertriebes ihre eigenen Etiketten hinzugefügt, so wird doch dadurch die Thatsache nicht aufgehoben, daß die Mineralwasser auch mit einem fremden Namen oder einer fremden Marke bezeichnet waren. Selbst wenn es richtig sein sollte, daß das Publikum regelmäßig die Provenienz des Wassers ausschließlich nach der aufgeklebten Etikette und nicht nach dem eingeätzten oder sonst unlöslich mit der Umhüllung verbundenen Zeichen beurtheilt, so würden die Thatbestandsmerkmale des Gesetzes doch um deswillen nicht als unerfüllt

gelten dürfen. Die Strafbarkeit ist nicht durch die thatsächliche oder wahrscheinliche Erregung eines Irrthums bedingt. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß bei dem angegebenen Verfahren ein jeder Irrthum von vornherein ausgeschlossen sei. Einerseits kann der Einzelne je nach den Umständen des Falles — hierfür ist die Inschrift der aufgeklebten Etikette von Erheblichkeit — in den Glauben versetzt werden, daß diese letztere zur Bezeichnung des Zwischenhändlers und die fest eingefügte Marke zur Bezeichnung des Fabrikanten bestimmt sei. Andererseits wird sich die Etikette auch manchmal selbst ohne alle menschliche Einwirkung loslösen, noch ehe die Waare in die Hand des Konsumenten gelangt, und so die ursprüngliche Bezeichnung wieder zur alleinigen Bezeichnung werden. Auf diese Möglichkeit kommt es nun aber nicht einmal an. Strafbar ist nicht nur ein solcher Gebrauch einer fremden Marke, bei welchem sie ihre eigentliche Bestimmung erfüllt und die kritische Wirksamkeit äußert. Strafbar ist auch nicht nur ein solcher Gebrauch, der zum Zwecke der Täuschung geschieht. Vielmehr schließt jeder Gebrauch des Zeichens oder Namens eines Anderen im Handelsverkehr und bei der Bezeichnung von Waaren, überhaupt jede unbefugte gewerbliche Verwendung fremder Waaren und Zeichen eine Rechtsverletzung in sich, die, wenn sie wissentlich geschah, strafrechtliche Ahndung zur Folge hat. Das Zeichen- und Namenrecht ist ein absolutes Privatrecht und gewährt eine Gebrauchsbefugniß, der das Moment der Ausschließlichkeit eigen ist. Der Schutz des Strafgesetzes tritt darum ein, sobald ein Dritter mit Wissen und Willen in den von ihr umschriebenen Rechtskreis hinübergreift.

VereinsGes. a) §§ 2, 13. Urth. des Kammerger. v. 4. Juni 1896. S. 410/96.

Aus dem Wortlaute der §§ 2, 13 ergiebt sich einerseits, daß die darin ausgesprochene Verpflichtung nur denjenigen Vorstehern auferlegt ist, die z. Z. der Stiftung des Vereins dieses Amt bekleiden, andrerseits, daß die in der Nichterfüllung dieser Verpflichtung liegende Strafthat mit dem Ablaufe der dreitägigen Frist vollendet ist, so daß eine spätere Einreichung von Statuten ꝛc. den Vorsteher nicht befreit, mithin auch eine nach dem Fristablauf fortgesetzte *Unterlassung* der Einreichung sich nicht mehr als eine neue Strafthat darstellt. Es ist daher weder anzunehmen, daß die später, nach den z. Z. der Stiftung den Vorstand bildenden Personen gewählten Vereinsvorsteher selbst zu der Einreichung von Statuten verpflichtet, noch daß sie für die Unterlassung dieser Einreichung durch ihre Amtsvorgänger verantwortlich und bei Strafe dieselbe nachzuholen verbunden sind. Die V. v. 11. März 1850 bietet in keiner ihrer Bestimmungen einen Anhalt für eine weitergehende Auslegung des § 2, eine Ergänzung dieser legislatorischen Lücke aber durch eine ausdehnend interpretirende Judikatur erscheint nicht zulässig ....

Die Stellung eines „Vorstehers“ bedingt begrifflich, daß der Betreffende für die mehr oder weniger umfassende Vereinthätigkeit die *leitende* Persönlichkeit ist. In der bloßen Verpflichtung, die Kassenführung fortlaufend zu prüfen und darüber zu berichten, kann jedoch eine *leitende* Thätigkeit nicht gesehen werden[1]).

[1]) Wenn der Berufungsrichter die „Versuchsbühne“ als einen „Verein“ ansieht, so ist dies nicht rechtsirrthümlich; sie ist nach ihren Statuten eine dauernde Vereinigung einer Mehrzahl von Personen zu dem bestimmten gemeinsch. Zwecke, noch nicht aufgeführte dramatische Dichtungen vorzuführen und emporstrebenden schauspielerischen Kräften Gelegenheit zu geben, zu zeigen, was sie zu leisten im Stande sind. (KG. 29. Juni 1896 S. 497.

b) § 3 Urth. des Kammerger. v. 11. Juni 1896. (S. 410/96.

Das Revisionsgericht ist abweichend von seiner Entsch. v. 7. Dec. 1891 (Johow 12 S. 246) der Ansicht des OberverwG. (Entsch. 23 S. 399) gefolgt, welche dahin geht, daß auch Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckt, auch dann, wenn Zeit und Ort der Versammlung nicht gemäß § 3 vorher zur Kenntniß der Ortspolizei gebracht ist, nur dann der Anmeldung bedürfen, wenn in ihnen öff. Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

KommunalabgabenG. v. 14. Juli 1893 § 63. GrunderwerbssteuerO. für die Stadt Königsberg v. 22. Mai 1895 §§ 10, 14.

Urth. des Kammerger. v. 15. Juni 1896 (S. 417 u. 447/96).

Der Berufungsrichter stellt zwar fest, daß der Angekl. mittels Vertrages das Grundstück gekauft hat, ohne hiervon dem Magistrat Anzeige zu machen, spricht ihn aber frei, weil die Seitens des Veräußerers rechtzeitig gemachte Anzeige genüge, zumal der Magistrat außerdem durch das Amtsgericht vom Eigenthumswechsel benachrichtigt werde. Diese Begründung beruht auf rechtsirrthümlicher Auslegung der §§ 10, 14 cit. Der § 10 Abs. 1 verlangt die schriftliche Mittheilung und Vorlegung der Urkunde von d e n zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete n. Das kann nicht anders verstanden werden, als daß jeder dieser Verpflichteten der Vorschrift nachzukommen habe. Nach § 2 Abs. 1 ist aber für die Steuer sowohl der Veräußerer, als der Erwerber verhaftet. Demnach trifft die Vorschrift des § 10 auch den Erwerber, gleichviel ob der Veräußerer seiner gleichen Pflicht nachgekommen ist oder nicht. Die Gründe, welche für oder gegen diese beiderseitige Pflicht sprechen könnten, hat der Richter dem Wortlaute des § 10 gegenüber nicht in Betracht zu ziehen. — Die F r i s t für die Mittheilung und Urkundenvorlegung ist auf die Zeit innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe festgesetzt. Als Erwerb ist zweifellos die Eintragung des Erwerbers als Eigenthümers in das Grundbuch anzusehen. Mit der Kenntniß von dieser Eintragung begann für den Angekl. die Frist zu laufen; er hat aber die Anzeige überhaupt nicht erstattet; es fragt sich nur, ob die Frist bereits abgelaufen war, als die die Grundlage des Strafverfahrens bildende Straffestsetzung v. . . . . gegen den Angekl. erfolgte. Dies bleibt noch festzustellen.

Die Vorlegung der Urkunden hatte der Angekl. ebenfalls innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe zu bewirken. Unter diesen Urkunden sind nicht nothwendig die Urschriften oder Ausfertigungen der betr. Urkunden zu verstehen, sondern darunter auch Abschriften zu begreifen. Hat der Angekl. solche Urkunden in Händen gehabt und nicht fristgemäß dem Magistrat vorgelegt, so hat er hierdurch ebenso wie durch Unterlassung der rechtzeitigen Mittheilung gegen § 10 Abs. 1 verstoßen. Die Frage, ob er dieser Pflicht durch Bevollmächtigte genügen konnte (was im Hinblick auf Abs. 5 des § 63 des G. v. 14. Juli 1893 zweifelhaft erscheinen kann), braucht nicht erörtert zu werden, da eine Bevollmächtigung des Veräußerers Seitens des Angekl. vom Vorderrichter nicht angenommen ist.

Ergiebt sich demnächst, daß Angekl. gegen § 10 Abs. 1 verstoßen und insbes. auch die Vorlegung der Urkunden s c h u l d h a f t — nämlich sofern er solche in Händen hatte — unterlassen hat, so ist er, insbes. auch wegen der letztgedachten Unterlassung der im § 14 angedrohten Strafe verfallen; denn diese Straf-

androhung richtet sich gegen den, welcher eine ihm nach § 10 obliegende „Anzeige" oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet. Unter dieser Form ist sinngemäß nicht nur die Schriftlichkeit der „Mittheilung", sondern auch die die Mittheilung ergänzende Vorlegung der Urkunden zu verstehen, welche sehr wohl als eine die Vollständigkeit der Mittheilung bedingende Form der gesammten „Anzeige" aufgefaßt werden konnte und von der Steuerordnung als solche offenbar auch aufgefaßt worden ist.

Schulversäumniß. a) Urth. des Kammerger. v. 6. Juli 1896. S. 510/96.

Der 1880 geborene Sohn des Angekl. hat 1895 am Konfirmandenunterricht beim Probst A. theilgenommen, ohne daß der Angekl. bei dem Synodalausschuß um den bei dem Alter des Kindes vorgeschriebenen Dispens eingekommen war. Der Propst theilte dem Angekl. am Tage vor der Konfirmationsfeier mit, daß sein Sohn nicht konfirmirt werden könne, weil er zu jung sei. Bei der Feier ist der Sohn, dem gestattet worden war, als Zuschauer anwesend zu sein, versehentlich auch vom Probst konfirmirt worden. Das Konsistorium hat darauf die Konfirmation des Knaben für ungültig erklärt und dies ist durch das Schulvisitatorium dem Angekl. mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß sein Sohn bis zur anderweiten giltigen Konfirmation oder bis zur Erreichung des vorschriftsmäßigen Alters schulpflichtig sei. Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß eine Konfirmation des Knaben mit rechtlicher Wirkung nicht stattgefunden habe . . . Auch eine kirchliche Handlung kann die mit ihr verbundene rechtliche Wirkung nur dann haben, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe vorhanden sind. An einer solchen Voraussetzung fehlte es hier sowohl objektiv, denn der Knabe hatte noch nicht das gesetzliche Alter, als auch subjektiv, denn der Probst hat an dem Knaben den Akt vollzogen, indem er sich in einem wesentlichen Irrthum, daß nämlich der Knabe zu den Konfirmanden gehöre, befand. War die Konfirmation infolge wesentlichen Irrthums Seitens des konfirmirenden Geistlichen erfolgt, so muß das ihm übergeordnete Konsistorium auch für berechtigt gelten, die Ungiltigkeit dieses Aktes bezüglich der rechtlichen Wirkungen auszusprechen. Durch die Ungiltigkeitserklärung blieb der Knabe schulpflichtig.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. April 1896 S. 240. 96.

Der Sohn des Angekl. hat die von der Schulaufsichtsbehörde angeordnete Schulfeier der Volksschule am Sedantage versäumt. Wenn auch im § 48 ALR. II 12 nur von Besuchung der Lehrstunden die Rede ist, so ist darunter nicht blos der Besuch des Unterrichts, in welchem die verschiedenen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden, zu verstehen, sondern der Besuch der Schule im Allgemeinen. Dies ergiebt sich aus einer Vergleichung des § 48 mit den vorhergehenden §§ 43 bis 46, in welchen von der Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, die Rede ist. Die §§ 43—46 sprechen immer nur von „Schule", „Schulunterricht", „Schulstunden". Zum Schulbesuch gehört aber auch der Besuch der Schulfeiern, welche zu erziehlichen Zwecken angeordnet werden. Eine solche Schulfeier war auch die Sedanfeier, sie war zu dem Zwecke angeordnet, um in den Schülern das patriotische Gefühl zu erwecken und zu erhöhen. Der erziehliche Zweck der Schule besteht nicht allein darin, daß die Schüler sich positive Kenntnisse erwerben, sondern auch darin, daß in ihnen das patriotische Gefühl, die Liebe zu König und Vaterland geweckt und gepflegt wird.

PolVerordnungen. a) Urth. des Kammerger. v. 7. Mai 1896.

... Es ist zuzugeben, daß Maßregeln, welche dazu dienen sollen, eine Verzögerung der Beerdigung einer Leiche zu verhüten, bezwecken können, einer Gefahr für Gesundheit und Leben vorzubeugen. Der Schwerpunkt der hier in Betracht kommenden Vorschrift

> die Hilfeleistung beim Verkleiden und Einlegen der Leiche in den Sarg sowie das Herbeiholen des Sarges liegt den beiderseits zunächst wohnenden Nachbarn ob

liegt aber darin, daß, wenn dieselbe das Einsargen und Beerdigen erleichtern und Verzögerungen dabei vorbeugen wollte, dies gerade nur durch die Hilfeleistung der Nachbarn hat erreicht werden sollen, während die Angehörigen des Verstorbenen, die doch, wenn nicht andere Dispositionen privatrechtlicher Art getroffen sind, zunächst und vor Allem berufen und verpflichtet sind, für das Verkleiden und Einsargen der Leiche zu sorgen, durch die PV. hierzu nicht verpflichtet werden, obgleich, wenn das gesundheitspolizeiliche Interesse für jene Vorschrift bestimmend gewesen wäre, zunächst doch gerade diesen, in Ermangelung solcher vielleicht anderen Personen auferlegt, oder wenigstens die Vorschrift einer rechtzeitigen Verkleidung und Einsargung der Leiche generell gegeben worden wäre. Geradezu gesundheits- und lebensgefährlich ist aber jene Vorschrift in dem Falle, daß der Verstorbene an einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit gestorben ist, weil dann durch Befolgung der Vorschrift die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in die Nachbarhäuser und in das Publikum überhaupt bedeutend gesteigert wird. Der Grund und Zweck der Vorschrift ist offenbar der, die Befolgung einer Sitte, welche aus Schonung für die Empfindungen des Angehörigen des Verstorbenen entstanden ist, zu erzwingen. Dies bildet aber keine gesetzliche Grundlage für den Erlaß einer StrafPV.

b) Urth. des Kammerger. v. 22. Juni 1896. S. 458/96.

Die PV. für die Stadt Hannover v. 30. Aug. 1895, welche bestimmt:

> § 1. Jeder im Handelsregister eingetragene oder nicht eingetragene Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist . . verpflichtet, seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen an seinem Geschäftslokale . . anzubringen. Auch innerhalb des Geschäftslokals ist der ausgeschriebene Vor- und Zuname anzubringen.

steht mit den Bestimmungen des HandGB. nicht im Widerspruche; denn letzteres enthält über die außen an oder in offenen Geschäftslokalen anzubringende, für das Publikum bestimmte Bezeichnung der Geschäftsinhaber keine Vorschriften; die Anordnungen der PV. sollen aber zweifellos dazu dienen, „allen Personen, welche mit dem Geschäft als solchem in Verbindung stehen oder treten, oder welche dort kaufen, die Kenntniß davon zu erleichtern, wer Inhaber des Geschäfts ist, an wen sie sich also zu halten haben, um als Käufer oder als Lieferanten ihren etwaigen Ansprüchen aus der Beziehung zu jenem Geschäfte Genüge zu verschaffen und damit einen ihnen etwa drohenden Schaden abzuwenden. Dieser Zweck bildet daher einen Gegenstand, der dem in § 6 lit. a der V. v. 20. Sept. 1867 dem Polizeiverordnungsrechte unterstellten, nämlich dem Schutze des Eigenthums ähnlich ist (§ 6 lit. i). Aus diesem Grunde muß die PV. für materiell gültig erachtet werden. Nur darin kann dem Vorderrichter nicht beigetreten werden, daß die PV. dazu dient oder bezweckt, die Bestimmungen des HandGB. zu ergänzen; denn die letzteren haben lediglich eine handelsrechtliche, außerhalb des Strafrechts liegende Bedeutung, drohen deshalb auch nur Ordnungsstrafen für Nichtbefolgung gewisser Vorschriften dieses Gesetzbuches an (Art. 26 u. A.), während die PV. aus

ganz anderen Rücksichten, im öff. Interesse insbesondere des zu geschäftlichen Zwecken und ohne schriftlichen oder sonstigen weiteren Geschäftsverkehr in das offene Geschäftslokal eintretenden Publikums erlassen ist, ohne dadurch handelsrechtliche Vorschriften schaffen zu wollen. Das den Firmen durch das HandGB. gewährleistete Recht auf Führung der Firma wird durch die PB. nicht eingeschränkt, da sie in ihrem geschäftlichen Verkehr nur den Bestimmungen des HGB. unterliegen.

Unerheblich ist es, ob der Angekl. Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist; denn die Anbringung des Namens ist kein Akt der „Geschäftsführung". Nähme man dies aber auch an, so würde doch die privatr. Bestimmung, auf der es beruht, daß der Angekl. von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, insoweit außer Kraft treten müssen, als der Angekl. durch giltige strafrechtliche Vorschriften verpflichtet wird, einzelne Akte der Geschäftsführung vorzunehmen, oder doch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bei den geschäftsführenden Mitinhabern des Geschäfts dahin zu wirken, daß diese Akte vorgenommen werde und sie selbst hieran nicht verhindert werde.

c) Geheimmittel. Urth. des Kammerger. v. 18. Mai 1896. S. 339/96.

Die PB. des Oberpräs. v. Schlesien v. 4. Sept. 1895 ist ebensowohl im Interesse des Lebens und der Gesundheit, als zum Schutze des Publikums vor Uebervortheilung durch das Eingehen auf verlockende Angebote geringwerthiger, als Heil- oder Arzneimittel bezeichneter Stoffe und Zubereitungen erlassen (§ 6 lit. f u. a des G. v. 11. März 1850). Zieht man diese Motive in Betracht, so gelangt man zu der Annahme, daß das Verbot der PB. sich auf solche Fälle nicht erstrecken soll, in denen ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigiebt, wenn nur aus dem Inhalte der Anpreisung klar hervorgeht, daß jene Zubereitungen lediglich aus den bestimmten im Gesetz bezeichneten Bestandtheilen bestehen, welche in jeder Zusammensetzung von Jedermann als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen. Denn das Gesetz erkennt damit an, daß diese Zubereitungen in jeder quantitativen Zusammensetzung aus den fr. Bestandtheilen nicht geeignet sind, wenn sie als Heilmittel verwendet werden, das Leben oder die Gesundheit zu gefährden. Andrerseits aber sind derartige Anpreisungen auch nicht geeignet, das Publikum über den Werth der angepriesenen Mittel zu täuschen, da es in Folge der Bekanntmachung der Stoffe, aus denen das Mittel besteht, ohne Weiteres in der Lage ist, sich über den Werth dieser Stoffe sowohl in Bezug auf ihre Wirksamkeit als Heil- oder Arzneimittel, als auch in Bezug auf den dafür geforderten Preis zu unterrichten.*)

d) Beschränkung der Ausschankzeit. Urth. v. 19. März 1896.

Eine PB.: „Vor Morgens 9 Uhr und nach Abends 7 Uhr dürfen Spirituosen an die sich im Amtsbezirk aufhaltenden fremden Arbeiter nicht verkauft und verschänkt werden" findet ihre gesetzliche Begründung in § 6 der V. vom 20. Sept. 1867, woselbst unter e auch das öff. Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, sowie die Wein-, Bier- und Kaffeewirth-

*) Wer dagegen eine gegen die PB. verstoßende Annonce einrücken läßt, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er dem betr. Annoncenbüreau den Inseratenauftrag nur unter der Bedingung ertheilt habe, daß das nicht gegen die Landesgesetze verstoße. (RG. 27. April 1896, S. 286/96.)

schaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie unter f: Sorge für Leben und Gesundheit aufgezählt werden.[1]) Wenn die PV. den Verkauf und das Verschänken von Spirituosen für eine gewisse Zeit an eine bestimmte Kategorie von Personen verbietet, so wird hierdurch allerdings die Ausübung des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Spirituosen, keineswegs aber die Zulassung zu diesen Arten des Gewerbebetriebes eingeschränkt, so daß gegen § 1 GewO. nicht verstoßen ist. Zugleich will die PV. für die durch trunkene Arbeiter leicht gefährdete Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Straßen und Wegen sorgen, so daß die Beschränkung auch auf § 6 cit. b beruht.[2])

e) Verkauf von Butter. Urth. des KG. vom 30. April 1896.

Eine PV.: „Unter der Bezeichnung „Butter" darf nur dasjenige Milchfett feilgeboten werden, welches mindestens 80 % reines Butterfett und nicht mehr wie 3 % Kochsalz und 15 % Wasser enthält" ist rechtsgültig. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in § 6 lit. c, und soweit es sich lediglich um das Verhältniß des Butterfettes zum Kochsalze und zum Wasser handelt, wenn nicht in § 6 lit. f (Sorge für Leben und Gesundheit), so doch jedenfalls in § 6 lit. a des G. vom 11. März 1850, indem das Feilhalten einer der PV. nicht entsprechenden Mischung unter der Bezeichnung „Butter" geeignet erscheinen kann, die Käufer in ihrem Eigenthumsrecht durch Zahlung eines dem Werthe der Waare nicht entsprechenden Kaufpreises zu gefährden. Die PV. steht auch mit den §§ 66, 69 GewO. nicht im Widerspruch, weil es sich, soweit dieselbe auch den Marktverkehr betrifft, hierbei nicht um die Arten der dem Wochenmarkt überlassenen Verkaufsgegenstände, sondern nur um den inneren Gehalt dieser Gegenstände handelt. Die PV. verbietet auch gar nicht das Feilhalten des Milchfettes mit geringerem Buttergehalt überhaupt, sondern nur, daß es unter der Bezeichnung „Butter" stattfinde. Auch fällt eine Zuwiderhandlung gegen die PV. nicht unter das Verbot der §§ 10, 11, 12, 14 des Nahrungsm.-G. v. 14. Mai 1879 und der § 5^{2} dieses G. greift nicht Platz, weil es sich um das Verbot des Feilhaltens eines Nahrungsmittels von bestimmter Beschaffenheit handelt und an sich die Bezeichnung „Butter" für Milchfett, welches den in der PV. angegebenen Gehalt nicht hat, doch nicht für eine solche erachtet werden kann, welche der wirklichen Beschaffenheit dieses Nahrungsmittels nicht entspricht.

f) Radfahren. Urth. des KG. v. 18. Mai u. 15. Juni 1896. S. 355 u. 448/96.

Die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, welche den Radfahrern außerhalb der Ortschaften die Benutzung der Fußwege gestattet, falls der Fahrdamm nach seiner Beschaffenheit die Benutzung desselben ungewöhnlich erschwert, ist nach ihrer Wortfassung und ihrem Zwecke dahin auszulegen, daß das Radfahren auf dem Fußwege gestattet sein soll in jedem Fall, wenn durch die zeitige Beschaffenheit des Fahrdamms das Radfahren auf demselben ungewöhnlich erschwert wird. Diese Erschwerung kann aber sowohl durch die Bauart oder vorhandene Beschädigungen bz. Unebenheiten, als auch durch einen in den

[1]) Über das Rauchverbot durch Beheizung von Backöfen. Vgl. oben S. 173 Note 2.

[2]) Auf Grund des § 6 cit. b kann eine PV. das Entfalten rother Fahnen verbieten, indem solche Handlungen als Demonstrationen gegen die bestehende Ordnung aufgefaßt werden können und ev. Menschenansammlungen Folgen davon sind. (KG. 26. März 1896 S. 168/96.

Witterungsverhältnissen liegenden Zustand, wie Aufweichung des Bodens oder Risse infolge anhaltender Regengüsse, hoher Schneefall, außergewöhnliche Glätte oder dergl. herbeigeführt sein.

Literatur.

Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege. Mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Oesterreich. Von Prof. Dr. Aloys Zucker zu Prag.

Wenn auch der Titel des vorliegenden Buches mit denen der im Nachstehenden besprochenen Schriften fast gleichlautet und damit auch auf einen gleichen Inhalt hinweist, so ist der letztere hier doch ein wesentlich anderer. Denn abgesehen davon, daß der Verf. eigentlich nur die Verhältnisse Oesterreichs im Auge hat, so bewegen sich seine Erörterungen doch auch auf einem ganz anderen Gebiete, als demjenigen, auf welchem der deutsche Gesetzentwurf Reformen eintreten lassen will. Indeß haben die Ausführungen doch nicht bloß für Oesterreich Interesse, vielmehr dürften dieselben die Aufmerksamkeit der Kriminalisten aller Länder erregen und sie sollten gerade uns, die wir im Begriffe stehen, unsere Strafrechtspflege zu reformiren und insbesondere auch den Strafvollzug anders und für Deutschland einheitlich zu gestalten, besonders willkommen sein.

In dem ersten Abschnitte seiner Schrift giebt der Verf. die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1891. Da aber die Grundlagen für die statistischen Nachweise in Oesterreich andere sind, als bei uns, so kann dieser Abschnitt hier füglich außer Betracht bleiben.

Ein größeres Interesse bringen wir dem zweiten Abschnitte entgegen, in welchem der Strafvollzug in Oesterreich behandelt wird und in welchem Vieles von dem, was der Verf. sagt, auch für uns zutrifft, so z. B. daß man bei der Reform des Strafvollzuges regelmäßig nur den sog. großen Verbrechen alle Aufmerksamkeit zugewandt habe, daß sich dagegen für die Bestrafung der kleinen Delikte, die ganz mit Unrecht für die für die sozialunwichtigeren angesehen würden, weder in der Theorie noch in der Praxis ein Interesse gezeigt haben. Das ungünstige Urtheil, das der Verf. über den Strafvollzug in den Gefängnissen der untersten Ordnung fällt und insbesondere die Ausführungen des Hofraths am obersten Gerichtshofe, Leitmaier, welche citirt werden, treffen unsere Zustände in einer Weise, als wären sie in Bezug auf diese geschrieben werden.

Um die schweren Uebelstände, welche der mangelhafte Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen mit sich bringt, zu beseitigen, verlangt der Verf. zunächst eine erhebliche Einschränkung der Verhängung der Untersuchungshaft, die, wenn man erwägt, daß nach der Angabe des Verf. von 100 Angeklagten im Jahre 1891 sich 86 in Untersuchungshaft befunden haben, in Oesterreich allerdings fast die Regel zu bilden scheint. Im Uebrigen sind die Vorschläge des Verf., welche sich in dieser Richtung bewegen, nicht neu. Er fordert eine Verschärfung der kurzen Strafe durch Fasten, Dunkelarrest, hartes Lager und schwere Arbeit, er wünscht ferner Ausdehnung der Geldstrafe und besonders lebhaft empfiehlt er die bedingte Verurtheilung. Wenn der Verf. aber von letzterer, da dieselbe in anderen Ländern sich so vortrefflich bewährt habe, besonderes Heil erwartet, so dürfte ihm wohl entgegnet werden können, daß die Erfahrungen, die man namentlich in Frankreich und Belgien gemacht hat, bei der Kürze der Zeit, seit der die ganze Einrichtung besteht, doch wohl noch nicht ausreichen, um als eine völlig zuverlässige Grundlage für weitere Schlußfolgerungen angesehen werden zu können.

In dem dritten Abschnitt beschäftigt sich der Verf. mit der Frage, durch welche Mittel überhaupt eine Verringerung der Zahl der kleinen Straffälle herbeigeführt werden könne. Interessant sind in dieser Beziehung die Angaben über die exorbitante Höhe der Zahl der wegen Beleidigung verurtheilten Personen, denn dieselbe hat sich im Jahre 1891 auf 80 179 belaufen, während in Deutschland in demselben Jahre bei einer mehr als doppelt so starken Bevölkerung 44 809 Personen, als etwa die Hälfte, wegen Beleidigung verurtheilt worden sind. Um diesen massenhaften Beleidigungsklagen entgegenzutreten (es sind im Jahre 1891 nicht weniger als 370 566 erhoben worden) empfiehlt der Verf. nach dem Vorbilde der deutschen StPO. die Einrichtung von amtlichen Sühneämtern und es ist auch wohl unbestreitbar, daß eine große Zahl von Klagen durch einen Vergleich vor dem Schiedsmanne ihre Erledigung finden würde, indeß ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wie der Amtsrichter Schiffer in seiner oben besprochenen Schrift zahlenmäßig nachgewiesen hat, die Zahl der Vergleiche vor dem Schiedsmanne trotz der Vermehrung der Bevölkerung und damit auch der Prozesse doch

alljährlich abnimmt, während die Zahl der im Prozesse selbst vor dem Richter abgeschlossenen Vergleiche alljährlich nicht unerheblich wächst.

Weiter sucht der Verf. dem Anwachsen der Zahl der kleinen Delikte dadurch vorzubeugen, daß er die einfache Bettelei und das bloße Landstreichen von der kriminellen Bestrafung überhaupt ausschließen will. Mit vollem Rechte bemerkt er, daß die vom Gesetze auf Bettel und Landstreicherei verhängte kurze Freiheitsstrafe für sich allein betrachtet ganz wirkungslos, in Verbindung mit der Anhaltung im Arbeitshause dagegen völlig überflüssig sei.

Der vierte und letzte Abschnitt ist Erörterungen über Zwangsarbeitsanstalten gewidmet. Nachdem eine interessante Darstellung der Entwickelung der Gesetzgebung Frankreichs, Belgiens, Englands, Deutschlands und Oesterreichs über das Bettel- und Vagabondenwesen gegeben ist, wird die Frage erörtert, welchem behördlichen Organe die Anordnung der Unterbringung der Bettler und Vagabunden in den Zwangsarbeitsanstalten zustehen solle, wie diese letzteren einzurichten seien u. s. w. Der Raum verbietet aber leider auf diese höchst anregenden Ausführungen näher einzugehen. Nur das sei noch bemerkt, daß der Verf. abweichend von Hippel diese Anordnung nicht dem Strafrichter übertragen wissen will, ebensowenig aber auch einer Verwaltungsbehörde, weil diese ihrer Natur nach immer geneigt sei, das Recht des Einzelnen vor dem wirklichen oder auch nur vermeintlichen Interesse der Gesellschaft zurücktreten zu lassen, daß er vielmehr, da es jedenfalls einer richterlichen Entscheidung bedürfe, diese dem Civilrichter übertragen will. In dieser Beziehung vermag ich aber dem Verf. nicht zu folgen, denn der Nachweis, daß der Civilrichter sich für die Verhängung der hier in Rede stehenden Maßregeln besser eigne als der Strafrichter, scheint mir in überzeugender Weise nicht geführt zu sein. In jedem Falle aber bietet das vorliegende Buch viel des Anregenden und kann seine Lektüre Allen, die sich für die in demselben behandelte brennende Frage interessiren, nur auf das Wärmste empfohlen werden. Dalcke.

---

a. **Die Theilnahme bei fahrlässig begangenen Handlungen.** Von Dr. W. Bietz, Referendar. Berlin, Hermann Bahr. 1895.

b. **Ueber den Begriff der fahrlässigen Thäterschaft.** Von Dr. P. A. Helmer, Straßburg. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 1895.

Zwei Dissertationen, die zufällig fast dasselbe Thema behandeln und stellenweise (s. das Beispiel von den zwei konzentrischen Kreisen S. 16 bezw. S. 14) sogar fast genau übereinstimmen. Der erste Aufsatz ist gut disponirt, indem er Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe klar unterscheidet, aber er ist in der Ausführung oft noch etwas unbeholfen und stilistisch ist namentlich die häufige Versetzung des Verbums in die Mitte des Satzes (s. besonders Z. 8 und 9 v. u. auf S. 31) zu rügen, da sie störend und sinnverwirrend wirkt. Löblich ist das Bestreben der Selbständigkeit gegenüber dem Reichsgericht (s. S. 32), daß aber die Meinung des Verfassers eine überzeugendere sei, können wir nicht behaupten, glauben auch nicht, daß das RGericht sich durch die an ihm geübte Kritik zu der Meinung des Verfassers bekehren werde. Uebrigens ist die praktische Bedeutung der strafbaren Theilnahme bei fahrlässig begangenen Handlungen weit größer, als der Verfasser anzunehmen scheint (§ 14); man denke an den Fall, daß das Schwurgericht feststellte, ein Meineid sei nur fahrlässig falsch geschworen, und daß sich nunmehr die Schwierigkeit ergiebt, ob der Anstifter — der nach Ueberzeugung des Gerichts einen wissentlichen Meineid gewollt — freizusprechen oder aus § 160 StGB. zu bestrafen sei, oder an den Fall, daß Jemand einen Schankwirth dazu anstiftet, einen Trunkenbold durch Eingehung einer Wette zum Austrinken einer übermäßigen Menge Schnaps so sinnlos zu machen, daß er daran stirbt (ein in der Praxis wirklich vorgekommener Fall), hier kann der Anstifter doch gewiß wegen Theilnahme an einer fahrlässigen Handlung bestraft werden.

Bei der zweiten Arbeit dagegen vermissen wir eine klare, verständliche Disposition, die auch durch die sog. Inhaltsübersicht, einen kurzen Auszug, der mit einem einzigen Satz den Inhalt eines oder mehrerer Kapitel wiedergiebt, nicht ersetzt wird. Andererseits können wir die gediegenen Ausführungen des Verfassers, der offenbar eine gute philosophische Schulung durchgemacht, volle Anerkennung zollen, wenngleich wir ihren Resultaten, die mit Theorie und Praxis sich in Widerspruch setzen, nicht beitreten möchten. Gerade der oben erwähnte praktische Fall (efr. Oppenhoff Bd. VII S. 375) wird hier dahin entschieden, daß der Trunkenbold, sofern er schon an sich außer Stande war, seine Lage zu erkennen, nur als Werkzeug in der Hand des Wirthes und seines Gehülfen erscheine, während diese die Alleinthäter seien. Daß aber ein noch nicht sinnloser, sondern nur geistig stumpfer Mensch nur als „Werkzeug" gelten soll, will nicht einleuchten und daß, sobald dieser Mensch seine Lage noch einigermaßen überschauen konnte, die Perfidie Dessen, der ihn zum Trinken anleitete, straflos ausgehen soll, trotzdem Wille und Er-

folg genau derselbe sind, daß also alles davon abhängen soll, ob dem Trinker seine Handlungen noch zuzurechnen sind oder nicht, können wir nicht als richtig zugeben. In der Praxis dürfte solche Unterscheidung auch unmöglich sein. Eichhorn.

Beiträge zur Lehre von der Beleidigung. Von Dr. W. Spiecker, Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 1895. — Ebenfalls eine Inaugural-Dissertation, die aber mehr hält, als ihr Titel verspricht, denn sie behandelt nicht nur einige besondere Fragen aus diesem Gebiet, sondern die gesammte Lehre von der Beleidigung und zwar in klarer, erschöpfender Weise. Den Anmerkungen hätte etwas weniger splendider Raum zugemessen werden können.

Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht von Dr. H. von Slupecki. Landrichter. Tübingen, Franz Pietzcker. 1896. — Auch diese Dissertation zeugt von eingehendem Studium, zugleich aber auch von eigener praktischer Lebenserfahrung des Verfassers und berührt in etwas loser Folge alle wichtigen Fragen dieses Gebietes. Die Sprache des Verfassers ist entschieden und zielbewußt, nur zuweilen etwas gar zu apodictisch (S. 30, 49, 73 und 74) und leidet stellenweise an Härten (S. 59 Abs. 3, S. 40 Abs. 2, S. 59 Abs. 1, S. 69 Abs. 1 Satz 2, S. 72 Abs. 2). Recht beachtenswerth sind die Schlußworte über die Reformvorschläge. Kammergerichtsrath Eichhorn.

Der neueste Entwurf zur Reform des Strafverfahrens. Von Eugen Schiffer, Amtsrichter.

Der Verf. beschäftigt sich im Wesentlichen mit denjenigen Bestimmungen, in welchen der zweite dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf von dem ersten abweicht. Bezüglich der Geschäftsvertheilung bei den Gerichten wird das Einspruchsrecht des Oberlandesgerichts-Präsidenten gegen die Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts mit guten Gründen als unpraktisch bekämpft. Einen recht erheblichen und dankenswerthen Schritt zur Fortentwickelung eines gesunden Gedankens erblickt der Verf. in der Ausdehnung des Privatklageverfahrens und der damit verbundenen Anerkennung des Opportunitätsprinzips, wenn er sich hierbei aber für den Wegfall des schiedsmännischen Sühneversuches ausspricht, so erscheint dies mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl der Vergleiche, welche vor den Schiedsmännern zu Stande gekommen sind, doch kaum gerechtfertigt. Ebensowenig wird man dem Verf. beipflichten können, wenn er die Aufhebung der Bestimmung verlangt, daß die Anwaltsgebühren als nothwendige Auslagen dem Gegner zu erstatten sind, denn in sehr vielen Fällen, in welchen Privatklagen wegen Beleidigung erhoben werden, liegt ein zwingender oder doch exakter Anlaß zu einen solchen gar nicht vor und wer sich den Luxus einer solchen erlaubt, kann sich auch nicht über die Höhe der ihm möglicher Weise erwachsenden Kosten beklagen.

Endlich berührt der Verf. auch die Hauptbestimmung des Entwurfs, die Wiedereinführung der Berufung, und erblickt in der Verfügung des Preuß. Justizministers v. 14. Dezember 1894, durch welche auf die Beschleunigung der Strafsachen hingewirkt werden sollte und in welcher insbesondere hervorgehoben wurde, daß die Vorermittelungen nicht zu weit auszudehnen seien, daß der Schwerpunkt des Verfahrens vielmehr in der Hauptverhandlung liegen müsse, ein Ereigniß, das hervorragend geeignet sei, die Erkenntniß der inneren Berechtigung der Berufung den vielfachen Bedenken der Kritik gegenüber zu fördern. Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit diese Ansicht des Verf. begründet ist; wenn aber der Letztere die Nothwendigkeit der Berufung weiter mit der Behauptung begründen will, daß die Bevölkerung des jetzigen deutschen Reiches für alle Konsequenzen eines mündlichen Verfahrens noch nicht reif sei, so stellt er damit dem deutschen Volke ein Zeugniß aus, das ich nicht unterschreiben möchte. Daicke.

Die Reform des Strafprozesses. Von Landrichter Dr. jur. v. Slupecki.

Auch diese Schrift beschäftigt sich ausschließlich mit dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurfe zur Abänderung der StPO. und GVerfG. Die beabsichtigte Wiedereinführung der Berufung begrüßt der Verf. freudig und bemängelt nur, daß der Gesetzgeber auf halbem Wege stehen geblieben sei, indem er vor den Urtheilen der Schwurgerichte Halt gemacht habe. Wenn aber der Verf. meint, daß seine Ansicht allgemein getheilt werde, daß die Einführung der Berufung in den weitesten Kreisen Sympathien und das Vorgehen der Regierung allenthalben die freudigste Zustimmung und Anerkennung gefunden habe, so scheint er der neuen juristischen Litteratur wenig Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, denn sonst hätte ihm doch schwerlich entgehen können, daß wohl die Mehrzahl der Juristen und also der allein Sachverständigen und unter diesen die bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts die Wiedereinführung der Berufung sehr lebhaft bekämpft haben. — Mit dem Rechtsmittel der Berufung, wie es der Entwurf konstruirt hat, ist aber der Verf. durchaus nicht zufrieden,

so daß er in den Bestimmungen des Entwurfes eine Verbesserung des jetzigen Verfahrens nicht finden kann. Insbesondere bekämpft er die Vorschrift, daß in erster Instanz nur drei Richter urtheilen sollen und nicht minder hält er den beabsichtigten Wegfall der §§ 199 und 244 StPO. für entschieden unstatthaft. — Um dem Vorwurfe zu entgehen, daß er nur negative Kritik übe, macht der Verf. sodann bezüglich der Gestaltung der Berufung eine Reihe von positiven Vorschlägen. Zunächst verlangt er, daß, da die Protokolle im heutigen Verfahren keinerlei Garantie bieten, die gesammten Protokolle über die Hauptverhandlung stenographirt werden, denn auf diese Weise werde es der zweiten Instanz allein möglich, nachzuprüfen, ob die Thatfrage von dem ersten Richter richtig entschieden sei. Wenn dann Hand in Hand mit dieser Einrichtung eine Verschärfung des § 199 dahin einherginge, daß der Angeklagte vor Eröffnung des Hauptverfahrens über seine Einwendungen gegen die Anklage durch den Richter zu vernehmen sei und wenn der § 244 in vollem Umfange aufrecht erhalten werde, dann würde eine Vorschrift, welche die Einlegung des Rechtsmittels zum Zwecke einer Aenderung des Strafmaßes verbiete und welche das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in zweiter Instanz nicht mehr zulasse, unbedenklich in den Strafprozeß eingeführt werden können. Mit diesen Ausführungen des Verf. kann man sich völlig einverstanden erklären, ja, ich würde mich aufrichtig freuen, wenn der Reichstag diese Vorschläge an Stelle derjenigen des Entwurfs acceptiren würde, allein ich würde nicht glauben, daß damit eine Berufung eingeführt worden sei, wie sie nun einmal verlangt zu werden pflegt, vielmehr hat der Verf. mit seinen Vorschlägen unzweifelhaft nur ein ganz zweckmäßiges Rechtsmittel der Revision konstruirt. Denn worin sich die Berufung des Verfassers, welche die Anführung neuer Thatsachen und Beweise ausschließt und mit der auch keine Aenderung des Strafmaßes erzielt werden kann, von einer bloßen Revision unterscheidet, ist nicht wohl einzusehen.

Sehr richtig ist ferner, was der Verf. über die Frage, ob Voreid oder Nacheid bemerkt, daß nämlich dieselbe im Wesentlichen untergeordneter Natur sei und daß die Hauptsache sei und bleibe, die Aussage des Zeugen vollständig schriftlich zu fixiren, was sich aber auch nur durch die Stenographie ermöglichen lasse. Endlich zieht der Verf. auch die intendirte Erweiterung der Privatklage in den Kreis seiner Betrachtungen, aber wenn er (S. 30) bemerkt, daß sich Manches gegen diese Erweiterung sagen lasse, so ist damit nicht recht in Einklang zu bringen, daß er später (S. 33) den Gedanken des Entwurfs, den Kreis der Privatdelikte zu erweitern, mit großer Freude begrüßt und daß er der Erwägung anheim giebt, ob sich dieser Kreis nicht noch über die von dem Entwurf bestimmten Grenzen hinaus vergrößern lasse. In der That hat der Entwurf in dieser Richtung auch wohl überall Zustimmung gefunden. Ebenso tritt der Verf. auch mit vollem Recht für die Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern ein und verlangt, daß denselben die Aburtheilung der Verbrechen, des Meineides, des betrügerischen Bankerutts und der Amtsdelikte überwiesen werde.

Alles in Allem erweisen sich die Vorschläge des Verfassers als wohldurchdacht, wohlbegründet und höchst zweckmäßig, und es ist nur zu wünschen, daß dieselben bei der Berathung des Entwurfs im Reichstage die wohlverdiente Beachtung finden mögen. Dalcke.

Ueber Beschränkung der Anwärter des höheren Justizdienstes und die Vorbildung der Juristen in Preußen. Von Dr. Karl Dickel, Amtsrichter. Berlin 1896, Puttkammer und Mühlbrecht. — Wenngleich der aktuelle Werth dieser schon in der Tagespresse vielfach besprochenen Broschüre heut nicht mehr derselbe ist wie zur Zeit der Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren, so sind doch die Vorschläge des Verfassers betreffs Aenderung der Bedingungen für Annahme der „Anwärter" und Erziehung des richterlichen Ausbildungspersonals noch jetzt und noch für lange Zeit beachtenswerth und es wäre sehr bedauerlich, wenn die Bewegung, die jener Gesetzentwurf hervorrief, nun ganz im Sande verlaufen sollte, weil das Gesetz und sein ominöser § 8 gefallen ist. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Vorschläge zu kritisiren oder unsererseits Gegenvorschläge zu machen, aber wenn es sich auch nur ermöglichen ließe, daß die Reform des Universitätsstudiums im Sinne des Verfassers erfolgte (nur die halben Richterstellen zu II 5 wollen uns nicht gefallen, so wenig wie die „halben" Oberlandesgerichtsräthe) so möchten wir einem solchen Versuch freudig zustimmen, denn in der That ist es das Universitätsstudium oder vielmehr das Nichtstudium, an dem wir kranken; der mangelhafte Kontakt zwischen Lehrer und Hörer, die dann folgende Treibhauskultur beim Einpauken und die oft ganz ungenügende juristische Denkfähigkeit des also Vorbereiteten, sie sind es, die in der Praxis die Ausbildung des Referendars so erschweren und dem Richter ein lebendiges Zusammenwirken mit dem ihm überwiesenen jungen Collegen oft verleiden.

Derselbe soll nicht blos mit einigen unverdauten römischen oder germanischen Schulbegriffen, deren praktisches Verständniß ihm fehlt, nicht mit eingetrichterten Begriffsdefinitionen und Gesetzesdaten in die Praxis kommen, sondern schon das Handwerkszeug des Juristen beherrschen und vor Allem wissen, wie es im Leben wirklich aussieht. Dann wird es jedem Richter eine Freude sein, den also Vorbereiteten weiter in seinem Fach zu unterrichten und dann wird der junge Assessor auch fähig sein, die Aufgaben, die das Leben ihm dereinst stellt, zu lösen und ein tüchtiges Mitglied der Rechtspflege zu werden! Eichhorn, Kammergerichtsrath.

Bemerkungen zur Reform des Strafprozesses. (Zuständigkeit der Schöffengerichts-Privatklageverfahren). Von Amtsrichter Dr. jur. Ginsberg in Dresden.

Der Verf. beschränkt seine autochtlichen Aeußerungen über die nothwendige Reform des Strafprozesses auf zwei Gebiete, auf die Schöffengerichte und auf das Privatklageverfahren. Den ersteren redet er sehr warm das Wort, er bedauert, daß man sich nicht zur Umwandlung aller Strafgerichte in Schöffengerichte hat entschließen können und stimmt der von dem Entwurfe zur Abänderung der StPO. beabsichtigten Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht bloß überall zu, sondern ihm geht diese Erweiterung noch lange nicht weit genug. Wenn aber der Verf. es sogar für unbedenklich hält, den Schöffengerichten in einzelnen Fällen auch die Befugniß zu ertheilen, auf Zuchthausstrafen zu erkennen, so dürfte er damit doch wohl etwas über das Ziel hinaus schießen.

So sehr ich den Ausführungen des Verf. in dem ersten Theile seiner Arbeit im Wesentlichen beipflichten kann, so wenig ist mir dies bezüglich seiner Vorschläge bezüglich des Privatklageverfahrens möglich. Zuzugeben ist allerdings, daß sich dasselbe wohl vereinfachen ließe und insbesondere stimme ich dem Verf. darin vollständig bei, daß gerade auf die Erledigung der einfachen Beleidigungen viel zu viel Zeit, Mühe und Arbeitskraft verwendet wird, auf dem vom Verf. vorgeschlagenen Wege aber dürfte eine erhebliche Besserung des jetzigen Zustandes wohl nicht zu erreichen sein. Wenn er vorschlägt, in den Privatklagesachen wegen Beleidigung einen Strafbefehl zu erlassen, so muß er selbst zugeben, daß durch einen solchen nur eine geringe Zahl von Sachen ihre Erledigung finden würde und in der That ist wohl anzunehmen, daß bei der Erbitterung der Parteien, wie sie in Privatklagesachen die Regel bildet, die Zahl der Angeklagten, die den Strafbefehl ohne Widerspruch hinnehmen würden, nur eine ganz minimale sein dürfte. Uebrigens möchte ich an dieser Stelle bemerken, daß die Polemik der Verf. gegen die Aeußerungen Binding's über den Strafbefehl überhaupt, eine durchaus zutreffende ist und daß ein ganz in der Praxis stehender Jurist sich zu den Binding'schen Anschauungen wohl so leicht nicht bequemen wird.

Der zweite Vorschlag, den der Verf. zur Vereinfachung des Privatklageverfahrens in Beleidigungssachen macht, geht dahin, die Aburtheilung derselben einem Einzelrichter ohne Zuziehung von Schöffen zu übertragen. Wie aber hierdurch, wenn das Verfahren sonst nicht abgekürzt oder auf andere Weise vereinfacht wird, für die Beamten der Justiz eine Ersparniß an Zeit und Arbeit gewonnen werden soll, ist nicht wohl ersichtlich, die Erleichterung würden vielmehr nur die Schöffen haben. Das beste Mittel, das Privatklageverfahren wegen Beleidigungen zu vereinfachen, scheint mir in der Aenderung des Instanzenzuges zu liegen. Wenn gegen das Schöffengerichtsurtheil erster Instanz nur das Rechtsmittel der Revision, über welches drei Richter zu erkennen haben würden, zugelassen würde, so dürfte das allen an die Rechtspflege zu machenden Ansprüche vollauf genügen. Ganz vereinzelt dürfte aber der Verf. mit seinem Vorschlage dastehen, für die Verhandlung aller Beleidigungen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Die Begründung scheint auch nicht überzeugend und jedenfalls dürfte die Behauptung, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit regelmäßig im Interesse der Parteien liege und von diesen, namentlich von dem Privatbeklagten selbst gewünscht werde, kaum zutreffend zu sein. Doicke.

Die Beziehungen zwischen dem Staat und der Zeitungspresse im Deutschen Reich. Nebst einigen Umrissen für die Wissenschaft des Journalismus. Von Dr. Ellis Paxson Oberholtzer. Berlin, Mayer und Müller. 1895. — Der Verfasser ist Redakteur des Philadelphia Evening Telegraph, also von Beruf Journalist, und seine Schrift will daher auch „nicht eine Abhandlung über Straf- und Preßrecht, sondern eher eine solche über den Journalismus" sein, er ist aber auch zweifellos ein tüchtiger Jurist und kennt genau die deutsche Rechtsprechung in Bezug auf alle Strafvorschriften, gegen die sich ein Schriftsteller bei uns vergehen kann. Auch das Preßgesetz und das Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken werden eingehend erörtert und amerikanische Zeitungsverhältnisse mit den deutschen in interessanter Weise verglichen.

Klar und übersichtlich ist die Disposition und jeder einzelne Abschnitt des für den Juristen wichtigsten zweiten Kapitels wird erschöpfend und korrekt behandelt, insbesondere ist der den „groben Unfug“ behandelnde Abschnitt XIV gerade durch seine vornehme Kürze wirksam und anerkennenswerth. Einige Mängel des Stils und der Interpunktion finden ihre Entschuldigung in der ausländischen Herkunft des Verfassers, der übrigens unsere deutschen Verhältnisse sehr genau kennt und richtig beurtheilt. Schade ist nur, daß das deutsche Haftungssystem für Preßdelikte nur in einer kurzen Fußnote erwähnt wird; gerade der juristisch gebildete Journalist erscheint berufen, dieses dem Berufs-Juristen oft fern liegende und vielfach von ihm mißverstandene Thema und das Verhältniß der §§ 20 und 21 des Preßgesetzes von seinem Standpunkte aus eingehend zu beleuchten. Eichhorn.

Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Rathsurkunden erläutert von Dr. jur. Hermann Knapp. Berlin, J. Guttentag 1896. — Dies Buch gehört zu denen, welche man mit dem Gefühl voraussichtlicher Langeweile in die Hand nimmt und mit dem Gefühl angenehmster Befriedigung wieder fortlegt. Sein Titel, der auf eine längst vergangene Zeitepoche und auf rein lokale Strafrechtsverhältnisse hinweist, aber auch sein Vorwort mit der etwas steifen, fast archaistischen Ausdrucksweise („Verabfasser“ ist z. B. kein schönes Wort) waren nicht eben vertrauenerweckend, aber wie gut liest sich jedes einzelne Kapitel dann, wie sorgfältig ist alles zusammengestellt, wie interessant sind alle diese Streifzüge in die mittelalterliche Strafjustiz unseres lieben, alten Nürnberg, wo heute noch jeder Schritt an die Zeit seiner einstigen Bedeutung, seiner reichsstädtischen Herrlichkeit und des gesunden, vorwärtsstrebenden Sinnes seiner Bewohner erinnert! Man erblickt vor sich die alte Stadtmauer mit den kleinen, vergitterten Schwalbennestern, die anscheinend heute noch als Gefängnisse dienen, man gedenkt der alten Burg mit ihren Folterwerkzeugen, die einstmals zur Erforschung der „Wahrheit“ dienten, und sieht den seichten Fluß, in welchem das Ertränken der armen Delinquenten so viel Zeit erforderte; zugleich erkennt man aber auch, daß, so hart man auch in dem finstern Mittelalter oft verfuhr, es doch auch Stätten wahrhafter, besonnener Rechtspflege gegeben hat, bei der das Leben des Einzelnen zwar nicht viel bedeutete, aber doch nach bestem Ermessen und mit wirklich juristischem Scharfsinn jeder Straffall sachlich geprüft und entschieden wurde. Trotz aller für den modernen Geschmack oft ungeheuerlichen Grausamkeit gewinnt man doch Achtung vor den Konsulenten, die durch ihr überlegtes Vorgehen so manchem Uebergriff der Rathsherren Einhalt thaten, wie andererseits vor dem Rath, der sein kleines Staatswesen so kraftvoll zu leiten wußte und die Burgen gegen „schädliche Leute“ zu schützen verstand. Und man erkennt die Keime unserer heutigen Strafrechtslehre bereits in den Rechtssprüchen der alten Achtbücher, man sieht nicht nur die begriffliche Umgrenzung der einzelnen Verbrechen bereits in der Terminologie der alten Rechtsquellen angedeutet, sondern erkennt auch die Sätze des allgemeinen Theils unseres R. St. G. B. bereits in vielen Vorschriften der Nürnberger Quellen wieder. Das Verdienst aber, diese oft schwer erkennbaren allgemeinen Grundsätze aus den einzelnen Entscheidungen herausgelesen und übersichtlich zusammengestellt zu haben, ist nicht hoch genug anzuschlagen und wir danken dem Verfasser für den durch seinen wahrhaft bewundernswerthen Fleiß uns geschaffenen Genuß. Auf Einzelheiten einzugehen, erscheint nicht erforderlich, doch sei hier besonders des Kapitels über die Hexerei (S. 272 ff.) gedacht, aus welchem namentlich die erfreuliche Thatsache auffällt, daß für Nürnberg ein wirklicher Hexenbrand kaum nachweisbar ist und daß gerade hier, wo man alle Schrecknisse barbarischer Strafjustiz vereinigt glaubte, es Richter gab, welche aussprachen, es komme „solchs Ding aus unglauben, unverstand und hefftiger imagination der Leut: er könne es nicht glauben, das der Teufel oder ein alts weib solches also handeln mög“. Und nun lese man den allgemeinen Theil, die Kapitel über Zurechnungsfähigkeit, Zufall, rechtswidrige Absicht, Versuch, Nothwehr und Theilnahme; fast jedes einzelne Kapitel ist interessant und giebt uns Anlaß, manchen Irrthum zu verbessern, den man sich gegen unsere braven Vorfahren in der Rechtsprechung gewöhnlich zu Schulden kommen läßt. Interessante Kulturbilder sind auch in den Abschnitten über die Strafarten enthalten und alles ist in so knapper Form, so plastisch dargestellt und oft mit so herzerfreuendem Humor durchtränkt, daneben aber auch so streng wissenschaftlich behandelt, und mit so prägnanten Citaten belegt, daß wir dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit rückhaltloses Lob spenden können und sie gerne jedem Juristen und Laien empfehlen. Eichhorn.

Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Mit Kommentar herausgegeben von Dr. A. Holtgreven, Geh. Ober-Justizrath und vortragendem Rath im Justiz-

ministerium. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1895. J. Guttentag's Verlagsbuchhandlung.

Zur Einführung in das Gesetz giebt der Verf. einen ausführlichen Rückblick auf die einzelnen Stadien und Behandlungen, welche die Materie des Gesetzes nach römischen, deutschen und schließlich preuß. Rechte durchgemacht hat, und erläutert alsdann die einzelnen Gesetzparagraphen unter eingehender Berücksichtigung der Materialien, sowie der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe (Deutschlands und Preußens), wobei er selbst auch seine eigene Ansicht nicht allein ausspricht, sondern auch näher und oft mit bewunderungswürdiger Energie vertritt. Letzteres gilt namentlich von der Erörterung des § 12, die sich in der Frage zuspitzt, ob die hier gegebenen Verhütungsmaßregeln nicht allein Platz greifen sollen, wenn die Feststellung des Wildschadens in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sondern auch in Eigenjagdbezirken stattgefunden hat. Der Verf. geräth bei Beantwortung dieser Frage mit dem Oberverwaltungsgericht in Conflikt, welches sich am 31. Oktober 1892 auch für die zweite Alternative entschieden hat, während er nur die erste bejaht. Es würde zu weit führen, die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe hier auch nur annähernd zu beleuchten. Von freieren Gesichtspunkten, von naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen ist offenbar die Entscheidung des OberverwG. getragen und berührt deshalb sympathischer. Wie dem auch sei, allen Jägern, sei es in den Gefilden einer Pallas und Themis oder in den Gründen einer Artemis wird das übrigens auch trefflich ausgestattete Werk, das binnen kurzer Zeit drei Auflagen erlebt hat, mit seiner klaren, knappen Diktion auf das wärmste empfohlen.

Regierungsrath Dr. Stephan.

Die Wahlbestechung. Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. B. Freudenthal. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung. 1896. — Es ist dies eine fleißige, gut lesbare und sehr interessante Arbeit, die namentlich in dem ersten Abschnitt (Geschichte der Wahlbestechung) eine vortreffliche Zusammenstellung des römischen, kanonischen und gemeinen Rechts sowie der späteren deutschen Partikularrechte enthält, aber auch im zweiten Abschnitt, der den Stimmenkauf im St. G. B. behandelt, einen erschöpfenden Kommentar zu der Vorschrift des § 209 St. G. B. giebt. Der Art, wie die einzelnen Streitfragen hier beantwortet werden, kann in jeder Beziehung zugestimmt werden, nur der Schlußsatz, daß die Legitimationsprüfung der gewählten Parlamentsmitglieder nicht vor die Kammern selbst, sondern vor die Gerichte gehöre, erscheint nicht angriffsfrei, mindestens ist dies ein frommer Wunsch, der gewiß noch lange nicht erfüllt werden wird.

Eichhorn.

Polizei und Polizeimoral. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Von C. A. Ackermann, Geh. Polizeirath. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1896. — Der Verfasser hatte die Absicht gehabt, ein Kompendium gemeinverständlicher Polizeilehre zu schreiben, sich aber begnügen müssen, die Begriffe „Polizeistaat und Rechtsstaat" darzulegen und in zwei Einzelabschnitten den „Begriff der modernen Polizei" und die „gesetzliche und sittliche Norm" zu erörtern. Seine Arbeit ist durchaus lesenswerth und bietet eine Fülle geschichtlicher, moralphilosophischer und rechtswissenschaftlicher Erörterungen, welche erkennen lassen, wie ideal und würdig der Verfasser den oft so angefeindeten Beruf des Polizeibeamten auffaßt und wie tief er über die Aufgaben dieses Verwaltungszweiges nachgedacht hat, der einen so wichtigen Faktor im Organismus des heutigen „Rechtsstaates" bildet. Sind auch einzelne Partieen, z. B. der Vergleich mit dem Generalstab und dem Kriegsdienst, sowie die Ausführungen über die Nothlüge etwas zu breit angelegt und will uns auch die auf S. 44 gegebene Begriffsbestimmung des Wortes „Polizei" nicht recht befriedigen, so sind doch die gesammten Ausführungen sehr beachtenswerth und zeugen von einer seltenen Beherrschung der Fachliteratur und von eingehendem Studium. Den Satz, daß das polizeiliche Strafverfahren bei Uebertretungen die polizeiliche Autorität, statt sie zu stärken, gefährde, hätten wir gern näher begründet gesehen; anscheinend geht er aus der etwas zu engen Begriffsdefinition des Verfassers hervor bei der allerdings für „justitielle Geschäfte" kein Raum bleibt. Sehr wahr ist dagegen der Satz, daß die moderne Sentimentalität gegen Uebelthäter von wahrer Menschenliebe sehr verschieden ist (S. 67), und überhaupt gefällt uns der letzte Abschnitt, der von den „Normen" für die Polizeithätigkeit handelt, am besten. Stilistisch zu beanstanden ist der Passus S. 13: „Opfer, welche die Wohlhabenden sich freiwillig auferlegen oder ihnen durch Zwang allmälig auferlegt werden", im Uebrigen aber ist die Sprache überall wohlgefeilt und leicht verständlich.

Eichhorn.

Die Strafvorschriften über die Wehrpflichtverletzungen. Mit Berücksichtigung der Entscheidungen höchster Instanzen dargestellt, erläutert und herausgegeben von Friedrich Rott, Justizrath und Divisionsauditeur der 22. Division.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, auf dem von ihm behandelten, sehr verwickelten Gebiete einen zuverlässigen Führer zu schaffen und soweit es sich um die Beamten der Civil- und Militairverwaltung, die Militairbehörden und die Beamten der Militairjustiz handelt, dürfte er seine Aufgabe auch in zweckentsprechender Weise gelöst haben. Denn in eingehendster Weise werden die Maßregeln, welche sich auf die Verletzung der Wehrpflicht beziehen, dargelegt und erläutert. Das Buch umfaßt 5 Abschnitte. In dem ersten werden behandelt die Maßregeln: a) gegen die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten resp. gegen Einjährig-Freiwillige, b) gegen Militairpflichtige und c) gegen sonstige Wehrpflichtige. Der zweite Abschnitt enthält die Darstellung der gegen Militairpflichtige zulässigen Polizeistrafen. Der dritte Abschnitt handelt von den Disciplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, der vierte von der civilgerichtlichen Bestrafung der Wehrpflichtigen und der fünfte von der militairgerichtlichen Bestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes. Jedem § ist ein Kommentar in Anmerkungen beigegeben, in welchem die betr. Vorschriften in eingehender und sachgemäßer Weise erläutert werden. In dieser Beziehung möchte ich aber bemerken, daß die Ansicht des Verf. in der Anm. 3 zu § 19, daß zur Verhängung der durch Verletzung der Meldepflicht nach § 25 der Wehrordnung verwirkten Geldstrafen die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände zuständig seien, wohl nicht richtig ist, denn den Gemeindevorstehern steht eine Strafgewalt überhaupt nicht zu.

Der Abschnitt IV, welcher von der civilgerichtlichen Bestrafung der Wehrpflichtigen handelt und für Richter und Staatsanwalte vorzugsweise und fast ausschließlich von Interesse ist, ist leider ziemlich stiefmütterlich behandelt und dürfte den Bedürfnissen der Strafjustiz nicht genügen. Die Entsch. des Reichger. v. 1. Novbr. 84, Rechtspr. 6 S. 680 über den Begriff der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, sowie v. 20 Novbr. 80 über den Versuch dieses Vergehens Rechtspr. 2 S. 539 sind nicht erwähnt, ebenso wenig wie in der letzteren Zeit mehrfach erörterten Streitfrage über die Unzulässigkeit der Verfolgung wegen Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit — vergl. Arch. Bd. 43 S. 270 — gedacht ist. Auch die gleichfalls in neuerer Zeit mehrfach zu Tage getretene Streitfrage, ob nicht, nachdem in Folge der Vorschriften des § 3 No. 8 des Ges. v. 6. Mai 1880 und des § 11 des Ges. vom 11. Febr. 1888 der Unterschied zwischen Ersatzreservisten 1. und 2. Klasse weggefallen, die Vorschriften des § 360 No. 3 des StGBuchs und des § 472 Abs. 4 der Str. Pr. Ordnung eine Aenderung dahin erlitten haben, die Erklärung des Bezirkskommando's jetzt in allen Fällen dahin zu fassen sei, daß dem Ersatzreservisten die Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden sei, hat der Verf. leider nicht in den Kreis seiner Betrachtung gezogen. Immerhin wird, wie schon im Eingange dieser Besprechung bemerkt worden, die Arbeit des Verf. den Verwaltungsbeamten, den Militairbehörden und Auditeuren gewiß eine willkommene Gabe sein. Dalcke.

Zur Lehre vom Versuch. Mit Betrachtung unserer Rechtszustände herausgegeben von Theoph. A. Schneider, Amtsgerichtsrath. Breslau, Wilhelm Köbner. 1896. — Es ist nicht recht verständlich, zu welchem Zweck die alte Streitfrage hier wieder ausgegraben wird, ob nach dem preuß. St. G. B. von 1851 der erfolglos gebliebene Versuch, einen Andern zur Begehung eines Mordes zu dingen, strafbar ist. Der Verfasser hat im Jahre 1868 dieses Thema als Prüfungsarbeit behandelt und, wie er mit Befriedigung konstatirt, für seine von der damals herrschenden Doktrin abweichende Beantwortung der Frage eine sehr anerkennende Censur erhalten. Das ist aber noch kein Grund, jetzt nachdem durch § 49a R. St G. B. die „Lücke" in der Gesetzgebung ausgefüllt ist, jene Jugendarbeit wieder abzudrucken und in einem breit angelegten Vorwort, das die mangelhafte Rechtsprechung der Jetztzeit zum Gegenstand hat, nachzuweisen, „daß es weder gerathen ist, die Jurisprudenz als Wissenschaft überhaupt zu negiren, noch gerathen, ihre Alleinherrschaft anzustreben". Der Verfasser bestreitet zwar, daß jene Lücke jetzt ausgefüllt sei, denn die Strafe dessen, der einen Lohnmörder dinge, sei nur Gefängniß, nicht Zuchthaus, aber ob die Strafe eines solchen Missethäters höher hätte bestimmt werden müssen, als geschehen, ist doch nur Gefühlssache und das triumphirende „hic salta!" rechtfertigt noch nicht die Verbreitung eines Aufsatzes, für den es schon nach altpreußischem Strafrecht an praktischem Anlaß fehlte. Es ist dabei an einen venetianischen Bravo gedacht, an einen „Lohnsklaven", den jemand mit dem Dolch im Gewande einem verhaßten Gegner auflauern läßt, damit dieser getödtet werde, und der Fall ist zu Grunde gelegt, daß der zum Menchelmord Gedungene vertragsbrüchig wird oder daß der professionelle Lohnmörder einen ihm ertheilten Auf-

trag gar ablehnt. Das aber sind doch keine praktischen Fälle, sondern verschollene Doktorfragen, die noch gemeinem Recht wohl auftauchen konnten, als der Begriff „Lohnmord" noch als besonderes Delikt (qualifizirte Tödtung) galt, die aber schon im St. G. B. vom 14. April 1851 keinen Platz mehr fanden, und erst durch den Fall Duchesne wieder lebendig wurden. Mit der Schaffung des § 49a St. G. B. ist diese Frage für uns endgültig begraben und ob man die mißlungene Anstiftung als ein besonderes Delikt hätte behandeln sollen oder besser einen vollendeten Versuch in ihr sieht, ist doch nicht wichtig genug, um aus diesem Anlaß so schwerwiegende Vorwürfe gegen unsere gesammte Rechtsprechung zu erheben, wie es der Verfasser in seinem „Vorwort" thut und durch sein Motto aus einer Rede des Abgeordneten Windthorst zu belegen sucht. Daß er ein Herz für seinen Beruf und klare Anschauungen von demselben (S. 16) hat, wollen wir ihm nicht bestreiten, aber die Hoffnung, daß das deutsche Richteramt „das Vertrauen der Nation wiedergewinnen und dabei doch echt wissenschaftlich handeln" werde, wird sich durch solche dem praktischen Leben fremde Streitschriften, deren einziger Vorzug nur in der durch ein inneres Gefühl diktirten Auflehnung gegen eine herrschende Theorie besteht, schwerlich erfüllen lassen. Eichhorn.

Beiträge zur Interpretation des § 113 St. G. B. Von Hugo Pfeiffer.

Die vorliegende Schrift bietet gerade nicht viel Neues, aber sie trägt nicht bloß die über die Auslegung des § 113 laut gewordenen Ansichten in klarer und übersichtlicher Weise vor, sondern der Verf. unterwirft dieselben auch einer sachgemäßen Kritik und weiß den verschiedenen Streitfragen gegenüber sein eigenes Urtheil stets mit guten Gründen zu vertheidigen. Nach einer Einleitung, in welcher Tendenz und Vorgeschichte des Paragraphen gegeben worden, erörtert der Verf. im Thl. I die persönliche und räumliche Abgrenzung des Anwendungsgebietes und behandelt hier die nicht uninteressante Streitfrage, ob durch die Bestimmung des § 3 des Ges. v. 21. Nov. 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel das Princip des § 4 des St. G. B. durchbrochen sei, indem auch ein von einem Ausländer auf einem auf hoher See befindlichen ausländischen Schiffe geleisteter Widerstand strafbar sei. Die Gründe, die der Verf. für die Strafbarkeit anführt, erscheinen indeß nicht überzeugend und dürfte es wohl richtiger sein, hier eine Lücke im Gesetz anzunehmen. Nachdem sodann weiter Begriff und Gattung der Vollstreckungsbeamten behandelt sind und der Verf. sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen hat, ob auch die ausländischen Beamten den Schutz des § 113 genießen, wird im II. Theile die Form der Begehung des Delikts erörtert und mit guten Gründen gegen das Reichsgericht Olshausen u. a. die Ansicht vertheidigt, daß die Weglassung des Wortes: „rechtmäßig" im Absatz 3 des § 113 nicht auf einem Redaktionsfehler beruhe, sondern eine wohl bewußte und begründete sei. Durchaus zutreffend sind die Ausführungen des Verf. über die Begründung des Erfordernisses der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung (S. 36–45) und über die sehr lebhaft umstrittene Frage, welcher Werth dem Irrthum des Thäters über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung beizulegen sei. Der dritte Theil der Schrift endlich handelt von dem Schutz des von einer Amtshandlung Betroffenen gegen Unrecht und hier erörtert der Verf. die Frage, ob und inwieweit der nicht rechtmäßigen und resp. der rechtmäßigen Amtsausübung des Beamten gegenüber ein Nothwehrrecht anzuerkennen sei, die Ausführungen aber, daß unter Umständen auch der an sich rechtmäßigen Amtsausübung gegenüber ein Nothwehrrecht gegeben werden müsse, erscheinen indeß sehr bedenklich und vermag ich derselben nicht zu folgen. Im Uebrigen aber kann die frisch und lebendig geschriebene Arbeit nur empfolen werden. Dolcke.

Riedel, der Bundesraths-Entwurf d. b. Gesetzes in Vergleichung mit dem preuß. Recht. IV. Buch: Familienrecht. Berlin 1896, Siemenroth u. Troschel. Preis M. 1,80.

Die Abhandlung enthält eine Darstellung des Familienrechts unter durchgehender Vergleichung mit dem bestehenden preußischen Recht, die großentheils eingehender ist, als was die Denkschrift bietet. Kritik oder Erläuterung hat der Verf. nicht geben wollen. Eine erhebliche Erleichterung zur Aneignung des neuen Rechtsstoffes bieten Abhandlungen, wie die vorliegende, m. E. nicht, denn gerade die Arbeit, die die Schrift reproduzirt, muß jeder Jurist, der das Gesetzbuch kennen lernen will, selbst durchmachen. Die Darstellung ist sehr geschickt und anschaulich und zeugt von hervorragender Beherrschung des Stoffes. Hie und da wäre wohl größere Vollständigkeit erwünscht gewesen. So fehlt S. 8 in dem Verzeichniß der Geschäfte des Vormunds, die nach dem Entw. aber nicht nach der Vorm. O. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, der Fall, daß diese immer bei Landgutsverpachtungen, und daß sie zu einem gewerblichen Betriebe des Mündels erfordert wird; als Abweichungen hätte hervorgehoben,

werden können, daß ein Volljähriger nur, wenn er entmündigt wird, einen Vormund erhält, daß die Generalklausel des § 90 B. O für Einleitung einer Pflegschaft weggefallen ist, daß (S. 20) im Gegensatz zum Vormund der Vater nur für dilig. quam suis haftet, in der Regel nicht zur Rechnungsführung verpflichtet ist und in der Regel der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nicht unterliege, (S. 38) daß die Alimente auch in praeteritum verlangt werden können u. a. Aber der Verf. wollte wohl garnicht alle Abweichungen anführen. Inzwischen sind durch den Reichstag wesentliche Bestimmungen des Bundesrathsentwurfs geändert worden, so namentlich daß der Ehekonsens des Vaters oder der Mutter nur bis zum 21. Jahr erforderlich ist, daß die Erklärung des Standesbeamten zum Eheabschluß nicht nötig ist, daß statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden kann, u. a. LGRath Berner.

Jahrbuch der neuesten Rechtsprechung zur CPO. und zum GVerfG. Unter Berücks. des Kostenwesens, der neuesten Literatur und Reichsgesetzg. Herausgegeben von LGRath Freudenthal. Berlin. Siemenroth und Worms.

Die Zeitschrift will zur CPO. und zum GVerfG nach der Reihenfolge der §§ die dazu ergangene Judikatur unter auszugsweiser Hervorhebung des Inhalts und thunlichstem Anschluß an den Text der Entscheidungen in der Weise zusammenfassen, daß der Leser einen Ueberblick darüber gewinnt, ob und welche Bestimmungen jener beiden Gesetze und in welchem Sinne ihnen eine Erörterung durch die jüngste Rechtsprechung zu Theil geworden ist. Erschienen sind bis jetzt 3 Jahrgänge 1893, 1894 u. 1895 zum Preise von je 4 Mark. Ein weiteres Eingehen liegt außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift. Mugdan.

Dienstalter und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte in Preußen. Auf Grund der amtlichen Veröff. zusammengestellt von Wilh. Meyer. Berlin 1894 1895 und 1896. Carl Heymann.

Der Verf. hat in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse der höheren Justizbeamten zugleich deren gesammte dienstliche Laufbahn in gedrängter Kürze zur Anschauung gebracht, indem er neben dem Namen die einzelnen Dienststellungen von der Ernennung zum Assessor bis auf die Gegenwart sowie die Ordensverleihungen chronologisch unter Hinweis auf Jahrgang und Nummer des JMBl. verzeichnete. Im zweiten und dritten Jahrgang ist bei den Ernennungen zum Assessor und bei Beförderungen in höhere Stellungen das Datum der Ernennung oder des Patents beigefügt.

Grotefend, **Preußisch-deutsche Gesetzsammlung 1806—1895.** Dritte Aufl., 1895. Düsseldorf bei Schwann.

Die Verlagshandlung hat ihrem Versprechen gemäß die einzelnen Lieferungen in rascher Auseinanderfolge erscheinen lassen. Bis jetzt sind die ersten 20 Lieferungen, welche die Gesetze bis zum 1. Juli 1883 enthalten, zur Ausgabe gelangt. Eine eingehendere Besprechung bleibt vorbehalten.

Rehbein: **Deutsche Wechselordnung** mit Kommentar in Anm. und der **Wechselprozeß** nach den Reichsjustizgesetzen. 5. verbesserte Aufl. Berlin 1895 bei H. W. Müller.

Die neue Auflage hat an der Anordnung und Methode der früheren nichts geändert. Die inzwischen erschienene Literatur sowie die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eingehend berücksichtigt; dagegen haben auch diesmal die Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes keine Verwerthung gefunden.

Der Einfluß der Staatsanwaltschaft in der Preuß. Justiz. von Aulus Agerius. Berlin 1896.

Der Verf. dieses im Julihefte der Preuß. Jahrbücher erschienenen Artikels bemängelt die heutige strafrechtliche Judikatur. Er behauptet, in diese dringe mehr und mehr der „staatsanwaltschaftliche Geist" ein, es herrsche jetzt das Prinzip: „jemehr gestraft wird, desto mehr Ordnung ist im Lande," und man sei mehr und mehr bemüht, neue strafrechtliche Gesichtspunkte ausfindig zu machen und die Anwendung der Strafgesetze thunlichst auszudehnen. Diese Richtung werde zu einem wesentlichen Theile verursacht nicht blos dadurch, daß eine Menge früherer Staatsanwälte in den richterlichen Dienst übernommen seien und als Strafrichter fungirten, sondern auch schon dadurch, daß die Staatsanwälte als solche mit einer zu großen „Machtfülle" ausgestattet seien und hierdurch die richterlichen Entscheidungen beeinflußten.

Im Einzelnen richtet der Verf. seine Angriffe, die also auf nichts weniger als

mangelnde Objektivität auch seitens der Gerichte hinauslaufen, gegen die Vorsitzenden der Strafkammer, gegen den Strafsenat des Kammergerichts und namentlich auch gegen das Reichsgericht! Zur näheren Begründung und zum Beweise dieses schwerwiegenden Vorwurfs vermag er aber, während er sich im Uebrigen auf die von ihm gewonnenen „allgemeinen und speziellen Eindrücke" beruft, nur sechs bis sieben Urtheile des Reichsgerichts anzuführen, in welchen derartige verfolgungssüchtige Tendenzen erkennbar sein sollten.

Zunächst ist es bemerkenswerth, daß diese Urtheile zu einem wesentlichen Theile bereits im Anfange der 80er Jahre, also vor 13 bis 14 Jahren ergangen, daß sie also aus einer nun bald 16 jährigen Judikatur des Reichsgerichts ersichtlich mühsam zusammen gesucht sind. Außerdem betreffen sie vorzugsweise alte juristische Streitfragen in welchen doch in der Regel jede der divergirenden Ansichten an sich Anspruch auf Achtung zu haben pflegt, so z. B. bezüglich des dolus eventualis und des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekte. Es ist nun gewiß nicht zu beanstanden, wenn in den Juristenkreisen die Entscheidungen des Reichsgerichts nicht blindlings für unfehlbar erachtet werden, damit würde ja jedes selbstständige Denken aufhören, allein andererseits ist es doch weitgehend, wenn aus einigen wenigen Entscheidungen wegen eines langen Zeitraums und zum Theil über anerkannte Streitfragen ohne Weiteres der schwerwiegende Schluß gezogen wird, daß das Reichsgericht bei seinen Entscheidungen nicht objektiv zu Werke gehe. Die Mitglieder des Reichsgerichts, welche sich aus den besten juristischen Kräften des Reichs zusammensetzen, stehen auch in einer solchen Unabhängigkeit da, daß es absolut unerfindlich wäre, unter welchem Einflusse sie wohl tendenziös ihres Amtes walten sollten. Durch derartige Angriffe kann die Ueberzeugung, daß sie ihre Urtheile streng objektiv, lediglich auf juristisch wissenschaftliche Erwägungen basiren, schwerlich erschüttert werden, mag man auch in einzelnen Fällen sich anderen, als den in den Urtheilen enthaltenen Auffassungen zuneigen.

Auf eine sachliche Besprechung der einzelnen angegriffenen Urtheile hier einzugehen, ist im Uebrigen schon Raumes halber nicht thunlich. Nur soviel sei noch bemerkt, Wenn der Verf. eine „volksthümliche" Rechtsprechung verlangt, derart nämlich, daß in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Gesetzes zwar an und für sich gegeben sind, eine strafrechtliche Verfolgung aber mit dem vermeintlichen Volksbewußtsein in Widerspruch stehe, das Gesetz außer Anwendung bleiben solle, so wird übersehen, daß solches ohne eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesbestimmung sowohl seitens des Richters wie des Staatsanwalts geradezu unzulässig sein würde. Eine solche Gesetzesbestimmung fehlt aber, und sie herbeizuführen, dürfte auch seine erheblichen Bedenken haben. Für derartige Fälle, wo ein Ausgleich mit den Anschauungen des Lebens geboten erscheint wo Gründe des „Erbarmens" und dergleichen in Frage kommen, steht vielmehr nur der Weg der Gnade zur Verfügung.

Wenn noch Vorstehendem die Behauptung, daß die Gerichte in Strafsachen nicht objektiv, sondern tendenziös mit dem Bestreben, nur möglichst viel zu strafen, urtheilen, schon an sich wenig Glauben finden wird, so würde damit auch die weitere Behauptung, daß dieses auf den Einfluß der StA. zurückzuführen sei, ebenfalls bereits hinfällig sein. Allein, da auf jenem Grundgedanken gerade die Angriffe gegen die StA. beruhen, die den ersichtlichen Hauptzweck des Artikels bilden, so bedarf es eines näheren Eingehens auch hierauf.

Daß die bemängelten Entscheidungen des Reichsgerichts etwa durch eine numerische Ueberlegenheit früherer staatsanwaltschaftlicher Elemente entstanden seien, vermag der Verf. nicht zu behaupten, es ist also offenbar der angedliche allgemeine Einfluß, den die StA. mit ihrer „Machtfülle" ausübe, gemeint. Nun dürften aber wohl die Mitglieder des Reichsgerichts sowohl, wie diejenigen der übrigen Gerichtshöfe lebhaften Protest gegen die Annahme einlegen, daß sie in ihrer Unabhängigkeit einen dominirenden Einfluß der StA. aufkommen ließen. Schreiber dieses hat in seiner langen Praxis eine Neigung der Gerichte hierzu niemals zu erkennen vermocht, eher vielleicht zum Gegentheil. — Wenn im Uebrigen der Verf. seinem Mißvergnügen darüber Ausdruck giebt, daß seitens der Gerichte den Anträgen der StA. in der Regel entsprochen werde, so kann das an sich wohl nur als ein erfreuliches Anzeichen dafür gelten, daß die Anträge in der Regel sachgemäß sind. Vermuthlich ist im Gegensatze hierzu an das nicht gleichartige Schicksal der Anträge der Vertheidigung gedacht. Da wäre doch aber zu fragen: Was sollte aus der Strafrechtspflege wohl werden, wenn den Anträgen der Vertheidigung, die in den vielen Fällen, wo schließlich Verurtheilungen erfolgen, doch meist auf Freisprechungen lauten, in gleichem Verhältnisse entsprochen würde? Würde das Land nicht mit Verbrechern überschwemmt werden?

Von besonderem Interesse und überhaupt charakteristisch für die Art und Weise,

mit welcher der Verf. urtheilt, und was er als Beweis für seine Behauptungen ansieht, ist nun aber das, was er zur Begründung der angeblichen „Machtfülle" der StA. anführt. Abgesehen von der Erwähnung, daß ihr die Strafvollstreckung und die Gefängnißverwaltung, sowie die Bearbeitung von Begnadigungssachen übertragen sei, — Funktionen, die aber offenbar mit der Rechtsprechung und deren eventuellen Beeinflussung nichts zu thun haben, — wird diese „Machtfülle" zunächst darin gefunden, daß die StA. mit Ausschluß der Fälle der Voruntersuchung das Vorverfahren leite und Vernehmungen, namentlich solche von Beschuldigten, selbstständig und ohne gerichtliche Entscheidung herbeiführen könne. Wie der Verf. sich ohne eine solche Befugniß eine staatsanw. Thätigkeit überhaupt denkt, ist nicht verständlich, zumal die überwiegende Mehrzahl der Ermittelungen und Vernehmungen durch die Polizeibehörden und nicht durch die Gerichte erfolgt. Sollten zu solchen Akten etwa überall die Gerichte in Anspruch genommen, oder doch das richterliche placet eingeholt werden, so würde dadurch nicht blos für die Gerichte eine von ihnen nicht zu bewältigende Arbeitslast entstehen, sondern es würde solches auch namentlich soweit der erste Angriff der Sache in Frage kommt, wegen der eintretenden Verzögerung dem sachlichen Interesse direkt nachtheilig sein.

Geradezu unrichtig ist die weitere Behauptung, daß „innerhalb der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter gerade in den wesentlichsten und wichtigsten Akten durch Abhängigkeit von dem Einverständnisse der StA. außerordentlich beschränkt sei." Denn aus den Bestimmungen der StPO. ist nichts Anderes zu entnehmen, als daß der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung völlig selbständig und ohne jede Mitwirkung des Staatsanwalts führt, welchem auch eine Anwesenheit an und für sich nicht, sondern nur bei einzelnen Akten derselben, und nur insoweit gestattet ist, als das Gleiche auch bezüglich des Beschuldigten und des Vertheidigers zugelassen wird. Sogar eine etwaige vom Staatsanwalt für nothwendig erachtete Ergänzung der Voruntersuchung kann von demselben nicht unbedingt verlangt werden, sondern unterliegt bei Nichtzustimmung des Untersuchungsrichters der Entscheidung des Gerichts.

Im Hauptverfahren findet der Verf. eine „Machtfülle" der StA. darin, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung — seinen Platz auf dem Podium für den Gerichtshof habe! — anscheinend wird gewünscht, daß der Vertreter des Staates neben den Vertreter des Angekl. gesetzt werde; — daß ferner die StA. den gesammten Geschäftsverkehr der Gerichte nach außen zu vermitteln und die Zustellung der Ladungen und Beschlüsse herbeizuführen habe. Vorsorglich bemerkt der Verf. hierzu allerdings, die Staatsanwalte hätten sich in dieser Beziehung als „richterliche Briefträger" betrachtet, jedoch nur ursprünglich, neuerdings hätten dieselben in den gedachten Funktionen wohl einen Machtzuwachs erkannt. Dies ist durchaus irrig. Schreiber dieses glaubt versichern zu können, daß alle Staatsanwälte herzlich froh wären, wenn ihnen die sämmtlichen, gegen früher neu übertragenen Funktionen: die Zustellungen, die Strafvollstreckung, die Gefängnißverwaltung und die Bearbeitung der Strafaufschubs- und Begnadigungssachen wieder abgenommen würden.

Endlich wird noch als ein Moment für die „Machtfülle" der StA. angeführt, daß die Akten in den Sachen, in denen die Schwurgerichte und die Landgerichte in erster Instanz entscheiden, auf dem Aktendeckel die Firma: „Akten der StA." führten! Daß dieses geschieht, ist sachlich richtig und beruht darauf, daß die Akten bei der StA. an und für sich geführt und aufbewahrt und dem Gerichte nur zur Entscheidung und für die Zeit derselben vorgelegt werden.

Seiner Zeit hat man es übrigens als eine besondere Errungenschaft für die möglichst ideale Gestaltung des Richterthums aufgefaßt, daß man dasselbe von all den voraufgeführten Nebendingen befreite und lediglich auf die Rechtsprechung beschränkte. Jetzt sieht man in diesen Nebendingen plötzlich Machtbefugnisse und zieht daraus den Schluß, daß der Staatsanwalt „im Hauptverfahren mit seinem Einflusse dominire"; man ignorirt aber völlig, in wie einschneidender Weise die Befugnisse der StA. durch die neuen Justizgesetze gerade beschränkt worden sind. An dem, was damals erreicht ist, könnte man sich wahrlich genügen lassen.

An der Hand dieser Erörterungen, nach welchen der Verf. also die heutige Rechtsprechung in Strafsachen zu bemängeln und die Schuld der vermeintlichen Verschlechterung dem Einflusse der StA. beizumessen sucht, gelangt derselbe sodann zu seinem eigentlichen Zwecke, nämlich der weiteren Behauptung, daß die Uebernahme von Staatsanwälten in den richterlichen Dienst, insbesondere ihre Verwendung als Richter in Strafsachen und ihre Berufung in höhere richterliche Aemter „gefährlich" sei, denn „Staatsanwälte, die dieses Amt längere Zeit verwaltet hätten, hätten die Eigenschaften regelmäßig verloren, die von einem Richter zu fordern seien." Als eigentlicher Beweis für diese Behauptung, durch welche den Staatsanwälten die Fähigkeit, objektiv zu denken und zu

urtheilen, abgesprochen wird, vermag der Verf. nur soviel anzuführen, daß die Staatsanwälte ja in politischer Beziehung von der Regierung abhängige Beamte seien und bei eintretender Mißliebigkeit jederzeit zur Disposition gestellt werden könnten. Wann aber ist in den letzten Jahrzehnten ein solcher Fall überhaupt vorgekommen, und ist es danach zu glauben, daß nach diesem einen Gesichtspunkte das ganze Denken und Thun der Staatsanwälte sich zuschneiden sollte? Dazu kommt, daß die politische Abhängigkeit, die, wie versichert werden kann, im Dienstleben der Staatsanwälte eine minimale Rolle spielt, mit dem Eintritte in den Richterdienst ja aufhört, und daß also die Unabhängigkeit des Urtheils alsdann nicht mehr beeinflußt ist.

Daß man aber den Staatsanwälten überhaupt, und so auch hier mit Rücksicht auf die Art ihrer Thätigkeit Verfolgungssucht und Mangel an Objektivität nachsagt, beruht auf durchaus irrthümlichen Voraussetzungen. Man sucht stets glauben zu machen, die Thätigkeit des Staatsanwalts bestehe nur im Anklagen; Anklagen und immer nur Anklagen sei sein Metier, und er spähe mit Begierde nach jeder Gelegenheit, wo er nur anklagen könne. Dieses ist vollständig verfehlt.

Zunächst ist zu bemerken, daß seit der Organisation die Staatsanwälte im Allgemeinen mit einer derartigen Geschäftslast zu kämpfen haben, daß ihnen schon deswegen die Neigung, da, wo solches nicht unbedingt geboten ist, Anklagen zu erheben, vergehen muß. Außerdem lehrt nun aber die Erfahrung, daß nur in noch nicht der Hälfte der überhaupt anhängigen Strafsachen die Erhebung der Anklage, in der größeren Hälfte dagegen die Einstellung des Verfahrens erfolgt, ein Verhältniß, welches Schreiber dieses in verschiedenen Provinzen überall gleichmäßig bestätigt gefunden hat. Wenn also der einzelne Staatsanwalt, wie es durchschnittlich der Fall ist, etwa tausend Sachen und darüber im Jahre zu bearbeiten hat, so erhebt er ungefähr etwas mehr als 400 Anklagen, in mehr als 500 Sachen aber stellt er das Verfahren ein. Dabei bietet nun die Frage, ob anzuklagen oder ob einzustellen sei, vielfach nicht unerhebliche Schwierigkeiten, da in dieser Beziehung die wenigsten Sachen klar liegen, vielmehr in den meisten mehr oder weniger erhebliche Zweifel vorhanden zu sein pflegen, ob die Verdachtsgründe und Beweise die Erhebung der Anklage rechtfertigen oder nicht. Die Thätigkeit der Staatsanwälte ist daher überwiegend nicht eine anklagende, sondern eine für die Nichtschuld oder die nicht zureichend erwiesene Schuld der angezeigten Personen eintretende, — in letzterer Beziehung mithin auch, und dieses fällt besonders ins Gewicht, eine E n t s c h e i d u n g treffende.

Danach ist es völlig unzutreffend, daß durch die Art ihrer Thätigkeit die den Staatsanwälten stets nachgesagte Verfolgungssucht gezüchtet werde. Schreiber dieses hat auch, wie er hier versichern möchte, bei keinem der zahlreichen Staatsanwälte, deren Thätigkeit er dienstlich hat beobachten können, eine solche Verfolgungssucht wahrgenommen. Wo etwa Mißgriffe Seitens einzelner Staatsanwälte vorkommen — und Mißgriffe kommen ja wohl in jeder Berufsstellung vor, — da beruhen sie eher auf mangelndem Geschick und mangelnder Sicherheit in der Beurtheilung und Behandlung des gegebenen Falles, aber nicht auf Animosität. Auf eine objektive Handhabung der Geschäfte wird auch im Aufsichtswege durch geeignete Verfügungen hingewirkt.

Nach Allem dürfte anzuerkennen sein, daß die Staatsanwälte durch die Art ihrer Thätigkeit die Eigenschaften, welche von einem Richter zu fordern sind, nicht blos nicht verlieren, sondern daß im Gegentheil der staatsanwaltschaftliche Dienst als eine ganz besonders gute Schule für die Verwendung als Strafrichter anzusehen ist, und daß die Staatsanwälte, wie dargelegt, gerade in der E n t s c h e i d u n g der Schuldfragen sogar eine größere Uebung haben, als die Richter. Nicht ohne Grund, und keineswegs zum Nachtheil des Dienstes hat deshalb auch wohl die Justizverwaltung seither frühere Staatsanwälte bei Uebernahme in den Richterdienst grade als Strafrichter verwendet ohne daß deshalb jemals von einer Verschlechterung der Strafjustiz die Rede war. Die jetzt plötzlich von einer gewissen Partei aus Anlaß persönlicher Interessen in die Welt geschleuderte Behauptung von einer tendenziösen Handhabung der Strafjustiz wird von unbefangen Urtheilenden nicht getheilt werden. Daß aber diejenigen, welche die Interessen des Vertheidigers verfolgen, frühere Staatsanwälte als Strafrichter anfeinden, dürfte nicht befremden, denn es ist wohl genugsam bekannt, wie wenig diese Herren gerade die geschulten Richter lieben. Zeigt sich dieses ja deutlich bei Bildung der Geschworenenbank, wo die einsichtigen Elemente in der Regel von der Vertheidigung abgelehnt zu werden pflegen.

Ist daher das Verlangen, daß die Staatsanwälte künftig nicht mehr in richterliche Stellungen, wenigstens nicht in diejenigen von Strafrichtern übernommen werden möchten, ein ungerechtfertigtes und unbilliges, so bleibt es völlig unverständlich, weshalb es besonders betont wird, daß deren Verwendung für höhere Stellen in der Justiz unterbleiben müsse. Diese Frage hat mit der Strafjustiz überhaupt nichts zu

thun. Die höheren Stellen dürften für die Beamten der StA. in gleichem Maße da sein, wie für die Richter, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb die ersteren, insoweit sie im Einzelnen dazu geeignet sind, bei deren Besetzung nicht im gleichem Verhältnisse berücksichtigt werden sollten, wie die letzteren. Daß aber die Staatsanwaltschaft auch Kräfte in sich zeigt, welche für höhere und höchste Stellen geeignet sind, dafür legen Namen wie von Friedberg, Falk, von Schelling, von Oehlschläger, Löwe u. A. wohl ein glänzendes Zeugniß ab. L.

Daude, **das StGB. für das D. Reich** v. 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 6. Aufl. Berlin 1896 bei H. W. Müller.

Der Verfasser hat in der neuen Auflage, welche schon nach Verlauf von 3 Jahren nöthig geworden ist, die in der Zwischenzeit in den „Entscheidungen in Strafsachen“, in diesem Archiv und in der Jur. Wochenschrift veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sorgfältig nachgetragen, so daß sich wieder jeder Praktiker leicht und schnell über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der gerade in Betracht kommenden Frage unterrichten kann. Wir zweifeln nicht, daß auch die neue Auflage in der Praxis namentlich der Gerichte und Staatsanwaltschaften die wohlverdiente Anerkennung finden wird. Mugdan.

Stölzel, **Schulung für die civilistische Praxis.** Berlin 1896 bei Vahlen. Preis 9 Mk. gebunden.

Das vorliegende, „unseren jungen Juristen und ihren Berathern“ gewidmete Werk ist nach Stenogrammen aus einer öffentlichen Vorlesung, welche der Verf. im Winter 1893/4 an der Berliner Universität hielt, entstanden. Zu Grunde gelegt sind VIII Rechtsfälle, welche (bis auf einen) aus Gerichtsakten entlehnt und in einem getrennten Heftchen beigefügt sind. Bei jedem einzelnen Falle werden alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Punkte des materiellen und formellen Rechts eingehend behandelt und namentlich gezeigt, daß und worin die ergangenen Urtheile gefehlt haben. Daß das Werk einem praktischen Bedürfnisse entgegen kommt, zeigt die Thatsache, daß im Verlaufe zweier Jahre ein Neudruck und eine neue Auflage nöthig wurden. Die letztere unterscheidet sich von der ersten Auflage nur dadurch, daß der Verf. in Folge ihm inzwischen zugegangener Aeußerungen zu einer Reihe von zusätzlichen Noten veranlaßt worden ist. Mugdan.

Reincke, **die D. Civilprozeßordnung.** 3. Aufl. Berlin 1896 bei H. W. Müller.

Mit dem Erscheinen der 3. Lieferung liegt nunmehr die neue Auflage vollständig vor. Sie weist die Vorzüge, welche den früheren Auflagen die schnelle Einführung und weite Verbreitung bei den Praktikern ermöglichten, in erhöhtem Grade auf. Auch sie legt das Hauptgewicht auf eine den Zwecken der Praxis angepaßte Erläuterung der CPO. und stellt sich die Aufgabe, den Praktiker zu der gewöhnlichen, eine Vertiefung in Einzelfragen nicht erheischenden Rechtsanwendung in den Stand zu setzen und ihm unter thunlichster Beschränkung der theoretischen Konstruktion eine rasche Uebersicht über das civilprozessuale Verfahren zu eröffnen. Die in der Zwischenzeit erschienene Literatur und Rechtsprechung ist ausgiebig berücksichtigt, auch hat sich der Verf. nicht darauf beschränkt, sie an den einschlägigen Stellen nachzutragen, sie vielmehr mit dem vorhandenen Material einheitlich verarbeitet und daraus Veranlassung zu einer erheblichen Umgestaltung und Vermehrung der Erläuterungen, besonders beim allgemeinen Theile genommen. So steht denn die neue Auflage wieder auf der Höhe der Zeit und kann allen, welche civilprozessuale Fragen zu entscheiden haben, warm empfohlen werden.

Mugdan.

Die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassen-Guthaben. Von Dr. Albert Feifenberger, Referendar aus Frankfurt a. M.

Der Verf. behandelt in dieser Schrift die in neuerer Zeit von den Gerichtshöfen und in der Literatur mehrfach erörterte und verschieden beantwortete Frage, nach welchem Gesetze derjenige zu bestrafen sei, der auf Grund eines ihm nicht gehörigen Sparkassenbuches widerrechtlich das Guthaben des Eigenthümers des letzteren erhebt. Nachdem im § 1 die rechtliche Natur des Sparkassengeschäfts als die eines depositum irregulare und im § 2 die rechtliche Natur des Sparkassenbuchs als die eines sog. Legitimationspapieres im Gegensatze zu dem Inhaberpapiere festgestellt und im § 3 die Frage erörtert worden ist, ob und in wie weit die widerrechtliche Wegnahme des Sparkassenbuches und die Hebung des Guthabens eine einheitliche Handlung im strafrechtlichen Sinne bilden, werden die einzelnen Ansichten, welche bisher in der Praxis und

Literatur über die hier in Rede stehende strafbare Handlung laut geworden sind, einer eingehenden Beurtheilung unterworfen. Die herrschende Ansicht und bekanntlich auch das Reichsgericht sehen in der widerrechtlichen Erhebung fremder Sparkassengelder den Thatbestand eines Diebstahls, aber mit guten Gründen weist der Verf. diese Auffassung als eine unrichtige und ganz unhaltbare zurück und insbesondere ist seine Polemik gegen die widerspruchsvollen und rechtlich höchst bedenklichen Ausführungen des Reichsgerichts eine durchaus zutreffende. Ebenso wird dem Verf. darin beizupflichten sein, daß auch der § 274 Nr. 1 des StGB. auf den vorliegenden Fall regelmäßig keine Anwendung wird finden können, dagegen vermag ich dem Verf. nicht überall zu folgen, wenn er auch die Ansicht, welche in der hier in Rede stehenden Handlung den Thatbestand des Betruges finden will, für unbegründet hält, ich bin vielmehr der Meinung daß diese Auffassung die allein richtige ist. Der Einwand des Verf., daß durch die Präsentation des Sparkassenbuches in dem Beamten der Sparkasse kein Irrthum erregt werde, daß die irrthümliche Präsumtion des Beamten vielmehr nicht durch den Vorzeiger, sondern durch die dem Sparkassenbuche eigenthümliche Legitimationsklausel hervorgerufen werde und daß der Thäter sich nur den Irrthum des Beamten zu Nutze mache, ist nicht wohl verständlich. Denn wäre der Thäter nicht erschienen und hätte derselbe nicht dem Beamten das Buch mit der Erklärung, das durch das letztere begründete Guthaben erheben zu wollen, vorgelegt, so hätte in dem Beamten kein Irrthum entstehen können und es wird deshalb anzunehmen sein, daß der Thäter durch diese Handlung allerdings den Irrthum erregt. Noch weniger haltbar scheint mir der fernere Einwand des Verf. gegen die Annahme eines Betruges, daß der das Vermögen schädigende Akt im vorliegenden Falle nicht in der durch den Irrthum veranlaßten Handlung des Getäuschten, sondern erst in einer nachfolgenden Handlung des Täuschenden, hier also nicht in dem Erhalten sondern in dem **Be**halten des Geldes liege. Denn wenn der Thäter sich das Geld mit dem Willen, sich dasselbe rechtswidrig aneignen zu wollen, zahlen läßt und in Empfang nimmt, so dürfte mit diesem Akte der Inempfangnahme erst die Vermögensbeschädigung gegeben sein, es erscheint wenigstens ganz unerfindlich, mit welchem Akte das **Be**halten des Guthabens und damit die Vollendung der Vermögensbeschädigung erst eintreten soll. Uebrigens widerspricht sich der Verf. auch selbst. Denn wenn er gleich darauf anerkennt, daß unter Umständen allerdings ein Betrug vorliegen könne, z. B. dann, wenn das Buch nur eine Ordnungsnummer trage und der nach seinem Namen gefragte Thäter einen falschen Namen angebe, so würde der von dem Verfasser gegen die Annahme eines Betruges erhobene Einwand, daß der gegen das Vermögen gerichtete rechtswidrige Angriff nicht in der durch den Irrthum veranlaßten Handlung des Getäuschten liege, doch auch in diesem letzteren Falle zutreffen müssen.

Der Verf. findet, wie schon vor ihm von Schneider geschehen, in der widerrechtlichen Hebung fremder Sparkassenguthaben alle Thatbestandsmerkmale der Unterschlagung und es ist anzuerkennen, daß er seine Ansicht mit großer Schärfe und mit einem reichlichen Aufwand von Gründen vertheidigt, gleichwohl vermag ich nicht anzuerkennen, daß er seine Aufgabe mit Glück gelöst hat. Seine Ausführungen müssen m. E. schon an der Art und Weise scheitern, in welcher er den Beweis führen will, daß die dem Erheber gezahlten Gelder nicht in dessen Eigenthum übergegangen, vielmehr Eigenthum der Sparkasse geblieben seien. Um nämlich dem Einwande zu begegnen, daß der die Gelder auszahlende Sparkassenrendant regelmäßig die Absicht habe, dieselben dem Vorzeiger des Sparkassenbuches zu zahlen oder daß derselbe bei der Uebergabe des Geldes überhaupt keine bestimmte Absicht habe und daß der Empfänger also mit der Zahlung auch sofort das Eigenthum erwerbe, konstruirt sich der Verf. einen von dem des Rendanten der Sparkasse verschiedenen und ganz besonderen Willen der Sparkasse selbst und meint, daß dieser allein relevante Wille niemals dahin gehen könne, das Eigenthum an dem Geld auf den Erheber zu übertragen. Daß aber ein Institut wie die Sparkasse einen anderen Willen haben kann, als die Organe, durch welche dasselbe vertreten wird und denselben auf andere Weise als durch diese Organe äußern kann, scheint mir rechtlich unmöglich. Es wird deßhalb eines näheren Eingehens auf die ausführlichen Erörterungen über die römisch-rechtlichen Vorschriften über die Tradition, durch welche der Verf. seine Ansicht weiter zu begründen sucht, nicht bedürfen.

Immerhin kann die Arbeit des Verf. denen, welche sich für die vorliegende sehr zweifelhafte und praktisch nicht unbedeutende Frage interessiren, nur empfohlen werden und insbesondere verdient die kritische Beleuchtung der bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichts besondere Beachtung.

Dalcke.

Das Protokoll im österreichischen Strafprozeß. Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprozesse von Karl Seefeld k. k. Gerichtsadjuncten. III. Auflage. Wien 1895. Preis 1 Fl.

Die recht übersichtlich und anschaulich geschriebene Anleitung bietet auch für den deutschen Leser viel Anregung. Auch für unsere Protokolle ist beherzigend, was dort unter § 4 über die Form der Protokolle gesagt wird. Daß der Abschluß des Protokolles sachgemäß allein in der Unterschrift der Urkundsbeamten zu bestehen hat und abschließende Worte, wie „zur Beglaubigung", „geschlossen" oder gar die lateinischen Redewendungen „a. u. s." „actum ut supa" „in fidem" überflüssig sind, ist auch bei uns anerkannt. Wenn dort ferner hervorgehoben wird, es müsse ein Protokoll, wenn es eben ein Protokoll sein solle, unmittelbar bei und in der Verhandlung niedergeschrieben werden, so gilt dieser Grundsatz auch bei uns. Das gleiche gilt, daß ein Protokoll zwar keine Schönschrift, aber eine leserliche Handschrift enthalte und keine Radirungen aufweisen soll. Eigenartig dagegen berührt den deutschen Leser die Vorschrift, daß zu einer richterlichen Augenscheinseinnahme noch zwei Urkundspersonen (Gerichtszeugen) zugezogen werden müssen; daß auf Verlangen der Beschuldigten bei seiner Vernehmung auch der Untersuchungsrichter dies thun muß. Die Zuziehung eines Dolmetschers ist dagegen wieder in demselben Falle nothwendig, wie bei uns. Umständlich freilich und, wie die Schrift zeigt, von der Praxis meist nicht befolgt, sind die Vorschriften über die Abfassung eines solchen Protokolles. Amtsrichter Meves

---

Herrfurth, G. **Das gesammte Preußische Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.** 3. Aufl. Berlin 1896. **Erster** Theil 633 S. Carl Heymann's Verlag.

Das Werk, welches in seinem ersten Theil das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in 13 Abschnitten behandelt, verdient durch die Uebersichtlichkeit und Anordnung seines reichhaltigen Stoffs und durch die Vollständigkeit und Klarheit der Darstellung die höchste Anerkennung. Mit Leichtigkeit findet man, namentlich mit Hülfe der vortrefflichen Register, die Vorschriften, welche man sucht. Was die Vollständigkeit betrifft, so werden sich bei der Fülle des Materials immer Ausstellungen machen lassen. So bedürfte es wohl kaum des Abdrucks des preuß. Stempelgesetzes und des Reichsabgabengesetzes, der fast 50 Seiten einnimmt. Die Sonderbestimmungen der Justizverwaltung sind zum großten Theil nicht aufgenommen, sondern es ist auf sie nur hingewiesen. Bei Verweisung auf andere Stellen des Werks z. B. S. 35 No. 2 zu § 7 des Ges. v. 27. 3. 72 wäre die Citirung nach der Seitenzahl praktisch gewesen; hin und wieder hätte noch speziell die gesetzliche oder reglementarische Vorschrift bezeichnet werden können, z. B. bei Anm. a zu No. 6 S. 342: „§ 5 Abs. 6 d. preuß. Stempel-Ges." Die Schreibweise ist klar und präzis. Aber warum schreibt der Verf. „urschriftlich kurzer Hand" S. 397, 398, während doch „urschriftlich" mit „kurzer Hand" gleichbedeutend ist.

Das Werk muß Alles in Allem als ein brauchbares Nachschlagebuch warm empfohlen werden. LGRath Berner.

Bozi: **Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens.** Berlin 1895. Liebmann.

In der sehr anregenden Schrift, die den Fachgenossen warm empfohlen werden kann, erörtert der Verf. zunächst den Begriff der Strafe. Sie ist ihm die Wiederherstellung der Herrschaft des Allgemeinwillens über den Willen des Verbrechers, der durch die That mit dem Allgemeinwillen in Widerspruch getreten war. Die Strafe soll unter Berücksichtigung des Erfolges nach der Intensität des Verbrecherwillens bemessen werden. In ausführlicher Weise wird sodann der Begriff des Gewohnheitsverbrechens behandelt. Die Gewohnheit wird erblickt in einem durch Wiederholung derselben Verbindungen von Gefühlen und Vorstellungen herbeigeführten Zustande des Selbstgefühls, vermöge dessen bestimmte Vorstellungen und Gefühle mit einander verbunden werden. Der Wille nimmt eine bestimmte Richtung, weil er sie in gleichartigen Fällen ebenso genommen hat. Indem der Verf. die Gewohnheit als eine das Seelenleben beherrschende Macht ansieht und darum auch annimmt, daß der Gewohnheitsverbrecher einen geringeren Willensgrad bethätigt als derjenige, der zum ersten Male eine Verletzung begehe, kommt er im Gegensatze zum geltenden Recht und zur Doktrin zu dem Schlusse, daß der Gewohnheitsverbrecher minder strafbar sei als der Gelegenheitsverbrecher. Er will aber gegen die von demselben nach Entlassung aus kurzzeitiger Freiheitsstrafe drohenden Gefahren die Gesellschaft sichern, indem er die Gewohnheitsmäßigkeit durch Richterspruch feststellen läßt, worauf der Gewohnheitsverbrecher in möglichst großen Kolonien und zwar vornehmlich durch landwirthschaftliche Arbeiten auf Oedländereien beschäftigt und dazu erzogen werden soll, sich selbst seinen Unterhalt zu verdienen. Er erhält einen Anspruch auf Arbeitsverdienst, das er frei verwenden darf. Um eine Verschlechterung der Minderverdorbenen zu verhüten, wird eine besonders sorgsame Beaufsichtigung durch ein hervorragend qualifizirtes Beamtenpersonal

verlangt. Erscheint es angezeigt, den Gewohnheitsverbrecher aus der Kolonie zu entlassen, so geschieht dies auf Grund eines Richterspruches. Wenngleich der Verf. die geschilderten Maßregeln nur zur Sicherung und Prävention treffen will, so dürften dieselben in Wirklichkeit nur eine andersgeartete Strafe sein und von den Verbrechern auch als solche empfunden werden. Wenn von Liszt u. A. eventuell lebenslängliche Strafhaft auf Grund entgegengesetzter Auffassungen fordern, so kann das gleiche Ergebniß auch nach den Vorschlägen des Verf. eintreten, wenn er auch in der Zuweisung an die gedachten Kolonien kein Strafmittel erkennen will. Arbeitszwang mit bestimmtem Arbeitsverdienst — das doch auch nicht unbeschränkt verwendet werden darf — unter strenger Beaufsichtigung auch bei dem Verkehr der Kolonisten untereinander, Dauer dieser Sicherungsmaßregel bis zu richterlicher Entscheidung. — Wie stellt sich praktisch der Unterschied von Freiheitsstrafen? Zu Bedenken giebt auch Anlaß, daß die eben erwähnte Entscheidung nur eine Form ist, da die Berichte der Verwaltungsorgane maßgebend sein müssen, daß, abgesehen von den sonstigen großen Schwierigkeiten, es keine leichte Aufgabe sein wird, ein sehr großes und vorzügliches Aufsichtspersonal zu finden sowie endlich, daß nicht wenige Gewohnheitsverbrecher ihren Lebensunterhalt durch ordentliche Arbeit verdienen, daß ihren verbrecherischen Gewohnheiten also nicht durch Erziehung zur Arbeit mit Erfolg zu bekämpfen sind.

LGDir. Meyer (Berlin).

Delius: **Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht.** 2te Aufl. Berlin 1896. Carl Heymann's Verlag. — Mit Recht hebt der Verf. im Vorwort zur zweiten Auflage hervor, daß insbesondere die umfangreiche Judikatur berücksichtigt worden sei. Dadurch ist das Buch, welches neben allgemeinen Erörterungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht vornehmlich zur Erläuterung des Prß. Vereinsgesetzes bestimmt ist, ein für die Praxis werthvolles Hilfsmittel. Hat diese Materie auch in jüngerer Zeit durch Groschuff in den bei Liebmann verlegten preußischen Strafgesetzen eine eingehende Bearbeitung erfahren, so wird sich doch auch das Deliussche Buch vielfache Freunde erwerben, zumal es sich durch sein Format für den Handgebrauch empfiehlt. Es mag noch besonders auf den erschöpfenden Kommentar zu den §§ 1, 2, 10 und 16 hingewiesen werden. Sollte das Buch, wie wohl zu erwarten, in neuer Auflage erscheinen, so wird sich ein kurzes Eingehen auf die Vorschriften der §§ 21 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches kaum vermeiden lassen, wenn auch dort nur die privatrechtliche Seite der Vereine geregelt ist.

LGDirektor Meyer (Berlin).

Das preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895 nebst Tarif, Tabellen und Ausführungsbestimmungen, erläutert von Eichhorn, Kammergerichtsrath. Berlin 1896. Otto Liebmann Preis 3 Mark. — Das vorstehende Werk will nicht eine eingehende Kommentirung des am 1. April 1896 in Kraft getretenen Gesetzes geben, es bezweckt vielmehr in Form eines Leitfadens alle diejenigen Gesetzes- und Tarifstellen insoweit zu erläutern, als dies für den täglichen Gebrauch des Praktikers erforderlich ist. Zugleich bildet es ein Supplement zu dem oben Bd. 42 S. 320 besprochenen Werke „Die Preußischen Strafgesetze" und reiht sich demselben in Art und Weise der Anordnung, Bearbeitung und Ausstattung völlig an. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, war bei der gewaltigen Fülle des zu verarbeitenden Stoffes durchaus keine leichte, ist aber von ihm, wie anerkannt werden muß, glücklich gelöst. Bei den einzelnen §§ wird zunächst der bisherige Rechtszustand in gedrängter Form dargestellt und sodann die Tragweite und Bedeutung der neuen Vorschrift erörtert. Dabei sind nicht nur die Motive gebührend berücksichtigt, sondern auch aus der großen Zahl der früheren Entscheidungen der Gerichte und der Behörden die den Praktiker vorzugsweise interessirenden mit großem Fleiß und Geschick ausgewählt und hinsichtlich ihrer fortdauernden Geltung behandelt. Daß wir dem Verf. nicht überall beizutreten vermögen, kann bei der Schwierigkeit der Materie nicht Wunder nehmen. Wenn z. B. auf S. 4 dem Vertragsbeschluß durch Korrespondenz der Fall, wenn zwei Kontrahenten nicht dieselbe Urkunde, sondern nur je ein Exemplar des Vertrages unterzeichnet haben und diese austauschen, rechtlich gleichgestellt und hierfür das Urtheil des Kammerger. v. 8. Okt. 1880 angezogen wird, so glauben wir nicht, daß dieses Urtheil eine solche Ansicht ausspricht, daselbst wird vielmehr nur ausgeführt, daß, wenngleich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nur nach ihrem Inhalte zu beurtheilen, doch dieser Inhalt nicht vollständig in einem einzigen Schriftstücke enthalten sein müsse. Dies wird auch jetzt noch zu gelten haben und die Steuerpflicht in dem gedachten Falle ohne Rücksicht auf das bei der Korrespondenz erforderte Bestehen einer „Verkehrssitte" eintreten. — Auf S. 25 wird vorgetragen, daß, wenn sich der Mangel, nämlich die zu niedrige Angabe der Gegenleistung,

sofort ergiebt und daher schon bei der Auflassung zurückgewiesen wird, der Auflassungsstempel zur Anwendung kommt und also eine Steuer nicht defraudirt wird, eine Bestrafung somit nicht erfolgen kann. Allein nach § 17 Abs. 3 des Ges. tritt die Geldstrafe ein, wenn bei Auflassungserklärungen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird; mit dieser Vorlegung ist also die Strafe verwirkt und der Richter deshalb nicht mehr berechtigt, die Urkunde zurückzuweisen, mag er den Mangel sofort oder erst nachträglich bemerken. — Auf S. 28 wird bezüglich des Beginnes der Verjährungsfrist unterschieden, ob die Urkunde nicht genügend oder gar nicht versteuert ist; allein der § 23 läßt ohne irgend eine Unterscheidung jede „Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes" in 5 Jahren verjähren. Da nun der letztgedachte Fall ebenso wie der erste Fall eine solche Zuwiderhandlung enthält, so erscheint es nur folgerecht, für beide Fälle den Lauf der Verjährungsfrist mit dem Ablauf des 14. Tages nach Ausstellung der Urkunde beginnen zu lassen. — Nach Note 2 S. 23 soll, wenn ein Miethvertrag, der am 1. April 1897 abläuft, am 1. Okt. 1896 nicht gekündigt worden, der Vermiether am 31. Jan. 1897 den neuen Vertrag bereits in das Miethverzeichniß aufnehmen; letzteres ist jedoch nur zur Aufnahme der während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bestimmt; der durch Verlängerung in Geltung tretende Vertrag gehört daher erst in das Verzeichniß von 1898. — Auf S. 35 zu § 34 hätte die Bemerkung des Komm.-Berichts, daß die mündlich abgeschlossenen Miethverträge gleich den unversteuert gebliebenen schriftlichen Verträgen in das Verzeichniß aufzunehmen sind, jetzt, wo eine Besteuerung mündlicher Miethverträge nicht eintritt, besser wegbleiben sollen.

Diese und andere Meinungsverschiedenheiten sind selbstverständlich nicht geeignet, den Werth des Buches zu schmälern, sie zeigen vielmehr, daß der Verf. keiner Frage aus dem Wege gegangen ist. Da nun außerdem die inzwischen ergangenen Ausführungsbestimmungen an den betr. Stellen des Gesetzes und des Tarifs eingeordnet worden und ein sorgfältig gearbeitetes Register beigegeben ist, so zweifeln wir nicht, daß das Buch die gleiche freundliche Aufnahme finden wird, wie sie dem Hauptwerke zu Theil wurde. Mugdan.

Die Unterschlagung an baarem Gelde nach deutschem Reichsstrafrecht Dissertationsschrift von Heinrich Lindenau, Gerichtsreferendar. Berlin 1894. — Der Verf. schildert in recht klarer und überzeugender Weise, welche Schwierigkeiten der Theorie die Unterschlagung baaren Geldes bereitet. Eingehend bespricht er diejenige Theorie, die einen Gegensatz zwischen straf- und zivilrechtlichem Eigenthum konstruirt. Indem er sie als irrthümlich nachweist, gelangt er zu dem Ergebnisse: Die Konsumtion fremden baaren Geldes durch den Gewahrsamsinhaber ist stets rechtmäßig, falls ihn nicht ausdrückliche Abrede oder sonstige wichtige Umstände zwingen, ein Interesse des Eigenthümers an der Erstattung in specie zu berücksichtigen. Da der Verf. zu diesen Umständen auch die Vermögenslage und die jederzeitige Erstattungsmöglichkeit des Thäters rechnet, so gelangt er damit auf denselben Boden, wie ihn das Reichsgericht in den Entsch. Bd. 21 S. 364 für die Praxis festgelegt hat. Amtsr. Meves.

Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und im Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Stadtrath C. Büttner. Leipzig 1895 bei Berger. Preis 4 Mark gebunden.

Der Inhalt des empfehlenswerthen Buches ergiebt sich aus dem obigen Titel. Der Verf. hat zunächst (S. 4—30) die Bestimmungen der GewO. über die Sonntagsruhe wortgetreu abgedruckt und die einzelnen §§ durch Verweisung auf die erlassenen Ausführungsverordnungen und die Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erläutert. Es folgt sodann ein wörtlicher Abdruck der B. v. 4., der Bekanntm. v. 5. Febr. und der hierzu ergangenen Erläuterungen des Reichskanzlers (S. 31—127). Den Schluß und zugleich die Hauptaufgabe des Werkes bildet die Sammlung und Sichtung der landesgesetzlichen Vorschriften und der Verf. ist hierbei in der Weise verfahren, daß er z. B. für Preußen die älteren Verordnungen aus der Zeit von 1801 bis 1884 provinzweise abdrucken ließ, sodann den Min.-Erl. v. 10. Juni 1882 und schließlich die Anw. v. 11. Febr. 1895 mittheilte. Durch das ausführliche Sachregister wird der Gebrauch des Buches wesentlich erleichtert. Mugdan.

---

11. Kann auch im Disziplinarverfahren die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt angeordnet werden?

Zugleich ein Beitrag zur Frage der Neugestaltung des Disziplinarverfahrens, namentlich in Preußen.

Vom Kammergerichtsrathe Dr. Peters in Berlin.

Nicht selten wird im Disziplinarverfahren zur Entlastung des Angeschuldigten geltend gemacht, daß dieser sich zur Zeit der Begehung derjenigen Handlungen, in denen eine Verletzung seiner Amtspflichten oder ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte gefunden wird, in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, meist zugleich auch, daß dieser Zustand noch jetzt, während des Disziplinarverfahrens, fortdauere. Häufig wird dabei nicht eine völlige, sondern eine sog. partielle Störung der Geistesthätigkeit des Angeschuldigten behauptet, aber doch eine solche, die gerade in Bezug auf die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlungen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe.[1] Zuweilen drängt sich sogar, auch ohne daß dies von Seiten des Angeschuldigten selbst ausdrücklich geltend gemacht wird, dem Disziplinarrichter bei Prüfung der von jenem festgestelltermaßen begangenen Handlungen der Gedanke auf, daß der Angeschuldigte sie nach Lage der Sache kaum in anderem als im Zustande krankhafter Störung der Geisteskräfte ausgeführt haben könne. In vielen der zuerst bezeichneten Fälle nun wird der erkennende Disziplinarrichter schon auf Grund der Gesammtheit der Ergebnisse der geführten Untersuchung sich ohne Weiteres dahin schlüssig machen können, daß die Annahme, der Angeschuldigte habe die ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande jener Art begangen, ausgeschlossen sei. Eine Anzahl von Fällen aber wird immer verbleiben, in denen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten so zweifelhaft ist, daß es schlechterdings geboten erscheint, das Gutachten eines Sachverständigen über die Frage der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit des Angeschuldigten einzuholen. Zu diesem Schritte wird sich die Disziplinarbehörde ferner auch da entschließen, wo sie von Amtswegen die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten aufwerfen zu müssen glaubt. Wenn dann der Sachverständige, insbesondere, wie es vorkommt, das staatliche Medizinalkollegium erkärt, es könne ein Gutachten über jene Frage nur abgeben, wenn der Angeschuldigte einige Zeit in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet werde, und deshalb beantragt, daß dieser auf einige Wochen der Beobachtung in einer solchen Anstalt unterworfen werde, so fragt es sich, welche Stellung der Disziplinarrichter einem solchen Antrage gegenüber einzunehmen hat.

---

[1]) Vgl. Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 5 S. 339 und 340.

Erklärt der Angeschuldigte selbst seine Bereitwilligkeit, sich in die Anstalt zu begeben, so scheint die Frage zunächst erledigt zu sein. Aber sie scheint es auch nur. Der Disziplinarrichter muß sich gleichwohl ausdrücklich darüber schlüssig machen, ob er dem Antrage des Sachverständigen stattgeben will, weil hiervon der weitere Gang des Verfahrens abhängt; denn wenn er etwa trotz der Bereitwilligkeit des Angeschuldigten, sich in eine öff. Irrenanstalt zu begeben, den Antrag des Sachverständigen ablehnen sollte, so wäre das Verfahren eben ohne Rücksicht auf eine Beobachtung des Angeschuldigten in einer solchen Anstalt fortzusetzen. Sofern dieser sich aber gleichwohl zu jenem Zwecke in eine Anstalt begäbe, wäre dies lediglich seine Privatangelegenheit und die Kosten seines dortigen Aufenthalts würden ihn daher der Regel nach selbst dann treffen, wenn er schließlich freigesprochen würde. Wenn daher die Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt auf den Gang des Disziplinarverfahrens einen bestimmenden Einfluß ausüben soll, so kann dies nur geschehen, wenn ein nach Maßgabe des Gesetzes erlassener Beschluß der Disziplinarbehörde sie ausdrücklich anordnet. Als gesetzliche Vorschrift aber kann hier nur der zur entsprechenden Anwendung gebrachte § 81 der StPO. in Betracht kommen. Dieser schreibt jedoch für solche Fälle ausdrücklich vor, daß dem Angeschuldigten, der keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen ist. Es wird demnach schon dann, wenn der Angeschuldigte sich bereit erklärt, sich in einer öff. Irrenanstalt beobachten zu lassen, die der Disziplinargesetzgebung an sich unbekannte Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung in das Verfahren eingeführt, oder es ist wenigstens die Frage zu beantworten, ob diese Einrichtung für den gegebenen Fall in das Disziplinarverfahren mit zu übernehmen ist. Weigert sich aber der Angeschuldigte, sich der Beobachtung in einer Irrenanstalt zu unterwerfen, oder widerspricht der Vertheidiger dem gestellten Antrage, so erhebt sich der weitere Zweifel, ob die Unterbringung des Angeschuldigten zu jenem Zwecke in einer solchen Anstalt, da sie vom Sachverständigen als eine Vorbedingung für die Abgabe eines zuverlässigen Gutachtens bezeichnet ist, vom Disziplinarrichter in entsprechender Anwendung des § 81 der StPO. erzwungen werden kann.

Dieselben Fragen können übrigens, da die Anwendbarkeit des § 81 der StPO. nicht auf das Hauptverfahren beschränkt ist,[2]) auch schon in der Voruntersuchung auftreten.

Auf sie alle findet sich in den bestehenden Disziplinargesetzen keine ausdrückliche Antwort. Ihre Lösung soll im Folgenden versucht werden.

I. Die preußischen Gesetze über die Dienstvergehen der Richter und der nichtrichterlichen Beamten vom 7. Mai 1851 und vom 21. Juli 1852 haben das Verfahren in Disziplinarsachen ebensowenig erschöpfend geregelt wie die Abschnitte des Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873 über die Dienstvergehen, deren Bestrafung und über das Disziplinarverfahren. Sie setzen eine Reihe Begriffe wie „Voruntersuchung," „eidliche Vernehmung vor Zeugen," „Herbeischaffung der zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise," „Verrichtungen der Staatsanwaltschaft," „Vernehmung des Angeschuldigten" (§ 27 des Ges. vom 7. Mai 1851, § 32 des G. vom 21. Juli 1852, § 94 des G. vom 31 März 1873) als gegeben voraus, enthalten sich aber entweder aller näheren Vorschriften über die bezüglichen Ein-

[2]) Vgl. Löwe, 8. Aufl., Anm. 2 zu § 81 der StPO.

richtungen und Maßnahmen oder regeln sie wenigstens bei Weitem nicht vollständig. Wegen ihrer Ausgestaltung im Einzelnen ist deshalb der Disziplinarrichter schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (l. 11, 12, 27, 32 pr. D. de legibus 1, 3; ALR. Einl. § 49, code civ. art. 4) auf die entsprechende Anwendung der für rechtsähnliche Fälle gegebenen Vorschriften angewiesen. Dabei bieten sich die Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßgesetze von selbst als die das gesuchte Muster enthaltenden Satzungen dar. Denn wie das durch diese Gesetzgebung geregelte allgemeine Strafverfahren bestimmt ist, daß die materielle Wahrheit in Bezug auf die den Gegenstand der Untersuchung bildende That zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld des Thäters, seine Bestrafung, Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung ermittelt werde, so bezweckt auch das Disziplinarverfahren, daß die materielle Wahrheit in Bezug auf gewisse Handlungen, die hier allerdings nur solche eines Beamten sein können zu dem Behufe festgestellt werden, damit daraufhin entschieden werden kann, ob sich der Beamte dadurch eines Dienstvergehens — einer Verletzung seiner Amtspflichten oder eines unwürdigen Verhaltens in oder außer dem Amte — schuldig gemacht habe und deshalb mit einer Disziplinarstrafe zu belegen sei oder nicht. In beiden Fällen handelt es sich demnach um ein Strafverfahren, nur daß das Disziplinarverfahren sich ausschließlich gegen Beamte richtet und nur Dienstvergehen[3]) im gesetzlichen Sinne (§§ 1—4 des G. vom 7. Mai 1851, §§ 2—5 des G. vom 21. Juli 1852, §§ 72, 77, 78 des G. vom 31. März 1873) zum Gegenstande hat und daß darin nur auf die vom Gesetze bestimmten besonderen Disziplinarstrafen erkannt werden kann. Seine nahe Verwandschaft aber mit dem allgemeinen Strafverfahren läßt sich nicht verkennen, wie ihr auch durch eine diesem wenigstens im Allgemeinen entsprechende Gestaltung des Verfahrens Rechnung getragen ist. Eine ausdrückliche Verweisung auf jenes Verfahren findet sich freilich nur an zwei Stellen, in §§ 37 u. 43 des G. vom 7. Mai 1851, von denen der erstere für die Anmeldung der Berufung die Beobachtung der hierfür „in Strafsachen vorgeschriebenen Form" vorschreibt, der letztere aber bestimmt, daß wegen der Fälle, in denen „das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution" stattfindet, und wegen des Verfahrens „die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung kommen."

Aber auch die Entstehungsgeschichte der hier besonders in Frage kommenden preußischen und der Reichsdisziplinargesetze läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber bei dem lückenhaften Charakter der das Disziplinarverfahren regelnden Vorschriften selbst von der Ansicht ausgegangen und daß es deshalb als sein erkennbarer Wille zu betrachten ist, daß die Lücken der Disziplinargesetze aus den Bestimmungen des allgemeinen Strafprozeßrechts ergänzt werden. In dieser Beziehung kann aus der Entstehungsgeschichte des G. vom 7. Mai 1851 auf einen besonders bezeichnenden Vorgang hingewiesen werden. Bei der Berathung des § 38 hatte sich die Kommission der zweiten Kammer dafür entschieden, daß neue Thatsachen und Beweise im Rechtszuge der Berufung nicht mehr vorgebracht werden dürften. Hiergegen erklärte sich in der Vollsitzung des Hauses der Justizminister, indem er unter Anderem geltend machte, daß zur Zeit die vor-

[3]) S. diesen Ausdruck in § 72 des Reichsbeamten-G. vom 31. März 1873 (vergl. § 10 daselbst).

liegende Frage in Bezug auf das *allgemeine* Strafverfahren einer neuen Regelung entgegengehe *und daß diese dann auch auf das Disziplinarverfahren Anwendung finden werde.* Mit Rücksicht auf die vom Justizminister vorgetragenen Gründe wurde der Vorschlag der Kommission abgelehnt, wie denn auch durch den Art. 101 des später ergangenen G. vom 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. vom 3. Jan. 1849, eben desjenigen, auf dessen damals erst in der Vorbereitung begriffenen Inhalt der Justizminister bei jener Gelegenheit hingewiesen hatte, die erwähnte Frage in der That ihre ausdrückliche Regelung gefunden hat.[4]) Nach diesem Vorgange darf es als die übereinstimmende Meinung wenigstens der Staatsregierung und der zweiten Kammer betrachtet werden, daß die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßgesetze auf das Disziplinarverfahren soweit die dieses regelnden Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthielten, entsprechend zur Anwendung zu bringen seien.

In der Begründung zu dem Entwurfe des jetzigen § 94 des Reichsbamtengesetzes aber heißt es ausdrücklich:

> „Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung werden *die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens* gelten müssen".[5])

Ausführlicher spricht sich die Begründung zum preuß. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Disziplinarverfahrens, vom 9. Juli 1879 dahin aus:

> In Betreff des *Disziplinarverfahrens* beläßt es der Entwurf aus den in der Einleitung angeführten Gründen bei dem bestehenden Recht. Bestimmungen darüber, inwieweit etwa die Vorschriften der deutschen StPO. auch im Disziplinarverfahren zur Anwendung kommen, sind nicht erforderiich. Auch die Disziplinargesetze enthalten, abgesehen von der Bezugnahme in den §§ 12, 37, 41, 43 des G. vom 7. Mai 1851 und § 13 des G. vom 21. Juli 1852, keine Vorschrift darüber, inwieweit das gewöhnliche Strafprozeßverfahren in Disziplinarsachen subsidiär zur Anwendung zu bringen ist, obgleich jene Gesetze für Landestheile gegeben wurden, in welchen verschiedene Strafprozeßordnungen galten und obgleich in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Vereidigung der Zeugen, nähere Bestimmungen für das Disziplinarverfahren fehlen.
>
> Die Disziplinargesetze gehen augenscheinlich davon aus, daß die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren auf das Disziglinarverfahren nicht *ohne Weiteres* ergänzende Anwendung finden. Das Disziplinarverfahren ist *an sich* keine Spezies des gewöhnlichen Strafverfahrens (Kommissionsbericht der 2. Kammer 1849, Nr. 479 der Drucksachen S. 36, 46, 48). *Andererseits hat es bisher keinen Bedenken unterlegen, die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind,* z. B. die Vorschriften über Vernehmung von Zeugen, deren Ladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, *hier ergänzend zur Anwendung zu bringen.*
>
> Von demselben Gesichtspunkte ist das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bei Regelung des Disziplinarverfahrens ausgegangen (Motive zum Entwurf, Drucksachen des Reichstags 1872 Nr. 9 S. 43, 44, 46).
>
> Bei dieser Sachlage wird man auch in Zukunft, so lange die bestehenden Disziplinargesetze noch in Kraft bleiben, unbedenklich[6]) die Prüfung und Entscheidung der Frage überlassen können, *inwieweit die Vorschriften*

---

[4]) Vgl. Thilo, die preußische Disziplinargesetzgebung S. 47 und 48.

[5]) Drucksachen des Reichstages 1872 Nr. 9 S. 44.

[6]) Hier fehlen offenbar einige Worte wie „der Rechtsprechung der Disziplinargerichte" oder dgl.

des gewöhnlichen Strafprozesses, also der Deutschen Strafprozeßordnung auf das Disziplinarverfahren subsidiäre Anwendung finden."

Im Weiteren erörter die Begründung noch ausdrücklich — offenbar wegen der großen Wichtigkeit dieser Fragen — ob namentlich einerseits der § 23 Abs. 2 und 3, andererseits der § 262 der deutschen StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anweudung leide, und gelangt zur Verneinung beider Fragen, der ersten wegen des besonderen Zweckes, den die Voruntersuchung und der Beschluß über die Einleitung der Untersuchung im Disziplinarverfahren habe, der zweiten wegen der abweichenden Bedeutung, die der Entscheidung über die Schuldfrage in diesem Verfahren zukomme.[7])

In Uebereinstimmung hiermit hat auch die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe stets daran festgehalten, daß die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens auf das Disziplinarverfahren zur entsprechenden Anwendung zu bringen seien. Namentlich ist dies aus Anlaß der Entscheidung der Frage geschehen, ob der Zeugnißzwang im Disziplinarverfahren stattfinde. So zunächst das frühere Obertribunal im Goltd. Archiv Bd. 9 S. 57, 487, Bd. 14 S. 486 und bei Oppenh., Rechtspr. Bd. 7 S. 315, Bd. 14 S. 522, Bd. 15 S. 18, Bd. 16 S. 575, ebenso das Reichsgericht in den Entsch. in Strafsachen Bd. 10 S. 429, 25 S. 97 und 98 (vgl. auch Bd. 19 S. 440 und 442). Vgl. ferner die Abh. in Goltd. Arch. Bd. 10 S. 820.

In der Wissenschaft des Staatsrechts hat zwar neuerdings namentlich Laband[8]) ausgeführt, daß das Dienstverhältniß der Staatsbeamten auf einem Vertrage beruhe, durch den, ganz ähnlich wie bei der alten lehnrechtlichen Kommendation, „der Beamte sich dem Staate hingebe", eine besondere Dienstpflicht und Treue übernehme, eine besondere Ergebenheit und einen besonderen Gehorsam angelobe, und durch den der Staat dieses Versprechen sowie das ihm angebotene besondere Gewaltverhältniß annehme und dem Beamten dafür Schutz und gewöhnlich auch Lebensunterhalt zusichere. In Folge dieser Auffassung will er den Begriff des Disziplinarrechts in der Vergleichung nicht mit dem Strafrechte, sondern mit dem Privatrechte gesucht wissen. An die Stelle der aus einem gewöhnlichen privatrechtrechtlichen Vertrage entspringenden Klage auf Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung trete — so führt er aus — bei den Dienst- und Gewaltverhältnissen der Zwang und bei dem durch den „Staatsbeamtenvertrag" begründeten sei die Disziplinargewalt das Recht zur Ausübung dieses Zwanges[9]). Allein auch er muß zugeben, daß das Disziplinarverfahren, auf das es hier allein ankommt, „nach den Formen des akkusatorischen Strafprozesses normirt", daß es „dem Strafverfahren nachgebildet" sei.[10])

[7]) Drucksachen des Herrenhauses 1878/79 Bd. I. Nr. 17 S. 28 u. 29.
[8]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Band I. § 44 S. 416
[9]) Laband, a. a. O. § 48 S. 463.
[10]) Laband, a. a. O. § 48 S. 471 und Anm. 2 das. Der Grundauffassung Labands von dem Dienstverhältnisse der Staatsbeamten folgend, andererseits aber in Verkennung des Umstandes, daß der von diesen angenommene „Staatsbeamtenvertrag" (a. a. O. S. 416) trotz seiner Aehnlichkeit mit gewissen Verträgen des Privatrechts dem öffentlichen Rechte angehört (Laband a. a. O.) ist Dochow, der Zeugnißzwang, S. 58, zu der unzutreffenden, von Laband selbst auch nicht gezogenen Folgerung gelangt, daß für die Erfüllung der Zeugnißpflicht in Disziplinarsachen nicht die Bestimmungen der StPO., sondern die der CPO. (§§ 345 und 355) maßgebend seien.

Ist hiernach soviel als feststehend zu betrachten, daß die Lücken der Disziplinargesetze durch sinngemäße Uebertragung der allgemeinen strafprozessualischen Vorschriften auf das Disziplinarverfahren ausgefüllt werden müssen, so bleibt allerdings noch die Frage offen, die Bestimmungen welcher Strafprozeßordnung im gegebenen Falle entsprechend anzuwenden sind, ob diejenigen der zur Zeit der Erlassung des bezüglichen Disziplinargesetzes in Geltung gewesenen, oder diejenigen der gegenwärtig, zur Zeit der Einleitung des jeweiligen Verfahrens, in Kraft stehenden. An sich könnte man geneigt sein, anzunehmen, der Gesetzgeber selbst habe, weil er bei Erlassung des jeweiligen Disziplinargesetzes eine bestimmte, zu jener Zeit bestehende Strafprozeßordnung vor Augen gehabt habe, offenbar diese als die Quelle angesehen wissen wollen, aus der die erforderliche Ergänzung der Lücken des Gesetzes zu entnehmen sei, so daß die ergänzenden Bestimmungen jener Strafprozeßordnung gewissermaßen von vornherein zu Bestandtheilen der Disziplinargesetze geworden wären. Hiernach wäre insbesondere, so lange die beiden Disziplinargesetze von 1851 und 1852 selbst nicht aufgehoben wären, im größten Theile des preußischen Staatsgebietes auch jetzt noch auf die zur Zeit der Erlassung dieser Gesetze in Kraft gewesenen V. vom 3. Januar 1849 und das Ergänzungsgesetz vom 3. Mai 1852, sowie aushilfsweise sogar auf die Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 zurückgreifen.

Dem gegenüber kommt jedoch Folgendes in Betracht: Zur Zeit der Erlassung jener Disziplinargesetze bestanden im preußischen Staate verschiedene Strafprozeßordnungen: im Bezirke des damaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die französ. Strafprozeßordnung von 1808 (code d'instruction criminelle), in den übrigen Landestheilen die schon erwähnte V. vom 3. Januar 1849, die dann noch durch das G. vom 3. Mai 1852 ergänzt wurde und neben der auch einzelne Theile der Kriminalordnung vom 11. Dez. 1805, in Neuvorpommern aber, wo diese nicht eingeführt war, die entsprechenden gemeinrechtlichen Vorschriften galten. Der Gesetzgeber konnte demnach bei Erlassung der für das ganze Staatsgebiet eingeführten Disziplinargesetze nicht wohl anderer Meinung, als daß diese in jedem Gebietstheile nach den Bestimmungen der dort geltenden Strafprozeßordnung u ergänzen wären. Nahm er aber hiernach die Zulässigkeit der Ergänzung der Disziplinargesetze aus örtlich verschiedenen Strafprozeßordnungen an, so liegt der Schluß nahe, daß er eine solche Ergänzung auch durch zeitlich verschiedene Strafprozeßgesetze nicht hat ausschließen wollen, d. h. daß nach seiner Absicht die mangelnde Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens in ihren Einzelheiten nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Strafprozeßordnung erfolgen sollte. Hat er doch die zur Zeit der Erlassung der Disziplinargesetze in Kraft befindlichen allgemeinen Strafprozeßgesetze offenbar nur deshalb zur entsprechenden Anwendung auf das Disziplinarverfahren bestimmt, weil sie damals eben als solche in Geltung waren. Einer Strafprozeßordnung, die nicht mehr in Geltung war, sollte — dies muß als der vermuthliche Wille des Gesetzgebers angesehen werden — die Funktion der Ergänzung der Disziplinargesetze nicht beigelegt werden.

Dies bestätigt mittelbar auch der oben erwähnte Vorgang aus der Entstehungsgeschichte des G. vom 7. Mai 1851. Der Justizminister erklärte hier, wie erwähnt, daß das damals in Vorbereitung befindliche Gesetz betreffend die Zusätze zur V. vom 3. Jan. 1849 — das, wie bemerkt, nachher unter dem 3. Mai 1892

verkündet worden ist — mit seinen Bestimmungen über die Frage, ob im Rechtszuge der Berufung neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden dürften, auch auf das Disziplinarverfahren Anwendung finden würde. Er war also selbst der Ansicht, daß ein erst für spätere Zeit in Aussicht stehendes allgemeines Strafprozeßgesetz doch ohne Weiteres auch auf die Disziplinarverfahren anzuwenden sei, die sich nach jenem schon früher erlassenen Disziplinargesetze regelten. Bis dahin konnten daher auch nach seiner Ansicht nur die entsprechenden Vorschriften der derzeit geltenden Strafprozeßgesetzgebung, also lediglich die der V. vom 3. Januar 1849 in den nichtrheinischen Gebietstheilen, zur Anwendung kommen. So hat zunächst die Staatsregierung schon bei der Berathung des G. vom 7. Mai 1851 anerkannt, daß je nach dem Inkrafttreten neuer allgemeiner Strafprozeßgesetze die Vorschriften dieser verschiedenen zeitlich auf einander folgenden Strafprozeßordnungen zur Ausfüllung der Lücken der Disziplinargesetze bestimmt seien Das kann aber nur aus dem allgemeinen leitenden Gedanken heraus geschehen sein, daß eben die jeweilig geltende Strafprozeßordnung zur Ausgestaltung der Disziplinargesetzgebung in den von dieser nicht geregelten Einzelheiten berufen sei. Dieser Anschauung hat sich aber der andere Faktor der Gesetzgebung, der Landtag, dadurch angeschlossen, daß er bei der oben erörterten Gelegenheit seine Beschlüsse in der dort angegebenen Weise der von dem Justizminister ausgesprochenen Auffassung angepaßt hat. In der That wäre es auch ein absonderlicher, vom Gesetzgeber eben deshalb schwerlich gewollter Rechtszustand, wenn neben einem nach den Vorschriften einer neuen Strafprozeßordnung gestalteten allgemeinen Strafverfahren ein Disziplinarverfahren stände, das sich in seinen vom Gesetze nicht unmittelbar ausgestalteten Einzelheiten nach einer im Uebrigen außer Kraft gesetzten Strafprozeßordnung regelte, deren Bestimmungen dann insoweit wie Ruinen neben dem neuen Baue des allgemeinen Strafverfahrens aufragten. Aus wesentlich gleichen Erwägungen ist auch das Reichsgericht namentlich im Urtheile vom 24. Januar 1894 (Entsch. 25 S. 98) zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Disziplinargesetze der Jahre 1851 und 1852 aus der jeweilig geltenden allgemeinen Strafprozeßordnung, zur Zeit also aus der StPO. v. 1. Febr. 1877, zu ergänzen seien.

Allerdings hat man einen eigenthümlichen Grund gegen die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung der Lücken der Disziplinargesetze aus der jetzt geltenden deutschen StPO. mehrfach daraus hergeleitet, daß der § 3 des Einführungsgesetzes zu dieser selbst die Anwendbarkeit der StPO. auf diejenigen Strafsachen beschränke, die vor die ordentlichen Gerichte gehörten, und daß die Begründung zu § 3 des Entwurfes des Einführungsgesetzes ausdrücklich bemerke, daß außer dem Bereiche der StPO. zunächst die Disziplinarsachen blieben (Drucksachen des Reichstages 1874 zu Nr. 5 A. S. 255). Allein aus diesen Momenten folgt doch nicht, daß der Gesetzgeber auch bei andern Gelegenheiten die Anwendung der StPO. auf das Disziplinarverfahren nicht anordnen dürfe oder daß die sonst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebotene entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes — nur um eine solche handelt es sich ja hier — aus diesem Grunde ausgeschlossen sei. Jene Bestimmung des Einführungsgesetzes will doch nur das Anwendungsgebiet der StPO. bestimmen, das diese selbst für sich in Anspruch nimmt, und die Begründung des Entwurfes bezeichnet deshalb andererseits auch diejenigen Bereiche, auf welche die

ursprüngliche Anwendbarkeit der StPO. sich nicht erstreckt. Dagegen wollte das Gesetz nicht zugleich verhindern, daß vermöge anderer Rechtssätze eine unmittelbare oder entsprechende Uebertragung der Vorschriften der StPO. auf die vor andere Behörden gehörigen Strafverfahren stattfände.

II. Eine Beschränkung aber ergiebt sich aus dem Wesen der Rechtsähnlichkeit, auf der allein die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der deutschen StPO. auf das Disziplinarverfahren beruht: die im einzelnen Falle in Frage kommende Bestimmung der StPO. darf weder mit einer ausdrücklichen, unmittelbaren, noch mit einer mittelbaren, aus dem Sinne oder dem Zusammenhange des Gesetzes sich ergebenden Vorschrift des Disziplinargesetzes selbst im Widerspruche stehen, und sie darf ebensowenig der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens widerstreiten; jenes nicht, weil für eine entsprechende Anwendung der für ähnliche Fälle gegebenen Bestimmungen nur dann Raum ist, wenn das auf den vorliegenden Fall in erster Reihe zur Anwendung kommende Gesetz selbst keine Vorschrift enthält; dieses nicht, weil es dann für die entsprechende Anwendung des betreffenden Satzes der allgemeinen Strafprozeßordnung an der Voraussetzung, der Aehnlichkeit der rechtlichen Lage der Fälle mangelt.[11])

Bestimmungen der Disziplinargesetze selbst nun, unmittelbare oder mittelbare, stehen hier der entsprechenden Anwendung des § 81 der StPO. nicht entgegen. Sie regeln den Fall, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten entstehen, daß namentlich sein Geisteszustand im Allgemeinen zu Bedenken Anlaß giebt, überhaupt nicht besonders; vielmehr wird nur allgemein angeordnet, daß in der Voruntersuchung der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheine, gehört, daß die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft werden.[12]) Für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Disziplinargerichte aber ist nur vorgeschrieben, daß ein Berichterstatter eine Darstellung der Sache gebe, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgehe, der Angeschuldigte vernommen, der Beamte der StA. mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört werde. Für die Fälle endlich, in denen die erkennende Disziplinarbehörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der StA. oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen beauftragten Beamten oder mündlich von ihr selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, ist auch nur vorgesehen, daß sie die dazu erforderliche Verfügung zu erlassen und nöthigenfalls einen andern Tag zur Fortsetzung der Sache zu bestimmen habe.[13]) Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber auf die Feststellung des Thatbestandes, die Beweiserhebung, lediglich

---

[11]) Vgl. auch die Bemerkung in der oben mitgetheilten Stelle aus der Begründung zum Entwurfe des G. vom 9. Juli 1879: — — „die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, — — ergänzend zur Anwendung zu bringen."

[12]) § 27 des G. v. 7. Mai 1851 und § 32 des G. v. 21. Juli 1852. Vgl. § 94 des ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

[13]) §§ 30 und 31 des G. v. 7. Mai 1851 und §§ 35 und 36 des G. v. 21. Juli 1852. Vgl. § 104 des ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

die allgemeinen Vorschriften der gewöhnlichen Strafprozeßgesetze über die Beweisaufnahme hat zur Anwendung gebracht wissen wollen.[14])

Zu größeren Bedenken dagegen bietet die Frage Anlaß, ob die eigenthümliche Natur oder der besondere Zweck des Disziplinarverfahrens der entsprechenden Anwendung des § 81 StPO. auf jenes entgegensteht. Die eigenthümliche Natur jenes Verfahrens besteht darin, daß es das wichtigste Mittel bietet, denjenigen Theil des Staatsdienerrechts zu verwirklichen, der, aus dem Hoheitsrechte des Staates fließend, darauf gerichtet ist, die Pflichttreue und die Lauterkeit des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu wahren. Der besondere Zweck des Disziplinarprozesses aber geht dahin, ein geordnetes Verfahren zu bieten, in welchem über die Anschuldigung entschieden wird, die einem Beamten ein so schweres Dienstvergehen oder ein so unwürdiges amtliches oder außeramtliches Verhalten zur Last legt, daß der zur Einleitung des Verfahrens zuständigen Behörde die Strafe der Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte geboten erscheint.[15]) Daraus ergiebt sich zwar, daß das Disziplinarverfahren keine Abart des allgemeinen Strafverfahrens bildet, und zwar so wenig, wie das Disziplinarrecht eine Abart des allgemeinen Strafrechts ausmacht.[16]) Allein in demjenigen Punkte, auf den es für die vorliegende Frage allein ankommt, der Art der Feststellung des der Entscheidung der erkennenden Behörde zu unterbreitenden Materials und der hierzu anzuwendenden Mittel, treffen beide Verfahren zusammen. Auch im Disziplinarprozesse soll die materielle Wahrheit ermittelt werden; der Untersuchungsrichter[17]) wie die entscheidende Disziplinarbehörde sind verpflichtet, von Amtswegen alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, und sie haben zu diesem Zwecke nöthigenfalls nach den verschiedensten Richtungen Beweis zu erheben, ohne dabei an Anträge, Verzichte oder sonstige Erklärungen des Beamten der StA. oder des Angeschuldigten gebunden zu sein. Eben deshalb kann aber auch im Disziplinarverfahren so wenig wie im allgemeinen Strafprozesse von einer entsprechenden Anwendung der besonderen Grundsätze des bürgerlichen Rechtsstreites über den Beweis, von einer Beweislast und einer Beweisfälligkeit im Sinne dieses Verfahrens die Rede sein. Insbesondere läßt sich die Behauptung des Angeschuldigten, er sei zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen geisteskrank gewesen oder er sei es damals gewesen und sei es auch noch jetzt, nicht, wie man hier und da gemeint hat, als eine Einrede nach

---

[14]) Vgl. auch Entsch. des RG. Bd. 25 S. 97 und 98, Bd. 10 S. 428.

[15]) Laband, a. a. O. S. 435—446, 464. 471. Nach dem Disziplinarrechte der richterlichen Beamten gilt allerdings der Grundsatz, daß das Disziplinarverfahren schon dann einzuleiten ist, wenn die im § 13 des G. v. 7. Mai 1851 vorgesehene „Mahnung“ wegen der Bedeutung des Dienstvergehens dem zuständigen Disziplinargerichte nicht ausreichend erscheint (§§ 14—17), ferner dann, wenn der Richter gegen eine „Mahnung“ die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragt, weil ihm ein Dienstvergehen nicht zur Last falle (§ 23 des Ges. v. 9. April 1879).

[16]) Vgl. hierüber Laband, a. a. O. S. 462 und 471 Anm. 2; Seydel, Gesetz vom 21. Juli 1852 und seine Ergänzungen, Einl. S. 4 und Anm. zu § 3; Kommissionsbericht der 2. Kammer 1849, Drucksachen Nr. 479 S. 36, 46, 48; Begründung zum Entwurfe des Ges. v. 9. Juli 1879, an der oben mitgetheilten Stelle.

[17]) Dieser hat nach § 27 bzw. § 32 der Disziplinargesetze weitergehende Verpflichtungen als der Untersuchungsrichter bei der Voruntersuchung im allgemeinen Strafverfahren. Darüber s. Seydel, a. O. Anm. 1 zu § 32 des Ges. v. 21. Juli 1852.

Maßgabe der Vorschriften über den bürgerlichen Rechtsstreit behandeln, deren Beweis der Angeschuldigte zu erbringen habe und in Bezug auf die er als beweisfällig zu betrachten sei, sobald er selbst dasjenige zu thun sich weigere, was nach der Erklärung des Sachverständigen im gegebenen Falle als Vorbedingung für die Abgabe eines bestimmten Gutachtens über seinen Geisteszustand zu betrachten sei. Vielmehr kann darüber kein Zweifel bestehen, daß, wenn das in § 81 der StPO. geordnete Verfahren überhaupt zur Beweisaufnahme gehört, die eigenthümliche Natur und der besondere Zweck des Disziplinarverfahrens der entsprechenden Anwendung jener Vorschrift auf dieses Verfahren an sich nicht entgegensteht.

III. Allerdings könnte man hiergegen geltend machen, die eigenthümliche Natur des Disziplinarverfahrens widerstrebe insofern der Uebertragung jener Bestimmungen der StPO. auf dieses Verfahren, als vermöge ihrer alle Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten ausgeschlossen seien. Obgleich die preuß. Disziplinargesetze keine ausdrückliche Vorschrift über die Unzulässigkeit der Verhaftung, der vorläufigen Festnahme und der Vorführung enthalten, besteht doch darüber Einhelligkeit, daß diese Maßregeln im Disziplinarverfahren unstatthaft sind, und das Reichsbeamtengesetz hat dies durch Aufnahme des Abs. 2 seines § 94 für das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte noch ausdrücklich bestätigt. Wäre daher anzuerkennen, daß durch den Satz des Disziplinarrechts:

> „Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig"

jede Zwangsmaßregel gegen diesen ausgeschlossen wäre, so müßte auch die Folgerung zugegeben werden, daß es unstatthaft sei, im Disziplinarverfahren auf Antrag des über den Geisteszustand des Angeschuldigten zu vernehmenden Sachverständigen anzuordnen, jenen nöthigenfalls im Wege des Zwanges in eine öffentliche Irrenanstalt zu bringen und dort zu beobachten.

Allein zuvörderst folgt aus jenem Satze des Disziplinarrechtes in Wirklichkeit nicht, daß jede Zwangsmaßregel gegen den Angeschuldigten unzulässig ist Denn die Unstatthaftigkeit der bezeichneten drei Maßregeln ist kein Ausfluß eines Grundsatzes des angegebenen allgemeinen Inhalts, sondern auf andere Gründe zurückzuführen. Insbesondere erklärt sich zunächst die Unzulässigkeit der Verhaftung und der Festnahme aus den eigenthümlichen Strafarten des Disziplinarrechts und sie würde hiernach auch dann bestehen, wenn das Disziplinarverfahren nicht besonders geordnet wäre, sondern sich lediglich nach den Vorschriften der StPO. regelte. Nach § 113 das. ist die Untersuchungshaft, sofern die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, nur wegen Verdachts der Flucht und auch nur dann zulässig, wenn der Angeschuldigte zu den in § 112 unter Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört oder unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren auf Ueberweisung des Verurtheilten an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. Der Regel nach ist demnach die Untersuchungshaft überhaupt nur statthaft, wenn es sich um eine mit einer schwereren Strafart als Haft oder Geldstrafe bedrohte That handelt, also um eine solche, wegen deren auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Festungshaft oder Gefängniß erkannt werden kann. Es können daher auch dann, wenn für das Verfahren wegen der Dienstvergehen der Beamten ausschließlich die Grundsätze des allgemeinen Strafverfahrens

maßgebend wären, von der Verhängung der Untersuchungshaft nicht die Rede sein, da selbst die höchsten Disziplinarstrafen, Strafversetzung und Dienstentlassung, so schwer auch namentlich die letztere wirkt, mit jenen Freiheitsstrafen nicht auf eine Linie gestellt werden können und die Ausnahmefälle des § 113 — auf Geldstrafen kann ja auch im Disziplinarverfahren erkannt werden — bei Beamten niemals zutreffen. Verfolgt doch auch die Untersuchungshaft, wenigstens in der überwiegenden Zahl der Fälle, wo sie wegen Fluchtverdachts verhängt wird, wesentlich auch den Zweck, die Vollstreckung der vermuthlich zu erkennenden Freiheitsstrafe zu sichern, einen Zweck, der im Disziplinarverfahren wegen der dort allein zulässigen Strafarten überhaupt nicht in Frage kommen kann. Nach alledem erbringt der Umstand, daß die Untersuchungshaft in diesem Verfahren unbedingt ausgeschlossen ist, keinen genügenden Beweis für das Bestehen eines unausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß Zwangsmaßregeln jeder Art im Disziplinarprozesse ausgeschlossen seien.

Was aber von der Untersuchungshaft gilt, muß auch von der vorl. Festnahme Geltung haben, da diese nach § 128 StPO. im Allgemeinen nur als eine die Untersuchungshaft vorbereitende und ihre Verwirklichung sichernde Maßregel anzusehen ist.[18])

Anders verhält es sich mit der Vorführung. Diese würde, wenn das Disziplinarvergehen lediglich nach den Regeln des allgemeinen Strafprozesses zu behandeln wäre, zulässig sein. Denn wenn auch nach § 134 der StPO. „die sofortige Vorführung des Beschuldigten" im Vorverfahren, d. h., wie der Vergleich mit dem unmittelbar vorhergehenden § 133 ergiebt, die ohne seine vorgängige fruchtlose Ladung zur Vernehmung erfolgende, nur statthaft ist, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftsbefehls rechtfertigen würden, so ist doch nach § 133 die Vorführung auch dann stets statthaft, wenn der Beschuldigte in dem Termine ausgeblieben und sie für diesen Fall in der Ladung angedroht war.[19]) Für die Hauptverhandlung aber stellt der Abs. 2 des § 229 den Grundsatz auf, daß, wenn das Ausbleiben des Angeschuldigten nicht genügend entschuldigt ist, seine Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen ist. Diese Vorschrift ist eine nothwendige Folge des in dem unmittelbar vorhergehenden Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfindet. Nur ein Ausfluß dieses Satzes ist ferner die Bestimmung des § 235, daß, auch wenn der Angeklagte zunächst von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung in den besonders zugelassenen Ausnahmefällen entbunden ist, das Gericht doch befugt ist, wiederum das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und es durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen. Auch im Disziplinarverfahren müßte deshalb, wenn es ausschließlich nach den Grundsätzen der StPO. sich regelte, die Vorführung in diesen Fällen zulässig sein. Da sie nun, wie vorher erörtert, zweifellos unstatthaft ist, so könnte man dies in der That auf die eigenthümliche Natur dieses Verfahrens zurückzuführen und darin einen Belag dafür zu finden geneigt sein, daß diese überhaupt alle Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten ausschließe.

---

[18]) Vgl. Löwe, Anm. 1a zu § 127 und Anm. 1 zu § 134 der StPO.

[19]) Vgl. Löwe, Anm. 3a und 4 zu § 133 der StPO.

Von dieser Folgerung kann indessen nur der erste Theil als zutreffend anerkannt werden. Es beruht allerdings auf der eigenthümlichen Natur des Disziplinarverfahrens, daß die Vorführung des Angeschuldigten zu seiner Vernehmung unzulässig ist, und zwar sowohl in der Voruntersuchung wie in der mündlichen Verhandlung, wenigstens stellt sich dies nach dem gegenwärtigen Rechtszustande als eine Eigenthümlichkeit des Disziplinarverfahrens dar. Allein dies beruht lediglich darauf, daß der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung, wie sie zur Zeit des Erlasses sowohl der preußischen Disziplinargesetze wie auch des Reichsbeamtengesetzes im größten Theile Preußens in Geltung war, der Grundsatz, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfinde, fremd war, und daß im Gegentheile für das Verfahren vor den Einzelrichtern und vor den Gerichtsabtheilungen nach den §§ 31, 35, 51 und 57 der V. v. 3. Januar 1849 als Regel galt, daß gegen den zur mündlichen Verhandlung gehörig geladenen, aber ausgebliebenen Angeklagten das sog. Kontumazialverfahren eintrat. Dieses bestand darin, daß trotz des Nichterscheinens des Angeklagten der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei- bzw. Staatsanwalts sowie des für den Angeklagten — in Uebertretungssachen (vgl. § 35 der V. vom 3. Januar 1849, Art. 23 des G. vom 3. Mai 1852) — etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet wurde. Nur für die Schwurgerichtssachen galt nach Art. 65 des zuletzt genannten Ges. der Satz, daß beim Ausbleiben des nichtverhafteten Angeklagten, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erschien, zu dem bloß formalen Ungehorsamsverfahren des Art. 39 geschritten wurde, dessen Wirkungen nach den Art. 44 und 45 durch die bloße Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten außer Kraft gesetzt wurden. Für die Voruntersuchung aber lautete die Vorschrift des § 46 Abs. 1 der V. vom 3. Januar 1849 sogar nur dahin:

> „Auch der Beschuldigte kann“ — —, „wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.“

Nur wenn er verhaftet wäre, sollte nach Abs. 2 seine Vernehmung stets erfolgen.

Im Lichte dieser Gesetzgebung betrachtet, an die sich wenigstens die preuß. Disziplinargesetze, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern, wie oben unter I dargethan ist, auch ihrem inneren Gehalte nach angeschlossen haben — denn selbst das formell erst nach dem Gesetze v. 7. Mai 1851 verkündete Strafprozeßgesetz vom 3. Mai 1852 hat, wie dort gleichfalls erörtert ist, schon im Stadium seiner Vorberathung einen mit Sicherheit nachweisbaren Einfluß auf die Gestaltung auch jenes früher verabschiedeten Disziplinargesetzes ausgeübt und so seinen Schatten gewissermaßen vorausgeworfen —, erscheint der Satz des Disziplinarrechts, wonach selbst die Vorführung des Angeschuldigten ausgeschlossen ist, keineswegs als von vornherein dem Disziplinarverfahren eigenthümlich. Die bezüglichen Vorschriften sind vielmehr erst zu einer Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens geworden, seitdem mit dem Inkrafttreten der RStPO. für den allgemeinen Strafprozeß der entgegengesetzte Grundsatz zur Geltung gekommen ist, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfindet und deshalb der trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienene Angeklagte vorzuführen oder zu verhaften ist.

Aus der Unstatthaftigkeit der Vorführung im Disziplinarverfahren den Schluß zu ziehen, daß die eigenthümliche Natur dieses Verfahrens die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten überhaupt verbiete, wäre daher ebenso unrichtig, wie eine solche Folgerung aus der Unzulässigkeit der Untersuchungshaft abzuleiten; die im Vorstehenden beleuchtete Lage der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung zur Zeit des Erlasses der bezüglichen Gesetze spricht mit Entschiedenheit gegen die Richtigkeit eines solchen Schlusses.

IV. Erweist sich so der für das Bestehen jenes angeblichen allgemeinen Satzes des Disziplinarrechts geltend gemachte Grund als unhaltbar, so kommt weiter dagegen noch positiv in Betracht, daß das Disziplinarverfahren gewisse Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten geradezu gestattet oder sogar ausdrücklich gebietet. Eine solche Maßregel ist diesem Verfahren sogar eigenthümlich: die vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte), die nach den §§ 44 und 46 des G. vom 7. Mai 1851, den §§. 48 und 50 des G. v. 21. Juli 1852 sowie den §§ 125 und 127 des ReichsG. v. 31. März 1873, abgesehen von dem Falle, daß im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, theils ohne Weiteres kraft Gesetzes eintritt, theils durch Beschluß der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung berufenen Behörde angeordnet werden kann. Zwar hat die vorläufige Dienstenthebung nicht die Bedeutung einer vorläufigen Amtsentsetzung und überhaupt nicht die einer Strafe, sondern nur die Natur einer einstweiligen Maßregel, die ihren Grund in dem dienstlichen Interesse hat, einen unter der Anschuldigung eines Dienstvergehens oder eines unwürdigen dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens stehenden Beamten bis zum Austrage der Sache von amtlicher Thätigkeit fern zu halten.[20] Allein eine Zwangsmaßregel bleibt sie dennoch, da sie ohne und selbst gegen den Willen des Beamten eintritt und nicht bloß die nöthigenfalls im Wege des unmittelbaren Zwanges durchgeführte Fernhaltung des Angeschuldigten von seinem Amte, sondern auch die mindestens einstweilige Vorenthaltung der Hälfte seines Diensteinkommens[21] zur Folge hat. Allerdings steht sie mit den im ordentlichen Strafverfahren zulässigen Zwangsmaßregeln insofern nicht völlig auf einer Stufe, als sie nur aus Anlaß des Disziplinarverfahrens, nicht aber, wie die Verhaftung, die vorl. Festnahme und die Vorführung, zur Förderung der Zwecke der Untersuchung selbst eintritt oder verhängt wird. Immerhin ergiebt die Statthaftigkeit der vorläufigen Dienstenthebung doch immer so viel, daß die Disziplinargesetzgebung den vermeintlichen Grundsatz, daß gegen den Angeschuldigten bis zum Austrage der Sache überhaupt keine Zwangsmaßregeln statthaft seien, in Wirklichkeit nicht anerkennt.

Jener Einwurf aber versagt überhaupt gegenüber der Bezugnahme auf weitere Zwangsmaßregeln, die unbestritten auch im Disziplinarverfahren zulässig sind und ausschließlich den Zweck, die Untersuchung zu fördern, verfolgen: Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind in den beiden preuß. Gesetzen vom 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 als Maßregeln der Untersuchung, die ja

[20] Vgl. Seydel, a. a. O. Anm. 1 zu § 48 des Ges. v. 21. Juli 1852.
[21] § 48 des Ges. v. 7. Mai 1851, § 51 des Ges. v. 21. Juli 1852.

hier, wie oben unter II ausgeführt ist, ebenso wie im ordentlichen Strafverfahren den Zweck verfolgt, die materielle Wahrheit zu ermitteln und für die daher auch in Bezug auf die Herbeischaffung von Beweismitteln die nämlichen Grundsätze wie dort gelten müssen, nicht ausgeschlossen. Für das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte und für das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte aber, das ja mit dem Disziplinarverfahren gegen Beamte eng verwandt ist, folgt ihre Statthaftigkeit schon daraus, daß zunächst das ReichsbeamtenG. in § 94 nach Darstellung des allgemeinen Ganges der Voruntersuchung ausdrücklich die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung für unzulässig erklärt. Nach dem ganzen Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit den vorhergehendenden Vorschriften steht, kann dies nur bedeuten, daß andere Zwangsmaßregeln, wie sie der Untersuchungszweck — nach den Bestimmungen der allgemeinen StPO. — fordert, gegen den Angeschuldigten gestattet sind. Der § 72 der RechtsanwaltsO. vom 1. Juli 1878 aber wiederholt jene Vorschrift fast wörtlich in ähnlichem Zusammenhange. So herrscht denn auch in Wissenschaft und Rechtsprechung kein Zweifel, daß Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Disziplinarverfahren und im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte statthaft sind: Seydel, a. O. Anm. 4 zu § 32 des Ges. v. 21. Juli 1852, Perels und Spilling, Anm. V zu § 94, und Anm. IV zu § 85 des G. v. 31. März 1873, Thudichum, Anm. 5, und Kannegießer, Anm. 6 zu demselben §, Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1884, Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 425.

Der angebliche Grundsatz, daß Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten im Disziplinarverfahren unzulässig seien, kann demnach nicht als zutreffend anerkannt werden. Insofern er daher ein Hinderniß für die entsprechende Uebertragung der Vorschrift des § 81 der StPO. auf das Disziplinarverfahren bilden soll, ist ein solches in Wirklichkeit nicht vorhanden.

V. Nun könnte man allerdings meinen, die Unterbringung des Angeschuldigten zur Beobachtung in einer öff. Irrenanstalt sei thatsächlich selbst nichts weiter als eine besonders gestaltete Art der Untersuchungshaft, und da diese im Disziplinarverfahren schlechterdings ausgeschlossen sei, so könnte auch jene Maßregel aus § 81 StPO. in diesem Verfahren über den Angeschuldigten nicht verhängt werden. Eine solche Auffassung würde jedoch das Wesen einer solchen Anordnung verkennen. Die Untersuchungshaft soll, da sie nach § 112 StPO. nur verhängt werden darf, wenn gegen den Angeschuldigten, der der That dringend verdächtig ist, der Verdacht der Flucht oder der sog. Kollusion besteht, wesentlich seine Ueberführung und Bestrafung sichern. Die Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt dagegen soll ohne Rücksicht auf den Erfolg nach der einen oder andern Seite lediglich die Ermittelung der Wahrheit über einen für die Aburtheilung der That wesentlichen Umstand, den Geisteszustand des Angeschuldigten, ermöglichen, mag sich dabei seine geistige Gesundheit oder eine gänzliche oder sog. partielle Geistesstörung, das bloße Vorgeben oder das wirkliche Vorliegen einer Geisteskrankheit ergeben. Während die Untersuchungshaft eine gegen den Angeschuldigten gerichtete Maßnahme ist und, wenn sie, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, wegen Fluchtverdachts verhängt ist, geradezu, wie schon unter III erörtert ist, die künftige Vollstreckung der Strafe sichern soll, ist die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt bestimmt, zu verhüten, daß ohne zuverlässige

Kenntniß des zweifelhaften Geisteszustandes des Angeschuldigten über die ihm zur Last gelegte That entschieden werde. Bei ihr tritt demnach der Charakter einer reinen Beweismaßregel viel schärfer hervor als bei der Untersuchungshaft, die diese Natur überhaupt nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen hat, in denen sie wegen Kollusionsgefahr angeordnet ist. Ja es läßt sich behaupten, daß die Beobachtung in einer Irrenanstalt gerade dem Interesse des Angeschuldigten dient, während die Untersuchungshaft seine Verfolgung sichern soll.

In dieser Beziehung ist der Verlauf der Berathung des gegenwärtigen § 81 StPO. in der Justizkommission des Reichstages lehrreich. Gegen den Antrag des Abg. Zinn, dem der jetzige § 81 seine Entstehung verdankt, machte der Abg. Eysoldt geltend: „Nützlich möge der Antrag sein, er verletze aber die bürgerliche Freiheit. Die Verwahrung in einer Irrenanstalt werde nichts sein als eine besondere Art der Untersuchungshaft, verhängt auf das Gutachten eines Arztes hin. Während sonst die Anordnung der Untersuchungshaft mit Kautelen umgeben sei, fehlten diese hier gänzlich." Und der Abg. Thilo führte aus: „Die Unterbringung in einer Irrenanstalt sei eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, stehe auf der Stufe der Verhaftung und dürfe also nicht ohne deren Voraussetzungen erfolgen." Dem gegenüber hob jedoch der Abg. Becker hervor: „Wenn auch der Verhaftung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt die Freiheitsberaubung gemeinschaftlich sei, so bestehe doch in ihren Zwecken ein merklicher Unterschied. Die erstere wolle die Bestrafung, letztere die Gerechtigkeit nach beiden Seiten sichern und werde der Verurteilung nicht förderlicher sein wie der Freisprechung." Auch der Abg. Miquel erklärte, daß „er in dem Antrage Zinn einen wesentlichen Schutz des Angeklagten erblicke." Und der Abg. Lasker führte aus: „Was solle denn geschehen, wenn die Bestimmung des § 16 (des jetzigen § 81 gestrichen werde? Wenn der Sachverständige erkläre, kein Gutachten abgeben zu können, weil das ihm unerläßlich scheinende Mittel der Untersuchung versagt werde, so müßte wegen Zweifel über den Geisteszustand Freisprechung erfolgen. Dadurch werde die Simulation begünstigt." Und weiter: „Dem Angeschuldigten geschehe ein besserer Dienst, wenn durch eine gründliche Beobachtung die Freisprechung wegen Geistesstörung herbeigeführt werde, als wenn er wegen ungenügender Vorbereitung des Sachverständigen fälschlich für geistig gesund erklärt und demgemäß verurtheilt werde".[22])

Wenn nach dieser Berathung der Antrag Zinn seinem wesentlichen Inhalte nach angenommen wurde, und zwar nachdem auch der Kommissar des Bundesrathes, Geh. Oberregierungsrath Hanauer, sich sachlich mit ihm einverstanden erklärt hatte,[23]) so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Gesetzgeber selbst der zeitweiligen Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt nur den Charakter einer Beweismaßregel beigelegt, den Gesichtspunkt der Untersuchungshaft aber geradezu verworfen hat. Nach alledem aber muß soviel als feststehend betrachtet werden, daß der § 81 StPO. und damit die Zwangsmaßregel, die er zur Ermöglichung eines sicheren Gutachtens über den Geistes-

[22]) Hahn, Materialien zur StPO., 2. Aufl., Bd. II S. 1257—1259.
[23]) Hahn, a. a. O. Bd. II S. 1259.

zustand des Angeschuldigten für zulässig erklärt, an sich zur entsprechenden Anwendung auch im Disziplinarverfahren im gegebenen Falle geeignet sind.

VI. Nunmehr entsteht jedoch, wie schon Eingangs bemerkt, die Frage, ob in einem solchen Falle, wie es jene Vorschrift der StPO. verlangt, dem Angeschuldigten, der bis dahin noch keinen Vertheidiger gehabt hat, jetzt ein solcher von Amtswegen zu bestellen ist. Denn der § 81 StPO. schreibt ausdrücklich vor, daß über den Antrag des Sachverständigen, daß der Angeschuldigte zur Vorbeitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öff. Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde, der Vertheidiger gehört, und daß dem Angeschuldigten, der einen solchen nicht habe, ein Vertheidiger bestellt werde. Bejaht man jene Frage, so springt in die Augen, daß damit in das Disziplinarrecht eine diesem an sich völlig fremde Rechtseinrichtung, die der nothwendigen Vertheidigung, eingeführt wird. Mit Rücksicht hierauf erhebt sich zunächst die Frage, ob nicht gerade dieser Umstand die entsprechende Anwendung des § 81 auf das Disziplinarverfahren ausschließt. Sie ist durchaus gerechtfertigt, weil, wenn es als ein aus der eigenthümlichen Natur des Disziplinarverfahrens als solchen und aus seinem besonderen Zwecke fließender Satz anzuerkennen wäre, daß es darin keine notwendige Vertheidigung gebe, dieser nach dem, was oben über die Grenzen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der allgemeinen StPO. auf das Disziplinarverfahren ausgeführt ist, eine solche Uebertragung des § 81 StPO. auf dieses Verfahren hindern würde. Sie ist indessen zu verneinen.

Um beurtheilen zu können, ob eine bestimmte Vorschrift oder Rechtseinrichtung oder der Mangel einer solchen mit der eigenthümlichen Natur oder dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens im Zusammenhange steht, muß man, wie schon oben angedeutet, wenigstens, soweit es sich um die beiden preuß. Disziplinargesetze handelt, auf diejenigen allgemeinen Strafprozeßgesetze zurückgehen, die zur Zeit des Erlasses jener beiden in Kraft waren. Denn nur diese konnten damals zur Vergleichung mit den Disziplinargesetzen herangezogen werden und für deren Ergänzung in Betracht kommen. Nur im Vergleiche mit ihnen konnte der Gesetzgeber dem das Verfahren regelnden Theile des Disziplinarrechts bestimmte eigenthümliche Vorschriften geben und geben wollen. Nun kannte aber die V. über den Strafprozeß vom 3. Januar 1849 in § 16 Abs. 2 ebenso wie das ErgänzungsG. v. 3. Mai 1852 in Art. 21 Abs. 1 die Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung nur bei Verhandlungen vor den Schwurgerichten wegen Verbrechen. Also nur die Schwere der strafbaren Handlung bedingte die nothwendige Vertheidigung. Dagegen war eine solche, die aus anderen Gründen vorgeschrieben gewesen wäre, jenen Gesetzen unbekannt: weder wegen Taubheit oder Stummheit des Angeschuldigten, noch weil er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, noch weil zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand ein Sachverständiger seine zeitweilige Unterbringung und Beobachtung in einer öff. Irrenanstalt beantragt hatte — eine Maßregel, die dem früheren Strafprozeßrechte überhaupt fremd war — StPO. §140 Nr. 1 und § 81) war nach jenen Gesetzen die Bestellung eines Vertheidigers geboten. Da nun die Dienstvergehen der Beamten als solche schon wegen der Art der Strafen, auf die allein im Disziplinarverfahren erkannt werden kann, mit den vor den Schwurgerichten zu verhandelnden Verbrechen nich

wohl auf dieselbe Linie gestellt werden konnten — hierüber kann auf die Ausführungen unter III Bezug genommen werden —, so entsprach es lediglich den Grundsätzen der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung über die Vertheidigung des Beschuldigten, daß in den preuß. Disziplinargesetzen von einer nothwendigen Vertheidigung überhaupt nicht die Rede war. Eben deßhalb aber läßt sich auch nicht behaupten, daß, wenn in jenen Gesetzen eine solche Rechtseinrichtung überhaupt nicht vorgesehen war, sich dies aus der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke gerade des Disziplinarverfahrens erklärte.

Was aber so von der Stellung der preuß. Disziplinargesetze zur nothwendigen Vertheidigung gilt, das muß auch von derjenigen des Reichsbeamtengesetzes zu dieser Geltung haben. Denn auch dieses unter dem 31. März 1873 verkündete Gesetz ist zu einer Zeit erlassen worden, in der in dem größten Bundesstaate, Preußen, noch jene beiden allgemeinen Strafprozeßgesetze in Kraft waren, und es hat auch seinen engen Zusammenhang mit dem preuß. G. betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten pp. v. 21. Juli 1852 selbst dadurch kundgegeben, daß es seine Bestimmungen, soweit sie die Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren betreffen, im Wesentlichen an die Vorschriften dieses preuß. Gesetzes angelehnt hat.[24]) Daß in den geltenden Disziplinargesetzen keine nothwendige Vertheidigung vorgesehen ist, hat demnach nicht in der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens seinen Grund, sondern ist nur ein Ausfluß der allgemeinen Grundsätze über diese Rechtseinrichtung, wie sie auch im ordentlichen Strafverfahren nach denjenigen allgemeinen Strafprozeßgesetzen galten, die zur Zeit des Erlasses jener Gesetze in Kraft waren und dem Gesetzgeber bei Erlassung der Disziplinargesetze vorzugsweise vor Augen standen.

Wenn daher seit dem 1. Oktober 1879 die RStPO. die nothwendige Vertheidigung auch noch für andere Fälle, als jene preuß. Strafprozeßgesetze vorgesehen hatten, einführte, so kann der Umstand, daß die geltenden Disziplinargesetze eine solche nicht ausdrücklich zulassen, der entsprechenden Anwendung der auf die nothwendige Vertheidigung bezüglichen neuen Vorschriften der RStPO. auf das Disziplinarverfahren nicht entgegenstehen — sofern man überhaupt anerkennt, daß seit jenem Zeitpunkte zur Ergänzung der Disziplinargesetze die Bestimmungen der deutschen StPO. heranzuziehen sind. Denn, wie oben unter II dargelegt ist, wird eine solche nur entweder dadurch ausgeschlossen, daß die betr. Bestimmung der StPO. mit einer Vorschrift der Disziplinargesetze selbst im Widerspruche steht oder daß sie der eigenthümlichen Natur oder dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens widerstreitet.

Auch der soeben erörterte Grund einer möglichen Unverwendbarkeit des § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren greift daher in der That nicht durch.

VII. Freilich könnte man einwenden, daß, wenn hiernach auch die Nothwendigkeit der entsprechenden Anwendung jener Vorschrift auf das Disziplinarverfahren nicht bestritten werden könne, daraus doch nicht folge, daß auch die nothwendige Vertheidigung, welche die genannte Bestimmung für den von ihr behandelten Fall verordne, zugleich mit in jenes Verfahren zu übernehmen sei.

[24]) Vgl. Perels und Spilling, Anm. I zu § 74 des Ges. v. 31. März 1873.

In der That läßt sich nicht verkennen, daß die bloß „entsprechende" Anwendung einer Vorschrift auf einen an sich von ihr nicht betroffenen Fall unter Umständen zuläßt oder geradezu gebietet, daß bestimmte Maßgaben, an welche die Bestimmung bei ihrer unmittelbaren Anwendung gebunden ist, geändert werden, weil gerade hierin die „entsprechende" Anwendung liegt. Einerseits fragt es sich, ob eine bestimmte Maßgabe, die das entsprechend anzuwendende Gesetz einer von ihm getroffenen Rechtseinrichtung beigefügt hat, für so wesentlich zu erachten ist, daß ohne sie diese nicht das sein würde, was sie nach seiner Absicht sein soll, andererseits, ob die besonderen Verhältnisse des Falles, auf den jene Einrichtung entsprechend angewandt werden soll, eine Aenderung oder einen Wegfall dieser Maßgabe gebieten. Es läßt sich daher nicht ohne Weiteres behaupten, daß, wenn überhaupt der § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden sei, dies nur in vollem Umfange und mit allen Maßgaben geschehen dürfe. Vielmehr muß nach den soeben angegebenen Richtungen hin geprüft werden, im welchem Umfange die Vorschrift zu übernehmen ist. Bei Beantwortung der Frage nun, ob die nothwendige Vertheidigung ein in dem erörterten Sinne wesentliches Stück der durch § 81 StPO. geschaffenen Rechtseinrichtung oder ein bloß außerwesentliches Stück bildet, ist davon auszugehen, daß der Regel nach bei den gesetzlichen Vorschriften die Wesentlichkeit anzunehmen ist, weil sie sonst der Gesetzgeber nicht oder nicht so, wie geschehen, getroffen hätte. Indessen giebt es doch Ausnahmen, zu denen namentlich die sog. bloßen Ordnungsvorschriften gehören, die namentlich in den neueren Prozeßgesetzen sehr zahlreich sind.

Die Fassung des Gesetzes selbst nun, die bei der im Allgemeinen festen Ausdrucksweise der deutschen Reichsjustizgesetze oft schon selbst zu erkennen giebt, ob eine schlechterdings wesentliche oder eine bloße Ordnungsvorschrift vorliegt (vgl. das bekannte zwingende „muß" und das bloß ordnende „soll"), kann hier nicht entscheiden, weil die Fassung „ist" — — „zu bestellen" keinen sicheren Schluß auf die Absicht des Gesetzes in dieser Beziehung zuläßt. Dagegen ist der Sinn des Gesetzes schwerlich einem Bedenken unterworfen. Wenn der erste Absatz des § 81 dem Gerichte die Befugniß ertheilt, auf den Antrag eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten anzuordnen, daß dieser in eine öff. Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde, so ist schon von vornherein anzunehmen, daß das Gesetz, indem es diese schwer wiegende und in den Rechtskreis des Angeschuldigten tief eingreifende Bestimmung traf, dies nicht gethan habe, ohne bestimmte Sicherheiten einerseits für die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel, andererseits für den Schutz des in seiner freien Bewegung gehinderten Angeschuldigten zu schaffen. Wenn nun das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß das Gericht jene Anordnung treffen könne „nach Anhörung des Vertheidigers", und weiter vorschreibt, daß dem Angeschuldigten, der einen solchen nicht habe, ein Vertheidiger bestellt werde, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, daß es die Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten durch diesen oder wenigstens die unmittelbare Gewährung der Möglichkeit einer solchen in dem durch den § 81 geordneten Verfahren für einen schlechterdings wesentlichen Bestandtheil der ganzen Rechtseinrichtung erachtet. Unterstützend kommt dabei auch in Betracht, daß nach Abs. 3. a. a. O. gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet und daß diese aufschiebende Wirkung hat; denn bei der Anordnung dieses ausnahmsweise mit einer solchen Wirkung versehenen

Rechtsmittels hat der Gesetzgeber augenscheinlich in erster Reihe daran gedacht, daß es von dem gewählten oder bestellten Vertheidiger als der in einem solchen Falle zur Vertretung der Interessen des Angeschuldigten vorzugsweise berufenen Person eingelegt werde.[25])

VIII. Diese Auffassung wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung bestätigt. Der Entwurf der StPO. enthielt die Vorschrift des gegenwärtigen § 81 oder auch nur eine dem ähnliche Bestimmung nicht, vielmehr verdankt sie ihre Entstehung, wie oben schon erwähnt ist, einem Antrage des Abg. Dr. Zinn in der Justizkommission des Reichstages. Dieser, der bekannte Irrenarzt und langjährige Leiter der Irrenanstalt zu Eberswalde, beantragte in der ersten Lesung des Entwurfs hinter dessen § 77 (den gegenwärtigen § 86 der StPO.) folgenden § 77a einzuschieben:

„Auf Verlangen eines Sachverständigen kann der Angeschuldigte zum Zwecke der Beobachtung in eine Irrenanstalt gebracht werden, wenn dies zur Begutachtung seines Geisteszustandes nöthig erscheint."

und begründete diesen Antrag folgendermaßen:

„Wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten handle, sei es nun, daß der Richter selbst Zweifel über dessen Zurechnungsfähigkeit bekomme, sei es, daß der Angeschuldigte Unzurechnungsfähigkeit behaupte, so sei es dem Sachverständigen oft nicht möglich, den Zustand richtig zu beurtheilen, ohne den Betreffenden einer unausgesetzten längeren Beobachtung zu unterstellen. Eine solche Beobachtung sei nur in einer Anstalt für Geisteskranke durchführbar. Namentlich die Entlarvung eines Simulanten lasse sich ohne Beobachtung in einer Anstalt sehr schwer erreichen. Wenn eine gesetzliche Vorschrift fehle, welche die zeitweise Verbringung des Angeklagten in eine Anstalt ermögliche, so sei der Richter und der Sachverständige auf den guten Willen des Angeschuldigten angewiesen und habe kein Mittel, die Beobachtung in der Anstalt zu erzwingen. In der unter seiner Leitung stehenden Irrenanstalt seien Dutzende von Personen, die wegen mangelhafter Beobachtung als zurechnungsfähig erklärt und verurtheilt, aus der Strafanstalt aber in das Irrenhaus verschafft worden seien; er sei überzeugt, den meisten derselben wäre der Umweg durch die Strafanstalt erspart worden, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, sie vor der Aburtheilung in einer Anstalt zu beobachten."

Dem Antrage wurde in der ersten Lesung von keiner Seite widersprochen, und er gelangte mit großer Mehrheit zur Annahme.[26])

In der zweiten Lesung beantragte Zinn selbst, den § 77a, der inzwischen die Ziffer 71b erhalten hatte, dahin abzufassen:

„Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des erforderlichen Falls amtlich zu bestellenden Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Es findet sofortige Beschwerde statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung."

Er führte zur Begründung der hierin enthaltenen Aenderungen seines früheren Vorschlages aus:

„Unzweifelhaft bestehe ein Bedürfniß für die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, wie er vorgeschlagen habe; seine jetzige Fassung bezwecke, einigen gerechten Bedenken abzuhelfen, welche gegen den in erster Lesung angenommenen § 71b erhoben seien. Indem er statt „Beschuldigten" gesetzt habe „Angeschuldigten" habe er die Vorschrift auf den Fall der erhobenen öffentlichen Klage beschränkt, in welchem also gegen den zu Beobachtenden bereits dringende

[25]) Vgl. Löwe, a. a. O. Anm. 9 zu § 81 der StPO.

[26]) Hahn, a. a. O. Bd. I S. 618.

Verdachtsgründe vorlägen. Die Worte „nach Anhörung des Vertheidigers" bezweckten, auszudrücken, daß zum Schutz des Angeklagten hier ein Fall der nothwendigen Vertheidigung vorliegen solle. Der sofortigen Beschwerde wünsche er suspensive Wirkung beizulegen, damit der zu Beobachtende in der Lage sei, vor seiner Ueberführung in die Irrenanstalt den Beschluß des Kollegialgerichts zu extrahiren. Unter „einem Sachverständigen" sei in Fragen des Geisteszustandes nicht jeder beliebige Arzt, sondern nur der Psychiater zu verstehen. Nehme man nun noch den Antrag Wagner an" — dieser hatte gleichzeitig beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Verwahrung in einer Irrenanstalt darf höchstens sechs Wochen dauern." —, „so seien alle gegen den früheren Beschluß erhobenen Bedenken beseitigt.[27])

Nunmehr regte sich aber, wie oben gleichfalls bereits angedeutet, der Widerspruch gegen die vorgeschlagene Bestimmung. Die Abg. Herz, Eysoldt und Thilo hielten diese für sehr gefährlich, weil sie dem Mißbrauche unterliege, ohne daß Jemand dafür zur Verantwortung gezogen werden könnte, und weil sie die bürgerliche Freiheit verletze. Eine solche Verwahrung in der Irrenanstalt schade dem Betroffenen außerordentlich und könne seine Existenz gefährden. Dadurch, daß in dem jetzigen Antrage Zinn die Zuziehung eines Vertheidigers für nothwendig erklärt werde, sei wenig geholfen, da dies auch kein Sachverständiger sei. Eine solche Zuziehung würde nur dann theilweise die erhobenen Bedenken beseitigen, wenn die Ueberführung in eine Irrenanstalt von seiner Zustimmung abhängig gemacht würde. Dies würde allein die Sicherheit geben, daß von dieser Vorschrift nur Gebrauch gemacht werde, soweit es im Interesse des Angeschuldigten, d. h. zur Verhütung einer ungerechten Verurtheilung, nöthig sei. Das Recht der Beschwerde helfe demjenigen, gegen welchen die Ueberführung in die Irrenanstalt verhängt sei, nur wenig, da der Beschwerderichter seine Information auch nur aus dem vor dem ersten Richter abgegebenen ärztlichen Gutachten entnehmen werde.[28])

Trotz dieses Widerspruchs wurde jedoch der Antrag Zinn in seiner neuen Fassung, nur mit der Aenderung, daß vor „Irrenanstalt" das Wort „öffentliche" eingeschaltet wurde, mit dem von dem Abg. Mayer beantragten Zusatze, dem jetzigen Abs. 4 des § 81, nachdem sowohl die Abg. Dr. Lasker, Becker und Dr. Miquel wie die Vertreter des Bundesrathes sich für den Antrag ausgesprochen hatten, angenommen.[29]) In dem Berichte der Kommission wurde die Aufnahme der Bestimmung unter Erwähnung des dagegen erhobenen Widerspruchs im Wesentlichen mit denjenigen Erwägungen gerechtfertigt, die der Abg. Zinn für seinen Antrag geltend gemacht hatte.[30]) In der so festgestellten Fassung wurde die Vorschrift dann auch bei der zweiten und dritten Berathung in der Vollversammlung des Reichstages angenommen.[31])

Aus dieser Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergiebt sich mit Klarheit, welch' hoher Werth bei der Aufnahme des jetzigen § 81 in das Gesetz darauf gelegt wurde, daß vor der Beschlußfassung des Gerichts über die Unterbringung und Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt, die von einem Sachverständigen zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand beantragt wäre, der Vertheidiger gehört und aus diesem Anlasse, wenn der Angeschuldigte bisher noch keinen solchen gehabt hätte, ihm von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt würde. Hielten doch der Urheber der Bestimmung selbst und

[27]) Hahn, a. a. O. Bd. II S. 1256 und 1257.
[28]) a. a. O. Bd. II S. 1257 und 1258.
[29]) a. a. O. S. 1258 und 1259. [30]) A. O. S. 1549 und 1550. [31]) A. O. S. 1791 und 2077.

diejenigen, die sich ihm anschlossen, die vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregeln für so wesentlich, daß sie ohne diese die dagegen vorgebrachten Bedenken als „gerechte" anerkannten.

Nach alle dem kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wenn überhaupt der § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden ist, dies nur geschehen kann unter gleichzeitiger Mitanwendung der dort vorgesehenen Sicherungsmaßregel, insbesondere des Erforderniſſes der Anhörung eines Vertheidigers vor Fassung des Beschlusses, den Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß auch die Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung nach Maßgabe des Abs. 2 jenes Paragraphen in das Disziplinarverfahren übernommen werde: dem Angeschuldigten, dem bis dahin noch kein Vertheidiger zur Seite gestanden hat, ist ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Die zur Beantwortung vorliegende Frage ist demnach mit dem Hinzufügen zu bejahen, daß auch hier die Anordnung, daß der Angeschuldigte bis auf die Dauer von sechs Wochen in einer öff. Irrenanstalt beobachtet werde, nur getroffen werden kann, nachdem sein Vertheidiger über den bezüglichen Antrag des Sachverständigen gehört worden ist, und daß dem Angeschuldigten, der bis dahin noch keinen Vertheidiger gehabt hat, ein solcher aus diesem Anlasse von Amtswegen zu bestellen ist.

IX. Erscheint hiernach das Ergebniß vom Standpunkte des bestehenden Rechts zweifelsfrei, so giebt es vom gesetzgeberischen zu um so größeren Bedenken Veranlassung oder vielmehr es giebt Anlaß zur erneuten Erwägung der Frage, ob die bestehenden Disziplinargesetze mit den Rechtsfolgen, zu denen sie bei der gegenwärtigen Lage der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung nothwendig führen, noch den Anforderungen entsprechen, die der Stand dieser Gesetzgebung als der Quelle, aus der die Disziplinargesetze jetzt ihre Ergänzung schöpfen müssen, an die zu ergänzenden Gesetze stellen muß. Das Ergebniß, zu dem die Erörterung der vorliegenden Rechtsfrage geführt hat, wird Manchen nur deshalb nicht befriedigen, weil er es mit der Gesammtauffassung der bestehenden Disziplinargesetze für unvereinbar hält. Dies ist aber nur eine Folge davon, daß diese, namentlich auch der von dem Disziplinarverfahren handelnde Abschnitt des ReichsbeamtenG., unter dem Einflusse der zur Zeit ihres Erscheinens geltenden preußischen Strafprozeßgesetze, der V. v. 3. Januar 1849 und des ErgG. v. 3. Mai 1852, erwachsen sind, und daß diese Gesetze, von denen namentlich auch das zuletzt genannte, wie wir unter I gesehen haben, schon in der Zeit seiner Vorbereitung auch auf das schon früher zur Verabschiedung gelangte G. über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 eingewirkt hat, gewissermaßen den Hintergrund der Disziplinargesetze bilden. Die allgemeine Strafprozeßgesetzgebung hat aber seit dem 1. Okt. 1879 durch das Inkrafttreten der deutschen RStPO. vom 1. Februar 1877 eine erhebliche Aenderung erfahren und ist auch jetzt schon wieder, wie die Vorlegung der Novelle zum GVG. und zur StPO. beweist, in einer Wandelung begriffen, während der von der Ordnung des Verfahrens handelnde Theil des Disziplinarrechts in Preußen wie im Reiche auf seinem von der ehemaligen preuß. Strafprozeßgesetzgebung beeinflußten Standpunkte stehen geblieben ist. Daher einerseits die mannigfachen Zweifel und andererseits die Verwunderung über die Ergebnisse, zu denen die gegenwärtige Handhabung der

bestehenden Disziplinargesetze führt. So richtig der oben unter I berührte, vom Reichsgerichte in den Entsch. Bd. 25 S. 98 dargelegte Grundsatz ist, daß die Disziplinargesetze ihre Ergänzung durch die jeweilig geltenden allgemeinen Strafprozeßgesetze gewollt haben und demnach auch durch sie finden müssen, so führt die Anwendung dieses Satzes doch in der Gegenwart zu Folgerungen, die im Rahmen der unter dem Einflusse anderer allgemeiner Strafprozeßgesetze als der deutschen StPO. ergangenen Disziplinargesetze auf den ersten Blick mindestens sehr auffällig erscheinen.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage bietet hierfür einen sprechenden Beleg. Die preuß. V. vom 3. Jan. 1849 und das Erg.G. vom 3. Mai 1852 kennen, wie erwähnt, eine dem § 81 StPO. entsprechende Vorschrift überhaupt nicht. Sie kennen demgemäß auch die nothwendige Vertheidigung in dem vorgesehenen Falle nicht, ja diese Rechtseinrichtung, als eine wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen des Angeschuldigten gebotene, ist ihnen überhaupt fremd: trotzdem führt die Rechtskonsequenz dazu, alles dies jetzt für das Disziplinarverfahren, das doch unter ihrem Einflusse geregelt ist, einzuführen. Dabei ergeben sich noch allerlei weitere Fragen: wem liegt die Bestellung des Vertheidigers ob? Welche Personen können als Vertheidiger bestellt werden — nur Rechtsanwälte, die der § 32 des G. vom 7. Mai 1851, der § 37 des G. v. 21. Juli 1852 und der § 102 des G. vom 31. März 1873 als Wahlvertheidiger allein zulassen, oder auch die in § 144 Abs. 2 StPO. bezeichneten Beamten?[32] Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese Fragen einzugehen; für unsern Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, daß sie sich aus der Einführung der nothwendigen Vertheidigung in das Disziplinarverfahren mit Nothwendigkeit ergeben. Wie gestaltet sich weiter das Verfahren auf die sofortige Beschwerde, die gegen den die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt anordnenden Beschluß zugelassen ist? Hier mag nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die bestehenden Disziplinargesetze das Rechtsmittel der Beschwerde nur mit Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 21 des G. v. 21. Juli 1852, § 83 des G. vom 31. März 1873), nicht aber mit Bezug auf Beschlüsse oder Verfügungen im förmlichen Disziplinarverfahren behandeln, obwohl nicht anzunehmen ist, daß sie dieses Rechtsmittel im Uebrigen gänzlich haben ausschließen wollen. Es muß deshalb auch hier wieder auf die Bestimmungen der allgemeinen StPO. zurückgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Aufnahme des § 81 in den zum ersten Buche der StPO. „Allgemeine Bestimmungen" gehörigen 7. Abschnitt „Sachverständige und Augenschein" der Erlaß der dort zugelassenen Anordnung sowohl in der Voruntersuchung wie in der Haupt- (bzw. „mündlichen") Verhandlung in Frage kommen kann,[33] daß aber trotz der allgemein lautenden Bestimmung des Abs. 1 des § 81 die sofortige Beschwerde gegen den auf Beobachtung des Angekl. in einer öff. Irrenanstalt lautenden Beschluß des erkennenden Gerichts nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 347 der StPO ausgeschlossen ist. Ferner kann die Frage, wer über die Beschwerde zu entscheiden hat, wiederum zu Zweifeln Veranlassung geben — ob der Beamte

---

[32]) Wegen der Gebühren des Rechtsanwalts als Vertheidigers (StPO. § 150 f. § 1 des preuß. AusfG. zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (GS. S. 43).

[33]) Vgl. auch Löwe, a. a. O. Anm. 2 zu § 81.

oder die Behörde, die nach § 23 des G. vom 21. Juli 1852 und § 84 G. v. 31. März 1873 die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat oder die erkennende Disziplinarbehörde; — sie dürfte indessen im Sinne des zweiten Theils dieser Alternative zu entscheiden sein, weil nach der mitgetheilten Entstehungsgeschichte des § 81 bei der Einführung des Beschwerderechts wesentliches Gewicht auf die Entscheidung durch ein Kollegium gelegt worden ist. Nur im Disziplinarverfahren gegen Richter können diese Zweifel nicht auftauchen, weil hier nach § 23 des G. v. 7. Mai 1851 auch schon die Einleitung der Untersuchung nur durch Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen kann.

Alle diese Fragen brauchen nur berührt zu werden, und es springt sofort die Mißlichkeit in die Augen, sie alle lediglich im Wege der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der StPO. auf das Disziplinarverfahren zu lösen, obwohl dies nach dem oben Angeführten vom Standpunkte des geltenden Rechts geboten ist. Unvermeidlich müssen dabei sehr von einander abweichende Ansichten darüber laut werden, welche der bezüglichen Bestimmungen der StPO. unbeschränkt, und welche nur mit gewissen Maßgaben auf das Disziplinarverfahren anzuwenden sind. Es muß sich so auch hier die Erscheinung wiederholen, die schon bei der Lösung anderer Fragen, die der lückenhafte Charakter der bestehenden Disziplinargesetze sowie ihre Inkongruenz mit den gegenwärtig geltenden allgemeinen Strafprozeßgesetzen hervorgebracht hat: eine zuweilen lähmende Unsicherheit in der Handhabung des Verfahrens und eine höchst unwillkommene Verschiedenheit in den schließlich getroffenen Entscheidungen. Es sei in dieser Hinsicht nur an die Fragen erinnert, ob auch im Disziplinarverfahren die allgemeine Pflicht zur Zeugnißablegung besteht, wie weit im Bejahungsfalle die Haft wegen Verweigerung des Zeugnisses ausgedehnt werden darf, wobei mit Rücksicht auf § 69 Abs. 2 der StPO. die Frage entsteht, welcher Art von strafbaren Handlungen das Disziplinarverfahren gleichzustellen ist, ob den Verbrechen, den Vergehen oder den Uebertretungen. Es sei weiter auf die Fragen hingewiesen, ob dem mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten die selbständige Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zusteht oder ob er zu diesem Behufe das ordentliche Gericht zu ersuchen hat, und ob ihm als solchem eine Vollstreckungsgewalt zukommt, ob er insbesondere zur Androhung und Verhängung von Strafen gegen ungehorsame Zeugen befugt ist. Es sei endlich auf die Zweifel aufmerksam gemacht, die darüber bestehen, welche Grundsätze über die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Disziplinargerichts oder auch des Untersuchungskommissars — worüber nur das ReichsbeamtenG. in § 90 überhaupt eine, jedoch auch nicht erschöpfende Bestimmung enthält — zu gelten haben, ferner darüber, ob der erkennenden Disziplinarbehörde des ersten Rechtszuges die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Einlegung der Berufung zusteht und wie im Falle der Bejahung dieser Frage das weitere Verfahren, namentlich in Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügung jener Behörde, durch welche die Berufung als verspätet verworfen wird, zu gestalten, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Neben solchen prozessualen Fragen, zu denen auch noch die gehört, ob der im Reichsbeamtengesetze angenommene Grundsatz der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Behörde auf das Disziplinarverfahren gegen Richter und

gegen nichtrichterliche Staatsbeamte auszudehnen ist, harren auch solche organisatorischer Natur, wie namentlich die, ob der Grundsatz, daß die Mitglieder der Disziplinarbehörden auf die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter ernannt werden, wie er im ReichsbeamtenG. durchgeführt ist, auch auf alle zur Aburtheilung der Dienstvergehen der nichtrichterlichen Staatsbeamten[34]) in Preußen berufenen Disziplinarbehörden zu erstrecken ist, und endlich Fragen des materiellen Rechtes ihrer Erledigung durch den Gesetzgeber. In dieses Gebiet gehören insbesondere die Fragen, ob Beamte auch deshalb, weil sie in der Zeit vor ihrem Eintritte in den Staatsdienst sich eines unwürdigen Verhaltens, das der Anstellungsbehörde vor ihrer Uebernahme in den Dienst unbekannt war, schuldig gemacht haben, mit Disziplinarstrafen belegt werden können; ferner, ob der Grundsatz „ne bis in idem" der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wegen eines zunächst nur mit einer Ordnungsstrafe geahndeten Dienstvergehens entgegensteht oder nicht.

Schon die Begründung des Entwurfes zu dem G. betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879, der im Wesentlichen nur die Organisation der Disziplinarbehörden betraf, räumte ein, „daß manche Gründe dafür sprächen, weiter zu gehen und hinsichtlich der Justizbeamten" — nur diese kamen ja damals in Frage — „die Gerichtsbarkeit, das materielle Strafrecht und das Verfahren in Disziplinarsachen von Grund aus neu zu regeln." Im Weiteren wurde jedoch dieser Gedanke hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil bei der großen Menge gesetzgeberischer Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nothwendig noch zu erledigen waren, „es sich nicht empfehle, schon vor jenem Zeitpunkte die Revision der bestehenden Gesetzgebung über das absolut nothwendige Maß auszudehnen." Schließlich wurde noch hinzugefügt, „daß auch die Reichsgesetzgebung mit Rücksicht auf die jetzt gegebene einheitliche Regelung des gewöhnlichen Strafverfahrens vielleicht Veranlassung nehmen werde, die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über das Disziplinarverfahren einer Revision zu unterziehen, und daß es daher für Preußen zweckmäßig sein dürfte, fürs Erste das Ergebniß der Reichsgesetzgebung abzuwarten oder doch wenigstens mit einer Neugestaltung der Disziplinargesetzgebung erst dann vorzugehen, sobald sich übersehen lasse, daß eine anderweitige Regelung des Disziplinarverfahrens die Reichsgesetzgebung in nächster Zeit nicht beschäftigen werde.[35])

Seitdem sind mehr als 17 Jahre verflossen, und die seit der Geltung der RStPO. gemachten Erfahrungen haben das schon damals anerkannte Bedürfniß einer Neugestaltung des Disziplinarverfahrens nur noch stärker hervortreten lassen. Sowohl im Reiche wie in Preußen wird daher erwogen werden müssen, ob nicht wenigstens jetzt, nach Abschluß der zur Zeit der Berathung im Reichstage unterliegenden Aenderungen der StPO. und des Gerichtsverfassungsgesetzes, das Disziplinarrecht unter Festhaltung bewährter Grundlagen in erschöpfender Weise neu zu gestalten ist.

---

[34]) Für das Disziplinarverfahren gegen die Richter besteht er schon seit dem Gesetze vom 7. Mai 1851 (s. die §§ 18 ff.), jetzt mit den aus dem Gesetze v. 9. April 1879 sich ergebenden Maßgabe.

[35]) Drucksachen des Herrenhauses 1878/79 Bd. I No. 17 S. 8.

12. Zu §§ 75, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 288 der Strafprozeßordnung.

Von Amtsrichter Dr. Ginsberg in Dresden.

I. Zu § 75 GVG. Die Tendenz des Entw. betr. Aenderungen und Ergänzungen des GVG. und der StPO. geht offensichtlich auf eine sehr wesentliche Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte, deren Rechtsprechung, wie auch die Motive zum Entw. in völliger Uebereinstimmung mit der Volksanschauung darüber ausdrücklich anerkennen, sich bewährt hat. Es muß deßhalb befremdlich erscheinen, daß auch fernerhin dieser Zuständigkeit Schranken gezogen werden sollen in einem Falle, in welchem zweckmäßig schon bisher dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum unbedenklich hätte eingeräumt werden können. Mag immerhin auch für die in Aussicht genommene Erweiterung der Zuständigkeit die — wesentlich wohl nur in Preußen gemachte — Erfahrung maßgebend gewesen sein, daß „gegenwärtig zahlreiche, namentlich kleinere Amtsgerichte nicht voll beschäftigt seien, sodaß die Vermehrung ihrer Aufgaben sich durch die Rücksicht auf eine bessere Verwerthung der vorhandenen Kräfte empfehle" (Motive zum Entwurf), so ist doch für jene Kompetenzerweiterung, wie die Motive gleichfalls es aussprechen, auch die Erwägung bestimmend gewesen, eine Entlastung der Landgerichte, bei denen im Allgemeinen eine Geschäftsüberhäufung sich habe wahrnehmen lassen, herbeizuführen. Thatsächlich haben die Landgerichte bisher von der ihnen in § 75 cit. eingeräumten Befugniß der auf Antrag der StA. auszusprechenden Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an sich in erster Instanz zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörender Vergehen an das Schöffengericht zum Zwecke ihrer Entlastung einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht. Daß dieses Verfahren zu irgendwelchen Uebelständen geführt habe, wird kaum behauptet werden können. Nach wie vor will nun aber der Entwurf, indem er die Bestimmung in § 75 GVG. völlig unverändert läßt, diese Ueberweisung nur dann zulassen, „wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die in § 27,[2] GVG. bezeichnete (d. i. ein Höchstbetrag von drei Monaten Gefängniß und 600 Mk. Geldstrafe pp.) und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde". Daß die Ueberweisung nicht ganz schrankenlos ausgesprochen werden darf, erscheint selbstverständlich. Als verfehlt aber muß ich es erachten, wenn sie an die von dem geltenden Gesetze und dem Entwurfe statuirte Voraussetzung geknüpft wird. Hier würde es sich empfehlen, dem pflichtmäßigen Ermessen des die Ueberweisung beantragenden Staatsanwalts bez. der über die Ueberweisung beschlußfassenden Eröffnungskammer einen thunlichst weiten Spielraum einzuräumen. Glaubt man die Ueberweisung nach wie vor von der Höhe der voraussichtlich zu erkennenden Strafe abhängig machen zu sollen, so müßte unter allen Umständen der Strafrahmen erheblich weiter als zur Zeit geschehen und auch de lege ferenda in Aussicht genommen gefaßt werden, namentlich wenn man berücksichtigt, daß bei einer Anzahl von überweisungsfähigen Vergehen (z. B. § 75,[14] GVG.) die höchste zulässige Strafe nur sechs Monate Gefängniß beträgt. Insbesondere möchte ich auch die Thatsache einer wegen gleichartiger Vergehen etwa erfolgten Vorbestrafung nicht allein als maßgebend

für die Entscheidung, ob Ueberweisung stattfinden solle oder nicht, betrachtet wissen; wohl aber dürfte es sich empfehlen, die Ueberweisung ganz allgemein dann für zulässig zu erklären, wenn „nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die zu erkennende Strafe nicht den Höchstbetrag der angedrohten Strafe erreichen werde". Wie die Sache zur Zeit liegt und wie sie auch in Zukunft sich gestalten wird, setzt sich das Schöffengericht nur zu oft mit der Anschauung des Landgerichts in Widerspruch, insofern es oft auf weit höhere als die in § 27,[2] GVG. gedachten Strafen erkennt. Dies zu thun ist ihm ja völlig unbenommen, wenn ihm die Sache einmal im Wege der Ueberweisung zur Verhandlung und Entscheidung übertragen ist, es bedeutet doch aber ein solcher Urtheilsspruch stets eine stillschweigende Desavouirung der staatsanwaltschaftlichen bez. landgerichtlichen Beurtheilung des Falles, die besser vermieden werden könnte. Man wird auch für die Mehrzahl dieser Fälle wohl schwerlich behaupten können, daß in der Hauptverhandlung die Sache sich ernster und eine strengere Sühne erheischend dargestellt habe als zu der Zeit, zu welcher von dem Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen und die Ueberweisung des Falles an das Schöffengericht verfügt worden ist. Vielmehr wird zu Ehren der Annahme eines durchaus gesetzmäßigen Verfahrens des Landgerichts etwa subintelligirt werden müssen, daß es zwar dem Landgericht keineswegs ausgeschlossen erschienen ist, es werde den Angeklagten eine höhere Strafe als drei Monate Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe pp. treffen, daß es aber angenommen hat, es würden sich in der Hauptverhandlung doch irgendwelche Umstände ergeben, welche eine mildere Auffassung der Sache ermöglichen und solchenfalls das Schöffengericht bestimmen werden, nicht über den gedachten Höchstbetrag der Strafe hinaus zu erkennen. Diese Erklärung erscheint zwar, wie zuzugeben, gezwungen, allein man bedarf ihrer oder doch einer ihr ähnlichen, um in Fällen der gedachten Art die Beschlußfassung des Landgerichts mit den Bestimmungen des § 75 GVG. in Einklang zu bringen. Daß es aber unter allen Umständen eine auffallende Erscheinung sein muß, wenn das Schöffengericht — abgesehen von der im Falle der Vergehensmehrheit zu bildenden Gesammtstrafe — wegen eines einzelnen im Wege der Ueberweisung seiner Entscheidung unterstellten Vergehens auf eine ein- oder mehrjährige Gefängnißstrafe erkennt, wird kaum bestritten werden können. Dieses Mißverhältniß zwischen staatsanwaltschaftlicher und landgerichtlicher Beurtheilung des Falles einerseits und schöffengerichtlichem Urtheile andrerseits könnte unschwer beseitigt werden, wenn der Eröffnungskammer die mehrgedachten engen Schranken nicht gezogen wären. Die von mir befürwortete Erweiterung des Strafrahmens erscheint durchaus unbedenklich. Man erwäge doch nur, daß in den Fällen des § 27 [4], [5] ff. GVG., in denen das Schöffengericht von vornherein zuständig ist, an sich auf die höchste gesetzlich zulässige Gefängnißstrafe erkannt werden kann. Die Fälle, in denen dies thatsächlich in der Praxis geschieht, mögen ja selten sein*), aber die Möglichkeit dazu ist jedenfalls gegeben. Die ganze Widersinnigkeit aber jener eng gezogenen Schranken zeigt sich, wenn

---

*) Beispielsweise kann ein Fall dieser Art dann vorliegen, wenn der Angeklagte schon zu oft wiederholten Malen wegen Betruges (etwa auch wegen Betruges im Rückfalle mit Zuchthaus) und Unterschlagung und zuletzt wegen schweren Diebstahls mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt worden ist, hiernach aber einen einfachen Diebstahl begeht an einem Objekte im Werthe von unter 25 Mark.

die Zuständigkeit des Schöffengerichts von vornherein durch Erhebung von Privatklage begründet erscheint und nun das Gericht auf Antrag einer als Kläger auftretenden Privatperson ohne Weiteres auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark bez. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren (§§ 185 ff), ja sogar auf Gefängniß bis zu drei Jahren (§ 223 StGB.) erkennen darf, alles dies in Fällen, in denen, wenn das Verfahren auf Grund erhobener öffentlicher Klage stattfindet, die Ueberweisung an das Schöffengericht an jene engen Voraussetzungen geknüpft ist.

II. Zu §§ 51 GVG. und 288 StPO. Der Entwurf zur Novelle läßt ein dankenswerthes Bestreben erkennen, der sog. Eidesnoth nach Möglichkeit abzuhelfen, insbesondere auch größere Garantien gegen Verletzung der Eidespflicht zu schaffen und überflüssige Eidesleistungen zu verhindern. Bei solcher Tendenz hätte gleichzeitig auch an das Verfahren betr. die Vereidigung der Schöffen und Geschworenen die bessernde Hand angelegt werden müssen. Nicht als ob es gelte, einer von dieser Seite drohenden Verletzung der Eidespflicht entgegenzutreten, wohl aber um eine ganz ungerechtfertigte Häufung der Eidesleistungen zu vermeiden. Zunächst erachte ich für völlig unzutreffend die Unterscheidung, die zur Zeit zwischen der Beeidigung der Schöffen und derjenigen der Geschworenen gemacht wird. Schon die Stellung, welche die bezüglichen Vorschriften im Gesetze einnehmen — hier GVG. dort StPO. — erscheint nicht folgerichtig. Zutreffend könnte ein Unterschied in der Beeidigung beider Arten von Laienrichtern nur insoweit erscheinen, als er eine selbstverständliche und nothwendige Folge der äußeren Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute des Schöffen- und Geschworenengerichts ist. Nach dem zur Zeit geltenden Rechte erfolgt die Beeidigung der Geschworenen unter allen Umständen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen; hier wird also einem jeden der abzuurtheilenden Angeklagten die Möglichkeit gewährt, sich davon durch Auge und Ohr zu überzeugen, daß seine über die Schuldfrage entscheidenden Richter vor Eintritt in die Verhandlung eidlich geloben, die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Der Angeklagte dagegen, der sich vor dem Schöffengericht zu verantworten hat, entbehrt dieser Garantie; denn die Beeidigung der Schöffen erfolgt nach § 51 GVG. alljährlich bei der ersten Dienstleistung und gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Was aber dem einen Angeklagten recht ist, ist dem anderen billig. Mir will es durchaus nicht angängig erscheinen, jenes dem vor das Geschworenengericht gestellten Angeklagten gewährte Recht dem vor dem Schöffengericht abzuurtheilenden Angeklagten zu versagen, zumal die — nach dem Entwurfe zu erweiternde — Zuständigkeit der Schöffengerichte es durchaus mit sich bringt, daß auch diese Gerichte über Freiheit, Vermögen und Ehre der Angeklagten die schwerwiegendsten Entscheidungen zu fällen haben. Man hat seiner Zeit bei den Berathungen über die StPO. vielfach darüber, ob die Beeidigung der Schöffen in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung stattzufinden habe, debattirt und sich zuletzt für die Beeidigung in öffentlicher Sitzung entschieden. Wenn aber diese Beeidigung der Schöffen nicht wie bei den Geschworenen für den einzelnen Fall bez. für eine eng begrenzte Mehrheit von Straffällen stattfindet, sondern nur ein Mal in jedem Geschäftsjahr bei der ersten Dienstleistung, so erfahren die zahlreichen, von denselben Schöffen an späteren Sitzungstagen abzuurtheilenden Angeklagten von der stattgefundenen Vereidigung

ja doch nichts. Ob die Beeidigung also in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, erscheint nach Lage der Sache durchaus nebensächlich.

Eine ganz andere Frage ist es, ob es sich empfiehlt, auch in Zukunft noch länger an der Special-Beeidigung der Geschworenen festzuhalten. Bei der Kommissionsberathung der StPO. haben schon die Abgeordneten Wolffsohn und Struckmann — leider erfolglos — von dem Wunsche ausgehend, die Zahl der Eide zu verringern, die einmalige Beeidigung für alle Fälle, in denen ein Geschworener betheiligt ist, in Vorschlag gebracht. Als einzigen und wesentlichen Grund für die Special-Beeidigung machen die Motive zu § 288 geltend, daß — abgesehen vom Hessischen G. v. 13. Sept. 1865 Art. 30 — wie in England und Schottland, Belgien und Frankreich so auch in Deutschland der Grundsatz der Special-Beeidigung von jeher Anerkennung gefunden und dadurch eine historische Berechtigung erlangt habe, welche man nicht außer Acht lassen dürfe. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Begründung nur einigermaßen die Existenzberechtigung, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Vorschrift zu rechtfertigen vermag. Gegenüber dem neuerlichen so anerkennenswerthen Bestreben, Eidesleistungen, soweit sie nicht unbedingt nothwendig erscheinen, zu vermeiden, ist für die weitere Geltung der Vorschrift kein Raum mehr. Es würde in der That vollauf genügen, wenn die Vereidigung der Geschworenen nur ein Mal vor der ersten Sitzung in feierlicher Weise erfolgte. Erachtet man es für wünschenswerth, daß die sämmtlichen in der Schwurgerichtsperiode abzuurtheilenden Angeklagten von der Vereidigung Kenntniß erhalten, so würde dem dadurch genügt werden können, daß den Angeklagten schriftlich mitgetheilt würde, wie die Geschworenen, deren namentliche Aufzählung zu erfolgen hätte, in der ersten Sitzung einen Eid dahin geleistet hätten, in allen ihnen zur Aburtheilung unterbreiteten Strafsachen die Pflichten eines Geschworenen getreulich erfüllen und ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben zu wollen, der Vorsitzende aber überdies an einem jeden Sitzungstage die Geschworenen auf den von ihnen am Beginne der Session geleisteten Eid ausdrücklich hinwiese. Zwar wird es dabei nicht vermieden werden können, daß der Eid auch von Geschworenen geleistet wird, die möglicherweise, weil nicht ausgeloost oder weil abgelehnt, gar nicht in die Lage kommen, bei der Aburtheilung eines der zur Verhandlung anstehenden Fälle mitzuwirken, allein das muß gleichwohl als das geringere Uebel erachtet werden gegenüber der wiederholten, ja unter Umständen vielleicht tagtäglich nothwendig werdenden Vereidigung eines und desselben Geschworenen.

Anlangend die Vereidigung der Schöffen, so ist zu wünschen, daß deren Beeidigung nicht nur für die Dauer des Geschäftsjahres „gilt“ (wie es im § 51 des GVG. wenig schön heißt), sondern daß der einmal geleistete Eid für die ganze Dauer der Thätigkeit als Schöffe seine Wirkung zu äußern hat. Auch in Ansehung dieser Bestimmnng des geltenden Rechts erscheinen die Motive durchaus nicht überzeugend. Nach ihnen hat man sich für die in Baden geltend gewesene Vorschrift der alljährlich von Neuem stattfindenden Beeidigung der Schöffen um deswillen entschieden, weil „die Einheitlichkeit des Dienstes nur für das einzelne Geschäftsjahr hervortrete und es sich daher (!) empfehle, der Eidesleistung eine auf das Geschäftsjahr beschränkte Bedeutung beizulegen.“ Allein um dieser rein äußerlichen Empfindung willen hat man sich

bedauerlicherweise entschlossen, von Aufnahme des in der Mehrzahl der größeren Bundesstaaten geltenden Princips, wonach die Schöffen durch den einmal geleisteten Eid für die Dienstleistungen auch in späteren Jahren gebunden erschienen und die Verweisung auf den früher geleisteten Eid genügte, Abstand zu nehmen.

Soviel auch immer in den gesetzgebenden Versammlungen und in der Litteratur — in dieser namentlich alsbald in der Zeit nach Einführung der Schwurgerichte — über die Frage der speziellen oder der generellen Beeidigung der Geschworenen debattirt worden ist*), wesentlich und in der Hauptsache ist stets nur auf der einen Seite der hohe ethische Effekt hervorgehoben worden, den die spezielle Beeidigung auf den Angeklagten, dessen Sache gerade zur Verhandlung anstehe, machen müsse, auf der anderen Seite aber die Erwägung, daß durch zu häufige, nicht unbedingt nothwendige Beeidigung die Bedeutung der Eidesleistung herabgedrückt und abgeschwächt werde. Räumt man der erstgedachten Erwägung einen maßgebenden Einfluß ein und läßt sie entscheidend sein für die spezielle Beeidigung, dann darf und muß aber auch die spezielle Beeidigung der Schöffen gefordert werden; sie erscheint dann als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit. Es dürfte jedoch die spezielle Beeidigung in dem einen wie in dem anderen Falle durchaus entbehrlich sein. Das Amt des Geschworenen und des Schöffen ist ein Ehrenamt, das den Bürgern des Staates nur übertragen wird, wenn nach gewissenhafter Prüfung der einschlägigen Verhältnisse davon ausgegangen werden darf, daß seine Träger als Ehrenmänner die hohe Aufgabe, Recht zu sprechen, erfüllen werden. Die größere oder geringere Befähigung zu der Ausübung des Amtes ist von der Leistung des Pflichteides unabhängig, nur die stärkste moralische Gebundenheit soll durch die Eidesleistung erzielt werden. Erscheinen aber stets nur Ehrenmänner als Träger des Amtes, so darf billig auch erwartet werden, daß die durch den einmal geleisteten Eid gewährte Garantie für eine gewissenhafte, unpartheiische Rechtsprechung auch fortbesteht, so oft und so lange der Staat die Dienste des Schöffen oder Geschworenen in Anspruch nimmt; denn ein Schöffe oder Geschworener, der an sich des nöthigen sittlichen Ernstes bei Ausübung des ihm übertragenen Richteramtes ermangelt und deshalb zur Bekleidung desselben unfähig erscheint, wird auch durch eine öftere Wiederholung des Pflichteides sich nicht zu treuerer und gewissenhafterer Pflichterfüllung bestimmen lassen. Zur Zeit bedeutet es aber auch einen, wenn schon ganz unbeabsichtigten Beweis mangelnden Vertrauens, wenn man den Schöffen zwingt, alljährlich, den Geschworenen gar an jedem Sitzungstage, an dem er zur Bildung der Geschworenenbank berufen wird, von Neuem den Pflichteid zu leisten. Wie oft schon haben im Dienst ergraute Schöffen mir gegenüber ihrem Befremden Ausdruck gegeben, daß sie immer wieder von Neuem schwören müßten.

Soweit bisher der Einzelvereidigung das Wort geredet wurde, ist es stets nur um deswillen geschehen, weil man es nicht für angängig erachtete, die dem Angeklagten „durch die Eidesleistung in die Hand" gewährte besondere Garantie eines gerechten Richterspruches ihm zu entziehen. Dieß mochte seine Berechtigung haben, solange das Geschworenengericht noch neu und ein dem Volke völlig ungewohntes Rechtsinstitut war. Jetzt aber, nachdem die Schwurgerichte auf einen

*) Vgl. Gerichtssaal 1853 S. 433, 1855 S. 46, 1858 S. 69, sowie Verhandlungen des preuß. Herrenhauses v. Jahre 1853.

Jahrzehnte langen Bestand zurückzublicken vermögen, nachdem sie, weniger zwar im Kreise der Juristen, wohl aber in allen Schichten des Volkes als ein nicht mehr zu entbehrender Urtheilsfaktor sich eingebürgert haben, bedarf es jener vermeintlichen Garantie nicht mehr, die Geschworenen werden vielmehr auch nach nur ein Mal in jeder Session geleistetem Pflichteide in allen ihnen zur Aburtheilung überwiesenen Strafsachen sich als Geschworene fühlen und als solche richten, die Zahl der nicht unbedingt nothwendigen Eidesleistungen aber wird, unbeschadet der Zuverlässigkeit der Rechtsprechung, erheblich vermindert erscheinen.

---

13. Das Gesetz betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterieen vom 29. Juli 1885.

Von Landgerichtsrath Meinhard zu Aurich.

Das G. vom 29. Juli 1885 ist trotz seiner Kürze und Einfachheit ein Strafgesetz, welches die Thätigkeit der preuß. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in einem sehr erheblichen Umfang in Anspruch nimmt. Es giebt kaum ein anderes Spezialgesetz, welches in der Praxis so oft zur Anwendung kommt und welches den Justizbehörden soviel unerquickliche Arbeit bringt, als der § 2 dieses Gesetzes.

Die in diesem Paragraphen unter Strafe gestellte Thätigkeit der Lotterie-Kollekteure unterliegt gesetzlich der Aburtheilung durch die Strafkammern der Landgerichte, die Strafregister ergeben jedoch, daß die Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen in zahlreichen Fällen den Schöffengerichten überwiesen wird, indem man bei der Eröffnung des Hauptverfahrens davon ausgeht, daß auf eine höhere Geldstrafe als 600 Mark nicht erkannt werden wird. Trotzdem verbleibt auch den Landgerichten noch eine erhebliche Anzahl derartiger Sachen. Beim Landgericht Aurich sind z. B. im Jahre 1895 18 gewerbsmäßige Lotteriekollekteure wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes abgeurtheilt; davon sind 6 freigesprochen und zwar theilweise, nachdem das erste verurtheilende Erkenntniß in der Revisionsinstanz vom Reichsgericht aufgehoben war, das Verfahren gegen 2 Kollekteure schwebt z. Z. noch in der Revisionsinstanz und 10 sind verurtheilt zu zusammen 3150 Mark Geldstrafe. Diese Strafen mit den ebenfalls erheblichen Kosten sind sämmtlich bezahlt. Wenn man berücksichtigt, daß Aurich zu den kleinsten mit einem Präsidenten, einem Direktor und 6 Richtern besetzten Landgerichten gehört, und daß der Bezirk eine fast ausschließlich ländliche Bevölkerung hat, unter welcher das Spiel nicht so verbreitet ist als in großen Städten und in Industriegegenden, muß man zu der Ansicht kommen, daß vor den preußischen Gerichten alljährlich tausende von Strafprozessen auf Grund dieses Gesetzes verhandelt werden. Eine Statistik darüber giebt es m. W. nicht, obgleich es nicht ohne Interesse wäre, die Wirkung des Gesetzes und die Summe der durch dasselbe der Staatskasse zugeführten Strafgelder zu ermitteln. Ebenso würde es von Interesse sein, die Zahl der beim Reichsgericht in derartigen Sachen alljährlich zu bearbeitenden Revisionen kennen zu lernen. Obgleich nämlich ihre Aburtheilung nach § 123³ GVerfG. und § 50 des preuß. AusfG. dazu an sich zur Zuständigkeit des Kammergerichts gehören würde, werden die Sachen doch in der Regel ans Reichsgericht gebracht, indem die Revision gleichzeitig auf Verletzung allgemeiner Bestimmungen des StGB. oder auf prozeßrechtliche Verstöße gestützt wird. Aus den vielen gedruckten

Entscheidungen über diese Materie und den zahlreichen Urtheilen, die von angeklagten Kollekteuren als zu ihren Gunsten sprechend den Gerichten vorgelegt werden, muß man schließen, daß die Thätigkeit des Reichsgerichts in derartigen Sachen in sehr erheblichem Umfang in Anspruch genommen wird. Aus dem kleinen Bezirk des Landgerichts Aurich sind im Jahre 1895 5 Revisionen in Lotteriesachen ans Reichsgericht gegangen.

Das Spielen in auswärtigen Lotterieen war nun zwar von jeher in Preußen verboten und mit Strafe bedroht,*) indessen hat erst in den letzten Jahren die Verhandlung der Lotteriesachen den Gerichten und Staatsanwaltschaften erhebliche Mehrarbeit und Schwierigkeiten gemacht. Früher gestaltete sich das Verfahren meist sehr einfach. Der ausländische (nichtpreußische) Kollekteur wurde, wenn eine Anzeige gegen ihn einging, durch das Gericht seines Wohnortes verantwortlich vernommen, er räumte, wenn ihm die aus seinem Geschäft herrührenden Loose und Anpreisungen vorgelegt wurden, die That ein, wurde vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und in contumaciam zu einer meist niedrig gegriffenen Geldstrafe verurtheilt. In welchem Umfang manche Gerichte mit der verantwortlichen Vernehmung von Kollekteuren befaßt sind, ergiebt sich daraus, daß sie besondere gedruckte Formulare für die Vernehmungsprotokolle haben, von denen das des Großh. Meckl. Amtsgerichts zu Schwerin hierunter der Merkwürdigkeit halber mitgetheilt wird.**)

In zahlreichen Fällen verläuft der Prozeß auch jetzt noch ebenso, indessen haben in neuerer Zeit die Kollekteure, unterstützt von bestimmten in den größeren Städten (meist Berlin oder Hamburg) wohnenden Rechtsanwälten angefangen, dahin zu streben, sich der Bestrafung zu entziehen. Die zu dem Zweck am häufigsten angewendeten Mittel sind folgende:

Der Kollekteur giebt bei seiner Vernehmung zwar zu, daß das Loos aus seiner Kollekte stamme, behauptet aber, daß die Versendung nach Preußen auf einem eigenen Versehen, oder, was noch häufiger ist, auf einem Versehen seiner Gehülfen beruhe, denen der Versandt von Loosen nach Preußen streng verboten sei. Bisweilen wird ein derartiges Verbot noch dadurch als besonders ernst gemeint hingestellt, daß in dem Geschäftszimmer Verzeichnisse der Länder, in welchen die Lotterie verboten ist, zur beständigen Einsicht für das mit dem Versandt der Loose befaßte Personal ausgehängt werden. Sogar die einzelnen preuß. Provinzen sollen nach der Behauptung eines braunschw. Kollekteurs in seinem Geschäftszimmer auf dem Aushang verzeichnet sein.

---

*) § 547 I 11 und §§ 248 und 249 II 20 ALR., V. vom 7. Dez. 1816, V. vom 5. Juli 1847 und Artikel IV Nr. 1 der V. vom 25. Juni 1867 für die neuen Landestheile.

**) Nach dem üblichen Eingang und den Personalfragen: Der Beschuldigte, befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich gebe zu — bestreite — mittelst gedruckten Prospektes dem . . . . zu . . . . . Loose der . . .ten Meckl. Landeslotterie zum Kauf angeboten zu haben.

Den dortigen Vertriebsausschluß dieser Loose habe ich . . . gekannt.

Weitere Loose habe ich dorthin . . . . angeboten, resp. verkauft an . . . . am . . . . . .

Wegen unerlaubten Loosvertriebes bin ich dort . . . . . . bestraft, nämlich vom . . . Gericht zu . . . am . . . mit . . .

Ein Verfahren wegen unerlaubten Loosvertriebes schwebt dort gegen mich . . . . bei . . . .

Ich beantrage, mich wegen weiter Entfernung meines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Da der Thatbestand des § 2 ein vorsätzliches und bewußtes Zuwiderhandeln des Angeklagten verlangt, wie auch vom Reichsgericht und vom Kammergericht (cf. z. B. Johow Entsch. 11 S. 346) wiederholt ausgesprochen ist, zwingt eine solche Behauptung das Gericht, um den Thatbestand einwandsfrei festzustellen, in den Urtheilsgründen nachzuweisen, daß der Angekl. bewußt rechtswidrig gehandelt hat. Innerlich wird jeder Richter, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, ohne Weiteres davon überzeugt sein, aber die Widerlegung dieser Schutzbehauptung stößt oft auf große Schwierigkeiten und eine erhebliche Anzahl von Urtheilen wird alljährlich in der Revisionsinstanz aufgehoben, weil das bewußte rechtswidrige Handeln nicht genügend festgestellt ist und im Einzelfall nicht genügend festgestellt werden kann. Die Strafkammer muß in solchen Fällen häufig auf Freisprechung erkennen, obgleich alle 5 Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Angaben des Angekl. unwahr, jedoch nicht in einwandsfreier Weise zu widerlegen sind.

Ein sehr wirksames Mittel gegen diese Behauptung ist die Beschlagnahme der Bücher des Kollekteurs, die hier kürzlich in einem Falle den Beweis erbracht hat, daß ein braunschw. Kollekteur nicht, wie er behauptet hatte, aus Versehen ein vereinzeltes Loos nach Preußen gesandt hatte, sondern daß in vier dicken Folianten reichlich 1200 Spieler der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Landeslotterie verzeichnet waren, die sämmtlich außerhalb des Herzogthums Braunschweig und fast ausschließlich im Königreich Preußen ihren Wohnsitz haben. Wenn man berücksichtigt, daß die weitaus meisten Loosanpreisungen keinen Erfolg haben, sondern vom Empfänger in den Papierkorb geworfen werden, so kann man sich einen Begriff von dem Umfang eines derartigen Lotteriegeschäfts machen. Der Inhaber einer größeren Kollekte hot vor der hiesigen Strafkammer in durchaus glaubwürdiger Weise erklärt, daß höchstens 4—5 pCt. der versandten Anpreisungen Erfolg hätten. Legt man dies zu Grunde, so muß der erwähnte braunschw. Kollekteur 24—30 000 Anpreisungen von Loosen nach Preußen versandt haben, um die 1200 Spieler zu gewinnen. Zur Ueberführung dieses Kollekteurs genügen die vorliegenden vier Bücher natürlich vollkommen, obgleich dringender Verdacht vorliegt, daß er noch andere Bücher mit preußischen Spielern besitzt.

Ein anderer hamburgischer Kollekteur hat hier unumwunden zugegeben, daß er zu jeder Klasse der hamburgischen Geldlotterie ca. 100 000 Loose und Loosantheile oder Anpreisungen von solchen postfertig zu machen und zu versenden habe. Er räumte zwar ein, daß aus seiner Kollekte Loose nach Preußen versandt würden, wollte aber sein Hauptabsatzgebiet in Süddeutschland haben, weil die süddeutschen Gerichte, wie er naiver Weise hinzusetzte, wegen Vergehens gegen die auch dort bestehenden Lotterieverbote nicht so hohe Strafen verhängten, als die preußischen.

Dies einschneidende Mittel der Beschlagnahme, welches nach §§ 94 u. 98 StPO. den Gerichten unzweifelhaft zu Gebote steht, wird freilich in der Praxis selten angewendet werden, weil es, wie nicht zu verkennen ist, eine mit der Schwere des Vergehens in keinem Verhältniß stehende Härte enthält. Einem Angeklagten, der preußische und einheimische Spieler in denselben Büchern hat, kann dadurch sein ganzes Geschäft ruinirt oder doch gestört werden, obgleich es auf durchaus reeller, und, soweit es sich um einheimische Spieler handelt, auch gesetzlicher Grundlage betrieben wird. Das Mittel stößt in der Ausführung bei den auswärtigen Behörden auch auf Schwierigkeiten, wie z. B. in dem erwähnten Fall das Amts-

gericht Braunschweig erst auf Anordnung des im Beschwerdewege angegangenen Oberlandesgerichts die Beschlagnahme ausgeführt hat. Die Praxis in Braunschweig scheint dahin zu gehen, daß Anträge von preußischen Staatsanwaltschaften auf Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme von den braunschweigischen Amtsgerichten als nach dortigem Recht unzulässig abgelehnt werden. Daß dies sehr häufig vorkommt, ergiebt sich daraus, daß die Beschlüsse lediglich damit begründet werden, daß ein Abdruck einer in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidung des Landgerichts Braunschweig aus dem Jahre 1891 beigefügt wird. Auch die Ersuchen preußischer Gerichte, von ihnen angeordnete Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Braunschweig auszuführen, sind unter Bezugnahme auf dieselbe Entscheidung des Landgerichts zwar zunächst abgelehnt, sind dann aber auf Anordnung des wegen Verweigerung der Rechtshülfe gemäß § 160 G. V. G. angegangenen Oberlandesgerichts zu Braunschweig erledigt. Geholfen war dem ersuchenden preußischen Gericht auch damit noch nicht, vielmehr übersandte die mit der Ausführung der Durchsuchung beauftragte Polizeibehörde zunächst einige Bücher, in welchen nur braunschweigische Spieler eingetragen waren, und erst auf wiederholte Remonstration wurden die vier Bücher mit den Namen der preußischen Spieler herbeigeschafft. Menschlich erklärlich ist es ja, daß die nichtpreußischen Behörden zu einem derartigen Vorgehen, welches ihre staatlichen Lotterieen und die wirthschaftliche Existenz ihrer Kollekteure erheblich gefährdet, ungern die Hand bieten, aber ebenso erklärlich ist es auch, daß die mit wichtigeren Sachen vollauf beschäftigten preußischen Staatsanwaltschaften bei Lotterievergehen nicht in jedem einzelnen Fall zu so einschneidenden Maßregeln greifen, von denen sie vorher genau wissen, daß sie in der Durchführung bei den auswärtigen Behörden auf alle möglichen Schwierigkeiten stoßen.

Häufig wird in der hiesigen Praxis das persönliche Erscheinen des Angeklagten und seines Personals, auf welches er sich als Zeugen berufen hat, vor der erkennenden Strafkammer angeordnet, um durch eine mündliche Verhandlung mit denselben Klarheit darüber zu gewinnen, ob das behauptete Verbot, Loose nach Preußen zu verhandeln, in der That ernst gemeint war oder nicht. Eine solche Reise nach entfernt liegenden Orten, die mindestens eine dreitägige Abwesenheit vom Wohnort erfordert, wird natürlich vom Angeklagten als großes Uebel empfunden und zwar bisweilen als ein größeres wie die in Aussicht stehende Strafe. In verschiedenen Fällen haben hier die Angeklagten nach Eröffnung des Beschlusses der Strafkammer ihre Einwendungen ohne weiteres fallen lassen und sich schuldig bekannt oder doch ihre Behauptungen eingeschränkt und um Aufhebung des Beschlusses gebeten. Der Beschluß wirkte also in solchen Fällen als ein Zwangsmittel, um ein Geständniß zu erpressen, was natürlich weder den Grundsätzen der Prozeßordnung noch den Absichten des Gerichts entspricht.

Dieselbe Erfahrung hat das hiesige Gericht auch mit der Beschlagnahme der Bücher gemacht. Als gegen zwei in Hannover wohnende Bankiers, die gemeinschaftlich ein Lotteriegeschäft in Schwerin betrieben, in der Hauptverhandlung ein dahingehender Antrag gestellt wurde, zogen sich die Angeklagten einen Augenblick zur Besprechung zurück. Sie hatten augenscheinlich aus dem Gange der Verhandlung schon entnommen, daß das Gericht geneigt war, auf den Antrag einzugehen, und widerriefen deshalb ihre früheren Schutzbehauptungen und bekannten sich schuldig, nur um die Beschlagnahme ihrer Bücher zu vermeiden. Da das

Gericht in diesem Fall nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses hatte und vorher nur keine thatsächlichen Beweise zur Widerlegung der vorgebrachten Schutzbehauptungen hatte, verurtheilte es auf Grund des Geständnisses. Immerhin lehren aber derartige Fälle, daß man mit Anwendung solcher einschneidenden Mittel, die leicht unrichtige Geständnisse zur Folge haben können, vorsichtig sein muß.

Ein anderes bei den Kollekteuren und ihren Rathgebern sehr beliebtes Mittel, die Bestrafung zu hintertreiben, ist die Berufung auf den strafrechtlichen Grundsatz ne bis in idem. Strafbar ist der Vertrieb verbotener Loose in Preußen. Dieser Thatbestand kann schon durch den Vertrieb eines einzigen Looses erfüllt sein (Urtheil des Reichsgerichts vom 30. März 1894 Entsch. Bd. 25 S. 230), es kann aber der Thatbestand auch die ganze einen längeren Zeitraum ausfüllende Thätigkeit des Kollekteurs umfassen (vgl. die Ausführungen in den Entsch. des Reichsgerichts oben Bd. 43 S. 29). Ob eine Bestrafung wegen eines einzelnen nach Preußen gesandten Looses erfolgen kann oder ob sie durch eine bereits erfolgte Bestrafung wegen gleichzeitig versandter Loose ausgeschlossen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden, es ist aber, wie jeder Strafrichter wissen wird, immer sehr schwierig, in solchem Fall die Strafthat einwandsfrei festzustellen. Wenn der Kollekteur an einem Tage 10000 Loose nach Preußen zur Post giebt und wegen eines dieser Loose von einem Schöffengericht zu 20 Mark Geldstrafe verurtheilt ist, so kann er sicher darauf rechnen, daß er wegen der anderen 9999 straffrei bleibt, selbst wenn sie alle der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung vorgelegt werden. Er kann diese Thätigkeit aber auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, ohne befürchten zu müssen, daß er öfter als einmal deswegen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird.

Der oben erwähnte hamburgische Kollekteur hat durchaus glaubwürdig versichert, daß selbst die großen hamburgischen Postämter die 100000 Briefe mit Loosen und Anpreisungen nicht auf einmal bewältigen könnten, sondern daß in Folge einer mit der Post getroffenen Vereinbarung täglich nicht mehr als 20000 eingeliefert würden. Der Versandt erstreckt sich also auf etwa eine Woche. Dieser Kollekteur, der von einem anderen Gericht bereits bestraft war, mußte hier freigesprochen werden, weil seine Behauptung, daß er die 100000 Sendungen in Folge eines einheitlichen Entschlusses und eines einmal gefaßten Vorsatzes postfertig gemacht hätte und daß sie nur infolge der einem solchen Andrang nicht gewachsenen Posteinrichtungen an verschiedenen Tagen expedirt wären, nicht zu widerlegen war. Wenn das zuerst mit der Sache befaßte Gericht geahnt hätte, in welchem Umfang das Geschäft betrieben wurde, würde dies bei Abmessung der Strafe jedenfalls berücksichtigt sein.

Das Verfahren der Lotteriekollekteure oder richtiger wohl ihrer juristischen Rathgeber, diesen Grundsatz ne bis in idem zu ihren Gunsten auszunutzen, ist häufig folgendes:

Nach stattgehabter Expedition der Loose werden in der Regel eine Reihe derselben von den Empfängern den verschiedenen Staatsanwaltschaften zur strafrechtlichen Verfolgung eingereicht und wird eine Anzahl dieser Strafsachen auch an Schöffengerichte zur Aburtheilung überwiesen. Diese kennen in vielen Fällen den Geschäftsumfang der Kollekteure nicht, sie sehen, was durchaus menschlich und erklärlich ist, in der Zusendung eines Achtel oder Zehntel Looses oder gar einer

bloßen Anpreisung kein großes Verbrechen, sondern belegen den Angeklagten mit einer kleinen Geldstrafe. Einigen dieser Strafsachen, bei denen der Angeklagte auf eine niedrige Strafe rechnen kann, läßt er freien Lauf, während er die anderen dadurch verzögert, daß er Anträge auf Heranziehung anderer Akten, in welchen er wegen desselben Vergehens verfolgt wird, oder auf Verbindung mehrerer bei verschiedenen Gerichten anhängiger Sachen stellt. Wird bei einem der Gerichte, bei welchem er die Sache nicht aufgehalten hat, auf eine wider Erwarten hohe Strafe erkannt, so wird das Urtheil mit der Berufung oder Revision angefochten und die Sache ebenfalls durch weitere Anträge verzögert, bis ein Gericht die erwünschte niedrige Strafe verhängt hat. Dies Urtheil wird dann in allen anderen Sachen herangezogen, um die Einrede, daß die Strafklage bereits verbraucht sei, zu beweisen. Unterstützt wird dies Vorgehen von vielen Gerichten unbewußt dadurch, daß sie die Strafthat im Urtheil nicht bestimmt spezialisiren, sondern bestrafen z. B., weil er im Monat April oder gar im Jahre 1895 von Schwerin aus mecklenburgische Loose nach Preußen versandt hat, statt weil er am 10. April 1895 von Schwerin $^1/_8$ Loos an den Bäcker X in N versandt hat. Bei einer so allgemein gehaltenen Feststellung ist es für die später mit demselben Angeklagten befaßten Gerichte oft schwer oder ganz unmöglich, nochmals zu einer Verurtheilung zu kommen, selbst wenn es sich um eine andere Klasse oder gar um eine ganz neue Lotterie handelt.

In welchem Umfang diese Art der Prozeßführung von manchen Angeklagten betrieben wird, dafür möge nur ein Beispiel angeführt werden. Ein wegen Vertriebs von Loosen der sächsischen Lotterie angeklagter Kollekteur in Strelitz hat durch einen Berliner Rechtsanwalt kurz vor dem Verhandlungstermin hier sich auf nicht weniger als 25 bei verschiedenen Gerichten in ganz Preußen anhängige Strafsachen berufen, in denen er angeblich wegen derselben Strafthat in Untersuchung oder bereits verurtheilt ist. Um eine mit der Revision nicht anfechtbare Entscheidung treffen zu können, mußte die Hauptverhandlung vertagt und die Heranziehung der sämmtlichen 25 Akten beschlossen werden, obgleich die Strafkammer der Ansicht war, daß dieselben in Jahren nicht zu bekommen sind. In der That sind in 3—4 Wochen nur 2 von diesen Akten eingegangen, alle übrigen sind theils noch nicht entbehrlich, theils an andere Behörden versandt. Die zahlreichen Anträge auf Uebersendung dieser Akten sollen, wie von den betr. Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichten mitgetheilt ist, nach der Priorität erledigt werden; der Angeklagte hat also augenscheinlich denselben Antrag in allen gegen ihn anhängigen Sachen gestellt. Die zeitweilig im Besitz der Akten befindlichen Behörden geben dieselben, da sie später nicht wieder zu erlangen sind, natürlich nicht zurück, bis sie das für sie erforderliche Material zusammen haben, und so ist es erklärlich, daß derartige Prozesse mit Leichtigkeit jahrelang hinzuziehen sind. Solange auch nur ein einziges dieser vom Angeklagten in Bezug genommenen Aktenstücke fehlt, kann eine Verurtheilung nicht erfolgen, wohl aber könnte die weitere Strafverfolgung sich als unzulässig erweisen, wenn eins der früheren Urtheile ergiebt, daß wegen derselben Strafthat schon einmal gestraft ist.

Ein dritter beliebter Ausweg, um wenigstens zu hohe Strafen bei oftmaliger Wiederholung derselben zu verhindern, ist, daß der nach außen verantwortliche Inhaber der Kollekte öfter wechselt. Man findet unter den Angeklagten verhältnißmäßig viel junge Leute, die augenscheinlich nur vorgeschoben sind, um den eigent-

lichen Inhaber des Geschäfts, der schon ein längeres Strafregister hat, zu decken. Wenn dieser nach außen verantwortliche Inhaber dann im Laufe von einigen Jahren ein Dutzend Strafen erlitten hat, so daß dieselben allmälich zu hoch und empfindlich werden, wird ein anderer an seine Stelle gesetzt, der bisher unbestraft ist und dem es deshalb leichter wird, der Strafe ganz zu entgehen oder doch niedere Geldstrafen zu erzielen. Bisweilen läßt sich dies bestimmt feststellen. Es sind hier z. B. Kollekteure aus Braunschweig, Hannover und Berlin bestraft wegen Vertriebs mecklenburgischer Loose von Schwerin aus. Diese Leute haben, da die mecklenburgischen Kollekten nur an Kollekteure, die in Mecklenburg-Schwerin wohnen, vergeben werden, dort ein Geschäft, welches von einem dort wohnhaften Angestellten repräsentirt wird. Der ganze Betrieb aber erfolgt von Braunschweig, Hannover oder Berlin aus, die Sendungen werden dort postfertig gemacht, und die Thätigkeit des angeblichen Geschäftsinhabers in Schwerin beschränkt sich darauf, die ihm zugehenden Briefe dort in den Briefkasten zu werfen und den Namen für die Strafprozesse herzugeben, wenn es nicht zufällig gelingt, auch den Namen des wirklichen Inhabers zu ermitteln. In einzelnen Fällen ist das hier dadurch geschehen, daß in den Spielaufforderungen die Einsendung der Beträge für die Loose nach Hannover oder Braunschweig erbeten wurde. Bei einem solchen Geschäftsbetrieb ist es natürlich leicht, den nominellen Inhaber des Geschäfts so oft es wünschenswerth scheint wechseln zu lassen, während der wirkliche Inhaber immer derselbe bleibt.

Andere häufiger vorkommende Mittel, sich der Bestrafung zu entziehen, sind die Berufung auf mangelhafte geographische Kenntnisse, das Abschieben der Schuld auf die Adressenschreiber, die oft wechseln und deren Namen daher nicht angegeben werden können, und dergleichen Ausreden. Das Vorstehende mag jedoch genügen, um die Schwierigkeiten zu kennzeichnen, welche den Gerichten bei Anwendung des Gesetzes in den Weg gelegt werden.

Fragt man sich nun, ob ein derartiger Aufwand von Arbeit bei allen Gerichten vom Schöffengericht an bis zum Kammergericht und Reichsgericht hinauf der Wichtigkeit der Sachen entspricht, so muß diese Frage entschieden verneint werden. Als ein besonders strafwürdiges oder gefährliches und gar ehrenrühriges Handeln wird Niemand, auch kein Richter oder Staatsanwalt, den Geschäftsbetrieb der Lotteriekollekteure ansehen. Gegen eine betrügerische Thätigkeit der Kollekteure richtet sich das Gesetz nicht, vielmehr kommen gegen derartige Handlungen die Bestimmungen des StGB. zur Anwendung. Das Gesetz bezweckt nur, der preuß. Klassenlotterie ihr Absatzgebiet durch Ausschluß anderer Lotterien zu sichern und die Spielsucht möglichst einzuschränken, und daneben hat es den praktischen Erfolg, der Staatskasse nicht unerhebliche Beträge an Strafgeldern und Kosten zuzuführen. Allein bei dem kleinen Landgericht Aurich sind im Jahre 1895 ohne die 2 noch in der Revisionsinstanz schwebenden Sachen 3150 Mark an Strafen und gegen 1000 Mark Kosten eingegangen. Um das Verfahren gegen die fremden Kollekteure zu vereinfachen, hat die preußische Justizverwaltung vor kurzem angeordnet, daß von den Staatsanwaltschaften sämmtliche bei ihnen eingehende Anzeigen gegen Kollekteure, die in Preußen wohnen, an die nach § 8 StPO. ebenfalls zuständige Staatsanwaltschaft des Wohnsitzes zur Verfolgung abgegeben werden, während alle Anzeigen gegen Kollekteure, die nicht in Preußen wohnen, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin zuzuschicken sind. Wenn bei

diesem Gericht wegen eines nach Berlin versandten Looses ein Gerichtsstand begründet ist, ist die gesammte Strafverfolgung dorthin zu übernehmen, während anderenfalls die gesammelten Anzeigen an eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter zu geben sind, und zwar möglichst an eine solche, der der Geschäftsumfang des betreffenden Kollekteurs bekannt ist. Die Zahl der Strafprozesse wird durch dies Verfahren voraussichtlich erheblich beschränkt werden, dafür aber werden manche Gerichte, namentlich das Landgericht I in Berlin einen erheblichen Zuwachs an Arbeit bekommen. Außerdem können innerhalb der Verjährungsfrist immer noch neue Anzeigen eingehen, die ein neues Verfahren erfordern, in welchem die gerügten Mißstände wieder hervortreten werden, wenn auch nicht in dem Umfang wie jetzt.

Wenn der preußische Staat den Handel mit fremden Lotterieloosen gänzlich unterdrücken wollte, so würde er dies durch das bestehende Gesetz leicht erreichen können, er würde damit jedoch die staatlichen Lotterien der benachbarten Bundesstaaten, wenn nicht ganz lebensunfähig machen, doch sehr erheblich einschränken, da weder Braunschweig noch Mecklenburg noch das Königreich Sachsen oder Hamburg ihre zahlreichen Loose in ihrem für die großen Lotterien viel zu kleinen Gebiet würden unterbringen können. Der Justizminister brauchte die Staatsanwaltschaften nur anzuweisen, in allen Fällen gegen die ausländischen Kollekteure, auch wenn sie geständig sind, die Beschlagnahme der Bücher und Postsendungen zu veranlassen, und soweit sie dies selbst nicht erreichen können, die Voruntersuchung zu beantragen und in dieser die Anordnung dieser Maßregeln durch den Richter zu erwirken. Es würde dadurch in jedem einzelnen Fall der ganze Geschäftsumfang des Kollekteurs festgestellt werden, und würde außerdem jede derartige Untersuchung zahlreiche andere Untersuchungen gegen die ermittelten preußischen Spieler aus § 1 des Gesetzes nach sich ziehen.

Daß durch ein solches Vorgehen das Spiel in nichtpreußischen Lotterien sehr bald unterdrückt oder doch sehr erheblich eingeschränkt werden würde, liegt auf der Hand.

Es erscheint aber, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, durchaus nicht erforderlich, gegen die Uebertreter in dem immerhin schwerfälligen, mit allen möglichen Kautelen zu Gunsten des Angeklagten umgebenen Strafprozeß vorzugehen und sie wie Verbrecher, die sich gegen Leib und Leben, Ehre und Vermögen ihrer Mitmenschen vergangen haben, zu behandeln. Das Gesetz ist vorwiegend ein Finanzgesetz und liegt es deshalb nahe, die Handhabung und Anwendung desselben möglichst den Organen der Finanzverwaltung zu übertragen. Im Grunde genommen sind die gegen die auswärtigen Kollekteure erkannten Geldstrafen nichts Anderes als eine ihnen auferlegte indirekte Abgabe an den preußischen Staat, jedenfalls werden sie von den angeklagten Kollekteuren und auch von dem urtheilsfähigen Theil des Publikums als solche und nicht als Kriminalstrafen angesehen. Auch die Einnahmen und Ausgaben der preuß. Klassenlotterie finden sich im Etat des Finanzministeriums in demselben Abschnitt mit den Einnahmen und Ausgaben der direkten Steuern aufgeführt. Es erscheint hiernach angemessen, die für die Hinterziehung von Steuern und Zöllen angedrohten Strafen in analoger Weise auf den verbotswidrigen Vertrieb ausländischer Loose in Preußen anzuwenden und die Strafen dafür auf ein Vielfaches des Werthes der eingeführten Loose festzusetzen. Die wissentliche Hinterziehung direkter Steuer wird mit dem 4- bis

10fachen Betrage, um welchen der Staat geschädigt ist oder geschädigt werden sollte, und die Hinterziehung von Zöllen mit dem 4fachen, im Wiederholungsfall mit dem 8fachen und bei ferneren Wiederholungen mit Gefängniß oder dem 16fachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft. Auch die Strafe für Einfuhr verbotener Gegenstände (Kontrebande) besteht, abgesehen von der Konfiskation, in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Wert der verbotswidrig eingeführten Gegenstände gleichkommt. Im Wiederholungsfall wird auch diese Strafe verdoppelt und bei ferneren Rückfällen vervierfacht (§ 66 des EinkommensteuerG. vom 24. Juni 1891 und §§ 134, 135, 140 und 141 des VereinsG. vom 1. Juli 1869). Namentlich die letzteren Strafen würden auch für den Vertrieb verbotener ausländischer Loose in Preußen durchaus angemessen sein und durch ihre Einführung die jetzt bestehenden Schwierigkeiten voraussichtlich beseitigen oder doch sehr erheblich vermindern. Von der Strafe der Konfiskation müßte bei Lotterieloosen oder gar Anpreisungen natürlich Abstand genommen werden, da sie wirkungslos sein würde, und könnte man höchstens in Erwägung ziehen, ob die Vernichtung der Loose pp. anzudrohen ist. Für die ersten Zuwiderhandlungen würde jedoch eine Geldstrafe, welche dem doppelten Werth der eingeführten Loose gleichkommt, noch als genügende Sühne anzusehen sein, zumal wenn ebenso wie im EinkommensteuerG. in Höhe von 100 Mk. und im ZollG. im Betrage von 30 Mk. gleichzeitig eine Mindeststrafe angedroht würde. Gegen denjenigen, der im Verlauf einer bestimmten Zeit mehrfach — vielleicht im Laufe eines Jahres mehr als dreimal — bestraft ist, könnten die Strafen verdoppelt und bei weiteren Zuwiderhandlungen vervierfacht werden. Diese Strafen würden als fixirte Strafen selbstverständlich für jedes zur Kenntniß der Behörde kommende Loos, welches im Inland vertrieben ist, verhängt werden müssen, unabhängig davon, ob dasselbe absichtlich oder durch Versehen des Kollekteurs oder seiner Angestellten nach Preußen geschickt ist und ob gleichzeitig viel oder wenig Loose versandt sind. Für den Vertrieb von Prospekten, denen Originalloose oder Antheilscheine nicht beiliegen, sowie für andere Anpreisungen, z. B. durch Zeitungsannoncen, wären Ordnungsstrafen, ähnlich wie sie in §§ 151 und 152 des ZollG. angedroht sind, am Platze.

Während es keine Schwierigkeiten hat, das materielle Strafrecht in dieser Weise zu ändern, erscheint es zweifelhafter, ob es angängig sein wird, die erste Festsetzung dieser Strafen den Gerichten abzunehmen und einer Verwaltungsbehörde zu übertragen, wie dies bei Hinterziehung von Steuern und Zöllen der Fall ist (§ 70 EinkStG. und § 165 VZollG. in Verbindung mit §§ 28 f. der V. vom 23. Januar 1838 und §§ 6 f. der V. vom 29. Juli 1867 für die neuen Landestheile). Nach § 13 GVerfG. gehören alle Strafsachen, für welche nicht reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte, und nur soweit besondere Gerichte zugelassen sind, kann das Landesgesetz die Zuständigkeit und das Strafverfahren abweichend von den Bestimmungen des GVerfG. und der StPO. regeln (§ 3 EinfG. zum GVerfG. und § 3 EinfG. zur StPO.). Ein solches besonderes Verfahren ist im § 6 Nr. 3 des EinfG. zur StPO. für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zugelassen, die erste Bestrafung der Lotteriekollekteure würde also nur dann einer Verwaltungsbehörde übertragen werden können, wenn sich ein Weg finden ließe, die vorstehend vorgeschlagenen Strafen, die praktisch noch mehr als die bisher angedrohten als eine indirekte Besteuerung

der auswärtigen Kollekteure anzusehen sind, auch rechtlich den indirekten Staatsabgaben gleichzustellen. Dies ließe sich in der Weise erreichen, daß der Vertrieb der auswärtigen Loose in Preußen nicht geradezu verboten, aber mit einer sehr hohen, einem direkten Verbot gleichwirkenden Eingangsabgabe, vielleicht dem vollen Werth der einzuführenden Loose belegt würde. Der Art. 33 der Reichsverf. dürfte dem nicht entgegenstehen, denn wenn es bisher zulässig war, die Einführung der Lotterieloose eines anderen Bundesstaats ganz zu verbieten, muß es auch für zulässig erachtet werden, sie gegen Errichtung einer Eingangsabgabe zuzulassen. Wenn es auf diese oder eine andere Weise gelänge, die Einführung fremder Loose mit Strafen zu belegen, die den Steuer- und Zollstrafen, mit denen sie praktisch große Aehnlichkeit haben, rechtlich gleichständen, könnte nach den geltenden Reichsgesetzen die strafrechtliche Verfolgung in erster Linie den Hauptsteuerämtern und Hauptzollämtern als Organen des Finanzministers übertragen werden, gegen deren Strafbescheide dann nach Maßgabe der §§ 459 f. StPO. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig sein würde. Der Umstand, daß die Verwaltungsbehörden nach § 459 f. StPO. nicht das Recht haben, an Stelle einer unbeitreiblichen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu setzen, steht dem nicht entgegen, da erfahrungsgemäß die Kollekteure auch recht empfindliche Geldstrafen stets bezahlen und da erforderlichen Falls auf dem im § 463 StPO. vorgeschriebenen Wege Abhülfe geschaffen werden kann. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten, namentlich auch dem Reichsgericht würde durch eine derartige Aenderung des Strafgesetzes und des Verfahrens viel oft recht nutzlose Arbeit erspart werden, welche jetzt auf die an sich höchst geringfügigen und die Allgemeinheit durchaus nicht interessirenden Sachen verwendet werden muß.

Als idealer Zustand ist es zwar nie zu bezeichnen, daß in dem einigen Deutschland ein Bundesstaat die staatlichen Lotterien der Nachbarstaaten verfehmt und seine Kollekteure mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt, indessen würde der Zustand doch schon um vieles gemildert werden, wenn die Kollekteure nicht mehr wie andere Missethäter vom Staatsanwalt verfolgt und von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt würden. Gründliche Abhülfe kann nur ein reichsgesetzliches Verbot aller Lotterien oder wenigstens die Einrichtung einer großen Reichslotterie unter Ausschluß aller Landeslotterien schaffen, aber daran ist nach den Erfolgen, die dahin zielende Anregungen bisher hatten, für's erste nicht zu denken.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. §§ 73, 74. **Wird in der falschen Berichterstattung über die Unmöglichkeit der Einziehung von Abgaben derjenige Akt gefunden, durch den sich der betr. Beamte die in Wirklichkeit eingezogenen Abgaben zueignet, so ist es rechtsirrig, Realkonkurrenz zwischen Amtsunterschlagung (§ 350) und amtlicher Urkundenfälschung (§ 348 StGB.) anzunehmen.** Urtheil IV. S. v. 18. Sept. 1896 gegen G.

Aus den Gründen: . . . Was die erhobenen Revisionsangriffe anbelangt, so kann denselben der Erfolg insofern nicht versagt werden, als gerügt ist, der

Vorderrichter habe mit Unrecht die Unterschlagung der vorstehend bezeichneten Gelder und die auf den erwähnten Pfändungsbefehl gesetzte falsche Beurkundung als durch mehrere selbständige Handlungen begangen angesehen und damit die §§ 74, 73 StGB. durch unrichtige Anwendung bez. durch Nichtanwendung verletzt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte . . . von den Klempnermeistern G. und K., sowie von der Wittwe S. Umlagebeiträge, mit welchen diese Personen im Rückstande waren, eingefordert und in Empfang genommen, indem er dabei als im Auftrage des Magistrats handelnder Vollziehungsbeamter aufgetreten ist, obgleich ihm ein Auftrag zur Beitreibung der Geldbeträge damals vom Magistrat nicht ertheilt war. Die Vorinstanz hat nun zwar die Behauptung des Angeklagten, er habe die eingezogenen Beträge nicht zu seinem eigenen Nutzen verwendet, sondern zur Verauslagung rückständiger Steuern und Viehversicherungsbeiträge für andere Zahlungspflichtige, um diese mit Pfändung verschonen zu können, benutzt, für thatsächlich widerlegt erachtet. Gleichwohl hat sie die äußerliche Bethätigung der Absicht der rechtswidrigen Zueignung seitens des Angeklagten nicht in einer Verwendung der empfangenen Gelder für sich erblickt. Es fehlt überhaupt an einem bestimmten Ausspruch darüber, ob und in welchem Zeitpunkte eine solche Verwendung wirklich stattgefunden hat. Vielmehr ist festgestellt, der Angeklagte habe die Unterschlagung der von den genannten drei Personen eingezogenen Beträge in einem Akte begangen, und zwar habe er den einheitlichen Entschluß der Begehung der That gefaßt und ausgeführt, als er den — ihm unter dem 7. Februar zugefertigten — Pfändungsbefehl mit dem wahrheitswidrigen Bericht über die Nichtausführbarkeit des Auftrages versah.

Nach dem Zusammenhange kann nur angenommen werden, daß der erste Richter in diesem Satze die Auffassung hat zum Ausdruck bringen wollen, der Angeklagte habe dadurch, daß er auf den Pfändungsbefehl den der Wahrheit nicht entsprechenden Vermerk setzte, den Willen manifestirt, sich die von ihm bereits im Januar eingezogenen Beträge zuzueignen. Es ist also der Aneignungsakt, mit dem sich die Unterschlagung vollzogen hat, in der Ausstellung jenes Vermerks gefunden. Andererseits ist diese letztere Handlung vom Vorderrichter als eine unter den § 348 Abs. 1 StGB. fallende falsche Beurkundung qualifizirt worden, indem er unter Bezugnahme auf § 25 der V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. Sept. 1879 und Art. 27 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. Sept. 1879 davon ausgegangen ist, daß die in dem Vermerk enthaltene Erklärung, der Pfändungsbefehl sei nicht ausgeführt, weil die Zahlungspflichtigen durch Vorlegung von Posteinlieferungsscheinen bz. Postquittungsbüchern die Einzahlung der beizutreibenden Geldbeträge nachgewiesen hätten, die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache darstelle, für welche der Angeklagte in seiner Eigenschaft als städtischer Vollziehungsbeamter an sich zuständig und, falls die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften vorgelegen hätten, dienstlich berufen gewesen sei.

Bei der Art und Weise, wie hiernach die Unterschlagung der einkassirten Umlagebeiträge mit der falschen Beurkundung des fraglichen Zahlungsnachweises in Verbindung gebracht ist, erscheint es unerfindlich, wie die Vorinstanz das Verhältniß der beiden Vergehensthatbestände als das der realen Konkurrenz hat betrachten können. Nach den hervorgehobenen Feststellungen fällt vielmehr die falsche Beurkundung mit der Aneignung des eingezogenen Geldes, mit der sich

nach der Annahme der Vorinstanz die Unterschlagung vollzogen hat, augenscheinlich in eine, nur unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten strafbare That zusammen. Die somit vorliegende Verletzung des Strafgesetzes führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils....

StGB. §§ 239, 240. Eine Freiheitsberaubung kann auch durch physisches Festhalten und eine Nöthigung durch Inaussichtstellung der Fortsetzung einer bereits begannenen strafbaren Handlung begangen werden.

Urtheil III. S. vom 1. Okt. 1896 gegen K.

Gründe: Die Revision des Angeklagten ist unbegründet und sowohl der Thatbestand des § 239 als jener des § 240 StGB. einwandsfrei festgestellt. Der Einwand, daß Einsperrung nicht vorliege, weil nur die Vorderthür des K.'schen Hauses, in welchem der Gemeindevorsteher B. verweilte, vom Angeklagten versperrt worden war, nicht auch eine dem B. bekannte Zimmerthür, würde begründet sein, wenn der Thatbestand des § 239 StGB. nur durch Einsperrung erfüllt werden könnte. Das Gesetz sagt aber: „wer . . . einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt". Es genügt also auch jede andere Art der Freiheitsberaubung, z. B. durch physisches Festhalten. Mit letzterem steht aber das moralische Festhalten durch Drohungen auf gleicher Stufe, und es ist festgestellt, daß B. gegründete Ursache hatte, zu besorgen, er werde vom Angeklagten mißhandelt werden, wenn er durch die Hinterthüre das Haus verlassen walle. B. war also des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, zwar nicht durch Einsperrung, aber auf andere Weise.

Das Vergehen der Nöthigung wird begangen durch Bedrohen mit einem Verbrechen oder Vergehen. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich um Bedrohung des B. durch den Angeklagten, er werde ihn seiner Freiheit berauben, bis er ihm einen Knüppel, den ihm B. abgenommen hatte, herausgebe und ihm verspreche, die Anzeige einer Mißhandlung zu unterlassen.

Die That des § 239 StGB. ist ein Vergehen. Die Bedrohung mit Freiheitsberaubung ist also geeignet, den Thatbestand des § 240 zu erfüllen. Ferner ist es hierbei nicht erforderlich, daß die Handlung, welche erzwungen werden soll, eine widerrechtliche sei. Selbst wenn Angeklagter ein Recht auf Herausgabe des Besenstiels oder auf Ertheilung des Versprechens, ihn nicht anzuzeigen, gehabt haben würde, wäre er strafbar wegen Anwendung des strafbaren Mittels, der Bedrohung mit der Verübung eines Vergehens. Angeklagter hatte aber nicht einmal das Recht. Von einem solchen auf Erlangung des Versprechens ist ohnehin keine Rede. Aber auch der Besenstiel war nicht auf widerrechtliche Weise in den Besitz des Gemeindevorstehers gelangt und konnte von diesem als Beweismittel für ein bei ihm zur Anzeige gelangtes Vergehen zurückbehalten werden.

Ebensowenig fehlte es an der Drohung mit einem künftigen Delikte. Ein solches liegt auch in dem Inaussichtstellen der Fortsetzung einer bereits begonnenen strafbaren Handlung, wenn auch die Fortsetzung den Thatbestand des letzteren erfüllt. Die Erklärung des Angeklagten, er werde den Gemeindevorsteher B. im Hause festhalten, bis er seinen Wunsch erfülle, war die Drohung mit einer künftigen Freiheitsberaubung, wenn diese auch bereits begonnen hatte.

StGB. §§ 246, 266 Ziff. 1, 2. Unterschlagung in idealer Konkurrenz mit Untreue begeht auch derjenige, der fremdes Geld mit Bewilligung des Eigenthümers mit dem seinigen vermischt, wenn er die ihm gesetzte Bedingung der Möglichkeit jederzeitigen Auszahlung des Geldes nicht erfüllt noch erfüllen kann.

Urtheil I S. vom 1. Okt. 1896 gegen Rechtsanwalt K.

Aus den Gründen: . . . Vom Rechtsstandpunkte aus erscheint der Thatbestand der Untreue wie der Unterschlagung — in Idealkonkurrenz — den Anforderungen des § 266 StPO. entsprechend nachgewiesen. Das zwischen dem Angeklagten und seinem Klienten bestehende Vertragsverhältniß ist rechtlich genügend erkennbar gemacht; es unterliegt, wie die Revisionsschrift richtig bemerkt, den Bestimmungen des Badischen Landrechts S. 1984 ff. Ein Unterschied, den die Revisionsschrift zwischen Beauftragten und Bevollmächtigten machen will, ist den §§ 266 Ziff. 2 und 246 StGB. gegenüber nicht vorhanden, vergl. Entsch. in Straff. 3 S. 285.

Die objektive Rechtswidrigkeit der Aneignung nach § 246 StGB. wird begründet durch den Mangel eines Rechts zur Aneignung. Mit dieser vom Reichsgericht mehrfach geäußerten Rechtsauffassung — Entsch. 21 S. 366, 5 S. 54, 7 S. 331 — steht das Urtheil im Einklang.

Eine Vermischung der für seine Mandanten eingenommenen Gelder mit seinen eigenen war dem Angeklagten nach deren festgestellter Willensmeinung gestattet, aber nur unter der Voraussetzung, daß ihm die bestimmungsgemäße Zahlung jeder Zeit möglich war. An dieser Ersatzbereitschaft gebrach es dem Angeklagten, wie das Urtheil eingehend erörtert. Er besaß keine Baarmittel in entsprechendem Betrage; die 350 Mk., auf welche die Revision verweist, benöthigte er für seine persönlichen, wie seine Bureau-Bedürfnisse; sein Kredit war erschöpft. An der hiernach bewiesenen Mittel- und Kreditlosigkeit konnte die Erklärung von Zeugen, sie hätten alles gethan, um den Angeklagten und seine Familie vor der Schande eines gerichtlichen Verfahrens zu bewahren, nichts ändern. Mit Recht hat deshalb die Strafkammer die Vermischung und den Verbrauch der für seine Klienten eingenommenen Gelder als eine objektive Rechtswidrigkeit angesehen.

Das Gleiche gilt von der subjektiven Seite. Nach den Urtheilsgründen hat der Angeklagte die Vermischung mit dem eventuellen Vorsatz vorgenommen, seine Schulden und Bedürfnisse zu decken und dabei nicht den erforderlichen Betrag stets zur Verfügung der Berechtigten parat zu halten. Der Thatbestand der Unterschlagung war damit gegeben.

. . . Auch die Verurtheilung wegen Untreue (§ 266 Ziff. 1 und 2) zeigt keinen Rechtsirrthum. Der Konkursverwalter gehört zu den in Ziff. 1 a. O. bezeichneten Personen. (Entsch. 26 S. 108.) Als solcher durfte der Angeklagte die Zustimmung der Gläubiger zu keiner anderen Manipulation unterstellen, als zu einer Umwechselung gegen sofortige Ersatzleistung. Er hat aber das im Konkurse über das Vermögen des G. eingezogene Geld in seinen Nutzen verwendet, während er durch die Gläubigerversammlung speziell angewiesen war, das Geld bei der M.'schen Bank anzulegen. Objektive wie subjektive Rechtswidrigkeit, sowie sämmtliche Voraussetzungen des § 266 Ziff. 1 und des § 246 sind hier nachgewiesen. . . .

StGB. § 267. Eine Verfälschung der Invaliditäts-Quittungskarte liegt vor, wenn über die behördliche Eintragung der Berufsstellung des Inhabers ein mit der Aufschrift einer anderen Berufsstellung versehener Zettel geklebt wird. Geschieht diese Verfälschung in rechtswidriger Absicht, so findet nicht § 151 des G. vom 22. Juni 1889, sondern nur die Vorschrift über Urkundenfälschung Anwendung.

Urtheil II. S. vom 2. Okt. 1896 gegen W.

Gründe: Die Strafkammer hat den Angeklagten von der aus § 151 des G. vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung erhobenen Anklage freigesprochen, indem sie erwägt, daß in dieser Vorschrift nur mit Strafe bedroht sei „wer in Quittungskarten unzulässige Eintragungen oder Vermerke mache", der Angeklagte aber einen Zettel mit der Aufschrift „Hausdiener" auf die Quittungskarte über die behördliche Eintragung „Arbeiter" geklebt habe, und hierdurch die Eintragung eines Vermerks in die Quittungskarte nicht bewirkt sei.

Der § 108 des G. vom 22. Juni 1889 bezeichnet die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen in oder an der Quittungskarte als unzulässig. Wenn dagegen im § 151 nur von Eintragungen oder Vermerken in Quittungskarten, welche nach § 108 unzulässig sind, die Rede ist, so bedarf es hier nicht der Erörterung, ob und inwieweit Fälle, die unter das Verbot des § 108 fallen, durch die Strafbestimmung des § 151 nicht betroffen werden. Denn hier handelt es sich zweifellos um eine Eintragung in die Quittungskarte. Durch das Aufkleben des Papierstreifens wurde diese mit der Karte verbunden, ein Bestandtheil derselben und der Vermerk auf dem Papierstreifen ein Vermerk in der Quittungskarte selbst.

Die Strafkammer hat bei ihrer Entscheidung aber auch außer Betracht gelassen, daß die Quittungskarte eine öffentliche Urkunde ist, welche der Angeklagte durch das Aufkleben des Zettels dergestalt verändert hat, daß ihr ursprünglicher Inhalt dadurch beeinträchtigt worden ist. Nach dem durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 147) festgesetzten Formulare ist auf demselben von der Behörde die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der Karte anzugeben. Die Eintragung der zuständigen Amtsstelle bezeichnet den Angeklagten seiner Berufsstellung nach als „Arbeiter"; diese Beurkundung hat der Angeklagte durch Aufkleben eines Papierstreifens verdeckt und auf den überklebten Theil der Karte den Vermerk gesetzt, daß er bei Ausstellung der Karte „Hausdiener" gewesen sei. Der so von ihm abgeänderte urkundliche Inhalt wird von der ursprünglichen Beglaubigungsform, dem vorschriftsmäßigen Stempel der Amtsstelle gedeckt. Hiernach ist die Karte, objektiv betrachtet, verfälscht worden. Daß diese Fälschung plump, zur Täuschung wenig geignet sein mag, und, wie es in dem Urtheile heißt, bei Anhebung des in der Mitte losen Zettels die behördliche Eintragung sichtbar ist, würde den Begriff der Urkundenfälschung nicht berühren; es wird vielmehr darauf ankommen, ob ihrer äußeren Erscheinung nach die Quittungskarte jetzt einen anderen Inhalt hat wie früher und zwar bezüglich eines Punktes, dessen Erheblichkeit durch die Anordnung amtlicher Beurkundung anerkannt ist. Ob der ursprüngliche Inhalt durch

Manipulationen an der Karte wieder erkennbar gemacht und bei einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung eine Täuschung vermieden werden kann, ist gleichgültig. Der Thatbestand des § 267 StGB. ist erfüllt, und diese Strafbestimmung, nicht der § 151 des G. vom 22. Juni 1889 kommt zur Anwendung, wenn die Urkunde in rechtswidriger Absicht verfälscht und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht ist. Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 335, 24 S. 348. Das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Aufhebung.

StGB. § 339. Wenn der Forstbeamte einem flüchtenden Holzdiebe zuruft: „Stehe, oder ich schieße!", so liegt in dem Zuruf die Drohung mit einem Mißbrauch der Amtsgewalt (Mecklenburg-Schwerin).

Urtheil IV S. vom 2. Okt. 1896 gegen B.

Gründe: Der Revision ist Erfolg nicht zu versagen. Sie erhebt die Beschwerde einer Verletzung des § 339 StGB., die sie durch die Behauptung rechtfertigt, daß die Vorinstanz die §§ 34—37 der Großherz. Verordnung vom 31. Mai 1879, betr. die Bestrafung der Forstfrevel (Reg.Bl. S. 401), falsch ausgelegt habe und dadurch zu einer rechtsirrigen Anwendung des § 339 StGB. gelangt sei. Die Beschwerde ist als begründet nicht anzuerkennen.

Nach der vorinstanzlichen Feststellung hat der Angeklagte den S. am Rande des Waldes betroffen, wie er mit dem Zusammenschnüren einer Trage Holz beschäftigt war, hat ihn, als er bei seiner Annäherung flüchtete, verfolgt und hat ihm dabei zugerufen: „Steh, oder ich schieße!" Die Vorinstanz hat in diesem Zuruf eine Drohung erblickt, zu der der Angeklagte nicht berechtigt gewesen sei, und hat dieselbe zu dem Thatbestande des § 339 StGB. für genügend erachtet. Diese von der Revision bekämpfte Annahme ist nicht zu beanstanden. Nach § 36 der V. vom 31. Mai 1879 war Angeklagter wohl berechtigt, gegen den ihm unbekannten S., der sich seiner Festnahme durch die Flucht entzog, Gewalt anzuwenden. Dagegen durfte er, wie auch die Revision anerkennt, nach § 37 ibid. gegen ihn von der Schußwaffe keinen Gebrauch machen. Er hätte daher, wenn er es dennoch gethan, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, sich sonach eines Mißbrauchs der ihm durch sein Amt anvertrauten Gewalt schuldig gemacht. Hieraus folgert die Vorinstanz, „daß er auch den Gebrauch der Schußwaffe nicht habe androhen dürfen. Der Satz, den die Revision hiergegen geltend machen will, daß überall da, wo überhaupt die Anwendung von Gewalt vom Gesetz zugelassen wird, auch die Androhung von Gewaltakten, und zwar selbst solcher, deren Ausführung gegen das Gesetz verstößt, erlaubt sei, weil die Drohung gegenüber der Gewalt das geringere Uebel ist, kann hier bei der Anwendung des § 339 StGB. keinen Platz finden; denn charakterisirt sich, wie oben dargelegt, der im Gebrauch der Schußwaffe liegende Gewaltakt bei einem Mangel der seine Zulässigkeit bedingenden Voraussetzungen als ein Mißbrauch der Amtsgewalt, so ist es nicht rechtsirrig, in seiner Androhung das zum Thatbestand des § 339 erforderliche Merkmal zu erblicken*). Die Berufung der Revision auf das Urtheil

*) Die gleichen Grundsätze hat das Reichsgericht für das preuß. Recht im Urtheil v. 21. Okt. 1879 (Entsch. 1 S. 5) aufgestellt. In dem ihm zu Grunde liegenden Falle hatte ein Waldeigenthümer in seiner Forst zwei Leute mit Schlitten getroffen und ihnen zugerufen: „Steht, oder ich gebe Feuer!" Es wird ausgeführt, daß dem An-

des Reichsgerichts vom 11. Mai 1885 (Entsch. 12 S. 194) vermag die von ihr geltend gemachte Ansicht nicht zu unterstützen; denn es bezieht sich auf die Norm des § 240 StGB., von der sich die des § 339 ibid. gerade in den Nöthigungsmitteln wesentlich unterscheidet, da dort die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, hier dagegen die Inaussichtstellung eines bestimmten Mißbrauchs der Amtsgewalt verlangt wird. Hiernach erweist sich der Revisionsangriff als nicht begründet.

Dagegen ist der weiteren Beschwerde der Revision, daß die Vorinstanz zu Unrecht keine Feststellungen über das subjektive Schuldmoment getroffen habe, beizutreten. Der § 339 erfordert nach der subjektiven Seite hin, daß sich der Beamte bei der Begehung der That bewußt ist, es enthalte die von ihm ergriffene oder angedrohte Zwangsmaßregel einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt. Wenn es auch richtig ist, daß dieses Bewußtsein vom Gesetze zu einem ausdrücklichen Thatbestandsmerkmale des Delikts nicht gemacht worden, und daß ausweislich der Angeklagte in der Hauptverhandlung eine das Vorhandensein desselben in Abrede stellende Erklärung nicht abgegeben hat, so war doch nach den getroffenen Feststellungen die Sache derartig gelagert, daß die Vorinstanz prozessual genöthigt war, sich darüber auszusprechen, ob und aus welchen Gründen sie den Beweis dafür für geführt erachtet, daß sich der Angeklagte im Augenblicke der That des Charakters der von ihm angedrohten Maßregel als eines Amtsmißbrauchs bewußt gewesen. Denn wenn er sich zunächst bemühte, den flüchtenden S. einzuholen und dann in der Aufregung der anscheinend vergeblichen Verfolgung zu einem Mittel griff, von dem er sich Erfolg versprach, so liegt die Vermuthung nahe, daß er dabei an die Grenzen nicht gedacht hat, die seiner Befugniß zum Gebrauch des Schießgewehrs vom Gesetz gesetzt sind, daß er sich also des Charakters des von ihm angedrohten Uebels als eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt nicht bewußt war. Da die Vorinstanz nach dieser Richtung Feststellungen nicht getroffen, so hat sie den Verdacht erweckt, daß sie rechtsirrig die objektive Beschaffenheit der angedrohten Maßregel für genügend erachtet habe ....

StGB. § 257. Wer die gegen einen Anderen rechtskräftig erkannte Geldstrafe bezahlt, macht sich einer Begünstigung dann nicht schuldig, wenn er das Geld dem Verurtheilten nur als Darlehn vorschießt. Urtheil III S. vom 5. Oktober 1896 gegen St.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte als Geschäftsführer des auf die Herstellung und den Vertrieb der Erfurter Tribüne, einer periodischen Druckschrift, gerichteten Unternehmens für den wegen Vergehens der Beleidigung zu 100 Mk. Geldstrafe rechtskräftig verurtheilten Redakteur dieses Blattes auf dessen Bitte, den Betrag für ihn aus der Geschäftskasse auszulegen, 100 Mk. aus der Geschäftskasse entnommen und das Geld

---

geklagten das Recht gefehlt habe, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da unter den vorliegenden Umständen nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 §. 1 der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe selbst einem solchen Beamten nicht erlaubt gewesen wäre. Es wird sodann weiter deduzirt, daß auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 und die daraus für den Angeklagten abzuleitenden Rechte den Gebrauch der Waffe nicht gerechtfertigt haben würde, und wird mit Rücksicht auf den Mangel der Beamtenqualität des Angeklagten seine Verurtheilung wegen Nöthigung aus § 240 StGB. gebilligt.

durch den Zeugen Z. bei der Gerichtskasse einzahlen lassen. Zur Verfügung über die Geschäftskasse war der Angeklagte befugt. Nach dieser Lage der Verhältnisse kann die Annahme des Vorderrichters, daß durch die Thätigkeit des Angeklagten der Verurtheilte der Bestrafung oder, was der Bestrafung gleich steht, dem Strafvollzuge objektiv nicht entzogen worden ist, rechtlich nicht beanstandet werden*).

Zwar ist die Geldstrafe, wie jede andere Strafe, eine höchst persönliche Leistung des wegen einer Rechtsverletzung Verurtheilten, eine Leistung, die sein Vermögen belastet dergestalt, daß sie durch Zahlung eines Dritten nicht ohne Weiteres getilgt werden kann. Erfolgt aber die Zahlung seitens des Dritten im Auftrag des Verurtheilten, indem z. B. jener das Geld darlehnsweise hergiebt, dann ist sie thatsächlich aus dem Vermögen des Verurtheilten erfolgt, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob das Geld zuerst in die Hände des Verurtheilten gelangt und von ihm selbst an die zuständige Stelle abgeführt wird, oder ob der Dritte auftraggemäß die Ablieferung direkt bewirkt; denn auch in diesem Falle ist der auftraggebende Verurtheilte selbst der Zahlende. Von einer unter den Begriff der Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. fallenden Verhinderung des Strafvollzuges kann objektiv in einem solchen Falle nicht gesprochen werden, vorausgesetzt freilich, daß ein ernstliches Darlehnsgeschäft vorliegt. So aber liegt die Sache im vorliegenden Falle, in welchem es sich nach den

---

*) Die Begünstigung, wie sie thatbestandmomentlich im § 257 StGB. festgelegt ist, scheidet sich — ebenso wie die Hehlerei — in eine Personen- und in eine Sachbegünstigung, je nachdem die begünstigende Thätigkeit der Sicherheit der Person oder der Sicherung der Sache gilt. Die erstere, im obigen Urtheile zur Anwendung gelangt, findet sich in dem § cit. dahin ausgedrückt, „um ihn (den Thäter) der Bestrafung zu entziehen". Der Wortlaut verführt zu der Annahme, es setze die Begünstigung voraus, daß der Thäter noch nicht verurtheilt worden, und daß die Begünstigung gerade dahin zielt, ihn vor dem Arme der Gerechtigkeit zu schützen, somit seine Bestrafung zu hindern. Da jedoch das Wort „bestrafen" im Strafgesetzbuch vielfach (z. B. beim Rückfall) in einem weiteren Sinne gebraucht und unter ihm nicht blos die Verurtheilung zur Strafe, sondern auch die Verbüßung der letzteren verstanden wird, so hat die Praxis diese weitere Bedeutung des Worts auch auf die Auslegung des § 257 übertragen und den Thatbestand desselben auch dann für vorliegend erachtet, wenn der Strafvollzug Gegenstand der begünstigenden Thätigkeit ist. Diese Auffassung hat das Reichsgericht gebilligt Entsch. 8 S. 367. — Die Frage, ob eine Begünstigung noch möglich ist, wenn der Strafvollzug bereits begonnen hat, wenn also der Thäter nur einem Theile der Strafverbüßung entzogen werden soll, wird von v. Liszt (Lehrbuch Aufl. VI S. 582 — leider ohne nähere Begründung — bejaht. Die Bejahung ist nicht ohne Bedenken, da die Ausdehnung des Begriffs der „Bestrafung" auf den kleinsten Theil der Strafverbüßung dem gewöhnlichen Wortsinn Zwang anthut, und überdies, da es sich in solchen Fällen in der Regel um die Verbüßung einer Freiheitsstrafe handeln wird, der § 120 StGB. als lex specialis angesehen werden kann. Indessen hat auch das Reichsgericht die Bejahung der Frage gebilligt und dem letzten Bedenken die Ausführung entgegengesetzt, daß zwischen den §§ 257 und 120 StGB. nicht Gesetzes-, sondern Ideal-Konkurrenz bestehe (Entsch. 7 S. 244).

Auch der Begriff des „Entziehens" hat eine ausdehnende Interpretation gefunden. Man subsumiert unter nicht blos einen dauernden, sondern auch einen vorübergehenden Zustand und hält es demgemäß für ein Entziehen, wenn der Strafvollzug auch nur auf eine mehr oder weniger kurze Zeit unmöglich gemacht wird (Entsch. 16 S. 204).

Zum subjektiven Schuldmoment erfordert das Gesetz „Wissentlichkeit". v. Liszt a. O. legt das Erforderniß dahin aus, daß der Begünstiger die That des Begünstigten als Verbrechen oder Vergehen gekannt haben müsse; denn er lehrt, es schließe die irrige Annahme des Begünstigers, daß es sich nur um eine Uebertretung handele, seine Strafbarkeit aus. A. M. Meyer, Lehrbuch Aufl. V S. 258. Ihm ist beizutreten und mit ihm anzunehmen, es müsse der Begünstiger nur die That — und auch nicht einmal in ihrer konkreten Gestaltung — gekannt haben, und Sache der Strafverfolgung und des Strafrichters sei es, festzustellen, daß sich die That in ihrer erwiesenen Aus-

getroffenen Feststellungen nur darum handelte, daß der Angeklagte für den Verurtheilten auf dessen Bitten den Betrag der Geldstrafe „ausgelegt" und abgeliefert hat. Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß der Angeklagte das Geld wirklich darlehnsweise und zwar als Vorschuß auf die in nicht ganz unbestimmte Aussicht gestellten Lohnansprüche des Verurtheilten hergab und sodann für den Verurtheilten und in dessen Auftrage an die Gerichtskasse abführte. Das Geld ging also in das Vermögen des Verurtheilten über, und die Zahlung an die Gerichtskasse erfolgte aus seinem Vermögen. Damit ist die Strafe vollzogen, der Vollzug aber nicht verhindert. Ist demnach durch die Feststellungen des angefochtenen Urtheils der objektive Thatbestand einer nach § 257 StGB. strafbaren Begünstigung einwandfrei ausgeschlossen, so wird schon durch diesen Entscheidungsgrund die Freisprechung des Angeklagten getragen.

StGB. § 79. Findung der Gesammtstrafe, wenn zu mehreren rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafen, von welchen eine theilweise verbüßt ist, eine Zuchthausstrafe tritt.

Urtheil II. S. vom 6. Oktober 1896 gegen G.

Gründe: Der Angeklagte ist in erster Instanz des schweren Diebstahls schuldig erklärt und deshalb „unter Wegfall der gegen ihn verhängten Strafen

---

führung als Verbrechen oder Vergehen darstelle. So auch die Reichg.Entsch 5 S. 23, 13 S. 81.

Die Thätigkeit des Begünstigers muß sich in einer Beistandshandlung verkörpern. Beistand kann nur geleistet werden einem Handeluden. Es muß also der zu Begünstigende selbst Handlungen vornehmen, um sich „seiner Bestrafung zu entziehen". Daß die Handlung allen Anforderungen des § 49 StGB. genügen müsse, ist nicht nöthig; sie ist nicht Beihülfe im Sinne des Gesetzes und auch nicht nach den Regeln der Beihülfe zu beurtheilen, da sie nach ihnen bei der Straflosigkeit der zu begünstigenden That gleichfalls straflos sein würde. Dagegen muß ihr Charakter und ihr Wesen in einer Unterstützung und Förderung des Begünstigten in der Ausführung seines Willens, nicht aber schon in der Leistung desselben zur Fassung des Entschlusses gefunden werden. Anstößig ist keine Beistandshandlung, wohl aber der Rath zur Ausführung des (vielleicht erst bestimmten) Wollens. Beispiel: Ein mit der Einholung eines Verurtheilten zur Strafverbüßung beauftragter Gendarm verlangt vom Ortsvorsteher, ihm bei der Festnahme des Verurtheilten zu assistiren. Derselbe lehnt ab und verweist den Gendarm an die Schöffen. Während sich dieser zu letzteren begiebt, eilt der Ortsvorsteher zum Verurtheilten, theilt ihm mit, was ihm bevorsteht, und giebt ihm den Rath, schleunigst zu flüchten, wenn er nicht festgenommen werden wolle. Dieser befolgt den Rath, und der Gendarm vermag ihn nicht aufzufinden. Der Ortsvorsteher ist wegen Begünstigung verurtheilt und die Verurtheilung vom Reichsgericht gebilligt worden. Urth. IV S. v. 20. Nav. 1896 in Sachen gegen Pl.

Als eine strafbare Beistandsleistung hat das Reichsg. auch angesehen das Unternehmen des Begünstigers, einen Dritten zur Ablegung eines falschen Zeugnisses zu Gunsten des Begünstigten zu verleiten. Entsch. 20 S. 233; dagegen nicht auch das Verschweigen seiner Wissenschaft auf Befragen der Polizeibehörde. Entsch. 9 S. 433.

Was nun den im obigen Urtheile entschiedenen Fall anlangt, so ist Meyer a. O. der Ansicht, daß die Bezahlung einer Geldstrafe für den Verurtheilten niemals den Thatbestand der Begünstigung erfülle, ebensowenig wie die Entschädigung des durch den Begünstigten Verletzten, um ihn von der Strafanzeige abzuhalten, eine Handlung, in der das ReichsG. eine Begünstigung erblickt hat Entsch. 9 S. 242, 14 S. 88. — Würde in dem oben mitgetheilten Urtheile ein allgemeiner Grundsatz dahin aufgestellt sein, daß jede Zahlung der Geldstrafe für den Verurtheilten außerhalb des Thatbestandes der Begünstigung liege, sobald sie dem Verurtheilten als ein Darlehn des Zahlers angerechnet werden sollte, so würde sehr bald der Deckmantel des Darlehns zu einer Umgehung des Gesetzes führen. Indessen hat jenes Urtheil den konkreten Fall treffen wollen, in welchem die baldige Rückzahlung des Darlehns nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich abgemacht war.

thun. Die höheren Stellen dürften für die Beamten der StA. in gleichem Maße da sein, wie für die Richter, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb die ersteren, insoweit sie im Einzelnen dazu geeignet sind, bei deren Besetzung nicht im gleichem Verhältnisse berücksichtigt werden sollten, wie die letzteren. Daß aber die Staatsanwaltschaft auch Kräfte in sich zeigt, welche für höhere und höchste Stellen geeignet sind, dafür legen Namen wie von Friedberg, Falk, von Schelling, von Oehlschläger, Löwe u. A. wohl ein glänzendes Zeugniß ab. L.

Daude, das StGB. für das D. Reich v. 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 6. Aufl. Berlin 1896 bei H. W. Müller.

Der Verfasser hat in der neuen Auflage, welche schon nach Verlauf von 3 Jahren nöthig geworden ist, die in der Zwischenzeit in den „Entscheidungen in Strafsachen", in diesem Archiv und in der Jur. Wochenschrift veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sorgfältig nachgetragen, so daß sich wieder jeder Praktikee leicht und schnell über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der gerade in Betracht kommenden Frage unterrichten kann. Wir zweifeln nicht, daß auch die neue Auflage in der Praxis namentlich dee Gerichte und Staatsanwaltschaften die wohlverdiente Anerkennung finden wird. Mugdan.

Stölzel, Schulung für die civilistische Praxis. Berlin 1896 bei Vahlen. Preis 9 Mk. gebunden.

Das vorliegende, „unseren jungen Juristen und ihren Berathern" gewidmete Werk ist nach Stenogrammen aus einer öffentlichen Vorlesung, welche der Verf. im Winter 1893/4 an der Berliner Universität hielt, entstanden. Zu Grunde gelegt sind VIII Rechtsfälle, welche (bis auf einen) aus Gerichtsakten entlehnt und in einem getrennten Heftchen beigefügt sind. Bei jedem einzelnen Falle werden alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Punkte des materiellen und formellen Rechts eingehend behandelt und namentlich gezeigt, daß und worin die ergangenen Urtheile gefehlt haben. Daß das Werk einem praktischen Bedürfnisse entgegen kommt, zeigt die Thatsache, daß im Verlaufe zweier Jahre ein Neudruck und eine neue Auflage nöthig wurden. Die letztere unterscheidet sich von der ersten Auflage nur dadurch, daß der Verf. in Folge ihm inzwischen zugegangener Aeußerungen zu einer Reihe von zusätzlichen Noten veranlaßt worden ist. Mugdan.

Reincke, die D. Civilprozeßordnung. 3. Aufl. Berlin 1896 bei H. W. Müller.

Mit dem Erscheinen der 3. Lieferung liegt nunmehr die neue Auflage vollständig vor. Sie weist die Vorzüge, welche den früheren Auflagen die schnelle Einführung und weite Verbreitung bei den Praktikern ermöglichten, in erhöhtem Grade auf. Auch sie legt das Hauptgewicht auf eine den Zwecken der Praxis angepaßte Erläuterung der CPO. und stellt sich die Aufgabe, den Praktiker zu der gewöhnlichen, eine Vertiefung in Einzelfragen nicht erheischenden Rechtsanwendung in den Stand zu setzen und ihm unter thunlichster Beschränkung der theoretischen Konstruktion eine rasche Uebersicht über das civilprozessuale Verfahren zu eröffnen. Die in der Zwischenzeit erschienene Literatur und Rechtsprechung ist ausgiebig berücksichtigt, auch hat sich der Verf. nicht darauf beschränkt, sie an den einschlägigen Stellen nachzutragen, sie vielmehr mit dem vorhandenen Material einheitlich verarbeitet und daraus Veranlassung zu einer erheblichen Umgestaltung und Vermehrung der Erläuterungen, besonders beim allgemeinen Theile genommen. So steht denn die neue Auflage wieder auf der Höhe der Zeit und kann allen, welche civilprozessuale Fragen zu entscheiden haben, warm empfohlen werden.

Mugdan.

Die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassen-Guthaben. Von Dr. Albert Feisenberger, Referendar aus Frankfurt a. M.

Der Verf. behandelt in dieser Schrift die in neuerer Zeit von den Gerichtshöfen und in der Literatur mehrfach erörterte und verschieden beantwortete Frage, nach welchem Gesetze derjenige zu bestrafen sei, der auf Grund eines ihm nicht gehörigen Sparkassenbuches widerrechtlich das Guthaben des Eigenthümers des letzteren erhebt. Nachdem im § 1 die rechtliche Natur des Sparkassengeschäfts als die eines depositum irregulare und im § 2 die rechtliche Natur des Sparkassenbuchs als die eines sog. Legitimationspapieres im Gegensatze zu dem Inhaberpapiere festgestellt und im § 3 die Frage erörtert worden ist, ob und in wie weit die widerrechtliche Wegnahme des Sparkassenbuches und die Hebung des Guthabens eine einheitliche Handlung im strafrechtlichen Sinne bilden, werden die einzelnen Ansichten, welche bisher in der Praxis und

Literatur über die hier in Rede stehende strafbare Handlung laut geworden sind, einer eingehenden Beurtheilung unterworfen. Die herrschende Ansicht und bekanntlich auch das Reichsgericht sehen in der widerrechtlichen Erhebung fremder Sparkassengelder den Thatbestand eines Diebstahls, aber mit guten Gründen weist der Verf. diese Auffassung als eine unrichtige und ganz unhaltbare zurück und insbesondere ist seine Polemik gegen die widerspruchsvollen und rechtlich höchst bedenklichen Ausführungen des Reichsgerichts eine durchaus zutreffende. Ebenso wird dem Verf. darin beizupflichten sein, daß auch der § 274 Nr. 1 des StGB. auf den vorliegenden Fall regelmäßig keine Anwendung wird finden können, dagegen vermag ich dem Verf. nicht überall zu folgen, wenn er auch die Ansicht, welche in der hier in Rede stehenden Handlung den Thatbestand des Betruges finden will, für unbegründet hält, ich bin vielmehr der Meinung daß diese Auffassung die allein richtige ist. Der Einwand des Verf., daß durch die Präsentation des Sparkassenbuches in dem Beamten der Sparkasse kein Irrthum erregt werde, daß die irrthümliche Präsumtion des Beamten vielmehr nicht durch den Vorzeiger, sondern durch die dem Sparkassenbuche eigenthümliche Legitimationsklausel hervorgerufen werde und daß der Thäter sich nur den Irrthum des Beamten zu Nutze mache, ist nicht wohl verständlich. Denn wäre der Thäter nicht erschienen und hätte derselbe nicht dem Beamten das Buch mit der Erklärung, das durch das letztere begründete Guthaben erheben zu wollen, vorgelegt, so hätte in dem Beamten kein Irrthum entstehen können und es wird deshalb anzunehmen sein, daß der Thäter durch diese Handlung allerdings den Irrthum erregt. Noch weniger haltbar scheint mir der fernere Einwand des Verf. gegen die Annahme eines Betruges, daß der das Vermögen schädigende Akt im vorliegenden Falle nicht in der durch den Irrthum veranlaßten Handlung des Getäuschten, sondern erst in einer nachfolgenden Handlung des Täuschenden, hier also nicht in dem Erhalten sondern in dem **Behalten** des Geldes liege. Denn wenn der Thäter sich das Geld mit dem Willen, sich dasselbe rechtswidrig aneignen zu wollen, zahlen läßt und in Empfang nimmt, so dürfte mit diesem Akte der Inempfangnahme erst die Vermögensbeschädigung gegeben sein, es erscheint wenigstens ganz unerfindlich, mit welchem Akte das **Behalten** des Guthabens und damit die Vollendung der Vermögensbeschädigung erst eintreten soll. Uebrigens widerspricht sich der Verf. auch selbst. Denn wenn er gleich darauf anerkennt, daß unter Umständen allerdings ein Betrug vorliegen könne, z. B. dann, wenn das Buch nur eine Ordnungsnummer trage und der nach seinem Namen gefragte Thäter einen falschen Namen angebe, so würde der von dem Verfasser gegen die Annahme eines Betruges erhobene Einwand, daß der gegen das Vermögen gerichtete rechtswidrige Angriff nicht in der durch den Irrthum veranlaßten Handlung des Getäuschten liege, doch auch in diesem letzteren Falle zutreffen müssen.

Der Verf. findet, wie schon vor ihm von Schneider geschehen, in der widerrechtlichen Hebung fremder Sparkassenguthaben alle Thatbestandsmerkmale der Unterschlagung und es ist anzuerkennen, daß er seine Ansicht mit großer Schärfe und mit einem reichlichen Aufwand von Gründen vertheidigt, gleichwohl vermag ich nicht anzuerkennen, daß er seine Aufgabe mit Glück gelöst hat. Seine Ausführungen müssen m. E. schon an der Art und Weise scheitern, in welcher er den Beweis führen will, daß die dem Erheber gezahlten Gelder nicht in dessen Eigenthum übergegangen, vielmehr Eigenthum der Sparkasse geblieben seien. Um nämlich dem Einwande zu begegnen, daß der die Gelder auszahlende Sparkassenrendant regelmäßig die Absicht habe, dieselben dem Vorzeiger des Sparkassenbuches zu zahlen oder daß derselbe bei der Uebergabe des Geldes überhaupt keine bestimmte Absicht habe und daß der Empfänger also mit der Zahlung auch sofort das Eigenthum erwerbe, konstruirt sich der Verf. einen von dem des Rendanten der Sparkasse verschiedenen und ganz besonderen Willen der Sparkasse selbst und meint, daß dieser allein relevante Wille niemals dahin gehen könne, das Eigenthum an dem Geld auf den Erheber zu übertragen. Daß aber ein Institut wie die Sparkasse einen anderen Willen haben kann, als die Organe, durch welche dasselbe vertreten wird und denselben auf andere Weise als durch diese Organe äußern kann, scheint mir rechtlich unmöglich. Es wird deßhalb eines näheren Eingehens auf die ausführlichen Erörterungen über die römisch-rechtlichen Vorschriften über die Tradition, durch welche der Verf. seine Ansicht weiter zu begründen sucht, nicht bedürfen.

Immerhin kann die Arbeit des Verf. denen, welche sich für die vorliegende sehr zweifelhafte und praktisch nicht unbedeutende Frage interessiren, nur empfohlen werden und insbesondere verdient die kritische Beleuchtung der bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichts besondere Beachtung.

Dalcke.

Das Protokoll im österreichischen Strafprozeß. Theoretisch-praktische Anleitung zur Protokollführung im Strafprozesse von Karl Seefeld k. k. Gerichtsadjuncten. III. Auflage. Wien 1895. Preis 1 Fl.

Die recht übersichtlich und anschaulich geschriebene Anleitung bietet auch für den deutschen Leser viel Anregung. Auch für unsere Protokolle ist beherzigend, was dort unter § 4 über die Form der Protokolle gesagt wird. Daß der Abschluß des Protokolles sachgemäß allein in der Unterschrift der Urkundsbeamten zu bestehen hat und abschließende Worte, wie „zur Beglaubigung", „geschlossen" oder gar die lateinischen Redewendungen „a. u. s." „actum ut supa" „in fidem" überflüssig sind, ist auch bei uns anerkannt. Wenn dort ferner hervorgehoben wird, es müsse ein Protokoll, wenn es eben ein Protokoll sein solle, unmittelbar bei und in der Verhandlung niedergeschrieben werden, so gilt dieser Grundsatz auch bei uns. Das gleiche gilt, daß ein Protokoll zwar keine Schönschrift, aber eine leserliche Handschrift enthalte und keine Radirungen aufweisen soll.

Eigenartig dagegen berührt den deutschen Leser die Vorschrift, daß zu einer richterlichen Augenscheinseinnahme noch zwei Urkundspersonen (Gerichtszeugen) zugezogen werden müssen; daß auf Verlangen der Beschuldigten bei seiner Vernehmung auch der Untersuchungsrichter dies thun muß. Die Zuziehung eines Dolmetschers ist dagegen wieder in demselben Falle nothwendig, wie bei uns. Umständlich freilich und, wie die Schrift zeigt, von der Praxis meist nicht befolgt, sind die Vorschriften über die Abfassung eines solchen Protokolles. Amtsrichter Meves

---

Herrfurth, G. **Das gesammte Preußische Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.** 3. Aufl. Berlin 1896. **Erster** Theil 633 S. Carl Heymann's Verlag.

Das Werk, welches in seinem ersten Theil das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in 13 Abschnitten behandelt, verdient durch die Uebersichtlichkeit und Anordnung seines reichhaltigen Stoffs und durch die Vollständigkeit und Klarheit der Darstellung die höchste Anerkennung Mit Leichtigkeit findet man, namentlich mit Hülfe der vortrefflichen Register, die Vorschriften, welche man sucht. Was die Vollständigkeit betrifft, so werden sich bei der Fülle des Materials immer Ausstellungen machen lassen. So bedürfte es wohl kaum des Abdrucks des preuß. Stempelgesetzes und des Reichsabgabengesetzes, der fast 50 Seiten einnimmt. Die Sonderbestimmungen der Justizverwaltung sind zum größten Theil nicht aufgenommen, sondern es ist auf sie nur hingewiesen. Bei Verweisung auf andere Stellen des Werks z. B. S. 35 No. 2 zu § 7 des Ges. v. 27. 3. 72 wäre die Citirung nach der Seitenzahl praktisch gewesen; hin und wieder hätte noch speziell die gesetzliche oder reglementarische Vorschrift bezeichnet werden können, z. B. bei Anm. a zu No. 6 S. 342: „§ 5 Abs. 6 d. preuß. Stempel-Ges." Die Schreibweise ist klar und präzis. Aber warum schreibt der Verf. „urschriftlich kurzer Hand" S. 397, 398, während doch „urschriftlich" mit „kurzer Hand" gleichbedeutend ist.

Das Werk muß Alles in Allem als ein brauchbares Nachschlagebuch warm empfohlen werden. LGRath Berner.

Bozi: **Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechens.** Berlin 1895. Liebmann.

In der sehr anregenden Schrift, die den Fachgenossen warm empfohlen werden kann, erörtert der Verf. zunächst den Begriff der Strafe. Sie ist ihm die Wiederherstellung der Herrschaft des Allgemeinwillens über den Willen des Verbrechers, der durch die That mit dem Allgemeinwillen in Widerspruch getreten war. Die Strafe soll unter Berücksichtigung des Erfolges nach der Intensität des Verbrecherwillens bemessen werden. In ausführlicher Weise wird sodann der Begriff des Gewohnheitsverbrechens behandelt. Die Gewohnheit wird erblickt in einem durch Wiederholung derselben Verbindungen von Gefühlen und Vorstellungen herbeigeführten Zustande des Selbstgefühls, vermöge dessen bestimmte Vorstellungen und Gefühle mit einander verbunden werden. Der Wille nimmt eine bestimmte Richtung, weil er sie in gleichartigen Fällen ebenso genommen hat. Indem der Verf. die Gewohnheit als eine das Geistesleben beherrschende Macht ansieht und darum auch annimmt, daß der Gewohnheitsverbrecher einen geringeren Willensgrad bethätigt als derjenige, der zum ersten Male eine Verletzung begehe, kommt er im Gegensatze zum geltenden Recht und zur Doktrin zu dem Schlusse, daß der Gewohnheitsverbrecher minder strafbar sei als der Gelegenheitsverbrecher. Er will aber gegen die von demselben nach Entlassung aus kurzzeitiger Freiheitsstrafe drohenden Gefahren die Gesellschaft sichern, indem er die Gewohnheitsmäßigkeit durch Richterspruch feststellen läßt, worauf der Gewohnheitsverbrecher in möglichst großen Kolonien und zwar vornehmlich durch landwirthschaftliche Arbeiten auf Oedländereien beschäftigt und dazu erzogen werden soll, sich selbst seinen Unterhalt zu verdienen. Er erhält einen Anspruch auf Arbeitsverdienst, das er frei verwenden darf. Um eine Verschlechterung der Minderverdorbenen zu verhüten, wird eine besonders sorgsame Beaufsichtigung durch ein hervorragend qualifizirtes Beamtenpersonal

verlangt. Erscheint es angezeigt, den Gewohnheitsverbrecher aus der Kolonie zu entlassen, so geschieht dies auf Grund eines Richterspruches. Wenngleich der Verf. die geschilderten Maßregeln nur zur Sicherung und Prävention treffen will, so dürften dieselben in Wirklichkeit nur eine andersgeartete Strafe sein und von den Verbrechern auch als solche empfunden werden. Wenn von Liszt u. A. eventuell lebenslängliche Strafhaft auf Grund entgegengesetzter Auffassungen fordern, so kann das gleiche Ergebniß auch noch den Vorschlägen des Verf. eintreten, wenn er auch in der Zuweisung an die gedachten Kolonien kein Strafmittel erkennen will. Arbeitszwang mit bestimmtem Arbeitsverdienst — das doch auch nicht unbeschränkt verwendet werden darf — unter strenger Beaufsichtigung auch bei dem Verkehr der Kolonisten untereinander, Dauer dieser Sicherungsmaßregel bis zu richterlicher Entscheidung. — Wie stellt sich praktisch der Unterschied von Freiheitsstrafen? Zu Bedenken giebt auch Anlaß, daß die eben erwähnte Entscheidung nur eine Form ist, da die Berichte der Verwaltungsorgane maßgebend sein müssen, daß, abgesehen von den sonstigen großen Schwierigkeiten, es keine leichte Aufgabe sein wird, ein sehr großes und vorzügliches Aufsichtspersonal zu finden sowie endlich, daß nicht wenige Gewohnheitsverbrecher ihren Lebensunterhalt durch ordentliche Arbeit verdienen, daß ihren verbrecherischen Gewohnheiten also nicht durch Erziehung zur Arbeit mit Erfolg zu bekämpfen sind.

LGDir. Meyer (Berlin).

Delius: **Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht.** 2te Aufl. Berlin 1896. Carl Heymann's Verlag. — Mit Recht hebt der Verf. im Vorwort zur zweiten Auflage hervor, daß insbesondere die umfangreiche Judikatur berücksichtigt worden sei. Dadurch ist das Buch, welches neben allgemeinen Erörterungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht vornehmlich zur Erläuterung des Prß. Vereinsgesetzes bestimmt ist, ein für die Praxis werthvolles Hilfsmittel. Hat diese Materie auch in jüngerer Zeit durch Groschuff in den bei Liebmann verlegten preußischen Strafgesetzen eine eingehende Bearbeitung erfahren, so wird sich doch auch das Delius'sche Buch vielfache Freunde erwerben, zumal es sich durch sein Format für den Handgebrauch empfiehlt. Es mag noch besonders auf den erschöpfenden Kommentar zu den §§ 1, 2, 10 und 16 hingewiesen werden. Sollte das Buch, wie wohl zu erwarten, in neuer Auflage erscheinen, so wird sich ein kurzes Eingehen auf die Vorschriften der §§ 21 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches kaum vermeiden lassen, wenn auch dort nur die privatrechtliche Seite der Vereine geregelt ist.

LGDirektor Meyer (Berlin).

Das preuß. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895 nebst Tarif, Tabellen und Ausführungsbestimmungen, erläutert von Eichhorn, Kammergerichtsrath. Berlin 1896. Otto Liebmann Preis 3 Mark. — Das vorstehende Werk will nicht eine eingehende Kommentirung des am 1. April 1896 in Kraft getretenen Gesetzes geben, es bezweckt vielmehr in Form eines Leitfadens alle diejenigen Gesetzes- und Tarifstellen insoweit zu erläutern, als dies für den täglichen Gebrauch des Praktikers erforderlich ist. Zugleich bildet es ein Supplement zu dem oben Bd. 42 S. 320 besprochenen Werke „Die Preußischen Strafgesetze" und reiht sich demselben in Art und Weise der Anordnung, Bearbeitung und Ausstattung völlig an. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, war bei der gewaltigen Fülle des zu verarbeitenden Stoffes durchaus keine leichte, ist aber von ihm, wie anerkannt werden muß, glücklich gelöst. Bei den einzelnen §§ wird zunächst der bisherige Rechtszustand in gedrängter Form dargestellt und sodann die Tragweite und Bedeutung der neuen Vorschrift erörtert. Dabei sind nicht nur die Motive gebührend berücksichtigt, sondern auch aus der großen Zahl der früheren Entscheidungen der Gerichte und der Behörden die den Praktiker vorzugsweise interessirenden mit großem Fleiß und Geschick ausgewählt und hinsichtlich ihrer fortdauernden Geltung behandelt. Daß wir dem Verf. nicht überall beizutreten vermögen, kann bei der Schwierigkeit der Materie nicht Wunder nehmen. Wenn z. B. auf S. 4 dem Vertragsbeschluß durch Korrespondenz der Fall, wenn zwei Kontrahenten nicht dieselbe Urkunde, sondern nur je ein Exemplar des Vertrages unterzeichnet haben und diese austauschen, rechtlich gleichgestellt und hierfür das Urtheil des Kammerger. v. 8. Okt. 1880 angezogen wird, so glauben wir nicht, daß dieses Urtheil eine solche Ansicht ausspricht, daselbst wird vielmehr nur ausgeführt, daß, wenngleich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nur noch ihrem Inhalte zu beurtheilen, doch dieser Inhalt nicht vollständig in einem einzigen Schriftstücke enthalten sein müsse. Dies wird auch jetzt noch zu gelten haben und die Steuerpflicht in dem gedachten Falle ohne Rücksicht auf das bei der Korrespondenz erforderte Bestehen einer „Verkehrssitte" eintreten. — Auf S. 25 wird vorgetragen, daß, wenn sich der Mangel, nämlich die zu niedrige Angabe der Gegenleistung,

sofort ergiebt und **daher** schon bei der Auflassung zurückgewiesen wird, der Auflassungsstempel zur Anwendung kommt und also eine Steuer nicht defraudirt wird, eine Bestrafung somit nicht erfolgen kann. Allein nach § 17 Abs. 3 des Ges. tritt die Geldstrafe ein, wenn bei Auflassungserklärungen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft **vorgelegt wird**; mit dieser Vorlegung ist also die Strafe verwirkt und der Richter deshalb nicht mehr berechtigt, die Urkunde zurückzuweisen, mag er den Mangel sofort oder erst nachträglich bemerken. — Auf S. 28 wird bezüglich des Beginnes der Verjährungsfrist unterschieden, ob die Urkunde nicht **genügend** oder gar nicht versteuert ist; allein der § 23 läßt ohne irgend eine Unterscheidung jede „Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes" in 5 Jahren verjähren. Da nun der letztgedachte Fall ebenso wie der erste Fall eine solche Zuwiderhandlung enthält, so erscheint es nur folgerecht, für beide Fälle den Lauf der Verjährungsfrist mit dem Ablauf des 14. Tages nach Ausstellung der Urkunde beginnen zu lassen. — Nach Note 2 S. 23 soll, wenn ein Miethvertrag, der am 1. April 1897 abläuft, am 1. Okt. 1896 nicht gekündigt worden, der Vermiether am 31. Jan. 1897 den **neuen** Vertrag bereits in das Miethverzeichniß aufnehmen; letzteres ist jedoch nur zur Aufnahme der während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung **gewesenen** Verträge bestimmt; der durch Verlängerung in Geltung tretende Vertrag gehört daher erst in das Verzeichniß von 1898. — Auf S. 35 zu § 34 hätte die Bemerkung des Kamm.-Berichts, daß die **mündlich** abgeschlossenen Miethverträge gleich den unversteuert gebliebenen schriftlichen Verträgen in das Verzeichniß aufzunehmen sind, jetzt, wo eine Besteuerung mündlicher Miethverträge nicht eintritt, besser wegbleiben sollen.

Diese und andere Meinungsverschiedenheiten sind selbstverständlich nicht geeignet, den Werth des Buches zu schmälern, sie zeigen vielmehr, daß der Verf. keiner Frage aus dem Wege gegangen ist. Da nun außerdem die inzwischen ergangenen Ausführungsbestimmungen an den betr. Stellen des Gesetzes und des Tarifs eingeordnet worden und ein sorgfältig gearbeitetes Register beigegeben ist, so zweifeln wir nicht, daß das Buch die gleiche freundliche Aufnahme finden wird, wie sie dem Hauptwerke zu Theil wurde. **Mugdan.**

Die Unterschlagung an baarem Gelde nach deutschem Reichsstrafrecht Dissertationsschrift von Heinrich **Lindenau**, Gerichtsreferendar. Berlin 1894. — Der Verf. schildert in recht klarer und überzeugender Weise, welche Schwierigkeiten der Theorie die Unterschlagung baaren Geldes bereitet. Eingehend bespricht er diejenige Theorie, die einen Gegensatz zwischen straf- und zivilrechtlichem Eigenthum konstruirt. Indem er sie als irrthümlich nachweist, gelangt er zu dem Ergebnisse: Die Konsumtion fremden baaren Geldes durch den Gewahrsamsinhaber ist stets rechtmäßig, falls ihn nicht ausdrückliche Abrede oder sonstige wichtige Umstände zwingen, ein Interesse des Eigenthümers an der Erstattung in specie zu berücksichtigen. Da der Verf. zu diesen Umständen auch die Vermögenslage und die jederzeitige Erstattungsmöglichkeit des Thäters rechnet, so gelangt er damit auf denselben Boden, wie ihn das Reichsgericht in den Entsch. Bd. 21 S. 364 für die Praxis festgelegt hat. Amtsr. **Meves.**

Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und im Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Stadtrath C. **Büttner**. Leipzig 1895 bei Berger. Preis 4 Mark gebunden.

Der Inhalt des empfehlenswerthen Buches ergiebt sich aus dem obigen Titel. Der Verf. hat zunächst (S. 4—30) die Bestimmungen der GewO. über die Sonntagsruhe wortgetreu abgedruckt und die einzelnen §§ durch Verweisung auf die erlassenen Ausführungsverordnungen und die Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erläutert. Es folgt sodann ein wörtlicher Abdruck der V. v. 4., der Bekanntm. v. 5. Febr. und der hierzu ergangenen Erläuterungen des Reichskanzlers (S. 31—127). Den Schluß und zugleich die Hauptaufgabe des Werkes bildet die Sammlung und Sichtung der landesgesetzlichen Vorschriften und der Verf. ist hierbei in der Weise verfahren, daß er z. B. für Preußen die älteren Verordnungen aus der Zeit von 1801 bis 1884 provinzweise abdrucken ließ, sodann den Min.-Erl. v. 10. Juni 1882 und schließlich die Anw. v. 11. Febr. 1895 mittheilte. Durch das ausführliche Sachregister wird der Gebrauch des Buches wesentlich erleichtert. **Mugdan.**

---

11. Kann auch im Disziplinarverfahren die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt angeordnet werden?

Zugleich ein Beitrag zur Frage der Neugestaltung des Disziplinarverfahrens, namentlich in Preußen.

Vom Kammergerichtsrathe Dr. Peters in Berlin.

Nicht selten wird im Disziplinarverfahren zur Entlastung des Angeschuldigten geltend gemacht, daß dieser sich zur Zeit der Begehung derjenigen Handlungen, in denen eine Verletzung seiner Amtspflichten oder ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte gefunden wird, in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, meist zugleich auch, daß dieser Zustand noch jetzt, während des Disziplinarverfahrens, fortdauere. Häufig wird dabei nicht eine völlige, sondern eine sog. partielle Störung der Geistesthätigkeit des Angeschuldigten behauptet, aber doch eine solche, die gerade in Bezug auf die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlungen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe.[1] Zuweilen drängt sich sogar, auch ohne daß dies von Seiten des Angeschuldigten selbst ausdrücklich geltend gemacht wird, dem Disziplinarrichter bei Prüfung der von jenem festgestelltermaßen begangenen Handlungen der Gedanke auf, daß der Angeschuldigte sie nach Lage der Sache kaum in anderem als im Zustande krankhafter Störung der Geisteskräfte ausgeführt haben könne. In vielen der zuerst bezeichneten Fälle nun wird der erkennende Disziplinarrichter schon auf Grund der Gesammtheit der Ergebnisse der geführten Untersuchung sich ohne Weiteres dahin schlüssig machen können, daß die Annahme, der Angeschuldigte habe die ihm zur Last gelegten Handlungen in einem Zustande jener Art begangen, ausgeschlossen sei. Eine Anzahl von Fällen aber wird immer verbleiben, in denen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten so zweifelhaft ist, daß es schlechterdings geboten erscheint, das Gutachten eines Sachverständigen über die Frage der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit des Angeschuldigten einzuholen. Zu diesem Schritte wird sich die Disziplinarbehörde ferner auch da entschließen, wo sie von Amtswegen die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten aufwerfen zu müssen glaubt. Wenn dann der Sachverständige, insbesondere, wie es vorkommt, das staatliche Medizinalkollegium erkärt, es könne ein Gutachten über jene Frage nur abgeben, wenn der Angeschuldigte einige Zeit in einer öffentlichen Irrenanstalt beobachtet werde, und deshalb beantragt, daß dieser auf einige Wochen der Beobachtung in einer solchen Anstalt unterworfen werde, so fragt es sich, welche Stellung der Disziplinarrichter einem solchen Antrage gegenüber einzunehmen hat.

---

[1]) Vgl. Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 5 S. 339 und 340.

Erklärt der Angeschuldigte selbst seine Bereitwilligkeit, sich in die Anstalt zu begeben, so scheint die Frage zunächst erledigt zu sein. Aber sie *scheint* es auch nur. Der Disziplinarrichter muß sich gleichwohl ausdrücklich darüber schlüssig machen, ob er dem Antrage des Sachverständigen stattgeben will, weil hiervon der weitere Gang des Verfahrens abhängt; denn wenn er etwa trotz der Bereitwilligkeit des Angeschuldigten, sich in eine öff. Irrenanstalt zu begeben, den Antrag des Sachverständigen ablehnen sollte, so wäre das Verfahren eben ohne Rücksicht auf eine Beobachtung des Angeschuldigten in einer solchen Anstalt fortzusetzen. Sofern dieser sich aber gleichwohl zu jenem Zwecke in eine Anstalt begäbe, wäre dies lediglich seine Privatangelegenheit und die Kosten seines dortigen Aufenthalts würden ihn daher der Regel nach selbst dann treffen, wenn er schließlich freigesprochen würde. Wenn daher die Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt auf den Gang des Disziplinarverfahrens einen bestimmenden Einfluß ausüben soll, so kann dies nur geschehen, wenn ein *nach Maßgabe des Gesetzes* erlassener Beschluß der Disziplinarbehörde sie ausdrücklich anordnet. Als gesetzliche Vorschrift aber kann hier nur der zur entsprechenden Anwendung gebrachte § 81 der StPO. in Betracht kommen. Dieser schreibt jedoch für solche Fälle ausdrücklich vor, daß dem Angeschuldigten, der *keinen* Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen ist. Es wird demnach schon dann, wenn der Angeschuldigte sich *bereit* erklärt, sich in einer öff. Irrenanstalt beobachten zu lassen, die der Disziplinargesetzgebung an sich unbekannte Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung in das Verfahren eingeführt, oder es ist wenigstens die Frage zu beantworten, ob diese Einrichtung für den gegebenen Fall in das Disziplinarverfahren mit zu übernehmen ist. Weigert sich aber der Angeschuldigte, sich der Beobachtung in einer Irrenanstalt zu unterwerfen, oder widerspricht der Vertheidiger dem gestellten Antrage, so erhebt sich der weitere Zweifel, ob die Unterbringung des Angeschuldigten zu jenem Zwecke in einer solchen Anstalt, da sie vom Sachverständigen als eine Vorbedingung für die Abgabe eines zuverlässigen Gutachtens bezeichnet ist, vom Disziplinarrichter in entsprechender Anwendung des § 81 der StPO. *erzwungen* werden kann.

Dieselben Fragen können übrigens, da die Anwendbarkeit des § 81 der StPO. nicht auf das Hauptverfahren beschränkt ist,[3] auch schon in der Voruntersuchung auftreten.

Auf sie alle findet sich in den bestehenden Disziplinargesetzen keine ausdrückliche Antwort. Ihre Lösung soll im Folgenden versucht werden.

I. Die preußischen Gesetze über die Dienstvergehen der Richter und der nichtrichterlichen Beamten vom 7. Mai 1851 und vom 21. Juli 1852 haben das Verfahren in Disziplinarsachen ebensowenig erschöpfend geregelt wie die Abschnitte des Reichsbeamtenges. vom 31. März 1873 über die Dienstvergehen, deren Bestrafung und über das Disziplinarverfahren. Sie setzen eine Reihe Begriffe wie „Voruntersuchung," „eidliche Vernehmung vor Zeugen," „Herbeischaffung der zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise," „Verrichtungen der Staatsanwaltschaft," „Vernehmung des Angeschuldigten" (§ 27 des Ges. vom 7. Mai 1851, § 32 des G. vom 21. Juli 1852, § 94 des G. vom 31 März 1873) als gegeben voraus, enthalten sich aber entweder aller näheren Vorschriften über die bezüglichen Ein-

[3]) Vgl. Löwe, 8. Aufl., Anm. 2 zu § 81 der StPO.

richtungen und Maßnahmen oder regeln sie wenigstens bei Weitem nicht vollständig. Wegen ihrer Ausgestaltung im Einzelnen ist deshalb der Disziplinarrichter schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (l. 11, 12, 27, 32 pr. D. de legibus 1, 3; ALR. Einl. § 49, code civ. art. 4) auf die entsprechende Anwendung der für rechtsähnliche Fälle gegebenen Vorschriften angewiesen. Dabei bieten sich die Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßgesetze von selbst als die das gesuchte Muster enthaltenden Satzungen dar. Denn wie das durch diese Gesetzgebung geregelte allgemeine Strafverfahren bestimmt ist, daß die materielle Wahrheit in Bezug auf die den Gegenstand der Untersuchung bildende That zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld des Thäters, seine Bestrafung, Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung ermittelt werde, so bezweckt auch das Disziplinarverfahren, daß die materielle Wahrheit in Bezug auf gewisse Handlungen, die hier allerdings nur solche eines Beamten sein können zu dem Behufe festgestellt werden, damit daraufhin entschieden werden kann, ob sich der Beamte dadurch eines Dienstvergehens — einer Verletzung seiner Amtspflichten oder eines unwürdigen Verhaltens in oder außer dem Amte — schuldig gemacht habe und deshalb mit einer Disziplinarstrafe zu belegen sei oder nicht. In beiden Fällen handelt es sich demnach um ein Strafverfahren, nur daß das Disziplinarverfahren sich ausschließlich gegen Beamte richtet und nur Dienstvergehen[3]) im gesetzlichen Sinne (§§ 1—4 des G. vom 7. Mai 1851, §§ 2—5 des G. vom 21. Juli 1852, §§ 72, 77, 78 des G. vom 31. März 1873) zum Gegenstande hat und daß darin nur auf die vom Gesetze bestimmten besonderen Disziplinarstrafen erkannt werden kann. Seine nahe Verwandschaft aber mit dem allgemeinen Strafverfahren läßt sich nicht verkennen, wie ihr auch durch eine diesem wenigstens im Allgemeinen entsprechende Gestaltung des Verfahrens Rechnung getragen ist. Eine ausdrückliche Verweisung auf jenes Verfahren findet sich freilich nur an zwei Stellen, in §§ 37 u. 43 des G. vom 7. Mai 1851, von denen der erstere für die Anmeldung der Berufung die Beobachtung der hierfür „in Strafsachen vorgeschriebenen Form“ vorschreibt, der letztere aber bestimmt, daß wegen der Fälle, in denen „das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution“ stattfindet, und wegen des Verfahrens „die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung kommen.“

Aber auch die Entstehungsgeschichte der hier besonders in Frage kommenden preußischen und der Reichsdisziplinargesetze läßt keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber bei dem lückenhaften Charakter der das Disziplinarverfahren regelnden Vorschriften selbst von der Ansicht ausgegangen und daß es deshalb als sein erkennbarer Wille zu betrachten ist, daß die Lücken der Disziplinargesetze aus den Bestimmungen des allgemeinen Strafprozeßrechts ergänzt werden. In dieser Beziehung kann aus der Entstehungsgeschichte des G. vom 7. Mai 1851 auf einen besonders bezeichnenden Vorgang hingewiesen werden. Bei der Berathung des § 38 hatte sich die Kommission der zweiten Kammer dafür entschieden, daß neue Thatsachen und Beweise im Rechtszuge der Berufung nicht mehr vorgebracht werden dürften. Hiergegen erklärte sich in der Vollsitzung des Hauses der Justizminister, indem er unter Anderem geltend machte, daß zur Zeit die vor-

[3]) S. diesen Ausdruck in § 72 des Reichsbeamten-G. vom 31. März 1873 (vergl. § 10 daselbst).

liegende Frage in Bezug auf das *allgemeine* Strafverfahren einer neuen Regelung entgegengehe *und daß diese dann auch auf das Disziplinarverfahren Anwendung finden werde.* Mit Rücksicht auf die vom Justizminister vorgetragenen Gründe wurde der Vorschlag der Kommission abgelehnt, wie denn auch durch den Art. 101 des später ergangenen G. vom 3. Mai 1852, betr. die Zusätze zu der V. vom 3. Jan. 1849, eben desjenigen, auf dessen damals erst in der Vorbereitung begriffenen Inhalt der Justizminister bei jener Gelegenheit hingewiesen hatte, die erwähnte Frage in der That ihre ausdrückliche Regelung gefunden hat.[4]) Nach diesem Vorgange darf es als die übereinstimmende Meinung wenigstens der Staatsregierung und der zweiten Kammer betrachtet werden, daß die Varschriften der allgemeinen Strafprozeßgesetze auf das Disziplinarverfahren soweit die dieses regelnden Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthielten, entsprechend zur Anwendung zu bringen seien.

In der Begründung zu dem Entwurfe des jetzigen § 94 des Reichsbamtengesetzes aber heißt es ausdrücklich:

> „Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung van Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung werden *die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens* gelten müssen“.[5])

Ausführlicher spricht sich die Begründung zum preuß. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Disziplinarverfahrens, vam 9. Juli 1879 dahin aus:

> In Betreff des *Disziplinarverfahrens* beläßt es der Entwurf aus den in der Einleitung angeführten Gründen bei dem bestehenden Recht. Bestimmungen darüber, inwieweit etwa die Varschriften der deutschen StPO. auch im Disziplinarverfahren zur Anwendung kommen, sind nicht erforderlich. Auch die Disziplinargesetze enthalten, abgesehen von der Bezugnahme in den §§ 12, 37, 41, 43 des G. vam 7. Mai 1851 und § 13 des G. vam 21. Juli 1852, keine Vorschrift darüber, inwieweit das gewöhnliche Strafprozeßverfahren in Disziplinarsachen subsidiär zur Anwendung zu bringen ist, abgleich jene Gesetze für Landestheile gegeben wurden, in welchen verschiedene Strafprazeßordnungen galten und obgleich in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Vereidigung der Zeugen, nähere Bestimmungen für das Disziplinarverfahren fehlen.
>
> Die Disziplinargesetze gehen augenscheinlich davan aus, daß die allgemeinen Varschriften über das Strafverfahren auf das Disziglinarverfahren nicht *ahne Weiteres* ergänzende Anwendung finden. Das Disziplinarverfahren ist *an sich* keine Spezies des gewöhnlichen Strafverfahrens (Kommissiansbericht der 2. Kammer 1849, Nr. 479 der Drucksachen S. 36, 46, 48). *Andererseits hat es bisher keinen Bedenken unterlegen, die allgemeinen Vorschriften des Strafprazesses, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind,* z. B. die Vorschriften über Vernehmung van Zeugen, deren Ladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, *hier ergänzend zur Anwendung zu bringen.*
>
> Van demselben Gesichtspunkte ist das Reichsbeamtengesetz vam 31. März 1873 bei Regelung des Disziplinarverfahrens ausgegangen (Mative zum Entwurf. Drucksachen des Reichstags 1872 Nr. 9 S. 43, 44, 46).
>
> Bei dieser Sachlage wird man auch in Zukunft, so lange die bestehenden Disziplinargesetze nach in Kraft bleiben, unbedenklich[6]) die Prüfung und Entscheidung der Frage überlassen können, *inwieweit die Varschriften*

---

[4]) Vgl. Thilo, die preußische Disziplinargesetzgebung S. 47 und 48.

[5]) Drucksachen des Reichstages 1872 Nr. 9 S. 44.

[6]) Hier fehlen offenbar einige Worte wie „der Rechtsprechung der Disziplinargerichte“ oder dgl.

des gewöhnlichen Strafprozesses, also der Deutschen Strafprozeßordnung auf das Disziplinarverfahren subsidiäre Anwendung finden."

Im Weiteren erörter die Begründung noch ausdrücklich — offenbar wegen der großen Wichtigkeit dieser Fragen — ob namentlich einerseits der § 23 Abs. 2 und 3, andererseits der § 262 der deutschen StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anweudung leide, und gelangt zur Verneinung beider Fragen, der ersten wegen des besonderen Zweckes, den die Voruntersuchung und der Beschluß über die Einleitung der Untersuchung im Disziplinarverfahren habe, der zweiten wegen der abweichenden Bedeutung, die der Entscheidung über die Schuldfrage in diesem Verfahren zukomme.[7])

In Uebereinstimmung hiermit hat auch die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe stets daran festgehalten, daß die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens auf das Disziplinarverfahren zur entsprechenden Anwendung zu bringen seien. Namentlich ist dies aus Anlaß der Entscheidung der Frage geschehen, ob der Zeugnißzwang im Disziplinarverfahren stattfinde. So zunächst das frühere Obertribunal im Goltd. Archiv Bd. 9 S. 57, 487, Bd. 14 S. 486 und bei Oppenh., Rechtspr. Bd. 7 S. 315, Bd. 14 S. 522, Bd. 15 S. 18, Bd. 16 S. 575, ebenso das Reichsgericht in den Entsch. in Strafsachen Bd. 10 S. 429, 25 S. 97 und 98 (vgl. auch Bd. 19 S. 440 und 442). Vgl. ferner die Abh. in Goltd. Arch. Bd. 10 S. 820.

In der Wissenschaft des Staatsrechts hat zwar neuerdings namentlich Laband[8]) ausgeführt, daß das Dienstverhältniß der Staatsbeamten auf einem Vertrage beruhe, durch den, ganz ähnlich wie bei der alten lehnrechtlichen Kommendation, „der Beamte sich dem Staate hingebe", eine besondere Dienstpflicht und Treue übernehme, eine besondere Ergebenheit und einen besonderen Gehorsam angelobe, und durch den der Staat dieses Versprechen sowie das ihm angebotene besondere Gewaltverhältniß annehme und dem Beamten dafür Schutz und gewöhnlich auch Lebensunterhalt zusichere. In Folge dieser Auffassung will er den Begriff des Disziplinarrechts in der Vergleichung nicht mit dem Strafrechte, sondern mit dem Privatrechte gesucht wissen. An die Stelle der aus einem gewöhnlichen privatrechtrechtlichen Vertrage entspringenden Klage auf Erfüllung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung trete — so führt er aus — bei den Dienst- und Gewaltverhältnissen der Zwang und bei dem durch den „Staatsbeamtenvertrag" begründeten sei die Disziplinargewalt das Recht zur Ausübung dieses Zwanges[9]). Allein auch er muß zugeben, daß das Disziplinarverfahren, auf das es hier allein ankommt, „nach den Formen des akkusatorischen Strafprozesses normirt", daß es „dem Strafverfahren nachgebildet" sei.[10])

[7]) Drucksachen des Herrenhauses 1878/79 Bd. I. Nr. 17 S. 28 u. 29.

[8]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl, Band I. § 44 S. 416

[9]) Laband, a. a. O. § 48 S. 463.

[10]) Laband, a. a. O. § 48 S. 471 und Anm. 2 das. Der Grundauffassung Labands von dem Dienstverhältnisse der Staatsbeamten folgend, andererseits aber in Verkennung des Umstandes, daß der von diesen angenommene „Staatsbeamtenvertrag" (a. a. O. S. 416) trotz seiner Aehnlichkeit mit gewissen Verträgen des Privatrechts dem öffentlichen Rechte angehört (Laband a. a. O.) ist Dochow, der Zeugnißzwang, S. 58, zu der unzutreffenden, von Laband selbst auch nicht gezogenen Folgerung gelangt, daß für die Erfüllung der Zeugnißpflicht in Disziplinarsachen nicht die Bestimmungen der StPO., sondern die der CPO. (§§ 345 und 355) maßgebend seien.

Ist hiernach soviel als feststehend zu betrachten, daß die Lücken der Disziplinargesetze durch sinngemäße Uebertragung der allgemeinen strafprozessualischen Vorschriften auf das Disziplinarverfahren ausgefüllt werden müssen, so bleibt allerdings noch die Frage offen, die Bestimmungen welcher Strafprozeßordnung im gegebenen Falle entsprechend anzuwenden sind, ob diejenigen der zur Zeit der Erlassung des bezüglichen Disziplinargesetzes in Geltung gewesenen, oder diejenigen der gegenwärtig, zur Zeit der Einleitung des jeweiligen Verfahrens, in Kraft stehenden. An sich könnte man geneigt sein, anzunehmen, der Gesetzgeber selbst habe, weil er bei Erlassung des jeweiligen Disziplinargesetzes eine bestimmte, zu jener Zeit bestehende Strafprozeßordnung vor Augen gehabt habe, offenbar diese als die Quelle angesehen wissen wollen, aus der die erforderliche Ergänzung der Lücken des Gesetzes zu entnehmen sei, so daß die ergänzenden Bestimmungen jener Strafprozeßordnung gewissermaßen von vornherein zu Bestandtheilen der Disziplinargesetze geworden wären. Hiernach wäre insbesondere, so lange die beiden Disziplinargesetze von 1851 und 1852 selbst nicht aufgehoben wären, im größten Theile des preußischen Staatsgebietes auch jetzt noch auf die zur Zeit der Erlassung dieser Gesetze in Kraft gewesenen V. vom 3. Januar 1849 und das Ergänzungsgesetz vom 3. Mai 1852, sowie aushilfsweise sogar auf die Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 zurückgreifen.

Dem gegenüber kommt jedoch Folgendes in Betracht: Zur Zeit der Erlassung jener Disziplinargesetze bestanden im preußischen Staate verschiedene Strafprozeßordnungen: im Bezirke des damaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die französ. Strafprozeßordnung von 1808 (code d'instruction criminelle), in den übrigen Landestheilen die schon erwähnte V. vom 3. Januar 1849, die dann noch durch das G. vom 3. Mai 1852 ergänzt wurde und neben der auch einzelne Theile der Kriminalordnung vom 11. Dez. 1805, in Neuvorpommern aber, wo diese nicht eingeführt war, die entsprechenden gemeinrechtlichen Vorschriften galten. Der Gesetzgeber konnte demnach bei Erlassung der für das ganze Staatsgebiet eingeführten Disziplinargesetze nicht wohl anderer Meinung, als daß diese in jedem Gebietstheile nach den Bestimmungen der dort geltenden Strafprozeßordnung u ergänzen wären. Nahm er aber hiernach die Zulässigkeit der Ergänzung der Disziplinargesetze aus örtlich verschiedenen Strafprozeßordnungen an, so liegt der Schluß nahe, daß er eine solche Ergänzung auch durch zeitlich verschiedene Strafprozeßgesetze nicht hat ausschließen wollen, d. h. daß nach seiner Absicht die mangelnde Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens in ihren Einzelheiten nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Strafprozeßordnung erfolgen sollte. Hat er doch die zur Zeit der Erlassung der Disziplinargesetze in Kraft befindlichen allgemeinen Strafprozeßgesetze offenbar nur deshalb zur entsprechenden Anwendung auf das Disziplinarverfahren bestimmt, weil sie damals eben als solche in Geltung waren. Einer Strafprozeßordnung, die nicht mehr in Geltung war, sollte — dies muß als der vermuthliche Wille des Gesetzgebers angesehen werden — die Funktion der Ergänzung der Disziplinargesetze nicht beigelegt werden.

Dies bestätigt mittelbar auch der oben erwähnte Vorgang aus der Entstehungsgeschichte des G. vom 7. Mai 1851. Der Justizminister erklärte hier, wie erwähnt, daß das damals in Vorbereitung befindliche Gesetz betreffend die Zusätze zur V. vom 3. Jan. 1849 — das, wie bemerkt, nachher unter dem 3. Mai 1892

verkündet worden ist — mit seinen Bestimmungen über die Frage, ob im Rechtszuge der Berufung neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden dürften, auch auf das Disziplinarverfahren Anwendung finden würde. Er war also selbst der Ansicht, daß ein erst für später e Zeit in Aussicht stehendes allgemeines Strafprozeßgesetz doch ohne Weiteres auch auf die Disziplinarverfahren anzuwenden sei, die sich nach jenem schon früher erlassenen Disziplinargesetze regelten. Bis dahin konnten daher auch nach seiner Ansicht nur die entsprechenden Vorschriften der derzeit geltenden Strafprozeßgesetzgebung, also lediglich die der V. vom 3. Januar 1849 in den nichtrheinischen Gebietstheilen, zur Anwendung kommen. So hat zunächst die Staatsregierung schon bei der Berathung des G. vom 7. Mai 1851 anerkannt, daß je nach dem Inkrafttreten neuer allgemeiner Strafprozeßgesetze die Vorschriften dieser verschiedenen zeitlich auf einander folgenden Strafprozeßordnungen zur Ausfüllung der Lücken der Disziplinargesetze bestimmt seien Das kann aber nur aus dem allgemeinen leitenden Gedanken heraus geschehen sein, daß eben die jeweilig geltende Strafprozeßordnung zur Ausgestaltung der Disziplinargesetzgebung in den von dieser nicht geregelten Einzelheiten berufen sei. Dieser Anschauung hat sich aber der andere Faktor der Gesetzgebung, der Landtag, dadurch angeschlossen, daß er bei der oben erörterten Gelegenheit seine Beschlüsse in der dort angegebenen Weise der von dem Justizminister ausgesprochenen Auffassung angepaßt hat. In der That wäre es auch ein absonderlicher, vom Gesetzgeber eben deshalb schwerlich gewollter Rechtszustand, wenn neben einem nach den Vorschriften einer neuen Strafprozeßordnung gestalteten allgemeinen Strafverfahren ein Disziplinarverfahren stände, das sich in seinen vom Gesetze nicht unmittelbar ausgestalteten Einzelheiten nach einer im Uebrigen außer Kraft gesetzten Strafprozeßordnung regelte, deren Bestimmungen dann insoweit wie Ruinen neben dem neuen Baue des allgemeinen Strafverfahrens aufragten. Aus wesentlich gleichen Erwägungen ist auch das Reichsgericht namentlich im Urtheile vom 24. Januar 1894 (Entsch. 25 S. 98) zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Disziplinargesetze der Jahre 1851 und 1852 aus der jeweilig geltenden allgemeinen Strafprozeßordnung, zur Zeit also aus der StPO. v. 1. Febr. 1877, zu ergänzen seien.

Allerdings hat man einen eigenthümlichen Grund gegen die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung der Lücken der Disziplinargesetze aus der jetzt geltenden deutschen StPO. mehrfach daraus hergeleitet, daß der § 3 des Einführungsgesetzes zu dieser selbst die Anwendbarkeit der StPO. auf diejenigen Strafsachen beschränke, die vor die ordentlichen Gerichte gehörten, und daß die Begründung zu § 3 des Entwurfes des Einführungsgesetzes ausdrücklich bemerke, daß außer dem Bereiche der StPO. zunächst die Disziplinarsachen blieben (Drucksachen des Reichstages 1874 zu Nr. 5 A. S. 255). Allein aus diesen Momenten folgt doch nicht, daß der Gesetzgeber auch bei andern Gelegenheiten die Anwendung der StPO. auf das Disziplinarverfahren nicht anordnen dürfe oder daß die sonst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebotene entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes — nur um eine solche handelt es sich ja hier — aus diesem Grunde ausgeschlossen sei. Jene Bestimmung des Einführungsgesetzes will doch nur das Anwendungsgebiet der StPO. bestimmen, das diese selbst für sich in Anspruch nimmt, und die Begründung des Entwurfes bezeichnet deshalb andererseits auch diejenigen Bereiche, auf welche die

ursprüngliche Anwendbarkeit der StPO. sich nicht erstreckt. Dagegen wollte das Gesetz nicht zugleich verhindern, daß vermöge anderer Rechtssätze eine unmittelbare oder entsprechende Uebertragung der Vorschriften der StPO. auf die vor andere Behörden gehörigen Strafverfahren stattfände.

II. Eine Beschränkung aber ergiebt sich aus dem Wesen der Rechtsähnlichkeit, auf der allein die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der deutschen StPO. auf das Disziplinarverfahren beruht: die im einzelnen Falle in Frage kommende Bestimmung der StPO. darf weder mit einer ausdrücklichen, unmittelbaren, noch mit einer mittelbaren, aus dem Sinne oder dem Zusammenhange des Gesetzes sich ergebenden Vorschrift des Disziplinargesetzes selbst im Widerspruche stehen, und sie darf ebensowenig der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens widerstreiten; jenes nicht, weil für eine entsprechende Anwendung der für ähnliche Fälle gegebenen Bestimmungen nur dann Raum ist, wenn das auf den vorliegenden Fall in erster Reihe zur Anwendung kommende Gesetz selbst keine Vorschrift enthält; dieses nicht, weil es dann für die entsprechende Anwendung des betreffenden Satzes der allgemeinen Strafprozeßordnung an der Voraussetzung, der Aehnlichkeit der rechtlichen Lage der Fälle mangelt.[11])

Bestimmungen der Disziplinargesetze selbst nun, unmittelbare oder mittelbare, stehen hier der entsprechenden Anwendung des § 81 der StPO. nicht entgegen. Sie regeln den Fall, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten entstehen, daß namentlich sein Geisteszustand im Allgemeinen zu Bedenken Anlaß giebt, überhaupt nicht besonders; vielmehr wird nur allgemein angeordnet, daß in der Voruntersuchung der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheine, gehört, daß die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft werden.[12]) Für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Disziplinargerichte aber ist nur vorgeschrieben, daß ein Berichterstatter eine Darstellung der Sache gebe, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgehe, der Angeschuldigte vernommen, der Beamte der StA. mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört werde. Für die Fälle endlich, in denen die erkennende Disziplinarbehörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der StA. oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen beauftragten Beamten oder mündlich von ihr selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, ist auch nur vorgesehen, daß sie die dazu erforderliche Verfügung zu erlassen und nöthigenfalls einen andern Tag zur Fortsetzung der Sache zu bestimmen habe.[13]) Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber auf die Feststellung des Thatbestandes, die Beweiserhebung, lediglich

[11]) Vgl. auch die Bemerkung in der oben mitgetheilten Stelle aus der Begründung zum Entwurfe des G. vom 9. Juli 1879: — — „die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, — — ergänzend zur Anwendung zu bringen."

[12]) § 27 des G. v. 7. Mai 1851 und § 32 des G. v. 21. Juli 1852. Vgl. § 94 des ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

[13]) §§ 30 und 31 des G. v. 7. Mai 1851 und §§ 35 und 36 des G. v. 21. Juli 1852. Vgl. § 104 des ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873.

die allgemeinen Vorschriften der gewöhnlichen Strafprozeßgesetze über die Beweisaufnahme hat zur Anwendung gebracht wissen wollen.[14])

Zu größeren Bedenken dagegen bietet die Frage Anlaß, ob die eigenthümliche Natur oder der besondere Zweck des Disziplinarverfahrens der entsprechenden Anwendung des § 81 StPO. auf jenes entgegensteht. Die eigenthümliche Natur jenes Verfahrens besteht darin, daß es das wichtigste Mittel bietet, denjenigen Theil des Staatsdienerrechts zu verwirklichen, der, aus dem Hoheitsrechte des Staates fließend, darauf gerichtet ist, die Pflichttreue und die Lauterkeit des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu wahren. Der besondere Zweck des Disziplinarprozesses aber geht dahin, ein geordnetes Verfahren zu bieten, in welchem über die Anschuldigung entschieden wird, die einem Beamten ein so schweres Dienstvergehen oder ein so unwürdiges amtliches oder außeramtliches Verhalten zur Last legt, daß der zur Einleitung des Verfahrens zuständigen Behörde die Strafe der Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte geboten erscheint.[15]) Daraus ergiebt sich zwar, daß das Disziplinarverfahren keine Abart des allgemeinen Strafverfahrens bildet, und zwar so wenig, wie das Disziplinarrecht eine Abart des allgemeinen Strafrechts ausmacht.[16]) Allein in demjenigen Punkte, auf den es für die vorliegende Frage allein ankommt, der Art der Feststellung des der Entscheidung der erkennenden Behörde zu unterbreitenden Materials und der hierzu anzuwendenden Mittel, treffen beide Verfahren zusammen. Auch im Disziplinarprozesse soll die materielle Wahrheit ermittelt werden; der Untersuchungsrichter[17]) wie die entscheidende Disziplinarbehörde sind verpflichtet, von Amtswegen alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, und sie haben zu diesem Zwecke nöthigenfalls nach den verschiedensten Richtungen Beweis zu erheben, ohne dabei an Anträge, Verzichte oder sonstige Erklärungen des Beamten der StA. oder des Angeschuldigten gebunden zu sein. Eben deshalb kann aber auch im Disziplinarverfahren so wenig wie im allgemeinen Strafprozesse von einer entsprechenden Anwendung der besonderen Grundsätze des bürgerlichen Rechtsstreites über den Beweis, von einer Beweislast und einer Beweisfälligkeit im Sinne dieses Verfahrens die Rede sein. Insbesondere läßt sich die Behauptung des Angeschuldigten, er sei zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen geisteskrank gewesen oder er sei es damals gewesen und sei es auch noch jetzt, nicht, wie man hier und da gemeint hat, als eine Einrede nach

---

[14]) Vgl. auch Entsch. des RG. Bd. 25 S. 97 und 98, Bd. 10 S. 428.

[15]) Laband, a. a. O. S. 435—446, 464. 471. Nach dem Disziplinarrechte der richterlichen Beamten gilt allerdings der Grundsatz, daß das Disziplinarverfahren schon dann einzuleiten ist, wenn die im § 13 des G. v. 7. Mai 1851 vorgesehene „Mahnung" wegen der Bedeutung des Dienstvergehens dem zuständigen Disziplinargerichte nicht ausreichend erscheint (§§ 14—17), ferner dann, wenn der Richter gegen eine „Mahnung" die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragt, weil ihm ein Dienstvergehen nicht zur Last falle (§ 23 des Ges. v. 9. April 1879).

[16]) Vgl. hierüber Laband, a. a. O. S. 462 und 471 Anm. 2; Seydel, Gesetz vom 21. Juli 1852 und seine Ergänzungen, Einl. S. 4 und Anm. zu § 3; Kommissionsbericht der 2. Kammer 1849, Drucksachen Nr. 479 S. 36, 46, 48; Begründung zum Entwurfe des Ges. v. 9. Juli 1879, an der oben mitgetheilten Stelle.

[17]) Dieser hat nach § 27 bzw. § 32 der Disziplinargesetze weitergehende Verpflichtungen als der Untersuchungsrichter bei der Voruntersuchung im allgemeinen Strafverfahren. Darüber s. Seydel, a. O. Anm. 1 zu § 32 des Ges. v. 21. Juli 1852.

Maßgabe der Vorschriften über den bürgerlichen Rechtsstreit behandeln, deren Beweis der Angeschuldigte zu erbringen habe und in Bezug auf die er als beweisfällig zu betrachten sei, sobald er selbst dasjenige zu thun sich weigere, was nach der Erklärung des Sachverständigen im gegebenen Falle als Vorbedingung für die Abgabe eines bestimmten Gutachtens über seinen Geisteszustand zu betrachten sei. Vielmehr kann darüber kein Zweifel bestehen, daß, wenn das in § 81 der StPO. geordnete Verfahren überhaupt zur Beweisaufnahme gehört, die eigenthümliche Natur und der besondere Zweck des Disziplinarverfahrens der entsprechenden Anwendung jener Vorschrift auf dieses Verfahren an sich nicht entgegensteht.

III. Allerdings könnte man hiergegen geltend machen, die eigenthümliche Natur des Disziplinarverfahrens widerstrebe insofern der Uebertragung jener Bestimmungen der StPO. auf dieses Verfahren, als vermöge ihrer alle Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten ausgeschlossen seien. Obgleich die preuß. Disziplinargesetze keine ausdrückliche Vorschrift über die Unzulässigkeit der Verhaftung, der vorläufigen Festnahme und der Vorführung enthalten, besteht doch darüber Einhelligkeit, daß diese Maßregeln im Disziplinarverfahren unstatthaft sind, und das Reichsbeamtengesetz hat dies durch Aufnahme des Abs. 2 seines § 94 für das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte noch ausdrücklich bestätigt. Wäre daher anzuerkennen, daß durch den Satz des Disziplinarrechts:

„Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig"

jede Zwangsmaßregel gegen diesen ausgeschlossen wäre, so müßte auch die Folgerung zugegeben werden, daß es unstatthaft sei, im Disziplinarverfahren auf Antrag des über den Geisteszustand des Angeschuldigten zu vernehmenden Sachverständigen anzuordnen, jenen nöthigenfalls im Wege des Zwanges in eine öffentliche Irrenanstalt zu bringen und dort zu beobachten.

Allein zuvörderst folgt aus jenem Satze des Disziplinarrechtes in Wirklichkeit nicht, daß jede Zwangsmaßregel gegen den Angeschuldigten unzulässig ist Denn die Unstatthaftigkeit der bezeichneten drei Maßregeln ist kein Ausfluß eines Grundsatzes des angegebenen allgemeinen Inhalts, sondern auf andere Gründe zurückzuführen. Insbesondere erklärt sich zunächst die Unzulässigkeit der Verhaftung und der Festnahme aus den eigenthümlichen Strafarten des Disziplinarrechts und sie würde hiernach auch dann bestehen, wenn das Disziplinarverfahren nicht besonders geordnet wäre, sondern sich lediglich nach den Vorschriften der StPO. regelte. Nach § 113 das. ist die Untersuchungshaft, sofern die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, nur wegen Verdachts der Flucht und auch nur dann zulässig, wenn der Angeschuldigte zu den in § 112 unter Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört oder unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren auf Ueberweisung des Verurtheilten an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. Der Regel nach ist demnach die Untersuchungshaft überhaupt nur statthaft, wenn es sich um eine mit einer schwereren Strafart als Haft oder Geldstrafe bedrohte That handelt, also um eine solche, wegen deren auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Festungshaft oder Gefängniß erkannt werden kann. Es können daher auch dann, wenn für das Verfahren wegen der Dienstvergehen der Beamten ausschließlich die Grundsätze des allgemeinen Strafverfahrens

maßgebend wären, von der Verhängung der Untersuchungshaft nicht die Rede sein, da selbst die höchsten Disziplinarstrafen, Strafversetzung und Dienstentlassung, so schwer auch namentlich die letztere wirkt, mit jenen Freiheitsstrafen nicht auf eine Linie gestellt werden können und die Ausnahmefälle des § 113 — auf Geldstrafen kann ja auch im Disziplinarverfahren erkannt werden — bei Beamten niemals zutreffen. Verfolgt doch auch die Untersuchungshaft, wenigstens in der überwiegenden Zahl der Fälle, wo sie wegen Fluchtverdachts verhängt wird, wesentlich auch den Zweck, die Vollstreckung der vermuthlich zu erkennenden Freiheitsstrafe zu sichern, einen Zweck, der im Disziplinarverfahren wegen der dort allein zulässigen Strafarten überhaupt nicht in Frage kommen kann. Nach alledem erbringt der Umstand, daß die Untersuchungshaft in diesem Verfahren unbedingt ausgeschlossen ist, keinen genügenden Beweis für das Bestehen eines unausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß Zwangsmaßregeln jeder Art im Disziplinarprozesse ausgeschlossen seien.

Was aber von der Untersuchungshaft gilt, muß auch von der vorl. Festnahme Geltung haben, da diese nach § 128 StPO. im Allgemeinen nur als eine die Untersuchungshaft vorbereitende und ihre Verwirklichung sichernde Maßregel anzusehen ist.[18])

Anders verhält es sich mit der Vorführung. Diese würde, wenn das Disziplinarvergehen lediglich nach den Regeln des allgemeinen Strafprozesses zu behandeln wäre, zulässig sein. Denn wenn auch nach § 134 der StPO. „die sofortige Vorführung des Beschuldigten“ im Vorverfahren, d. h., wie der Vergleich mit dem unmittelbar vorhergehenden § 133 ergiebt, die ohne seine vorgängige fruchtlose Ladung zur Vernehmung erfolgende, nur statthaft ist, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftsbefehls rechtfertigen würden, so ist doch nach § 133 die Vorführung auch dann stets statthaft, wenn der Beschuldigte in dem Termine ausgeblieben und sie für diesen Fall in der Ladung angedroht war.[19]) Für die Hauptverhandlung aber stellt der Abs. 2 des § 229 den Grundsatz auf, daß, wenn das Ausbleiben des Angeschuldigten nicht genügend entschuldigt ist, seine Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen ist. Diese Vorschrift ist eine nothwendige Folge des in dem unmittelbar vorhergehenden Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfindet. Nur ein Ausfluß dieses Satzes ist ferner die Bestimmung des § 235, daß, auch wenn der Angeklagte zunächst von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung in den besonders zugelassenen Ausnahmefällen entbunden ist, das Gericht doch befugt ist, wiederum das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und es durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen. Auch im Disziplinarverfahren müßte deshalb, wenn es ausschließlich nach den Grundsätzen der StPO. sich regelte, die Vorführung in diesen Fällen zulässig sein. Da sie nun, wie vorher erörtert, zweifellos unstatthaft ist, so könnte man dies in der That auf die eigenthümliche Natur dieses Verfahrens zurückzuführen und darin einen Beleg dafür zu finden geneigt sein, daß diese überhaupt alle Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten ausschließe.

---

[18]) Vgl. Löwe, Anm. 1a zu § 127 und Anm. 1 zu § 134 der StPO.

[19]) Vgl. Löwe, Anm. 3a und 4 zu § 133 der StPO.

Von dieser Folgerung kann indessen nur der erste Theil als zutreffend anerkannt werden. Es beruht allerdings auf der eigenthümlichen Natur des Disziplinarverfahrens, daß die Vorführung des Angeschuldigten zu seiner Vernehmung unzulässig ist, und zwar sowohl in der Voruntersuchung wie in der mündlichen Verhandlung, wenigstens stellt sich dies nach dem gegenwärtigen Rechtszustande als eine Eigenthümlichkeit des Disziplinarverfahrens dar. Allein dies beruht lediglich darauf, daß der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung, wie sie zur Zeit des Erlasses sowohl der preußischen Disziplinargesetze wie auch des Reichsbeamtengesetzes im größten Theile Preußens in Geltung war, der Grundsatz, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfinde, fremd war, und daß im Gegentheile für das Verfahren vor den Einzelrichtern und vor den Gerichtsabtheilungen nach den §§ 31, 35, 51 und 57 der V. v. 3. Januar 1849 als Regel galt, daß gegen den zur mündlichen Verhandlung gehörig geladenen, aber ausgebliebenen Angeklagten das sog. Kontumazialverfahren eintrat. Dieses bestand darin, daß trotz des Nichterscheinens des Angeklagten der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei- bzw. Staatsanwalts sowie des für den Angeklagten — in Uebertretungssachen (vgl. § 35 der V. vom 3. Januar 1849, Art. 23 des G. vom 3. Mai 1852) — etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet wurde. Nur für die Schwurgerichtssachen galt nach Art. 65 des zuletzt genannten Ges. der Satz, daß beim Ausbleiben des nichtverhafteten Angeklagten, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erschien, zu dem bloß formalen Ungehorsamsverfahren des Art. 39 geschritten wurde, dessen Wirkungen nach den Art. 44 und 45 durch die bloße Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten außer Kraft gesetzt wurden. Für die Voruntersuchung aber lautete die Vorschrift des § 46 Abs. 1 der V. vom 3. Januar 1849 sogar nur dahin:

> „Auch der Beschuldigte kann“ — —, „wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.“

Nur wenn er verhaftet wäre, sollte nach Abs. 2 seine Vernehmung stets erfolgen.

Im Lichte dieser Gesetzgebung betrachtet, an die sich wenigstens die preuß. Disziplinargesetze, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern, wie oben unter I dargethan ist, auch ihrem inneren Gehalte nach angeschlossen haben — denn selbst das formell erst nach dem Gesetze v. 7. Mai 1851 verkündete Strafprozeßgesetz vom 3. Mai 1852 hat, wie dort gleichfalls erörtert ist, schon im Stadium seiner Vorberathung einen mit Sicherheit nachweisbaren Einfluß auf die Gestaltung auch jenes früher verabschiedeten Disziplinargesetzes ausgeübt und so seinen Schatten gewissermaßen vorausgeworfen —, erscheint der Satz des Disziplinarrechts, wonach selbst die Vorführung des Angeschuldigten ausgeschlossen ist, keineswegs als von vornherein dem Disziplinarverfahren eigenthümlich. Die bezüglichen Vorschriften sind vielmehr erst zu einer Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens geworden, seitdem mit dem Inkrafttreten der RStPO. für den allgemeinen Strafprozeß der entgegengesetzte Grundsatz zur Geltung gekommen ist, daß gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfindet und deshalb der trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienene Angeklagte vorzuführen oder zu verhaften ist.

Aus der Unstatthaftigkeit der Vorführung im Disziplinarverfahren den Schluß zu ziehen, daß die eigenthümliche Natur dieses Verfahrens die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten überhaupt verbiete, wäre daher ebenso unrichtig, wie eine solche Folgerung aus der Unzulässigkeit der Untersuchungshaft abzuleiten; die im Vorstehenden beleuchtete Lage der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung zur Zeit des Erlasses der bezüglichen Gesetze spricht mit Entschiedenheit gegen die Richtigkeit eines solchen Schlusses.

IV. Erweist sich so der für das Bestehen jenes angeblichen allgemeinen Satzes des Disziplinarrechts geltend gemachte Grund als unhaltbar, so kommt weiter dagegen noch positiv in Betracht, daß das Disziplinarverfahren gewisse Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten geradezu gestattet oder sogar ausdrücklich gebietet. Eine solche Maßregel ist diesem Verfahren sogar eigenthümlich: die vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte), die nach den §§ 44 und 46 des G. vom 7. Mai 1851, den §§. 48 und 50 des G. v. 21. Juli 1852 sowie den §§ 125 und 127 des ReichsG. v. 31. März 1873, abgesehen von dem Falle, daß im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, theils ohne Weiteres kraft Gesetzes eintritt, theils durch Beschluß der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung berufenen Behörde angeordnet werden kann. Zwar hat die vorläufige Dienstenthebung nicht die Bedeutung einer vorläufigen Amtsentsetzung und überhaupt nicht die einer Strafe, sondern nur die Natur einer einstweiligen Maßregel, die ihren Grund in dem dienstlichen Interesse hat, einen unter der Anschuldigung eines Dienstvergehens oder eines unwürdigen dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens stehenden Beamten bis zum Austrage der Sache von amtlicher Thätigkeit fern zu halten.[20] Allein eine Zwangsmaßregel bleibt sie dennoch, da sie ohne und selbst gegen den Willen des Beamten eintritt und nicht bloß die nöthigenfalls im Wege des unmittelbaren Zwanges durchgeführte Fernhaltung des Angeschuldigten von seinem Amte, sondern auch die mindestens einstweilige Vorenthaltung der Hälfte seines Diensteinkommens[21] zur Folge hat. Allerdings steht sie mit den im ordentlichen Strafverfahren zulässigen Zwangsmaßregeln insofern nicht völlig auf einer Stufe, als sie nur aus Anlaß des Disziplinarverfahrens, nicht aber, wie die Verhaftung, die vorl. Festnahme und die Vorführung, zur Förderung der Zwecke der Untersuchung selbst eintritt oder verhängt wird. Immerhin ergiebt die Statthaftigkeit der vorläufigen Dienstenthebung doch immer so viel, daß die Disziplinargesetzgebung den vermeintlichen Grundsatz, daß gegen den Angeschuldigten bis zum Austrage der Sache überhaupt keine Zwangsmaßregeln statthaft seien, in Wirklichkeit nicht anerkennt.

Jener Einwurf aber versagt überhaupt gegenüber der Bezugnahme auf weitere Zwangsmaßregeln, die unbestritten auch im Disziplinarverfahren zulässig sind und ausschließlich den Zweck, die Untersuchung zu fördern, verfolgen: Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind in den beiden preuß. Gesetzen vom 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 als Maßregeln der Untersuchung, die ja

---

[20]) Vgl. Seydel, a. a. O. Anm. 1 zu § 48 des Ges. v. 21. Juli 1852.
[21]) § 48 des Ges. v. 7. Mai 1851, § 51 des Ges. v. 21. Juli 1852.

hier, wie oben unter II ausgeführt ist, ebenso wie im ordentlichen Strafverfahren den Zweck verfolgt, die materielle Wahrheit zu ermitteln und für die daher auch in Bezug auf die Herbeischaffung von Beweismitteln die nämlichen Grundsätze wie dort gelten müssen, nicht ausgeschlossen. Für das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte und für das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte aber, das ja mit dem Disziplinarverfahren gegen Beamte eng verwandt ist, folgt ihre Statthaftigkeit schon daraus, daß zunächst das ReichsbeamtenG. in § 94 nach Darstellung des allgemeinen Ganges der Voruntersuchung ausdrücklich die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung für unzulässig erklärt. Nach dem ganzen Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit den vorhergehendenden Vorschriften steht, kann dies nur bedeuten, daß andere Zwangsmaßregeln, wie sie der Untersuchungszweck — nach den Bestimmungen der allgemeinen StPO. — fordert, gegen den Angeschuldigten gestattet sind. Der § 72 der RechtsanwaltsO. vom 1. Juli 1878 aber wiederholt jene Vorschrift fast wörtlich in ähnlichem Zusammenhange. So herrscht denn auch in Wissenschaft und Rechtsprechung kein Zweifel, daß Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Disziplinarverfahren und im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte statthaft sind: Seydel, a. O. Anm. 4 zu § 32 des Ges. v. 21. Juli 1852, Perels und Spilling, Anm. V zu § 94, und Anm. IV zu § 85 des G. v. 31. März 1873, Thudichum, Anm. 5, und Kannegießer, Anm. 6 zu demselben §, Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1884, Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 425.

Der angebliche Grundsatz, daß Zwangsmaßregeln gegen den Angeschuldigten im Disziplinarverfahren unzulässig seien, kann demnach nicht als zutreffend anerkannt werden. Insofern er daher ein Hinderniß für die entsprechende Uebertragung der Vorschrift des § 81 der StPO. auf das Disziplinarverfahren bilden soll, ist ein solches in Wirklichkeit nicht vorhanden.

V. Nun könnte man allerdings meinen, die Unterbringung des Angeschuldigten zur Beobachtung in einer öff. Irrenanstalt sei thatsächlich selbst nichts weiter als eine besonders gestaltete Art der Untersuchungshaft, und da diese im Disziplinarverfahren schlechterdings ausgeschlossen sei, so könnte auch jene Maßregel aus § 81 StPO. in diesem Verfahren über den Angeschuldigten nicht verhängt werden. Eine solche Auffassung würde jedoch das Wesen einer solchen Anordnung verkennen. Die Untersuchungshaft soll, da sie nach § 112 StPO. nur verhängt werden darf, wenn gegen den Angeschuldigten, der der That dringend verdächtig ist, der Verdacht der Flucht oder der sog. Kollusion besteht, wesentlich seine Ueberführung und Bestrafung sichern. Die Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt dagegen soll ohne Rücksicht auf den Erfolg nach der einen oder andern Seite lediglich die Ermittelung der Wahrheit über einen für die Aburtheilung der That wesentlichen Umstand, den Geisteszustand des Angeschuldigten, ermöglichen, mag sich dabei seine geistige Gesundheit oder eine gänzliche oder sog. partielle Geistesstörung, das bloße Vorgeben oder das wirkliche Vorliegen einer Geisteskrankheit ergeben. Während die Untersuchungshaft eine gegen den Angeschuldigten gerichtete Maßnahme ist und, wenn sie, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, wegen Fluchtverdachts verhängt ist, geradezu, wie schon unter III erörtert ist, die künftige Vollstreckung der Strafe sichern soll, ist die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt bestimmt, zu verhüten, daß ohne zuverlässige

Kenntniß des zweifelhaften Geisteszustandes des Angeschuldigten über die ihm zur Last gelegte That entschieden werde. Bei ihr tritt demnach der Charakter einer reinen Beweismaßregel viel schärfer hervor als bei der Untersuchungshaft, die diese Natur überhaupt nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen hat, in denen sie wegen Kollusionsgefahr angeordnet ist. Ja es läßt sich behaupten, daß die Beobachtung in einer Irrenanstalt gerade dem Interesse des Angeschuldigten dient, während die Untersuchungshaft seine Verfolgung sichern soll.

In dieser Beziehung ist der Verlauf der Berathung des gegenwärtigen § 81 StPO. in der Justizkommission des Reichstages lehrreich. Gegen den Antrag des Abg. Zinn, dem der jetzige § 81 seine Entstehung verdankt, machte der Abg. Eysoldt geltend: „Nützlich möge der Antrag sein, er verletze aber die bürgerliche Freiheit. Die Verwahrung in einer Irrenanstalt werde nichts sein als eine besondere Art der Untersuchungshaft, verhängt auf das Gutachten eines Arztes hin. Während sonst die Anordnung der Untersuchungshaft mit Kautelen umgeben sei, fehlten diese hier gänzlich." Und der Abg. Thilo führte aus: „Die Unterbringung in einer Irrenanstalt sei eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, stehe auf der Stufe der Verhaftung und dürfe also nicht ohne deren Voraussetzungen erfolgen." Dem gegenüber hob jedoch der Abg. Becker hervor: „Wenn auch der Verhaftung und der Unterbringung in einer Irrenanstalt die Freiheitsberaubung gemeinschaftlich sei, so bestehe doch in ihren Zwecken ein merklicher Unterschied. Die erstere wolle die Bestrafung, letztere die Gerechtigkeit nach beiden Seiten sichern und werde der Verurteilung nicht förderlicher sein wie der Freisprechung." Auch der Abg. Miquel erklärte, daß „er in dem Antrage Zinn einen wesentlichen Schutz des Angeklagten erblicke." Und der Abg. Lasker führte aus: „Was solle denn geschehen, wenn die Bestimmung des § 16 (des jetzigen § 81 gestrichen werde? Wenn der Sachverständige erkläre, kein Gutachten abgeben zu können, weil das ihm unerläßlich scheinende Mittel der Untersuchung versagt werde, so müßte wegen Zweifel über den Geisteszustand Freisprechung erfolgen. Dadurch werde die Simulation begünstigt." Und weiter: „Dem Angeschuldigten geschehe ein besserer Dienst, wenn durch eine gründliche Beobachtung die Freisprechung wegen Geistesstörung herbeigeführt werde, als wenn er wegen ungenügender Vorbereitung des Sachverständigen fälschlich für geistig gesund erklärt und demgemäß verurtheilt werde".[22])

Wenn nach dieser Berathung der Antrag Zinn seinem wesentlichen Inhalte nach angenommen wurde, und zwar nachdem auch der Kommissar des Bundesrathes, Geh. Oberregierungsrath Hanauer, sich sachlich mit ihm einverstanden erklärt hatte,[23]) so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Gesetzgeber selbst der zeitweiligen Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt nur den Charakter einer Beweismaßregel beigelegt, den Gesichtspunkt der Untersuchungshaft aber geradezu verworfen hat. Nach alledem aber muß soviel als feststehend betrachtet werden, daß der § 81 StPO. und damit die Zwangsmaßregel, die er zur Ermöglichung eines sicheren Gutachtens über den Geistes-

[22]) Hahn, Materialien zur StPO., 2. Aufl., Bd. II S. 1257—1259.
[23]) Hahn, a. a. O. Bd. II S. 1259.

zustand des Angeschuldigten für zulässig erklärt, an sich zur entsprechenden Anwendung auch im Disziplinarverfahren im gegebenen Falle geeignet sind.

VI. Nunmehr entsteht jedoch, wie schon Eingangs bemerkt, die Frage, ob in einem solchen Falle, wie es jene Vorschrift der StPO. verlangt, dem Angeschuldigten, der bis dahin noch keinen Vertheidiger gehabt hat, jetzt ein solcher von Amtswegen zu bestellen ist. Denn der § 81 StPO. schreibt ausdrücklich vor, daß über den Antrag des Sachverständigen, daß der Angeschuldigte zur Vorbeitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öff. Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde, der Vertheidiger gehört, und daß dem Angeschuldigten, der einen solchen nicht habe, ein Vertheidiger bestellt werde. Bejaht man jene Frage, so springt in die Augen, daß damit in das Disziplinarrecht eine diesem an sich völlig fremde Rechtseinrichtung, die der nothwendigen Vertheidigung, eingeführt wird. Mit Rücksicht hierauf erhebt sich zunächst die Frage, ob nicht gerade dieser Umstand die entsprechende Anwendung des § 81 auf das Disziplinarverfahren ausschließt. Sie ist durchaus gerechtfertigt, weil, wenn es als ein aus der eigenthümlichen Natur des Disziplinarverfahrens als solchen und aus seinem besonderen Zwecke fließender Satz anzuerkennen wäre, daß es darin keine notwendige Vertheidigung gebe, dieser nach dem, was oben über die Grenzen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der allgemeinen StPO. auf das Disziplinarverfahren ausgeführt ist, eine solche Uebertragung des § 81 StPO. auf dieses Verfahren hindern würde. Sie ist indessen zu verneinen.

Um beurtheilen zu können, ob eine bestimmte Vorschrift oder Rechtseinrichtung oder der Mangel einer solchen mit der eigenthümlichen Natur oder dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens im Zusammenhange steht, muß man, wie schon oben angedeutet, wenigstens, soweit es sich um die beiden preuß. Disziplinargesetze handelt, auf diejenigen allgemeinen Strafprozeßgesetze zurückgehen, die zur Zeit des Erlasses jener beiden in Kraft waren. Denn nur diese konnten damals zur Vergleichung mit den Disziplinargesetzen herangezogen werden und für deren Ergänzung in Betracht kommen. Nur im Vergleiche mit ihnen konnte der Gesetzgeber dem das Verfahren regelnden Theile des Disziplinarrechts bestimmte eigenthümliche Vorschriften geben und geben wollen. Nun kannte aber die V. über den Strafprozeß vom 3. Januar 1849 in § 16 Abs. 2 ebenso wie das ErgänzungsG. v. 3. Mai 1852 in Art. 21 Abs. 1 die Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung nur bei Verhandlungen vor den Schwurgerichten wegen Verbrechen. Also nur die Schwere der strafbaren Handlung bedingte die nothwendige Vertheidigung. Dagegen war eine solche, die aus anderen Gründen vorgeschrieben gewesen wäre, jenen Gesetzen unbekannt: weder wegen Taubheit oder Stummheit des Angeschuldigten, noch weil er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, noch weil zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand ein Sachverständiger seine zeitweilige Unterbringung und Beobachtung in einer öff. Irrenanstalt beantragt hatte — eine Maßregel, die dem früheren Strafprozeßrechte überhaupt fremd war — StPO. §140 Nr. 1 und § 81) war nach jenen Gesetzen die Bestellung eines Vertheidigers geboten. Da nun die Dienstvergehen der Beamten als solche schon wegen der Art der Strafen, auf die allein im Disziplinarverfahren erkannt werden kann, mit den vor den Schwurgerichten zu verhandelnden Verbrechen nich

wohl auf dieselbe Linie gestellt werden konnten — hierüber kann auf die Ausführungen unter III Bezug genommen werden —, so entsprach es lediglich den Grundsätzen der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung über die Vertheidigung des Beschuldigten, daß in den preuß. Disziplinargesetzen von einer nothwendigen Vertheidigung überhaupt nicht die Rede war. Eben deßhalb aber läßt sich auch nicht behaupten, daß, wenn in jenen Gesetzen eine solche Rechtseinrichtung überhaupt nicht vorgesehen war, sich dies aus der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke gerade des Disziplinarverfahrens erklärte.

Was aber so von der Stellung der preuß. Disziplinargesetze zur nothwendigen Vertheidigung gilt, das muß auch von derjenigen des Reichsbeamtengesetzes zu dieser Geltung haben. Denn auch dieses unter dem 31. März 1873 verkündete Gesetz ist zu einer Zeit erlassen worden, in der in dem größten Bundesstaate, Preußen, noch jene beiden allgemeinen Strafprozeßgesetze in Kraft waren, und es hat auch seinen engen Zusammenhang mit dem preuß. G. betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten pp. v. 21. Juli 1852 selbst dadurch kundgegeben, daß es seine Bestimmungen, soweit sie die Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren betreffen, im Wesentlichen an die Vorschriften dieses preuß. Gesetzes angelehnt hat.[24]) Daß in den geltenden Disziplinargesetzen keine nothwendige Vertheidigung vorgesehen ist, hat demnach nicht in der eigenthümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens seinen Grund, sondern ist nur ein Ausfluß der allgemeinen Grundsätze über diese Rechtseinrichtung, wie sie auch im ordentlichen Strafverfahren nach denjenigen allgemeinen Strafprozeßgesetzen galten, die zur Zeit des Erlasses jener Gesetze in Kraft waren und dem Gesetzgeber bei Erlassung der Disziplinargesetze vorzugsweise vor Augen standen.

Wenn daher seit dem 1. Oktober 1879 die RStPO. die nothwendige Vertheidigung auch noch für andere Fälle, als jene preuß. Strafprozeßgesetze vorgesehen hatten, einführte, so kann der Umstand, daß die geltenden Disziplinargesetze eine solche nicht ausdrücklich zulassen, der entsprechenden Anwendung der auf die nothwendige Vertheidigung bezüglichen neuen Vorschriften der RStPO. auf das Disziplinarverfahren nicht entgegenstehen — sofern man überhaupt anerkennt, daß seit jenem Zeitpunkte zur Ergänzung der Disziplinargesetze die Bestimmungen der deutschen StPO. heranzuziehen sind. Denn, wie oben unter II dargelegt ist, wird eine solche nur entweder dadurch ausgeschlossen, daß die betr. Bestimmung der StPO. mit einer Vorschrift der Disziplinargesetze selbst im Widerspruche steht oder daß sie der eigenthümlichen Natur oder dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens widerstreitet.

Auch der soeben erörterte Grund einer möglichen Unverwendbarkeit des § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren greift daher in der That nicht durch.

VII. Freilich könnte man einwenden, daß, wenn hiernach auch die Nothwendigkeit der entsprechenden Anwendung jener Vorschrift auf das Disziplinarverfahren nicht bestritten werden könne, daraus doch nicht folge, daß auch die nothwendige Vertheidigung, welche die genannte Bestimmung für den von ihr behandelten Fall verordne, zugleich mit in jenes Verfahren zu übernehmen sei.

[24]) Vgl. Perels und Spilling, Anm. I zu § 74 des Ges. v. 31. März 1873.

In der That läßt sich nicht verkennen, daß die bloß „entsprechende" Anwendung einer Vorschrift auf einen an sich von ihr nicht betroffenen Fall unter Umständen zuläßt oder geradezu gebietet, daß bestimmte Maßgaben, an welche die Bestimmung bei ihrer unmittelbaren Anwendung gebunden ist, geändert werden, weil gerade hierin die „entsprechende" Anwendung liegt. Einerseits fragt es sich, ob eine bestimmte Maßgabe, die das entsprechend anzuwendende Gesetz einer von ihm getroffenen Rechtseinrichtung beigefügt hat, für so wesentlich zu erachten ist, daß ohne sie diese nicht das sein würde, was sie nach seiner Absicht sein soll, andererseits, ob die besonderen Verhältnisse des Falles, auf den jene Einrichtung entsprechend angewandt werden soll, eine Aenderung oder einen Wegfall dieser Maßgabe gebieten. Es läßt sich daher nicht ohne Weiteres behaupten, daß, wenn überhaupt der § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden sei, dies nur in vollem Umfange und mit allen Maßgaben geschehen dürfe. Vielmehr muß nach den soeben angegebenen Richtungen hin geprüft werden, im welchem Umfange die Vorschrift zu übernehmen ist. Bei Beantwortung der Frage nun, ob die nothwendige Vertheidigung ein in dem erörterten Sinne wesentliches Stück der durch § 81 StPO. geschaffenen Rechtseinrichtung oder ein bloß außerwesentliches Stück bildet, ist davon auszugehen, daß der Regel nach bei den gesetzlichen Vorschriften die Wesentlichkeit anzunehmen ist, weil sie sonst der Gesetzgeber nicht oder nicht so, wie geschehen, getroffen hätte. Indessen giebt es doch Ausnahmen, zu denen namentlich die sog. bloßen Ordnungsvorschriften gehören, die namentlich in den neueren Prozeßgesetzen sehr zahlreich sind.

Die Fassung des Gesetzes selbst nun, die bei der im Allgemeinen festen Ausdrucksweise der deutschen Reichsjustizgesetze oft schon selbst zu erkennen giebt, ob eine schlechterdings wesentliche oder eine bloße Ordnungsvorschrift vorliegt (vgl. das bekannte zwingende „muß" und das bloß ordnende „soll"), kann hier nicht entscheiden, weil die Fassung „ist" — — „zu bestellen" keinen sicheren Schluß auf die Absicht des Gesetzes in dieser Beziehung zuläßt. Dagegen ist der Sinn des Gesetzes schwerlich einem Bedenken unterworfen. Wenn der erste Absatz des § 81 dem Gerichte die Befugniß ertheilt, auf den Antrag eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten anzuordnen, daß dieser in eine öff. Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde, so ist schon von vornherein anzunehmen, daß das Gesetz, indem es diese schwer wiegende und in den Rechtskreis des Angeschuldigten tief eingreifende Bestimmung traf, dies nicht gethan habe, ohne bestimmte Sicherheiten einerseits für die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel, andererseits für den Schutz des in seiner freien Bewegung gehinderten Angeschuldigten zu schaffen. Wenn nun das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß das Gericht jene Anordnung treffen könne „nach Anhörung des Vertheidigers", und weiter vorschreibt, daß dem Angeschuldigten, der einen solchen nicht habe, ein Vertheidiger bestellt werde, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, daß es die Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten durch diesen oder wenigstens die unmittelbare Gewährung der Möglichkeit einer solchen in dem durch den § 81 geordneten Verfahren für einen schlechterdings wesentlichen Bestandtheil der ganzen Rechtseinrichtung erachtet. Unterstützend kommt dabei auch in Betracht, daß nach Abs. 3. a. a. O. gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet und daß diese aufschiebende Wirkung hat; denn bei der Anordnung dieses ausnahmsweise mit einer solchen Wirkung versehenen

Rechtsmittels hat der Gesetzgeber augenscheinlich in erster Reihe daran gedacht, daß es von dem gewählten oder bestellten Vertheidiger als der in einem solchen Falle zur Vertretung der Interessen des Angeschuldigten vorzugsweise berufenen Person eingelegt werde.[25])

VIII. Diese Auffassung wird aber auch durch die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmung bestätigt. Der Entwurf der StPO. enthielt die Vorschrift des gegenwärtigen § 81 oder auch nur eine dem ähnliche Bestimmung nicht, vielmehr verdankt sie ihre Entstehung, wie oben schon erwähnt ist, einem Antrage des Abg. Dr. Zinn in der Justizkommission des Reichstages. Dieser, der bekannte Irrenarzt und langjährige Leiter der Irrenanstalt zu Eberswalde, beantragte in der ersten Lesung des Entwurfs hinter dessen § 77 (den gegenwärtigen § 86 der StPO.) folgenden § 77a einzuschieben:

> „Auf Verlangen eines Sachverständigen kann der Angeschuldigte zum Zwecke der Beobachtung in eine Irrenanstalt gebracht werden, wenn dies zur Begutachtung seines Geisteszustandes nöthig erscheint."

und begründete diesen Antrag folgendermaßen:

> „Wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten handle, sei es nun, daß der Richter selbst Zweifel über dessen Zurechnungsfähigkeit bekomme, sei es, daß der Angeschuldigte Unzurechnungsfähigkeit behaupte, so sei es dem Sachverständigen oft nicht möglich, den Zustand richtig zu beurtheilen, ohne den Betreffenden einer unausgesetzten längeren Beobachtung zu unterstellen. Eine solche Beobachtung sei nur in einer Anstalt für Geisteskranke durchführbar. Namentlich die Entlarvung eines Simulanten lasse sich ohne Beobachtung in einer Anstalt sehr schwer erreichen. Wenn eine gesetzliche Vorschrift fehle, welche die zeitweise Verbringung des Angeklagten in eine Anstalt ermögliche, so sei der Richter und der Sachverständige auf den guten Willen des Angeschuldigten angewiesen und habe kein Mittel, die Beobachtung in der Anstalt zu erzwingen. In der unter seiner Leitung stehenden Irrenanstalt seien Dutzende von Personen, die wegen mangelhafter Beobachtung als zurechnungsfähig erklärt und verurtheilt, aus der Strafanstalt aber in das Irrenhaus verschafft worden seien: er sei überzeugt, den meisten derselben wäre der Umweg durch die Strafanstalt erspart worden, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, sie vor der Aburtheilung in einer Anstalt zu beobachten."

Dem Antrage wurde in der ersten Lesung von keiner Seite widersprochen, und er gelangte mit großer Mehrheit zur Annahme.[26])

In der zweiten Lesung beantragte Zinn selbst, den § 77a, der inzwischen die Ziffer 71b erhalten hatte, dahin abzufassen:

> „Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des erforderlichen Falls amtlich zu bestellenden Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.
>
> Es findet sofortige Beschwerde statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung."

Er führte zur Begründung der hierin enthaltenen Aenderungen seines früheren Vorschlages aus:

> „Unzweifelhaft bestehe ein Bedürfniß für die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, wie er vorgeschlagen habe; seine jetzige Fassung bezwecke, einigen gerechten Bedenken abzuhelfen, welche gegen den in erster Lesung angenommenen § 71b erhoben seien. Indem er statt „Beschuldigten" gesetzt habe „Angeschuldigten" habe er die Vorschrift auf den Fall der erhobenen öffentlichen Klage beschränkt, in welchem also gegen den zu Beobachtenden bereits dringende

[25]) Vgl. Löwe, a. a. O. Anm. 9 zu § 81 der StPO.

[26]) Hahn, a. a. O. Bd. I S. 618.

Verdachtsgründe vorlägen. Die Worte „nach Anhörung des Vertheidigers" bezweckten, auszudrücken, daß zum Schutz des Angeklagten hier ein Fall der nothwendigen Vertheidigung vorliegen solle. Der sofortigen Beschwerde wünsche er suspensive Wirkung beizulegen, damit der zu Beobachtende in der Lage sei, vor seiner Ueberführung in die Irrenanstalt den Beschluß des Kollegialgerichts zu extrahiren. Unter „einem Sachverständigen" sei in Fragen des Geisteszustandes nicht jeder beliebige Arzt, sondern nur der Psychiater zu verstehen. Nehme man nun noch den Antrag Wagner an" — dieser hatte gleichzeitig beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Verwahrung in einer Irrenanstalt darf höchstens sechs Wochen dauern." —, „so seien alle gegen den früheren Beschluß erhobenen Bedenken beseitigt.[27])

Nunmehr regte sich aber, wie oben gleichfalls bereits angedeutet, der Widerspruch gegen die vorgeschlagene Bestimmung. Die Abg. Herz, Eysoldt und Thilo hielten diese für sehr gefährlich, weil sie dem Mißbrauche unterliege, ohne daß Jemand dafür zur Verantwortung gezogen werden könnte, und weil sie die bürgerliche Freiheit verletze. Eine solche Verwahrung in der Irrenanstalt schade dem Betroffenen außerordentlich und könne seine Existenz gefährden. Dadurch, daß in dem jetzigen Antrage Zinn die Zuziehung eines Vertheidigers für nothwendig erklärt werde, sei wenig geholfen, da dies auch kein Sachverständiger sei. Eine solche Zuziehung würde nur dann theilweise die erhobenen Bedenken beseitigen, wenn die Ueberführung in eine Irrenanstalt von seiner Zustimmung abhängig gemacht würde. Dies würde allein die Sicherheit geben, daß von dieser Vorschrift nur Gebrauch gemacht werde, soweit es im Interesse des Angeschuldigten, d. h. zur Verhütung einer ungerechten Verurtheilung, nöthig sei. Das Recht der Beschwerde helfe demjenigen, gegen welchen die Ueberführung in die Irrenanstalt verhängt sei, nur wenig, da der Beschwerderichter seine Information auch nur aus dem vor dem ersten Richter abgegebenen ärztlichen Gutachten entnehmen werde.[28])

Trotz dieses Widerspruchs wurde jedoch der Antrag Zinn in seiner neuen Fassung, nur mit der Aenderung, daß vor „Irrenanstalt" das Wort „öffentliche" eingeschaltet wurde, mit dem von dem Abg. Mayer beantragten Zusatze, dem jetzigen Abs. 4 des § 81, nachdem sowohl die Abg. Dr. Lasker, Becker und Dr. Miquel wie die Vertreter des Bundesrathes sich für den Antrag ausgesprochen hatten, angenommen.[29]) In dem Berichte der Kommission wurde die Aufnahme der Bestimmung unter Erwähnung des dagegen erhobenen Widerspruchs im Wesentlichen mit denjenigen Erwägungen gerechtfertigt, die der Abg. Zinn für seinen Antrag geltend gemacht hatte.[30]) In der so festgestellten Fassung wurde die Vorschrift dann auch bei der zweiten und dritten Berathung in der Vollversammlung des Reichstages angenommen.[31])

Aus dieser Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergiebt sich mit Klarheit, welch' hoher Werth bei der Aufnahme des jetzigen § 81 in das Gesetz darauf gelegt wurde, daß vor der Beschlußfassung des Gerichts über die Unterbringung und Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt, die von einem Sachverständigen zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen Geisteszustand beantragt wäre, der Vertheidiger gehört und aus diesem Anlasse, wenn der Angeschuldigte bisher noch keinen solchen gehabt hätte, ihm von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt würde. Hielten doch der Urheber der Bestimmung selbst und

---

[27]) Hahn, a. a. O. Bd. II S. 1256 und 1257.
[28]) a. a. O. Bd. II S. 1257 und 1258.
[29]) a. a. O. S. 1258 und 1259. [30]) A. O. S. 1549 und 1550. [31]) A. O. S. 1791 und 2077.

diejenigen, die sich ihm anschlossen, die vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregeln für so wesentlich, daß sie ohne diese die dagegen vorgebrachten Bedenken als „gerechte" anerkannten.

Nach alle dem kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wenn überhaupt der § 81 StPO. auf das Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden ist, dies nur geschehen kann unter gleichzeitiger Mitanwendung der dort vorgesehenen Sicherungsmaßregel, insbesondere des Erfordernisses der Anhörung eines Vertheidigers vor Fassung des Beschlusses, den Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß auch die Rechtseinrichtung der nothwendigen Vertheidigung nach Maßgabe des Abs. 2 jenes Paragraphen in das Disziplinarverfahren übernommen werde: dem Angeschuldigten, dem bis dahin noch kein Vertheidiger zur Seite gestanden hat, ist ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Die zur Beantwortung vorliegende Frage ist demnach mit dem Hinzufügen zu bejahen, daß auch hier die Anordnung, daß der Angeschuldigte bis auf die Dauer von sechs Wochen in einer öff. Irrenanstalt beobachtet werde, nur getroffen werden kann, nachdem sein Vertheidiger über den bezüglichen Antrag des Sachverständigen gehört worden ist, und daß dem Angeschuldigten, der bis dahin noch keinen Vertheidiger gehabt hat, ein solcher aus diesem Anlasse von Amtswegen zu bestellen ist.

IX. Erscheint hiernach das Ergebniß vom Standpunkte des bestehenden Rechts zweifelsfrei, so giebt es vom gesetzgeberischen zu um so größeren Bedenken Veranlassung oder vielmehr es giebt Anlaß zur erneuten Erwägung der Frage, ob die bestehenden Disziplinargesetze mit den Rechtsfolgen, zu denen sie bei der gegenwärtigen Lage der allgemeinen Strafprozeßgesetzgebung nothwendig führen, noch den Anforderungen entsprechen, die der Stand dieser Gesetzgebung als der Quelle, aus der die Disziplinargesetze jetzt ihre Ergänzung schöpfen müssen, an die zu ergänzenden Gesetze stellen muß. Das Ergebniß, zu dem die Erörterung der vorliegenden Rechtsfrage geführt hat, wird Manchen nur deshalb nicht befriedigen, weil er es mit der Gesammtauffassung der bestehenden Disziplinargesetze für unvereinbar hält. Dies ist aber nur eine Folge davon, daß diese, namentlich auch der von dem Disziplinarverfahren handelnde Abschnitt des ReichsbeamtenG., unter dem Einflusse der zur Zeit ihres Erscheinens geltenden preußischen Strafprozeßgesetze, der V. v. 3. Januar 1849 und des ErgG. v. 3. Mai 1852, erwachsen sind, und daß diese Gesetze, von denen namentlich auch das zuletzt genannte, wie wir unter I gesehen haben, schon in der Zeit seiner Vorbereitung auch auf das schon früher zur Verabschiedung gelangte G. über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 eingewirkt hat, gewissermaßen den Hintergrund der Disziplinargesetze bilden. Die allgemeine Strafprozeßgesetzgebung hat aber seit dem 1. Okt. 1879 durch das Inkrafttreten der deutschen RStPO. vom 1. Februar 1877 eine erhebliche Aenderung erfahren und ist auch jetzt schon wieder, wie die Vorlegung der Novelle zum GVG. und zur StPO. beweist, in einer Wandelung begriffen, während der von der Ordnung des Verfahrens handelnde Theil des Disziplinarrechts in Preußen wie im Reiche auf seinem von der ehemaligen preuß. Strafprozeßgesetzgebung beeinflußten Standpunkte stehen geblieben ist. Daher einerseits die mannigfachen Zweifel und andererseits die Verwunderung über die Ergebnisse, zu denen die gegenwärtige Handhabung der

bestehenden Disziplinargesetze führt. So richtig der oben unter I berührte, vom Reichsgerichte in den Entsch. Bd. 25 S. 98 dargelegte Grundsatz ist, daß die Disziplinargesetze ihre Ergänzung durch die jeweilig geltenden allgemeinen Strafprozeßgesetze gewollt haben und demnach auch durch sie finden müssen, so führt die Anwendung dieses Satzes doch in der Gegenwart zu Folgerungen, die im Rahmen der unter dem Einflusse anderer allgemeiner Strafprozeßgesetze als der deutschen StPO. ergangenen Disziplinargesetze auf den ersten Blick mindestens sehr auffällig erscheinen.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage bietet hierfür einen sprechenden Beleg. Die preuß. V. vom 3. Jan. 1849 und das Erg.G. vom 3. Mai 1852 kennen, wie erwähnt, eine dem § 81 StPO. entsprechende Vorschrift überhaupt nicht. Sie kennen demgemäß auch die nothwendige Vertheidigung in dem vorgesehenen Falle nicht, ja diese Rechtseinrichtung, als eine wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen des Angeschuldigten gebotene, ist ihnen überhaupt fremd: trotzdem führt die Rechtskonsequenz dazu, alles dies jetzt für das Disziplinarverfahren, das doch unter ihrem Einflusse geregelt ist, einzuführen. Dabei ergeben sich noch allerlei weitere Fragen: wem liegt die Bestellung des Vertheidigers ob? Welche Personen können als Vertheidiger bestellt werden — nur Rechtsanwälte, die der § 32 des G. vom 7. Mai 1851, der § 37 des G. v. 21. Juli 1852 und der § 102 des G. vom 31. März 1873 als Wahlvertheidiger allein zulassen, oder auch die in § 144 Abs. 2 StPO. bezeichneten Beamten?[32]) Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese Fragen einzugehen; für unsern Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, daß sie sich aus der Einführung der nothwendigen Vertheidigung in das Disziplinarverfahren mit Nothwendigkeit ergeben. Wie gestaltet sich weiter das Verfahren auf die sofortige Beschwerde, die gegen den die zeitweilige Beobachtung des Angeschuldigten in einer öff. Irrenanstalt anordnenden Beschluß zugelassen ist? Hier mag nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die bestehenden Disziplinargesetze das Rechtsmittel der Beschwerde nur mit Bezug auf die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 21 des G. v. 21. Juli 1852, § 83 des G. vom 31. März 1873), nicht aber mit Bezug auf Beschlüsse oder Verfügungen im förmlichen Disziplinarverfahren behandeln, obwohl nicht anzunehmen ist, daß sie dieses Rechtsmittel im Uebrigen gänzlich haben ausschließen wollen. Es muß deshalb auch hier wieder auf die Bestimmungen der allgemeinen StPO. zurückgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Aufnahme des § 81 in den zum ersten Buche der StPO. „Allgemeine Bestimmungen“ gehörigen 7. Abschnitt „Sachverständige und Augenschein“ der Erlaß der dort zugelassenen Anordnung sowohl in der Voruntersuchung wie in der Haupt- (bzw. „mündlichen“) Verhandlung in Frage kommen kann,[33]) daß aber trotz der allgemein lautenden Bestimmung des Abs. 1 des § 81 die sofortige Beschwerde gegen den auf Beobachtung des Angekl. in einer öff. Irrenanstalt lautenden Beschluß des erkennenden Gerichts nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 347 der StPO ausgeschlossen ist. Ferner kann die Frage, wer über die Beschwerde zu entscheiden hat, wiederum zu Zweifeln Veranlassung geben — ob der Beamte

[32]) Wegen der Gebühren des Rechtsanwalts als Vertheidigers (StPO. § 150 f. § 1 des preuß. AusfG. zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (GS. S. 43).

[33]) Vgl. auch Löwe, a. a. O. Anm. 2 zu § 81.

oder die Behörde, die nach § 23 des G. vom 21. Juli 1852 und § 84 G. v. 31. März 1873 die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat oder die erkennende Disziplinarbehörde; — sie dürfte indessen im Sinne des zweiten Theils dieser Alternative zu entscheiden sein, weil nach der mitgetheilten Entstehungsgeschichte des § 81 bei der Einführung des Beschwerderechts wesentliches Gewicht auf die Entscheidung durch ein Kollegium gelegt worden ist. Nur im Disziplinarverfahren gegen Richter können diese Zweifel nicht auftauchen, weil hier nach § 23 des G. v. 7. Mai 1851 auch schon die Einleitung der Untersuchung nur durch Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen kann.

Alle diese Fragen brauchen nur berührt zu werden, und es springt sofort die Mißlichkeit in die Augen, sie alle lediglich im Wege der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der StPO. auf das Disziplinarverfahren zu lösen, obwohl dies nach dem oben Angeführten vom Standpunkte des geltenden Rechts geboten ist. Unvermeidlich müssen dabei sehr von einander abweichende Ansichten darüber laut werden, welche der bezüglichen Bestimmungen der StPO. unbeschränkt, und welche nur mit gewissen Maßgaben auf das Disziplinarverfahren anzuwenden sind. Es muß sich so auch hier die Erscheinung wiederholen, die schon bei der Lösung anderer Fragen, die der lückenhafte Charakter der bestehenden Disziplinargesetze sowie ihre Inkongruenz mit den gegenwärtig geltenden allgemeinen Strafprozeßgesetzen hervorgebracht hat: eine zuweilen lähmende Unsicherheit in der Handhabung des Verfahrens und eine höchst unwillkommene Verschiedenheit in den schließlich getroffenen Entscheidungen. Es sei in dieser Hinsicht nur an die Fragen erinnert, ob auch im Disziplinarverfahren die allgemeine Pflicht zur Zeugnißablegung besteht, wie weit im Bejahungsfalle die Haft wegen Verweigerung des Zeugnisses ausgedehnt werden darf, wobei mit Rücksicht auf § 69 Abs. 2 der StPO. die Frage entsteht, welcher Art von strafbaren Handlungen das Disziplinarverfahren gleichzustellen ist, ob den Verbrechen, den Vergehen oder den Uebertretungen. Es sei weiter auf die Fragen hingewiesen, ob dem mit der Führung der Voruntersuchung beauftragten Beamten die selbständige Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zusteht oder ob er zu diesem Behufe das ordentliche Gericht zu ersuchen hat, und ob ihm als solchem eine Vollstreckungsgewalt zukommt, ob er insbesondere zur Androhung und Verhängung von Strafen gegen ungehorsame Zeugen befugt ist. Es sei endlich auf die Zweifel aufmerksam gemacht, die darüber bestehen, welche Grundsätze über die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Disziplinargerichts oder auch des Untersuchungskommissars — worüber nur das ReichsbeamtenG. in § 90 überhaupt eine, jedoch auch nicht erschöpfende Bestimmung enthält — zu gelten haben, ferner darüber, ob der erkennenden Disziplinarbehörde des ersten Rechtszuges die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Einlegung der Berufung zusteht und wie im Falle der Bejahung dieser Frage das weitere Verfahren, namentlich in Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügung jener Behörde, durch welche die Berufung als verspätet verworfen wird, zu gestalten, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Neben solchen prozessualen Fragen, zu denen auch noch die gehört, ob der im Reichsbeamtengesetze angenommene Grundsatz der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Behörde auf das Disziplinarverfahren gegen Richter und

gegen nichtrichterliche Staatsbeamte auszudehnen ist, harren auch solche organisorischer Natur, wie namentlich die, ob der Grundsatz, daß die Mitglieder der Disziplinarbehörden auf die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter ernannt werden, wie er im ReichsbeamtenG. durchgeführt ist, auch auf alle zur Aburtheilung der Dienstvergehen der nichtrichterlichen Staatsbeamten[34]) in Preußen berufenen Disziplinarbehörden zu erstrecken ist, und endlich Fragen des materiellen Rechtes ihrer Erledigung durch den Gesetzgeber. In dieses Gebiet gehören insbesondere die Fragen, ob Beamte auch deshalb, weil sie in der Zeit vor ihrem Eintritte in den Staatsdienst sich eines unwürdigen Verhaltens, das der Anstellungsbehörde vor ihrer Uebernahme in den Dienst unbekannt war, schuldig gemacht haben, mit Disziplinarstrafen belegt werden können; ferner, ob der Grundsatz „ne bis in idem" der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wegen eines zunächst nur mit einer Ordnungsstrafe geahndeten Dienstvergehens entgegensteht oder nicht.

Schon die Begründung des Entwurfes zu dem G. betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879, der im Wesentlichen nur die Organisation der Disziplinarbehörden betraf, räumte ein, „daß manche Gründe dafür sprächen, weiter zu gehen und hinsichtlich der Justizbeamten" — nur diese kamen ja damals in Frage — „die Gerichtsbarkeit, das materielle Strafrecht und das Verfahren in Disziplinarsachen von Grund aus neu zu regeln." Im Weiteren wurde jedoch dieser Gedanke hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil bei der großen Menge gesetzgeberischer Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nothwendig noch zu erledigen waren, „es sich nicht empfehle, schon vor jenem Zeitpunkte die Revision der bestehenden Gesetzgebung über das absolut nothwendige Maß auszudehnen." Schließlich wurde noch hinzugefügt, „daß auch die Reichsgesetzgebung mit Rücksicht auf die jetzt gegebene einheitliche Regelung des gewöhnlichen Strafverfahrens vielleicht Veranlassung nehmen werde, die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über das Disziplinarverfahren einer Revision zu unterziehen, und daß es daher für Preußen zweckmäßig sein dürfte, fürs Erste das Ergebniß der Reichsgesetzgebung abzuwarten oder doch wenigstens mit einer Neugestaltung der Disziplinargesetzgebung erst dann vorzugehen, sobald sich übersehen lasse, daß eine anderweitige Regelung des Disziplinarverfahrens die Reichsgesetzgebung in nächster Zeit nicht beschäftigen werde.[35])

Seitdem sind mehr als 17 Jahre verflossen, und die seit der Geltung der RStPO. gemachten Erfahrungen haben das schon damals anerkannte Bedürfniß einer Neugestaltung des Disziplinarverfahrens nur noch stärker hervortreten lassen. Sowohl im Reiche wie in Preußen wird daher erwogen werden müssen, ob nicht wenigstens jetzt, nach Abschluß der zur Zeit der Berathung im Reichstage unterliegenden Aenderungen der StPO. und des Gerichtsverfassungsgesetzes, das Disziplinarrecht unter Festhaltung bewährter Grundlagen in erschöpfender Weise neu zu gestalten ist.

[34]) Für das Disziplinarverfahren gegen die Richter besteht er schon seit dem Gesetze vom 7. Mai 1851 (s. die §§ 18 ff.), jetzt mit den aus dem Gesetze v. 9. April 1879 sich ergebenden Maßgabe.

[35]) Drucksachen des Herrenhauses 1878/79 Bd. I No. 17 S. 8.

12. Zu §§ 75, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 288 der Strafprozeßordnung.

Von Amtsrichter Dr. Ginsberg in Dresden.

I. Zu § 75 GVG. Die Tendenz des Entw. betr. Aenderungen und Ergänzungen des GVG. und der StPO. geht offensichtlich auf eine sehr wesentliche Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte, deren Rechtsprechung, wie auch die Motive zum Entw. in völliger Uebereinstimmung mit der Volksanschauung darüber ausdrücklich anerkennen, sich bewährt hat. Es muß deßhalb befremdlich erscheinen, daß auch fernerhin dieser Zuständigkeit Schranken gezogen werden sollen in einem Falle, in welchem zweckmäßig schon bisher dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum unbedenklich hätte eingeräumt werden können. Mag immerhin auch für die in Aussicht genommene Erweiterung der Zuständigkeit die — wesentlich wohl nur in Preußen gemachte — Erfahrung maßgebend gewesen sein, daß „gegenwärtig zahlreiche, namentlich kleinere Amtsgerichte nicht voll beschäftigt seien, sodaß die Vermehrung ihrer Aufgaben sich durch die Rücksicht auf eine bessere Verwerthung der vorhandenen Kräfte empfehle" (Motive zum Entwurf), so ist doch für jene Kompetenzerweiterung, wie die Motive gleichfalls es aussprechen, auch die Erwägung bestimmend gewesen, eine Entlastung der Landgerichte, bei denen im Allgemeinen eine Geschäftsüberhäufung sich habe wahrnehmen lassen, herbeizuführen. Thatsächlich haben die Landgerichte bisher von der ihnen in § 75 cit. eingeräumten Befugniß der auf Antrag der StA. auszusprechenden Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an sich in erster Instanz zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehörender Vergehen an das Schöffengericht zum Zwecke ihrer Entlastung einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht. Daß dieses Verfahren zu irgendwelchen Uebelständen geführt habe, wird kaum behauptet werden können. Nach wie vor will nun aber der Entwurf, indem er die Bestimmung in § 75 GVG. völlig unverändert läßt, diese Ueberweisung nur dann zulassen, „wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die in § 27,² GVG. bezeichnete (d. i. ein Höchstbetrag von drei Monaten Gefängniß und 600 Mk. Geldstrafe pp.) und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde". Daß die Ueberweisung nicht ganz schrankenlos ausgesprochen werden darf, erscheint selbstverständlich. Als verfehlt aber muß ich es erachten, wenn sie an die von dem geltenden Gesetze und dem Entwurfe statuirte Voraussetzung geknüpft wird. Hier würde es sich empfehlen, dem pflichtmäßigen Ermessen des die Ueberweisung beantragenden Staatsanwalts bez. der über die Ueberweisung beschlußfassenden Eröffnungskammer einen thunlichst weiten Spielraum einzuräumen. Glaubt man die Ueberweisung nach wie vor von der Höhe der voraussichtlich zu erkennenden Strafe abhängig machen zu sollen, so müßte unter allen Umständen der Strafrahmen erheblich weiter als zur Zeit geschehen und auch de lege ferenda in Aussicht genommen gefaßt werden, namentlich wenn man berücksichtigt, daß bei einer Anzahl von überweisungsfähigen Vergehen (z. B. § 75,¹⁴ GVG.) die höchste zuläßige Strafe nur sechs Monate Gefängniß beträgt. Insbesondere möchte ich auch die Thatsache einer wegen gleichartiger Vergehen etwa erfolgten Vorbestrafung nicht allein als maßgebend

für die Entscheidung, ob Ueberweisung stattfinden solle oder nicht, betrachtet wissen; wohl aber dürfte es sich empfehlen, die Ueberweisung ganz allgemein dann für zulässig zu erklären, wenn „nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die zu erkennende Strafe nicht den Höchstbetrag der angedrohten Strafe erreichen werde". Wie die Sache zur Zeit liegt und wie sie auch in Zukunft sich gestalten wird, setzt sich das Schöffengericht nur zu oft mit der Anschauung des Landgerichts in Widerspruch, insofern es oft auf weit höhere als die in § 27,^{2} GVG. gedachten Strafen erkennt. Dies zu thun ist ihm ja völlig unbenommen, wenn ihm die Sache einmal im Wege der Ueberweisung zur Verhandlung und Entscheidung übertragen ist, es bedeutet doch aber ein solcher Urtheilsspruch stets eine stillschweigende Desavouirung der staatsanwaltschaftlichen bez. landgerichtlichen Beurtheilung des Falles, die besser vermieden werden könnte. Man wird auch für die Mehrzahl dieser Fälle wohl schwerlich behaupten können, daß in der Hauptverhandlung die Sache sich ernster und eine strengere Sühne erheischend dargestellt habe als zu der Zeit, zu welcher von dem Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen und die Ueberweisung des Falles an das Schöffengericht verfügt worden ist. Vielmehr wird zu Ehren der Annahme eines durchaus gesetzmäßigen Verfahrens des Landgerichts etwa subintelligirt werden müssen, daß es zwar dem Landgericht keineswegs ausgeschlossen erschienen ist, es werde den Angeklagten eine höhere Strafe als drei Monate Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe pp. treffen, daß es aber angenommen hat, es würden sich in der Hauptverhandlung doch irgendwelche Umstände ergeben, welche eine mildere Auffassung der Sache ermöglichen und solchenfalls das Schöffengericht bestimmen werden, nicht über den gedachten Höchstbetrag der Strafe hinaus zu erkennen. Diese Erklärung erscheint zwar, wie zuzugeben, gezwungen, allein man bedarf ihrer oder doch einer ihr ähnlichen, um in Fällen der gedachten Art die Beschlußfassung des Landgerichts mit den Bestimmungen des § 75 GVG. in Einklang zu bringen. Daß es aber unter allen Umständen eine auffallende Erscheinung sein muß, wenn das Schöffengericht — abgesehen von der im Falle der Vergehensmehrheit zu bildenden Gesammtstrafe — wegen eines einzelnen im Wege der Ueberweisung seiner Entscheidung unterstellten Vergehens auf eine ein- oder mehrjährige Gefängnißstrafe erkennt, wird kaum bestritten werden können. Dieses Mißverhältniß zwischen staatsanwaltschaftlicher und landgerichtlicher Beurtheilung des Falles einerseits und schöffengerichtlichem Urtheile andrerseits könnte unschwer beseitigt werden, wenn der Eröffnungskammer die mehrgedachten engen Schranken nicht gezogen wären. Die von mir befürwortete Erweiterung des Strafrahmens erscheint durchaus unbedenklich. Man erwäge doch nur, daß in den Fällen des § 27^{4},^{5} ff. GVG., in denen das Schöffengericht von vornherein zuständig ist, an sich auf die höchste gesetzlich zulässige Gefängnißstrafe erkannt werden kann. Die Fälle, in denen dies thatsächlich in der Praxis geschieht, mögen ja selten sein*), aber die Möglichkeit dazu ist jedenfalls gegeben. Die ganze Widersinnigkeit aber jener eng gezogenen Schranken zeigt sich, wenn

*) Beispielsweise kann ein Fall dieser Art dann vorliegen, wenn der Angeklagte schon zu oft wiederholten Malen wegen Betruges (etwa auch wegen Betruges im Rückfalle mit Zuchthaus) und Unterschlagung nnd zuletzt wegen schweren Diebstahls mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt worden ist, hiernach aber einen einfachen Diebstahl begeht an einem Objekte tm Werthe von unter 25 Mark.

die Zuständigkeit des Schöffengerichts von vornherein durch Erhebung von Privatklage begründet erscheint und nun das Gericht auf Antrag einer als Kläger auftretenden Privatperson ohne Weiteres auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark bez. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren (§§ 185 ff), ja sogar auf Gefängniß bis zu drei Jahren (§ 223 StGB.) erkennen darf, alles dies in Fällen, in denen, wenn das Verfahren auf Grund erhobener öffentlicher Klage stattfindet, die Ueberweisung an das Schöffengericht an jene engen Voraussetzungen geknüpft ist.

II. Zu §§ 51 GVG. und 288 StPO. Der Entwurf zur Novelle läßt ein dankenswerthes Bestreben erkennen, der sog. Eidesnoth nach Möglichkeit abzuhelfen, insbesondere auch größere Garantien gegen Verletzung der Eidespflicht zu schaffen und überflüssige Eidesleistungen zu verhindern. Bei solcher Tendenz hätte gleichzeitig auch an das Verfahren betr. die Vereidigung der Schöffen und Geschworenen die bessernde Hand angelegt werden müssen. Nicht als ob es gelte, einer von dieser Seite drohenden Verletzung der Eidespflicht entgegenzutreten, wohl aber um eine ganz ungerechtfertigte Häufung der Eidesleistungen zu vermeiden. Zunächst erachte ich für völlig unzutreffend die Unterscheidung, die zur Zeit zwischen der Beeidigung der Schöffen und derjenigen der Geschworenen gemacht wird. Schon die Stellung, welche die bezüglichen Vorschriften im Gesetze einnehmen — hier GVG. dort StPO. — erscheint nicht folgerichtig. Zutreffend könnte ein Unterschied in der Beeidigung beider Arten von Laienrichtern nur insoweit erscheinen, als er eine selbstverständliche und nothwendige Folge der äußeren Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute des Schöffen- und Geschworenengerichts ist. Nach dem zur Zeit geltenden Rechte erfolgt die Beeidigung der Geschworenen unter allen Umständen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen; hier wird also einem jeden der abzuurtheilenden Angeklagten die Möglichkeit gewährt, sich davon durch Auge und Ohr zu überzeugen, daß seine über die Schuldfrage entscheidenden Richter vor Eintritt in die Verhandlung eidlich geloben, die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Der Angeklagte dagegen, der sich vor dem Schöffengericht zu verantworten hat, entbehrt dieser Garantie; denn die Beeidigung der Schöffen erfolgt nach § 51 GVG. alljährlich bei der ersten Dienstleistung und gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Was aber dem einen Angeklagten recht ist, ist dem anderen billig. Mir will es durchaus nicht angängig erscheinen, jenes dem vor das Geschworenengericht gestellten Angeklagten gewährte Recht dem vor dem Schöffengericht abzuurtheilenden Angeklagten zu versagen, zumal die — nach dem Entwurfe zu erweiternde — Zuständigkeit der Schöffengerichte es durchaus mit sich bringt, daß auch diese Gerichte über Freiheit, Vermögen und Ehre der Angeklagten die schwerwiegendsten Entscheidungen zu fällen haben. Man hat seiner Zeit bei den Berathungen über die StPO. vielfach darüber, ob die Beeidigung der Schöffen in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung stattzufinden habe, debattirt und sich zuletzt für die Beeidigung in öffentlicher Sitzung entschieden. Wenn aber diese Beeidigung der Schöffen nicht wie bei den Geschworenen für den einzelnen Fall bez. für eine eng begrenzte Mehrheit von Straffällen stattfindet, sondern nur ein Mal in jedem Geschäftsjahr bei der ersten Dienstleistung, so erfahren die zahlreichen, von denselben Schöffen an späteren Sitzungstagen abzuurtheilenden Angeklagten von der stattgefundenen Vereidigung

ja doch nichts. Ob die Beeidigung also in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, erscheint nach Lage der Sache durchaus nebensächlich.

Eine ganz andere Frage ist es, ob es sich empfiehlt, auch in Zukunft noch länger an der Special-Beeidigung der Geschworenen festzuhalten. Bei der Kommissionsberathung der StPO. haben schon die Abgeordneten Wolffsohn und Struckmann — leider erfolglos — von dem Wunsche ausgehend, die Zahl der Eide zu verringern, die einmalige Beeidigung für alle Fälle, in denen ein Geschworener betheiligt ist, in Vorschlag gebracht. Als einzigen und wesentlichen Grund für die Special-Beeidigung machen die Motive zu § 288 geltend, daß — abgesehen vom Hessischen G. v. 13. Sept. 1865 Art. 30 — wie in England und Schottland, Belgien und Frankreich so auch in Deutschland der Grundsatz der Special-Beeidigung von jeher Anerkennung gefunden und dadurch eine historische Berechtigung erlangt habe, welche man nicht außer Acht lassen dürfe. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Begründung nur einigermaßen die Existenzberechtigung, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Vorschrift zu rechtfertigen vermag. Gegenüber dem neuerlichen so anerkennenswerthen Bestreben, Eidesleistungen, soweit sie nicht unbedingt nothwendig erscheinen, zu vermeiden, ist für die weitere Geltung der Vorschrift kein Raum mehr. Es würde in der That vollauf genügen, wenn die Vereidigung der Geschworenen nur ein Mal vor der ersten Sitzung in feierlicher Weise erfolgte. Erachtet man es für wünschenswerth, daß die sämmtlichen in der Schwurgerichtsperiode abzuurtheilenden Angeklagten von der Vereidigung Kenntniß erhalten, so würde dem dadurch genügt werden können, daß den Angeklagten schriftlich mitgetheilt würde, wie die Geschworenen, deren namentliche Aufzählung zu erfolgen hätte, in der ersten Sitzung einen Eid dahin geleistet hätten, in allen ihnen zur Aburtheilung unterbreiteten Strafsachen die Pflichten eines Geschworenen getreulich erfüllen und ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben zu wollen, der Vorsitzende aber überdies an einem jeden Sitzungstage die Geschworenen auf den von ihnen am Beginne der Session geleisteten Eid ausdrücklich hinwiese. Zwar wird es dabei nicht vermieden werden können, daß der Eid auch von Geschworenen geleistet wird, die möglicherweise, weil nicht ausgeloost oder weil abgelehnt, gar nicht in die Lage kommen, bei der Aburtheilung eines der zur Verhandlung anstehenden Fälle mitzuwirken, allein das muß gleichwohl als das geringere Uebel erachtet werden gegenüber der wiederholten, ja unter Umständen vielleicht tagtäglich nothwendig werdenden Vereidigung eines und desselben Geschworenen.

Anlangend die Vereidigung der Schöffen, so ist zu wünschen, daß deren Beeidigung nicht nur für die Dauer des Geschäftsjahres „gilt" (wie es im § 51 des GVG. wenig schön heißt), sondern daß der einmal geleistete Eid für die ganze Dauer der Thätigkeit als Schöffe seine Wirkung zu äußern hat. Auch in Ansehung dieser Bestimmnng des geltenden Rechts erscheinen die Motive durchaus nicht überzeugend. Nach ihnen hat man sich für die in Baden geltend gewesene Vorschrift der alljährlich von Neuem stattfindenden Beeidigung der Schöffen um deswillen entschieden, weil „die Einheitlichkeit des Dienstes nur für das einzelne Geschäftsjahr hervortrete und es sich daher (!) empfehle, der Eidesleistung eine auf das Geschäftsjahr beschränkte Bedeutung beizulegen." Allein um dieser rein äußerlichen Empfindung willen hat man sich

bedauerlicherweise entschlossen, von Ausnahme des in der Mehrzahl der größeren Bundesstaaten geltenden Princips, wonach die Schöffen durch den einmal geleisteten Eid für die Dienstleistungen auch in späteren Jahren gebunden erschienen und die Verweisung auf den früher geleisteten Eid genügte, Abstand zu nehmen.

Soviel auch immer in den gesetzgebenden Versammlungen und in der Litteratur — in dieser namentlich alsbald in der Zeit nach Einführung der Schwurgerichte — über die Frage der speziellen oder der generellen Beeidigung der Geschworenen debattirt worden ist*), wesentlich und in der Hauptsache ist stets nur auf der einen Seite der hohe ethische Effekt hervorgehoben worden, den die spezielle Beeidigung auf den Angeklagten, dessen Sache gerade zur Verhandlung anstehe, machen müsse, auf der anderen Seite aber die Erwägung, daß durch zu häufige, nicht unbedingt nothwendige Beeidigung die Bedeutung der Eidesleistung herabgedrückt und abgeschwächt werde. Räumt man der erstgedachten Erwägung einen maßgebenden Einfluß ein und läßt sie entscheidend sein für die spezielle Beeidigung, dann darf und muß aber auch die spezielle Beeidigung der Schöffen gefordert werden; sie erscheint dann als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit. Es dürfte jedoch die spezielle Beeidigung in dem einen wie in dem anderen Falle durchaus entbehrlich sein. Das Amt des Geschworenen und des Schöffen ist ein Ehrenamt, das den Bürgern des Staates nur übertragen wird, wenn nach gewissenhafter Prüfung der einschlägigen Verhältnisse davon ausgegangen werden darf, daß seine Träger als Ehrenmänner die hohe Aufgabe, Recht zu sprechen, erfüllen werden. Die größere oder geringere Befähigung zu der Ausübung des Amtes ist von der Leistung des Pflichteides unabhängig, nur die stärkste moralische Gebundenheit soll durch die Eidesleistung erzielt werden. Erscheinen aber stets nur Ehrenmänner als Träger des Amtes, so darf billig auch erwartet werden, daß die durch den einmal geleisteten Eid gewährte Garantie für eine gewissenhafte, unpartheiische Rechtsprechung auch fortbesteht, so oft und so lange der Staat die Dienste des Schöffen oder Geschworenen in Anspruch nimmt; denn ein Schöffe oder Geschworener, der an sich des nöthigen sittlichen Ernstes bei Ausübung des ihm übertragenen Richteramtes ermangelt und deshalb zur Bekleidung desselben unfähig erscheint, wird auch durch eine öftere Wiederholung des Pflichteides sich nicht zu treuerer und gewissenhafterer Pflichterfüllung bestimmen lassen. Zur Zeit bedeutet es aber auch einen, wenn schon ganz unbeabsichtigten Beweis mangelnden Vertrauens, wenn man den Schöffen zwingt, alljährlich, den Geschworenen gar an jedem Sitzungstage, an dem er zur Bildung der Geschworenenbank berufen wird, von Neuem den Pflichteid zu leisten. Wie oft schon haben im Dienst ergraute Schöffen mir gegenüber ihrem Befremden Ausdruck gegeben, daß sie immer wieder von Neuem schwören müßten.

Soweit bisher der Einzelbeeidigung das Wort geredet wurde, ist es stets nur um deswillen geschehen, weil man es nicht für angängig erachtete, die dem Angeklagten „durch die Eidesleistung in die Hand" gewährte besondere Garantie eines gerechten Richterspruches ihm zu entziehen. Dies mochte seine Berechtigung haben, solange das Geschworenengericht noch neu und ein dem Volke völlig ungewohntes Rechtsinstitut war. Jetzt aber, nachdem die Schwurgerichte auf einen

*) Vgl. Gerichtssaal 1853 S. 433, 1855 S. 46, 1858 S. 69, sowie Verhandlungen des preuß. Herrenhauses v. Jahre 1853.

Jahrzehnte langen Bestand zurückzublicken vermögen, nachdem sie, weniger zwar im Kreise der Juristen, wohl aber in allen Schichten des Volkes als ein nicht mehr zu entbehrender Urtheilsfaktor sich eingebürgert haben, bedarf es jener vermeintlichen Garantie nicht mehr, die Geschworenen werden vielmehr auch nach nur ein Mal in jeder Session geleistetem Pflichteide in allen ihnen zur Aburtheilung überwiesenen Straffachen sich als Geschworene fühlen und als solche richten, die Zahl der nicht unbedingt nothwendigen Eidesleistungen aber wird, unbeschadet der Zuverlässigkeit der Rechtsprechung, erheblich vermindert erscheinen.

---

13. Das Gesetz betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterieen vom 29. Juli 1885.

Von Landgerichtsrath Meinhard zu Aurich.

Das G. vom 29. Juli 1885 ist trotz seiner Kürze und Einfachheit ein Strafgesetz, welches die Thätigkeit der preuß. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in einem sehr erheblichen Umfang in Anspruch nimmt. Es giebt kaum ein anderes Spezialgesetz, welches in der Praxis so oft zur Anwendung kommt und welches den Justizbehörden soviel unerquickliche Arbeit bringt, als der § 2 dieses Gesetzes.

Die in diesem Paragraphen unter Strafe gestellte Thätigkeit der Lotterie-Kollekteure unterliegt gesetzlich der Aburtheilung durch die Strafkammern der Landgerichte, die Strafregister ergeben jedoch, daß die Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen in zahlreichen Fällen den Schöffengerichten überwiesen wird, indem man bei der Eröffnung des Hauptverfahrens davon ausgeht, daß auf eine höhere Geldstrafe als 600 Mark nicht erkannt werden wird. Trotzdem verbleibt auch den Landgerichten noch eine erhebliche Anzahl derartiger Sachen. Beim Landgericht Aurich sind z. B. im Jahre 1895 18 gewerbsmäßige Lotteriekollekteure wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes abgeurtheilt; davon sind 6 freigesprochen und zwar theilweise, nachdem das erste verurtheilende Erkenntniß in der Revisionsinstanz vom Reichsgericht aufgehoben war, das Verfahren gegen 2 Kollekteure schwebt z. Z. noch in der Revisionsinstanz und 10 sind verurtheilt zu zusammen 3150 Mark Geldstrafe. Diese Strafen mit den ebenfalls erheblichen Kosten sind sämmtlich bezahlt. Wenn man berücksichtigt, daß Aurich zu den kleinsten mit einem Präsidenten, einem Direktor und 6 Richtern besetzten Landgerichten gehört, und daß der Bezirk eine fast ausschließlich ländliche Bevölkerung hat, unter welcher das Spiel nicht so verbreitet ist als in großen Städten und in Industriegegenden, muß man zu der Ansicht kommen, daß vor den preußischen Gerichten alljährlich tausende von Strafprozessen auf Grund dieses Gesetzes verhandelt werden. Eine Statistik darüber giebt es m. W. nicht, obgleich es nicht ohne Interesse wäre, die Wirkung des Gesetzes und die Summe der durch dasselbe der Staatskasse zugeführten Strafgelder zu ermitteln. Ebenso würde es von Interesse sein, die Zahl der beim Reichsgericht in derartigen Sachen alljährlich zu bearbeitenden Revisionen kennen zu lernen. Obgleich nämlich ihre Aburtheilung nach § 123[3] GVerfG. und § 50 des preuß. AusfG. dazu an sich zur Zuständigkeit des Kammergerichts gehören würde, werden die Sachen doch in der Regel ans Reichsgericht gebracht, indem die Revision gleichzeitig auf Verletzung allgemeiner Bestimmungen des StGB. oder auf prozeßrechtliche Verstöße gestützt wird. Aus den vielen gedruckten

Entscheidungen über diese Materie und den zahlreichen Urtheilen, die von angeklagten Kollekteuren als zu ihren Gunsten sprechend den Gerichten vorgelegt werden, muß man schließen, daß die Thätigkeit des Reichsgerichts in derartigen Sachen in sehr erheblichem Umfang in Anspruch genommen wird. Aus dem kleinen Bezirk des Landgerichts Aurich sind im Jahre 1895 5 Revisionen in Lotteriesachen ans Reichsgericht gegangen.

Das Spielen in auswärtigen Lotterieen war nun zwar von jeher in Preußen verboten und mit Strafe bedroht,*) indessen hat erst in den letzten Jahren die Verhandlung der Lotteriesachen den Gerichten und Staatsanwaltschaften erhebliche Mehrarbeit und Schwierigkeiten gemacht. Früher gestaltete sich das Verfahren meist sehr einfach. Der ausländische (nichtpreußische) Kollekteur wurde, wenn eine Anzeige gegen ihn einging, durch das Gericht seines Wohnortes verantwortlich vernommen, er räumte, wenn ihm die aus seinem Geschäft herrührenden Loose und Anpreisungen vorgelegt wurden, die That ein, wurde vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und in contumaciam zu einer meist niedrig gegriffenen Geldstrafe verurtheilt. In welchem Umfang manche Gerichte mit der verantwortlichen Vernehmung von Kollekteuren befaßt sind, ergiebt sich daraus, daß sie besondere gedruckte Formulare für die Vernehmungsprotokolle haben, von denen das des Großh. Meckl. Amtsgerichts zu Schwerin hierunter der Merkwürdigkeit halber mitgetheilt wird.**)

In zahlreichen Fällen verläuft der Prozeß auch jetzt noch ebenso, indessen haben in neuerer Zeit die Kollekteure, unterstützt von bestimmten in den größeren Städten (meist Berlin oder Hamburg) wohnenden Rechtsanwälten angefangen, dahin zu streben, sich der Bestrafung zu entziehen. Die zu dem Zweck am häufigsten angewendeten Mittel sind folgende:

Der Kollekteur giebt bei seiner Vernehmung zwar zu, daß das Loos aus seiner Kollekte stamme, behauptet aber, daß die Versendung nach Preußen auf einem eigenen Versehen, oder, was noch häufiger ist, auf einem Versehen seiner Gehülfen beruhe, denen der Versandt von Loosen nach Preußen streng verboten sei. Bisweilen wird ein derartiges Verbot noch dadurch als besonders ernst gemeint hingestellt, daß in dem Geschäftszimmer Verzeichnisse der Länder, in welchen die Lotterie verboten ist, zur beständigen Einsicht für das mit dem Versandt der Loose befaßte Personal ausgehängt werden. Sogar die einzelnen preuß. Provinzen sollen nach der Behauptung eines braunschw. Kollekteurs in seinem Geschäftszimmer auf dem Aushang verzeichnet sein.

---

*) § 547 I 11 und §§ 248 und 249 II 20 ALR., V. vom 7. Dez. 1816, V. vom 5. Juli 1847 und Artikel IV Nr. 1 der V. vom 25. Juni 1867 für die neuen Landestheile.

**) Nach dem üblichen Eingang und den Personalfragen: Der Beschuldigte, befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich gebe zu — bestreite — mittelst gedruckten Prospektes dem . . . . zu . . . . . Loose der . . .ten Meckl. Landeslotterie zum Kauf angeboten zu haben.

Den dortigen Vertriebsausschluß dieser Loose habe ich . . . gekannt.

Weitere Loose habe ich dorthin . . . . angeboten, resp. verkauft an . . . . am . . . . . .

Wegen unerlaubten Loosvertriebes bin ich dort . . . . . . bestraft, nämlich vom . . . Gericht zu . . . am . . . mit . . .

Ein Verfahren wegen unerlaubten Loosvertriebes schwebt dort gegen mich . . . . bei . . . .

Ich beantrage, mich wegen weiter Entfernung meines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Da der Thatbestand des § 2 ein vorsätzliches und bewußtes Zuwiderhandeln des Angeklagten verlangt, wie auch vom Reichsgericht und vom Kammergericht (cf. z. B. Johow Entsch. 11 S. 346) wiederholt ausgesprochen ist, zwingt eine solche Behauptung das Gericht, um den Thatbestand einwandsfrei festzustellen, in den Urtheilsgründen nachzuweisen, daß der Angekl. bewußt rechtswidrig gehandelt hat. Innerlich wird jeder Richter, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, ohne Weiteres davon überzeugt sein, aber die Widerlegung dieser Schutzbehauptung stößt oft auf große Schwierigkeiten und eine erhebliche Anzahl von Urtheilen wird alljährlich in der Revisionsinstanz aufgehoben, weil das bewußte rechtswidrige Handeln nicht genügend festgestellt ist und im Einzelfall nicht genügend festgestellt werden kann. Die Strafkammer muß in solchen Fällen häufig auf Freisprechung erkennen, obgleich alle 5 Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Angaben des Angekl. unwahr, jedoch nicht in einwandsfreier Weise zu widerlegen sind.

Ein sehr wirksames Mittel gegen diese Behauptung ist die Beschlagnahme der Bücher des Kollekteurs, die hier kürzlich in einem Falle den Beweis erbracht hat, daß ein braunschw. Kollekteur nicht, wie er behauptet hatte, aus Versehen ein vereinzeltes Loos nach Preußen gesandt hatte, sondern daß in vier dicken Folianten reichlich 1200 Spieler der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Landeslotterie verzeichnet waren, die sämmtlich außerhalb des Herzogthums Braunschweig und fast ausschließlich im Königreich Preußen ihren Wohnsitz haben. Wenn man berücksichtigt, daß die weitaus meisten Loosanpreisungen keinen Erfolg haben, sondern vom Empfänger in den Papierkorb geworfen werden, so kann man sich einen Begriff von dem Umfang eines derartigen Lotteriegeschäfts machen. Der Inhaber einer größeren Kollekte hat vor der hiesigen Strafkammer in durchaus glaubwürdiger Weise erklärt, daß höchstens 4—5 pCt. der versandten Anpreisungen Erfolg hätten. Legt man dies zu Grunde, so muß der erwähnte braunschw. Kollekteur 24—30 000 Anpreisungen von Loosen nach Preußen versandt haben, um die 1200 Spieler zu gewinnen. Zur Ueberführung dieses Kollekteurs genügen die vorliegenden vier Bücher natürlich vollkommen, obgleich dringender Verdacht vorliegt, daß er noch andere Bücher mit preußischen Spielern besitzt.

Ein anderer hamburgischer Kollekteur hat hier unumwunden zugegeben, daß er zu jeder Klasse der hamburgischen Geldlotterie ca. 100 000 Loose und Loosantheile oder Anpreisungen von solchen postfertig zu machen und zu versenden habe. Er räumte zwar ein, daß aus seiner Kollekte Loose nach Preußen versandt würden, wollte aber sein Hauptabsatzgebiet in Süddeutschland haben, weil die süddeutschen Gerichte, wie er naiver Weise hinzusetzte, wegen Vergehens gegen die auch dort bestehenden Lotterieverbote nicht so hohe Strafen verhängten, als die preußischen.

Dies einschneidende Mittel der Beschlagnahme, welches nach §§ 94 u. 98 StPO. den Gerichten unzweifelhaft zu Gebote steht, wird freilich in der Praxis selten angewendet werden, weil es, wie nicht zu verkennen ist, eine mit der Schwere des Vergehens in keinem Verhältniß stehende Härte enthält. Einem Angeklagten, der preußische und einheimische Spieler in denselben Büchern hat, kann dadurch sein ganzes Geschäft ruinirt oder doch gestört werden, obgleich es auf durchaus reeller, und, soweit es sich um einheimische Spieler handelt, auch gesetzlicher Grundlage betrieben wird. Das Mittel stößt in der Ausführung bei den auswärtigen Behörden auch auf Schwierigkeiten, wie z. B. in dem erwähnten Fall das Amts-

gericht Braunschweig erst auf Anordnung des im Beschwerdewege angegangenen Oberlandesgerichts die Beschlagnahme ausgeführt hat. Die Praxis in Braunschweig scheint dahin zu gehen, daß Anträge von preußischen Staatsanwaltschaften auf Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme von den braunschweigischen Amtsgerichten als nach dortigem Recht unzulässig abgelehnt werden. Daß dies sehr häufig vorkommt, ergiebt sich daraus, daß die Beschlüsse lediglich damit begründet werden, daß ein Abdruck einer in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidung des Landgerichts Braunschweig aus dem Jahre 1891 beigefügt wird. Auch die Ersuchen preußischer Gerichte, von ihnen angeordnete Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Braunschweig auszuführen, sind unter Bezugnahme auf dieselbe Entscheidung des Landgerichts zwar zunächst abgelehnt, sind dann aber auf Anordnung des wegen Verweigerung der Rechtshülfe gemäß § 160 G. V. G. angegangenen Oberlandesgerichts zu Braunschweig erledigt. Geholfen war dem ersuchenden preußischen Gericht auch damit noch nicht, vielmehr übersandte die mit der Ausführung der Durchsuchung beauftragte Polizeibehörde zunächst einige Bücher, in welchen nur braunschweigische Spieler eingetragen waren, und erst auf wiederholte Remonstration wurden die vier Bücher mit den Namen der preußischen Spieler herbeigeschafft. Menschlich erklärlich ist es ja, daß die nichtpreußischen Behörden zu einem derartigen Vorgehen, welches ihre staatlichen Lotterieen und die wirthschaftliche Existenz ihrer Kollekteure erheblich gefährdet, ungern die Hand bieten, aber ebenso erklärlich ist es auch, daß die mit wichtigeren Sachen vollauf beschäftigten preußischen Staatsanwaltschaften bei Lotterievergehen nicht in jedem einzelnen Fall zu so einschneidenden Maßregeln greifen, von denen sie vorher genau wissen, daß sie in der Durchführung bei den auswärtigen Behörden auf alle möglichen Schwierigkeiten stoßen.

Häufig wird in der hiesigen Praxis das persönliche Erscheinen des Angeklagten und seines Personals, auf welches er sich als Zeugen berufen hat, vor der erkennenden Strafkammer angeordnet, um durch eine mündliche Verhandlung mit denselben Klarheit darüber zu gewinnen, ob das behauptete Verbot, Loose nach Preußen zu verhandeln, in der That ernst gemeint war oder nicht. Eine solche Reise nach entfernt liegenden Orten, die mindestens eine dreitägige Abwesenheit vom Wohnort erfordert, wird natürlich vom Angeklagten als großes Uebel empfunden und zwar bisweilen als ein größeres wie die in Aussicht stehende Strafe. In verschiedenen Fällen haben hier die Angeklagten nach Eröffnung des Beschlusses der Strafkammer ihre Einwendungen ohne weiteres fallen lassen und sich schuldig bekannt oder doch ihre Behauptungen eingeschränkt und um Aufhebung des Beschlusses gebeten. Der Beschluß wirkte also in solchen Fällen als ein Zwangsmittel, um ein Geständniß zu erpressen, was natürlich weder den Grundsätzen der Prozeßordnung noch den Absichten des Gerichts entspricht.

Dieselbe Erfahrung hat das hiesige Gericht auch mit der Beschlagnahme der Bücher gemacht. Als gegen zwei in Hannover wohnende Bankiers, die gemeinschaftlich ein Lotteriegeschäft in Schwerin betrieben, in der Hauptverhandlung ein dahingehender Antrag gestellt wurde, zogen sich die Angeklagten einen Augenblick zur Besprechung zurück. Sie hatten augenscheinlich aus dem Gange der Verhandlung schon entnommen, daß das Gericht geneigt war, auf den Antrag einzugehen, und widerriefen deshalb ihre früheren Schutzbehauptungen und bekannten sich schuldig, nur um die Beschlagnahme ihrer Bücher zu vermeiden. Da das

Gericht in diesem Fall nicht den geringsten Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses hatte und vorher nur keine thatsächlichen Beweise zur Widerlegung der vorgebrachten Schutzbehauptungen hatte, verurtheilte es auf Grund des Geständnisses. Immerhin lehren aber derartige Fälle, daß man mit Anwendung solcher einschneidenden Mittel, die leicht unrichtige Geständnisse zur Folge haben können, vorsichtig sein muß.

Ein anderes bei den Kollekteuren und ihren Rathgebern sehr beliebtes Mittel, die Bestrafung zu hintertreiben, ist die Berufung auf den strafrechtlichen Grundsatz ne bis in idem. Strafbar ist der Vertrieb verbotener Loose in Preußen. Dieser Thatbestand kann schon durch den Vertrieb eines einzigen Looses erfüllt sein (Urtheil des Reichsgerichts vom 30. März 1894 Entsch. Bd. 25 S. 230), es kann aber der Thatbestand auch die ganze einen längeren Zeitraum ausfüllende Thätigkeit des Kollekteurs umfassen (vgl. die Ausführungen in den Entsch. des Reichsgerichts oben Bd. 43 S. 29). Ob eine Bestrafung wegen eines einzelnen nach Preußen gesandten Looses erfolgen kann oder ob sie durch eine bereits erfolgte Bestrafung wegen gleichzeitig versandter Loose ausgeschlossen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden, es ist aber, wie jeder Strafrichter wissen wird, immer sehr schwierig, in solchem Fall die Strafthat einwandsfrei festzustellen. Wenn der Kollekteur an einem Tage 10000 Loose nach Preußen zur Post giebt und wegen eines dieser Loose von einem Schöffengericht zu 20 Mark Geldstrafe verurtheilt ist, so kann er sicher darauf rechnen, daß er wegen der anderen 9999 straffrei bleibt, selbst wenn sie alle der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung vorgelegt werden. Er kann diese Thätigkeit aber auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, ohne befürchten zu müssen, daß er öfter als einmal deswegen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird.

Der oben erwähnte hamburgische Kollekteur hat durchaus glaubwürdig versichert, daß selbst die großen hamburgischen Postämter die 100000 Briefe mit Loosen und Anpreisungen nicht auf einmal bewältigen könnten, sondern daß in Folge einer mit der Post getroffenen Vereinbarung täglich nicht mehr als 20000 eingeliefert würden. Der Versandt erstreckt sich also auf etwa eine Woche. Dieser Kollekteur, der von einem anderen Gericht bereits bestraft war, mußte hier freigesprochen werden, weil seine Behauptung, daß er die 100000 Sendungen in Folge eines einheitlichen Entschlusses und eines einmal gefaßten Vorsatzes postfertig gemacht hätte und daß sie nur infolge der einem solchen Andrang nicht gewachsenen Posteinrichtungen an verschiedenen Tagen expedirt wären, nicht zu widerlegen war. Wenn das zuerst mit der Sache befaßte Gericht geahnt hätte, in welchem Umfang das Geschäft betrieben wurde, würde dies bei Abmessung der Strafe jedenfalls berücksichtigt sein.

Das Verfahren der Lotteriekollekteure oder richtiger wohl ihrer juristischen Rathgeber, diesen Grundsatz ne bis in idem zu ihren Gunsten auszunutzen, ist häufig folgendes:

Nach stattgehabter Expedition der Loose werden in der Regel eine Reihe derselben von den Empfängern den verschiedenen Staatsanwaltschaften zur strafrechtlichen Verfolgung eingereicht und wird eine Anzahl dieser Strafsachen auch an Schöffengerichte zur Aburtheilung überwiesen. Diese kennen in vielen Fällen den Geschäftsumfang der Kollekteure nicht, sie sehen, was durchaus menschlich und erklärlich ist, in der Zusendung eines Achtel oder Zehntel Looses oder gar einer

bloßen Anpreisung kein großes Verbrechen, sondern belegen den Angeklagten mit einer kleinen Geldstrafe. Einigen dieser Strafsachen, bei denen der Angeklagte auf eine niedrige Strafe rechnen kann, läßt er freien Lauf, während er die anderen dadurch verzögert, daß er Anträge auf Heranziehung anderer Akten, in welchen er wegen desselben Vergehens verfolgt wird, oder auf Verbindung mehrerer bei verschiedenen Gerichten anhängiger Sachen stellt. Wird bei einem der Gerichte, bei welchem er die Sache nicht aufgehalten hat, auf eine wider Erwarten hohe Strafe erkannt, so wird das Urtheil mit der Berufung oder Revision angefochten und die Sache ebenfalls durch weitere Anträge verzögert, bis ein Gericht die erwünschte niedrige Strafe verhängt hat. Dies Urtheil wird dann in allen anderen Sachen herangezogen, um die Einrede, daß die Strafklage bereits verbraucht sei, zu beweisen. Unterstützt wird dies Vorgehen von vielen Gerichten unbewußt dadurch, daß sie die Strafthat im Urtheil nicht bestimmt spezialisiren, sondern bestrafen z. B., weil er im Monat April oder gar im Jahre 1895 von Schwerin aus mecklenburgische Loose nach Preußen versandt hat, statt weil er am 10. April 1895 von Schwerin $^1/_8$ Loos an den Bäcker X in N versandt hat. Bei einer so allgemein gehaltenen Feststellung ist es für die später mit demselben Angeklagten befaßten Gerichte oft schwer oder ganz unmöglich, nochmals zu einer Verurtheilung zu kommen, selbst wenn es sich um eine andere Klasse oder gar um eine ganz neue Lotterie handelt.

In welchem Umfang diese Art der Prozeßführung von manchen Angeklagten betrieben wird, dafür möge nur ein Beispiel angeführt werden. Ein wegen Vertriebs von Loosen der sächsischen Lotterie angeklagter Kollekteur in Strelitz hat durch einen Berliner Rechtsanwalt kurz vor dem Verhandlungstermin hier sich auf nicht weniger als 25 bei verschiedenen Gerichten in ganz Preußen anhängige Strafsachen berufen, in denen er angeblich wegen derselben Strafthat in Untersuchung oder bereits verurtheilt ist. Um eine mit der Revision nicht anfechtbare Entscheidung treffen zu können, mußte die Hauptverhandlung vertagt und die Heranziehung der sämmtlichen 25 Akten beschlossen werden, obgleich die Strafkammer der Ansicht war, daß dieselben in Jahren nicht zu bekommen sind. In der That sind in 3—4 Wochen nur 2 von diesen Akten eingegangen, alle übrigen sind theils noch nicht entbehrlich, theils an andere Behörden versandt. Die zahlreichen Anträge auf Uebersendung dieser Akten sollen, wie von den betr. Staatsanwaltschaften oder Amtsgerichten mitgetheilt ist, nach der Priorität erledigt werden; der Angeklagte hat also augenscheinlich denselben Antrag in allen gegen ihn anhängigen Sachen gestellt. Die zeitweilig im Besitz der Akten befindlichen Behörden geben dieselben, da sie später nicht wieder zu erlangen sind, natürlich nicht zurück, bis sie das für sie erforderliche Material zusammen haben, und so ist es erklärlich, daß derartige Prozesse mit Leichtigkeit jahrelang hinzuziehen sind. Solange auch nur ein einziges dieser vom Angeklagten in Bezug genommenen Aktenstücke fehlt, kann eine Verurtheilung nicht erfolgen, wohl aber könnte die weitere Strafverfolgung sich als unzuläßig erweisen, wenn eins der früheren Urtheile ergiebt, daß wegen derselben Strafthat schon einmal gestraft ist.

Ein dritter beliebter Ausweg, um wenigstens zu hohe Strafen bei oftmaliger Wiederholung derselben zu verhindern, ist, daß der nach außen verantwortliche Inhaber der Kollekte öfter wechselt. Man findet unter den Angeklagten verhältnißmäßig viel junge Leute, die augenscheinlich nur vorgeschoben sind, um den eigent-

lichen Inhaber des Geschäfts, der schon ein längeres Strafregister hat, zu decken. Wenn dieser nach außen verantwortliche Inhaber dann im Laufe von einigen Jahren ein Dutzend Strafen erlitten hat, so daß dieselben allmälich zu hoch und empfindlich werden, wird ein anderer an seine Stelle gesetzt, der bisher unbestraft ist und dem es deshalb leichter wird, der Strafe ganz zu entgehen oder doch niedere Geldstrafen zu erzielen. Bisweilen läßt sich dies bestimmt feststellen. Es sind hier z. B. Kollekteure aus Braunschweig, Hannover und Berlin bestraft wegen Vertriebs mecklenburgischer Loose von Schwerin aus. Diese Leute haben, da die mecklenburgischen Kollekten nur an Kollekteure, die in Mecklenburg-Schwerin wohnen, vergeben werden, dort ein Geschäft, welches von einem dort wohnhaften Angestellten repräsentirt wird. Der ganze Betrieb aber erfolgt von Braunschweig, Hannover oder Berlin aus, die Sendungen werden dort postfertig gemacht, und die Thätigkeit des angeblichen Geschäftsinhabers in Schwerin beschränkt sich darauf, die ihm zugehenden Briefe dort in den Briefkasten zu werfen und den Namen für die Strafprozesse herzugeben, wenn es nicht zufällig gelingt, auch den Namen des wirklichen Inhabers zu ermitteln. In einzelnen Fällen ist das hier dadurch geschehen, daß in den Spielaufforderungen die Einsendung der Beträge für die Loose nach Hannover oder Braunschweig erbeten wurde. Bei einem solchen Geschäftsbetrieb ist es natürlich leicht, den nominellen Inhaber des Geschäfts so oft es wünschenswerth scheint wechseln zu lassen, während der wirkliche Inhaber immer derselbe bleibt.

Andere häufiger vorkommende Mittel, sich der Bestrafung zu entziehen, sind die Berufung auf mangelhafte geographische Kenntnisse, das Abschieben der Schuld auf die Adressenschreiber, die oft wechseln und deren Namen daher nicht angegeben werden können, und dergleichen Ausreden. Das Vorstehende mag jedoch genügen, um die Schwierigkeiten zu kennzeichnen, welche den Gerichten bei Anwendung des Gesetzes in den Weg gelegt werden.

Fragt man sich nun, ob ein derartiger Aufwand von Arbeit bei allen Gerichten vom Schöffengericht an bis zum Kammergericht und Reichsgericht hinauf der Wichtigkeit der Sachen entspricht, so muß diese Frage entschieden verneint werden. Als ein besonders strafwürdiges oder gefährliches und gar ehrenrühriges Handeln wird Niemand, auch kein Richter oder Staatsanwalt, den Geschäftsbetrieb der Lotteriekollekteure ansehen. Gegen eine betrügerische Thätigkeit der Kollekteure richtet sich das Gesetz nicht, vielmehr kommen gegen derartige Handlungen die Bestimmungen des StGB. zur Anwendung. Das Gesetz bezweckt nur, der preuß. Klassenlotterie ihr Absatzgebiet durch Ausschluß anderer Lotterien zu sichern und die Spielsucht möglichst einzuschränken, und daneben hat es den praktischen Erfolg, der Staatskasse nicht unerhebliche Beträge an Strafgeldern und Kosten zuzuführen. Allein bei dem kleinen Landgericht Aurich sind im Jahre 1895 ohne die 2 noch in der Revisionsinstanz schwebenden Sachen 3150 Mark an Strafen und gegen 1000 Mark Kosten eingegangen. Um das Verfahren gegen die fremden Kollekteure zu vereinfachen, hat die preußische Justizverwaltung vor kurzem angeordnet, daß von den Staatsanwaltschaften sämmtliche bei ihnen eingehende Anzeigen gegen Kollekteure, die in Preußen wohnen, an die nach § 8 StPO. ebenfalls zuständige Staatsanwaltschaft des Wohnsitzes zur Verfolgung abgegeben werden, während alle Anzeigen gegen Kollekteure, die nicht in Preußen wohnen, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin zuzuschicken sind. Wenn bei

diesem Gericht wegen eines nach Berlin versandten Looses ein Gerichtsstand begründet ist, ist die gesammte Strafverfolgung dorthin zu übernehmen, während anderenfalls die gesammelten Anzeigen an eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter zu geben sind, und zwar möglichst an eine solche, der der Geschäftsumfang des betreffenden Kollekteurs bekannt ist. Die Zahl der Strafprozesse wird durch dies Verfahren voraussichtlich erheblich beschränkt werden, dafür aber werden manche Gerichte, namentlich das Landgericht I in Berlin einen erheblichen Zuwachs an Arbeit bekommen. Außerdem können innerhalb der Verjährungsfrist immer noch neue Anzeigen eingehen, die ein neues Verfahren erfordern, in welchem die gerügten Mißstände wieder hervortreten werden, wenn auch nicht in dem Umfang wie jetzt.

Wenn der preußische Staat den Handel mit fremden Lotterieloosen gänzlich unterdrücken wollte, so würde er dies durch das bestehende Gesetz leicht erreichen können, er würde damit jedoch die staatlichen Lotterien der benachbarten Bundesstaaten, wenn nicht ganz lebensunfähig machen, doch sehr erheblich einschränken, da weder Braunschweig noch Mecklenburg noch das Königreich Sachsen oder Hamburg ihre zahlreichen Loose in ihrem für die großen Lotterien viel zu kleinen Gebiet würden unterbringen können. Der Justizminister brauchte die Staatsanwaltschaften nur anzuweisen, in allen Fällen gegen die ausländischen Kollekteure, auch wenn sie geständig sind, die Beschlagnahme der Bücher und Postsendungen zu veranlassen, und soweit sie dies selbst nicht erreichen können, die Voruntersuchung zu beantragen und in dieser die Anordnung dieser Maßregeln durch den Richter zu erwirken. Es würde dadurch in jedem einzelnen Fall der ganze Geschäftsumfang des Kollekteurs festgestellt werden, und würde außerdem jede derartige Untersuchung zahlreiche andere Untersuchungen gegen die ermittelten preußischen Spieler aus § 1 des Gesetzes nach sich ziehen.

Daß durch ein solches Vorgehen das Spiel in nichtpreußischen Lotterien sehr bald unterdrückt oder doch sehr erheblich eingeschränkt werden würde, liegt auf der Hand.

Es erscheint aber, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, durchaus nicht erforderlich, gegen die Uebertreter in dem immerhin schwerfälligen, mit allen möglichen Kautelen zu Gunsten des Angeklagten umgebenen Strafprozeß vorzugehen und sie wie Verbrecher, die sich gegen Leib und Leben, Ehre und Vermögen ihrer Mitmenschen vergangen haben, zu behandeln. Das Gesetz ist vorwiegend ein Finanzgesetz und liegt es deshalb nahe, die Handhabung und Anwendung desselben möglichst den Organen der Finanzverwaltung zu übertragen. Im Grunde genommen sind die gegen die auswärtigen Kollekteure erkannten Geldstrafen nichts Anderes als eine ihnen auferlegte indirekte Abgabe an den preußischen Staat, jedenfalls werden sie von den angeklagten Kollekteuren und auch von dem urtheilsfähigen Theil des Publikums als solche und nicht als Kriminalstrafen angesehen. Auch die Einnahmen und Ausgaben der preuß. Klassenlotterie finden sich im Etat des Finanzministeriums in demselben Abschnitt mit den Einnahmen und Ausgaben der direkten Steuern aufgeführt. Es erscheint hiernach angemessen, die für die Hinterziehung von Steuern und Zöllen angedrohten Strafen in analoger Weise auf den verbotswidrigen Vertrieb ausländischer Loose in Preußen anzuwenden und die Strafen dafür auf ein Vielfaches des Werthes der eingeführten Loose festzusetzen. Die wissentliche Hinterziehung direkter Steuer wird mit dem 4- bis

10fachen Betrage, um welchen der Staat geschädigt ist oder geschädigt werden sollte, und die Hinterziehung von Zöllen mit dem 4fachen, im Wiederholungsfall mit dem 8fachen und bei ferneren Wiederholungen mit Gefängniß oder dem 16fachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft. Auch die Strafe für Einfuhr verbotener Gegenstände (Kontrebande) besteht, abgesehen von der Konfiskation, in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Wert der verbotswidrig eingeführten Gegenstände gleichkommt. Im Wiederholungsfall wird auch diese Strafe verdoppelt und bei ferneren Rückfällen vervierfacht (§ 66 des EinkommensteuerG. vom 24. Juni 1891 und §§ 134, 135, 140 und 141 des VereinsG. vom 1. Juli 1869). Namentlich die letzteren Strafen würden auch für den Vertrieb verbotener ausländischer Loose in Preußen durchaus angemessen sein und durch ihre Einführung die jetzt bestehenden Schwierigkeiten voraussichtlich beseitigen oder doch sehr erheblich vermindern. Von der Strafe der Konfiskation müßte bei Lotterieloosen oder gar Anpreisungen natürlich Abstand genommen werden, da sie wirkungslos sein würde, und könnte man höchstens in Erwägung ziehen, ob die Vernichtung der Loose pp. anzudrohen ist. Für die ersten Zuwiderhandlungen würde jedoch eine Geldstrafe, welche dem doppelten Werth der eingeführten Loose gleichkommt, noch als genügende Sühne anzusehen sein, zumal wenn ebenso wie im EinkommensteuerG. in Höhe von 100 Mk. und im ZollG. im Betrage von 30 Mk. gleichzeitig eine Mindeststrafe angedroht würde. Gegen denjenigen, der im Verlauf einer bestimmten Zeit mehrfach — vielleicht im Laufe eines Jahres mehr als dreimal — bestraft ist, könnten die Strafen verdoppelt und bei weiteren Zuwiderhandlungen vervierfacht werden. Diese Strafen würden als fixirte Strafen selbstverständlich für jedes zur Kenntniß der Behörde kommende Loos, welches im Inland vertrieben ist, verhängt werden müssen, unabhängig davon, ob dasselbe absichtlich oder durch Versehen des Kollekteurs oder seiner Angestellten nach Preußen geschickt ist und ob gleichzeitig viel oder wenig Loose versandt sind. Für den Vertrieb von Prospekten, denen Originalloose oder Antheilscheine nicht beiliegen, sowie für andere Anpreisungen, z. B. durch Zeitungsannoncen, wären Ordnungsstrafen, ähnlich wie sie in §§ 151 und 152 des ZollG. angedroht sind, am Platze.

Während es keine Schwierigkeiten hat, das materielle Strafrecht in dieser Weise zu ändern, erscheint es zweifelhafter, ob es angängig sein wird, die erste Festsetzung dieser Strafen den Gerichten abzunehmen und einer Verwaltungsbehörde zu übertragen, wie dies bei Hinterziehung von Steuern und Zöllen der Fall ist (§ 70 EinkStG. und § 165 VZollG. in Verbindung mit §§ 28 f. der V. vom 23. Januar 1838 und §§ 6 f. der V. vom 29. Juli 1867 für die neuen Landestheile). Nach § 13 GVerfG. gehören alle Strafsachen, für welche nicht reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte, und nur soweit besondere Gerichte zugelassen sind, kann das Landesgesetz die Zuständigkeit und das Strafverfahren abweichend von den Bestimmungen des GVerfG. und der StPO. regeln (§ 3 EinfG. zum GVerfG. und § 3 EinfG. zur StPO.). Ein solches besonderes Verfahren ist im § 6 Nr. 3 des EinfG. zur StPO. für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zugelassen, die erste Bestrafung der Lotteriekollekteure würde also nur dann einer Verwaltungsbehörde übertragen werden können, wenn sich ein Weg finden ließe, die vorstehend vorgeschlagenen Strafen, die praktisch noch mehr als die bisher angedrohten als eine indirekte Besteuerung

der auswärtigen Kollekteure anzusehen sind, auch rechtlich den indirekten Staatsabgaben gleichzustellen. Dies ließe sich in der Weise erreichen, daß der Vertrieb der auswärtigen Loose in Preußen nicht geradezu verboten, aber mit einer sehr hohen, einem direkten Verbot gleichwirkenden Eingangsabgabe, vielleicht dem vollen Werth der einzuführenden Loose belegt würde. Der Art. 33 der Reichsverf. dürfte dem nicht entgegenstehen, denn wenn es bisher zuläßig war, die Einführung der Lotterieloose eines anderen Bundesstaats ganz zu verbieten, muß es auch für zulässig erachtet werden, sie gegen Errichtung einer Eingangsabgabe zuzulassen. Wenn es auf diese oder eine andere Weise gelänge, die Einführung fremder Loose mit Strafen zu belegen, die den Steuer- und Zollstrafen, mit denen sie praktisch große Aehnlichkeit haben, rechtlich gleichständen, könnte nach den geltenden Reichsgesetzen die strafrechtliche Verfolgung in erster Linie den Hauptsteuerämtern und Hauptzollämtern als Organen des Finanzministers übertragen werden, gegen deren Strafbescheide dann nach Maßgabe der §§ 459 f. StPO. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig sein würde. Der Umstand, daß die Verwaltungsbehörden nach § 459 f. StPO. nicht das Recht haben, an Stelle einer unbeitreiblichen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu setzen, steht dem nicht entgegen, da erfahrungsgemäß die Kollekteure auch recht empfindliche Geldstrafen stets bezahlen und da erforderlichen Falls auf dem im § 463 StPO. vorgeschriebenen Wege Abhülfe geschaffen werden kann. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten, namentlich auch dem Reichsgericht würde durch eine derartige Aenderung des Strafgesetzes und des Verfahrens viel oft recht nutzlose Arbeit erspart werden, welche jetzt auf die an sich höchst geringfügigen und die Allgemeinheit durchaus nicht interessirenden Sachen verwendet werden muß.

Als idealer Zustand ist es zwar nie zu bezeichnen, daß in dem einigen Deutschland ein Bundesstaat die staatlichen Lotterien der Nachbarstaaten verfehmt und seine Kollekteure mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt, indessen würde der Zustand doch schon um vieles gemildert werden, wenn die Kollekteure nicht mehr wie andere Missethäter vom Staatsanwalt verfolgt und von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt würden. Gründliche Abhülfe kann nur ein reichsgesetzliches Verbot aller Lotterien oder wenigstens die Einrichtung einer großen Reichslotterie unter Ausschluß aller Landeslotterien schaffen, aber daran ist nach den Erfolgen, die dahin zielende Anregungen bisher hatten, fürs erste nicht zu denken.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. §§ 73, 74. **Wird in der falschen Berichterstattung über die Unmöglichkeit der Einziehung von Abgaben derjenige Akt gefunden, durch den sich der betr. Beamte die in Wirklichkeit eingezogenen Abgaben zueignet, so ist es rechtsirrig, Realkonkurrenz zwischen Amtsunterschlagung (§ 350) und amtlicher Urkundenfälschung (§ 348 StGB.) anzunehmen.** Urtheil IV. S. v. 18. Sept. 1896 gegen G.

Aus den Gründen: . . . Was die erhobenen Revisionsangriffe anbelangt, so kann denselben der Erfolg insofern nicht versagt werden, als gerügt ist, der

Vorderrichter habe mit Unrecht die Unterschlagung der vorstehend bezeichneten Gelder und die auf den erwähnten Pfändungsbefehl gesetzte falsche Beurkundung als durch mehrere selbständige Handlungen begangen angesehen und damit die §§ 74, 73 StGB. durch unrichtige Anwendung bez. durch Nichtanwendung verletzt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte . . . von den Klempnermeistern G. und K., sowie von der Wittwe S. Umlagebeiträge, mit welchen diese Personen im Rückstande waren, eingefordert und in Empfang genommen, indem er dabei als im Auftrage des Magistrats handelnder Vollziehungsbeamter aufgetreten ist, obgleich ihm ein Auftrag zur Beitreibung der Geldbeträge damals vom Magistrat nicht ertheilt war. Die Vorinstanz hat nun zwar die Behauptung des Angeklagten, er habe die eingezogenen Beträge nicht zu seinem eigenen Nutzen verwendet, sondern zur Verauslagung rückständiger Steuern und Viehversicherungsbeiträge für andere Zahlungspflichtige, um diese mit Pfändung verschonen zu können, benutzt, für thatsächlich widerlegt erachtet. Gleichwohl hat sie die äußerliche Bethätigung der Absicht der rechtswidrigen Zueignung seitens des Angeklagten nicht in einer Verwendung der empfangenen Gelder für sich erblickt. Es fehlt überhaupt an einem bestimmten Ausspruch darüber, ob und in welchem Zeitpunkte eine solche Verwendung wirklich stattgefunden hat. Vielmehr ist festgestellt, der Angeklagte habe die Unterschlagung der von den genannten drei Personen eingezogenen Beträge in einem Akte begangen, und zwar habe er den einheitlichen Entschluß der Begehung der That gefaßt und ausgeführt, als er den — ihm unter dem 7. Februar zugefertigten — Pfändungsbefehl mit dem wahrheitswidrigen Bericht über die Nichtausführbarkeit des Auftrages versah.

Nach dem Zusammenhange kann nur angenommen werden, daß der erste Richter in diesem Satze die Auffassung hat zum Ausdruck bringen wollen, der Angeklagte habe dadurch, daß er auf den Pfändungsbefehl den der Wahrheit nicht entsprechenden Vermerk setzte, den Willen manifestirt, sich die von ihm bereits im Januar eingezogenen Beträge zuzueignen. Es ist also der Aneignungsakt, mit dem sich die Unterschlagung vollzogen hat, in der Ausstellung jenes Vermerks gefunden. Andererseits ist diese letztere Handlung vom Vorderrichter als eine unter den § 348 Abs. 1 StGB. fallende falsche Beurkundung qualifizirt worden, indem er unter Bezugnahme auf § 25 der V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. Sept. 1879 und Art. 27 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. Sept. 1879 davon ausgegangen ist, daß die in dem Vermerk enthaltene Erklärung, der Pfändungsbefehl sei nicht ausgeführt, weil die Zahlungspflichtigen durch Vorlegung von Posteinlieferungsscheinen bz. Postquittungsbüchern die Einzahlung der beizutreibenden Geldbeträge nachgewiesen hätten, die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache darstelle, für welche der Angeklagte n seiner Eigenschaft als städtischer Vollziehungsbeamter an sich zuständig und, falls die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften vorgelegen hätten, dienstlich berufen gewesen sei.

Bei der Art und Weise, wie hiernach die Unterschlagung der einkassirten Umlagebeiträge mit der falschen Beurkundung des fraglichen Zahlungsnachweises in Verbindung gebracht ist, erscheint es unerfindlich, wie die Vorinstanz das Verhältniß der beiden Vergehensthatbestände als das der realen Konkurrenz hat betrachten können. Nach den hervorgehobenen Feststellungen fällt vielmehr die falsche Beurkundung mit der Aneignung des eingezogenen Geldes, mit der sich

nach der Annahme der Vorinstanz die Unterschlagung vollzogen hat, augenscheinlich in eine, nur unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten strafbare That zusammen. Die somit vorliegende Verletzung des Strafgesetzes führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils....

StGB. §§ 239, 240. Eine Freiheitsberaubung kann auch durch physisches Festhalten und eine Nöthigung durch Inaussichtstellung der Fortsetzung einer bereits begonnenen strafbaren Handlung begangen werden.

Urtheil III. S. vom 1. Okt. 1896 gegen K.

Gründe: Die Revision des Angeklagten ist unbegründet und sowohl der Thatbestand des § 239 als jener des § 240 StGB. einwandsfrei festgestellt. Der Einwand, daß Einsperrung nicht vorliege, weil nur die Vorderthür des K.'schen Hauses, in welchem der Gemeindevorsteher B. verweilte, vom Angeklagten versperrt worden war, nicht auch eine dem B. bekannte Zimmerthür, würde begründet sein, wenn der Thatbestand des § 239 StGB. nur durch Einsperrung erfüllt werden könnte. Das Gesetz sagt aber: „wer . . . einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt". Es genügt also auch jede andere Art der Freiheitsberaubung, z. B. durch physisches Festhalten. Mit letzterem steht aber das moralische Festhalten durch Drohungen auf gleicher Stufe, und es ist festgestellt, daß B. gegründete Ursache hatte, zu besorgen, er werde vom Angeklagten mißhandelt werden, wenn er durch die Hinterthüre das Haus verlassen wolle. B. war also des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, zwar nicht durch Einsperrung, aber auf andere Weise.

Das Vergehen der Nöthigung wird begangen durch Bedrohen mit einem Verbrechen oder Vergehen. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich um Bedrohung des B. durch den Angeklagten, er werde ihn seiner Freiheit berauben, bis er ihm einen Knüppel, den ihm B. abgenommen hatte, herausgebe und ihm verspreche, die Anzeige einer Mißhandlung zu unterlassen.

Die That des § 239 StGB. ist ein Vergehen. Die Bedrohung mit Freiheitsberaubung ist also geeignet, den Thatbestand des § 240 zu erfüllen. Ferner ist es hierbei nicht erforderlich, daß die Handlung, welche erzwungen werden soll, eine widerrechtliche sei. Selbst wenn Angeklagter ein Recht auf Herausgabe des Besenstiels oder auf Ertheilung des Versprechens, ihn nicht anzuzeigen, gehabt haben würde, wäre er strafbar wegen Anwendung des strafbaren Mittels, der Bedrohung mit der Verübung eines Vergehens. Angeklagter hatte aber nicht einmal das Recht. Von einem solchen auf Erlangung des Versprechens ist ohnehin keine Rede. Aber auch der Besenstiel war nicht auf widerrechtliche Weise in den Besitz des Gemeindevorstehers gelangt und konnte von diesem als Beweismittel für ein bei ihm zur Anzeige gelangtes Vergehen zurückbehalten werden.

Ebensowenig fehlte es an der Drohung mit einem künftigen Delikte. Ein solches liegt auch in dem Inaussichtstellen der Fortsetzung einer bereits begonnenen strafbaren Handlung, wenn auch die Fortsetzung den Thatbestand des letzteren erfüllt. Die Erklärung des Angeklagten, er werde den Gemeindevorsteher B. im Hause festhalten, bis er seinen Wunsch erfülle, war die Drohung mit einer künftigen Freiheitsberaubung, wenn diese auch bereits begonnen hatte.

StGB. §§ 246, 266 Ziff. 1, 2. Unterschlagung in idealer Konkurrenz mit Untreue begeht auch derjenige, der fremdes Geld mit Bewilligung des Eigenthümers mit dem seinigen vermischt, wenn er die ihm gesetzte Bedingung der Möglichkeit jederzeitigen Auszahlung des Geldes nicht erfüllt noch erfüllen kann.

Urtheil I S. vom 1. Okt. 1896 gegen Rechtsanwalt K.

Aus den Gründen: . . . Vom Rechtsstandpunkte aus erscheint der Thatbestand der Untreue wie der Unterschlagung — in Idealkonkurrenz — den Anforderungen des § 266 StPO. entsprechend nachgewiesen. Das zwischen dem Angeklagten und seinem Klienten bestehende Vertragsverhältniß ist rechtlich genügend erkennbar gemacht; es unterliegt, wie die Revisionsschrift richtig bemerkt, den Bestimmungen des Badischen Landrechts S. 1984 ff. Ein Unterschied, den die Revisionsschrift zwischen Beauftragten und Bevollmächtigten machen will, ist den §§ 266 Ziff. 2 und 246 StGB. gegenüber nicht vorhanden, vergl. Entsch. in Straff. 3 S. 285.

D.e objektive Rechtswidrigkeit der Aneignung nach § 246 StGB. wird begründet durch den Mangel eines Rechts zur Aneignung. Mit dieser vom Reichsgericht mehrfach geäußerten Rechtsauffassung — Entsch. 21 S. 366, 5 S. 54, 7 S. 331 — steht das Urtheil im Einklang.

Eine Vermischung der für seine Mandanten eingenommenen Gelder mit seinen eigenen war dem Angeklagten nach deren festgestellter Willensmeinung gestattet, aber nur unter der Voraussetzung, daß ihm die bestimmungsgemäße Zahlung jeder Zeit möglich war. An dieser Ersatzbereitschaft gebrach es dem Angeklagten, wie das Urtheil eingehend erörtert. Er besaß keine Baarmittel in entsprechendem Betrage; die 350 Mk., auf welche die Revision verweist, benöthigte er für seine persönlichen, wie seine Bureau-Bedürfnisse; sein Kredit war erschöpft. An der hiernach bewiesenen Mittel- und Kreditlosigkeit konnte die Erklärung von Zeugen, sie hätten alles gethan, um den Angeklagten und seine Familie vor der Schande eines gerichtlichen Verfahrens zu bewahren, nichts ändern. Mit Recht hat deshalb die Strafkammer die Vermischung und den Verbrauch der für seine Klienten eingenommenen Gelder als eine objektive Rechtswidrigkeit angesehen.

Das Gleiche gilt von der subjektiven Seite. Nach den Urtheilsgründen hat der Angeklagte die Vermischung mit dem eventuellen Vorsatz vorgenommen, seine Schulden und Bedürfnisse zu decken und dabei nicht den erforderlichen Betrag stets zur Verfügung der Berechtigten parat zu halten. Der Thatbestand der Unterschlagung war damit gegeben.

. . . Auch die Verurtheilung wegen Untreue (§ 266 Ziff. 1 und 2) zeigt keinen Rechtsirrthum. Der Konkursverwalter gehört zu den in Ziff. 1 a. O. bezeichneten Personen. (Entsch. 26 S. 108.) Als solcher durfte der Angeklagte die Zustimmung der Gläubiger zu keiner anderen Manipulation unterstellen, als zu einer Umwechselung gegen sofortige Ersatzleistung. Er hat aber das im Konkurse über das Vermögen des G. eingezogene Geld in seinen Nutzen verwendet, während er durch die Gläubigerversammlung speziell angewiesen war, das Geld bei der M.'schen Bank anzulegen. Objektive wie subjektive Rechtswidrigkeit, sowie sämmtliche Voraussetzungen des § 266 Ziff. 1 und des § 246 sind hier nachgewiesen. . . .

StGB. § 267. **Eine Verfälschung der Invaliditäts-Quittungskarte liegt vor, wenn über die behördliche Eintragung der Berufsstellung des Inhabers ein mit der Aufschrift einer anderen Berufsstellung versehener Zettel geklebt wird. Geschieht diese Verfälschung in rechtswidriger Absicht, so findet nicht § 151 des G. vom 22. Juni 1889, sondern nur die Vorschrift über Urkundenfälschung Anwendung.**

Urtheil II. S. vom 2. Okt. 1896 gegen W.

Gründe: Die Strafkammer hat den Angeklagten von der aus § 151 des G. vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung erhobenen Anklage freigesprochen, indem sie erwägt, daß in dieser Vorschrift nur mit Strafe bedroht sei „wer in Quittungskarten unzulässige Eintragungen oder Vermerke mache“, der Angeklagte aber einen Zettel mit der Aufschrift „Hausdiener“ auf die Quittungskarte über die behördliche Eintragung „Arbeiter“ geklebt habe, und hierdurch die Eintragung eines Vermerks in die Quittungskarte nicht bewirkt sei.

Der § 108 des G. vom 22. Juni 1889 bezeichnet die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen in oder an der Quittungskarte als unzulässig. Wenn dagegen im § 151 nur von Eintragungen oder Vermerken in Quittungskarten, welche nach § 108 unzulässig sind, die Rede ist, so bedarf es hier nicht der Erörterung, ob und inwieweit Fälle, die unter das Verbot des § 108 fallen, durch die Strafbestimmung des § 151 nicht betroffen werden. Denn hier handelt es sich zweifellos um eine Eintragung in die Quittungskarte. Durch das Aufkleben des Papierstreifens wurde diese mit der Karte verbunden, ein Bestandtheil derselben und der Vermerk auf dem Papierstreifen ein Vermerk in der Quittungskarte selbst.

Die Strafkammer hat bei ihrer Entscheidung aber auch außer Betracht gelassen, daß die Quittungskarte eine öffentliche Urkunde ist, welche der Angeklagte durch das Aufkleben des Zettels dergestalt verändert hat, daß ihr ursprünglicher Inhalt dadurch beeinträchtigt worden ist. Nach dem durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 147) festgesetzten Formulare ist auf demselben von der Behörde die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der Karte anzugeben. Die Eintragung der zuständigen Amtsstelle bezeichnet den Angeklagten seiner Berufsstellung nach als „Arbeiter“; diese Beurkundung hat der Angeklagte durch Aufkleben eines Papierstreifens verdeckt und auf den überklebten Theil der Karte den Vermerk gesetzt, daß er bei Ausstellung der Karte „Hausdiener“ gewesen sei. Der so von ihm abgeänderte urkundliche Inhalt wird von der ursprünglichen Beglaubigungsform, dem vorschriftsmäßigen Stempel der Amtsstelle gedeckt. Hiernach ist die Karte, objektiv betrachtet, verfälscht worden. Daß diese Fälschung plump, zur Täuschung wenig geeignet sein mag, und, wie es in dem Urtheile heißt, bei Anhebung des in der Mitte losen Zettels die behördliche Eintragung sichtbar ist, würde den Begriff der Urkundenfälschung nicht berühren; es wird vielmehr darauf ankommen, ob ihrer äußeren Erscheinung nach die Quittungskarte jetzt einen anderen Inhalt hat wie früher und zwar bezüglich eines Punktes, dessen Erheblichkeit durch die Anordnung amtlicher Beurkundung anerkannt ist. Ob der ursprüngliche Inhalt durch

Manipulationen an der Karte wieder erkennbar gemacht und bei einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung eine Täuschung vermieden werden kann, ist gleichgültig. Der Thatbestand des § 267 StGB. ist erfüllt, und diese Strafbestimmung, nicht der § 151 des G. vom 22. Juni 1889 kommt zur Anwendung, wenn die Urkunde in rechtswidriger Absicht verfälscht und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht ist. Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 335, 24 S. 348. Das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Aufhebung.

StGB. § 339. Wenn der Forstbeamte einem flüchtenden Holzdiebe zuruft: „Stehe, oder ich schieße!", so liegt in dem Zuruf die Drohung mit einem Mißbrauch der Amtsgewalt (Mecklenburg-Schwerin).

Urtheil IV S. vom 2. Okt. 1896 gegen B.

Gründe: Der Revision ist Erfolg nicht zu versagen. Sie erhebt die Beschwerde einer Verletzung des § 339 StGB., die sie durch die Behauptung rechtfertigt, daß die Vorinstanz die §§ 34—37 der Großherz. Verordnung vom 31. Mai 1879, betr. die Bestrafung der Forstfrevel (Reg.Bl. S. 401), falsch ausgelegt habe und dadurch zu einer rechtsirrigen Anwendung des § 339 StGB. gelangt sei. Die Beschwerde ist als begründet nicht anzuerkennen.

Nach der vorinstanzlichen Feststellung hat der Angeklagte den S. am Rande des Waldes betroffen, wie er mit dem Zusammenschnüren einer Trage Holz beschäftigt war, hat ihn, als er bei seiner Annäherung flüchtete, verfolgt und hat ihm dabei zugerufen: „Steh, oder ich schieße!" Die Vorinstanz hat in diesem Zuruf eine Drohung erblickt, zu der der Angeklagte nicht berechtigt gewesen sei, und hat dieselbe zu dem Thatbestande des § 339 StGB. für genügend erachtet. Diese von der Revision bekämpfte Annahme ist nicht zu beanstanden. Nach § 36 der V. vom 31. Mai 1879 war Angeklagter wohl berechtigt, gegen den ihm unbekannten S., der sich seiner Festnahme durch die Flucht entzog, Gewalt anzuwenden. Dagegen durfte er, wie auch die Revision anerkennt, nach § 37 ibid. gegen ihn von der Schußwaffe keinen Gebrauch machen. Er hätte daher, wenn er es dennoch gethan, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, sich sonach eines Mißbrauchs der ihm durch sein Amt anvertrauten Gewalt schuldig gemacht. Hieraus folgert die Vorinstanz, „daß er auch den Gebrauch der Schußwaffe nicht habe androhen dürfen. Der Satz, den die Revision hiergegen geltend machen will, daß überall da, wo überhaupt die Anwendung von Gewalt vom Gesetz zugelassen wird, auch die Androhung von Gewaltakten, und zwar selbst solcher, deren Ausführung gegen das Gesetz verstößt, erlaubt sei, weil die Drohung gegenüber der Gewalt das geringere Uebel ist, kann hier bei der Anwendung des § 339 StGB. keinen Platz finden; denn charakterisirt sich, wie oben dargelegt, der im Gebrauch der Schußwaffe liegende Gewaltakt bei einem Mangel der seine Zulässigkeit bedingenden Voraussetzungen als ein Mißbrauch der Amtsgewalt, so ist es nicht rechtsirrig, in seiner Androhung das zum Thatbestand des § 339 erforderliche Merkmal zu erblicken*). Die Berufung der Revision auf das Urtheil

*) Die gleichen Grundsätze hat das Reichsgericht für das preuß. Recht im Urtheil v. 21. Okt. 1879 (Entsch. 1 S. 5) aufgestellt. In dem ihm zu Grunde liegenden Falle hatte ein Waldeigenthümer in seiner Forst zwei Leute mit Schlitten getroffen und ihnen zugerufen: „Steht, oder ich gebe Feuer!" Es wird ausgeführt, daß dem An-

des Reichsgerichts vom 11. Mai 1885 (Entsch. 12 S. 194) vermag die von ihr geltend gemachte Ansicht nicht zu unterstützen; denn es bezieht sich auf die Norm des § 240 StGB., von der sich die des § 339 ibid. gerade in den Nöthigungsmitteln wesentlich unterscheidet, da dort die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, hier dagegen die Inaussichtstellung eines bestimmten Mißbrauchs der Amtsgewalt verlangt wird. Hiernach erweist sich der Revisionsangriff als nicht begründet.

Dagegen ist der weiteren Beschwerde der Revision, daß die Vorinstanz zu Unrecht keine Feststellungen über das subjektive Schuldmoment getroffen habe, beizutreten. Der § 339 erfordert nach der subjektiven Seite hin, daß sich der Beamte bei der Begehung der That bewußt ist, es enthalte die von ihm ergriffene oder angedrohte Zwangsmaßregel einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt. Wenn es auch richtig ist, daß dieses Bewußtsein vom Gesetze zu einem ausdrücklichen Thatbestandsmerkmale des Delikts nicht gemacht worden, und daß ausweislich der Angeklagte in der Hauptverhandlung eine das Vorhandensein desselben in Abrede stellende Erklärung nicht abgegeben hat, so war doch nach den getroffenen Feststellungen die Sache derartig gelagert, daß die Vorinstanz prozessual genöthigt war, sich darüber auszusprechen, ob und aus welchen Gründen sie den Beweis dafür für geführt erachtet, daß sich der Angeklagte im Augenblicke der That des Charakters der von ihm angedrohten Maßregel als eines Amtsmißbrauchs bewußt gewesen. Denn wenn er sich zunächst bemühte, den flüchtenden S. einzuholen und dann in der Aufregung der anscheinend vergeblichen Verfolgung zu einem Mittel griff, von dem er sich Erfolg versprach, so liegt die Vermuthung nahe, daß er dabei an die Grenzen nicht gedacht hat, die seiner Befugniß zum Gebrauch des Schießgewehrs vom Gesetz gesetzt sind, daß er sich also des Charakters des von ihm angedrohten Uebels als eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt nicht bewußt war. Da die Vorinstanz nach dieser Richtung Feststellungen nicht getroffen, so hat sie den Verdacht erweckt, daß sie rechtsirrig die objektive Beschaffenheit der angedrohten Maßregel für genügend erachtet habe ....

StGB. § 257. Wer die gegen einen Anderen rechtskräftig erkannte Geldstrafe bezahlt, macht sich einer Begünstigung dann nicht schuldig, wenn er das Geld dem Verurtheilten nur als Darlehn vorschießt. Urtheil III S. vom 5. Oktober 1896 gegen St.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte als Geschäftsführer des auf die Herstellung und den Vertrieb der Erfurter Tribüne, einer periodischen Druckschrift, gerichteten Unternehmens für den wegen Vergehens der Beleidigung zu 100 Mk. Geldstrafe rechtskräftig verurtheilten Redakteur dieses Blattes auf dessen Bitte, den Betrag für ihn aus der Geschäftskasse auszulegen, 100 Mk. aus der Geschäftskasse entnommen und das Geld

---

geklagten das Recht gefehlt habe, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da unter den vorliegenden Umständen nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 §. 1 der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe selbst einem solchen Beamten nicht erlaubt gewesen wäre. Es wird sodann weiter deduzirt, daß auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 und die daraus für den Angeklagten abzuleitenden Rechte den Gebrauch der Waffe nicht gerechtfertigt haben würde, und wird mit Rücksicht auf den Mangel der Beamtenqualität des Angeklagten seine Verurtheilung wegen Nöthigung aus § 240 StGB. gebilligt.

durch den Zeugen Z. bei der Gerichtskasse einzahlen lassen. Zur Verfügung über die Geschäftskasse war der Angeklagte befugt. Nach dieser Lage der Verhältnisse kann die Annahme des Vorderrichters, daß durch die Thätigkeit des Angeklagten der Verurtheilte der Bestrafung oder, was der Bestrafung gleich steht, dem Strafvollzuge objektiv nicht entzagen warden ist, rechtlich nicht branstandet werden*).

Zwar ist die Geldstrafe, wie jede andere Strafe, eine höchst persönliche Leistung des wegen einer Rechtsverletzung Verurtheilten, eine Leistung, die sein Vermögen belastet dergestalt, daß sie durch Zahlung eines Dritten nicht ohne Weiteres getilgt werden kann. Erfolgt aber die Zahlung seitens des Dritten im Auftrag des Verurtheilten, indem z. B. jener das Geld darlehnsweise hergiebt, dann ist sie thatsächlich aus dem Vermögen des Verurtheilten erfolgt, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob das Geld zuerst in die Hände des Verurtheilten gelangt und von ihm selbst an die zuständige Stelle abgeführt wird, oder ob der Dritte auftraggemäß die Ablieferung direkt bewirkt; denn auch in diesem Falle ist der auftraggebende Verurtheilte selbst der Zahlende. Von einer unter den Begriff der Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. fallenden Verhinderung des Strafvollzuges kann abjektiv in einem solchen Falle nicht gesprochen werden, vorausgesetzt freilich, daß ein ernstliches Darlehnsgeschäft vorliegt. So aber liegt die Sache im varliegenden Falle, in welchem es sich nach den

---

*) Die Begünstigung, wie sie thatbestandmomentlich im § 257 StGB. festgelegt ist, scheidet sich — ebenso wie die Hehlerei — in eine Personen- und in eine Sachbegünstigung, je nachdem die begünstigende Thätigkeit der Sicherheit der Person oder der Sicherung der Sache gilt. Die erstere, im obigen Urtheile zur Anwendung gelangt, findet sich in dem § cit. dahin ausgedrückt, „um ihn (den Thäter) der Bestrafung zu entziehen". Der Wortlaut verführt zu der Annahme, es setze die Begünstigung voraus, daß der Thäter noch nicht verurtheilt worden, und daß die Begünstigung gerade dahin zielt, ihn vor dem Arme der Gerechtigkeit zu schützen, somit seine Bestrafung zu hindern. Da jedach das Wart „bestrafen" im Strafgesetzbuch vielfach (z. B. beim Rückfall) in einem weiteren Sinne gebraucht und unter ihm nicht blos die Verurtheilung zur Strafe, sondern auch die Verbüßung der letzteren verstanden wird, so hat die Praxis diese weitere Bedeutung des Worts auch auf die Auslegung des § 257 übertragen und den Thatbestand desselben auch dann für vorliegend erachtet, wenn der Strafvollzug Gegenstand der begünstigenden Thätigkeit ist. Diese Auffassung hat das Reichsgericht gebilligt Entsch. 8 S. 367. — Die Frage, ob eine Begünstigung noch möglich ist, wenn der Strafvollzug bereits begonnen hat, wenn also der Thäter nur einem Theile der Strafverbüßung entzogen werden soll, wird von v. Liszt (Lehrbuch Aufl. VI S. 582 — leider ohne nähere Begründung — bejaht. Die Bejahung ist nicht ohne Bedenken, da die Ausdehnung des Begriffs der „Bestrafung" auf den kleinsten Theil der Strafverbüßung dem gewöhnlichen Wortsinn Zwang anthut, und überdies, da es sich in solchen Fällen in der Regel um die Verbüßung einer Freiheitsstrafe handeln wird, der § 120 StGB. als lex specialis angesehen werden kann. Indessen hat auch das Reichsgericht die Bejahung der Frage gebilligt und dem letzten Bedenken die Ausführung entgegengesetzt, daß zwischen den §§ 257 und 120 StGB. nicht Gesetzes-, sondern Ideal-Konkurrenz bestehe (Entsch. 7 S. 244).

Auch der Begriff des „Entziehens" hat eine ausdehnende Interpretation gefunden. Man subsumiert unter nicht blos einen dauernden, sondern auch einen vorübergehenden Zustand und hält es demgemäß für ein Entziehen, wenn der Strafvollzug auch nur auf eine mehr oder weniger kurze Zeit unmöglich gemacht wird (Entsch. 16 S. 204).

Zum subjektiven Schuldmoment erfordert das Gesetz „Wissentlichkeit". v. Liszt a. O. legt das Erforderniß dahin aus, daß der Begünstiger die That des Begünstigten als Verbrechen oder Vergehen gekannt haben müsse; denn er lehrt, es schließe die irrige Annahme des Begünstigers, daß es sich nur um eine Uebertretung handele, seine Strafbarkeit aus. A. M. Meyer, Lehrbuch Aufl. V S. 258. Ihm ist beizutreten und mit ihm anzunehmen, es müsse der Begünstiger nur die That — und auch nicht einmal in ihrer konkreten Gestaltung — gekannt haben, und Sache der Strafverfolgung und des Strafrichters sei es, festzustellen, daß sich die That in ihrer erwiesenen Aus-

getroffenen Feststellungen nur darum handelte, daß der Angeklagte für den Verurtheilten auf dessen Bitten den Betrag der Geldstrafe „ausgelegt“ und abgeliefert hat. Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß der Angeklagte das Geld wirklich darlehnsweise und zwar als Vorschuß auf die in *nicht ganz unbestimmte Aussicht* gestellten Lohnansprüche des Verurtheilten hergab und sodann für den Verurtheilten und in dessen Auftrage an die Gerichtskasse abführte. Das Geld ging also in das Vermögen des Verurtheilten über, und die Zahlung an die Gerichtskasse erfolgte aus seinem Vermögen. Damit ist die Strafe vollzogen, der Vollzug aber nicht verhindert. Ist demnach durch die Feststellungen des angefochtenen Urtheils der objektive Thatbestand einer nach § 257 StGB. strafbaren Begünstigung einwandfrei ausgeschlossen, so wird schon durch diesen Entscheidungsgrund die Freisprechung des Angeklagten getragen.

StGB. § 79. *Findung der Gesammtstrafe, wenn zu mehreren rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafen, von welchen eine theilweise verbüßt ist, eine Zuchthausstrafe tritt.*

Urtheil II. S. vom 6. Oktober 1896 gegen G.

Gründe: Der Angeklagte ist in erster Instanz des schweren Diebstahls schuldig erklärt und deshalb „unter Wegfall der gegen ihn verhängten Strafen

---

·ührung als Verbrechen oder Vergehen darstelle. So auch die Reichg.Entsch 5 S. 23, 13 S. 81.

Die Thätigkeit des Begünstigers muß sich in einer *Beistandshandlung* verkörpern. Beistand kann nur geleistet werden einem Handelnden. Es muß also der zu Begünstigende selbst Handlungen vornehmen, um sich „seiner Bestrafung zu entziehen“. Daß die Handlung allen Anforderungen des § 49 StGB. genügen müsse, ist nicht nöthig; sie ist nicht *Beihülfe* im Sinne des Gesetzes und auch nicht nach den Regeln der Beihülfe zu beurtheilen, da sie nach ihnen bei der Straflosigkeit der zu begünstigenden That gleichfalls straflos sein würde. Dagegen muß ihr Charakter und ihr Wesen in einer Unterstützung und Förderung des Begünstigten in der Ausführung seines Willens, nicht aber schon in der Leistung desselben zur Fassung des Entschlusses gefunden werden. Anstößig ist keine Beistandshandlung, wohl aber der Rath zur Ausführung des (vielleicht erst bestimmten) Wollens. Beispiel: Ein mit der Einholung eines Verurtheilten zur Strafverbüßung beauftragter Gendarm verlangt vom Ortsvorsteher, ihm bei der Festnahme des Verurtheilten zu assistiren. Derselbe lehnt ab und verweist den Gendarm an die Schöffen. Während sich dieser zu letzteren begiebt, eilt der Ortsvorsteher zum Verurtheilten, theilt ihm mit, was ihm bevorsteht, und giebt ihm den Rath, schleunigst zu flüchten, wenn er nicht festgenommen werden wolle. Dieser befolgt den Rath, und der Gendarm vermag ihn nicht aufzufinden. Der Ortsvorsteher ist wegen Begünstigung verurtheilt und die Verurtheilung vom Reichsgericht gebilligt worden. Urth. IV S. v. 20. Nov. 1896 in Sachen gegen Pl.

Als eine strafbare Beistandsleistung hat das Reichsg. auch angesehen das Unternehmen des Begünstigers, einen Dritten zur Ablegung eines falschen Zeugnisses zu Gunsten des Begünstigten zu verleiten. Entsch. 20 S. 233; dagegen nicht auch das Verschweigen seiner Wissenschaft auf Befragen der Polizeibehörde. Entsch. 9 S. 433.

Was nun den im obigen Urtheile entschiedenen Fall anlangt, so ist Meyer a. O. der Ansicht, daß die Bezahlung einer Geldstrafe *für* den Verurtheilten niemals den Thatbestand der Begünstigung erfülle, ebensowenig wie die Entschädigung des durch den Begünstigten Verletzten, um ihn von der Strafanzeige abzuhalten, eine Handlung, in der das ReichsG. eine Begünstigung erblickt hat Entsch. 9 S. 242, 14 S. 88. — Würde in dem oben mitgetheilten Urtheile ein allgemeiner Grundsatz dahin aufgestellt sein, daß jede Zahlung der Geldstrafe für den Verurtheilten außerhalb des Thatbestandes der Begünstigung liege, sobald sie dem Verurtheilten als ein Darlehn des Zahlers angerechnet werden sollte, so würde sehr bald der Deckmantel des Darlehns zu einer Umgehung des Gesetzes führen. Indessen hat jenes Urtheil den konkreten Fall treffen wollen, in welchem die baldige Rückzahlung des Darlehns nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich abgemacht war.

von 9 Monaten der Strafkammer C., 6 Monaten des Schöffengerichts D. und 7 Monaten der Strafkammer Th., bezüglich der von diesen Strafen von heute (d. h. vom 24. Juli 96) ab noch zu verbüßenden 13 Monate 22 Tagen 18½ Stunden zu einer Gesammtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus", ferner zu Nebenstrafen und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Der Ausspruch des Gerichts geht hiernach in Ansehung der Freiheitsstrafe dahin, daß der Angeklagte insgesammt noch 2 Jahre und 6 Monate Zuchthaus zu verbüßen haben solle; die Art und Weise der Ausmessung dieser Strafe läßt jedoch eine Verletzung der §§ 74, 79 StGB. erkennen, welche von der Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht gerügt wird.

Der Vorderrichter erklärt zunächst für die jetzt zur Aburtheilung stehende That, welche vor sämmtlichen früheren Verurtheilungen begangen war, eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren für angemessen. Nachdem hierauf bemerkt ist, daß der Angeklagte durch die drei früheren Urtheile zusammen 6 + 9 + 7 Monate Gefängniß auferlegt erhalten, hiervon jedoch bereits einen Theil verbüßt und vom Tage des jetzigen Urtheils ab noch 13 Monate 22 Tage 18½ Stunden zu verbüßen habe, wird unter Bezugnahme auf § 79 StGB. ausgeführt, daß aus „sämmtlichen verwirkten Strafen" eine Gesammtstrafe zu bilden sei und zwar der Art, daß die verwirkte schwerste Strafe, die Zuchthausstrafe von 2 Jahren, angemessen zu erhöhen sei. Im Anschluß hieran heißt es sodann: „Die vom Angeklagten noch nicht verbüßten 13 Monate 18 Tage Gefängniß, würden in Zuchthausstrafe umgewandelt ergeben, 9 Monate und 5 Tage, und ist daher auf eine Gesammtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus erkannt unter Wegfall der früher erkannten Gefängnißstrafe. Die vom Angeklagten bereits verbüßte, in Zuchthaus umzuwandelnde Gefängnißstrafe ist bei Bemessung der Einsatzstrafe berücksichtigt worden".

Diese Begründung entspricht — abgesehen von der Verschiedenheit in der Angabe der Dauer der noch zu verbüßenden Gefängnißstrafe — nicht den Grundsätzen der §§ 74, 79 StGB. Danach mußten zunächst die in den früheren Urtheilen bestimmten einzelnen Gefängnißstrafen ermittelt und gemäß § 21 StGB. in Zuchthausstrafe umgewandelt werden, wobei nicht außer Acht gelassen werden durfte, daß nicht nur die vom Landgericht Th. erkannten sieben Monate Gefängniß, sondern auch die vom Schöffengericht zu D. erkannten sechs Monate Gefängniß, keine Einzelstrafen, sondern Gesammtzusatzstrafen darstellten. Aus den demgemäß berechneten Zuchthausstrafen und der jetzt erkannten Zuchthausstrafe von 2 Jahren war durch Erhöhung der letzteren als der verwirkten schwersten Strafe, die Gesammtstrafe zu bilden. Von dieser Gesammtzuchthausstrafe, welche die früher erkannten Gefängnißstrafen absorbirte, muß die inzwischen bereits verbüßte Gefängnißstrafe unter Umwandlung derselben in Zuchthausstrafe in Abrechnung kommen. Auf die Anordnung dieser Abrechnung hätte sich das angefochtene Urtheil zweckmäßig beschränken können (Entsch. in Straff. 8 S. 63, Rechtspr. 8 S. 4). In dem Urtheile des Reichsgerichts vom 17. Mai 1883 (Entsch. 8 S. 885) ist es zwar für nicht unstatthaft erklärt, die von der erkannten Gesammtstrafe als bereits verbüßt abzurechnende Strafzeit im Urtheil selbst ziffermäßig zu bestimmen; das ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen und es ist auch bei Festsetzung der Gesammtstrafe nicht die Summe der in den früheren Urtheilen ausgeworfenen, in Zuchthausstrafe umzuwandelnden Einzelstrafen,

sondern nur der noch nicht verbüßte Theil der Strafzeit in Betracht gezogen. Wenn der Vorderrichter dabei, ohne die als nothwendig erkannte Umwandlung des bereits verbüßten Theils in Zuchthausstrafe vorzunehmen, bemerkt, dieser Theil sei bei Bemessung der Einsatzstrafe berücksichtigt worden, so bleibt unklar, was mit diesem Ausdruck gesagt sein soll. Einen bloßen Strafmilderungsgrund bei Bemessung der Einsatzstrafe konnte die bereits verbüßte Strafzeit nicht bilden; der Angeklagte hat vielmehr das Recht, zu verlangen, daß jene Zeit zum vollen Betrage, wie ihn die Umwandlung der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe ergiebt, von der zu erkennenden Gesammtzuchthausstrafe abgerechnet wird. Wollte aber das Gericht sich nicht auf die Anordnung dieser Abrechnung beschränken, sondern die noch zu verbüßende Strafzeit ziffermäßig festsetzen, so konnte dies nur auf Grund einer Berechnung der bereits verbüßten Strafzeit — nach gehöriger Festsetzung der Gesammtstrafe — geschehen, die nicht vorgenommen ist.

StGB. § 333. In dem von einem Gefangenen an den Aufseher gerichteten Ersuchen um Vermittelung von Lebensmitteln kann die Absicht gefunden werden, den Beamten zu der gewollten Thätigkeit zu bestimmen. Gegenseitiges Einverständniß gehört nicht zum Thatbestande. Diesem genügt auch die Annahme eines vom Beamten ausgehenden Erbietens zur Vornahme pflichtwidriger Handlung. Urtheil I. S. vom 8. Okt. 1896 gegen G. u. Gen.

Gründe: ... Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte D. den Aufseher G. (Mitangeklagten) um dienstpflichtwidrige Vermittelung von Lebensmitteln ersucht und ihm dafür Geldbeträge versprochen und überlassen hat. Bei dieser Feststellung muß es für das Revisionsgericht sein Bewenden haben, da ein Rechtsirrthum darin nicht erkennbar ist. Das „Ersuchen" ist eine Form, in der mit Recht die Absicht gefunden wurde, den Ersuchten zu der Thätigkeit zu bestimmen, die zur Verschaffung der Lebensmittel nöthig war. Die Erklärung, G. dürfe das mit den Eßwaaren ihm zugeschickte Geld für sich behalten, enthielt das Versprechen eines Vortheils und es gehörte nicht weiter zum Thatbestand des § 333 StGB., daß der Beamte das Versprochene wirklich erhielt, geschweige, daß der Angeklagte von der Erfüllung seines Versprechens Kenntniß erhalten hat. Darum ist auch nicht erforderlich, daß die Erfüllung durch eine Zuwendung von Seiten des Bestechenden selbst geschehen sollte. Beiderseitiges Einverständniß gehört nicht zum Thatbestand des § 333 StGB; das einseitige Versprechen genügt. Uebrigens ist auch das Einverständniß festgestellt.

Daß es sich um eine zukünftige Thätigkeit des Beamten handelt, ist klar ersichtlich. In der Feststellung, daß G. das einer Geld- und Lebensmittelsendung beigelegene Backwerk mit Zustimmung des Angeklagten D. seinen Kindern gegeben habe, ist zweifellos ausgedrückt, daß diese Zustimmung dem Geben und der Aushändigung der Lebensmittel vorausgegangen sei, also das „Gewähren" dieses Vortheiles für eine künftige Handlung enthalten habe. Der Werth dieses Vortheiles ist übrigens zu unbedeutend, als daß eine nähere Untersuchung dieses Punktes veranlaßt gewesen wäre, er war für die Schuld und für die Strafe offenbar ohne Einfluß.

Nachdem schließlich auf die Beamteneigenschaft des Aufsehers G. und das Bewußtsein der verurtheilten Gefangenen, darunter des Angeklagten D., von der Amtspflichtwidrigkeit der dem genannten Beamten angesonnenen Handlung ohne Rechtsirrthum festgestellt ist, war die Anwendung des § 333 wohlbegründet.

Die Revision des Angeklagten M. bestreitet, daß er den Aufseher G. zu der von diesem begangenen Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht bestimmt habe, da G. den Vorsatz hierzu ihm bereits entgegengebracht habe. Auch diese Revision ist unbegründet. Zwar ist richtig, daß nach den Feststellungen des Urtheils G. den Gefangenen M. gefragt hat, ob er ihm Tabacl besorgen dürfe. Allein die Strafkammer hat darin nicht den Entschluß, dies zu thun, sondern nur die Bereitschaft, einem diesbezüglichen Ansinnen zu entsprechen, gefunden. Erst dieses Ansinnen hat ihn zu der Verletzung der Amtspflicht bestimmt. Da nun festgestellt ist, daß M., um den Taback zu bekommen, was hier gleichbedeutend ist mit der Absicht, den G. zu einer Dienstpflichtverletzung zu bestimmen, letzterem die bezeichneten Geldbeträge gegeben habe, damit er die Hälfte davon für sich behalte, so liegen auch hier alle Thatbestandsmerkmale des § 333 StGB. vor.

StGB. § 263. **Das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung wird dadurch allein nicht gegeben, daß eine hypothekarische Forderung für eine gewisse Zeit unkündbar ist, selbst wenn der Erwerber sie an sich gebracht hat, um sie einzuziehen.**

Urtheil III. S. vom 8. Okt. 1896 gegen W. u. Gen.

Gründe: Die Revision des Mitangeklagten L. greift die vorinstanzliche Entscheidung insoweit an, als er eines gegen die verehel. Wr. verübten Betruges für schuldig erachtet worden. Er rügt, daß der erste Richter durch diesen Ausspruch das materielle Recht verletzt habe. Die Beschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Der erste Richter hat folgendes festgestellt. Der Angeklagte hat eine ihm zugehörige hypothekarische Forderung von 7000 M. an die verehel. Wr. gegen ein baares Entgeld von 6500 M. veräußert. Er hat die verehel. Wr. zum Abschluß dieses Vertrages dadurch bestimmt, daß er ihrem bevollmächtigten Vertreter und auch ihr selbst versichert hat, die Forderung unterliege halbjähriger Aufkündigung und könne daher zum 1. Oktober aufgekündigt werden, während doch dem Beschwerdeführer bekannt war, daß die Forderung zufolge des mit dem Schuldner geschlossenen Vertrages für drei Jahre unkündbar war. Die Wr. würde, wie von ihrem Vertreter und ihr selbst dem L. vor Abschluß des Kaufvertrages ausdrücklich erklärt worden ist, die hypothekarische Forderung nicht gekauft haben, wenn ihr deren dreijährige Unkündbarkeit bekannt geworden wäre, da sie das zum Erwerbe erforderlich gewesene Geld zum 1. Oktober nothwendig gebraucht habe, um davon anläßlich ihrer Verheirathung ein Geschäft zu kaufen. Der Angeklagte L. hat den Kaufvertrag mit der Wr. abgeschlossen, um sich dadurch baares Geld zu verschaffen, dessen er dringend bedurfte, er hat also, wie der erste Richter annimmt, in der Absicht gehandelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Er hat endlich durch seine Täuschung bewußtermaßen das Vermögen der Wr. geschädigt. In dieser Beziehung enthält das angefochtene Urtheil nur folgende Sätze: Der verehel. Wr. sei alles daran gelegen

gewesen, die Hypothek am 1. Oktober wieder ausgezahlt zu erhalten, weil sie zu diesem Termine ein Geschäft habe kaufen wollen. Wenn nicht der hypothekarische Schuldner aus Gutwilligkeit ihr die hypothekarisch versicherte Summe am 1. Oktober ausgezahlt hätte, würde die Wr. in große Verlegenheit gekommen und event. genöthigt gewesen sein, sich das Geld mit Verlust anders woher zu beschaffen.

Die Revision macht geltend, daß hierdurch das Thatbestandsmerkmal einer durch die Täuschungshandlung verursachten Vermögensbeschädigung nicht erschöpft werde, daß daher das Urtheil dieses gesetzliche Erforderniß verkannt habe. Den Ausführungen der Revision ist beizupflichten gewesen. Der Thatbestand des Betruges erfordert nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 263 StGB., daß durch die Täuschung das Vermögen einer anderen Person geschädigt worden ist. Eine Vermögensbeschädigung im Sinne dieses Gesetzes ist aber, wie vom Reichsgericht bereits in zahlreichen Entscheidungen ausgeführt worden, nur da anzunehmen, wo das thatsächlich vorhandene, das aktuelle Vermögen der angeblich geschädigten Person im Zeitpunkte der Verübung der Täuschung in seinem Geldreinwerthe verringert worden ist, wo also der Geldreinwerth dieses Vermögens nach der Täuschungshandlung — und zwar in Folge der Täuschung und der durch sie veranlaßten rechtlichen Verfügung des Getäuschten — weniger betrug, als er ohne die Täuschung und das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft betragen haben würde. Die Möglichkeit einer erst künftig eintretenden Vermögensbeschädigung hingegen kann, auch wenn sie in der Täuschungshandlung ihre entfernte Grundlage haben sollte, für die Feststellung, daß ein strafbarer Betrug vorliege, nicht verwerthet werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß diese Möglichkeit künftiger Vermögensbeschädigung bereits den Geldreinwerth des gegenwärtigen Vermögens herabdrücke und auf diese Weise auch schon eine gegenwärtige Vermögensschädigung zur Erscheinung bringe. Diese entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte hat das Landgericht nicht im Auge behalten. Es hat nicht festgestellt, daß der Verkehrswerth der in Frage befangenen hypothekarischen Forderung mit Rücksicht darauf, daß sie drei Jahre lang unkündbar war, geringer gewesen sei, als er ohne diese dreijährige Unkündbarkeit betragen haben würde, noch weniger ist festgestellt, um wieviel dieser Verkehrswerth durch die längere Unkündbarkeit herabgemindert worden sei. Der erste Richter leitet vielmehr die Schädigung der verehel. Wr. aus ihren individuellen Verhältnissen her. Nun können zwar bei der Feststellung darüber, ob durch die Täuschung das Vermögen einer Person beschädigt worden sei, deren besondere Verhältnisse und Lage sehr wohl berücksichtigt werden. Immer muß aber auch hier es sich um einen bereits gegenwärtig vorliegenden Schaden handeln und es muß feststehen, daß in Folge der Täuschung der Gesammtreinwerth des Vermögens herabgemindert worden sei. Diesen nothwendigen Anforderungen genügt das Urtheil nicht. Es legt nicht in thatsächlich substantiirter Weise dar, daß und warum die verehel. Wr. die hypothekarische Forderung zum 1. Oktober nur zu einem bestimmten niedrigen Geldbetrage würde haben verwerthen können z. B. mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Geld- und Hypothekenmarktes, der Güte der hypothekarischen Forderung, besonderer Lokal- und anderer Verhältnisse, und inwiefern mit Rücksicht hierauf bereits im Zeitpunkt der Erwerbung der Hypothek das Gesammtreinvermögen der Wr. vermindert erscheinen müsse. Noch weniger spricht sich das

Urtheil über die Höhe dieses eventuellen Verlustes aus, so daß gar nicht beurtheilt werden kann, ob das über die Hypothek geschlossene Kaufgeschäft, in der Totalität aller seiner Vertragsfestsetzungen und Wirkungen betrachtet (wie bei seinem Charakter als eines lästigen Vertrages nothwendig geschehen muß) das Gesammtvermögen der Wr. verringert habe. . . .

StPO. § 293. **Wird die an die Geschworenen zu richtende Frage dahin gefaßt, ist Angeklagter schuldig, Vermögensstücke verheimlicht und bei Seite geschafft zu haben, so entspricht sie nicht den Worten des § 209 KonkO. und ist der sie verneinende Spruch der Geschworenen nichtig.**

Urtheil II. S. vom 9. Okt. 1896 gegen St. u. Gen.

Gründe: Durch den Eröffnungsbeschluß sind — in Uebereinstimmung mit der Anklageschrift — angeklagt: O. St. außer der Verfehlung gegen § 210 Nr. 2 und 3 KonkO. durch eine und dieselbe Handlung als Schuldner, über dessen Vermögen das Konkursverfahren am ... eröffnet worden ist, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, Vermögensstücke verheimlicht und bei Seite geschafft zu haben, und die drei anderen Angeklagten: im Interesse dieses Schuldners Vermögensstücke desselben verheimlicht und bei Seite geschafft zu haben. Dieser Anklage entsprechend sind die den Geschworenen vorgelegten Fragen in der gleichen Fassung gestellt, von den Geschworenen aber sämmtlich verneint worden. Die hierauf gestützte Freisprechung der Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des § 209 Nr. 1 und § 212 Nr. 1 KonkO. und des § 293 StPO. durch Revision angefochten, weil die unrichtige Fassung der betr. Frage eine kumulative Feststellung der Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Vermögensstücken erfordert habe, während zur Anwendung der Strafbestimmungen der KonkO. schon die Feststellung der einen oder der anderen Alternative genügt habe. Die Rüge ist nach § 379 StPO. zulässig und sachlich begründet.

Nach § 293 StPO. muß jede den Geschworenen vorzulegende Hauptfrage die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen. Die §§ 209 Nr. 1 und 212 Nr. 1 KonkO. aber stellen als gesetzliches Merkmal der That nicht das Erforderniß auf, daß Vermögensstücke des Schuldners verheimlicht und bei Seite geschafft worden sind, sondern verlangen nur alternativ Verheimlichung oder Beiseiteschaffung der Vermögensstücke. Die dem nicht entsprechende Fassung der vorliegend den Geschworenen gestellten Fragen verstößt demnach gegen § 293 StPO., und dieser Verstoß wird auch dadurch nicht behoben, daß die gewählte Fassung von keiner Seite beanstandet war, mit dem Anklagebeschlusse übereinstimmte und zur Erschöpfung der Anklage erforderlich schien. War letztere unrichtig, dem Gesetze nicht entsprechend formulirt, so war das Gericht zur Erlangung eines fehlerfreien Urtheils gemäß §§ 153, 263 StPO. verpflichtet, die Fehler des Eröffnungsbeschlusses zu verbessern und bei der Fragestellung an die Geschworenen die That nach ihren wirklichen gesetzlichen Merkmalen, wie dies § 293 a. O. vorschreibt, zu bezeichnen. Hierzu war vorliegend das Gericht umsomehr veranlaßt und verpflichtet, als der die jetzt gestellten Fragen verneinende Spruch der Geschworenen nicht erkennen läßt, ob beide in den Fragen ent-

haltenen Alternativen des strafbaren Thatbestandes oder nur die eine oder andere derselben verneint worden ist, mithin an einem sachlichen Mangel leidet, welcher nach §§ 311 ff. StPO. das Berichtigungsverfahren nöthig machte und ohne das letztere die Möglichkeit offen ließ, daß die erfolgte Freisprechung der Angeklagten auf einer Verletzung des § 209 Nr. 1 bez. des § 212 Nr. 1 KonkO. beruht. Das angefochtene Urtheil war deshalb aufzuheben.

StGB. § 74. I. Zwei zu verschiedenen Zeiten gegen dieselbe Person unternommene Versuche, sie zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten, können, auch wenn sich die Versuche auf dieselbe That beziehen, als selbständige Strafthaten angesehen werden, so daß die rechtskräftige Verurtheilung wegen des einen Unternehmens der Verfolgung des anderen nicht entgegensteht.

StGB. §§ 159, 48. II. Ist eine Anstiftung zum Delikte der Meineidsverleitung begrifflich möglich?

Urtheil IV. S. vom 9. Oktober 1896 gegen G.

In einer gegen ihn angestellten Privatklage wegen Beleidigung wollte der Angeklagte den Knecht D., von dem er wußte, daß er Zeuge des Vorfalls gewesen und vom Privatkläger als Zeuge benannt war, zu einem ihm günstigen Zeugnisse bewegen. Er schickte deshalb am Tage vor der Hauptverhandlung seinen Sohn zu ihm, der ihn zu einem bestimmten Zeugnisse bereden sollte. Als dessen Bemühungen vergeblich gewesen waren, wandte er sich am Terminstage selbst an D. und suchte ihn für Abgabe einer bestimmten Aussage zu veranlassen. Wegen dieses letzteren Vorganges ist er rechtskräftig aus § 159 StGB. verurtheilt worden. Als sodann auch der erstere Vorfall bekannt geworden war, wurde er auch wegen dieses verurtheilt, und ist seine gegen diese Verurtheilung eingelegte Revision verworfen worden aus folgenden Gründen:

Die Revision erhebt den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache, weil die beiden Akte, durch die der Angeklagte auf das Zeugniß des D. einzuwirken versucht habe, nur Akte einer einheitlichen Handlung gewesen. Sie wirft der Vorinstanz vor, daß sie zu Unrecht die Selbständigkeit der beiden Handlungen angenommen habe.

Ihr ist nicht beizutreten. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig verurtheilt, weil er es unternommen, in in einer gegen ihn anhängigen Privatklagesache am Tage der Hauptverhandlung den D. zur Abgabe einer falschen Aussage zu verleiten, und ist in dee vorliegenden Sache für überführt erachtet worden, am Tage vor der Hauptverhandlung seinen Sohn angestiftet zu haben zu dem Unternehmen, den D. zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten. Es ist ferner erwiesen, daß sich bei beiden Vorfällen die Verleitung auf dieselbe Sache und denselben Gegenstand bezogen hat. Beide Vorgänge hat die Vorinstanz als selbständige Handlungen des Beschwerdeführers angegeben und zur Begründung ihrer Auffassung den aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung gezogenen Schluß angeführt, daß Beschwerdeführer zunächst den Entschluß gefaßt gehabt, durch seinen Sohn auf D. einzuwirken, und daß er, nachdem dieser Plan an der Unwillfährigkeit des D. gescheitert, zu dem neuen Entschlusse gelangt sei, nunmehr selbst den D. zu einem falschen Zeugnisse zu be-

stimmen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß zwei Handlungen des Beschwerdeführers vorliegen, die zeitlich getrennt sind, und von denen jede den vollen Thatbestand eines Delikts enthält. Soweit nun die Annahme der Vorinstanz, daß jede der beiden Handlungen den Charakter der Selbständigkeit hat, auf thatsächlichem Grunde beruht, kämpft die Revision vergeblich gegen die Annahme an.

Nun behauptet aber die Revision, daß ihr ein Rechtsirrthum zu Grunde liege, weil aus den vom Beschwerdeführer nach den Feststellungen der Vorinstanz gefaßten einzelnen Entschlüssen Folgerungen gezogen seien, während sich dieselben doch nur auf die Mittel zur Durchführung des einheitlichen Entschlusses, nämlich die Bestimmung des D. zu einem dem Beschwerdeführer günstigen Zeugnisse, bezogen hätten. Allein dem ist nicht beizupflichten. Zunächst steht der Ausführung entgegen, daß aus der Einheitlichkeit des Entschlusses auf das Vorhandensein einer fortgesetzten Handlung oder der Einheit einer Handlung nicht geschlossen werden kann, daß vielmehr nur die Einheitlichkeit des Vorsatzes eine ausreichende Grundlage zu einer solchen Folgerung bietet (Entsch. 22 S. 235, 28 S. 97): daß aber Beschwerdeführer von vornherein den Vorsatz gehabt, erst durch seinen Sohn und, wenn das nicht helfen sollte, selbst auf den Willen des D. einzuwirken, hat die Vorinstanz nicht festgestellt. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß die zu verschiedenen Zeiten erfolgte Ausführung verschiedener Mittel zur Erreichung desselben rechtswidrigen Erfolges in jedem Falle wegen der Identität des erstrebten Zieles nur eine einzige fortgesetzte Handlung darstellen müsse. Nicht der zu erreichende Erfolg, sondern der der Ausführung zu Grunde liegende Vorsatz ist das Kriterium für die Selbständigkeit der Handlung. Da nun die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise thatsächlich festgestellt hat, daß Beschwerdeführer zunächst seinen Entschluß, durch seinen Sohn auf den Willen des D. einzuwirken, gerichtet gehabt und sodann einen neuen Entschluß auf eigene Einwirkung gefaßt habe, daß er also in jedem der beiden Fälle auf Grund eines besonderen, von einander unabhängigen Vorsatzes gehandelt, so läßt es sich nicht als rechtsirrig bezeichnen, wenn die Vorinstanz beide Handlungen trotz der Identität des durch sie erstrebten Erfolges als selbständige angesehen hat.

Nun ließen sich zwar bei der durch den Charakter der erhobenen Beschwerde bedingten Prüfung der gesammten Sachlage Bedenken dahin erheben, ob bei Anwendung der §§ 159, 48 StGB. die Grundsätze befolgt sind, die das Reichsgericht im Urtheil v. 9. Nov. 1880 (Entsch. 3 S. 27) aufgestellt hat, und ob nicht vielmehr in der Handlung des Beschwerdeführers bereits der Thatbestand des Unternehmens im Sinne des § 159 StGB. zu finden sei. Indessen sind diese Bedenken nicht geeignet, die Aufhebung des angefochtenen Urtheils herbeizuführen, weil sich mit Rücksicht auf das gemäß § 48 l. c. angewendete Strafgesetz der Angeklagte nicht darüber beschweren kann, daß er nur als Anstifter, nicht als Thäter bestraft worden, auch die Urtheilsgründe nicht erkennen lassen, daß die Heranziehung des § 48 zu einer Verschärfung des Strafmaßes geführt hat.

G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 § 35. Die mit einer Ordnungsstrafe bedrohte Zuwiderhandlung, daß bei dem Brauer Braumalzschrot an einem anderen als der Steuerbehörde angesagten Orte aufbewahrt und auf-

gefunden wird, ist kein Formaldelikt, sondern setzt eine Verschuldung des Brauers voraus.

Urtheil III. S. vom 12. Okt. 1896 gegen Z.

Gründe: Es ist thatsächlich festgestellt, daß am 5. Oktober der Steueraufseher D. in dem Malzputzkasten der Z.'schen Brauerei, einem Orte, welcher der Steuerbehörde, als zur Aufbewahrung von Malzschrot bestimmter und geeigneter Ort nicht angezeigt war, 15 kg Malzschrot vorgefunden hat; ferner daß der Braumeister S., welcher in jener Brauerei bedienstet war, durch Versehen zu viel Malz geschrotet hatte und unter Nichtbeachtung der ihm von seinem Arbeitgeber beim Antritt seiner Stellung ausdrücklich gegebenen Weisung die zum nächsten Sud nicht zu verwendenden 15 kg im Putzkasten versteckt hatte, um sie zum folgenden Sud zu verwenden und Vorwürfen seines Arbeitgebers zu entgehen. Wegen dieses Vorkommnisses hatte der General-Direktor des thüringischen Zoll- und Steuervereins gegen den Angeklagten Z., welcher von drei Mitinhabern der Brauerei der diese leitende Theilhaber war, Strafbescheid auf 15 M. Geldstrafe erlassen, dieser aber gerichtliche Entscheidung beantragt, und hatte sodann das Schöffengericht zu G. wegen Uebertretung gegen §§ 13. 35Abs. 2 Z. 2 Ges. vom 31. Mai 1872 auf Geldstrafe von 15 M. gegen den Angeklagten erkannt. Auf seine Berufung hat jedoch das Landgericht das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben und ihn kostenlos von der erhobenen Anklage freigesprochen. Hierauf schloß sich der General-Direktor dem Verfahren als Nebenkläger an und ergriff zugleich das Rechtsmittel der Revision, wobei der Staatsanwalt auf Wunsch des Nebenklägers die Entscheidung des Reichsgerichts beantragte.

Der Revision des Nebenklägers, welche Verletzung der §§ 13. 35 Abs. 2 Z. 2 des Brausteuergesetzes rügt, muß der Erfolg versagt werden. Dieselbe sucht ein allgemeines Steuerstrafrecht zu begründen und auf Grund desselben den Satz aufzustellen, daß bezüglich derjenigen Verpflichtungen, welche die Steuergesetze besonderen Gewerbetreibenden auferlegen, um die Steuerkontrolle zu ermöglichen und zu erleichtern, eine objektive Zuwiderhandlung, welche keine Steuerdefraudation enthält, genüge, den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen aufzuerlegen, ohne daß es des Nachweises eines Verschuldens irgend einer Art gegen den Gewerbetreibenden bedürfe. Ein solches allgemeines Steuerstrafrecht besteht aber nicht und hat keine gesetzliche Grundlage. Bezüglich der einzelnen Steuergattungen liegen besondere Gesetze vor; diese haben sich historisch sehr verschieden entwickelt und wenn auch die meisten der Reichssteuergesetze auf Grund älterer preußischer Steuergesetze bearbeitet und erlassen sind, oder wie die Zollgesetze auf Grund älterer Gesetze des Zollvereins, so war doch diese Entwickelung keine einheitliche, welche zuließe, allgemein verbindliche, den sämmtlichen Steuergesetzen gemeinsame Rechtsnormen aufzustellen. Es können deshalb vor allem die älteren preußischen oder sonstigen Gesetze oder die über dieselben ergangene Judikatur nicht unmittelbar zur Interpretation der Reichssteuergesetze benutzt werden. Es wäre dies schon deshalb unzulässig, weil zum Erlaß der Reichssteuergesetze ganz andere gesetzgeberische Faktoren mitgewirkt haben, als bei jenen älteren landesrechtlichen oder Zollvereinsgesetzen. Bei Gleichlaut der Normen oder, wenn die Berathung der einzelnen Gesetze erkennen läßt, daß die gesetzgeberischen Faktoren eine Aenderung nicht beabsichtigten, können jene ältere Normen unter Umständen zur doktrinellen Interpretation benutzt werden, aber auch hierbei

ist Vorsicht erforderlich, insbesondere muß beachtet werden, ob nicht andere Normen derselben Gesetze abändernd einwirken.

Aber auch die Entwickelung der Reichssteuergesetze ist keine einheitliche. Es haben sich in einzelnen dieselben Spuren der älteren Gesetzgebung erhalten, welche in anderen beseitigt sind, und der Erlaß der Reichssteuergesetze erstreckt sich auf einen so weiten Zeitraum, daß die Zusammensetzung der gesetzgeberischen Faktoren des Bundesraths und Reichstages vielfach wechselte, ebenso die Anschauungen dieser Faktoren, und es kann deshalb ohne zwingende Gründe auch keins dieser Reichsgesetze aus dem andern erklärt werden. Vielmehr läßt sich nicht verkennen, daß die älteren Anschauungen über Steuergesetzgebung, nach welchen die Rücksicht auf Sicherung des Gefälles alle anderen Rücksichten überwog und deshalb häufig eine Strafandrohung an das Faktum eines vorschriftswidrigen Zustandes allein ohne Rücksicht auf subjektives Verschulden geknüpft wurde, häufig milderen Anschauungen Platz machten und dem subjektiven Verschulden ein größerer Spielraum eingeräumt wurde. Hieraus geht aber hervor, daß Fragen dieser Art nicht in allgemein gültiger Weise entschieden werden können, vielmehr bei Anwendung jeder einzelnen Gesetzesstelle geprüft werden muß, welche Erfordernisse in objektiver und subjektiver Richtung dem Thatbestande zu Grunde gelegt werden müssen Der Rücksicht, ob das Steuergefäll bei einer bestimmten Interpretation eines Gesetzes in etwas höherem Maße gefährdet sein könne oder nicht, kann bei Anwendung von Strafgesetzen ein Einfluß nicht eingeräumt werden, sondern ausschließlich dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, dem es auch freisteht, der Vermeidung von Härten vor unbedingter Sicherung des Gefälls den Vorzug zu geben. Es kann sich also auch in vorstehender Sache nicht fragen, ob allgemein bei Erkennen von Ordnungsstrafen für Zuwiderhandlungen in Steuersachen der Nachweis eines subjektiven Verschuldens des Angeklagten erforderlich sei oder nicht, sondern nur ob § 35 des Steuergesetzes vom 31. Mai 1872 in Verbindung mit den anderen, dort in Bezug genommenen Gesetzesstellen einen solchen Nachweis erfordern.

Was die in den Vorerkenntnissen und den Parteischriften angezogenen Präjudikate betrifft, so bezieht sich das Urtheil des preuß. Obertribunals vom 23. April 1874 (Opp. Rspr. 15 S. 255) auf § 29 Z. 1 des Ges. d. h. au einen Fall, in welchem die Zuwiderhandlung der Defraudation gleich geachtet wird. Die Entscheidung, daß in Bezug auf solche Handlungen unter allen Umständen der Brauer strafrechtlich haftbar sein soll, selbst wenn ein anderer Thäter festgestellt sein sollte, ist nicht unbedenklich; doch bedarf es hier keiner Entscheidung dieser Frage, da nur der Brauer im Sinne des Gesetzes angeklagt ist. Was dagegen den Vorsatz betrifft, so bedarf es für die Fälle des § 29 allerdings keines besonderen Nachweises desselben, vielmehr hat das Gesetz durch § 32 dem Angeschuldigten den Entlastungsbeweis auferlegt. Für Auslegung des § 35 ist das aus diesen Gesetzesstellen Hervorgehende ohne Belang.

Das Urtheil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 9. April 1886 (Rechtspr. 8 S. 274) sagt nichts weiter, als daß die Verpflichtungen der §§ 13 und 18 in erster Linie dem Brauer obliegen, und daß er sich dieser Verpflichtungen nicht dadurch entschlagen kann, daß er einen Braumeister aufstellt und diesem die Haftung für Zuwiderhandlungen gegen jene §§ zuschieben will. Dies ergiebt sich aber schon aus dem Wortlaut der angeführten Gesetzesstellen; dagegen ist

damit durchaus nicht ausgesprochen, daß der Brauer auch dann strafbar ist, wenn ihn keinerlei Verschulden trifft, und daß diejenige Person, welche das Verschulden einer Zuwiderhandlung trifft, nicht strafbar sei. Wollte man aber auch in dem Urtheile die letzerwähnte Ansicht ausgesprochen finden, so würde das Urtheil desselben Senats vom 27. Oktober 1893 (Entsch. 24 S. 353) darthun, daß der Senat von jener Ansicht wieder zurückgekommen ist. Dieses Urtheil führt nämlich aus, daß ein Vormund als Brauleiter haftbar war, also nicht unbedingt der Brauereibesitzer, daß aber in den beiden Richtungen, in welchen er angeklagt war, darunter die Aufbewahrung von Gerstenmalzschrot an nicht angezeigten Orten, ihn ein Verschulden und deshalb die Strafe des § 35 treffe. Dieses Urtheil kann also nur gegen die Ansicht des Beschwerdeführers verwerthet werden.

Der diesem Urtheil zu Grunde liegenden Anschauung mußte sich aber auch der erkennende Senat anschließen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Anwendung des § 35 cit. und dieser giebt die Strafbestimmungen für die Vorschrift des § 13 l. c. welcher dem Brauer die Verpflichtung auferlegt, Vorräthe von Malzschrot nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren. Dieser Vorschrift ist zwar Angeklagter, wie das Urtheil entnehmen läßt, im Allgemeinen nachgekommen, § 35 Abs. 2 Z. 2 zeigt aber, daß hiermit der vom Gesetze auferlegten Verpflichtung noch nicht genügt ist, sondern daß der Brauer überhaupt zu verhindern verpflichtet sein soll, daß Stoffe der in § 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen nicht an einem anderen als den dazu angezeigten Orten aufbewahrt werden, wenn auch nur vorübergehend, da die letzte Gesetzesstelle auf das bloße Vorfinden entscheidendes Gewicht legt. Dadurch, daß diese Pflicht allein dem Brauer auferlegt ist, ergiebt sich, daß derselbe auch für sein Personal einzustehen hat, indem er verpflichtet ist, dasselbe zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu verhindern. Der Beweis, dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein, liegt zwar nach der Gestaltung unseres heutigen Prozesses nicht mehr dem Brauer ob; um aber die Strafe auszuschließen, wenn sie objektiv eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz durch Vorfinden eines Vorraths von Malzschrot an einem nicht angezeigten Orte ergiebt, ist es erforderlich, daß das erkennende Gericht feststellt, daß ihn ein Verschulden nicht treffe. So allein können Härten vermieden werden, welche entstehen würden, wenn die Thatsache des Vorfindens allein schon die Strafe nach sich ziehen sollte, ohne der Erwägung Raum zu geben, ob dem Brauer ein Verschulden treffe oder nicht; in welchem Falle der Brauer sogar dann gestraft werden müsse, wenn ein Bediensteter desselben ihm Malzschrot entwendet und dasselbe an einem verborgenen Orte der Brauerei versteckt.

Im gegenwärtigen Falle hat aber das Urtheil festgestellt, daß der Angeklagte alle erforderlichen Anordnungen getroffen, auch die nöthige Kontrolle über seine Bediensteten geübt habe, sodaß ihn keinerlei Verschulden treffe; er ist mithin denjenigen Verpflichtungen nachgekommen, welche ihm das Gesetz auferlegt. Es konnte ihn also Strafe nicht treffen . . .

StGB. §§ 41, 42. StPO. § 499. Ist der Verfasser einer Beleidigungen enthaltenden Druckschrift in der Revisionsinstanz, in Folge eingetretener Verjährung der Strafverfolgung unter Aufhebung des vorinstanzlichen, ihn

bestrafenden Urtheils freigesprochen worden, so schließt dieses Urtheil das objektive, auf Einziehung der Exemplare der Druckschrift gerichtete Verfahren nicht aus; der Grundsatz „ne bis in idem" steht ihm nicht entgegen. Urtheil III. S. vom 12. Okt. 1896 gegen P.

Gründe: Der E. P. hatte eine Broschüre verfaßt und mittels eines Begleitschreibens an viele Personen verbreitet, durch welche sich J. beleidigt fühlte. Durch Urtheil des Landgerichts wurde P. auch wegen Vergehens der Beleidigung bestraft, auf Revision des Angeklagten aber das Urtheil vom Reichsgericht aufgehoben und P. freigesprochen, und zwar auf Grund vollendeter Verjährung. Nunmehr stellte die Staatsanwaltschaft am Landgerichte den Antrag, im objektiven Strafverfahren auszusprechen, daß die vorhandenen Exemplare der Broschüre und das dazu gehörige datirte Begleitschreiben, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen seien. Diesen Antrag wies das Landgericht durch Urtheil vom . . . zurück, und hiergegen ergriff die Staatsanwaltschaft die Revision, welche auch begründet ist.

Das angefochtene Urtheil stützt sich darauf, durch das reichsgerichtliche Urtheil und die durch dasselbe erfolgte Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils in seiner Totalität, auch in Bezug auf die in demselben verfügte Unbrauchbarmachung der vorhandenen Exemplare der Broschüre und des Begleitschreibens sei das objektive Verfahren nach § 42 StGB. wegen des Rechtsgrundsatzes „ne bis in idem" ausgeschlossen. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Die Rechtsregel „ne bis in idem" schließt die nochmalige Verfolgung ein und derselben Person wegen ein und derselben Strafthat aus, nachdem letztere bereits einmal Gegenstand der rechtskräftigen richterlichen Aburtheilung gegen jene Person war. Durch eine solche Aburtheilung, mag sie auf Strafe oder auf Freisprechung lauten, wird die Strafklage konsumirt. Im objektiven Verfahren ist aber von einer Strafklage gegen eine Person überhaupt nicht die Rede; der § 42 StGB. hat vielmehr zur Voraussetzung, daß Strafklage gegen eine Person nicht erhoben werden kann. Es kann also auch die Freisprechung einer bestimmten Person, den Antrag auf Einleitung des objektiven Verfahrens ebenso wenig hindern, wie sie Anklageerhebung gegen eine andere Person hindern könnte; denn bei dem objektiven Verfahren kommt die Thäterschaft der freigesprochenen Person nicht in Frage.

Diese Grundsätze hat der erkennende Senat bereits durch Urtheil vom 19. Sept. 1895 (Entsch. 29 S. 352) anerkannt. Das angefochtene Urtheil sucht die Analogie dieses Urtheils dadurch zu beseitigen, daß es ausführt, das frühere Urtheil gegen P. habe die Unbrauchbarmachung der inkriminirten Druckschriften unter Hinweis auf § 41 StGB., also nicht als Nebenstrafe, sondern als polizeiliche Sicherheitsmaßregel ausgesprochen. Als solche könne deshalb die Maßregel nicht von neuem beantragt werden. Allein der im Urtheil vom 19. Sept. 1895 behandelte Fall war genau ebenso gelagert, wie der gegenwärtige. Der § 9 G. vom 19. Mai 1891 betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, mit welchem Gesetze sich das Urtheil vom 19. Sept. 1895 zu befassen hatte, ordnet im Abs. 2 die Einziehung nicht gehörig gestempelter und so in den Verkehr gebrachter Waffen neben der verwirkten Strafe an und steht hierdurch auf dem Standpunkte des § 41 StGB., selbstverständlich abgesehen

von dem Gegenstande der Einziehung; denn auch die Verfügung des § 41 hat eine strafbare Person und deren Strafverfolgung zur Voraussetzung. Daneben sieht der § 42 die Maßregel des § 41 als selbständig zu verhängen vor, wenn eine zu verfolgende oder zu verurtheilende Person nicht vorhanden ist. Ganz entsprechend verfügt § 9 Abs. 3 des G. vom 19. Mai 1891 die objektiv zu erkennende Einziehung, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Allerdings ist der legislatorische Gesichtspunkt, der die Anordnung des § 41 veranlaßte, der einer polizeilichen Präventivmaßregel, wie dies das Urtheil des II. Senats vom 28. Mai 1886 (Rechtspr. 8 S. 400; Entsch. 14 S. 161) näher ausführt. Allein die in § 9 des G. vom 19. Mai 1891 angeordnete Einziehung hat nicht weniger den Charakter einer polizeilichen Präventivmaßregel, wie schon daraus hervorgeht, daß sie erkannt werden muß, gleichviel ob die Waffe dem Verurtheilten gehört oder nicht. Selbstverständlich wird der gesetzgeberische Gedanke kein anderer, ob eine Maßregel in einem Strafurtheile oder selbständig verhängt wird. Allein dieser gesetzgeberische Gedanke bildet nur das Motiv der Anordnung, äußert aber keine Wirkung auf die prozessuale Behandlung der Maßregel. Indem sowohl der § 41 als § 9 Abs. 2 a. O. nur neben einer Verurtheilung zur Anwendung gelangen kann, ist die Maßregel der Unbrauchbarmachung bez. der Einziehung prozessual als Nebenstrafe zu behandeln. Der polizeilich präventive Charakter tritt nur bei der Verhängung im objektiven Verfahren rein hervor. Prozessual war also der im Urtheil vom 19. September 1895 zu Grunde liegende und der heute zu entscheidende Fall vollkommen gleich gelagert. Was das angefochtene Urtheil darüber sagt, daß ein für die Gerichte unerträglicher Zustand dann geschaffen werden würde, wenn der Antrag auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung jederzeit erneut werden könnte, greift thatsächlich nicht Platz. Es handelt sich um die Frage, ob die Aufhebung der Maßregel, welche neben einem Urtheile über die gegen eine bestimmte Person erhobene Anklage verhängt worden war, nach sich zieht, daß die gleiche Maßregel auch im objektiven Verfahren nicht von neuem beantragt werden könne. Dies war zu verneinen; daraus folgt aber nicht, daß der Antrag *jederzeit* erneut werden könne. So wenig der Antrag erneut werden kann, wenn ihm stattgegeben war, so wenig kann er erneut werden, wenn er rechtskräftig zurückgewiesen ist. Es kann nicht angenommen werden, daß irgend eine Staatsbehörde es unternehmen sollte, durch wiederholte Antragstellung einem Gerichte zuzumuthen, die bereits getroffene Entscheidung von neuem in Erwägung zu ziehen. Sollte es aus Versehen dennoch vorkommen, wie es auch denkbar ist, daß eine durch die Rechtsregel „ne bis in idem" ausgeschlossene Anklage von neuem erhoben wird, so genügt als Grund der Abweisung der Hinweis auf die getroffene Entscheidung. Auch die Entscheidung im objektiven Verfahren ist einer gewissen Rechtskraft fähig, wie § 479 StPO. zeigt. Daß aber die einmalige Erneuerung des Antrags, der hiernach möglich ist, für die Gerichte einen unerträglichen Zustand schaffe, kann nicht anerkannt werden.

Das angefochtene Urtheil beruht aber auch auf dem Gedanken, das Reichsgericht sei in der Lage gewesen, die im früheren, erstinstanzlichen Urtheile verfügte Unbrauchbarmachung der Druckschriften auf Grund des § 42 aufrecht zu erhalten, habe also dadurch, daß es dies nicht gethan hat, definitiv auch über jene Maß-

regel entschieden. Auch diese Anschauung ist irrig. Das Reichsgericht war nur mit der Entscheidung befaßt, ob das Urtheil zu Recht bestehe oder nicht. Durch die Annahme, daß gegen den Angeklagten E. P. Verjährung eingetreten sei, hatte jenes Urtheil die rechtliche Grundlage verloren und war aufzuheben und zwar auch in Beziehung auf die Maßregel des § 41; denn diese war nur neben der Verurtheilung einer bestimmten Person in der Form einer Nebenstrafe verhängt, mußte also mit dem Urtheile in der Hauptsache stehen oder fallen.

Selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 42 StGB. gegeben seien, ob insbesondere die Verurtheilung einer bestimmten Person, wenn auch nicht die des Angeklagten P. ausführbar sei, war das Reichsgericht nicht berufen, wie schon aus der Zuständigkeitsnormirung des § 477 StPO. hervorgeht. Auch aus § 394 StPO. konnte eine Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht abgeleitet werden, da es sich bei der Maßregel des § 42 StGB. nicht um eine Strafe handelt. Auch an dem nach § 377 Abs. 1 StPO. erforderlichen Antrage des Staatsanwalts oder Privatklägers fehlte es; denn der eventuelle Antrag, welchen die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift gestellt hatte, war durch die primär beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens erledigt und lag dem Revisionsgericht zur Bescheidung nicht mehr vor.

Was endlich die Ausdehnung der Unbrauchbarmachung auf die zur Herstellung der inkriminirten Druckschriften bestimmten Formen und Platten betrifft, so erscheint die Anschauung des Instanzgerichts, daß die betreffende Vorschrift des § 41 StGB., welche auch für § 42 Bedeutung hat, sich nur auf Abbildungen oder Darstellungen beziehe, bei dem Mangel jeder Unterscheidung in § 41 Abs. 1 als willkürlich und rechtsirrig. Ob die Formen und Platten noch zu ermitteln sind, ist Sache des Vollzugs. Dem Gericht liegt nur die Entscheidung ob.

Vereinszoll-Gesetz vom 1. Juli 1869. §§ 44. 49. 50. Ueber den Begriff des Waarenführers. Urtheil II. S. vom 13. Okt. 1896 gegen B.

Gründe: Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils hat der in T. als Spediteur domizilirte Angeklagte den Holztransporteur P. aus A. mit dem Transport von Hölzern beauftragt, welche, aus Rußland eingeführt, durch die Begleitscheine I Nr. 35, 214, 215, 216 und 274 dem Hauptzollamte zu K. zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung mit Transportfrist bis . . . überwiesen waren. Er hat aber die Begleitscheine dem P. nicht ausgehändigt, sondern den designirten Empfängern der Hölzer, der Kommanditgesellschaft . . . in K. direkt übersendet und — angeblich auf Verlangen des Disponenten dieser Gesellschaft — den Transport der Begleitscheinbedingungen entgegen zunächst nach dem großen F. . . zum Winterlager beordert, wo sie bei L. bis zum Februar verblieben sind. In dieser Handlungsweise des Angeklagten hat die Vorinstanz eine nach § 152 Vereinszollgesetzes strafbare Uebertretung der §§ 44, 49, 50 dieses Gesetzes und des § 31 des dazu entlassenen Begleitschein-Regulativs vom 5. Juli 1888 nicht gefunden, weil sie den Angeklagten nicht für den „Waarenführer" im Sinne dieser Gesetzesvorschriften erachtet. Sie ist hierbei davon ausgegangen, daß als Waarenführer nicht der abwesende juristische Besitzer der Waaren, der die Regulativsbedingungen nicht erfüllen könne, sondern nur derjenige gelten dürfe, welcher die auf dem Transporte befindliche Waare in seinem Gewahrsam habe mit der Absicht, darüber nicht für sich selbst, sondern für einen anderen oder in

dessen Namen zu verfügen; daß hieran auch der Besitz oder Nichtbesitz der Begleitscheine nichts ändere, und daß deshalb nicht der Angeklagte, sondern entweder P. oder die in den Besitz der Begleitscheine gelangte Firma als der zur Vorführung der Hölzer und Vorlegung der Begleitscheine verpflichtete letzte Waarenführer anzusehen sei.

Die hiergegen eingelegten Revisionen sind begründet. Nach §§ 41, 44 des VereinszollG. hat bei Waaren, welche unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung durch Begleitschein I überwiesen werden, der Waarenführer (unbeschadet der besonderen Verpflichtungen des Extrahenten des Begleitscheines und der singulären Vorschriften der §§ 49, 50) die Waare unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen. Diese Verpflichtung geht, wenn an einem Transporte nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, gemäß § 31 Abs. 2 des Regulativs auf den letzten derselben über. Dabei ist aber die Vorlegung des Begleitscheines nicht das Wesentliche und die unerläßliche Voraussetzung dieser Verpflichtuug. Denn das Vereinszollgesetz verlangt nicht, wie die Zollordnung vom 23. Januar 1838, daß der Begleitschein I die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse und bestimmt auch nicht, daß der jeweilige Inhaber des Begleitscheines die Waare zur Schlußabfertigung vorzuführen habe (Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 18 S. 426, 427). Im Sinne des Gesetzes ist also nicht der Besitz des Begleitscheines, sondern lediglich die Uebernahme des Transportes in Verbindung mit der thatsächlichen Verfügungsgewalt über die Waare derjenige Moment, welcher die beregte Verpflichtung begründet und darüber entscheidet, wer als Waarenführer für die Vorführung der Waare zu haften hat (Entsch. 12 S. 11, 21 S. 377). Danach ist es vorliegend verfehlt, wenn der Vorderrichter aus der Uebersendung der Begleitscheine an die Firma (die Kommanditgesellschaft) allein folgern zu können glaubt, daß diese als die letzte Waarenführerin für die rechtzeitige Vorführung der Hölzer in K. zu sorgen gehabt habe. Ebenso verfehlt ist es aber auch, wenn er den Holztransporteur P. blos deshalb für den letzten und verpflichteten Waarenführer erachtet, weil der Nichtbesitz der Begleitscheine ihn dieser Eigenschaft noch nicht entkleidet habe. Die letztere Annahme wäre nur dann zutreffend gewesen, wenn P. nicht blos die mechanische Thätigkeit des Transportirens der Hölzer für den Angeklagten, sondern in Kenntniß der Existenz und Bestimmungen des Begleitscheines den Transport des Begleitscheingutes selbständig übernommen hätte. Alles das ist indessen nicht festgestellt und deshalb die Annahme der Vorinstanz nicht haltbar.

Hiernach rechtfertigen die Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht die getroffene Entscheidung. Sie erschöpfen aber auch insofern die Anklage nicht, als sie über die rechtliche Stellung des Angeklagten zu dem Transport der Hölzer nichts ergeben. Der Vorderrichter scheint angenommen zu haben, daß es hierauf nicht weiter ankomme, weil der Angeklagte nur in seiner Eigenschaft als Spediteur gehandelt und den Transport der Hölzer an P. vergeben habe. Aber er war als Spediteur nach Art. 385 HGB. befugt, den Transport selbst auszuführen, wenn nicht ein anderes bestimmt worden war. Machte er von dieser Befugniß Gebrauch und übernahm er zur Ausführung des Transportes die thatsächliche Verfügungsgewalt über die Hölzer, so war er der Waarenführer im Sinne des

Gesetzes und für die Innehaltung der Begleitscheinsbestimmungen verantwortlich, da er die Begleitscheine in Händen hatte. Dieser Verantwortlichkeit wurde er dann auch nicht dadurch erledigt, daß er den P. mit dem Transporte beauftragte und sich seiner zur Ausführung bedient, ohne ihm von der Existenz und dem Inhalte des Begleitscheines Kenntniß zu geben. Er hatte vielmehr dafür zu sorgen, daß dieser sein Gehülfe die Begleitscheinwaare in der festgesetzten Transportzeit dem Abfertigungsamte gestellte, und konnte sich von dieser Pflicht und deren strafrechtlicher Vertretung nur dadurch befreien, daß er sie ordnungsmäßig mit der Waaee selbst einem anderen Waarenführer übertrug. Ueber alles dieses ist aus dem angefochtenen Urtheile nichts zu entnehmen und deshalb eine nochmalige Verhandlung und Entscheidung der Sache geboten.

StGB. §§ 73, 74. **Wird nach verübtem Betruge behufs Verdeckung desselben und Abwendung der Bestrafung vom Thäter eine falsche Urkunde angefertigt und von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, so deckt die Bestrafung wegen Betrugs nicht auch die Urkundenfälschung. Beide Delikte bilden nicht eine That.**

Urtheil II. S. vom 16. Okt. 1896 gegen S. u. R.

Aus den Gründen: Der Vorderrichter hat den Angeklagten R. auf Grund der §§ 270, 267 StGB. wegen Urkundenfälschung, den Angeklagten S. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen verurtheilt. Beide Angeklagte rügen Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen, jedoch ohne Erfolg.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hatten die Angeklagten R. und S. in Verbindung mit F. auf Grund betrügerischer Vorspiegelungen von dem L., welcher sich bereit erklärt hatte, die nothwendigen Kosten einer aufzunehmenden Grundstückstaxe vorzuschießen, 100 M. mehr verlangt, nämlich statt der erforderlichen 75 M. im Ganzen 175 M. Die überschießenden 100 M. hatten sich jene drei — demnächst wegen Betrugs verurtheilten — Personen getheilt, während R. 75 M. behufs Aufnahme der Taxe bei der . . . Gesellschaft eingezahlt hatte, worüber ihm eine später von S. ausgehändigte Quittung ertheilt worden war.

Als L. später Quittung über die Einzahlung der 175 M. verlangte, fertigte S. in Gegenwart des R. eine über diese Summe lautende Quittung an und unterzeichnete sie unbefugter Weise mit „G. Lohmann.“ R. nahm diese fälschlich angefertigte Quittung an sich und überbrachte sie am andern Tage dem L., der sich auf Grund dessen zufrieden gab und die Quittung an R. wieder aushändigte. Gegenüber dem seitens der Vertheidigung erhobenen Einwande, die Urkundenfälschung sei nicht mehr verfolgbar, weil sie mit dem bereits rechtskräftig abgeurtheilten Vergehen des Betruges in Idealkonkurrenz stehe, hat der Vorderrichter festgestellt, daß der Wille der Angeklagten nicht von vornherein darauf gerichtet gewesen sei, die Quittung zu fälschen und von derselben L. gegenüber zum Zweck der Täuschung Gebrauch zu machen, daß sie vielmehr zunächst nur dem L. falsche Vorspiegelungen machen und dadurch Geld erlangen wollten; erst am Nachmittag des Tages, an welchem L. die Vorlegung der Quittung verlangt habe, hätten sie offenbar erst den Entschluß gefaßt, die Quittung zu fälschen (die falsche Quittung anzufertigen) und L. durch dieselbe zu täuschen. Die Vorinstanz hat

sodann in der Erwägung, daß hiernach die Urkundenfälschung nicht demselben Entschlusse wie der Betrug entsprungen, somit auch nicht als Fortsetzung dieses Deliktes anzusehen sei, die Verurtheilung wegen Urkundenfälschung bz. wegen Beihülfe dazu, wie Eingangs gedacht, ausgesprochen.

Beide Revidenten erheben auch jetzt den Einwand des „ne bis in idem" und machen dem Vorderrichter den Vorwurf, daß er nur unter Verletzung der §§ 267, 270, 73 StGB. zur Annahme eines selbständigen Vergehens der Urkundenfälschung habe gelangen können. Die Revision des Angeklagten R. behauptet insbesondere, es sei zu Unrecht angenommen worden, daß er von der gefälschten Quittung des L. gegenüber zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe; denn nur um diesen in seinem bereits vorhandenen, durch die Mitangeklagten (im Betrugsprozesse) hervorgerufenen Irrthume, es seien an die . . . Gesellschaft 175 M., nicht blos 75 M. gezahlt worden, zu erhalten und sich vor Entdeckung und Strafe zu sichern, habe er dem L. die gefälschte Quittung vorgezeigt. Der Angeklagte S. aber weißt darauf hin, daß in den Gründen des Urtheils, durch das die Verurtheilung wegen Betrugs erfolgt ist, bereits auf die Urkundenfälschung Bezug genommen sei, so daß dadurch auch die mit dem Betruge in Idealkonkurrenz stehende bz. als fortgesetzte Handlung anzusehende Urkundenfälschung konsumirt sei.

Letztere Behauptung ist, wie die Einsicht der betr. Vorakten ergiebt, insofern richtig, als in der Urtheilsbegründung bemerkt wird, daß sich auch die angeblich von G. Lohmann ausgestellte Quittung als vom Angeklagten S. gefälscht herausgestellt habe. Allein wie der Eröffnungsbeschluß in Verbindung mit der Anklageschrift nur den Gesichtspunkt des Betruges hervorhebt, so ist auch vom Gericht Verurtheilung nur wegen „gemeinschaftlichen Betruges" — worauf der Tenor lautet — ausgesprochen; die Urtheilsbegründung enthält keine auf Urkundenfälschung bezügliche Feststellung: dieserhalb ist auch in den Gründen kein Schuldspruch erfolgt. Dennoch würde der Einwand des ne bis in idem durchgreifen müssen, wenn die jetzt abgeurtheilte Urkundenfälschung mit dem früher abgeurtheilten Betruge im Sinne des § 73 StGB. eine und dieselbe Handlung bildete. Maßgebend für die Beurtheilung dieser Frage sind aber die thatsächlichen Feststellungen des jetzt angefochtenen Urtheils. Nach diesen ist die Annahme einer Idealkonkurrenz ausgeschlossen; denn es ist als erwiesen erachtet, daß die Begehung der Urkundenfälschung auf einem nach Verübung des Betrugs gefaßten besonderen Entschlusse beruht habe. Damit ist jedenfalls auch die Einheitlichkeit des Vorsatzes verneint; ohne diese aber läßt sich die Annahme eines einheitlichen, sich fortsetzenden Deliktes nicht rechtfertigen, mögen sich auch im übrigen zwischen den beiden hier in Frage kommenden Delikten, worauf die Revision des Angeklagten S. hinweist, verschiedene Berührungspunkte finden.

Wenn aber der Angeklagte R. geltend macht, Urkundenfälschung liege deshalb nicht vor, weil es an dem Merkmal des Gebrauchmachens zum Zweck der Täuschung fehle, so geht dieser Angriff deshalb fehl, weil auch beim Gebrauchmachen zum Zwecke der Erhaltung eines bereits vorhandenen Irrthums ein Täuschungszweck verfolgt wird (Rechtspr. 3 S. 578, Entsch. 13 S. 247).

StPO. § 145. **Will das Gericht in einem zur Urtheilspublikation anberaumten Termine nochmals in die Verhandlung eintreten und den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 264 StPO. hinweisen, so muß es, wenn der dem Angeklagen bestellte Vertheidiger nicht erschienen, entweder einen anderen Vertheidiger bestellen oder die Verhandlung aussetzen.** Urtheil I. S. vom 15. Okt. 1896 gegen F.

Aus den Gründen: Die Prozeßbeschwerde des Angeklagten S., daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden habe, und hierdurch § 277 Ziff. 5 StPO. bez. § 145 ibid. verletzt sei, ist jedenfalls in letzterer Richtung begründet.

Dem Angeklagten wurde auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorsitzenden vom ... als Vertheidiger von Amtswegen der Rechtspraktikant St. bestellt. Als solcher erschien er in der Hauptverhandlung vom 22. Juli und stellte nach Schluß der Beweisaufnahme den Antrag auf Freisprechung. Nachdem auch der Angeklagte noch zum Wort verstattet worden war, wurde die Urtheilspublikation auf den 29. Juli vertagt. In dieser Verhandlung — dem, wie der Eingang des Protokolls lautet, Termine zur Publikation der Entscheidung — beschränkte sich das Gericht nicht auf die Eröffnung des Urtheils, vielmehr wurde nach Maßgabe der §§ 263, 264 StPO. im Hinblick darauf, daß das Gericht eine andere rechtliche Beurtheilung der That als diejenige, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde lag, für zutreffend erachten und somit eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes erfolgen könnte, wieder in die Verhandlung der Sache eingetreten, der Angeklagte vom Vorsitzenden gemäß § 264 StPO. auf die Veränderung der rechtlichen Gesichtspunkte, „insofern als statt blos des vollendeten Verbrechens des schweren Diebstahls gemäß §§ 242, 243² 47 StGB. ein theils vollendetes, theils versuchtes Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß §§ 242, 243² 43, 47, 73 StGB. angenommen werden könne“, besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben. Nachdem er erklärt hatte, daß er nichts mehr anzugeben habe, wurde die Verhandlung geschlossen und das Urtheil verkündigt, durch welches der Angeklagte wegen eines in einer und derselben Handlung begangenen theils vollendeten theils versuchten Verbrechens des Diebstahls gemäß §§ 242, 243² 47, 43, 73 verurtheilt wurde, während der Eröffnungsbeschluß ihn eines Verbrechens des schweren Diebstahls nach §§ 242, 243² StGB. beschuldigt hatte.

Es kann unerörtert bleiben, ob im Hinblick auf die Vorschrift des § 228 StPO. verglichen § 267 daselbst nach Abfluß einer Woche die unterbrochene Hauptverhandlung zum Zwecke der weiteren Verhandlung der Sache *fortgesetzt* werden konnte, da die Revision ihren Angriff hierauf nicht gestützt hat. Zweifellos aber mußte, nachdem auf Grund der §§ 263, 264 StPO. das Verfahren zur Sache selbst wieder aufgenommen worden war, die Vernehmung des Angeklagten über die Anklage fortgesetzt wurde und der Angeklagte gegen die neu hervorgetretenen und ihm vorgehaltenen Gesichtspunkte, unter welchen seine That aufgefaßt werden konnte, sich zu vertheidigen hatte, der ihm bestellte Vertheidiger in der Hauptverhandlung anwesend sein; andernfalls hatte der Vorsitzende dem An-

geklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen oder konnte das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen § 145 Abs. 1 StPO. Dies ist nicht geschehen, und hatte demzufolge, da die Vorschrift des § 145 Abs. 1 eine zwingende ist, die Aufhebung des Urtheils zu erfolgen.

StPO. § 243. Das Gericht hat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, etwaige ihm bekannt gewordene, zur Erforschung der Wahrheit dienliche Beweise zu erheben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht enthält eine Normwidrigkeit, die geeiget ist, den Rechtsbestand des Urtheils zu erschüttern.

Urtheil III. S. vom 19. Okt. 1896 gegen W.

Aus den Gründen: Die Revision des Angeklagten W., welche Verletzung des § 243 Abs. 3 StPO. . . rügt, erscheint unbegründet.

Es kann der Revision zugegeben werden, daß aus der Pflicht des Gerichts, die materielle Wahrheit zu erforschen, die weitere Verpflichtung folgt, von solchen bekundeten Beweismitteln, durch welche eine für die Entscheidung erhebliche, des Beweises noch bedürftige Thatsache klargestellt werden soll und kann, von Amtswegen Gebrauch zu machen. Nun ergiebt sich aus den Urtheilsgründen und der nachträglichen Ergänzung des Sitzungsprotokolles, daß der Vertheidiger der Beschwerdeführerin in der dem Urtheile zu Grunde liegenden Hauptverhandlung zur Widerlegung der Anschuldigung, daß die Beschwerdeführerin ihres Vortheils wegen gehandelt habe, beantragt hat, den von ihm zur Gerichtsstelle gebrachten Sohn der Beschwerdeführerin als Zeugen darüber zu vernehmen, letztere habe nur aus Gefälligkeit für den B., mit dem ihr Sohn bekannt sei, den Ankauf — der durch Wilddieberei erlangten Rehe — besorgt; sie habe weder einen Vortheil gesucht noch erlangt, denn sie habe lediglich soviel von B. erstattet verlangt, als sie für ihn ausgelegt und das von B. an ihren Sohn mehr gezahlte habe sie nicht angenommen. Der Sohn der Angeklagten ist über dieses Beweisthema als Zeuge vernommen, seine Angaben sind aber im Urtheil als unglaubwürdig bezeichnet worden. Die Vernehmung des B., der, wie die Angeklagte und deren Vertheidiger nach Inhalt der Urtheilsgründe behauptet haben, dasselbe bekunden könne, wie der Sohn der Beschwerdeführerin, ist nicht veranlaßt worden, da „weder die Angeklagte W. noch deren Vertheidiger die Ladung des B. als Zeugen beantragt hat.“ Ein solcher Antrag ist ausweislich des Sitzungsprotokolles allerdings nicht gestellt worden. Gleichwohl würde nach obigem Grundsatze das Gericht verpflichtet gewesen sein, auch ohne förmlichen Antrag das angebotene und zu seiner Kenntniß gelangte Beweismittel, das an sich zur Ergänzung des (durch das für unglaubwürdig erachtete Zeugniß des Sohnes noch nicht geführten) Beweises geeignet war, von Amtswegen zu erheben und das angefochtene Urtheil würde wegen Verkennung dieses Grundsatzes der Aufhebung nicht haben entgehen können, wenn es erkennbar auf der Unterlassung beruhte. Dies trifft indeß nicht zu. In den Urtheilsgründen wird nämlich ausgeführt, daß selbst, wenn die von der Beschwerdeführerin unter das Zeugniß des B. gestellten, von ihrem Sohne bekundeten Thatsachen wahr wären, dennoch angenommen werden müsse, daß sie in beiden Fällen das Wild ihres Vortheils wegen angekauft hat. Es wird hiernach die Richtigkeit jener That-

sachen unterstellt und wie in solchem Falle die Ablehnung eines förmlichen Beweisantrages gerechtfertigt ist, so ist auch hier unter der gegebenen Voraussetzung die Abstandnahme von der Vernehmung des Zeugen B. prozeßrechtlich nicht zu beanstanden.

StGB. § 253. In der Beseitigung einer dem Gewerbebetriebe gemachten Konkurrenz kann ein Vermögensvortheil gefunden werden. Urtheil IV. S. vom 23. Okt. 1896 gegen H.

Der Angeklagte betrieb einen Handel mit Blumen, die er in verschiedenen öffentlichen Lokalen den Gästen zum Kauf anbot. Ihm erwuchs Konkurrenz durch die K., die gleichfalls in denselben Lokalen Blumen feil zu halten anfing. Es schrieb deshalb der Angeklagte einen anonymen Brief an sie, in welcher er sie aufforderte, bei ihrem Blumenhandel jenen Lokalen fern zu bleiben, widrigenfalls sie wegen einer angeblich vor ihr verübten Strafthat bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden würde. Die K. ließ sich jedoch nicht einschüchtern.

In dieser Thatsache hat das Gericht den Thatbestand einer versuchten Erpressung erblickt und hat den Angeklagten auf Grund der §§ 253, 43, 44 StGB. verurtheilt. Die von ihm gegen die Verurtheilung eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

. . . Die ohne jede Begründung geltend gemachte materielle Beschwerde ist verfehlt; die Ausführungen des angefochtenen Urtheils erscheinen bedenkenfrei. Die auf Grund der erwiesenen Thatsachen getroffenen Feststellungen enthalten alle gesetzlichen Merkmale der in den angewendeten Gesetzen bedrohten Delikte, und ist nicht ersichtlich, daß ihnen ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. Zwar könnte es scheinen, als habe die Vorinstanz den Begriff des Vermögensvortheils im Sinne des § 253 StGB. verkannt, indem sie ihn auf die Thatsache zur Anwendung bringt, daß der Angeklagte die Beseitigung der ihm durch den Gewerbebetrieb des K. erwachsenen Konkurrenz im Verkauf von Blumen erstrebt hat. Da jedoch ein Vermögensvortheil nicht blos in der Vermehrung und Vergrößerung des Vermögensbestandes, also in der Gewinnung von Rechten oder Rechtsansprüchen zu finden ist, sondern auch in jeder Verbesserung der Vermögenslage, so wird in der Annahme der Vorinstanz ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Denn daß der Werth eines Geschäftes, also auch des vom Angeklagten betriebenen Blumenhandels steigt, je nachdem ihm die Chancen eines durch Konkurrenz nicht beeinträchtigten Absatzes zur Seite stehen, kann nicht zweifelhaft sein, wenn sich auch die Werthserhöhung nicht ziffermäßig zum Ausdruck bringen läßt. Hat sich der Angeklagte die Möglichkeit eines derartigen Absatzes sichern wollen, so konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum annehmen, daß er beabsichtigt habe, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Aus der Praxis.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 223. Mangel rechtswidrigen Bewußtseins bei Züchtigung fremder Kinder.

Urth. des OLG. Kiel v. 5. Dec. 1896 (B. 20/94.)

Der Angekl., Gutsförster in T., hat, als er den Knaben S., den Sohn des Privatklägers, in dem T.'er Gehölz bei diebischem Abschneiden von Besenreisern

ertappte, denselben verfolgt, eingeholt und durch Applizirung einiger Ohrfeigen und eines Stockschlages über den linken Oberschenkel gezüchtigt. Das Maaß einer Züchtigung, wie solche in ähnlichen Fällen Kindern zu Theil zu werden pflegt, ist dabei nicht überschritten worden. Auf Grund des § 223 StGB. hat das Berufungsgericht den Angekl. wegen körperlicher Mißhandlung zu Strafe verurtheilt, obwohl er geltend gemacht hatte, daß er in der Annahme, der Privatkläger sei damit einverstanden, die Züchtigung des Knaben vorgenommen habe. Die im Wesentlichen auf diesen Umstand gestützte Rüge der Revision mußte für begründet erachtet werden. Denn das angegriffene Urtheil enthält eine ausreichende Feststellung über das zum Thatbestande des § 223 gehörige Requisit der Widerrechtlichkeit nicht. Erwachsene, zumal wenn sie das Alter des Angekl. (60 Jahre) erreicht haben, werden in der Regel, wenn sie Kinder in der Ausübung strafwürdiger Handlungen betreffen und denselben in flagranti eine den Umständen angemessene Züchtigung, sei es um zu steuern oder um weitere nachtheilige Folgen für dieselben bezw. deren Familie abzuwenden, angedeihen lassen, solches in der begründeten Annahme thun können, daß der züchtigungsberechtigte Parens, Vormund oder Erzieher ihr Einschreiten billigen werde. Wenn dies der Fall ist, so entfällt das Thatbestandsmoment des rechtswidrigen Bewußtseins, welches allein durch die vom Vorderrichter angestellte Erwägung, daß dem Angekl. weder in seiner Eigenschaft als Gutsförster, noch als Vertreter des Vaters ein Züchtigungsrecht zugestanden habe, nicht hergestellt wird. Zur Verurtheilung würde mithin noch eine weitere thatsächliche Feststellung erforderlich sein, daß der Angekl. nicht in der sich durch die Umstände begründeten Annahme gehandelt habe, der Vater des gezüchtigten Knaben werde mit der in flagranti vorgenommenen Ahndung der verübten Strafthat einverstanden sein. LGR. v. d. Decken.

StGB. §§ 260, 294. Beschl. des OLG. Rostock vom 15. März 1896.

Wenn auch der Angesch. des Vergehens gegen § 294 dringend verdächtig ist, so ist doch gegen ihn der Verdacht eines Verbrechens gegen § 260 StGB. nicht ausreichend begründet. S. und B. haben nämlich, wie anzunehmen ist, das vom Angesch. verkaufte Wild auf Anweisung des Letzteren geschossen und somit nach zivilrechtlichen Grundsätzen den Besitz der erlegten Thiere sogleich für den Angesch. als dessen Stellvertreter erworben. Dann aber fehlt es an dem Erforderniß der Selbständigkeit des „Ansichbringens“ und des „Erlangtseins mittelst einer strafbaren Handlung,“ da der Angesch. gleichzeitig mit der Vollendung des Jagdvergehens den Besitz der gewilderten Sache erlangte. G. v. Buchka.

StGB. §§ 267, 363. Beschl. des OLG. Rostock v. 17. Mai 1895.

Der vom Angeschuldigten gefälschte Taufschein kann, weil er entgegen gesetzlicher Vorschrift nicht untersiegelt ist, als öffentliche Urkunde nicht angesehen werden.*) Mag er andererseits als Privaturkunde gelten, so ist er doch nicht im Sinne des § 267 für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen von Er-

*) Eine Sparkasse, welche unter staatlicher Autorität öffentliche Zwecke verfolgt, ist eine öffentliche und ihre Beamten, welche Ein- und Auszahlungsvermerke in den Abrechnungsbüchern ausstellen, thun dies in ihrer Eigenschaft als öff. Behörde; wenn auch die Unterschrift von wenigstens zwei nach geschehener Wahl, bezw. Erneuerung öffentlich bekannt zu machenden Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und die Beifügung des Sparkassensiegels vorgeschrieben ist, so ist doch bis zum Beweis des Gegen-

heblichkeit und die Ersatzkommission des Aussetzungsbezirks, welcher der Schein eingesandt wurde, durfte ihn in Ermangelung des Kirchensiegels nicht in Betracht ziehen.

Der Thatbestand des § 267 ist somit nicht gegeben, und eben so wenig derjenige des § 363. Denn wenn auch anzunehmen ist, daß der Angesch. die Aenderung des Datums lediglich in der Absicht vorgenommen habe, um die Behörde zum Zweck seines besseren Fortkommens zu täuschen, so fällt der Taufschein doch nicht unter die Kategorien der in diesem § aufgezählten Urkunden, sondern, falls er formell den gesetzlichen Erfordernissen entspräche, zwar als Legitimationspapier angesehen werden könne, so gebricht ihm diese Eigenschaft wiederum, wenn dieser nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßt ist. Der erwähnte Charakter ist der Urkunde, soweit sie als Geburtszeugniß in Betracht kommt, auch noch aus dem ferneren Grunde abzusprechen, weil der Aussteller nicht innerhalb der Grenze seiner Amtsbefugnisse handelte. Denn da zur Zeit der Geburt des Angesch. das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bereits in Wirksamkeit getreten war, so durfte der Pfarrer über die erst nach diesem Zeitpunkte geschehene Geburt des Angesch. eine Bescheinigung nicht mehr ertheilen. G. v. Buchka.

StGB. § 268. Beschl. des OLG. Rostock v. 26. April 1895.

Der Angesch., des Verbrechens gegen § 268 dringend verdächtig, bestreitet nur die Beweiserheblichkeit der von ihm geänderten Urkunde und verneint die Möglichkeit einer Fälschung, weil er ein Recht zur Vornahme der Aenderung gehabt zu haben behauptet. In beiderlei Beziehung kann seinen Ausführungen indeß nicht beigepflichtet werden. Zwar ist das Mitgliederverzeichniß der „Deutschen Sterbekasse zu R." keine mit dem Namen eines Ausstellers versehene Urkunde, indeß ist dies auch kein für das Wesen einer solchen relevantes Begriffsmerkmal, sofern nur die Urheberschaft wie im vorliegenden Fall außer Zweifel ist. Zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist aber das Verzeichniß, weil es einen Ausweis giebt über die Summe, zu welcher die eingetragenen Mitglieder versichert sind, über das Eintrittsgeld und die gezahlten monatlichen Mitgliederbeiträge. Ob eine Fälschung nicht angenommen werden kann, wenn ein Kaufmann seine eigenen Handelsbücher ändert oder in denselben falsche Buchungen vornimmt, kann unerörtert bleiben, da die Sachlage bei dem Angesch. eine andere ist. Denn er war Bevollmächtigter des geschädigten Vereins, verwettete fremde Gelder und führte über die an den Verein eingezahlten und für denselben ausgegebenen Beträge Buch, so daß das Mitgliederverzeichniß, in dem die Rasur und nachträgliche Eintragung vorgenommen ist, nicht als des Angesch. eigenes kaufmännisches Geschäftsbuch angesehen werden kann.*) v. Buchka.

---

theils anzunehmen, daß die Sparkassenbeamten, welche in den Abrechnungsbüchern Einträge bewirken, nach den bestehenden Einrichtungen dazu befugt sind, und der Vorschrift der Beifügung des Siegels ist genügt durch den Stempelabdruck auf dem Blatt des Abrechnungsbuches, welches den vom Angeklagten gefälschten Eintrag enthält. (Jena 24. Febr. 1888).

*) Eine auf Täuschung über den Wahltag berechnete Zuschrift kann als eine für den Beweis eines Entschädigungsanspruchs erhebliche Urkunde gelten (München, 11. März 1880, Samml. 1 S. 110), desgl. die auf einem Frachtbriefe befindliche, wenn auch nicht unterschriebene Spesennote (a. O. 4 S. 126). Dagegen sind blaue Bändchen ohne Abzeichen, die als Zeichen für die geschehene Zahlung des Eintrittsgeldes ausgegeben werden, als Urkunden nicht anzusehen (Jena 16. März 1886, Bl für Rpfl. 33

StGB. § 360[11] GewO. § 152. Urth. des KG. v. 17. Sept. 1896. S. 666/96.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß durch das vom Angekl. in der Tischlerherberge zu C. angebrachte Plakat nicht nur die arbeitsuchenden Tischlergesellen belästigt worden, sondern daß durch die Bekanntmachung auch die Bewohner von C. im Allgemeinen beunruhigt werden mußten und daß die darin enthaltene Sperrmaßregel auch für alle Arbeitgeber in C. belästigend war. Der Vorderrichter hat aber ohne Rechtsirrthum „die arbeitsuchenden Tischler", welche weder ihrer Person noch ihrer Zahl nach begrenzt sind, die „Bewohner von C." im Allgemeinen und „alle Arbeitgeber der Stadt" als Publikum ansehen können. Die Belästigung des Publikums würde hiernach, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, selbst dann vorhanden gewesen sein, wenn „alle Tischlermeister in C. sich allgemein darüber gefreut hätten, daß bei H. Strike ausgebrochen sei, indem sie mit H. nicht mehr konkurriren konnten, weil dieser zu niedrige Löhne zahlte."*) Verkannt hat der Vorderrichter auch nicht die Bedeutung der §§ 152, 153 GwO., indem er die Handlungsweise des Angekl. als etwas ganz anderes, als die durch jenen § 152 geregelte Materie betreffende charakterisirt; denn die Art des Plakats stellt sich nicht als „Verabredung" oder „Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen" dar. Wenn die Beunruhigung der Arbeitgeber lediglich dadurch verursacht wird, daß eine solche Verabredung oder Vereinigung, wie sie im § 152 vorgesehen ist, stattfindet, so ist diese Wirkung allerdings folgerecht und sinngemäß keine solche, welche den Thatbestand der Verübung groben Unfugs zu begründen vermag. Wohl aber bildet eine solche Wirkung ein Thatbestandsmerkmal dieser Uebertretung, wenn, wie vorliegend, eine gegen die öff. Ordnung verstoßende Ungebühr, die durch die GwO. keineswegs für statthaft erklärt ist, jene Wirkung hervorbringt.

S. 369). — Wer rechtswidrig der von einem Andren ausgestellten Verkaufsrechnung dessen Namens- oder Quittungsstempel beifügt und von der so hergestellten Quittung zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, ist aus § 267 strafbar (München 7. März 1886, Samml. 4 S. 125). Die Veränderung einer Rezension enthält keine Fälschung (Karlsruhe 14. Febr. 1881, Bad Ann. 46 S. 68).

Der Vermerk, welchen eine mit der Darreichung des sog. Ortsgeschenkes betraute Privatperson über diese Darreichung auf dem vorschriftsmäßig ausgestellten Heimathscheine des Beschenkten anbringt, ist keine öff. Urkunde (München 2. März 1882, Samml. 2 S. 120). Ist dagegen nach der Bauordnung der Bauplan von den Betheiligten zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben und von der Ortspolizei hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterschriften zu bestätigen, so macht sich der Bauherr, der vor diese, im Voraus ertheilte Bestätigung in rechtswidriger Absicht Unbetheiligte fälschlich als betheiligte Nachbarn einsetzt, der Fälschung einer öff. Urkunde schuldig (München 17. Mai 1882).

*) Zwar war die Handlung des Angekl. (Schläge ins Gesicht) zunächst nur gegen die Person seines Sohnes gerichtet, allein auch eine gegen eine bestimmte Person oder einen individuell bestimmten Personenkreis gerichtete That fällt unter § 360 Z. 11, sobald sie nur vom Publikum wahrnehmbar und geeignet ist, eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums u. z. als unmittelbare Folge der Handlung selbst herbeizuführen (München, 17. Nov. 1894). Ebenso begeht ein Geistlicher, welcher die Grenzen der Abwehr gegen öffentliche Angriffe weit überschreitend, in seiner Predigt einen Verstorbenen gröblich und widerrechtlich mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Kundgebung verunglimpft, hierdurch eine Handlung, die geeignet ist, das Publikum zu beunruhigen und zu belästigen (München, 16. Nov. 1895).

Wegen ruhestörenden Lärms durch das Dulden des fortgesetzten Bellens eines Hundes kann dessen Eigenthümer bestraft werden (Dresden, 19. Dec. 1895) u. z. auch dann, wenn die Ruhestörung zwar in seiner Abwesenheit vorfiel, er aber unterlassen hatte, die zu ihrer Verhütung nothw. Anordnungen zu treffen (München, 2. März 1895).

StGB. §§ 361[10], 59. a) Urth. des OLG. Stettin v. 6. Nov. 1896. (S. 74/96.)

Der Angeklagte, ein nicht unbemittelter Gewerbetreibender, war von seiner Ehefrau unter Mitnahme der Kinder verlassen worden. Gegenüber einer Aufforderung der Armenpflegebehörde, für die Unterhaltung seiner Kinder zu sorgen, erklärte er, daß er hierzu bereit sei, sobald dieselben zu ihm zurückkehren würden, daß er aber die Unterhaltung derselben außerhalb des väterlichen Hauses verweigere. Nunmehr auf Grund des § 361[10] StGB. angeklagt, wurde er in zwei Instanzen verurtheilt und seine Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Mit dem Vorderrichter ist davon auszugehen, daß für den Angekl. seinen unmündigen Kindern gegenüber die ihm als Vater gesetzlich nach § 65 II 2 ALR. obliegende Unterhaltungspflicht auch dann fortbestehen blieb, wenn diese von der Mutter aus dem väterlichen Hause entfernt worden waren und sich außerhalb desselben bei ihrer Mutter aufhielten (vgl. Urth. des Reichsg. v. 2. Nov. 1893. JMBl. 1894 S. 16/17). —

Der Angekl. will nun die von der zuständigen Behörde an ihn gerichtete Aufforderung zur Gewährung des nöthigen Unterhalts an die Kinder aus dem Grunde unbefolgt gelassen haben, weil er das Bestehen einer ihn dazu verpflichtenden Vorschrift nicht gekannt habe. Allerdings setzt der § 361 wie der vom Gesetze gewählte Ausdruck „sich entzieht" erkennen läßt, zu seiner Anwendung voraus, daß ein solches Entziehen erfolgt in Kenntniß des Bestehens der Unterhaltungspflicht. Von dem Vorhandensein einer solchen Kenntniß auf Seiten des Angekl. ist aber der Vorderrichter bei seiner Schlußfeststellung zweifellos ausgegangen, wenngleich es an einem ausdrücklichen Ausspruche hierüber in seinem Urtheile fehlt. Zu einem solchen war aber auch keine Veranlassung gegeben, denn mit der jetzt aufgestellten Behauptung: er habe geglaubt, solange die Kinder außerhalb des väterlichen Hauses sich aufhielten, zu deren Unterhaltung nicht verpflichtet zu sein, hat der Angekl. sich bisher weder in erster noch in zweiter Instanz vertheidigt, und die Möglichkeit einer solchen Behauptung in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, hatte der Vorderrichter nach Lage der Sache keinen Anlaß. Die Behauptung des Angekl., daß er sich über das Bestehen der ihm von der Behörde angesonnenen Unterhaltungspflicht in einem Irrthum befunden habe, findet hiernach in der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters keine Bestätigung; letzterer kann daher auch nicht, wie ihm zum Vorwurf gemacht wird, den § 59 StGB. durch Nichtanwendung verletzt haben.*)

*) Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist nach zwei verschiedenen Seiten hin zu bezweifeln. Zunächst fehlt es in derselben an jeder Feststellung dahin, daß dem Angekl. ein schuldvolles Verhalten zur Last falle. Wenn derselbe sich weigerte, seine Kinder außerhalb des Hauses zu alimentiren und die Ehefrau sich an die Armenpflegebehörde wandte, so mußte letztere dieselbe auf den Weg des Prozesses gegen den Angekl. verweisen und hätte dann erst die Verpflichtung des letzteren zu der Alimentation außerhalb des Hauses festgestellt werden müssen. Aus dem Gesetze und zwar aus dem § 65 ALR. II, 2 folgt eine solche Verpflichtung, wie der Revisionsrichter meint, keineswegs ohne Weiteres. Gesetzt aber auch, die gesetzliche Verpflichtung des Vaters, die Kinder außerhalb seines Hauses zu unterhalten, sei ganz klar und unbestritten, so liegt doch hier nur die einfache Weigerung vor, einer zivilrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, und es entsteht die Frage, ob schon diese für sich allein und ohne daß noch ein besonderes Verschulden hinzutritt, wie das obige Urtheil annimmt, strafbar sein und unter den § 361 Nr. 10 cit. fallen kann. Diese Frage aber ist entschieden zu verneinen. Denn nach der Begründung des Entw zum G. v. 12. März 1894, aus welchem der § 361 Nr. 10 hervorgegangen ist, sollte die Strafbestimmung namentlich dasjenige Familienhaupt treffen,

b) Urth. des OLG. Frankfurt a/M. v. 8. April 1896.

Der § 361^{10} stellt eine strafr. Ergänzung zu den Vorschriften über die Verpflichtung zur Armenunterstützung dar. Die reichsgesetzliche Strafbestimmung bezweckte nur im Anschluß an die von ihr nicht berührten civil- und öffentlichen Bestimmung der Armengesetzgebung die Schaffung eines deren Durchführbarkeit in höherem Grade sichernden Zwangsmittels, da, wie in der Begründung des Entw. gesagt wird, die Bestimmungen der §§ 361^{5} u. 362 sich nicht als ausreichend erwiesen hätten. Die Begründung hebt dabei hervor, die neue Bestimmung verfolge, nur unter Schaffung einer Reichskontrole, ähnliche Zwecke wie die Art. 11—14 des preuß. G. v. 21. Mai 1855; deshalb werde in Ergänzung des StGB. die Strafbestimmung vorgesehen. Ferner ist in der Kommissionsverhandlung erhobenen Bedenken gegenüber geltend gemacht, daß die gesetzliche Regelung der Alimentationspflicht einheitlich für das ganze Reich erst durch das Bürg. Gesetzbuch erfolgen werde; und in der Debatte hat sich volles Einverständniß der Kommission mit den Reg.-Vertretern dahin ergeben, daß nur soweit die bestehenden Landesgesetze strafrechtlicher Natur seien, sie durch die ergänzende Vorschrift des StGB. hinfällig werden würden; insoweit sie aber lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung der Pflichterfüllung, auf die die Polizei hinzuwirken befugt sei, sei ihr Fortbestand neben dem Reichsstrafrecht zweifellos. Schon hier ist unterstellt, daß die Durchführung der vom

---

das zwar seiner Arbeit nachgehe, seinen Verdienst aber unter *schuldvoller* Vernachlässigung seiner Familie vergeude und dadurch die Inanspruchnahme der Armenpflege nothwendig mache und es sollte, wie weiter ausgeführt wurde, durch diese Strafbestimmung die Entscheidung darüber, ob ein *schuldhaftes* Verhalten vorliege, in die Hand des Richters gelegt werden. (Stenogr. Ber. über die Verh. des Reichstags 1893/94 Anlagebd. I S. 470.) Von derselben Anschauung ist man demnächst auch in der Kommission (Komm.-Bericht ebenda S. 738) sowie später bei der Plenarberathung (Bd. II S. 898) ausgegangen, in welcher letztere namentlich die Erklärungen des Regierungskommissars keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß die Bestimmung nur denjenigen treffen sollte, der sich muthwillig und in schuldhafter Weise seiner gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen suche und dadurch die Inanspruchnahme fremder Hülfe nothwendig mache. Ein solcher Thatbestand aber liegt hier durchaus nicht vor, denn es fehlt an jeder Feststellung, daß der Angekl. sich böswilliger oder muthwilliger Weise seiner Verpflichtung entzogen habe und ebensowenig steht fest, daß er durch seine Weigerung, die Kinder zu alimentiren, die Inanspruchnahme fremder Hülfe nothwendig gemacht habe, da garnicht erst der Versuch gemacht worden war, die Alimentation, zu welcher der Angekl. ja im Stande und unter Umständen auch bereit war, auf dem gesetzlichen Wege herbeizuführen. — Aber das Urtheil giebt auch noch in anderer Richtung zu Bedenken Anlaß. Der Angekl. hatte zwar nicht in den Vorinstanzen wohl aber in der Revisionsinstanz den Einwurf erhoben, daß, wenn er über seine Verpflichtung, die Kinder außerhalb seines Hauses zu alimentiren, geirrt habe, hier ein zivilrechtlicher Irrthum vorliege, der seinen dolus auszuschließen geeignet sei. Die Entscheidung des Revisionsrichters, daß dieser Einwand keine Berücksichtigung finden könne, weil er in der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters nicht gewürdigt worden sei, erscheint indeß nicht richtig, denn es handelte sich hier nicht etwa um die Aufstellung einer neuen thatsächlichen Behauptung, sondern lediglich um die Erhebung eines Rechtseinwandes, der, wenn begründet, den Wegfall des materiellen Rechts des Staates zur Strafverfolgung zur Folge haben mußte. Daß dieser Einwand thatsächliche Unterlagen haben konnte aber wirklich hatte, erscheint ganz unerheblich, denn derselbe steht auf gleicher Höhe mit dem Einwande der Verjährung, der gleichfalls auf thatsächlichen Unterlagen ruht, der aber dennoch allgemein als noch in der Revisionsinstanz zulässig anerkannt wird — vgl. Arch. 37 S. 312, 38 S. 217 — und selbst dann, wenn das angefochtene Urtheil thatsächliche Feststellungen in dieser Richtung nicht enthält und resp. gar nicht enthalten konnte, weil zur Zeit des Erlasses des Urtheils der Eintritt der Verjährung noch gar nicht in Frage gestanden hatte. Vgl. Arch. 40 S. 187.

Dalcke.

Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln in den Händen der Polizei liege. Darauf weist auch der Wortlaut des Art. II a. E. hin „daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.“ Denn die fremde Hülfe steht im Gegensatz zu der Vermittelung der Behörde. Erstere leistet der Armenverband, letztere bewirkt eine von ihm verschiedene Behörde d. h. in Zweifel die untere Verwaltungs- m. a. W. Polizeibehörde. Diese Folgerung ist im § 65 des Preuß. AusführungsG. ausdrücklich als die Norm hingestellt. Dazu ist aber eine Ausnahme dahin gemacht, daß bei selbständigen Stadt-Gemeinden statt der Verwaltungsbehörde der Gemeindevorstand zuständig sei, die Alimentationspflichtigen zur Gewährung der laufenden Unterstützung anzuhalten. Ist hiermit also die Möglichkeit gewährt, daß die „zuständige Behörde“ und der als „fremde Hülfe“ in Anspruch genommene Armenverband identisch sind, so muß bei dem Widerstreit der Interessen zwischen der gleichzeitig den Armenverband bildenden Behörde und dem civilen Alimentationspflichtigen um so mehr gefordert werden, daß sich die „Aufforderung“ des § 361[10] in den Formen bewege, welche die §§ 65 ff. cit. vorgeschrieben haben. Nach diesen Vorschriften muß die Aufforderung in Form eines nach Anhörung der Betheiligten zu Stande gekommenen, mit Gründen versehenen, förmlich zugestellten Beschluß geschehen, der vorläufig vollstreckbar ist und gegen den innerhalb 10 Tage der Rekurs steht. Vorliegend fehlt ein solcher Beschluß und daran scheitert die Anwendung des § 361[10].

StGB. § 370[2]. Urth. des LG. München v. 9. November 1895.

Die Angekl., welche etwas Erde vom Grabe des A. unbefugt auf das benachbarte, von ihr benutzte Grab verbracht hat, ist freigesprochen worden, weil in dem mit der Hand ausgeführten Wegnahme von Erde nicht ein „Graben“ von Erde erblickt werden könne. Allein im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird unter „Graben“ das Ausheben von Erde aus einem Grundstücke ohne Rücksicht darauf, womit das Ausheben vollzogen wird, ob es sich schwerer oder leichter bewerkstelligen läßt und auf welche Menge es sich erstreckt. Durch § 370[2] ist eine Reihe von Diebstahlsfällen aus dem Rahmen des § 242 StGB. herausgehoben, um sie nur als Uebertretungen zu bestrafen. Die Vorschrift versteht demgemäß nach ihrem Zwecke und, wie die am Schlusse angefügte Alternative „oder ähnliche Gegenstände wegnimmt“ ersehen läßt, über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehend, unter „Graben von Erde“ das Ausheben von Erde, verbunden mit der in der Absicht rechtswidriger Zueignung, also unbefugt, erfolgten Wegnahme aus dem einem Anderen gehörigen Grundstücke. Die Erde kommt hier als Bestandtheil eines Grundstücks in Betracht. Vorliegend ist durch die Feststellung, daß das Grab nicht der Angekl. gehört, erwiesen, daß sie Erde aus dem Grundstücke eines Anderen weggenommen hat. Das Graben war hiernach unbefugt, und da sie die aus dem fremden Grundstücke gegrabene Erde auf das von ihr benutzte Grab verbracht hat, erfolgte die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung und bildet somit eine Verfehlung gegen § 370[2].

StPO. §§ 482, 36. Anrechnung der Untersuchungshaft bei Verwerfung der Revision des Angeklagten.

a) Beschluß des OLG. Rostock v. 3. Juli 1896.

Bei in Haft befindlichen Angeklagten, deren Revision durch Urtheil des Revisionsgerichts zurückgewiesen wurde, ist der Beginn der Strafzeit von der Ver-

kündigung des Revisionsurtheils zu berechnen in analoger Anwendung des § 482 StPO.; es kann in dieser Beziehung auch nicht ins Gewicht fallen, daß die Stunde der Verkündigung aus dem höchstinstanzlichen Urtheil nicht zu ersehen sei.

b) Beschl. des OLG. Rostock v. 7. Okt. 1896.

Bei in Haft befindlichen Angeklagten, deren Revision durch Beschluß des Instanzgerichts nach § 386 StPO. als unzulässig verworfen wurde, ist der Beginn der Strafzeit von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu welchem der Beschluß der Staatsanwaltschaft zum Zweck der Zustellung an den Angeklagten übergeben wurde.

c) Beschl. desselben OLG. v. 4. Nov. 1896.

Die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses, daß die Anrechnung der Untersuchungshaft nicht auf die im § 482 StPO. hervorgehobenen Fälle zu beschränken sei, sondern daß in diesem § ein allgemeines Prinzip zum Ausdruck gekommen ist, welches dahin geht, die Untersuchungshaft anzurechnen, sobald die Vollstreckung des Urtheils nicht mehr durch die Thätigkeit des Angeklagten gehemmt wird, sind zutreffend. Die Anrechnung der Untersuchungshaft hat zu geschehen von der Uebergabe des die Revision verwerfenden Beschlusses an die StA. und nicht erst von Zustellung dieses Beschlusses an den Angeklagten ab. Denn die StA. steht auch bei Empfangnahme des Beschlusses dem Gericht als eine selbstständige Behörde gegenüber und sie wird durch die Uebergabe desselben nicht allein zu der Zustellung an den Angeklagten veranlaßt, sondern zugleich amtlich davon in Kenntniß gesetzt, daß die Vollstreckung des Urtheils nunmehr geschehen könne. Die im angefochtenen Beschluß dafür angeführten Gründe, daß die Zustellung an den Angeklagten entscheiden müsse, weil der Beschluß nicht auf Antrag der StA., sondern auf seinen Antrag ergangen sei, und weil es näher liege, die Rechtsfolgen, welche sich für ihn aus dem Erlaß des Beschlusses ergeben, mit der Zustellung ihm gegenüber zu verbinden, sind nicht stichhaltig. Das vom angefochtenen Beschlusse richtig formulirte Prinzip, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Anrechnung der Untersuchungshaft stattfinden soll, sobald die Vollstreckung des Urtheils nicht mehr durch die Thätigkeit des Angeklagten gehemmt wird, führt weiter als der angefochtene Beschluß annimmt; auch die Verzögerungen, welche die Zustellung des Beschlusses hinausschieben mögen, nachdem derselbe mit der Vorlegung an die StA. aufgehört hat, ein Internum des Gerichts zu sein, schaden dem Angeklagten nicht mehr und vermögen daher die Anrechnung der Untersuchungshaft nicht mehr aufzuhalten. G. v. Buchka.

StPO. § 496. PatentG. § 36. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 17. Dez. 1895.*)

Die auch von Olshausen (Kom. zu StGB. § 200 Note 10) vertretene Ansicht, daß die Kosten, welche durch die Veröffentlichung des Strafurtheils wegen Patentverletzung entstanden sind, nicht auf Grund der Vorschriften der StPO. festgesetzt werden könnten, es vielmehr dem Berechtigten, welcher derartige Kosten vorgelegt hat, überlassen bleiben müßte, dieselben im Wege des Zivilprozesses einzuklagen, kann nicht gebilligt werden. Es ist zwar richtig, daß die Bestimmung in § 36 Abs. III des PatentG. über die dem verletzten Patentberechtigten zugesprochene Befugniß, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt machen zu lassen, im Allgemeinen mit der Bestimmung des § 200 StGB. übereinstimmt und daß der dem Verletzten daraus erwachsende

*) Von der gleichen Ansicht geht das R. des Braunschw. Staatsministeriums v. 9. Okt. 1896 aus (Z. 43 S. 145).

Anspruch derselbe ist, wie der des Beleidigten aus § 200 StGB. Es ist jedoch zu beachten, daß die Ansicht Olshausen's mit der weiteren Ansicht desselben (a. O. Note 4), daß die Natur der zuzusprechenden Befugniß als eine Privatgenugthuung des Beleidigten aufzufassen sei, im engsten Zusammenhang steht und auf derselben beruht. Diese letztere Ansicht ist jedoch sehr bestritten: das Reichsgericht ist ihr durch Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 17. April 1882 (Entsch. 6 S. 180) entgegengetreten und hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Maßregel als ein dem Gesetzübertreter wegen Bruchs der Rechtsordnung angedrohtes Verbot zu gelten habe und daher ihrem Wesen nach als eine Strafe sich darstelle. Dieser Auffassung ist beizutreten und es als Folge derselben zu erachten, daß es dem Strafgericht obliegt, auch die in Folge der ertheilten Veröffentlichungs-Befugniß enstandene Kosten festzusetzen. Die Bestimmung des § 496 StPO. steht nicht entgegen, da im Erkenntniß der Strafkammer die Entscheidung, daß der Verurtheilte die Kosten der Veröffentlichung der Verurtheilung zu tragen habe, enthalten ist und der Antrag auf Festsetzung dieser Kosten der in der Praxis angenommenen Auslegung des Abs. 2 des § 496 entspricht.

WechselstempelsteuerG. v. 10. Juni 1869. a) § 11. Urth. des OLG. Dresden vom 27. Febr. 1896.

Wenn der Aussteller eines ihm vom Acceptanten unversteuert zurückgegebenen Wechsels im Verlaufe eines zwischen ihm und dem Acceptanten entstandenen Rechtsstreits zum Beweise einer Behauptung den Wechsel dem Prozeßgericht als Beweismittel vorlegt, so ist darin ein „Aus den Händen geben" des Wechsels nicht zu erblicken. Denn hierunter ist nicht jeder mechanische Aushändigungsakt, sondern ein solcher zu verstehen, welcher einen Theil des Wechselumlaufs bildet (vgl. Meves, G. über Wechselstempelsteuer S. 24 Note 2.*)

Dagegen ist die Versteuerungspflicht in dem Zeitpunkte eingetreten, als noch vor der Fälligkeit des Wechsels der Acceptant dem Aussteller ein paar Pferde verkaufte und dabei ausdrücklich vereinbarte, daß die Wechselforderung in voller Höhe gegen den Kaufpreis aufgerechnet, erstere also für getilgt gelten solle. Das Gesetz erwähnt zwar diesen Fall der Realisirung unter den § 11 aufgezählten Fällen ausdrücklich nicht, sondern bezeichnet u. A. die Versteuerungspflicht in der Person des späteren Inhabers als eingetreten: wenn er Zahlung auf den Wechsel empfängt. Indessen erscheint es nicht geboten, unter der hier erwähnten Zahlung lediglich Baarzahlung zu verstehen, vielmehr fällt darunter auch die Deckung des Wechsels in anderer Form, mithin auch durch Aufrechnung der Wechselforderung mit einer Gegenforderung des Wechselschuldners, zumal dadurch beide

*) Ebenso führt das Urtheil des OLG. München v. 3. Febr. 1894 aus: der Aussteller eines ihm vom Acceptanten unversteuert zurückgegebenen, nicht im Umlauf gesetzten Wechsels ist zu dessen Versteuerung nicht schon dann verpflichtet, wenn er ihn an den Anwalt ohne Giro zum Zwecke der Erhebung der Klage hingiebt; denn hierdurch wird kein wechselrechtliches Verhältniß zwischen diesen Personen, somit auch keine Steuerpflicht begründet, sondern lediglich der Gewahrsam am Wechsel ohne Aenderung des bisherigen Rechtsverhältnisses zum Zwecke der demnächstigen Realisirung des Wechsels auf den Anwalt als Bevollmächtigten des Gläubigers übertragen, die Realisirung also nur vorbereitet und zu diesem Behuse bezüglich der Innehabung des Wechsels Ort und Person geändert, der Ort, wo der Wechsel aufbewahrt wird und die Person des Verwahrers sind aber für die Steuerpflicht überhaupt bedeutungslos. Diese entsteht erst durch die Uebergabe des Wechsels bei Gericht, da die Einklagung die Realisirung des Wechsels vorzugsweise bezweckt. OLGRath Hofmann.

Forderungen, soweit sich deren Betrag gleichkommt, erlöschen. Diese Entscheidung entspricht dem Sinne und Geiste des Gesetzes, insofern die Steuer den Wechselverkehr treffen soll, welcher den Kapitalumsatz vermittelt, im vorausgesetzten Fall aber der Wechsel auch als Umsatzmittel dient; sie enthält auch keine Ausdehnung der Steuerpflicht über die derselben unterworfenen Fälle, sondern nur die Auslegung eines vom Gesetz anerkannten Falles der Steuerpflicht.

b) § 16. Urth. des OLG. Königsberg vom 30. März 1896. S. 58/96.

Die Vorschrift des § 16 a. O., welche besagt:

> Der Acceptant eines gezogenen Wechsels kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

hat das Obertribunal konstant dahin ausgelegt: Derjenige, welcher ein Wechselformular mit seinem Accept versieht und dann ungestempelt aus den Händen giebt, verwirkt die Wechselstempelstrafe ohne Rücksicht darauf, ob zu seiner Zeit schon eine Ausfüllung des Formulars in größerem oder geringerem Umfange stattgefunden hatte; erforderlich ist nur, daß zur Zeit der Strafverfolgung ein vollständiger Wechsel vorliege; ist dieses nachgewiesen, so ist die Verpflichtung des Acceptanten, für den Stempel strafrechtlich zu haften, auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Accepts zurückzubeziehen. Dem Acceptanten kommt es nicht zu statten, wenn bei der Ausfüllung des Formulars zum Wechsel der derzeitige Inhaber den gesetzlichen Stempel verwendet hat (Opp. Rsp. 12 S. 515, 13 S. 592, 14 S. 364, 15 S. 284, 16 S. 790 u. 18 S. 150).

Ebenso hat das Reichsgericht am 30. Juni 1887 (Entsch. 16 S. 206) angenommen, daß der Blankoacceptant vor Aushändigung des Accepts der Steuerpflicht in derselben Weise zu genügen hat, wie dies für den Acceptanten eines vollständigen Wechsels vorgeschrieben ist, und hat es für das von dem Acceptanten begangene Delikt als belanglos angesehen, ob der Empfänger des Accepts in Folge eines Auftrags des Acceptanten für diesen die Versteuerung in der gesetzlichen Höhe vorgenommen hat. —

Diese Gesetzesauslegung kann jedoch als richtig nicht anerkannt werden.

Nach § 1 des Ges. unterliegen der Stempelabgabe nur „Wechsel", d. h. Urkunden, welche den sämmtlichen in Art. 4 (96) der WechselO. bezeichneten, wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels genügen, nicht auch Papiere, welche geeignet sind, demnächst durch Ausfüllung Wechsel zu werden. Die nach den §§ 4 f., 15 des Ges. den Unterzeichner eines Accepts treffende strafrechtliche Verantwortlichkeit kommt hiernach nur in Frage, wenn bei der richterlichen Entscheidung ein wirklicher Wechsel vorliegt. Das wird durch die Vorschrift des § 16 a. O. bestätigt, wonach nur daraus, daß der Wechsel mangelhaft gewesen sei, ein Einwand nicht entnommen werden kann, also vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der Beurtheilung der Mangel nicht mehr existire. — Insoweit ist den Ausführungen des Obertribunals zuzustimmen.

Tritt aber die Straffälligkeit des Blankoacceptanten nur dann ein, wenn später ein vollständiger Wechsel zu Stande kommt, während der Acceptant eines unausgefüllt gebliebenen Formulars zur Abgabe nicht verpflichtet ist, so ergiebt sich daraus mit Notwendigkeit, daß immer — auch für den Acceptanten — die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe erst mit dem Zeitpunkte entsteht, in welchem ein Wechsel fertig ist. Der Blankoacceptant ist danach gedeckt, wenn nur in dem

Zeitpunkte, in welchem der Wechsel als solcher geschaffen wird, der derzeitige Inhaber die Versteuerung bewirkt.

Der Blankoacceptant kann sich nach § 16 der Verantwortung für die Versteuerung des von ihm gezeichneten, später zum Wechsel gewordenen Blanketts nicht entziehen. Es ist aber nirgends ausgesprochen, daß er schon das von ihm gezeichnete Formular zu versteuern hat. Dieses besagt insbesondere auch nicht der vom Vorderrichter angezogene § 7 des Ges., der wie § 1 das Vorliegen eines „Wechsels" zur Voraussetzung hat. Die vom Obertribunal für den Fall der Ausfüllung des Blanketts gewollte Zurückbeziehung der Steuerpflicht auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Blanketts durch den Acceptanten ist eine strafrechtliche Anomalie, die nur bei ausdrücklicher Gesetzesvorschrift angenommen werden könnte. Dazu kommt die praktische Schwierigkeit, wie der Blankoacceptant der ihm zugeschriebenen Steuerpflicht genügen soll, wenn das Wechselformular noch keine Wechselsumme trägt, sich auch nicht einmal der Pflichtbetrag derselben berechnen läßt, es also an dem in § 2 des Ges. (Fassung vom 4. Juni 1879) für die Höhe der Stempelabgabe festgesetzten Maßstabe fehlt.

Demgemäß kann dem § 16 a. a. O. nur die Bedeutung beigelegt werden: Der Unterzeichner eines Blankoaccepts haftet dafür, daß das von ihm gezeichnete und aus den Händen gegebene Papier, sobald dasselbe zum Wechsel ergänzt wird, verstempelt wird. Wird der Wechsel in diesem Zeitpunkte nicht vorschriftsmäßig versteuert, so soll der Acceptant keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung daraus entnehmen können, daß zur Zeit, als er das Papier ausgehändigt habe, dasselbe noch nicht ausgefüllt gewesen sei, er also auch nicht im Sinne der § 4 f. des Gesetzes am Umlaufe eines Wechsels Theil genommen habe.*)

---

*) Diese Auslegung entspricht allein dem Wortlaut des strittigen Paragraphen und seiner Stellung im Gesetze. Der § 16 schließt sich unmittelbar an diejenige Bestimmung (§ 15) an, welche die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe unter Strafe stellt. Der § 16 hat den Thatbestand des § 15: daß eine Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe vorliege, zur logischen Voraussetzung. Bei dem Vorhandensein dieses Thatbestandes soll sich der Acceptant nicht damit entschuldigen können, daß zur Zeit seiner Annahmeerklärung ein Wechsel noch nicht existirt habe. Solange eine Nichterfüllung der Pflicht zur Stempelentrichtung noch garnicht dargethan ist, kann auch ein Einwand aus § 16 nicht in Frage kommen.

Ebenso sprechen für die Richtigkeit jener Auslegung die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes (abgedruckt bei Hoyer-Gaupp, Preußische Stempelgesetzgebung, 5. Auflage 1895 S. 349 ff.). Diese besagen zu § 16, der im Gesetzentwurfe und im Gesetze gleichlautend ist (a. a. O. S. 352): „Der Nehmer kann jeden Augenblick den Wechsel vollständig ausfüllen, und der Acceptant, welcher eben dies beabsichtigt, bleibt für die Versteuerung, *wenn sie der erste Wechselnehmer nicht bewirkt*, verantwortlich." — Auch hier ist also deutlich ausgesprochen, daß, wenn der erste Wechselnehmer, das ist hier derjenige, welchem die Ausfüllung des Wechsels überlassen ist, die Versteuerung vornimmt, der Blankoacceptant gedeckt ist.

Hervorgehoben sei endlich noch, daß auch das Reichsgericht in den Gründen seines Urtheils vom 13. Okt 1890 (Entsch. 21 S. 99) sich dahin ausgelassen hat: „Ein Wechsel kommt durch Ausfüllung des unterschriebenen Wechselblanketts, nicht schon durch Hingabe des unterschriebenen Blanketts zu Stande. Zur Zeit aber, als der Aussteller des vorliegenden Wechsels diesen aus den Händen gab, war die Ausfüllung des leeren Raumes nicht erfolgt; es bestand eine wechselrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers nicht und darum auch nicht die Pflicht desselben zur Entrichtung der Stempelabgabe."

Diese Sätze, mit denen das Reichsgericht den in dem früher citirten Urtheile eingenommenen Standpunkt verlassen zu haben scheint, stimmen durchaus mit der hier vertretenen Rechtsauffassung überein. D. E.

GewO. a) §§ 1, 37. Urth. des OLG. München v. 19. Okt. 1895.

Nach der Revision soll der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch die ortspolizeiliche Vorschrift, nach der die Entleerung der Abtrittgruben und die Abfuhr ihres Inhalts ausschließlich durch die Stadtverwaltung geschieht, verletzt sein. Allein die GewO. beansprucht nicht ohne Weiteres Geltung für alle Betriebe des Reichs, des Staates oder der Gemeinden, sondern sie ist, soweit solche Betriebe auf Wahrnehmung von öff. Verwaltungsaufgaben abzielen, nicht anwendbar (vgl. Seydel, bayer. Staatsr. 5 S. 651). Die Beseitigung der Fäkalien ist aber vom Standpunkte der öff. Gesundheitspflege aus eine so wichtige Angelegenheit, daß die Gemeinde für berechtigt erachtet werden muß, deren Erledigung in den Kreis der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben zu ziehen und zum Gegenstande ihrer unmittelbaren Thätigkeit zu machen, wenn sich das Bedürfniß hierzu ergiebt. Festgestelltermaßen hat in Landau, weil die bisherige Art der Abfuhr nicht befriedigte, die Stadtverwaltung auf Grund des Art. 73 des PolStGB. beschlossen, dieses Geschäft im Interesse der Gesundheitspflege selbst zu betreiben und durch Unternehmer, die ihrer Aufsicht unterworfen und nur als ihr verantw. Organ zu betrachten sind, erledigen zu lassen, ohne daß eine Gebühr erhoben wird.... Es ist ihr demnach, womit ein wesentliches Merkmal jedes Gewerbebetriebes wegfällt, dabei nicht um einen Erwerb, sondern ausschließlich um das öff. Interesse der Gesundheitspflege zu thun. Was bisher ein Gewerbe war, wurde durch die ortspoliz. Vorschrift zu einer Gemeindeangelegenheit erhoben u. z. mit der Wirkung, daß jenes Geschäft dem Gewerbebetrieb überhaupt entrückt, daß schon für einen solchen und damit für die Anwendbarkeit des § 1 GewO. kein Raum mehr vorhanden ist.

Wenn ferner die Behörde die Ausführung der Aufgabe, statt hierzu einen selbstständigen Zweig der Gemeindeverwaltung zu schaffen, einem Unternehmer gegen Vergütung in der Weise überträgt, daß dieser blos als ihr verantw. Organ thätig wird, so handelt sie innerhalb ihrer Zuständigkeit und entschlägt sich keineswegs der von ihr übernommenen Aufgabe, sondern erfüllt sie durch ein Werkzeug. Auch wenn man die Thätigkeit des Unternehmers noch als dessen Gewerbebetrieb ansehen will, bleibt er der Gemeindeverwaltung gegenüber, von der er bestellt und abhängig ist, nur deren Werkzeug, da sein Betrieb in der Ausführung eines Gemeindegeschäfts besteht. Der Wettbewerb anderer Unternehmer wird zwar auf diese Weise thatsächlich beseitigt, aber nicht durch das Monopol eines einzelnen Bevorzugten, sondern dadurch, daß die Stadtgemeinde ebenso wie jeder Private die freie Wahl hat, wem sie die Ausführung ihrer Geschäfte übertragen will*. . .

b) §§ 16. 147². Urtheil des Kammerger. v. 21. Sept. 1896. S. 676/96.

Der Angekl. hat in der von ihm betriebenen Schlächterei aus dem Fett der von ihm geschlachteten Rinder und Schweine Speisefett zum Verkauf ausgeschmolzen, ohne hierzu eine besondere Genehmigung eingeholt zu haben, wiewohl in der für die Schlächterei ertheilten Genehmigungsurkunde gesagt ist: „Die

*) Vgl. dagegen das Urth. des KG. v. 14. März 1895 (oben 43 S. 142). Auch die Urth. des I. Senats des Oberverw.G. v. 21. Okt. 1893 und des IV. Civilf. des Reichsg. (Gruchot 40 S. 1145) verneinen die Anwendbarkeit des § 37 GewO. auf das Abfuhrgewerbe. Ebenso haben der preuß. Min. des Innern u. der Finanzmin. entschieden, daß eine PV., wonach die Abfuhr der Auswurfstoffe ausschließlich durch eine zu diesem Zwecke eingerichtete städtische Anstalt besorgt werden solle, ungültig sei, weil das Abfuhrwesen nicht als ein Straßengewerbe anzusehen sei.

Kessel dürfen nicht zur Talgschmelzerei, sondern nur den im Schlächtereigewerbe gebräuchlichen Arbeiten benutzt werden. Der Berufungsrichter hat nun im Hinblick darauf, daß im § 16 unter den genehmigungspflichtigen Anlagen „Talgschmelzen" schlechthin aufgeführt sind und daß weder die GewO. noch § 109 des ZuständigkeitsG. v. 1. Aug. 1883 hinsichtlich der Art der Gewinnung des Fetts oder Zwecks der Herstellung — ob zum Verkaufe als Nahrungsmittel oder zu anderen gewerblichen Zwecken — einen Unterschied macht, angenommen, daß die Herstellung von Talg durch Ausbraten aus Rinder- oder Schweinefett der Herstellung von Talg aus anderen thierischen Fetten durch Verbindung mit Säuren und Chemikalien hinsichtlich des Erfordernisses der behördlichen Genehmigung vollständig gleichzustellen sei, daß es ferner keinen Unterschied machen könne, ob Talg als Nahrungsmittel dienen oder zu anderen gewerblichen Zwecken benutzt werden solle, zumal der Angekl. das von ihm hergestellte Speisefett zum Zwecke des Verkaufs im Schlächtereigewerbe, also gleichfalls zu gewerblichen Zwecken, nicht für seinen eigenen Haushalt, gewonnen habe. Der Vorderrichter sieht auch den inneren Grund des Erfordernisses der behördlichen Genehmigung, nämlich daß die Allgemeinheit gegen die durch Talgschmelzen verursachten Belästigungen, namentlich gegen den üblen Geruch geschützt werden solle, bei beiden Arten von Talgschmelzen für vorliegend an.

Zwar wird man dem Sprachgebrauche nach und auch im Sinne des § 16 GewO. das Fett von Schweinen nicht als „Talg" und daher das Ausschmelzen dieses Fettes nicht als Schmelzen von Talg anzusehen haben. Soweit aber die Ausführungen des Vorderrichters sich auf das festgestellte Ausschmelzen des Fettes von Rindern beziehen, ist denselben durchaus beizutreten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Ausschmelzen des Fettes eine im Schlächtereibetriebe gebräuchliche Verrichtung ist, denn nach der Auslegung, welche der Vorderrichter der erwähnten Genehmigungsurkunde giebt, ist die Talgschmelzerei, deren Bedeutung zutreffend gewürdigt ist, in diesem Sinn von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht. Eine für die Schlächterei nothwendige Verrichtung ist das Talgschmelzen nicht.

c) §§ 69. 149[6]. Urth. des Kammerger. v. 8. Okt. 1896. S. 741/96.

. . . Es ist zwar unzutreffend, wenn der Vorderrichter annimmt, die Ortspolizei überschreite durch Erlaß einer Marktordnung, welche den Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktes auch außerhalb des für den letzteren bestimmten Platzes während der Marktzeit verbietet, die ihr durch § 69 ertheilten Befugnisse, da hierdurch über die durch §§ 65—68 gezogenen Grenzen hinausgegangen werde, auch verstoße eine solche MarktO. hierdurch gegen die §§ 1 u. 55 ff. GewO. Denn die §§ 65—68 begrenzen die im § 69 der Ortspolizei ertheilte Befugniß in materieller Hinsicht nur insoweit, als keine mit den in jenen §§ enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche stehenden Anordnungen getroffen werden dürfen, so daß diese, von den §§ 65—68 abgesehen, freigegeben sind. Die Vorschrift des § 69 ist also nicht dahin zu verstehen, daß durch die MarktO. blos die in den dort angeführten §§ erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen.

Ferner enthält der § 1 GewO. nur Vorschriften über die Zulassung zum Gewerbebetriebe, beschäftigt sich also nur mit der Person des Gewerbetreibenden, berührt aber nicht die Beschränkungen, welche im Interesse der öff. Ordnung der Art der Ausübung des Gewerbes gemäß § 69 auferlegt werden.

Derartige allgemeine Beschränkungen gelten vielmehr auch für die Inhaber von WGScheinen ebenso wie für alle anderen Gewerbetreibenden. Auch ist es zulässig, jene Beschränkungen über das räumliche Gebiet des Marktplatzes auszudehnen.

Gründet sich aber eine MarktO. auf § 69 — und gerade der Verkehr auf dem Wochenmarkte ist Gegenstand einer MarktO. im Sinne jenes § —, so ist nur die Ortspolizei im Einverständniß mit der Gemeindebehörde zu ihrem Erlasse befugt, und wollte man nach § 62 der KreisO. v. 13. Dez. 1872 im Hinblick auf die Vorschrift im § 6c. des G. v. 11. März 1850 auch dem Amtsvorsteher dieselben Befugnisse, wie der Ortspolizei, einräumen — was übrigens der GewO., einem Reichsgesetze gegenüber, nicht angängig erscheint —, so würde doch stets das Einverständniß der Gemeindebehörde, welches durch die Zustimmung des Amtsausschusses nicht ersetzt werden kann, erforderlich sein.

Soweit der § 4 der PV. auch die zu den Wochenmarktsartikel nicht gehörigen Gegenstände vom Verkaufe auf dem Marktplatze und seiner Umgebung während der Marktzeit ausschließt, muß derselbe als nicht auf Grund des § 69 GewO. beruhend angesehen werden, weil der Handelsverkehr mit solchen Gegenständen der Regelung durch eine nur den Wochenmarktsverkehr regelnde MarktO. nicht unterliegt. Insoweit wurde die PV., als lediglich auf § 6 lit. b u. c des G. v. 11. März 1850 beruhend, nur dann zu einer Bestrafung führen können, wenn sie eine eigene selbständige Strafbestimmung enthielte; denn es wurde der § 149b GewO., der nur eine Zuwiderhandlung gegen die auf Grund der GewO. erlassenen Anordnungen wegen des Marktverkehrs mit Strafe bedroht, da nicht anwendbar sein, wo es sich um eine Zuwiderhandlung gegen das vorgedachte, außerhalb des Rahmens der GewO. liegende Verbot handelt; es bedürfte also zur Bestrafung dieser Zuwiderhandlung einer besonderen Strafbestimmung.

d) §§ 105b, 146a, 151. Urth. des Kammerger. v. 8. Okt. 1886. S. 727/96.

Der Berufungsrichter stellt als seine Ueberzeugung fest, daß der Angekl. als Vorsitzender des Aufsichtsraths der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Namens C., welche das Gewerbe des Verlagsbuchhandels betreibt, die Geschäftsführer und das Personal theils durch ausdrückliche Worte, theils durch sein sonstiges Auftreten gezwungen hat, an Sonn- u. Feiertagen zu arbeiten dergestalt, daß sie nicht aus bloßem freiwilligen Pflichteifer, sondern, weil sie fürchteten, andrenfalls vom Angekl. entlassen zu werden, diese Arbeiten verrichtet haben. Auf Grund dieser Feststellung verurtheilt der Vorderrichter den Angekl. aus §§ 105b und 146a GewO. unter der Begründung, daß der § 35 des G. v. 20. April 1892 nicht ohne weiteres die Geschäftsführer auch strafrechtlich für die fr. Zuwiderhandlung gegen die GewO. verantwortlich mache, daß die gesetzliche und statutarische Vertretungsbefugniß derjenigen Personen, welche als ausführende Organe der Gesellschaft bestellt seien, zwar zivilrechtlich für den Erwerb von Rechten und für die Uebernahme von Verpflichtungen Seitens der Gesellschaft allein entscheidend sein möge, daß aber Personen, welchen kein Verschulden zur Last falle, nicht aus rein formalen Gründen strafrechtlich haftbar sein könnten und Personen, die im Vollbewußtsein der Widerrechtlichkeit das Gesetz verletzen, sich nicht aus rein formalen Gründen der verdienten Bestrafung entziehen könnten

und daß daher vorliegend die Geschäftsführer, welche durch den mit ihnen geschlossenen Engagementsvertrag zu bloßen Gehilfen degradirt seien, wegen der Sonntagsarbeiten nicht bestraft werden könnten, die strafr. Verantwortung vielmehr diejenigen treffe, welche thatsächlich die Leitung der Geschäfte in der Hand hätten.

Wenn nun auch nach der Schlußfeststellung des Vorderrichters der Angekl. an Sonntagen in einem Handelsgewerbe den Hausdiener A. und den Buchhalter B. als Gehilfen beschäftigt hat, so rechtfertigt diese an sich als rechtsirrthümlich nicht zu bezeichnende Feststellung doch noch nicht eine Verurtheilung aus § 146a, weil nach den Einzelfeststellungen die Thätigkeit des Angekl. sich nicht als „Beschäftigung geben" im Sinne des § 146a darstellt. Es kann nicht zugegeben werden, daß vermöge dieses § neben dem Gewerbetreibenden, seinem Vertreter oder dem Geschäftsleiter einer gewerblichen Gesellschaft, welche für die Befolgung gewerbepolizeilicher Bestimmungen u. z. nicht nur für jede entgegenstehende Anordnung ihrerseits, sondern auch für das bloße Dulden und Geschehenlassen eines gesetzwidrigen Zustandes verantwortlich seien, auch derjenige strafbar sei, der, gleichviel ob auf Grund irgend welcher ihm eingeräumten Machtbefugniß oder aus bloßer Anmaßung durch sein positives Handeln den dem Gesetz zuwiderlaufenden Zustand herbeiführt, indem der § 146a in seiner allgemeinen Fassung jeden, der den §§ 105b—g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, mit Strafe bedrohe, und der § 151 das. die Frage nach der Verantwortlichkeit anderer Personen als des Gewerbetreibenden und seines Vertreters unberührt lasse.

Der § 146a nimmt, soweit er hier in Frage kommt, unmittelbar Bezug nur auf die §§ 105b—g. Diese letzteren aber stehen in unlöslichem Zusammenhange mit §§ 105 und 105a. Der § 105 überläßt nun die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern der freien Uebereinkunft. Dieser setzt der § 105a durch Statuirung einer Sonn- und Festtagsruhe für die Arbeiter seine Grenzen, und die folgenden §§ 105b—g modifiziren diese Bestimmungen. Die gedachten Vorschriften regeln also lediglich die Beschäftigung, welche die selbständigen Gewerbetreibenden ihren gewerblichen Arbeitern geben, was denn auch im Abs. 2 u. 3 des § 105c nochmals dadurch ausdrücklich kenntlich gemacht wird, daß dort nur den „Gewerbetreibenden" gewisse Verpflichtungen auferlegt werden. Der § 146a hat sonach durch seine Bezugnahme auf die §§ 105b—g nur die „Gewerbetreibenden" im Auge, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich auch andere Personen für strafrechtlich haftbar erklärt. Eine solche Bestimmung findet sich nur im § 151 für Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte.

Im vorliegenden Falle ist die Gesellschaft C. die Gewerbetreibende, also diejenige, welche als die die Arbeiter und Gehilfen beschäftigende im Sinne der §§ 105b—d, 145a in Betracht kommt. Unzweifelhaft kann sie als Gesellschaft strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft diese Verantwortlichkeit die die Gesellschaft als deren Organe repräsentirenden physischen Personen. Allein der Angekl. ist nicht der Repräsentant der Gesellschaft C., letztere wird vielmehr nach § 35 des G. v. 20. April 1892 gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer vertreten. Als solche sind die Kaufleute A. und B. in das Gesellschaftsregister eingetragen. Geschäftsführer war der Angekl. nicht. Es kann als nicht der Beurtheilung unterliegend dahingestellt bleiben, ob im gegen-

wärtigen Falle die Geschäftsführer nach Lage der Sache für die erwähnten Ueberschreitungen der gewerbegesetzlichen Vorschriften strafrechtlich haftbar sind oder nicht. An sich trifft jedenfalls die Verantwortlichkeit die den Geschäftsbetrieb leitenden Geschäftsführer.

Der Angekl. ist aber auch nicht im Sinne des § 151 eine vom Gewerbetreibenden zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person, schon deshalb nicht, weil er von der gewerbetreibenden Gesellschaft bez. von den diese vertretenden Geschäftsführern zur Ausübung einer Thätigkeit nicht bestellt, sondern als Vorsitzender des Aufsichtsraths lediglich vom letzteren mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt worden war. Die Einräumung einer solchen Machtbefugniß oder die thatsächliche, auf bloßer Anmaßung beruhende Leitung der Geschäfte reicht demnach nicht aus, um die Strafbestimmung des § 146a auf den Angekl. anzuwenden.*)

e) §§ 105e, 149 7. Urth. des OLG. Dresden v. 11. Juni 1896.

Auf Grund des § 105e Abs. 1 hat die Verordn. der Kreishauptmannschaft, den Betrieb solcher Holzschleifereien, die ausschließlich mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, an 20 Sonntagen nachgelassen, jedoch verlangt, daß solche Arbeiten von Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 GewO. bezeichneten Angaben in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen. Da dieses Verzeichniß nicht überall, sondern nur da geführt wird, wo die in § 105c unter Z. 1—5 erwähnten Arbeiten vorgenommen werden, so muß als Sinn der Verordn. angenommen werden, daß der Eintrag der von ihr gestatteten Sonntagsarbeit, soweit das in § 105c Abs. 2 vorgeschriebene Verzeichniß geführt wird, in dieses, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, in ein Verzeichniß, welches im Uebrigen den Vorschriften im § 105c Abs. 2 zu entsprechen hat, erfolgen soll.

---

*) Vgl. das Urth. des OLG. Celle v. 10. Nov. 1890, welches ausführt:

. . „Die Frage, ob nicht die Strafbarkeit des Angekl. schon aus seiner Stellung als Vertreter der Aktienbrauerei folgt, ist zu verneinen. Mag es immerhin begründeten Bedenken unterliegen, ob eine physische Person als Inhaber einer Brauerei sich der strafr. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der im Fixationsvertrag übernommenen Verpflichtungen dadurch zu entziehen vermag, daß sie damit eine geeignete dritte Person betraut; jedenfalls ist der der Revision zu Grunde liegende Satz, daß die sämmtlichen Vertreter einer Aktiengesellschaft bezüglich der strafr. Verantwortlichkeit dem Alleininhaber eines Geschäfts gleichzustellen seien, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Die Form der Aktiengesellschaft pflegt im Allgemeinen gerade da einzutreten, wo die Leitung des gesammten Betriebes die Kräfte eines Einzelnen übersteigt. Dann wird der Betrieb in der Regel unter mehrere Vertreter in der Weise vertheilt, daß ein jeder in dem ihm übertragenen Gebiete selbständig ist und eine Einmischung des oder der übrigen nicht zu dulden braucht. Ist die Vertheilung der Geschäfte in dieser Weise erfolgt, so wird im Allgemeinen davon auszugehen sein, daß dann auch die strafr. Verantwortlichkeit eines jeden Vertreters sich nur auf den ihm übertragenen Theil des Betriebes bezieht. So liegt hier die Sache nach den getroffenen Feststellungen.

Nun kommt in Betracht, daß nach den hier maßgebenden Vorschriften in Nr. 7 der vom Bundesrath auf Grund des § 4 des G. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 erlassenen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit § 35 dieses G. die strafbare Handlung nicht sowohl im Unterlassen der Eintragung in das Brauregister, als vielmehr darin besteht, daß mit einem Brauakt begonnen wird, ohne daß die vorgeschriebene Eintragung erfolgt ist. Darauf aber, ob und wann ein Brauakt vorzunehmen war, hatte der Angekl. nach dem, was über die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Braumeister W. festgestellt ist, überall keinen Einfluß, und demgemäß kann er dafür auch nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Stegemann.

Ferner bezieht sich die Verpflichtung auf amtliches Erfordern das Verzeichniß jederzeit vorzulegen, nach dem Wortlaute des Gesetzes nur auf das in § 105c vorgeschriebene Verzeichniß, während in der Verordn. bezüglich des von ihr erforderten Verzeichnisses eine Editionspflicht überhaupt nicht vorgeschrieben ist. Das letztere Verzeichniß ist jedoch als Erweiterung des im § 105c vorgeschriebenen Verzeichnisses gedacht, ohne daß an dessen Einrichtung und Handhabung, also auch an der Verbindlichkeit, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, etwas geändert werden soll. Wenn das Gesetz die Zulässigkeit der ausnahmsweise gestatteten Sonntagsarbeiten an die Bedingung des Haltens eines Verzeichnisses hierüber und die Vorlegung desselben auf amtliches Erfordern knüpft, so läßt sich nicht annehmen, daß die durch Verfügung der höheren Verw.-Behörde dispensationsweise gestatteten weiteren Sonntagsarbeiten an jene Bedingungen nicht gebunden sein sollen, da es nicht in den Befugnissen jener Behörde liegt, die ihr überlassene Erweiterung der Sonntagsarbeit von den gesetzlichen Beschränkungen solcher Arbeit überhaupt zu entbinden und sie freier zu gestalten, als das Gesetz selbst. Von der Verpflichtung, auch das erweiterte Verzeichniß auf amtliches Verlangen vorzulegen, kann auch umsoweniger abgesehen werden, als ohne sie der Zweck der gewerblichen Revision, welcher darin besteht, Seitens der Revisionsbeamten sich zu überzeugen, daß beim Gewerbebetrieb den gesetzlichen Vorschriften nachgegangen werde, nicht erreicht würde, da eine nachträgliche Vorlegung des Verzeichnisses keine Gewähr dafür bietet, daß es zur Zeit der Revision vorhanden gewesen sei. Das Unterlassen sofortiger Vorlegung des in der Verordn. erwähnten Verzeichnisses unterliegt daher der Strafbestimmung des § 149[7].

f) § 107. Urth. des OLG. Dresden v. 30. April 1896.

Der Angekl. war verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsbücher seiner jugendlichen Arbeiter während seiner Abwesenheit vom Geschäft dem revidirenden Beamten zur Einsicht vorgelegt werden konnten. Denn nach dem unbeschränkten Wortlaute der auf die Vorlegung bezüglichen Vorschrift in § 107 muß angenommen werden, daß die daselbst dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung, die Arbeitsbücher auf amtliches Verlangen vorzulegen, sofort und auf der Stelle zu erfüllen ist. Andrenfalls würde der mit gewerbepolizeilichen Revisionen der Fabriken verfolgte Zweck, Seitens der Aufsichtsbehörde sich zu überzeugen, daß im Betriebe den gesetzlichen Vorschriften überall nachgegangen werde, in der angegebenen Beziehung vereitelt werden. Der Arbeitgeber jugendlicher Arbeiter hat daher seine Einrichtungen so zu treffen, daß dem amtlichen Verlangen auf Vorlegung der Arbeitsbücher unverweilt entsprochen werden kann. Hat er sich hierzu außer Stande gesetzt, so trifft ihn nach Befinden der Vorwurf der Fahrlässigkeit durch Vernachlässigung einer Rechtspflicht. Auch ist die Verbindlichkeit, die Arbeitsbücher zu verwahren, weder überhaupt noch unter den Umständen des vorliegenden Falls mit der Verpflichtung, sie auf amtliches Verlangen vorzulegen, unvereinbar.

g) §§ 120. 150. Urth. des Kammerger. v. 21. Sept. 1896. S. 675/96.

Wie das Urth. v. 18. Mai 1896 S. 354/96 näher ausgeführt hat, ist für den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Sinne des Tit. VII GewO. weder die Dauer der Beschäftigung noch die Lohnzahlung noch der Umstand, daß der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dem Gewerbetreibenden zur Verfügung stellt,

sondern allein die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages maßgebend, der aber nicht schriftlich oder durch mündliche Vereinbarung geschlossen zu sein braucht, sondern auch durch konkludente Handlungen geschlossen sein kann Der Vorderrichter hat aber ausdrücklich verneint, daß die Beschäftigung des Sohnes des Angekl. auf Grund eines bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgte. Der Angekl. war daher nicht verpflichtet, seinen Sohn zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden.

h) §§ 120 d. 147[4]. Urth. des Kammerger. v. 12. Okt. 1896. S. 744/96.

In der polizeilichen Verfügung ist dem Angekl. aufgegeben, binnen 4 Wochen „einen genügend großen und erhellten Raum“ zum Waschen und Umkleiden den Arbeiterinnen zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsgiltigkeit dieser Verfügung unterliegt keinem Bedenken; sie ist auf Grund des § 120d erlassen und bewegt sich in den Grenzen des § 120b Abs. 3. Durch diese Bestimmungen ist die Prüfung, ob die vorhandenen Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, den Polizeibehörden übertragen; die Verf. bringt dem Angekl. hinreichend zum Ausdruck, daß die von ihm den Arbeiterinnen zum Waschen und Umkleiden zur Verfügung gestellten Räume den Anforderungen, die an solche Räume zu stellen sind, nicht genügen. Da nun festgestelltermaßen der Angekl. der Verf. nicht nachgekommen ist, vielmehr auch späterhin die den Arbeiterinnen zur Verfügung gestellten Räume unzureichend waren, so ist die Anwendung des § 147[4] ohne Rechtsirrthum geschehen.*)

NahrungsmittelG. § 10[2]. a. Urth. des RG. v. 24. Sept. 1896.

Wenn der Vorderrichter, abweichend von dem dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegenden Sachverhalt, das strafbare Thun des Angekl. darin gefunden hat, daß dieser den minderwerthigen Wein, welchen er von einer ungarischen Firma bezogen hatte, unter der Bezeichnung „Süßer Ober-Ungar“ feilhielt, so kann ein Rechtsirrthun hierin nicht gefunden werden; denn der Vorderrichter hat den Verkauf des fr. Weins, der Gegenstand der Anklage geworden ist, nur unter einen anderen Gesichtspunkt gebracht. Wenn er dagegen darin eine Verfälschung des Weins findet, daß dieser „künstlich gezuckert“ ist, so ist dies rechtsirrthümlich. Ein Zusatz von Zucker zum Wein ist nicht ohne Weiteres als Verfälschung anzusehen. Nach § 3 Nr. 4 des G. v. 20. April 1892 betr. den Verkehr mit Wein ist vielmehr eine Verfälschung nur dann anzunehmen, wenn durch den Zusatz wässeriger Lösung der Gehalt des Weins an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Bestimmung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wird. Hiernach genügt die bloße Thatsache, daß dem Wein Zucker zugesetzt ist, nicht zur Feststellung einer Verfälschung.

b. Urth. des OLG. Kiel v. 7. März 1895 (S. 7/94).

Die gerügte Rechtsverletzung ist nicht vorhanden. Bezweckt ist die Täuschung im Handel und Verkehr nur dann, wenn um ihretwillen, um sie herbeizuführen,

*) Dagegen erachtet das Urth. des OberverwG. v. 26. Juni 1894 (Entsch. 26 S. 406) eine polizeiliche Verfügung, welche eine „der Mitgliederzahl entsprechende Vergrößerung der Abortsanlage“ verlangt, schon wegen der Unbestimmtheit ihres Inhalts für ungültig; denn sie lasse auch unter Mitberücksichtigung des wesentlich gleichlautenden § 3 der PV in keiner Weise erkennen, was der Kläger eigentlich zu leisten hätte, damit der polizeilichen Anforderung Genüge geschehe.

die Milch verfälscht worden ist; das Bewußtsein, daß jene Täuschung eine Folge der Verfälschung sein wird, erfüllt den subjektiven Thatbestand nicht. Nach der thatsächlichen Feststellung hat Angeschuldigte allein durch die Absicht, ihre Herrschaft zu täuschen, sich bestimmen lassen; sie hat daher trotz des Bewußtseins, daß an die Täuschung ihrer Herrschaft sich die Täuschung im Handel und Verkehr anreihen werde, die letztere nicht bezweckt. Eine Verwechslung des Begriffes „Zweck“ mit „Beweggrund“, welche die Revision annimmt, liegt nicht vor, wenn — wie im angefochtenen Urtheile der Fall — der vorgestellte Zweck als das den Thäter bestimmende Motiv, als Beweggrund bezeichnet wird. v. d. Decken.

GebO. für RA. a) § 63. Beschl. des OLG. Karlsruhe v. 27. Dec. 1895.

Nach § 278 StPO. beginnt die schwurger. Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen. Darin, daß die am 15. Oktober in der Anklagesache gegen A. gebildete Geschworenenbank in Anwendung des § 286 StPO. auch für die Verhandlung gegen B. beibehalten wurde, liegt die Bildung der Geschworenenbank auch für diese letztere Sache; folgeweise hatte auch in dieser Sache die Hauptverhdlg. begonnen. In dieser war der für B. bestellte Vertheidiger anwesend; denn er war in Folge der ihm Seitens des Gerichts zugegangenen Benachrichtigung v. 12. ej., worin die Bildung der Geschworenenbank für sämmtliche auf einen Tag anberaumten Verhandlungen nach Maßgabe des § 286 in Aussicht genommen war, bei der Bildung der Geschworenenbank für die am 15. ej. anstehenden Verhandlungen erschienen. Hiefür hat er Anspruch auf die Gebühr des § 63^3 mit 40 Mk. Da aber die am 15. Okt. begonnene und sodann auf 19. ej. vertagte Hauptverhdlg. erst am letzteren Tage, nachdem sie von Neuem begonnen hatte, zu Ende ging, so liegt der in § 64 Abs. 1 GebO. vorgesehene Fall der Erstreckung der Hauptverhdlg. auf mehrere (2) Tage vor und es erhöht sich deshalb die Gebühr des auch am zweiten Verhdlgstage thätig gewesenen Vertheidigers um $^5/_{10} = 20$ Mk.

b) §§ 73, 63. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 8. Jan. 1896.

Die Gebühr aus §§ 73, 63 steht dem Rechtsanwalt für Vertretung des Privatklägers vor dem Berufungsgericht auch dann zu, wenn in Folge nachheriger Zurücknahme der vom Angeklagten eingelegten Berufung sich die Verhandlung in dem Termin zur Hauptverhandlung darauf beschränkt hat, daß vom Vertreter des Privatklägers Verurtheilung des Angekl. in die Kosten beantragt und ein diesem Antrage entsprechendes Urtheil erlassen worden ist, denn das Gesetz bestimmt nicht, daß bei einer solchen Verhandlung der Vertreter keine oder nur eine geringere Gebühr zu beanspruchen habe.*)

---

*) Wenn der Rechtsanw. E. den Nebenkläger, für den er nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine schriftliche Anschlußerklärung einreichte, in der Hauptverhdlg. vertrat und hiefür die in §§ 63, 73 festgesetzte Gebühr von 20 M. erhielt, so ist ein Anspruch auf eine besondere Gebühr für die Anfertigung der Anschlußerklärung ausgeschlossen (Beschluß des OLG. München v. 18. Febr. 1893). — Der § 70 bezieht sich nicht auf den Fall, wenn der Vertheidiger zwar schon in der Hauptverhandlung erster Instanz thätig war, dagegen in der Berufungs- oder Revisionsinstanz sich auf die Anfertigung der im § 68 bezeichneten Schriftsätze beschränkt hat; in diesem Falle steht ihm die Gebühr des § 68 neben derjenigen der §§ 63—65 für die in der Vorinstanz geführte Vertheidigung zu, es wäre denn, daß der Schriftsatz sich auf die bloße Einlegung eines Rechtsmittels beschränkt hätte (Beschl. des OLG. Karlsruhe v. 17. Okt. 1889).

G. v. 19. Mai 1891 § 9. Urth. des OLG. Darmstadt v. 1. Juni 1896.

Nach der Begründung zu § 1 des Gesetzentw. ist der Besitz einer ungestempelten Waffe an sich straflos. Nur wer solche feilhält oder in Verkehr bringt, verfällt dem Gesetze. Die Begriffe feilhalten und in Verkehr bringen finden sich bereits im NahrungsmittelG. v. 14. Mai 1879 und haben dort durch höchstrichterliche Rechtsprechung die weitestgehende Auslegung gefunden, weil jenes Gesetz in hervorragendem Maaße ein Verbot des öff. Rechts aufstellt und der öffentlichen Gesundheitspflege zu dienen bestimmt ist. Analog wäre nach der objektiven wie subjektiven Seite auch die Bestimmung des § 9 cit. ohne Einschränkung auszulegen, wenn der Gesichtspunkt des öff. Interesses — nicht blos der Handelspolitik — den Gesetzgeber erheblich beeinflußt hätte. In dieser Hinsicht wurde allerdings in der Generalbesprechung des Reichstages vom 3. Febr. 1891 (Sten. Ber. Bd. III S. 1274 ff.) wiederholt auch die öffentlich-rechtliche Seite der Vorlage berührt, auf den Zweck der Erhöhung der Sicherheit gegen Unglücksfälle der Jäger u. s. w. beim Gebrauch von Schießwaffen im Inlande hingewiesen, so in den Reden der Abg. Wilisch, v. Mirbach, Münch und selbst des Staatssekretärs v. Bötticher. Der spätere Kommissionsvorsitzende Wilisch erwähnte ausdrücklich, daß die Begründung des Entw. auf diesen Gesichtspunkt nicht Bezug genommen habe. Die Thatsache, daß der letzteren in der Verhandlung gedacht wurde, hätte wohl Anlaß geboten, durch Zusatz der Worte „im Handelsverkehr" oder in ähnlicher Weise jeden Zweifel auszuschließen, falls eine solche Einschränkung wirklich gewollt war. Der Entwurf passirte jedoch insoweit unverändert die Kommissionsberathung und die weitere Lesung. Es mag sich dies allerdings dadurch erklären, daß das öff. Interesse bei diesem Gesetz verhältnißmäßig gering war und stark zurücktrat hinter dessen handelspolitischer Tendenz. Auch mochte man wohl glauben, daß im Lichte der letzteren die nach dem Sprachgebrauch zulässige beschränktere Auslegung (vgl. Reichsg. Rechtspr. 2 S. 634) der Worte „in den Verkehr bringen" im Sinne des Handelsverkehrs von der Praxis ohne Weiteres acceptirt werden würde. In der That bezeichnet auch der Begriff des Feilhaltens ganz vorwiegend eine von Gewerbe- oder Handeltreibenden — sei es Ladenbesitzer oder Marktverkäufer — ausgeübte Thätigkeit. . . . Will man selbst davon ausgehen, daß ein Privatmann, der ungestempelte Gewehre — sei es als Eigenthümer, sei es als Pfandgläubiger — versteigern läßt, unter gewissen Voraussetzungen sich strafbar machen könnte, so ist letztere Möglichkeit auf Seiten des amtirenden G e r i c h t s v o l l z i e h e r s doch gänzlich ausgeschlossen. In seiner Person sind die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale nicht gegeben. Zunächst handelte er, neben seiner Beamteneigenschaft, als Mandatar der Gläubiger, indem er in deren Auftrag die ungestempelte Waffe in gültiger Weise pfändete. Keine Vorschrift verpflichtet oder selbst ermächtigt ihn, vor der Versteigerung die Stempelung nachzuholen. Ebensowenig durfte er ohne Anweisung des Gläubigers u. Ermächtigung den Pfandgegenstand freigeben (vgl. Reichsg. Civil-Entsch. 18 S. 392), ohne sich eventuell Schadenersatzansprüchen auszusetzen. Indem er auftragsgemäß zur Versteigerung schritt, suchte er pflichtmäßig durch Versilberung des Pfandes die Befriedigung seiner Mandanten herbeizuführen. Er war nicht befugt, den Auftrag zur Zwangsvollstreckung zurückzuweisen (a. O. Reichsg. Civil-Entsch. (Plen.) S. 406, 407). In seiner Thätigkeit kann aber kein Feilhalten im gesetzlichen Sinne erblickt werden, weil der Gerichtsvollzieher nur als Staatsbeamter den

seinen Mandanten zustehenden Rechtsschutz durch Betrieb der Versteigerung zur Verwirklichung bringt. Als Feilhaltender könnte höchstens der Mandant erscheinen und daß nicht dieser selbst die Versteigerung vornimmt, hat seinen Grund nur darin, daß die CPO. zwar den Betrieb der Zwangsvollstreckung den Parteien überweist, jedoch, da ihnen selbst die Ausübung des Zwangsrechtes gegen den Schuldner begreiflicher Weise nicht überlassen werden kann, besondere Beamte und Vollzugsorgane für den Dienst der Parteien geschaffen hat. Die Ausübung dieses Imperiums läßt aber keineswegs den Beamten selbst als Thäter oder Gehilfen bei einem eventuell strafbaren Feilhalten eines Pfandobjekts erscheinen. Seine Absicht richtet sich einzig auf Durchführung der ihm aufgetragenen Zwangsvollstreckung. Ebensowenig fällt ihm ein „In Verkehrbringen" der Waffe zur Last. Denn wiederum ist es sein Mandant, der durch Benutzung der staatlichen Zwangsmittel und Organe die Veräußerung der Waffe herbeiführt. Der Gerichtsvollzieher wußte überdies im Fragefall sicherlich nicht, ob der Pfandgegenstand „als Handfeuerwaffe" d. h. zum praktischen Gebrauch in den Verkehr gebracht werde. Ein solches Bewußtsein wäre aber zur Strafbarkeit erforderlich (vgl. auch Rspr. 2 S. 636 verbis: „selbstverständlich als Nahrungsmittel"), da die Aufbewahrung als Kunst- oder Alterthumsgegenstand die Eigenschaft einer Waffe im hier fraglichen Sinne ausschlösse (vgl. Begründung zu § 1 des Entw.). Den Vollstreckungsbeamten träfe kein Vorwurf der Fahrlässigkeit, wenn er sich über die künftige Benutzungsart der Steigobjekte nicht vorher verlässigte.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorinstanzen stets nur von Stempel oder Prüfungszeichen reden, obschon das Vorhandensein eines rechtzeitig — vor 1. Jan. 1893 (vgl. Kaiserl. V. v. 20. Dez. 1892, RGBl. S. 1055 — erwirkten Vorrathszeichens gemäß § 5 u. 6 des G. allen Anforderungen genügt hätte, so lange, was hier nicht behauptet ist, keine Veränderung an Kaliber oder Verschluß eintrat. Da übrigens das sog. Vorrathszeichen gleichfalls in einem Stempel auf Lauf u. s. w. der Waffe besteht (vgl. Bek. v. 22. Juni 1892, RGBl. S. 674 Nr. 20), so nimmt das Revisionsgericht als feststehend an, daß die streitige Waffe weder Vorraths- noch Prüfungszeichen trug.

Vgl. dagegen oben Bd. 43 S. 427 und Entsch. des RG. in Straff. Bd. 28 S. 316.

EinkommensteuerG. §§ 66, 70. Urth. des KG. v. 1. Okt. 1896.

Der Angekl., Gerichtskanzlist, ist für das Steuerjahr 1895/6 zu einer Einkommensteuer v. 9 Mk., mithin mit einem Einkommen von 1050—1200 Mk. veranlagt. Hiergegen hat er die Berufung mit der Ausführung, daß er in Folge der am 1. April 1895 in Kraft tretenden KanzleiO. v. 9. Febr. 1895 einen Verlust von 20% erleiden werde, eingelegt und seine Veranlagung zur ersten Stufe von 900—1050 Mk. beantragt. Da er verschwiegen hatte, daß für ihn auf einem Grundstück ein zu 5% verzinsliches Darlehn eingetragen war, so hat die Vorinstanz festgestellt, daß er zur Begründung eines Rechtsmittels steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach § 7 des G. v. 24. Juni 1891 anzugeben verpflichtet war, wissentlich, jedoch nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung verschwiegen hat und ihn deshalb aus § 66 verurtheilt.

Diese Entscheidung beruht auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der Berufung im Sinne des EinkommensteuerG. Es folgt aus der Natur dieses Rechtsmittels, daß der Beschwerdeführer zur Begründung desselben nur die

Beschwerdepunkte, also diejenigen Mindereinnahmen oder Verluste hervorzuheben hat, welche ein geringeres Einkommen als dasjenige, welches die angefochtene Veranlagung der festgesetzten Steuerstufe zu Grunde legt, darthun und die Veranlagung zu einer geringeren Steuer rechtfertigen sollen. Daß aber die Berufungsschrift eine vollständige Angabe des Gesammteinkommens des betr. Steuerjahres enthalten muß, ist nirgends vorgeschrieben. Nur in der der Veranlagung vorangehenden Steuererklärung ist der Censit nach § 26[1] verpflichtet, den Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen u. A. auch die Jahreseinkünfte aus Kapitalvermögen, zu denen Hypothekenzinsen gehören, anzugeben. Zwar ist der Vorsitzende der Berufungskommission nach § 42 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 befugt, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse zu gewähren. Ein solcher Fall lag aber nicht vor, als Angekl. seine Berufungsschrift verfaßte und einreichte.

Gewerbesteuer, §§ 41[1], 59. Urth. des KG. v. 5. Okt. 1896.

Der Angekl. hat auf Jahrmärkten — und nur auf diesen — nicht alkoholhaltiges Methbier, welches er aus dem in der eigenen Wirthschaft gewonnenen Honig und Wasser bereitet, zum Genuß auf der Stelle in der Weise feilgeboten, daß er seine Verkaufsstelle bei einem Wagen hatte, auf dem ein Gefäß mit dem Getränke lag. Da er eine Genehmigung der Ortsbehörde zur Ausübung des Schankgewerbes nicht besitzt, letzteres auch nicht zur Versteuerung angemeldet und einen Gewerbeschein nicht gelöst hat, so hat ihn die Vorinstanz wegen Betriebssteuerhinterziehung verurtheilt, indem sie ausführt:

> Es liegen zwar nach § 55 GewO. und § 1 des G. v. 3. Juli 1876 die allgemeinen Merkmale des Gewerbebetriebes i. U. vor; das Feilhalten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, zu welcher auch die Bienenzucht gehört, ist aber nach § 1 des G. v. 3. Juli 1876 der Hausirsteuer nicht unterworfen; dies folgt insbesondere auch weiter aus § 2 Nr. 2 das. Demnach ist der § 18 das. nicht anwendbar. In steuerlicher Hinsicht ist nun aber jeder der Hausirsteuer nicht unterliegende Gewerbebetrieb der im § 1 das. bezeichneten Art als stehender Gewerbebetrieb im Sinne des G. v. 24. Juni 1891 zu behandeln (§ 4 Abs. 1 des G. v. 3. Juli 1876). Nach § 4 IV. 1 des G. v. 24. Juni 1891 unterliegt jedoch nicht der Gewerbesteuer die Landwirthschaft, einschl. des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung welche im Bereiche der Landwirthschaft liegt. Der besonderen Betriebssteuer aber, die nach § 59 des G. v. 24. Juni 1891 für den Betrieb der Schankwirthschaft zu entrichten ist, sind auch Landwirthe unterworfen, wenn sie die aus Erzeugnissen ihres Landwirthschaftsbetriebes gewonnenen Getränke zum Genusse auf der Stelle gewerbsmäßig feilbieten, denn sie sind dann wegen dieser Form des Absatzes ihrer Produkte als Schankwirthe betriebssteuerpflichtig, und auch § 61 des Ges. steht dieser Steuerpflichtigkeit nicht entgegen. Der Angekl. hat nun aber auf den Jahrmärkten die Schankwirthschaft betrieben. Seiner Schutzbehauptung, daß er vor 4 Jahren vom zuständigen Landrathsamte, bei welchem er den Ausschank des Methbiers als Gewerbe habe anmelden wollen, bedeutet worden sei, dies sei nicht erforderlich, ist keine Erheblichkeit beizumessen; denn jene Abweisung kann sich auf eine damalige Anmeldung zu der durch das spätere G. v. 24. Juni 1891 eingeführten Betriebssteuer nicht bezogen haben; auch kommt es bei Steuerdelikten auf die Feststellung einer Verschuldung nicht an.

Ob der Angeklagte auf Grund des § 4[1] nicht gewerbesteuerpflichtig war, wie dies der Vorderrichter offensichtlich annimmt, indem er den Ausdruck „Absatz“ in dieser Vorschrift dahin auslegt, daß darunter auch der Betrieb des Schankgewerbes i. U. mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirthschaft zu

verstehen sei, kann dahingestellt bleiben. Denn, abgesehen davon, daß vorliegend schon der § 7 das. die Befreiung von der Gewerbesteuer rechtfertigen dürfte, würde eine nunmehrige Verurtheilung des Angekl. auch wegen Gewerbesteuerhinterziehung eine reformatio in pejus enthalten.

Jedenfalls im Uebrigen muß der rechtlichen Beurtheilung, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, durchweg beigetreten werden, insbes. gehen die besonderen Rügen der Revision fehl. Wenn das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft in der Weise geschieht, wie es vorliegend festgestellt ist, nämlich zum Genuß auf der Stelle an einem Orte, welcher nicht der Wohnort des Feilbietenden und an welchem eine gewerbliche Niederlassung des letzteren nicht begründet ist, u. z. gewerbsmäßig, so liegt ein Gewerbebetrieb vor, welcher über den Begriff des einfachen Absatzes und der bloßen Verwerthung selbstgewonnener Erzeugnisse weit hinausgeht.

Es ist zwar ferner richtig, daß die Betriebsform des Gewerbes i. U. die des stehenden Gewerbes begrifflich ausschließt. Allein diejenige Art des Gewerbebetriebs i. U., wie sie hier vorliegt, ist nach den positiven Bestimmungen des G. v. 3. Juli 1876 in steuerlicher Hinsicht dem stehenden Gewerbe gleich zu behandeln und insoweit kann die abweichende Ausführung des Urtheils des KG. v. 11. Nov. 1895 (oben 43 S. 421) nicht aufrecht erhalten werden. — Eine analoge Ausdehnung des § 67 des G. v. 24. Juni 1891 auf den vorliegenden Fall ist unstatthaft, da jener § eine strikt zu interpretidrene Ausnahmebestimmung enthält.

PV. v. 4. Sept. 1895 betr. die Ankündigung von Geheimmitteln.

Urth. des Kammerger. v. 26. Okt. 1896.

Der Vorderrichter legt die Ankündigung dahin aus, daß zunächst damit nur auf eine Schrift verwiesen sei, welche die allgemeinen Grundlagen eines jeden Heilverfahrens enthalten soll. Weiter erwägt er, daß für die Frage, inwieweit schon durch diese Ankündigung ein Heilmittel angekündigt werde, nicht in Betracht gezogen werden könne, ob etwa Medikamente zur Anwendung kommen sollen, welche wegen ihrer unbekannten Zusammensetzung als Geheimmittel anzusehen wären. Er gründet diese Auffassung darauf, daß bestimmte Medikamente, welche auf ihren geheimen Charakter geprüft werden könnten, in der Ankündigung selbst überhaupt nicht erwähnt seien.

Dieser Grund ist allerdings rechtsirrthümlich; denn es muß, wie in zahlreichen Entscheidungen des Kammerger. ausgesprochen und woran auch jetzt festzuhalten ist, ein öff. Ankündigen von Geheimmitteln als Heilmittel auch darin gefunden werden, daß in der öff. Ankündigung, wenn diese auch nicht selbst und direkt durch Bezugnahme auf ein anderweites Anpreisen, insbes. durch Bezugnahme auf irgend welche andere, die öff. Anpreisung der Mittel enthaltende Druckschriften oder Schriftstücke diese Anpreisung erfolgt. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die in Bezug genommene Schrift dem Publikum als solchem allgemein zugänglich war. Aus den Feststellungen des Vorderrichters ergiebt sich jedoch nur, daß die Schrift, auf welche die fr. Ankündigung hinweist, eine schriftliche „Auskunft“ ist, in der eine Heilmethode beschrieben sein soll, nicht aber auch, daß auf eine bereits existirende, dem Publikum allgemein zugängliche Broschüre oder sonstige die „S... Heilmethode“ beschreibende Schrift verwiesen wird, so daß nur derjenige, welcher sich speziell dieserhalb an den Sekretär des „Instituts“ wendet, u. z. erst

durch diese Auskunft erfährt, ob die Heilmethode auch auf der Anwendung von Geheimmitteln beruht. Hiernach vermochte der Berufungsrichter auch eine Feststellung darüber, ob in dieser Auskunft die Anpreisung von Geheimmitteln erfolgt ist, nach dem bei der Urtelsfällung vorliegenden Material nicht zu treffen. Uebrigens würde, da auf eine der Oeffentlichkeit übergebene, dem Publikum als solchem ohne Weiteres zugängliche Schrift in der fr. Ankündigung nicht Bezug genommen ist, letztere eine öff. Ankündigung von Geheimmitteln auch dann nicht enthalten, wenn die dem einzelnen Anfragenden ertheilte Auskunft Geheimmittel im Sinne der PV. anpriese.

Namenstafel. Urth. des KG. v. 24. Sept. 1896, S. 687/96.

Die Anbringung der Tafel ist in der PV. für alle zum Transport von Lasten bestimmte Fuhrwerke ohne Rücksicht auf die Art der Befrachtung angeordnet und dieser Anordnung hatte der Angeklagte unbedingt nachzukommen, gleichviel ob durch die Befrachtung mit Faschinen die Tafel verdeckt und nicht beständig sichtbar war.

Ebenso hat der Angekl. durch Anbringung der Tafel an dem Geschirre der Pferde nicht der Vorschrift der PV. genügt. Denn sowohl der die polizeiliche Kontrole bezweckende Sinn der PV., welche Kontrole bei Anbringung der Tafel am Geschirr des Gespanns dann unmöglich ist, wenn das Gespann von dem auf dem öff. Wege befindlichen Gefährt getrennt ist, als auch die Fassung der PV. ergebe, daß diese PV. unter Fuhrwerk nur das von Zugthieren gezogene Transportmittel und nicht das ganze Gefährt verstanden wissen will, wie in gleicher Weise auch die zuf. Bestimmungen der Allerh. KO. v. 29. Febr. 1840 in §§ 3 und 16 ausdrücklich zwischen Bespannung und Fuhrwerk unterscheiden, mithin unter Fuhrwerk ebenfalls nur das Transportmittel, nicht das bespannte Gefährt verstehen.

C. Entscheidungen der Civilsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 367[12]. Urth. des VI. Civilsenats v. 26. März 1896. VI 393/95.

Der Umstand, daß sich in einem Keller Gesindestuben und Wirthschaftsräume befinden, kann die Anwendung des § 367[12] nicht ausschließen, weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes kann eine solche Beschränkung rechtfertigen. Beklagter hat aber bestritten, daß ihm die Verpflichtung obliegt, Aenderungen an der Kellerthür und an der Treppenanlage vorzunehmen. Er war als Pfarrer Nutznießer des Hauses; es ist aber nicht ersichtlich, daß er in dieser Eigenschaft verpflichtet war, die hier in Frage kommenden baulichen Aenderungen vorzunehmen (vgl. §§ 784 ff. ALR. II 11). Aus § 367[12] StGB. kann aber für den Bekl. eine ihm sonst nicht obliegende Verpflichtung zu Aenderungen am Pfarrhause nicht hergeleitet werden. War der Bekl. zu den Aenderungen an der Thür nicht verpflichtet, so kann er auch dadurch, daß er solche nicht vorgenommen hat, die Vorschrift des § 367[12] nicht übertreten haben. Das Berufungsgericht meint zwar, der Bekl. habe das Haus bewohnt und Personen darin verkehren lassen. Dies ist aber schon deshalb unerheblich, weil nicht festgestellt ist, daß der Bekl. seine Nutznießung in unberechtigter Weise ausgeübt habe.

StGB. § 367[14]. Urth. desselben Civilsenats v. 18. Juni 1896. VI 10/96.

Ob ein Verschulden des Bauherrn vorliegt, wenn bei der Vornahme eines Baues die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht getroffen sind, hängt von den thats. Verhältnissen des konkreten Falles ab. An sich ist ein Verschulden des Bauherrn dadurch nicht ausgeschlossen, daß er die Ausführung des Baues sachverständigen Werkmeistern übertragen hat, an deren Sachkenntniß er zu zweifeln keinen Anlaß hatte. Denn die vorliegenden Umstände können ihn auch in diesem Falle zu einer eigenen Thätigkeit verpflichten und kann darin, wenn er trotzdem nichts thut, ein Verschulden liegen. Das Berufungsgericht führt nun aus, daß bei der Besichtigung der Oertlichkeit durch den Sachverständigen S. am 30. Mai 1893 in der Vorder- und Hinterfront des klägerischen Hauses neue Risse vorhanden und die alten Risse erweitert gewesen seien, auch der Giebel sich schon von den Fronten losgelöst habe, und daß deshalb die Beklagten sich auf eine frühere Aeußerung des Regierungsbaumeisters O. „sie dürften ruhig bauen", nicht haben verlassen und den Neubau nicht in der bisherigen Weise haben fortsetzen dürfen, sei es, daß sie diesen ihnen bekannten Befund auf eine frühere Baufälligkeit des klägerischen Hauses schoben oder als Folge ihres Neubaues anerkannten. Das Gericht spricht hiermit aus, daß Beklagte selbst in Folge der hervorgetretenen ihnen bekannten Mängel am Nachbarhause nicht dulden durften, daß ihr Neubau ohne Anwendung weiterer Vorsichtsmaßregeln von dem von ihnen angenommenen Werkmeister fortgesetzt wurde, und findet ihr Verschulden darin, daß sie dies trotzdem wenigstens geduldet haben, ohne für die Herstellung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln Sorge getragen zu haben. Nach diesen Feststellungen haben sie schuldbarer Weise gegen den § 367[14] StGB. gehandelt.

HandGB. Art. 249f. Urth. des I. Civilsenats v. 17. Okt. 1896. (I 201/96.)

Das durch den Vertrag v. 2. Dez. 1892 begründete Rechtsverhältniß ist ohne Rechtsirrthum als entgeltliche Leihe (§§ 229ff., 258 ALR. I 21) aufgefaßt. Die Bekl. sollte den Besitz der Aktien zum Gebrauch beim Stimmen in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft bis zum 1. Dec. 1898 erhalten und unstreitig hat sie diesen Gebrauch gemacht; sie sollte die Aktien nach dem 1. Dec. 1898 auf Verlangen zurückgeben. Der Berufungsrichter stellt fest, daß dem Erblasser der Kläger als Entgelt dafür die Verlängerung seines Vertrages über die Oekonomieverwaltung des (der Bekl. gehörigen) Restaurants A. versprochen und verschafft worden ist. Im Sinne des Art. 249f. ist nicht erforderlich, daß der Entgelt in einer baaren Entschädigung besteht. Das Gesetz gestattet, daß die Aktien eines Anderen mit dessen Einwilligung, in dessen Vertretung, mit dessen Vollmacht zum Stimmen benutzt werden, weil es annimmt, daß in diesem Falle der Aktienbesitzer das Stimmrecht im Sinne des Eigenthümers ausübt. Diese Annahme fällt fort, wenn der Eigenthümer den Besitzer der Aktien gegen Vortheile zum Stimmen einräumt, weil aus der Gewährung des Vortheils zu entnehmen ist, daß der Besitzer für diesen Vortheil sein Interesse wahrnehmen will, welches nicht nothwendig das der Aktiengesellschaft ist, da der Aktienbesitzer die Aktien zurückgiebt und die Aktiengesellschaft ihrem Schicksal überlassen kann, ohne daran betheiligt zu sein. Solchen Vertrag will das Gesetz nicht, wie sich aus der Strafbestimmung des Art. 249f ergiebt.

Literatur.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Kommentar von Dr. Ernst Müller-Nürnberg. Verlag von Georg Rosenberg, Fürth i. B. Preis 3 Mk. 60 Pf.

Der Verf., welcher sein Buch „dem ehrsamen deutschen Handels- und Gewerbestande“ gewidmet hat, spricht im Vorwort von seinem Streben, auch den nichtjuristischen Interessenten (Handelskammern, Schutzvereinigungen u. dergl.), das Verständniß dessen, was erlaubt, was verboten ist, zu erleichtern. Ob er diesen Zweck erreichen wird, ob die genannten Kreise geneigt sein werden, nach einem mit allem gelehrten Material versehenen Kommentar zu greifen und ob sie im Stande sein werden, aus einem solchen ohne rechtsgelehrten Beirath das richtige Verständniß zu schöpfen, muß dahin gestellt bleiben. Wird es doch im Wesentlichen erst Sache der Gerichtspraxis sein, bei den von dem Gesetze behandelten fünf Kategorien von Wettbewerb im einzelnen die Grenzen zwischen lauter und unlauter zu ziehen. Trotz jenes vorangestellten Zweckes wird das Buch dem Juristen ein brauchbares Hülfsmittel bei Anwendung und Auslegung des Gesetzes sein. Es ist sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung mit großer Gründlichkeit ausgearbeitet und hat in umfassender Weise die Ergebnisse der dem Gesetz vorangegangenen Literatur und der gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen herangezogen. Besonders hervorzuheben ist, daß zahlreiche Fälle aus der bisherigen deutschen, sowie aus der ausländischen, namentlich französischen Rechtssprechung angeführt sind. Gerade bei der Anwendung dieses Gesetzes, das nicht sowohl das Publikum gegen Uebervortheilung, als vielmehr dem Geschäftsmann im Konkurrenzkampf um die Kundschaft des Publikums gegen die Anwendung unehrlicher Waffen seitens seines Konkurrenten schützen will, ist es besonders dienlich, eine Reihe von Beispielen vor Augen zu haben, um im einzelnen Falle abzuwägen, ob das Bedürfniß jenes Schutzes oder das Verlangen nach freier Bewegung im Geschäftsleben mehr Berechtigung verdient. Einen Vorzug hat das Buch auch insofern, als darin bereits die nach Erlaß des Gesetzes erschienenen Werke von Hauß, Lobe, Kunreuther und Dr. Kahn Berücksichtigung gefunden haben. Die Darstellung ist etwas breit und nicht immer leicht verständlich; es zeigt sich manchmal ein Mangel an Klarheit im Ausdruck. So wird z. B. Seite 12 bei Schilderung des bisherigen Rechts gesagt, daß bezüglich des gemeinen Rechts die Anschauungen sehr getheilt seien, ob in außerkontraktlichen Verhältnissen eine allgemeine Verpflichtung zum Ersatz verursachten Schadens besteht, gleichviel ob dolus oder culpa des Schädigenden vorliegt. Dies sieht so aus, als ob eine Meinung bestände, daß der Urheber von Schaden allgemein zum Ersatze verpflichtet sei, auch wenn ihm dabei dolus oder culpa nicht zur Last fiel, während die Streitfrage doch nur die ist, ob im Fall der culpa der dadurch verursachte Schade allgemein oder abgesehen von bestimmten einzelnen Thatbeständen — nur bei Beschädigung körperlicher Sachen ersetzt werden müsse (vgl. Dernburg, Pandekten II § 135). Was soll man sich ferner z. B. auf S. 27 unter „unwahren Angaben über Beschaffenheit eines Inserats“ denken, nachdem bei Erwähnung der Gegenüberstellung der Begriffe Waare und gewerbliche Leistungen im § 1 gesagt ist, daß auch das Inserat einen durch Arbeit herbeigeführten Erfolg oder die Herstellung einer Sache im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs § 621 ff. (Druckfehler statt § 631 ff.) bedeute, und deshalb auch unwahre Angaben darüber unter § 1 gezählt werden müssen. Erst aus der angezogenen Seite 29 erfährt man, daß der Verfasser dabei nicht etwa an die in der Zeitung abgedruckte Anzeige selbst, sondern an den „Zeitungsauflagenschwindel“ denkt und damit die Frage beantworten will, ob die Aufnahme von Inseraten und deren Veröffentlichung in der Presse eine „gewerbliche Leistung“ bilde. Die Begründung, unter welcher er die Frage bejaht, erregt den Anschein, als ob die „gewerbliche Leistung“ in einer Sache oder in einem übernommenen Erfolge (opus conductum) bestehen müsse, während doch darunter jede auf Erzielung eines Erwerbes gerichtete Berufsthätigkeit schlechthin, wie z. B. auch die eines Arztes oder Rechtsanwalts fällt. Der Zweifel kann wohl nur dahin gehen, ob man beim Zeitungsauflagenschwindel von einer „Beschaffenheit“ der gewerblichen Leistung reden kann. Bei der einfachen unrichtigen Angabe über die Auflage ist dies wohl unbedenklich, da der der Umfang der Verbreitung des Blattes, in das man inseriren lassen soll, mit zu dem Wie? der angebotenen Leistung gerechnet werden kann. Bedenklich ist dies aber bei der zweiten vom Verfasser angeführten Manipulation, die darin besteht, daß der Inseratentheil mit unbezahlten Annoncen ausgefüllt wird, um sich den Anschein eines besonders gern benutzten Inseratenorgans zu geben. Unter Umständen mag dies vielleicht unter die im § 1 aufgenommene allgemeine Klausel: „über geschäftliche Verhältnisse“ fallen, ein Unterschied, der in strafrechtlicher Beziehung ausschlaggebend sein würde, da der die

Strafbarkeit bestimmende § 4 nur die im § 1 als Beispiel aufgeführten einzelnen Fälle, nicht aber auch die allgemeine Klausel enthält. Auch ist es ungenau, wenn der Verf. bei Erörterung des § 1 Absatz 1 wiederholt (z. B. S. 39, 40) von unwahrer Reklame und unwahren Angaben redet, wo nur objektiv von Unrichtigkeit gesprochen werden kann. Das Gesetz unterscheidet a) unrichtige Angaben schlechthin, gleichviel ob der Thäter sich der Unrichtigkeit seiner Reklame bewußt ist oder nicht: § 1 Absatz 1, b) unrichtige Angaben, deren Unrichtigkeit derjenige, der sie gemacht hat, kennt oder kennen mußte: § 1 Absatz 2 und c) wissentlich unwahre Angaben: § 4 und giebt im ersten Fall den Anspruch auf Unterlassung, im zweiten auf die Klage auf Schadenersatz und im dritten sogar die Strafklage. Für das Verständniß der Tragweite des § 1 Absatz 1 erscheint es daher nicht unwichtig, sich gegenwärtig zu halten, daß hier der Marktschreier sich der objektiven Unrichtigkeit nicht bewußt zu sein braucht. Bei der Ausführlichkeit des über ein Gesetz von nur 17 Paragraphen mehr als 200 Seiten gr. 8 umfassenden Kommentars hätte manches wohl auch noch eingehender behandelt werden können. So z. B. die Frage der Beweislast bei der Klage auf Unterlassung der unrichtigen Reklame. Hier begnügt sich der Verfasser (S. 39) mit Citaten über die Beweislast bei der actio negatoria. Ob die Analogie mit der Klage des Eigenthümers gegenüber Eingriffen in sein Eigenthum oder der Klage gegenüber einem prätendirten gewerblichen Schutzrecht, durch welches Kläger sich in seiner freien Bewegung gestört sieht (vrgl. Entsch. d. RG. in C. S. Bd. 22 S. 95) hier zutrifft, erscheint doch sehr bedenklich, da es sich hier nicht darum handelt, ob der Beklagte ein dem Kläger entgegenstehendes besonderes Recht hat, sondern vielmehr darum, ob diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen dies Gesetz einen Anspruch auf Unterlassung gewährt. So sind z. B. S. 159 bezüglich der strafrechtlichen Verjährung nur die §§. 61, 62, 66, 72 des StGB. und § 22 des PreßG. angeführt und andere Citate gegeben, während doch wenigstens die Fristen hätten angegeben werden können, in denen danach die Strafverfolgung aus den einzelnen §§ des Gesetzes verjährt. Manchmal ist allerdings die allgemeine Verweisung auf die speziellen Kommentare nur scheinbar und den Leser unnöthig enttäuschend, da der Verfasser dann doch noch wie z. B. bei der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil auf Unterlassung S. 40 oder bei dem Strafantrage S. 160 des näheren darauf eingeht, wie sich die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den Fall des unlauteren Wettbewerbes gestaltet. Jedem der sich eingehender mit dem Gesetz zu beschäftigen hat, ist indessen das Buch zum Studium sehr zu empfehlen.

KGR. Wagner.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Erläutert von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath Dr. H. Appelius, Staatsanwalt und Dr. G. Kleinfeller. Zweite vermehrte und wesentlich erweiterte Auflage, bearbeitet von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath. Berlin 1895. Verlag von Otto Liebmann.

Wenn nach Verlauf eines halben Jahres nach Abschluß der ersten Auflage das gen. Werk in zweiter Auflage erschienen ist, so beweist dies, in welchem Maße das Buch einem praktischen Bedürfniß entspricht und wie die Verfasser es verstanden haben, die Aufgabe, die sie sich gestellt hatten, erfolgreich zu lösen. Bei dem großen Umfange der modernen wirthschaftlichen, mit Strafbestimmungen durchsetzten Gesetzgebung war eine übersichtliche zuverlässige Zusammenstellung nicht wohl mehr zu entbehren; einen um so größeren Werth mußte sie bei allen mit der Rechtsprechung befaßten Behörden und Personen haben, wenn sie von fachkundiger Feder mit gedrängten Erläuterungen, sowie mit einer Angabe der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung verbunden war.

Die vorliegende zweite Auflage unterscheidet sich wesentlich von der ersten. während diese 1138 Seiten enthielt, ist die jetzige auf 1041 eingeschränkt. Trotz dieser Kürzung, die durch eine von Stenglein vorgenommene Umarbeitung der Beiträge seiner früheren Mitarbeiter, Appelius und Kleinfeller, erreicht wurde, ist der Inhalt doch reicher geworden, indem mehrere Gesetze (Nr. 33, 46, 53, 85) neu eingefügt wurden, mehrere andere aber, so namentlich das Krankenversicherungsgesetz und das Alters- und Invaliditätsgesetz, vollständiger mitgetheilt wurden. Eine dankenswerthe Verbesserung ist auch durch die Hinzufügung eines chronologischen Registers und die Umarbeitung des alphabetischen Sachregisters in ein einheitliches, das ganze Werk umfassendes eingetreten. Die zweckmäßige Eintheilung des umfangreichen Stoffs nach Materien ist beibehalten worden; nur Weniges ist hier verändert, indem z B. die II. Abtheilung der ersten Auflage „Gesetze über gewerbliche Vereinigungen" jetzt in der IX. Abtheilung „Gewerbliche Gesetze" mit untergebracht und die Abtheilungen über „Seewesen" und „Gesetze allgemein polizeilichen Charakters" ihren Platz vertauscht haben.

Bei einem Werke, welches so zahlreiche und große Gesetze kommentirt, ist es natürlich, daß nicht in allen Punkten den Ansichten der Verfasser beigepflichtet werden kann. Beispielsweise mag hier Folgendes bemerkt werden: In der Anmerk. 6 z. § 7 des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 (S. 423) wird in Abs. 2 zuerst (unter Bezugnahme auf das Urth. des RG. IV. v. 24. Juni 90 — E. 21 S. 23 —) der Satz aufgestellt, die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs werde nicht durch die Bezeichnung auf dem Blatte verliehen, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte. Diese Ansicht ist auch richtig, und sie ist neuerdings vom Reichsgerichte in dem Urtheile IV. S. vom 21. Mai 1895 E. B. 27 S. 246 ausführlich dahin begründet, daß verantw. Redakteur im Sinne sämmtlicher Bestimmungen des Preßgesetzes der und nur der sei, der die Stellung thatsächlich bekleide, und kraft derselben das Material aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen habe, daß dagegen die „Nennung“ eines Anderen wie auch das Unterlassen jeder Nennung die Haftung des wirklichen verantw. Redakteurs in keiner Weise ausschließe. Im Widerspruch hiermit und dem Eingang der Anm. 6 wird wird von St. im weiteren Verlaufe der Anmerk. unter Berufung auf das Urth. RG. III v. 24. März 92 — E. 23 S. 9 — ausgeführt, die Präsumtion des § 20 Abs. 2 treffe nur den auf dem Blatte Bezeichneten. Hiernach wäre dem Institute des Sitzredakteurs Thür und Thor geöffnet, was jedoch gerade der Meinung St.'s nach Abs. 3 der Anmerk. 6 nicht entspricht. Auch dürfte die Unterscheidung, die er auf S. 437 (zu § 20 Preßges.) zwischen Schuldpräsumtion und Beweispräsumtion macht, nicht haltbar sein: jede gesetzliche Präsumtion ist eine Beweispräsumtion, insofern das Gesetz den Richter anweist, eine Thatsache ohne Weiteres bis zum Beweise des Gegentheils als bewiesen anzunehmen. Nach der Entscheidung der Vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 — E. B. 22 S. 65 — geht die Präsumtion des § 20 Abs. 2 dahin, daß der verantw. Redakteur den strafbaren Artikel mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlicht habe. Dies wird in der Anmerk. 1 a. E. zu § 20 nicht völlig adäquat wiedergegeben, wenn gesagt wird, es werde nach der Plenar-Entscheidung präsumirt, daß der Redakteur seine Pflicht gethan und den inkriminirten Artikel vor der Veröffentlichung auf seine Strafbarkeit geprüft habe." Auch das volle Verständniß des Artikels — nicht bloß die Prüfung — wird präsumirt und gilt also bis zum vollen Beweise des Gegentheils als bewiesen.

Zum Vereinszollgesetze wird in Anm. 1 zu § 134 die Ansicht vertreten, daß die Unkenntniß eines auf Grund des Gesetzes ergangenen Einfuhrverbots vor der Bestrafung wegen Kontrebande nicht schütze. Dem würde Ref. nicht beitreten. Das Vergehen der Kontrebande kann nur vorsätzlich begangen werden. Allerdings wird durch einen Irrthum über das Strafgesetz der Vorsatz nicht ausgeschlossen; auch soll nach § 163 VZG. die Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der infolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften Niemandem zur Entschuldigung gereichen. Allein die wichtigsten Einfuhrverbote wurden nicht infolge des Vereinszollgesetzes, sondern infolge und auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und des Gesetzes betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 erlassen. Die Unkenntniß eines solchen Verbots schließt den Vorsatz und folglich die Bestrafung wegen Kontrebande aus. Es kann daher in solchen Fällen nur eine Verurtheilung auf Grund des § 66[1] — Viehseuchen-Ges. oder des § 152 VZG erfolgen.

Doch genug hiermit der Einzelheiten; auf solche weiter einzugehen, ist nicht die Aufgabe einer kurzen Besprechung an dieser Stelle. Hier kann nur das Ganze gewürdigt werden, und von diesem muß gesagt werden, daß es mit bewundernswerthem Fleiße und größter Umsicht durchgeführt ist und daß dem Verfasser dafür Dank und Anerkennung gebührt. Es wird durch das Werk allen mit der Rechtsprechung befaßten Behörden, Beamten und Rechtsanwälten sehr viel Zeit, Mühe und Arbeit erspart.

v. Bülow.

Die Verfügung in Strafsachen. (Strafverfolgung und Strafvollstreckung). Ein praktisches Handbuch für Referendare und deren Berather. Unter Berücksichtigung der gegebenen Literatur und Judicatur sowie unter Anführung zahlreicher Beispiele bearbeitet von Krobitzsch, Erster Staatsanwalt beim Landgericht in Saarbrücken. Berlin 1896 bei Vahlen.

Die Wahl des Titels für das vorliegende Buch ist entschieden keine glückliche gewesen, denn der Inhalt des letzteren liefert etwas ganz Anderes und jedenfalls unendlich viel mehr, als man nach dem Titel erwarten kann. Wer diesen letzteren für sich allein ins Auge faßt, wird leicht zu der Annahme gelangen, daß es sich lediglich um einen Leitfaden handle, an dessen Hand die im Vorbereitungsdienste bei der StA. beschäftigten Referendare in den praktischen Dienst eingeführt werden sollen und er

nimmt aus diesem Grunde vielleicht sogar Abstand davon, sich das Buch näher anzusehen. Wer aber vom Inhalte des letzteren Kenntniß genommen hat, der wird mit mir zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Verf. den Beamten der StA. eine höchst werthvolle Gabe dargebracht hat und daß, wenn er seinem Werke einen Titel gegeben hätte, wie etwa: „Handbuch der staatsanwaltlichen Praxis" oder „Handbuch des praktischen Dienstes der StA." u. s. w. damit kaum der reiche Inhalt des Buches genügend gekennzeichnet worden wäre. Denn das letztere enthält eben in erschöpfender Vollständigkeit und in übersichtlicher Darstellung alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, die ein Staatsanwalt in der täglichen Praxis zu beachten und anzuwenden hat. Für Referendare, die nur ihren Vorbereitungskursus absolviren wollen, ist die Arbeit des Verf. nach meiner Ansicht etwas zu breit angelegt und zu ausführlich, für die jungen Assessoren dagegen, die in das Ressort der StA. übergetreten sind und dem letzteren dauernd ihre Dienste widmen wollen, ist das Buch von dem allergrößten Werthe, denn sie finden in demselben Alles, was sie gebrauchen und auch mancher ältere Staatsanwalt wird dasselbe im Einzelfalle in die Hand nehmen und Belehrung aus demselben zu schöpfen suchen. Es würde zu weit führen, auf den reichen Inhalt des Buches hier näher einzugehen und es sei deshalb hier nur bemerkt, daß der Verf. den Gang eines Strafprozesses von seinem Beginn an bis zu seinem Abschlusse durch die Strafvollstreckung durch alle einzelnen Stadien verfolgt und daß er die Thätigkeit der StA. in jedem einzelnen der letzteren darstellt und auf die dabei zu beobachtenden Vorschriften hinweist. Dabei sind aber nicht bloß Gesetze, Verordnungen, gedruckte und ungedruckte Rescripte u. s. w. herangezogen, sondern es haben auch Literatur und Judicatur entsprechende Berücksichtigung gefunden und als besonders zweckmäßig erwies es sich, daß der Verf. bei jedem Akte, den die StA. vorzunehmen hat, stets auf die zahlreichen Vorschriften über die bei jedem solchen Akte an andere Behörden zu machenden Mittheilungen hingewiesen hat. Für jüngere Juristen werden sich auch die beigegebenen Muster für die verschiedenartigen Verfügungen, für Berichte, Anklagen u. s. w. als höchst werthvoll erweisen.

Wenn ich mein sonst ungetheiltes Lob aber auch nach einer Richtung hin einschränken muß, so geschieht dies nur, um dem Verf. damit für die zweite Auflage einen Rath zu ertheilen. Ich meine nämlich, daß namentlich im Verhältnisse zu den übrigen in dankenswerther Vollständigkeit bearbeiteten Abschnitten derjenige, welcher die Strafvollstreckung betrifft, etwas zu stiefmütterlich behandelt ist. Der Verf. wird vielleicht einwenden, daß er ja doch nur in der Hauptsache für Referendare geschrieben habe und daß für diese das Gegebene genüge, aber wie ich schon oben bemerkt, wird sein Buch viel weniger bei Referendaren, als bei den jüngeren Beamten der StA. Eingang finden und für das Strafvollstreckungsdezernat ist das Buch nicht ausreichend. Insbesondere ist das Verfahren bei der Straftheilung und Strafunterbrechung (§ 101) mit einigen kurzen Bemerkungen auf nur $1\frac{1}{3}$ Seiten abgethan und doch wäre hier wohl eine Mittheilung der Vorschriften, die heute noch in Kraft und zu beobachten sind (Instruktion vom 30. Juni 1834, K. O. vom 14. August 1846 und 23. November 1853) unerläßlich gewesen, da ohne Kenntniß derselben der Dezernent nicht die richtige Verfügung treffen kann. Jedenfalls wäre hier eine größere Ausführlichkeit nothwendiger gewesen, als bei der Darlegung der Vorschriften über die Vollstreckung der Todesstrafe, die nicht weniger als 18 Seiten umfaßt und die doch gerade für Referendare nur von sehr untergeordneter Bedeutung ist.

Schließlich möge es mir gestattet sein, noch auf folgende Einzelheiten hinzuweisen, die bei einer zweiten Auflage zu berücksichtigen sein dürften. Auf S. 13 wird der Inhalt einer Allg. Verf. vom 9. Juni 1887 und unmittelbar dahinter eine weitere Verf. vom 10. Juni 1892 mitgetheilt, durch welche die erstere aufgehoben ist. Dasselbe geschieht auf S. 15 bezüglich der Allg. Verf. vom 17. Mai 85 und 6. Juni 90. Es ist aber nicht abzusehen, aus welchem Grunde die bereits aufgehobenen Bestimmungen mitgetheilt werden.

In dem auf S. 232 mitgetheilten Muster für eine Berufungsrechtfertigungsschrift wird, obwohl es sich um einen Diebstahl handelt, die Verurtheilung zu einer Haftstrafe beantragt, was jedenfalls unrichtig sein dürfte. Mehreren anderen mitgetheilten Mustern muß ich ihrer Form wegen meinen Beifall versagen. Bei aller Höflichkeit, die den Behörden zur Pflicht zu machen ist, geht es doch wohl fast zu weit, wenn der Staatsanwalt, wie es z. B. in einer Musterverfügung auf S. 68 heißt, sich gestattet, den als Zeugen vernommenen N. N. an die Einreichung eines in Aussicht gestellten Verzeichnisses der Forderungen zu erinnern. Da es sich hier aber im Wesentlichen um eine Sache des Geschmacks handelt, will ich hierüber mit dem Verf. nicht rechten.

Bezüglich der auf S. 288 behandelten Warnungsanzeige, welche nach einer stattgehabten Hinrichtung zu publiziren ist, bemerke ich, daß der Herr Justizminister wieder holt angeordnet hat, daß die Bezeichnung „Warnungsanzeige" nicht zu gebrauchen, daß vielmehr die Bezeichnung „Bekanntmachung" zu wählen sei.

In jedem Falle aber hat der Verf. ein Buch geliefert, durch das, da das v. Marck'sche Handbuch im Wesentlichen veraltet ist, ein wirkliches Bedürfniß befriedigt worden ist, für das die Beamten der StA. dem Verf. in hohem Grade dankbar sein müssen und das ich deshalb namentlich den jüngeren Herren Kollegen nur aus voller Ueberzeugung auf das Wärmste empfehlen kann. Dalcke.

Dr. Alexander Löffler. **Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung.** Bd. I. Die Entwickelung des geltenden Rechts. Abtheilung 1. Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1895, C. L. Hirschfeld. X und 286 SS. Preis 8 Mk.

Der Verfasser will im ersten Bande seines Werkes die historische Entwickelung der Schuldlehre bei den wichtigsten Kulturvölkern darstellen. Die vorliegende erste Abtheilung behandelt die allgemeine Vorgeschichte und die neuere Entwickelung in Deutschland und Oesterreich. Auf Grund eines umfassenden Quellenstudiums und an der Hand eines reichhaltigen Literaturapparates giebt der Verf. eine lehrreiche Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Schuldidee von den ersten Stufen der Rechtsbildung an durch das altjüdische, das griechische, römische und germanische sowie durch das kanonische und gemeine Recht hindurch bis zu den neueren deutschen Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts und dem ReichsStGB. Die folgende zweite Abtheilung soll die wichtigsten fremden Rechte behandeln und ein zweiter Band demnächst die heute in Umlauf befindlichen Theorien kritisch untersuchen und ihnen die eigene Ansicht des Verf. über die beste Lösung der Frage gegenüberstellen. Die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, sind, nur um von vornherein einen Boden der Verständigung zwischen Autor und Leser zu schaffen, in einer Einleitung zum ersten Bande kurz zusammengefaßt. Der Verfasser bekennt sich in dieser Einleitung als Determinist und hält sich überzeugt, daß es der Psychologie schließlich gelingen werde, den feinen Mechanismus der Willenswerkzeuge ganz bloß zu legen und die kausale Bedeutung der Motive außer Zweifel zu stellen. In Uebereinstimmung mit v. Liszt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage, § 15) geht er jedoch davon aus, daß die wissenschaftliche Rechtfertigung der Strafe und des Strafrechts von der Lösung des Problems der Willensfreiheit des Menschen völlig unabhängig sei. Da das Strafrecht Interessenschutz und die Strafe ein Mittel sei, um die Menschen, die Verbrecher sind oder es werden könnten, zu einem den gesellschaftlichen Interessen gemäßen Verhalten zu bestimmen, so bedürfe es zur Begründung der Strafe keiner Hypothese über die menschliche Willensfreiheit, vielmehr genüge der unumstößliche Satz der Erfahrung, daß die Menschen praktisch durch Motive bestimmbar sind. Für die Feststellung des Wesens und der Arten der Schuld, welche als der Inbegriff der strafrechtlich relevanten Beziehungen der Innerlichkeit eines Menschen zu einem sozial schädlichen Erfolge seiner Handlungen definirt wird, geht nun der Verf. davon aus, daß strafrechtliche Schuld nicht nothwendig Willensschuld sei. Wenn dadurch die materielle Einheitlichkeit des Schuldbegriffs zum größten Theil verloren gehe, so bedeute dieser Verlust doch einen Gewinn der Wissenschaft, da hierin das Aufgehen der einseitigen Unterschätzung des Willens enthalten sei, den unsere Theoretiker als das einzig mögliche Ziel der strafrechtlichen Repression ansähen. Der Verfasser unterscheidet hiernach drei Arten der Schuld:

1. Der Erfolg ist gewollt: Absicht.
2. Der Erfolg ist vorausgesehen, ohne gewollt zu sein: Wissentlichkeit.
3. Der Erfolg ist weder gewollt noch vorausgesehen, hätte aber vorausgesehen und vermieden werden können und sollen: Fahrlässigkeit,

während die herrschende Lehre nur zwei Arten, Vorsatz und Fahrlässigkeit, annimmt und die unter die zweite Rubrik gehörenden Fälle in ihren schwereren Erscheinungsformen dem Vorsatz, in den leichteren der Fahrlässigkeit zurechnet.

Das ReichsStGB. hat bekanntlich dem Vorgange des preuß. StGB. von 1851 folgend sich jeder gesetzlichen Regelung des Schuldbegriffs enthalten und insbesondere die Abgrenzung des Begriffs des Vorsatzes gegenüber der Fahrlässigkeit der Wissenschaft überlassen, obgleich kein Geringerer als Savigny in den Berathungen der Revision des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1845 in der Kommission des Staatsraths sich gegen diese Art der gesetzgeberischen Behandlung ausgesprochen hatte. Dennoch aber lassen die Bestimmungen des Gesetzbuchs, wie der Verf. zutreffend hervorhebt, deutlich erkennen, daß sie von der auch jetzt noch herrschenden Zweitheilung des Schuld-

begriffes ausgehen und daß es unmöglich wäre, ihm irgend eine Theorie, welche die Schuldformen oder etwa Schuldstufen mit continuirlichen Untergängen annimmt, unterzulegen. Der Verfasser erkennt dann auch an, daß die prinzipielle Regelung der Schuldfrage im Strafgesetzbuch im Großen und Ganzen dem Stande der Wissenschaft und der Rechtsüberzeugung zur Zeit seiner Entstehung entspricht, findet aber in der Durchführung dieser Prinzipien im Einzelnen eine geradezu beängstigende Unsicherheit und polemisirt vor Allem gegen die Art und Weise, in welcher bei einer Reihe von Delikten für den Fall, daß zu dem einfachen Thatbestand derselben ein bestimmter Erfolg hinzutritt, erhöhte Strafen angedroht sind.

Die im Vorstehenden kurz skizzirte Arbeit des Verf. erscheint als eine beachtenswerthe kriminilistische Leistung. Wenn auch seine Dreitheilung des Schuldbegriffes und das von ihm aufgestellte Dogma, daß strafrechtliche Schuld nicht nothwendige Willensschuld sei, manchem Bedenken begegnen werden, so bieten doch die Ausführungen dieser ersten Abtheilung viel Anregendes, und man darf mit Interesse dem Erscheinen der weiteren Theile des Werkes entgegensehen. G. von Buchka.

Albert Weingart: **Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen.** Leipzig. Duncker u. Humblot 1895.

Nicht selten wird in den Strafkammern und Schwurgerichten über eine mangelhafte Vorbereitung der Strafsachen Klage geführt. Die Mangelhaftigkeit besteht nicht immer darin, daß zu wenige Ermittlungen stattgefunden haben, bisweilen hat eine Häufung von Untersuchungshandlungen stattgefunden, die ein planvolles, methodisches Vorgehen nicht erkennen läßt. Daß in dieser Weise der Untersuchungszweck häufig verfehlt wird, ist natürlich. Es giebt wenige Strafthaten, die ein methodisches Verfahren so dringend erheischen wie Brandstiftungen; aber gerade auf diesem Gebiete lassen die Voruntersuchungen oft erheblich zu wünschen, was sich zum Theil aus dem Mangel von naturwissenschaftlichen, bautechnischen 2c. Kenntnissen erklärt. Das Weingartsche Buch, daß auf einer langjährigen Thätigkeit des Verf. als Untersuchungsrichter beruht, will nun einen Führer zur Vornahme von Brandunterfuchungen bieten und insbesondere zu einem methodischen Vorgehen anleiten. Es wird auch dem erfahrenen Untersuchungsrichter von mannigfachem Nutzen sein. Dies gilt namentlich von den §§ 4, 5, 6, in denen die Brandursachen, die Bedingungen der Entstehung und Entwicklung von Bränden, und das Verhalten der verschiedenen Baukonstruktionen und Baumaterialien im Feuer in spezieller Weise auf Grund der Fachliteratur und der Befragung von Sachverständigen behandelt werden. Aber auch andere Abschnitte des Buches sind in solchem Grade lehrreich; ich verweise z. B. auf die Auseinandersetzungen über Fußspuren (S. 102 ff), Brandbriefe (S. 127 f). Motive (S. 80 ff 108 ff). Der Handschriftvergleichung bez. der Brandbriefe legt der Verfasser meines Erachtens zu große Bedeutung bei. Die Ergebnisse dieser Sachverständigen-Thätigkeit sind mit großer Vorsicht aufzunehmen. Was der Verf. (S. 132), wenn auch mit Einschränkungen, als psychische Wirkungen der Brandstiftung ansieht, sind nur Bethätigungen einer in hohem Maße erregten und bestürzten Person. Nicht der Brandstifter rettet werthlose Kleinigkeiten und schüttet den Inhalt der Waschschüssel in das Feuer; so handelt viel eher der harmlose Brandbeschädigte, der bei der Feuersgefahr die Besinnung verloren hat.

Nirgends spielt in Untersuchungssachen die Frage nach dem Motive eine so große Rolle wie in Brandsachen. In der That ist auch die Ermittlung eines solchen namentlich zur Ueberführung eines Verdächtigen von großem Werthe. Andererseits darf aber die Bedeutung des Motivs nicht übertrieben werden. Nicht allein, daß sich einem völlig überführten Brandstifter ein Beweggrund für seine That öfter nicht nachweisen läßt, man also in dieser Hinsicht im Dunkeln bleibt, sind die zugestandenen und zweifellos richtigen Motive bei an sich geistig gesunden Personen oft ganz nichtiger und läppischer Art. Derartige Motive führt auch der Verf. in genügender Zahl an; jeder erfahrene Strafrechtspraktiker würde in der Lage sein, die Aufzählung zu ergänzen. Da es dem Laien nicht einleuchten will, daß aus solchen Gründen ein so schweres Verbrechen begangen sein könne, erklären sich in dieser Weise manche verfehlte Freisprechungen der Schwurgerichte, die allerdings bei Brandstiftungen trotz starker Belastung überhaupt nur schwer ein Verdikt auf Schuldig fällen.

Das Weingartsche Buch, dessen mannigfache Wiederholungen durch die Eintheilung des Stoffes hervorgerufen und wenig störend sind, zeichnet sich durch ein brauchbares Inhaltsverzeichniß aus. Es wird sich unter den Fachgenossen sicherlich manche Freunde erwerben. LGDirektor Ernst Meyer.

---

14. Randbemerkungen aus der strafprozessualen Praxis.

Von Landgerichtsrath Dr. von Feilitzsch zu Zwickau.

1. Unterbrechung der Untersuchungshaft durch die Strafvollstreckung.

Mittels der Anlegung der UHaft wird die Freiheit der Beschuldigten soweit beschränkt, als es der Zweck der Untersuchung fordert. Die UHaft soll der aus dem Verhalten des Beschuldigten entspringenden Flucht- oder Verdunkelungsgefahr wirksam begegnen, § 112 ff. StPO. Aus diesem Grunde bemächtigt sich die strafverfolgende Behörde der Verfügungsgewalt über ihn. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß die UHaft nicht durch die von einer anderen Behörde beabsichtigte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe beliebig unterbrochen werden kann. Soll gegen den Beschuldigten, der von einer anderen Behörde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, diese vollstreckt werden, obgleich er inzwischen in UHaft gerathen ist, so darf dies blos dann geschehen, wenn:

a) die die Strafvollstreckung wünschende Behörde von der nach dem jeweiligen Stande der schwebenden Untersuchung zur Verfügung über den Verhafteten berechtigten Behörde (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Gericht) die Genehmigung zur Unterbrechung der UHaft durch die beabsichtigte Strafvollstreckung erwirkt,

b) ferner, falls sie nicht mit einer der beiden identisch ist, auch diejenige Behörde, die die UHaft thatsächlich vollzieht (Amtsgericht, Gefängnißverwaltung) keine Einwendungen, z. B. die der Unzuständigkeit zur Strafvollstreckung, erhebt, und

c) vor oder bei Beginn der Strafvollstreckung der gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl aufgehoben wird, weil die Voraussetzungen desselben — Flucht- oder Verdunkelungsgefahr — weggefallen sind.

Ob die vorerwähnte Genehmigung ertheilt werden kann, untersteht dem pflichtmäßigen Ermessen der mit der Untersuchung befaßten Behörde und wird sich ganz nach den Bedürfnissen dieser Behörde richten. Die Fluchtgefahr dürfte sich zwar regelmäßig bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die oft in denselben Räumen erfolgt, wo auch die UHaft vollzogen wird, erledigen. Wohl aber ist durch die Strafvollstreckung die Verdunkelungsgefahr nicht ohne weiteres ausgeschlossen; denn für den Vollzug der Untersuchungs- und der Strafhaft bestehen, entsprechend den verschiedenen Zwecken beider, abweichende Vorschriften: die Strafverbüßung geschieht nicht immer in Einzelhaft, der Verkehr eines Sträflings mit der Außenwelt (z. B. durch einen Mitgefangenen, der seine Strafe erstanden hat und entlassen wird) ist oft leichter u. s. w., vgl. § 116 StPO. und die landesgesetzl. Gefängnißordnungen. Es wird deshalb unter Umständen die um jene Genehmigung angegangene Behörde Bedenken tragen müssen, die ihr eine größere Gewähr für die Durchführung des Strafverfahrens darbietende UHaft aufzuheben. Erhält sie aber die Genehmigung, erachtet sie also durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf deren Dauer die Flucht- oder Verdunkelungsgefahr für beseitigt, liegt

auch kein Widerspruch der unter b bezeichneten Art vor, so ist vor oder bei Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe der Haftbefehl von dem zur Zeit zuständigen Richter oder Gericht (vgl. § 125 ff., 124, 205 StPO.) aufzuheben, z. B. nach Eröffnung des Hauptverfahrens von der erkennenden Strafkammer. Denn nach § 123 StPO. hat dies stets zu geschehen, sobald der im Haftbefehl angeführte Grund der Verhaftung, der, wie bemerkt, allein in Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehen kann, weggefallen ist.

Ist die die Strafvollstreckung beabsichtigende Behörde zugleich diejenige, die den Verurtheilten in UHaft verwahrt, z. B. die Staatsanwaltschaft, welche ihn schon in dem ihrer Verwaltung unterstehenden Gefängnisse als Untersuchungsgefangenen festhält, so vereinfachen sich natürlich die obigen Voraussetzungen der Anlagung der Strafhaft, soweit jene Identität reicht. Im Beispielsfalle würde somit während des Vorbereitungsverfahrens die Staatsanwaltschaft nur für Aufhebung des Haftbefehls vor oder bei Beginn der Strafvollstreckung besorgt sein müssen; nach Erhebung der Strafklage käme das zu a Gesagte in Betracht.

Unzulässig würde es nach dem Dargelegten u. a. sein, wollte im Vorbereitungsverfahren der Amtsrichter, der gegen den Beschuldigten auf Antrag des Staatsanwalts einen Haftbefehl erlassen hat und die UHaft selbst vollstreckt, unter einfachem Ruhenlassen derselben, ohne Aufhebung des Haftbefehls und vielleicht gar ohne Vorwissen des Staatsanwalts eine von ihm als Einzelrichter oder von dem Schöffengerichte, dem er vorgesessen, rechtskräftig wider den nämlichen Beschuldigten ausgesprochene Freiheitsstrafe in seinem Amtsgerichtsgefängniß vollstrecken, danach aber die unterbrochene UHaft weiter fortsetzen. Noch irriger wäre es, zöge er solchenfalls in der Meinung, die begonnene vier- oder zweiwöchige Frist des § 126 StPO. liefe neben der Strafverbüßung fort, die von ihm inzwischen vollstreckte Freiheitsstrafe von jener Frist ab und höbe er erst dann, wenn er letztere nach dieser Rechnungsweise für abgelaufen hielte, den Haftbefehl auf.

Soll nach Aufhebung des Haftbefehls und nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe die UHaft anderweit angelegt werden, so kann dies blos geschehen, dafern die erneute Prüfung der Sachlage ergiebt, daß Flucht- oder Verdunkelungsgefahr noch oder wiederum beanzeigt ist, z. B. eben infolge der Beendigung der Strafhaft und der dadurch bedingten Entlassung des Gefangenen, und indem deshalb ein neuer Haftbefehl erlassen wird. Im Vorbereitungsverfahren muß alsdann, soweit die Fristen des §. 126 StPO. zu berücksichtigen sind, die auf Grund des früheren und die auf Grund des neueren Haftbefehls erlittene UHaft zusammengerechnet werden, da die vorläufige UHaft nach § 126 St. P. O. im Ganzen nie länger als 4 bezw. 2 Wochen dauern darf.

2) Darf im Vorbereitungsverfahren der Staatsanwalt einen Untersuchungsgefangenen vor Aufhebung des Haftbefehls gemäß § 123 StPO. entlassen?

Die Frage, die sich selbstverständlich auf den Fall beschränkt, wo der Staatsanwalt den verhafteten Beschuldigten in eigenem Gewahrsam hat, ist zu verneinen. Die entgegengesetzte Ansicht, die z. B. im Königreiche Sachsen von der Staatsanwaltschaft vertreten wird, beruft sich darauf, daß es zweckwidrig sein würde, den Untersuchungsgefangenen noch länger der Freiheit zu berauben, wenn der im Haftbefehl angegebene Grund der Verhaftung weggefallen oder das Strafverfahren eingestellt sei, und daß es auf einen nutzlosen Formalismus hinausliefe,

den Eingang der nachträglich freilich einzuholenden Einwilligung des Amtsrichters, der den Haftbefehl erlassen hat, zu dessen Aufhebung abzuwarten, weil derselbe sie nach § 126 StPO. gar nicht verweigern dürfe. In der That verdienen diese Erwägung und die darauf gegründete Praxis de lege ferende wohl Beifall; mit dem geltenden Gesetz stimmen sie jedoch nicht überein.

Der Amtsrichter erläßt im Vorbereitungsverfahren den Haftbefehl; er ist es, der die Haft anordnet; nur auf Grund seiner Anordnung wird die Haft angelegt und vollzogen, sei es in dem ihm unterstellten oder in einem anderen Gefängnisse. Auch wenn der Verhaftete in ein demjenigen Staatsanwalt, der ihn verfolgt, untergebenes Gefängniß (das Untersuchungsgefängniß beim Landgericht oder das Gefängniß der am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichts, das gleichzeitig zur Unterbringung der landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen dient) übergeführt ist, bleibt der Haftbefehl des Amtsgerichts die Grundlage der Freiheitsentziehung und, wie jede gerichtliche Verfügung, so lange in Kraft, bis er von dem, der ihn erlassen hat, oder im geordneten Instanzenzuge aufgehoben ist. Die StPO. stellt die UHaft grundsätzlich unter richterliche Kontrole (Glaser, Handbuch der StP. 2, 303). Ueberragt auch materiell im Anfange des Strafverfahrens die Verfügungsgewalt des Staatsanwalts über den Untersuchungsgefangenen die des Amtsrichters, wie sich u. a. darin kundgiebt, daß er, der Herrscher über die Strafklage im Vorbereitungsverfahren, die Aufhebung des Haftbefehls nach § 126 ohne Angabe von Gründen sofort herbeizuführen vermag, sowie daß eine Durchbrechung der Haft durch eine Strafvollstreckung seitens einer anderen Behörde mit Rücksicht auf die seiner Leitung anvertraute Vorbereitung der Strafklage von seiner Prüfung der Sachlage und Genehmigung abhängt (s. oben 1.), so kommt doch die Beschlußfassung über das Fortbestehen des Haftbefehls, der wie der Haftgrund die materielle so seinerseits die formelle Voraussetzung der Verhaftung des Beschuldigten bildet, dem Amtsrichter ausschließlich zu. Völlig im Einklange hiermit steht es, daß der Amtsrichter auch ohne und selbst gegen den Antrag des Staatsanwalts den Haftbefehl, mag er ihn von amtswegen oder auf Begehr des Staatsanwalts erlassen haben, aufheben darf, dafern er findet, daß der Haftgrund behoben ist (Löwe, Komm. 8 Aufl. § 126 Note 3 und die Literaturnachweise das., a. M. z. Theil Stenglein, Komm. z. StPO. 2. Aufl. § 125 Note 1 u. Lit.), und daß alsdann der Staatsanwalt, der den Untersuchungsgefangenen in eigenem Gewahrsam hält, denselben entlassen muß, auch wenn er gegen den Aufhebungsbeschluß Beschwerde einlegt, er würde denn die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung sofort erreichen, § 349 StPO. Weiter ist es bezeichnend, daß es nach § 126 StPO. auch da, wo der Amtsrichter dem Antrag des Staatsanwalts auf Aufhebung des Haftbefehls stattgeben muß, immerhin eben eines solchen Antrags bedarf, eine Bestimmung, die viel eher den Vorwurf eines öden Formalismus verdiente, stünde es dem Staatsanwalt frei, schon vorher den Beschuldigten aus der Haft zu entlassen. Davon, daß es dem Staatsanwalt erlaubt sei, sich mit der nachträglichen Einholung der amtsrichterlichen Aufhebung des Haftbefehls zu begnügen, sagt zudem das Gesetz kein Wort. Offenbar bedeutete es auch eine vollständige Verkennung der Vorschriften über die Grenzen der Zuständigkeit der hier in Frage kommenden Behörden, wollte sich die eine beliebig über Anordnungen der anderen, so lange sie noch nicht aufgehoben sind, hinwegsetzen, insbesondere wäre ein derartiger Eingriff der Staatsanwaltschaft

unzulässig gegenüber dem unabhängigen Richteramte. Schreibt das Gesetz eine bestimmte Abgrenzung der Zuständigkeit und einen bestimmten Gang des Verfahrens vor, so kann die legislatorische Erwägung der nur zur Anwendung der Gesetze Berufenen, es läge eine unbillige Härte oder eine unzweckmäßige Anordnung vor, nicht stichhaltig sein. Es ist aber auch bei den jetzigen entwickelten Verkehrsverhältnissen, vornehmlich der leichten Benützbarkeit des Telegraphen und des Telephons, eine rasche Verständigung des Staatsanwalts und des Amtsrichters über die Aufhebung des Haftbefehls fast überall möglich und darum eine ungerechtfertigte Verlängerung der Haft bei Befolgung der hier vertretenen Meinung nicht zu befürchten. Endlich ist es schon um deswillen unzutreffend, die Aufhebung des Haftbefehls durch den Amtsrichter vor der Entlassung des Gefangenen als nutzlose Förmlichkeit hinzustellen, weil dem oft mit den örtlichen und den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten weit besser als der Staatsanwalt vertrauten Richter zuweilen Bedenken gegen die Rathsamkeit der beantragten Maßregel auftauchen werden und es sich empfehlen kann, hierüber sich noch schleunig mit dem Staatsanwalt einzuvernehmen.

Erleidet der Beschuldigte die Haft weder im Gefängnisse des Amtsrichters, der den Haftbefehl erlassen hat, noch des Staatsanwalts, der ihn verfolgt, sondern einer anderen Behörde, z. B. eines anderen Amtsgerichts, in dessen Bezirk er auf Grund Steckbriefs ergriffen worden ist, so darf seine Entlassung aus der Haft auch hier nicht ohne Weiteres auf Antrag des Staatsanwalts vor sich gehen; vielmehr ist ebenfalls die Verfügung des nach § 126 StPO. zuständigen Amtsrichters abzuwarten.*)

---

*) Hierzu führt auch das OLG. Dresden in den Beschl. v. 29. Dec. 1879 u. 5. April 1888 (Ann. 1 S. 295 u. 10 S. 1) aus:

Wenn auch nach § 125 Abs. 2 zu Erlassung eines Haftbefehls jeder Amtsrichter befugt ist, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird, so erledigt sich doch diese mehrfache Zuständigkeit, sobald einer der hiernach zuständigen Amtsrichter den Haftbefehl erlassen hat. Dieser wird zu allen weiteren, auf die Haft während des Ermittlungsverfahrens bezügl. Entscheidungen mit Ausschluß aller übrigen an sich zuständigen Amtsrichter allein zuständig. Dies gilt insbes. von den Fristverlängerungen des § 126 Abs. 2, u. z. auch dann, wenn ein anderer Amtsrichter als der, welcher den Haftbefehl erließ, die Haft vollstreckt. Eine wechselnde Zuständigkeit und ein Uebergang derselben von einem Amtsrichter auf den anderen, insbes. den, welcher den Beschuldigten jeweilig in Verwahrung hat, läßt sich um so weniger annehmen, als schon nach dem Wortlaut des § 125 Abs. 2 die Erlassung des Haftbefehls und die Erlassung der auf die Haft bezügl. Entscheidungen als etwas Zusammengehöriges, welches demnach in Einer Hand verbleiben muß, betrachtet wird. Die Strafkammer nimmt zwar für ihre entgegengesetzte Ansicht auf den § 126 Abs. 1 Bezug; allein die hier mit den Worten „wenn nicht“ eingeleitete Voraussetzung begreift den Fall, wenn die öff. Klage erhoben worden. Nach ihrer Erhebung hat aber unter die Fortdauer der Haft entweder nach § 124 der URichter, oder nach § 205 die Strafk. zu beschließen. Unter dem „zuständigen Richter“ im § 126 Abs. 1 ist daher je nach der Verschiedenheit der Fälle der URichter oder die im Anklageverfahren entscheidende Strafkammer gemeint, während unter dem daneben erwähnten Amtsrichter, zu dessen Kenntniß die Fortdauer der Haft zu bringen, derjenige zu verstehen ist, welcher vor Erhebung der öff. Klage den Haftbefehl erließ. Nun kann zwar, falls der Beschuldigte in der Verwahrung des Richters, welcher den Haftbefehl erließ, sich nicht befindet, leicht die rechtz. Benachr. desjenigen Amtsrichters, welcher die Verwahrung ausübt, über die Fortdauer der Haft verzögert werden. Allein dergl. Verzögerungen hat lediglich der Amtsrichter, der die Haft anordnete, zu verantworten, während der Richter, welcher den Verhafteten verwahrt, lediglich auf die Abstellung solcher Verzögerung und daraus entspringender ungerechtfertigter Verlängerung der Haft durch Vernehmung mit ersteren, ev. Beschwerde bei dessen Aufsichtsbehörde hinwirken kann.

Ueberschreitungen der vorbezeichneten Machtbereichsgrenzen kann nur die Aufsichtsbeschwerde steuern.

3. Verhältniß des Staatsanwalts zum Untersuchungsgefangenen nach Erhebung der öffentlichen Klage.

Durch die Erhebung der öffentlichen Klage, also im Regelfalle durch den Antrag auf Voruntersuchung oder die Einreichung einer Anklageschrift, wird die schwebende Strafsache gerichtshängig; die Klage kann alsdann nicht mehr zurückgenommen werden. Hieraus folgt, daß die Verfügungsgewalt über die Strafsache und den Angeschuldigten auf den Untersuchungsrichter bez. das Gericht übergeht.

Dem Untersuchungsrichter gebührt die Entschließung über den Umfang und die Richtung der Voruntersuchung, er eröffnet und führt sie selbstständig, § 182 StPO. Während ihres Laufs darf deshalb regelmäßig der Staatsanwalt ohne die Zustimmung des URichters sich den verhafteten Angeschuldigten nicht vorführen lassen, um ihn abzuhören, mit Anderen zu konfrontiren u. s. w., soweit hiervon das gegenwärtige Strafverfahren berührt wird. Wohl aber darf dies geschehen, wenn eine solche Maßnahme andere, noch nicht in die Voruntersuchung einbezogene Strafthaten betrifft, z. B. inzwischen bei der Staatsanwaltschaft neue Anzeigen anderer Delikte eingehen, worüber es, behufs etwaiger Erstreckung der Voruntersuchung hierauf nach § 195 Abs. 2 StPO., erforderlich erscheinen könnte, den Angeschuldigten vorläufig zu befragen.

Ueberhaupt ist daran festzuhalten, daß die Voruntersuchung kein so streng abgeschlossenes Prozeßstadium bildet, welches der Thätigkeit des Staatsanwalts und des URichters schlechterdings unverrückbare Schranken zöge (Stenglein, a. O. § 195 N. 5 u. S. 337). Wie das Reichsgericht in der Entsch. 4, S. 344 dem URichter auch nach dem Schlusse der Voruntersuchung, so lange ein Eröffnungsbeschluß noch nicht ergangen ist, die Befugniß zugesteht, den ihm sich vielleicht später noch weiter darbietenden Untersuchungsstoff zu erheben, und das über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Gericht für berechtigt und verpflichtet erachtet, die Ergebnisse der nachher vorgenommenen Untersuchungshandlungen bei seinem Beschlusse zu berücksichtigen, obschon es für sich keine Veranlassung gehabt haben sollte, eine Ergänzung der Voruntersuchung nach § 200 StPO. anzuordnen, so wird es gleicher Maßen dem Staatsanwalt unverwehrt bleiben müssen, in dringlichen Fällen neben dem URichter und ohne Vorwissen desselben einzelne Ermittelungen, wie die obgedachte Vorführung des Untersuchungsgefangenen, vorzunehmen oder durch seine Organe vornehmen zu lassen, selbst wenn sie die schwebende Voruntersuchung betreffen, vorausgesetzt, daß dadurch deren Gang nicht gestört und materiell nicht in die Thätigkeit des URichters eingegriffen (Löwe, a. O. § 182 N. 4), dieser auch alsbald nachträglich von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt wird.

Mit dem Schluß der Voruntersuchung und der Aktenübersendung nach § 195 gewinnt der Staatsanwalt die Verfügung über die Strafsache und die ehemalige freiere Rechtsstellung den Untersuchungsgefangenen, soweit nicht nach § 116 und 124 über Art und Fortdauer der Untersuchungshaft richterliche Entschließungen nothwendig werden, zurück. Indeß nur auf kurze Zeit. Mit dem Zeitpunkt, wo er gemäß § 196 die Akten zum Zwecke der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mit seinem Antrage dem Gericht vorlegt, vollzieht sich ein neuer Wechsel. Von da bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses auf Außer-

verfolgsetzung oder vorläufiger Einstellung, § 196, 202 Abs. 2 u. 203, oder, falls das Hauptverfahren eröffnet worden ist, des Urtheils, ist der Gefangene der Verfügungsgewalt des beschließenden bezw. erkennenden Gerichts in dem nämlichen Umfange verfallen wie vormals dem URichter (vergl. Glaser a. a. O. 2 S. 402, Löwe a. a. O. § 116 Note 4a; a. M. Stenglein a. O. § 116 Anm. zu Ziffer 1, § 124 Anm. 2 zu Ziffer 1 u. § 195 Ziffer 4, der die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters aufrecht erhalten wissen will, bis die des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts beginnt). Denn die Staatsanwaltschaft hat nunmehr alles gethan, was ihr als strafverfolgenden Behörde wider diesen Angeklagten oblag und es ist fortan Sache des Gerichts, die ferneren, ihm zugewiesenen Maßregeln zu treffen. Erscheint es darum z. B. dem Staatsanwalt angezeigt, den Angeklagten zur Aufklärung irgend eines in der Voruntersuchung oder nachher aufgetauchten Zweifels, zur Herbeiführung eines Geständnisses, um überflüssige und kostspielige Zeugenladungen zu vermeiden u. s. w. nochmals zu befragen, so ist er in der Regel verpflichtet, hierzu die Genehmigung des Vorsitzenden des beschließenden bez. erkennenden Gerichts einzuholen. Für dringliche Fälle wird jedoch auch hier das oben anlangend die Voruntersuchung Bemerkte gelten müssen.

Zuwiderhandlungen unterliegen nur der Beschwerde an den vorgesetzten Staatsanwalt (vergl. Stenglein a. a. O. § 346 N. 6).

4. Zur Auslegung des § 185 StPO.

Nach § 185 hat der URichter bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins einen Gerichtsschreiber zuzuziehen; in dringenden Fällen ist es ihm gestattet, als solchen eine beliebige, von ihm zu beeidende Person zu verwenden.

Darf er zur Aufnahme seiner Protokolle auch den Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts zuziehen? Man wird zu unterscheiden haben

a) Nicht dringliche Fälle. Für die Bejahung der Frage scheint der schon im Entwurfe der StPO. sich vorfindende Wortlaut des Gesetzes „einem Gerichtsschreiber", der an sich die Auffassung gestattet, es sei damit „irgend ein" Gerichtsschreiber gemeint, zu sprechen. Doch drückt sich die StPO. in § 166 (Vornahme von Untersuchungshandlungen durch den Amtsrichter) ebenso allgemein aus, ohne daß es hier, zumal im Hinblick auf die Bestimmung in § 164 Abs. 2, im mindesten bezweifelt werden kann, der verwendbare Gerichtsschreiber sei allein der des Amtsgerichts, dessen Richter die Untersuchungshandlung vornimmt. Der bloße Wortlaut wird demnach auch für die angeregte Frage nicht den Ausschlag zu geben vermögen. Ebensowenig ist der Rückschluß, daß, wenn unter Umständen sogar die Zuziehung einer Privatperson als Gerichtsschreiber erlaubt sei, erst recht die Zuziehung eines bereits in Pflicht stehenden beliebigen Gerichtsschreibers schlechthin nachgelassen sein müsse, für den Regelfall in § 185 Satz 1 verwerthbar, da die in Satz 2 erwähnte Ausnahme als solche keine Ausdehnung leidet. Vielmehr setzt die StPO. wie überall, wo sie von amtlicher Thätigkeit redet, so auch in § 185 Satz 1 die Thätigkeit zuständiger Beamten, also hier die eines zuständigen Gerichtsschreibers stillschweigend voraus, denn nur durch zuständige, zu ihrem jeweiligen Amte verpflichtete, für dieses angestellte Beamte kann und darf die Rechtspflege ausgeübt werden. Der URichter ist somit verpflichtet, zum Protokolliren lediglich einen anstellungsgemäß sachlich wie örtlich hierzu befugten Beamten zuzuziehen. Dies aber ist nur ein Gerichtsschreiber (oder ein

als dessen Vertreter verwendeter und beeideter Beamter, z. B. Referendar) desjenigen Landgerichts, an welchem der Untersuchungsrichter, oder desjenigen Amtsgerichts, an welchem der nach § 183 StPO. mit der Voruntersuchung betraute Amtsrichter angestellt ist. Denn zu jedem Gericht gehört nach § 154 GVG. eine Gerichtsschreiberei mit einem oder mehreren Gerichtsschreibern, die, sofern nicht entgegenstehende Anordnungen der Landesjustizverwaltung vorliegen, ausschließlich im Geschäftsbereiche dieses Gerichts thätig zu werden haben. Selbst die Zustimmung des Dienstvorgesetzten des Gerichtsschreibers vermöchte demgemäß dessen Verwendung zur Protokollaufnahme bei einer anderen Behörde als derjenigen, der es zugewiesen ist, des Charakters der Ungesetzlichkeit nicht zu entkleiden. Der URichter des Landgerichts ist deshalb z. B. der Möglichkeit beraubt, bei auswärtigen Protokollaufnahmen sich des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er die Amtshandlung vornimmt, zu bedienen, hätte auch der Vorstand des Amtsgerichts hierzu sein Einverständniß erklärt. Zur Verfügung stehen ihm bloß der oder die ihm geschäftsordnungsgemäß beigegebenen Gerichtsschreiber des Landgerichts, bei welchem er angestellt ist. Verwendet er einen anderen, nach dem Dargelegten nicht zuständigen Gerichtsschreiber, so haftet dem Verfahren ein wesentlicher Mangel an, das Protokoll ist, weil nicht gehörig zustande gekommen, nicht beweiskräftig und darum in der Hauptverhandlung nicht verlesbar; die trotzdem erfolgte Verlesung begründet die Revision, § 248 f. 376 StPO. (Entsch. des RG. 1. S. 256, Rsp. des RG. 3. S. 259, 5. S. 266, 268).

Das Nämliche gilt aus den gleichen Gründen für den nach § 200, 222f. beauftragten oder ersuchten Richter.

b) Dringliche Fälle. Ob ein solcher vorliegt, hat der URichter pflichtmäßig zu ermessen. Zieht er, z. B. wegen plötzlicher Erkrankung des zuständigen Gerichtsschreibers bei einer auswärtigen Zeugenabhörung, einen nicht zuständigen Gerichtsschreiber als Protokollanten zu, so ist auch dieser zu treuer und gewissenhafter Wahrnehmung der Verrichtungen eines solchen von ihm vorher zu vereiden, obgleich er bereits bei einem Gericht in Eidespflicht steht. Denn sein Diensteid deckt nur seine Leistungen bei der Behörde, bei welcher er angestellt ist. Außerhalb seiner Zuständigkeit steht er im Sinne von § 185 StPO. mit einer nicht beamteten Privatperson auf gleicher Linie. Nichtvereidung würde die oben unter a bezeichneten Rechtsnachtheile zur Folge haben.

5. Plötzliche Unfähigkeit des Angeklagten, der Hauptverhandlung weiter beizuwohnen. Gegen den ausgebliebenen Angeklagten findet nach § 229 StPO. eine Hauptverhandlung nicht statt. Ausnahmen hiervon enthalten nur die §§ 231, 232, 319, 470 f, bez. 370, 371, 390 StPO. Soweit die Regel reicht — allein von dieser ist im Folgenden die Rede — muß der Angeklagte während der ganzen, wider ihn abgehaltenen Hauptverhandlung anwesend sein, er darf sich aus ihr nicht entfernen, § 230 Abs. 1. Die Hauptverhandlung aber schließt erst mit der Erlassung des Urtheils, § 259, 273, d. h. mit dessen Verkündung (Löwe a. O. § 33 N. 3 u. § 267 N. 2a, Stenglein a. O. § 259 N. 1 u. § 267 Anm. zu N. 5 gegen Zimmermann im Gerichtssaal 32, 257). Wie das Gericht ohne Anwesenheit des Angeklagten nicht in die Hauptverhandlung eintreten darf, mag es auch voraussehen, daß er freigesprochen werde (Löwe a. O. § 229 N. 1), so erfordert folgerichtig ebenso die Verkündung des Urtheils, da

sie ein Theil der Hauptverhandlung ist (Entsch. des RG. 1 S. 90, 3 S. 116 u. Rspr. 5 S. 587) und sie erst den regelrechten Abschluß der Hauptverhandlung und des Strafprozesses bildet (Glaser a. O. 2 S. 542), zu ihrer Rechtswirksamkeit, daß sie zu Gehör des Angeklagten, also in dessen Gegenwart geschieht.

Nur dann, wenn er vorsätzlich dem Gange der Rechtspflege entgegentritt und aus freien Stücken sich aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, läßt § 230 Abs. 2 es zu, daß die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu Ende geführt wird, vorausgesetzt, daß seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. Diese Ausnahme verträgt, eben weil sie eine Ausnahme ist, keine Ausdehnung auf den in der StPO. nicht hervorgehobenen Fall, daß der erschienene Angeklagte unfreiwillig sich entfernt oder in unzurechnungsfähigen Zustand geräth, z. B. durch plötzliche Erkrankung im Sitzungssaale zum Verlassen desselben genöthigt und an der Rückkehr verhindert wird oder zwar im Sitzungssaale verbleibt, jedoch in einem Zustande geistiger Erregung oder Störung, die es ihm unmöglich macht, seine Rechte zu wahren und seine Vertheidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Darf alsdann gemäß der Regel in § 229, 230 Abs. 1 StPO. nicht weiter verhandelt werden und würde eine Verletzung dieser Rechtsnorm die Berufung bez. Revision begründen (Entsch. des RG. 22 S. 247, Rspr. 1 S. 243, vgl. auch § 203 StPO. und Annalen des K. Sächs. OLG. 16 S. 193), so muß betreffs der Verkündung des Urtheils, als eines integrirenden Theils der Hauptverhandlung, will man konsequent sein, das nämliche gelten. Vermag in einem Falle der vorerwähnten Art, gleichviel in welchem Zeitpunkte der Hauptverhandlung er sich ereignet hat (sei es auch erst, nachdem sich das Gericht zur Berathung des Urtheils zurückgezogen hat), der Angeklagte wider seinen Willen der Urtheilsverkündung nicht oder doch nicht im Besitze freier Willensbestimmung beizuwohnen, so entbehrt die demungeachtet bewirkte Verkündung der rechtlichen Wirksamkeit. Zu diesem Schluß wird man um so mehr gedrängt, als es ja bis zur Bekanntmachung des Urtheils dem Angeklagten unbenommen ist, Beweis- oder sonstige Anträge, z. B. im Schwurgerichtsverfahren den Antrag auf Berichtigung des Spruchs der Geschworenen (Dalcke, Fragestellung § 22 III. Abs. 6) zu stellen, als die Verhandlung auf Antrag eines Prozeßbetheiligten oder von Amtswegen wieder eröffnet und als die schuldlose Verhinderung des Angeklagten an fernerer Betheiligung bei dem Verfahren doch sicher nicht zu dem Erfolg führen darf, ihm die vom Gesetz geflissentlich so lange, wie es nur möglich ist, offengehaltene Ausübung seiner prozessualen Befugnisse zu verkümmern. Die abweichende Meinung Löwes a. O. § 33 N. 3, 230 N. 5, 267 N. 2a a. E. u. Stengleins a. a. O. § 267 N. 6 (vgl. auch Glaser a. a. O. 2, 505 f.), die es als gleichgültig ansehen, ob die von der Entscheidung betroffene Person bei der Verkündung anwesend ist oder nicht, verdient deshalb in dieser Allgemeinheit keine Billigung. Sie ist nur richtig, soweit § 230 Abs. 2 anwendbar ist. Auch lediglich diese Gesetzesstelle — freiwilliges bez. ungenügend entschuldigtes Ausbleiben des Angeklagten in dem ihm bekannt gegebenen Termin zur Verkündung des ausgesetzten Urtheils — haben Entsch. des RG. 9 S. 344, Rspr. 8 S. 213 u. Urth. des RG. vom 4. März 1895 in Goltd. Arch. 43 S. 37 im Auge, wovon erstere von Löwe u. Stenglein irrthümlich für sich angezogen wird.

Wie ist nun bei unfreiwilliger Entfernung des Angeklagten oder plötzlichem Eintritt seiner Unzurechnungsfähigkeit während der Hauptverhandlung zu verfahren? Steht der baldige Wegfall des Hindernisses in Aussicht, so dürfte es sich empfehlen, daß der Vorsitzende die Hauptverhandlung auf kürzere Zeit unterbricht § 227 Abs. 1, oder das Gericht sie bis auf spätestens den 4. Tag, um ihre Fortsetzung zu ermöglichen, § 228 das., andernfalls aber auf unbestimmte Zeit, was freilich völlige Erneuerung der Hauptverhandlung bedingt, vertagt. Dauert das Hinderniß fort, tritt z. B. Heilung des Angeklagten nicht ein, so kann die Sache blos durch Verjährung der Strafverfolgung oder Tod zum Abschlusse gelangen (Annalen a. O. 16,193 u. Rspr. 1,243), event. nach einstweiliger Einstellung gemäß § 203. Betrifft ein solches Hinderniß lediglich einen oder einzelne der mehreren Angeklagten, so hat das Gericht zu erwägen, ob es angezeigt erscheint, gegen die übrigen weiterzuverhandeln.

Nach dem Dargelegten wäre es unstatthaft, in der Hauptverhandlung, nachdem der erschienene Angeklagte sich unfreiwillig daraus entfernt hat oder zu weiterer Theilnahme daran unfähig geworden, den Beschluß zu fassen und zu verkünden oder demnächst dem Angeklagten zuzustellen, daß das Urtheil binnen der einwöchigen Frist des § 267 verkündet werden solle und die Verkündigung innerhalb dieser Frist in dem dazu anberaumten Termin in Abwesenheit des Angeklagten zu bewirken. Denn dies widerspräche offen ersichtlich ebenso dem die StPO. beherrschenden Grundsatze, daß der Angeklagte und zwar in zurechnungsfähigem Zustande der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen muß. Ebendeshalb würde es nicht minder unzulässig sein, die Hauptverhandlung nicht zu unterbrechen, das Urtheil zu verkünden und es ihm zuzustellen. Die Zustellung vermag die Verkündung allein in den eingangs gedachten Ausnahmefällen zu ersetzen, wo die Abwesenheit von der Hauptverhandlung dem Angeklagten gestattet oder von ihm eigenmächtig herbeigeführt worden ist.

Verfehlungen hiergegen gewähren dem Angeklagten das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Prüfung bezw. Revision, § 234, 356, 382, 376, 377[5] StPO., vgl. Entsch. des Reichsg. 29 S. 48 u. a.

Soweit in der Berufungsinstanz die Verhandlung in Gegenwart des Angeklagten nothwendig ist, § 370, gilt dasselbe. Für die Revisionsinstanz erledigt sich das Erörterte zu Folge der Vorschrift des § 390 StPO.

---

15. Die Strafbestimmungen des JagdscheinG. vom 31. Juli 1895 und ihr Verhältniß zum preuß. JagdscheinG. v. 7. März 1850 und zur Hannoverschen Jagdordnung v. 11. März 1859.

Vom Staatsanwalt Steiling in Stade (Hannover).

Das JagdscheinG. vom 31. Juli 1895 enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. Wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayon ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

Wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt ode von einem gemäß § 8 für ungiltig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.

Diese Vorschriften haben im Allgemeinen das gemeinsam, daß sie Denjenigen mit Strafe bedrohen, welcher die vorgeschriebene Legitimation zur Ausübung der Jagd nicht besitzt, es also unterlassen hat, diejenigen jagdpolizeilichen Voraussetzungen zu erfüllen, welche das Gesetz an die Jagdausübung geknüpft hat. Der Thatbestand der einzelnen mit Strafe bedrohten Handlungen ist aber so einfach und so klar umgrenzt, daß es eines näheren Eingehens nicht bedarf. Nur zwei Punkte bedürfen einer kurzen besonderen Hervorhebung:

Durch § 11[1] wird jedem Jäger die Verpflichtung auferlegt, seinen d. h. den von ihm gemäß § 1 gelösten und auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein bei sich zu führen. Als Thäter kann daher nur der Eigenthümer des Jagdscheins in Betracht kommen, welcher den vorgeschriebenen Jagdschein zwar besitzt, aber zur Zeit der Jagdausübung nicht bei sich führt, also nicht im Stande ist, sich sofort den zuständigen Personen gegenüber zu legitimiren. Den Gegensatz hierzu bildet die Strafnorm der ersten Alternative des § 12, indem hier als Thäter nur derjenige Jäger getroffen wird, welcher die Jagd ausübt, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, d. h. ohne überall einen Jagdschein gelöst zu haben, daher denn auch die angedrohte Strafe mit Rücksicht auf die höhere Strafbarkeit der That eine wesentlich höhere ist. Ueber den Zweck dieser Strafvorschriften heißt es unter Anderem in der Regierungsbegründung: [1])

> Die über die Ertheilung, Versagung nnd Entziehung eines Jagdscheines, über die für einen solchen zu entrichtende Gebühr, sowie über die bezüglichen Strafbestimmungen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind innerhalb des preußischen Staatsgebietes sehr mannigfaltig und von einander erheblich abweichend. Das allgemeine Staatsinteresse erfordert es, hierin Abhilfe zu schaffen und den Gegenstand einheitlich zu regeln.

Es fragt sich daher, welche Strafbestimmungen das preuß. JPolG. vom 7. März 1850 sowie der Hannov. JagdO. vom 11. März 1859 durch die anderweiten Strafnormen des G. vom 31. Juli 1895 aufgehoben worden sind.

I. Das preußische JagdpolizeiGes. v. 7. März 1850.

Dasselbe bestraft im § 16:

1. Absatz 2: Denjenigen, welcher, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt,
2. im Absatz 3: Denjenigen, welcher seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß diese beiden Strafvorschriften, welche eine erheblich gelindere Geldstrafe androhten, als § 12 erste Alternative und § 11[1] des neuen JagdscheinG., durch diese letztgedachten Strafnormen beseitigt worden sind, da, wie die Vergleichung des Wortlauts ergiebt, der subjektive und objektive Thatbestand beider Uebertretungen völlig übereinstimmt. Der Umstand, daß im preuß. Gesetze der Thäter bestraft wird, welcher „einen Jagdschein nicht gelöst hat", dagegen der § 12 erste Alternative des JagdscheinG. den jagenden Nichtbesitzer eines Jagdscheins mit Strafe bedroht, vermag daran nichts ändern, da hierdurch die Identität der mit Strafe bedrohten Handlung nicht berührt wird. Die neuere Fassung der Strafnorm ist lediglich als die richtigere und korrektere zu bezeichnen, weil es weniger auf die Thatsache der Lösung eines Jagdscheins, als auf den dauernden Besitz desselben ankommt. — Daß der Absatz 4 des § 16:

---

[1]) s. meinen Kommentar z. JagdscheinGes. S. 6.

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt."

auch heute noch im Gebiete des preuß. JagdpolG., v. 7. März 1850 eine fortdauernde Geltung hat und keineswegs durch die Bestimmungen des neuen JagdscheinG. beseitigt worden ist, habe ich früher bereits an anderer Stelle[2]) kurz erwähnt. Nachdem inzwischen Dalcke (oben 43 S. 320 ff.) der Frage einen besonderen Aufsatz gewidmet und meine Ansicht als „entschieden nicht richtig" bezeichnet hat, neuerdings auch v. Seherr-Thoß im 4. Bande des Verwaltungs-Archivs S. 614 ff. (September 1896) und Kunze, das. Bd. V S. 193 gegen Dalcke und wenigstens theilweise für meine Auffassung eingetreten ist, erscheint es für mich geboten, meine Stellung zu der Frage näher zu begründen und zu rechtfertigen.

In der Litteratur ist die Frage bisher noch wenig erörtert. v. Seherr-Thoß erklärt an einer Stelle (S. 34, 35 seines Komm. z. JagdschGes.):

„Unter Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegengesetzten Bestimmungen sind für den ganzen Umfang Preußens, mit Ausnahme der Insel Helgoland, einheitliche Vorschriften für Ertheilung, Ausstellung, Versagung und Entziehung des Jagdscheins sowie für die Strafen gegeben, welche den ohne vorschriftsmäßigen Jagdschein Jagenden treffen."

Hier geschieht des Versuchs der Legitimation mittelst fremden Jagdscheins überall keiner Erwähnung. Ferner heißt es S. 36 daselbst:

„Das Jagdschein-Gesetz gilt für den Umfang der Monarchie; dadurch sind alle entgegenstehenden in den einzelnen Landestheilen bisher gültigen Vorschriften aufgehoben. Als solche sind zu nennen:
1. Das JagdpolGes. v. 7. März 1850: §§ 14, 15, 16, 28."

Daß der Abs. 4 des § 16 nicht zu den „entgegenstehenden" oder „entgegengesetzten" Bestimmungen gerechnet werden kann, ist ohne Zweifel und es wird weiter unten darüber noch die Rede sein. Vermuthlich liegt daher lediglich eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, wenn v. Seherr-Thoß den § 16, also auch dessen Abs. 4 als beseitigt ansieht; die vorhergehenden Bemerkungen enthalten jedenfalls im Widerspruch damit den unzweideutigen Ausdruck der entgegengesetzten Auffassung von der fortdauernden Gültigkeit des § 16 Absatz 4. Diesen Widerspruch hat v. Seherr-Thoß auch in seinen neuesten Ausführungen nicht gehoben. Denn dort wird von ihm lediglich auf die citirten Bemerkungen seines Kommentars Bezug genommen und die cit. Strafvorschrift des § 16 Abs. 4 wiederum zu den, dem JagdscheinGes. „entgegenstehenden" Vorschriften gerechnet.

Ebenso sagt Kunze im Kommentar z. JagdscheinG. S. 8:

„Da das JagdscheinG. in der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland gilt, so sind mit seiner Einführung die entsprechenden Vorschriften nachstehende Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt worden:
a) das JagdpolGes. v 7. März 1850 (§§ 15 ff.)"

Ob mit den eingeklammerten Worten auch der Abs. 4 des § 16 als aufgehoben hat bezeichnet werden sollen, ist allerdings nicht genau zu ersehen: allein, wenn Kunze durchaus zutreffend nur die „entsprechenden" Vorschriften des preuß. JagdG. für beseitigt ansieht, so kann der Abs. 4 § 16 desselben nicht darunter fallen, weil das JagdscheinG. den Versuch, mittelst falschen Jagdscheins sich zu

[2]) Vgl. meinen Kommentar zum JagdscheinGes. S 6 Anm. 4, und mein Hannover's Jagdrecht S. 160 Anm 15.

legitimiren, überall nicht berührt. Hiernach sind die Meinungen der genannten Schriftsteller, soweit ihre Kommentare in Betracht kommen, mindestens zweifelhaft und mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bemerkungen derselben ganz gewiß eher zu Gunsten als zu Ungunsten der fortdauernden Geltung des § 16 Abs. 4 aufzufassen. Nunmehr haben v. Seherr-Thoß in dem cit. Aufsatz S. 616 und Kunze, Verwalt.-Arch. S. 193 Bd. 5 ausdrücklich den § 16 als durch das JagdscheinG. aufgehoben bezeichnet, allein der Nachweis dieser Auffassung ist ihnen nicht gelungen.

Bei der Prüfung der Frage, in welchem Verhältniß die Vorschriften eines späteren Gesetzes zu denjenigen des, die gleiche Materie betreffenden älteren Gesetzes steht, ist das von Kunze und von v. Seherr-Thoß in den cit. Stellen ihrer Kommentare bereits angedeutete Prinzip das allein richtige und entscheidende: es entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß ein neues Gesetz, welches — erkennbar unter Aufhebung der entsprechenden bisherigen Vorschriften — eine Materie neu regelt, damit zugleich alle diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften beseitigt, welche

a) denselben Gegenstand betreffen oder

b) mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Widerspruch stehen. Das ist die gesetzliche Regel und ist im preuß. Recht nicht anders als im gemeinen Recht.[3]) Ja nach ALR. Einleit. §§ 59, 61 ist sogar eine ausdrückliche bz. deutliche Aufhebung der älteren Gesetze durch das neuere Gesetz vorgeschrieben. Eine solche Anordnung enthält jedoch das JagdscheinG. nicht, und daher fragt es sich, ob der Abs. 4 des § 16 des preuß. JagdpolG. unter die beiden angegebenen Gesichtspunkte zu subsumiren ist. Beides ist zu verneinen. Zu a: Welche Materie das Jagdscheingesetz geregelt hat, ist oben bereits bemerkt, insbesondere lassen die mitgetheilten Strafvorschriften keinen Zweifel darüber, welche Handlungen der Gesetzgeber unter neue Strafen gestellt hat. Der Umstand allein, daß das JagdscheinG. die „Materie" neu regelt, insbesondere auch die Strafvorschriften mit umfaßt, genügt allerdings nicht, um den § 16, Abs. 4 als durch die Letzteren aufgehoben anzusehen, vielmehr ist dazu unbedingt erforderlich, daß die Aufhebung dieser Strafnorm sich unzweideutig aus dem Inhalt des JagdscheinG., also namentlich aus den neuen Strafvorschriften desselben, ergiebt. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Dalcke hat — und mit ihm neuerdings Bauer, Die Jagdgesetze Preußens (1896) S. 84 und v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 85 Note 5 und S. 86 Note 1, sowie im Verw.-Archiv a. O. S. 617 ff. — in der neuesten (3.) Auflage seines preuß. Jagdrechts, S. 252 Note 2 das Gegentheil behauptet mit dem Zusatz, daß, wer sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein zu legitimiren versucht, um sich der dadurch verwirkten Strafe zu entziehen, heutzutage nach § 12 Satz 1 des JagdscheinG. zu bestrafen sei. Allein diese Ansicht halte ich für unrichtig und strafrechtlich unmöglich, weil die Thatbestände beider Delikte sich weder objektiv noch subjektiv decken. Wer sich durch einen falschen, auf fremdem Namen lautenden Jagdschein legitimirt, führt gleichzeitig daneben entweder seinen eigenen, also den richtigen, vorgeschriebenen

[3]) Vrgl. l. 28 D. de leg. I. 2: Sed et posteriores leges ad priora pertinent, nisi contrariae sint. Dernburg, Pand. I § 30 (4. Aufl.) und Preuß. Priv. Recht. Bd. I § 30.

Jagdschein nicht bei sich oder er hat der gesetzlichen Verpflichtung, einen Jagdschein zu lösen, überhaupt nicht genügt, ist also nicht im Besitze des vorgeschriebenen Jagdscheins. Ein solcher Jäger verfällt daher von vornherein schon den Strafen des § 11 [1] bz. des § 12, Satz 1 des JagdscheinG., da beide Handlungen den vollen Thatbestand dieser Strafnormen erfüllen — mithin jede für sich als eine durchaus selbständige Zuwiderhandlung (Uebertretung) gegen die cit. Strafvorschriften in Betracht kommt. Völlig verschieden und unabhängig davon ist, worauf ich unten noch zurückkommen werde, der subjektive und objektive Thatbestand des § 16 Abs. 4 cit. so daß der Thäter daneben noch auf Grund dieser Strafvorschriften wegen einer ferneren selbständigen strafbaren Handlung (§ 74 StGB.) in konkretem Fall zu bestrafen ist. Die entgegengesetzte Ansicht führt daher gegen einen solchen Thäter keineswegs zur ausschließlichen Anwendung des § 11 bez. 12 des JagdscheinG., muß vielmehr die begangene Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 4 cit. straflos lassen! Dafür fehlt es doch an jedem vernünftigen Grunde. —

In seinem cit. Aufsatz S. 621 wiederholt v. Seherr-Thoß, daß derjenige, welcher sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein zu legitimiren versucht, je nach Lage des Falles gemäß § 11 oder 12 des JagdscheinG. zu bestrafen sei. Allein damit wird eben die Duplicität beider Handlungen übersehen und zwischen den genannten Delikten der § 11, 12 des JagdscheinG. und der § 16 Abs. 4 des JagdpolG. eine Idealkonkurrenz angenommen, die strafrechtlich unmöglich ist. Wie kann man sagen, daß, wer ohne Jagdschein die Jagd ausübt, damit zugleich den Versuch macht, sich mittelst fremden Jagdscheins zu legitimiren? Und umgekehrt: wie kann man Denjenigen, welcher mittelst fremden Jagdscheins sich zu legitimiren versucht, nach §§ 11, 12 d. h. doch nichts Anderes als wegen der strafbaren Handlung der Jagdausübung ohne Jagdschein bestrafen wollen? Darin gerade irrt v. Seherr-Thoß, daß er in seinem cit. Aufsatz den Versuch, sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren, mit der Ausübung der Jagd ohne Jagdschein verwechselt. Abgesehen davon, daß der Wortlaut des § 16 Abs. 4 mit Recht nichts von der Ausübung der Jagd sagt, gehört auch diese Thätigkeit des Jagens überhaupt nicht zum Thatbestande des Delikts. Denn der Versuch der Legitimation mittels fremden Jagdscheins hat mit der Jagdausübung nicht nothwendig etwas zu thun. Wenn z. B. ein Jäger, um in sein Jagdrevier behufs Ausübung der Hühnerjagd zu gelangen, fremdes Jagdgebiet passiren muß, hier aber dem zuständigen Beamten gegenüber, welcher die Vorzeigung des Jagdscheins verlangt, mittels fremden Jagdscheins sich legitimirt, und dann vielleicht aus Furcht, wegen der beabsichtigten Jagdausübung ohne Jagdschein angezeigt zu werden, nach Hause zurückkehrt und von der Jagdausübung Abstand nimmt, was dann? Daß ein solcher Jäger in den alten Provinzen nach § 16 Abs. 4 des JagdpolG. vom 7. März 1850 bezw. in der Provinz Hannover nach § 360 Ziffer 8 RStGB. strafbar ist, steht außer Frage. Will v. S. nun allen Ernstes gegen einen solchen Jäger die Strafvorschriften der §§ 11 bz. 12 des JagdscheinG. zur Anwendung bringen, wo derjenige bestraft wird, welcher ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt bz. bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt? Der Thäter hat ja die Jagd überall nicht ausgeübt! Die Anwendung der cit. §§ 11, 12 auf den vorliegenden Fall würde daher nichts

Anderes bedeuten, als den Jäger wegen einer Handlung bestrafen wollen, welche er garnicht begangen hat. Das ist unmöglich. Die Ansicht v. S., daß der Versuch, sich mittelst fremden Jagdscheins zu legitimiren, stets unter die strafbare Handlung der Jagdausübung ohne Jagdschein gemäß § 11 bz. 12 falle, führt aber per arg. a contrario zu dem gewiß unhaltbaren Ergebniß, daß in der Jagdausübung ohne Jagdschein stets zugleich das Delikt aus § 16 Abs. 4 gefunden werden muß. Die Anwendung der cit. §§ 11, 12 gegen einen solchen Thäter ist aber strafrechtlich ausgeschlossen. Denn die strafbaren Handlungen dieser §§ bestehen objektiv in der Ausübung der Jagd ohne Jagdschein, subjektiv in dem Willen oder dem Bewußtsein des Jägers, ohne Jagdschein zu jagen, sei es, daß er überhaupt keinen Jagdschein gelöst hat, sei es, daß er den gelösten vorgeschriebenen Jagdschein nicht bei sich führt. Dagegen besteht das Delikt aus § 16 Abs. 4 cit. an sich betrachtet objektiv in dem Versuch der Legitimation oder in der Legitimation mittelst fremden Jagdscheins, d. h. in einem Gebrauchmachen desselben dem kontrollirenden Beamten gegenüber, subjektiv in dem Willen des Thäters, den Beamten über den Besitz des Jagdscheins, insbesondere über seinen Namen und seine Person zu täuschen. Aus dieser Verschiedenartigkeit der Thatbestände beider Delikte ergiebt sich aber von selbst die strafrechtliche Unmöglichkeit, den Thatbestand des § 16 Abs. 4 cit. unter die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 JagdscheinG. zu subsumiren. Der Jäger, welcher sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren versucht, oder sich legitimirt, kann daher nur auf Grund des § 16 Abs. 4 bestraft werden. Hat er aber zugleich die Jagd ohne Jagdschein ausgeübt, so hat er daneben eine ganz andere neue und selbständige strafbare Handlung begangen, welche gemäß § 11 oder 12 JagdscheinG. bestraft wird. Ein solcher Jäger hat daher nicht nur eine Bestrafung auf Grund der letztgedachten Strafvorschriften, sondern daneben noch eine zweite Bestrafung nach § 16 Abs. 4 zu gewärtigen, weil eine Identität der That mit Rücksicht auf die subjektive Willensrichtung des Thäters nicht besteht. Wird daher der Thatbestand des § 16 Abs. 4 durch keine einzige Strafvorschrift des JagdscheinG. erschöpft, so ergiebt sich schon hieraus die Richtigkeit meiner Ansicht, daß derselbe beim Mangel eines deutlichen oder entsprechenden Ausspruchs im JagdscheinG. als selbständige, von dem Letzteren nicht berührte und daher noch giltige Strafnorm bestehen bleiben muß. Neuerdings hat Dalcke in dem bereits erwähnten Aufsatz, ohne jedoch seine früher entgegengesetzte Meinung ausdrücklich zurückzunehmen, anerkannt, daß der Versuch, sich mittels falschen (fremden) Jagdscheins zu legitimiren, keineswegs mit dem Thatbestande der Delikte aus § 11 und 12 des JagdscheinG. zusammenfalle, gelangt aber am Schluß seiner Ausführungen „zu dem allerdings bedauerlichen Resultat, daß die Legitimation durch einen für einen anderen ausgestellten echten Jagdschein nach der heutigen Gesetzgebung überhaupt nicht mehr strafbar ist."

Schon dieses gewiß „bedauerliche" Resultat muß zur Prüfung der Vorfrage führen, ob der Gesetzgeber ein solches, d. h. nichts Anderes als die Herbeiführung einer Lücke in der Gesetzgebung in der That gewollt und die Aufhebung einer Strafvorschrift beabsichtigt hat, welche sich, wie jeder Praktiker weiß, außerordentlich bewährt hat und als im jagdpolizeilichen Interesse unbedingt nothwendig bezeichnet werden muß. Diese Vorfrage ist ohne Zweifel zu verneinen. In der That würde auch jeder vernünftige Grund für die behauptete Aufhebung fehlen. Auch findet sich in dem ganzen JagdscheinG. nicht der mindeste Anhalt dafür, daß seine

Strafbestimmungen insofern ausschließlich gelten sollen, als solche landesgesetzliche Strafnormen, deren Thatbestände durch das JagdscheinG. nicht betroffen werden, ebenfalls schlechtweg als aufgehoben zu gelten haben. Dalcke hat sich ausschließlich auf die Motive berufen, und durch Aeußerungen derselben sein entgegengesetzte Auffassung zu rechtfertigen versucht. Er sagt, daß nach der dem Entwurf zum JagdscheinG. beigegebenen Begründung es die Absicht des des Gesetzgebers gewesen sei, die Buntscheckigkeit der bisherigen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdscheinwesens zu beseitigen und die gesammte Rechtsmaterie einheitlich und generell zu regeln; dies sei aber um so mehr anzunehmen, als kein Grund dafür vorliege, daß die einheitliche Regelung der Strafvorschriften hätte ausgeschlossen sein sollen, überdies auch unter den zum Beweise der Verschiedenartigkeit angeführten Strafbestimmungen, deren Beseitigung bestrebt werde, auch gerade die des § 16 Abs. 4 mit aufgeführt sei.

Die Bedeutung der sog. Motive bei der Interpretation der Gesetze soll nicht bestritten werden, sie ist jedoch immer nur eine relative und kann niemals allein und ausschließlich für die Auslegung der Gesetze maßgebend sein, vielmehr nur als mitentscheidende ins Gewicht fallen, und zwar auch nur dann, wenn es sich um wirkliche Streitfragen handelt, welche sich unmittelbar aus einer zweifelhaften oder ungenauen Ausdrucksweise des Gesetzes selbst ergeben. Um eine solche Streitfrage handelt es sich aber vorliegend nicht, da der Wortlaut des JagdscheinG., insbesondere der Strafnormen in ihrem Verhältniß zu § 16 Abs. 4 nicht im Geringsten zu Zweifeln Veranlassung giebt. Wer aber, wie Dalcke und v. Seherr-Thoß, in Ermangelung sonstiger Beweisgründe, lediglich und ausschließlich mit dem Rüstzeug der Motive auftritt, der stellt die Letzteren über das Gesetz. Nicht darauf kann und darf es ankommen, was der Gesetzgeber nach Inhalt der Motive bestimmen wollte, sondern darauf, was er bestimmt hat, m. a. W. nur das Gesetz selbst und sein Wortlaut ist in erster Linie entscheidend. Außerdem handelt es sich um Motive, welche nicht zum jetzt vorliegenden Jagdschein-Gesetz, sondern zu einem Entwurfe desselben, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, beigefügt wurde. Ein Vergleich dieses Entwurfs mit dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes ergiebt, daß das Letztere mannigfache Zusätze und Abweichungen von der Fassung des Ersteren enthält. So ist denn auch unschwer zu erkennen, daß die Absicht des Gesetzgebers in mannigfacher Beziehung eine andere ist als diejenige, welche sich im Entwurf und seinen Motiven ausgedrückt findet. Ich hebe dies nur hervor, um zu zeigen, wie vorsichtig man mit der Benutzung von Motiven sein muß, um Gesetze zu interpretiren, die nach Durchlaufen der gesetzgeberischen Faktoren in dem verkündeten Wortlaut oft ein wesentlich anderes Aussehen zeigen als der ihnen ursprünglich zu Grunde liegende Entwurf und seine Motive, die vielfach mit der schließlich im Gesetz zum Ausdruck gelangten Absicht des Gesetzgebers nicht oder doch nur schwer in Einklang zu bringen sind. Ueberdies sind die sogenannten Begründungen, wie sie heutzutage den Regierungs-Entwürfen beigegeben zu werden pflegen, verschiedener Auslegung fähig und es giebt wohl keine Meinung, welche bei Interpretation des Gesetzes nicht mit einer Aeußerung in den Motiven unterstützt und gerechtfertigt werden könnte. So ist es auch hier.

Richtig ist, was v. Seherr-Thoß a. O. S. 166 ausdrücklich noch bestätigt, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die Buntscheckigkeit der Gesetz-

gebung auf dem Gebiete des Jagdscheinwesens zu beseitigen, sowie, daß dabei unter Anführung der Strafbestimmung des Versuchs, sich mittels eines fremden Jagdscheins zu legitimiren, die Mannigfaltigkeit der auf diese Zuwiderhandlung gesetzten Strafen in den altländischen Provinzen, Schleswig-Holstein, Nassau einerseits und in den hohenzollernschen Landen andererseits ausdrücklich betont wird. Die Motive fahren dann aber — s. Kunze S. 88 — fort:

> „In anderen als den vorgenannten Landestheilen sind derartige Strafbestimmungen nicht in Kraft .... Bei den in dieser Beziehung (d. h. der Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Herbeiführung einer das gesammte Staatsgebiet umfassenden, einheitlichen Regelung der Vorschriften über den Jagdschein) in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Ergebnisse der Berathungen, welche bei Gelegenheit der parlamentarischen Verhandlungen über den Entwurf einer Jagdordnung in der Sitzungsperiode 1883/84 in sehr eingehender Weise stattgefunden haben, thunlichst Rücksicht genommen worden."

Mit demselben, ja vielleicht noch mit größerem Recht wie Dalcke für seine entgegenstehende Ansicht bin ich berechtigt, mich für die hier vertheidigte Meinung auf diesen Wortlaut der Motive zu berufen. Denn schon der Umstand, daß sie nicht blos die Mannigfaltigkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen in der gedachten Richtung betonen, sondern vor Allem auf das Vorhandensein der entsprechenden Lücken in mehreren anderen Landestheilen z. B. in der Provinz Hannover, hinweisen mit der ausgesprochenen Absicht einer einheitlichen Regelung der betr. Materie, spricht gewiß dafür, daß der letztgedachte Zweck des JagdscheinG. gerade durch Aufrechterhaltung der Strafbestimmung des § 16 Abs. 4 — sei es durch ihre wörtliche oder sonst entsprechende Herübernahme in das neue Gesetz — erreicht werden sollte. Weßhalb dies unterblieben, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls spricht nicht der geringste Umstand für das dem Gesetzgeber unterstellte und, wie hinzugefügt werden darf, höchst seltsame Verfahren, wonach die einheitliche Regelung der Materie durch absichtliche Aufhebung einer hochwichtigen und praktisch unentbehrlichen Strafbestimmung seitens des Gesetzgebers herbeigeführt werden sollte! Die Richtigkeit meiner Auffassung wird durch die Einsicht des Jagdordnungs-Entwurfs von 1883/84, auf welcher der Gesetzgeber „thunlichst Rücksicht genommen" hat, bestätigt. Daselbst bedroht der § 76 mit Geldstrafe von 20—100 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen ......

> „6. Wer von einem, nicht auf seinen Namen ausgestellten oder von einem abgelaufenen oder von einem gemäß § 50 für ungültig erklärten Jagdscheine zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch macht."
> (Grunert, die Jagdges. Preußens S. 61.)

Die gleiche Bestimmung enthielt der vom Abgeordnetenhause nach den Beschlüssen in dritter Lesung vorgelegte Entwurf in § 88[3], nur mit dem (überflüssigen) Zusatz: „wissentlich" Gebrauch macht (Grunert S. 92, 93). Damals wurde der Entwurf, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, ebenfalls mit der Absicht vorgelegt, die Rechtsmaterie einheitlich zu regeln und der Gesetzgeber suchte dieses Ziel auf dem Gebiete der Strafbestimmungen durchaus zutreffend dadurch zu erreichen, daß er die von ihm offenbar für unentbehrlich gehaltene Vorschrift des § 16 Abs. 4 cit. ausdrücklich mit in den Entwurf aufnahm. In unseren Tagen, wo bei dem Entwurf des JagdscheinG. eine gleiche Absicht des Gesetzgebers obwaltete, soll nach Dalcke's Auffassung der § 16 Abs. 4 l. cit. als unent-

behrlich aufgehoben und eine Lücke in der Gesetzgebung geschaffen worden sein, für welche, wie bemerkt, jeder vernünftige Grund fehlt! — Nach v. Seherr-Thoß a. O. S. 619 hat auch bereits der Jagdordnungs-Entwurf v. 1880 dieselbe Strafvorschrift enthalten. Damit hat man zwar, wie v. S. richtig bemerkt, auf den Wortlaut des § 16 Abs. 4 verzichtet, allein der subjektive und objektive Thatbestand des Delikts ist durchaus derselbe geblieben, wenn man auch die Legitimation durch einen fremden Jagdschein dem Nichtlösen eines Jagdscheines *hinsichtlich der Bestrafung* (für beide Uebertretungen Geldstrafe von 20—100 Mk.) gleichgestellt hat. v. S. theilt nur aber a. O. S. 620 zugleich die interessante Thatsache mit, daß der Entwurf v. 1883 auch dem neuen Entwurf zum JagdscheinG. unter Berücksichtigung der nothwendigen oder für wünschenswerth erachteten Abänderungen zu Grunde gelegt worden sei, und fährt dann wörtlich fort:

> „Der erste im Ministerium der Landwirthschaft aufgestellte Entwurf enthielt, wie aus den Akten ersichtlich ist, *die Strafbestimmungen in 3 getrennten* §§ *und zwar in* § 13 *die vorhin zitirten Strafvorschriften aus* § 76 *Nr.* 5 *und* 6 *des früheren Entwurfs* als alleinige Ziffer 1 und 2, *wörtlich* mit alleinigem Zusatze des Wortes „*wissentlich*" hinter Jagdausübung. Dieser Entwurf wurde alsdann einer aus Vertretern der betheiligten Ministerien gebildeten Kommission zur Prüfung und Durcharbeitung vorgelegt. In der Kommission trat bei dem Bestreben nach möglichst klarer und knapper Ausdrucksweise der Wunsch nach Vereinfachung und Zusammenziehung der Strafbestimmungen hervor und so wurden einmal aus 3 §§ 2 gemacht (die jetzigen §§ 11 und 12) und die Sätze: „wer ohne einen Jagdschein erhalten zu haben, die Jagd ausübt" und: „*wer von einem abgelaufenen ... Jagdscheine ... Gebrauch macht*" *in den einen Satz zusammengezogen*: „*wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt,*" *indem man eben vermeinte, daß dieser Ausdruck alle 3 Fälle enthalte.*"

Einen schlagenderen Beweis für die Richtigkeit meiner Ausführungen kann es wohl nicht geben! Denn es ergiebt sich hieraus ein Doppeltes: einmal war es die Absicht des Gesetzgebers, die Strafvorschrift des § 16 Abs. 4 cit. durch ihre wenn auch nicht wörtliche, so doch inhaltliche Herübernahme derselben in das neue JagdscheinG. aufrecht zu erhalten, d. h. sie da einzuführen, wo sie, wie z. B. in Hannover, bisher nicht bestand, und dadurch zweckentsprechend die Manigfaltigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiet zu beseitigen! Dadurch wurde ja die Absicht des Gesetzgebers, für den Umfang der Monarchie nur *einheitliches* Recht für den Jagdschein zu schaffen, am Besten verwirklicht. Daß dies Ziel aber nicht erreicht worden ist, dafür giebt uns nunmehr v. S. eine interessante Aufklärung: die Thatsache, daß die Strafbestimmungen des JagdscheinG. (§§ 11 und 12) den Versuch, sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren, überhaupt nicht enthalten, ist *nicht auf die Absicht der Staatsregierung*, welche ja im Entwurf die Vorschrift des § 16 Abs. 4 ausdrücklich vorgesehen hatte, sondern lediglich auf einen rechtlichen Irrthum der Kommission zurückzuführen. Wenn auch dieser Irrthum die Richter nicht bindet, so liefert er doch wieder einen Beweis dafür, daß auch die Kommission die Absicht gehabt hat, den § 16 Abs. 4 ausdrücklich mit in das JagdscheinG. als eine unentbehrliche Strafnorm aufzunehmen, solches aber unterließ, weil sie irriger Weise den Thatbestand dieses Delikts als durch die §§ 11 und 12 bereits gegeben erachtete. Bei solcher Sachlage läßt sich nicht sagen, der Gesetzgeber habe die Absicht gehabt, die Jagdscheinmaterie *durch Aufhebung des* § 16 *Abs.* 4 einheitlich zu regeln.

Wie hervorgehoben, entsprechen die Strafvorschriften des Abs. 2 und 3 des § 16 des JagdpolG. den §§ 11 und 12 des JagdscheinG. Daneben stellt das preuß. Gesetz noch ausdrücklich den Versuch, mittels fremden Jagdscheins sich zu legitimiren, unter besondere Strafe. Offensichtlich deshalb, weil dieses sehr häufig vorkommende Delikt auch nach der durchaus zutreffenden Ansicht des preuß. Gesetzgebers durch die Strafnormen des § 16 Abs. 2 und 3 d. h. jetzt: durch die §§ 11 und 12 des JagdscheinG. nicht getroffen wurde. v. Seherr-Thoß' Auffassung muß daher folgerichtig zu der Ansicht führen, daß der Gesetzgeber im Jahre 1850 für die Monarchie in der Schaffung der besonderen Strafnorm des § 16 Abs. 4 — ebenso wie in Waldeck: § 51 Ziffer 2 des Ges. vom 19. April 1854 und in Schaumburg-Lippe, Ges. v. 6. Mai 1870 § 20 Nr. 3 — mindestens etwas Ueberflüssiges bestimmt hätte. Einen solchen Vorwurf wird selbst v. S. nicht erheben wollen! Einen interessanten Beleg für die von mir behauptete Selbständigkeit des Delikts aus § 16 Abs. 4 liefert die zweite Alternative des § 12 des JagdscheinG., wo bestraft wird, „wer von einem gemäß § 8 für ungiltig erklärten Jagdschein Gebrauch macht.“ Zwar ist der Thatbestand dieses Delikts im Vergleich zu demjenigen des § 16 Abs. 4 insofern ein etwas anderer, als dort ein echter, vorgeschriebener, aber für ungültig erklärter, d. h. nicht mehr giltiger Jagdschein mit der gleichzeitigen Absicht des Thäters, über die fortdauernde Giltigkeit des Scheines zu täuschen, vorausgesetzt wird, bei der Uebertretung des § 16 Abs. 4 dagegen ein fremder, d. h. für den Inhaber nicht giltiger Jagdschein den Gegenstand des Gebrauchmachens bildet, mit dem Willen des Thäters, über den Besitz eines Jagdscheines sowie über seine Person zu täuschen. Allein beiden Delikten ist die äußere Handlung des Gebrauchmachens gemeinsam und wesentlich, und der Umstand, daß der Gesetzgeber es für nothwendig erachtet hat, das Gebrauchmachen eines für ungültig erklärten Jagdscheins unter besondere Strafe zu stellen, d. h. zum delictum sui generis zu machen, beweist gerade, daß auch nach seiner Ansicht diese Handlung durch keine der übrigen Strafbestimmungen des JagdscheinG. gedeckt wird. v. S. muß die gedachte Strafvorschrift des § 12 für überflüssig erachten. Denn wenn nach ihm der Versuch, sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren, unter die strafbare Jagdausübung ohne Jagdschein nach § 11 bz. § 12 fallen kann, so ist in der That kein Grund abzusehen, weshalb das Gebrauchen eines für ungültig erklärten Jagdscheins unter den gleichen strafrechtlichen Gesichtspunkt nicht sollte gebracht werden können. Gesetzt nun aber, daß derjenige, welcher ohne einen Jagdschein die Jagd ausübt, außerdem dem kontrolirenden Beamten gegenüber von seinem für ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht, so begeht er zwei durchaus selbständige Handlungen, wegen deren er auf Grund des § 11 bz. § 12 erste Alternative einerseits und nach § 12 zweite Alternative anderseits bestraft wird. In voller Uebereinstimmung hiermit muß nun aber auch, wie bereits hervorgehoben, wegen zweier strafbarer Handlungen derjenige bestraft werden, welcher die Jagd ohne Jagdschein ausübt und außerdem den Versuch macht, sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren (von demselben Gebrauch zu machen). v. S. geräth daher mit sich selbst in Widerspruch, wenn er in diesem Falle nur eine Bestrafung nach § 12 für möglich hält, dagegen in erstem Falle das Vorhandensein zweier selbständiger Strafthaten zugeben muß. Denn das Gebrauchmachen von einem fremden Jagdschein in der Form der Legitimation

nach § 16 Abs. 4 ist objektiv, als äußere Handlung angesehen, mit dem Gebrauchmachen von einem für ungültig erklärten Jagdschein völlig identisch, muß daher auch, gleichwie dies strafbare Thun nach § 12, zweite Alternative des JagdscheinG., ebenfalls ein besonderes, selbständiges Delikt darstellen. Ich wiederhole daher: der Standpunkt des JagdpolG. ist der allein richtige und die Strafbarkeit des Versuchs, sich mittelst fremden Jagdscheins zu legitimiren, muß als selbständige Strafvorschrift im preuß. Jagdstrafrecht neben den §§ 11 und 12 des JagdscheinG. bestehen bleiben, andernfalls eine Lücke vorhanden sein würde, welche der Gesetzgeber niemals gewollt hat und gewollt haben kann.

Die Richtigkeit meiner Auffassung wird durch die Beantwortung der Frage bestätigt, ob und eventuell wie? derjenige zu bestrafen sein würde, welcher seinen eigenen Jagdschein einem Andern zwecks Legitimation auf der Jagd überläßt? Nur das bayer. JagdGes. v. 30. März 1850 enthält in § 23[3] eine besondere Strafvorschrift, deren Aufnahme in die künftige neue Jagdordnung ich für unbedingt erforderlich und für sehr praktisch erachte, denn einen Grund diese Handlung des Jagdscheinbesitzers straflos zu lassen, wie der Entwurf vom Jahre 1883 wollte, vermag ich umsoweniger zu erkennen, als die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts für diesen Fall in der Regel nicht ausreichend erscheinen. Da eine jagdpolizeiliche Uebertretung in Frage steht, scheidet der strafrechtliche Gesichtspunkt der Beihilfe (§ 49 StGB.) von vornherein aus. Denkbar wäre lediglich die Anstiftung des Jagdscheinbesitzers (§ 48 das.) unter der Voraussetzung, daß der Thäter denjenigen, welcher sich mittelst des fremden Jagdscheins dem zuständigen Beamten gegenüber legitimirt, vorsätzlich durch Ueberredung oder durch andere Mittel zur Begehung der That bestimmt hat, hier aber läßt die Ansicht von v. Seherr-Thoß, welcher die Legitimation mittelst fremden Jagdscheins je nach Lage des Falles gemäß § 11 bz. 12 des JagdscheinG. bestrafen will, völlig im Stich. Durchaus zutreffend und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend bestraft nämlich der cit. § 23 des bayer. G. denjenigen, welcher „seine eigene Jagdkarte einem Andern zum Gebrauche überläßt." Hier wird die Selbstständigkeit des Delikts der Legitimation mittelst fremden Jagdscheins einerseits und des strafbaren Ueberlassens des Scheins behufs Legitimation andererseits scharf und richtig zum Ausdruck gebracht. Da der Dolus des Hauptthäters auf den Gebrauch des fremden Jagdscheins dem zuständigen Beamten gegenüber d. h. auf die Täuschung des letzteren hinsichtlich seiner — des Thäters — Person und des Besitzers eines vorgeschriebenen Jagdscheins gerichtet ist, diese Strafthat aber, wie oben ausgeführt, als eine durchaus selbständige und von der daneben vom Thäter vorgenommenen Jagdausübung ohne Jagdschein völlig verschiedene, besondere Strafthat erscheinen kann, so folgt, daß auch der Dolus des Anstifters auf die Begehung nur dieser Strafthat unter Umständen gerichtet sein kann, der Anstifter daher bestraft werden muß, auch wenn er den Dritten zur Vornahme der Thätigkeit der Jagdausübung ohne Jagdschein, sei es, daß er keinen gelöst hat (§ 12 JagdscheinG.), oder einen Jagdschein nicht bei sich führt (§ 11 das.) überall nicht angestiftet hat. Beispielsweise hat, wie dies häufig im Jägerleben vorkommt, ein Jagdherr vor Eröffnung der Hühnerjagd auf drei verschiedene Tage seinen, im Besitz eines vorgeschriebenen Jagdscheins befindlichen Nachbar zur Theilnahme eingeladen und Letzterer hat für alle drei Tage zugesagt. Nun soll angenommen werden, daß der Nachbar am 3. Tage,

ohne seinen Jagdschein bei sich zu führen (er hat ihn vergessen), bei dem Jagdherrn sich einfindet und dieser ihn überredet, den (fremden) Jagdschein seines Jagdaufsehers in die Tasche zu stecken, um sich dem kontrolirenden Gensdarm gegenüber legitimiren zu können, und ferner, daß der Nachbar in der That von dem fremden Jagdschein dem Beamten gegenüber Gebrauch macht. Hier ist es klar, daß der Nachbar zu der von ihm vorgenommenen Ausübung der Jagd nicht mehr angestiftet werden konnte; denn zur Vornahme dieser Thätigkeit war er ja von vornherein schon entschlossen.

Möglich und denkbar ist es allerdings, daß der Jagdherr seinen Nachbar, welcher mit Rücksicht auf den mangelnden Besitz seines Jagdscheins die Ausführung Entschlusses, die Jagd auszuüben, aufgiebt, nunmehr vom Jagdherrn „zur Ausübung der Jagd ohne Jagdschein", d. h. zur Begehung der Strafthat aus § 11 des JagdscheinG. von Neuem angestiftet wird. Allein die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Fälle nicht selten sind, wo der Nachbar zur Begehung dieses Deliktes bereits entschlossen ist, in der Hoffnung, daß eine Kontrole der Jäger durch den Gensdarmen nicht stattfinden werde, dann aber durch den Jagdherrn, welcher den Diensteifer des zuständigen Gensdarmen seines Jagdbezirks kennt, zur Mitnahme des fremden Jagdscheins in der Absicht, ihn dem Beamten gegenüber zur Legitimation zu benutzen, sich bestimmen läßt. Hier ist der Jagdherr ausschließlich wegen Anstiftung zur Begehung der Strafthat aus § 16 Abs. 4 des preuß. JagdpolG. zu bestrafen. Die Ansicht, welche den Nachbar des Jagdherrn wegen Legitimation mittelst fremden Jagdscheins aus dem Gesichtspunkt des § 11 des JagdscheinG. „Jagdausübung, ohne den gelösten Jagdschein bei sich zu führen" bestrafen will, muß folgerecht den Jagdherrn in solchem Falle völlig straflos lassen, weil ihm eine Anstiftung seines Nachbarn zu dieser Strafthat nicht zur Last fällt — eine von den Vertretern dieser Ansicht bisher wohl kaum berücksichtigtes und, wie hinzugefügt werden darf, durchaus unerwünschtes Ergebniß! Mit Rücksicht auf den in der Praxis bekanntlich sehr schwierigen Beweis der strafbaren Anstiftung nach § 48 StGB. hätte es sich empfohlen, im neuen JagdscheinG. allgemein das Ueberlassen des eigenen Jagdscheins an einen Andern zum Gebrauch und zur Legitimation dem kontrolirendem Beamten gegenüber unter besondere Strafe zu stellen.

Als Resultat ergiebt sich hiernach folgendes:

a) Die Strafbestimmung des § 16 Abs. 4 des JagdpolG. ist durch keine Vorschrift des JagdscheinG. aufgehoben, sie wird insbesondere durch die Strafnormen des Letzteren überall nicht berührt.

b) Daraus folgt die fortdauernde Giltigkeit derselben, um so mehr, als nach dem Wortlaut der Motive zum JagdscheinG. unter Berücksichtigung der früheren Entwürfe einer neuen Jagdordnung es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, die im Entwurf enthaltene unentbehrliche und praktisch nothwendige Strafvorschrift des § 16 Abs. 4 aufrecht zu erhalten.

Schon oben ist hervorgehoben, daß die Hann. JagdO. v. 11. März 1859 die Strafbestimmung des § 16 Abs. 4 cit. nicht kennt. Mit Rücksicht hierauf habe ich in meinem Buch: Hannover's Jagdrecht, S. 160, Anm. 15 ausgeführt, daß auch in Hannover der Versuch, sich mittels fremden Jagdscheins zu legitimiren, keineswegs straflos sei, vielmehr unter dem Gesichtspunkt des § 360[8] StGB. falle,

wenn die Legitimation einem zuständigen Beamten gegenüber erfolge. Damit lege der Jäger seiner Person den Namen des Dritten bei und errege bei dem zuständigen Beamten den Glauben, er selbst führe diesen Namen, indem er stillschweigend erklärt, er heiße wie der Dritte und er selbst sei der berechtigte Inhaber des Jagdscheins. Dagegen meint *Dalcke* a. O., der § 360[8] habe den Zweck, im *öff. Interesse* die Identität der Person festzustellen, und die Beilegung eines falschen Namens geschehe, um diese Feststellung zu verhindern oder doch zu erschweren, davon sei hier keine Rede, da der Beamte kein Interesse an dem Namen des Jagenden, vielmehr nur den Besitz eines Jagdschein zu kontroliren habe.

Diese Ausführungen halte ich nicht für richtig; sie stehen auch in Widerspruch mit dem heutigen Begriff des Jagdscheins, welcher, wie D. ausdrücklich anerkennt, ein Legitimationspapier (vgl. § 363 StGB. und Entsch. des RG. 26 S. 83) ist. Das JagdpolG. hatte diese Eigenschaft des Jagdscheins im § 14 ausdrücklich durch die Vorschrift hervorgehoben, daß sich der Jäger einen *auf die Person lautenden, zu seiner Legitimation dienenden* Jagdschein ertheilen lassen müsse. Ebenso wird der Jagdschein, welcher nach § 17 Abs. 2 Hann. JagdO. auf die *Person* des Jägers ausgestellt wurde, in der „Erwiderung" der Hann. Ständeversammlung ausdrücklich ein „*polizeilicher Legitimationsschein*" genannt. Heutzutage hat aber diese Eigenschaft des Jagdscheins als „*Legitimationsschein*" eine erhöhte Bedeutung gewonnen, nachdem nach § 1 JagdscheinG. der Jagdschein nicht mehr wie früher auf die Person, sondern auf den *Namen*, d. h. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Nachsuchenden ausgestellt wird, und auch die Ausf.-Verf. vom 2. August 1895 nicht nur die Führung von Kontrollisten, sondern auch die allmonatliche Veröffentlichung der ausgegebenen Jagdscheine unter Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Standes und Wohnorts des Jagdschein-Inhabers in den Kreisblättern anordnet. Hiernach kann über die Eigenschaft des Jagdscheins als Legitimationspapier gleich dem sog. Reisepaß, welcher außerdem noch eine Beschreibung der Person des Inhabers zu enthalten pflegt, um so weniger ein Zweifel obwalten, als die Motive — s. Kunze a. O. S. 88 — als Zweck des Jagdscheins *die Kontrole über die Person des Jägers* und die Feststellung der Identität seiner Person ausdrücklich hervorheben und damit die Jagdscheine auf den Inhaber, wie sie früher in Hessen und Frankfurt a. M. üblich waren, beseitigen. Der kontrolirende Beamte erfüllt daher seine Pflicht nicht schon dann, wenn er den Besitz eines Jagdscheins auf Seiten des Jägers kontrolirt und sich im Uebrigen nicht um den Namen, also um die Person des Letzteren kümmert. Nach dem JagdscheinG., dessen Motiven und vor Allem nach der Verfügung v. 2. Aug. 1895 hat der Beamte gerade die Pflicht, neben dem Besitz eines Jagdscheins vorzugsweise die Identität der auf dem Jagdschein verzeichneten Person mit dem durch den Letzteren sich legitimirenden Jäger festzustellen, d. h. zu ermitteln, ob der Jäger auch wirklich im Sinne des § 11[1] JagdscheinG. „*seinen*", d. h. gemäß § 1 den auf *seinen Namen* lautenden und damit *seine Person* kennzeichnenden Jagdschein bei sich führt, also, ob der Letztere für den Inhaber giltig, nicht gefälscht, noch nicht abgelaufen oder für ungültig erklärt worden ist u. s. w. Diese Feststellung geschieht aber zweifellos im *jagdpolizeilichen, also öffentlichen Interesse* und unterscheidet sich in keiner Weise von der Thätigkeit desjenigen zuständigen Beamten, welcher gemäß

§ 127 StPO. oder § 360⁸ StGB. den Namen Jemandes d. h. dessen Persönlichkeit feststellt. Die von Dalcke in dieser Richtung behauptete Unterscheidung ist daher unrichtig.

Dient hiernach der Jagdschein vorzugsweise zur Legitimation, d. h. zur Kontrole der Person des Inhabers, so ergiebt sich hiernach auch der Thatbestand des Delikts aus § 16 Abs. 4 cit., denn objektiv wird hier der Versuch der Legitimation, richtiger: die Legitimation durch einen nicht auf seinen (des Thäters) Namen ausgestellten fremden Jagdschein unter Strafe gestellt, d. h. der Thäter muß von dem fremden Jagdschein dem kontrolirenden Beamten gegenüber Gebrauch machen und dies wird in der Regel dadurch geschehen, daß er den Jagdschein vorzeigt und damit den Inhalt desselben zum Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung für den kontrolirenden Beamten macht. Zu welchem Zwecke? Dalcke sagt, die im Besitz des fremden Jagdscheins befindliche Person habe der Regel nach nicht die Absicht, sich einen falschen Namen beizulegen, die Absicht derselben würde vielmehr nur dahin gehen, den Beamten über den Besitz eines Jagdscheins zu täuschen. Allein damit wird der Kernpunkt der Sache nicht getroffen. Wenn der Hofbesitzer Friedrich Schmidt aus Stade sich mit dem fremden, auf den Namen des Schlachters August Müller aus Harburg ausgestellten Jagdschein legitimirt, so geht seine Absicht unzweifelhaft nicht sowohl dahin, den Beamten über den Besitz eines Jagdscheins zu täuschen, als vielmehr dahin, in dem Beamten den irrigen Glauben zu erwecken, er, Schmidt, führe seinen, d. h. den auf seinen Namen ausgestellten eigenen und gültigen, also den vorgeschriebenen Jagdschein bei sich und er sei gerade diejenige Person, auf deren Namen der (fremde) vorgezeigte Jagdschein lautet. Objekt der Täuschung ist daher gewiß der Besitz des Jagdscheins, aber zugleich und vorzugsweise die Identität der Person, weil der Beamte von dem Thäter in dem Glauben versetzt werden soll, der nominelle Jagdschein-Inhaber, Schlachter August Müller aus Harburg, stehe in Person vor ihm und legitimire sich durch seinen, d. h. auf seinen Namen lautenden Jagdschein. Was heißt das aber anders, als sich einen fremden d. h. den Namen des Müller beilegen? Dalcke meint zwar, hierzu sei mindestens erforderlich, daß der Thäter zugleich nach seinem Namen gefragt worden sei. Allein ein solches Thatbestandsmerkmal enthält das Delikt nach § 360⁸ nicht, wie ein Blick auf den Wortlaut desselben ergiebt, es würde sich sich daneben aber auch noch fragen, ob in dem, die Feststellung der Identität der Person des Jägers bezweckenden Verlangen des Beamten, den Jagdschein vorzuzeigen, mit Rücksicht auf die oben hervorgehobene Qualität des Jagdscheins als eines Legitimationspapiers nicht schon ohne Weiteres ein Befragen nach dem Namen des Jägers gefunden werden könnte. Darüber wird der Letztere wohl selbst kaum in Zweifel sein! Der Thäter aus § 16 Abs. 4 muß bezwecken, wie die Strafvorschrift besagt, „um sich der dadurch verwirkten Strafe zu entziehen." Das ist aber nur möglich, wenn ihm die Täuschung des kontrolirenden Beamten nicht nur über den Besitz eines Jagdscheins, sondern auch gerade über seinen Namen und seine Person gelingt und deshalb muß von diesem Gesichtspunkt aus in dem Legitimiren mittels eines fremden Jagdscheins die vom Thäter gewollte Vorspiegelung gefunden werden, er sei selbst der Fremde und der befugte Träger des auf dem fremden Jagdschein verzeichneten Namens. Damit ist auch der subjektive Thatbestand des § 360⁸ von selbst gegeben.

Auch v. Seherr-Thoß ist in seinem mehrzitirten Aufsatz meiner vorstehenden Auffassung beigetreten; allein aus seiner Darstellung ist nicht genau zu ersehen, ob er zwischen dem Gebiet des JagdG. v. 7. März 1850 und dem der Hannov. JagdO. unterscheidet. Eine solche Unterscheidung zwischen beiden Rechtsgebieten muß aber statuirt werden. Wie ich bereits in meinem Buche: Hannover's Jagdr. S. 160 Note 15 und im JagdscheinG. Note 16 S. 46 hervorgehoben habe, kommt gegen denjenigen, welcher sich durch einen fremden Jagdschein legitimirt, in den alten Provinzen der § 16 Abs. 4 das JagdpolG. und zugleich in ideeller Konkurrenz der § 360^{8} StGB., dagegen in der Provinz Hannover ausschließlich die letztgenannte Strafbestimmung zur Anwendung. Nach v. S. soll nun heutzutage ein solcher Jäger nicht mehr nach § 16 Abs. 4, sondern nach § 11 bz. 12 des JagdscheinG. strafbar sein, folglich müßte dies auch für Hannover gelten, wo das JagdscheinG. ebenfalls Gültigkeit hat. Allein eine Idealkonkurrenz zwischen diesen beiden Strafnormen des JagdscheinG. einerseits und der Strafbestimmung des § 360^{8} StGB. wäre unmöglich, was keiner weiteren Ausführung bedarf.

Dalcke hat ferner untersucht, ob von seinem Standpunkt aus der Versuch, sich mittelst fremden Jagdschein zu legitimiren, nicht unter § 363 StGB. oder wenigstens unter den Gesichtspunkt des Betruges subsumirt werden könnte. Er kommt, und zwar mit vollem Recht, zur Verneinung beider Fragen und es wird genügen, auf seine Ausführungen zu verweisen, denen ich durchweg beitrete. Was insbesondere das Vergehen des Betruges anlangt, so hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen (s. Entsch. 26 S. 241) ausgesprochen, daß in dem Entgehen eines Gewinnes nur dann eine Vermögensbeschädigung nach § 263 gefunden werden könne, wenn auf die Erlangung ein rechtsbegründeter Anspruch besteht oder thatsächliche Voraussetzungen vorliegen, vermöge derer ohne die Täuschung der Gewinne dem Betreffenden ohne Weiteres und mit Sicherheit zugefallen wäre. Das läßt sich aber von der Geldstrafe, zu welcher der Thäter voraussichtlich verurtheilt sein würde, ganz gewiß nicht sagen. Demgegenüber macht nun v. Seherr-Thoß geltend, es werde dabei übersehen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Kommunalkasse um den Betrag der Jagdschein-Gebühr von 15 Mk. für den Jagdschein geschädigt werde und gerade darauf die Absicht des Thäters gerichtet sei, diese Ausgabe von 15 Mk. zu ersparen. Letzteres ist gewiß richtig, allein damit ist der Thatbestand des Betruges noch nicht gegeben. Wenn auch der Jäger verpflichtet ist, einen Jagdschein zu lösen, welchen er später bei der Jagdausübung bei sich zu führen hat, so hat die Unterlassung dieser Verpflichtung nur strafrechtliche, aber keine zivilrechtliche Folgen. Denn der Thäter wird nach § 12 JagdscheinG. bestraft, weil er, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausgeübt hat, dagegen besteht keine rechtliche Verpflichtung für ihn, für die bereits beendete — und vielleicht niemals wieder beabsichtigte — Jagdausübung nachträglich noch einen Jagdschein zu lösen d. h. den Betrag von 15 Mk. für einen Jagdschein an die Kommunalkasse zu zahlen. Ebensowenig kann auf der anderen Seite von einem rechtsbegründeten Anspruch der Letzteren bz. des Fiskus auf Nachlösung eines Jagdscheins und Nachzahlung der Jagdscheingebühr von 15 Mk. die Rede sein. Daher ist eine Vermögensbeschädigung des Fiskus bz. der Kommunalkasse überhaupt nicht vorhanden. Anders würde auch die Sache nicht liegen, wenn das JagdscheinG., wie dies in den Steuer-Gesetzen meist bestimmt

zu werden pflegt, — statt vieler z. B. § 22 des Ges. v. 3. Juli 1876 —, eine, übrigens sehr praktische — Vorschrift im § 12 dahin enthielte: „Neben der verwirkten Strafe ist die Jagdschein-Gebühr von 15 Mk. zu entrichten." Zwar würde die Vorspiegelung einer falschen Thatsache: Lösung und Besitz eines richtigen, echten Jagdscheins — vorliegen; auch würde die vom Thäter in beiden Beziehungen gewollte und bewirkte Täuschung des kontrolirenden Beamten, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen d. h. die Ausgabe von 15 Mk. für den Jagdschein zu ersparen, nicht in Abrede gestellt werden können. Allein es würde nicht nur an dem ferneren gesetzlichen Requisit des § 263 StGB., nämlich der Vermögensbeschädigung der Kommunalkasse, sondern vor allem an dem nothwendigen Kausalzusammenhange zwischen Täuschungshandlung und Vermögeusbeschädigung fehlen. Denn wenn auch dem Staat ein rechtsbegründeter Anspruch auf Zahlung der Jagdscheingebühr zuzusprechen ist, so würde dieser Anspruch in dem Augenblick entstehen, wo der Thäter die Jagdausübung beginnt, deren jagdpolizeiliche Voraussetzung die Lösung bz. das Beisichführen eines Jagdscheins bildet. Dieser Anspruch würde aber durch die Strafthat desjenigen, welcher sich mittelst fremden Jagdscheins legitimirt, überhaupt nicht berührt, gefährdet oder gar beseitigt werden, weil der Thäter bestraft und daneben zur Nachzahlung der Jagdscheingebühr verpflichtet bleiben würde. Und selbst in dem Falle, wo eine Vermögensbeschädigung der Kommunalkasse, wenn z. B. der Thäter sich im Konkurse befindet oder sonst notorisch vermögenslos ist, möglicherweise konstruirt werden könnte, müßte für die Annahme eines Betruges noch festgestellt werden, daß diese Vermögensbeschädigung vom Thäter g e r a d e d u r c h d i e T ä u s c h u n g s h a n d l u n g herbeigeführt d. h. als unmittelbare Folge der Letzteren eingetreten ist, m. a. W.: Man muß sagen können, daß, wenn der kontrolirende Beamte vom Thäter über seine Person und den Besitz eines richtigen Jagdscheins nicht getäuscht (in einen Irrthum versetzt) worden wäre, die Vermögensbeschädigung nicht eingetreten sein würde. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein.

3. Daß der § 18 letzter Absatz des JagdpolG., lautend:

> „Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis bis zu fünfzig Thalern geahndet."

durch das Jagdschein-Gesetz v. 31. Juli 1895 nicht berührt wird und daher auch heute noch Geltung hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso nehmen v. Seherr-Thoß a. O., offenbar auch Kunze a. O. und Bauer a. O. S. 125 die fortdauernde Giltigkeit dieser Strafbestimmung an; gleicher Ansicht ist D a l c k e, Jagdr. S. 253, wenn er auch das Verhältniß zum JagdscheinG. nicht besonders betont. Schon früher hatte W a g n e r, preuß. Jagdges. S. 121 die Ansicht aufgestellt, der § 18 sei durch das SchonGes. v. 26. Februar 1870 aufgehoben, hat jedoch weder in der Litteratur noch in der Praxis Anerkennung gefunden. Insbesondere hat sich das Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen, vergl. mein Hann. Jagdr. S. 217 Anm. 11, für die fortdauernde Geltung der cit. Strafbestimmung im Gebiet des JagdpolG. ausgesprochen. Die Ansicht Wagners steht auch im Widerspruch mit dem § 8 des SchonG., wonach „alle dem gegenwärtigen Gesetze e n t g e g e n s t e h e n d e n Gesetze und Verordnungen" aufgehoben sind. Zu diesen kann § 18 letzter Absatz nicht gerechnet werden. Von dem Versuch

Wagners, lediglich aus den Motiven des SchonG. die Absicht des Gesetzgebers auf Aufhebung der cit. Bestimmung herzuleiten, gilt dasselbe, was zuvor über den gleichen Versuch hinsichtlich der Beseitigung des § 16 Abs. 4 l. c. gesagt worden ist.

4. Der § 28 JagdpolG., welcher lautet:

„Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet."

ist, wie ein Vergleich ergiebt, durch §§ 10 11[2] des JagdscheinG. aufgehoben. Hierüber herrscht auch in der Litteratur kein Streit.

II. Die Hann. Jagd-Ordnung vom 11. März 1859.

Diese enthält folgende hierhergehörige Strafbestimmungen:

1. § 22 schreibt vor:

„Wer [der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheins nicht genügt, verwirkt eine Strafe von 10 bis 15 Thaler.]

„Wer [obschon im Besitze des Jagdscheins, ohne solchen bei sich zu führen, „jagt]

„oder die Vorzeignng desselben an die im betr. Jagdbezirke Jagdberechtigten „und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrung der polizeilichen Aufsicht „Berechtigten weigert, Strafe von 1 Thaler;

„Wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt „(vergl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.) Strafe von 1 bis 10 Thaler."

Die eingeklammerten Bestimmungen sind, was keiner näheren Erörterung bedarf, durch die gleichlautenden Vorschriften der §§ 11[1] und 12 des JagdscheinG. ersetzt worden, da der Thatbestand beider Delikte durchaus übereinstimmt. Denn wenn auch die JagdO. nur die Nichterfüllung der Verpflichtung, einen Jagdschein zu lösen, unter Strafe stellt, so konnte der Jäger auch in Hannover nur dann bestraft werden, wenn er zugleich die Jagd ausübte. Die Verpflichtung, einen Jagdschein zu lösen, bestand auch in Hannover nicht etwa für denjenigen, welcher die Jagd ausüben *wollte*, sondern nur für denjenigen, welcher diesen Vorsatz auch bethätigte, d. h. die Jagd in der That ausübte. Die jagdpolizeiliche Voraussetzung der Ausübung dieser Thätigkeit bildete die zuvorige Lösung eines Jagdscheins. Das JagdscheinG. hat jedenfalls im § 12 eine richtigere und präzisere Fassung, indem es denjenigen bestraft, welcher ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen d. h. ohne solchen vorher gelöst zu haben, die Jagd ausübt.

Hinsichtlich der zweiten Alternative des Abs. 2 bemerkt v. *Seherr-Thoß* in seinem Kommentar z. JagdscheinG. S. 37 Nr. 4, der § 22 der JagdO. sei aufgehoben, „wenigstens insoweit, als er Bestimmungen über den Jagdschein trifft" und scheint daher die cit. Strafvorschrift für beseitigt zu halten. Gleichlautend: *Bauer* a. O. S. 198, welcher aber trotzdem die Vorschrift als noch gültig und, wie der Abdruck derselben und die Anm. 1 dazu erkennen läßt, als eine über den Jagdschein erlassene Bestimmung nicht ansieht. *Kunze's* Meinung ist nicht klar zu erkennen, da er a. O. S. 8 Nr. 6 „die §§ 17 ff." der JagdO. als aufgehoben bezeichnet. *Dalcke*, Jagdr. erwähnt die fragliche Strafnorm auf S. 261 nicht und bezeichnet auf S. 295 und Anm. 1 sogar den ganzen § 22 für beseitigt, ohne jedoch Gründe dafür anzugeben. Diese Ansicht ist aber unrichtig.

Die zweite Alternative des cit. § 22 stellt sich als eine für Hannover eigenthümliche Strafvorschrift dar, wie sie nur noch im Jagdpolizei-Gesetz vom 1. April 1879 § 7 für Braunschweig und im cit. bayerischen Ges. Art. 23 Ziff. 4

enthalten ist und von welcher ich nur wünschen kann, daß sie in die künftige neue Jagdordnung für die preußische Monarchie mit aufgenommen werden möchte. Sie hat sich in Hannover außerordentlich bewährt und jeder Jagdberechtigte Hannovers ist stolz auf die Berechtigung, welche sie ihm gewährt. Die bekanntlich in den Gebieten der übrigen preuß. Jagdpolizeigesetze bestehende Streitfrage, wer zur Kontrole der Jagdscheine in den einzelnen Jagdbezirken berufen und berechtigt ist, hat der Hannoversche Gesetzgeber zweckmäßig dahin entschieden, daß der Jagdberechtigte des betr. Jagdbezirks und sein Vertreter, sowie alle diejenigen Beamten, welche daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht berechtigt sind, die Vorzeigung des Jagdscheins verlangen können. Welche Personen im Einzelnen hierher gehören, kann dahingestellt bleiben: (vergl. mein Hann. Jagdr. S. 164 ff.) es genügt, auf die im Gesetz dem Jäger auferlegte Verpflichtung hinzuweisen, sich den genannten Personen gegenüber auf deren Verlangen durch Vorzeigen des Jagdscheins zu legitimiren. Thäter aus der cit. Strafvorschrift ist daher derjenige, welcher diese Legitimation seiner Person, sei es negativ durch passives Verhalten, sei es positiv durch die Erklärung, den Jagdschein nicht vorzeigen zu wollen, mit Kenntniß oder doch mit dem Bewußtsein der Berechtigung der kontrolirenden Person vorsätzlich verweigert. Dieser Thatbestand des Delikts wird aber durch keine einzige Strafnorm des JagdscheinG. getroffen und daher muß schon aus diesem Grunde die fortdauernde Gültigkeit der zweiten Alternative des Abs. 2 § 22 behauptet werden. Ebensowenig läßt sich aus den sonstigen Bestimmungen des JagdscheinG. und aus dem Wortlaut der Motive desselben das Gegentheil nachweisen.

v. Seherr-Thoß will in der Weise helfen, daß er das „Nichtbeisichführen" des Jagdscheins dem „Nichtvorzeigen" desselben gleichstellt und sich hierfür auf die Rechtsprechung des Obertribunals beruft. (Kom. z. JagdscheinG. S. 41 Nr. 10, 85 Nr. 6). Allein letzteres hat diesen Satz in solcher Allgemeinheit nicht ausgesprochen; es sagt im Urtheil v. 15. Juni 1866 (Rsp. 7 S. 361):

> „Kann der die Jagd Ausübende den Jagdschein nicht produziren, dann ist er im Sinne des Gesetzes als ein Contravenient anzusehen und verfällt der angedrohten Strafe. Dasselbe muß auch in dem Falle gelten, wenn der Betroffene sich weigert, den Schein vorzulegen."

Ebenso spricht das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. 25 S. 431) aus:

> „Eine in der Ausübung der Jagd begriffene Person, welche sich weigert, einem zuständigen Beamten auf dessen Verlangen den Jagdschein vorzuzeigen, führt keinen Jagdschein, gleichviel, ob sie einen zur Hand hat oder nicht, zum Zwecke der Legitimation bei sich und verfällt deshalb der im § 16 angedrohten Strafe."

Ganz abgesehen davon, daß beide Entscheidungen sich nur auf das Gebiet des preuß. JagdpolG. beziehen, soll immerhin nur dann in der Weigerung, den Jagdschein vorzuzeigen, ein „Nichtbeisichführen" desselben gefunden werden, wenn der Thäter zugleich die Jagd ausübt. Dies hebt neuerdings Kunze, JagdscheinG. S. 52 Nr. 2 und Verw.-Arch. 5, S. 192, richtig hervor. Es ergiebt sich daraus, daß die Berufung auf die cit. Entscheidung des ObTr. für das oben gedachte Beispiel, wo die Voraussetzung der Jagdausübung auf Seiten des Thäters nicht vorliegt, nicht paßt. Im Uebrigen halte ich beide Urtheile für unrichtig. Zwar bin ich selbst bisher (Hann. Jagdr. S. 163) ihnen gefolgt,

vermag jedoch nach nochmaliger Prüfung die darin ausgesprochenen Ansichten nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wer die Jagd ausübt, sagt das Reichsgericht, soll gehalten sein, den zu seiner Legitimation dienenden Jagdschein mit sich zu führen, um sich auf der Stelle durch den letzteren legitimiren zu können, damit die mit dem Jagdschutz betrauten Beamten in den Stand gesetzt werden, geeignete und wirksame jagdpolizeiliche Maßnahmen ohne Verzug wahrzunehmen. Diese Verpflichtung des Jägers war im § 14 des preuß. JagdpolG. ausdrücklich ausgesprochen, folgte für Hannover unmittelbar aus der Vorschrift des § 17 in Verbindung mit den Strafbestimmungen des § 22 Nr. 1 und 2 Hann. JagdO. und ergiebt sich heutzutage ohne Weiteres aus §§ 1 und 11[1] des JagdscheinG. Wie aber, wenn der Jäger die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Vorzeigen des Jagdscheins verweigerte? Da der kontrolirende Beamte nach der Reichs-StPO. kein gesetzliches Mittel hat, um die Vorzeigung des Jagdscheins sofort an Ort und Stelle zu erzwingen, andererseits die Voraussetzungen einer sofortigen Festnahme nach § 127 das. in der Regel nicht vorliegen, so ergab sich daraus für das Gebiet des preuß. JagdpolG. eine offensichtliche Lücke im Gesetz und, um die Lücke auszufüllen, griff wie früher das ObTr. so auch das Reichsgericht zu einer Fiktion, welche selbst in dem Falle Anwendung finden sollte, wo der Jäger die Vorzeigung des Jagdscheins verweigert, obwohl er solchen bei sich führt. Er soll trotzdem als ein solcher angesehen werden können, welcher bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt! Diese Ansicht wird auch für das neue JagdscheinG. von Dalcke a. O. S. 245 Note 5, Kunze a. O., v. Seherr-Thoß a. O. und Bauer a. O. S. 112 für maßgebend adoptirt, ohne ihre strafliche Möglichkeit näher zu prüfen. Ich halte sie für fehlsam. Von vornherein unterliegt schon die Annahme einer Fiktion auf dem Gebiete des Strafrechts erheblichen Bedenken. Wenn derjenige, dem ich meine Taschenuhr geliehen, die Herausgabe derselben verweigert — bin ich berechtigt, die festgestellte Thatsache des fortdauernden Besitzes der Uhr auf Seiten des Gegners zu ignoriren und zu fingiren, der Letztere habe sich des Besitzes der Uhr entäußert, also der Unterschlagung schuldig gemacht? Gewiß nicht. Wenn es wahr ist, daß es die Aufgabe des Strafprozesses ist, die materielle Wahrheit zu erforschen und festzustellen — John, v. Holtz. Encyklopädie S. 755 § 3, Löwe, Komm. (7. Aufl.) S. 447, vergl. Reichsger. Straff. 29 S. 34, 48—, so wird durch die Ansicht des Reichsgerichts dieser Grundsatz verletzt. Denn es liegt im Begriffe der Fiktion, daß sie von einem gegebenen Thatbestande etwas hinwegnimmt oder hinzusetzt, was nicht ist, d. h. daß sie mit der Realität der Dinge in Widerspruch steht. Vgl. Dernburg, Pand. I §§ 38, 59. Wenn daher gegen einen Jäger, welcher angeklagt ist, am 20. August 1896 auf der Hühnerjagd die Vorzeigung des Jagdscheins dem kontrolirenden Beamten gegenüber verweigert zu haben, in der mündlichen Verhandlung durch die Beweisaufnahme die Thatsache zweifelsfrei festgestellt wird, daß der Angeklagte seinen Jagdschein bei sich geführt hat, so erachte ich es als mit den Grundsätzen des Strafprozesses für unvereinbar, daß der Richter diese Thatsache sollte hinwegfingiren und den Angeklagten in direktem Widerspruch mit den thatsächlichen Feststellungen nach § 11 des JagdscheinG., also deswegen sollte bestrafen können, weil er seinen Jagdschein bei der

Jagd nicht bei sich geführt habe. Mit dem gleichen Recht müßte der Richter einen solchen Angeklagten nach § 12 des JagdscheinG. bestrafen, also fingiren können, daß der Angeklagte, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein (gelöst zu haben und) zu besitzen, die Jagd ausgeübt habe, trotzdem er in der mündlichen Verhandlung durch Vorlage des Jagdscheins, vielleicht auch noch durch die amtliche Bekanntmachung des Landraths im Kreisblatt die Thatsache der Jagdscheinlösung unwiderleglich nachweist! Man sieht, auf welche Abwege die Ansicht des Reichsgerichts führt. Hieraus ergiebt sich aber, daß der hann. Gesetzgeber — ebenso: Braunschweig: § 7 des G. v. 1. April 1879 und Bayern: Art. 23 Ziffer 4 des G. v. 30. März 1850 — durchaus das Richtige getroffen hat, wenn er in der Weigerung des Jägers, dem Berechtigten den Jagdschein vorzuzeigen, ein ganz besonderes, selbstständiges Delikt erblickte und solches im im § 22 Abs. 2 Hann. JagdO. den Strafbestimmungen einfügte. Der — schon im Frankfurter JagdG. v. 20 August 1850 Art. 50 richtig hervorgehobene — der Mißachtung der staatlichen Autorität, ja, geradezu des Widerstandes gegen die durch die Person des kontrolirenden Beamten unmittelbar repräsentirte Staatsgewalt, welchem die trotzige Verletzung der Rechte des Jagdberechtigten und seiner Vertreter im jagdpolizeilichen Interesse gleichgestellt wird, ist es, welcher den hann. Gesetzgeber veranlaßte, die Weigerung des Jägers, den Jagdschein vorzuzeigen, zu einem delictum sui generis zu stempeln. Gerade diese subjektive Willensrichtung des Thäters wird durch die hier bekämpfte Ansicht, wonach der Letztere wegen „Ausübung der Jagd ohne Jagdschein" bestraft werden soll, überall nicht getroffen. Gegen die hier vertheidigte Meinung hat neuerdings Kunze im Verw.-Arch. 5 S. 192 einen eigenartigen Einwand erhoben; er meint, daß die Vorschrift des § 22 Abs. 2 Hann. JagdO. sich nur auf den hann. Jagdschein bezogen habe, und da dieser nicht mehr ertheilt werde, auch das Delikt des § 22 Abs. 2 a. O. nicht mehr begangen werden könne. Allein einen speciell hannoverschen Jagdschein hat es nur im JagdG. v. 29. Juli 1850 § 11 und im § 6 und 7 der dazu erlassenen Bekanntmachung (mein: Hann. Jagdr. S. 8 und 21) gegeben. Dagegen unterscheidet sich der, den Gegenstand der Strafvorschrift im § 22 Abs. 2 Hann. JagdO. bildende und im § 17 das. vorgeschriebene Jagdschein weder im Zwecke noch in der äußern Form und im Inhalt von dem früheren preußischen und dem heutigen Jagdschein. Der einzige frühere Unterschied hinsichtlich der Jagdscheingebühr — in Hannover: 9 Mark, in Preußen: 3 Mark, jetzt in der ganzen Monachie: 15 Mark — ist doch nicht geeignet, Begriff, Zweck und Wesen des Jagdscheins zu berühren oder gar zu ändern. Der Jagdschein, wie ihn die Strafvorschrift des § 22 Abs. 2 der Hann. JagdO. voraussetzt, wird daher auch heute noch ertheilt und für eine analoge Anwendung der civilrechtlichen Regel: cessante ratione legis cessat lex ipsa ist auf dem Gebiete des Strafrechts überhaupt kein Raum. Strafgesetze gelten solange, bis sie durch einen unzweideutigen Willen des Gesetzgebers aufgehoben werden. Aber gerade die Frage, in welchen Vorschriften des Jagdscheingesetzes die Strafnorm des § 22 Abs. 2 Hann. JagdO. „aufgegangen" sein soll, beantwortet Kunze nicht. Wenn meine Ansicht richtig wäre, bemerkt Kunze a. a. O. weiter, so würde, was durchaus unzuläßig sei, für die einzelnen Provinzen verschiedenes Recht hinsichtlich der

Frage gelten, wer zur Jagdscheinkontrole befugt ist. Demgegenüber möchte ich fragen, wo diese Materie einheitlich für die ganze Monarchie gesetzlich geregelt sein soll? Das Jagdscheingesetz enthält, wie auch v. Seherr-Thoß, Komment. S. 93 ff. (Anhang) anerkennt, ebensowenig irgend eine Bestimmung über diese Frage wie die zu demselben erlassene Ausführungs-Verf. v. 2. August 1895. Daraus ergiebt sich aber von selbst, daß der Rechtszustand auf diesem Gebiete der alte geblieben und namentlich die Anweisung des bekannten Publicandums v. 14. März 1830 (M.-Bl. S. 107) nach wie vor maßgebend ist. Von einer durch die cit. Ausführungs-Verf. v. 2. August 1895 erfolgten Aufhebung dieser Anweisung kann daher keine Rede sein, wie Kunze, JagdscheinG. S. 52 Nr. 3 irriger Weise annimmt.

Der alleinige Gesichtspunkt einer vom Gesetzgeber beabsichtigten einheitlichen Regelung der Materie würde hier ebenso, wie bezüglich des § 16 Abs. 4 des JagdpolG. bereits bemerkt ist, zu dem wunderlichen Ergebniß führen, daß der Gesetzgeber jene Vorschrift der JagdO. ohne jeden sichtbaren Grund aufgehoben, insbesondere aber die materiellen Befugnisse der Hann. Jagdberechtigten und deren Vertreter nicht unerheblich beschränkt hätte. Allem Anschein nach ist die — für Hannover überaus wichtige Strafbestimmung — von den gesetzgebenden Faktoren übersehen oder irrthümlicherweise als von den Strafvorschriften des JagdscheinG. mitumfaßt angesehen worden. Davon kann gar keine Rede sein und daher die fortdauernde Giltigkeit der cit. Strafnorm, welche mit dem JagdscheinG. durchaus nicht in Widerspruch steht, mit Grund nicht bezweifelt werden. Das Gleiche gilt, und zwar in noch höherem Maaße von dem letzten Absatz des § 22 JagdO. Derselbe bildet — ähnlich wie § 18 letzter Absatz des JagdpolG. — eine wesentliche und nothwendige Ergänzung der Strafvorschriften über Jagdvergehen gemäß § 292 ff. StGB. Während hier nur das Vergehen der eigentlichen Wilddieberei, d. h. derjenige unter Strafe gestellt ist, welcher sich eines vorsätzlichen und rechtswidrigen Eingriffs in das ausschließliche Okkupationsrecht (Jagdrecht) eines Dritten schuldig macht, bedroht der § 22 Abs. 3 JagdO. denjenigen mit Strafe, welcher fremde Jagdrechte nicht verletzt, dennoch aber die Jagd unbefugt, d. h. wider die jagdpolizeilichen Vorschriften der JagdO., sowie der sonstigen Jagdgesetze ausübt. Das Gesetz selbst benennt zwei Beispiele, nämlich die Fälle der Jagdausübung durch den Grundeigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden während der Jagdruhe nach § 3 Ziffer 2 und 3 JagdO. und die Fälle der Alleinjagd nach § 14 das., also wenn z. B. ein Jagdgast ohne Begleitung des Jagdpächters in dessen Jagdbezirk jagt oder ein Jagdberechtigter ohne Begleitung des Jagdnachbars, aber mit dessen Erlaubniß oder Ermächtigung die sog. Jagdfolge in das Jagdgebiet des Nachbars ausübt u. s. w. Hierher gehört auch der Fall, wo der Jagdberechtigte während der Schonzeit jagt, ohne Wild zu tödten oder einzufangen. Ueber die zahlreichen Anwendungsfälle dieser Strafvorschrift habe ich mich in meinem cit. Hann. Jagdr. S. 166 Note 27 ausgesprochen. Der vorstehend erörterte Thatbestand des Delikts nach § 22 Abs. 3 Hann. JagdO. ergiebt zur Genüge, daß er mit dem Jagdschein, folgeweise auch mit den Strafbestimmungen des JagdscheinG. nicht das Mindeste zu thun, daher auch heute noch seine unbestreitbare Giltigkeit hat. Auch von dieser Vorschrift möchte ich dringend wünschen, daß sie in der künftigen neuen Jagdordnung Aufnahme finde; denn sie allein ist wegen ihrer Allgemeinheit am ehesten geeignet, die Mannigfaltigkeit der jagdpolizeilichen Kontro-

ventionen zu umfassen, die in die Formen einzelner Strafbestimmungen ohnehin schwerlich gebracht werden können. Die außerordentlich große Anzahl der Strafvorschriften des Jagdordnungs-Entwurf von 1883/1884 (Grunert a. a. O. S. 61, 92) liefert hierfür interessante Beispiele!

16. Die bedingte Verurtheilung.

Von Amtsgerichtsrath Milferstaedt zu Eberswalde.

Der Gedanke, die bed. V. in das Strafsystem einzuführen, hat in den letzten 8 Jahren derartige Fortschritte in den Gesetzgebungen europäischer Staaten gemacht, daß kaum noch ein Zweifel bestehen kann, daß es auch die deutsche Gesetzgebung mehr und mehr beschäftigen wird. Darauf deuten die Versuche, die in Preußen und anderen deutschen Staaten gemacht sind, die Maßregel im Verordnungswege praktisch einzuführen und die Zusammenstellung der betr. Gesetzgebungen fremder Staaten, die dem deutschen Reichstage unterm 15. Januar 1896 vom Reichskanzler zugegangen ist (Nr. 90 der Drucks. der Session 1895/96).

In Lehrbüchern des Strafrechts ist der bed. V. als eines Ausflusses der Besserungstheorien Erwähnung geschehen, als gesetzliche Maßregel ist sie zuerst in's Strafsystem eingeführt worden im Staate Massachusetts und zwar durch Statut 198 Jahr 1878 zunächst für die Stadt Boston, später für die übrigen Städte und Distrikte des Staats. Nach der Mittheilung des probate officer Richard Keefe an den deutschen General-Konsul in New-York ist dieses Gesetz veranlaßt worden durch die Privatthätigkeit eines alten Mannes, Vater Cook, der die Gerichtshöfe in Boston zu besuchen pflegte und sich der Bestraften annahm, die in einem Augenblick verhängnißvoller Schwäche das Gesetz übertreten hatten. Durch jenes Statut wurden vom Staat Beamte angestellt — probation officers auch probate officers genannt — welche sämmtlichen Sitzungen der Strafgerichte beizuwohnen und dem Gerichtshofe denjenigen Verurtheilten zu bezeichnen haben, die nach ihrem Vorleben und den sonstigen Umständen werth erschienen, daß an ihnen die Strafe nicht vollstreckt und nach Beweis des Wohlverhaltens binnen einer bestimmten Zeit ganz erlassen werde. Voraussetzung einer solchen Empfehlung war, daß der Verurtheilte nicht mit einer höheren als sechsmonatlichen Gefängnißstrafe wegen crime oder misdemeanour bestraft war, d. h. wegen Vergehen oder Uebertretungen nach unserem Sinne, Verurtheilungen wegen Verbrechen (felonies) waren ausgeschlossen. Erstmalige Verurtheilung oder Jugend waren also nicht Vorbedingungen. Der probation officer hatte mithin auch nur die Initiative, die Entscheidung lag bei dem Gerichtshofe, der das Urtheil ausgesprochen hatte. Unter dem Gesichtspunkt, daß die Maßregel geeignet sei, auf die „Besserung" hinzuwirken, beschließt der Gerichtshof, ob und unter welchen Bedingungen der Empfehlung des probation officer stattzugeben sei (on such terms as it deems best having regard to his reformation). Dem probation officer fällt dann eine weitgehende Ueberwachung des Verurtheilten zu, er muß ihn besuchen, für sein Fortkommen sorgen, seine ganze Lebensführung überwachen und dem Gerichtshof von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Fällt nach einer angemessenen Zeit der Bericht zu Gunsten des Verurtheilten aus, so entbindet ihn der Gerichtshof gänzlich von der Strafe (discharges him), anderenfalls wird die Strafe vollstreckt, wobei der probation officer das Recht der sofortigen Verhaftung und Vorführung

hat. Das ist in großen Zügen die erste gesetzliche Ausführung des zu Grunde liegenden Gedankens. Die scharfe Hervorkehrung der Besserungstheorie hat eine unsre Polizeiaufsicht weit überschreitende Ueberwachung der Person zur Folge, eine Ueberwachung, die uns um so unerträglicher dünken würde, als die in Frage kommenden Verurtheilungen meist wegen uns ganz geringfügig erscheinenden Uebertretungen erfolgt sind.

Als nächster Staat folgte die englische Kolonie Neu-Seeland mit der First Offenders Probation Act of 1886. 50. Vict. Nr. 22, dem Erlaß dieses Gesetzes ging ein Bericht des Inspektors der Gefängnisse, Arthur Hume, vom 1. Juni 1885 voraus, in dem das Probationsystem des Staats Massachusetts empfohlen wurde mit dem Hinweis darauf, daß einerseits der Regierung durch dasselbe ganz bedeutende Summen erspart, andererseits aber auch eine Anzahl von Uebelthätern gebessert würden. Im Allgemeinen schließt sich das Gesetz dem Statut von Massachusetts an, behält den probation officer bei, führt aber zwei in jenem Statut nicht vorgesehene Voraussetzungen ein, nämlich daß der Thäter das Gesetz zum ersten Male verletzt habe (first offender) und daß die Verurtheilung von einem court of summary conviction nicht von einer jury ausgesprochen sei, wodurch Verbrechen und mit einer längeren Freiheitsstrafe belegte Vergehen ausgeschlossen waren. Wenn die Strafthat eine verbrecherische Veranlagung darlegt (indicates an established criminal intention), darf die Strafe nicht aufgeschoben werden, der Aufschub selbst aber die Zeitdauer der für das Vergehen vorgeschriebenen längsten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Die Befugnisse des Gerichtshofes, die Bedingungen des Strafaufschubes vorzuschreiben, die Rechte und Pflichten des probate officer sind den Vorschriften des Gesetzes für Massachusetts nachgebildet.

Die nun folgenden, theils für die englische Kolonien, theils für das Mutterland erlassenen Gesetze lassen den besonderen Besserungs- oder Prüfungsbeamten fallen und übertragen seine Funktionen den Gerichtshöfen. Diese Gesetze sind der zeitlichen Reihenfolge nach

für Queensland: The Offenders Probation Act of 1886. 50 Victoria No. 14.
für England: Probation of First Offenders Act. of 1887. 51. Victoria Ch. 25.
für Canada: Acte autorisant la mise en liberté conditionelle de certaines personnes convaincues d'une première infraction du 20. Mars 1889. Statuts de Canada. 52. Victoria Ch. 44.
für Victoria Crimes Act of 1890. ch. 7. Release on Probation. 54. Vict. No. 1079.
für West-Australien: Act to permit the conditional release of First Offenders in certain cases. 1. February 1892.
für Neu-Südwales: First Offenders Probation Act of 1894.

Diese Gesetze übertragen — abgesehen von einzelnen in örtlichen Verhältnissen begründeten Verschiedenheiten — den Gerichtshöfen die Befugniß in nicht zu schweren Fällen die Strafe unter der Bedingung guter Führung binnen eines bestimmten Zeitraumes unvollstreckt zu lassen. Die darüber aufzunehmende und vom Verurtheilten zu vollziehende Urkunde enthält die näheren Bedingungen, eine besondere Aufsicht wird nicht ausgeübt; der Verurtheilte hat gewöhnlich nach den ihm gestellten Bedingungen sich in bestimmten Zwischenräumen beim court zu stellen und über seine Lebensführung Auskunft zu geben, andererseits ist nach dem Prinzip des englischen Strafrechts, nach welchem nicht der Staat die Verfolgung der Vergehen betreibt, sondern sie den Bürgern überläßt, Jeder befugt mit eidlich

erhärteter Anzeige (information on oath), eine etwaige schlechte Lebensführung des vorläufig Freigelassenen dem court anzuzeigen, führt sich der Verurtheilte in der kritischen Zeit gut, gilt die Verurtheilung als nicht erfolgt, im entgegengesetzten Falle wird die Strafe vollstreckt. Die Gesetze für England und Canada haben dabei die Eigenthümlichkeit, daß die Verurtheilung endgiltig erst bei etwaigem Mißverhalten ausgesprochen wird. Eine Bestimmung der Altersgrenze findet sich nur im Gesetz für Victoria: die bed. V. darf nur bei Uebertretern unter 21 J. stattfinden, bei solchem im Alter von 21 bis 25 Jahren hat der Gouverneur eine Art Begnadigungsrecht, die Strafthaten selbst dürfen nicht allzu schwere sein, doch fallen noch Strafen bis zu 3 Jahren Gefängniß unter das Gesetz; in den meisten der angeführten Gesetze ist außerdem eine Vorbedingung enthalten, daß der Verurtheilte noch nicht vorher mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist; Geldstrafen bleiben unberücksichtigt.

Auf dem europäischen Kontinent ist Belgien der erste Staat, welcher dem von England gegebenen Vorbilde folgte. Das betr. Gesetz ist im Moniteur Belge vom 3. Juni 1888 veröffentlicht als Loi du 31. Mai 1888 établissant la liberation conditionelle et les condamnations conditionelles dans le système pénal. Das Prinzip ist im Art. 9 dahin ausgesprochen, daß die Gerichtshöfe, wenn die Gesammtstrafe für eine oder mehrere Strafthaten 6 Monate Gefängniß nicht übersteigt und der Verurtheilte keine Vorstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen erlitten hat, durch begründeten Beschluß die Vollstreckung der Strafe für einen bestimmten Zeitraum, der aber nicht 5 Jahre vom Tage der Verkündung überschreiten darf, aussetzen können. Wenn während dieses Zeitraums der Verurtheilte keine neue Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens erhält, gilt die Verurtheilung als nicht erfolgt (non avenue), im entgegengesetzten Fall werden die alte und die neue Strafe zusammengerechnet (cumulées).

Das dann für Frankreich gegebene Gesetz Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines hatte seinen nächsten Grund in der übermäßigen Zunahme der Rückfälle in Frankreich (cfr. Rapport du garde des sceaux du 26 août 1892 Journal oficiel No. 232). Man hatte in Frankreich am 5. Juni 1875 ein Gesetz erlassen, wonach die Gefängnißstrafe mit Rücksicht auf den Einzelnen vollstreckt werden sollte (emprisonement individuel). Die hierzu erforderlichen Einrichtungen in den Gefängnissen beanspruchten aber einen solchen Kostenaufwand, daß nach 17 Jahren in ganz Frankreich nur 20 den Absichten jenes Gesetzes entsprechende Gefängnisse vorhanden waren, weil in den meisten arrondissements die Generalräthe die erforderlichen Mittel verweigert hatten. Die Zahl der Rückfälle war indessen von 69809 im Jahre 1875 auf 98159 im Jahre 1889 d. h. um 40% gestiegen. Das Gesetz vom 26. März 1891 bezweckt daher die Rückfälligkeit theils durch Erschwerung, theils durch Milderung der Strafen zu bekämpfen, vereinigt also in sich die Abschreckungstheorie mit einer neuen Theorie, die man als Rührungs- oder Versöhnungstheorie bezeichnen könnte, die jedenfalls nichts mit der Besserungstheorie zu thun hat. Das Prinzip des Gesetzes geht nämlich dahin, daß die Gerichtshöfe die Vollstreckung der Strafe gegen einen vorher noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens bestraften Verurtheilten aussetzen können und daß, wenn er innerhalb 5 Jahre nicht wieder wegen Verbrechens verurtheilt wird, die Bestrafung als nicht erfolgt gilt. Wird aber der Verurtheilte innerhalb der kritischen 5 Jahre von Neuem bestraft, so

tritt eine ganz außerordentliche Erhöhung des Strafmaßes ein. Nicht nur wird die erste Strafe in vollem Maße vollstreckt, sondern bei einer neuen Verurtheilung wegen Verbrechens muß auf das ordentliche Höchstmaß der Strafe, das bis aufs Doppelte erhöht werden kann, erkannt werden, dasselbe gilt bei Vergehen die mit Strafen von mehr als einem Jahre Gefängniß belegt sind, bei geringerer Strafe soll mindestens auf das Doppelte der ersten Verurtheilung, doch nicht über das Doppelte des gesetzlichen Höchstmaßes erkannt werden. Der betr. Beschluß (que le condamné sera sursis à l'exécution de la peine) des Gerichtshofes muß gleichzeitig mit der Verurtheilung verkündet und die oben erwähnten gesetzlichen Folgen dem Verurtheilten auseinandergesetzt werden.

Das für Luxemburg erlassene Gesetz v. 10. Mai 1892 ist gleichlautend mit den 4 ersten den Strafaufschub regelnden Artikeln des franz. Gesetzes, enthält aber nichts über die Erhöhung der Strafen im Fall des Rückfalls.

Auch Portugal hat die bed. V. durch Gesetz vom 6. Juli 1893 eingeführt, welches vorschreibt, daß bei bei erstfälligen Uebelthaten „in Berücksichtigung der Umstände des Verbrechens und des sittlichen Betragens des Verurtheilten" die Vollstreckung der Strafe durch Beschluß des Gerichtshofes nicht weniger als 2 und nicht länger als 5 Jahre vom Tage des Urtheilsspruches aufgeschoben werden könne. Wenn der Verurtheilte innerhalb des kritischen Zeitraums nicht wieder bestraft wird, gilt das aufgeschobene Urtheil als „wirkungslos."

Endlich ist für Norwegen das Gesetz vom 2. Mai 1894 über bedingte Urtheile in Strafsachen erlassen, welches das Prinzip im § 1 dahin ausspricht: Besteht die vom Gericht verhängte Strafe in Geldstrafe oder Gefängniß, so kann „unter besonders milden Umständen" im Urtheil bestimmt werden, daß die Strafe auf einen Zeitraum von 3 Jahren auszusetzen ist. Das Gericht hat hierbei auf das Alter, das Vorleben, die Geringfügigkeit der Strafthat, das Geständniß und den geschehenen Ersatz des angerichteten Schadens Rücksicht zu nehmen, letzteren Ersatz event. auch als Vorbedingung festzustellen. Findet innerhalb der 3 Jahre eine neue Bestrafung nicht statt, so gilt die erkannte Strafe als mit dem Tage des Urtheilsspruches für verbüßt, bei einem Strafurtheil innerhalb der 3 Jahre giebt das Gesetz Einzelvorschriften über Vollstreckung bezw. Anrechnung der früher erkannten Strafe. Bei Personen unter 21 Jahren soll der Vorsitzende des Gerichts noch eine besondere Ermahnung des Verurtheilten aussprechen.

Gegenüber der Gruppe der amerikanisch-englischen Gesetze besteht für die kontinentalen Gesetze der nicht unwesentliche Unterschied, daß eine Ueberwachung des Freigelassenen vollständig wegfällt und nur die Thatsache einer in der kritischen Zeit erfolgenden neuen Bestrafung die Wohlthat des Strafaufschubes aufhebt, allen bisher erlassenen Gesetzen ist aber gemeinsam, daß ohne jede Ausnahme die Entscheidung über den Strafaufschub in der Hand des erkennenden Richters liegt und mit wenigen Ausnahmen unmittelbar nach der Verurtheilung verkündet werden muß.

Welche Resultate hatten nun diese Gesetze nach den bei ihrem Erlaß hervorgehobenen Gesichtspunkten der Besserung, bezw. der Verhinderung der Rückfälle und der Kostenersparniß?

Für die Gruppe der amerikanisch-englischen Gesetze liegen nur lückenhafte statistische Nachweise, nämlich

a) Berichte der probate officers von Massachussetts und Neu-Seeland,
c) sehr summarische Berichte über die Ergebnisse in einigen Theilen Englands und in Queensland.

vor, aus welchen sich folgende Resultate ergeben:

Im Zentraldistrikt von Massachusetts sind in den 10 Jahren von 1879—88 6939 Verurtheilte auf Probe gestellt, davon sind 473 oder 6,8% als „nicht gebessert“ endgiltig bestraft, 107 oder 1,6% haben sich der Beobachtung entzogen. An Haftkosten sind dem Distrikt erspart worden 210 886 Dollar oder pro Jahr durchschnittlich rund 22000 Dollar. Diese Ergebnisse erscheinen ja auf den ersten Blick als überaus günstige, um sie aber deutsche Verhältnisse zu beziehen, muß doch erörtert werden, bei welchen Gesetzverletzungen die Anwendung erfolgt ist. Den größten Prozentsatz, nämlich 45,6% bilden die Verurtheilungen wegen erstfälliger Trunkenheit (drunk), zu denen noch 0,2% wegen zweitfälliger, und 3% wegen drittfälliger Trunkenheit kommen, so daß 48,8%, also nahezu die Hälfte aller Anwendungsfälle auf diese in Deutschland noch nicht unter Strafe gestellte Uebertretung kommen, 13,8% der Aufschubs alle betreffen Bestrafungen wegen einfachen Diebstahls, 11% wegen gewerbsmäßiger Unzucht (night walking), 6,8% wegen Angriffs und Schlägerei, 4% wegen Müßiggang und unordentlichen Lebens, 3% Hausfriedensbruchs, die übrigen 13,6% enthalten einige Fälle von Vergehen nach unserem Sinne z. B. Kindesaussetzungen, Ehebruch, Betrug, Untreue, meistens aber nur geringfügige Uebertretungen und rangiren alle unter 1%.

Im Bezirk South-Boston sind in den Jahren 1882—88 auf Probe gestellt 1598 Personen, davon haben 153 oder 9,57% die Strafe verbüßt oder sind verschwunden. Das Bild der Anwendung der Maßregel auf die einzelnen Fälle ist aber in diesem Bezirk ein ganz von dem vorigen verschiedenes. Der Prozentsatz der Anwendung wegen Trunksucht ist annähernd gleich, nämlich 47,94%. Ferner ist die bedingte Freilassung erfolgt:

wegen Körperverletzung	in 17,21% der Fälle
wegen Diebstahls	„ 8,64% „ „

Dann aber kommen eine Reihe im Zentraldistrikt nicht berücksichtigten Strafthaten:

Verletzung von Polizeivorschriften (city ordonance violation	in 8,66% der Fälle
ruhestörender Lärm	„ 5,23% „ „
Ballspiel am Sonntag (playing ball at the Lords day	„ 1,49% „ „
Gotteslästerung (profanity)	„ 2,25% „ „

Die übrigen unter 1% sich haltenden Anwendungsfälle (8,58%) betreffen ähnliche Uebertretungen: obscöne Reden, Anwesenheit bei sonntäglichem Spiel, sowie tägliches Kartenspiel u. dergl.

Im 3. Distrikt von Massachussetts (Roxburydistrikt) ist die Strafvollstreckung ausgesetzt in den Jahren 1882—88 in 1629 Fällen, davon sind nicht gebessert 156 oder 8,99%, fortgelaufen 74 = 4,54%, gestorben 1.

Die Fälle der Anwendungen über 1% betragen:

wegen drunk in den 3 Graden	1117 oder 68,06%
einfachen Diebstahls	10,25%
Körperverletzung	6,44%
Polizeiübertretungen (violation of city ordonances)	6,44%
Einbruch in einen Laden (shop breaking)	2,03%

Ungehorsam von Kindern (disobedient children) . . . . 2,02 %
Boshaftigkeit (malicious mischief) . . . . 1,99 %
Verlassen minderjähriger Kinder (nonsupport of minor children) . 1,99 %

Unter den übrigen 5,78% der unter 1% bleibenden Fälle finden sich hier 2 Fälle, wo wegen Raubes (robbery) und 1 Fall wo wegen Brandstiftung (inflammation of a house) der Thäter auf Probe gestellt ist. Außer den vorstehenden Einzelberichten ist noch ein Jahresbericht der Gefängnißverwaltung des Staates Massachusetts veröffentlicht, aus dem hervorgeht, daß in der Zeit vom 1. Okt. 1890 bis 30. Sept. 1894 18928 Fälle auf Probe gestellt sind, davon betreffen wieder 73,9% Verurtheilungen wegen Trunksucht. Aus den mitgetheilten Zahlen geht hervor, daß das ganze Probesystem des Staats Massachusetts in der Hauptsache auf ein Besserungssystem für Trunkenbolde hinausläuft.

Der Bericht vom 1. Juni 1874 für Neu-Seeland — in dem, wie oben erwähnt, der probation officer allein noch beibehalten ist — umfaßt die Jahre 1886—1893 und theilt mit, daß von 561 bedingt Freigelassenen 470 völlig von Strafe befreit sind, 31 als „nicht gebessert" wieder verhaftet und bestraft worden, 2 gestorben sind und 15 sich der Aufsicht entzogen haben, 43 aber am Berichtstage noch in Beobachtung waren. Der Prozentsatz der wirklich vollstreckten Strafen beträgt auch hier nur 5,51%. Bei dem Mangel an Angaben der Strafthaten und der, der Zahl nach geringen Anwendungen überhaupt, ist dieser Bericht, ziemlich bedeutungslos.

Auch aus den sehr summarischen Berichten über die Berichte der probation of first offender Act, vom 11. Mai 1891 u. 5. Juni 1894 (mitgetheilt in den Accounts and papers, session 1890/91 No. 231 u. 1893/94 No. 203) ergiebt sich wenig Entscheidendes; die betr. Nachweise sind wie folgt zusammengestellt und zwar nur für 6 Distrikte, da von den übrigen Nachweise überhaupt fehlen.

Distrikte	Zahl der Anwendungen						Zahl der Wiederverhaftung und Bestrafung oder neuen Bestrafung					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Metropolitan Police-District	213	299	309	684	846	970	12	14	14	46	67	53
West-Riding of Yorkshire .	74	141	168	204	271	311	6	20	14	31	29	20
Lancashire . .	225	356	365	920	1096	1288	11	31	30	131	146	127
Staffordshire .	74	84	96	204	248	241	4	3	4	17	18	12
Warwickshire	14	17	31	46	65	73	1	—	1	9	8	7
Durham . . .	14	27	23	78	121	197	2	1	1	11	18	19
Summe	614	924	992	2136	2647	3080	36	69	64	245	286	238

Aus diesen Zahlen ergiebt sich eine recht beträchtliche Vermehrung von Anwendungen von 614 im Jahre 1888 bis zu 3080 im Jahre 1893 d. h. um 56,62% was indeß wohl doch der Menge der Verurtheilungen überhaupt gegenüber nicht gerade auf eine besondere Vorliebe der englischen Gerichtshöfe für die Maßregel schließen läßt. Außerdem ist interessant, daß die Zahl der Rückfälle (um es kurz zu bezeichnen) von 36 im Jahre 1888 auf 238 im Jahre 1893 d. h. um 66,11% steigt also den Prozentsatz der Vermehrungen überholt.

Aber auch den englischen Berichten fehlt jeder Nachweis über die Natur der Fälle, in denen die Anwendung erfolgte und auf welche sich die Rückfälle beziehen.

Sehr ausführliche statistische Nachweisungen über die Anwendung und die Ergebnisse der bedingten Verurtheilung sind in **Belgien** für die einzelnen Jahre seit Inkrafttreten des G. v. 21. Mai 1888 gegeben, wie solche § 10 dieses Gesetzes vorschreibt.*) Es würde zu weit führen, diese Jahresberichte einzeln zu besprechen, aus ihrer Zusammenstellung ergiebt sich aber Folgendes für die 5 Jahre von 1890—1894. Es kommen in Betracht die tribunaux correctionels (für Vergehen u. Verbrechen) und die tribunaux de police (für Uebertretung). Bei den ersteren werden in den 5 Jahren 209956 Verurtheilungen unter 6 Monat Gefängniß (bei denen die bedingte Freilassung überhaupt gesetzlich zulässig ist) d. h. 89% aller Urtheile ausgesprochen, bei den tribunaux de police 697795 Verurtheilungen, mithin konnte die Maßregel überhaupt in 907751 Fällen gesetzlich angewendet werden d. h. bei 97,3% aller Verurtheilungen überhaupt. Angewendet ist sie in 170598 Fällen d. h. nur bei 18% durchschnittlich. Die Anwendung zeigt eine Steigerung von 9% im Jahre 1890 bei 27,5% im Jahre 1894 und und zwar ist die Anwendung eine größere bei den trib. correctionels (31,6%) als bei den trib. de police (15%).

An Wiederbestrafungen sind festgestellt bei beiden Arten der Strafgerichte insgesammt 6018 auf 184153 (wobei das Jahr 1888/89 mitgerechnet ist) d. h. 3,3% und zwar bei den tribunaux correctionels 4567 Rückfälle auf 74955 bedingte Freilassung d. h. 6,1% und bei den trib. de police 1451 Rückfälle auf 109 198 bedingte Feilassung d. h. 1,3%.

Was die berücksichtigten Strafthaten betrifft, so ist die Anwendung in 48,5% der Fälle wegen Verbrechen und Vergehen (crimes et délits) und in 51,5% wegen Uebertretung erfolgt. Zu den Vergehensfällen liefert das Vergehen der Körperverletzung (coups et blessures volontaires) nämlich 23,1% mit steigender Tendenz, es folgen Diebstahl und Unterschlagung (vol et de'lournement) mit 8,3% Verläumdung (calomnie et diffamation) mit 2,3% rébellion et outrage (Landfriedensbruch?) 4,7%; die übrigen Fälle 10,1% vertheilen sich auf die einzelnen Vergehen. Im Großen und Ganzen scheint das Gesetz im Belgien segensreich zu wirken. In der Anwendung desselben aber erscheint hier zum erstenmal die Ungleichheit bei den einzelnen Gerichtshöfen festgestellt. In den „ressorts" der 3 Obergerichte ist die Ungleichheit der Anwendung noch nicht eine zu große, da solche stattgefunden hat in dem Bezirk des Obergerichts von Brüssel in 17%, Gent in 20,3%, Lüttich in 20,7% der Fälle. Bei den einzelnen Bezirksgerichten aber schwankt der Prozentsatz der Anwendung schon von 11,6% (Brüssel) bis 39,7% (Oudenarde). Die dadurch geschaffene Rechtsungleichheit tritt in Frankreich noch mehr hervor und wird dort zu besprechen sein.

Für **Frankreich** liegen ebenfalls ausführliche und sorgfältige Berichte vor. Nach denselben ist die Strafaussetzung erfolgt

im	Jahre	1891	bei	108518	geeigneten	Fällen	11778	mal =	1,08%
„	„	1892	„	161461	„	„	17849	„ =	1,27%
„	„	1892	„	160015	„	„	20399	„ =	12,7%

Rapport du 26/8. 1892. Journ. off. No. 232 — du 13/10. 94 J. o. 279.

*) Rapport du 17/5. 90. Chambri des Représentants No. 196 — du 7/9. 91. Ch. d. R. No 205 — du 14/5. 92. Ch. d. R. No. 196 — du 18/8. 93. Ch. d. R. No. 291 — du 27/11. 94. Ch. d. R. No. 20.

Die Anwendung schwankt aber ungeheuer bei den einzelnen Gerichten, wie aus folgender prozentualen Zusammenstellung ersichtlich ist:

Gerichtsbezirke	Zahl der Anwendungen			Gerichtsbezirke	Zahl der Anwendungen		
	1891	1892	1893		1891	1892	1893
Caen	1,95	1,92	1,96	Pau	0,98	0,83	1,05
Rennes	1,63	1,71	2,12	Besançon	0 90	1,35	1,57
Rouen	1,52	1,11	1,15	Bourges	0,86	1,33	1,62
Angers	1,49	1,43	1,60	Nimes	0,86	0,78	1,01
Paris	1,43	1,81	1,39	Poitiers	0,86	0,99	0,84
Orléans	1,37	1,52	1,70	Lyon	0,81	0,82	0,86
Douai	1,23	1,18	1,88	Bordeaux	0,79	0,90	0,99
Nancy	1,22	0,99	1,40	Montpellier	0,65	0,62	0,63
Agen	1,16	1,51	1,48	Chambéry	0,63	0,64	0,73
Amiens	1,10	1,28	1,13	Aix	0,44	0,54	0,61
Toulouse	1,09	1,36	1,61	Riom	0,36	0,46	0,54
Limoges	1,06	0,96	1,11	Bastia	0,22	0,17	0,23
Grenoble	1,05	0,89	1,04				
Dijon	1,02	1,01	1,38	mittl. Durchschnitt	1,08	1,10	1,27

Die Schwankungen bewegen sich also

pro 1891 zwischen 1,95 (Caen) und 0,22 (Bastia),
pro 1892 zwischen 1,92 (Caen) und 0,17 (Bastia),
pro 1893 zwischen 2,12 (Rennes) und 0,23 (Bastia),

danach scheint der Südfranzose weniger für die bedingte Freilassung eingenommen zu sein als der Nordfranzose, denn die südfranzösischen Gerichte finden sich fast alle regelmäßig unter dem mittleren Durchschnitt. Jedenfalls entsteht eine völlige Ungleichheit des Rechts, je nachdem ein Fall vor einem Gericht in Caen oder in Bastia beurtheilt wird, eine Ungleichheit, die mit allen Mitteln zu bekämpfen wäre. Es ist oben erwähnt, daß das franz. Gesetz in erster Reihe ein Kampfgesetz gegen die Rückfälligkeit ist. Nach den Berichten betrug der Prozentsatz der Neubestrafungen 1891 1,70 %, 1892 2,20 %, 1893 1,70 %. Der Bericht vom 13. Okt. 1894 erkennt an, daß aus diesen Prozentsätzen sich ein bestimmtes Urtheil über den Einfluß des Gesetzes nicht fällen lasse, da der Nachweis fehle, wieviel Rückfälle auf den nicht von der libération conditionelle betroffenen Fälle kommen, meint aber, daß in diesem Falle der Prozentsatz der Rückfälle 2 % übersteigen werde und kommt schließlich zu dem allerdings recht vorsichtig ausgesprochenen Resultat: Il est permis d'en conclure, que le sursis à l'exécution de la condamnation en cas de premier délit n'est point sans efficacité pour prevenir la récidive. Der franz. Minister des Innern aber hat sich in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 19. Febr. 1895 im Allgemeinen sehr wenig entzückt über die Anwendung des Gesetzes ausgesprochen und liegt in seinen Worten eine Warnung gegen den Mißbrauch der Maßregel, die nicht blos für Frankreich gilt. Er sagte:

„La loi sur le sursis à la peine est appliquée aussi et appliquée très largement. Il ne faudrait pas en abuser. C'est une question de mesure et la mesure est difficile à garder l'application; de cette loi présente un assez grave inconvenient presque inévitable. La jurisprudence par la force même des choses n'est pas uniforme dans tous les ressorts. Suivant qu'un tribunal ou une cour estime que la loi peut être appliquée plus ou moins largement les prévenus en bénéficient ou n'en bénéficient pas. Mais prétendre que la loi n'est appliquée c'est inexact. J'ai connu, il n'y a pas bien longtemps, un magistrat municipal, qui après avoir

delapidé les fonds d'une caisse appartenant à des ouvriers a bénéficié de cette loi. Je ne veux pas critiquer la décision du tribunal mais je regrette qu'on se soit montré si indulgent, On a incontestablement en cette circonstance dépassé la pensée du legislateur."

Für Luxemburg ist nach dem Bericht des Ober-Procurators vom 11. Juni 1894 in der Zeit vom 10. Mai 1892—1894 die Strafaussetzung bei 17658 Verurtheilten 477 mal angewendet und waren bis zum Berichtstage nur 7 Fälle von Neubestrafungen vorgekommen, die die ausgesetzte Vollstreckung der Strafe nothwendig machten. Für Portugal und Norwegen sind Berichte noch nicht veröffentlicht.

Nicht im Wege der Gesetzgebung vielmehr durch Verordnung ist jetzt in einigen Bundesstaaten Deutschlands der Versuch gemacht worden die unleugbar hervorgetretenen Vortheile der Maßregel einzuführen. In Preußen, mit dem wir uns hier ausschließlich beschäftigen, ist die Einführung inaugurirt durch den Allerh. Erlaß vom 23. Okt. 1895 (JMBl. S. 348). Derselbe nimmt aus den Gesetzen anderer Staaten das Prinzip und einige der beschränkendsten Vorbedingungen: jugendliches Alter, und nicht bedeutende Strafen auf, gliedert aber, indem es den Gerichtshöfen die Entscheidung nimmt, die Maßregel an das Begnadigungsrecht des Landesherrn an. In den fremden Gesetzgebungen tritt dieses Begnadigungsrecht nur einmal in der Kolonie Neu-Seeland auf, wo der Gouverneur das Recht hat, bei Verurtheilten zwischen dem 21.—25. Jahre die bedingte Freilassung anzuordnen.

Die Maßregel der bedingten Freilassung überhaupt verfolgt ein ideales Ziel, das der Besserung, und sie hat eine sehr reale aber durchaus nicht zu verachtende Folge in der Minderung der Haftkosten und der Kosten für Erweiterung und Neuerrichtung von Gefängnissen. Es wird wenige Strafrichter geben, die nicht der Besserungstheorie innerlich skeptisch gegenüber stehen, aber ebenso wenige werden der Meinung sein, daß die Strafe Selbstzweck eines Strafverfahrens sei. Der letzte Zweck bleibt doch immer die staatliche Gesellschaft gegen Zerstörung zu schützen, indem es die Verletzung der den Staat zusammenhaltenden Gesetze durch Verhängung persönlicher Nachtheile hintanzuhalten, zurückzudrängen sucht. Der belgische Justizminister nennt in seinem Circularerlaß v. 18. Nov. 1891 die Strafrechtspflege eine jurisdiction répressive und erscheint diese Bezeichnung ungemein prägnant und bezeichnend. Hieraus folgt nun aber, daß die Zurückdrängung der Gesetzesverletzungen nur dann sicher erreicht werden kann, wenn in den Staatsangehörigen das Bewußtsein wach gehalten wird, daß jeder Gesetzverletzung unabweislich die Strafe folge. Tritt nun neben das Bild der strafenden Gerechtigkeit unmittelbar das der verzeihenden, so ist wohl anzunehmen, daß bei noch unverdorbenen Gemüthern der Eindruck ein so nachhaltiger sein kann, daß der Verurtheilte und zeitig Freigelassene sich ängstlich vor ferneren Uebertretungen hütet. Diese Wirkung nur bei jugendlichen Uebelthätern vorauszusetzen ist aber nicht richtig, besonders nicht in der Gegenwart. Leider tritt jetzt gerade bei jugendlichen Angeklagten eine erschreckende Rohheit zu Tage und es ist nicht abzusehen, warum nicht die durch die bedingte Freilassung beabsichtigte Wohlthat eher einem 40jährigen Manne, der sich zu einer Strafthat hat hinreißen lassen, zu Gute kommen soll als einen Menschen unter 18 Jahren, dessen Strafe schon so wie so gesetzlich herabgesetzt werden muß. Von den fremden Gesetzgebungen beschränken nur einige die Maßregel auf jugend-

liche Uebelthäter, das Muster eines praktischen Gesetzes scheint das für Norwegen zu sein, das nur eine besondere Vermahnung bei jugendlichen Verbrechern vorschreibt, die wenn sie in würdiger und eindringlicher Weise ertheilt ist, ihren Zweck nicht verfehlen dürfte.

Nimmt man den Gerichtshöfen die Entscheidung, so fehlt die Unmittelbarkeit des Eindrucks und man entzieht damit der ganzen Maßregel von vornherein jede Möglichkeit des Erfolgs einer Besserung. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat allerdings in der Sitzung des Reichstages v. 16. Nov. 1896*) das in den Verwaltungsmaßregeln einzelner Bundesstaaten hervorgetretene Prinzip der bedingten Begnadigung mit der Ausführung gerechtfertigt: man komme nicht darüber hinweg, daß auch ein vom Richter ausgesprochener Erlaß der Strafe materiell einen „Gnadenakt" enthalte. Allein mag man die Berechtigung des Staats, überhaupt Strafen zu verhängen, herleiten aus welcher Theorie man will, ob aus der ideal sehr schönen, praktisch fast immer versagenden Besserungstheorie, ob aus der kalt abwägenden Vergeltungstheorie, ob aus der Schutztheorie u. s. f., immer wird man zugeben müssen, daß der Zweck eines Strafverfahrens nicht die Verhängung einer Strafe an sich sein darf. Ob nun in einem concreten Fall der höhere Zweck der Bestrafung schon durch den Ausspruch des Urtheils allein erreicht werden kann, sei es, weil oder damit eine Besserung des Thäters erreicht werden kann, sei es, weil das Strafverfahren an sich und der Ausspruch der rächenden Staatsgewalt bei besonderen Eigenschaften des Thäters als das Vergehen ausgleichend angesehen werden kann, sei es, daß evident ist, daß der Thäter schon durch die im Urtheil liegende Rüge auch ohne Zutritt der persönlichen Nachtheile der Strafe von ferneren Gesetzesverletzungen sich abhalten lassen wird, alles das zu beurtheilen und zu begründen, ist nicht Ausfluß eines dem Richter nicht zustehenden Begnadigungsrechts, das keine Gründe zu haben und keine anzugeben braucht, sondern folgt aus der hohen Pflicht des Richters, eine That nicht allein nach dem tödtenden Buchstaben des Gesetzes, sondern auch von dem höheren Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit anzusehen und zu beurtheilen, sonst würde man auch dahin kommen, die Annahme mildernder Umstände als einen Gnadenakt ansehen zu müssen. Sind alle bisher über die Maßregel erlassenen Gesetze darin einig, daß der Beschluß, die Strafe auszusetzen und bei Wohlverhalten entweder zu erlassen oder die Bestrafung selbst

*) Es handelte sich dabei um die Resolution: „Den Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung in Erwägung zu ziehen." Der Abg. Roeren führte aus, daß die bed. V. in allen Staaten, in denen sie eingeführt sei, segensreich gewirkt, allgemeinen Beifall und regelmäßige und umfangreiche Anwendung seitens der richterlichen Behörden gefunden habe; dem gegenüber sei die spröde Zurückhaltung der Reichsregierung nicht zu billigen, vielmehr sei zu befürchten, daß die „bedingte Begnadigung", wie sie in einzelnen deutschen Bundesstaaten im Verwaltungswege eingeführt sei, nur dahin wirken könne und werde, die reichsgesetzliche Einführung zu erschweren.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen, Staatssekretär Dr. Nieberding, wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß die allgemein behauptete gute Wirkung der bed. V. doch noch nicht über jeden Zweifel erhaben sei, daß die Unterschiede der einschlägigen Gesetze fremder Staaten recht tiefgehende seien und es geboten sei, die Wirkung der Gesetze in den kontinentalen Staaten noch für eine längere Periode abzuwarten. Der Reichstag solle fortdauernd über die Wirkungen der Maßregel in den außerdeutschen Staaten unterrichtet werden und es werde, wenn die Wirkungen günstige seien, die Reichsregierung selbst die Initiative ergreifen.

für nicht erfolgt anzusehen, von den Gerichten erlassen oder begründet werden müssen, so dürfte eine Befürchtung, daß deutsche Gerichtshöfe die Maßregel mißbräuchlich anwenden würden, denn doch wohl kaum gerechtfertigt sein.

Jetzt hat die ganze Maßregel einen sehr bureaukratischen Anstrich, muß ein sehr langwieriges schleppendes Verfahren herbeiführen und die Angliederung an das Begnadigungsrecht des Monarchen hat manches sehr Bedenkliche. Nach unseren Einrichtungen muß die Initiative den Staatsanwälten zufallen. Vergegenwärtige man sich den nothwendigen Geschäftsgang: Der Gerichtshof verkündet das Urtheil. Der Angeklagte wird entlassen unter dem Eindruck, daß er in's Gefängniß müsse. Nach einigen Tagen nimmt der Staatsanwalt die Akten wieder vor oder erhält von schöffengerichtlichen Fällen eine Nachricht vom Amtsgericht oder dem Amtsanwalt. Er prüft, ob ein Fall vorliegt, der unter die Vorschriften des Allerh. Erlasses paßt und erstattet seinen Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, die ihn an den Minister weiter giebt. Welche Unzahl von Berichten müssen hier zusammenströmen, selbst wenn nicht, was nach unseren Gewohnheiten nicht unmöglich ist, vorgeschrieben würde, daß alle Fälle, die auch nur äußerlich die Voraussetzungen des Allerh. Erlasses haben, zum Bericht kommen müssen. Im Ministerium müssen die Fälle von den Räthen vorbereitet werden und dann erst erfolgt die Vorentscheidung über Aussetzung der Vollstreckung, die naturgemäß erst nach Monaten den Verurtheilten bekannt gemacht wird, der inzwischen die Strafe nicht einmal verbüßen darf, was manchmal für ihn z. B. beim bevorstehenden Eintritt in das Heer recht unangehm sein kann. Nachdem die doch immerhin auf Jahre zu bestimmende Aufschubsfrist vorbei ist, beginnen dieselben Berichte in demselben Instanzengang auf's Neue, um endlich in dem Vortrag des Ministers über Begnadigung durch den Monarchen zu gipfeln. Wird hiernach nicht auch das höchste Recht der Krone, das den Monarchen nach dem Dichterausspruch (Shakespeare: Kaufmann von Venedig, Akt 4 Scene 1) Gott gleichstellt, in den Schematismus hinabgezogen? Jedenfalls wird kaum noch ein Dankes- oder Erleichterungsgefühl bei dem Angeklagten erweckt werden, wenn er in unserer raschlebigen Zeit nach Jahren erfährt, er brauche eine Strafe, an die er kaum mehr denkt, nun endgiltig nicht zu verbüßen, die Verurtheilung selbst muß ihm bei späteren Konflikten mit dem Strafgesetz doch immer als Vorbestrafung angerechnet werden, da die Verurtheilung eben nicht, wie in fast allen fremden Gesetzen, als nicht erfolgt, sondern nur als im Gnadenwege erlassen angesehen werden muß. Diese Unsumme von Arbeit, die an einem zweifelhaften Erfolg gesetzt wird! Anders und wirksamer muß es sein, wenn der Gerichtshof unter dem unmittelaar lebendigen Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht nur die äußerlichen, sondern auch, was manchmal wichtiger erscheint, die innerlichen Voraussetzungen prüft und aussprechen kann: Du hast gesündigt, Deine Strafe aber soll Dir erlassen werden, wenn Du Dich gut führst; gehe hin und sündige hinfort nicht mehr! Die ganze Arbeit reducirt sich dann auf die Kontrole der Unbescholtenheit innerhalb der kritischen Frist.

Ein Gutes hat ja die preußische Einrichtung. Durch die Centralisation der Entscheidung wird die bei Belgien und Frankreich hervorgehobene Ungleichheit der Anwendung vermieden. Aber sollte es namentlich bei deutschen Gerichten nicht leichter als irgend wo anders möglich sein, durch geeignete Ausführungen über die Ansichten der leitenden Stelle eine nahezu völlige Gleichartigkeit der An-

wendung herbeizuführen; abgesehen davon, daß die Einführung von Rechtsmitteln gegen den Freilassungsbeschluß nicht ausgeschlossen ist? Das aus der Besprechung der preuß. Verordnung gewonnene Resultat möchte dahin zusammenzufassen sein: Entweder halte man das ganze Institut der bedingten Freilassung als für deutsche Verhältnisse nicht zweckmäßig und führe es überhaupt nicht ein oder man lasse die Befürchtung des Mißbrauchs durch die Gerichtshöfe fallen und übertrage diesen die Entscheidung. Hierfür könnte das Gesetz für Norwegen in seiner Kürze und doch Vollständigkeit als Muster dienen.

17. Sind die Urtheile, welche die Berufung des Angeklagten wegen seines Ausbleibens in der Hauptverhandlung verwerfen, mit der Revision anfechtbar?

Von Ref. Höpfner zu Göttingen.

In älteren das Reichsstrafprozeßrecht behandelnden Werken wird mehrfach angenommen, daß die Urtheile, welche gemäß § 370 Satz 1 StPO. die Berufung des Angekl. verwerfen, nicht mit der Revision anfechtbar seien.[1]) Zu dieser Annahme hat folgende Deduktion geführt:

> Nach § 380 StPO. kann die Revision gegen Berufungsurtheile nur auf Verletzung materieller Rechtsnormen oder des § 398 StPO. gestützt werden. Die gedachten Urtheile — der Einfachheit halber sollen sie im folgenden Versäumnißurtheile genannt werden — können diese Rechtsnormen niemals verletzen, die Revision wird also stets erfolglos sein. Man muß also annehmen, daß der Gesetzgeber sie habe ausschließen wollen.

An dieser Deduktion hat Haas (Gerichtsſ. 33 S. 136), welcher ebenso wie Löwe (StPO. § 370 Note 4), Stenglein (Note 3 § 370 StPO.) und

---

[1]) So Lamm, das Rechtsmittel der Revision im Strafprozeß (Ann. des Sächs. OLG. Dresden 1881, Bd. 2 S. 1): „Die im Eingange des § 370 vorgeschriebene sofortige Verwerfung einer vom Angeklagten eingelegten Berufung, wenn bei dem Beginn der Hauptverhandlung weder er selbst, noch in den Fällen, wo solches zulässig (§§ 231, 232) ein Vertreter desselben erschienen, und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, muß zwar, wie aus dem zweiten Absatz des § 370 deutlich hervorgeht, ebenfalls mittels Urtheils ausgesprochen und dasselbe dem Angeklagten zugestellt werden. Indessen kann dieses Urtheil nicht den Gegenstand einer Revision bilden, da es als ein in der Berufungsinstanz ergangenes Urtheil nach § 380 wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nicht angefochten werden und auf Verletzung einer materiellen Rechtsnorm, da es auf das Materielle der Sache nicht eingeht, überhaupt nicht zukommen kann."

Puchelt (Comm. zu § 370 Anm. 3): „Die Berufung des Angeklagten . . . wird im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens ohne Berichterstattung durch Urtheil verworfen. Das Urtheil ist gemäß § 380 nicht der Revision unterworfen, doch gewährt der Absatz 2 § 370 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 44, 45." Vgl. auch v. Kries, Rechtsmittel des Civil- und Strafprozesses (1880), S. 123, der bezüglich des in gewissen Beziehungen ähnlich liegenden Falls des § 363 StPO. erklärt, daß gegen die nach diesem ergangenen Urtheile „die Revision nicht erhoben werden kann (§ 380)," eine Ansicht, welche er allerdings im Lehrbuch des deutschen StPR. (Freiburg 1892) nicht mehr aufrecht erhalten hat. Auch die Praxis der Gerichte hält die Revision für unzulässig. So hat erst neuerdings das Kammergericht im Urtheil v. 5. Okt. 1896 (S. 718, 96) ausgesprochen: „Eine solche Rüge (nämlich unrichtige Anwendung des § 370) wäre überdies auch nach § 380 unzulässig." Ebenso hat für den analogen Fall des § 452 StPO. das Urtheil des O.LG. München v. 14. Sept. 1895 (Samml. 8 S. 401) angenommen, daß, wenn auf die Berufung der StA. gegen das freisprechende Schöffengerichtsurtheil die Strafkammer den Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl deshalb verwirft, weil der Angekl. ohne Entschuldigung in der Hauptverhandlung des Schöffengerichts ausgeblieben und auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten war, dieses Berufungsurtheil nicht mit der Revision angefochten werden kann.

Bennecke (Lehrb. S. 747) den entgegengesetzten Standpunkt vertheidigt, nichts weniger als die Prämissen und den Schluß für falsch erklärt. Der Schluß sei um deswillen unrichtig, weil nichts den Beschwerdeführer hindere, die (unrichtige) Behauptung aufzustellen, das angefochtene Urtheil sei nicht auf Grund des § 370 ergangen und beruhe auf einer Verletzung materiellen Rechts. „Mit gleichem Recht könnte man sonst behaupten, daß jedes Urtheil, welches nicht auf Verletzung einer Rechtsnorm beruht, als unzulässig verworfen werden müsse, da ja nach § 376 die Revision gegen ein solches Urtheil stets erfolglos sein würde."

Diese Gleichstellung ist indessen nicht berechtigt. Der Gesetzgeber kann ja im voraus nicht wissen, ob im einzelnen Fall eine Rechtsnorm verletzt sein wird, und muß deshalb das Rechtsmittel auch da zulassen, wo es sich nachträglich causa cognita, als unbegründet erweist. Er kann aber sehr wohl sich im voraus sagen, daß in allen Fällen einer gewissen Art, z. B. des § 370 Satz 1, gewisse Rechtsnormen, z. B. die des § 398 StPO. und alle materiellrechtlichen Rechtsnormen, durch das Urtheil nicht verletzt werden können, und braucht dann für diese Klasse von Urtheilen, weil er schon im voraus weiß, daß das Rechtsmittel unbegründet sein wird, es gar nicht erst zuzulassen. Die Bestimmung, daß die Versäumnißurtheile der Revision nicht unterliegen sollen, ist also sehr wohl denkbar.[2]) Ausgesprochen ist sie vom Gesetz nun allerdings nicht; namentlich kann aus der ausdrücklichen Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Abs. 2 des § 370) nicht etwa gefolgert werden, daß die Revision hierdurch habe ausgeschlossen werden sollen. Man müßte also schon den § 374 StPO: „Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte" einschränkend interpretiren. Dazu wird man aber auch berechtigt sein. Man wird dem Gesetz nicht zutrauen dürfen, daß es für eine bestimmte Gattung von Urtheilen ein Rechtsmittel habe schaffen und gleichzeitig die Möglichkeit des Erfolges desselben durch § 380 habe abschneiden, also ganz zwecklos die Rechtskraft eines unabänderlichen Urtheils habe hemmen wollen.

Der Schluß[3]) in der von Haas angefochtenen Deduktion ist also richtig, aber auch die ihm zu Grunde liegende Voraussetzung. Haas sucht deren Unrichtigkeit an 2 Beispielen darzuthun, deren eines sich allerdings auf den Fall des § 363 StPO. bezieht, aber mutatis mutandis für den des § 370 Satz 1 ganz entsprechend zu verwerthen ist. Nämlich: Der Angeklagte ist in erster Instanz zu vier Wochen, in der Berufungsinstanz zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt. Auf seine Revision ist die Sache in die Berufungsinstanz zurückgewiesen. In der erneuten Hauptverhandlung bleibt der Angeklagte aus, und das Gericht verwirft seine Berufung auf Grund des § 370 Satz 1, ohne die Modifikation hinzuzufügen, daß er nur zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt werde.[4]) „Durch

[2]) Hiergegen darf nicht eingewandt werden, daß diese Urtheile nicht als eine besondere Klasse von Urtheilen angesehen werden könnten. Dies ist vielmehr ebensogut möglich, wie die Unterscheidung des Versäumnißurtheils und des kontradiktorischen Urtheils im Civilprozeß, wo das Gesetz an die Unterscheidung praktische Folgen bezüglich der Rechtsmittel geknüpft hat. Das Berufungsversäumnißurtheil ist eine besondere Urtheilsart, wenn es auch vom Gesetz keinen besonderen Namen erhalten hat.

[3]) Strenggenommen: nicht der Schluß, sondern der (zu ergänzende) Obersatz der Deduktion.

[4]) Daß in diesem Fall § 370 Satz 1 anwendbar ist, scheint mir gewiß. Man könnte vielleicht versucht sein, das Gegentheil auf folgende Weise zu deduciren: die Vorschrift des § 370 Satz 1 beruht (wie unten des näheren erörtert) auf der Fiktion

dieses Urtheil" sagt Haas „ist § 398 Abs. 2 verletzt, indem nach der Vorschrift dieses §, der das Verbot der reformatio in pejus ausspricht, der Angeklagte keine härtere Strafe, als die im ersten Urtheil des Berufungsgerichts erkannte Gefängnißstrafe erleiden dürfte."

Dem ist nicht beizutreten. § 398 bestimmt, daß das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die im ersteren Falle erkannte, nicht „verhängen" darf. Durch das Versäumnißurtheil wird überhaupt keine Strafe verhängt; es ist seinem Inhalt nach gar nicht eine Bestätigung des Urtheils erster Instanz, sondern eine Entscheidung, welche die nochmalige Kognition ablehnt, nicht, weil die Berufung formell unzulässig, noch auch, weil sie materiell unbegründet ist, sondern, obschon sie möglicherweise offensichtlich sowohl zulässig als begründet ist, lediglich weil sie durch das prozessuale Verhalten des Beschwerdeführers, nämlich sein Nichterscheinen zur Hauptverhandlung, welches als Zurücknahme der Berufung gilt, bereits erledigt ist. Die Bestätigung eines erstinstanzlichen Urtheils, die freilich in der Urtheilsformel auch als Verwerfung der Berufung auszusprechen ist, kann nur darauf beruhen, daß das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung für begründet erachtet, sei es nun aus denselben, oder aus anderen thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, wie das erste Gericht; beim Versäumnißurtheil müßte deshalb, da eine Nachprüfung der Gründe des Vorderrichters gar nicht stattgefunden hat, angenommen werden, daß der zweite Richter sich unbesehen dessen Gründe angeeignet hat. Danach würde das Berufungsversäumnißurtheil auf Verletzung derselben materiellen Rechtsnormen beruhen, auf denen etwa das erste Urtheil beruht hat, und folgeweise die Revision gegen jegliches Berufungsversäumnißurtheil nicht nur zulässig, sondern auch begründet sein, wenn das Urtheil erster Instanz auf einem Rechtsirrthum beruht; daß aber in solchen Fällen die Revision unbegründet ist, ist zweifellos.[5]) Das Versäumnißurtheil ist ganz ähnlich der definitiven Einstellung

des Verzichts auf die Berufung. Da nun nach § 345 StPO. deren Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen kann, so würde, weil hier bereits eine Hauptverhandlung über die Berufung stattgefunden hat, ein einseitiger Verzicht des Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung unwirksam sein, folglich auch auf Grund des fingirten Verzichts höchstens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die sofortige Verwerfung der Berufung möglich sein, und in Ermangelung dieser, nöthigenfalls nach vorheriger Verhaftung des Angeklagten, gegen ihn von neuem verhandelt werden müssen. Diese Schlußfolgerung wäre dann vielleicht begründet, wenn die Beschränkung des Rechts zur Zurücknahme des Rechtsmittels auf der Erwägung beruht, daß die Zurücknahme die Würde des Gerichts verletze, wenn dieses einmal mit der Sache befaßt sei. Das ist aber nicht die Meinung des Gesetzes, denn dann dürfte die Zurücknahme auch nicht mit Zustimmung des Gegners erfolgen können. Vielmehr wollte das Gesetz, wie die Entstehungsgeschichte desselben zweifellos ergiebt (cf. Hahn, Mat. z. StPO., insbesondere Bd. II S. 1381) durch seine Bestimmung erreichen, daß der Staatsanwalt, der zwecks Erreichung einer ref. in pejus die Berufung eingelegt hat, nicht in der Lage ist, wenn die Sache in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeklagten läuft, diesem die Aussicht auf Freisprechung oder Strafmilderung durch Zurücknahme des Rechtsmittels zu entziehen. Insoweit § 345 die Rechtsnorm enthält, daß der Angeklagte nur mit Zustimmung der StA. nach Beginn der Hauptverhandlung seine Berufung zurücknehmen kann, entbehrt er des gesetzgeberischen Grundes, worauf beiläufig schon bei der Berathung des § der Regierungsvertreter hingewiesen hat. Unter diesen Umständen ist es nicht angemessen, diese Vorschrift des §, der unmittelbar nur auf den Fall ausdrücklicher Zurücknahme abzielt, zu einer Konsequenz für den Fall fingirter Zurücknahme zu verwenden, wenn hierdurch eine Einschränkung eines andern Gesetzes, entgegen dessen klarem Wortlaut, wie bei § 370 der Fall, erforderlich wird.

[5]) Vgl. Urth. des Kammerg. vom 27. Januar 1881 (Johow 2, S. 206), welches auf die Sache eingeht, ohne die Zulässigkeit der Revision in Frage zu ziehen.

des Verfahrens, die wegen Nichterscheinens des Privatklägers in den Fällen des § 431 Abs. 2 auszusprechen ist; die gemeinsame Eigenthümlichkeit dieser Entscheidungen besteht nämlich darin, daß sie, unter Abbruch der auf die Beurtheilung der That gerichteten richterlichen Thätigkeit ergehend, den Prozeß mit der Wirkung der Bestrafung bez. Nichtbestrafung des Angeklagten abschließen (von der Frage ihrer Anfechtbarkeit abgesehen), obwohl sie nicht auf Feststellungen über Schuld oder Unschuld, sondern nur solche prozeßgeschichtlicher Thatsachen gestützt sind. Das Versäumnißurtheil ist also trotz der Wirkung einer Entscheidung in der Sache, ebensowenig wie die (nach herrschender Ansicht durch Beschluß erfolgende) Einstellung des Verfahrens im Falle des § 431 Abs. 2, eine in der Sache selbst ergehende Entscheidung,[6] [7]), verhängt also auch gar keine Strafe, kann folglich § 398 Abs. 2 gar nicht verletzen.

Oder hat man etwa das Verbot, eine härtere Strafe zu verhängen, extensiv dahin zu interpretiren, daß dadurch jede Entscheidung habe verboten werden sollen, die mittelbar dem Angeklagten zum Nachtheil gereicht? Hierzu liegt, wie mir scheint, kein genügender Grund vor. Es ist ja keine Härte gegen den Angeklagten, soweit nicht in § 370 Satz 1 überhaupt eine Härte liegt, wenn er infolge seines Ausbleibens die schwerere Strafe des erstinstanzlichen Urtheils erdulden muß, denn er hätte ja erscheinen können, andernfalls ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 gewährt wird. Zweck des Verbots der reformatio in pejus ist, das Rechtsmittel für den Angeklagten nicht zu einem zweischneidigen Schwert zu machen, es ihm dadurch nicht zu verleiden, daß er sich, um einem gewissen Uebel zu entgehen, der Gefahr eines ungewissen, aber vielleicht noch größeren, ohne etwas gegen sie thun zu können, aussetzen muß. Dieser Zweck ist durch das Verbot, eine härtere Strafe zu verhängen, völlig erreicht; der Angeklagte hat es in der neuen Berufungsverhandlung in der Hand, durch sein Erscheinen den Eintritt des größeren Uebels, das ihm aus der Verwerfung der Berufung droht, zu verhüten. Hieraus folgt nicht nur, daß § 398 Abs. 2 durch ein Versäumnißurtheil nicht verletzt werden kann, sondern auch, daß im Gegentheil die Herabsetzung der Strafe bei Verwerfung der Berufung den § 370 Satz 1 verletzen würde. Uebrigens würde, selbst wenn die vorstehenden Ausführungen unrichtig wären, und in dem besprochenen Beispiel das Urtheil im Widerspruch mit der Vorschrift des § 398 Abs. 2 stände, damit noch keineswegs erwiesen sein, daß hieraus ein Revisionsgrund zu entnehmen wäre. Dann läge vielmehr nur für Fälle dieser Art ein Widerspruch des § 370 Satz 1 mit § 398 Abs. 2 vor, und es wäre zu begründen, warum die ihrer Form nach

[6]) Hiergegen wird man sich nicht darauf berufen können, daß hier durch die Verwerfung der Berufung das Urtheil erster Instanz wieder zur Geltung kommt, hingegen im Fall des Nichterscheinens des Privatklägers zur Verhandlung über die Berufung des Angeklagten das erste Urtheil hinfällig wird. Die Verschiedenheit der Wirkung hat ihren Grund in der Verschiedenheit der Umstände, unter denen die Entscheidung des zweiten Richters erfolgt, indem in jenem Fall der Angeklagte die Rechtskraft des Strafe verhängenden Urtheils nur zu seinen Gunsten gehemmt und dann die Vertheidigung aufgegeben, in diesem Fall der Ankläger den Bestand des Urtheils absolut, zu seinen Gunsten und Ungunsten (§ 343), in Frage gestellt und dann den Angriff fallen gelassen hat.

[7]) Dafür, daß das Versäumnißurtheil keine Entscheidung in der Sache selbst ist, spricht auch, daß bei Berathung des Gesetzes von namhafter Seite (Schwarze, Thilo) Zweifel darüber laut wurden, ob die Verwerfung der Berufung durch Beschluß oder Urtheil zu ergehen habe. Hierüber unten.

keine Beschränkung enthaltende strikt bindende Vorschrift des § 370 zu Gunsten des § 398 eine Ausnahme erfahren sollte. Das umgekehrte scheint mir entschieden näher zu liegen, da § 398 von Rücksicht auf den Angeklagten diktirt ist, in § 370 aber die Rücksicht auf den in seiner Vertheidigung nachlässigen Angeklagten dem Bestreben nach schneidiger Erledigung des Verfahrens weicht.

Auch eine materielle Rechtsnorm kann durch das Versäumnißurtheil nicht verletzt werden,[8]) obwohl nicht zu leugnen ist, daß ein materiellrechtlicher Irrthum dem Gericht die Veranlassung zum Erlaß des Versäumnißurtheils geben kann. Haas giebt folgendes Beispiel:

„Ein Angeklagter ist auf Grund des § 147 der GewO.:
Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft 1) wer . . . . .
zu Geldstrafe verurtheilt und hat Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheint für ihn ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Rechtsanwalt als Vertheidiger. Das Berufungsgericht, irrthümlich davon ausgehend, daß der § 147 Gefängnißstrafe alternativ mit Geldstrafe androhe, daher nach den §§ 233, 231 StPO. eine Vertretung des Angeklagten nicht zulässig sei, verwirft die Berufung auf Grund des § 370 StPO."

Durch dieses Urtheil sei § 147 der GewO. verletzt, eine Norm des materiellen Rechts.

Das materielle Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden, d. h. wenn das thatsächliche unter eine bestehende Rechtsnorm nicht subsumirt worden ist, obwohl es unter sie fällt, oder subsumirt worden ist, obwohl es unter sie nicht fällt, oder unter eine nur vermeintlich bestehende Rechtsnorm subsumirt worden ist. Z. B. wenn eine Rechtsnorm besteht: „Wer stiehlt, wird mit Gefängniß bestraft", so kann das Gesetz verletzt sein auf folgende drei Arten: 1) die Feststellung des Gerichts: „A. hat gestohlen" wird nicht unter die Rechtsnorm subsumirt; anders ausgedrückt: aus der Rechtsnorm als Prämisse 1 und der Feststellung als Prämisse 2 wird nicht der Schluß gezogen: A. wird mit Gefängniß bestraft; 2) aus der Rechtsnorm und aus der Feststellung „A. hat unterschlagen" wird der Schluß gezogen: A. wird mit Gefängniß bestraft; 3) aus der vermeintlichen Rechtsnorm: „wer stiehlt wird mit Zuchthaus bestraft" und der Feststellung „A. hat gestohlen" wird geschlossen: A. wird mit Zuchthaus bestraft.

Alle drei Möglichkeiten kommen hier nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat hier gar nicht die That des Angeklagten einer rechtlichen Beurtheilung unterworfen, sondern, gleich viel, was der Angeklagte gethan oder nicht gethan haben möge, die Entscheidung über Anwendung des § 147 GewO. gegen den Angeklagten gerade abgelehnt, weil es sich zu dieser Entscheidung nicht mehr berufen hielt.[9]) Also nicht § 147 GewO., sondern die §§ 231, 233, 370 StPO.

[8]) Hierin scheint Bennecke (Lehrbuch § 159 Anm. 18, S. 747) zuzustimmen, indem er trotz Verweisung auf Löwe, der auch Verletzung materieller Normen als möglich erachtet, sagt: „Da das Berufungsgericht auf die Sache selbst beim Ausbleiben des Angeklagten nicht eingeht, bleiben nur Fehler in der Form des Verfahrens Revisionsgründe . . ."

[9]) Das Kammerg. erklärt es (Johow 2 S. 207, 208) für möglich, daß durch Ablehnung eines Entlastungsbeweises in der Berufungsinstanz auf Grund § 244 Abs. 2 StPO. mittelbar der § 1 StGB. verletzt sein könne. Dieser Fall liegt insofern anders, als die Ablehnung des Entlastungsbeweises auf der Ueberzeugung des Gerichts beruht, daß der Angeklagte der Uebertretung schuldig sei, während in unserm Fall das Gericht die Schuldfrage ganz ignorirt.

sind durch das Versäumnißurtheil verletzt, auf deren Verletzung aber nach § 380 die Revision nicht mit Erfolg gegründet werden kann.

Da nun auch sonst nicht abzusehen ist, wie auf andere Weise eine materielle Rechtsnorm oder § 398 Abs. 1 durch ein Versäumnißurtheil verletzt werden könne, so ergiebt sich, daß thatsächlich die Revision gegen ein solches **niemals** Erfolg haben kann und folgeweise, wenn obige Ausführungen richtig sind, daß die Revision nicht gegeben, oder was auf dasselbe herauskommt, daß das Versäumnißurtheil mit seiner Verkündung rechtskräftig ist.

Dies scheint mir auch eine Folge des dem § 370 Satz 1 zu Grunde liegenden Gedankens zu sein. Das Ausbleiben bedeutet in den Augen des Angekl. regelmäßig Verzicht; in der That wird ein Angeklagter, es sei denn, daß er bemittelt und mit den Bestimmungen des Gerichts-Kostenges. (§ 65 Abs. 3 u. § 76) vertraut ist, kaum je seinem Verzicht auf die Berufung in anderer Weise Ausdruck geben, als durch sein Ausbleiben, da er durch den nach § 364 Abs. 1 in die Ladung aufgenommenen Hinweis auf die Folge des Ausbleibens veranlaßt werden wird, die ausdrückliche Zurücknahme als zwecklos zu unterlassen. Aber auch, was wichtiger ist, nach der Meinung des Gesetzgebers sollte das Ausbleiben des Angeklagten als Verzicht auf seine Berufung gelten; das ist allseitig anerkannt. Verzicht auf die Berufung bedeutet aber so viel, als daß der Angeklagte das erstinstanzliche Urtheil, so wie es ist, bestehen lassen und sich weiterer Angriffe gegen dasselbe[10]) enthalten will. Weil nun aber der Verzicht bindend ist, d. h. Berufung nachträglich nicht von neuem erhoben werden kann, so ist es widersinnig, wenn der Angeklagte, der kraft gesetzlicher Fiktion verzichtet, also seinen Willen, sich dem erstinstanzlichen Urtheil zu unterwerfen, kundgegeben hat, gleichwohl nachträglich den Bestand des Urtheils dadurch mittelbar wieder in Frage stellen darf, daß er gegen den den Verzicht feststellenden Ausspruch des Berufungsgerichts Revision einlegen kann. Ließe sich, um auf das erste der obigen Beispiele zurückzukommen, eine auf § 398 Abs. 2 gestützte Revision als begründet denken, so würde sie den Erfolg haben müssen, daß, da das Revisionsgericht nicht selbst in der Sache entscheiden könnte, die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen würde, also daß der Angeklagte, obwohl er in der Verhandlung weder persönlich erschienen noch vertreten war, mithin kraft gesetzlicher Fiktion auf die Berufung verzichtet hatte, gleichwohl ein neues Berufungsverfahren und damit womöglich gar seine noch mildere Bestrafung oder Freisprechung herbeiführen könnte.[11]) Will man diesen inneren Widerspruch nicht hinnehmen, so bleibt

[10]) d. h. selbstverständlich in dem schwebenden Verfahren, nicht auch im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens.

[11]) Wenn nunmehr der Angeklagte zur Hauptverhandlung erscheint, so würde die Sache verhandelt werden müssen, als wäre das Berufungsgericht noch nicht mit ihr befaßt gewesen. Denn die Voraussetzungen des Versäumnißverfahrens lägen jetzt nicht mehr vor, und die vom Revisionsgericht nicht aufgehobene Feststellung, daß der Angeklagte seiner Zeit ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben war, könnte, weil lediglich eine prozeßgeschichtliche Thatsache betreffend, nicht die einzige Grundlage eines Urtheils in der Sache selbst bilden. (Der Grundsatz, daß das Berufungsgericht an seine früheren nicht aufgehobenen Feststellungen gebunden ist, würde dadurch offenbar nicht verletzt; es könnte an sie unter den veränderten Umständen bloß nicht mehr die Konsequenz sofortiger Erledigung des Prozesses ohne Eingehen auf die Sache selbst geknüpft werden; sie würde hingegen zu einer Anwendung des § 499 Abs. 1 gegebenenfalls berechtigen, und wenn diese Bestimmung obligatorisch anstatt fakultativ wäre, sogar sich als bindend erweisen.)

nur die Annahme, daß die Revision gegen das Versäumnißurtheil überhaupt unzulässig ist.

Allerdings läßt sich der Fall denken, wo die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs wünschenswerth erschiene; es ist das zweite obige Beispiel. An diesen Fall hat der Gesetzgeber, wie mit ziemlicher Gewißheit aus den Kommissionsberathungen hervorgeht, gar nicht gedacht. Man debattirte nämlich[12]) darüber, ob es gerechtfertigt sei, an das Ausbleiben des Angeklagten das Präjudiz des Verzichts zu knüpfen. Der Abg. Pfafferot beantragte nunmehr die Hinzufügung des jetzigen Abs. 2, indem er ausführte, daß dieser Antrag etwaigen aus der Fiktion sich ergebenden Härten abhelfen wolle. Darauf, daß auch der Fall der Fiktion vom Gericht zu Unrecht als gegeben betrachtet sein könne, ist von keiner Seite hingewiesen worden. Auch in der zweiten Kommissionsberathung, wo § 370 seine jetzige Fassung erhalten hat, ist dies nicht geschehen. Man darf nicht glauben, daß dies deshalb unterblieb, weil, oder gar daraus folgern, daß man für diesen Fall selbstverständlich die Revision als gegebenes Heilmittel betrachtet habe; denn zur Zeit, als der § in der zweiten Lesung berathen und beschlossen wurde, lag ein vorläufiger[13]) Beschluß vor, daß gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile die Revision überhaupt nicht zulässig sein sollte. Man würde deshalb sicherlich, wenn man an den Fall gedacht hätte, entweder ein Abhülfemittel gesucht oder sich ein Zurückkommen auf diesen Punkt nach Erledigung der Frage der Revision gegen Berufungsurtheile überhaupt vorbehalten haben.[14]) Da indessen nichts von dem geschehen ist, so ist darüber nicht hinwegzukommen, daß bei Unzulässigkeit der Revision hier eine Lücke des Gesetzes vorliegt, eine Lücke, die aber, weil der Fall der falschen Anwendung der Fiktion, wenn überhaupt, so doch nur äußerst selten vorkommen wird, kaum schmerzlich empfunden werden kann, namentlich solange die Revision gegen Berufungsurtheile überhaupt durch § 380 so eingeengt ist, wie sie es ist; denn was liegt dem Angeklagten daran, ob seine Berufung dem Rechte zuwider verworfen wird, weil das Gericht seine Vertretung für unzulässig gehalten, oder etwa, weil er infolge einer Ladung ausgeblieben ist, in der fälschlich an das Ausbleiben das Präjudiz der Verhandlung in seiner Abwesenheit geknüpft war?

Die praktische Bedeutung der vorstehend erörterten Frage ist zwar gering, fehlt aber doch nicht ganz. Ihre Beantwortung entscheidet über die Möglichkeit sofortiger Strafvollstreckung; im Fall des Todes des Verurtheilten nach Ver-

---

[12]) cf. Hahn, Mat. Bd. 1 S. 1025 f.

[13]) cf. Hahn, Mat. Bd. 2 S. 1391 u. 1392.

[14]) Die ganze Frage wäre in der einfachsten und sachgemäßesten Weise gelöst gewesen, wenn die Verwerfung der Berufung nicht durch Urtheil, sondern durch Beschluß zu ergehen hätte, was aber, wie sich aus dem jetzigen Wortlaut des Abs. 2 „nach der Zustellung des Urtheils“ ergiebt, nicht zulässig ist. Dann wäre einerseits das schöffengerichtliche Urtheil ganz zweifellos dem fingirten Verzicht gemäß als rechtskräftig zu behandeln, und doch würde andrerseits gegen Härten der Fiktion Absatz 2, gegen falsche Anwendung der Fiktion das Rechtsmittel der Beschwerde schützen. Ob die Verwerfung der Berufung nach der Meinung der Mehrheit der Reichstagskommission durch Beschluß oder Urtheil erfolgen sollte, ergiebt sich aus der Abstimmung über den § nicht; erst durch die Redaktion (der angenommene Antrag Pfafferot sagte „nach der Versäumung“ statt „nach Zustellung des Urtheils“, cf. Hahn, Mat. 1 S. 1020 2 S. 2290) ist das Wort „Urtheil“ in den Absatz 2 hineingekommen. Gegen die Ansicht, daß die Beschlußform in Frage komme, war namentlich darauf hingewiesen worden, daß die Entscheidung in der Hauptverhandlung ergehe, folglich nach § 259 Urtheil sein müsse, ein mindestens ganz äußerliches Grund, der für den Gesetzgeber in keiner Weise bindend war.

kündung des Urtheils, aber vor Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung, über die Haftung seines Nachlasses für die Kosten des Verfahrens; ja ausnahmsweise kann sie entscheidend werden für Verbüßung oder Nichtverbüßung einer erkannten Strafe. Diese praktische Bedeutung hat sie z. B., und wahrscheinlich in zahlreichen Fällen, erlangt, als am 18. Januar v. J. durch Allerh. Erlaß die zu gewissen Strafen bis zu diesem Tage rechtskräftig verurtheilten Personen begnadigt wurden.[15])

18. Die Strafbestimmungen des sogenannten Arbeiterschutzgesetzes.

Von Ober-Rechnungs-Rath Dr. Zeller zu Darmstadt.

Unter den zahlreichen Aenderungen, welche die GO. seit ihrem Bestehen erfuhr, erscheinen die Umgestaltungen durch die Nov. vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) die weitgehendsten. Hervorgegangen aus der Ueberzeugung, daß sämmtliche Theile der Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz ihrer Berathung unterzogen hatte, so weit sie in den Rahmen der GO. fallen, auch für Deutschland einer weiteren Ausbildung fähig sind, wurde in dieser Novelle der schon durch das Gesetz v. 17. Juli 1878 amendirte Titel VII GO. einer weiteren, die ursprüngliche Fassung fast vollständig verändernden Revision unterzogen. Die Novelle regelt vor Allem die Sonn- und Festtagsruhe und enthält als Prinzip das Verbot der Sonntagsarbeit in allen Fabriken, Salinen, Berg- und Hüttenwerken, Werkstätten, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art. Die Dauer der Sonntagsruhe wird für jeden Sonn- und Festtag auf 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage auf 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest auf 48 Stunden festgesetzt. Die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe ist in der Art geregelt, daß am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage eine Beschäftigung nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden, die letzten 4 Wochen vor Weihnachten und einzelne Sonn- und Festtage ausgenommen, stattfinden darf. Soweit Gehilfen u. s. w. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, kann auch in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb in diesen Tagen nicht stattfinden. Auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Sonn- und Festtagen verboten und kann nur ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in den §§ 105c—i enthalten. Die Bestimmungen über Arbeitsbücher (§§ 107—114) werden gegenüber den seitherigen nur insoweit abgeändert, als dies zum Zweck eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität nothwendig erschien. Die §§ 115—119b ergeben die Lohnzahlung und richten sich hauptsächlich gegen das Trucksystem. § 119a beschränkt ins-

[15]) Es soll nicht behauptet werden, daß mit diesen Fällen die praktische Bedeutung erschöpft sei. Man denke z. B. an § 362 StGB., wonach der Bettler zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nur verurtheilt werden kann, wenn er wegen Bettelns in den letzten 3 Jahren mehrmals rechtskräftig verurtheilt — es kommt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft, nicht der Verkündung des ersten der mehreren Urtheile an, Olshausen StGB, S. 1314 § 362 Anm. 4a — worden ist. Ist also ein Versäumnißurtheil vor Beginn der dreijährigen Frist ergangen, so kann es, weil sofort rechtskräftig, der Verhängung der Nebenstrafe nicht zur Grundlage dienen.

besondere die Höhe den zulässigen Lohneinbehaltungen und bestimmt, daß statutarische Vorschriften über Lohnzahlungsfristen und die Auszahlung des Lohnes minderjähriger Arbeiter an deren Eltern und Vormünder erlassen werden können. § 120 schützt das Fortbildungsschulwesen. §§ 120a—120e sichern den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und verpflichten die Betriebsunternehmer zu Einrichtungen und Vorschriften, welche zur Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich sind. Von den die Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen regelnden Bestimmungen (§§ 121—133) ist besonders § 124b hervorzuheben, welcher für den Fall des Kontraktbruches die Forderung auf eine fixirte Entschädigung im Höchstbetrage des ortsüblichen Wochenlohnes zuläßt, ohne den Nachweis des Schadens zu verlangen. Neu sind die Bestimmungen über die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker (§ 133a—c). Verschiedene Neuerungen enthält ferner der Abschnitt über die Fabrikarbeiter. (§§ 134 fgd.) Nach § 134 Abs. 2 darf in Fabriken, in welchen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, bei Kontraktbruch der zurückbehaltene Lohn höchstens bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes als verfallen erklärt werden.

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist eine den Vorschriften der §§ 134b—e entsprechende Arbeitsordnung zu erlassen. Das Institut der Arbeiterausschüsse ist in § 134h offiziell anerkannt. Kinder unter 13 Jahren (früher 12) dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie aus der Volksschule entlassen sind (§ 135). In § 137 ist das Verbot der Nachtarbeit von Arbeiterinnen in Fabriken, sowie ein Normalarbeitstag für dieselben statuirt, welcher an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen eine zehnstündige, an den übrigen Arbeitstagen eine elfstündige Beschäftigung als Norm erklärt. Die Mittagspause ist einstündig und sind Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Verlangen eine halbe Stunde zuvor zu entlassen. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.[1])

Diese umfassenden Aenderungen des Gewerberechtes führten nothwendig zu einschneidenden Ergänzungen und Abänderungen der Strafbestimmungen des Tit. X GO. durch Art. 6 der Novelle. Die wichtigste, im Regierungsentwurfe enthaltene Aenderung ist freilich gescheitert. Der Entwurf schlug unter Hinweis auf den ungenügenden Rechtsschutz des Arbeitgebers bei der civilrechtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruches eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen vor. In Anschluß an § 152 bestraft § 153 nur denjenigen, welcher versucht, durch Anwendung körperlichen Zwangs, Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Andere zur Theilnahme an Verabredungen behufs Erlangung günstigerer Lohnbedingungen mittelst Einstellung der Arbeit 2c. zu bestimmen. Die Reichsregierung hatte vorgeschlagen, in Ergänzung des § 153 auch, abgesehen vom Vorhandensein solcher Verabredungen, die unter Anwendung der bezeichneten Mittel des körperlichen Zwanges 2c. geschehene Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder Entlassung von Arbeitern, sowie Hinderung an Fortsetzung und Annahme

[1]) Vgl. F. Grosbeck, das Gesetz betr. Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Erläutert u. s. w. Ansbach. Verlag A. Bürgel u. Sohn. 1892.

der Arbeit oder in Annahme von Arbeitern, ferner die auch ohne jene Mittel öffentlich erfolgte Aufforderung zum Kontraktbruch, zu bestrafen, außerdem auch ein erheblich höheres Strafmaß für alle Delikte des § 153 vorgesehen. Sowohl die Reichstagkommission (K.-B. S. 110—114) als das Plenum des Reichstags (Sten. Ber. S. 2469—2539) haben diese Verschärfungen des § 153 abgelehnt.[2])

Die Strafbestimmungen (§§ 146—153) schließen sich an das System des reichsgesetzlichen Strafrechts, wie es sich im StGB. darstellt, als Ergänzungen und Erweiterungen an. Für die Strafvorschriften im eigentlichen Sinne (krim. Strafen), — welche auch gegenüber dem StGB. nach Thatbestand und Strafandrohung eine selbständige Fassung erhielten — gelten zunächst materiell die Vorschriften des allgemeinen Theils des StGB., so die Eintheilung, nach welcher die kriminalistischen Kontraventionen gegen das Arbeiterschutzgesetz in ihrem Hauptbestande den Vergehen, zum geringeren Theile (§ 148) den Uebertretungen angehören. Eine Scheidung zwischen eigentlichen Kriminal- und bloßen Polizeistrafgesetzen findet nicht statt, es gelten die Grundsätze über den Vorsatz, der Einfluß von Irrthümern auf denselben, die Bestrafung des fahrlässigen Deliktes ununterschiedlich für die ordentlichen Strafen des Reichsgesetzes, wie für den besonderen Theil des StGB. Gleichmäßig anwendbar sind auch die Bestimmungen des allgemeinen Theils über den Strafantrag, das Zusammentreffen mehrerer Strafthaten, die Mitthäterschaft, Theilnahme, der Versuch u. s. w. Hiergegen spricht nicht Wortlaut des § 145: „Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des StGB. maßgebend.“ Bei den Berathungen der Kommission war man darüber einig, daß § 145, insoweit er hinsichtlich des Mindestmaßes (§§ 16, 18, 19, 27 StGB.) der Strafen und des Verhältnisses der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe (§§ 28, 29 StGB.) auf das StGB. verweist, etwas Selbstverständliches besage und entbehrlich wäre. Besondere Bestimmungen trifft § 145 nur hinsichtlich der im § 146a u. 147 GO. bezeichneten Vergehen, welche nach Abs. 2 des § 145 in drei Monaten verjähren, während die Verjährungsfrist für die Vergehen der §§ 146 und 153 gemäß § 67 Abs. 2 StGB. drei Jahre beträgt.[3])

Abweichende Bestimmungen von den Grundsätzen des allgemeinen Theils des StGB. enthält die GO.

a) im § 145 Abs. 2 bezüglich der Verjährung (s. oben),
b) in den §§ 148 letzter Absatz und 149 letzter Absatz, wonach die Strafe ausgeschlossen bleibt, wenn die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält,
c) im § 146 in der Beschränkung der subsidiären Gefängnißstrafe auf sechs Monate. —

Die Fassung des § 145 Abs. 2 über den Beginn der Verjährung [„von dem Tage an gerechnet“] schließt nicht die nach dem Willen des Gesetzgebers beabsichtigte Uebereinstimmung mit § 67 Abs. 4 RStG. [„sie beginnt mit dem Tage, an welchem

---

[2]) Vgl. W. Jöel, das Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891 mit den Ausführungsvorschriften des Reiches und Preußens. Berlin 1893. K. Heymann's Verlag 1893.

[3]) s. Appelius, Berlin 1893. S. 165. v. Schicker, die GO., 3. Aufl. Stuttgart. Verlag W. Kohlhammer 1892 S. 373. Schenkel, Kommentar zur Deutschen GO. 2. Aufl. Karlsruhe 1894. Verlag Lang. II. Bd. S. 543.

die Handlung begangen ist") aus. Im einzelnen Falle ist der Moment des Beginns der Verjährung besonders zu prüfen und festzustellen, vorbehaltlich des allgemeinen strafrechtlichen Grundsatzes, daß bei sogen. Zustandsreaten die Verjährung nicht eintritt, solange der gesetzwidrige Zustand dauert. Meist soll nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes nicht blos die ungenehmigte Vornahme der Gewerbshandlung, sondern der dadurch geschaffene Zustand eines nicht genehmigten oder der Kenntniß der Gewerbepolizei entzogenen Betriebes als ein strafbarer bezeichnet werden. Dies gilt namentlich für die im § 149⁷ bedrohte Unterlassung, der im § 138 vorgeschriebenen Anzeige, desgl. für die im § 148 Ziff. 1—4 behandelten Fälle einer Unterlassung der Anzeige oder An- oder Abmeldung.[4])

Nach den Grundsätzen des § 59 RStG. ist auch in den Fällen des Tit VII GO. eine Strafbarkeit nur da begründet, wo die bedrohte Handlung oder Unterlassung auf den Willen des Thäters als eine vorsätzlich oder fahrläßig begangene zurückgeführt werden kann (s. auch §§ 262, 266 StPO.). In der Regel ist der Thäter auch dann strafbar, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat, sondern die Herbeiführung des Thatbestandes bloß mit Nach- oder Fahrlässigkeit zusammenhängt.[5]) Daß im Gesetze selbst ausdrücklich auch fahrlässige Begehung als strafbar bezeichnet sei, ist nicht erforderlich, es muß im einzelnen Falle der Wille des Gesetzgebers festgestellt werden, wodurch sich dann die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit aus Grund und Zweck der Norm oder aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen und dem Charakter der speziellen Strafvorschrift ergiebt.[6]) So ist z. B. zweifellos die Fahrlässigkeit in allen Fällen der §§ 135, 136 und 137 GO. strafbar.[7]) Strafbare Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn die Zuwiderhandlung eine Folge der Nichtausübung der Leitungs- und Aufsichtsgewalt des Unternehmers ist,[8]) das strafbare Verhalten des Gewerbtreibenden kann sonach in einem Thun und Unterlassen bestehen.[8a])

Unkenntniß und Irrthum über Rechtsnormen ist unentschuldbar. Die Frage, welche Person wegen der gewerbepolizeilichen Zuwiderhandlung strafbar ist (siehe Thäterschaft und Beihülfe), ist für jeden mit Strafe bedrohten Thatbestand zu lösen. In den meisten Fällen treffen die Anordnungen des Gewerbepolizeirechtes nur den selbständigen Gewerbetreibenden, den Unternehmer, s. §§ 146 Ziff. 1—3, § 146a, 147 Ziff. 1—5, 148 Ziff. 1, 3, 4, 8—13, 149 Ziff. 7 u. 8, 150 Ziff. 1, 2, 4 u. 5. In anderen Fällen ist der, welcher durch Vornahme der Gewerbshandlung die Vorschrift übertritt, ohne Rücksicht, ob er dabei selbständiger Gewerbtreibender ist, strafbar, so in denen der §§ 146 Ziff. 4, 148 Ziff. 2, 5 bis 7e, 149 Ziff. 1—6, 150 Ziff. 3 und 4.[8b])

Die Anstiftung und die Beihülfe zu einer gewerbepolizeilichen Zuwiderhandlung kommen nur bei den vorsätzlichen, nicht auch bei den fahrlässig begangenen Strafthaten in Frage; auch kann als Anstiftung oder Beihülfe nur die mit Bewußtsein aller wesentlichen Thatbestandsmerkmale, also vorsätzlich, nicht auch die fahrlässig begangene Handlung der Anregung oder Förderung gestraft werden.[8c])

[4]) Appelius S. 165, 166; Schenkel S. 545.
[5]) vgl. die Entscheidungen bei Schenkel S. 547.
[6]) Appelius S. 167. — [7]) v. Schicker, Komm. S. 375. — [8]) s. Schenkel S. 547.
[8a]) s. Appelius S. 167. — [8b]) s. Schenkel a. O. S. 548.
[8c]) s. die Entscheidungen bei Schenkel S. 550.

Der Versuch ist nach § 43 Abs. 2 StGB. bei gewerbepolizeilichen Zuwiderhandlungen nicht strafbar. Jedoch ist in den Fällen, welche die Errichtung einer Gewerbsanlage oder den Betrieb eines Gewerbes ohne gewerbepolizeilicher Genehmigung als strafbar erklären, schon die Vornahme einer einzelnen, sich als Anfang der Errichtung oder des Betriebs darstellenden Handlung, nach der Absicht der betreffenden Strafbestimmungen (§§ 147 Ziff. 1 u. 2, 148 Ziff. 7) als Vollendung der Strafthat zu behandeln.

Die einzelnen Strafvorschriften des Arbeiterschutzgesetzes lassen sich, wie folgt, gruppiren:

I. Verletzung der Vorschriften über die Sonntags- und Festtagsruhe.

Früher war die Sonntagsarbeit unbeschränkt zulässig, die Bedeutung des § 105 Abs. 1 GO. nur die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam war. Aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonntagsfeier konnten gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen landesrechtlich verboten werden (§ 366 Ziff. 1 RStG). Die Mehrzahl der Landesgesetze verfolgte in erster Linie nicht den Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, wollte vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienste vor Störung schützen oder die Heilighaltung der Festtage aufrecht erhalten. Fortan ist nach § 105a die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten, doch sind bestimmte Ausnahmen im Interesse der Ungestörtheit industrieller Betriebe u. s. w. vorgesehen (vgl. § 105b Abs. 2, § 105c, § 105d Abs. 1, § 105e Abs. 1, § 105f Abs. 1, § 105h Abs. 2, § 105i Abs. 1). Der Arbeitgeber hat demnach das Recht, die Arbeiter zu jenen ausnahmsweise gestatteten Arbeiten zu verpflichten. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 105b enthält nähere Bestimmungen über den Umfang des Verbots. Es sollen zunächst Arbeiter an Sonn- und Feiertagen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, in Fabriken und Werkstätten, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, auf Werften, Ziegeleien und bei Bauten aller Art während der Sonntagsruhezeit nicht beschäftigt werden. Keine Anwendung hat das Gesetz auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, und nicht in Werkstätten arbeitende Hausindustriellen. Bei Begrenzung der Sonntagsruhe (§ 105 zweiter Satz) ist für alle Betriebe mit Tag- und Nachtschicht grundsätzlich eine objektive Ruhe von 24 Stunden eingeführt, allerdings unter Gestattung von Ausnahmen nach § 105c, d, e u. f. Die Bestimmung lautet: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Es wird die Ruhezeit von 12 Uhr Nachts an gerechnet, so daß also die Arbeit an den einzelnen Sonn- und Festtagen nicht vor 12 Uhr Nachts, in zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen nicht vor 12 Uhr Mittags des zweiten Tages, an den großen Festen nicht vor 12 Uhr Nachts des zweiten Tages wieder aufgenommen werden darf, aber dieser Regel wird eine Ausnahme bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht gestattet. Hier kann der Beginn der Ruhezeit zwischen 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages und 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages für die einzelnen Arbeiter variiren, so daß

eine unbedingte Ruhezeit für sämmtliche Arbeiter nur von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends des Sonn- und Festtages besteht.

Im Handelsgewerbe (Groß- und Kleinhandel, Häuserhandel, Geld- und Kredithandel, Leihanstalten, sog. Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommissions- und Handelslager, Komptoire der Fabriken) darf eine Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an den ersten Tagen der drei hohen Feste überhaupt nicht erfolgen, an den übrigen Sonn- und Festtagen kein Angestellter länger als 5 Stunden beschäftigt sein. Eine Einschränkung auf kürzere Zeit oder gänzliche Untersagung bleibt statutarischen Bestimmungen überlassen. Man nahm an, daß die Behörden der größeren Städten hiervon Gebrauch machen werden, da die vollen fünf Stunden nur mit Rücksicht auf die kleineren Städte, welche auf den Besuch der Landbevölkerung angewiesen sind, freigelassen sind. Durch die weitere Bestimmung, wonach die Polizeibehörde für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn zuzulassen ermächtigt ist, soll dem in gewissen Zeiten, z. B. vor Weihnachten, zur Meß- und Marktzeit in zahlreichen Geschäften eintretendem Andrang Rechnung getragen werden. Die Stunden sind unter Berücksichtigung der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes festzustellen, bei den einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes ist eine Verschiedenheit zulässig. Die kaufmännischen Geschäfte dürfen während der Sonntagsruhe nicht offen sein, auch Reisende und Hausirer unterliegen der Ruhezeit.[9])

§ 105c enthält die Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote. Schlechthin (ohne besondere Erlaubniß) sind ausgenommen: In Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmende Arbeiten; gesetzlich vorgeschriebene Inventurarbeiten (§ 29 HGB.); Bewachung von Betriebsanlagen; Hülfsarbeiten, wie das Reinigen von Maschinen, das Anheizen von Oefen zur Aufnahme des vollen werktägigen Betriebes. Gestattet sind sodann Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsprodukten nöthig, wenn sie an Werktagen nicht ausführbar. Um einen Mißbrauch vorzubeugen, sind Kontrolvorschriften getroffen durch die Verpflichtung zur Führung von Verzeichnisse der beschäftigten Arbeiter. Außerdem muß den Arbeitern bei längerer Beschäftigung als 3 Stunden, an jedem dritten Sonntage eine Ruhezeit von 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage eine solche von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gewährt werden (§ 105c Abs. 3).[10])

Gewisse Gewerbe sind von den Vorschriften des Gesetzes gänzlich befreit; dies sind die Gast- und Schankwirthschaften, Musikaufführungen, die Theater und ähnliche Unternehmen, sowie das ganze Verkehrswesen, d. h. Eisenbahnen, Pferdebahnen, Fuhrgeschäfte u. s. w. Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105i).[11])

Eine Reihe von Gewerben können entweder stets oder zu gewissen Zeiten ihren Betrieb nicht unterbrechen, sei es, weil dies technisch unmöglich ist oder die

[9]) Entschd. zu § 105c s. Bd. 41 S. 161, 313, 431, Bd. 42 S. 65, 280, 281, 292, 300, 431, Bd. 43 S. 425, Bd. 44 S. 72, 178, 289 dieses Archivs.

[10]) Entschd. zu § 105c s. Bd. 41 S. 319, Bd. 41 S. 72.

[11]) Entschd. s. Bd. 43 S. 68.

schwersten wirthschaftlichen Schäden bringen würde. Zu den Gewerben ersterer Art gehören namentlich große chemische Industrien, Cementfabriken, Ziegeleien, Eisengießereien, Gasanstalten u. s. w., zu denen der letzteren Art die sog. Saisonbetriebe, z. B. Rohzuckerfabriken. Für solche Gewerbe kann der Bundesrath die Vorschriften über Sonntagsruhe aufheben oder einschränken, nur muß er seine Bestimmungen für jede einzelne Gewerbart gleichmäßig treffen. Handelt es sich hier um große Industrien, so giebt es andererseits Geschäfte, welche durch die Verkehrssitte oder die Bedürfnisse des Publikums auf den Sonntagsbetrieb angewiesen sind, ohne daß das Bedürfniß nach Befreiung von den gesetzlichen Vorschriften überall gleichmäßig ist. Den höheren Verwaltungsbehörden steht deshalb die Befugniß zu für Gewerbe, welche tägliche oder am Sonntag besonders hervortretende Bedürfnisse des Publikums befriedigen, Ausnahmen einzuführen. Hierher gehören Bäcker, Fleischer, Friseure, Blumen- und Cigarrenhändler, Gas- und Eiswerke u. s. w. Ein gleiches Befreiungsrecht besteht bei mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben (§ 105 e).[12])

Da es vorkommen kann, daß für einzelne Gewerbtreibende aus irgend einem Grunde (z. B. nach Brandfällen, Wasserschäden u. s. w.) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften den schwersten Schaden zur Folge haben würde, ist der unteren Verwaltungsbehörde die Befugniß gegeben, Befreiungen im Einzelfalle zuzulassen (§ 105 f).

Im Anschluß an obige Grundsätze bestraft nun § 146a jeden, der den § 105b bis g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt, oder den § 41a u. 55a oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statuarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

1. Der Thatbestand der Zuwiderhandlung des § 105b wird durch eine jede Beschäftigung von Arbeitern entgegen den gesetzlichen oder statuarischen Bestimmungen, erfüllt.

2. Der Thatbestand des Vergehens gegen § 41a ist begründet, durch einen Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen, außerhalb der gemäß §§ 105b Abs. 2 ff. freigegebenen Zeit. An welchen Stunden der Gewerbebetrieb stattfinden darf, ist örtlich geregelt.

3. Der Thatbestand der Zuwiderhandlung des § 55a liegt vor:
   a) wenn an Sonn- und Festtagen ein Gewerbe, welches unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 fällt, im Umherziehen betrieben wird, und
   b) durch den Gewerbetrieb der in § 42 b bezeichneten Personen an Sonn- und Festtagen.
   c) Hierher gehört aber auch der in § 59 vorgesehene Gewerbebetrieb, der sich äußerlich als Gewerbebetrieb i. U. darstellt und deshalb insoweit dem Gewerbebetrieb i. U. aus § 55 Abs. 1 Nr. 1—3 gleichzustellen ist.

Die Strafbarkeit sich nicht auf die selbständigen Gewerbetreibenden beschränkt; als Thäter ist vielmehr strafbar wer es schuldhafter Weise herbeiführt, daß ein von ihm beschäftigter Arbeiter den Anordnungen über die Sonntagsruhe entgegen beschäftigt wird, also z. B. Mittelspersonen, Betriebsbeamten, Kleinaccordanten und dergl. (vgl. Schenkel S. 157).

[12]) Entsch. f. Bd. 42 S. 293, Bd. 44 S. 289.

Auch die fahrlässige Verübung des Vergehens ist strafbar; wer duldet, daß die Arbeiter in seinem Betriebe arbeiten, giebt im Sinne des Gesetzes Beschäftigung. Nicht nur die Beschäftigung als solche, sondern auch eine derartige Anordnung der Arbeit, daß dadurch die Schutzvorschriften verletzt werden, fällt unter § 146a. Strafbar ist hiernach insbesondere auch wegen Zuwiderhandlung gegen § 105b, die Gewährung einer zu kurzen Ruhepause sowohl an dem Kalendertag welcher der Sonn- oder Festtag ist, als in den Stunden vor und nach demselben, an welchem noch Ruhe gewährt werden soll, sowie die Beschäftigung, wenn die Ruhezeit nicht vorschriftsmäßig geregelt ist, — ferner die Beschäftigung im Handelsgewerbe, an anderen als den dafür zugelassenen Stunden oder auf zu lange Dauer — als Verletzung des § 105c. Das Verrichtenlassen von Arbeiten, welche nicht unter Abs. 1 Ziff. 1—5 fallen, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Abs. 3 und gegen die Bedingungen der Ausnahmebewilligung des Abs. 4. Strafbar nach § 146a sind ferner die Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen der nach § 105d vom Bundesrath, und der nach § 105e von den Behörden zugelassenen Ausnahmen und die Ueberschreitung dieser Ausnahmebewilligungen, desgl. die der Ausnahme des § 105f und das Unterlassen des nach Abs. 2 vorgeschriebenen Aushanges. Im Gegensatz zu den Fällen der §§ 105 ff. kann die Strafe in den Fällen der §§ 41a und 45a nicht bloß den Gewerbetreibenden, sondern, falls er einen Gehilfen hat, auch letzteren treffen, wenn dieser den Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen oder den Hausirhandel für den Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ausübt, da diese §§ schlechtweg Verbote des Gewerbebetriebes aussprechen, ohne sich an eine bestimmte Person zu richten.[13])

Das Gesetz faßt nicht unterschiedslos jede verbotene Beschäftigung des einzelnen Arbeiters für die Dauer eines jeden Tages als ein abgeschlossenes, selbstständiges Reat auf, sondern läßt dem Richter Spielraum, nach den Grundsätzen des StGB. die juristische Einheit oder Mehrheit des betr. Vergehens zu finden, danach ein fortgesetztes Delikt anzunehmen und bei Ausmessung der Strafe auf die Dauer der strafbaren Beschäftigung Rücksicht zu nehmen. Die Strafthat ist Vergehen (§ 1 RStG.). Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 3 Mk. (§ 57 StGB.), der Mindestbetrag der im Unvermögensfall eintretenden Haft ein Tag, der Höchstbetrag derselben sechs Wochen (§ 59 StGB.). Abweichend von § 67 StGB. verjährt das Vergehen nach der Spezialbestimmung des § 145 Abs. 2 GO. in drei Monaten. — Zuständig sind die Schöffengerichte (§ 27² GVG.).

II. Zuwiderhandlungen bezüglich der Arbeitsbücher und Zeugnisse.

Die 1878er GO.-Novelle führte für alle Arbeiter unter 21 Jahren die obligatorischen Arbeitsbücher ein. Diese werden von der Polizeibehörde ausgestellt, enthalten den Namen des Arbeiters, Ort, Tag und Jahr der Geburt, sowie seine Unterschrift. Der Arbeitgeber hat in das Arbeitsbuch Einträge über Eintritt in das Arbeitsverhältniß, den Austritt und die Art der Beschäftigung zu vollziehen. Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgang ein Zeugniß zu fordern und letzteres durch die Ortspolizeibehörde in das Arbeitsbuch eintragen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht ausnahmsweise nicht

[13]) s. M. Joel, das Arbeiterschutzgesetz S. 226 und Appelius S. 173.

für zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Kinder und die mit einer Arbeitskarte versehenen Fabrikkinder. Das neue Recht enthält im Wesentlichen nur insoweit Aenderungen, als solche zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der elterlichen Autorität nothwendig sind. Das obligatorische Arbeitsbuch für Minderjährige ist beibehalten, bei Annahme des Arbeiters (d. h. Eintritt in das Dienstverhältniß) muß der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einfordern, er hat weiter die Verpflichtung zur Verwahrung, Vorlage auf amtliches Verlangen und Aushändigung nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses. — Die Aenderungen der 1891er Novelle geht dahin, daß das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 16 Jahren nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Vater oder dessen Vormund auszuhändigen ist; auch bei Arbeitern über 16 Jahren kann der Vater und Vormund die Aushändigung verlangen. Unter Umständen entspricht die Aushändigung an den Vater den Interessen der jugendlichen Arbeiter nicht, weßhalb der Gemeindebehörde allgemein das Recht gegeben ist, die Aushändigung anstatt an den Vater, an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter selbst zu gestatten. Auf zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 107). Die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts des Arbeiters oder des zuerst gewählten deutschen Arbeitsortes stellt das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei, auf Antrag des Vaters oder Vormundes aus. Zuständig zur Ergänzung dieses Antrags (bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, unbekanntem Aufenthalte) ist die Gemeindebehörde. Die Aushändigung ist von dem Nachweise abhängig, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet, und ein Arbeitsbuch noch nicht ertheilt war (§ 108).

An Stelle vollständig ausgefüllter, unbrauchbarer, verlorener oder vernichteter Arbeitsbücher, tritt das neue mit einem Vermerk (§ 109). Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag, sowie Geburt, Namen und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes des Arbeiters und dessen Unterschrift enthalten. Die Polizeibehörde führt ein Verzeichniß der ausgefertigten Arbeitsbücher (§ 110). Das Arbeitsbuch dient als Legitimation, zur Konstatirung des Bestandes wie der Dauer des Arbeits- und Lehrvertrags. Der Arbeitgeber hat deßhalb bei dem Eintritt des Arbeiters an der bestimmten Stelle die Zeit des Eintritts und Art der Beschäftigung, bei Beendigung die Zeit des Austrittes, und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung, unter Beiseitelassen jeden Merkmales und Urtheils über Führung oder Leistungen einzutragen (§ 111). Beim Abgang kann der Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen neben der Führung auch auf die Leistungen auszudehnen ist. Verboten sind Merkmale zur Kennzeichnung in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise (§ 113).

Die Strafbestimmungen sind in den §§ 146 Abs. 1 Ziff. 3 und 150 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 enthalten. § 111 Abs. 3 verbietet Merkmale, welche dem Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichen bezwecken. Unter diesen Merkmalen sind nicht Eintragungen zu verstehen, welche Jedermann verständlich sind, sondern nur Kennzeichen, welche dem Uneingeweihten nicht ohne Weiteres erkennbar (RG. 6. Nov. 1891). Solche unzulässige Kennzeichnungen geschehen z. B. dadurch, daß auf Grund von Verabredungen der Arbeitgeber mittels Verwendung bestimmter Tinten, Stempel, besonderer Wortstellung u. s. w., Andeutungen

über die Führung des Arbeiters gemacht werden. Während § 111 Abs. 3 jedes Merkmal untersagt, verbietet § 113 Abs. 3 für die Zeugnisse solche Merkmale, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. — Die Strafbarkeit ist darnach ausgeschlossen, wenn ein solches Merkmal zufällig in das Zeugniß gekommen sein sollte. Jede Kennzeichnung durch solche Merkmale ist verboten, mag sie auch dem Arbeiter günstig sein, und sich auf andere Verhältnisse als seine Führung und Leistung beziehen; es sollte namentlich die Kennzeichnung der Parteiangehörigkeit ausgeschlossen werden.

Alle Zuwiderhandlungen bedroht § 146³ mit Geldstrafen bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten. Als Thäter ist nur der selbständige Unternehmer und sein Stellvertreter strafbar und zwar auch wegen Fahrlässigkeit dann, wenn die Eintragung des Merkmals durch Angestellte und dergl. bewirkt worden ist; letztere sind wegen Beihilfe strafbar, sofern beim Unternehmer Vorsatz vorliegt. Weiter sind, nach § 111 Abs. 4 die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung eines Arbeiters und sonstige im Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche verboten — also die offene Kennzeichnung seiner Person. — Hierauf bezieht sich die Strafvorschrift im § 150²: „mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer außer dem im § 146³ vorgesehenen Falle den Bestimmungen des Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt." — Unter den § 150² fallen nur Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber, nicht auch Verstöße der Behörden gegen die gesetzlichen Pflichten z. B. Verzögerungen in der Ausstellung, Unterlassung des Schließens eines unbrauchbaren Arbeitsbuchs u. s. w. Durch § 150² werden Verfehlungen der Arbeitgeber gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Aufbewahrung, Vorlage, Ausfüllung, Aushändigung der Arbeitsbücher getroffen, insbesondere auch unzulässige Einträge des Arbeitsgebers, die sich nicht als verdeckte Merkmale im Sinne des § 111 Abs. 3 darstellen, wie z. B. über die Gründe der Entlassung oder des Austritts.

Gleicher Strafe unterliegt nach § 150¹, wer den Bestimmungen der § 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält. Aus der Allegation der §§ 107—112 neben der der §§ 107—112 des § 150² geht hervor, daß Ziff. 1 nicht bloß die Annahme und Beschäftigung eines noch minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch, sondern auch die Beschäftigung eines Arbeiters, dessen Arbeitsbuch nicht fortgeführt ist, nicht die vorgeschriebenen Einträge enthält, oder verloren gegangen oder vernichtet, ohne daß ein Neues an dessen Stelle ausgestellt ist, mit Strafe bedroht.[14] In allen diesen Fällen tritt aber eine Strafe nur dann ein, wenn den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, das aber auch in ungenügender Ueberwachung seines Personals bestehen kann.[15]

III. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Trucksystems und die Lohnbestimmungen.

Die §§ 115—119 regeln die Lohnzahlung und richten sich in erster Linie gegen das Trucksystem. Die Vorschrift der Baarzahlung der Löhne in Reichswährung schließt jede Hergabe von Waaren, Leistungen oder Werthobjekten an

[14]) siehe die Entscheidungen des Reichsger. bei Joel l. c. S. 228, 229.
[15]) siehe Schenkel l. c. S. 602.



Zahlungsstatt aus. Die Abgabe von Waaren auf Borg ist verboten, (nicht die Waarenabgabe gegen sofortige Zahlung.) Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist (§ 115). Nach § 115a dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne behördliche Genehmigung erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen, auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Ges. über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 unwirksam sind. Der Arbeiter, dem statt Baargeld andere Gegenstände an Zahlungsstatt gegeben wurden, kann auch wenn es mit seiner Einwilligung geschah, nachträglich Baarzahlung verlangen. Das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden, oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse oder der Ortskrankenkasse.

Die bisher streitige Frage, ob Vereinbarungen über Rückbehaltung und Verwendung von Arbeitslöhnen zur Entschädigung wegen Vertragsbruches gesetzlich zulässig sei, entscheidet § 119a Abs. 1.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. Daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen.
2. Daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder und nur mit deren schriftlichen Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.
3. Daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Unter den in dem § 115—119a bezeichneten Arbeitern werden auch solche verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen. —

§ 146[1] stellt Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Lohnzahlungen unter Strafe. Der Thatbestand der möglichen Strafthaten ergiebt sich aus §§ 115a und 119b. Die Strafandrohung richtet sich sowohl gegen die Gewerbetreibenden selbst als gegen die in § 119 bezeichneten Personen, ferner auch gegen Zuwiderhandlungen gegenüber den in § 119b erwähnten Hausindustriellen. Wegen der Haftung für Aufsichtspersonen vgl. § 151. Die Geldstrafe fließt nach § 146 Abs. 2 der in § 116 bezeichneten Kasse zu, deren Angabe in der Urtheilsformel nicht nöthig ist. Es ist unzulässig, an Stelle der in § 146 verhängten

Geldstrafe im Unvermögensfalle (unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB.) auf Haft zu erkennen. Nur auf Gefängniß kann erkannt werden.[16])

Weiter bedroht § 148[13] Zuwiderhandlungen gegen 115a und § 119 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen; Zuwiderhandlungen gegen § 119a Abs. 1 sind nicht strafbar. —

IV. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Anleitung jugendlicher Arbeiter durch Bescholtene und gegen die Vorschriften über den Besuch der Fortbildungsschule.

a. Das Verbot der Anleitung d. h. der Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren durch Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (vgl. § 32 ff. RStG.) deckt sich mit dem bisherigen Rechte. Der Begriff „Gewerbetreibender" ist hier weiter als „selbständiger Gewerbetreibender" (§ 105). Wie in § 105a sind unter Gewerbetreibenden nicht blos die Unternehmer, sondern auch die Arbeitgeber, welche, ohne das Gewerbe selbständig zu betreiben, als Mittelpersonen Arbeiter annehmen, zu verstehen.[17]) Der Zweck der ganzen Bestimmung ist offenbar der, die jugendlichen Arbeiter von dem nahen Umgang mit ehemaligen Verbrechern fern zu halten. Man muß die Vorschrift also dahin auslegen, daß Jeder, der überhaupt Arbeiter annimmt, das ist aber z. B. in Fabriken und anderen großen Betrieben nicht blos der Fabrikherr, sondern aber auch meist ein Fabrikmeister, Vorarbeiter und dgl., wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dem Verbote unterliegt.[18]) Unter Anleitung ist die persönliche Einführung des jugendlichen Arbeiters in die gewerblichen Verrichtungen, die Unterweisung bei der Arbeit und die Beaufsichtigung zu verstehen.

Strafrechtlich ist nach § 150[1] (Geldstrafe bis zu 20 Mk. im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen) nur derjenige verantwortlich, zu welchem die angeleiteten Arbeiter in einem Beschäftigungsverhältniß stehen, der Anleitende selbst alsdann nicht, wenn er den Arbeiter nicht in die Beschäftigung genommen hat, der beschäftigte Arbeiter nie.[19]) Unabhängig vom Strafverfahren kann nach § 106 Absatz 2 die Entlassung des dem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiters polizeilich (durch direkte Wegweisung oder Ungehorsam strafen) erzwungen werden.

b) Nach § 120 sind alle Gewerbetreibenden verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Stunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert sind, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen. Als Fortb.-Schule im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortb.-Schule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich

[16]) vgl. v. Schicker l. c. S. 397.
[17]) vgl. Schenkel S. 261.
[18]) vgl. Appelius S. 110.
[19]) vgl. Schenkel S. 262.

besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortb.-Schule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche der Fortb.-Schule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Zuwiderhandlungen werden durch die neue Ziffer 4 des § 150 mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Früher drohte § 147[4] GO. Geldstrafe bis zu 300 Mk. an.

Unter die Strafvorschrift fallen auch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Vorschriften. Dahin können besonders Schulversäumnisse gehören.[20]) Landgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch § 150[4] nicht berührt.[21]) Die Verpflichtung des § 120 erstreckt sich auf alle Unternehmer von Betrieben, welche unter den materiellen Gewerbsbegriff fallen, insbesondere auch auf die Besitzer von Handels-, Dienstleistungs- und Vermittlungsgeschäften, betrifft deshalb auch Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften.[22]) Der Arbeitgeber ist übrigens, soweit ihm nicht gemäß Abs. 3 statutarisch weitergehende Verpflichtungen auferlegt sind, nur verpflichtet, dem Arbeiter die Zeit zum Besuch zu gewähren und ihn nicht vom Besuch abzuhalten, dagegen nicht verpflichtet, den Arbeiter zum Besuch anzuhalten.[23])

V. Zuwiderhandlungen betr. die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in Fabriken.

Die Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter richten sich nach Verschiedenheit der Altersklasse in der Weise, daß, je jünger die Altersklasse ist, desto mehr Spezialbestimmungen bestehen:

1. Ueber das obligatorische Arbeitsbuch für Minderjährige (unter 21 Jahre alte) Arbeiter s. v. III.
2. Ueber das Verbot der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren durch Bescholtene und den obligatorischen Besuch der Fortb.-Schule s. v. IV.
3. Die Bestimmungen für Arbeiter unter 16 Jahren beziehen sich nur auf Fabriken. Ob eine gewerbliche Anlage als Fabrik zu betrachten ist, muß mit Rücksicht auf den Umfang und die Art des Betriebs im einzelnen Falle entschieden werden. Durch ausdrückliche Bestimmung finden die Vorschriften Anwendung auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe u. s. w. s. unten.

Früher durften in Fabriken Kinder unter 12 Jahren gar nicht, solche von 12—14 Jahren höchstens 6, jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren höchstens

[20]) § 150 letzter Abs., vgl. Joel S. 229.
[21]) vgl. Appelius S. 126.
[22]) vgl. Schenkel S. 321.
[23]) vgl. v. Schicker S. 298.

10 Stunden täglich beschäftigt werden. — Der neue § 135 verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut; über 13 Jahre alte Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr schulpflichtig. — Das Maximum der Dauer der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beträgt 6 Stunden täglich, bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden täglich. Es dürfen die Arbeitsstunden für diese jugendlichen Arbeiter (§ 135) nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen, und nicht über 8½ Uhr Abends dauern, bei 6 stündl. Beschäftigung muß die Pause ½ Stunde betragen, den übrigen jugendlichen Arbeitern ist mindestens Mittags eine 1 stündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine ½ stündige Pause zu gewähren. Jede Betriebsbeschäftigung während der Pause ist verboten, der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur bei Einstellung des Betriebs und wenn der Verbleib im Freien nicht thunlich (bei schlechtem Wetter) und andere Räume nicht beschafft werden können, gestattet. Verboten ist die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden (§ 136).

Die bedeutendsten Erweiterungen enthält die Novelle in den Bestimmungen zum Schutze der weiblichen Arbeiter im Verbote der Nachtarbeit (8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens), in dem obligatorischen Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Festtage um spätestens 5½ Uhr, dem 11 stündigen Maximalarbeitstag (mit der Beschränkung auf 10 Stunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) für Arbeiterinnen über 16 Jahre, und in der Verlängerung der freien Zeit für Wöchnerinnen von 3 auf 4 Wochen nach ihrer Niederkunft. Die vorgeschriebene Mittagspause beträgt 1 Stunde; Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt (§ 137). Zur Kontrole der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendl. Arbeiter dient, wie bisher die schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Bezeichnung der Fabrik, Arbeitstage, Beginn und Ende der Beschäftigung) und das ausgehängte Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter, sowie der Auszug aus den Schutzvorschriften (§ 138).

§ 138a trifft Vorsorge für Industrien, welche zu bestimmten Zeiten besonders stark in Anspruch genommen werden, die s. g. Campagne- und Saison-Industrieen. Wegen außerordentlicher Häufung der Arbeit kann die untere Verwaltungsbehörde für 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr Abends an den Wochentagen, außer Sonntags Abend, bis zu 13 Stunden täglicher Arbeitszeit, gestatten. Für eine 2 Wochen übersteigende Dauer ertheilt die höhere Verwaltungsbehörde den Dispens, jedoch für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer, im Durchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Während Ueberstunden am Sonnabend nicht zulässig sind, steht der unteren Verwaltungsbehörde das Recht zu Arbeiten zum Instandhalten und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w. auch an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends für kein Hauswesen besorgende, und eine Fortb.-Schule nicht besuchende Arbeiterin unter 16 Jahren zu gestatten (§ 138a).

§ 139 dehnt die Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes, wie sie für jugendliche Arbeiter bestehen, § 135 Abs. 2 und 3, § 136 und 137 Abs. 1—3 auch auf weibliche Arbeiter aus. Endlich kann nach § 139a der Bundesrath conform mit dem bisherigen Rechte allgemein dauernde Beschränkungen oder Dispensation ganzer Fabrikzweige anordnen.

Alle diese Bestimmungen über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen finden neben den Fabriken auch auf die Beschäftigung in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringen Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung, sie sind ferner ausgedehnt auf die Beschäftigung in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abs. 3). Von großer Wichtigkeit ist die weitere Vorschrift (§ 154 Abs. 4), daß durch kaiserliche Verordnung die Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten, in welchen auch nicht zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden, ausgedehnt werden kann.

Die Strafvorschriften enthält § 146² durch Bedrohung der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 135, 136, 137 oder gegen die auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk., im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu 6 Monaten. Die Nichterfüllung der nach § 138 begründeten Verpflichtung (Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern) wird nach § 149⁷ mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bezw. Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Darunter fällt es namentlich auch, wenn die Arbeitszeit und die Pausen der jugendlichen Arbeiter thatsächlich mit den auf dem Verzeichniß enthaltenen Angaben nicht in Einklang stehen, mag auch eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht vorliegen.[24])

Auch § 138a fehlt in den Strafbestimmungen. Ueberschreitungen der dort gestatteten Ausnahmen enthalten Verstöße gegen § 137 und sind als solche nach § 146² strafbar. Hierunter fällt auch, falls die Behörde die in § 138a Abs. 5 erwähnte Erlaubniß für den Sonntag Nachmittag ertheilt, eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 8½ Uhr Abends hinaus; eine Verletzung der im letzten Satze dieses Absatz 5 der Arbeitgeber auferlegten Pflicht zur Verwahrung der Erlaubniß ist der besonderen Strafbestimmung unterworfen. In diesem Sinne ist die letztgedachte Vorschrift, welche nach ihrem ganzen Inhalt nur Kontrollvorschriften durch Androhung einer geringen Geldstrafe sichern will, aufzufassen. Mit gleicher Strafe ist jetzt durch Einfügung des neuen § 138a Abs. 5 in der Ziffer 7 des § 149 bedroht, wenn der Arbeitgeber die dort vorgeschriebene Verpflichtung der Aufbewahrung der schriftlichen Erlaubniß zur Ueberarbeit der Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, verletzt. Ueberschreitung der Erlaubniß selbst fällt unter § 146². Strafbar ist ferner nach § 149⁷ die Weigerung der Gestattung der Revision der Anlagen durch den Aufsichtsbeamten (§ 139b) und der Unterlassung der nach § 139b Abs. 5 geforderten statistischen Mittheilungen, desgl. unrichtige Mittheilungen dieser Art (vgl. Joel l. c. S. 234, v. Schicker l. c. S. 396.)

Strafbar ist in allen Fällen der Gewerbetreibende, welcher jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen der gesetzlichen Vorschriften zuwider in Fabriken beschäftigt. Den Fabrikanten stehen gleich die Arbeitgeber in Hüttenwerken, Zimmer-

[24]) s. Schenkel S. 488.

plätzen u. s. w. (§ 154 Abs. 2 s. oben), sowie die Besitzer von Bergwerken, Salinen u. s. w. (§ 154a Abs. 1 s. oben), und die in § 154 Abs. 3 den Fabrikanten gleichgestellten Gewerbetreibenden. Den Gewerbetreibenden sind gleichgestellt und deshalb strafbar, deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist (§ 119). Wenn auch § 146 nur von Gewerbtreibenden spricht, so ist diese Ausdehnung jedoch unzweifelhaft, da § 119 ausdrücklich vorschreibt, daß die dort aufgeführten Personen den Gewerbetreibenden gleichgestellt sind.[25])

Die Haftung des Fabrikherrn muß auf eine der allgemeinen Schuldarten zurückgeführt werden können (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Die Verantwortlichkeit fällt weg, wenn er an der gehörigen Beaufsichtigung verhindert war, ebenso bei bei Nachweis, daß er ungeachtet sorgfältiger Auswahl des mit der Annahme und Beaufsichtigung betrauten Hülfspersonals und sachentsprechender Anweisung und Ueberwachung die Zuwiderhandlung nicht habe verhindern können.[26])

Daß die Arbeiterinnen u. s. w. freiwillig mit Zustimmung ihrer Eltern länger gearbeitet haben, macht den Fabrikherrn und seinen Beauftragten nicht straflos, da die gesetzlichen Vorschriften durch private Abmachungen nicht aufgehoben werden können.[27])

VI. Zuwiderhandlungen gegen die bezüglich der Schutzvorschriften getroffenen Anordnungen der Behörden.

Die §§ 120a ff. enthalten Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Bisher begnügte sich § 120 Abs. 3 GO. die Unternehmer zur Herstellung von Einrichtungen zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu verpflichten. Alle Einzelheiten blieben der Reichsregierung bezw. den einzelnen Staatsverwaltungen vorbehalten. An Stelle des § 120 Abs. 3 mit seiner allgemeinen Vorschrift sind 5 neue Gesetzesparagraphen (§§ 120 a—e) mit schärfer gefaßten und erweiterten Bestimmungen getreten. § 120a enthält die ohne Rücksicht auf besondere Gefährlichkeit des Betriebes in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen (Sorge für genügendes Licht, ausreichender Luftdauer und Luftwechsel, Beseitigung von Staub, Dünsten, Gasen und Abfällen; Schutzvorrichtungen gegen Maschinen und Fabrikbrände, Sicherung gefahrlosen Betriebes). § 120 b bezweckt den Schutz der Sittlichkeit und des Anstands (Trennung der Geschlechter, soweit nach der Natur des Betriebes möglich, getrennte Ankleide- und Waschräume), während § 120 c (früher § 120 Abs. 1 die Verpflichtung besonderer Rücksichtnahme auf die jugendlichen Arbeiter aufrecht erhält. Was nach § 120d—e von den einzelnen Unternehmern zu leisten ist, wird, so lange nicht für bestimmte Arten von Anlagen durch den Bundesrath besondere Vorschriften erlassen sind (§ 120 e), durch Polizeiverordnung festgestellt. Die Polizeibehörden können hierbei verordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten angemessene Räume zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Polizeiverordnung richtet sich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 120 d). § 120 e überträgt dem

---

[25]) s. Appelius S. 166.
[26]) s. Appelius S. 170. Schenkel S. 555.
[27]) s. die reichsgerichtlichen Entscheidungen bei Appelius S. 170.

Bundesrath die Befugniß zur Feststellung der Anforderungen an die Schutzvorrichtungen für bestimmte Arten von Anlagen, eventuell den Bundeskontrollbehörden oder Polizeiverwaltungen nach Anhörung der Berufsgenossenschaften. Für durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Gewerbe kann die zulässige Arbeitszeit und Dauer der Pausen nur vom Bundesrath vorgeschrieben werden.

§ 147[4] in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 bedrohte diejenigen mit Strafe, welche entgegen der Aufforderung der Behörde den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandeln. Die Vorschrift war insofern nicht zweckmäßig, als zur Strafbarkeit stets eine besondere Aufforderung zur Herstellung von Vorkehrungen nöthig war, und als der Strafrichter auch darüber zu entscheiden hatte, ob das im Interesse der Sicherheit und Gesundheit Angeforderte auch nöthig und zweckdienlich sei. Die neue Fassung des § 147[4] lautet: „wer den auf Grund des § 120 d endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120 e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt." Strafbar ist hiernach die Zuwiderhandlung gegen die endgiltig von der Polizeibehörde für einzelne Anlagen erlassenen Verfügungen zur Durchführung der in §§ 120 a—120c enthaltenen Grundsätze. Gegen die durch Beschluß des Bundesraths oder durch Polizeiverordnungen darüber erlassenen Vorschriften, welche Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a—120 c enthaltenen Grundsätzen zu genügen ist, sind Uebertretungen sofort nach dem Erlaß strafbar. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um eine nach § 120d ergangene polizeiliche Verfügung (nicht bloße Rathschläge, Aufforderungen) in Bezug auf eine einzelne Anlage, so genügt nicht der Erlaß, sondern sie muß endgültig sein. Endgültig erlassen ist eine Verfügung, wenn keine Beschwerde mehr zulässig ist. Während der Beschwerdefristen und des Beschwerdeverfahrens kann die Weigerung des Vollzuges straflos erfolgen. Ist aber die Verfügung endgültig (vollzugsreif), dann steht dem Richter eine Prüfung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der angeordneten Maßnahmen nicht zu. Die Strafbarkeit setzt Ablauf der in der endgültigen nach § 120 d erlassenen Verfügung vorgesetzten Frist für die Herstellung der geforderten Einrichtung voraus. Im Falle wiederholter Nichtbefolgung der Anordnung in neuerlich eingeräumten Fristen kann neue Bestrafung eintreten.[28])

b) Die Vorschriften des Bundesraths auf Grund des § 120 e sind allgemein erlassene, welche für alle davon betroffene Betriebe ohne weiteres gelten. Deren Beobachtung muß nicht erst (wie früher), durch eine Aufforderung oder Verfügung eingeleitet werden. Wer die Anforderungen solcher Vorschriften nicht erfüllt, ist ohne weiteres strafbar (Motive).[29])

Nach dem neuen Schlußsatze des § 147 steht der Polizei bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 120 d und e noch ein besonderes Zwangsrecht, die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes, zu, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen, geeignet sein werden. Die Polizeibehörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 120 d und e drei Wege einschlagen, sie kann

[28]) s. v. Schicker S. 384, Joel S. 230.
[29]) s. v. Schicker S. 384, Joel S. 230.

a) Bestrafung gemäß § 147⁴ veranlassen, hierzu ist die Rechtskraft der polizeilichen Verfügung abzuwarten;

b) die nach allgemeinen Grundsätzen zulässige, unmittelbare zwangsweise Herstellung des Gebotenen bewirken (nach der Praxis beschränkt auf Gefahr im Verzug);

c) nach dem Schlußsatze des § 147 das äußerste Mittel der Einstellung des Betriebes anwenden, welches gesetzlich dahin eingeschränkt:

α) die Einstellung kann überhaupt nur angeordnet werden, wenn die Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeiführen könnte.

β) Unter dieser Voraussetzung (α) darf sich die Einstellung soweit erstrecken, als der Betrieb oder der betreffende Betriebstheil durch die Vorschrift getroffen wird, z. B. wenn die Einrichtung von Umkleide- und Waschräumen bemängelt wird, kann die Benutzung dieser untersagt, aber nicht etwa der Betrieb der ganzen Fabrik geschlossen werden, (K. Ber. S. 1071).[30])

Sind solche Gefahren nicht zu befürchten, so bleibt also die Behörde auf den Zwang und Herbeiführung wiederholter Bestrafung verwiesen.[31])

Strafbar ist der Gewerbetreibende oder die in § 151 Abs. 1 aufgeführten Personen.

VII. Zuwiderhandlung gegen die Arbeitsordnung.

Die wichtigen Vorschriften über die Arbeitsordnungen (§ 134a) gelten für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern. Die obligatorische Arbeits- oder Fabrikordnung verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeiter anbietet. Sie erleichtert dadurch den Arbeitsvertrag. Daneben enthält sie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes dienenden Vorschriften und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen. Die Arbeitsordnung umfaßt die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages (Anfang und Dauer der Arbeitszeit, Pausen, Abrechnung und Lohnzahlung, Voraussetzung der Auflösung des Arbeitsvertrages, etwaige Straffestsetzungen). Das Ehrgefühl oder die Sitte verletzenden Strafbestimmungen sind untersagt, Geldstrafen dürfen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden (§ 139a Abs. 2). Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses ist die Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, sowie von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zulässig (§ 134d). Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des Arbeitsvertrages, ihre Bestimmungen sind für die gegenseitigen Pflichten und Rechte maßgebend. Im Interesse der Rechtssicherheit ist Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als den in der Arbeitsordnung oder im Gesetze enthaltenen Gründe untersagt. Nur die vorgesehenen Strafen sind zulässig, die Vorschrift der Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichniß bezweckt gewisse moralische Garantien gegen ein übermäßiges Strafen (§ 134c). Die Gleichberechtigung der Arbeiter verwirklicht die Vorschrift, daß vor Erlaß der Arbeitsordnung Anhörung der großjährigen Arbeiter, für

[30]) s. Joel S. 231.
[31]) s. v. Schicker S. 387.

Fabriken mit ständigem Arbeiterausschuß der Arbeiter des letzteren erfolgt (§ 134 d). § 134 e schreibt den Anschlag (Aushang) der Arbeitsordnung in den Fabrikräumen und die Einreichung an die untere Verwaltungsbehörde vor, welche die Beseitigung von Mängeln anordnen kann (§ 134 f). Der Grundgedanke und das Ziel des § 134 b werden am besten durch Organisation ständiger Arbeiterausschüsse erreicht. Wo Vorstände in Fabrikkrankenkassen oder sonstige zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählte Arbeitervertretungen (Knappschaftsälteste, durch großjährige Arbeiter gewählte Organe) bestehen, sind diesen die Funktionen der ständigen Ausschüsse überwiesen (§ 134 h).

Die Strafbestimmungen hinsichtlich der Vorschriften über die Arbeitsordnungen sind in den §§ 147^5, 148 Z. 11 u. 12, 149^7 u. 150^5 enthalten: Durch § 147 Ziff. 5 wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bedroht:

a) wer eine Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern ohne Erlaß einer Arbeitsordnung betreibt. (§ 134a)

b) wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Andrang der Arbeitsordnung nicht nachkommt (§ 134 f). Ohne vorausgegangene Aufforderung im Verwaltungswege kann die Strafe nach § 147^5 dort eintreten, wo in einer der gesetzlichen Vorschriften des § 134 unterworfenen Anlage eine A.-Ordnung nicht besteht. Dies ist auch der Fall, wenn der Unternehmer eine A.-Ordnung ausgearbeitet und den Betheiligten mitgetheilt hat, wo aber der Aushang unterblieben ist. Liegen Verstöße gegen die Formvorschriften oder die materiellen Bestimmungen vor, so hat zunächst nach §§ 134f u. g eine behördliche Aufforderung zum Zwecke der Ersetzung der A.-Ordnung bezw. Anordnung und Ergänzung zu ergehen. Erst wenn dann der endgültigen Anordnung der zuständigen Behörde innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet wird, kann nach § 146^5 eine Bestrafung eintreten.[32])

Die Unterlassung der in § 134d vorgeschriebenen Anhörung der Arbeiter ist nicht mit Strafe bedroht; erst wenn dieser Anstand trotz Aufforderung der Behörde nicht gehoben wird, liegt eine nach § 147^5 strafbare Verletzung des § 134f vor.

Streitig ist die Frage, ob sich die Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlung gegen § 134a u. f auch auf freiwillige Arbeitsordnungen bezieht.[33])

Während § 147 eine Vergehensstrafe enthält, ist eine Uebertretungsstrafe für die Fälle vorgesehen, wo in der zum Erlaß der Arb.-O. verpflichteten gewerblichen Anlage Strafe gesetzwidrig verhängt oder verwendet (§ 148^{11}), die Arb.-O. und ihre Nachträge nicht der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht (§ 148^{12}), der Aushang oder die Behändigung unterlassen (§ 149^7) oder die verhängten Geldstrafen nicht in ein Verzeichniß eingetragen worden (§ 150^5).

Im Einzelnen gilt: 1. Nach § 148^{11} u. ^{12} wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen die unbefugte Verfügung und Verwendung von Geldstrafen gegen Arbeiter (§ 134b Abs. 2, § 134b Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2), sowie die Unterlassung der Einreichung der Arb.-O. und ihrer Nachträge an die Verwaltungsbehörde (§ 134e Abs. 1 u. § 134g).

---

[32]) s. Schenkel S. 581.

[33]) s. Schenkel S. 381, v. Schicker S. 385.

2. § 149[7] bedroht mit Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu Tagen die unterlassene Pflicht zum Aushang der Arb.-O., zur Erhaltung des Aushanges in lesbarem Zustande und der Aushändigung an die Arbeiter (§ 134 e Abs. 2).

3. Durch § 150[5] wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Kontraventionsfall bestraft, wer nicht gemäß § 134 c Abs. 3 die verhängten Geldstrafen in das vorgeschriebene Verzeichniß einträgt, falsche oder unvollständige Einträge macht, oder den Aufsichtsbeamten (§ 139 b) die Einsicht verweigert.[34])

Sonstige Verletzungen des § 134 c fallen unter § 148[11].[35])

Allgemeiner Natur ist die neue Fassung des § 151, welche bezweckt, die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden auf dasjenige Maß zu beschränken, welches ihrer durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe entspricht (Motive S. 58). Früher lautete Abs. 1 des § 151: „Sind polizeiliche Vorschriften von den Stellvertretern eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe."

Bisher handelte § 151 nur von den eigentlichen Stellvertretern im Sinne des § 45 (dem wirklichen Vertreter), jetzt ist die Bestimmung des § 151 auf alle zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes aufgestellte Personen ausgedehnt. Der Zweck dieser Aenderung geht dahin:

a) Nicht nur die eigentlichen Stellvertreter des Unternehmers sollen für die Verletzung polizeilicher Vorschriften (mögen diese in der GO. oder sonst in Gesetzen, Verordnungen u. s. w. stehen) haftbar sein, sondern alle Betriebsbeamten, welche den dienstlichen Auftrag zur Leitung und Beaufsichtigung haben;

b) Dem Unternehmer soll es ermöglicht sein, die Leitung und Beaufsichtigung auch einer anderen dazu geeigneten Persönlichkeit als einem eigentlichen Stellvertreter zu übertragen und sich dadurch von der Haftung zu befreien und dieselbe zu erleichtern.[36])

In solchen Fällen trifft die Strafe den Stellvertreter. Daneben haftet der Unternehmer nur für Verschulden bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Betriebsleiters und außerdem für Verschulden bei der Beaufsichtigung des Betriebs, letzteres jedoch nur, wann und soweit nach den Verhältnissen ihm diese Beaufsichtigung möglich war. Der Gewerbetreibende ist dann nach der gleichen Strafbestimmung, wie der Betriebsleiter und gleichfalls als Thäter strafbar. Gehört der Betrieb mehreren Gewerbetreibenden, so sind diese sämmtlich verantwortlich und zwar auch diejenigen, welche sich der Leitung des Betriebes begeben haben.[37])

Eine lediglich prozessualische Anordnung des früheren Rechtes enthält den Abs. 3 des § 146. Der § 75 GVG. findet Anwendung. Dadurch ist die Ueberweisung der Delikte des § 146 an die Schöffengerichte ermöglicht. Wird

---

[34]) s. Joel S. 232, 233.
[35]) s. v. Schicker S. 398.
[36]) s. v. Schicker S. 399.
[37]) Motive s. v. Schicker S. 400.

von dieser Befugniß in allen entsprechenden Fällen Gebrauch gemacht, so wird dadurch der seither vielfach empfundene Mißstand beseitigt, der in der Verhandlung oft unbedeutender Zuwiderhandlungen vor der Strafkammer begründet war.[38])

19. Der Offenbarungseid im Strafverfahren.

Von Amtsrichter Hoppe in Marienwerder.

Das Amtsgericht in M. hatte als Strafvollstreckungsbehörde den aus §§ 292, 295 StGB. zu Strafe und Einziehung verurtheilten P. zur Leistung des Offenbarungseides vor die Civilabtheilung des Amtsgerichts geladen, weil P. der Verheimlichung des richtigen Gewehrs verdächtigt wurde. Der Civilrichter erkannte auf den Widerspruch: P. sei zum Schwure nicht verpflichtet, weil die Strafe der Einziehung, infolge des Allerh.-Erl. 18. Jan. 1896 weggefallen sei. Während die Strafvollstreckungsbehörde auf Rechtsmittel verzichtete, legte die Regierung Abth. für Forsten gegen das Urtheil sofortige Beschwerde ein. Die Civilkammer wies zurück, weil die Rechtskraft entgegenstehe und weil nur die Berufung zulässig gewesen wäre. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Straff. Bd. 15 S. 164 wurde aber in den Gründen ausgeführt: Das Offenbarungsverfahren wäre nicht von dem strafvollstreckenden Amtsrichter, sondern von der Regierung zu betreiben gewesen; wenn sich aber dabei die Vorenthaltung des Gewehrs herausgestellt hätte, dann hätte die demnächstige Einziehung dem Amtsrichter obgelegen. Die Strafvollstreckungsbehörde beschwerte sich nach eingetretener Rechtskraft in der einmonatigen Frist des Satz 3 im zweiten Absatz des §§ 540, 542 Nr. 4 CPO. Das Oberlandsgericht ließ die Beschwerde nicht zu, weil durch die Formel des Civilkammerbeschlusses die Vollstreckungsbehörde nicht beschwert sei, die Gründe aber nicht selbstständig angefochten werden könnten.

Die Zuständigkeitsfrage ist wegen der großen Anzahl der Gewehreinziehungen wichtig. Es wäre nun auffallend, wenn für die Vollstreckung der Einziehung an sich eine andere Behörde zuständig sein sollte, als für das Eidesverfahren. Beide Vorgänge sind doch Vollstreckungen einer Vermögensstrafe im Sinne des § 485 StPO. Hat die Regierung deshalb, weil ihr das Gewehr nach der Allg. Verf. v. 21. April 1883 abzuliefern ist, das Eidesverfahren zu betreiben, so muß auch sie und nicht der Amtsrichter den Gerichtsvollzieher zur Wegnahme des Gewehrs hinausschicken.

Im Bd. 33 S. 29—69 dieser Zeitschrift befindet sich eine Abhandlung Jastrow's über die Vollstreckung von Vermögensstrafen. Den dort über die Zuständigkeitsfrage aufgestellten Ansichten ist — soweit bekannt — nirgends ausdrücklich widersprochen worden. Die Abhandlung ist vielmehr von verschiedenen Kommentatoren einfach angezogen, so daß man auf Zustimmung schließen kann Die überzeugenden Ausführungen besonders in den §§ 5 u. 6 sind erschöpfend und kommen zu dem Schlusse: Die Einziehung ist eine Vermögensstrafe. Bei den Strafvollstreckungshandlungen, welche in den Formen der CPO. zu erledigen sind, nimmt die Behörde gegenüber dem Verurtheilten die Parteirolle des Gläubigers ein. Sie thut das nicht als Vertreterin der Staatskasse, sondern in Ausübung des Staatshoheitsrechts der Strafvoll-

[38]) s. Schenkel S. 557.

ziehung. — Bei Geldstrafen scheint diese Parteithätigkeit schon früher allgemein geübt zu sein. Denn der Justizminister billigt in der Verf. vom 22. Nov. 1883 (Müller Justizverw. Abschn. 89 No. 56c) die Praxis der Gerichte, nach der die Pfändungen von Forderungen wegen der Geldstrafen beantragt wurden von der Strafvollstreckungsbehörde bei dem Civil-Vollstreckungsgericht.

Nun ist am 7. Januar 1887 das von der Civilkammer angeführte Reichsgerichtsurtheil ergangen. Es ist wohl allgemeine Regel, das Rechtsausführungen des Reichsgerichts nur insofern als maßgebend angenommen werden, als sie gerade für die im Einzelfall zu entscheidende Frage gemacht sind. Darüber hinaus einzelnen Sätzen der Gründe eine allgemeine Bedeutung beizulegen, ist gewiß bedenklich und wird vom höchsten Gerichtshof selbst oft als irrig bezeichnet. Von der im Urtheil nur theilweise entschiedenen Frage, wann der Staat das Eigenthum an dem eingezogenen Gegenstand erwerbe, kann hier abgesehen werden. Im Uebrigen hat das Urtheil nur ausgesprochen, der Regierungspräsident (nicht eine der Kollegialabtheilungen der Regierung) sei berechtigt gewesen, den Strafantrag aus § 288 StGB. zu stellen, wegen der Wegschaffung des noch nicht rechtskräftig eingezogenen Gewehrs. Dieser Ausspruch hat mit der Zuständigkeitsfrage im Offenbarungsverfahren nichts zu thun. Die eingezogenen Gegenstände fallen dem Staat zu. Sofern nicht schon gesetzlich die Vernichtung vorgeschrieben ist, (wie in den Fällen des § 41 StGB.), kann die Staatsverwaltung unbeschränkt bestimmen, wie die Sachen zu verwerthen sind. So sind zahlreiche Bestimmungen erlassen (vergl. Ebert's Dezernat S. 101). Nach der Verf. v. 21. April 1883 sind die eingezogenen Gewehre an den Landrath oder den Oberförster abzuliefern, offenbar weil diese Beamten eine zweckmäßigere Verwendung für die Gegenstände haben als durch eine Versteigerung erzielt werden könnte. Da somit die endgiltige Bestimmung über das Gewehr dem Regierungspräsidenten zukommt, so mag dieser auch für den geschädigten Staat den Strafantrag zu stellen haben, wenn das Gewehr nach der Einziehung bei Seite gebracht wird. — Jeder Verletzte ist berechtigt, Strafantrag zu stellen, ist aber deswegen keineswegs Partei im Strafprozeß außer den Fällen der Privatklage und der Nebenklage. Aber auch Privat- und Nebenkläger haben sich nicht mit der Vollstreckung der Strafe zu befassen. — Eine Reihe von Gesetzen spricht die Geldstrafe nicht der Staatskasse, sondern anderen juristischen und auch physischen Personen zu (siehe die im Bd. 33 S. 65 aufgeführte Fälle). Diese Betheiligten werden nach der Ansicht des Reichsgerichts Strafanträge aus § 288 stellen können gegen den Verurtheilten, welcher Vermögensstücke fortschafft, um die Einziehung der Geldstrafe zu hintertreiben. Daß ihnen aber die Vollstreckung selbst überlassen werden solle, ist nirgends gelehrt worden. Mißbräuchlich scheint sich allerdings ein solches Verfahren früher ausgebildet zu haben. Dem ist die Verf. vom 25. Aug. 1883 (Müller Abschn. 88 Nr. 56) entgegen getreten und hat bestimmt, daß sämmtliche Strafgelder amtlich eingezogen werden sollen. In §§ 34 Abs. 2 und § 35 ForstdiebstG. ist eine gewisse Mitwirkung des Geschädigten zuzulassen; diese Ausnahme bestätigt die Regel. Die Strafvollstreckung gehört zweifellos zur Justizverwaltung (auch wie Verf. v. 27. Oct. 1896), sie kann aber nach § 480 nur vom Staatsanwalt oder vom Amtsrichter ausgeübt werden, jede andere Behörde, auch die Kgl. Regierung ist ausgeschlossen. Ob die Vollstreckung, wie das Reichsgericht sagt, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den Justizbehörden übertragen ist oder aus

anderen Gründen, ist ganz gleichgiltig. In den meisten Fällen ist der Urgrund der Gesetze die Zweckmäßigkeit.

Wenn aber jemand annehmen sollte: Das Offenbarungsverfahren vor dem Civilrichter trenne sich von der vorher versuchten strafrechtlichen Beitreibung ab und sei ein bürgerlicher Rechtsstreit, so ist es doch jedenfalls ein Rechtsstreit, der Angelegenheiten der Justizverwaltung betrifft. Nach der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 20. Okt. 1817 und nach § 78 des AusfG. v. 24. April 1878 hatte in derartigen Angelegenheiten allerdings die Bezirksregierung den Fiskus zu vertreten. Das ist aber geändert durch Preuß. Gesetz vom 14. März 1885 (GS. S. 65). Der § 86 ist aufgehaben und es ist bestimmt, daß der Justizminister die Anordnungen zur Vertretung des Fiskus zu treffen hat. Nach der amtlichen Begründung ist die Vertretung durch die Regierung unzweckmäßig gewesen. Man hat aber die Anordnung dem Justizminister überlassen und nicht durch Gesetz bestimmte Justizbehörden oder Justizbeamte bezeichnet, weil die Organisation der Behörden der Veränderung unterworfen ist. Vom Minister sind dann einige Anordnungen erlassen (Müller Abschnitt 7 bei Nr. 9); diese treffen den vorliegenden Fall nicht. Der Rendant vertritt den Fiskus im Offenbarungsverfahren, wenn es sich um eine Vollstreckung der Geldstrafe und Kosten oder um eine Beschlagnahme handelt, welche auf die künftige Deckung von Geldstrafen abzielt. Die Einziehung des Gewehrs ist aber Selbstzweck und hat mit der Geldstrafe und den Kosten nichts zu thun. Da die Ermächtigung des Rendanten nicht ausdehnend ausgelegt werden darf (RG. Rechtspr. 10 S. 412) so wäre der im Allgemeinen durch die Verf. v. 23. März 85. (JMBl. S. 118) bestimmte Vertreter des Fiskus, nämlich der Oberstaatsanwalt zuständig. Aber es handelt sich hier eben nicht um einen bürgerlichen Rechtsstreit, sondern es wird die S t r a f v o l l s t r e c k u n g betrieben in den Formen des Civilprozesses. So verfährt der Gerichtsvollzieher gleichmäßig beim Pfänden und Versteigern von Gegenständen nach der CPO., sei es, daß er eine Geldstrafe beizutreiben oder daß er eine Darlehnsforderung einzuziehen hat. § 485 StPO. bestimmt eben civilprozessuale Formen für die Vollstreckung der Vermögenstrafen. Ist nun aber das Offenbarungsverfahren zur Einziehung des Jagdgewehrs Strafvollstreckung, so kann es auch nur von der Strafvollstreckungsbehörde betrieben werden.*) Kommt es wegen der Vollstreckung einer Vermögensstrafe zu einem wirklichen bürgerlichen Rechtsstreit, z. B. infolge der Interventionsklage eines Dritten oder bei der Vollstreckung in den Nachlaß des Verurtheilten (§ 30 StGB.), so ist Vertreter des Staates auch für das Offenbarungsverfahren der Gerichtskassenrendant (Allg. Verf. v. 23. März 1885).

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. § 242. **Das Wegnehmen von Fischen, die sich in einem in der Ostsee aufgestellten Netze gefangen haben, ist Diebstahl.**

Urtheil II. S. vom 1. Dez. 1896 gegen M.

G r ü n d e: Im angefochtenen Urtheile wird festgestellt, daß der Beschwerdeführer M. und die Mitangeklagten K. und N. bei Danzig in der Ostsee aus

*) Für den preuß. Strafprozeß war durch Allg. Verf. v. 28. Nov. 1860 es für zulässig erklärt, daß der Strafrichter v o r s i c h den Verurtheilten zum Eide lade. Dieses Verfahren ist jetzt nicht mehr möglich, weil es dem § 485 StPO. widerspricht.

einem Netze, welches einem nicht ermittelten Fischer gehörte und von diesem dort zum Zwecke des Fischfangs aufgestellt und verankert war, zwei Störe gemeinschaftlich herausgenommen, in ihren Fischerkahn geschafft, demnächst durch eine Mittelsperson veräußert und den Erlös unter sich getheilt haben. Die Strafkammer erwägt: Die beiden Störe seien, so lange sie sich in der Ostsee in ihrer natürlichen Freiheit befunden, herrenlose Sachen gewesen, und als solche habe sie jedermann okkupiren können. Durch das Hineingehen in das Netz seien sie aber in die Gewalt desjenigen gebracht, welcher das Netz ausgestellt habe, um an den gefangenen Fischen Besitz zu erlangen und auszuüben, und für den nunmehr die Möglichkeit vorhanden gewesen sei, die Störe für sich zu verwenden und die Einwirkung dritter Personen auszuschließen. Die Besitzergreifung sei auch jedem Dritten deutlich erkennbar geworden. Für die Angeklagten seien daher die Störe fremde Sachen und sie sich dessen bewußt gewesen; ihre Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Absicht erfülle den Thatbestand des § 242 StGB.

Diese Auffassung der Strafkammer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gefangen waren die Störe nach den Feststellungen innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Danzig im Meere, in welchem die Fischerei allen Privatpersonen gestattet ist. (cf.. Entsch. des Preuß Obertrib. Bd. 53 S. 14). Sie befanden sich in einem am Meeresgrunde durch Anker befestigten Netze, somit in einer Fangvorrichtung, die von ihrem Platze nicht ohne weiteres entfernt werden konnte, waren ihrer Freiheit beraubt und wurden hier festgehalten. Um diesen Erfolg zu erreichen, war das Netz von dem zur Okkupation der Fische berechtigten Eigenthümer aufgestellt und verankert worden. Wie nach §§ 128, 129 I 9 ALR. die Besitznehmung durch die Jagd für vollendet zu achten ist, wenn das Wild in dem von dem Jäger zum Zwecke der Jagd aufgestellten Netze festgehalten wird, so auch die Besitznehmung durch Fischerei, wenn der Fisch in das von dem Fischer zum Zweck des Fischfanges aufgestellte Netz geräth und so seiner Freiheit beraubt wird. Vorausgesetzt wird allerdings, daß derjenige, welcher durch die Fangvorrichtung Besitz ergreifen will, die Vorrichtung selbst in seiner thatsächlichen Gewalt behalten hat; letzteres war hier, wo der Fischer sein Netz innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Danzig, also im deutschen Küstengewässer am Meeresgrunde mittels Ankers festgelegt hatte, ersichtlich der Fall. Hiernach hatte der Aufsteller des Netzes die Störe, nachdem sie in seiner Fangvorrichtung waren, als herrenlose Sachen, die weder dem Zueignungsrechte des Staates noch dem dritter Personen vorbehalten waren, wirklich in seine Gewalt gebracht und war gemäß § 9 I 9 ALR. von dem Augenblicke an, da solches geschehen, Eigenthümer derselben geworden, ohne daß es darauf ankam, ob er von dem Fange bereits Kenntniß erlangt hatte oder nicht.

Die Angeklagten aber haben, indem sie die Störe, um sie sich zuzueignen, aus dem Netze herausnahmen, fremde bewegliche Sachen aus dem Gewahrsam des Eigenthümers in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen und einer nach § 242 StGB. strafbaren Handlung sich schuldig gemacht. . . Einen rechtlichen Irrthum bei Anwendung des Strafgesetzes auf den als erwiesen bezeichneten Sachverhalt läßt das angefochtene Urtheil nicht erkennen.

StGB. § 263. Die Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist für den zeitigen Inhaber desselben eine Vermögensbeschädigung nicht, wenn er das Grundstück

auf Grund eines nicht rechtsgültigen Vertrages und ohne Auflassung in Besitz genommen hatte.

Urtheil II. S. vom 4. Dez. 1896 gegen E. u. Gen.

Gründe: Nach den der Anwendung der §§ 263. 47 StGB. zu Grunde liegenden Feststellungen der Vorinstanz haben beide Angeklagte im bewußten und gewollten Zusammenwirken durch Vorspiegelung falscher Thatsachen den Prozeßrichter getäuscht und mittels dieser Irrthumserregung ein dem Klageantrage entsprechendes Urtheil herbeigeführt, auf Grund dessen gegen den Angeklagten E., als eingetragenen Eigenthümer die Zwangsverwaltung des Grundstücks K. . . Nr. 27 eingeleitet ist. Die auf diesem Wege erzielte Vermögensbeschädigung des Grundstückskäufers M. ist von der Strafkammer darin gefunden worden, daß letzterer zufolge der Zwangsverwaltung das Grundstück „hat verlassen müssen" und hierdurch — wie der erste Richter sagt — die „selbstständige Verwerthung der Nutzungen des Grundstücks" verloren hat. Der für erwiesen erachtete Sachverhalt ergiebt, daß vor Einleitung der Zwangsverwaltung M. das Grundstück durch privatschriftlichen Vertrag vom 11. Dezember 1893 von E. gekauft, sofort übergeben erhalten und seitdem bewirthschaftet hatte, ihm jedoch vom Verkäufer die Auflassung unter der Behauptung verweigert war, daß er außer einer im Vertrage übernommenen Verpflichtung noch weitere 1500 M. Kaufpreis versprochen habe. Das Urtheil erwähnt, daß dieserhalb ein Proceß schwebe, welcher zur Zeit noch nicht entschieden sei.

Diese Feststellungen geben der Möglichkeit Raum, daß der schriftliche Kaufvertrag vom 11. Dezember 1893 wegen Nichtübereinstimmung seines Inhalts mit der mündlichen Vereinbarung des Kaufpreises nach §§ 72—74 I 11 ALR. ungültig und in Folge dessen der Verkäufer nach Anleitung der §§ 155 ff I 5 ALR. zum Rücktritt, und, wenn ein solcher erfolgt ist, zum Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks gegen Rückgabe dessen, was er selbst in Anrechnung auf den Kaufpreis erhalten hatte, berechtigt war. Bei Erwägung dessen konnte darin, daß dem Käufer der Besitz des Grundstücks entzogen ist, eine Schädigung seines Vermögens nicht ohne anderweite Begründung gefunden werden. Eine solche Begründung ist jedoch in dem angefochtenen Urtheile nicht enthalten. Um ermessen zu können, inwiefern das Vermögen des Käufers in seinem objektiven Bestande durch Einleitung der Zwangsverwaltung verschlechtert war, mußte die vermögensrechtliche Lage des Käufers unmittelbar vor der Zwangsverwaltung und insbesondere klargestellt werden, welche Rechte dem Käufer gegen den Verkäufer, sei es aus dem Vertrage vom 11. Dezember, sei es nach Aufrufung dieses Vertrages aus dessen theilweiser Erfüllung erwachsen waren. Soweit hiernach die Annahme einer Vermögensbeschädigung von der Beurtheilung des zwischen den Kontrahenten bestehenden Rechtsverhältnisses abhing, mußte die Strafkammer, unbeschadet ihrer Befugniß, das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten, gemäß § 261 StPO. über das streitige Rechtsverhältniß nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften entscheiden.

Statt dessen hat der erste Richter weder die Gültigkeit des Vertrages vom 11. Dezember noch die bei Ungültigkeit desselben sich ergebenden Folgen geprüft noch auch in seinem Urtheile diejenigen Feststellungen getroffen, welche das Revisionsgericht zu einer Prüfung der Rechtslage in Stand setzen könnten. Durch diese Unzulänglichkeit der Urtheilsgründe ist das Revisionsgericht zugleich behindert,

die Rechtswidrigkeit des von den Angeklagten erstrebten Vermögensvortheils nachzuprüfen; der letztere ist von der Vorinstanz ohne weitere Erörterung darin erblickt worden, daß die Angeklagten die Absicht hatten, dem Käufer den Besitz des Grundstücks zu entziehen und sich aus den Nutzungen des Grundstücks wegen der fingirten Forderung zu befriedigen. Auch hier entsteht die Frage ob zur Zeit wo die Zwangsverwaltung eingeleitet wurde, das Recht auf fernere Nutzung dem Käufer oder zufolge Rücktritts vom Vertrage dem Verkäufer zustand. Durch die Rechtswidrigkeit der den Angeklagten zur Last fallenden Täuschungshandlung kann die Rechtswidrigkeit des hierbei erstrebten Zwecks nicht begründet werden. Das Urtheil ist deshalb aufzuheben. . . .

StPO. § 263. Der in der Revisionsinstanz erhobene Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache kann nur dann Erfolg haben, wenn sich aus den beigebrachten Urtheilen ergiebt, daß der vorliegende Fall zu einer früher abgeurtheilten fortgesetzten Handlung als Einzelakt gehört. Urtheil I. S. vom 7. Dez. 1896 gegen B.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile sind die Thatbestandsmerkmale des Vergehens gegen § 2 des Preuß. Ges. vom 29. Juli 1885 einwandfrei festgestellt worden. Der Angeklagte hat erst in der Revisionsinstanz die Behauptung aufgestellt, daß die jetzt verfolgte That eine rechtliche Einheit ausmache mit der That, über die durch frühere rechtskräftige Strafe ıkenntnisse gegen ihn abgeurtheilt sei. Der Vorderrichter ist daher garnicht in der Lage gewesen, den rechtlichen Zusammenhang der in seinem Urtheil berücksichtigten Handlung des Angeklagten mit früheren gleichartigen zu erörtern, und er hat sich auch nicht darüber ausgesprochen. Deswegen ist nicht erfindlich, wie das angefochtene Urtheil die Grundsätze über Ideal- und Real-Konkurrenz, die Begriffe des Kollektivvergehens und des fortgesetzten Vergehens, von Vorsatz und Entschluß verletzt haben sollte, welche die Revision als verletzt bezeichnet. Die Revision hat nun in dieser Instanz die neue thatsächliche Behauptung vorgebracht, der Angeklagte sei früher bereits wegen derselben That rechtskräftig verurtheilt. Es werden neunzehn Urtheile preußischer Schöffengerichte angeführt, die solche Verurtheilung ausgesprochen haben sollen, und fünf weitere Urtheile, durch die das Verfahren gegen ihn aus dem auch jetzt geltend gemachten Grunde als unzulässig eingestellt sein soll. Dieses neue thatsächliche Vorbringen ist unzulässig, soweit es zur Begründung materiellrechtlicher Angriffe auf das erste Urtheil dienen soll. Das Reichsgericht hat dagegen wiederholt anerkannt, daß die Berufung auf den Verbrauch der Strafklage durch eine vorausgegangene rechtskräftige Verurtheilung zugleich die Geltendmachung eines prozeßrechtlichen Mangels des Verfahrens enthält und insoweit zuläsig ist. Daraus folgt indessen gleichzeitig, daß das neue Vorbringen nur in beschränktem Maße Berücksichtigung finden kann. Bereits erwähnt ist, daß eine Aenderung des materiellrechtlichen Thatbestandes nicht beantragt werden kann. Ausgeschlossen ist ferner jede Erneuerung des Beweisverfahrens, daher die Benennung von Zeugen durch die Revision nicht beachtlich ist. Allein der Inhalt des angefochtenen Urtheils und des früheren Urtheils muß die Richtigkeit des erhobenen Einwandes ergeben (Entsch. Bd. 28 S. 97) und nur zur Auslegung zweifelhafter Stellen der Urtheile würde auf den sonstigen Akteninhalt zurückgegriffen werden können.

Die Prüfung der Anführungen der Revision innerhalb dieser aus der rechtlichen Natur des Rechtsmittels folgende Grenze ergab, daß der Einwand nicht begründet ist. Keins von den Urtheilen, auf welche die Revision sich beruft, befaßt sich mit der jetzt verfolgten Handlung, dem Anerbieten von Loosen, das dem B. und W. gemacht worden ist. Es ist also nirgend festgestellt, daß diese Handlung nur ein einzelner Thätigkeitsakt eines früher abgeurtheilten fortgesetzten Deliktes ist. Allerdings ist in einzelnen Urtheilen angenommen, daß das in jenen abgeurtheilte Ausbieten von Loosen aus objektiven und subjektiven Gründen eine rechtliche Einheit ausmache mit den in anderen dort angeführten Urtheilen berücksichtigten gleichartigen Handlungen des Angeklagten. Allein es ist verfehlt, wenn die Revision daraus den Schluß ziehen will, daß die gleiche Einheit auch andere, in dieselbe Zeit fallende Handlungen des Angeklagten umfasse. Dieser Schluß würde nur zulässig sein, wenn diese Einheit in dem gegebenen Falle eine rechtlich nothwendige wäre, was keineswegs zutrifft.*) Dies gilt auch für die Urtheile, wo die Feststellung nur allgemein den Monat oder das Jahr bezeichnet, in dem die strafbare Handlung begangen ist, denn damit hat in keinem Falle gesagt sein sollen, daß alle in diesen Monat oder dieses Jahr fallenden Anerbietungen von Loosen abgeurtheilt wurden, sondern es ist nur der Zeitpunkt der

*) Die gegentheilige Ansicht findet Vertreter. Es wird ausgeführt, man verlange etwas ganz Unmögliches, wenn man fordere, daß schon in dem früheren Urtheile die Feststellungen getroffen sein müßten, welche die Annahme eines fortgesetzten Delikts zu rechtfertigen geeignet seien. Denn sei bei Erlaß des früheren Urtheils das Vorhandensein des später verhandelten Falles dem Richter nicht bekannt gewesen, so habe er auch keinen Anlaß gehabt, die Selbstständigkeit des ihm vorliegenden Falles in Zweifel zu ziehen und könne deshalb seine Entscheidung die Feststellung eines fortgesetzten Delikts nicht ausschließen. Man folgert aus dieser Betrachtung, daß es dem späteren Richter gestattet sein müsse, die Natur und das Wesen der ihm vorliegenden Strafthat zu ergründen und sie zu dem Ende mit dem früher abgeurtheilten Falle in Verbindung zu setzen und falls sich hierbei die Voraussetzungen eines fortgesetzten Deliktes ergeben, auch die Konsequenzen aus diesem Resultat seiner Erwägungen zu ziehen. Man meint, daß andernfalls der Richter gezwungen würde, seiner Ueberzeugung zuwider die Strafthat als eine selbständige anzuerkennen, die doch ihrem Wesen nach nur ein unselbständiger Akt eines fortgesetzten Deliktes sei. Man geht sodann in konsequenter Schlußfolgerung weiter und zwar dahin, daß es auch dem Revisionsgericht freistehe, nach den Grundsätzen prozessualer Beschwerden selbst in eine derartige Prüfung einzutreten.

Indessen so viel Wahres und Bestechendes diese Ansicht auch hat, so steht ihr doch ein Punkt von entscheidender Wichtigkeit entgegen, nämlich die Rechtskraft des früheren Urtheils. Würde, wie im obigen Urtheile schon angedeutet, die Zusammenfassung mehrerer strafbarer Handlungen, von welcher jede den vollen Thatbestand eines Delikts enthält, zu einem fortgesetzten Delikte, also zu einer juristischen Einheit, eine rechtliche Nothwendigkeit sein, wie bei den Kollektivdelikten, so würde jene Ansicht schwer zu bekämpfen sein. Allein das Gebilde des fortgesetzten Delikts gründet sich lediglich auf das Ermessen des Gerichts und wird wesentlich von den konkreten Umständen und Verhältnissen beherrscht, aus denen in rein thatsächlicher Folgerung auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes geschlossen werden muß. Da nun der frühere Richter den von ihm abgeurtheilten Fall nicht als einen unselbständigen Akt eines fortgesetzten Delikts festgestellt hat, so erscheint der spätere Richter nicht berechtigt, an der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung zu rütteln und unter der Ausführung, daß jener, wenn auch der spätere Fall zu seiner gleichzeitigen Kognition gelangt wäre, ihn ebenso beurtheilt haben würde, an die Stelle der festgestellten Selbständigkeit des ersten Falles dessen Unselbständigkeit zu setzen. Noch weniger aber steht ihm das Recht zu, die rechtskräftig erkannte Strafe insofern zu ändern, als er sie zu Regressen für das fortgesetzte Delikt als genügend annimmt. Der frühere Richter hat sie als eine angemessene Sühne nur für die frühere That angesehen und überall steht nicht fest, daß er das gleiche Maß der Strafe auch gegenüber einem fortgesetzten Delikte für ausreichend erachtet haben würde. Soll nun dennoch die Strafe auch die neue That mit umfassen, so wird sie eine quantitativ und qualitativ andere, als die rechtskräftig erkannte.

abgeurtheilten Handlung ungenau ausgedrückt. Der, wie oben bemerkt, zum richtigen Verständniß der Urtheile heranzuziehende sonstige Akteninhalt läßt darüber keinen Zweifel.

Wenn die Revision für die gegentheilige Ansicht ein Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Okt. 1894 gegen L. heranzieht, so beruht das auf einer mißverständlichen Auffassung seiner Gründe. Dort ist nur gesagt, es bestehe die Möglichkeit, daß die frühere Verurtheilung die nochmalige Verfolgung ausschließe, darum habe die Berufung des Angeklagten auf den Verbrauch der Strafklage berücksichtigt und habe geprüft werden müssen, wie sich die verfolgte That objektiv und subjektiv zu der früher abgeurtheilten verhalte.

StPO. § 251. Es ist zulässig, Polizeibeamte über die vor ihnen abgegebenen Erklärungen eines Zeugen zu vernehmen, der in der Hauptverhandlung sein Zeugniß verweigert. Die auch für das Vorverfahren geltende Vorschrift, daß ein zur Zeugnißverweigerung berechtigter Zeuge vor seiner Vernehmung über sein Recht belehrt werden muß, bezieht sich nicht auf polizeiliche Vernehmungen.

Urtheil II. S. vom 8. Dez. 1896 gegen R.

Gründe: Als einen Verstoß gegen § 251 StPO. rügt der Beschwerdeführer, daß die Strafkammer ihre thatsächlichen Feststellungen auf die Aussagen der in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen drei Polizeibeamten über solche Erklärungen gegründet hat, welche seine (des Angeklagten) Ehefrau, die ihrerseits in der Hauptverhandlung ihr Zeugniß verweigert hat, ihnen gegenüber abgegeben hatte. Die genannte Gesetzesstelle verbietet nun ein Verlesen der Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher in letzterer von seinem Zeugnißverweigerungsrechte Gebrauch macht; sie bildet aber für das erkennende Gericht kein Hinderniß, über den Inhalt jener Aussage den oder die Beamten, vor welchen letztere stattgefunden hat, als Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen und die Ergebnisse solcher Vernehmung bei der Beweiswürdigung zu verwerthen. Das Reichsgericht hat in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß auch in Bezug auf gerichtliche Beamte, selbst den Untersuchungsrichter das oben Gesagte zu gelten hat (vgl. Entsch. 5 S. 143, 16 S. 120). In dem seitens der Revision herangezogenen Urtheile des II. Strafsenats vom 2. Mai 1884 (Entsch. 10 S. 375) sind zwar Bedenken gegen die vorerwähnte Rechtsansicht anderer Senate angeregt worden, indeß ohne dort die Frage zu entscheiden; und schon im Urtheile des III. Strafsenates vom 26. Mai 1887 (Entsch. 16 S. 120) ist konstatirt, wie der II. Strafsenat inzwischen von jenen Bedenken in einem anderen Urtheile Abstand genommen und der Auffassung der anderen Senate sich angeschlossen hatte. Für den vorliegenden Fall erscheinen aber Rechtsbedenken gegen das stattgehabte Verfahren in der vorberegten Hinsicht umsoweniger begründet, als es um Vernehmung von Polizeibeamten, und zwar über solche Erklärungen der Ehefrau des Angeklagten sich gehandelt hat, welche diese, zunächst aus eigenem Antriebe an Polizeistelle erschienen, zum Behuf bz. in Verfolg der Anzeigeerstattung gegen ihren Ehemann abgegeben hatte.

Wenn die Revision in ihren Ausführungen zu der hier besprochenen Beschwerde auch noch hervorhebt, daß des Angeklagten Ehefrau, als sie den Polizeibeamten die betreffenden Angaben erstattete, über ihr Zeugnißverweigerungsrecht nicht belehrt gewesen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß, wenn auch die hier in Rede stehenden Entgegennahmen von Erklärungen der Ehefrau des Angeklagten über den Gegenstand ihrer Anzeige den Charakter einer polizeilichen Zeugenvernehmung ganz oder theilweise gehabt hätten, immerhin die von der Belehrung über ein vorhandenes Zeugnißverweigerungsrecht sprechende Vorschrift in § 51 Abs. 2 StPO. eine nur die gerichtliche Untersuchungsführung betreffende Bestimmung enthält; der Vorwurf der Illoyalität, welchen der Beschwerdeführer dem Verfahren der Polizeibeamten macht, ist unbegründet. Uebrigens würde selbst durch das Vorhandensein eines Verstoßes dieser Art*) die spätere Vernehmung der Polizeibeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung gesetzlich nicht gehindert gewesen sein. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf das reichsgerichtliche Urtheil vom 17. Jan. 1890 (Entsch. 20 S. 186) ist ganz verfehlt, da letzteres nur die Frage betrifft, ob ein unter Verletzung der Vorschrift des § 51 Abs. 2 zu Stande gekommenes gerichtliches Protokoll in der Hauptverhandlung auf Grund des § 250 StPO. als Beweismittel verlesen werden darf.

EinfG. zur StPO. § 7. Die Zuständigkeit des Civilgerichts zur Aburtheilung einer That, die ein Mitglied des Soldatenstandes begangen, wird dadurch nicht begründet, daß das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden und er in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt hat. Urtheil IV. S. vom 8. Dez. 1896 gegen K.

Gründe: Von den Beschwerden des Angeklagten ist die, durch welche er die Unzuständigkeit des Gerichts rügt, begründet. Die Vorinstanz erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte, während er im Jahre 1893 seiner Militärpflicht genügte und sich im Oktober in C. auf Urlaub befand, eines Tages mit dem Zeugen S. in Streit gerieth, sein Seitengewehr zog und mit diesem zwei Hiebe nach dem Kopfe des S. führte, von welchen der eine eine die Kopfhaut trennende, bis auf den Knochen dringende Wunde verursachte, und daß er bald darauf dem S. drohend zurief: „Den Hund den schlage ich todt, den ersteche ich!"

In diesem Thatbestande hat die Vorinstanz die gesetzlichen Merkmale zweier in realer Konkurrenz stehenden Straffachen, nämlich der gefährlichen Körperverletzung und der Bedrohung mit einem Verbrechen erblickt. Sie hat nicht verkannt, daß der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlungen zum aktiven Soldatenstande gehörte und hat mit Rücksicht hierauf ausgeführt, daß eigentlich

*) Der Satz ist nicht ohne Bedenken. Würde die Norm des § 51 Abs 2 StPO. auch für polizeiliche Vernehmungen Geltung haben, würde also auch bei ihnen dem vernehmenden Beamten die Pflicht obliegen, den Zeugen auf sein Recht der Zeugnißverweigerung besonders hinzuweisen, so würde die Nichterfüllung dieser Pflicht die Entstehung eines Beweismittels zur Folge haben, das den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügt. Die vom Zeugen abgegebene Aussage wäre sonach ein vom Gesetz nicht gebilligtes Beweismittel, die Kenntniß des vernehmenden Beamten von dem Inhalte der Aussage auf eine ungesetzliche Art erlangt und demgemäß die Reproduktion des Zeugnisses durch Vernehmung des Beamten über seine Kenntniß unstatthaft.

gemäß §§ 14, 15 der Militär-Strafgerichtsordnung und § 149 MilStGB. das Militärgericht zur Aburtheilung der Sache berufen gewesen sei. Sie hat jedoch geglaubt, sich nicht für unzuständig erklären zu dürfen, sich vielmehr der Entscheidung der Sache unterziehen zu müssen, weil das Hauptverfahren gegen den Angeklagten ohne Rücksicht auf seine damalige Stellung als Soldat eröffnet worden, und der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht hat. Sie hat — und zwar offensichtlich zur Begründung dieser Ausführungen — die §§ 16 und 18 StPO. zitirt.

Dieselben sind zu beanstanden. Unterstand der Angeklagte, wie die Vorinstanz annimmt, als Mitglied des aktiven Soldatenstandes zur Zeit der That der Militärgerichtsbarkeit, so ist es rechtsirrig, wenn die Vorinstanz ihre Zuständigkeit dadurch für begründet erachtet, daß der Angeklagte die Unzuständigkeit nicht geltend gemacht habe. Die §§ 16, 18 StPO., welche die Erhebung dieses Einwandes Seitens des Angeklagten fordern, beziehen sich lediglich auf die örtliche Zuständigkeit und können daher keine Anwendung finden. Es kann aber die Frage der Zuständigkeit der Vorinstanz überhaupt nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung entschieden werden, so daß auch § 6 ibid. nicht Platz greift; denn ihre Vorschriften finden nach § 3 EinfG. nur auf solche Strafsachen Anwendung, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, und zu diesen zählen nach § 7 EinfG. zum GVerfG. die den Militärgerichten zugewiesenen Strafsachen nicht.

Erweist sich sonach die von der Vorinstanz für ihre Zuständigkeit geltend gemachte Grund als hinfällig, so bleibt zu prüfen, ob ihre Annahme, daß die Zuständigkeit des Militärgerichts begründet gewesen, richtig ist, da bejahenden Falles das angefochtene Urtheil auf einem Verfahren beruhen würde, dem die nothwendige Voraussetzung seiner Rechtsgültigkeit fehlt.

Der § 15 der StGO. vom 3. April 1845 schreibt vor, daß, wenn ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache kommt, dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann dem Civilgericht zusteht, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft. Da nun unter „Verbrechen“ nach der Sprache des Gesetzes im Jahre 1845 jede strafbare Handlung zu verstehen, und der Begriff des „Zusammentreffens“ sowohl bei idealer wie bei realer Konkurrenz gegeben ist, wie der erkennende Senat bereits im Urtheil vom 8. Mai 1894 (Entsch. 25 S. 348) ausgeführt hat, so war die Zuständigkeit der Vorinstanz ausgeschlossen, sobald in dem festgestellten Sachstande neben den thatbestandlichen Merkmalen der nach den §§ 223, 223a, 241 StGB. strafbaren Delikte auch die eines militärischen Verbrechens zu finden waren. Die Vorinstanz hat dies insofern bejaht, als sie den § 149 MilStGB. unter den zur Anwendung gebrachten Strafgesetzen aufführt.

Diese Begründung reicht aber nicht aus, um die Annahme als rechtsirrthumsfrei erscheinen zu lassen. Nach § 149 MilStGB. vom 20. Juni 1872 macht derjenige sich einer strafbaren Handlung gegen die militärische Ordnung schuldig, welcher rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, während nach § 55² ibid. nur auf erhöhte Strafe zu erkennen ist, wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffe ausgeführt werden. Durch den Mißbrauch der Waffe wird also der Charakter der strafbaren Handlung nicht geändert, während der rechtswidrige Gebrauch der Waffe die Handlung zu einem Ver-

gehen gegen die militärische Ordnung macht. Unter „rechtswidrigem" Gebrauch der Waffe versteht § 149 cit. eine unstatthafte Verwendung der Waffe, welche der Bestimmung der Waffe entspricht; während eine nicht bestimmungsmäßige Verwendung der Waffe nicht unter § 149, sondern als Mißbrauch unter 55² cit. fällt. Nach der feststehenden Praxis der preußischen Militärgerichte, von welchen abzugehen für den erkennenden Senat kein Anlaß vorliegt, wird in Fällen absichtlichen Flachschlagens nicht angenommen, daß ein der Bestimmung des Seitengewehrs entsprechender Gebrauch von demselben gemacht worden sei (Entsch. 25 S. 352), vielmehr ein Mißbrauch desselben stattgefunden habe. Danach würde die Zuständigkeit des Civilgerichtes in der vorliegenden Sache begründet sein, wenn der Angeklagte absichtlich flach geschlagen hätte. In dieser Richtung läßt das angefochtene Urtheil jede Feststellung vermissen. (Daher Aufhebung und Zurückverweisung).

StGB. § 267. **Die Qualität eines von einem Geistlichen ausgestellten Taufscheines als einer öffentlichen Urkunde wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß in ihm der Vermerk, der Schein sei aus dem gehörig geführten Kirchenbuche ertheilt, fehlt. Wird von dem Taufschein zum Erweise des Rechts auf Führung des Adelsprädikates Gebrauch gemacht, so dient der Gebrauch nicht dem Zwecke des besseren Fortkommens.** Urtheil IV. S. vom 8. Dez. 1896 gegen B.

Aus den Gründen: Zunächst ist die Feststellung frei von Rechtsirrthum, daß der fragliche Taufschein als eine öffentliche Urkunde anzusehen sei. Es ist darin ein vor Einführung des Preuß. Personenstandsges. vom 9. März 1874 innerhalb einer katholischen Kirchengemeinde vorgekommener Geburts- und Tauffall beurkundet. Was die Beurkundung des Geburtsfalles anlangt, so ist nach § 53 dieses Gesetzes und § 73 des Reichs-Personenstandsges. vom 6. Febr. 1875 den mit Führung der Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Beamten die Berechtigung und Verpflichtung verblieben, über die bis zur Wirksamkeit dieser Gesetze eingetragenen Geburten Zeugnisse zu ertheilen. Gemäß § 481 II 11 LR. stand diese Berechtigung und Verpflichtung den Pfarrern zu; diese gelten, soweit es sich um Zeugnisse über Akte handelt, für welche die Kirchenbücher noch als Civilstandsregister dienen, als öffentliche Beamte und Urkundspersonen. Was aber die Beurkundung des Tauffalles anlangt, so ist ihnen die gleiche, durch die Bestimmungen des ALR. verliehene Eigenschaft durch die spätere Gesetzgebung nicht entzogen worden. Vgl. Rechtspr. 5 S. 56, Entsch. 22 S. 118.

Steht demnach hier in jeder Beziehung eine von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises ausgestellten Urkunde in Frage, so muß diese als öffentliche anerkannt werden, sofern sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist. In dieser Beziehung schreiben die §§ 504, 505 II 11 LR. vor, daß die Kirchenzeugnisse aus dem Original des Kirchenbuchs zu ertheilen, die Zahlen darin auch mit Buchstaben auszudrücken und die Zeugnisse mit dem Kirchensiegel zu beglaubigen sind. § 128 I 10 AGO. stellte die „aus gehörig geführten Kirchenbüchern" über Taufen u. s. w. unter dem Kirchensiegel ertheilten Zeugnisse den gerichtlichen, die Eigenschaft öffentlicher

Urkunden besitzenden Attesten gleich. Aus dieser Bestimmung erhellt, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts, daß die Zahlen auch mit Buchstaben auszudrücken seien, als keine wesentliche Formvorschrift zu betrachten ist. Es kann aber auch der § 128 cit., soweit demselben gegenüber der neuen Prozeßgesetzgebung noch eine Gültigkeit zuzusprechen ist, nicht eine Vorschrift des Inhalts erblickt werden, daß es ein Erforderniß für die formelle Beweiskraft bilde, daß die Zeugnisse den ausdrücklichen Vermerk enthalten müßten, sie seien „aus dem gehörig geführten Kirchenbuche" ertheilt. Die entgegengesetzte Meinung des Obertribunals (Opp. Rspr. 12 S. 379), ohne jenen Vermerk kann die Urkunde nicht als öffentliche betrachtet werden, findet im Gesetze keine Grundlage. Die Norm, daß nur gehörig geführte Kirchenbücher vollen Beweis zu liefern geeignet sind, und daß die gleiche Eigenschaft auch nur Zeugnissen aus so beschaffenen Büchern zukomme, gehört dem Gebiete der materiellen, nicht dem der formellen Beweiskraft an. An die formellen Erfordernisse der hier in Frage kommenden Zeugnisse können jedenfalls höhere Anforderungen als an die entsprechenden standesamtlichen Zeugnisse nicht gestellt werden. Nach den hervorgehobenen landrechtlichen Bestimmungen und der Analogie des § 15 Abs. 1, 2 des G. v. 6. Febr. 1875 muß es deshalb genügen, wenn aus dem mit Unterschrift des Pfarrers und dem Kirchensiegel versehenen Zeugnisse hervorgeht, daß der Aussteller seine Kenntniß des Bezeugten nicht aus einer beliebigen Quelle schöpft, sondern aus dem Kirchenbuche, daß der Inhalt des Zeugnisses den Inhalt des Kirchenbuchs wiedergiebt. Hier ergiebt der Augenschein, daß dies der Fall ist, daß das Zeugniß einen Extrakt des in dem Kirchenbuche unter „Nr. 25" enthaltenen Eintrags vorführt, in allen den für die katholischen Kirchenbücher üblichen Kolumnen. Da auch Siegel und Unterschrift vorhanden, liegen sonach alle als wesentlich vorgeschriebenen Formerfordernisse der Urkunde vor.

Die Revision verficht die Meinung, es hätte unter allen Umständen nicht § 267, sondern höchstens § 363 StGB. zur Anwendung kommen dürfen. Allein wenn auch objektiv Zeugnisse der vorliegenden Art als Legitimationspapiere im Sinne des letzteren Gesetzes betrachtet werden dürfen (vgl. Entsch. 12 S. 385), so ist doch hier festgestelltermaßen die Handlung nicht zum Zwecke besseren Fortkommens, zur Verbesserung der materiellen Lage des Angeklagten oder seiner Descendenten begangen, sondern in der Absicht, ein konkretes Privatrecht, die Führung des Adelsprädikates, zu erlangen. Das Streben, als adelig anerkannt zu werden, konnte recht wohl von anderen Motiven als dem beherrscht sein, dadurch das eigene Fortkommen oder das der Nachkommenschaft zu erleichtern; die Verneinung des letzteren Zwecks als rechtsirrthümlich zu beanstanden, liegt daher kein Grund vor. Sonach mußte dem Rechtsmittel Erfolg versagt werden.

StGB. § 243[4]. In dem Oeffnen eines ein Gepäckstück zusammenhaltenden Plaidriemens kann das „Ablösen eines Verwahrungsmittels" gefunden werden.

Urtheil III. S. gegen B. vom 10. Dez. 1896.

Gründe: Nach den Feststellungen des mit der Rüge der Verletzung des § 243[4] angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte am Bord eines im Hamburger Hafen, einer Wasserstraße, liegenden Seeschiffes einen zum Reisegepäck gehörenden, mit einem Plaidriemen zusammengeschnürten, Kleidungsstücke enthaltenden Ballen

zu dem Zwecke aufgeschnürt, um aus demselben dem Eigenthümer Ch. einen Regenrock in der Absicht, sich diese ihm fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, wegzunehmen. Der Einwand des Angeklagten, daß er den weggenommenen Rock nur vorübergehend in Benutzung habe nehmen wollen, ist für widerlegt erachtet worden, so daß der Angeklagte auf diese thatsächliche Behauptung in der Revisionsinstanz mit Erfolg nicht wieder zurückkommen kann (§ 376 StPO.). Durch diese Feststellungen wird der Thatbestand des gegen den Angeklagten zur Anwendung gebrachten § 243^4 ohne erkennbaren Rechtsirrthum erfüllt. Es wird insbesondere dieser Thatbestand nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wegnahme des ganzen Ballens ohne das Dazutreten des Aufschnürens an dem erwähnten Orte als einfacher Diebstahl sich darstellen würde; denn in solcher Weise ist eben der Diebstahl nicht verübt worden. Daß aber der Begriff des „Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel“ im Sinne der bezeichneten Rechtsnorm nicht auf das Ausschneiden oder das Durchschneiden derselben oder auf eine sonstige gewaltsame Handlung sich beschränkt, ist vom Reichsgericht wiederholt (Entsch. 6 S. 177, 8 S. 288, 21 S. 429 u. a. m.)*) ausdrücklich anerkannt worden. Darnach muß das Ablösen eines zum Schutze eines Transport- oder Reisegepäckstückes angebrachten Verwahrungsmittels schon

---

*) Die zu diesem § ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts sind folgende:

1. „Gegenstand der Beförderung“ ist die Sache, die an eine der in dem § genannten Oertlichkeiten gebracht ist, um von da weiter befördert zu werden. Daß sie sich bereits in dem Gewahrsam desjenigen befindet, der sie weiter befördern soll, ist nicht erforderlich (Anfahren von Waare auf den Bahnhof und Wegnahme derselben vom Wagen *vor* der Uebergabe an die Bahnverwaltung — Gepäckexpedition —). Entsch. 13 S. 243 — Rspr. 7 S. 510.
2. Der Platz ist ein öffentlicher, wenn er dem Publikum allgemein, nicht blos zu gewissen Zeiten, z. B. bei Schützenfesten, zugänglich ist. Rspr. 6 S. 149.
3. Der von dem Fuhrmann mit auf die Reise genommene Futtersack gehört zum Reisegepäck. Entsch. 6 S. 394 — Rspr. 4 S. 630.
4. Das „Ablösen“ der Befestigungsmittel erfordert keine die Integrität dieser Mittel verletzende Gewalt: ein „Losbinden“ genügt. (Der die entwendeten Sachen enthaltende Sack lag auf einem auf öffentlicher Straße stehenden Wagen und war an den Wagenleitern festgebunden). Entsch. 6 S. 177 — Rspr. 4 S. 279
5. Auch das Ausbinden eines Strickes ist ein „Ablösen“. (Die gestohlenen Schuhe befanden sich in einem Korbe, der mit einem Tuche überdeckt war. Der über den Korb herabhängende Theil des Tuchs war mit einem um den Korb gewundenen Strick an diesen befestigt, die Zipfel des Tuchs aber nach oben gezogen und zusammengebunden.) Entsch. 8 S. 287.
6. Ein der Post zur Beförderung übergebenes Packet war nur mit doppelter Papierumhüllung und Bindfaden zugemacht und nicht versiegelt. Es wurde geöffnet durch Abstreifen des Bindfadens. In dem Abstreifen lag ein Ablösen. Entsch. 21 S. 429.
7. In dem während der Fahrt geschehenen Ablösen der über einen Tragkasten zum Verschluß desselben geklebten Gepäckmarke und nach erfolgter Oeffnung des Kastens Wiederaufkleben der Marke wurde ein „Ablösen der Befestigungsmittel“ gefunden. Rsp. 4 S. 597.
8. „Abschneiden“ eines Verwahrungsmittels ist das Zerschneiden eines Sackes behufs Erlangung seines Inhalts. Entsch. 5 S. 157 — Rspr. 3 S. 699 — und das Ausschneiden der Leinwandumhüllung eines der Post zur Beförderung übergebenen Packets im Postgebäude. Rspr. 8 S. 536.
9. Wegnahme eines Beutels mit Geld aus dem verschlossenen und gewaltsam geöffneten Sitzkasten eines Milchwagens enthält den Thatbestand des § 243^4 (der Instanzrichter hatte verneint, weil der Wagen zum Transport von Geld nicht bestimmt gewesen). Rsp. 4 S. 693. — Dagegen ist das Oeffnen der Thüre eines verschlossenen Kastenwagens kein Ablösen eines Verwahrungsmittels. Entsch. 26 S. 360.

dann angenommen werden, wenn nur überhaupt der Zusammenhang des Verwahrungsmittels mit dem Transport- oder Gepäckstücke, gleichviel in welcher Weise, zum Zweck der Ausführung eines Diebstahls aufgehoben worden ist: und unter diesen Gesichtspunkt fällt sogar — vgl. Entsch. 21 S. 429 — das bloße Abstreifen des Bindfadens von einem mit Bindfaden und doppelter Papierumhüllung verschlossenen Transportstück unter den Thatbestand des § 243[4].

Daß im vorliegenden Falle der vom Angeklagten zum Zwecke der Ausführung des Diebstahls an dem Regenrock aufgeschnürte, das Gepäckstück des Passagiers Ch. zusammenschnürende Plaidriemen als ein zum Schutze des Gepäckstücks angebrachtes Verwahrungsmittel angesehen worden ist, kann rechtlich schon deshalb nicht beanstandet werden, weil das Gepäckstück in den Urtheilsgründen als ein Ballen bezeichnet und daraus zu entnehmen ist, daß die in demselben verwahrten Kleidungsstücke in einer durch den Riemen zusammengehaltenen Umhüllung sich befanden, welche nach der Art ihrer Anbringung und Verschnürung dazu bestimmt war, die Sachen gegen äußere Einwirkungen, insbesondere gegen die Eingriffe Unberechtigter zu sichern.

StPO. § 27. **Bei der Erneuerung eines bereits durch Beschluß des Oberlandesgerichts zurückgewiesenen Ablehnungsgesuchs eines Mitgliedes des erkennenden Gerichts wegen Befangenheit bedarf es nicht einer nochmaligen Entscheidung des Oberlandesgerichts, vielmehr kann die Strafkammer einschließlich des abgelehnten Richters selbst entscheiden.**

Urtheil III S. v. 10. Dez. 1896 gegen S.

Gründe: Die Revision richtet sich gegen die durch Beschluß des Instanzgerichts erfolgte Zurückweisung des Ablehnungsgesuches des Angeklagten. Der Angriff ist verfehlt.

Zunächst fragt es sich, ob das Instanzgericht gegen § 27 Abs. 1 StPO. verstoßen hat, daß es selbst über das in der Hauptverhandlung wiederholte Ablehnungsgesuch entschied. Die Frage ist zu erörtern, obgleich der Beschwerdeführer eine Rüge in dieser Richtung nicht besonders erhoben hat, weil die Beschwerde selbst, wenn sie auch gemäß § 28 Abs. 2 StPO. in der äußeren Form der Revision geltend zu machen war, doch ihre eigentliche Natur nicht verliert (Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 22 S. 136). Die Frage war zu verneinen. Das Landgericht hatte keine Veranlassung unter Vertagung der Hauptverhandlung gemäß § 27 Abs. 1 StPO. die Entscheidung des Oberlandesgerichts anzurufen, weil es sich nicht um ein an sich zulässiges neues oder um ein nochmaliges Vorbringen eines auf neue Thatsachen gestützten Ablehnungsgesuchs, sondern, wie aus dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen, lediglich um eine Wiederholung des durch Beschluß des zuständigen Oberlandesgerichts bereits abgelehnten Gesuchs handelte. Durch diesen Beschluß hatte das Gesuch, welches sich auch gegen die später erkennenden Mitglieder des Instanzgerichts gerichtet hatte, seine sachliche Erledigung gefunden, und das erkennende Gericht war nicht behindert, selbst über das lediglich wiederholte Vorbringen derselben Thatsachen zu befinden. Prozessualisch war die Sachlage dieselbe wie in dem Falle, daß ein Angeklagter, dessen in der Hauptverhandlung vorgebrachtes Ablehnungsgesuch abgelehnt worden

ist, unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses mit demselben Ablehnungsgesuch noch einmal hervortritt. Unbedenklich wird in solchem Falle das erkennende Gericht ohne nochmalige Berücksichtigung des § 27 Abs. 1 befugt sein, unter Hinweis auf den bereits ergangenen Beschluß das Gesuch sofort zurückzuweisen, also ohne sachliche Prüfung zu befinden. Ebenso wird dies bei einem verspätet vorgebrachten Ablehnungsgesuch zu geschehen haben.

Formell richtiger wäre das Instanzgericht vorgegangen, wenn es ohne sachliche Prüfung und ohne Verkündung eines auf diese sich stützenden besonderen Beschlusses sich darauf beschränkt hätte, den Antrag unter Hinweis auf die bereits vorliegende Erledigung desselben zurückzuweisen. In der Sache selbst ändert dies aber nichts, weil der Beschluß mehr enthält als solchen Hinweis und letzterer in ersterem enthalten ist.

Was die vom Angeklagten erhobene Beschwerde selbst betrifft, so war dieselbe ohne weiteres zu verwerfen, weil nach Ausweis des Sitzungsprotokolles Angeklagter sein Ablehnungsgesuch nicht näher begründet hatte, eine Nachprüfung daher überhaupt ausgeschlossen ist.

GVerfG. § 170. I. Die Grundsätze über die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung werden dadurch nicht verletzt, daß bei einer vom erkennenden Gericht ausgeführten Augenscheinseinnahme wegen beschränkten Raumes Zuhörer nicht zugelassen werden.

StPO. § 243. II. Die Bescheidung eines Beweisantrages dahin, daß über ihn befunden werden würde, wenn und soweit er wiederholt werden sollte, enthält keine unzulässige Vertheidigungsbeschränkung.

StPO. § 237. III. In welcher Reihenfolge über die realkonkurrirenden Delikte in der Hauptverhandlung zu verhandeln, steht im Ermessen des Vorsitzenden. Eine Abweichung von den Vorschriften in § 242 Abs. 4 und § 58 StPO. ist kein Revisionsgrund.

StGB. § 73. IV. Raub und Mord können ideell konkurriren.

Urtheil I. S. vom 10. Dez. 1896 gegen B.

Aus den Gründen: I. Während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht wurde auf Antrag des Vertheidigers die Einnahme eines Augenscheins in dem Hause, in welchem die That begangen worden, durch Gerichtsbeschluß angeordnet. Dieser bezog sich laut des Sitzungsprotokolles auf den Speicher, das Stiegenhaus und die frühere Wohnung der Getödteten. Daraus, daß der Vorsitzende nach Verkündung des Beschlusses bekannt gab, „mit Rücksicht auf die Beschränktheit und die private Eigenschaft der Räume“ könne die Zulassung des Publikums, auch der Vertreter der Presse, beim Augenschein nicht stattfinden, und aus dem Vollzuge dieser Anordnung entnimmt die Revision Anlaß zu der Beschwerde, der Grundsatz die Oeffentlichkeit sei verletzt worden und zwar a) durch die thatsächliche Beschränkung und b) durch den Mangel einer vorschriftsmäßigen Verhandlung über diesen Ausschluß.

Sie ist in beiden Beziehungen unbegründet, weil es sich in Wahrheit nicht um den Ausschluß der Oeffentlichkeit handelte, sondern um das Betreten eines

Privathauses, das dem Zutritt des Publikums zu öffnen dem Vorsitzenden jede Befugniß fehlte, einer Oertlichkeit, die nicht für öffentliche Verhandlungen dienen konnte. Die Anordnung des Ausschlusses des Publikums war aber auch eine Maßregel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die gemäß § 177 GVerfG. dem Vorsitzenden zusteht. Zwar ist das nur von Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Rede; aber es ist klar, daß hier unter der Sitzung nicht nur das Sitzungszimmer, sondern, wenn man das Wort nicht gleichbedeutend mit Verhandlung nehmen und vielmehr Gewicht auf die Ortsbestimmung legen will, der Raum zu verstehen ist, in welchem die Hauptverhandlung stattfindet. Da hierzu die Beweiserhebung und somit die Augenscheinseinnahme gehört, so setzt sich die Sitzung am Orte des letzteren fort und hat der Vorsitzende hier die gleichen Befugnisse wie im Sitzungszimmer. Wie er dies vor Ueberfüllung schützen und wie er das Publikum durch Schranken von dem Raume für die Geschworenen und für die Vorgänge vor dem Gerichtstische abhalten darf und muß, so steht ihm auch zu, zum Zwecke der Augenscheinseinnahme freien Raum für die dazu beigezogenen Personen durch entsprechende Beschränkung des Zutritts zu sichern. Daß die vom Vorsitzenden getroffenen Maßregeln über diesen Zweck hinausgegangen seien, behauptet die Revision nicht. Es bedurfte somit weder einer Verhandlung noch eines Beschlusses über diese Maßregel noch begründete sie eine Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens.

II. Auf den Antrag des Vertheidigers, polizeiliche Nachforschungen in der Nachbarschaft des Thatortes über eine gewisse Thatsache anzuordnen, wurde beschlossen, den Antrag zu bescheiden, wenn und soweit er wiederholt werden sollte. Damit war der Antrag weder abgelehnt noch ihm stattgegeben, sondern dem Vertheidiger lediglich bedeutet, daß er seinen Antrag in einem anderen Zeitpunkte stellen möge. Hierzu hätte es nicht einmal eines Gerichtsbeschlusses bedurft, der Vorsitzende hätte gemäß § 237 StPO. diesen Bescheid allein ertheilen können, und dadurch, daß er in Form eines Gerichtsbeschlusses erging, hörte er nicht auf, eine einfache prozeßleitende Verfügung zu sein. Darum sind ihm auch keine Gründe beigefügt, und mit Unrecht bezeichnet ihn die Revision als eine „bedingte Entscheidung". Die Verlegung der Antragstellung oder die Wiederholung des Antrages konnte dem Vertheidiger ohne Verletzung irgend einer Prozeßvorschrift umsomehr angesonnen werden, als bei dem ungewöhnlichen Umfange der Beweiserhebungen in der Sitzung die Zweckmäßigkeit des Antrages im weiteren Verlaufe dieser Erhebungen beseitigt erscheinen konnte und der Vertheidiger selbst eine Reihe anderer Beweisanträge zurückgenommen hat. So konnte auch die Zurücknahme dieses Antrages daraus gefolgert werden, daß er trotz des erfolgten Ansinnens nicht mehr darauf zurückgekommen ist.

III. Die Anklage hatte drei Verbrechen des Mordes und Raubes, begangen am 14. Febr. 1896 und ein Vergehen des Diebstahls, begangen am 23. Febr. 1893 zum Gegenstand. Ueber sämmtliche Anklagepunkte wurde in einer und derselben Sitzung verhandelt und abgeurtheilt. Es ist also verfehlt, wenn die Revision Verletzung der §§ 2 und 4 StPO. rügt. In welcher Reihenfolge über die einzelnen Anklagen zu verhandeln und der Beweis zu erheben sei, ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgegeben, soweit im Gesetze nichts besonderes bestimmt oder Gerichtsbeschluß veranlaßt ist. Beides war nicht der Fall. Eine Trennung verbundener Sachen hat nicht stattgefunden. Wenn bei einer Mehrheit

von Anklagen aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit eine Reihenfolge der einzelnen Vorhalte und Beweiserhebungen beobachtet wird, die eine Durchbrechung der Regeln der §§ 242 Abs. 4 und 58 StPO. herbeiführt, ohne daß die Wahrnehmungen des Gerichts dieses in den Stand setzen, Abhülfe dagegen zu treffen, so kann daraus kein Revisionsgrund abgeleitet werden. Daß hierzu das Gericht bei der großen Zahl der vernommenen Zeugen thatsächlich außer Stande war, ist durch den ablehnenden Gerichtsbeschluß auf den Antrag des Vertheidigers, solche Thatsachen zu Protokoll zu nehmen, erwiesen. Die bloße unvorhersehbare Veranlassung, bereits vernommene Zeugen in derselben Sache später wiederholt vorzurufen und zu vernehmen, ist kein Grund, sie aus dem Sitzungssaale zurückzuverweisen. Wenn aber vernommene Zeugen nicht aufgefordert wurden, den Sitzungssaal zu verlassen, sobald über einen neuen Anklagepunkt verhandelt werden sollte, bei dem ihre wiederholte Vernehmung erforderlich war, so begründet auch dies die Revision nicht (Rspr. 3 S. 295, 685 — Entsch. 2 S. 53).

Endlich ist unter dem Zusammenhange, in welchem der Zeuge gemäß § 68 StPO. seine Wissenschaft von der Sache angeben soll, der Gegensatz zur bloßen Antwort auf einzelne Fragen zu verstehen, nicht die Verbindung der Aussagen über nicht unter sich zusammenhängende Dinge. Daß durch die Theilung der Vernehmung über verschiedene Anklagen der Zusammenhang in ersterwähntem Sinne gestört worden sei, wird von der Revision nicht behauptet.

IV. Soweit die Fragestellung zum Gegenstand der Revisionsangriffe gemacht wird, ist vor allem die Ansicht rechtsirrig, sogenannte ideelle Konkurrenz zwischen Raub und Mord sei unmöglich, weil eine und dieselbe Handlung nicht zugleich mit und ohne Ueberlegung ausgeführt werden könne, aber nur beim Mord Ueberlegung vorhanden sein müsse, beim Raube solche nicht vorhanden sein dürfe. Schon letztere Behauptung ist unrichtig; der Thatbestand des § 251 StPO wird durch Ueberlegung nicht ausgeschlossen, sie ist nur nicht dazu erforderlich. Und außerdem schließt die Ueberlegung in Beziehung auf einen bestimmten Erfolg des Handelns nicht aus, daß eine zweite verbrecherische Willensrichtung ohne Ueberlegung in den Vorsatz mit aufgenommen wird.

StGB. §§ 267. 268. **Die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde (Vollmacht) wird dadurch nicht aufgehoben, daß sie vom Aussteller nicht unterschrieben, sondern mit einem seinen Namen tragenden Stempel unterstempelt ist.**
Urtheil II. S. vom 11. Dez. 1896 gegen B.

Aus den Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 267. 268 StPO. durch Nichtanwendung bez. nicht richtige Anwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden. Unrichtig, wenn auch sachlich bedeutungslos ist es zunächst, daß die Strafkammer wegen der der Angeklagten zur Last gelegten Urkundenfälschung auf „Freisprechung“ erkannt hat, obwohl diese Urkundenfälschung nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses keine selbstständige Strafthat neben dem Betruge zum Nachtheil des Kaufmanns R. bildete, sondern mit diesem Betruge einheitlich zusammentraf (vgl. Rspr. des Reichsg. 5 S. 604 bis 606). Auf Rechtsirrthum aber beruht es, wenn der Vorderrichter dem von der Angeklagten dem Kaufmann R. übergebenen Zettel die Eigenschaft zwar nicht einer Urkunde, wohl aber einer solchen Urkunde abspricht,

welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei. Begründet wird diese Annahme damit, daß die Beweiserheblichkeit nach § 8 I 13 ALR. nur dann gegeben sein würde, wenn die Urkunde eine schriftliche Vollmacht enthielte und deshalb für den Ehemann der Angeklagten verpflichtend wäre, daß aber hierzu unumgänglich die Unterschrift des Ausstellers gehöre, welche im vorliegenden Falle nicht durch die Unterstempelung mit dem Stempel „Th. B. . . , Monteur" ersetzt werden könne, da B. nicht Kaufmann und die Vollziehung von Vollmachten lediglich mit dem Namensstempel, namentlich bei Nichtkaufleuten, durchaus nicht üblich sei. Schon der Ausgangspunkt dieser Erwägung ist insofern verfehlt, als mit der Bezugnahme auf § 8 cit. lediglich das Rechtsverhältniß zwischen dem dritten Kontrahenten und dem Auftraggeber getroffen wird, während für die Frage der Beweiserheblichkeit jedes durch die Urkunde, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, beweisbare Recht und insbesondere auch das Rechtsverhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten in Betracht kam.

In letzterer Beziehung bedurfte es zur Rechtswirksamkeit des Vollmachtvertrages der Schriftform nicht; der Mangel der Unterschrift war deshalb insoweit für die Beweiserheblichkeit der Urkunde ohne Bedeutung. Aber auch für die Rechte des dritten Kontrahenten sowohl dem Beauftragten wie dem Auftraggeber gegenüber konnte das Schriftstück beweiserheblich sein, da der angezogene § 8 nur die Klage auf Vertrags*erfüllung* gegen letzteren versagt, aber diejenigen Rechte unberührt läßt, welche der § 9 ibid. dem dritten Kontrahenten gewährt. Endlich ist seitens des Vorderrichters außer Betracht gelassen, daß die qu. Vollmacht den Abschluß eines *Handelsgeschäfts* zum Gegenstand hatte und mithin auch in Ansehung der zur Rechtswirksamkeit nothwendigen Form überhaupt nicht den Grundsätzen des ALR., sondern denjenigen des Handelsrechts unterlag (cf. Entsch. des Reichsg. in Civils. 4 S. 310). Mit Rücksicht hierauf kann dahingestellt bleiben, ob die Verneinung der Ueblichkeit des Gebrauchs von Namensstempeln statt der Unterschrift in nichtkaufmännischen Kreisen eine ausreichende Grundlage für die Annahme zu bilden vermochte, daß die Unterstempelung im vorliegenden Falle der Unterschrift nicht gleichstehe; auch unter dieser Voraussetzung würde das Schriftstück keineswegs jeder Beweiskraft entbehren, sondern im Falle seiner Echtheit seinem Inhalte nach sehr wohl geeignet gewesen sein, insbesondere nach den hervorgehobenen Richtungen hin die Entstehung eines Rechts zu beweisen. Die Nichtanwendung des § 267 StGB. beruht sonach auf einer Verletzung des Gesetzes. . . .

StGB. § 348 Abs. 2. *Die Briefe, welche ein Rathsdiener für seine vorgesetzte Behörde von der Post abholt, sind ihm amtlich anvertraut, und zwar selbst dann, wenn sie ihm in einer verschlossenen Mappe übergeben werden.*

Urtheil IV. S. vom 11. Dez. 1896 wider G.

Gründe: Die Angriffe, welche die Revision in materiellrechtlicher Beziehung gegen das angefochtene Urtheil richtet, sind verfehlt.

Unzutreffend ist es, wenn die Revision behauptet, der Vorderrichter habe in den Urtheilsgründen nur unter Hinweis auf § 359 StGB. behauptet, nicht aber ausreichend begründet, daß der Angeklagte „Beamter" gewesen sei. In den

Gründen des Urtheils wird hervorgehoben, daß der Angeklagte als Rathsdiener bei der Stadtverwaltung in N. angestellt und beschäftigt gewesen sei, und es wird sodann bemerkt, daß zu seinen Amtsgeschäften die Ablieferung der ihm zur Besorgung übergebenen Briefe an die Post und die Abholung der Briefe von der Post gehörte. Zu einem weiteren Eingehen auf den Hergang bei der Anstellung des Angeklagten lag ein Anlaß für die Vorinstanz umsoweniger vor, als der Angeklagte selbst bei der Vernehmung über seine persönlichen Verhältnisse angegeben hat, er sei jetzt ohne Stellung, früher aber Rathsdiener in N. gewesen. Der Umstand, daß in der Schlußfeststellung der Angeklagte nicht ausdrücklich als Beamter bezeichnet ist, ist völlig bedeutungslos.

Was sodann die Urkundenqualität der vom Angeklagten bei Seite geschafften Schriftstücke betrifft, so übersieht die Revision bei ihrer Bezugnahme auf das Entsch. 17 S. 403 abgedruckte Urtheil, daß dies von dem Vergehen des § 271 StGB. handelt. Der § 348 Abs. 2 StGB. erfordert nicht, daß die Urkunde von Erheblichkeit für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen sei; vielmehr genügt jedes zum Beweise einer Thatsache dienliche und dazu bestimmte Schriftstück (Entsch. 17 S. 103. 169). Als Urkunden in diesem Sinne konnte der Vorderrichter die unter Nr. IV. des Urtheils bezeichneten Schriftstücke ansehen. Ohne Rechtsirrthum hat aber ferner der Vorderrichter festgestellt, daß der Angeklagte die bezeichneten Urkunden bei Seite geschafft, und daß sie ihm amtlich anvertraut waren. Was diesen letztgedachten Punkt betrifft, so rechtfertigte sich die Annahme ohne Weiteres bezüglich derjenigen Briefe, die dem Angeklagten, zu dessen Amtsgeschäften die Beförderung der Postsachen gehörte, dienstlich übergeben wurden, um sie von seiner vorgesetzten Behörde zur Post zu bringen. Das Gleiche muß aber auch gelten von denjenigen Briefen, die der Angeklagte von der Post abzuholen hatte. Wenn die Post ihm kraft ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrags der Stadtverwaltung die für letztere bestimmten Postsachen zur Besorgung übergab, so wurden ihm die Briefe von der Postbehörde und indirekt durch deren Vermittelung von der Stadtverwaltung „anvertraut"; denen das Wort „anvertrauen" drückt, wie bereits im Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1881 (Entsch. 4 S. 386) mit Bezug auf den § 246 StGB. ausgeführt ist, nicht mehr aus, als daß einem Andern die thatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache in dem Vertrauen eingeräumt wird, er werde seine Gewalt nur im Sinne des Einräumenden ausüben. Diese Voraussetzung lag hier nach dem festgestellten Sachverhalte vor, und es waren die Urkunden dem Angeklagten amtlich anvertraut, weil sie ihm in seiner Eigenschaft als Rathsdiener und mit Rücksicht auf die ihm obliegende Beförderung der Urkunden übergeben wurden. Der Umstand, daß er die Briefe nicht offen, sondern in einer verschlossenen Mappe zur Besorgung erhalten hat, stand der Annahme, daß auch diese ihm amtlich anvertraut waren, nicht entgegen; denn wenn die Briefe sich auch in der Mappe befanden, so hatte er sie doch thatsächlich in seine Gewalt bekommen, so daß er darüber verfügen konnte, wie er ja auch darüber verfügt hat. Dem steht auch nicht das Urtheil des Reichsgerichts vom vom 15. März 1883 (Entsch. 8 S. 196) entgegen; denn dieses fußt bei der Annahme, daß die dem damaligen Angeklagten in einem dienstlich verschlossenen Briefumschlage übergebenen Verzeichnisse nicht amtlich anvertraut gewesen seien, wesentlich auf den hier nicht in Betracht kommenden Erwägungen, daß das durch § 5 Ges. über das Postwesen vom 28. Okt. 1871

gewährleistete Briefgeheimniß ihm jede rechtliche Möglichkeit entzog, den Inhalt der Hülle der Sendung auch nur zu erforschen, und daß ihm als Postbeamten der § 354 StGB. geradezu untersagte, sich den Inhalt der Sendung und somit die Urkunden zugänglich zu machen.

Hiernach ergiebt der festgestellte Sachverhalt, daß dem Angeklagten alle von ihm vorsätzlich bei Seite geschafften Briefe amtlich anvertraut waren. Dies hat der Vorderrichter auch offenbar angenommen, wie sich auch aus der Schlußfeststellung ergiebt, in der für erwiesen erachtet wird, nicht, daß ein Theil der vom Angeklagten vorsätzlich bei Seite geschafften Urkunden ihm amtlich anvertraut, ein anderer ihm nur zugänglich gewesen, sondern daß ihm alle anvertraut und zugänglich waren. Die Bemerkung: „Nähme man auch an, daß dadurch (nämlich durch die Uebergabe der Briefe an den Angeklagten auf der Post) eine Vertrauenspflicht nicht entstanden sei, so waren sie ihm doch zugänglich u. s. w." hat demnach nur die Bedeutung einer Eventualfeststellung, die nicht weiter in Betracht kommen kann.

StGB. § 163. Die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit des dem Erbschaftssteueramte eingereichten Nachlaßinventars bezieht sich nicht blos auf die Vollständigkeit desselben, sondern auch auf die Angabe des Werths der einzelnen Gegenstände.

Urtheil IV. S. vom 11. Dez. 1896 gegen S.

Gründe: Bedenkenfrei stellt das Landgericht fest, daß die vom Angeklagten dem Erbschaftssteueramte zu B. schriftlich abgegebene eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit des eingereichten Inventars nach zwei verschiedenen Richtungen hin objektiv falsch abgegeben sei, einmal weil im Inventar eine Säemaschine und eine Siedemaschine, welche zum Nachlaß gehörten, nicht aufgeführt seien, und sodann, weil der Werth von acht Stück Jungvieh in ganz erheblicher Weise zu niedrig angesetzt sei. Mit Unrecht bestreitet die Revision, daß die eidesstattliche Versicherung sich auch auf den Werth der Nachlaßgegenstände bezogen habe Es ist nicht blos „die Vollständigkeit" des Inventars versichert, sondern dessen Richtigkeit, also die Richtigkeit in allen Theilen und allen relevanten Beziehungen. Die Angabe des Werths der Nachlaßsachen bildet nicht nur einen vorgeschriebenen Theil des dem Erbschaftssteueramte einzureichenden Inventarii, wie sich aus § 35 des Erbschaftssteuerges. vom 19./24. Mai 1891 ergiebt, sondern nach der ganzen Anlage dieses Gesetzes einen hervorragenden wichtigen Theil. Es kann unter Umständen auf sie allein die Feststellung der Steuer gestützt werden (§§ 20, 21). Allerdings ist die im § 20 dem Steuerpflichtigen auferlegte Verpflichtung zur Werthsangabe nicht erzwingbar. Wenn derselbe jedoch — wie im vorliegenden Falle — der Verpflichtung freiwillig nachkommt und in der Erwartung, daß die Steuerbehörde von ihren in § 39 normirten Befugnissen Gebrauch machen werde, unaufgefordert die Richtigkeit des mit Werthsangaben versehenen vorgelegten Verzeichnisses eidesstattlich versichert, so mangelt es an jedem Grunde für die Annahme, daß die Versicherung sich auf die beigefügten Werthsangaben nicht erstrecke. Die Befugniß des Erbschaftssteueramts, eine eidesstattliche Versicherung auch hierüber dem Steuerpflichtigen abzunehmen, ist in den — in der jetzt fraglichen Richtung unbeanstandet gebliebenen — Motiven

zum Entwurf des § 37 Erbschaftssteuerges. vom 30. Mai 1873 anerkannt, wo gesagt ist, „dem Erbschaftssteueramt ist die Befugniß beigelegt, die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Angaben, zu denen die Erwerber eines Nachlasses verpflichtet sind, zu fordern.“ (cf. Anlagen zu den sten. Berichten des Abg.-Hauses 1872/73 Bd. 1 S. 65). Der Inhalt dieses § 37 ist aber unverändert in § 39 des Erbschaftssteuerges. vom 19./24. Mai 1891 übergegangen.

Daß hierbei den Gegenstand der Versicherung eine Schätzung bildet, giebt einen Grund für Annahme des Gegentheils nicht ab. Allerdings muß dem entsprechend ein anderer Maßstab für die Prüfung der objektiven wie subjektiven Richtigkeit der Versicherung angelegt werden, als bezüglich der Versicherung einer bloßen Thatsache. An sich ist aber auch eine Schätzung wie andere Urtheile recht wohl einer eidesstattlichen oder eidlichen Bestärkung fähig (cf. § 79 StPO.). Auch die Beantwortung der Frage nach der Zugehörigkeit gewisser Dinge zum Nachlasse stellt sich als ein Urtheil, nicht als die Behauptung einer lediglich sinnlich wahrnehmbaren Thatsache dar.

Dagegen hat allerdings die Annahme des Landgerichts, daß Angeklagter die unrichtige Abgabe der Versicherung durch Fahrlässigkeit verschuldet habe, keine derartige Begründung erfahren, daß eine Verkennung des Fahrlässigkeitsbegriffes ausgeschlossen wäre. Hat, wie die Vorinstanz annimmt, der Angeklagte die Zugehörigkeit der Maschinen zum Nachlasse nicht wissentlich verschwiegen und die Viehstücke nicht wissentlich zu niedrig abgeschätzt, so befand er sich in beiden Beziehungen in einem Irrthume, welcher ihn nur dann strafrechtlich verantwortlich machte, wenn er selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet war, § 59 Abs. 2 StGB. In letzterer Hinsicht bedurfte es der Feststellung, daß der Angeklagte bei Anwendung der nach den konkreten Umständen des Falles gebotenen und von ihm zu fordernden Sorgfalt und Umsicht zu erkennen vermocht hätte, es könne das, was er als richtig versicherte, falsch sein. Hinsichtlich der Abschätzung des Viehs würden in Betreff dieses Punktes Bedenken insofern nicht Platz greifen, als die Vorinstanz den Angeklagten hierfür als Sachverständigen ansieht und ihr Ausspruch dahin verstanden werden kann: das unrichtige Schätzungsergebniß beruhe nur auf der Leichtfertigkeit des Angeklagten und dem Mangel jeder Ueberlegung; denn hätte er letztere überhaupt obwalten lassen, so hätte ihm gar nicht entgehen können, daß zu dem von ihm angesetzten Preise Viehstücke der betreffenden Art nicht zu beschaffen seien. Aber wie der Angeklagte, bei dem im Zweifel Rechtskenntnisse nicht vorauszusetzen sind, dazu hätte gelangen können, mittels Aufwendung der nöthigen Vorsicht und Aufmerksamkeit einzusehen, daß seine Rechtsanschauungen über die Eigenthumsverhältnisse an jenen Maschinen möglicher Weise unrichtig seien, das wird von der Vorinstanz nicht dargelegt.

Gesetz vom 1. Juni 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern §§ 4. 10.

1. Der Schutz des Gebrauchsmusters, das im Register eingetragen worden, wird dadurch nicht beseitigt, daß bei der Nachahmung des Musters bei einem Theile ein anderer Stoff verwendet wird.
2. Antragsberechtigt ist auch derjenige, dem das Recht aus der Eintragung — wenn auch nur theilweise — überlassen worden. Urtheil III. S. vom 14. Dez. 1896 gegen D.

Gründe: Die Revision entbehrt der Begründung. Das angefochtene Urtheil beruht auf der Auffassung, daß der Gegenstand des von der W.'er Steingutfabrik durch den in den Urtheilsgründen erwähnten Eintrag in die Rolle für Gebrauchsmuster erlangten gesetzlichen Schutzrechtes in der Verbindung zweier Elemente, eines Steingutgefäßes und eines aus Flechtwerk hergestellten Rahmens zu einem einheitlichen Ganzen, einem Fleischkorbe, bestehe, daß diese Verbindung eine Anordnung im Sinne des § 1 des G. vom 1. Juni 1891 darstelle. Diese Auffassung läßt einen materiellen Rechtsirrthum nicht erkennen. Das Gesetz will, wie der Wortlaut des § 1 und die Entstehungsgeschichte lehren, unter anderem gerade dem praktisch verkörperten Gedanken seinen Schutz verleihen, der aus bereits bekannten und im Verkehrsleben in vielfacher Weise benutzten Gegenständen durch eine bisher noch nicht angewendete, mehr oder weniger enge Verbindung, Zusammenstellung oder gegenseitige Beziehung ein Ganzes zu schaffen gewußt hat, das in dieser Erscheinungsform noch nicht aufgetreten war, und das dem Arbeits- oder Gebrauchszweck besser, als dies bis dahin der Fall war, zu dienen vermag. In der Kombination bekannter Elemente zu einem wesentlich neuen Organismus ist hiernach der wesentliche Inhalt des hier in Betracht kommenden gesetzlich geschützten Rechtsgutes zu suchen, nicht also in den einzelnen körperlichen Bestandtheilen für sich und ihren Eigenschaften, soweit sie nicht für den Gedanken der Kombinirung maßgebend waren. Das Verkehrsleben kennt eine ungezählte, sich immer mehr vergrößernde Reihe von Bedürfnissen, die Befriedigung heischen, und diese Befriedigung kann durch die mannigfaltigsten Mittel herbeigeführt werden. Wie nun manche jener Bedürfnisse nach ihrer Natur unter einander in mehr oder weniger ausgedehnter Masse sich nahe stehen, sich ähneln, nur in einzelnen Beziehungen von einander abweichende Aeußerungen eines gewissen, allgemeineren Bedürfnisses darstellen werden, so werden auch die verschiedenen Mittel zur Befriedigung dieser einzelnen Bedürfnisse in bald höherem, bald geringerem Grade verwandte Züge an sich tragen und darnach oft nur dem äußeren Erscheinen nach wenig erhebliche Modifikationen eines allgemeinen Grundtypus bilden. Ebenso nun aber, wie jene verschiedenen Bedürfnisse trotz der im einzelnen Falle unter ihnen bestehenden Aehnlichkeit im Verkehr als selbständig neben einander bestehende auftreten, als in der That von einander verschiedene behandelt werden, in gleichem Maße sind die einzelnen zur Befriedigung jener Bedürfnisse angewendeten Mittel, auch wenn sie in der bereits bemerkten Masse unter einander verwandt erscheinen, als durchaus selbständig zu behandeln, und genießen ein jedes für sich des rechtlichen Schutzes. Aus diesen Gründen hat es nicht für rechtsirrig angesehen werden können, wenn der erste Richter angenommen hat, daß die in dem Fleischkorbe der genannten Fabrik verkörperte Anordnung nicht um deswillen für nicht neu im Sinne des Gesetzes gelten könne, weil die zu Grunde liegende Idee bereits in dem sog. Menagekorbe, jedenfalls in ähnlicher Weise, zu Tage getreten sei. Der Menagekorb dient, wie der erste Richter feststellt, einem anderen wirthschaftlichen Bedürfnisse, ist übrigens auch in seiner Konstruktion dem hier in Frage stehenden Fleischkorbe nicht gleich zu stellen. Aus dem, was zuvor über den eigentlichen Gegenstand des Rechtsschutzes gesagt worden ist, folgt aber auch weiter von selbst daß die von dem Angeklagten betonte Abweichung des von ihm in neuerer Zeit vertriebenen Fleischkorbes von dem Fleischkorbe, wie er in dem Eintrage der

Gebrauchsmusterrolle beschrieben ist, nämlich die Thatsache, daß der Einsatz bei jenem in Emailleblech, bei diesem in Steingut besteht, für die zu entscheidende Frage nach einer strafrechtlichen Schuld des Angeklagten unerheblich ist. Geschützt war die Anordnung, welche einen undurchlässigen, leicht zu reinigenden Einsatz mit einem Flechtwerkrahmen verband und dagegen im Gegensatz zu dem bis dahin gebrauchten, jene Eigenschaften nicht besitzenden Marktkorb ein bequem tragbares, leichtes, undurchdringliches Transportmittel für Fleisch und andere, Marktwaaren schuf. Wesentlich war hiernach mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck bei dem Einsatz die Undurchlässigkeit und die Möglichkeit leichter Reinigung. Alle Stoffe, die diesem Erforderniſſe entsprechen und als Behältniß zur Aufnahme von Fleisch und Marktwaare sich verwenden ließen, eigneten sich gleichmäßig, das Material des Einsatzes zu bilden; alle diese Stoffe waren insoweit gleichwerthig äquivalent. Demnach war für die Frage nach dem Umfange des Rechtsschutzes, den die W.'er Steingutfabrik durch den Eintrag in die Gebrauchsmusterrolle erlangt hat, die von ihr gewählte spezielle Stoffart ohne Bedeutung, und wenn in dem Eintrage nur ein Einsatz von Steingut erwähnt ist, ohne jedwede Andeutung dahin, daß als Material zum Einsatz noch andere Stoffe verwendet werden könnten und sollten verwendet werden dürfen, so ist damit nur die wesentliche, oben hervorgehobene Eigenschaft des Einsatzes in einem Beispiele gekennzeichnet, nicht das durch den Eintrag gewährte Schutzrecht eingeschränkt worden. Mag es auch richtig sein, daß durch Verwendung von Emailleblech zum Einsatze an Stelle des Steinguts der Fleischkorb noch leichter und dadurch seine Brauchbarkeit erhöht wird, so ist hierdurch kein neues Modell im Sinne des § 1 des Gesetzes geschaffen worden, da durch den Gebrauch des anderen Stoffes die Anordnung nicht berührt und verändert wurde, übrigens auch jene größere Leichtigkeit und dadurch herbeigeführte höhere Brauchbarkeit nur auf einer längst bekannten und gewerblich verwertheten physischen Eigenschaft des Blechs gegenüber dem Steingut beruht, sodaß für diese Modifikation ein gesetzliches Schutzrecht nicht würde haben erlangt werden können.

Das angefochtene Urtheil hat klar und bestimmt, sowie mit genügender thatsächlicher Spezialisirung festgestellt, daß das hier in Frage befangene Gebrauchsmuster neu im Sinne des § 1 des G. vom 1. Juni 1891 gewesen ist, und daß der Angeklagte dieses Gebrauchsmuster wissentlich dem § 4 zuwider in Benutzung genommen hat. In allen diesen Beziehungen geben die Feststellungen und Aussprüche des erstinstanzlichen Urtheils zu keinem materiell rechtlichen Bedenken Anlaß. Die Richtigkeit derselben in thatsächlicher Beziehung dagegen kann nach § 376 StPO. hier nicht nachgeprüft werden.

Unbegründet ist endlich auch der Einwand des Beschwerdeführers, daß es an einem Strafantrage des allein Berechtigten fehle. Der Strafantrag ist von dem Kaufmann H. G. gestellt worden. Der erste Richter stellt aber fest, daß die W.'er Steingutfabrik das von ihr durch den Eintrag in die Gebrauchsmusterrolle erlangte Recht, soweit es sich um die Verwendung eines Einsatzes von Emailleblech, nicht von Steingut, handle, vertragsmäßig an H. G. übertragen habe. Der Beschwerdeführer bestreitet, daß eine theilweise Ueberlassung des Rechts vorliege, er behauptet, jener Vertrag könne nur als ein sog. Lizenzvertrag aufgefaßt werden. Es ist ihm jedoch nicht beizupflichten gewesen. Eine theilweise Ueberlassung des Rechts selbst war nach § 7 des Gesetzes zulässig, und es kann auch gegen eine

solche Modalität theilweiser Rechtsübertragung, wie die hier vorliegende, ein durchgreifendes Bedenken nicht erhoben werden. Ob aber die Absicht der Betheiligten auf theilweise Uebertragung des Rechts oder nur auf Gestattung beschränkter Benutzung ging, ist vorwiegend Sache thatsächlicher, den Wortlaut des Vertrags und die begleitenden Umstände berücksichtigender Auslegung.

Der Umstand, daß die W.'er Steingutfabrik sich dem H. G. gegenüber verpflichtet hat, nach Ablauf der Schutzfrist deren Verlängerung zu veranlassen, spricht nicht dafür, daß nur ein Lizenzvertrag, nicht eine theilweise Veräußerung des Rechts vorliege. Denn da diese theilweise Rechtsübertragung nicht in der Gebrauchsmusterrolle verlautbart worden ist, so blieb das Recht des H. G. von dem der W.'er Fabrik formell fortdauernd abhängig. Hatte H. G. aber das Recht erworben, so war er auch zum Strafantrag berechtigt.

StPO. § 263. Nimmt das Gericht ein fortgesetztes Delikt der Untreue an, so ist es nicht rechtsirrig, zur thatsächlichen Begründung dieser Annahme auch solche Fälle heranzuziehen, die nicht Gegenstand der Anklage sind, sondern erst in der Hauptverhandlung ermittelt werden.
Urtheil I. Sen. vom 14. Dez. 1896 gegen Sch.

Aus den Gründen: Die Revision beschwert sich darüber, daß im Urtheile eine Reihe von Vermuthungen in Betracht gezogen werden, die im Eröffnungsbeschlusse dem Angeklagten nicht zur Last gelegt seien. Das Hauptverfahren ist eröffnet wegen des dringenden Verdachtes, der Angeklagte habe in seiner Eigenschaft als Reisender der Firma P., die ihn vertragsmäßig verpflichtete, alle im Laufe der Woche einkassirten Beträge am Sonntag abzuliefern, gewisse in der Zeit vom 25. Okt. 1894 bis 11. Juni 1896 bei fünf namentlich bezeichneten Personen eingenommenen Beträge sich rechtswidrig angeeignet und hierdurch ein fortgesetztes Vergehen der Unterschlagung begangen. In der Hauptverhandlung wurden noch andere zum Theil bis Juni 1893 zurückreichende Einnahmen bei anderen Personen und deren rechtswidrige Aneignung festgestellt und in die Verurtheilung einbezogen, indem die Strafkammer davon ausging, alle von dem Angeklagten während seines Dienstverhältnisses an Geldern der Firma P. verübten Veruntreuungen bildeten den Gegenstand des ihm durch den Eröffnungbeschluß zur Last gelegten einheitlichen, fortgesetzten Vergehens, wobei als selbstverständlich gelten muß, daß nur die auf Grund seiner Vollmacht an den für die Firma einkassirten Geldern durch rechtswidrige Aneignung begangenen Veruntreuungen gemeint sind. Auf die Veränderung der rechtlichen Beurtheilung, wonach statt Unterschlagung Untreue angenommen wurde, war der Angeklagte hingewiesen worden; im Uebrigen, also namentlich bezüglich der Auffassung der strafbaren That, als eines fortgesetzten Vergehens blieb es beim Eröffnungsbeschlusse; sie ist auch im Urtheile ohne Rechtsirrthum festgehalten und von der Revision nicht angefochten.

Hiernach bilden die aus einem Vorsatze hervorgegangenen gleichgerichteten Thätigkeiten, in welchem das gewollte Vergehen zur Ausführung kommt, keine selbstständigen strafbaren Handlungen, wenngleich jede für sich die Merkmale einer solchen an sich trägt, sondern sie bilden vermöge des gemeinsamen einheitlichen Vorsatzes zusammen das eine gewollte Vergehen. Aus dieser Einheit folgt, daß die

Vielheit der einzelnen Ausführungsverhandlungen nur als Merkmal der Fortsetzung, nicht aber für den Thatbestand des Vergehens selbst in Betracht kommt, und weiter, daß ihre Zahl keine Bedeutung für letzteren hat. Darum hat auch die Aufzählung solcher Fortsetzungshandlungen und die dazu gehörige Zeitangabe nur den Werth thatsächlicher Begründung für die Annahme der Fortsetzung, nicht aber die Wirkung, noch bessere Begründung dieser Annahme durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung auszuschließen, während der Thatbestand des Vergehens selbst von jenen Ziffern unberührt bleibt. Es war somit statthaft und durch § 263 StPO. geboten, alle vom gleichen Vorsatze umfaßten Fortsetzungshandlungen im Urtheile zu berücksichtigen, auch die früheren. Dies entspricht der ständigen Rechtsauffassung des Reichsgerichts, wie sie in den Entscheidungen über den Umfang der Rechtskraft bei Bestrafung fortgesetzter Verbrechen und Vergehen (ne bis in idem) zum Ausdrucke gekommen ist (cf. Entsch. 9 B. 347, 15 S. 29).

StGB. § 253. Ein Vermögensvortheil kann erblickt werden in der Erlangung eines Beweismittels (Schuldscheines) für eine Forderung an diejenige Person, gegen welche die Erpressung gerichtet ist.

Urtheil III S. vom 14. Dez. 1896 gegen S.

Gründe: Der Revision der Angeklagten, mit welcher die unrichtige Anwendung von § 253 StGB. gerügt wird, war der Erfolg zu versagen.

Erwiesenermaßen liegt der Anklage ein Vorgang vom 24. Juni 1894 in der Wohnung der verehl. P. in A., deren Ehemann wegen im Amte begangener Unterschlagung Tags zuvor gefänglich eingezogen worden war, zu Grunde. An den Letzteren stand der Angeklagten Anna S. aus einem Darlehn eine Restforderung von 200 M. zu, für die sie Deckung suchte. Sie hat sich deshalb zu der P. begeben und nach längerer Verhandlung von ihr die Ausstellung eines Schuldscheines mit folgendem Inhalt verlangt: „Ich bescheinige hiermit, daß ich Endesunterzeichnete der Anna S. aus A. 200 M. — schreibe zweihundert Mark — schulde, werde, wenn ich in der Lage und von Zuhause mein Erbtheil erhalte, mich verpflichten, diesen Betrag nebst Zinsen zurückzuzahlen. Dieses bestätigt A . . P. aus A., den 24. Juni 1894." Sie hat zur Niederschrift dieser Urkunde die P. dadurch bestimmt, daß sie ihr drohte, sie werde sonst auf das Gericht gehen und ihr alle ihre Sachen wegnehmen lassen. Das Landgericht sieht weiter als erwiesen an, daß die Angeklagte der P. die Urkunde in die Feder diktirt hat, und trifft die Schlußfeststellung, die Angeklagte habe, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die P. zu einer Handlung, nämlich zur Ausstellung des Schuldscheines, durch Drohung genöthigt.

Auf der Basis dieser Feststellungen konnte die Vorinstanz rechtlich bedenkenfrei zu einer Verurtheilung der Angeklagten wegen vollendeter Erpressung nach § 253 gelangen. Nach § 1398 des hier einschlagenden Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Kgr. Sachsen liegt in der Ausstellung eines Schuldscheines und Annahme desselben, selbst wenn — wie dies hier der Fall — der Grund der Schuld in dem Scheine nicht angegeben ist, ein Anerkenntnißvertrag. Daß auf die Erlangung einer Forderung aus einem so gearteten Vertrage mit Hülfe des Schuldscheines nach der Annahme der Vorinstanz der Wille der Angeklagten gerichtet gewesen ist, ergiebt sich, wenn schon das Urtheil einen präzisen Ausdruck nach dieser Richtung nicht enthält, aus der

landgerichtlichen Sachdarstellung in ihrem Zusammenhange. Dies vorausgesetzt, und da das Thatbestandsmoment der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvortheils und dasjenige des gebrauchten Mittels der Drohung in dem Urtheil rechtsirrthumsfrei festgestellt sind, kann es sich nur noch fragen, ob, was die Beschwerdeführerin behauptet, der Begriff des Vermögensvortheils von der Vorinstanz verkannt worden.

Unter „Vermögensvortheil" im Sinne von § 253 ist jede Verbesserung der Vermögenslage zu verstehen, und es fällt hierunter, wie das Reichsgericht bereits anerkannt hat, schon die Erlangung eines Beweismittels (cf. Rspr. 2 S. 599). Auch die Motive zu § 253 StGB., § 248 des Entwurfs, (vergl. deren Abdruck in den Materialien zum StGB. S. 126) gedenken der Erlangung eines Schuldscheins als eines Vermögensvortheils mit dem Hinzufügen, daß für die Vollendung der Erpressung nichts darauf ankomme, wenn später der durch die erzwungene Handlung erstrebte Vortheil nicht realisirbar sei, wie dies beispielsweise vorkommen könne, wenn die Rechtsbeständigkeit des Schuldscheins mit der Einrede des Zwanges erfolgreich angefochten werde. Ueberhaupt soll nach den Motiven die Vollendung des Delikts sich erfüllen in der Handlung des Bedrohten, durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvortheil erwerben will. Es ist nun in dem Urtheil des Landgerichts ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagte die Erlangung der oft gedachten Schuldurkunde und der darin enthaltenen Erklärung als einen Vermögensvortheil angesehen hat. Dies im Zusammenhange mit der Beweisannahme, nach welcher die Ausstellung und Aushändigung des Schuldscheins, dem Willen der Angeklagten entsprechend, durch eine Drohung erzwungen worden ist, rechtfertigt die Annahme der vorliegenden vollendeten Erpressung.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß die Darlegungen der Vorinstanz über den Vermögenswerth des Besitzes der Schuldurkunde für den Bestand des Urtheils ohne Belang sind.

StGB. § 174[1]. Die Stellung als Pflegevater kann durch thatsächliche Nachbildung des natürlichen Elternverhältnisses begründet werden und wird dadurch nicht aufgehoben, daß das Pflegekind bei Anderen in Dienst tritt, sondern bleibt in Kraft, sobald es nach Aufgabe des Dienstes in das Haus des Pflegevaters zurückkehrt. Urtheil IV. S. vom 15. Dez. 1896 gegen A.

Aus den Gründen: Die wegen unrichtiger Anwendung des § 174[1] erhobene Beschwerde stützt sich zunächst auf die Ausführung, daß die Vorinstanz mit Unrecht für die Zeit, in welcher der Angeklagte seine Stieftochter W. H. wiederholt zum Beischlafe mißbraucht hat, das Bestehen eines Pflegkindschaftsverhältnisses zwischen denselben angenommen habe. Der Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte die von seiner Ehefrau sieben Jahre vor der Verheirathung außerehelich geborenen W. H. einige Zeit nach Eingehung der Ehe mit der Mutter mit deren und des Vormundes ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung definitiv zu sich genommen und sie nicht nur in seinem Hause mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen versehen, sondern auch erzogen; er hat sie nicht wie ein fremdes Kind, zu dessen Verpflegung er verpflichtet war, sondern wie ein eigenes

behandelt und ihr dieselbe Stellung in seiner Familie eingeräumt wie seinen eigenen Kindern, sich auch von ihr Vater nennen lassen; er hat für ihre zu Ostern 1894 erfolgte Konfirmation gesorgt und sich dann darum bemüht, daß sie ihren ersten Dienst erhielt; als sie im Nov. 1894 krankheitshalber aus ihrem damaligen Dienstverhältnisse austrat, hat er sie wieder in seinen Familienkreis und in sein Haus aufgenommen und ihr dort Pflege und ärztliche Hülfe angedeihen lassen; er hat sie darauf zum 1. Mai 1895 in einen anderen Dienst gebracht, den er als ihrem damaligen Gesundheitszustande entsprechend für sie ausgesucht hatte; nachdem sie nach einigen Monaten auch diesen Dienst aufgegeben hatte, ist sie wieder in das Haus und den Familienkreis des Angeklagten zurückgekehrt, der sie weiter wie ein eigenes Kind bei sich behalten und darein gewilligt hat, daß sie sich nunmehr bei ihm als Näherin beschäftigte.

Bei dieser Gestaltung der Beziehungen des Angeklagten zu seiner Stieftochter konnte der Vorderrichter unbedenklich ein Verhältniß für gegeben erachten, welches nach den Anschauungen der Sitte und des Lebens sich als eine Nachbildung des natürlichen Elternverhältnisses, ein dem letzteren ähnliches familienrechtliches Abhängigkeits- und Schutzverhältniß darstellt und somit die Begriffe der Pflegeelternschaft und Pflegekindschaft im Sinne der § 174[1] erfüllt. Und zwar trifft dies nicht nur, wie die Revision anscheinend einräumen will, für die Jahre bis zur Konfirmation der W. H. und dem Antritt ihres ersten Dienstes, sondern auch für die spätere Zeit zu, in welcher der geschlechtliche Verkehr des Angeklagten mit ihr stattgefunden hat.

Der Einwand der Revision, daß die W. H. die Eigenschaft eines Pflegekindes des Angeklagten jedenfalls mit dem Verlassen seines Hauses behufs Ausübung der selbständigen Erwerbsthätigkeit einer Dienstmagd verloren habe, schlägt nicht durch. Man kann es mit dem Vorderrichter dahin gestellt sein lassen, ob die gedachte Eigenschaft auch während der Zeit, in welcher die W. H. sich bei Anderen als Magd befand, fortgedauert hat. Zweifellos liegt kein Grund vor, weshalb das fragliche Verhältniß nicht als wiederhergestellt angesehen werden könnte, nachdem sie den Dienst als Magd aufgegeben hatte und in das Haus und die Familiengemeinschaft des Angeklagten zurückgekehrt war. Es kommt nur darauf an, ob das neu eingetretene Verhältniß wiederum die charakteristischen Merkmale einer Nachbildung des natürlichen Elternverhältnisses an sich getragen hat. Diese Frage ist aber vom ersten Richter auf Grund der Feststellungen, welche im Urtheil über die thatsächliche Gestaltung des neuen Verhältnisses getroffen sind, ohne Rechtsirrthum bejaht, und ist es sonach nicht zu beanstanden, wenn angenommen ist, der Angeklagte habe die im April 1895 und in der Zeit nach der Rückkehr der W. H. aus dem Dienst stattgefundenen Beischlafsvollziehungen als Pflegevater mit seiner Pflegetochter vorgenommen.

StGB. § 222. **Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Gewerbetreibende, der einen selbständigen Lagerverwalter angestellt hat, einer Fahrlässigkeit bei dem Betriebe seines Gewerbes schuldig machen?**

Urtheil I. S. vom 19. Dez. 1896 gegen J. u. Gen.

In dem Geschäfte des Kaufmanns J. wurde vom Lagerverwalter T. einem Kunden statt Natron Baryt gegeben. In Folge Genusses desselben starb der

Kunde. J. und T. wurden wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt. Auf die Revision des J. ist die gegen ihn gefällte Entscheidung aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

. . . Dem Revisionsangriffe des J. konnte der Erfolg nicht versagt werden. Die Begründung der Urtheilsfeststellung, daß der Tod der an Baryt verstorbenen Person auch für den Angeklagten J. als Folge seines Verhaltens voraussehbar gewesen, erscheint nicht genügend. Der Vorderrichter hat als erwiesen erachtet, daß der Mitangeklagte T. als „selbständiger" Lagerverwalter in das Geschäft des J. eingetreten sei, daß er auch noch 14 Tage lang nach seinem Eintritte von seinem Vorgänger B. mit den Einrichtungen und dem Gange des Geschäftes vertraut gemacht worden, daß T. mit dem Betriebe eines Droguengeschäftes genau bekannt gewesen und daß er die gefährliche Natur des Baryts gekannt habe Wenn unter diesen Umständen der Angeklagte J. behauptet hat, daß er seinerseits sich ausschließlich mit dem kaufmännischen Theile des Geschäfts — Buchführung u. s. w. — beschäftigt habe, so konnte dieser Einwand nicht, wie geschehen, lediglich damit beseitigt werden, daß diese Thatsache ihn nicht hinderte, dem T. weitere Anordnungen über die gesonderte Aufbewahrung und über die deutliche äußerliche Kennbarmachung des Inhalts des Barytfäßchens zu treffen. Besaß vielmehr der Angeklagte J. in dem T. einen Stellvertreter, der befugt und verpflichtet war, in allen als nicht kaufmännisch bezeichneten Theilen des Geschäfts selbständig zu handeln, so hatte jener keineswegs ohne weiteres, wie das Urtheil hervorhebt, als Prinzipal die Pflicht, das Waarenlager zu kontrolliren. Es mußten vielmehr konkrete Umstände nachgewiesen werden, die ihm Veranlassung zur Kontrolle und Nachprüfung gaben und ihm deshalb eine hierauf gerichtete Verpflichtung auferlegten (Urtheil des erkennenden Senats vom 7. März 1889, Entsch. 19 S. 204, 206 —).

Die Urtheilsausführung, daß dem Angeklagten die Verpflichtung zur Kontrolle allgemein durch seine Eigenschaft als Prinzipal, auch beim Vorhandensein eines geeigneten Stellvertreters zufiel, läßt sich nicht aufrecht erhalten, und es läßt sich daher nicht übersehen, inwieweit dieser Rechtsirrthum auf die Annahme der Voraussehbarkeit bezüglich des Angeklagten J. von Einfluß gewesen ist. Wollte das Urtheil indeß nur aussprechen, daß im konkreten Falle unter den hier gegebenen Verhältnissen der Angeklagte J. ungeachtet der Bestellung des Angeklagten T. als selbständigen Lagerverwalters eine Verpflichtung hatte, so mußte es diese Auffassung deutlich zum Ausdrucke bringen. Es mußte dann aber auch jene Umstände bestimmt hervorheben, es mußte näher erörtern, ob eine völlige Trennung des kaufmännischen Theiles des Geschäfts von der Verwaltung des Lagerraums beabsichtigt worden, ob bei der Beschaffenheit des Geschäfts nach dessen Größe und Umfang eine solche Trennung thatsächlich durchgeführt worden ist und ob und inwieweit die getroffene Feststellung, daß der Angeklagte J. am 25. März 1896, also 6 Tage vor dem Eintritte des T. in das Geschäft, die Anordnung traf, das Fäßchen Baryt nicht in das Laboratorium zu bringen, einen Schluß darauf zuläßt, daß J. auch noch nach dem Eintritte des T. über die Aufbewahrung der Waaren Anordnungen treffen wollte und getroffen hat, sowie ferner, ob gerade die bezeichnete Thatsache einen solchen Umstand bildete, der den Angeklagten J. auch unter den gegebenen Verhältnissen zur weiteren Kontrolle über die Aufbewahrung des Baryt veranlassen mußte. Auch wird der

weitere Nachweis zu versuchen sein, wer dem T. bei dessen Geschäftseintritt den Inhalt des Fäßchens mitgetheilt, ob dies, wenn es nicht der Angeklagte J. selbst gewesen, doch in seinem Auftrage geschehen oder doch wenigstens zu seiner Kenntniß gelangt ist, und es wird endlich auch die im Urtheile erwähnte, von der Staatsanwaltschaft als bestehend herangezogene Polizeiverordnung zu berücksichtigen sein, inwieweit auch diese dem Angeklagten die Verpflichtungen auferlegte.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 2 Abs. 2. Urth. des Kammerger. v. 19. Okt. 1896. (S. 761/96).

Der Angekl. hat 1892 ein Handwerk mit mehreren Gesellen betrieben, aber nicht zur Besteuerung angemeldet. Der Berufungsrichter spricht ihn aber frei, weil vom 1. April 1893 an Stelle des G. v. 30. Mai 1820 das GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 getreten sei, nach dessen § 7 der Gewerbebetrieb des Angekl. steuerfrei gewesen wäre, so daß nach diesem Gesetze ein die Anmeldungspflicht und die Bestrafung ihrer Unterlassung ausschließender Umstand vorliege.

Rechtsirrig ist es zunächst, daß § 52 G. v. 24. Juni 1891 die Pflicht zur Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes beseitigt; vielmehr ist die Unterlassung der Anmeldung eines solchen Gewerbes nur straflos, denn in § 70 ist nur derjenige mit Strafe bedroht, der die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht erfüllt. Sodann sind unter dem Ausdrucke „Gesetze" im § 2 Abs. 2 StGB. nur eigentliche Strafgesetze zu verstehen, so daß diese Bestimmung ausgeschlossen bleibt, wenn lediglich thatsächliche Verhältnisse oder Umstände, zu denen auch der Wechsel der Gesetzgebung auf anderem Gebiete als dem des eigentlichen Strafrechts gehört, und damit thatsächliche Voraussetzungen des speziellen Strafgesetzes weggefallen sind. Als eigentliches Strafgesetz ist aber das GewerbesteuerG. in seiner Gesammtheit und insbes. auch der § 7 nicht anzusehen; wenn der dort erwähnte Ausnahmefall vorliegt, fehlt nur eine thatsächliche Voraussetzung für die Anwendung des § 70, der, wenn auch in veränderter Fassung, inhaltlich dem § 17 des G. v. 3. Juli 1876 entspricht und ganz allgemein gehalten ist.

StGB. §§ 172, 185. Urth. des OLG. Marienwerder v. 26. Jan. 1897.

Dem Vorderrichter ist darin beizustimmen, daß die vom Angekl. im Sommer 1895 und gegen Weihnachten 1895 gegen die Ehefrau L. vorgenommenen Handlungen (Beischlafsvollziehung), selbst wenn der Angekl. in der That im Mai 1895 von der Frau zu geschlechtlichem Verkehre verleitet worden sein sollte, die von jedermann zu wahrende Zucht und Sitte und damit auch die allgemeine Achtung, auf welche Ehefrauen als solche Anspruch haben, verletzten, und daß darin jedenfalls auch eine Verletzung der dem Ehemann geschuldeten allgemeinen Achtung und seines Anspruches auf Unterlassung solcher Handlungen gegenüber der ihm zu ehelicher Treue verpflichteten und seinem ehemännlichen Schutze unterstehenden Ehefrau zu finden sei. Ausdrücklich ist auch festgestellt, daß Angekl. sich bei Vornahme der Handlungen der darin für beide Eheleute enthaltenen Ehrenkränkung und ihrer Rechtswidrigkeit bewußt gewesen sei und daß er vorsätzlich gehandelt habe.

Dagegen unterlag das angefochtene Urtheil auf die Revision der StA. der Aufhebung. Die Strafkammer hat zur Unterstützung ihrer Ansicht, daß die

Anwendung des § 185 StGB. im vorliegenden Falle durch Gesetzeskonkurrenz mit § 172 das. ausgeschlossen sei, auf die Entscheidung des Reichsgerichts IV. S. Bd. 19 S. 250 ff. verwiesen. Derselbe Senat hat aber in der neueren Entscheidung Bd. 24 S. 201, unter ausdrücklicher Verwerfung der im ersteren Urtheile maßgebend gewesenen, abweichenden Anschauungen, Grundsätze aufgestellt, bei deren Anwendung die Annahme der Gesetzeskonkurrenz zwischen den §§ 185 und 172 gewichtigen Bedenken begegnet. Das Reichsgericht stellt es in der neueren Entscheidung als keiner näheren Darlegung bedürftig hin, daß die Beleidigung einerseits und das Verbrechen gegen § 176[1] bz. 177 StGB. andererseits weder im Verhältnisse der Subsidiarität noch in dem der generellen Strafandrohung zur speziellen ständen, und es betont, daß durch die §§ 176, 177 vornehmlich die geschlechtliche Freiheit und Integrität der Frauenspersonen, ihre Ehre aber, und zwar auch ihre Geschlechtsehre durch §§ 185 ff. geschützt würden. Es hebt ferner hervor, daß die subjektiven Thatbestandsmomente der zur Vergleichung stehenden Delikte (gegen §§ 185 und 176[1] bz. 177) sich nicht mit Nothwendigkeit deckten und daß nur da, wo auch dies der Fall wäre, Gesetzeskonkurrenz angenommen werden könnte. Diese Verschiedenheiten lassen sich auch bei dem Vergehen des Ehebruches im Vergleich mit dem der Beleidigung des bei dem Ehebruche nicht mitschuldigen Gatten entsprechend herausfinden. § 172 hat seine Stelle im 13 Abschnitt des zweiten Theiles des StGB., mit der Ueberschrift: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit", das durch ihn geschützte Rechtsgut ist vornehmlich die sittliche Reinheit der Ehe, und auch beim Ehebruch lassen sich Fälle denken, in denen der subjektive Thatbestand nicht nothwendig mit dem subjektiven Thatbestande der Beleidigung des bei der That nicht betheiligten Ehegatten zusammenfällt, z. B. wenn der Ehebruch mit Zustimmung oder auf Anstiftung dieses Gatten geschieht.

Es kann aber für die vorliegende Entscheidung dahingestellt bleiben, ob diese Erwägungen dazu zwingen, die Gesetzeskonkurrenz der §§ 172 und 185 unbedingt zu leugnen und gegebenen Falles Idealkonkurrenz anzunehmen, obwohl dann doch der Ehebruch regelmäßig nicht nach § 172, sondern gemäß § 73 nach § 185 zu bestrafen und dem § 172 damit die Anwendbarkeit nahezu vollständig entzogen sein würde, was nicht wohl als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend würde angesehen werden können. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der § 172 als Spezialgesetz gedacht und demzufolge bestimmt sei, die Bestrafung des Ehebruches als Beleidigung des nicht betheiligten Gatten (als welche er sich in der Regel darstellen wird), auszuschließen, so kann diese Ausschließung der allgemeinen Strafvorschrift doch immer nur dann Platz greifen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Spezialgesetzes selbst ausnahmslos gegeben sind. Dazu genügt nicht immer, daß die eigentlichen Thatbestandsmerkmale des von der speziellen Strafandrohung getroffenen Delikts sämmtlich vorliegen, es müssen vielmehr auch alle im Gesetze sonst etwa enthaltenen, außerhalb der That selbst liegenden Bedingungen für die Anwendung der Strafvorschrift eingetroffen sein. Thatbestandsmerkmal des § 172 ist die Scheidung der Ehe wegen des in Rede stehenden Ehebruches nicht. (Vgl. Entsch. des RG. 7 S. 298). Die Strafvorschrift selbst ist aber durch die rechtskräftige Scheidung bedingt. So lange diese nicht ausgesprochen ist, fällt der Ehebruch unter die im § 172 ent-

haltene Strafvorschrift überhaupt nicht und es kann so lange daher von einer Konkurrenz dieses Strafgesetzes mit irgend einem anderen, sonst etwa noch anwendbaren nicht die Rede sein. Die That kann dann, wenn überhaupt, nur nach diesem andern Gesetze gestraft werden. Bei den §§ 172 und 185 führt dies allerdings zu dem auffallenden Ergebnisse, daß, wenn die Ehe nicht geschieden wird, ein härteres Strafgesetz zur Anwendung kommen muß, als wenn sie geschieden wird. Die Richtigkeit der vorstehenden entscheidenden Erwägungen kann aber durch dieses Ergebniß nicht in Frage gestellt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Grenzen einer Strafvorschrift um so weiter gesteckt zu sein pflegen, je allgemeiner die Vorschrift gefaßt ist, daß sich zahlreiche Fälle der Beleidigung denken lassen, die noch strafwürdiger erscheinen, als selbst die Beleidigung durch Ehebruch, und daß der Gesetzgeber besondere Gründe gehabt haben kann, den Ehebruch, nachdem er einmal zur Scheidung der Ehe geführt hat, in seiner Eigenschaft als Beleidigung des unbetheiligten Gatten gegenüber der Strafgrenze des § 185 zu privilegiren.

StGB. § 293. a) Urth. des OLG. Hamburg v. 25. Febr. 1897.

Die Angekl. W. und B. haben auf einer Koppel des Hufners G. gemeinschaftlich die Jagd ausgeübt; W. hatte vom Jagdberechtigten G. mündlich die Genehmigung zum Jagen erhalten; dem B. war, wie auch W. bewußt war, solche Genehmigung nicht ertheilt; auch erstreckte sich die W. ertheilte Genehmigung nicht auf die Mitnahme eines Begleiters. Das Landgericht hat ausgeführt, daß, da B. sich zweifellos durch unbefugtes Jagen eines Vergehens nach § 292 schuldig gemacht, bei der Gemeinschaftlichkeit des Handelns beider Angeklagten jeder von ihnen als Mitthäter auch bezüglich der vom anderen begangenen Handlung anzusehen und demnach Beide nach § 293 zu verurtheilen seien. Diese Rechtsauffassung, die in einem gleichliegenden Falle auch vom Reichsgerichte vertreten ist (Rsp. 8 S. 546 ff.), hält das Revisionsgericht jedoch nicht für zutreffend. Die erhöhte Strafbarkeit nach § 293 soll nicht unbedingt schon dann eintreten, wenn bei der unbefugten Jagdausübung Mehrere mitgewirkt haben, sondern dann, wenn „das Vergehen" gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. Danach ist erforderlich, daß bei Jedem der Mitthäter die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 292 vorliegen, sowohl in objektiver wie in subjektiver Beziehung; vgl. Entsch. des RG. 17 Nr. 109. Das ist jedenfalls bei W. nicht der Fall; denn zum Jagen am bezeichneten Orte war er durch die Genehmigung des Jagdberechtigten G. befugt. Daß er die Jagd ausübte ohne Begleitung des Jagdberechtigten und ohne den in Art. 3 des JagdG. für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Febr. 1888 vorgeschriebenen Erlaubnißschein bei sich zu führen, macht ihn nach Art. 17 dess. einer Uebertretung, nicht aber des in § 292 normirten Vergehens schuldig. Der Thatbestand dieses § 292 würde auch nicht dann vorliegen, wenn W. den B. „mit auf die Jagd genommen haben" (Art. 12 des JagdG.) und darin eine Ueberschreitung der ihm von G. ertheilten Genehmigung zu finden sein sollte. — Ist sonach der Beschwerdeführer W. mit Unrecht aus § 293 bestraft worden, so ergiebt sich daraus, daß diese Bestimmung auch gegen B. nicht Anwendung finden konnte. Es war daher das Berufungsurtheil nach § 397 StPO., obwohl B. Revision nicht eingelegt hat, bezüglich beider Ange-

klagten in vollem Umfange aufzuheben und, da nach den bisherigen Feststellungen anderweit auf Strafe zu erkennen sein wird, die Sache zurückzuverweisen.

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 1. Juni 1896.

Nach § 293 kann auf eine höhere Strafe als wie nach § 292 zulässig erkannt werden, wenn das Vergehen gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird. Es wird also Mitthäterschaft im Sinne des § 47 StGB. vorausgesetzt und eine einheitliche That erfordert, welche die Mehreren sämmtlich als die ihrige gewollt und unter gemeinsamem Wirken mit einander zur Ausführung gebracht haben. Jeder Mitthäter muß die in Gemeinschaft mit Anderen auszuführende That als seine eigene gewollt und nicht etwa nur eine fremde That unterstützt haben, so daß seine Thätigkeit nur als diejenige des Gehülfen im Sinne des § 49 StGB. aufgefaßt werden könnte.

Eine Reihe namhafter Schriftsteller sehen den Treiber nur als Gehülfen an, so z. B. Rüdorff §§ 292, 293 Note 17; Oppenhoff § 292 Note 10; Olshausen § 292 Note 13. Die auf die Erlangung des Wilds gerichteten Handlungen des Nachstellens, Aufsuchens und dergl. müssen von demjenigen vorgenommen sein, der das Wild für sich in Besitz nehmen will. Der Treiber aber will das Wild gar nicht erlangen, sondern durch seine Thätigkeit des Aufscheuchens, Zutreibens nur dessen Besitzergreifung durch einen Andern ermöglichen oder erleichtern. Allerdings hat das Reichsgericht in einem Urtheile vom 25. April 1888 (R. 10. 331) einen etwas anderen Standpunkt eingenommen, allein in dem dort besprochenen Falle war derjenige, welcher zutrieb, selbst Jagdberechtigter des benachbarten Gebiets.

Uebrigens genügt es nicht zum Begriff der Gemeinschaftlichkeit, daß Mehrere nebeneinder gleichzeitig unberechtigte Jagdausübungshandlungen vornehmen, sondern es muß selbst in solchem Falle die Einheitlichkeit der That festgestellt werden. An dieser Feststellung fehlt es aber.

StGB. § 365. a) Urth. des Kammerger. v. 26. Okt. 1896. S. 792/96.

Die Revision der StA. rügt, es sei die Hochzeitsfeier dadurch, daß auch nicht geladene Gäste sich am Tanze beliebig betheiligten, zu einer öff. Tanzlustbarkeit geworden und deshalb an die Beschränkung des § 365 gebunden gewesen. Allein der Vorderrichter hat nur festgestellt, daß einige als Zuschauer anwesende Mädchen auf die Aufforderung des Brautvaters am Tanze, welcher aber nicht der Hauptzweck der Feier war, sich betheiligt haben, ohne jedoch etwas dafür zu bezahlen. Dadurch, daß die fremden zur Theilnahme am Tanze aufgeforderten Mädchen mitgetanzt haben, wurde der Gesellschaft noch nicht die Eigenschaft einer geschlossenen genommen, denn jeder beliebige Dritte hatte zum Tanze keinen Zutritt, die Tanzlustbarkeit wurde dadurch zu keiner öffentlichen. Für die Entscheidung, ob die Angekl. den § 365 übertreten haben, kommt es aber hierauf nicht an, da nicht ihr Verweilen in dem der Hochzeitsgesellschaft eingeräumten Tanzsaale als strafbar bezeichnet ist, sondern das Verweilen in den unteren Räumen der A.'schen Gastwirthschaft nach der Aufforderung des Gendarms, sich zu entfernen. In jene Räume haben sich aber nur die Hochzeitsgäste begeben.

Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob der Raum, in welchem die Angekl. nach der Aufforderung des Gendarms verweilten, als „Schankstube" an-

zusehen ist. Unter Schankstuben sind geschlossene Räume zu verstehen, in denen das Gewerbe der Schankwirthschaft betrieben wird. Daß der Raum, in welchen sich die Hochzeitsgäste nach dem um 12 Uhr beendeten Tanze begeben hatte, für gewöhnlich eine „Schankstube" war, ist daraus zu entnehmen, daß sich die übrigen Wirthshausbesucher aus ihm um 10 Uhr — das ist die Palizeistunde — entfernt hatten. Wenn Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft sich aus dem den Zwecken der Gesellschaft gewidmeten Raume herausbegeben und demnächst in einem seiner Bestimmung nach für Jedermann zugänglichen, dem öff. Verkehr nicht entzogenen Raum einer Schankwirthschaft verweilen, so verliert dadurch dieser Raum allerdings nicht die Eigenschaft einer Schankstube; er wird dadurch kein Privatraum (Urth. v. 14. Okt. 1889, Arch. 37 S. 373). Vorliegend ist aber festgestellt, daß zu der Zeit, als die Hachzeitsgäste in den unteren Räumen verweilten, diese „für den öff. Verkehr geschlossen waren". Diese Feststellung kann nur dahin verstanden werden, daß nach Beendigung des Tanzes den Hochzeitsgästen allein und als solchen, d. h. als geschlossener Gesellschaft, diese unteren Zimmer als Erholungsräume vom Wirth überlassen worden. Hierdurch waren sie Privaträume der geschlossenen Gesellschaft geworden, sie hatten die Eigenschaft der „Schankstube" verloren und waren deshalb der Beschränkung des § 365 nicht unterworfen.

b) Urth. des Kammerger. v. 12. Nov. 1896. S. 856/96.

Der Gastwirth[1]) kann für die Vorgänge in seinem Gasthause, bei denen er nicht zugegen ist, nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihn ein Verschulden trifft, d. h. wenn er vorsätzlich oder fahrlässig es zugelassen hat, daß Gäste nach der Polizeistunde eingelassen wurden und in seinen Räumen verweilten ... Auch ein Privatzimmer des Schankwirths kann die Eigenschaft einer „Schankstube" annehmen, nämlich dann, wenn daselbst thatsächlich das Gewerbe der Schankwirthschaft ausgeübt wird. Ebenso kann die Bewirthung ohne Entgelt den Charakter der Gewerbsmäßigkeit tragen, wenn dabei ein indirekter Vermögensvortheil erstrebt wird. Allein der Vorderrichter hat nur festgestellt, daß die Gäste (welche die Ehefrau des Angekl. um Mitternacht eingelassen hatte und im Wohnzimmer unentgeltlich bewirthete) nicht Privatgäste der Ehefrau waren; daraus ergiebt sich aber noch nicht, daß und aus welchen Gründen sie Schankgäste waren, d. h. deren Bewirthung ein Ausfluß des Gewerbebetriebes der Schankwirthschaft war.[2])

c) Urth. des OLG. Hamburg v. 24. Sept. 1896.

Mit Unrecht hält die Angekl. die Anwendung des § 365 für ausgeschlossen, weil dieser sich nur auf solche Lokale beziehe, in denen g e i s t i g e Getränke ausgeschenkt werden. Diese Ansicht wird freilich von Oppenhoff (Kom. zum cit. §) unter Bezugnahme auf ein Urtheil des Obertrib. vertreten; die damit in das Gesetz hineingetragene Beschränkung findet jedoch weder in dessen Wortlaut noch in seiner Zweckbestimmung eine Begründung. Es ist vielmehr der auch von Olshausen (Kam. bei § 365) vertretenen Auffassung beizupflichten, nach der unter „Schankstuben" im Sinne des § 365 dem Publikum offenstehende Räume zu

[1]) Wirth i. S. des Abs. 2 ist auch, wer ahne die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft erhalten zu haben, auf Grund eines mit dem Inhaber der Erlaubniß geschlossenen Vertrags dessen Schankwirthschaft auf eigene Rechnung selbständig betreibt; denn als „Wirth" gilt der Inhaber der Schankstube. (München, 10. Aug. 1895, Samml. 8, S. 391).

[2]) Ebensa hat das OberverwG. am 26. März 1896 erkannt (III 408).

verstehen sind, in denen Getränke irgend welcher Art mit der Befugniß zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden. Im gleichen Sinne hat sich auch dieser Strafsenat bereits wiederholt in Beziehung auf den Begriff der Schankwirthschaft in § 33 GewO., wo er ohne Zweifel im gleichen Sinne gebraucht wird, ausgesprochen.

StGB. §§ 366[5], 367[11]. Urth. des Kammerger. v. 23. Nov. 1896. S. 886/96.

Der Angekl. hat sich von seinem bespannten Fuhrwerk entfernt, nachdem er das Pferd mit einer Kette an einer am Hause angebrachten Stange angebunden hatte, jedoch ohne die Zugstränge zu lösen. Hierin hat der Vorderrichter eine genügende Sicherung gefunden und deshalb eine Uebertretung des § 366[5] nicht für vorliegend erachtet; durch diesen § sei aber der § 18 des hannov. G. v. 4. Dec. 1834 („Kein Fuhrmann darf sich entfernen, ohne die Zugstränge loszumachen und die Pferde festzubinden") aufgehoben. Diese Ausführung ist jedoch nicht zutreffend. Durch die §§ 366[5] u. 367[11] ist die Materie der strafbaren Gefährdungen durch Nichtbeaufsichtigung von Thieren nicht erschöpfend geregelt und sind landesrechtliche weitergehende diesbezügliche Vorschriften durch die gedachten §§ nicht aufgehoben (vgl. Olshausen Note 3 zu § 366[5] und Entsch. des ROHG. 19 S. 348). Der § 18 des hannov. G. v. 4. Dec. 1834 besteht demnach zu Recht. Der Vorderrichter hat nun objektiv den Thatbestand des § 18 festgestellt, sich aber einer Prüfung nach der subjektiven Seite (Verschulden des Thäters) noch nicht unterzogen.

StGB. § 366[10]. Preuß. PolizeiverwG. v. 11. März 1850 §§ 6, 12.

a) Urth. des Kammerger. v. 14. Dec. 1896. S. 968/96.

Die Bestimmung der (vom RegPräs. auf Grund des § 12 cit. erlassenen) PV.: „Wer ohne Genehmigung Fahnen und Flaggen in anderen als den preuß. Landes- oder den Deutschen Reichs- oder Landesfarben öffentlich aushängt, wird . . bestraft", ist zweifellos im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf öff. Straßen und sowie zur Erhaltung der Ruhe auf diesen öff. Orten erlassen, beruht also auf § 6 lit. b. des G. v. 11. März 1850 und des § 366[10] StGB.; und gerade durch die Verhältnisse des Bezirks, für welchen sie erlassen ist, war zweifellos die polizeiliche Regelung dieses Gegenstandes für erforderlich erachtet worden (§ 12 G. 11. März 1850 cfr. § 6 lit. i. das.). Dieser Annahme steht es keineswegs entgegen, daß die PV. weiter auch denjenigen bestraft, der Zeichen und sog. Freiheitsbäume, „welche geeignet sind, die öff. Ruhe und Sicherheit zu gefährden", öffentlich ausstellt; denn es ist hierbei offenbar angenommen, daß das öff. Ausstellen von Zeichen ꝛc. nicht stets geeignet ist, die öff. Ruhe zu gefährden, während das öff. Aushängen von Fahnen und Flaggen der dort bezeichneten Art ganz allgemein für geeignet erachtet worden ist, die öff. Ruhe und Sicherheit zu gefährden, und die behördliche Genehmigung hierzu erfordert wird, um prüfen zu können, ob etwa unter besonderen Umständen diese Gefährdung nicht zu besorgen sei. Das von der Revision angeführte Urth. v. 22. Jan. 1894 (oben Bd. 41. S. 453) beschäftigt sich nicht mit polizeilichen Vorschriften der Art wie sie hier in Betracht kommen, sondern nur mit solchen Anordnungen, die zwar auch in der jetzt in Frage stehenden PV. weiterhin getroffen sind, aber gegenwärtig der Beurtheilung nicht unterliegen.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Farben der vom Angekl. ausgehängten Fahne die des Kgr. Polen gewesen sind und daß die Absicht des Angekl. nicht die, Hessische oder Hamburger Fahnen auszuhängen, sondern die gewesen ist, diejenigen Farben auszuhängen, die ihm von Kindheit an als polnische Farben bekannt sind. Damit steht fest, daß die Fahne nicht die Farben eines Deutschen Landes hat tragen sollen, sondern sich als eine solche darstellt, welche die Farben des Kgr. Polen getragen hat.

b) Urth. des Kammerger. v. 17. Dec. 1896. S. 975/96.

Weder durch lit. i. des § 6 noch durch § 12 cit. hat den Bezirksregierungen die Befugniß ertheilt werden sollen, polizeiliche Strafvorschriften auf dem unbegrenzten Gebiete aller derjenigen Materien zu erlassen, deren Regelung in das Bereich des poliz. Interesses fällt. Die Aufzählung der Gegenstände des ortspoliz. Strafverordnungsrechts unter a—h des § 6 läßt erkennen, daß dieses der ortspoliz. Regelung unterworfene Gebiet in gewissen Grenzen eingeschränkt werden sollte und die lit. i. das. kann deshalb nur dahin verstanden werden, daß den Polizeibehörden nur die Möglichkeit gegeben werden sollte, innerhalb des durch die lit a—h des § 6 begrenzten Gebiets Polizeivorschriften ähnlicher Art zu erlassen, welche im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen erforderlich erscheinen. Der § 12 ertheilt nun den Regierungen die Befugniß, Vorschriften zu erlassen, welche sich auf die im § 6 angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. Abgesehen davon, daß anstatt des Ausdrucks „im besonderen Interesse", wie er in lit. i. des § 6 gewählt ist, im § 12 der Ausdruck „durch die Verhältnisse" gebraucht ist, so sind die beiden Bestimmungen ganz analog und es muß deshalb angenommen werden, daß auch den Regierungen hins. des materiellen Inhalts ihrer strafpoliz. Verordnungen nur die Befugniß zusteht, zum Gegenstande dieser Verordn. außer den unter a—h des § 6 aufgezählten Materien nur solche zu machen, welche den vorbezeichneten ähnlich sind, vorausgesetzt, daß deren poliz. Regelung durch die „Verhältnisse" der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. Dagegen ist nicht erforderlich ein „besonderes Interesse" der Gemeinden oder des Bezirks.

Der Gegenstand der PV., nämlich das Verbot, ohne poliz. Genehmigung Kokarden, Bänder, Abzeichen in anderen, als in den Farben, desjenigen Landes öffentlich zu tragen, in welchem Träger staatsangehörig ist, kann unter die im § 6 lit. a—h aufgeführten Gegenstände nicht subsumirt werden und kann auch nicht als ein diesen Gegenständen ähnlicher erachtet werden. Höchstens könnte lit. b. in Betracht kommen: „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit auf öff. Straßen 2c.". In dieser Beziehung würde das Verbot seine materielle Begründung finden, wenn eine Zuwiderhandlung gegen dasselbe geeignet wäre, die Ordnung 2c. zu gefährden. Das Verbot ist aber so allgemein gefaßt, daß auch ein einzelner Mensch, der eine Kokarde in den verbotenen Farben an der Mütze trägt, gegen dieses Verbot verstoßen würde. Daß aber ein solches Tragen geeignet ist, die Ordnung auf öff. Straßen zu stören, kann nicht zugegeben werden...

c) Urth. des KG. v. 19. Nov. 1896. S. 876/96.

Der Begriff eines „öff. Ortes", als welcher auch eine öff. Straße anzusehen ist, somit also auch der Begriff einer öff. Straße ist kein allgemein feststehender,

sondern nach den verschiedenen Bestimmungen, für welche dieser Begriff zu bestimmen ist, ein verschiedener. Aus dem für andere Gesetze aufgestellten Begriffe eines öff. Ortes kann daher der Begriff der öff. Straße im Sinne des § 366[10] StGB. und des § 6 lit. b. des G. v. 11. März 1850 nicht ohne weiteres entnommen werden. Die auf Grund dieser §§ erlassenen PVerordnungen, welche das Interesse des öff. Straßenverkehrs wahrzunehmen bestimmt sind, würden ihren Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn sie für Terrainabschnitte nicht erlassen werden dürften, welche ohne äußerliche Abgrenzung von der öff. Straße dem öff. Verkehr thatsächlich dienen, obgleich sie im Privateigenthum stehen. Es kann aber auch im Sinne der angeführten Gesetzesvorschriften ein derartiger Terrainabschnitt ohne Rechtsirrthum als Theil einer öff. Straße angesehen werden. Allerdings gehört zum Begriff der Oeffentlichkeit eines thatsächlich dem öff. Verkehr dienenden Straßentheils, daß dessen Eigenthümer, welchem ein Recht zusteht, dieses Terrain dem öffentlichen Verkehr wieder zu entziehen, es diesem Verkehr freiwillig überläßt und nicht äußerlich seine gegentheilige Absicht kenntlich macht.

Den im Urth. v. 9. März 1891 (Jahrb. 11 S. 268) ausgesprochenen Grundsatz hat das Kammerger. in einer Reihe neuerer Entscheidungen nicht aufrecht erhalten und sich der gegentheiligen, schon früher (Jahrb. 6 S. 313; 9 S. 245) vertretenen Ansicht angeschlossen, bei welcher auch zu verharren ist.

StGB. § 367 Nr. 3. a) Urth. des OLG. Posen vom 21. Nov. 1896.

Bei der Uebertretung des § 367[3] handelt es sich um ein reines Polizeidelikt d. h. um die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften, welche bei der Ausübung des Gewerbes zu beobachten sind. Zur Strafbarkeit genügt in diesem Falle bloße Fahrlässigkeit und, wenn das Berufungsgericht diese gegen den Angekl. selbst als vorliegend angenommen hat, trotzdem der Verkauf der nicht freigegebenen Heilmittel durch den Gehilfen M. ohne Wissen und Willen des Angekl. geschehen ist, so ist dies nicht rechtsirrthümlich. An erster Stelle ist der Gewerbetreibende selbst für die Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften in seinem Betriebe haftbar und verantwortlich. Durch die Vorschriften im § 151 Abs. 1 GewO. wird der Angekl. nicht geschützt, weil M. nicht sein Stellvertreter gewesen ist, der Angekl. es auch bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die Fahrlässigkeit ist nicht in dem, „auf Lager halten" der betr. Lösungen, ondsern in der mangelhaften Instruktion des Gehilfen verbunden mit dem Umstande, daß sie im Laden feilgehalten wurden und dort als Heilmittel verkauft werden konnten, gefunden. Die Behauptung des Angekl., daß beide Lösungen nicht als Heilmittel verkauft seien, und daß er dem Gehilfen den Verkauf dieser Lösungen speziell verboten habe, widerspricht den thatf. Feststellungen. Es war Sache des Angekl. in seinem Geschäft solche Veranstaltungen zu treffen, daß die Befolgung der polizeilichen Vorschriften gesichert war. Dadurch, daß der Angeklagte dies unterlassen hat, hat er fahrlässig gehandelt und sich strafbar gemacht.

Endlich kann sich der Angekl. auf einem nach § 59 StGB. zu beachtenden Irrthum nicht berufen. Der Irrthum würde das Strafgesetz betreffen, nämlich die Berechtigung des Angekl. den liquor alum. acet. ohne polizeiliche Erlaubniß zu verkaufen.

b) OberpräsV. für Schlesien v. 4. Sept. 1895. PV. des RegPräs. zu Breslau v. 30. Juni 1890.

Urth. des Kammerg. v. 22. Okt. 1896. S. 775/96.

Die V. v. 4. Sept. 1895, welche im § 1 lediglich die öff. Ankündigung von Geheimmitteln verbietet und „alle diesen Gegenstand betreffenden, dem Inhalt des § 1 entgegenstehenden Vorschriften" aufhebt, hat die PV. v. 30. Juni 1890 nur insoweit außer Kraft gesetzt, als letztere gleichfalls die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln verbietet. Im Uebrigen ist dieselbe in Kraft geblieben, nämlich insoweit sie bestimmt:

> Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden.

und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot bestraft. Denn der Gegenstand dieser Bestimmungen ist nicht diejenige, welche die V. v. 4. Sept. 1895 behandelt, dieselben stehen den Inhalt des § 1 das. nicht entgegen und es liegt auf der Hand, daß, wenn die V. v. 1895 beabsichtigt hätte, die angeführten Vorschriften der V. v. 1890 ebenfalls aufzuheben, dies deutlich ausgesprochen wäre. . .

. . Wenn auch in der Anpreisung eines Mittels, das zur Erhaltung der Gesundheit dienen soll und das nur zu diesem Zwecke, also zur Verhütung, nicht zur Beseitigung von Krankheiten angepriesen ist, die Anpreisung eines „Heilmittels" nicht zu finden ist, so ist doch in der inkriminirten Ankündigung der fr. Kräuterweins nicht nur als Mittel zur Erhaltung eines kräftigen Magens, sondern auch als ein durch Lösung der Speisen und seine anregende Wirkung eine regelrechte, naturgemäße Verdauung beförderndes Mittel angepriesen. Wenn der Vorderrichter hierin die Anpreisung des Kräuterweins als eines zur Stärkung der Gesundheit und zur Verhütung von Magen- und Darmkrankheiten dienenden Mittels findet, so beruht dies auf der dem thats. Gebiete angehörenden Auslegung des Inserats. Die Stärkung der Gesundheit setzt aber einen geschwächten Gesundheitszustand voraus und das Mittel, das zu dieser Stärkung dienen soll, soll somit auch zur Beseitigung eines nicht normalen, krankhaften Körperzustandes dienen.

c) PV. des Oberpräs. der Rheinprovinz v. 3. Okt. 1895.

Urth. des KG. v. 3. Dec. 1896. S. 934/96.

Der Angekl. hat eine aus Haemoglobin und Glycerin bestehende flüssige Mischung, welche nicht nur als Nährmittel, sondern auch zur Heilung verschiedener Krankheiten angepriesen und gebraucht wird, ausgestellt und verkauft, obwohl er sich sagen mußte, daß die von Aerzten geschickten Kunden die Mischung als Mittel zur Herstellung ihrer durch Krankheit angegriffenen Gesundheit verlangten, und indem er wußte, daß die Mischung von der sie herstellenden Firma als Heilmittel in Zeitungen angepriesen wurde und daß ein Theil der Käufer das Mittel auf Grund dieser Anpreisungen von ihm als Heilmittel erstehen werde. Auf Grund dieser Feststellungen erachtete der Vorderrichter den Angekl. zunächst einer Uebertretung des § 367³ für schuldig; indem er zutreffend annimmt, daß die Mischung nach § 1 der Kais.V. v. 27. Jan. 1890 und Nr. 5 des Verz. A. dem freien Verkaufe entzogen sei. Aus welchen thats. Umständen er aber folgert, daß Angekl. die Mischung als Heilmittel verkauft hat, kommt für die Revision nicht

in Betracht, denn diese Folgerung gehört der Beweiswürdigung an. Auch der Begriff des Heilmittels ist nicht verkannt, dagegen brauchte nicht festgestellt zu werden, daß Angekl. die Mischung als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten und gegen welche derselbe verkauft hat.

Rechtsirrthümlich ist es dagegen, wenn der Angekl. auch der Uebertretung der PB. v. 3. Okt. 1895 für schuldig erachtet ist, welche die „öff. Ankündigungen" von Heilmitteln verbietet, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung und Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen. Unter „öff. Ankündigung" ist hier nicht das Ausstellen von Geheimmitteln zum Verkauf oder der Verkauf von solchen an das ins Geschäftslokal eintretende oder sich beim Verkäufer meldende kauflustige Publikum, sondern ein Ankündigen, welches öffentlich durch Druck- oder sonstigen Schriften erfolgt, zu verstehen. Daß der Angekl. die Mischung in dieser Weise öffentlich angekündigt hat, ist nicht festgestellt. Die Thatsache aber, daß die Mischung von der herstellenden Firma als Heilmittel in Zeitungen angepriesen werden, stellt sich als öff. Ankündigung des Angekl. nicht dar.

d) Kais. V. v. 27. Jan. 1890. Urth. des OLG. Celle v. 27. Febr. 1897.

Die Vorinstanzen haben festgestellt, daß der Angekl. in seinem Droguengeschäft ohne polizeiliche Genehmigung Senna-Tabletten und Kali-chlorium-Tabletten als Heilmittel feilgehalten hat, daß diese Tabletten „durch Druck" hergestellt sind und daß sie nur einen einzigen Stoff (Senna bezw. Kali-chloricum) enthalten. Auf diesen Thatbestand wird die Anklage einer Uebertretung des § 367[3] und der Kais. V. v. 27. Jan. 1890 gestützt und zwar sollen die Tabletten unter den Begriff der „Pastillen" fallen, welche nach Nr. 9 des Verz. A dem Handel nicht freigegeben sind. Das Landgericht hat jedoch den Angekl. freigesprochen, weil nach dem zur Zeit des Erlasses der Kais. V. in Gebrauch befindliche „Arzneibuche" unter „Pastillen" nur Zubereitungen aus mindestens 2 verschiedenen Stoffen zu verstehen seien, daß nicht ersichtlich geworden, die Verordnung habe diesen Begriff aufgegeben und daß das neue, nach Emanation der Kais. V. erschienenen „Arzneibuch" vom 17. Juni 1890 zur Ermittelung des Begriffes: „Pastillen" nicht herangezogen werden könne.

Die Revision der StA. ist nicht begründet. Zuvörderst ist offensichtlich, daß die Feststellung der Vorinstanzen, die Tabletten seien „durch Druck" hergestellt, heißen soll: „nur durch Druck", also ohne irgend welche Bindemittel. Das ergiebt sich schon aus der gleichzeitigen Feststellung, daß die Tabletten „nur einen einzigen Stoff enthalten." Nun mögen die — dem Gerichte in Probe vorgelegten — Tabletten ihrer äußeren Form nach unter die „Pastillen" zu rechnen sein, ihrem Inhalte nach sind sie es nicht. Die Kais. V. selbst sagt nicht, was unter „Pastillen" zu verstehen sei; der Umstand, daß im Verz. A. unter Nr. 4 von „Gemengen", in Nr. 5 von „Gemischen" die Rede ist, scheint darauf hinzudeuten, daß sie im Verz. A wesentlich Zusammensetzungen verschiedener Stoffe treffen will, während der Ausdruck: „Zubereitungen" im § 1 der V. nicht ohne weiteres zu solchem Schlusse nöthigt. Die V. selbst läßt demnach die Frage, ob unter Pastillen nur Zubereitungen aus verschiedenen Stoffen gemeint sind, offen; zu ihrer Interpretation ist deshalb der medizinische Sprachgebrauch heranzuziehen. Als solcher kann aber nur und ausschließlich derjenige in Frage kommen, welcher z. Z. der Emanation der V. bestand, nicht ein späterer sich

kundgebender. Das neue Arzneibuch muß deshalb außer Betracht bleiben. Das frühere Arzneibuch definirt aber Fol. 359 unter Kapitel: Trochisci (Pastillen).

„Ad trochiscos parandos substantiae exedicatae tota quantitas adhibenda saccharo spiritu diluto humectato vel massae cacactinae calore emollitae addatur, tum m i x t i o bene effecta et phalangae ope dispansa lege artis in troahiscos dividatur . . .“

Der damals gängige Begriff von Pastillen verstand also unter ihnen Mischungen verschiedener Substanzen, nicht Zubereitungen aus einem Stoffe nur durch Druck. Die Aufnahme dieses Begriffes auch in die V. muß als gewollt gelten, um so mehr, als, wie erwähnt, der Ausdruck des Verz. A eine Hinneigung zu diesem Begriffe andeutet, und als auch nicht abzusehen ist, weshalb Stoffe, wie die hier fraglichen, n u r zufolge des Umstandes dem freien Handel entzogen sein sollten, daß sie aus gepulvertem Zustande ohne Beimischung anderer Substanzen in Pastillenf o r m gebracht sind. C. S t e g e m a n n.

StGB. § 368⁸. Urth. des Kammerger. v. 28. Dec. 1896. S. 1009/96.

Die Angekl. hat, nachdem die Feuerwehr nach Ausbruch des Feuers allarmirt war, auf die Aufforderung des Gemeindevorstehers sich geweigert, mit zwei Pferden anzuspannen, weil das eine Pferd lahm sei. Nun ist zwar erwiesen, daß das eine Pferd wegen Lahmheit zu Feuerfuhren untauglich war; allein dieser Umstand hinderte die Angekl. nicht, ihr anderes zum Spanndienste taugliches Pferd zu stellen und damit, soweit es ihr möglich war, ihrer Verpflichtung nachzukommen und der Anordnung des Gemeindevorstehers Folge zu leisten. Indem sie aber jeden Spanndienst weigerte, ist sie mit Recht wegen der Uebertretung der §§ 25, 26, 28 der Feuerpolizei- u. Löschordn. für Reg.-Bez. Merseburg vom 30. Nov. 1876 bestraft. Die Strafe selbst hätte aber nicht aus § 28 das., sondern aus § 368⁸ StGB., welcher die Bestrafung der Nichtbefolgung feuerpolizeilicher Anordnungen, also auch der in Rede stehenden Feuerpolizeiordnung allgemein regelt, normirt werden müssen. Die geringste gesetzliche Strafe ist daher nicht, wie § 28 bestimmt, die erkannte Geldstrafe von 6 Mk., sondern eine von 1 Mk., auf welche gemäß § 394 StPO. erkannt worden.

StPO. § 399⁵. Beschl. des OLG. Hamburg v. 13. Okt. 1896.*)

Die Frage ob ein Zeuge, welcher im Laufe der Untersuchung bis zum Endurtheil von seinem Recht zur Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht hat,

*) Ist der Antrag darauf, daß die Belastungszeugen unrichtige Angaben, die dahin gehende Begründung mithin darauf gestützt, daß diese Zeugen sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht haben, so ist der Antrag nur formell auf Nr. 5, in Wirklichkeit auf Nr. 2 des § 399 gegründet und deshalb erst dann zulässig, wenn wegen der behaupteten strafbaren Handlung eine Verurtheilung der Zeugen stattgefunden. hat. (Beschl. des OLG. Breslau v. 12. Jan. 1894; des Kammerger. v. 17. Sept. 1894. 21. März, 25 April u. 6. Mai 1895. Vgl. dagegen Cöln v. 22. Jan. 1894,, Rh. Arch. 87 I S. 54 u. oben 38 S. 79).

Dabei sind unter den „anderen Gründen“ des § 399² rein äußere die E i n l e i t u n g oder Durchführung des Strafverfahrens unmöglich machende Umstände zu verstehen, wie Abwesenheit oder Tod des Zeugen, dessen s p ä t e r eingetretene Unzurechnungsfähigkeit, Verjährung der Strafverfolgung; dagegen schließt der Mangel am Beweise sei es des objektiven, sei es auch nur des subjektiven Thatbestandes eines Falscheides (z. B. weil der Zeuge schon bei der Eidesleistung geistesschwach gewesen) die Wiederaufn. aus. (Urth. des OLG. Nürnberg v. 21. Nov. 1889, Busch, Z. für Civilproz. 18 S. 262).

nachträglich aber zum Zeugniß bereit ist, als ein „neues" Beweismittel gelten kann, hat das Landgericht deshalb verneint, weil es möglich bleibt, daß der Zeuge, auch wenn er sich inzwischen zur Aussage bereit erklärt, hiervon im entscheidenden Zeitpunkte doch wieder zurücktritt. Dieser Entscheidungsgrund findet jedoch im Gesetz keine Stütze. Ist zwar nicht zu verkennen, daß die Berufung auf solche Zeugen zum Zweck der Wiederaufnahme mißbraucht werden und zu Unzuträglichkeiten führen können, so bedingt dies doch nur eine um so strengere Prüfung im Einzelfalle darüber, ob die Behauptung, der Zeuge sei jetzt zur Aussage bereit, glaubhaft und wahrscheinlich ist. Zweifelhaft kann vielmehr sein, ob Zeugen der hier gedachten Art deshalb weil sie schon vor dem Urtheil dem erkennenden Gerichte bekannt waren, als ein neues Beweismittel angesehen werden dürfen. Diese Frage ist für den Rechtsbehelf der Wiederaufnahme von weitgehender praktischer Wichtigkeit; sie muß aber bejaht werden, weil nicht der Name, die Person oder die Existenz des Zeugen, sondern seine Aussage den Begriff des Beweismittels ausmacht. Sind Personen, deren Vernehmung von großer Erheblichkeit sein würde, zwar bekannt, aber nicht erreichbar und muß wegen dieser Unerreichbarkeit von ihrer Vernehmung abgesehen werden, so läßt sich nicht behaupten, daß bei dem nunmehr ergehenden Urtheil das durch ihre Aussage zu beschaffende Beweismittel bekannt gewesen sei; ihr wohnt also, wenn sie hinterher herbeigeschafft werden kann, die Eigenschaft der Neuheit bei.

Die andere für ein solches Beweismittel vom Gesetz erforderte Eigenschaft der Erheblichkeit läßt sich auch nicht allgemein schon deshalb verneinen, weil der Zeuge vermöge desjenigen Verhältnisses, das ihn zur Zeugnißverweigerung berechtigte, nicht glaubwürdig erscheint. Dies wäre mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar. Auch hierbei muß es auf die besondere Sachlage des Einzelfalles ankommen.

StPO. § 501. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 2. Jan. 1897. (W. 44/95).

Der § 501 Abs. 1 erfordert, daß der Anzeigende entweder mit Absicht handelte, oder doch eine Fahrlässigkeit bei unwahren Angaben bekundete, welche an die Absicht nahe anstreift. Nach dem Wortlaut des § 501 kann d a s G e r i c h t dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden ist, die Kosten auferlegen. Aus dem Absatz 2 des § 501, welcher das zuständige Gericht für den Fall bestimmt, daß noch kein Gericht mit der Sache befaßt war, läßt darauf schließen, daß in dem Absatz 1 unter dem Ausdruck „das Gericht" dasjenige Gericht gemeint ist, welches mit der Sache überhaupt befaßt ist, und dazu gehört auch das Berufungsgericht. Der Wortlaut und der Sinn der Bestimmung des § 501 steht der Annahme nicht entgegen, daß das Berufungsgericht, namentlich wenn die angeblich grobe Fahrlässigkeit des Anzeigenden sich durch die Verhandlung vor dem Berufungsgericht herausgestellt hat, zum Erlaß des im § 501 StPO. vorgesehenen Beschlusses befugt ist. Vgl. Stenglein a. a. O. Entscheidungen des Oberlandesgerichts München B. IV S. 461. Nur mit der s o f o r t i g e n B e s c h w e r d e anfechtbar ist die Entscheidung aus § 501 auch dann, wenn dieselbe äußerlich mit dem über die betreffende Anklage gefällten Urtheil verbunden ist, da auch hier dieselbe als ein besonderer B e s c h l u ß über die Kostentragung erscheint.

J. R. S c h a a r m a n n.

GewO. a) §§ 16 u. 147³. Urth. des OLG. Posen v. 4. Juli 1896.

Die Angeklagten sind von der Anklage, ohne Genehmigung eine gewerbliche Anlage (Abdeckerei) errichtet zu haben, freigesprochen, weil sie nur eigene Pferde geschlachtet hätten und deshalb ein Gewerbebetrieb nicht vorliege. Der Revision des StA. ist aus folgenden Gründen stattgegeben:

Weder die RGewO., noch die preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845, welche in § 27 eine der des § 16 der ersteren analoge Bestimmung für „Abdeckerei" als gewerbliche Anlagen trifft, giebt eine Begriffsbestimmung für eine „Abdeckerei". Ebensowenig geschieht dies in der „Bekanntm. des Allerh. Befehls über die Auflösung des Min. des Innern für die Gewerbeangelegenheiten" vom 17. Jan. 1838, GS. S. 11, welche „die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten vom Min. des Innern ausschließlich ressortiren lassen will." Mit dem Abdeckereiwesen beschäftigte sich dann das G. betr. die Regulierung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 (GS. S. 333), aber auch dies setzt den Begriff einer „Abdeckerei" als bekannt und feststehend voraus und dasselbe ist der Fall im G. betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dez. 1872 (GS. S. 717). Nur das G. betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (RG. Bl. S. 153) giebt für diese Begriffsbestimmung in § 9 (Anzeigepflicht) einen Anhalt; dort werden nämlich zur sofortigen Anzeige von dem Ausbruch einer der in § 10 näher bezeichneten Viehseuchen neben den Viehbesitzern, den Thierärzten u. s. w. auch diejenigen verpflichtet, „welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen." Das Reichsgesetz nennt neben diesen Personen nicht noch besonders die Abdecker, und es muß daher angenommen werden, daß diese sich unter den oben durch die Art ihrer Beschäftigung bezeichneten Personen befinden.

Geht man nun zurück auf die geschichtliche Entwickelung des Abdeckereigewerbes, so ergiebt sich als unzweifelhaft, daß die Tödtung solcher Thiere, deren Tödtung das öff. Interesse erfordert, einen Bestandtheil der Thätigkeit des Abdeckers bildet, während andererseits „die Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Bestandtheile" nicht nothwendig zu derselben gehört und den diese Thätigkeit Ausübenden nicht zum Abdecker macht. Jedenfalls ist es weder ein Bestandsmerkmal des Abdeckereigewerbes, daß die zu tödtenden Thiere „anderen" gehören, noch daß diese Thiere an sich unbrauchbar sind. Auch wer die von ihm zu tödtenden Thiere oder die zu beseitigenden Kadaver kauft, ehe er sich mit ihnen befaßt, treibt das Abdeckereigewerbe, wenn er gewerbsmäßig diese Thiere oder Kadaver tödtet, beseitigt, bearbeitet oder sonst verwerthet; und auch gesunde oder seucheverdächtige Thiere tödtet unter Umständen der Abdecker.

Auch die Ausführungen über die Frage, ob eine gewerbliche Anlage vorliege, sind von einem Rechtsirrthum beherrscht. Zum Begriffe eines Gewerbes gehört „eine fortgesetzte, öftere, auf Erreichung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebniß des Entschlusses ist, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in Zukunft zu wiederholen." Diese Merkmale treffen anscheinend hier zu und ihr Vorhandensein wird durch die getroffenen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Rechtlich bedeutungslos für die Frage, ob

die Anlage eine „gewerbliche“ war, ist es zunächst, ob die Angekl. die Pferde geschlachtet haben, weil sie anderweit unbrauchbar waren. Das Berufungsgericht führt ja selbst aus, das Gewerbe der Abdeckerei bestehe darin, „an sich unbrauchbare“ Thiere zu schlachten, auch ist es selbstverständlich, daß niemand in Ausübung einer auf Erreichung eines Gewinnes gerichteten Thätigkeit Pferde schlachten wird, die noch anderweit besser verwerthbar sind, er sei dann gesetzlich dazu verpflichtet. In Betracht kommt hier nur, ob die Angekl. die anderweitig nicht mehr nutzbaren Thiere deshalb schlachteten, ablederten u. s. w., um damit noch aus denselben Nutzen zu ziehen, soweit es eben bei ihrer sonstigen Verbrauchbarkeit möglich war. Prüft der Berufungsrichter diese Frage, so wird er, der selbst für erwiesen erachtet, daß die Felle stets verkauft worden sind, schwerlich einen anderen Grund für das Schlachten der Thiere finden können, als die Absicht, Gewinn zu erzielen. — Es liegt eine Verwechselung zwischen Ankaufen und Schlachten vor. Die Angekl. haben die Pferde nicht nachweislich gekauft, um durch ihre Tödtung und den Verkauf der Felle gewerbsmäßig Gewinn zu erzielen, aber sie haben sie geschlachtet, so oft sich nach dem Ankauf ergab, daß sie nur so gewinnbringend noch zu verwerthen seien, um wenigstens einen Theil des Kaufpreises zu retten. — Daß „von vornherein“ die Absicht der Angekl. auf eine derartige Verwerthung ging, also bereits beim Ankauf der Pferde, ist nicht erforderlich und ebensowenig, daß sie von vornherein, d. h. bei dem ersten Fall, die Absicht der Wiederholung hatten. Es genügt, daß sie es bei jedem vorkommenden geeigneten Fall thaten und dies zu thun entschlossen waren, so oft solche Fälle eintreten würden und daß sie zu diesem Zweck die Anlage in der Scheune des L. schafften.

b) §§ 16 u. 147². Urth. des OLG. Darmstadt v. 1. Juni 1896.

Der Angekl. ließ zunächst den baufällig gewordenen, früher konzessionirt gewesenen Ofen Nr. 7 abreißen und an seiner Stelle, theilweise auch auf seiner Stätte, jedoch mindestens 10 Meter näher nach der Straße zu, zwei verbundene Oefen aufstellen, von denen keiner den Maßen und der Konstruktion der alten Oefen Nr. 6 und 7 entsprach. Der alte Ofen Nr. 6 wurde sodann ganz abgerissen. Eine Konzession wurde zur Errichtung des Doppelofens nicht eingeholt. Wenn nun der Vorderrichter auf Grund dieser Feststellung annimmt, daß die Aufstellung eines derartigen Doppelofens nicht nur die mit dem Betriebe eines solchen Ofens verbundenen möglichen Nachtheile für die Anwohner und das Publikum erhöhe, sondern auch mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung von den früher genehmigten Oefen und seine Konstruktion möglicherweise neue Nachtheile mit sich bringe und daher der gesetzlich vorgesehene Fall gegeben sei, daß die Verwaltungsbehörde die erforderliche Nachuntersuchung eintreten lasse, und je nach deren Ergebniß die Genehmigung bedingungslos oder unter geeigneten Kautelen ertheile oder versage, so kann in dieser Ausführung eine rechtsirrthümliche Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Thatbestand in keiner Weise gefunden werden.

c) §§ 16. 145 Abs. 2. 147². Urth. des OLG. Rostock v. 23. Sept. 1896.

1. Nach den Feststellungen ist 1895 auf einem der Ehefrau des Angekl. gehörigen, im Nießbrauche seiner Schwiegermutter stehenden Grundstücke ein für den Gerbereibetrieb bestimmtes Gebäude errichtet worden, welches Angekl. seitdem für seinen Betrieb als Gerber benutzt. Der Schwiegervater des Angekl. hat bei

der Errichtung des Gebäudes die Verträge mit den Bauhandwerkern geschlossen und die Zahlungen an diese geleistet; die Geldmittel für den Bau sind zum größeren Theile vom Angekl., zum geringeren Theile von seinem Schwiegervater gegeben. Es war von vornherein in Aussicht genommen, daß der Angekl., welcher jetzt Pächter der Anlage zu sein behauptet, in dem Gebäude seinen Gerbereibetrieb ausüben, die Baukosten aus seinen Mitteln tragen und demnächst die Anlage käuflich erwerben solle. Eine Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 16 GewO. war bis zur Verkündung des Berufungsurtheils nicht erwirkt. Dies Urtheil hat den Angekl. eines Vergehens gegen § 147² schuldig erachtet. Die Revision rügt, daß der Angekl. als Errichter der fr. Anlage anzusehen sei. Allein ob ein „Errichten" im Sinne des § 16 vorliegt, ist wesentlich Sache der Feststellung im einzelnen Falle.

Es handelt sich hier nicht um einen bestimmten, civilrechtlich zu konstruirenden Begriff. Ein „Errichten" im Sinne der erwähnten §§ kann sehr wohl dann angenommen werden, wenn der Wille des Angekl. und die von ihm in seinem wirthschaftlichen Interesse ausgeführte Beschaffung von Geldmitteln für die Herstellung der Anlage kausal gewesen sind. Ein solches Kausalverhältniß hat der Berufungsrichter genügend festgestellt. Ob auch der Schwiegervater des Angekl. als „Errichter" angesehen werden kann, ist hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

2. Es fragt sich, ob die vom Angekl. geltend gemachte Verjährung gemäß § 145 Abs. 2 eingetreten ist. Die „Errichtung" des Gebäudes war mit dem Ende des Jahres 1895 bereits abgeschlossen; der die Grundlage des Verfahrens bildende Strafbefehl datirt erst vom 7. April 1896. Die Vorinstanzen haben den Einwand mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß „die Verjährung so lange nicht laufe, als der gesetzwidrige Zustand dauere, was hier zutreffe, da die Gerbereianlage noch vorhanden sei."

Der § 380 StPO. steht einer Berücksichtigung der Verjährungsfrage nicht entgegen, da die Vorschriften, welche als die Folge des Zeitablaufes den Wegfall des staatlichen Strafanspruches anordnen, jedenfalls nicht allein als Rechtsnormen über das Verfahren anzusehen sind, sondern auch dem materiellen Strafrecht angehören. Die strafbare Handlung des Angekl. ist jedoch nicht verjährt. Schon die Ueberschrift der §§ 16 fg.: „Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", weist darauf hin, daß nicht nur der Akt der ohne Genehmigung erfolgten „Errichtung" als solcher, sondern auch das Haben der Anlage selbst für den Thatbestand des § 147² in Betracht zu ziehen ist; in der letzteren Stelle ist denn auch ausdrücklich von „einer Anlage, zu der eine besondere Genehmigung erforderlich ist", die Rede und allgemein § 16 angezogen worden. Die Worte, „wer — ohne diese Genehmigung errichtet", müssen nach der aus der Norm des § 16 sich ergebenden Absicht des Gesetzes so ausgelegt werden, daß jedenfalls auch derjenige sich einer dauernden strafbaren Handlung schuldig macht, welcher die von ihm ohne Genehmigung errichtete Anlage mit Wissen von dem Mangel der Genehmigung in Betrieb hat — wie dies bezüglich des Angekl. festgestellt worden ist. Diese Handlung aber verjährt nach § 145 Abs. 2 erst binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem der Betrieb aufgehört hat oder die Genehmigung ertheilt worden ist. Die Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes hängt vom Willen des die Anlage Benutzenden ab, da er jederzeit die Benutzung aufgeben, die Anlage beseitigen kann; insofern liegt der gegenwärtige Fall nicht gleichartig mit dem in

den Entsch. des RG. 3 S. 382 behandelten. Es darf aber Bezug genommen werden auf die ähnlichen Fälle in Ripr. des RG. 3 S. 117 und Entsch. 9 S. 353.

Der anscheinend abweichenden Auffassung des Reichsgerichts (IV. S. 29. März 1892, Entsch. 22 S. 435/436) ist nicht beizutreten. Zutreffend dagegen erscheinen im Allgemeinen die rechtlichen Ausführungen des OLG. Cassel in einem den § 147^2 betreffenden Urtheile vom 18. Juli 1889 (Arch. 37 S. 458), nur daß die in diesem Urtheil ausgesprochene Annahme der Nothwendigkeit einer vorgängigen Verurtheilung für die im § 147 Abs. 3 gegebene polizeiliche Befugniß nicht gebilligt werden kann.

Den bisherigen Argumenten kann noch die Erwägung hinzugefügt werden, daß ein Pressen des Wortes „errichtet“ schon deshalb unstatthaft erscheint, weil Anlagen nach § 16 denkbar sind, bei denen besondere Einrichtungen nicht getroffen werden, vielmehr „Errichtung“ und „Betrieb“ — z. B. bei Schlächtereien — zusammenfallen.

Bei der vorstehend begründeten Auffassung der Strafsanktion des § 147 Nr. 2 handelt es sich nicht um die Anwendung der Analogie, welche die Bestrafung einer vom Gesetze nicht unter Strafe gestellten Handlung nicht rechtfertigen könnte (vgl. Binding, Handbuch I S. 218—220), sondern um die Auslegung des Inhalts der §§ 16, 147^2. G. v. Buchka.

d) §§ 29, 147^3, StPO. § 389. Beschl. des OLG. Dresden v. 2. Juli 1896.

Der Angekl., welcher in Zeitungsinseraten „für alle Krankheiten sichere Hilfe durch Elektricität, Massage, Dampfbäder, Packung, Güsse u. s. w.“ in Aussicht gestellt und sich als „geprüfter Naturheilkundiger“ unterzeichnet hat, wurde wegen Beilegung eines arztähnlichen Titels verurtheilt. Das Berufungsgericht erwog u. A.: Unter Arzt verstehe man eine staatlich geprüfte und approbirte, die Heilung äußerer oder innerer Krankheiten berufsmäßig betreibende Medicinalperson; die Bezeichnung „Naturheilkundiger“ weise schon ihrem Wortsinne nach auf einen gleichen berufsmäßigen Heilbetrieb hin; der Zusatz „geprüft“ aber nehme auf eine staatliche Prüfung und dadurch erlangte staatliche Approbation Bezug, auch nur so, nicht etwa blos als Hindeutung auf irgend ein beliebiges, möglicher Weise vor einer Privatperson bestandenes Examen werde das in derartigen Ankündigungen vorkommende Wort „geprüft“ von Jedermann im gewöhnlichen Leben aufgefaßt; dessen sei sich der Angekl., der sich lediglich einer privaten Prüfung durch einen Arzt unterzogen gehabt, bewußt gewesen.*)

Die hiergegen gerichtete Revision ist ausschließlich darauf gestützt, daß in Leipzig, Dresden und anderen großen Städten des Deutschen Reichs die Naturheilkundigen ebenfalls den Titel „geprüfter Naturheilkundiger“ führten, obwohl sie, da der Staat Naturheilkundige nicht prüfe, nicht staatlich, sondern nur privatärztlich geprüft seien. Dieses Vorbringen läßt jedoch nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, ob der Angekl. das Berufungs-Urtheil wegen Verletzung einer materiellen Rechtsnorm, oder, wie der Vorschrift in § 376 Abs. 1 StPO. gegenüber unstatthaft sein würde, nur wegen der jenem Urtheil zu Grunde liegenden thatf. Feststellungen habe anfechten wollen. Das Rechtsmittel ist demzufolge wegen Nichtbeachtung der über die Anbringung der Revisionsanträge

*) Als arztähnlicher Titel kann erachtet werden: die Bezeichnung als „praktischer Naturheilkundiger“ (Dresden, 30. April 1896, Ann. 17 S. 397), als „Spezialist für Kopfleiden (München, 20. April 1895, Samml. 8 S. 313).

getroffenen Bestimmungen gemäß § 389 Abs. 1 StPO. als unzulässig zu verwerfen. von Feilitzsch.

e) §§ 32. 147[1]. Urth. des Kammerger. v. 3. Dec. 1896 (S. 933. 96.)

Nachdem der Theaterdirektor A., welcher die poliz. Konzession zu Schauspielunternehmungen hat, durch Vertrag die Räume seines Theaters zum Zwecke der Aufführungen der . . . Theatertruppe überlassen hatte, haben daselbst viele Vorstellungen dieser Truppe stattgefunden, ohne daß die Angekl. B. und C. als Direktoren der Truppe eine Konzession für ein Theaterunternehmen besessen hätten. Daß lediglich die Angekl. Unternehmer bezüglich jener Vorstellungen seien, schließt der Vorderrichter daraus, daß der Vertrag, — nach welchem A. einzig und allein die Theaterräume hergab, und lediglich eine theils feste, theils prozentual bemessene Vergütung ohne jede Betheiligung an einem etwaigen Verluste erhielt, die Angekl. dagegen das gesammte Personal, auch das bereits bei A. engagirt gewesene, engagirten und die aufzuführenden Stücke bestimmten, auch die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Rechnung gingen — sich als bloßer Miethvertrag darstelle, bei dem lediglich der Miethpreis nicht in fester Summe verabredet, sondern von gewissen schwankenden Faktoren abhing. Daraus wird gefolgert, daß die in diesem Miethvertrage vorgesehenen Theatervorstellungen ein selbständiges neues Theaterunternehmen darstellen, welches im Namen und für Rechnung der Angekl. betrieben worden und mit dem von A. betriebenen nichts zu thun hatte . . .

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Die Ueberschrift des Vertrages ist selbstverständlich für die rechtliche Qualifikation desselben nicht entscheidend, letztere vielmehr aus dem Inhalte des Vertrages zu entnehmen. Es ist also die Rechtsfrage, welcher Art von Verträgen ein bestimmter Vertrag zuzuzählen sei, aus dem Sinne zu entscheiden, den die Vertragschließenden in erkennbarer Weise dem Vertrage haben beilegen wollen. Dieser Sinn beruht aber auf der Auslegung des Vertrages und seiner positiven Bestimmungen. Die Auslegung in dieser Bedeutung — nicht also die Beurtheilung, unter welcher Art von Verträgen in rechtlicher Hinsicht der fr. Vertrag zu subsumiren sei — liegt aber auf thats. Gebiete. Deshalb kann es mit der Revision nicht angefochten werden, wenn der Vorderrichter die im Vertrage enthaltene Verpflichtung der Angekl., allabendlich zu spielen, für eine nur scheinbare erklärt und die Bestimmung über Vertragsstrafe nicht dahin auslegt, daß sie auch für den Fall gezahlt werden solle, daß jener scheinbaren Pflicht nicht nachgekommen werde. Hiernach konnte dem fr. Vertrage der rechtliche Charakter eines Miethvertrages beigelegt werden.

Für die Frage, wer das Gewerbe unternommen hat, ist es, wenn es sich um die rechtlichen Folgen des Unternehmens nach außen hin, namentlich um Verpflichtungen aus Gewerbepolizeigesetzen handelt, maßgebend, wer als Gewerbetreibender auftritt, wer sich also, wenn es sich um gewerbsm. Schauspielunternehmungen handelt, äußerlich als derjenige darstellt, der das Engagementsverhältniß mit den Schauspielern eingegangen ist. Dem Vertrage gemäß sind dies die Angekl., sonach ist es auch nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter die etwaigen inneren Rechtsbeziehungen, in denen der eine der Angekl. zu deren Schauspielunternehmung stehen mag, für unerheblich erachtet.*)

*) Wer im Auftrage und für Rechnung eines Vereins eine Schauspielvorstellung veranstaltet, deren Ertrag in die Vereinskasse fließt, gilt nicht als Schauspielunternehmer und bedarf keiner Konzession (Urth. des KG. 28. Sept. 1896, S. 665/96).

f) §§ 33, 147¹. Urth. des Kammerger. v. 16. Nov. 1896. S. 866/96.

Der (aus § 147¹ verurtheilte) Angekl., welchem die Genehmigung zum Schankbetriebe nur bis 11 Uhr Abends ertheilt war, hat nach 11 Uhr in seinem Privatzimmer Getränke an Gäste gegen Bezahlung verabreicht. Schankwirthschaft betreibt aber nur derjenige, welcher gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Getränke zum Genuß auf der Stelle zu verabreichen. Diesem Erforderniße ist durch die Verabreichung von Getränken vorliegend nur dann genügt, wenn Angekl. denjenigen Gästen, welche bisher im eigentlichen Schanklokale verweilt hatten, den Zutritt in sein Privatzimmer zu dem Zwecke gewährt hat, um dort weiter zu zechen, in der Absicht, das Gesetz zu umgehen. Auch würde Angekl., dem die Konzession für ein bestimmtes Lokal ertheilt war, indem er die Schankwirthschaft gewerbsmäßig in einem Raum, für welchen die Konzession nicht ertheilt war, betrieb, auch in dieser Hinsicht von den Bedingungen derselben abgewichen sein. Nach beiden Richtungen läßt aber das Berufungsurtheil eine Feststellung vermissen.

g) § 33a. Urth. des Kammerger. v. 7. Jan. 1897. S. 999/96.

Es ist unzutreffend, daß jede, insbesondere eine nur gelegentliche Lustbarkeit unter den Gewerbebetrieb eines Wirths falle, der sein Lokal vermiethet oder überläßt, Speisen und Getränke liefert und die Bedienung stellt. Ein Wirth, der nur gelegentliche Aufführungen (deklam. Vorträge) in seinen Räumen zuläßt, ohne aus der Wiederholung solcher Aufführungen eine Erwerbsquelle machen zu wollen, thut dies keineswegs in Ausübung seines Gewerbes. In solchen Fällen greift also der § 33a überhaupt nicht Platz, denn dieser bezieht sich auch auf das Ueberlassen (Benutzenlassen) der Räume nur insoweit, als dasselbe gewerbsmäßig geschieht. Die §§ 1, 33a treffen also den vorliegenden Fall, in welchem der Angeklagte *nicht* gewerbsmäßig deklamatorische Vorträge zugelassen hat, nicht, gleichviel ob diese *letzteren* gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig (improvisirt) gehalten worden sind. Eine PV., welche die *nicht* gewerbsmäßige *öffentliche* Darbietung deklamatorischer Vorträge von einer Anzeige bei der Ortspolizei und der demgemäß ertheilten Erlaubniß oder Bescheinigung abhängig macht, liegt also außerhalb des Rahmens der GewO. und kann als der letzteren widersprechend nicht angesehen werden.

Der Art. 27 der VerfUrk. und das VereinsG. stehen der PV. gleichfalls nicht entgegen, denn es handelt sich hierbei weder um das Recht zu freier *Meinungsäußerung*, noch um das Recht zu einer öff. *Versammlung* oder Vereinigung als solches, sondern um einzelne Vorgänge und Handlungen innerhalb einer absichtlich oder zufällig zusammengekommenen Anzahl von Personen. Das Versammlungsrecht an sich ist in der PV. in keiner Weise beschränkt.

h) § 35 betrifft auch die Privatdektivanstalten.²)

Urth. des OLG. München v. 17. Nov. 1896.

Nach dem entscheidenden allgemeinen Sprachgebrauche ist unter Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten die Wahrnehmung der Rechte eines Individuums in Bezug auf dessen Vermögen oder Person, wie sie ihm nach den Gesetzen zustehen, also jede Thätigkeit zu verstehen, welche die so umgrenzten Rechte des

1) Theatralische Vorstellungen und Singspiele im Sinne des § 33a fallen unter die „Schauspielunternehmungen" des § 49 GewO., dagegen können als solche nicht gelten die Veranstaltung von Gesangsaufführungen und deklam. Vorträgen der im § 33a erwähnten Art. (R. des sächs. Min. des Inn. v. 22. Jan. 1896.)

2) Ebenso hat der Bayr. VerwaltungsGH. am 29. April 1896 (Reger 17 S. 3) erkannt.

Auftraggebers zu wahren oder zu fördern geeignet sind. Gleichgültig ist hierbei, ob diese Thätigkeit auch eine Vertretung des Auftraggebers in sich begreift, da diese Art der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für sich der poliz. Kontrolle unterliegt, indem die Besorgung von bei Behörden wahrzunehmenden Geschäften, insbes. die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze eine andere Art der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bildet, welche zumeist auf der Information des Auftraggebers beruht, während fremde Rechte auch nie in der Weise geschützt oder gefördert werden können, daß die dem Auftraggeber dienlichen Thatsachen durch den Beauftragten ausgeforscht und übermittelt werden. Da sich nun die Thätigkeit des Angekl., wie feststeht, in letzterer Richtung zu bewegen und darauf zu erstrecken hat, in Civil- und Kriminalfällen Auskunft zu ertheilen, Beobachtungen, Ermittelungen und Ausforschungen anzustellen, so erscheint sie durchaus geeignet, dem Auftraggeber in Bezug auf seine Rechte nach beiden Seiten hin ersprießliche Dienste zu leisten, ohne daß es hierzu außer der Uebermittelung der gemachten Wahrnehmungen an den Auftraggeber weiterer Schritte des Angekl. bedürfte. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, die Thätigkeit desselben in einer Weise geübt werden soll, daß die davon Betroffenen nicht oder nicht leicht wahrgenommen werden können und möglichst geheim unter Vermeidung der Oeffentlichkeit betrieben werde. Gerade die angekündigte Art der Erkundigungseinziehung im Vergleiche mit dem zumeist öff. Geschäftsbetriebe des Kommissionärs erhöht die Nothwendigkeit der Verläßigkeit eines derartigen Gewerbetreibenden zu prüfen, um das Publikum vor Vertrauensmißbrauch und Uebervortheilungen Seitens des Institutsinhabers möglichst zu bewahren. Wenn auch dessen Thätigkeit auch Aufträge umfassen kann, welche nicht in die Rechtssphäre des Auftraggebers fallen, so ist doch die Thätigkeit des Gewerbetreibenden in der bezeichneten Richtung nicht ausgeschlossen, wird vielmehr in den meisten und wichtigsten Fällen der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im angedeuteten Sinne in sich begreifen.

i) §§ 35, 38. Urth. des RG. v. 30. Nov. 1896. S. 921/96.

Der § 35 Abs. 2 macht allerdings keinen Unterschied zwischen Gegenständen aus edlem oder unedlem Metall, so daß unter „Metallgeräth" auch solches aus edlem Metall gemeint ist. Auch unter Trödelhandel, zu dem § 35 auch den Kleinhandel mit altem Metallgeräth, aber nur insoweit rechnet, als dieser Kleinhandel unter den allgemeinen Begriff des Trödelhandels fällt, ist der Handel mit Sachen zu verstehen, deren Werth durch Alter und Abnutzung ein gemindert er ist. Zum Trödelhandel kann deshalb nicht der Handel mit solchen Gegenständen gerechnet werden, deren Werth durch Alter erhöht oder in Folge ihrer kunstvollen Arbeit durch den Gebrauch nicht ohne Weiteres gemindert wird. Vorliegend handelt es sich um den An- und Verkauf von Gegenständen, welche durch hohes Alter oder kunstvolle Arbeit einen besonderen Antiquitäts- oder Kunstwerth besaßen. Dieser Handel war deshalb kein Trödelhandel, so daß Angekl. zur Führung eines Trödelbuchs nicht verpflichtet war.

k) §§ 41a. 105i. 146a. Urth. des Kammerger. v. 9. Nov. 1896. S. 859. 96.

Ein Automat zum Zweck des Verkaufs von Genußmitteln ist eine offene Verkaufsstelle, indem gegen Hineinstecken von Geld die Waare entnommen werden kann und der Automat durch die Aufstellung im Wartezimmer eines Bahnhofes jedem Kaufliebhaber zugänglich ist. Auch ein Gewerbebetrieb hat stattgefunden,

da zum Zweck des Erwerbs die Waare im Automat für Rechnung der Aktiengesellschaft feilgehalten wurden. Der Umstand, daß das Publikum selbst die Waaren entnimmt, beseitigt nicht den Charakter des Gewerbebetriebs, denn die maschinelle Einrichtung, durch welche die bezahlte Waare in den Besitz des Käufers gelangt, tritt an die Stelle des Verkäufers. Zudem liegt auch eine positive Thätigkeit des Verkäufers, auf Erwerb gerichtet, vor, indem er den Automaten aufstellt und für seine Füllung sorgt.

Daß aber der Automatenbetrieb ein „Verkehrsgewerbe“ gemäß § 105i sei und daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht unterliege, kann unbedingt nicht angenommen werden. Unter „Verkehrsgewerbe“ sind nur die Betriebe zu verstehen, die dem Verkehr des Publikums unter sich unmittelbar dienen; ein solcher Betrieb ist der Automatenbetrieb nicht.

l) § 43 Abs. 5. Urth. des Kammerger. v. 22. Okt. 1896. · S. 776/96.

Nach Abs. 5 cit. ist in geschlossenen Räumen zur nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften ꝛc. eine Erlaubniß nicht erforderlich. Der Vorderrichter irrt darin, daß er die Hausflure (auf denen die Angekl. einen Aufruf verbreiteten) für geschlossene Räume nicht ansieht. Die Oeffentlichkeit eines Ortes ist nicht identisch mit dessen Ungeschlossenheit. Gleichwie ein Wirthshaus zwar ein öff. Ort, aber zugleich ein geschlossener Raum ist, muß dies auch von Hausfluren gelten, welche, auch wenn sie nicht verschlossen gehalten werden, Räume unter Dach und Fach, gedeckte und umfriedigte Räume bilden.

m) §§ 100e, Nr. 3, 148[10] Urth. des RG. v. 26. Okt. 1896. S. 773/96.

Der § 100e Nr. 3 verbietet nur das Annehmen von Lehrlingen. Folgt man ausschließlich dem Wortlaute, so könnte überhaupt nicht in Frage kommen, ob das Behalten des Lehrlings seitens des Angekl. strafbar ist, nachdem er ihn in gesetzlich zulässiger Weise angenommen. Auch Landmann (GewO. S. 631) ist der Ansicht, daß ein aus der Innung ausgeschiedener Arbeitgeber, welcher einen Lehrling bei sich beschäftigt, den er vor seinem Austritt aus der Innung angenommen hatte, nicht strafbar ist. Dieser Auslegung ist jedoch nicht zu folgen, vielmehr fällt unter das Verbot des Annehmens von Lehrlingen auch das Verbot des Haltens von Lehrlingen. Dieselbe Ansicht hat das OLG. Dresden (Arch. 39 S. 367) ausgesprochen. Diese Auslegung allein entspricht dem Zwecke des Verbots, daß die Zugehörigkeit des Arbeitgebers zu der Innung eine Gewähr dafür bieten soll, daß der Lehrling in bewährte Hände kommt. Diese Gewähr hört auch bei dem Arbeitgeber auf, der aus einer Innung austritt. Da vorliegend der Angekl. seinen Sohn als Lehrling weiter beschäftigt hat, nachdem er aus der Innung ausgeschieden, ist auch auf ihn die Bestimmung des § 100e Nr. 3 anwendbar, sofern sich sein Sohn in einem wirklichen Lehrlingsverhältniß befunden hat. Dieses setzt das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages voraus, welcher allerdings nicht schriftlich und auch nicht ausdrücklich mündlich abgeschlossen zu sein braucht, sondern auch durch konkludente Handlungen zu Stande gekommen sein kann.

n) § 105b. Urth. des OLG. Celle v. 23. Jan. 1897.

Die Barbierstube des Angekl. wäre allerdings nicht als Werkstätte anzusehen, wenn der Ansicht zu folgen wäre, daß hierunter nur ein Raum zu verstehen sei, in welchem gewerbsmäßig Sachen hergestellt oder reparirt werden. Diese Definition erscheint jedoch zu eng. Unter „Werkstätte“ ist vielmehr jeder

Raum zu verstehen, der ausschließlich oder vorzugsweise für die Arbeiten des Gewerbebetriebes bestimmt ist. Dies trifft bei der „Barbierstube" zu.

Reichsverf. Art. 42, 43. Betriebs-O. v. 5. Juli 1892 § 62.

Urth. des OLG. Hamburg v. 1. Okt. 1896. (Vgl. oben 43 S. 148).

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Angekl. in Berlin nicht bloß, indem er seine Bahnsteigkarte nicht durchlochen ließ, der zur Durchführung der Bahnsteigssperre getroffenen allgemeinen Anordnung der Eisenbahnverwaltung, ondern auch der besonderen dienstlichen Anweisung von Bahnpolizeibeamten zuwidergehandelt hat, indem er der Aufforderung des Bahnsteigsschaffners und des Bahnhofsassistenten zur Rückkehr an die Bahnsteigsschranke und Herausgabe der Bahnsteigskarte zur Durchlochung keine Folge leistete. Es sind hierauf die Strafbestimmungen der §§ 62, 53 und 66 der Betriebs-O. für anwendbar erklärt. Insoweit die Revision rügt, daß es an einer für den Angekl. verbindlichen allgemeinen Anordnung der Eisenbahnverwaltung, welcher er zuwidergehandelt haben soll, insbesondere der nothwendigen Verkündung solcher allgemeinen Anordnung fehlt, entsteht allerdings der Zweifel, ob die dem Strafverfahren zu Grunde liegende, in den Akten befindliche, für den Eisenbahndirektionsbezirk Berlin erlassene Dienstanweisung über die Abfertigung von Personen auf den Berliner Bahnhöfen und die darin den Bahnsteigschaffnern zur Pflicht gemachte Durchlochung der Bahnsteigkarten als eine allgemeine, für das Publikum verbindliche Anordnung zu erachten ist. Es kann dies jedoch unerörtert bleiben, weil daneben die gleichzeitige Zuwiderhandlung gegen eine specielle Anordnung von Bahnpolizeibeamten als thatsächliches und daher für das Revisionsgericht bindendes Beweisergebniß zur Frage steht. Zu prüfen ist hier, ob die von der Revision bestrittene Rechtsverbindlichkeit der seitens des Bundesraths normirten Strafbestimmungen der BetriebsO. Anerkennung zu finden hat und ob auf Grund derselben die Hamburger Gerichte wegen einer in Berlin erfolgten Zuwiderhandlung zur Erkennung einer Strafe berechtigt sind.

In dieser Beziehung ist zuzugeben, daß die von Laband (Staatsr. 1. S. 568 ff., 2. S. 109 ff.) und anderen Staatsrechtslehrern wie Hänel und G. Meyer geltend gemachten Bedenken gegen die Befugniß des Bundesraths zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Strafandrohung, soweit solches ihm nicht in einzelnen Reichsgesetzen ausdrücklich zugewiesen ist, auch der BetriebsO. gegenüber in Betracht kommen, und zwar um so mehr, als diese abweichend von den früheren Bahnpolizeiregl. vom 3. Juni 1870, 4. Jan. 1875 und 30. Nov. 1885 den § 74 dahin geändert hat, daß sie nur durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden sollte. Diese Verschiedenheit bei Einführung der BetriebsO. könnte vom Standpunkt derjenigen, welche die Zuständigkeit des Bundesraths zum selbständigen Erlaß von in den Einzelstaaten verbindlichen, auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Rechtsverordnungen oder Strafvorschriften bezweifeln, indessen immer nur dahin führen, daß das bis zum Jahre 1892 maßgebend gewesene Bahnpolizeiregl. vom 30. Nov. 1885, soweit es von den Landesregierungen in den Einzelstaaten durch ordnungsmäßige Verkündung eingeführt war, noch ferner Geltung hat, weil es von den Landesregierungen noch nicht aufgehoben und an seiner Stelle die vom Bundesrath beschlossene BetriebsO. von 1892 noch nicht

eingeführt ist. Es würde also nur die Anwendbarkeit des für hier fragliche Zuwiderhandlung gleichlautenden Bahnpolizeireglements in Frage kommen.

Das Revisionsgericht trägt jedoch kein Bedenken, trotz der Zweifel, welche sich bei einer rein wörtlichen Auslegung der Art. 42 und 43 der Reichsverf. ergeben, mit der bisherigen, vom Berufungsurtheil näher angeführten Rechtsprechung des ROHGerichts und Reichsgerichts davon auszugehen, daß es die Absicht der Reichsverf. gewesen ist, gemäß Art. 4 und Art. 7² den Bundesrath zu ermächtigen, die im Art. 43 gedachten gleichen Bahnpolizeireglements durch Erlaß einer bezüglichen Polizeiverordnung einzuführen. Dafür läßt sich außer den der Entscheidung des ROHG. vom 2. Juni 1876 zu Grunde liegenden Erwägungen insbesondere noch die Entstehungsgeschichte des in der Verfassung des Nordd. Bundes und der Reichsverf. gleichlautenden Art. 43 geltend machen Der demselben entsprechende Art. 40 des Entw. enthielt nämlich die Bestimmung, daß neben den Bahnpolizeireglements auch gleiche Betriebsreglements eingeführt werden sollten. Dies wurde aber nach dem Vorschlage des Abg. Michaelis im konstituirenden Reichstage dahin geändert, daß dafür die Worte „übereinstimmende Betriebseinrichtungen und gleiche Bahnpolizeireglements" gesetzt und hinsichtlich der Betriebsreglements nur im Art. 45 bestimmt wurde, das Reich solle dahin wirken, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt würden. Vgl. Sten. Bericht des konstituirenden Reichst. I, S. 504. Hieraus muß um so mehr gefolgert werden, die Reichsverf. habe dem Bundesrath in Beziehung auf das Eisenbahnwesen die Polizeigewalt in vollem Umfange übertragen wollen.

PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875. a) § 18. Begriff der „Niederkunft". Urth. des OLG. zu Celle vom 28. Nov. 1896.

Der Angeklagte (prakt. Arzt), zu der unverehelichten A. gerufen, findet die A. im Bette, die Kissen mit Blut beschmutzt, im Nachtopfe ein neugeborenes todtes Kind, die Nachgeburt im Bette außerhalb des Mutterleibes und noch mit der Nabelschnur verbunden; er hat beide getrennt; eine Anzeige über eine Geburt jedoch nicht gemacht, deshalb aus § 18 cit. verurtheilt, wurde er auf seine Revision mit folgender Begründung freigesprochen.

Für den Begriff „Niederkunft" kann nur der Sprachgebrauch im Sinne des Gesetzes maßgebend sein. Die Niederkunft ist vollendet, sobald das Kind und, falls die Nabelschnur und die mit dieser verbundenen Nachgeburt mit dem Kinde nach zusammenhängt, auch diese Theile völlig aus dem Mutterleibe herausgetreten sind. Ist diese Thatsache vollendet, so kann eine spätere an dem Kinde vorgenommene Handlung, wie die Durchschneidung der Nabelschnur, nicht mehr als eine Fortsetzung der Niederkunft angesehen werden. Ob das Kind, wie im vorliegenden Falle, sich noch kurze Zeit nach der Niederkunft in unmittelbarer Nähe der Mutter befindet, ist für die Frage des Abschlusses der Niederkunft ohne Bedeutung. Der Arzt konnte in einem Falle, wie dem vorliegenden, nicht aus eigener Wahrnehmung feststellen, daß das neugeborene Kind gerade von dieser Mutter geboren war, er war nicht als der im Sinne des § 18 bei der Niederkunft zugegen gewesene Arzt anzusehen. Daß unter den im § 18 aufgeführten bei der Niederkunft zugegen gewesenen Personen nur solche zu verstehen sind, deren Kenntniß von derselben durch eigene Sinneswahrnehmung begründet ist, folgt aus der Bestimmung des § 19, welcher zwischen den nach § 18 Verpflichteten und den aus eigener Wissenschaft unterrichteten Personen unterscheidet. Die Erlangung der eigenen Wissenschaft ist auch ohne eigene Sinneswahrnehmung möglich. (Vergl. Hinschius, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, 3. Aufl. zu § 19 Note 27). C. Stegemann.

b) §§ 22. 68. Urth. des OLG. Posen v. 2. Jan. 1897.

Die Revision des Angekl., welcher die Vornamen nachträglich nur schriftlich, nicht aber mündlich angezeigt hat, ist nicht begründet. Das Personenstandsgesetz hat für die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle die mündliche Anzeige vorgeschrieben (§§ 19, 58) und nur für bestimmte Fälle die schriftliche Anzeige in amtlicher Form gestattet. (§ 20.)

Die auf Grund der mündlichen Anzeige zu bewirkenden Eintragung in das Geburtsregister soll auch die Vornamen des Kindes enthalten (§ 22 Nr. 4), und wenn in der Schlußbestimmung des § 22 für die Anzeige der noch nicht feststehenden Vornamen eine Frist von zwei Monaten gewährt ist, so ist weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Geist des Gesetzes zu entnehmen, daß für diese nachträgliche Anzeige eine andere Form, als die im § 19 vorgeschriebene, zulässig sein sollte.

Die in der Revisionsschrift angeregte Unterscheidung zwischen einer zu „beurkundenden Thatsache" und einer „Bezeichnung" ist nicht zutreffend, denn auch die Anzeige der Vornamen des Kindes ist nichts weiter, als die Bekundung einer Thatsache, die an Wichtigkeit den übrigen bei Eintragung eines Geburtsfalls in Betracht kommenden Thatsachen nicht nachsteht.

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen bildet einen Bestandtheil der Geburtsanzeige und ist in Ermangelung besonderer Vorschriften in derselben Weise zu erstatten, wie die Geburtsanzeige selbst.

Mithin konnte nicht auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden, da feststeht, daß die mündliche Anzeige erst am 6. Juni — also nach Ablauf der zweimonatlichen Frist — erfolgt ist.

GVerfG. § 159. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 2. Juli 1896.

Das Kgl. Preuß. Amtsgericht H. ersuchte in einer Strafsache das Gr. Hessische Amtsgericht B. um Gegenüberstellung eines im Bezirk des Amtsgerichts H. verhafteten Zeugen mit dem der That verdächtigen zur Zeit in der Strafanstalt zu B. befindlichen S. Das gestellte Ansuchen betrifft also die Vernehmung einer Person als Zeuge, die ihren Aufenthaltsort nicht im Bezirk des Amtsgerichts B. hat. Dem ersuchten Amtsgericht mangelt deshalb die örtliche Zuständigkeit, die nach § 159 GVG. erforderlich ist, um die Verpflichtung, dem Ersuchen zu entsprechen, zu begründen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Person, welche dem Zeugen zum Zweck der Wiedererkennung gegenübergestellt werden soll, in der Strafanstalt zu B. sich dermalen aufhält, da nicht diese vernommen werden soll, und deren Vorbringung an das ersuchende Gericht zum Zweck der beabsichtigten Gegenüberstellung nicht unmöglich ist.

NahrungsmG. v. 14. Mai 1879 § 2. Urth. des OLG. Köln v. 4. Sept. 1896.

Der im § 2 gebrauchte Ausdruck „während der üblichen Geschäftsstunden" bezieht sich sprachlich und dem Zusammenhange nach auf die vorhergehenden Worte „feilgehalten werden" und bedeutet demnach: „während der Stunden, in denen das Feilhalten üblich ist", wie denn auch am Schlusse des Satzes vom „Verkehre" die Rede ist, worunter der die feilgehaltenen Gegenstände betreffende geschäftliche Verkehr, also das Geschäft mit diesen Gegenständen, verstanden wird. Es fehlt an jedem Anhaltspunkte dafür, dem fr. Ausdrucke unter Loslösung des-

selben aus dem Zusammenhange die weiteste Bedeutung beizulegen, welche er an sich betrachtet haben kann. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, würde er sich anders haben ausdrücken m ü s s e n. Daß bei dieser Auslegung die beiden Alternativen denselben Inhalt hatten, trifft nicht zu; denn es können sowohl einerseits die Räumlichkeiten dem Verkehre zu den sonst für denselben üblichen Zeiten in einem einzelnen Falle n i c h t geöffnet sein, als auch andererseits ein Verkehr zu sonst nicht üblichen Zeiten stattfinden kann; die beiden Alternativen decken sich daher nur theilweise.

Auch bei Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall ist ein Rechtsirrthum nicht vorgefallen (in welchem ein Polizist in den Stall des Angekl. kam, als die Geschäftsstunden noch nicht begonnen hätten.). Es kann nicht zugegeben werden, daß das Melken der Kuh zur Produktion der Milch gehöre; jedenfalls fällt es nicht unter den Begriff des Feilhaltens, des Verkehrs.

Instr. v. 31. Dec. 1825 § 11 Nr. 4e.

a) Urth. des Kammerger. v. 30. Nov. 1896. S. 917/96.

Der Vorderrichter hat in der (im Einzelnen festgestellten) Thätigkeit der Angeklagten bei der in der öff. Versammlung stattgehabten Tellersammlung freiwilliger Beiträge der die Versammlung besuchenden Personen die Betheiligung dieser Angekl. an der „Ausführung" einer öff. Kollekte gefunden, die Angekl. jedoch freigesprochen, weil vorliegend von der „Ausschreibung" einer öff. Kollekte im Sinne des § 11 Nr. 4e und auch im Sinne der PV. v. 22. Mai 1890, welche im § 1 die Veranstaltung, Vermittelung oder Ausführung einer öff. Kollekte, zu der die gesetzliche Genehmigung nicht ertheilt ist, bei Strafe verbietet und dabei in Parenthese auf die erwähnte Bestimmung der Instr. v. 31. Dec. 1825 Bezug nimmt, nicht die Rede sein könne, wobei noch unter Hinweis auf § 4 der PV. ausgeführt wird, daß die PV. derartige Tellersammlungen überhaupt nicht habe verbieten wollen, daß sie vielmehr solche Kollekten im Auge gehabt habe, die sich im Grunde nur als Bettelei charakterisiren.

Allein, wie das KG. in konstanter Rechtsprechung angenommen, ist der Ausdruck „Ausschreibung" im § 11 Nr. 4e dahin zu verstehen, daß hierin die Abhaltung aller öff. Kollekten hat einbegriffen und daß diese also — die Kirchenkollekten ausgenommen — von der Genehmigung des Oberpräsidenten hat abhängig gemacht werden sollen. Diese Auslegung ist auch vom Reichsgericht (Entsch. 18 S. 58, 21 S. 192) vertreten. Es liegt kein Anhalt vor, der Bestimmung der PV. eine andere Auslegung zu geben und eine solche ist namentlich nicht aus § 4 das. zu folgern. Die Verf. des Min. des Innern v. 10. Juli 1890 (MBl. i. V. S. 201) steht allerdings hinsichtlich der Auslegung des § 11 Nr. 4e auf dem entgegengesetzten Standpunkte, dieser Ansicht ist indessen nicht beigetreten worden und hierbei muß verharrt werden.

b) Urth. des KG. v. 28. Dec. 1896. S. 1007/96.

Der Angekl., welche eine Kollekte außerhalb eines Privatcirkels ohne Genehmigung veranstaltet hat, ist auf Grund der PV. der Reg. zu Frankfurt a/O. v. 4. Nov. 1862 verurtheilt worden. Dies ist rechtsirrthümlich. Diese PV. ist zwar durch die PV. v. 5. Mai 1866 aufgehoben, letztere entbehrt aber der formellen Gültigkeit, da sie in ihrem Eingange nicht auf den § 11 des G. v. 11. März 1850 Bezug nimmt, hierdurch aber gegen die Instr. v. 6. März 1850 (MBl. d.

i. B. S. 176) verstößt. Deshalb ist auch die Aufhebung der PB. v. 4. Nov. 1862 unwirksam und diese, welche an einem formellen Mangel nicht leidet, steht sonach formell zu Recht.

Diese letztere PO. bestimmt im § 1, daß alle Kollekten (mit Ausnahme der in Privatcirkeln veranstalteten) der Genehmigung der Ortspolizei in Städten, sonst des Kreislandraths bedürfen, und bestraft im § 4 Zuwiderhandlungen hiergegen. Nach § 5 finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf solche Kollekten, zu welchen die Genehmigung einer höheren, als der bezeichneten Behörde erforderlich ist. Hiernach ist eine Strafandrohung für den Fall, daß es lediglich an der Genehmigung einer höheren Behörde mangelt, nicht vorhanden, vielmehr nur dasjenige Kollektiren unter Strafe gestellt, welches ohne Genehmigung der im § 1 aufgeführten Polizei-Behörden erfolgt. Nun macht aber der § 11 Nr. 4e cit. die Abhaltung aller öff. Kollekten von der Genehmigung des Oberpräs. abhängig. Die PB. v. 4. Nov. 1862 entbehrt deshalb insofern der Rechtsgültigkeit, als sie die Kollekten von der Genehmigung der Ortspolizei bezw. des Landraths abhängig macht; sie ermangelt aber auch einer Strafandrohung für den Fall, daß die Kollekte lediglich ohne Genehmigung des Oberpräs. veranstaltet ist.

Wenn sodann die B. v. 4. Nov. 1862 die frühere B. v. Dec. 1851 aufhebt, so würde an sich diese Aufhebung, weil sie in einer formell gültigen PB. ausgesprochen ist, gültig sein. Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufhebung nach dem Willen der Regierung zur Voraussetzung hatte, daß die B. v. 4. Nov. 1862 Gültigkeit hätte und also wirksam an Stelle der aufgehobenen Vorschriften träte. Traf diese Voraussetzung nicht zu, so sollte die B. v. 2. Dec. 1851 in Geltung bleiben.

B. v. 3. Mai 1829. Urth. des Kammerger. v. 12. Nov. 1896. (S. 854/96).

Der Vorderrichter hat zunächst mit Recht angenommen, daß es sich vorliegend an sich um eine Gebehochzeit im Sinne der Nr. 1 der B. handle. Er führt aus, daß, nachdem durch frühere landesherrliche Erlasse die Gebehochzeiten in einzelnen Theilen Westfalens bei sehr strengen Strafen verboten worden waren, theilweise auch die Zahl der Theilnehmer an den verschiedenen Festen beschränkt worden war, die B. v. 3. Mai 1829 ihren Eingangsworten zu Folge sich ganz besonders gegen die Gebehochzeiten habe wenden wollen und daß sie bezweckt habe, Gebehochzeiten und die bei dem unter Nr. 1 aufgeführten Veranlassungen gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten, zu denen nahe und entfernte Bekannte (also ein ausgedehnter Personenkreis) eingeladen und bei welchen von den Einzelnen Geschenke dargebracht zu werden pflegen, überall zu verbieten, daß aber im Gegensatze hierzu die Bestimmung unter Nr. 3 getroffen sei, wobei er auf die Worte der Nr. 3 „Verwandte und Freunde“ und das Wort „bewirthen“ das entscheidende Gewicht legt. Für diese Auffassung bezieht sich der Vorderrichter noch besonders auf die Vorschriften der beiden Absätze der Nr. 4 und führt aus, daß es gleichgiltig sei, ob sich ein den Vorschriften der B. entgegenstehender Lokalgebrauch gebildet habe, da hierdurch die Geltung der B. nicht bedingt sei und daß insbes. die Bestimmung in Nr. 5 nicht den Sinn habe, daß Lokalgebräuche, welche der B. zuwiderlaufen, die Uebertretung der B. statthaft und straflos machen sollen. Hiernach findet der Vorderrichter in der Handlungsweise der Angekl. eine Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 u. 2 der B., indem er an-

nimmt, daß die Nr. 3 auf Gebehochzeiten im Sinne der Nr. 1 nicht anwendbar sei und indem er der im Urth. des KG. v. 22. Aug. 1895 ausgesprochenen Auffassung nicht beitritt, nach welcher bei Veranstaltung einer sonst als Gebehochzeit zu betrachtende Feier in einem gemietheten Lokale nur die mittelbaren der unmittelbaren Aufforderungen der Gäste zur Darreichung von Geschenken, sowie der Aufzeichnung und Bekanntmachung mit Strafe bedroht und daher die Gäste und der Vermiether des Lokals in solchem Falle straflos seien, die Veranstalter der Hochzeit aber nur unter der angegebenen besonderen Voraussetzung gestraft werden konnten.

Den Ausführungen des Vorderrichters ist beizutreten und die im Urtheil v. 22. August 1895 zur Auslegung gebrachte Auslegung der V. nicht aufrecht zu halten. Bei Nr. 3 hat, wie angenommen werden muß, das „Bewirthen" von „Verwandten und Freunden" im eigenen Hause oder in einem dazu gemietheten Lokale im Gegensatz zu einer Gebehochzeit der Nr. 1, also zu einer solchen Gebehochzeit bringen wollen, zu welcher „nahe und entfernte Bekannte" eingeladen werden und bei welcher von den Eingeladenen Geschenke dargebracht zu werden pflegen. Nahe und entfernte Bekannte sind unmöglich mit Verwandten und Freunden zu identificiren, der Kreis der letzteren beiden Arten von Personen ist vielmehr ein viel engerer. Bei der Bewirthung der Freunde und Verwandten ist auch die Gefahr, daß Ungebührlichkeiten in weiten Kreisen oder gar öffentlich vorkommen, bedeutend vermindert oder ausgeschlossen und der Umstand, daß in Fällen, wie sie die Nr. 3 aufführt, nur die mittelbare oder unmittelbare Aufforderung der Gäste zur Darreichung von Geschenken, sowie deren Aufzeichnung und Bekanntm. verboten ist, erklärt sich daraus, daß hier eine in solchen Kreisen voraussichttich besonders wirksame Pression zur Darreichung von Geschenken vermieden werden soll, während eine solche Pression bei Personen, welche dem Gastgeber ferner stehen, nicht oder minder wirksam sein wird, soweit es sich nicht um Gebehochzeiten ꝛc. handelt, wie sie unter Nr. 1 überhaupt verboten sind; denn die Tendenz der V. ist ja, wie sie ausdrücklich hervorhebt auch die, dem verderblichen Einflusse auf den Wohlstand entgegenzutreten.

In Nr. 4 ist aber dieser Gegensatz zwischen verbotenen Gebehochzeiten und der unter Nr. 3 gedachten erlaubten Bewirthung auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es dort heißt: „Auch bleibt bei allen diesen nach § 3 erlaubten Feierlichkeiten jeder zeither mit den Gebehochzeiten verbunden gewesene Unfug als . . . und jede sonstige Störung der öff. Ruhe verboten", ferner: „wenn dergleichen vorfällt, so sollen Wirth, Gäste und andere Interessenten, gleich den Veranstaltern, Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmausereien mit den unter 2 bestimmten Strafen belegt werden."

Schulversäumniß. Urth. des Kammerger. v. 21. Jan. 1897. S. 982/96.

Die SchulO. für Preußen v. 11. Dec. 1845 gestattet im § 1 den Eltern, ihren schulpflichtigen Kindern im Hause den „nöthigen" Unterricht zu verschaffen. Der „nöthige" Unterricht ist nach Art. 21 VerfUrk. der Unterricht der öff. Volksschule, diesem muß demnach der Privatunterricht gleichwerthig sein. Ob dies der Fall ist, hat die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Dem Angekl. war seit

mehreren Jahren gestattet, seinen Kindern Privatunterricht ertheilen zu lassen; die Schulbehörde hat also diesen Privatunterricht für ausreichend erachtet. Erst wenn sie das nicht gethan hätte, war sie befugt, die Kinder des Angekl. ohne weiteres der Volksschule zuzuweisen und ihre Aufnahme in deren Listen anzuordnen. So lange aber die Kinder nicht eingeschult waren, unterlag der Nichtbesuch der Volksschule keinesfalls der Strafbestimmung der PV. v. 9. Dec. 1895, welche nach ihrem Wortlaute nur diejenigen Eltern bedroht, deren Kinder in die Volksschule eingeschult sind. Es könnte § 48 ALR. II 12, welcher durch das G. v. 6. Mai 1886 an die Stelle des § 4 der SchulO. getreten ist, in Verbindung mit §§ 35, 240 II 20 als unmittelbares Strafgesetz in Frage kommen, weil sich diese Bestimmungen nicht auf den Unterricht in der öff. Volksschule beschränken. Indessen auch nach § 48 a. O. ist Voraussetzung für die Strafbarkeit ein nachlässiges Verhalten der Eltern; der Angekl. hat aber Alles gethan, um möglichst bald eine neue Lehrerin für seine Kinder zu erhalten, so daß ihn an der eingetretenen Unterbrechung des Unterrichts kein Verschulden trifft.

G. v. 11. März 1850 § 6. a) Urth. des Kammerger. v. 22. Juni 1896.

Eine PV., welche „um den vielfach wahrgenommenen Unordnungen beim Backen abzuhelfen“, über die Reihenfolge beim Backen, die Zeit und Dauer des Backens unter Strafandrohungen Bestimmungen enthält, ist rechtsungültig; denn solche Bestimmungen gehören nicht zu den unter § 6 des G. v. 11. März 1850 angeführten Gegenständen des Polizeiverordnungsrechts.

b) Urth. d. KG. v. 31. Dec. 1896. S. 984/96.

Die Fassung des § 16 der formell gültigen Kirchhofordnung:

„Kultusakte dürfen nur von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter auf dem Kirchhof vorgenommen werden, von fremden Geistlichen nur mit besonderer Erlaubniß des Pfarrers.

Reden, Gesänge, sowie öff. Kundgebungen anderer Art sind auf dem Kirchhof ohne Erlaubniß des Pfarrers untersagt

ergiebt, daß Reden auf dem Kirchhofe, auch wenn sie von fremden Geistlichen, sei es in ihrer amtlichen Eigenschaft, sei es als bloßen Leidtragenden gehalten werden, nicht zu den „Kultusakten“ des Abs. 1 gerechnet, sondern diesen gegenübergestellt werden sollen. Als eine Rede ist aber auch ein nur kurze Zeit währendes Gebet anzusehen.

Die materielle Giltigkeit der PV. kann insoweit keinem Bedenken unterliegen, als sie im § 6 des G. v. 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage findet. Hiernach ist sie, soweit sie den vorliegenden Fall trifft, giltig; denn es handelt sich hier um eine Vorschrift zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öff. Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen (dem Zusammensein einer unbeschränkten Anzahl von Personen auf einem Kirchhofe).

c) Urth. des KG. v. 23. Nov. 1896. S. 885/96.

Für die materielle Begründung der PV., welche das Kegelschieben auf allen Kegelbahnen innerhalb der geschlossen bebauten Stadt G. für die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens verbietet, kann nur § 6 lit. f. (Sorge für Leben und Gesundheit) in Betracht kommen; lit. i § 6 scheidet aus, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern im besonderen Interesse der Gemeinde G. die Regelung des Kegelschiebens erforderlich geworden sein sollte. Der Zweck der PV. ist, wie aus ihrem ganzen Inhalte erkennbar wird, die Wahrung der Nachtruhe der

Stadtbewohner. Die Wahrung der Nachtruhe als Zweck der PV. ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Schutze der Gesundheit; denn wenn auch das Kegelschieben zur Nachtzeit geeignet sein kann, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, so kann doch nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß das nächtliche Kegelschieben auf den fr. Kegelbahnen für die Bewohner der Stadt gesundheitsschädlich ist. Das Kegelschieben kann vielmehr nur dann strafbar werden, wenn es unter § 360[11] StGB. fällt, also immer nur dann, wenn dadurch ungebührlicherweise ruhestörender Lärm erregt worden ist.

Ostfries. DienstbotenO. v. 10. Juli 1859 § 7.

Urth. des Kammerger. v. 10. Dec. 1896. S. 945/96.

Wenn auch der § 7 beim Mangel eines schriftlichen Vertrages für den Fall, daß der Dienst noch nicht angetreten ist, zur Wirksamkeit des Vertrages die Hingabe und Annahme des Miethgeldes erfordert, so trifft diese Bestimmung in dem Falle nicht zu, wo es sich um die Verlängerung eines zwischen demselben Gesinde und derselben Herrschaft bereits bestehenden Dienstverhältnisses unter den bisherigen Vertragsbedingungen handelt. Die Hingabe und Annahme des Miethgeldes bezweckt lediglich die Bestärkung des mündlich abgeschlossenen Dienstvertrages und die Lieferung des Dienstantrittes des gemietheten Gesindes. Einer solchen Bestärkung bedarf es aber nicht, wenn das Dienstverhältniß bereits thatsächlich und vertragsmäßig bestanden hat und nur verlängert werden soll.

GebäudesteuerG. v. 21. Mai 1861. § 5[2]. — StGB. § 68.

Urth. des Kammerger. v. 10. Dec. 1896. S. 957/96.

Der Berufungsrichter hat mit Recht den auf der Ziegelei errichteten Ringofen und die übrigen daselbst errichteten Baulichkeiten für steuerpflichtig erachtet. Zu diesen Baulichkeiten gehören nach § 5[2] solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe, namentlich u. A. zu Ziegelbrennereien dienen. Nach der Denkschrift vom April 1864 sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nur „solche Baulichkeiten, welche zur Erreichung d a u e r n d e r Zwecke dienen und vermöge ihrer Bestimmung und Beschaffenheit einen besonderen Nutzungswerth haben" (Gauß, Gebäudesteuer Nr. 242 S. 35) und nach § 3 der Veranlagungsgrunds. v. 1. Febr. 1878 (a. O. Nr. 231 S. 33) „solche Baulichkeiten, welche zur Erreichung d a u e r n d e r Zwecke hergestellt worden sind und nach ihrer ganzen Beschaffenheit einen d a u e r n d e n Nutzungswerth haben oder haben können, wenn sie auch nicht dauernd benutzt werden, zu verstehen. Nach den Feststellungen war aber das Land der Ausziegelung auf 10 Jahre gepachtet und waren zu diesem Zwecke der Ringofen und die zum Betriebe der Ziegelei erforderlichen Gebäude errichtet. War der Betrieb auch auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so war doch die Ziegelei nicht zu einem vorübergehenden, sondern zu einem dauernden Zweck errichtet und hatte nach ihrer Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth oder konnte wenigstens einen solchen haben. Für diese Auslegung spricht e contrario die Ansicht, die sowohl in der Denkschrift als in § 4 der Grunds. ausgesprochen ist (Gauß Nr. 245 S. 36 u. 232 S. 34), daß der Steuer solche Baulichkeiten nicht unterliegen, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Ziegelöfen, welche nur für e i n e n Brand bestimmt sind.

Hiervon abgesehen ist die Frage, ob Gebäude einem dauernden Zweck dienen und einen dauernden Nutzungswerth haben, wesentlich thatsächlicher Natur. Da Angekl. jedenfalls als Pächter Nutznießer der Gebäude war, so hatte er als solcher nach § 16 die im § 15 gedachten Veränderungen, also auch die Neuerrichtung der Gebäude schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und machte sich nach § 17 Abs. 3 durch Unterlassung strafbar.

Die Strafthat ist bezüglich der Steuer für die Etatsjahre April 1888/9 und 1889/90 verjährt, obgleich am 25. Juni 1895 ein Strafbescheid im Sinne des § 459 Abs. 3 StPO. erlassen worden. Nun hat zwar das Urth. v. 7. Febr. 1881 (Jahrb. 2 S. 240) angenommen, daß die Verjährung erst beginne, wenn der Anzeigepflicht genügt wird oder dieselbe infolge Zerstörung oder Veräußerung des Gebäudes aufhört. Diese Ansicht konnte indeß nicht aufrecht erhalten werden, weil, wie das Reichsgericht (Entsch. 8 S 390) überzeugend ausführt, die Verjährung mit dem Ablauf des Etatsjahres beginnt, in welchem die betr. Steuer fällig geworden ist. Denn die Steuerenthaltung macht das Wesen des übrigens reinen Omissivdelikts des § 17 aus und ist bei der Nichtzahlung der Steuer während einer Reihe von Jahren keine einheitliche, sondern wiederholt sich in jedem Jahre.

SchonG. v. 26. Febr. 1870 §§ 1[2], 5[2]. Hannov. JagdO. § 27[1].

a) Urth. des Kammerger. v. 15. Okt. 1896. S. 758/96.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Spießer in dem Augenblicke, wo er durch den Schuß des Angekl. zu Boden gestreckt wurde, eben aus dem Walde auf dem unbebauten Streifen Landes (Weg) vor dem Roggenfelde herausgetreten, witterte, äugte und umherhorchte („sicherte"), und am Rande des Roggenfeldes, vor dem er stand, durch Abschneiden der Halme noch nicht geäst hatte, auch nicht im Begriff dazu gewesen sei und durch Zertreten von Halmen mit den Vorderläufen irgend einen schätzbaren noch so geringen Schaden nicht angerichtet hat. Der Vorderrichter legt nun die Worte der Hann. JagdO. § 27[1] „zu Schaden gehendes Wild" dahin aus, daß zwar nicht erforderlich sei, daß das Rothwild bereits an den Feldkulturen wirklich Schaden angerichtet habe, daß aber nothwendig sei, daß nach verständiger Würdigung aller Umstände im Bezug auf das in Feldmarken gehende Rothwild die höchste Wahrscheinlichkeit bestehe, daßselbe werde sofort Schaden anrichten, sei es durch Zertreten der Kulturen oder Aehren; die Schadenszufügung müsse also unmittelbar bevorstehen (vgl. Stelling's Hann. Jagdr. S. 180). Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut und dem Zwecke der Ausnahmebestimmung § 27[1]; denn sie wollte die Erlegung des Wildes zur Abwendung einer Beschädigung der Feldkulturen zulassen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügte aber nicht die Möglichkeit der Schadenszufügung, sondern es müssen Umstände vorliegen, welche nach verständigem Ermessen die Schadenszufügung fast zur Gewißheit, also höchst wahrscheinlich machen. Die höchste Wahrscheinlichkeit ist aber nur vorhanden, wenn das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung zu erwarten ist. . .

b) Urth. des Kammerger. v. 2. Nov. 1896. S. 798/96.

Der Begriff „zu Schaden gehen" im Sinne des § 27[1] cit. bezieht sich nur auf den Schaden, den das Rothwild an Pflanzen und Blumen anrichtet; daher kann darunter die behauptete Gemeinschädlichkeit der getödteten Hirschkuh, welche

sie durch ihr Erscheinen auf der Dorfstraße, durch Zurwehrsetzen gegen Thiere und Menschen gezeigt hat, nicht fallen, wie sich namentlich aus den Worten „in Feldmarken" ergiebt. Dagegen ist der Einwand des Angekl., daß er beim Einfangen der Hirschkuh nur die Absicht hatte, das kranke Thier zu pflegen und nach der Genesung wieder in Freiheit zu setzen, erheblich. Denn schon der Abs. 1 § 1 des SchonG. „Von der Jagd sind zu verschonen" ergiebt, daß das Gesetz zu seiner Anwendung voraussetzt, daß das Einfangen der zu schonenden Thiere sich als Ausübung der Jagd darstellt und zum Zwecke der Jagdausübung erfolgt. Deshalb kann eine Bestrafung nur eintreten, wenn das Einfangen in der Absicht geschieht, das eingefangene Thier für sich oder Andre in Besitz zu nehmen.

c) Urth. des Kammerger. v. 12. Nov. 1896. S. 835/96.

Nach der Feststellung, daß Angekl. auf ein Wild, einerlei was es war, schoß, hatte er beim Tödten des Wildes den dolus event., nämlich den Vorsatz, das Wild auch für den Fall zu tödten, daß es ein weibliches Rothwild war. Dieser Vorsatz genügte aber zu seiner Bestrafung aus § 5 des SchonG. Aber selbst wenn in der erwähnten Feststellung nur ein fahrl. Verhalten zu erblicken wäre, so wäre auch in diesem Falle Angekl. strafbar, denn die Entstehungsgeschichte des § 5 ergiebt, daß auch das Tödten des Wildes aus Fahrlässigkeit bestraft werden soll (Johow 5 S. 326).

EinkommensteuerG. §§ 11, 66. Urth. des KG. v. 19. Nov. 1896. S. 883/96.

Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizutreten, daß dem Angekl. der Nießbrauch an einem seinen Kindern überwiesenen Kapitalsvermögen zustand und er deshalb zu dessen Angabe in der Steuererklärung verpflichtet war. Denn die Vorinstanz stellt fest, daß die Sparkasseneinlagen des Angekl., welche das Kapitalsvermögen bildeten, als Belohnung für die Dienste gemacht worden, die von den Kindern im Betriebe der väterlichen Wirthschaft dem Angekl. geleistet wurden. Nach § 148 ALR. II 2 gehört zum freien Vermögen alles, was die Kinder außerhalb des Betriebes der vät. Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben. Nach § 11 des EinkommenstG. ist aber dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das der Angehörigen zuzurechnen und nach Nr. 2 sind Kinder nur dann selbstständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Vorstands nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihilfe im Geschäfte des Vorstands — beziehen. Diesen Vorschriften entsprechend bestimmt auch die AusfAnw. v. 5. Aug. 1891 in Art. VI 2 a—c. Es liegen demnach nicht die Voraussetzungen des § 151 II 2, noch der Art. VI 2b vor, da den Kindern die Gelder festgestelltermaßen nicht als Lohn oder Gehalt gewährt, sondern zu nicht bestimmten Beträgen nach und nach vom Angekl. angesammelt und bei der Sparkasse angelegt sind.

Dagegen hat der Vorderrichter den Begriff der Wissentlichkeit verkannt. Letztere liegt nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige bei seinen Erklärungen des Verschweigens des steuerpflichtigen Einkommens sich bewußt gewesen ist. Der Angekl. hat eingewendet, daß er das Kapitalsvermögen als ihr freies Vermögen angesehen und sich deshalb zur Angabe desselben nicht für verpflichtet gehalten habe. Der Vorderrichter hat auch dieser Versicherung Glauben geschenkt. Diese Feststellung schließt aber die Annahme, daß Angekl. sich bei seiner Steuererklärung des Verschweigens des Vermögens seiner Kinder bewußt gewesen sei, und damit die Wissentlichkeit aus.

GewerbesteuerG. §§ 5, 59, 70. Urth. des KG. v. 16. Nov. 1896. S. 865/96.

Der § 5 Abs. 2 unterwirft Konsumvereine mit offenem Laden der Besteuerung und in der Anw. v. 10. April 1892 findet sich im Art. 11 Nr. 2 die Bestimmung, daß selbst, wenn im Uebrigen die daselbst unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, doch jene Konsumvereine unbedingt der Besteuerung unterliegen. Unter einem offenen Laden ist aber ein Verkaufslokal zu verstehen, in welchem die zur Abgabe an Käufer vorhandenen Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hinderniß für den Eintritt besteht, durch im Laden angestellte, ohne Weiteres zu den gewöhnlichen Verkäufen und Empfangnahmen legitimirte Personen (Art. 50 HGB.) abgegeben werden, woraus folgt, daß einem Laden der Charakter eines offenen nur etwa dadurch genommen werden könnte, daß der ungehinderte Zutritt durch Herstellung von Einrichtungen aufgehoben wird, welche zunächst dem freien Eintritte eines jeden entgegenstehen und den Eintritt von Nichtmitgliedern unbedingt ausschließen. Für diesen Zweck sind Erklärungen des Konsumvereins in den Statuten, daß der Verkauf nur an Mitglieder stattfinde, Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, Tafeln 2c. vor oder in dem Laden, durch welche Nichtmitgliedern der Eintritt untersagt wird, gänzlich ungeeignet. Es wird sich daher fragen, ob das Verkaufslokal des Vereins sich äußerlich als „offener Laden" darstellte, der den Eintritt des Publikums ohne Weiteres thatsächlich gestattete oder ob der Zutritt zu ihm nur denjenigen gestattet wurde, welche sich als Mitglieder des Vereins oder als im Auftrage eines solchen Mitglieds zwecks Ankaufs von Waaren erscheine und kenntlich machten, ob namentlich jenes Lokal regelmäßig verschlossen gehalten wurde, um den Eintritt von Personen, die den vorgedachten Kategorien nicht angehörten, zu verhindern.

Urth. des OLG. Dresden v. 11. Juni 1896.

Allerdings besteht die PolizeiO. v. 1661 formell noch zu Recht, da sie durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist, allein es fällt bedenklich, eine Strafbestimmung anzuwenden, deren Wortlaut nicht oder nicht mehr gemeinverständlich ist, deren Wortsinn vielmehr erst mit Hilfe der Sprachwissenschaft soweit ermittelt werden kann, daß man zu erkennen vermag, welche Handlung der Gesetzgeber mit Strafe bedrohe. Aus solchen Strafandrohungen läßt sich kein subjektiver Thatbestand, kein bewußt rechtswidriges Handeln herleiten. Dies gilt aber von den Ausdrücken „Segen sprechen" und „Schaden büßen", welche zwar zur Zeit des Erlasses der PolizeiO. im Volksmunde gebräuchlich gewesen sein mögen, doch im Laufe der Zeiten und in Folge veränderten Sprachgebrauchs ihre Gemeinverständlichkeit verloren haben. Hiermit steht in Widerspruch die Feststellung, daß der Angekl., der sich sowohl des Segensprechens als auch des Schädenbüßens angemaßt habe, dies mit Wissen und Wollen sämmtlicher zum Thatbestande gehöriger Thatumstände, also vorsätzlich gethan habe. Denn es kann nicht angenommen werden, daß ihm die Rechtswidrigkeit seines Thuns zum Bewußtsein gekommen sei, wenn er das gesetzliche Verbot nicht verstand. Obige Feststellung ist daher für die Revisionsinstanz nicht bindend. (Daher Aufhebung und Freisprechung.)

Urth. des Kammerger. v. 29. Okt. 1896. S. 790/96.

Der Angekl., welcher auf Grund eines Privilegs v. 1786 das Scharfrichtereigewerbe ausübt, ist der Aufforderung zur Abholung eines in seinem

Bezirk gefallenen Schweines nicht nachgekommen, obgleich die PV. des RegPräs. zu Potsdam v. 15. Nov. 1893 im § 2 den Abdecker zu dieser Abholung allgemein verpflichtet. Was zunächst das Verhältniß der PV. zum Privileg v. 1786 betrifft, so regelt letzteres nicht nur zwischen Abdecker und Bezirkseingesessenen die privatr. Pflichten und Rechte, sondern es ist auch öffentlich rechtlicher Natur. Denn jeder, der die gebotene Anjage an den Abdecker unterläßt, hat ihm nicht blos „die Haut und den Talg zu bezahlen", sondern auch als Strafe einen Wispel Hafer zu erlegen. Da nun das Privileg Allerhöchst verliehen ist, kann es durch eine PV. auch nicht theilweise aufgehoben werden. Die PV. wurde, soweit sie dem Privileg widerspricht, dem Angekl. gegenüber ungiltig sein. Ein solcher Widerspruch aber ist nicht vorhanden; denn im Privileg ist nur von dem Recht des Privilegirten auf die Ansage des verreckten und beim Schlachten als unrein befundenen großen und kleinen Viehes die Rede, damit ihm kein Vortheil entgehe; dieses Recht wird durch die im § 2 cit. auferlegte Pflicht in keiner Weise beschränkt. Der § 2 findet somit im vorliegenden Falle Anwendung. Allein er kann nicht dahin verstanden werden, daß der Abdecker verpflichtet ist, der Aufforderung zur Abholung jedes beliebigen Kadavers nachzukommen; vielmehr kann die Bestimmung, da die PV. ihre materielle Begründung im § 6 lit. f. des G. v. 11. März 1850 findet, also lediglich im sanitätspoliz. Interesse erlassen ist, auch nur soweit Giltigkeit haben, als die Abholung des Kadavers durch den Abdecker im sanitätspoliz. Interesse liegt. Der Abdecker ist demnach nur verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten, wenn die Abholung aus sanitätspoliz. Gründen nöthig ist. Ob solche Gründe vorliegen, ist Thatsache und in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Nach der Bestimmung einer Körordnung:

> Ein im Miteigenthum stehender ungekörter Hengst darf nur von einem Miteigenthümer zum Decken der eigenen Stuten benutzt werden u. z. von demjenigen, welcher der Obrigkeit die Zustimmung der übrigen Miteigenthümer hierzu oder eine entsprechende gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat,

ist nur einem der Miteigenthümer gestattet, seine eigenen Stuten durch den Hengst decken zu lassen. Die Zustimmung der übrigen Miteigenthümer muß daher auf den Namen dieses einen Berechtigten lauten, so daß eine gegenseitige Ermächtigung der Miteigenthümer zum gemeinsamen Gebrauche des Hengstes nicht genügt (KG. 10. Febr. u. 22. Okt. 1896 S. 1273/95 u. 769/96).

Wenn auch nach § 8 der Magdeburger BauPV. v. 24. Nov. 1893 die Polizeiverwaltung in den einzelnen Fällen die besonderen Bedingungen für die Genehmigung des Baues zu setzen und die erforderlichen Vorschriften zu geben hat, so enthält jene PV. doch keine Vorschrift, daß wegen der Errichtung einer Umfriedigung in der Nähe eines Wasserlaufes der Polizei Anzeige erstattet werde. (KG. 17. Dec. 1896 S. 929/96.)

Das polizeiliche Verbot, ohne Erlaubniß der Ortspolizei Schutt auf Feld- und andere zum gemeinen Gebrauche bestimmte Wege auszuschütten, ist in seiner Allgemeinheit nicht blos im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen und deshalb der Revision zugänglich. Es setzt voraus, daß es sich um einen für den öff. Verkehr bestimmten Weg handelt, und ist daher nicht anwendbar auf Wege, welche lediglich den Interessen eines begrenzten Personenkreises, nämlich der Servitutberechtigten zu dienen bestimmt sind. (KG. 5. Nov. 1896 S. 818/96.)

Eine öff. Vorstellung im Sinne der Berliner PV. v. 10. Juli 1851 § 3 ist nicht vorhanden, wenn nach den thatf. Feststellungen der Zutritt nur demjenigen gestattet ist, welcher zunächst nach genauer Befragung nach Namen und Wohnung und Eintragung in eine Liste eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte erhält, demnächst aus der am Eingange stehenden Urne ein Billet zieht und dadurch für das Vereinsjahr das Recht erlangt, ohne nochmalige Prüfung gegen Zahlung eines bestimmten Betrages die weiteren Vereinsvorstellungen zu besuchen. Es steht hiernach thatsächlich fest, daß auch jenes nichtbeschließende Mitglied wirkliches Mitglied des Vereins durch Zahlung des Einschreibegeldes und Erwerbung der Mitgliedskarte wird. (KG. 29. Juni 1896 S. 497/96.)

Der § 5 der PV. des Oberpräs. v. Schlesien verlangt nur, daß diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher „während der Ausübung des Hausiergewerbes mit Pferden" bei sich führen; unter dieser „Ausübung" kann aber die Heimkehr eines leeren Gespannes von einer Fahrt, welche zur Ausübung des Hausierhandels gedient hat, nicht verstanden werden. (KG. 29. Juni 1896.)

Verbietet eine PV. das „Mästen" von Schweinen durch Fleisch und thierische Theile von Abdeckereien, so fällt hierunter nicht jedes Verabreichen von Futter an Schweine, sondern nur diejenige Fütterungsart, durch welche ein zum Schlachten und zur menschlichen Nahrung bestimmtes Thier unmittelbar zu diesem Zweck in einen möglichst fetten und fleischigen Zustand versetzt werden soll, also das methodische Füttern zum Zwecke der Steigerung der Fett- und Fleischmasse des Schlachtviehes. (KG. 21. Jan. 1897 S. 1017/96.)

Eine PV., welche das Schießen aus Anlaß von Feierlichkeiten ohne ortspoliz. Erlaubniß verbietet, steht, da das Schießen kein Bestandtheil einer gottesdienstlichen Feier ist, mit Art. 12 VerfUrk. nicht im Widerspruch, und findet ihre Begründung in § 6 lit. a, f. u. g. der V. v. 20. Sep. 1867, da sie den nachtheiligen Folgen, welche aus unvorsichtigem Gebrauche von Schießwerkzeugen bei feierlichen Gelegenheiten entstehen, begegnet, also zum Schutze der Personen und des Eigenthums, aus Sorge für Leben und Gesundheit und aus Fürsorge gegen gemeingefährliche Unternehmungen erlassen ist. (KG. 28. Dec. 1896 S. 1022/96.)

Durch die KabO. v. 31. Aug. 1832 (GS. S. 214) ist zum Ausdruck gebracht, daß die zus. Vorschriften der KabO. v. 29. Febr. 1840 nur auf solche Nichtstaatschausseen anzuwenden sind, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind. (KG. 15. Okt. 1896 S. 757/96.)

C. Entscheidungen anderweiter Gerichtsbehörden.

StGB. § 367[11]. Urth. des VI. Civils. des Reichsg. v. 25. Febr. 1897.

Im § 367 sind u. A. verschiedene Handlungen ver- bz. geboten zu dem offenbaren Zwecke, das Publikum vor Beschädigungen zu sichern, wie unter Nr. 3, S. 4; diesen Zweck verfolgt auch die Bestimmung der Nr. 11. Zweifellos ist bei den Ausdrücken „gefährlich" und „Beschädigungen" hauptsächlich an die Gefahr bz. die Beschädigungen gedacht, die bei Nichtbeachtung der Vorschrift für Menschen entstehen können. Der Gesetzgeber hat deshalb auch mit dem Worte „bösartig"

sicher nicht ein Thier von bösartigem Charakter gemeint, sondern ein solches, welches Eigenschaften besitzt, vermöge deren es geeignet ist, dem Menschen Böses zuzufügen. Nach den Materialien zu § 345[8] des Preuß. StGB. enthalten die früheren Entwürfe auch Bestimmungen über das Halten zahmer Thiere mit gefährlichen Eigenschaften. Es war vorgeschrieben, daß sie zur Verhütung von Beschädigungen verwahrt und unter Aufsicht gehalten werden sollten. Dasselbe sollte aber durch den zweiten Satz des § 345[8], mit welchem der § 367[11] RStGB. wörtlich übereinstimmt, ausgedrückt werden; vgl. Goltd. Mat. 2 S. 732. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß bei Beurtheilung der Frage, ob ein Thier bösartig im Sinne des § 367[11] ist, eine böse, menschenfeindliche Absicht auf Seite desselben nicht ersichtlich zu sein braucht, daß es hierbei vielmehr auf die schädlichen Wirkungen ankommt, die ein Thier auf Menschen ausübt, und daß deshalb der Hund des Bekl., weil er, wenn auch vielleicht um zu spielen, Menschen von hinten anfällt und sie dadurch in Schrecken setzt, als bösartig anzusehen sei, ist hiernach nicht rechtsirrig.

GesindeO. v. 8. Nov. 1810. Begriff der Herrschaft.
Urtheil des I. S. des OberverwG. v. 20. Okt. 1896.

Aus § 1 folgt, daß, wenn nicht im Vertrage etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt wird, die Bezeichnung von Herrschaft und Gesinde auf die Personen beschränkt bleiben muß, welche den Vertrag mit einander geschlossen haben, es sei denn, daß das Gesetz selbst eine ausgedehntere Auslegung gegeben oder sonstige Bestimmungen getroffen hätte, die zu einer solcher Auslegung führen könnten. Dies ist nach dem Texte des Gesetzes nicht geschehen; es ist vielmehr an verschiedenen Stellen die Familie der Herrschaft neben dieser besonders erwähnt, und aus dieser unterschiedlichen Behandlung zu entnehmen, daß auf die Mitglieder der Familie der Begriff „Herrschaft" im Sinne des Gesetzes an sich keine Anwendung findet (vgl. §§ 58, 59, 117, 120, 139). Mit demselben Recht würden sonst auch die Angehörigen des Gesindes der Herrschaft gegenüber mit zum Gesinde gerechnet werden können; die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung liegt auf der Hand. Auch Inspektoren und Administratoren werden nur dann als „Herrschaft" gelten können, wenn sie zum Abschluß der Miethsverträge an Stelle der eigentlichen Herrschaft oder anderweit entsprechend bevollmächtigt sind; diese Auffassung ist auch vom Obertrib. bei Anwendung des § 77 vertreten worden. Daß aber der junge F. (welcher dem Gesinde die Ohrfeige gegeben hat) den Miethsvertrag mit dem Kläger geschlossen habe, bz. zur Vertretung der „Herrschaft" bevollmächtigt gewesen sei, ist nicht behauptet. Da die Ohrfeige dem Gesinde von dem Vater F., dem Familien- und Hausvorstand der Herrschaft im eigentlichen Sinne, nicht ertheilt ist, somit eine Mißhandlung von Seiten der Herrschaft nicht vorliegt, so kann § 136 keine Anwendung finden. Aus demselben Grunde ergiebt sich die Unanwendbarkeit des § 137. Ebensowenig bezieht sich der § 139 auf den vorliegenden Fall und die §§ 136, 137. Es ergiebt sich dies aus dem Wortlaute der betr. Bestimmungen ohne Weiteres. Es widerspricht erstens dem Sprachgebrauche, Mißhandlungen, die erfolgt sind, oder eine Behandlung, die sich mit ungewöhnlicher oder ausschweifender Härte vollzogen hat, mit „Zumuthungen" zu bezeichnen; darunter kann nur die im § 138 gekennzeichnete versuchte Verleitung zu Handlungen verstanden werden. Sodann aber wäre es widersinnig, von einem

Schutze des Gesindes gegen Mißhandlungen der Herrschaft durch die Herrschaft selbst zu sprechen.

JagdpolizeiG. § 7. Begriff der Waldenklave.

Urth. des III. S. des OberverwG. v. 1. Okt. 1896.

Der Abs. 1 des § 7 spricht von Grundstücken, die von einem über 3000 Morgen großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, und von dem Walde, der diese Grundstücke umschließt. Im Abs. 3 werden jene Grundstücke „Enklaven" und „enklavirte Grundstücke" genannt. Die Motive geben keine Definition, was eine Enklave ist; es werden darin Ausdrücke, wie „Waldenklave", „Enklave", „einschließender Wald", „ganz oder größtentheils eingeschlossen" gebraucht. Ebensowenig findet sich in der Literatur eine nach allen Richtungen befriedigende Definition von „Enklaven". Das R. v. 1. Juni 1850 (MBl. d. i. V. S. 192) besagt nur: „Die Umschließung „größtentheils" nach § 7 läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen". Nach dem geographischen und staatsrechtlichen Sprachgebrauche ist eine Enklave ein in fremdem Gebiete liegender oder davon eingeschlossener Landstrich, ein Einschlußgebiet. In demselben Sinne wird von Gemeinde- und Gutsenklaven gesprochen. Würde der § 7 nur Enklaven oder enklavirte Grundstücke erwähnen, so gehörte zu ihrem Begriffe, daß sie als fremde Grundstücke im Walde und vom Walde gänzlich umgeben wären (sog. Ganzenklaven). Dazu paßten die im § 7 gebrauchten Worte „einschließen" und „umschließen". Ihr Gebrauch läßt aber zugleich erkennen, daß der Wald die fremde Grundfläche umklammere, ringsherum begrenzen muß. Wenn § 7 die größtentheils eingeschlossenen Grundflächen (die sog. Halbenklaven) den gänzlich eingeschlossenen jagdrechtlich gleichstellt, auch in Abs. 2 beide Arten „Enklaven" und „enklavirte Grundstücke" nennt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur an solche im Walde liegende und vom Walde umgebene fremde Grundstücke gedacht hat, die im Großen und Ganzen den Ganzenklaven gleichkommen, von denen also noch gesagt werden kann, daß sie im Walde liegen und vom Walde umgeben sind, wiewohl sie eine oder mehrere offene Stellen haben. Diese müssen demnach gegen den vom Walde begrenzten vollständig zurücktreten, sie dürfen dem allgemeinen Eindrucke der Einschließung des Ganzen durch den Wald keinen Abbruch thun. Es genügt also nicht, daß die Umgrenzung durch den Wald mehr als die Hälfte beträgt, die Fläche muß auch im Walde liegen und von ihm eingeschlossen sein. Bei dieser Prüfung ist von dem über 3000 Morgen großen Walde auszugehen und zu fragen, welche Grundfläche er umschließt; die so ermittelte Grundfläche ist eine Enklave. Hiernach kann eine Grundfläche, welche nur mehr als zur Hälfte vom Walde begrenzt wird, aber nicht von ihm umschlossen wird, keine Enklave sein. Dies trifft zu bei Flächen, die in der Form eines Winkels in den Wald hineinragen, bei denen der Winkel nicht ein spitzer von wenigen Graden, sondern ein rechter oder fast ein rechter oder gar ein stumpfer ist. Hier fehlt das sack- oder zungenartige Hineinspringen in den Wald, ihre offene Seite hat eine solche Ausdehnung, daß von einer Ein- oder Umschließung des Waldes keine Rede ein kann; die Strecke, die der Wald berührt, ist im Verhältnisse zu der, die er nicht berührt, zu gering, die erstere ist nur die größere, nicht der größte Theil des Umringes.

G. v. 11. März 1850. a) Urth. des I. S. des OberverwG. v. 16. Okt. 1896.
. . Steht die Handhabung der Ortspolizei in der Stadt H. dem Oberbürgermeister zu, so fragt sich, ob dieser befugt war, den Oberpolizeiinspektor zu ermächtigen, in seinem Auftrage u. A. Personen unter sittenpolizeiliche Kontrolle zu stellen. Diese Frage verneint der Vorderrichter mit Unrecht

Die bureaumäßig organisirte Polizeiverwaltung bedarf eines mehr oder minder zahlreichen Hilfspersonals welches den Träger der Polizeigewalt beim Erlasse seiner Anordnungen unterstützt oder sie zur Ausführung bringt; diese Beamten handeln bei Erfüllung der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen und Aufträge lediglich nach dem Willen des Chefs der Polizeiverwaltung, machen ihn also auch für ihr Handeln nach außen verantwortlich. Hierüber kann kein Zweifel sein, wenn der Verwalter der Polizei, nachdem er von einem gewissen Sachverhalt Kenntniß erlangt hat, die ihm unterstellten Beamten mit der zu erlassenden Anordnung oder deren Ausführung speziell beauftragt. Nicht anders verhält es sich aber auch, wenn er für eine ganze Reihe von künftig vorkommenden Fällen ähnlicher Art im Voraus Auftrag giebt, von welchen Beamten das Erforderliche anzuordnen und auszuführen ist, also wenn er Dienstinstruktion erläßt und vermittelst derselben generellen Auftrag ertheilt. Der demgemäß handelnde Beamte unterscheidet sich, auch bei einem weitgehenden Auftrage, ganz wesentlich von dem am Schlusse des § 62 StädteO. v. 30. Mai 1852 erwähnten Magistratsmitgliede, welches durch die Uebertragung der Handhabung der Ortspolizei in Wirklichkeit Träger der Polizeigewalt (an Stelle des Bürgerm.) wird (vergl. MBl. d. i. V. 1887 S. 98), während der vom letzteren beauftragte lediglich dessen Willen vollzieht, als dessen Organ handelt, also keineswegs „selbständig" auftritt. . . .

b) §§ 3, 6b. Urth. des V. Civils. des Reichsg. v. 6. Juni 1896.

Die Kosten der polizeimäßigen Reinigung der öff. städtischen Straßen gehören zu denjenigen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, die nach § 3 von den Gemeinden zu bestreiten sind. Der Berufungsrichter verkennt auch nicht, daß durch § 3 eine anderweite Regelung der Reinigungspflicht nach öffentlichrechtlichen Normen, insbes. durch Observanz nicht ausgeschlossen wird. In dieser Beziehung nimmt er weiter an, daß durch PVerordnung nicht die Verpflichtung von der Gemeinde genommen und auf die Anlieger übertragen werden konnte. Auch hierin ist ihm beizutreten. Wenn die Revision dagegen auf § 6 lit. b. verweist o übersieht sie, daß sich zwar auf die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die polizeilichen Vorschriften zu erstrecken vermögen, aber immer nur innerhalb des Rahmens des bereits bestehenden Rechts und der aus ihm hervorgehenden Verpflichtungen, welche durch polizeiliche Vorschriften nicht geändert, sondern nur näher ausgestaltet werden können (vgl. Entsch. des OVG. 8 S. 356, 10 S. 206). Zutreffend ist die Beweiserhebung darauf gerichtet, ob bereits vor Erlaß der PV. eine die Anlieger zur Straßenreinigung verpflichtende Norm bestanden habe oder ob eine diesbezügliche Observanz als bestehendes örtliches Recht anzuerkennen sei. . . . Uebrigens handelt es sich hier um ein Grundstück, welches vermöge seiner Bestimmung, als Bahndamm zu dienen, der Bebauung dauernd entzogen ist. Für solche Grundstücke konnte sich, wenn man von anderen unbebauten, aber der Bebauung zugänglichen Grundstücken absieht, eine den Besitzer verpflichtende Observanz nicht bilden, weil sie in P. nicht existierten. . . .

Preuß. G. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 § 2. Urth. des I. S. des OberverwG. v. 29. Jan. 1897.

Ein Beamter, zumal ein Polizeibeamter, verletzt die Pflichten seines Amtes und zeigt sich zugleich des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, unwürdig, wenn er die Bestrebungen einer politischen Partei, welche die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung grundsätzlich bekämpft, bewußt unterstützt oder fördert. Die soziald. Partei, die notorisch die Grundlagen der bestehenden Rechts- und Staatsordnung grundsätzlich bekämpft und, wofern sie die Macht zur Verwirklichung ihrer Ziele hätte, bis zu deren Erreichung auf gesetzmäßigem Wege schwerlich warten würde, ist bemüht, Anhänger bei der ihr noch fernstehenden ländlichen Bevölkerung zu gewinnen, indem sie bei derselben Unzufriedenheit mit ihrer Lage zu erregen und dadurch den soziald. Ideen Eingang zu verschaffen sucht. Diesem Zwecke dienen die Versammlungen, welche die soziald. Agitatoren auf dem Lande veranstalten. Daraus folgt, daß es einem Beamten nicht gestattet ist, derartige Versammlungen irgendwie zu unterstützen und zu fördern. Das gilt zwar nicht von der vorgängigen Genehmigung, die nach Maßgabe des Gesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf, wenn diese nach dem Ermessen des Beamten nicht vorliegen, wohl aber von der Ueberlassung einer im Privateigenthume des Beamten stehenden, seiner Verfügung unterliegenden Oertlichkeit zur Abhaltung der Versammlung. Denn damit fördert er ohne gesetzlichen Zwang freiwillig deren Abhaltung und unterläßt es nicht blos Privatverhältnisse zur Verhinderung der Versammlung zu benutzen. Der Angesch. will die Hergabe seines Waldes für „nebensächlich" gehalten haben; aber er mußte wissen, daß er durch Ueberlassung eines tauglichen Platzes für die Versammlung die soziald. Agitation thatsächlich förderte, und daß dies mit seiner Amtspflicht unvereinbar war. Ob sich die der Zusammenberufung nachgekommenen Personen sonst vielleicht zu einer Versammlung nach N. begeben haben würden, kommt nicht in Betracht, weil er ihnen darum gleichwohl nicht die Theilnahme an einer soziald. Versammlung dadurch hätte erleichtern sollen, daß er seinen Grund und Boden zur Verfügung stellte. Hielt er eine geheime Agitation für schädlicher als eine die Möglichkeit der Widerlegung durch Gegenrede darbietende öffentliche, so durfte er doch auch die letztere Form der soziald. Agitation nicht begünstigen. . . . . Bei Abmessung der Strafe war zu erwägen, daß in der Ausbreitung der soziald. Gesinnung unter der ländlichen Bevölkerung eine große Gefahr für Staat und Gesellschaft liegt. Jede Begünstigung dieser Ausbreitung von Seiten eines Beamten muß daher auf das strengste geahndet werden . . . .

GewO. a) § 33b. Urtheil III. Senats des OberverwG. vom 28. Nov. 1895.

Der § 33b trifft Bestimmung darüber, daß derjenige, welcher den selbstständigen Gewerbebetrieb der bezeichneten Art ausüben, d. h. die genannten Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf öff. Wegen, Straßen und Plätzen darbieten will, der Erlaubniß bedarf. Der Kläger will aber weder jene Lustbarkeiten selbst „darbieten", noch werden die Lustbarkeiten auf „öff. Wegen" ꝛc. dargeboten; er vermiethet lediglich einen Theil seines Privatgrundstücks an Besitzer von Karroussels und ohne letztere dem Publikum zur Benutzung für eigene Rechnung freizustellen. Dadurch werden von ihm Lustbarkeiten im Sinne des § 33b nicht dargeboten; dies geschieht vielmehr von den Karroussellbesitzern und nur diese bedürfen hierzu

einer persönlichen Erlaubniß. Der Platz, auf welchem die Karroussels dargeboten werden, ist auch kein öffentlicher in dem beschränkten Sinne des § 33b. Der Entwurf zur Nov. v. 1. Juli 1883 enthielt hinter den Worten „Straßen, Plätzen" noch die Worte „oder an anderen öff. Orten"; damit sollten Räume getroffen werden, die dem Publikum unbeschränkt, wenn auch gegen Eintrittsgeld, zugänglich sind. Allein der Reichstag hat die letzteren Worte gestrichen, woraus gefolgert werden muß, daß Schanklokale und die dazu gehörigen Hofräume, Gärten nicht als öff. Plätze des § 33b angesehen werden können.

b) § 37. Urtheil IV. Sen. des OberverwG. vom 27. Juni 1896.

Die Vorschriften in § 37 und des § 40, wonach gegen Untersagung des Betriebes der im § 37 erwähnten Gewerbe der Rekurs zulässig ist, wobei wegen des Verfahrens und der Behörde die Vorschriften der §§ 20, 21 gelten, finden ihre nach § 21 den Landesgesetzen vorbehaltene Ergänzung in § 119 des ZustG. v. 1. August 1883. Hier ist angeordnet, daß auf Klage der zuständigen Behörde der Kreis- (bz. der Bezirks-) Ausschuß über die Untersagung entscheidet. Hiernach kann das Polizeipräsidium seine auf Entziehung der dem Kläger ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als selbständiger Dienstmann gerichtete Absicht nur dadurch erreichen, daß es seinerseits durch Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß gegen den Kläger vorgeht. Es war aber nicht zuständig, durch eine polizeiliche Verfügung dem Kläger die ihm ertheilte Erlaubniß zum gedachten Gewerbebetriebe zu entziehen.

c) §§ 55a. 59. Urtheil I. S. des OberverwG. v. 18. Sept. 1896.

Wenn nach § 55a an Sonntagen der Gewerbebetrieb i. U. insoweit verboten ist, als er unter § 55 Z. 1—3 fällt, so sind doch die Ausnahmen, welche § 59 in Bezug auf das in § 55 statuirte Erforderniß eines Wandergewerbescheins zuläßt, nicht auch auf das Verbot des Gewerbebetriebs an Sonntagen zu beziehen.

d) §§ 120, 150[4]. StGB. § 193. Urtheil desselben Senats v. 9. Juni 1896.

Der Sohn des Privatklägers hat als Schüler der städt. FortbSchule während des vom Angekl. ertheilten Unterrichts eine Ungebühr begangen, für welche er vom Angekl., der ihn dabei einen „Grünschnabel" nannte, eine Zurechtweisung erhielt. Bezüglich der Deutung dieses Ausdruckes ist der Strafkammer lediglich dahin beizutreten, daß Angekl. den Schüler als einen jungen, unerfahrenen Menschen bezeichnen wollte, für den es nicht schicklich sei, sich gegen den Lehrer so zu benehmen, wie er es gethan. Bei dieser Sachlage war der Konflikt zulässig; insbesondere wohnt dem Angekl. in seiner Eigenschaft als Lehrer an der FortbSchule die Eigenschaft eines Civilbeamten i. S. des § 1 G. v. 13. Febr. 1854 bei. Die auf Grund des § 120 Abs. 2 der Nov. v. 1. Juni 1891 bestehende FortbSchule hat die rechtliche Natur einer öff. kommunalen Einrichtung, die, wie die Stadtverwaltung im Allgemeinen, der Aufsicht der Staatsbehörden untersteht; die an dieser Schule unterrichtenden Lehrer unterscheiden sich, was ihr Verhältniß zum Staatsorganismus betrifft, in Nichts von den an den städt. Volksschulen thätigen Lehrern und sind daher gleich diesen zu den mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen.

Der Konflikt ist aber auch begründet. Es folgt aus der Natur der Sache, daß jeder Lehrer befugt ist, die Ordnung in der ihm anvertrauten Schule aufrecht zu erhalten und zu diesem Zwecke den Schülern Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen. Wie von jeder anderen Schule gilt das auch von den städt. Fortb.-

Schulen, deren Besuch für eine bestimmte Gattung von Stadtbewohnern obligatorisch ist und insoweit eine Fortsetzung des Schulzwanges bildet. An sich war also Angekl. in seiner Eigenschaft als Lehrer an der FortbSchule berechtigt, dem Schüler, wenn dieser sich während des Unterrichts ungebührlich benahm, tadelnde Vorhaltungen zu machen. Der Tadel durfte um so strenger sein, als die Ungebühr des Schülers keine geringe war. Dem steht nicht entgegen, daß im § 150[4] GewO. bez. in § 5[5] des Ortsstatuts eine besondere Geld- bz. Haftstrafe auf ungebührliches Benehmen der FortbSchüler gesetzt ist. Denn dies schließt nicht aus, daß der Lehrer zunächst selbst in unmittelbarem Anschluß an die Verfehlung des Schülers einen Tadel ausspricht und dadurch auf den Schüler erziehlich einwirkt. Wenn er dabei ungeeignete Ausdrücke gebraucht hat, überschreitet er dadurch allein noch nicht seine amtlichen Befugnisse; hiervon kann erst dann die Rede sein, wenn aus den obwaltenden Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß er nicht zur Erreichung des Schulzweckes, sondern aus anderen, diesem Zwecke fremden Motiven, wie Unmuth, Laune, Gehässigkeit u. s. w. handelte.

e) § 147[3] u. StGB. § 360[8]. Urtheil III. S. des OberverwG. v. 5. Okt. 1896.

Von den beiden Alternativen des § 147[3] trifft die erste: „Bezeichnung als Zahnarzt" nicht zu, weil hiermit die Bezeichnung als im Inlande approbirter Arzt gemeint ist und bei der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt gerade die inländische Approbation verneint wird. Die zweite Alternative aber ist bei jener Bezeichnung nur unter besonderen Umständen — bei auffallend kleiner, versteckter Schrift für die Worte „in Amerika" oder dergl. — gegeben.

Der § 360[8] StGB. greift nicht Platz, da „in Amerika approbirter Zahnarzt" weder eine Würde ist, noch ein Titel, unter dem eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung zu verstehen ist. Ist es aber erlaubt, die ausländische Approbation im Inlande zum Ausdrucke zu bringen, so ist nicht abzusehen, warum dies nur mit den ausländischen Worten, nicht auch mit den entsprechenden inländischen sollte geschehen dürfen. Dagegen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Kläger deshalb, weil es an einer ordnungsmäßigen Approbation in Amerika fehlt, gerechtfertigt; denn es fällt ihm ein Verstoß gegen die gewerbliche Ordnung zur Last, wegen dessen die Ortspolizei nach § 10 ALR. II 17 einschreiten kann.

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz v. 24. Jan. 1874.

a) Art. 2 Abs. 2. Urtheil des Schweiz. Bundes-Gerichts v. 21 Okt. 1896.

Wäre in der Bestimmung des Art. 2 Abs. 2, welche lautet:

> Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderlichen Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

eine vertragliche Vereinbarung des Inhalts zu erblicken, daß der Zufluchtsstaat unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen die Pflicht habe, den Angeschuldigten strafrechtlich zu verfolgen, wie wenn die Handlung im Inlande begangen worden wäre, so würden sich die Behörden des Kantons für eine Weigerung einer bezüglichen Weisung des Bundesraths Folge zu geben, nicht auf Art. 2 des Aus-

lieferungsG. vom 22. Januar 1892 berufen können. Denn dieser Art. wollte und konnte ohne Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen an bestehenden Staatsverträgen nichts ändern und insbesondere auch nicht eine Verpflichtung zum strafr. Vorgehen gegen einen Inländer, der im Auslande delinquirt und sich in die Heimath geflüchtet hat, von neuen im Vertrage nicht vorgesehenen Bedingungen abhängig machen. Allein eine Verpflichtung der Schweiz, bedingslos ihre eigene Strafgerichtsbarkeit thätig werden zu lassen, wenn die Deutsche Regierung die Bestrafung eines Inländers wegen eines im Auslande begangenen Auslieferungsdelikts verlangt, kann dem Abs. 2 cit. nicht entnommen werden. Nach dem Wortlaute sichern sich die Vertragsstaaten blos in gewissem Umfange eine processuale Rechtshilfe zu für den Fall, daß für die Verfolgung des Beschuldigten im Zufluchtslande nach dessen Gesetzen Anlaß vorhanden sein sollte. Durch diesen Wortlaut ist die Annahme ausgeschlossen, daß es der Wille der Vertragsparteien gewesen sei, eine unbedingte Verpflichtung des Zufluchtslandes zur Anhebung der Strafverfolgung des Angeschuldigten für den Fall der Nichtauslieferung aufzustellen. Offensichtlich beruht vielmehr die Bestimmung, wie sie gefaßt ist, auf der Vorstellung, daß eine Strafverfolgung im Zufluchtsstaate nur eintrete, wenn dessen eigene Gesetzgebung ihm dazu Anlaß giebt. Gerade der letztere Ausdruck beweist deutlich, daß sich die Vertragsstaaten in fraglicher Richtung nicht binden wollten, sondern daß sie sich lediglich vorbehielten und zwar wiederum nicht in verbindlicher Form, in solchen Fällen die eigenen Gesetze anzuwenden. Die Fassung des cit. Abs. 2 läßt auch nicht etwa für die Annahme Raum, daß eine solche Verpflichtung, die Bestrafung des inländischen Angesch. selbst zu übernehmen, gleichsam das Gegenstück zu der Vergünstigung, daß Inländer nicht ausgeliefert werden, bilde. Hätte wirklich diese Meinung obgewaltet, so hätte ihr auch Ausdruck gegeben werden müssen und keinenfalls hätte eine Bestimmung aufgenommen werden dürfen, aus deren Fassung auf eine gerade gegentheilige Meinung der Kontrahenten geschlossen werden muß.

Wenn ferner auch thatsächlich meistens vom Heimathsstaate die Strafverfolgung der eigenen Angehörigen für die in anderen Vertragsstaaten begangenen Strafthaten übernommen worden ist, so beweist dies noch keineswegs, daß dies geschehen sei, weil sich die beiden Staaten dazu für vertraglich verpflichtet erachteten. Es können jene Thatsachen zum Belege dafür, daß eine bezügliche internationale Verpflichtung bestanden, doch nur insofern verwendet werden, als dargethan wäre, daß in der eigenen Gesetzgebung des betr. Staates die Strafverfolgung sei es in zwingender oder blos fakultativer Form nicht vorgesehen gewesen wäre. Hierfür fehlt aber jeglicher Nachweis, insbesondere braucht zur Erklärung der Thatsache, daß in Deutschland gegen Reichsangehörige wegen in der Schweiz begangener Delikte auf Ansuchen der hiesigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet wurde, keineswegs eine Vertragspflicht beigezogen zu werden; die Befugniß zu solchem Vorgehen gab vielmehr den Deutschen Behörden schon die eigene Gesetzgebung, nämlich § 4 RStGB., und es haben wohl dafür, daß von dieser Möglichkeit stets Gebrauch gemacht worden ist, ebensowohl eigene Interessen wie Rücksichten auf den anderen Vertragskontrahenten mitgewirkt. In der S c h w e i z ist das Bestreben des Bundesraths, eine derartige internat. Verpflichtung zur Anerkennung zu bringen, mehrfach auf Widerstand solcher Kantone gestoßen, deren Gesetzgebung die Bestrafung für im Auslande begangener Delikte nicht oder nur

unter gewissen Bedingungen zuläßt. Allerdings scheint der Bundesrath diesen Widerstand in einigen Fällen gebrochen zu haben, aber doch nicht immer . . .

Sowenig als durch die Art, wie der Auslieferungsvertrag thatsächlich angewendet wurde, vermag die Auffassung des Bundesraths durch die Verweisung auf seine Botschaft zu diesem Vertrage gestützt zu werden. Wenn es dort auch zu Art. 2 heißt: „Eigene Bürger liefert ein Staat dem anderen nicht aus, sondern übernimmt selbst die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen, welche eigene Staatsangehörige im Gebiete des anderen Theils begangen, sofern solche Handungen auch nach Maßgabe der eigenen Gesetzgebung strafbar sind", so könnte doch daraus nicht gefolgert werden, daß eine unbedingte Verpflichtung zur Uebernahme der Strafverfolgung der eigenen Staatsangehörigen eingegangen sei, sondern es ist damit nur ausgesprochen, daß solche Strafverfolgung eintrete, wenn die eigene Gesetzgebung eine solche zuläßt oder vorschreibt. Diese wurde ausdrücklich vorbehalten und zwar offenbar nicht nur hinsichtlich der Umschreibung und Bestimmung der Strafthaten als solcher, sondern auch hinsichtlich der Bedingungen, von denen im Uebrigen die Strafbarkeit einer Handlung abhängig gemacht wurde, also namentlich auch hinsichtlich der Normen über das örtliche Geltungsgebiet. . . .

Aus dem Auslieferungsvertrage kann danach eine Vertragspflicht der Schweiz, bedingungslos die Strafverfolgung des G. zu übernehmen und damit die Kompetenz des Bundesrathes, dem Kanton Bern eine bezügliche Weisung zu ertheilen, nicht hergeleitet werden. Diese Kompetenz könnte nur noch begründet erscheinen, wenn ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz des Inhalts bestände, daß der wegen einer im Auslande begangenen Strafthat verfolgte Inländer, weil er nicht ausgeliefert wird, im Inlande verfolgt werden müsse. Ließe sich nachweisen, daß allgemein die in engeren Kultur- und Rechtsbeziehungen zu einander stehenden Staaten einen solchen Satz anerkannten und danach verführen, so könnte sich auch die Schweiz der daraus fließenden Verpflichtung nicht entziehen. Nun entspricht allerdings im allgemeinen der Satz, es sei der Verbrecher ohne Rücksicht darauf, wo er delinquirt und wohin er sich nach der That begiebt, dem Gedanken der Gerechtigkeit. Allein diesem Satz kann doch nicht die Bedeutung einer für jeden Einzelfall anwendbaren Norm internationalen Rechts zuerkannt werden, sondern lediglich der Charakter eines Postulats an die nationalen Gesetzgeber. Das „dedere aut punire" ist nicht eine Regel des positiven, auf Gewohnheit beruhenden Völkerrechts, sondern eine Formel für den Gedanken, daß in abstracto dafür gesorgt werden solle, daß territoriale Schranken es nicht sollen verhindern dürfen, dem Verbrecher Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Das „Wie" muß dem positiven, internationalen oder nationalen Rechte überlassen werden und es widerspricht jenem allgemeinen Satze nicht, wenn in einem oder in bestimmten Kategorien von konkreten Fällen das Ziel nach der Gestaltung des positiven Rechts nicht erreicht wird. Die Auslieferung und die Ausübung eigener Strafgerichtsbarkeit sind nicht zwei überall sich ergänzende Begriffe. Wohl hat das Auslieferungsrecht bestimmte Berührungspunkte mit dem internat. Strafrecht, aber doch braucht nicht nothwendig eine für alle Fälle zutreffende Konkordanz zu bestehen. Das Auslieferungsrecht ordnet internationale Beziehungen und die Auslieferung setzt den ersuchenden Staat in Möglichkeit, seine Strafgerichtsbarkeit in Anwendung zu bringen. Das internat. Stafrecht ist als positives Recht nur ein das örtliche Geltungsgebiet betreffender Bestandtheil der nationalen

Strafgesetzgebung und dessen Anwendung bedeutet Ausübung **eigener** Jurisdiktion. So kann ein Staat sehr wohl die Auslieferung auch in solchen Fällen verweigern, wo ihm die eigene Bestrafung nicht möglich ist, wie er umgekehrt unter Umständen ausliefert, trotzdem er selbst bestrafen könnte. Es ist auch nicht richtig, daß insofern Auslieferungsrecht und internat. Strafrecht sich decken müssen, als nur bei Vorhandensein eines eigenen Strafanspruchs ausgeliefert werden dürfe und umgekehrt: es kann im Gegentheil auch da die Auslieferung zugestanden werden, wo die eigene Gesetzgebung einen Strafanspruch versagt, und es kann eigene Strafverfolgung eintreten, auch wenn der Staat des Thatorts dies nicht verlangt. Angesichts namentlich auch der Stellung, welche England und Nordamerika in ihren Gesetzgebungen und Staatsverträgen einnehmen, durfte so der wahre Gehalt des Satzes „dedere aut punire" darauf beschränkt werden, daß ein Staat nicht die Auslieferung grundsätzlich verweigern und doch starr am Territorialitätsprinzip festhalten darf, daß vielmehr in thesi wenigstens für schwere Fälle die Möglichkeit eigener Bestrafung vorgesehen sein soll, wenn die Auslieferung nicht stattfindet. . . .[1])

b) Art. 5. Urtheil des Schweiz. Bundesgerichts vom 9. Juli 1896.

Nach Art. 5 entscheidet das Gesetz des ersuchten Staates, ob Verjährung der Strafverfolgung oder der zuerkannten Strafe eingetreten ist. Vorliegend ist also Züricher Recht anzuwenden. Würde es sich um Strafverfolgnng handeln, so wäre die Verjährung nach dem Züricher StGB. wohl unterbrochen, indem dessen § 55 bestimmt. daß die Verjährung durch jede richterliche Handlung, welche wegen der begangenen That gegen deu Thäter gerichtet ist, unterbrochen wird. Aber es handelt sich um die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe im Sinne des § 56 a. O. Diese läßt die Verjährung in der gleichen Frist vollenden, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für das die Strafe erkannt ist. Nach § 52 Nr. d verjährt die Strafklage bei dem Verbrechen, für welches der Auszuliefernde zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt, in 5 Jahren. Die 1872 verhängte Strafe ist somit verjährt. Eine Unterbrechung der Strafverjährung tritt nur ein, wenn die Strafvollziehung bereits begonnen hat (§ 56²) oder wenn der Verurtheilte während des Laufes der Frist ein neues gleichartiges Verbrechen verübt (§ 57). Daß das eine oder das andere vorliegend zutreffe, ist nicht behauptet.

PreßG. v. 7. Mai 1874. Urth. des I. S. des OberverwG. v. 17. Nov. 1896.

Nach dem Wortlaut der poliz. Verfügung wird dem Kläger untersagt, sein Blatt als „Kreisblatt" für den UKreis zu bezeichnen, und als Veranlassung erwähnt, daß er ein Blatt unter dieser Bezeichnung herausgebe. Das Verbot verlangt also, daß Kläger unterlassen soll, dem Text einer periodischen Druckschrift den von ihm gewählten Titel, in dessen Gebrauch eine Störung der öff. Ordnung erblickt wird, vorzusetzen. Der Titel einer Druckschrift ist aber nicht minder ein Theil ihres Inhalts, als der Text selbst; die Zulässigkeit eines die Wahl des Titels beschränkenden Polizeiverbots ist daher nach § 1 PreßG. zu beurtheilen

[1]) Ein Deutscher, welcher in der Schweiz eine Hehlerei an in Deutschland gestohlenen Sachen begeht, unterliegt der Schweiz. Gerichtsbarkeit und ist nicht auszuliefern; denn die AuslPflicht erstreckt sich in keinem Falle auf Delikte, welche im Gebiete des **ersuchten** Staates begangen wurden. (Urth. des Bundesgerichts v. 2. Juli 1880 u. 17. April 1896).

und zu verneinen, denn die Freiheit der Presse unterliegt dadurch nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind, diese aber gedenken einer Befugniß der Polizei, gegen Störungen der öff. Ordnung, die durch Druckschriften herbeigeführt werden, durch Verbot einzuschreiten, nicht. Demgemäß hat auch das Kammerger. (Goltd. Arch. 39 S. 451) PVerordnungen, welche bei Strafe verbieten, daß Zeitschriften und Zeitungen Bezeichnungen führen, die geeignet sind, die Meinung zu erwecken, als sei das Blatt zur Publikation amtlicher Erlasse seitens der Behörden bestimmt, als eine mit § 1 unvereinbare Beschränkung der periodischen Presse bezeichnet und deshalb für ungültig erklärt. Diese Rechtsauffassung hat zwar in der Literatur Widerspruch gefunden, weil das Verbot die Freiheit der Gedankenäußerung durch die Presse nicht beschränke (Klöppel's Reichspreßr. S. 278). Allein einerseits kann schon in der Wahl des Titels eine Gedankenäußerung enthalten sein, andrerseits giebt der Wortlaut des PreßG. keine Andeutung, daß unter „Freiheit der Presse" lediglich Freiheit der Gedankenäußerung durch die Presse hat enthalten sein sollen. Wenn auch der Grund für die besonderen Bestimmungen, die das Einschreiten gegen die Presse beschränken, in dem Bestreben zu finden ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen, so sind sie doch, um dies Recht zu sichern, weiter gegangen und haben die Presse überhaupt von den bestehenden Beschränkungen freigemacht.

Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880. § 27.

Urtheil des III. Sen. des Oberverw.G. v. 25. November 1895.

. . . Anlangend die Bestimmungen des § 27 Nr. 2 und 3, so ist der für ihre Tragweite wesentliche Ausdruck „unbefugt" nicht in dem Sinne zu deuten, daß als „unbefugt" jede Verunreinigung von Gewässern und jede Benutzung derselben zum Aufweichen und Reinigen von Fellen zu gelten hat, welche nicht auf Grund einer hierzu besonders verliehenen oder erworbenen Befugniß geschieht. Wollte man dem Ausdruck diese Auslegung geben, so würden die Bestimmungen die Bedeutung einer neuen, das bis dahin geltende Recht abändernden materiellen Vorschrift gewinnen, denn es würde in ihnen alsdann das Verbot jedweder Verunreinigung von Gewässern und jedweder Benutzung derselben zu den angegebenen Zwecken, welche sich nicht auf eine besondere Befugniß stützt, enthalten sein, während nach dem bisher geltenden Rechte eine Verunreinigung von Gewässern und eine Benutzung derselben zu obigen Zwecken auch dann für eine befugte zu erachten ist, wenn die Berechtigung hierzu zwar nicht auf besonderer ausdrücklicher Verleihung oder Erwerbung beruht, wohl aber in anderen Rechten und Befugnissen inbegriffen ist und aus diesen sich herleiten läßt. Da nun weder aus dem Wortlaute des § 27 Nr. 2 und 3 noch aus der Begründung zum Entwurf desselben und den Landtagsverhandlungen, ebensowenig aber auch aus den eingesehenen Verhandlungen des Staatsraths über den Entwurf zum § 41 Nr. 4 der FeldpO. vom 1. November 1847, welcher das Vorbild für den § 27 Nr. 2 und 3 darstellt, ein Anhalt dafür zu entnehmen ist, daß mit dieser Strafvorschrift in das Gebiet des materiellen Rechts hat eingegriffen werden sollen, so ist bei der Auslegung des § 27 Nr. 2 und 3 davon auszugehen, daß für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung rc. als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, lediglich die Bestimmungen des sonst geltenden Rechts maßgebend sind.

Das Grundstück des Klägers liegt am S.Bache, Kläger ist also Uferbesitzer an einem Privatflusse. Einem solchen steht am Wasser des sein Grundstück berührenden Theiles des Privatflusses die Gesammtheit aller möglichen Nutzungsrechte zu, er kann es in jeder beliebigen Weise zu seinem Vortheile benutzen (§ 1 des G. v. 28. Febr. 1843) und es daher auch in beliebiger Weise zu seinem Gewerbebetrieb verwenden. Bei der Ausübung seiner Rechte ist er nur an die Schranken gebunden, die sonst der Ausnutzung von Rechten oder durch besondere Bestimmungen (§§ 3, 13 a. O., §§ 43, 44 FischereiG.) der Benutzung der Privatflüsse gezogen sind. Eine Bestimmung, durch die allgemein, also auch dem Uferbesitzer das Ausweichen und Reinigen von Fellen in Privatflüssen verboten wird, ist nicht vorhanden. Da also eine besondere Schranke in dieser Beziehung nicht besteht und an sich das weitreichende Recht des Uferbesitzers am Privatflusse selbstverständlich auch die Befugniß zum Ausweichen und Reinigen von Fellen im Flusse umfaßt, so kann der § 17 Nr. 2 cit., welcher diese Handlungen an sich und ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Wirkungen zum Gegenstande hat, gegen einen Uferbesitzer, welcher Felle im Flusse aufweicht oder reinigt, sofern nicht ein Anderer das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, nicht zur Anwendung gebracht werden.

Sofern nun mit dem Ausweichen und Reinigen von Fellen eine Verunreinigung des Flußwassers verbunden ist, kommt nicht § 27 Nr. 2, sondern wie überhaupt für jede Verunreinigung des Flußwassers der § 27 Nr. 3 in Betracht. Da der Uferbesitzer zu jeder beliebigen Benutzung des Flußwassers berechtigt ist, kann eine Verunreinigung des Wassers, die mit der Ausübung dieser Berechtigung verknüpft ist, an sich und im Allgemeinen nicht als eine unbefugte angesehen werden. Sie gewinnt den Charakter des Unerlaubten vielmehr erst, wenn sie die Schranken überschreitet, welche dem Rechte des Uferbesitzers gezogen sind. Sie erscheint also als eine unbefugte und demnach durch § 27 Nr. 3 verbotene und mit Strafe bedrohte dann, wenn sie

1. geeignet ist, gesundheitsschädigend zu wirken, oder
2. wenn durch sie der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird (§ 3 G. v. 28. Febr. 1843),
3. wenn dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden (§ 43 FischereiG.) und die zuständige Behörde nicht die Genehmigung zu der Einleitung der schädigenden Stoffe ertheilt hat.

Aus den vorliegenden Verhandlungen ist nicht zu entnehmen, daß durch das Reinigen der Felle eine Gesundheitsgefahr verursacht worden sei oder fremde Fischereirechte eine Schädigung erlitten hätten. Die Polizeiverwaltung hat daher hierauf ihre Verfügung auch nicht gegründet, sondern nur auf den § 3 G. vom 28. Febr. 1843. In rechtlicher Beziehung ist hiergegen nichts zu erinnern. Freilich spricht der § 3 nur von der Zuleitung von Wasser zum Flusse, indessen ist darin ein Grundsatz ausgesprochen, der offenbar für jede Benutzung des Flußwassers gelten muß. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Uferbesitzer hinsichtlich der Verunreinigung des Flußwassers bei anderweiter Benutzung des Flußwassers freier gestellt sein sollte als bei Verwendung desselben zur Aufnahme von zugeleitetem Wasser. In der Beschränkung, der in letzterem Falle der Uferbesitzer nach

§ 3 unterliegt, ist daher eine allgemeine Schranke seines Rechtes zu erkennen, die sich aus dessen Natur ergiebt.

Für die Frage, ob der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt wird, sind lediglich die thatsächlich vorhandenen, zeitigen örtlichen Verhältnisse maßgebend, nicht aber der Umstand, ob abgesehen von diesen die betr. Verunreinigung des Flußwassers an sich geeignet war, das Bachwasser für wirthschaftliche und andere Zwecke unbrauchbar zu machen. Deckt die Umgegend aus irgend welchen anderen Ursachen ihren Bedarf an reinem Wasser überhaupt nicht aus dem betr. Flusse, so ist eine Beeinträchtigung dieses Bedarfs durch die in Rede stehende Verunreinigung von selbst ausgeschlossen. Daß der § 3 in diesem Sinne auch nach der Absicht des Gesetzgebers zu verstehen ist, ergeben die Verhandlungen des Staatsraths, in denen bei der Berathung über den § 3 jene Auffassung verschiedentlich Ausdruck gefunden hat.

Es bleibt hiernach nur noch zu prüfen, ob durch das Reinigen der Felle das Publikum erheblich belästigt wird.

Literatur.

Binding, Dr. Karl, Professor: **Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. besonderer Theil.** Erste Hälfte. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1896.

Im Jahre 1890 erschien in 4. Auflage der erste, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts behandelnde Theil des vom Verf. unter dem Titel „Grundriß des Deutschen Strafrechts" herausgegebenen Werks. Ihm ist jetzt die erste Hälfte des zweiten Theils gefolgt, welcher den besonderen Theil des Strafrechts enthalten soll. Indessen hat Verf. von der Form des Grundrisses abgesehen und die eines Lehrbuches gewählt; er hat es aus den im Vorwort angegebenen Gründen für angemessen gehalten, seine Arbeit nicht als Leitfaden und als eine Grundlage für seine Vorlesungen erscheinen zu lassen, sondern als ein selbstständiges Werk, zu eingehendem Studium des Strafrechts wohl geeignet. Hierbei hat er, wie das Vorwort besagt, seine Darstellung in der Hauptsache auf die Materien des allgemeinen Strafrechts beschränkt und ist auf die Reichs-Nebengesetze nur da eingegangen, wo er es für durchaus nöthig erachtet hat. Es haben in der vorliegenden Hälfte das Personenstandsgesetz, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und die Gesetze zum Schutze der im materiellen Güter Berücksichtigung gefunden: bei der Sachbeschädigung dürfte man eine Erwähnung des Dynamitgesetzes vermissen.

Daß sich Verf. entschlossen hat, von den Formen eines Grundrisses abzusehen und dadurch sein Buch auch weiteren, als blos seinen Zuhörerkreisen zugänglich und dienlich zu machen, dafür hat man ihm dankbar zu sein. Er hat ein Werk geliefert, in welchem er die Schätze seines reichen Wissens und die Ergebnisse langjährigen Forschens und Denkens niedergelegt hat. Selbstverständlich ist es nur ein Recht freier Forschung, daß er dabei seine zu philosophischen Vertiefungen neigende Eigenart gewahrt hat und seine Auffassung den Ansichten anderer Schriftsteller und namentlich auch des Reichsgerichts in scharfer Weise entgegensetzt. Freilich steht es auf einem anderen Blatte, ob diese Darstellungsart sich eignet, die jungen Juristen, welchen doch die Arbeit hauptsächlich gewidmet ist, vor der „Macht des Präjudizes" zu wahren.

Geht man näher auf die Arbeit ein, so fällt zunächst auf, daß ebenso wie in vielen Lehrbüchern bei der Anordnung des Stoffes die Legalordnung beseitigt ist. Es ist zuzugeben, daß diese ein genau durchgeführtes System vermissen läßt, und daß sich deshalb eine systematische Darstellung des Strafrechts von ihr abzuwenden pflegt. Allein es darf nicht übersehen und muß wiederholt werden, daß jede Abweichung von der Legalordnung die Benutzung des Buchs dem praktischen Juristen wesentlich erschwert, und gerade ihm bietet die vorliegende Arbeit eine überreichte Quelle geistiger Hülfe und Anregung und eine Stütze bei seiner Wanderung durch die vielfachen Kontroversen und Unebenheiten der strafrechtlichen Vorschriften. Hierzu tritt, daß den Ausführungen des Verf. in dem den vorliegenden Band einleitenden § 111 über die Schwierigkeiten, mit welchen eine genaue Systematisirung des gesammten Stoffes zu kämpfen hat, durchaus beizupflichten ist, die auch die vorliegende Arbeit nicht ganz überwunden haben dürfte.

Verf. beginnt im Buch I mit den Verbrechen wider den Einzelnen und wider die Familie und läßt im Buch II, mit dem die erste Hälfte schließt, die Delikte wider das Vermögen folgen. In Buch III. sollen die gemeingefährlichen Verbrechen, in Buch IV. die Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungsformen und in Buch V die Delikte wider den Staat Platz finden. Die Ausführungen des Verf., die bei jeder Materie mit einer Angabe der einschlagenden Litteratur und, wo möglich mit einem historischen Rückblicke beginnen, sind überaus eingehend und erschöpfend, wie beispielsweise die Bearbeitungen der Beleidigung und des Betrugs erweisen. Er sondert in der Regel die Delikte in ihre Thatbestandsmomente, die er sodann seiner Erläuterung unterwirft. Seine Definitionen der Rechtsbegriffe sind präcis und klar, und wenn sie auch bisweilen große Anforderungen an die Aufmerksamkeit und geistige Kapazität des Lesers stellen, so erfüllen sie dennoch vollständig den Sinn und das Verständniß des Gesetzes. Es ist ebenso schwer, auf alle Einzelheiten und Vorzüge des Buches einzugehen, wie schweigend über sie hinwegzugleiten. Ein näheres Eingehen würde jedoch über den Zweck dieser Zeilen weit hinausgehen und wollen wir uns daher begnügen, darauf hinzuweisen, daß die Ansichten des Verf. mit denen des Reichsgerichts vielfach nicht harmoniren, und daß insbesondere die Plenar-Entscheidungen über das Duell, die Vermögensbeschädigung beim Betruge und den Versuch der Tödtung auf Verlangen seinen Beifall nicht gefunden haben. Aber richtig ist es, daß er gerade bei diesen Punkten nicht allein steht.

Auf S. 18 dürfte wohl die Behauptung, daß tödtliche Verletzung (unter welcher die des § 226 RGB. gemeint ist) diejenige sei, durch die der Tod des Verletzten fahrlässig verursacht worden, auf einer eigenthümlichen Bedeutung des Wortes „fahrlässig“ beruhen, da doch das Gesetz den Tod nur als Folge der Mißhandlung verlangt.

Diese Bemerkungen werden genügen, um auf die großen Vorzüge der Arbeit des Verf. hinzuweisen, eine Arbeit, die ebenso belehrend wie anregend wirkt, und die den lebhaften Wunsch entstehen läßt, es möge Verf. nicht allzulange auf die Fortsetzung warten lassen. Dr. Meves.

Dr. Heinrich Schiller. **Der Entwurf des ungarischen Strafverfahrens**, Budapest, Grill's k. u. k. Hofbuchh. 1895. — Aus Zeitungsaufsätzen entstanden, welche bezweckten, die Leser des „Pester Loyd“ mit den Grundprinzipien des im Mai 1895 vorgelegten Strafprozeßentwurfs für Ungarn bekannt zu machen, umfaßt diese kleine Schrift elf gutgeschriebene, gemeinverständliche Aufsätze, in denen namentlich die Aufgaben der StA., die Voruntersuchung, die Hauptverhandlung, die Rechtsmittel, die Strafvollstreckung und insbesondere das Verfahren vor dem Geschworenengericht und dem Bezirksgericht eingehend besprochen werden. Fast durchweg finden die Vorschläge des Entwurfs den Beifall des Verf., welcher die Bestimmungen dieses „Operats“ für geeignet erklärt, all jenen Anforderungen zu genügen, die vom Gesichtspunkt des Staates, der Gesammtheit und der Individuen an ein das Strafverfahren regelndes Gesetz gestellt werden können, und es wäre daher sehr bedauerlich, wenn dieser erneute Anlauf, dem ungarischen Volke ein einheitliches, auf modernen Grundanschauungen beruhendes Strafverfahren zu verschaffen, wiederum scheitern sollte. Soviel bekannt, ist der Entwurf, als in Oesterreich die Umgestaltung der CPO. alle anderen Bestrebungen zurückdrängte, behufs „präciser Stilisirung“ dem Justizministerium zurückgegeben worden und der „Trümmerhaufen avitischer Gesetze“ anscheinend um ein weiteres verfehltes Projekt vermehrt, eine über ein Jahrhundert alte Reformbestrebung wiederum vereitelt. Liest man die vorliegende Besprechung, so dürfte an den Bestimmungen dieses dem Justizminister Szilágyi zu verdankenden Entwurfs kaum etwas vom heutigen Standpunkt des Strafprozeßrechts auszusetzen sein, er kennt neben dem staatsanwaltlichen Verfahren bei „ex offo-Delikten“ (beiläufig ein recht unschönes Wort!) eine subsidiäre Privatanklage und bei Antrags-Delikten eine Nebenprivatklage, gestattet dem Beschuldigten, sich in jedem Abschnitt des Verfahrens eines Vertheidigers zu bedienen, gewährt dem Prinzip der Mündlichkeit selbst im Vorverfahren Raum, indem bei Beschwerden über Verfügungen des Untersuchungsrichters und über die Anklage mündlich verhandelt werden kann, und beseitigt die gegen ungarische Schwurgerichte erhobenen theoretischen Bedenken in ausführlicher Begründung durch verschiedene wohldurchdachte und unserem Recht meist konforme Vorschriften, wobei freilich die Regelung der wichtigen Kompetenzfrage einem besonderen Gesetze vorbehalten wird. Möge es der thatkräftigen ungarischen Nation vergönnt sein, bald die angestrebte nothwendige Reform, wie sie der Verf. mit warmen Worten befürwortet, verwirklicht zu sehen.

KGRath Eichhorn.

Praf. Dr. M. Ruemelin: „Der Zufall im Recht." 1896. 55 S. J. C. B. Mahr, Freiburg i. Br. Preis 1 M.

Der Verfasser hat seine im Nov. 1895 gehaltene Antrittsrede veröffentlicht. Die hochinteressante Arbeit, welche van besanderer Bedeutung ist noch mehr für das Civilrecht, soweit es sich mit außervertraglichem Schadensersatz und den Unfallgesetzen zu befassen hat, als für das Strafrecht, sucht im Anschluß an Windelband's Lehre vam Zufall, an G. Ruemelin's Rede über den Zufall (Reden und Aufsätze Bd. 3 S. 283), und an von Kries, über den Begriff der abjektiven Möglichkeit (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philasaphie Bd. 12), und andere, die Bedeutung des Zufalls in drei Richtungen zu klären: im Gegensatze zur Schuld, zur subjektiv vorausjehdaren Gefahr und zu der auf Grund abjektiver nachträglicher Pragnase erkennbaren Begünstigung. Der Begriff der nachträglichen Pragnase ist aus v. Lißt's Strafrecht (6. Aufl. 47 II. § 2) entlehnt, sall aber van diesem nicht bei der Lehre vam Kausalzusammenhang, wie der Verf. in Anm. 88 meint, verwerthet sein. Kern- und Stammbegriff des Zufalls ist dem Verf. das Nichtvorhergesehene und erfahrungsgemäß nicht Varhersehbare (S. 9). Diesen empirischen Zufallbegriff versucht er etwas genauer zu präzisiren; er führt aus, daß stets etwas zufällig ist in Beziehung auf etwas anderes, daß der Zufallbegriff in Verbindung und Gegensatz tritt zu dem viel erörterten Begriffe der Gefahr, auf den er näher eingeht. Die Untersuchung, van welchen Varaussetzungen aus das Urtheil über den Zufall abgegeben wird, und welches Maß van Vorausjehbarkeit den Gegensatz zum Zufall zu bilden hat, führt zu dem Gegensatze zur Verschuldung. Hierbei wird in Anm. 24 der „unabwendbare Zufall" der CPO. gewürdigt. Hingewiesen wird auf gewisse Bedenken bei der Gegenüberstellung van Schuld und Zufall, insbesandere bei der Befreiung des Schuldners durch zufällige Unmöglichkeit der Leistung und auf die Verschiebung des Zufallsbegriffs je nach dem Grade van Schuld, für den in den einzelnen Verhältnissen gehaftet wird. Diese Untersuchung führt auf den Begriff des „casus", den das Bürgerliche Gesetzbuch durch „ein vam Schuldner nicht zu vertretender Umstand" übersetzt. Angeschlassen wird eine Erörterung auf dem Gebiete des unerlaubten Handelns, auf welchem Niemand den Zufall als kantradiktorisches Gegentheil der Schuld behandele.

Besprachen wird sodann der Gegensatz van Zufall und Gefährdung und versucht, van dieser Gegenüberstellung aus den Begriff der höheren Gewalt (vis major) abzugrenzen. (Vgl. hierzu in der D. Juristenzeitung 1897 S. 81 Sprechsaal über „vis major"). Dabei wird (Anm. 40) ein legislatarischer Mißgriff in der Verwendung des Wartes „höhere Gewalt" in den §§ 203, 1996 Bürg. Gesetzbuchs gerügt, ab mit Recht, sall hier nicht untersucht werden. Die Prüfung der legislativen Gründe für die ausgedehnte Haftung der Gastwirthe sawie der Eisenbahn-Unternehmer, soweit nicht höhere Gewalt in Frage steht, führt zu einer Bestimmung der Betriebsgefahr. Untersucht wird weiter der Gesichtspunkt der Unabwendbarkeit, mit dem ein neues dem Zufallsbegriff an sich völlig fremdes Mament in die Betrachtung eingeführt werde.

Der Gedanke der Gefährdungshaftung führt auf die Ausdehnung der Haftung aus dem Nachbarrechte, auf die Haftung für die Unglücksfälle bei Besargung übernammener Angelegenheiten, für Thierbeschädigungen, für Delikte Angestellter, für fehlgegangene Rechtsgeschäftserklärungen, für ein abjektiv ungerechtfertigtes Arrestverfahren u. s w.

Für die Bekämpfung des Zufalls reicht aber die Ausdehnung der Gefährdungshaftung nicht. Die Abwälzung der Haftung für Schicksalsschläge auf die breiteren Schultern einer Interessentengemeinschaft durch freiwillige ader Zwangsversicherung und dergleichen leitet über zu den Unfallversicherungsgesetzen, und sa zu dem Zufalle, der im Gegensatze steht zu einer durch nachträgliche Prüfung (Pragnase) feststellbaren Begünstigung. Der Verf. findet denselben Begriff auch bei der Kausalität der schuldhaften Handlungen, und untersucht, wieweit Jemand, der eine schuldhafte Handlung begangen hat, für die weiteren Falgen derselben verantwortlich gemacht werden könne, und inwieweit diese Falgen als Zufälle gelten, die nicht mehr zugerechnet werden dürfen. Das Fehlen des Kausalzusammenhanges führt, sa meint der Verf., auf den Gesichtspunkt der Varhersehbarkeit vam Standpunkte einer effektiven nachträglichen Pragnase zurück, namentlich da, wa die Verursachung eines schweren Erfalges zum Strafschärfungsgrunde erhoben ist, natürlich abgesehen van den Fällen, in welchen Nachweis eines Kausalzusammenhanges nicht gefardert wird, wie in §§ 87, 154 Abs. 2 StrGB.

Dieses kurze Gerippe des Gedankenganges wird genügen, um klarzustellen, daß eine Arbeit varliegt, die insbesondere das Interesse der Civiljuristen erregen dürfte. Der Verf. schließt mit dem Hinweise darauf, daß, wenn es ihm gelungen sein sallte, auch nur eine der behandelten Lehren um ein kleines Stück zu fördern, dies der Verwerthung des von den Schwesterwissenschaften, insbesandere der Philasaphie, ver-

arbeiteten Materials zu danken sei, und daß er sich in diesem Gedanken mit seinem Vorgänger Hartmann einig wisse trotz mancher sonstigen Verschiedenheiten in den Anschauungen.

Ohne Förderung in den eigenen Auffassungen wird der denkende Leser das Buch nicht aus der Hand legen. Abschließende Ergebnisse erzielt zu haben, scheint der Verf. selbst nicht zu beanspruchen. Senatspräsident Neubauer.

Grotefend. Preußisch-Deutsche Gesetzsammlung 1806—1895. Die GS., das RGBl. nach der zeitlichen Reihenfolge der Gesetze zusammengestellt und mit genauer Angabe des gegenwärtig gültigen Inhalts derselben. Dritte Aufl. Düsseldorf 1896 bei L. Schwann.

Mit dem jüngst erfolgten Erscheinen der Lief. 28—32 liegt das bedeutende Werk vollendet vor. Es zerfällt in 4 Bände, von denen der erste den Zeitraum 1806—1859, der zweite den 1860—1874, der dritte den 1875—1885 und der vierte den 1886 bis 1895 einschl. umfaßt. Dadurch, daß die neue Auflage in unverhältnißmäßig kurzer Zeit hergestellt worden, ist der große Vortheil erreicht, daß die ersten Bände, deren Druck weiter zurückliegt, nicht Gesetze enthalten, deren Aufhebung während des Druckes der späteren Bände erfolgt ist. So konnte der Verf. die älteren Gesetze, welche durch das neue Stempelsteuer- und das Gerichtskostengesetz fortgefallen sind, bereits im ersten Bande weglassen, wodurch das Werk an Einheitlichkeit und Handlichkeit gewonnen hat. Andererseits hat freilich diese Fürsorge veranlaßt, daß wegen später Entscheidung über die Strafnov. v. 1895 das GVerfG., die StPO. und die KonkO. erst in den Nachträgen (Bd. 4 S. 823 ff.) zum Abdruck gelangen. Im Allgemeinen ist die Anlage und Einrichtung der früheren Auflagen beibehalten und überall auf Vollständigkeit und leichte Uebersichtlichkeit das Hauptgewicht gelegt. Wenn der Verf. zur Gewinnung des erforderlichen Raumes bei den einzelnen Gesetzen den stereotypen Schluß sowie die Unterschriften wegläßt, so können wir uns hiermit nur einverstanden erklären; die Möglichkeit, daß einmal ein verkündetes Gesetz wegen mangelhafter Vollziehung als ungültig angefochten werden sollte, ist eine so entfernte, daß sie keine Berücksichtigung verdient. Zu billigen ist es auch, daß der Verf. die Ergänzungsgesetze und die Ausführungsverordnungen, wie z. B. die Novellen zum HandGB., zum StGB, zur GewO. in den Text des ergänzten Gesetzes und zwar mit lateinischer Schrift aufnimmt und so das Gesetz in der jetzt gültigen Fassung bietet. Zugleich hat er Vorsorge getroffen, daß in der chronologischen Reihenfolge die neuen Gesetze mit der Ueberschrift aufgeführt werden, wegen des Textes aber auf das ältere Gesetz verwiesen wird. Allein diese Verweisungen sind nicht immer richtig und vollständig. So wird bei den Bekanntm. betr. Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen v. 12. Juli 1884 auf „§ 16 der GewO. v. 1. Juli 1883" und v. 15. Febr. 1886 auf „§ 16 der GewO. v. 1. Juli 1885" verwiesen, allein bei dem alt. § 16 findet sich keine der beiden Bekanntm. Wenn ferner das Ges. vom 18. Juli 1884 auf Art. 173 des HandGB. verweist, so fehlt hier die Angabe des Jahrganges, in welchem das HandGB. hier abgedruckt worden ist, und man weiß nicht, ob man es unterm 24. Juni 1861 als preußisches aber unterm 5. Juni 1869 als Reichsgesetz zu suchen hat; dem ließe sich durch Hinzufügung des betr. Bandes und der Seite leicht abhelfen. Ebenso würden wir dem Verf. empfehlen, die Beschlüsse, die der Bundesrath oder der Reichskanzler zur Ausführung eines Gesetzes erläßt, nicht blos nach dem wesentlichen Inhalt, sondern wörtlich mitzutheilen. Wir können zwar dem Verf bezeugen, daß er nichts Wesentliches weggelassen hat, aber diese Ueberzeugung läßt sich nur durch Nachschlagen der offiziellen Sammlung gewinnen; dies soll jedoch durch das vorliegende Werk vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde würden wir es für vortheilhaft erachten, wenn bei jedem Gesetze der Tag, an welchem das betr. Stück der G.S. oder des RGBl. zur Ausgabe gelangt ist, kurz vermerkt wird. Wir verkennen nicht, daß dieser Vermerk bei den älteren Gesetzen bedeutungslos ist, allein bei einem neueren Gesetze kann die Frage, wann seine Geltung begonnen hat und ob eine Handlung unter seine Herrschaft fällt, sehr leicht entstehen; wir erinnern nur an die widersprechenden Entscheidungen des Reichsgerichts v. 26. April und v. 30. Dez. 1881 über den Tag, an welchem das Wucherges. v. 24. Mai 1880 in Kraft getreten ist. Andererseits hat der Verf. nach Gesetze abdrucken lassen, deren Aufhebung ihm selbst nicht zweifelhaft war. Dies gilt z. B. von der V. v. 22. Dez. 1843 betr. das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, welche zweifelsohne durch das PersonenstandsG. vom 6. Febr. 1875 § 33 Nr. 1—3 ersetzt ist; desgl. von der KabO. vom 1. Aug. 1836 über die Einheit der Rechtsgrunds. in richterlichen Entscheidungen.

Schließlich wollen wir noch hervorheben, daß der Verf. mit unendlichem Fleiße und mit großer Sachkenntniß bei jedem Gesetze anmerkt, welche Theile desselben durch

spätere Vorschriften abgeändert oder aufgehoben sind; bei Gesetzen, welche ganz aufgehoben sind, geschieht dies regelmäßig in der Weise, daß die Ueberschrift wörtlich mitgetheilt und darunter unter kurzer Darlegung des Inhalts jenes Gesetzes das aufhebende Gesetz angeführt wird. So ist es dem Verf. gelungen, die Gesetze in der Fassung, in welcher sie Ende 1895 bestanden, dem Leser darzubieten. Da auch ein ausführliches alphabetisches Sachregister, dem ein Verzeichniß der Staatsverträge beigefügt ist, die Brauchbarkeit des Werkes erhöht, so zweifeln wir nicht, daß die neue Auflage die weite Verbreitung finden wird, welche sie verdient. Mugdan.

Prof. Dr. M. Ruemelin. **Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen Bürg. Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht,** 1896, 97 S., bei Mohr, Preis: 2 Mark.

In dieser Schrift ist der Verf. in wesentlicher Anlehnung an seine Ausführungen in der Schrift „über den Zufall im Rechte" bestrebt die Grundlagen des Schadensersatzrechts, oder besser gesagt (wie er selbst sich ausdrückt) der Schadenszurechnung zu untersuchen, vor allem die in Gesetzgebung, Praxis und Theorie zum Ausdruck gelangten Tendenzen vergleichend zusammenzustellen. Im Anschluß an die erzielten Ergebnisse prüft er die Vorschriften des Bürg. Gesetzbuchs, die er kritisch würdigt. Soweit er Lücken findet, macht er Vorschläge auf Abhülfe im Wege der Interpretation (im weiteren Sinne genommen).

Von dem Begriffe des Schadens als der bei einem Vermögen eingetretenen Einbuße ausgehend, untersucht er zunächst, welche Thatsachen einen genügenden Anlaß bieten, einen entstandenen Schaden mit einem bestimmten Vermögen in Verbindung zu bringen. Er erkennt an, daß das römische Recht nicht zur Formulirung eines allgemeinen Verschuldungsprinzips, von dem es offenbar beherrscht wird, gelangt ist, vertheidigt aber dennoch den Grundsatz gegen die Angriffe, die in neuerer Zeit dagegen erhoben sind (Mataja, Binding und Sjögren).

Dann wendet er sich zu dem Prinzipe, das aus den Sätzen casum sentit dominus oder casus a nullo praestantur entnommen wird, und legt dar, daß diese Sätze zurücktreten, sobald ein einleuchtender Haftungsgrund zu finden ist. Er führt aus, wie sich das römische Recht durch Einzelsätze, die zu ganz verschiedenen Zeiten entstanden sind, geholfen hat, und beklagt hauptsächlich die Lücke in der Regulierung des Nothstandsrechtes. Dann verfolgt er die Fortschritte, die trotzdem seither gemacht sind, soweit sie nicht lediglich durch die praktischen Bedürfnisse hervorgetrieben sind. Erwähnt werden: die vertragsmäßige Haftung des conductor operis für seine Angestellten, die Haftung des falsus procurator für seine Vollmacht, die Haftung des Erklärenden bei einer Willenserklärung, die Verantwortlichkeit besonders gefährlicher konzessionsbedürftiger Unternehmungen für die Betriebsgefahren, endlich die Spezialgesetzgebung, Reichshaftpflichtgesetz, Berggesetze, und die mannigfachen Gesetze, die durch Zwangsassoziationen, Zwangsversicherungen u. dgl. eine Schadenvertheilung herbeizuführen bestrebt sind, wie Deichgesetze, Viehseuchengesetze, Reblausgesetze u. s. w., und die modernen Kodifikationen, die eine weitgehende Haftung für das Verschulden Angestellter und zum Theil eine Haftung Unzurechnungsfähiger einführen. Geprüft wird, ob, abgesehen von den der sozialpolitischen Gesetzgebung angehörenden Arbeiterversicherungsgesetzen, die auf das vielfach besprochene Prinzip der Schadenvertheilung zurückgeführt werden, gemeinsame Grundsätze aufgestellt werden können. Dem Gedanken der Schadenvertheilung wird eine Berechtigung zugestanden für die Abstufung der Schadensersatzpflicht insofern, als das Vermögen des zunächst Beschädigten und das des Schädigers betroffen sind, und für die vertheilende Abwägung Verschuldungsmaß, Vermögenslage des Betroffenen, Außergewöhnlichkeit der Verhältnisse und anderes mehr in Betracht kommen. Jedoch wird verneint, daß feste Regeln gegeben werden könnten, weil die Größen unter sich inkommensurabel sind. Bei Seite gelassen sind die Formulirungen: Haftung aus dem Gesetze, auf Grund öffentlich-rechtlicher Interessen und auf Grund der Billigkeit als offenbar unbrauchbar. Dagegen wird erörtert das Veranlassungs- (Verursachungs-) Prinzip oder die Kausalitätshaftung und ausgeführt, daß sich von der bloßen Kausalität aus die Verantwortlichkeit nicht begründen lasse. Als zu unbestimmt wird abgelehnt der Satz: „Jeder hat die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen zu tragen" (Merkel) oder „cujus commodum, ejus periculum" (Baron). Das Ergebniß ist, daß ein juristisches Prinzip, welches geeignet wäre, neben das Verschuldungsprinzip zu treten, auch auf Grund dieses Gedankens nicht gebildet werden kann, daß aber doch diesem Gedanken fruchtbringende Kraft beiwohne.

Weiter folgt eine Erörterung des sogen. Prinzips des aktiven Interesses (Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen). Auch dieser Grundsatz wird als zu weit und zu unbestimmt erkannt, da das egoistische Handeln nicht schlechthin zum Haftungs-

grunde erhoben werden könne; nicht an jede Willensbethätigung im eigenen Interesse lasse sich eine Ersatzpflicht knüpfen, die so weit gehe, als die Kausalität der Willensbethätigung reiche. Auch in diesem Grundsatze wird eine treibende Kraft gefunden und im Anschluß daran im Einzelnen die Ersatzpflicht bei Nothstandsverletzungen geprüft.

Abgelehnt wird, näher einzugehen auf Expropriationsrecht, Nachbarrecht, auf die Möglichkeit, die Kontraktspflichten in der Weise zu bestimmen, daß gegen Ersatz ein Rücktrittsrecht gewährt wird, endlich auf das preußische Vindikationssystem, weil bei ihnen der Gedanke an die Kollision rechtmäßiger Interessen zurücktrete. Dagegen wird näher erörtert das Gebiet der Gefährdungshaftung, das heißt die Fälle, in welchen die Verfolgung des einen Interesses nur möglicherweise, vielleicht nur entfernt möglicherweise, eine Verletzung anderer Interessen mit sich bringt, insbesondere bei den mit erheblichen Gefahren verbundenen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Bergwerken, Pulverfabriken u. s. w. Diese sollen, obschon sie nicht wegen der drohenden Gefahren verboten werden können, nicht geführt werden dürfen auf Kosten der von den Betriebsgefahren betroffenen Einzelnen, und deshalb die Unternehmer ersatzpflichtig gemacht werden, wenigstens soweit dadurch nicht ihre Existenz in Frage gestellt werde, zumal die Betriebsunternehmer nur Gewinn erstreben (Loening, Haftung des Staates aus den rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten). Unter diesem Gesichtspunkte werden besprochen: Halten von Thieren, Fahren und Reiten, Besitzen von Häusern, Verwendung von Hülfspersonen im Betriebe, Gründung juristischer Personen, Ersatzpflicht für schuldhafte Handlungen der Beamten, Entschädigung unschuldig Verurtheilter oder Verhafteter, Arreste, einstweilige Verfügungen, Auftreten als direkter Stellvertreter bei mangelnder Vollmacht, selbst Abgabe von Willenserklärungen, die fehlgehen und dadurch schädigen können, ja sogar das Abschließen gewisser Verträge, z. B. Mandats- und Anstellungs-Verträge u. s. w. Allein auch dieser Grundsatz der Gefährdungshaftung ist nicht haltbar, weil die Grenzen fehlen: selbst das allgemeine Rechtsgefühl und die Verkehrsanschauungen geben nicht immer einen sicheren Ausschlag. Dies wird im Einzelnen dargelegt.

Besprochen wird weiter die nicht unter den Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung zu bringende Haftung der Eltern für Verschulden der Kinder, sofern eine solche anerkannt wird, und die von verschiedenen Seiten (Unger, Handeln auf eigene Gefahr) geforderte Haftung für jeden einen Dritten beschädigenden Irrthum. Endlich wird die Haftung der Unzurechnungsfähigen geprüft, die überwiegend auf ganz anderem Boden stehe.

Der Verfasser faßt seine Ergebnisse dahin zusammen: Abgesehen von dem Gedanken der Schadensvertheilung seien im modernen Rechte zwei Tendenzen erkennbar, einmal Haftung für eigene, von einem bestimmten Normaltypus abweichende Individualität (für Unzurechnungsfähige), dann das Gebiet der sogen. Gefährdungshaftung (Nothstandsverletzung, Verfolgung bestimmter Interessen unter Gefährdung anderer Interessen).

Die Prüfung, inwieweit das Bürg. Gesetzbuch diesen Gedanken entspreche, ist eine sehr eingehende und sorgfältige. Dieser im Einzelnen nachzugehen, muß hier unterlassen werden.

Die Inhaltsangabe, die an dieser Stelle versucht ist und selbstverständlich nicht Anspruch darauf erheben kann, erschöpfend oder genau zu sein, läßt wohl erkennen, daß der Verfasser bestrebt gewesen ist, die Lücke auszufüllen, deren Vorhandensein er der gemeinrechtlichen Doktrin (S. 19) zum Vorwurfe machte, nämlich unter Abstreifung der historischen Zufälligkeiten den Kern bleibender und entwickelungsfähiger Gedanken neben der Schuldhaftung herauszuschälen. Das klar geschriebene Buch wird jedem der Rechtsentwickelung mit Interesse folgenden Juristen mannigfache Belehrung gewähren und jedenfalls fruchtbringend wirken, insbesondere für die Auslegung des neuen Gesetzbuchs, auch dann, wenn man nicht durchweg mit dem Verf. einverstanden ist.

Neubauer.

Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt. — Drei öffentlich rechtliche Studien von Dr. jur. Gerhard Anschütz, Reg.-Ass. und Dozent der Rechte. Berlin, Carl Heymann's Verlag 1897. — Der Verf. bietet in seiner 136 Seiten starken, wohldurchdachten und von großer Belesenheit zeugenden Arbeit drei zusammenhängende „Studien" über die Frage, inwieweit dem durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt wirthschaftlich Benachtheiligten ein Anspruch auf Schadloshaltung gegeben sei, indem er zunächst allgemein „Staatsgewalt und Einzelrecht" im modernen Staatswesen erörtert und sodann den Ersatzanspruch nach gemeinem Recht wie auch nach preußischem Recht behandelt. Dabei scheidet er von vornherein das eigentliche Enteignungsrecht aus und prüft nur, ob abgesehen von diesen Spezialgesetzen ein allgemeiner Ersatzanspruch aus pflicht-

mäßigen Handlungen der Staatsorgane, sei es der Polizei, der Gerichte, der Militärbehörden, sei es der Gesetzgebung, stattfinde; er begrenzt sein Thema also scharf gegenüber privatrechtlichen Ersatzansprüchen bei Kollisionen rechtmäßiger Interessen und den Deliktsobligationen des Civilrechts wie auch gegenüber Ersatzansprüchen aus rechtswidrigen Handlungen der Beamten und aus den Verbindlichkeiten des Staates als Fiskus. Seinen außerordentlich gründlichen Erörterungen, deren Ergebniß die Verneinung der gestellten Frage ist, kann durchweg beigetreten werden, wenngleich zuweilen der Standpunkt des omnipotenten Staates, der, auch wenn er in das Privateigenthum eingreift, doch immer im „Recht" ist, und der fiskalische Gesichtspunkt, daß der Staat möglichst gegen Privatansprüche zu schützen sei, allzusehr hervortreten. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satz, daß nicht das Privateigenthum eine Schranke der öffentlichen Gewalt bilde, vielmehr die Polizeigewalt eine Schranke für das nur als „variable Größe" bezeichnete Privateigenthum sei; die Expropriation gilt ihm nur als „Spezialfall", der keine Analogie gestatte, denn ein Ersatz werde vom Staate im Uebrigen nicht gewährt, weil er sich im Unrecht befinde, sondern o b g l e i c h er sich im R e c h t befinde und die Entscheidungen, bei denen von der Judikatur ein Schadenersatz zugesprochen ist, scheinen die Zustimmung des Verf. meistens nicht zu finden, selbst nicht in dem S. 95 erwähnten Falle des Ueberfliegens militärischer Geschosse auf Privatgrundstücke oder in dem nur in einer Fußnote erwähnten Fall, der der Entscheidung des RGerichts in Bd. 36 S. 272 (Civ.-S.) zu Grunde liegt. Uebrigens hätte im erstgedachten Falle der Verf. zu dem Streit zwischen Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht entschiedener als geschehen Stellung nehmen müssen, denn die Frage ist wichtig genug, ob die Friedensübungen, die zwar zur Erzielung der Kriegstüchtigkeit dienen, aber doch nur unter Schutzmaßregeln stattfinden dürfen, als „hoheitliche Akte der Militärgewalt" frei von jeder Verantwortung im Schadensfalle oder als bloße Eigenthumshandlungen des Militärfiskus ersatzpflichtig sind.

Abgesehen von diesen kleinen Bedenken kann diese interessante Abhandlung des Vf. über ein für Theorie und Praxis gleichwichtiges Thema jedem zur Lektüre empfohlen werden. RGRath E i c h h o r n.

All' denen, welche bei einem Aufenthalt in Leipzig zum **Reichsgerichtsgebäude** ihre Schritte gelenkt haben und sich darin umherführen ließen z u r E r i n n e r u n g, all' denen, welche sich der deutschen Einheit in dem Dasein eines deutschen Reichsgerichts erfreuen, z u r V e r a n s c h a u l i c h u n g sei empfohlen **„Illustrirte kunstgewerbliche Zeitschrift für Innen-Dekoration"**, Jahrg. 1894 Sept.-, Okt.-, Novbr.-Heft (je 3 Mk. Verl. von Alexander Koch-Darmstadt.)

In vortrefflichen Abbildungen, welche nicht lediglich eine Freude für den Anschauer bilden sollen, sondern in ihrer Klarheit, Genauigkeit und Sauberkeit jedem künstlerischen Anspruch genügen und deshalb bildend sind für diejenigen, denen die Zeitschrift gewidmet ist, wird das Reichsgericht vorgeführt.

Das „Gesammtbild des Gebäudes von der Tauchnitzbrücke" zeigt von dem günstigsten Standpunkt aus den Haupteingang und den kühn aber sicher emporgeführten Kuppelbau. Eine Ergänzung hierzu bietet das Bild S. 192 „Hauptfaçade"; es ist damit bewiesen, wie der Tempel des Alterthums in seiner Säulenstellung mit dem krönenden Kranzgesims und Giebel zum eindrucksvollen Eingangsbau eines im Dienste neuester Ansprüche stehenden Gebäudes verwerthet werden kann.

Die weiteren Abbildungen führen uns in das Innere des Gebäudes, große Hallen (S. 141) mit mehreren Theilbildern, zum Haupt-Treppenhaus (S. 188). Nachdem man bewundernd stehen blieb vor der Thür im südlichen Straf-Senats-Saal (S. 144), Einblick genommen hat in verschiedene Sitzungssäle (S. 153, 154, 156, 157, 196), auch zu den wohlgeformten Beleuchtungskörpern (S. 155, 186, 187) emporgeschaut hat, wird man das Gesammtbild des Rechtsanwaltsaals in sein Gedächtniß aufnehmen. Schwer wird es sein, die bisherigen Eindrücke nicht zu verwischen, wenn beschauend ausgeruht wird im großen Sitzungssaale. Man denke sich die hohen Gestalten der höchsten deutschen Richter in ihren faltenreichen rothen Gewändern darin einherschreitend. Das Bild gewinnt Leben und es beschleicht den ausruhenden Beschauer das Gefühl, die hohen Räume, welche in all' ihren Mannigfaltigkeiten der Gestaltung ideal und rein sind, müßten auch vom Einfluß auf die darin empfangenen und in Worten zum Ausdruck gebrachten Gedanken sein.

Beim Herausgehen, Durchwandern der Korridore bis zum Bibliothek-Treppenhaus, in welchem die Bank zum Ruhen einladet (S. 160), schweifen die Gedanken vielleicht nach Brüssel zum dortigen Justizpalast und von dort zu den Gebäuden der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im weiten deutschen Reich. Recht bleibt

dach Recht, ob in den Miethsräumen eines Amtsgerichts oder in den Prachtsälen des Reichsgerichts.

Nachdem das Fenster im Bibliothek-Treppenhaus (S. 139) bewundert ist, wäre etwa die Wanderung durch das Reichsgerichtsgebäude abgeschlossen, wenn dasselbe nicht auch die Amtswohnung des Präsidenten des Reichsgerichts enthielte. Zweckmäßig wird man vorfahren, um die Einfahrt zur Präsidentenwohnung (S. 162, 163) beim Aussteigen in Augenschein zu nehmen, dann durch das Besuchs-Treppenhaus (S. 172) emporsteigen, und, wenn zugestanden, die Wohnräume mindestens durcheilen, wo der Kamin im Empfangszimmer (S. 198, 186) und noch mehr der im Arbeitszimmer mit dem davor stehenden Ruhesessel (S. 189) nicht übersehen werden darf.

Der Speisesaal in der Präsidentenwohnung (S 175, 199) läßt ahnen, wie der Festsaal aussehen muß; aber die Erwartungen werden übertroffen (zu S. 164). Von einer Fensternische (S. 171) nimmt man einen Ausblick, schaut dann wieder in den Saal zurück, den die Phantasie mit einer wogenden Festversammlung füllt! — Durch den aber thatsächlich leeren Saal schreitet man zu dem wunderbaren schmiedeeisernen Heizöffnungsgitter (S. 170) und verläßt durch die Flügelthür (S. 164) den Prachtraum, aus dem nur noch die Schritte nachhallen. Nun zur Loggia im Familien-Treppenhaus des Präsidenten, auf die man, in dem Familien-Treppenhaus hinabsteigend, bewundernd emporblicken wird (S. 172, 173).

Somit ist man mittelst des Bildwerkes durch das Reichsgerichtsgebäude gewandert. Verlassen ist man nirgend begegnet; aber man nimmt das dauernde Andenken an den Meister mit, der das herrliche Gebäude erfindungsreich schuf und dessen sich die Stadt Berlin jetzt als seines die Neubauten leitenden Baumeisters erfreut, — Ludwig Hoffmann. Geh. Justizrath Keyßner.

Pfafferoth, das Deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostenges. und die GebO. für Zeugen sowie für Gerichtsvollzieher. 6. Auflage. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1896.

Bei der neuen Auflage, welche, ein sprechendes Zeugniß für die Brauchbarkeit des Kommentares, schon nach Verlauf weniger Jahre nothwendig geworden ist, hat der Verf. sich nicht damit begnügt, die in der Zwischenzeit erschienene Litteratur und die ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen an den einschlägigen Stellen nachzutragen; er hat vielmehr den gesammten Inhalt des Buches von neuem einer eingehenden Durcharbeitung unterworfen, insbesondere die Erläuterungen nachgeprüft und berichtigt, auch zu einer Reihe neuer Zweifelsfragen Stellung genommen. Soweit wir uns überzeugt haben, ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts vollständig benutzt. Ebenso hat der Verf. die Entscheidungen der OLGerichte berücksichtigt, doch ist diese Berücksichtigung keine so erschöpfende. Dabei sind einige Ungenauigkeiten vorgekommen; so ist auf S. 292 aus diesem Arch. 42 S. 433 mit dem Beschl. des OLG. Kiel auch die dazu gegebene Anmerkung nebst Citaten übernommen, jedoch nicht beachtet, daß daselbst unter „Samml." die „Entsch. des OLG. München in Strafsachen" zu verstehen sind, während hier nach dem vorgehefteten Verzeichniß der Abkürzungen darunter nur die „Entsch. des Obersten Landesgerichts für Bayern über Gegenstände des Civilrechts und Civilprozesses" fallen können. Auf S. 227 hätte die Erörterung über die CPO. §§ 87 ff., welche nur das Verhältniß der Parteien zu einander regelt, sowie die §§ 496 ff. StPO., welche nur bei Fällung des Urtheils in Betracht kommen, wegbleiben können. Auch hätte es sich empfohlen, wenn bei den Vorbemerkungen zu Abschnitt VI in der Ueberschrift der Seiten nicht nur die §§ des GKostenG., sondern die erörterten §§ der CPO. bz. StPO. angegeben worden wären, wie dies der Verf. an anderen Stellen, z. B. bei § 9 KostenG. gethan hat. Abgesehen hiervon wird auch die neue Auflage mit ihren zahlreichen Verbesserungen ein willkommenes Hülfsmittel bei der Anwendung und Auslegung der Kostengesetze sein. Mugdan.

Řízení trestní rakonské dílu druhého částka prvá (Oesterreichisches Strafverfahren der II. Abtheilung erster Theil) von Dr. Franz Storch, Professor an der böhmischen Universität zu Prag (1896) ist der Titel eines in böhmischer Sprache erschienenen Werkes über österr. Strafverfahren, welches uns zur Besprechung seitens der löbl. Redaktion dieser Blätter zugegangen ist.

Wir leisten der bezüglichen ehrenden Aufforderung um so bereitwilliger Folge, als wir hierdurch das deutsche Lesepublikum mit der Art und Weise, in welcher im polyglotten Oesterreich wissenschaftliche Bearbeitungen geltender Gesetze geschaffen werden, in gedrängter Kürze bekannt machen können.

Storch's Arbeit bildet die Fortsetzung eines bereits im Jahre 1883, also vor nahezu 15 Jahren begonnenen Werkes, dem nach im Laufe des Jahres ein Schlußband

folgen dürfte, eine Arbeit, die sich schon äußerlich — an 16 Druckbogen — als eine sehr respektable einführt. In dem uns vorliegenden Buche bespricht der Verfasser zunächst die Zwangsmittel gegen die Person des Beschuldigten — Vorladung und Vorführung, Haftnahme, Ediktalverfahren und freies Geleit, Haus- und Personen-Durchsuchung, Beschlagnahme und Konfiskation — und wendet sich sodann zur Lehre vom Beweise und der einzelnen Beweisarten.

Nach der Besprechung dieser allgemeinen Bestimmungen führt uns der Verfasser das vorbereitende Verfahren, das Stadium der Anklage und die Hauptverhandlung vor dem Erkenntnißgerichtshofe vor und gelangt hierbei bis zur Darstellung der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen. Die Arbeit ist eine streng systematische, und wer sie sorgsam durchgeht, gewinnt nicht allein ein sicheres Urtheil über das geltende österreichische Strafverfahren, sondern über die Entwickelung und den Ausbau des Kriminalprozesses überhaupt. Außer der österreichischen ist die deutsche und zum Theil auch die französische Litteratur auf das Sorgfältigste benützt, und jede der vielen Streitfragen, welche die Doctrin und Praxis bezüglich des Strafprozesses geschaffen hat, erfährt hier ihre gründliche Beleuchtung und eine, in entsprechend bescheidener Form hervortretende Beurtheilung seitens des Verfassers. Wir dürfen nach der Art der bisherigen Bearbeitung einen ebenso werthvollen Abschluß in Bälde erwarten, und dann wird das tüchtigste Handbuch über das bestehende österreichische Strafverfahren geschaffen sein, über dessen allseitige freundliche Aufnahme seitens der Theorie und der Praxis wir uns gar keinem Zweifel hingeben. Hofrath Prof. Zucker.

Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Beiträge zum Völkerrecht und zum Strafrecht. Von Dr. Ernst Belting, Privatdocent. Breslau 1896, Schletter'sche Buchhandlung. — Den sog. Exterritorialen, insbesondere den Gesandten, wird von den Völkerrechtslehrern allgemein und unbestritten Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sie sich befinden, zugeschrieben; streitig ist dagegen, ob ihnen auch Freiheit von dem materiellen Strafrecht dieses Landes zustehe, was z. B. im „Fall Arnim" von besonderer Wichtigkeit wurde. Der Vf. steht mit der Mehrzahl der Autoren auf dem neueren Standpunkt, daß die sog. Exterritorialität lediglich Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bewirke, und der Zweck seiner Monographie ist, den von anderen Rechtslehrern vermißten Nachweis der Richtigkeit dieses Satzes zu erbringen. In eingehender Weise untersucht er daher vom publizistischen wie vom kriminalistischen Standpunkt aus, auf welchem Rechtsgrund die Exterritorialität überhaupt beruhe und welche Grenze für sie gegenüber dem Strafanspruch des besendeten Staats an den delinquirenden Gesandten oder seine Angehörigen und sein Dienstpersonal zu ziehen sei, und er prüft diese Fragen zunächst im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Völkerrechts und sodann speziell nach den konkreten Sätzen des deutschen Strafrechts. Den wichtigsten Abschnitt bildet natürlich die Exterritorialität der Gesandten selbst, aber auch die Kapitel, welche die Rechtsstellung der Souveräne, der Truppenkörper und der unter Konsulargerichtsbarkeit stehenden Personen, sowie der exterritorialen Sachen behandeln, sind lesenswerth und geben über alle denkbaren Streitfragen erwünschten Aufschluß. Das Ergebniß der Untersuchung ist die auch schon früher vorgeschlagene Forderung, den Namen „Exterritorialität" zu beseitigen und dafür „Gerichtsfreiheit" zu sagen, womit freilich die ganze so gelehrte Untersuchung größtentheils entbehrlich gemacht würde. Denn sobald die Fiktion fällt, daß der Gesandte so angesehen werde, als weile er extra territorium, d. h. im Absendestaate, — und diese Fiktion ist ja, wie der Vf. selbst anführt, heute fast allgemein aufgegeben, — so steht er civil- und strafrechtlich anderen Ausländern, die im Aufenthaltsstaate nicht domilizirt sind, völlig gleich und der einzige Unterschied besteht nur darin, daß der Arm der Justiz vor seinem Palaste einhalten muß, weil nach völkerrechtlicher Gewohnheit der Gesandte mit Rücksicht auf seinen diplomatischen Beruf nicht „belästigt" werden darf. Ist dies aber der einzige Rechtsgrund für die Sonderstellung der Diplomaten, so ist es praktisch auch ziemlich gleichgültig, ob ein solcher z. B. als Radfahrer eine straßenpolizeiliche Vorschrift überschritten oder einen Mord begangen, ob er als Privatmann sich eines Zweikampfes schuldig gemacht oder ob sein Diener einen Besucher des Gesandtschaftshotels mißhandelt hat. Nur die Fragen der Nothwehr und der Strafbarkeit eines nicht eximirten Gehülfen der Exterritorialen können dann noch praktischen Werth haben, sie sind aber, wie der Vf. selbst annimmt, schon entschieden. Da nun auch die große Streitfrage des Prozesses gegen den Grafen Arnim durch die Strafgesetznovelle von 1876 aus der Welt geschafft ist, so fehlt unsers Erachtens gegenwärtig der rechte Anlaß, die strafrechtliche Bedeutung — oder vielmehr Bedeutungslosigkeit — der sog. Exterritorialität in einer besonderen Schrift darzuthun.

Immerhin ist diese Schrift aber nicht etwa überflüssig; sie ist vorzüglich geschrieben, klar und geschickt disponirt und die Beweisführung überall so zwingend, daß nun wohl auch die letzten Zweifel der Gegner verstummt sein dürften. Zu loben ist auch besonders die gänzliche Freiheit von Druckfehlern, nur hätte S. 166 Z. 10 der Sprachschnitzer („derem") nicht passiren dürfen. KGR. Eichhorn.

Neukamp. Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. 2. verm. Aufl. 1896 Preis 2,50 Mk.

Die neue Auflage bringt den Text in der durch das G. vom 6. August 1896 bedingten Fassung. Bei einzelnen Paragraphen wird die Entstehungsgeschichte kurz angegeben und auf die Gesetzesmaterialien verwiesen; es folgen dann in knapper Form die Erläuterungen und hier werden auch die wichtigeren Entscheidungen der Gerichte und Erlasse der Verwaltungsbehörden mitgetheilt. Sehr störend ist es, daß der Verf. hierbei sehr oft auf die Reger'sche Sammlung verweist, welche bei uns weniger bekannt und im Gebrauche ist und nur selten „Originalien" enthält. Als Anlage sind die Ausführungsbestimmungen in umfassendem Maße beigegeben.

Leonardo Cognetti de Martiis: **Il marinaio e la delinquenza militare.** Torino, Fratelli Bocca editore. 1896.

Das italienische Gesetz von 1888 bestimmt, daß deutlich nachgewiesene Epilepsie vom Militärdienst befreit. Unter dieser Bezeichnung versteht man dem dazu gegebenen Kommentar zufolge die idiopathische (wahre, essentielle, nicht von einer anatomisch nachweisbaren Ursache herrührende) Epilepsie. Der Prozentsatz der im Heere und in der Marine trotzdem noch vorhandenen Epileptischen ist immerhin beträchtlich: in der Landarmee 6,59, in der Marine 0,86 pro Mille in den Jahren 1885—94.

In seiner Eigenschaft als Marine-Stabsarzt hatte Verf. Gelegenheit, im Spitale zu Spezzia 44 epileptische Marinesoldaten zu beobachten und nach den in der Psychiatrie üblichen anthropologischen Methoden zu untersuchen. Die Resultate werden im einzelnen mitgetheilt. Unter den 44 Marinesoldaten waren 11, d. h. 25% mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Verf. hebt des eingehenden hervor, wie eng verwandt Epilepsie und Verbrechen mit einander sind. Beide entstehen, wie Lombroso nachgewiesen hat, auf dem gemeinsamen Boden der Degeneration.

Um dem Verbrechen beim Militär zu steuern, macht Verf. den Vorschlag, daß überhaupt alle Gebrechen oder Leiden, die zur Grundlage die Degeneration haben, der „tipo degenerativo" vom Militärdienste auszuschließen seien. Dr. Buschan-Stettin.

Das **Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. Stephan, Regierungsrath. Verlag von J. Guttentag, Berlin.

Die Anmerkungen sind in der bewährten Art der Guttentag'schen Sammlung ausgearbeitet. Sie bieten alles, was zu einem Verständniß des Gesetzes im Allgemeinen aus den Motiven zu wissen nothwendig ist. Bei Einzelfragen, z. B. darüber, was unter der „besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes u. s. w." im § 8 des Gesetzes zu verstehen ist, muß man freilich einen eigentlichen Kommentar zur Hand nehmen. Unrichtig ist S 39, daß die Klage auf Unterlassung aus § 1 Absatz 1 des Gesetzes „die negative Feststellungsklage im Sinne des § 231 CPO." sei. Es wird vielmehr mit ihr der durch das Gesetz gegebene Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen, den Kläger störenden Reklame, also auf eine Leistung verlangt, sie ist nicht an die Voraussetzung der Feststellungsklage, das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung, gebunden und das auf sie ergehende Urtheil ist (ohne neue Klage) der Vollstreckung gemäß § 775 CPO. zugänglich. Dem Gesetze hat der Verf. eine Einleitung von gleichem Umfang vorausgeschickt, die zur ersten Einführung in das Gesetz dienlich sein mag. Wagner.

Daubenspeck, **Referat, Votum und Urtheil.** Eine Einleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. 6. von Neuem durchgesehene Auflage. Berlin 1897. Franz Vahlen. Preis gebunden 6 Mk.

Seit dem Erscheinen der vorigen Auflage sind etwa 2½ Jahr verflossen. Daraus erklärt es sich, daß die neue Auflage im Wesentlichen ein Abdruck der voraufgegangenen ist. Der Verf. hat sich darauf beschränkt, bei der Durchsicht vielfach Verbesserungen vorzunehmen und in den Anmerkungen zur Erläuterung der im Text entwickelten Sätze Beispiele hinzuzufügen. Daß dabei die neuere Rechtsprechung und Wissenschaft eingehend berücksichtigt worden ist, bedarf bei der Stellung des Verf. keiner besonderen Hervorhebung. Aufgefallen ist uns nur, daß der Verf. eine Reihe Fremdwörter, welche

entbehrt werden können, nicht, wie er es nach dem Vorworte beabsichtigte, durch die deutschen Ausdrücke ersetzt hat. So finden wir z. B. wiederholt: „Streitmaterial", „Urtheilstenor", „Präjudikate", „omnipotent", „faktisch", „materiell", „Präsumtion", „Dispositionen", „Resultat". Mugdan.

Ueber Proberelationen. Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. Dritte durchgesehene und vermehrte Auflage. Berlin 1897 bei Vahlen.

Diese Auflage hat auf Grund der in der Zwischenzeit von der Prüfungskommission gemachten Wahrnehmungen eine Reihe von Zusätzen und Verbesserungen erfahren. Dies gilt insbesondere von den Bemerkungen über die Darstellung des Sachverhalts. Außerdem sind wiederum als Anlagen außer der Naumburger Anweisung v. 14. Nov. 1852, die Berichte der Präsidenten der Prüfungskommission v. 23. Dec. 1870, 10. Febr. 1880, 17. Mai 1884, 13. Jan. 1888, 17. Jan. 1890, 4. Jan. und 10. März 1892 und v. 2. Mai 1895 auszugsweise aufgenommen. Am Schlusse befindet sich ein alphabetisches Sachregister. Das Werk ist nicht nur den angehenden Juristen unentbehrlich, sondern auch älteren Juristen angelegentlichst zu empfehlen, welche daraus ersehen werden, worauf sie bei der Unterweisung der ersteren Gewicht zu legen haben.

Senst, **Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der KonkO.** Dritte Auflage. Berlin 1896. Siemenroth & Troschel. Preis gebunden 5 Mark.

Das vorliegende Buch ist dazu bestimmt, den Konkursverwaltern den Inhalt der KonkO. in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Weise und mit möglichster Uebersichtlichkeit vorzuführen. Daß es einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt, zeigt die freundliche Aufnahme, welche die beiden ersten Auflagen gefunden haben. Die neue Auflage ist durch Nachtragung der seit Anfang 1892 veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidungen ergänzt. Daneben hat der Verf. das materielle Konkursrecht wieder durchgearbeitet und bietet somit eine übersichtliche Darstellung des gesammten Konkursrechts. Die Brauchbarkeit des Buches wird durch einen Anhang erhöht, welcher insbesondere die Stellung des Kridars, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung behandelt. Mugdan.

E. Laurent: **Die Zwitterbildungen. Gynäkomastie, Feminismus, Hermaphrodismus.** Autor. Ausgabe mit einer Einleitung von Dr. H. Kurella. Havelock Ellis und Symonds: **Das konträre Geschlechtsgefühl.** Deutsche Original-Ausgabe besorgt von Dr. H. Kurella. Band 6 und 7 der Bibliothek für Sozialwissenschaft. Leipzig, Georg H. Wigand's Verlag 1896. Preis Mk. 5 und 6.

Wenngleich die beiden Werke in erster Linie für den Mediziner geschrieben und verständlich sind, so bieten sie doch auch für den Juristen viel des Interessanten und Wissenswerthen. Ich übergehe die Auslassungen der Verfasser, die sich auf historischem, anthropologisch-ethnologischem und rein medizinischem Gebiete bewegen, und beschränke diese meine Besprechung auf diejenigen Punkte, die gerichtlich-medizinischen Werth haben.

Gynäkomastie definirt der Verfasser als eine Anomalie, welche in der übermäßigen und dauernden Entwicklung der Brüste beim Manne im Moment der Pubertät zugleich unter Hemmung der Hoden besteht. Wie er wahrscheinlich macht, ist der Gynäkomast ein erblich Entarteter, der die körperlichen und seelischen Stigmata der Degeneration an sich trägt. Alle Ursachen der Entartung können auch Ursachen der Gynäkomastie sein: in erster Linie kommen hiervon Irresein, Epilepsie, Hysterie, Neurosen und Alkoholismus, demnächst Tuberkulose, Skrophulose und Fettsucht in Betracht. Es giebt auch eine erworbene Gynäkomastie, die Folge einer erworbenen Atrophie oder Verstümmelung der Hoden. Die Gynäkomasten haben fast immer etwas unverkennbar Weibisches an sich (Feminismus), gelegentlich weisen sie auch kindliche Züge auf. — In psychischer Hinsicht rechnet Verfasser die Gynäkomasten zu den Schwachsinnigen, „diesen Wesen mit wenig entwickelter Intelligenz, die wohl noch über ein gewisses Maaß von Gedächtniß verfügen, aber nicht mehr über die Fähigkeiten psychischer Assimilation, und bei denen die Impulse häufig an die Stelle des Willens treten." — Die Frage, ob sich ein Gynäkomast fürs Ehebett eignet, wird von der mikroskopischen Untersuchung seines Sperma abhängen: zumeist wird man ihn als impotent ansehen dürfen.

Unter Hermaphrodismus versteht man die scheinbare oder thatsächliche vollständige oder unvollständige Vereinigung der beiden Geschlechter an einem und demselben Individuum. Man unterscheidet einen echten und einen Pseudo-Hermaphrodismus:

dazu kommt noch ein sogenannter psychischer Hermaphrodismus. Die Ursachen des Hermaphrodismus sind noch dunkle. Sicher ist, daß dieser Zustand durch einen Stillstand in der Entwickelung einerseits, aber auch durch eine übermäßige Entwickelung andererseits während des embryonalen Lebens bedingt wird. — In geschlechtlicher Beziehung sind die meisten Zwitter indifferent. Manche männliche Zwitter kohabitiren auch mit Frauen, und zwar in normaler Befriedigung. Auch der Prostitution ergeben sich Zwitter gelegentlich und spielen abwechselnd darin die Rolle des Mannes und des Weibes. — Die soziale Bedeutung des Hermaphrodismus ist eine weitgehende. Denn die Folgen eines Irrthums bei der Feststellung des Geschlechts beschränken sich nicht nur auf das unmittelbar betroffene Individuum, sondern sind auch für andere von einschneidender Bedeutung. Debierre hält dieselben für so wichtig, daß er allen Ernstes die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung des Inhaltes vorschlägt, daß jeder Neugeborne ärztlich besichtigt und sein Geschlecht nur dann in die Geburtsurkunde eingetragen werde, wenn es über allen Zweifel erhaben festgestellt werden kann, daß aber in allen zweifelhaften Fällen die endgültige Entscheidung über das Geschlecht bis in die Zeit der Pubertät verlegt und von dem Gutachten einer gerichtlich medizinischen Kommission abhängig gemacht werde. Durch ein solches Gesetz würde sich auch leicht die Frage erledigen, ob der männliche Zwitter Soldat werden, ob er wählen, und ob er eine Ehe eingehen kann. Nach der Auffassung von Herteloup, die auch die Juristen theilen, kann ein Mensch immer nur ein Mann oder ein Weib sein. Wenn nun ein Irrthum über die Person vorliegt, muß die Ehe für ungültig erklärt werden. Den Fall, daß es auch Menschen giebt, die Zwitter sind, daß also durch sie, die der Liebe und Fortpflanzung nicht fähig sind, ein anderes menschliches Wesen für sein ganzes Leben zu einem Zusammenleben mit einem solchen Zwitter verdammt sein kann, sehen manche Gesetze nicht vor. Aus diesem Grunde hat z. B. Debierre zu dem Artikel 180 des Code civil folgenden Zusatz in Vorschlag gebracht: „Die Bildungsfehler der Geschlechtsorgane, welche offenbar eine absolute Unmöglichkeit eines befruchtenden Geschlechtsverkehrs bedingen und einen Irrthum über die psychische Person veranlassen, sind ein formeller Grund für die Nichtigkeitserklärung der Ehe."

Konträres Geschlechtsgefühl oder sexuelle Inversion ist der auf Personen des gleichen Geschlechts gerichtete Geschlechtstrieb. Havellock Ellis unterscheidet zwischen einfacher Inversion und psychosexuellem Hermaphrodismus: die erste Gruppe umfaßt alle diejenigen Individuen, welche geschlechtliche Anziehung nur bei ihrem eigenen Geschlechte finden, die zweite Gruppe diejenigen, welche von beiden Geschlechtern angezogen werden. In der Hauptsache scheint die sexuelle Inversion ein angeborener Zustand zu sein; er kann aber auch erworben werden. Veranlassendes Moment scheint dem Verfasser vor allem die heutigen Tages in den Schulen übliche Trennung der Geschlechter zu sein, demnächst auch Verführung und als drittes Hauptmoment getäuschte Liebe zum anderen Geschlecht; Suggestion spiele nur eine untergeordnete Rolle. Die Entstehung der konträrsexuellen Anlage fällt gleichfalls in die Embryonalzeit. Während des frühesten Fötalzustandes besteht eine organische Zweigeschlechtigkeit. Mit fortschreitender Entwickelung gewinnen entweder die männlichen oder die weiblichen Keime das Uebergewicht, bis schließlich in dem reifen Individuum nur ein paar abortive Keime des anderen Geschlechtes übrig geblieben sind. Beim homosexuellen Wesen nun scheint dank einer noch unbekannten Besonderheit in Zahl oder Beschaffenheit der ursprünglichen männlichen und weiblichen Keimchen oder beider dieser Vorgang nicht in normaler Weise verlaufen zu sein. In solchem Falle wird der entstandene Organismus mehr für die Bethätigung des konträren, als des normalen Geschlechtstriebes oder zu beiden gleichmäßig veranlagt sein. Es handelt sich also bei der sexuellen Inversion um eine „Spielart", um eine Variation des normalen Triebes, jedoch nicht um einen pathologischen krankhaften Vorgang. Die Inversion mit der Degeneration zu identifiziren, ist nicht angängig; denn dieser Umstand findet sich auch bei im übrigen ganz normalen, von Degenerationszeichen freien Individuum. — Die sexuelle Inversion scheint beim weiblichen Geschlecht ebenso häufig, als beim männlichen, bei ersterem sogar dank den modernen Kulturbestrebungen (Frauenemanzipation) im Zunehmen begriffen zu sein. Ein hauptsächliches Merkmal homosexueller Weiber ist ein gewisser Grad von Männlichkeit. Bei 60 % der Invertirten (bei willkürlich ausgewählten Menschen nur in 30 %) bestanden künstlerische Fähigkeiten; besonders häufig kam musikalische Begabung, demnächst auch schauspielerisches Talent vor. Unter den prostituirten Weibern war Inversion sehr verbreitet.

Die Homosexuellen pflegen das Verwerfliche ihrer Handlungsweise nicht einzusehen; im Gegentheil, sie sind zumeist der Ansicht, daß ihre Moral ebenso hoch zu schätzen sei, wie die normaler Individuen; einige bieiten den konträren sexuellen Verkehr sogar für edler, als die normale Geschlechtsliebe.

Wie soll sich das Gesetz zu den Konträrsexuellen stellen? Die heutigen Tages in verschiedenen Kulturstaaten bestehenden Vorschriften weichen nicht unwesentlich von einander ab; am strengsten gehen Deutschland, England, Oesterreich und Rußland gegen dieses Uebel vor. Wir müssen dem Verfasser beipflichten, daß solche Strenge nicht gerechtfertigt erscheint. Bei der Beurtheilung der konträrsexuellen Zustände muß man sich heutzutage auf einen ästhetischen Standpunkt stellen und dieselben als etwas Ekelhaftes und Abschen Einflößendes betrachten. Etwas Ekelhaftes ist aber noch lange nicht verbrecherisch. In Uebereinstimmung mit anderen Fachautoritäten schlägt Verfasser folgende Auffassung der Dinge vor, der gewiß jeder vorurtheilsfreie Beurtheiler beitreten wird: „Weder die Sodomie, noch unzüchtige Handlungen sollen als strafbare Handlungen gelten, außer unter besonderen Umständen; d. h. wenn zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, welche das Alter der hinreichenden Einsicht haben, darin übereinstimmen, insgeheim irgend eine perverse Art und Weise der Befriedigung ihres Geschlechtstriebes zu betreiben, dann hat das Gesetz nicht einzuschreiten. — Das Gesetz würde dann auf dem fraglichen Gebiete nur die Aufgabe haben, Gewalt zu verhindern, die Jugend zu schützen und Decenz zu sichern. Strenge Gesetze haben, wie England zeigt, der Weiterverbreitung des Uebels keinen Einhalt zu thun vermocht. Die öffentliche Meinung wird hierzu mehr beitragen.

Dr. med. Buschan-Stettin.

Klingelhöffer, Erster StA. zu Cassel. **Jagdordnung und jagdpolizeiliche Vorschriften** im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, Cassel, Brunnemann. 9. 142 S. 1896.

Der durch seine kleine verdienstliche Schrift: „Jagdbares Wild im Reg.-Bezirk Cassel" in Juristen- und Jägerkreisen bekannt gewordene Verf. erläutert die für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen erlassenen und heute noch giltigen JagdG. v. 7. Sept. 1865 mit dem WildschadenG. v. 26. Jan. 1854, dem preuß. G. v. 1. März 1873, ferner das JagdscheinG. v. 31. Juli 1895 und bringt außerdem das hess. Ausschreiben v. 30. Okt. 1822, sowie die V. v. 24. Juni 1888, den Wildtransport betreffend. Im Anhange ist der Wortlaut der cit. Jagdgesetze im Zusammenhange zum Abdruck gebracht. Das Buch ist mit Freuden zu begrüßen, weil es im hessischen Jagdstrafrecht eine Lücke ausfüllt, welche vom Jäger wie vom praktischen Juristen lebhaft empfunden wurde. Die Erläuterungen sind kurz gefaßt und bringen das Wesentliche, obwohl bei einzelnen Materien ein näheres Eingehen erwünscht gewesen wäre. So enthält der wichtige § 22 des JagdG. gar keine Erläuterung. Er benennt im Einzelnen diejenigen Personen, welche „zur Pachtung von Jagden unzulässig", d. h rechtlich überhaupt nicht fähig sind, Jagdpachtverträge abzuschließen oder, wie § 16 der hann. Jagdordn. v. 11. März 1859 sich ausdrückt, zur Ausübung der Jagd nicht zugelassen werden und einen Jagdschein nicht erhalten dürfen (§ 18 Nr. 1 das.). Ebenso wäre ein Eingehen auf die im Gesetz erwähnten Delikte, z. B. Gewaltthätigkeit, Einschwärzung von Waaren und ihr Verhältniß zum heutigen Reichsstrafrecht erwünscht gewesen. Das Gleiche gilt von der S. 17 berührten Frage, ob der Jagdpächter sich strafbar macht, wenn er entgegen einer im Pachtvertrage getroffenen Vereinbarung Rothwild abschießt (vgl. RGEntsch. 22 S. 251, Goltd. 37 S. 363, 38 S. 362). Bei schriftlichen Jagdpachtverträgen ist in der Praxis die Frage nach der Stempelsteuer wichtig und streitig; hier war eine Stellungnahme des Verf. geboten dahin, ob jene Verträge nach § 48a oder § 48b des Tarifs v. 31. Juli 1895 zu verstempeln sind. — Bedenklich ist die Ansicht (S. 20), daß der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht nothwendig in Seh- und Hörweite mit dem Jagdpächter oder deren Jäger (Jagdaufseher) sich zu befinden brauche. Das Gesetz verlangt ausdrücklich die Gegenwart der Jagdberechtigten, d. h. erforderlichenfalls den sofortigen Nachweis des Jagdgastes über seine Befugniß zur Ausübung der Jagd (vgl. Kammerg. bei Johow 1t S. 284 und dazu: ReichsGer. in Civils. bei Goltd. 42 S. 296). Ferner ist die subsidiäre Haftbarkeit der Jagdpächter für alle durch die Jagdgäste begangenen Uebertretungen der jagdpol. Bestimmungen vorgeschrieben. Die entgegenstehende Behauptung des Verf. (S. 20, 21), daß hierzu die Uebertretungen des SchonG. v. 26. Febr. 1870 nicht zu rechnen sind, hätte einer näheren Begründung bedurft. Die S. 38 zu § 29 mitgetheilte Entscheidung erscheint bedenklich. Ist aber der auf fiskalischem Jagdgebiet angeschossene, aber in die fremde Gemeindejagd herübergewechselte Hirsch dort von fiskalischen Holzhauern „gefesselt, in das Jagdgebiet des Fiskus geführt und getödtet" worden, so kann die unbefugte Ausübung der Jagd füglich nicht bezweifelt werden. Der Hirsch unterlag in dem Augenblick, wo er in der fremden Jagd zusammenbrach, dem ausschließlichen Occupationsrecht des benachbarten Jagdberechtigten. — Nach § 32 des JagdG. sollen die in §§ 30, 31 festgestellten Geldstrafen im Wiederholungsfalle bis zu einer Geldstrafe

von 50 Thalern oder bis zu 3monatiger Gefängnißstrafe erhöht werden können. Verf. scheint, da eine Bemerkung fehlt, diese letztere Strafe heute noch für zulässig zu erachten. Dem ist aber nicht beizutreten, da eine Uebertretung in Frage steht und demnach gemäß § 6 des EinfG. zum StGB. subsidiär nur auf Haft (§§ 1 Abs. 3, 18, 28 das.) bis zu 6 Wochen zu erkennen ist. Dies war schon in der V. v. 25. Juni 1867 Art. VIII Abs. 3 ausdrücklich bestimmt. — Daß abgeworfene Hirschstangen kein Jagdgegenstand sind, ist richtig. Allein hierbei wäre vom praktischen Gesichtspunkt die Frage wohl näher zu erörtern gewesen, wer occupationsberechtigt ist, wenn das Gehörn sich noch an dem gefallenen Hirsch befindet, (vgl. die Judicatur in meinem hann. Jagdr. S. 294, 295). — Zutreffend wird auf S. 74, 79 bei Parforcejagden das Mitsichführen eines Jagdscheins verlangt, ohne jedoch RG. Straff. 26, S. 216 zu erwähnen. Offenbar im Anschluß an die von mir: Hann. Jagdr. S. 122, 299 und JagdscheinG. S. 9 Anmerk. 8 berührte Frage meint der Verf. es sei Thatfrage, ob die vielfach an Parforcejagden theilnehmenden Damen nur zum Vergnügen mitreiten oder eine jagdausübende Thätigkeit entfalten, d. h. einen Jagdschein mit sich führen müssen. Dabei wird aber nicht scharf genug unterschieden, zwischen solchen Parforcejagden, bei denen *in Freiheit befindliche Thiere gejagt* werden, und solchen, bei denen Wild gehetzt und getödtet wird, welches *vorher eingefangen, dann wieder in Freiheit gesetzt* und mit der Meute gejagt wird. — Unrichtig ist auf S. 76 die Bemerkung, daß der Jagdschein keine Urkunde sei, weil derselbe kein materielles Jagdrecht gewähre. Darauf kommt es nicht an; ist der Jagdschein von der zuständigen Behörde und in der vorgeschriebenen Form (vgl. § 380 CPO.) ausgestellt, so ist er ohne Zweifel eine *öffentliche* Urkunde. Ebensowenig vermag ich die Auffassung zu theilen, daß die Fälschung und der Gebrauch eines gefälschten Jagdscheins unter § 363 StGB. falle. Fälscht der *Jäger* — und nur um diesen handelt es sich zunächst — seinen Jagdschein z. B. durch Abänderung des Tages der Ausstellung: 1. Nov. 1896 in: 1. Nov. 1897 um und macht davon auf der Jagd dem kontrolirenden Gensdarm gegenüber Gebrauch, so liegt der Thatbestand des § 267 StGB. jedenfalls vor. Von der Absicht des „besseren Fortkommens“, d. h. der Verbesserung der Lebenslage auf seiten des Jägers kann dabei keine Rede sein. — Ein jedes Jägerherz schmerzlich berührender Ausdruck befindet sich auf S. 75, wo gesagt wird, daß auch derjenige eines Jagdscheins bedürfe, welcher „*an einen auf dem Felde sitzenden Hasen sich heranschleicht*“ und denselben todtschlägt. Man schleicht sich nicht an Hasen heran, sondern pflegt sie zur Zeit, wo sie auf dem Felde „*halten*“, im „*Lager*“ anzutreffen. Bei der Frage nach Strafbarkeit desjenigen, welcher während der Schonzeit krankes Wild occupirt, ist die Judikatur und Litteratur wohl zu wenig berücksichtigt (s. *mein*. Hann. Jagdr. S. 216 und neuerdings: Deutsche Juristen-Zeit. 1896 S. 59 Nr. 3, Galtd. 43, S. 435). Nach S. 80 soll der Jahresjagdschein, welcher z. B. am 1. Sept. 1895 ausgestellt ist, schon mit Ablauf des 31. August 1896, also mit Beginn des 1. Sept. 1896 ablaufen. Dies halte ich für unrichtig. Bei Jahresfristen wird heute nach moderner Rechtsanschauung der wiederkehrende Jahrestag als der letzte Tag der Frist mitgerechnet. So verfahren auch die Verwaltungsbehörden, und sie pflegen von Datum zu Datum zu rechnen, d. h. in dem genannten Beispiel den Ablauf des Jahresjagdscheins auf den Beginn des 2. Sept. 1896 anzunehmen; vgl. auch Bürgerl. GB. § 188. Weshalb das Jahr beim Jagdschein und seiner einjährigen Dauer auf andere Art berechnet werden soll, ist nicht recht ersichtlich. Im Anschluß an Dalcke heißt es S. 84, daß den gemäß § 6 Z. 3b des JagdscheinGes. bestraften Personen der Jagdschein für immer zu versagen sei. Dies ist nicht ganz zutreffend, da der Jagdschein immer nur auf ein Jahr versagt, andererseits aber vom Nachsuchenden jedes Jahr von Neuem nachgesucht werden darf. Der Nachsuchende hat ein Recht auf diese erneuerte, wiederholte Prüfung; Entsch des OberverwG. Bd. 6 S. 205. Undeutlich erscheint die Bemerkung auf S. 88, daß die Strafen des § 11 JagdscheinG. auch gegen Militärpersonen anzuwenden seien, „da die preuß. MilStGO. § 3 in der ganzen preuß. Monarchie gilt.“ Der Kernpunkt dieser Frage ist, daß §§ 11 u. 12 l. cit. nur *Geldstrafen* androhen und § 3 MilStGO. für *diesen* Fall ausdrücklich die Zuständigkeit der Civilgerichte gegen Militärpersonen aufrechterhält.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen lediglich die Richtung angeben, in welcher der Verf. das brauchbare Buch bei einer neuen Auflage in wünschenswerther Weise vervollständigen könnte. Staatsanwalt *Stelling* (Stade).

Was nun? *Ein Beitrag zur Duellfrage von Bruno Meyer*, Berlin, Verlag Hellas 1896; 44 S., Pr. 60 Pf.

Anläßlich der bekannten Resolution des Reichstags vom 21. April 1896 bespricht der Verf. vom duellfreundlichen Standpunkte aus die verschiedenen Auffassungen vom

Zweikampf, sodann die Gründe, die ihn als nothwendiges Uebel zu rechtfertigen vermöchten, obschon seine Beseitigung anzustreben sei, und erblickt das allein heilkräftige Gegenmittel in einem „zurechnungsfähigen Ehrengericht", bestehend in einem staatlich bestellten ständigen Obmann und zwei von den Parteien gewählten Beisitzern, womöglich unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelnd und endgültig entscheidend. Gegenüber „der allumfassenden Sachunkenntniß unserer Richter, die ja nichts als die Formalien des geschriebenen Rechts und des äußern Rechtsganges gelernt haben" (S. 28) und während es zuweilen der unglückliche Zufall fügt, daß, „reifen weit bekannten, wahlberufenen Männern im (so!) Amt und Würden" bei der Strafverhandlung wegen Beleidigung „ein besonders grüner Junge von Assessor auf die Nase gesetzt wird, der nicht werth ist, ihnen im Leben die Schuhriemen aufzulösen" (S. 29), vertritt jener rechtsungelehrte Obmann „die höchsten Gesichtspunkte und versteht — alle" (S. 33). Nichtbefolgung der Entscheidung des Ehrengerichts soll vom Staat event. als Widerstand nach § 113 StGB. bestraft werden. Ob ein solches Sondergericht gerechter und wirksamer zu urtheilen und den Beleidigten eher von dem Wege der Selbsthilfe im Duell abzudrängen vermag als die jetzt erkennenden Gerichte, wird, den Verf. ausgenommen, wohl Mancher bezweifeln. Abgesehen von der nicht üblen Ausführung S. 17, daß die Weise, wie das StGB. den Zweikampf behandelt (Straflosigkeit der Theilnehmer unter gewissen Bedingungen, nicht unehrenhafte Strafart u. s. w.), weit mehr eine staatliche Anerkennung als ein Verbot desselben in sich schließe und der Staat sozusagen sich nur eine Kontrole der Sitte oder Unsitte vorbehalte sowie im Zweikampf lediglich die Selbsthilfe ahnde, bietet das Schriftchen kaum eine wissenschaftliche oder praktische Förderung der Duellfrage dar, über deren Beantwortung u. E. nach wie vor die jeweilig herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen entscheiden werden. Ton und Stil erhellen aus den angeführten Proben. v. Feilitzsch.

Vorschläge zur Reform des Irrenrechts auf Grund einer Vergleichung des italienischen mit dem in Preußen geltenden Rechte, von E. Schultze, Landgerichtsrath zu Berlin. Berlin. J. Guttentag, 1896. 8°. 99.

Der Verf. hat sich der ebenso schwierigen als dankenswerthen Erörterung der gerade in letzter Zeit öfters angeregten Frage einer Reform des Irrenrechts unterzogen. Seine langjährige Thätigkeit als Staatsanwalt hat ihm, wie er selbst angiebt, häufig Gelegenheit, unverkennbar vorliegende Mängel unseres deutschen, namentlich formellen Irrenrechts kennen zu lernen, zu deren Behebung, wie er annahm und auch bestätigt fand, das italienische Recht, was er an Ort und Stelle eingehend verfolgt hat, recht beachtenswerthe Bestimmungen aufweist. Letztere stellt der Verf. mit den einschlägigen deutschen Vorschriften in Parallele und gelangt zu dem Ergebniß, daß eine Abänderung und Verbesserung der deutschen Gesetzgebung auf Grund der italienischen nothwendig und zweckdienlich erscheint. Aus dem reichhaltigen Material sei, bei dem knappen zu Gebote stehenden Raume nur Einiges hergehoben: Mit Recht bezeichnet der Verf. als einen Mangel die deutschrechtliche Einrichtung, daß die Entmündigung, eine der schwerstwiegenden Thatsachen im Leben eines Menschen, nicht vom Kollegialgericht ausgesprochen wird, sondern vom Einzelrichter, der seine Ansicht in erster und vielleicht auch in letzter Linie auf den Ausspruch eines einzigen Sachverständigen gründet. Es sollten mindestens zwei mit der Psychiatrie genau vertraute Aerzte, in Fällen ihrer oder auch des Richters Meinungsverschiedenheit aber ein dritter erfahrener Sachverständiger hinzugezogen werden. Ebenso erscheint auch nach italienischem Vorbilde*) bereits für das Verfahren der Entmündigung, nicht erst nach ausgesprochener Entmündigung, die Bestellung eines Familienrathes im Interesse des zu Entmündigenden bezw. Entmündigten als eine beachtenswerthe Maßnahme. Die Aufhebung der Entmündigung ist nicht im Wege der Anfechtungsklage gegen die Staatsanwaltschaft, sondern an der Hand der sonstigen Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Endlich sind alle Entmündigungssachen als Feriensachen nach Maßgabe des § 202 G.Verf.Ges. zu behandeln. In ihrer klaren flüssigen Sprache wird die Schrift, die auch in ihrer äußeren Ausstattung den besten Eindruck hervorruft, bei allen interessirten, nicht blos in juristischen und medizinischen Kreisen die ihm gebührende Beachtung finden. Dr. Stephan.

Das Reichsgesetz, betr. den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, erl. von Dr. P. Rocke, Syndikus der Handelskammer zu Hannover. Leipzig 1896, W. Diebener. 30 S., Pr. 80 Pf.

Der knappen jedoch empfehlenswerthen Commentirung des Gesetzes kann man fast allenthalben beipflichten. Die S. 25 u. 26 vertretene Meinung, daß gold- oder

*) Vgl. hierzu Art. 327 ff. Codice di procedura civile und Caldi' Commentario del codice civile. Bd. IV S. 387 ff.

silber ähnliche Waaren bei Vermeidung der Strafe des § 9 Nr. 3 nicht gestempelt werden dürfen, erweckt indessen Bedenken. Denn § 9 Nr. 3 belegt nur den mit Strafe, der solche entweder mit dem durch dieses Gesetz, d. h. in § 3, vorgesehenen oder mit einem nach diesem Gesetz als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässigen Stempelzeichen, d. h. einem solchen, das den Feingehalt nicht in Tausendtheilen angiebt (§ 5), versieht; hingegen läßt er den straflos, der ein nach § 5 zulässiges, also den Feingehalt in Tausendtheilen angebendes Stempelzeichen anwendet. Hätte die Stempelung der gold- oder silberähnlichen Waaren wirklich schlechthin bei Strafe verboten werden sollen, so würde § 9 Nr. 3 einfach dahin gefaßt worden sein: „Wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem den Feingehalt angebenden Stempelzeichen versieht." Wortlaut und Sinn des Gesetzes sind in dieser Beziehung so klar, daß demgegenüber etwaige gegentheilige Erwägungen oder Aeußerungen vor oder bei Erlassung desselben nicht in Betracht kommen, auch nicht der Hinweis auf das arg. e contr. aus § 5, der die Stempelung der goldenen und silbernen Schmucksachen erlaubt, aber über die gold- oder silberähnlichen schweigt. Bei ganz schwachen Gold- oder Silberlegirungen wird freilich im Handel und Verkehr schwerlich ein Interesse an der Stempelung vorliegen und diese schon deshalb unterbleiben. Auf S. 10 vorl. Abs. vermißt man die eigene Stellungnahme des Auslegers zu der betr. Streitfrage. Als Fundort der Entsch. des OLG. München, S. 18 Z. 6 v. u. hätte Goltd. Arch. Bd. 42 S. 311 und derjenigen des RG. S. 28 Z. 7 v. u. RGE. Bd. 6 S. 296 angeführt werden mögen. v. Feilitzsch.

Handelsgesetze des Erdballs. Nachtrag III. Das Japanische Handelsgesetzbuch. Gesetz betr. die **Handelsgesellschaften.** In das Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von Oskar Borchardt, Doktor der Rechte. Berlin 1896. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hofbuchhändler. Ladenpreis 2,50 Mk.

Nach einer längeren Unterbrechung, welche in einem schweren neuralgischen Leiden des Verf. ihren Grund hat, ist jetzt derjenige Theil des japanischen Handelsgesetzbuches, welcher sich mit den Handelsgesellschaften beschäftigt, erschienen. Der Nachtrag führt zunächst die einschlägigen Bestimmungen (Art. 18—22) „von den Handelsregistern" und (Art. 31—41), „von den Handelsbüchern" auf und wendet sich sodann zu den eigentlichen Handelsgesellschaften, von welchem im Abschn. I die offene Handelsgesellschaft, im Abschn. II die Kommanditgesellschaft und im Abschn. III die Aktiengesellschaft behandelt werden. In einem weiteren Abschnitt werden die Strafbestimmungen gegeben; den Schluß machen die Handelsvereinigungen auf gemeinschaftliche Rechnung. Ueberall hat der Verf. in zahlreichen Anmerkungen auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen anderer Staaten hingewiesen und hierbei auch den Entwurf zum Deutschen Handelsgesetzbuche berücksichtigt. Daß die Uebersetzung eine mustergültige ist, bedarf bei der bekannten Sprachgewandtheit keiner besonderen Versicherung.

Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im deutschen Reiche von L. Fuld, RA. in Mainz. Stuttgart, Levy & Müller, 1892. 28 S., Pr. 75 Pf.

Die kleine, schon 1892 erschienene, aber durch die Ereignisse noch nicht überholte Broschüre beleuchtet, etwa nach Art eines umfänglicheren Leitartikels in einer liberalen Zeitung, die Mißstände des preußischen sowie die Vorzüge des bayerischen Militärstrafverfahrens und empfiehlt eine dem letzteren ähnliche Gestaltung des MStP. für ganz Deutschland. v. Feilitzsch.

Kommentar zum Preuß. Erbschaftssteuergesetz v. 19. Mai 1891—31. Juli 1895 nebst systematischer Darstellung des Erbschaftssteuerrechts von Dr. jur. et phil. Schück, Landrichter, und Dr. Crusen, Gerichtsassessor. Berlin 1896. J. J. Heines Verlag. — Die Verf. haben sich ihre Aufgabe überaus erschwert, indem sie außer einem sehr ausführlichen Kommentar des Gesetzes, dem als Anhang noch zahlreiche Gesetze und Verordnungen und eine Zusammenstellung des internationalen Erbschaftssteuerrechts beigegeben sind, eine besondere Abhandlung bringen, die in den ersten 3 Paragraphen die geschichtliche Entwickelung des preuß. Erbschaftssteuerrechts, in §. 4 die Erbschaftssteuer „vom Standpunkt der Finanzwissenschaft" und in den übrigen 54 §§ wieder das preuß. Erbschaftssteuergesetz v. 19. Mai 1891/31. Juli 1895 behandelt. Die nothwendige Folge dieser Zweitheilung des Stoffes ist, daß fast beständig Wiederholungen vorkommen und die Verweisungen aus einem Abschnitt auf den anderen recht häufig sind; stellenweise gewinnt man sogar den Eindruck, als bilde der systematische Theil nur eine gedrängte Ueberschrift der im Kommentar zu dem betr. Abschnitt entwickelten Sätze und könne daher auch ganz fehlen. Denn dieser Kommentar ist, und das muß ihm

zum Lobe nachgesagt werden, außerordentlich gründlich und auf breitester wissenschaftlicher Grundlage ausgearbeitet, ja er zeigt selber eine so weitgehende Systematik, daß z. B. S. 25 in Folge der bis „αααα)“ gehenden Unterabschnitte fast nur die Hälfte der Seite bedruckt ist. Der systematische Theil des Werkes ist ja zweifellos auch eine sehr verdienstliche Arbeit, aber es fragt sich doch, ob sie als besondere Abhandlung zweckmäßig war und ob es den Interessen des Verlegers entsprach, das Buch so anschwellen zu lassen, daß es, statt der verheißenen höchstens 5—6 Mk., auf 8 Mk. zu stehen kommt. Eigentlich ist nur der geschichtliche Ueberblick und die Darstellung des Strafverfahrens in Erbschaftssteuersachen eine Besonderheit des zweiten Theils und jener hätte dem Kommentar vorangeschickt, dieser dagegen wesentlich eingeschränkt werden können. Denn so schätzbar es auch ist, daß die Verf. das Strafverfahren in Steuersachen in seiner Anwendung auf die Erbschaftssteuer besonders bearbeitet haben, so wenig lag doch eine praktische Nothwendigkeit vor, dies so eingehend zu thun, da die 1894 erschienene erschöpfende Arbeit von Bonnenberg alles Wissenswerthe ausführlich bringt und die strafrechtliche Seite der Erbschaftssteuer noch ziemlich unbedeutend ist. Nur weil diese Monographie das ganze preuß. Erbschaftssteuerrecht umfaßt, mußte sie auch natürlich das Strafverfahren bei Uebertretung der Strafvorschriften erwähnen, aber so wie das Gesetz selbst nur auf die allgemeinen Vorschriften verweist (§ 48), so hätte auch der Kommentar sich mit einem kurzen Hinweis und Auszug begnügen können, denn für die Steuerbehörde bieten sie nichts Besonderes und für den Defraudanten sind sie ohne Interesse. Man braucht übrigens nur die 15 Bände von Johow's Entscheidungen des Kammergerichts nachzuschlagen um zu erkennen, wie selten Erbschaftssteuerdefraudationen vorkommen oder doch in die höchste Instanz gelangen, denn sie enthalten nur eine einzige Entscheidung (Bd. 3 S. 287) aus diesem Gebiet. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt denn auch nicht in seinen strafrechtlichen Vorschriften, jedoch ist anzuerkennen, daß auch die §§ 43—48 eingehend und überall zutreffend erläutert sind.

Eichhorn, K.-G.-Rath.

Ueber das Wesen der verleumderischen Beleidigung und der falschen Anschuldigung n. deutschem Strafrecht von Dr. A. Eichmann. Lepzig 1896. 89 S.

Nach einer den 3. Theil der Schrift, einer Leipziger Inaug.-Diss., umfassenden Schilderung der geschichtlichen Entwicklung beider Vergehen wendet sich der Verf. zu seinem eigentlichen Thema. Er erblickt in der Ehre den allgemeinen Menschenwerth und den individuellen Achtungswerth einer Person. Beleidigung sei die vorsätzliche rechtswidrige Mißachtung dieses oder eines dieser Werthe, verläumderisch werde sie im Falle der Rufsgefährdung. Die Creditgefährdung sei, weil sie mit einer Verletzung des Achtungs- (oder Menschen-)werths der Person nichts zu thun habe, keine Beleidigung und ihre Behandlung als solche im StGB. erscheine deshalb als Anomalie. Die herrschende Meinung, die falsche Anschuldigung richte sich nicht sowohl gegen die Rechte des Individuums, als vielmehr gegen die des Staats und zwar gegen die staatliche Strafrechtspflege, verdiene Billigung, nicht jedoch sofern sie, in Berücksichtigung des durch die F. A. miterfolgten Angriffs auf die Person zugleich eine Verleumdung begrifflich darin enthalten sehe. Denn das Angriffsobjekt dieser sei die soziale, das jener die politische Integrität der Person und das gesellschaftliche Urtheil über eine strafbare Handlung, z. B. Duell, falle keineswegs immer mit dem staatlichen zusammen. Wenn aber eine strafbare That nicht stets die Ehre des Thäters mindere, so brauche auch objektiv eine Verleumdung in der F. A. nicht enthalten zu sein und subjektiv könne immerhin, möge auch das Gegentheil die Regel bilden, dem falsch Anschuldigenden das Bewußtsein fehlen, daß die angezeigte Handlung zugleich geeignet sei, den Angeschuldigten in seiner Ehre herabzusetzen. Hieraus folge die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz der F. A. und Verleumdung. An diese Betrachtungen schließt sich eine gründliche und zutreffende Besprechung der unterschiedlichen Thatbestandsmerkmale beider Vergehen nach StGB. Bewegt sich nach dem Dargelegten auch die Abhandlung im wesentlichen auf bekannten Pfaden, was übrigens nicht gut anders möglich war, so ist doch die fleißige und verständige Verwerthung der bisherigen Rechtsprechung und Literatur voll anzuerkennen. Die Sprache entbehrt zuweilen der Flüssigkeit und Reinheit.

v. Feilitzsch.

Die Oeffentlichkeit im Militärstrafprozesse zusammt den ihr verwandten Materien, beleuchtet von Friedrich Zenk, K. B. Oberstabs-Auditeur, Richter am K. Militärbezirksgerichte Würzburg (M. Gr. Schultheiß). Würzburg, Gnad & Cie., 1896.

Wer sich einer kleinen Schrift noch erinnert, die 1893 mit ähnlichem Titel von „M. G. Schultheiß“ (pseudonym) erschien, — hier besprochen im 42. Jahrgang S. 169, — wird gewaltig überrascht sein durch den ansehnlichen Band, der hier als „zweite

vermehrte und verbesserte Auflage" unter offener Benennung des Verf. hervortritt. Kaum wird je eine zweite Auflage so vermehrt erschienen sein — statt 40 Seiten mehr als 300, deren jede fast doppelt soviel enthält, wie eine der früheren; — aber auch das Prädikat „verbessert" nimmt das neue Buch mit gutem Recht in Anspruch; wo man es aufschlägt, „da ist's interessant."

Die Identität dieses Buches mit jener kleinen Schrift beruht wesentlich im Votum des Verf. zu der schwebenden Frage der Reform des Militärstrafverfahrens, die gerade jetzt ihrer Entscheidung so nahe gerückt zu sein scheint. Wie früher, befürwortet er auch jetzt (S. 228), bei geheimem Vorverfahren, als Grundregeln für die Hauptverhandlung:

für das mobile Landheer und in Dienst gestellte Schiffe Nichtöffentlichkeit;
im Frieden bei gemeinen Delikten volle Volksöffentlichkeit;
bei militärischen Delikten Militäröffentlichkeit;
Ausnahmen nach beiden Seiten, theils nach dem Ermessen des Befehlshabers, theils nach Anordnung des Gerichts und Beschränkungen bezüglich der Art und Menge der Zuhörer (S. 211 ff.).

Neu hinzugefügt ist die Forderung, daß bei Ausnahmegerichten (Standrecht) ebenfalls volle Oeffentlichkeit — zum Ausgleich für den Wegfall anderer Rechtsschutzeinrichtungen — stattfinden soll.

Von den dieses Votum begleitenden Betrachtungen der ersten Auflage kann ein aufmerksamer Leser wohl die einzelnen Perioden im neuen Buche zerstreut noch wiederfinden; das Wesentliche beruht aber jetzt in dem, was neu ist: einer eingehenden, fast überall quellenmäßig begründeten, vielfach auch durch Beispiele belebten und veranschaulichten Entwicklungsgeschichte des Militärgerichtswesens, einer möglichst vollständigen, vergleichenden Musterung der auf diesem Gebiet in und außerhalb Deutschlands zur Zeit geltenden Rechte und einer Reihe eingehend begründeter Vorschläge für den künftigen deutschen und österr. Militärprozeß.

Im geschichtlichen Theil hat der Verf. durch fleißiges Quellenstudium, zum Theil auch durch geschickt gesuchte und benutzte Verbindungen im Ausland (vgl. S. X u. Anh. II, Erl. 24), den Ermittlungen Anderer manches schätzbare Element hinzugefügt. Als solches ist besonders hervorzuheben die eingehende und quellenmäßig genau belegte Mittheilung über Gustav Adolf's Kriegsartikel und Gerichtsordnung und deren verschiedene Ausgaben, wovon Friccius (Geschichte des deutschen und preußischen Kriegsrechts 1848) nur ein durch überschätzende Lobpreisung getrübtes Bild giebt und dabei jede Wegweisung zu der Quelle selbst vermissen läßt, während Jähns (Geschichte der Kriegswissenschaften 1889-91, S. 1083 ff.), zwar den Quellennachweis darbietet, aber den Inhalt, entsprechend dem weiteren Plan seines Werks nur flüchtig berührt.

Ueber die Reformvorschläge läßt sich im Einzelnen hier und da streiten; im Großen und Ganzen muß, wer die Reform überhaupt will, ihnen zustimmen; beachten muß sie jeder, der über die schwebende Reformfrage mitsprechen aber auch nur sich selbst vollständig unterrichten will.

Ganz besonders beachtenswerth erscheint aber die vom Verf. mit Hülfe seiner Auslandsverbindungen hergestellte, in ihrer Vollständigkeit ganz einzig dastehende Uebersicht der verschiedenen heutigen Militärstrafprozeßgesetze, die durch unmittelbare Auszüge aus den wichtigsten Quellen im Anhang I zweckmäßig ergänzt wird. Wir erfahren hier, daß — abgesehen von Bayern, welches in Deutschland allein sich ein öffentlich mündliches Militärstrafverfahren geschaffen und erhalten hat; von England's auf alter Ueberlieferung beruhendem, auch nach Nordamerika übertragenen Systeme und von Frankreich's der Revolution entstammendem, doch mit einigen Abänderungen unter allen Regierungen erhalten gebliebenem Militärgerichtswesen, welches auch Belgien, Italien, die Schweiz, Rumänien, Serbien, Griechenland sich mit mehr oder weniger Abweichungen angeeignet haben, — gegenwärtig nicht nur Rußland nebst Bulgarien, sondern auch Schweden, Spanien, Portugal, Brasilien, Transvaal auf selbstständig eingeschlagenen Wegen zu modernen militärgerichtlichen Einrichtungen gelangt sind, so daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn im zurückbleibenden Haften am schriftlich-geheimen Inquisitionsverfahren in Europa und unter den sonstigen Kulturstaaten keine andere Gesellschaft mehr haben, als die Türkei, Dänemark, Norwegen, Holland und Chile.

In dem Abschnitt, welcher die Reformvorschläge des Verf. enthält, werden neben der Oeffentlichkeit auch einige andere Punkte — Zuständigkeitsgrenze, Instanzenzug, Vertheidigung, Besonderheiten für den Kriegszustand u. s. w. — erörtert. Man kann dem Verf. nur zustimmen, wenn er — nicht zufrieden mit der seiner ersten Auflage hier nachgesagten „Frische einer feuilletonistisch anregenden Darstellungsweise", — sich rühmt, unter Beibehaltung der anregenden Form seinem Buche jetzt „eine mehr wissen-

schaftliche Haltung" gegeben zu haben (S. IV u. V). Wenn er gleichwohl (S. X) die Besorgniß äußert, in der Ausnutzung der theils zu weitläufigen, theils allzu spärlichen und zerstreuten Literatur den Fachmann nicht vollständig zu befriedigen, so kann er sich wohl beruhigen mit der Betrachtung, daß der in dieser Hinsicht für rechtswissenschaftliche Werke sonst geltende Maßstab auf dem von der heutigen Rechtswissenschaft erst noch in Besitz zu nehmenden Gebiet der Militärrechtspflege weder thatsächlich Anwendung findet noch billiger Weise angewandt werden darf.

Seit das Zeitalter des herrschenden Gewohnheitsrechts, in welchem die Darstellung des Militärstrafrechts und namentlich des Verfahrens durch gedruckte Werke (wie Leonhard Fronsperger's Kriegsbücher) vereinzelt blieb, durch eine Periode der Gesetze und Verordnungen abgelöst wurde, deren Vorläufer die Reuterbestallung von 1570, die holländischen Kriegsartikel von 1590 und die schwedischen unter Gustav Adolf waren; seit namentlich nach dem dreißigjährigen Kriege mit der befestigten landesherrlichen Gewalt die Einrichtung stehender Truppen sich überall ausbreitete und jene Mustergesetze in allen großen und kleinen deutschen und benachbarten Ländern Nachahmung fanden, begann mit der Menge von Gesetzen und Reglements auch eine Fluth theils sammelnder, theils räsonnirender Bücher militärstrafrechtlichen Inhalts sich über Deutschland zu ergießen, in deren Herstellung mit den Militärrechtspraktikern, namentlich den General-Auditeuren, bald auch Universitätsprofessoren wetteiferten (vgl. Zenk, S. 36), die aber durch Umfang und Menge, wie durch Einförmigkeit und Unfruchtbarkeit an neuen Ideen und Erscheinungen gleich ermüdend und abschreckend wirken, so daß eine vollständige Durcharbeitung dieses Stoffs geradezu als unmöglich gelten kann.

Nachdem aber seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts das Militärgerichtswesen in Deutschland anderthalb Jahrhunderte lang jedes erheblichen Fortschritts sich enthalten und zugleich durch seine Heimlichkeit jeden Zusammenhang mit dem Bewußtsein und Interesse des Volks verloren, hat auch die freie Wissenschaft diesem ebenso undankbaren wie entlegenen Gebiet den Rücken gekehrt und die Literatur sich auf Handbücher beschränkt, die von vielbeschäftigten Praktikern in ihren Nebenstunden zur Orientirung für Praktiker geschrieben wurden und nicht wissenschaftliche Klarstellung dieses Rechtsgebiets in seinem Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsentwickelung, sondern die Zusammenfassung des für den täglichen Gebrauch Nöthigen und Nützlichen bezweckten. Erst mit der um die Mitte dieses Jahrhunderts begonnenen Reformbewegung ist auch das Streben nach wissenschaftlicher Behandlung des Militär-Strafrechts und -Strafprozesses neu erwacht; doch hat dieser Keim in den bisherigen Verhältnissen wenig Nährboden gefunden — Lehrstühle für Militärrecht an den deutschen Universitäten giebt es noch nicht — und eine kräftige Entwickelung dieses Faches zu einem selbständigen und gleichberechtigten Zweige der Rechtswissenschaft wird erst das nächste Jahrhundert zeitigen, wenn mit der Herstellung einer deutschen Militärstrafgerichtsordnung auf der Grundlage des mündlichen und — wenn auch mit vorsichtiger Beschränkung — öffentlichen Verfahrens die Militärrechtspflege dem allgemeinen Interesse wieder erschlossen sein wird. Dann erst läßt sich auch eine nach dem wissenschaftlichen Maßstab vollständig zureichende Bearbeitung d e r G e s c h i c h t e d e s M i l i t ä r g e r i c h t s w e s e n s erwarten, welche neben der Vertrautheit mit dem besonderen Fach zugleich die vollkommene Beherrschung der gesammten deutschen Rechts- und Kulturgeschichte, neben einem geschichtsphilosophischen Ueberblick über das Ganze auch den erschöpfenden Sammelfleiß und die scharfe Quellenkritik des berufsmäßigen Geschichtsforschers, voraussetzt. Beim Mangel dieser Vereinigung tragen die bisherigen, durchweg summarischen Darstellungen der Militärrechtsgeschichte (Fricci's a. O.; Freytag in den Bildern aus der deutschen Vergangenheit; Buddee in der Strafrechtszeitung 1870; Weisl, das Militärstrafrecht 1890 und das Heeresstrafrecht Abschnitt II; Dangelmaier, Geschichte des Militärstrafrechts; v. Marck, der Militärstrafprozeß in Deutschland Band I S. 82 ff.), denen sich nun auch Zenk anreiht, mehr oder weniger das Gepräge dilettantischer Versuche, denen mancher glückliche Griff gelingen mag, die aber der Nachprüfung noch viel zu thun übrig lassen und der naheliegenden Versuchung nicht immer widerstehen können, bei dem spärlichen Fließen der Quellen über die älteren Zeiten, namentlich zwischen den ältesten Nachrichten der Römer über deutsches Gerichtswesen und den genauen Darstellungen der Landsknechtgerichte des 16. Jahrhunderts, die großen Lücken mit etwas Phantasie zu überbrücken.

So kann auch Zenk's Darstellung, wenn er (S. 52 ohne Quellenangabe) von einer Gerichtsbarkeit der altmakedonischen Kriegsgemeinde erzählt, die römischen Centuriatkomitien (S. 53) „m i l i t ä r i s c h öffentlich, militärisch kurz und rasch" Recht sprechen, andrerseits den römischen Imperator, — dessen durch keine Gerichtsverfassung oder Prozeßvorschrift eingeengte Feldjustiz einmal nicht zu bestreiten ist, — eine „öffentlich mündliche Rechtsprechung" vor dem „ursprünglich als Thatrichter mitstimmenden Heere",

unter Mitwirkung eines Beiraths von Offizieren, namentlich auch Centurionen (nach einem Citat aus Juvenal), ausüben läßt, nur mit allem Vorbehalt aufgenommen werden.

Ebenso, wenn er (S. 67—73) gerade aus dem bei den Schweizertruppen des späteren Mittelalters üblichen Strafverfahren, über welches jedoch ein genauerer Quellennachweis zu vermissen bleibt, — die Gerichtsbarkeit der Landsknechte (— „so nannte man sie im Gegensatz zum Gebirge, von wo die Schweizer" ?? —) unmittelbar abstammen läßt.

Indessen die eigentliche G e s c h i c h t e des deutschen Militärgerichtswesens beginnt bei Zenk, wie bei allen bisherigen Darstellern, erst m i t dem Landsknechtzeitalter, und von da ab gilt in vollem Maße das, was zur Anerkennung seines geschichtlichen Abschnitts im Eingange gesagt wurde.

Daß der Verfasser sein bayrisches Militärgerichtswesen als das einzige lebende Erzeugniß einer reformirenden Gesetzgebung der Neuzeit, ohne übrigens für dessen Mängel blind zu sein, mit einem gewissen Stolz betrachtet, ist ihm nicht zu verdenken; doch sind daneben die anderen deutschen Reformgesetze, deren frühzeitiges Ende nicht einem Mangel an Lebensfähigkeit, sondern der Uebermacht der politischen Verhältnisse zuzuschreiben ist, fast zu stiefmütterlich behandelt, da nur im Anhang II (Erl. 49) von den in Hannover (1861), Sachsen (1862) und Schleswig-Holstein (1850) entstandenen Reformgesetzen und von den nicht zur Geltung gediehenen badischen Entwürfen kurze Nachricht gegeben wird. Der Vervollständigung bedarf diese insofern, als auch in Kurhessen schon durch ein Gesetz vom 31. Okt. 1848 die Oeffentlichkeit der militärgerichtlichen Schlußverhandlung, allerdings unter unveränderter Beibehaltung des schriftlichen Verfahrens, nach einem Gesetz von 1829, eingeführt worden ist; ferner in Oldenburg am 7. Sept. 1861 eine wohlausgebildete Militärgerichtsordnung mit öffentlich-mündlichem Anklageverfahren in's Leben getreten ist; endlich in Baden zwar der Entwurf von 1869 nicht Gesetzeskraft erlangt, aber ein provisorisches Reformgesetz vom 6. April 1868 bis zur Einführung des preuß. Systems mehrere Jahre in Geltung gestanden hat (vgl. v. Marck, Militärstrafprozeß Th. I. S. 190).

Der Verf. gedenkt, die neben der Oeffentlichkeit des Verfahrens gleich wichtige und schwierige Frage der „G e r i c h t s h e r r l i c h k e i t" (S. VIII und IX) einer besondere Bearbeitung zu unterziehen; hoffentlich gelingt ihm auch diese bald genug, um bei den bevorstehenden Berathungen der gesetzgebenden Körperschaften und in den begleitenden Erörterungen der Presse rechtzeitig Beachtung finden zu können. —

B u d d e e, Landger.-Dir., f. Z. Feld-Auditeur.

Gutachten über die in dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes geplante Reform des Richterstandes v. P r o f. D r. O. F r i e d m a n n. Verlag des österreich. Advokatentags 1896 (Separatabdruck), 184 S.

Bekanntlich schreitet Oesterreich, nachdem es 1873 eine neue StPO. und 1895 eine neue CPO. geschaffen hat, nunmehr zu einer weit ausgreifenden Reform der Gerichtsverfassung. Im gegenwärtigen, dem 10. österr. Advokatentage erstatteten Gutachten prüft und erörtert der offenbar auch in der Praxis sehr bewanderte Verf. den betr., von der Regierung 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurf, allenthalben sachkundig und maßvoll, allerdings nicht in gutem Deutsch. Dabei legt er nicht blos die Sonde der Kritik an, sondern bemüht sich, selbständig und zwar mit Glück die Wege zu erforschen und zu zeigen, die den bestehenden oder vom Entwurfe zu befürchtenden Uebeln abzuhelfen vermögen. Interessant ist es für den Deutschen, an seiner Hand im Einzelnen zu verfolgen, wie sich im österreich. Nachbarstaate die rechtstheoretischen und justizpolitischen Erwägungen und Kämpfe wiederholen, die unsern staatlichen Organismus vor zwei Jahrzehnten so lebhaft bewegt haben, wie aber auch andrerseits die Verschiedenheit der nationalen Grundlagen und der geschichtlichen Entwicklung eine vielfach abweichende Gestaltung der behördlichen Einrichtungen, Zuständigkeiten und Rangverhältnisse, des juristischen Vorbereitungsdienstes u. s. w. bedingen. Wohlthuend berührt die Wärme, mit der für die ideale und materielle Hebung des Richterstandes wie der gesammten Rechtspflege eingetreten, nebenbei auch für die von den Civiljuristen oft als wissenschaftlich minderwerthig über die Achsel angesehene Strafjustiz eine Lanze gebrochen wird. Leider verbietet es der Raum, auf den reichen Stoff hier näher einzugehen. Möge die anregende Schrift an der gesetzgeberischen Stelle, an die sie eigentlich gerichtet ist, den beabsichtigten Eindruck nicht verfehlt haben oder verfehlen.

Landgerichtsrath Dr. von Feilitzsch in Zwickau.

H e l n i t z, **Komm. zum Preuß. Stempelsteuergesetz** nebst Tarif vom 31. Juli 1895. Berlin 1896. Otto Liebmann. XIII. S. 587. Preis 12 Mark.

Wie im Vorwort mit Recht hervorgehoben, bestehen die Bearbeitungen, welche die bisherige Stempelgesetzgebung in Preußen gefunden hat, nach Form und Inhalt in

mehr oder minder reichhaltigen Zusammenstellungen des für die Handhabung der stempelsteuerlichen Vorschriften in Betracht kommenden Materials an Gesetzen, gerichtlichen Entscheidungen und Erlassen der Verwaltungsbehörden. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß der Verf. das neue Stempelgesetz in wissenschaftlicher Weise bearbeitet und dessen Bestimmungen durch Darlegung ihres rechtlichen Inhalts unter Berücksichtigung sowohl des ALR., als auch des gemeinen und des franz. Rechts erläutert. Hierbei haben selbstverständlich die Motive und die Landtagsverhandlungen eingehende Berücksichtigung gefunden. Mit Recht hat der Verf., da das neue Gesetz kein neues Recht schaffen will, sondern an das bestehende anschließt und dieses zum großen Theil nur kodificirt, auch die bisherige Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden einer Prüfung nach einer doppelten Richtung unterzogen, nämlich ob sie an sich zutreffend und zu billigen sind und ob und inwieweit sie nach dem neuen Gesetze noch Geltung beanspruchen können. Die gesammten zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Anweisungen des Finanz- und Justizministers sind nicht nur im Zusammenhange S. 471 ff. abgedruckt, sondern zugleich auch inhaltlich in die Erläuterungen des Gesetzes und des Tarifs verarbeitet. In einem Anhang sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Notare als Amtsstellen der Steuerverwaltung zusammengestellt; es folgt sodann der Text des Reichsstempel- sowie des Erbschaftssteuergesetzes, während ein sorgfältiges Sachregister das Werk beschließt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Tarifstellen sind in einer einfachen, leicht verständlichen Sprache abgefaßt; der Verf. ist keiner Streit- oder Zweifelsfrage aus dem Wege gegangen, er hat sie vielmehr in den Kreis der Erörterungen gezogen und seine Ansicht durchweg in eingehender Begründung und mit juristischer Schärfe entwickelt. Daß man gleichwohl nicht immer die Ueberzeugung von der Richtigkeit der vorgetragenen Ansichten gewinnt, kann bei der Schwierigkeit und theilweise bei der Neuheit der Materie nicht auffallen. So glauben wir nicht, daß die Praxis mit dem Verf. (S. 8) Korrespondenzverträge für steuerfrei erklären wird, wenn die Vertragschließenden an mehreren Orten mit gegentheiligen Verkehrssitten wohnen; für die Stempelpflichtigkeit halten wir für genügend, wenn auch nur an einem der Orte die Verkehrssitte einen schriftlichen Vertrag erfordert. Ebensowenig können wir dem Verf. darin beitreten, daß nach § 2 ein im Auslande geschlossener Vertrag dann stempelfrei ist, wenn nicht das Rechtsgeschäft ganz oder seinem wesentlichen Inhalte nach, sondern nur eine einzelne Verpflichtung oder die Verpflichtung e i n e s Betheiligten im Inlande zu erfüllen ist. Der Grund des Verf., daß die Vorschrift eine Ausnahmebestimmung sei, trifft nicht zu, da ohne den § 2 alle im Tarif aufgeführten Urkunden, mögen sie im Inlande errichtet sein oder erst später dahin gelangen, stempelpflichtig sein würden; außerdem berechtigt er nicht, den Wortlaut entgegen dem Wortlaut einzuengen. Letzterer verlangt aber nicht, daß das Geschäft g a n z im Inlande zu erfüllen; eine Erfüllung im Inlande ist auch dann vorhanden, wenngleich nur ein Theil des Vertragsgegenstandes hier zu gewähren ist. Im letzteren Falle muß allerdings die Einschränkung eintreten, daß nur der Theil für die Höhe des Stempels maßgebend sein darf. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, fehlt der Raum. Wir wollen nur noch hervorheben, daß der Verf. schon wegen des gewaltigen Umfangs des zu verarbeitenden Stoffes großes Gewicht auf eine übersichtliche Anordnung gelegt hat; auch läßt es sich nicht leugnen, daß den Erläuterungen eine gute Disposition zu Grunde liegt und hierdurch sowie durch die Marginalen und durch fetten Druck des Stichworts die Auffindung der in Betracht kommenden Frage sehr erleichtert ist. Aber wir glauben, daß der Verf. in diesem Bestreben, möglichst vollständig und übersichtlich zu sein, zu weit gegangen ist, so daß er eine Ausführung auf mehrere Anmerkungen vertheilt, welche er, wie z. B. die Erläuterungen 1—3 zu § 1 in eine einzige kurze Anmerkung hätte zusammenziehen können. Ebenso konnte manches, z. B. in der Anm. 4 das. die Erörterung über die rechtliche Bedeutung einer nicht unterschriebenen Urkunde wegbleiben; den Leser interessirt nur die Frage der Stempelpflichtigkeit einer solchen Urkunde, dagegen sucht er in einem Kommentar des Preuß. Stempelgesetzes keine Auskunft, ob er auf jene Urkunde den Urkundenprozeß gründen kann und welche Beweiskraft zukommt. Nicht minder hätte die Erläuterung 6 zu § 1 sehr gekürzt werden können, denn der darin erörterte Fall, daß ein Schreibenskundiger Handzeichen macht und beglaubigen läßt, kommt im praktischen Leben kaum vor. Für eine neue Auflage würde sich empfehlen, von einer Polemik betr. die finanzielle Tragweite des neuen Gesetzes, welche ab und zu den ruhigen Fluß der Darstellung stört, abzusehen, dagegen zahlreiche Ministerialerlasse, welche im Centralblatt für Unterrichtsverwalt., Eisenbahnverordnungsblatt, Archiv für Postwesen u. s. w. abgedruckt sind, zu berücksichtigen. M u g d a n.

Börsengesetz und Gesetz betr. die Pflicht der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. jur. H. Kunreuther, Rechtsanwalt. Berlin bei Siemenrath & Troschel. Kart. 1 M.

Der Verf. giebt in einer Einleitung die Entstehung und das System der beiden Gesetze; es folgt sodann der Gesetzestext mit erläuternden Anmerkungen, wobei jedem Abschnitte eine ausführliche Literaturangabe und den einzelnen §§ eine eingehende Verweisung auf die Materialien, insbesondere auf die Arbeiten der Börsenenquetekommission beigefügt ist.

Prof. Dr. Georg Cohn, **Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen. I. Allgemeiner Theil.** Berlin 1896. Liebmann. Eleg. kart. Mk. 2.

Der Verf. hat, von dem richtigen Gedanken ausgehend, „daß, was er als Lernender, wie als Lehrender an Anderen und an sich selbst oft erfahren, Spruch und Reim sich leichter als die ehernen Gesetzesregeln den Weg zum Gedächtniß bahnen", den Allgemeinen Theil des Bürgerlichen Gesetzbuches in mehr als 1000 Versen und Sprüchen bearbeitet und dadurch den jüngeren Juristen es ermöglicht, den Inhalt des neuen Rechts sich anzueignen.

Dr. Alexander Meyer. **Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** v. 27. Mai 1896. Mit Einleitung, erläuternden Anm. und Sachregister. Berlin 1896. Fr. Vahlen.

Diese Ausgabe wendet sich an das große Publikum und legt ihm in einer klaren, leicht verständlichen Sprache die Bedeutung und Tragweite der neuen Vorschriften unter Vorführung einfacher, gut gewählter Beispiele dar. In einem Anhange ist das G. zum Schutz der Waarenbez. v. 12. Mai 1894 abgedruckt.

Olshausen, **Strafgesetzbuch nebst einem Anhang, enthaltend Vorschriften über Zuständigkeit.** Textausgabe mit Anm. und Sachregister zum praktischen Gebrauch. 6. Aufl. Berlin 1897. Preis 0,80 M.

Die neue Auflage giebt den Text des RStGB. in seiner gegenwärtigen Geltung wieder und verweist zugleich auf die Abänderungen, welche auf Grund des Einführungsges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 18. August 1896 eintreten werden, bei den einzelnen davon betroffenen §§ hin.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften. 1896.

Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizministeriums. Stuttgart. V. betr. die Sühneversuche in Privatklagesachen (S. 1); betr. die Entmündigung von Geisteskranken (18, 50); betr. die Ertheilung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit (23); betr. den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen (31); betr. Ersuchen der Niederländischen Behörden um Beschlagnahme (39); betr. den AuslVertr. mit Frankreich v. 1853 (45).

Annalen des Deutschen Reichs, Bd. 29. Mayn, Das franz. Fremdenrecht.

Archiv für bürgerliches Recht. Berlin, Bd. 11. Schanze, Die offenkundige Vorbenutzung von Erfindungen und Gebrauchsmustern (S. 26); Freund, Bedeutung, Umfang und Wirkung des Wortzeichenschutzes nach dem G. v. 12. Mai 1894 (287).

Archiv für öffentliches Recht. Freiburg, Bd. 11. Delius, Das Recht der Vollzugsbeamten und des Militärs zum administrativen Waffengebrauch (S. 84). Ortloff, Justizverwaltung im Strafprozeß (193). Friedländer, Begriff der Rechtshilfe nach dem GVerfG. (251). Zeller, die Immunität des Landtagsabg. nach der großh. hessischen Verfassung (420). Inhülsen, Die von englischen Gerichten angeordneten Beweisaufn. im D. Reiche (494). Delius, Sollen ausländische Strafurtheile vollstreckt werden? (515). Hiise, Straffolgen rechtswidriger Ausstellung von Quittungskarten und Beitragsmarken (528). Fuld, Das Gesetz über die Bestrafung des Sklavenhandels (537).

Archiv für soziale Gesetzgebung. Berlin. Bd. 8. Tönnies, Das Verbrechen als soziale Erscheinung (S. 329).

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin. Bd. 40. Eichhorn, Die Miethverzeichnisse des neuen Stempelsteuerges. (S 46). Jacubezky, Zur Frage des allgemeinen Chikaneverbots (591).

Blätter für Gefängnißkunde. Heidelberg. Bd. 30. Braun, Deportation der Gefangenen (S. 1). Peters, Jugendliche Gefangene und deren Behandlung (29). Regl. der Gefängnisse des Japanischen Reiches (46). Krauß, Das Straf- und

Gefängnißwesen in Japan (165). Felisch, Die Schutzfürsorge in Belgien (220). Rauchstein, Die Zeitung im Gefängnisse (227). Mützel, Schuldlosigkeit der Strafanstalts-Einzelhaft an Geisteskrankh. (339). Norw. Entw. eines StGB. und über das Gefängnißwesen (354). Krauß, Eine argentinische Strafanstalt (375). Mandel, Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher (383). Aus der Schutzvereinspraxis (393). Ein Kriminalist des vorigen Jahrhunderts (Schäffer von Sulz) (404). Korresp., Literatur, Mitth. aus der Praxis. Aus und über Strafanstalten. Vereinsangelegenheiten.

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Bd. 61. Klein, Begriff der Jagdausübung (S. 177). Gareis, das Reichsges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (321, 337, 353, 369). — ErgBd. 14. Rechtshilfe in Militärstrafsachen (S. 1). Unzucht mit Personen unter 14 Jahren (129). Zu § 505 StPO. (305). Sicherheitsleistung im Privatklageverfahren (385).

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jena Bd. 43. Ortloff, zur Lehre von der Beleidigung für die Rechtsübung (S. 1, 103, 208).

Centralblatt für Rechtswissenschaft. Leipzig Bd. 15, bringt kritische Besprechungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftenüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke, sowie Vereinsnachrichten. Monatlich erscheint ein Heft.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin Bd. 1. Groschuff, die Sitzungspolizeibefugnisse des Vorsitzenden gegenüber dem Staatsanwalt (S. 8). Stenglein, das Reichsgericht 1895 (25). Benedix, Auslieferung von Verbrechern (29). Aschrott, justizstatistische Betrachtungen (48). Dove, die Rechtsentwickelung im Jahre 1895 (67). Seiderß, der preuß. Gnadenerlaß v. 18. Jan. 1896 (70). Seuffert, die Strafprozeßnovelle (85). Ausweisung und Auslieferung v. Hammerstein (104, 275). Frank, Strafverfolgung in den Schutzgebieten (128). Stenglein, die preuß. Strafjustiz (165). Polizei und Handelsrecht (191, 274). Hamm, das G. gegen den Verrath mil. Geheimn. v. 3. Juli 1893 (205). Laband, Abolitionsrecht der deutschen Landesherrn (256). Bazi, Zahlung der Geldstrafe durch einen Dritten (257). Appelius, die bed. Verurth. und ihre Erfolge in Belgien (271). Solms, MilitärstrafprozeßO. (305, 328). Hirschfeld, Beweisverf. in Strafsachen in England (310). Verjährung von Preßdelikten (214, 235, 214, 331, 457). Aschrott, die Berufung in Strafsachen im Lichte der Statistik (437). Dernburg, Diebstahl an Elektrizität (473).

Deutsches Wochenblatt. Berlin Bd. 9. Kraueder, abgekürztes Strafverfahren (S. 2). Oetker, Abhilfe gegen nichtige Urtheile (87). Ueber Deportation der Verbrecher (197).

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Breslau Bd. 12. Hilse, zum Strafrechtsschutz der Straßenbahnen (S. 93). Riesenfeld, die Uebertretung des § 61 Absatz 1 der BetriebsO. v. 5. Juli 1892 in ihrer Bedeutung für die Haftpflicht der Eisenbahnen (253). Zeller, die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Eisenbahnunternehmungen (275). Zur Frage der juristischen Vorbildung (558).

Friedreich's Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Berlin Bd. 47. v. Krafft-Ebing, paranoia sexualis persecutoria einer Ehefrau (S. 1). Neubold, aus der gerichtsärztlichen Praxis (17, 81). Deichstetter, die gerichtlich-med. Differentialdiagnose zwischen Leuchtgas- und Kohlendunstvergiftung (33); die Vergiftung mit Schwefelwasserstoff (103 ff.). Kornfeld, das Recht an Leichen (70, 458). Ruth, Herzverletzungen mit nicht sofort tödtlichem Ausgange (87). Einige Fälle traumatischer Ruptur und vollständiger oder theilweiser Abreißung des Herzens (93). Zur forensen Beurtheilung der Dipsomanie (161). Motivlose Brandstiftungen eines mit Epilepsie und intellecktuell-moralischer Insufficienz behafteten Jungen (176). Zum Kaiserschnitt an der Leiche (187). Die Geisteskranken im Zuchthause Kaisheim (220 ff.). Ueber Dinitrobenzolvergiftung (241). Ueber Unzucht mit Kindern und paedophilia erotica (261). Zur forensen Beurtheilung der traumatischen Neurosen (284). Mania transitoria oder Rausch? (321). Stichwunden des Schädels und Gehirns (401). Zur forensen Beurtheilung der konträren Sexualempfindung (449).

Gegenwart. Berlin. Das Asylrecht (Bd. 49 S. 36). Der Fall Peters und das Strafgesetz (193). Die Angriffe gegen den Richterstand (241). Die Frage der Deportation (Bd. 50 S. 81). Das Abolitionsrecht (405).

Gerichtssaal. Stuttgart, Bd. 52. Dörr, rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben (S. 1). v. Buri, Bemerk. zur „Lehre von der Theilnahme" über die Bedeutung des Willens (63) u. über „die Schuldformen des Strafrechts" (209). v. Bar, zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse (81). Gruber, Entschädigung unschuldig Verurtheilter in Ungarn (228). Die franz. Strafrechtsgesetzg.

1894 (232). Huther, Kausalzusammenhang (241, 321). v. Buri, Wille, Determinismus. Strafe (285). Bed. Begnadigungen in Hessen 1891—1895 (301). Noch ein Wort zu Krafft-Ebing's: „Der Konträrsexuale“ (371). Kroschel, Ergänzung und Berichtigung der Urtheilsformel (386). Fuld, die neuesten Gesetze gegen die anarchistischen Bestrebungen (401). Pfizer, Urkundenfälschung (425). Gerland, grober Unfug (438). Die öst. Kriminalstatistik 1892 (447). — Bd. 53. Kessel, Rechtsverbindlichkeit eines strafr. Urtheils für den Disziplinarrichter (S. 1). Hilse, rechtsw. Ausstellen einer Quittungskarte bz. Einkleben von Beitragsmarken (38). Horn, Erört. einiger strafr. Grundbegriffe vom Standpunkt der Wundt'schen Psychologie aus (56). Die „Verkehrtheit“ des Geschlechtstriebs (103, 443). Zum ungarischen StPE. (122, 261). Köhler, die Vertheidigung nach der StPO. (161, 321). Budde, die Benachtheiligung der jugendlichen Beschuldigten im heutigen Strafverfahren (286). Die Trinkerasyle in Oesterreich (297). Willensfreiheit im Determinismus (301). Rathenau, die Preßdelikte und der Begriff der Fortsetzung (376). Die öst. Kriminalstatistik 1893 (392). v. Buri, Bemerk. zu den Erört. der intern. kr. Vereinigung in der Versammlung zu Linz (401). Kroschel, die Rechtskraft der Urtheilsgründe (408). v. Kirchenheim, der kriminalpol. Erkennungsdienst (424). Rosenblatt, die Wiederaufnahme (450). Die franz. Strafgesetzg. 1895 (467). Trunkenheit als strafbare Handlung (470). Das schweiz. StGB. (471).

Gewerblicher Rechtsschutz. München, Bd. I. Ist ein Refrain geschützt (S. 7). Die Schweiz. Patentgesetzg. (117). Schanze, die Befugniß des Vorbenutzers zur Fortbenutzung (157, 189). Schäfer, Einfluß der Zweckbestimmung des Schriftwerks auf den Autorschutz (207). Der Handel mit Klichees und Galvanos (210). Das neue russ. WaarenzeichenG. (217). Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb (239). Erlaubte und unerlaubte Bierbezeichnungen (240, 313). Die Schweiz. Markenschutzges. (261). Schanze, Flächen- und plastische Muster (281). Köhler, Ortsbez. der Schaumweine (305). Wie macht man den Anspruch auf Buße bei verbotenem Nachdruck und unerlaubter Nachbildung geltend? (314). Die Schweiz. Muster- und Modellgesetzg. (341).

Grenzboten. Leipzig, Jahrg. 55. Der Gesetzentwurf gegen unlauteren Wettbewerb (I S. 161). Die Ehre und der Zweikampf (310). Die Prügelstrafe und das Gefängniß (408). Richter und Anwalt (511). — Der Rechtsschutz der Baukunst (II S. 27). Zur Duellfrage (225, 294). Die Reform des Strafprozesses (433). — Warum sollen wir in's Gefängniß (III S. 442) Religion und Verbrechen (533). Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg (577). — Juristische Randbemerkungen zum Falle Kotze (IV S. 13, 61). Die Kompetenzerweiterung und die Rechtsanwaltschaft (109, 541). Die preuß. Richter und die Gerichtsassessoren (173). Die ungerechte Vertheilung der Kosten im Strafverfahren (428). Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts (489).

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergleichende Rechtsw. zu Berlin. 2. Bd. Heilborn, Kauffahrteischiffe in fremden Gewässern (S. 1). Frankfurter, die rechtlichen und wirthsch. Verhältnisse in Siam (98).

Jahresbericht der jurist. Gesellschaft in Berlin. Heft 37. Keyßner, Ueber das Recht am eigenen Bild (S. 16). Gierke, Zur Erinnerung an Gneist (35). Auerbach, Zweckwidrige Bestimmungen der Civil- und StPO. (45).

Invaliditäts- und Altersversicherung. Mainz. Bd. 6. Die Strafbestimmungen des KrankenVG. (S. 101, 108). Hilse, Wechselbeziehung zwischen den Strafvorschriften des InvalG. und des StGB. (139); Folgen mißbräuchlicher Handhabung der Inv.- u. Altersversicherung (148). Das Fälschungsvergehen des § 154 des Inv.- u. AltersVG. (153).

Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen. Bd. 21. Finger, Unlauterer Wettbewerb und illoyale Handlungen (S. 471, 519, 551).

Justizministerialblatt für das Kgr. Bayern. Bd. 33. Aufnahme und Entlastung von Pfleglingen (S. 37). Nachweis über die Beschäftigung von Gefangenen in den Strafanstalten und Arbeitshäusern (55). Die bedingte Begnadigung (71, 227). Behandlung der Begnadigungsgesuche (193). Behandlung der Strafaufschubsgesuche (226); betr. die Kriminalstatistik (227); das Verpflegungskostenwesen (329).

Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin. Bd. 58. V. betr. das Verfahren bei den in Strafsachen erfolgenden Bekanntm. durch den öff. Anzeiger der Amtsblätter (S. 3). Gnadenerlaß aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr der Begründung des D. Reichs (19); Bestellung zu Hilfsbeamten der StA. (43, 218, 303, 340); betr. den § 78 des Gefängnißregl. (97). Ersuchen Niederländischer Behörden um Beschlagnahme (106). Die Geschäftsergebnisse des J. 1895 (172 f.). Die an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (243, 339). Einrichtung von

Strafregistern und Mitth. der Strafurtheile (265). Vorl. Festnahme in Rußland (332). Entlastung der aus § 361 Nr. 3—8 Verurtheilten (339). Ausführung des § 56 Abs. 2 StGB. (358). Aussonderung u. Vernichtung der Akten (366). Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte (Beilage zu Nr. 48).

Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen, Dresden. Bd. 30. V. betr. Vollstreckung der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe erkannten Freiheitsstrafe bei subs. Haftung eines Dritten (S. 1), die Statistik über Bestrafungen von Bettlern (2), die Einladung der Schöffen (29), die Aufenthaltsermittlung gewisser Personen und Erlasse an sie (107), die Entfernung von Vermerken über verst. Personen aus den Strafreg. (108).

Mittheilung der intern. krim. Vereinigung. Bd. 6. Sur l'étude de la législation pénale égyptienne (S. 31). Chronique française (loi du 18 juin 1895; corps savants) (38). Die bed. Verurtheilung in Hessen (56), vor dem ungarischen Juristentage (153). La legisl. pénale de la Suisse 1892—1895 (61). Die Generalversammlung in Linz (71). Strafgesetzg. und Literatur in Griechenland 60), Dänemark (133, 210), Kroatien (157, 198). Der 4. Anthropologenkongreß (174).

Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen. Bd. 5. Berlin. Esser, Die Ausgabe von Aktien vor deren vollen Leistung (S. 45). v. Schey, Das Bankdepotgesetz (73). Schäfer, Werden die der Reichsstempelpflicht unterliegenden Renten- u. Schuldverschreibungen durch Herabsetzung des Zinsfußes von Neuem stempelpflichtig? (331).

Nation. Berlin. Bd. 30. Majestätsbeleidigungen (S. 66). Die strafr. Verantw. des Druckereibesitzers (116). Das Duell und die öff. Meinung (483). Die Probleme des Strafrechts (654). Das Rechtsstudium (744, 766).

Oesterr. allgemeine Gerichtszeitung. Wien. Bd. 47. Schneider, Uebersicht über die Deutsche und Preuß. Gesetzgebung von April bis Ende 1895 (S. 1). Zur Fragestellung bei behaupteter Nothwehr (9, 73). Pfaff, Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb? (57). Schuster, Reform des Urheberrechts (45). Groß, 29 Thesen zum künftigen StGE. (53). Seidler, Das Urheberrecht an Werken der Photogr. (81). Hilty, Das Strafrecht in demokratischer Ausdehnung (89). Groß, Die Feststellung der Rückfälligkeit (121). Pineles, Die Kongruenz der Normen des Civil- und Handelsrechts über Erwerb im redlichen Glauben mit den Normen des Strafrechts über Sachhehlerei und Begünstigung (149, 158 u. dazu S. 193). Lammasch, Dolus indirectus (185). Groß, Deportationsfrage (241). Der Entwurf einer ung. StPO. (257). Brunner, Das unbestimmte Strafurtheil (329 ff.). Groß. Zum schweiz. StGE. (353). Stooß, Erört. aus dem öst. Strafrechte: Die Theilnahme (369). Friedmann, Reform des Richterstands (385).

Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis. Wien. Bd. 14. Rosenblatt, Verh. des Civil- zum Strafprozesse nach der neuen CPO. (97). Löffler, Dolus indirectus (649). Porzer, Reform der Voruntersuchung (929).

Oesterr. juristische Blätter. Wien. Bd. 25. Schanze, Patent- und Erfindungsbesitz (S. 37 ff.). Die Ergebnisse der Strafrechtspflege 1892 und 1893 (50). (S. 531). Der Strafprozeß gegen Dr. Huber (51). Gutachten des Kassationshofes über die Immunität der Parlamentsmitglieder und deren Zeugnißpflicht (329). Högel, Sachbeschädigung und gemeingefährliche Handlungen nach dem StGE. (361) Der Kongreß für Kriminalanthropologie in Genf (447). Betrug oder Zwangsvollstreckungsvereitelung? (532). Die Strafrechtsreform (601).

Preußische Jahrbücher. Berlin. R. Aegidius, Aulus Agerius und die StA. (Bd. 82 S. 97). Mittelstädt, Irrenhäuser und Entmündigungsverfahren (297). — Aschrott, Bedingte Verurtheilung und Begnadigung (Bd. 84 S. 168). — Mittelstädt, Das Rechtsleben Englands und Nordamerika's im Vergleich mit dem unsrigen (Bd. 85 S. 230). Reuß, Reform der Gefängnißarbeit (295). Die Bäckereiverordnungsdebatte und die Rechtsgiltigkeit der BäckereiV. (387). — Gotthelf Weiter, Das Grundübel unserer Strafrechtspflege (Bd. 86 S. 320).

Sächsisches Archiv für bürg. Recht. Leipzig. Bd. 6. Hensel, Unsere Juristensprache (S. 145). Lessing, Befähigung zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (547).

Statistik der zum Ressort des preuß. Min. des Innern gehörenden Strafanstalten für 1. April 1894/5. Berlin. Druckerei der Strafanstaltsverw.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswiss. Literatur von Mühlbrecht. Berlin. Jahrg. 29 enthalt die neuesten Erscheinungen der deutschen, französischen, englischen, skandinavischen, niederländischen, italienischen und spanischen Literatur unter vollständiger Angabe der Titel, des Formats, der Seitenzahl und des Ladenpreises. Jährlich 6 Doppelnummern. Preis jährlich 6 Mark.

Verwaltungsarchiv. Berlin. Bd. 4. v. Seherr-Thoß, Versuch der Legitimation durch fremden Jagdschein. Bd. 5. Bornhak, Das Polizeiverfügungsrecht in Preußen (S. 137). Delius, Legitimationsausweis bei Ausübung der Jagd (270).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Berlin. Bd. 5 Heft 4. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1890—1896. Zur Deutschen Justizstatistik.

Vierteljahrshefte für Bergrecht. Bonn. Bd. 37. Hense, Der Haldenkohlendiebstahl.

Vierteljahrshefte für gerichtliche Medizin und öff. Sanitätswesen. 3. Folge Bd. XI. Obergutachten betr. zweifelhafte Geisteskrankheit (S 1). Erstickungs-ecchymosen (9). Ueber den Eintritt des Todes nach Stichverletzungen des Herzens (16). Gerichtsärztliche Beurtheilung von Fettembolien (47). Ueber die in gerichtlich-mediz. Hinsicht wichtigen vitalen und postmortalen Blutveränderungen (63). Charakt. Sugillationen an den Oberschenkeln eines gemißbrauchten Kindes als Folgen einer Züchtigung (86). Ein mit exitus letalis nach Kopfverletzung beendeter Fall von Hirntumor (89). Ueber vitale und postmortale Strangulation (98, 211 u. Bd. 12 S. 44). Die Stichverletzungen der Schlüsselbeingefäße (247). Der Tod durch Morphiumvergiftung (253). Vergiftung mit Zinksalzen, insbes. mit Chlorzink (286). Vergiftung mit Aconitknollen (295). Kohlenoxydmethämoglobin und Kohlenoxydhämatin (299). Kindesmord durch Karbolsäure (303, 307). Fahrl. Kindestödtung (310). Ueber die Verwerthung der hereditären Belastung bei Verbrechern und Simulanten (321). — Bd. XII. Die Verletzungen der männlichen Harnwege (S. 1). Von Querulantenwahn (66 u. Suppl. S. 1). Zur forensischen Psychiatrie (92, 241). Kindesmord oder Tod durch Sturzgeburt (146). Ein Fall von Selbsterdrosselung (300). Die traumatische paralysis agitans (322). Selbstmord durch Autoexstirpation des Kehlkopfes (345). Eigenthümlicher Verlauf eines kriminellen Abortes (352). Tod durch Ertrinken (363).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Berlin. Bd. 16. Lenz, Der Anarchismus und das Strafrecht (S. 1). v. Buri, Die Verantw. des Redakteurs nach §§ 20, 21 PreßG. (48). Groß, Das Kriminalmuseum in Graz (74). Birkmeyer, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung (95, 310). Gladecek, Immunität der parlam. Reden und Berichterstattung (127) Bartolomäus, Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf (142). Schäfer, Begründung der Zurechnungsfähigkeit ohne Willensfreiheit (161). Rotering, Die negative Arbeit (198). Zeller, Die Strafbestimmungen des KrankenversG. (224). West, Anwendung des § 404 StPO. (247). Delius, Ueber die dem Auslande zu leistende Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausn. der Anträge auf vorl. Festnahme und Auslieferung (270). Kulemann, § 151 des Inv. und AVG. (340). Nicoladoni, Die Strafwürdigkeit der Jugend (354). Schuchul, Einrichtung und Verwaltung kleiner Gefängnisse (369). Distel, Die Todesstrafe 1684 in Kursachsen (375). Kurt, Verneinung der Willensfreiheit im Determinismus (378). Der formale Charakter des heutigen strafr. Beweisverfahrens (390). Bartolomäus, Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung (399). v. Liszt, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (477). Frauenstädt, Zur Geschichte der Galeerenstrafe in Deutschland (518). Seuffert, Die deutsche Strafgesetzg. 1895 (547). von Bülow, Willensfreiheit und Strafrecht (582). Medem, Zum beiliegenden Terminszettel für Strafsachen (656). Krauße, Der grobe Unfug (657). v. Below, Das Ausheischen (720). Thomsen, Wie ist der versuchte Betrug zu formuliren? (751). Friedländer, Verletzung des Briefgeheimnisses (756). Facilides, Abstimmung über Urtheil oder über Gründe? (790). Außerdem Literaturbericht und bibliogr. Notizen und als Beilageheft der Vorentwurf zu einem Schweizerischen StGB.

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Erlangen. Bd. 6. Fiore, Fremde Strafurtheile und deren exterritoriale Geltung (S. 25, 141, 210). Der 17. Kongreß der Association littéraire et artistique intern. (39). Kohler, Die Immaterialgüter im intern. Recht (236, 338, 385). Außerdem: Rechtsprechung, Gesetzgebung, intern. Verträge, vermischte Mittheilungen.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin, Bd. 9. Fragliche Schuld der Hebeamme am Verblutungstode einer Wöchnerin aus einem unvollkommenen inneren Gebärmutterriß (S. 1). Eine Anklage wegen Wochenbettfieber (29). Die Epilepsie in forensischer Beziehung (39, 102). Das sog. inducirte Irresein (57, 89). Ein Fall von Spätgeburt (66). Diebstahl im Rausch (128). Seltene Formen und Verletzungsarten des Hymen (145). Statistik der Todesursachen in 1000 gerichtlich secirten Leichen (241). Die Revision der Irrenhäuser durch den Kreisphysikus (357, 356). Vergiftung mit Chlorbaryum (381). Mißhandlung oder Fall mit nachfolgendem Tode des Kindes (384).

Experimentelles zur Lehre von der Kohlenoxyd- und Leuchtgasvergiftung (423). Zur Kasuistik der selteneren Selbstmordarten (485). Eine geisteskranke Diebin (529). Die Anzeigepflicht bei Diphtherie (531, 724). Ein Fall von Kindesmord während oder nach der Geburt (727). Zwei Fälle fahrl. Tödtung durch salpetersaures Baryt (759). Vergehen gegen § 176 Z. 3 StGB., traumatischer Vaginalkatarrh (766).

Zeitschrift für Privat- und öff. Recht der Gegenwart. Wien. Bd. 23. Ortloff, der Kampf um die staats- und prozeßrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft im Deutschen Reiche. 1876. Schanze, was sind gewerbliche Erfindungen? Brockhausen, das sog. Verbotsrecht der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörde in Oesterreich. Ortloff, Beruf und Stellung der Deutschen Staatsanwaltschaft.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herz. Braunschweig. Bd. 43. Auslieferungsverkehr mit Dänemark (S. 17); mit den Niederlanden (114). Petzler, Begriff und Umfang des Jagdbezirks (26, 38), Nachwort dazu von Schottelius (37). Zum G. v. 31. Mai 1882, die öff. Tanzmusiken betr. (21). Mit Musik verbundene Aufzüge (23). Züchtigungsrecht der Lehrer an den städt. Bürgerschulen (82). Verfahren bei Militärpflichtigen gewährtem bedingten Straferlaß (113). Thätigkeit des Strafvollstreckungsgerichts hins. der nach § 200 StGB. nachgelassenen öff. Bekanntm. (145).

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern. Bd. 9. David, zur Behandlung der Preßdelikte (S. 1). Picot, la peine cond (10). Hitzig, das Tödtungsverbrechen im röm. Recht (16). Stooß, das Motiv im schweiz. StGE. (167); Erört. aus dem öst. Strafrecht (191), Begehen von Verbrechen durch Unterlassung (223), unzüchtige Handlungen von Aerzten (228), der Geist der modernen Strafgesetzg. (269), v. Liszt's Angriffe auf die Unzurechnungsfäh. (417). Die Haftentlassung gegen Kaution (175). Gautier, à propos du 4 congrès d'anthropologie crim. (247). Drei Bernische Urtheile über Privatfehde (291). Aus der Biographie eines Sträflings (302).

Zeitschrift für sociale Medicin. Leipzig. Bd. 1. Operative Eingriffe und das Reichsgericht (S. 36). Entwurf eines G. betr. das Irrenwesen (137, 345). Die Rechtsverh. der Kurpfuscherei in Deutschland (217).

Zukunft. Berlin. Die bed. Verurtheilung (Bd. 14, S. 24). Die Strafprozeßnovelle (216, 256). Chinesische Strafjustiz (370). — Die Kriminalpsychologie als Grundlage der Kriminalpolitik (Bd. 15, S. 9). Religion und Verbrechen (57). Dolus eventualis (176). Die positive Strafrechtsschule (193). Duellgerichte (223). Die Strafprozeßnovelle (248). — Unsere Richter (Bd. 16, S. 71). Das Gespenst der Oeffentlichkeit im Strafprozeß (382). Virchow und die Kriminalanthropologie (391).

Mugdan.

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin SW. 13 u. 19.



